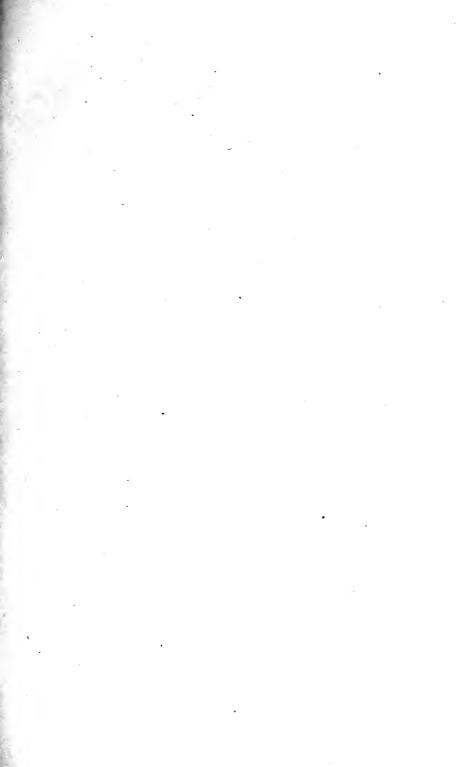


Cappa . Clo





f

## Lehrbuch

ber

# politischen Oekonomie

von

### Dr. Karl Heinrich Man,

großt. bad. geb. Rath und Professon zu Seibelberg, Comtbur bes Jähringer Cowenordens mit dem Stern, Kitter bes preuß, rothen Ablerordens II. Classe, Chrenmitglied der Untwerstäden Et. Petersburg und Kasan, der f. Mademie der Wissenschaften in Wien, correspondirendem Mitgliede des f. Anstituts in Paris, der Mademien der Wissenschaften in Brüffel und Peith, der statistischen Commission in Brüffel, der flatistischen Gesellschaft in Paris, Mitglied ber f. Leopoldmissenschaften und der landwirtsschaftlichen Gereine in Bavern, Würtenderg, Großt. heffen, Florenz und Galizien ze.

Dritter Band.

### finanzwissenschaft.

3weite Abtheilung.

Runfte vermehrte und verbefferte Ausgabe.



Leipzig und Beibelberg.

C. F. Winter'iche Berlagshandlung.

1865.

Ec Ressak

## Grundsätze

ber

# Finanzwissenschaft

von

### Dr. Karl Heinrich Rau,

großb, bad. geb. Nath und Professor au Seidelberg. Comtbur des Zähringer Cowenordens mit dem Stern, Ritter des preuß. rotben Adlerordens II. Classe, Ehrenmitglied der Universitäten St. Betersburg und Kaslan, der f. Alademie der Wissenschaften au Wien, correspondirendem Mitgliede des k. Instituts in Paris, der Adademieen der Wissenschaften in Brüffel und Pesth, der statistischen Commission in Brüffel, der statistischen Gesellschaft in Paris, Mitglied der faatstischen Gesoldnische Archien Leedende der Naturscricher und der landwirtssichaftlichen Bereine in Bayern, Wittenberg, Großb, Deffen, Florenz und Galizien ze.

3weite Abtheilung.

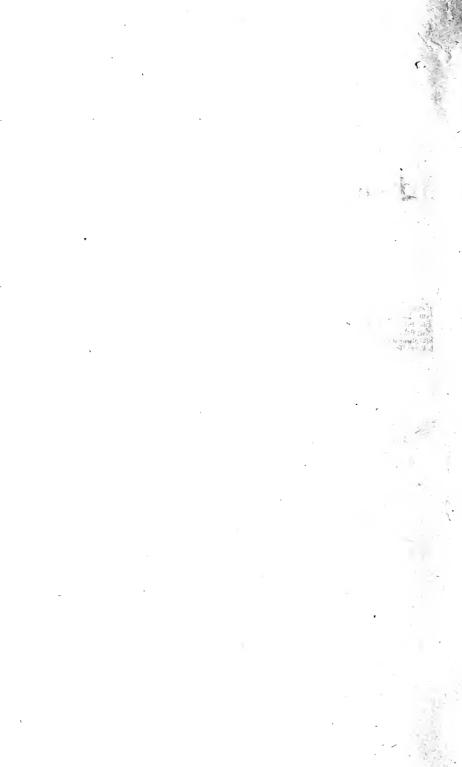
Fünfte vermehrte und verbefferte Ausgabe.

47 84/00

Leipzig und Beidelberg.

C. F. Winter'sche Verlagshandlung.

1865.



## Vorwort zur 5. Ausgabe.

Auch in ber Bearbeitung biefer 2. Abtheilung hat sowohl eigenes felbstständiges Rachdenken als die Brufung ber von anderen Schriftstellern aufgestellten Lehrfate zu vielen Beränderungen, die ich fur Verbefferungen halten barf, namentlich im britten Buche, ben Unlag gegeben. Bei biefer Brufung neuer Unfichten war es mein Beftreben, jeben Fortschritt bes Biffens bereitwillig anzuerkennen und zu benuten, bem aber, was mir unbefriedigend ichien, nur Grunde entgegenzusepen. Manche Neuere haben eine Urt ber Polemif angenommen, bie weber gerecht, noch für bie Wiffenschaft fruchtbringend ift. - Die balb zur Erlauterung, balb zur Beftätigung allgemeiner Sate bienenden thatfachlichen Angaben find auch in biefer neuen Ausgabe (bie 4. A. ber 2. Abtheilung erschien 1860) vermehrt und fortgeführt worden, wobei ich abermals für manche schätbare Mittheilung zu banten habe. Bei ber Benutung ber Voranschläge (Bubgets) mußte ich mich öfters mit den an die ständischen Versammlungen gebrachten Entwurfen begnugen, weil fie leichter zu haben find, als die genehmigten Budgets, die auch meistens von jenen nicht viel abweichen.

Nach ben letten Angaben soll bie Schuld ber nordamericanischen Union zu Ende März b. J., also kurz vor der Gefangennehmung von Lee, 2366.955000 D. gewesen sein, Zins in Golb 64 Mill., in Papiergeld 38.820000 Doll.

Eine polnische Uebersetzung ber Finanzwissenschaft von Dr. v. Dezapowsti ift unter ber Presse.

Bei biefer Gelegenheit füge ich eine kleine allgemeine Bemerstung hinzu. Wer in ber Lage ift, viele statistische Zahlenangaben zu gebrauchen, ber wird ben Wunsch mit mir theilen, daß unsere Statistister durchgehends bei großen Zahlen die Millionen und Tausende im Druck kenntlich machen möchten. Zahlen von sieben und acht Ziffern ohne eine Abtheilung greisen nicht allein die Augen an, sondern veranlassen auch leicht Rechnungssfehler beim Zusammenzählen und Abziehen.

Scidelberg 27. April 1865.

## Inhalt.

	ites Buch (&		Seite			
2.	Abtheilung	g. Die einzelnen Arten von Steuern.				
	1. Sauptftu	ict. Die Schatungen.				
	Einleitung	, §. 297—300	. 1			
	1. Absat.	Grundsteuer.				
	•	A. Allgemeine Grunbfage, §. 301-315	. 9			
		B. Anlegung ber Grundfteuer, §. 316-338 .	. 34			
	2. Absaß.	Gefällfteuer, §. 339-341	. 87			
	3. Absat.	Saussteuer , §. 342-357	. 90			
	4. Absat.	Gewerbsteuer, §. 358-376	. 114			
	5. Absat.	Binerenten = ober Capitalftener, §. 377-390	. 147			
	6. Absat.	Besteuerung bes Arbeitelohne, S. 391-396 .	. 169			
	7. Absat.	Ropf= und Personalsteuer, §. 397	. 179			
	8. Absat,	Allgemeine Einkommenofteuer				
		1. Als eine besondere Art von Schatzungen,				
		§. 398—400 b	. 183			
		II. Ale Inbegriff ber einzelnen Schatungen,				
		§. 401. 401 b	. 197			
	9. Absat.	Allgemeine Bermögenöfteuer, §. 402-405 .	. 201			
2. Sauptftud. Aufwandesteuern.						
	1. Absat.	Allgemeine Betrachtung, §. 406-424	. 208			
	2. Absat.	Unmittelbar erhobene Aufwandoftener, §. 425-427	229			
	3. Absat.	Accise ober Aufschlag, §. 428-442	. 237			
	4. Abfat.	Granzzölle.				
		1. Allgemeine Grunbfate, §. 443-446	. 283			
		II. Einzelne Arten der Bolle.				
		A. Ginfuhrzölle, §. 447-453	290			
		B. Ausfuhrzölle, §. 454-456	300			
		C. Durchgangezölle, S. 457	303			
		III. Einrichtung bes Bollwefens, §. 458-462	304			

	Geite
Drittes Buch. Berhaltniß ber Ginfunfte gu ben Aus:	
gaben bes Staats.	
I. Abichnitt. Gleichgewicht ber Einfünfte und Ausgaben,	
§. 463—170 · · · · · · · · · ·	316
11. Abichnitt. Staatsschulden.	
1. Abtheilung. Befen und Wirfungen ber Staatsichulben,	
<b>§.</b> 471—484	329
2. Abtheilung. Berichiedene Arten ber Staatofchulben,	
§. 485–506	354
3. Abtheilung. Berwaltung ber Staatsschulben.	
1. Sauptftud. Borbereitente Magregeln, S. 507. 508 .	394
2. Sauptftud. Berginfung ber Staatsschulben, \$. 509-514	398
3. hauptftud. Eilgung ber Staatsschulden, §. 515-529	406
5. Sauptstud. Engling bet Stantophitten, 3. 510-529	400
Biertes Buch. Meußere Ginrichtung bes Finanzwesens.	
1. Abichnitt. Behörden und Memter im Finangwesen, §. 530 - 537	443
II. Abichnitt. Eigenthumliche Geschäftsformen im Finanzwesen,	
Einleitung, §. 538	452
1. Abtheilung. Grundzüge bes Kameral Rechnungemefens,	
§. 539—560	453
2. Abtheilung. Grundzüge bes Etatemefene, §. 561-565	482
3. Abtheilung. Grundzüge bes Caffenwesens, §. 566-569	491
Auhang	497
, 0	499
Berichtigungen und Bufate	
Register	503

### 2. Abtheilung.

### Die einzelnen Arten von Steuern.

1. Sauptftud. Die Schatungen.

Einleitung.

§. 297.

Die Schatungen (Gintommend= und Bermögenefteuern) machen es ben Steuerbehörden nothwendig, die Bermogens= umftanbe ber einzelnen Burger foweit zu erforschen, man bie Steuerfähigfeit berselben ermeffen und hiernach ihre jährliche Steuerschuldigfeit festseben fann (a). Die an jeden Einzelnen gerichtete Steuerforberung ift baber unbedingt und für ben, ber nicht seine Zahlungsunfähigkeit barzuthun vermag, unausweichlich. Während hierin ein Vorzug ber Schatungen in Bezug auf bie fichere Ginnahme bes Staats liegt, ift bas gegen bie Unlegung berfelben mit großen Schwierigkeiten verbunden, die aus ber verwickelten und veränderlichen Beschaffenheit ber Einfünfte und aus ber Abneigung ber Steuerpflichtigen entspringen, ihren Besit und Erwerb fund werben zu laffen. Da auf die Redlichfeit und Vaterlandsliebe hiebei im Allgemeinen nicht genug zu bauen ift (b), fo muß man sich be jeber Schatung nach ben ficherften außeren, offenfundigen Rennzeichen ber fteuerbaren Ginfunfte umfehen, auf die Quellen berfelben gurudgehen und bas Ginfommen jeder Perfon, wenn es zusammengesett ift, in seine Bestandtheile auflosen.

- (a) Die birecten Steuern in Desterreich und ihre Reform, mit einem abgesonderten hefte statistischer Tafeln. herausgegeben vom f. f. Finangministerium. Wien 1860 fol.
- (b) Der Einzelne besorgt oft, daß, wenn er genaue Angaben machen wurde, Andere es ihm nicht nachthun und daß er sich also durch seine Gewissens haftigseit eine stättere Belastung zuziehen werde; das Beispiel der Unsredlichseit ist anstedend und es bildet sich leicht eine Art stillschweigender Uebereinfunft, daß Alle ungefähr in gleichem Berhältniß von der Mahrsheit abweichen. Freilich ist dies nur ein Milderungs, fein Entschulzdigungsgrund. Der Eigennuß soll vor dem Pflichtgefühl des Bürgers und der Ueberzeugung, daß die Steuern gut verwendet werden, zurückweichen.

### §. 298.

Wenn man versuchen wollte, Die Schatzungen genau nach ben Ginfünften anzulegen, Die jeber einzelne Burger in jebem Reitabichnitt (Jahr) wirklich bezogen hat, fo murbe bies für bie Steuerpflichtigen überaus laftig, für bie Regierung mubfam und fostbar fein und bennoch nicht gelingen, weil bas Ginfommen ber Steuerpflichtigen fehr veränderlich ift und von vielen Umftänden abhängt, die unmöglich gang erforscht werden Man muß sich folglich ber Bereinfachung willen mit einer folden Unnäherung an die Wahrheit begnugen, baß bie Abweichungen von dieser theils sich in nicht langer Zeit ausgleichen, theils wenigstens nur eine unbedeutende Wirfung auf bie Steuerschuldigkeit ber Ginzelnen außern, wozu bie Festfegung eines niedrigen Steuerfußes beitragt (a). Dies gilt hauptfächlich von folden Schatzungen, Die von bem Reinertrage bleibender Vermögenstheile erhoben und nach ber Beschaffenheit ber letteren angelegt werben, wie Ländereien, Säufer und Gewerbseinrichtungen. Da hier ber Steueranschlag auf längere Beit hinaus unverändert bleiben muß, fo fann man weber auf ben burch vorzüglichen Fleiß und Eifer gewonnenen höheren Ertrag Ruckficht nehmen, noch auch für bie Trägheit ober Ungeschicklichkeit ber jetigen Besiter eine Schonung eintreten laffen, weil beibe Umftanbe vorübergehend find, man muß vielmehr von ber Annahme bes üblichen regelmäßigen Verfahrens in ber Benutung folder Erwerbsmittel ausgehen. Aus bem nämlichen Grunde fann auch ber von außeren Greignissen herrührende Wechsel im Betrage ber Ginfunfte von Jahr ju Jahr nicht genau verfolgt werben, vielmehr muß man einen Durchschnitt berselben annehmen und von der Vergangenheit auf die Zu=

funft schließen. Bei ben burch Arbeit erlangten Einfünften ift es ferner unthunlich, die individuellen Berschiedenheiten im Unterhaltsbedarfe der in einer gewissen Art der Erwerbsthätigfeit beschäftigten einzelnen Familien zu beachten und man muß vielmehr eine mittlere Größe für jede Classe von Bürgern und jede Stufe des rohen Einkommens suchen.

Auf biese Beise tritt an die Stelle ber unerforschlichen wirklichen Ginnahme ein mittlerer Betrag berselben (b).

- (a) Sind 3. B. die Abweichungen von der wirklichen Reineinnahme 10 Broc. und beträgt der Steuersuß 1/8 derselben, so ist die Steuer höchstens um 11/4 Broc. der Einnahme zu groß oder zu flein, was wenig in Betracht kommt.
- Betracht kommt.
  (b) So wird z. B. für mehrere Wohnhäuser von gleicher Größe, Beschaffensheit und Lage gleiche Nente angesetzt, wenn auch zufällig das eine etwas höher als das andere vermiethet worden ist. Murhard nennt diesen mittleren oder "idealen" Betrag des reinen Einkommens Rente und gründet hierauf den Unterschied der Rentens und Einkommensssteuer, a. a. D. S. 199, 267. Die Schwierigkeiten einer vollständigen und genauen Besteuerung aller reinen Einkunste haben mehrere Schristfieller zu dem Rathe dewogen, das Streben nach Erreichung diese Zweckes ganz auszugeben. I. G. Hoffmann (Die Lehre von den Steuern, S. 37 st.) legt vorzügliches Gewicht auf den Umstand, daß die Empfänger eines gewissen Einkommens in Folge von vielerlei persönlichen Berhältnissen sehr finnen. "Wer Steuern nach dem Einkommen vertheilt, der unternimmt zu bestimmen, welcher Theil des Einkommens eines Ieden nüglicher durch össenliche Behörden als durch ihn selbst verwendet werde . . Bei den Lebensverhältnissen, welche sich unter gestiteten Bölkern in der Reise von Jahrhunderten ausgebildet haben, beruhen alle Bersuche zur Begründung eines solchen Urtheils auf einer wohlgemeinten Selbstäuschung", S. 40. Aber man kann nicht auf die Schazungen gänzlich verzichten und der bei ihnen mögliche Fehler ist doch desto kleiner, je sorgfältiger man in der Anlegung zu Werfe geht.

### S. 299.

Bei ben Schatungen wird für jeben Steuerpflichtigen und für jebe. Art von Einfünften besselben eine gewisse Jahressschuldigkeit ber Steuer festgesetzt. Dazu ist erforderlich

1) bie Anlegung (Regulirung) ber Steuer, b. h. bie Berfertigung ber Steuerbücher, Steuerbeschreibungen ober Kataster(a). Hierunter versteht man die Berzeichnisse aller die Steuerfähigseit begründenden Quellen der Einkunste (Bermögenstheile, Gewerbe, Arbeitszweige 1c.), mit näheren Beschreibungen und Zahlen (b). Da der jährliche Steuersuß je nach der Größe des Staatsbedarss verändert werden kann, so

wird er gewöhnlich nicht in die Kataster aufgenommen und biese zeigen baher die jährliche Steuerschuldigkeit jedes Einzelnen nicht an, welche aber leicht daraus zu berechnen ist. Hiezu bient der Steueranschlag (Katastergröße, allivrement), d. h. die eine Gelbsumme ausdrückende Jahl, welche für jeden steuerbaren Gegenstand neben der Beschreibung der Hauptmertmale desselben im Kataster steht. Es giebt mehrere Arten den Steueranschlag anzusesen. Derselbe kann nämlich

- a) unmittelbar bas muthmaßliche steuerbare Einkommen ober ben Reinertrag angeben (c) ober
- b) bie steuerbare Vermögensmasse ober bas sog. Steuerscapital, ben mittleren Preis (Verfehrswerth) einer Einnahmsquelle, welcher je nach bem angenommenen Zinsssuße bas 20—25sache bes reinen Ertrages ist. Bei bem Arbeitsertrage brückt ein solcher angesetzer Preis nicht ein wirkliches, sondern nur ein in Gedanken angenommenes (fingirtes) Vermögen aus, welches man durch Vervielsachung (Capitalistrung) bes Reinertrages sindet, oder
- c) einen gewissen kleinen Theil bes ermittelten Einkommens ober Steuercapitals, bas fog. Steuersimplum (Unsfchlagstheil, Steuereinheit). Die Ansehung solcher Simpla bient bie Berechnung ber jährlichen Steuerbeträge zu erleichtern, indem man nur anzugeben braucht, wieviel Simpla in einem Jahre zu entrichten seien (d).

Nach ber Bestimmung eines Katasters sollten bie Steuersanschläge bem wirklichen mittleren Betrage bes Reinertrages ober Bermögens entsprechen und bieß sucht man bei ber Bersfertigung bes Katasters zu erreichen. Wenn in Folge späterer Beränderungen die Anschläge nicht mehr die wahren Erträgnisse anzeigen, so kann boch das Kataster brauchbar bleiben, woserne die in demselben aufgeführten Anschläge durchgängig in gleichem Berhältniß zu den wirklichen Zahlen stehen (e).

2) Die Entwerfung ber jährlichen Erhebungslisten (Heberollen), welche zu Stande gebracht werden, indem man den beschlossenen Steuersuß auf die im Kataster enthaltenen Anschläge anwendet und hieraus die jedesmalige Steuerschuldigsteit jedes Burgers ausmittelt (f).

(a) Der Ursprung des Wortes Kataster ist von Jac. Gothofredus (Cod. Theodos.) zuerst richtig erklärt worden aus einer Zusammenziehung von eapitationis registrum oder wohl eapitum registrum, was durch die alt-französische Schreibart capdastre bestätigt wird. Capitatio war sowohl Grund- als Kopssener, caput das einzelne steuerdare Obsect. Cadaster, Cadastre, ist also unrichtig. Du Fresne du Cange, Glossarium, s. v. capdastrum und catastrum. — v. Savigny a. a. D. (S. 247.) — Machiavelli (Istorie Fiorentine, 4. Buch) berichtet, das Wort sei zuerst für eine Bermögenssteuer in Florenz gebraucht worden, wegen des Abmessens des Vermögens, accatastare, welches eigentlich auftlastern, ausschichten bedeutet, wie catasta Holzsloß. Diese Ausdrücke deuten auf xaxávxavz, Ausstellung, Anordnung, Zustand 2c., und es konnte leicht catasto, welches zuerst die Steuer selbst bezeichnete, auch in dem Seinne genommen werden, wie unser "Kataster". Diese letzter Ableitung läßt sich so denken, daß, nachdem das Wort auf die oben angegebene Weise sich sichlet hatte, seine Verbreitung durch die Erinnerung an ein anderes ähnlich lautendes, schon vorhandenes Wort von griechischer Abstammung befördert worden ist.

(6) Die Erhaltung und Fortführung ber Rataster erforbert eine besonbere Furforge, vgl. §. 338. — Redeifen, Das Steuer und Rataster- wefen mit besonberer Rudficht auf Die Verhaltniffe in Burtemberg.

Stuttgart 1848.

(e) In Sachsen werben 10 Mgr. ober 100 Pf. Reinertrag als Einheit bes Steueranschlages angenommen, die zu 10 Athlr. Capitalwerth gerechnet wird (30fach), und man giebt jahrlich die Zahl ber zu erhebenden

Pfennige oder Procente an.

(d) Man könnte 3. B. 5 Brocent von der Rente jedes Grundstücks als Simplum annehmen. Soll nun 1/5 ber Nente als Grundskuer erhoben werden, so werden 4 Simpla gefordert. In Nassau 3. B. ist das Steuercapital von Grundstücken 1/4 des Mittelpreises, und von jenem wird 1/240 (1/4 Kr. vom Gulben) als Simplum angesest. — Das heutige Simplum ist schon in dem simplex tributum der römischen Kaiserzeit zu erkennen. Dasselbe betrug nach älterer Regel 1 p. m. von dem angeschlagenen Verkehrswerthe des Grundeigenthums und wurde mehrfach, in einem bekannten Falle 10fach erhoben. Be est er und Narquardt, Handbuch der römischen Alterthümer, III, 2, S. 1777. — Auch die im 13. Jahrhundert entstandene storentinische Vermögensteuer (estimo) von 1/2—1 Proc. des Vermögens hatte diese Einrichtung, da jener einsache Sas (lira oder estimo) je nach dem Vedursuss der Staatscasse in jedem Jahre mehrfach, einmal sogar 12sach erhoben wurde. Dasselbe fand bei der späteren Vermögenssteuer (catasto) statt. De Parieu, Hist. des impôts généraux sur la propriété et le revenu, S. 30—41.

(e) Es könnten z. B. in Folge einer Beränderung in den Preisen des Metallgeldes oder der Bodenerzeugnisse alle einer gewissen Steuer unterworsenen katastrirten Einkunfte um 1/3 höher geworden sein, als die Ratasteranschläge, die dann immer noch das richtige Berhältniß zwischen den senerbaren Einkunften aller Einzelnen anzeigten und durch eine Erhöhung des Fußes könnte die Steuer in das Ebenmaaß mit den anderen Schahungen gebracht werden. Wenn aber in verschiedenen Fällen die Steueranschläge bald um 1/4, bald um 1/3 oder mehr von den wirklichen Größen zuruckgeblieben waren, so diente das Kataster

nicht mehr zu einer gleichmäßigen Besteuerung.

(f) 3. B. ein Saus fei zu 8700 fl. Steuercapital ober 348 fl. Reinertrag angeschlagen, ber Fuß im ersten Falle 1/3 Proc. bes Steuercapitals, im zweiten Falle 1/42 bes angeschlagenen Reinertrages, so ist bie Steuers

ichuldigkeit 29 ff. In Franfreich, Belgien ic. ift es üblich, eine versanderliche Bahl von Brocenten (centimes additionnels) jur Sauptsumme einer Steuer zu ichlagen.

### S. 299 a.

Aus ben allgemeinen Grundfaßen bes Steuerwesens (§. 250) werben die Regeln für die Anlegung der Schahungen abgeleitet, indem man das Wesen und die Eigenthümlichkeit jeder Art der letteren in Betracht zieht. Es giebt jedoch einige allgemeine Regeln, deren Befolgung zu dem guten Ergebniß der Steuersanlegung beiträgt.

- 1) Für die zur genauen Ausmittelung der Steuergegenstände zur Aufstellung der Steueranschläge (§. 299) bienenden Arbeiten muffen gesehliche Borschriften Gesehe, Bollzugsverordnungen, Geschäftsanweisungen (Instructionen) gegeben werden, um jede Willfür zu verhüten und die nöthige Gleichförmigkeit des Berfahrens zu bewirken. In einem großen Staate und bei beträchtlicher Berschiebenheit in den wirthschaftlichen Berhältnissen der größeren Landestheile (Provinzen 2c.) kann es rathsam werden, für dieselben besondere Borschriften aufzustellen (a).
- 2) Bu ben in 1) ermähnten Arbeiten murben ehemals bloß Staatsbeamte gebraucht, bie hochstens bann, wenn fie einer Ausfunft über örtliche Umftanbe bedurften, juverläffige Ginwohner ber Orte ober Begirfe ju Sulfe nahmen. Die von ber Regierung beauftragten Beamten fonnen jedoch nicht eine fo vollständige Renntniß von bem Umfange, ber Beschaffenheit und ber Benutungsweise ber Erwerbsquellen in jedem Theile bes Staatsgebietes befigen, als bie burgerlichen Bewohner besselben. Man hat daher neuerlich mehr und mehr erkannt, baß es nüglich ift, verftanbige, unterrichtete und redliche Burger aus ben verschiebenen Claffen ber Steuerpflichtigen (Steuertrager) beizuziehen. Dieß gewährt zugleich, abgesehen von ber Erlangung richtiger Unschläge, ben Bortheil, baß bie gefetlichen Borfchriften im Bolfe mehr befannt werben und bie Ueberzeugung von ber Gerechtigfeit und Zwedmäßigfeit bes ganzen bie Verfertigung ber Ratafter bezwedenben Verfahrens fich ver-Je mehr überhaupt Ginsicht und Gemeinsinn in einem Bolte herrschen und je mehr baffelbe in ber Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten geubt ift, ein befto größerer Untheil

fann bemfelben auch an ben Ratastergeschäften anvertraut werben. Freilich tritt hiebei bie Besorgniß ein, baß bei ben aus einem fleineren Bezirfe genommenen burgerlichen Bertretern Barteilichfeit und Eigennut nachtheiligen Ginfluß gewinnen fonnen und ein Bestreben zum Borschein tomme, die Anschläge niedriger feftaufenen, ale es im Sinne bes Befeges liegt, und hiedurch für bie einzelne Gegend eine ungerechte Begunftigung ju erlangen. Dieß ift bei ben fog. Quotitatoftenern (g. 295) noch eher zu besorgen, als bei ben von oben herab vertheilten, ben Repartitionofteuern, und es fann leichter ftattfinden, wenn bie beigezogenen Burger eine entscheibenbe Stimme erhalten, als wenn fie bloß zum Beirathe berufen find (b). Bur Berhutung folder Ungerechtigfeiten bient

a) bie Mitwirfung von Staatsbeamten. Gin folder erhalt in jedem Orte ober Bezirfe Steuerausschuß ben Borfit und hat die Aufgabe, bei jeder Gelegenheit auf die Be-

ftimmungen ber Steuergesethe hinzuweisen;

b) bie zwedmäßige Bestellung ber Ausschuffe, beren Mitglieber zum Theil von einer Staatsbehörbe, zum Theil von ber Gemeindebehörde, von einzelnen Claffen ber Steuerpflichtigen ober von ben Bertretern eines größeren Bezirfes zu ernennen finb (c);

e) eine Abstufung mehrerer über einander ftehender Arten von Ausschüffen in ben fleineren und größeren Bermaltungsbezirfen bes Landes, fo bag bie Arbeiten ber unteren von ben höheren geprüft, verglichen und nöthigenfalls

berichtigt werben.

3) Jeber Besteuerte muß von dem ihn betreffenden Anschlage in Renntniß gefett werben und Gelegenheit erhalten, gegen benfelben bei einer höheren Stelle Berufung einzulegen. welche bann einer forgfältigen Brufung unterworfen wird (d).

(a) Dieg fommt mehr bei ber Beffeuerung ber Grundrente ale bei anderen

Schatzungen vor. (6) Die a. Schrift: Die Directen Steuern in Defterreich, 1860, S. 37, (b) Die a. Schift: Die directen Steuern in Lesterreig, 1800, S. 51, enthält eine aussührliche Beleuchtung der Gründe für und gegen die oben erwähnte Einrichtung. Es wird zur Vermeidung jener Nachtheile empfohlen, die Steuerschuldigkeit der Provinzen (die "Landesquoten") im Ganzen durch Repartition festzusehen, so daß das Kataster nur innerhalb der Provinz gebraucht wird, weil bei dieser Einrichtung offenbar jede unbillige Schonung eines Bezirkes zugleich die Ueberlaftung ber anderen zur Folge haben, baber in erhöhtem Maage als

verwerflich erscheinen wurde. Die im S. angegebenen Dittel laffen jeboch erwarten, baß auch bei Quotitatosteuern bie befürchteten Uebelsftanbe befeitigt werden konnen.

(c) Raberes bei ber Grundfteuer §. 336.

(a) Das bad. Geses v. 8. Juli 1848 enthalt nicht bloß neue Bestimmungen über ben in jeder Gemeinde bestehenden Schatzungsrath, ber aus den verschiedenen Standen von der Gemeindebehörde gewählt wird und mit dem Ratasterbeamten zusammen wirkt, sondern auch die Anordnung eines Steuerschwerzeichtes für jeden Bezirk von 30—60 000 E zur Entscheidung streitiger Steuersragen. Diese Schwurgerichte follten nach Geset v. 12. Februar 1849 von den Kreisversammlungen gewählt werden. Da jedoch diese, eine Art von Kreisstanden, nicht zur Aussschung kamen, so unterblied auch die Berufung der Steuerschwurgerichte, welche später durch das Geset v. 17. Närz 1854 ausdrücklich beseitigt wurden. Die Mitglieder des Schatzungsrathes werden nach Bernehmung des Gemeinderathes und des Steuerderaquators vom Bezirksamte ernannt. Die Berufung geht an die Steuerdirection.

#### S. 300.

Die Schatzungen entstanden in den einzelnen Kändern nach und nach, wie es das Bedürfniß mit sich brachte und wie man ihre Anlegung bequem fand, auf manchfaltige Weise, ohne daß man von allgemeinen Begriffen ausging und eine wissenschaftsliche Unterscheidung der verschiedenen Gattungen zu Grunde egte. Doch lassen sich alle wirklich vorkommenden Schatzungen in folgende Abtheilungen bringen:

- I. Steuern von bem Einkommen, und zwar
  - A. von ben einzelnen Zweigen beffelben.
    - 1) Die Grundrente kann belegt werden
      - a) bei ben Gigenthumern, in ber Grundfteuer (f. ben folg. 1. Abfat);
      - b) bei benjenigen, welche vermöge eines Realrechtes einen Theil bavon beziehen, burch bie Gefällsteuer (2. Absah).
    - 2) Diefelbe mit einer Zindrente verbunden zeigt fich in ber haubrente und bilbet ben Gegenstand ber haus fteuer (3. Absat).
    - 3) Die Capitalrente findet sich
      - a) in Berbindung mit Gewerbsverdienst in bem Einkommen ber Gewerbsunternehmer, welches ber Gewerbsteuer unterliegt (4. Absat);
      - b) abgesondert in dem Zinse ausgeliehener Capitale, für welche die Zinse und Capitalsteuer bestimmt ist (5. Absat).

- 4) Der Arbeitslohn, ohne Berbindung mit anderen Einnahmen, wird burch eine befondere Lohn= fteuer getroffen (6. Absat).
- B. Bon bem gesammten Ginkommen jedes Steuerpflich= tigen im Bangen;
  - 1) Ropf= und Personalsteuer (7. Absat),
  - 2) allgemeine Einfommenssteuer (8. Absat);
- II. Steuern von dem gefammten Bermögen, Bermögen 8 = fteuer (9. Abfat).

# 1. Absah. Grundstener.

### A. Allgemeine Grundfabe.

s. 301.

Die Grundfleuer (a) ift bestimmt, einen Theil ber Grundrente, b. i. bes reinen Ertrages, welchen bas Grundeigenthum gewährt (I, 207), für bie Staatscaffe in Anspruch zu nehmen (b). Die Grundrente fann aus fehr verschiedenen Benugungsarten einer gewiffen Bodenfläche herrühren, indem eine folche bald jum Bergbau, bald jum Landbau, ju einem Bewerts = ober Dienstgeschäft, jum Ueberbauen 2c. angewendet wird und in allen biefen Fallen bem Eigenthumer einen Reinertrag zu gewähren vermag. In ben meiften Staaten ift die Grundrente ber größte Bestandtheil bes reinen Bolfseinkommens, und bie Grundsteuer nimmt baber unter ben Schapungen in Sinsicht auf Ergiebigkeit bie erfte Stelle ein, sowie fie zugleich ber Staatscaffe ein ficheres, wenig manbelbares Einfommen gewährt (c). Daß fie früher entstand als bie anderen Schatzungen, erflart fich leicht aus ber am Tage liegenben Steuerfähigfeit ber Grundeigner, welche in einer Zeit, wo ber Reichthum fast bloß in Ländereien bestand, mehr hervorteat, als feit der Bermehrung bes beweglichen Bermögens, weßhalb in manchen Ländern bie öffentlichen Laften ziemlich lange hauptsächlich von ben Grundeigenthumern getragen werden mußten (d). Auch giebt es feine andere Steuer, beren Unlegung fo vieles Nachbenfen und fo große Borarbeiten veranlaßt hatte als biefe.

- (a) A. Smith, III, 215. Eraig, Grundzüge ber Politif, III, 24—66. Ricardo, Principles, I, Cap. 9—12.— v. Jakob, I, 487. II, 863. Loh, III. 233. v. Kremer, I, 121. v. Malchuk, Kinanzwiff. I, 186. Murhard, S. 263. Hoffmann, Bonden Steuern, S. 94. v. Prittwiß, Theorie der Steuern und Jölle, S. 132. de Parieu, Traité I, 167. v. Hod, Abgaben S. 129. Benzen berg, Ueber das Kataster, Bonn 1818, 2 Bde. Bweite Ausgabe 1824. Späth, Ueber die Grundsteuer nach dem reinen und rohen Ertrage, München 1818. (Herzog) Staatswirthschaftliche Blätter, III. Heft. 1821. Gebhard, Das Grundsteuer und deren Kataster, Leipzig 1821. Gebhard, Das Grundsteuer und beren Kataster, Leipzig 1821. Gebhard, Das Grundsteuerfataster, München 1824. v. Groß, Die Reinertragsschätzung des Grundbesties nehst Vorschriften zu einer auf Vermeffung, Bonistrung und Katastrirung gegründeten Steuerregulirung, Reustadt a/D. 1828. Selß, Grundsätz zur Aufnahme und Erhaltung von Grundkataster in den deutschen Staaten, Besel und Leipzig 1840. Klemm, Staatswirtsschaftliche Blätter, Stuttg. 1842, Heil III. V. Kries, Vorschläge zur Regelung der Grundkeuer in Preußen, Berlin 1855. Wascher, Die Grundbsteuerregelung in Preußen auf Grund des Gesehes v. 21. Mai 1861, Potsdam 1862.
- (b) Daher schlägt Jatob ben Namen Grundrentensteuer vor.

(e) Die Grundsteuer beträgt

	von den Steuern überhaupt			von ben Schatungen	
Spanien .		40	Proc.	76	Proc.
Bapern .		29	· ,,	69	,,
Franfreich .		29	,,	59	"
Defterreich .		28	,,	44	"
Belgien .		25	"	53	"
Würtemberg		25	"	57	"
Preußen .		18	"	38	"
Baben		16	"	45	"

wobei in Frankreich und Belgien die Haussteuer eingerechnet ist. Der Ausschlag auf den Kopf der Einwohner ist in Baden 1,23 fl. südd., in Würtemberg 1,2 fl., in Breußen 0,82 fl. In Desterreich kommt nach dem A. für 1864 und der Bolksmenge von 1857 von der Grundsteuer auf den Kopf im ordinarium 1,3 fl. ö., und zwar max. Oberösterreich 1,86, Böhmen 1,78, Mähren 1,76, lomb.-venez. Königreich 1,68, Ungarn und Weiwodschaft 1,67, Steiermark 1,86, Galizien 1,43, Kirol und Borarlberg 0,78, Siebenbürgen 0,66, Dalmatien 0,53, Butowina 0,47 min., mt den Zuschlägen im ganzen Staat 1,75 fl. ö. Auf einen Grundzeigenthümer kamen 1857 9 fl. 3 kr.

(d) In China besteht noch jest neben ber Grundsteuer feine andere Schatung. Ratalis Rondot bei Parieu S. 219.

### §. 302.

Die Grundrente, als ein Einkommen, von welchem bie Koften ber Bobenbenutzung schon abgezogen sind (a), kann ber Erfahrung gemäß ohne Nachtheil für die dauernde Boben-benutzun eine mäßige Steuer ertragen und dürfte nicht unbesteuertg bleiben (b). Die Grundeigenthümer sind nicht im Stande, jene Steuer auf eine andere Classe von Bürgern zu

wälzen und muffen fie folglich aus ihrer Grundrente bestreiten. Dies läßt fich so nachweisen:

- 1) Der Breis ber Bobenerzeugniffe läßt fich nicht ber Steuer willen erhöhen, fo bag biefe von ben Raufern getragen wurde, weil biezu eine Verminberung bes Angebotes in Folge einer ichwächeren Erzeugung erforberlich mare, zu ber bie Grundeigner fich nicht entschließen. Baren auch Ginzelne geneigt, ben Unbau bes Landes einzuschränken, so murbe boch eine gleichförmige Sandlungsweise Aller nicht zu Stande fommen, und schon bie Leichtigfeit ber Ginfuhr vom Auslande murbe einen folchen Berfuch vereiteln. Die Grundsteuer ermuntert vielmehr zum befferen Anbau bes Landes, ber eine höhere Rente verspricht und baburch jene Abgabe, fo lange fie unverändert bleibt, weniger läftig macht. Rur eine folche fehlerhafte Grundsteuer, welche bie Rente gang aufzehrte ober fie fogar noch überftiege, fo bag man bie schlechteren Grundstude nicht mehr ohne Schaben bauen konnte, murbe bie Folge haben, bag ein Theil bes Landes unbenut bliebe und bas Angebot von Erzeugniffen abnahme (d).
- 2) Eben so wenig läßt sich die Steuer auf die Pachter wälzen, benn diese könnten bei einem um den Steuerbetrag erhöhten Pachtzins nicht bestehen, sie werden nicht mehr geben, als wozu sie ohnehin durch das Mitwerben genöthigt werden, und wenn ihnen die Steuerentrichtung auferlegt wird, desto weniger Pachtzins bieten. Auch wissen die Grundeigenthümer, daß sie Steuer unsehlbar auf sich nehmen müßten, wenn sie ihre Ländereien selbst bewirthschafteten.
- (a) Die Ertragsfähigkeit ist zwar zum Theil die Folge eines früheren Capitalauswandes für Urbarmachung und Grundverbesserungen, allein in solchen Fällen ist das Capital als solches nicht mehr vorhanden, die Birkung besselben ist dauernd und unzertrennlich mit dem Lande verdunden. Man darf daher die Zinsen jenes Capitals, dessen Größe in den meisten Fällen nicht mehr bekannt und auch dei Ländereien von gleicher jetiger Beschaffenheit ohne Zweisel höchst verschieden gewesen ist, nicht unter die Kosten rechnen, denn sie bilden ein reines, mit der Grundrente verschmolzenes Einkommen. In der Pachtrente von Ländereien sind neben der wahren (reinen) Grundrente noch solche Unterhaltungskosten von Mauern, Dämmen u. dgl. enthalten, die der Eigenthümer zu bestreiten hat. Die neuern Meinungsverschiedenheiten über Wesen und Bestimmgründe der Grundrente haben auf die Steuerlehre wenig Einfluß gehabt. Das Dasein jener Kente und die Zweckmäßigkeit ihrer Besteuerung sind unbestreitbare Thatsachen und die

Mittel gur Erforschung ihrer Broge find burch viele Bemühungen vervolltommnet worben, beren gute Fruchte fich nicht verfennen laffen.

Mac Culloch (Treatise S. 43) verwirft Die Grundsteuer. Theil ber Grundrente, welcher von einem auf Bebaube, Ginfriedigung, Entwäfferung ac, verwendeten Cavitale herruhre, laffe fich von bem anderen nicht leicht icheiben. Besteuere man jenen ebenfalle, fo halte bies von weiteren Bobenverbefferungen ab; gelinge aber bie Erennung beiber Theile, fo fei boch eine Steuer, Die nur ein einzelnes Gintom= men treffe, ungerecht. Diefer lette Cat hatte nur Bewicht, wenn es neben ber Grundsteuer feine anderen Schatungen gabe, gegen ben erften ift zu erinnern, daß die Zindrente von Meliorationen ohne Nachtheil besteuert werden fann, weil diese mit bem Boden fest verbunden find (vgl. (a)), ferner bag feine Grundsteuer fogleich, etwa alliabrlich, nach ben Meliorationen erhöht wird, sondern nur nach langen Zwischen. geiten ac. - Auch mehrere beutsche Schriftsteller haben fich neuerlich gegen bie Grundsteuer ausgesprochen, 3. B. Soffmann (f. S. 304 (a)), Br. Moltke, Ueber bie Einnahmequellen bes Staates, S. 179. — v. Beffeborf in v. Lengerke, Annalen ber Landw. VII. Jahrg. Supplementheft, S. 72 (1849). — Biegler, Bur socialen Reform bes preuß. Abgabenwesens, Berlin 1830, S. 19. Die gegen biese Steuer gemachten Einwurfe kommen in §. 311 ff. zur Untersuchung. Die Meinung ber genannten Berfaffer ift jedoch nicht, daß bie Grunds rente gar nicht belegt werben foll, benn fie find einer allgemeinen Gin= fommenfteuer nicht entgegen.

(c) A. Smith, III, 216, 232. (d) Micardo, a. a. D., unterscheibet mehrere Arten von Steuern, Die auf ben Ertrag bes Bodens gelegt werben tonnen: 1) solche, Die fich nach ber Menge von Erzeugniffen (Robertrag) richten und folglich wie irgend eine Bergrößerung ber Hervorbringungsfoften angufehen find, Cap. 9; 2) folche, die genau im Berhaltnig ber Grundrente fteben. Bon diesen gilt das im S. Gesagte; 3) solche, die auf alle Landereien, auch auf die schlechtesten, rentelosen gelegt find, und deßtyalb, da sie bem Eigenthumer solcher Grundstücke nicht zur Last fallen können, so wie die unter Nr. 1 betrachteten wirken muffen, S. 211 der 2. A., S. 180 ber Ueberf. von Baumftart. Gine folche Steuer mare verwerflich, doch giebt es in jedem Lande nur wenig gang rentelofe Grund= ftude, beren Debebleiben ichwerlich bas Angebot von Bobenerzeugniffen in fühlbarem Daage vermindern fonnte.

### **§**. 303.

Die Grundsteuer foll benjenigen Theil bes Reinertrags von Grundstüden treffen, ber bem Gigenthumer als solchem zufällt. Die Ginfunfte find jedoch in ber Wirflichfeit nicht immer fo von einander geschieben, wie fie im Begriffe gesondert werben muffen. Nur bei Walbungen fällt die Vermischung verschiedener Ginfunfte fast gang hinmeg. Bei anderen Grundstuden ift zu unterscheiben:

- 1) wenn fie von bem Eigenthumer felbst bewirthschaftet werben und folglich Bestandtheile eines Landgutes bilben, fo fällt mit ber Grundrente zusammen
- a) ber Bind bes ftehenden Capitale an Gebauben, Biehftand und Berathichaften,

- b) ber Bins bes umlaufenden Capitals, welches in Gelb und Borrathen besteht,
- e) ber Gewerbsverbienst bes Landwirthes, worin ber Untershaltsbedarf bes letzteren und oft noch ein reiner Gewinn entshalten ist.

Dieser Gewerbsverdienst ist bei verschiebenen Graben von Fleiß, Kunst und Capitalbests bes Landwirthes sehr ungleich, während die Grundrente, ber Antheil des Eigenthümers als solchen, von jenen persönlichen Umständen unabhängig ist und sich nach der üblichen Behandlungsweise richtet, I, §. 208.

2) Bei Pachtungen ganzer Landgüter begreift ber Pachtzins wenigstens die unter a) aufgeführten Zinsen und eine Bersgütung für die Abnühung von benjenigen Gegenständen, die bem Pachter von dem Eigenthümer überliesert werden. Nur bei einzelnen Gartens und Feldstücken fällt dieß hinweg und der Pachtertrag berselben dient deßhalb als Anhaltspunkt, um auch bei anderen Grundstücken gleicher Art, Beschaffenheit und Lage die Grundrente auszuscheiben.

### §. 304.

Bei ber Grundsteuer zeigt fich sogleich bie oben (§. 298) erflarte Unmöglichfeit einer gang gleichmäßigen Belegung bes reinen Ginkommens fehr beutlich. Gin und baffelbe Grundftud giebt nicht nur bei einer Berschiedenheit in ber Benupungs= weise, g. B. als Ader, Garten, Zimmers, Trodenplat 2c., fonbern auch wegen ber Ungleichheit in ben Ernten und in ben Breisen ber Erzeugniffe von Jahr zu Jahr nicht bie nämliche Rente (a). Die genaue Erforschung ber je besmaligen wirt= lichen Grundrente wurde unverhaltnismäßig toftbar fein, auch wurde diefe unermeßliche und endlose Arbeit unfehlbar nachläffig betrieben werden und baburch wieder viele Fehler veranlaffen. Man muß fich beshalb mit ber mittleren Grund= rente begnügen, welche man von jedem Grundstude nach genauer Berückfichtigung aller Eigenschaften beffelben erwarten tann. Die Grundfteuerbeschreibung fann wegen ihrer Schwierigfeit und Roftbarfeit nicht oft erneuert werben, fie muß also folche Umftande, die einem häufigen Wechsel unterworfen find, unbeachtet laffen und nur bas Dauernbe in Rechnung bringen.

(a) Auch die Beränderungen in den Wirthschaftskosten zusolge der wechselnden Petife der Arbeit u. dgl. haben hieraus Einfluß, ferner Unfälle, die den Einzelnen schwer tressen und sich nur in längeren Zeiträumen gegen die günstigen Jahre wieder ausgleichen. Diese unvermeiblichen Unvollsommenheiten sind geschildert bei J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, S. 40 und 106: "Das Einkommen aus landwirthschaftlich benutztem Boden ist bei weitem abhängiger von den persönlichen Eigenschaften seines Bewirthschafters und von Begedenschien, welche die Wirthschaftskosten und die Kruchtweise bestimmen, als von der Größe und Beschaffenheit des benutzten Raums " "Diese (die gewöhnliche) Grundsteuer ist eine sehr schlechte Korm, Mittel zur Bestreitung des Staatsauswandes zu erheben." Auf diese Kolgerung ist zu erwidern: 1) die Ungleichheiten, welche aus individuellen Berzhältnissen des Landwirthes entstehen, betressen nicht sowohl die Grundzente, als den Gewerbsverdienst (§. 303); 2) die Ersahrung zeigt, daß die Rachtrente nicht so veränderlich ist, um eine gleichmäßige Besteuerung unzulässig zu machen; 3) wollte man auf die in der Ertragsfähigseit liegende Stüße der Besteuerung verzichten, o würde diese noch weit weniger gerecht und viel schwieriger auszussühren sein. — Die Borzüge der Grundzeuer entwickelt Loß, Handb., a. a. D.

#### §. 305.

Gewöhnlich benuten bie Menschen ihr Vermögen fo gut, als fie es fonnen und verftehen, und in jeber Begend lagt fich eine Behandlungsweise von Grundstuden einer gewiffen Beschaffenheit erkennen, welche als Regel anzunehmen ift und nach welcher bie mittlere Grundrente gesucht werden kann, S. 303. Siebei bleibt es außer Betrachtung, wenn 1) mit Bulfe eines vorzüglichen Gewerbfleißes von einzelnen gandereien vorübergehend und ausnahmsweise ein vorzüglich hoher Ertrag gewonnen wird, es sei nun burch eine ausgezeichnete landwirthschaftliche Behandlung ober burch Benutung zu einem anberen 3wede (a); 2) wenn Grundstude eine Zeit lang, 3. B. in ber Sand eines burftigen ober nachlässigen Landwirthes, weniger abwerfen, als es gewöhnlich geschieht. Sieher gehört auch ber Einfluß, ben bie Große ber Besitzungen auf bie Rente außert. Wenn ber Morgen eines großen Landgutes weniger einträgt, als ber eines mittleren und fleineren, fo hat ber Eigenthumer bes erften feinen Anspruch auf einen niedrigeren Steuerfat, ba es in feiner Bahl fteht, biefen Umftand zu andern (b). Das gegen fann auch ber Besitzer weniger Morgen, bie vielleicht nach Abzug bes Unterhaltsbebarfes weniger Rente übrig laffen, feine Steuererleichterung verlangen, weil ber Befitftand zu veranderlich ift, weil eine übermäßige Berftudelung, bei ber bie Rente wieder abnimmt (I, §. 373), feine Begunftigung verdient und weil die freie Beit zu einem Rebenerwerbe benutt werden fann; 3) wenn fie vorübergebend auf eine nicht werbende Beife ju perfonlichem Genuß bes Eigenthumers verwendet werden, wie Luftgarten (c), Spielplate u. bgl. Sier verzichtet berfelbe eine Zeit lang freiwillig auf bie Rente, weil er einen nicht werbenden Bebrauch höher anschlägt; bie Steuer wandelt fich mabrent beffelben in eine Aufwandofteuer (S. 292) um, welche auch zulässig ift, indem berjenige, welcher eine folche fichere Einnahme aufgiebt, mahrscheinlich aus anderen Quellen ein reichliches Einfommen bezieht (d).

(a) B. B. eine Bleiche, Seilerbahn, ein Turnplat, ein Lagerplat für Holz, Steine u. bgl., eine Reit- oder Kegelbahn ic. Nur überbaute Pläte foxbern wegen der Widmung auf lange Zeit eine andere Behandlung.
(b) Anders verhält es sich freilich da, wo die Theilung gesehlich verhindert oder erschwert ist. — Die französischen Gesetz rechtfertigen die Regel, den Durchschnitt vom Ertrage beider Bewirthschaftungen, in großen und fleinen Gutern, zu nehmen, wobei bie Befiger ber ersteren etwas zu furz fommen, mit bem Sate: Le but, qu'on se propose dans l'evaluation d'une commune, est d'atteindre le taux moyen du produit des terres, et la loi dit positivement qu'on n'aura aucun égard au plus ou moins d'industrie des propriétaires; c'est une industrie que de diviser son domaine en petite tenue. Recueil méthodique etc. Art. 563.

(e) Diese geben jedoch immer einige Nutung an Holz, Gras ac. Bei einem Garten ift es für die Besteuerung gleichgultig, ob die darin gezogenen Blumen zum Vergnügen des Besitzers oder zum Verfaufe

gebraucht werben. (d) Die positiven Steuergesetze ftimmen hiermit überein. — Diefer Fall giebt ein Beispiel bavon, bag burch Steuern auch verschiedene nicht finanzielle Zwede bes Gemeinwohles beforbert werben konnen, wie hier die Begunstigung der productiven Bodenbenugung, obichon auch abgesehen von diesem besonderen Grunde die in §. 304 entwickelten Sage zu jener Folge führen. Monthion in der angef. Schrift hat sich porzäuglich mit diesen Nebenzwecken und Nebenwirkungen der Steuern beschäftiget. Sie durfen jedoch nicht mit ber Sauptbestimmung in Biberftreit fteben.

### s. 306.

Die jährlichen Beränderungen, die fich in den Preisen ber Erzeugniffe, und mit Ausnahme ber Waldungen auch im Naturalertrag ereignen, erftreden fich auf viele in einer Gegend liegende gleichartige Grundftude und machen baber bie Rente bes felbstwirthschaftenden Eigenthümers ungleich, sowie sie auch auf die Pachtzinfe bei ben neuen Bachtungen einwirken. Die Preise andern fich zwar bisweilen unabhangig von ber Größe bes Erzeugniffes burch Bunahme ober Abnahme bes Begehrs, 3. B. Erweiterung bes Absatgebietes, Difernten im Auslande u. bgl., öfter jeboch nach ber größeren ober geringeren Ergiebigfeit ber einzelnen Jahre. Daber gewinnen bie Landwirthe nach ichlechten Rorn=, Dbft=, Bein=, Beu= 2c. Ernten nicht in gleichem Berbaltniff, wie die Breife fteigen, und finden bagegen bei großer Wohlfeilheit in ber Fulle bes Ernteertrages einige, obichon feine gang zureichende Entschädigung, I, §. 160. Nimmt man die Ertragsfäße und Breise nach bem Durchschnitte einer langeren Jahrebreibe in bas Ratafter auf (a), jo gleichen fich geringere Beränderungen von Jahr zu Jahr leicht aus und fonnen unbeachtet bleiben. In Diffiahren hilft man burch Steuernachlässe. Wenn aber bie Preise ber Rohftoffe anhaltend niedrig find. 3. B. bei einer Reihe guter Ernten ober Unterbrechung ber bisherigen Absatwege, - ober anhaltend hoch, 3. B. in Folge einer Bunahme ber Bevolferung ober ber Ausfuhr, fo verliert ber Durchschnitt einer früheren Beriobe feine Unwendbarfeit auf die gegenwärtige und es wird eine Berichtigung nöthig, bie entweder in einer einstweiligen Menberung ber fataftrirten Unschläge, ober wenigstens in einer Beranberung bes Steuerfußes bestehen fann (b). Auch bie Schwanfungen im Preise bes Gelbes können eine ahnliche Wirfung haben.

(a) Behr (Wirthschaft bes Staats, §. 200) verlangt, baß bie Grundsteuer nach bem wirflichen Einfommen umgelegt werde, weil nur mit biesem bie Steuerfähigkeit gleichen Schritt halte.

(d) Hiernach hat man in ben meisten Staaten bei ber Bohlfeilheit ber 1820r Jahre gehandelt, indem die Kataster aus der theureren Beit herstammten. Es kann nirgends an der Kenntniß derjenigen statistischen Thatsachen sehlen, nach denen diese Berichtigung vorzunehmen ist.

### §. 307.

Der Vorschlag, die Grundsteuer im Kataster in Bobenerzeugnissen (in natura) anzuseten und nach den Preisen jedes Jahres die Steuerschuldigkeit in Geld zu bestimmen (a), damit der landbauenden Classe eine Erleichterung verschafft werde, hat Folgendes gegen sich:

1) Die rohe und reine Einnahme der Landwirthe ift aus der in §. 306 angegebenen Ursache keineswegs so verschieden, als der Preis der Bodenerzeugnisse. Es wäre fehlerhaft, die jährliche Steuerzahlung nur nach diesem Verkaufspreise abzumessen, ohne dabei auch die erzeugte Menge in Vetracht zu ziehen, deren Berücksichtigung aber zu umftändlich sein würde (b).

2) Man hatte vielerlei Feld = und Bartengewachse zu beach= ten. In ber einen Begend fann ber hohe Breis eines Sanbelsgemächses für die Wohlfeilheit bes Betreibes entschädigen 2c.

3) Da schon ein Theil ber Steuern, namentlich bie Aufwandofteuern, unftandig ift, fo mare es fur bie Ordnung im Staatshaushalte überaus ftorend, wenn nun auch bie beträchtlichfte unter ben Schatungen jährlich einen veranderlichen Ertrag hatte. Wollte man bagegen ben Gesammtbetrag ber Grundsteuer gleich bleiben laffen und nur nach ben jebesmaligen Breisen ber Erzeugniffe bie Abgabe ber verschiedenen Arten von Ländereien neu beftimmen, fo murbe jede Erleichterung eine Beschwerbe auf einer anderen Seite hervorbringen, 3. B. ein fehr wohlfeiles Betreidejahr wurde ben Steuerantheil ber Weinberges und Waldbestiger, ein fehr gelinder Winter mit niedrigeren Solzpreisen ben ber Aderbesitzer erhöhen (c).

(a) Log, Sandb. ber Staatsw. III, 257 (219 ber 1. A.). — Schon, Grunbfage, S. 194. — Dagegen bie Recension bes ersteren Werfes in ben heibelb. Jahrb. 1823. Ar. 64 (von Rau).

(b) Bei welchem Preise ber landwirthschaftlichen Erzeugnisse bie Grunds

rente am größten fei, dieß ift im Allgemeinen gar nicht anzugeben, weil tein feftes Berhaltniß zwischen ben Preisen und Quantitaten ftattfindet, I, §. 160 (e). Soviel ift jedoch außer Zweifel, daß, wenn der Scheffel von 1 auf 2 fl. steigt, darum die Rente nicht auch die doppelte wird. Bei Holz und Wolle ist dieß eher der Fall, weil die Preisveränderungen derselben fast nur von dem Begehre ausgehen. — Bei verschiedener Fruchtbarkeit und verschiedenen Breifen bleiben auch die Koften bes Landwirthes nicht gang gleich, aber wenn man tiefen Umsftand ebenfalls beachten wollte, fo murbe die Berwickelung vollends

unlöslich.

(o) In bem von Log a. a. D. aufgestellten Beispiel find bie Waldungen mit einem Steuercapitale von 2 Mill. Klaftern Holz angelegt, wovon sie 20 Broc. ober 400 000 Kl. zu steuern haben. Zu einer Grundsteuersumme von 7 200 000 rl. sollen die Waldungen nach dem Preise von 3 rl. für die Klafter 1·200 000 rl. beitragen. Nun steigen die Preise der Bodenerzeugnisse, Waizen um die Halfte, Roggen, Gerste, heu und Holz um ein Orittel. Da man im Ganzen auch nur 7·200 000 rl. ausbringen will, so vertheilt man die Last so, daß die Befiger ber Baigenfelber 192 000 rl. mehr, alle andern Grundeigner aber weniger als bisher bezahlen, mahrend vielleicht die Steuerfahigfeit ber Waldbesitzer am allermeisten zugenommen hat. Siezu fommt, daß fein Acker bloß Waizen oder Roggen ac. tragt, vielmehr immer einige Abwechslung vorkommt und also die Preise mehrerer Erzeugniffe zus fammengefaßt werden mußten.

### **§**. 308.

Die Besitzungen bes Bauernstandes waren früherhin insgemein mit erheblichen bäuerlichen Lasten belegt. Da ein folches Rau, polit. Defon. III. 2. Abth. 5. Ausg.

Realrecht auf Dienste und Abgaben einen Theil bes Reinertrages bem Berechtigten zuwendet, fo fann bie Steuerpflicht bes belafteten Eigenthumers fich nur auf ben bemfelben bleibenben Ueberreft ber Grundrente erstrecken. Derjenige Theil bes Reinertrages aber, welchen ber belaftete Gigenthumer wieder abgeben muß, bilbet in ben Sanben bes Berechtigten eine Befallrente, für welche berfelbe ebenfalls besteuert werden muß, ba fein Antheil nach Abzug ber Erhebungstoften ebenfalls reines Einfommen ift. Go wie es bie Gleichheit verlegen murbe, wenn man bie Gefällberechtigten fteuerfrei ließe (§. 338), fo mare es eine Ueberburdung, ben Gigenthumer gehnt =, gins, frohn= 2c. pflichtiger Grundstücke ebenso zu behandeln, wie ben, beffen Besitzungen gang unbelaftet find (a), und biefer Unterschied muß schon bei ber Grundsteuer beachtet werden, weil biefe verschiedenen bäuerlichen Lasten mit ber Art bes Grundbesiges ausammenhängen (b). Bon ben Dienftbarkeiten gilt baffelbe (c). Die Sprothefenschulden haben ähnliche Wirfung und ihre Richt= beachtung bei ber Steuerbelegung ber Grundeigenthumer ift eine ber größten Unvollfommenheiten ber bisherigen Steuerspfteme. Da indef bie Belastung mit Unterpfandsschulden eine vorübergehende und veränderliche ift, auch nur eine einzelne Urt ber Berichulbung bilbet, fo fann fie an einer anberen Stelle abgehandelt werden. S. 401 a.

(a) Man konnte dieg nicht damit rechtfertigen, daß man fich objectiv an ben reinen Ertrag der Guterquelle, nicht an das Einkommen ber Personen halten wolle, benn jenes ware eben in solcher Weise uns

julaffig, vgl. §. 262.
(b) In Defterreich wurde bei der Thereftanischen Grundsteuerregulirung (1750-1756) den Gefällberechtigten eine Dominicalfteuer aufgelegt, eine Erleichterung ber belafteten Eigenthumer fcheint aber nicht por= eine Erleichterung ber belasteten Eigenthümer scheint aber nicht vorsgekommen zu sein, da man in Nieberösterreich die Rusticale (bäuerlichen) und Dominicale (gutsherrlichen) Bestigungen auf gleiche Weise nach ben Preisen der verschiedenen Bodenclassen aufglug, in Mähren sogar bei einem Theile der Ländereien das rusticale höhere Ansätze erhielt, als das dominicale von gleicher Bodengüte; Linden, Grundsteuere verfassung der österreichischen Monarchie, I, 8. 10. 43. — Bei der Josephinischen Grundsteuer (1784 u. 1785) dursten zwar die Reallasten bei der Ausmittelung des Ertrages nicht abgezogen werden, es wurde ihnen aber ein gewisses Waaß gesetz, indem die Steuern und Grundstenden, und da iene im Durchschnitt auf 12 st. 131/4 fr. gesetz wurden sollten, und da iene im Durchschnitt auf 12 st. 131/4 fr. gesetz wurden. follten, und ba jene im Durchschnitt auf 12 fl. 131/8 fr. geseth wurden, so blieben für biefe 17 fl. 462/3 fr. von 100 fl. übrig; v. Kremer, 11, 60. Linden, I, 72. Diefe Berminderung ber Grundgefalle, eine für die Berechtigten harte Magregel, trat vom 1. November 1789 an ein und wurde ichon 1790 mit bem gangen Josephinischen Grundfteuer-

fpfteme von Leopold II. wieder aufgehoben, doch follten wenigstens von ient 'an die berrichaftlichen Grundstücke eben fo hoch als Die unterthanigen (bauerlichen) besteuert werden, woraus fur Diefe eine Abgabenverminderung entftand. Linden, I, 76. Durch bas Steuerprovisorium vom 8. Februar 1819 für einen Theil ber Provinzen, in benen nach ber Befeitigung ber Josephinischen Grundsteuer Die alteren Ginrichtungen wieder gultig geworben waren, wurde der Abzug der Grundlasten verzordnet. Die birecten Steuern 1c. S. 5. — Das Patent von 1817 S. 14 verbietet die Berucfichtigung ber "Capitaliculben, Gelbbienfis, Natural Abstattunges, Roboths und Behentverbindlichfeiten". Das Beburfniß einer Abanberung biefer Bestimmung wurde nicht verfannt. In Niederösterreich, wo bas Rataster 1835 in Bollzug trat, wurde noch furz vorher, auf ben Antrag ber Stande, die Uebertragung eines Theiles ber Grundfteuer von belaftetem Lande auf Die Berechtigten verfügt und einstweilen ber Abzug der bisherigen Urbarials und Behntsteuer von bem Anschlage ber bauerlichen gandereien angeordnet, Decret v. 1. Juli 1834. Während unbelastetes Eigenthum von 100 fl. Reinertrag 16 fl. 553/4 fr. giebt, so tragt der belastete Eigenthumer nur 13 fl. 131/2 fr. und ber Berechtigte die übrigen 3 fl. 121/4 fr. Linden, I, 555. II, 14 und Beilage Rr. 4. - Nach den neuen Borfchlagen von 1860 u. 1863 follen biefe Laften ebenfalls abgerechnet werden. - Das mailanbifche Ratafter trifft ben Grundeigenthumer nach Maaggabe feines feften ober veranderlichen Bachteinkommens (parte dominicale), und der Antheil bes Bauern (parte colonica) wird unter die Birthschaftstoften gegablt; jedoch geschah biese Ausscheidung nicht ohne Fehler, Burger, Reise durch Dberitalien, II, 240. — 3m hannov. Katafter haben bie Reallaften feine Berudfichtigung gefunden. - In ben öftlichen Provingen Des preufischen Staates gab es viele Bauern, welche Gefälle in Geld ober Früchten an die Domanencaffe entrichteten und bafur von ter Grundfteuer frei geblieben waren. Dan mußte baher bei ben Gefällablofungen einen ber landlichen Grundsteuer entsprechenden Theil ausscheiden und als Steuer stehen lassen. Um die Besitzer hiezu geneigter zu machen, wurde ihnen die Ablösung des Restes mit dem 20sachen statt des 25sachen gestattet, B. v. 23. Juni 1836, zurückgenommen 1. Dec. 1843.

Schimmelpfennig, Die preuß. birecte Steuer, I, 42. (c) Ueber die Ausmittlung der Reallasten f. wurtemb. Instr. v. 10. Febr. 1820 in Repfder's Sammlung (Moser's Sammlung der wurtemb.

Fin .= Gefete, II.) XVII, 2. G. 1104.

### **§**. 309.

Um bieser Forberung ber Gerechtigkeit zu genügen, hat man in ben meisten beutschen Staaten bei ber Katastrirung jedes Grundstückes auch die Grundlasten sorgsältig erforscht, ihren mittleren Betrag in Geld berechnet und von dem Reinertrage bes als lastenfrei angenommenen Grundstücks abgezogen. Der Ueberrest bildet den steuerbaren Ertrag des belasteten Eigensthümers; zugleich wird aber von dem Berechtigten eine besondere Gefällsteuer erhoben (a). Dieß Versahren gewährt den Eigensthümern volle Sicherheit und Bequemlichkeit, nur wird dadurch die Katasstrirung viel umständlicher und kostbarer. Es wäre eine große Erleichterung der Grundsteueranlegung und eine

Bereinsachung ber jährlichen Steuererhebung, wenn man die Grundlasten ganz aus dem Kataster wegließe und den Grundseigenthümer ermächtigte, dem Berechtigten bei der Entrichtung der Grundgefälle einen verhältnismäßigen Abzug zu machen (b). Es entsteht jedoch hiebei der Zweisel, ob diese Abkürzung des Geschäftes zulässig sei.

- (a) 3. B. bab. Grundsteuerordnung v. 1810, §. 4: Behnten, Beeten, Binsen, Gulten, Erbpachte, Theilgaben, Holze und Beideberechtigungen sollen abgezogen werden; Berordn. v. 6. Sept. 1813: auch Frohnen, die auf einem Grundstücke haften (dagegen ift nach Berordn. v. 4. März 1811 der Abzug des handlohns und Sterbfalls nicht gestattet, weil sie nicht jährlich eintreten; ein unbefriedigender Grund). Ebenso würtemb. Ges. v. 15. Juli 1821, §. 21. 22. Im Großt, Gessen beruht auf diesem Abzuge der Unterschied des sogenannten Rauhs und PursSteuercapitales. Bayer. Grundst. Ses. v. 1828, §. 4.
- (d) Aussührliche Schilderung der aus der Ermittlung der Reallasten entsstehenen Schwierigkeiten, wie sie sich in der Ersahrung darstellen, bei v. Groß, a. a. D., S. 52—61. "Es giebt Länder, wo man nach Ausopferung von mehreren 100000 fl. zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß es bester sei, die auf den Vrundssücken ruhenden Reallasten als gar nicht vorhanden zu betrachten und dem Empfänger und Geber zu überlassen, sich mit einander auszugleichen." In ähnlichem Sinne Benzenberg, II, 283. In Bavern wurde 1677 gestattet, einen entsprechenden Abzug an den Grundlasten wegen der Grundsteuer zu machen. Vocke a. a. D. Preuß. Grundsteuergeset für die westlichen Provinzen v. 21. Jan. 1839, S. 24: Privatrechtliche Lasten werden im Kataster nicht berücksichtigt. §. 41: In wieserne der Eigenthümer von einem Berechtigten Entschädigung verlangen kann, bestimmen die bestehenden Geses.

### §. 310.

Gegen dieses zweite einfachere Verfahren laffen fich folgende Bedenfen erheben:

a) Bei verwickelten bäuerlichen Berhältnissen entstehen oft zwischen ben Berechtigten und Pflichtigen Streitigkeiten über die Art und Größe des Abzuges, z. B. bei einer untheilbaren Leistung, die in Geld angeschlagen werden muß, weil die Berechnung schwierig ist und die beiden Betheiligten über die selbe verschiedener Meinung sind. Dieß wird durch die sorgfältige Fassung des Gesches nicht zu verhüten sein. Wenn man auch eine leichte, untostspielige Schlichtung solcher Streitigkeiten, etwa durch ein Schiedsgericht, anordnet und für dasselbe eine Anleitung (Instruction) ausstellt, so bleiben doch Beschwerlichseiten, von denen die Steuerpflichtigkeiten lieber frei erhalten werden sollten (a).

- b) Der Gefällberechtigte wird hiebei mittelbar (indirect) besteuert. Während der Staat die Erhebungskosten der Gefällssteuer erspart, ist es für den Grundeigenthümer lästig, daß er diese Steuer vorschießen muß. Bei den nur von Zeit zu Zeit eintretenden Handlöhnen, Fallgebühren 12., tritt der Ersat des Steuervorschusses oft erst nach einer Neihe von Jahren ein und kommt erst dem Erben oder Käuser zu Gute (b).
- c) Bei manchen Gefällen, vorzüglich bei Zehnten, hat ber Berechtigte verschiedene Einsammlungs, Transportkosten, Bersluste u. bgl. zu tragen, auch ruhen auf bem Zehnten häufig Baus und andere Lasten (II, §. 70a). Dem Gefällpslichtigen muß die ganze Entrichtung in Abzug kommen, dem Berechtigten aber darf nur der nach Bestreitung jener Kosten übrigbleibende Theil als steuerbares Einkommen angesetzt werden, seine Steuerschuldigkeit ist folglich geringer als die dem Grundeigenthümer zu gewährende Erleichterung. Ohne Katastrirung der Gefälle läßt sich diese Forderung der Gerechtigkeit nicht aussühren.

Es ergiebt sich hieraus, daß die beschriebene Abkürzung bes Katastergeschäftes nur da zu empsehlen ist, wo die Grundlasten meistens schon abgelöst oder wenigstens in eine einfache Form umgewandelt sind, wie dieß allerdings in neuester Zeit in den meisten Ländern geschehen ist; ferner in dem Falle, wo der Berechtigte Ausländer ist (c).

(a) Soll ber belastete Eigenthümer jährlich ben vollständigen Ersat der vorgeschossenen Steuer durch den Abzug an der Last erlangen, so muß es bekannt sein, den wievielsen Theil der ganzen Rente des Grundsstücks die Last ausmacht. Hiezu ist ein Geldanschlag der letzteren erforderlich und wenn mehrere Gefällberechtigte vorhanden sind, so muß man für den Anspruch eines Zeden einen Geldsat haben. Fehlt es hieran, oder kann man sich über den Anschlag nicht verständigen, so könnte nur etwa angeordnet werden, daß von jeder Leistung an die Berechtigten der ebensovielste Theil zurüschehalten werde, als die Steuer von der ganzen Rente beträgt. Dieß hätte die Folge, daß in den einzelnen Jahren der Abzug bald größer bald kleiner ist, als der sür den Berechtigten ausgelegte Theil der Steuer. Es sei z. B. die ganze mittlere Rente 18 fl., die Belastung 1/3, die Steuer 1/6, so hat an der Steuer von 3 fl. der Eigenthümer 2 fl., der Berechtigte 1 fl. zu tragen. If die Last der Zehnte von 60 fl. mittlerem Rohertrage, so daß der Abzug von 1 fl. = 1/6 des Zehnten ist, und sinkt in einem einzelnen Jahre derselbe auf 48 fl., der Zehnte auf 4,8 fl., so wäre der Abzug von 1/6 nur 0,8 fl., während der Belastete ohnehin von der Brundssteuer schon zu hoch getrossen wird, und die Ausgleichung ersolgt erf in einem längeren Zeitraum. — Bei der französsschung Ervordnung: II (le propriétaire) est autorisé à retenir la contribution de la portion du revenu, dont il ne jouit pas, Rec. Art. 329, bleibt es unbestümmt,

nach welcher bieser beiden Methoden der Abzug erfolgen soll. Wahrsscheinlich geschieht es nach der zweiten und zwar so, daß der Eigenthumer 1/5 der jährlichen Leistung zurückbehalt, weil dieß der Fuß der Grundsteuer sein sollte. So verordnet auch das angel bayerische Gefet von 1828 in §. 4, daß im Rheinfreise der Eigenthumer dem Rentensempfänger 1/5 der Rente in Abzug bringen durse. — Bei der propisorischen Grundsteuer im venezianischen Gebiete wurde 1815 dasselbe vorgeschrieben. Linden, I, 193.

b) Beim Berfaufe fann hierauf in ber Feftfetung ber Rauffumme Rud-

ficht genommen werden.

In Bayern wurde in Sinsicht auf bas Grundentlastungsgeset v. 4. Juni 1848 durch das Geset v. 28. Marz 1852 angeordnet, daß die Reallasten aus dem Grundsteuerstatster hinwegbleiben sollen, daß der Eigenthumer die volle Steuer bezahlt und für die noch nicht abgelösten Grundgesälle von dem Berechtigten 1/15 des Betrages als Ersat ausprechen darf. — Nach dem bad. Grundsteuergeset v. 7. Mai 1858 werden die periodischen Entrichtungen, Sterbfall, Kauffall 2c. nicht berücksichtigt. Bei Erdsbestandsgütern, Schupslehen auf mehrere Leiber und der Laft, Kaselvieh zu halten, wird dem Grundbessere bie Last an seinem Steueranschlage abgezogen, bei anderen Gesällen geschieht dieß nicht, dagegen wird ihm die von dem Binds, Gults, Zehnts und Weideberechtigten entrichtete Gesällsteuer ausbezahlt. Diese Anordnung beruht wahrscheinlich auf der Boraussesyng, daß die noch vorhandenen Berechtigungen bald vollends abgelöst werden. — Preuß. Geset v. 21. Nai 1861 §. 3: Realgerechtigseiten, die mit einem Grundstück verbunden sind, bleiben ebenso außer Betracht als Reallasten und Servituten. — Nach dem bernischen Geset v. 15. März 1856 §. 37 werden die Ausungsrechte von fremdem Eigenthum in der Regel von dem Berechtigten versteuert, aber die Steuerverwaltung ist berechtigt, sich auch an den belakten Grundeigenthümer zu halten, d. h. die Grundvente ohne Abzug für Lasten zu befreigten den Abzug mache.

### §. 311.

Es ist streitig, ob und wieweit die Grundsteuer in einem Lande nach ihrer anfänglichen Festsetzung ohne Ungerechtigkeit und Nachtheile verändert werden durfe. Bur Entscheidung hiersüber ist es nothwendig, die Wirkungen einer gleichbleisbenden Grundsteuer auf die Preise der Ländereien zu untersuchen, weil die Vertheidiger der Unveränderlichseit aus biesen Wirkungen einen Hauptgrund genommen haben.

Wenn in einem Lande keine andere Schatzung besteht, als die Grundsteuer, und diese unveränderlich ist, so wird sie wie eine Grundslast oder eine Verringerung der Fruchtbarkeit bei der Erwerbung der Grundstücke in Anschlag gebracht werden. Eine solche seste Grundsteuer bewirft also unter übrigens gleichen Umständen, daß der Kauspreis des Grundstücks etwa um das 20, 25 oder 33 sache ihres Betrages niedriger ist, als wenn sie nicht vorhanden ware, und der Käuser wird von ihr nicht

beschwert, weil er nur den nach Abzug der Steuer übrig bleisbenden Reinertrag bezahlt hat. Dagegen leidet derjenige, welcher das Grundstück nach der Einführung der Steuer zum ersten Male verkauft, den vollen Verlust, und der Staat erscheint ihm gegenüber wie ein Gefällberechtigter, denn der Werth des immers währenden Anspruchs auf die Steuer wird gerade durch jene Summe ausgedrückt, um welche sich der Preis der Ländereien erniedrigt. Wer nicht verkauft, sieht wenigstens seinen Vermögenssanschlag und seinen Credit verringert. Jede Steuererhöhung bringt eine ähnliche Wirkung hervor.

### §. 312.

Diefe Wirfung ift nicht einer folchen Grundfteuer allein eigen, fondern fann bei jeber Schatung vorfommen, bie auf einen verfäuflichen Gegenftand von veranderlichem Preife gelegt wird und baher jeben Gigenthumer beffelben trifft, woferne fie nur vereinzelt fteht, 3. B. bei ber Steuer von Saufern, realen Gewerbs- und anderen Berechtigungen, Staatsschulbbriefen u. bgl. Die mit jeber Schatung verbundene Schmalerung bes Gin= fommens brudt fich in folden Källen in einer Breiserniebrigung ber besteuerten Bermogenotheile aus, mahrend andere Arten ber Schapungen fich nicht an eine bestimmte, veräußerliche Steuerquelle anschließen (a). Doch burfte man nicht schließen, baß eine folche altere Grundfteuer, welche bie einzige Schapung ware, von ben Besteuerten gar nicht als Beschwerbe empfunden wurde. Denn 1) zeigt fich ber Ginfluß einer folchen Grundfteuer auf ben Breis ber Liegenschaften feineswegs in allen Källen. Gin Theil ber Lanbereien befindet fich in fester Sand bei Körperschaften, ein anderer vererbt fich ohne Breisanschlag an Rachfolger in Fibeicommiffe, an einzige ober bevorzugte Rinder und Teftamenteerben, und bei Erbtheilungen unter Befchwiftern pflegt ein niedriger Unfchlag zu Grunde gelegt au werben. In allen biefen Fallen wird fein von ber Steuer erniedrigter Preis bezahlt, und ein folder zeigt fich nur etwa bei einem Bermogensüberschlage, g. B. für eine Berpfandung. 2) Der Breis ber Grundftude ift wechselnb, theils wegen ber Beranderlichfeit ber Grundrente (§. 306), theils auch bei einerlei Größe berfelben wegen ber Beranderungen im Begehr und Angebot sowie im Zinssuße, I, §. 119. Neben biesen häufigen und starken Preisschwankungen läßt sich die Wirkung einer sesten Grundsteuer nicht heraussinden, diese erscheint dem Eigenthümer wie jede andere Ausgabe, 3. B. für Bewirthschaftungskosten; sie wird nicht so unfühlbar, wie man nach §. 311 schließen sollte, weil man das deutliche Bewußtsein nicht hat, daß man ihretwegen besto wohlseiler gekauft habe (b).

- (a) Eine Steuer vom Arbeits: und Gewerbsverdienst und von der Capitalrente trifft nur das Einkommen des Besteuerten, ohne dessen Bermögen
  dem Verschiedung und Preise nach zu erniedrigen. Wenn ein Landgut von 10 000 fl. Preisanschlag und 400 fl. Rente mit 80 fl. besteuert
  wird, so bleiben nur noch 320 fl. übrig, und der Preis wird vielleicht
  auf 8000 fl. sinken, es gehen also an der Ankaufssumme 2000 fl. verloren. Ein Kaufmann, der von 10 000 fl. Capital 800 fl. Jins und
  Gewerdsgewinn bezöge und davon 80 fl. Steuer gabe, hatte in seinen
  Einkunsten gleiche Einbuße, und sein Capital trüge ihm 4/5 Proc.
  weniger ein, der Anschlag seines Bermögens bliebe aber der nämliche.
  Eine Steuer auf Staatsschuldbriese macht dieselben unter übrigens
  gleichen Umftänden wohlseiler, eine Steuer auf Unterpfandsdarlehen
  kann eine solche Folge nicht haben.
- (b) Ebenso Jangen, Natur und Wirfungen ber seit langen Jahren uns verändert gebliebenen Grundsteuer, Oldenburg 1851, S. 35. Dit ben Reallasten verhält es sich barum anders, weil diese oft einen viel starten Theil bes Reinertrages hinwegnehmen, auch das Gepräge ber Unveränderlichfeit wegen ihrer privatrechtlichen Natur beutlicher an fich tragen.

### §. 313.

In ben vorstehenden Betrachtungen (g. 311. 312.) wurde vorausgesett, daß feine andere Schatzung befieht, als bie Grund= fteuer. Wenn bagegen alle Einfünfte, alfo auch alle Arten, Bermögen werbend anzulegen, gleichmäßig besteuert find, fo fällt jene Wirfung ber Grundsteuer auf bie Breife ber Grundftude gang hinweg, weil ber Befiter einer Gelbsumme, bie qu einer einträglichen Unwendung bestimmt ift, in allen Fällen von bem baraus fliegenben Ertrage eine Abgabe geben muß und folglich feinen Abhaltungsgrund mehr hat, Grundeigenthum fo hoch zu bezahlen, als es das angenommene Berhältniß zwischen Bins und Stammvermögen mit fich bringt. Wurde ein Grundstud, welches vorher 100 fl. gegolten und 4 fl. Rente getragen hatte, mit 1/8 ber letteren besteuert, so fant ber Breis auf 871/2 fl. herab. Werben aber fpater alle Renten in gleichem Maage in die Steuer gelegt, fo daß überall von 4 Proc. nur 31/2 ober 1 fl. von 284/7 fl. Stammvermögen übrig bleiben, fo wird ber Raufer eines Grunbftudes geneigt fein, bas 284/7 fache ber nunmehrigen freibleibenden Rente, b. h. wieber wie vorher 100 fl. dafür zu bezahlen, benn er fteht sich bei biefem Breise ebenso gut als bei einer anderen Unlegung feines Bermögens. Waren, fo lange bie Grundsteuer allein bestand, bie Guterpreise niedriger geworden, so muffen fie bei bem Sinzukommen anderer Schatzungen wieder in die Sohe gehen, weil fo lange, ale man aus Ländereien eine höhere Rente erhält. ein ftarferer Begehr nach benfelben eintritt. Je vollfommener bas Schapungespitem geworben ift, besto vollständiger ftellen fich biejenigen Preise bes Grundeigenthums wieder her, welche ohne alle Schatzungen ftattfinden wurden, und nur etwa barum, weil biefe gewöhnlich ftarter auf bas liegenschaftliche Gigenthum fallen, ale auf bas bewegliche Bermögen, bleibt vielleicht noch einige Erniedrigung ber Ländereipreise in Folge ber Grundfteuer übrig (a).

(a) Unter der Boraussetzung, daß sich die Einträglichkeit verschiedener Anlegungsarten eines Bermögens mit der Zeit durch das Nitwerben völlig ausgleichen musse, ist die Wirkung der ungleichen Steuerbelastung so zu verdeutlichen. Es sei bei einem Zinssuße von 4 Proc. die eine Art des Bermögens mit ½ Proc. oder ½ ber Kente besteuert (3. B. Ländereien und Häuser), eine andere Art mit ¼ Proc. oder ¼ ber Rente (3. B. die vom Eigenthümer zum Gewerdsbetriebe gebrauchten Capitale), so läßt die Steuer den 3 Classen von Bermögensbestzer Capitale), so läßt die Steuer den 3 Classen von Bermögensbestzer 3½—3¾ und 4 Proc. der Rente übrig. Dieß kann nicht fortdauern. Die abnehmende Nachfrage nach Liegenschaften wird den Preis dersselben erniedrigen, zugleich wird man mehr auszuleihen suchen und der Zinssuß wird heradgehen. Sinkt derselbe auf 3¾ Proc. und der Preis der Liegenschaften auf 93¾ Proc., so stehen alle drei Berwendungen wieder im Gleichgewichte. Obige Boraussehung trifft aber nicht genau ein, weil 3. B. das Grundeigenthum wegen seiner Sicherheit und der Aussicht auf Rentenerhöhung mehr gesucht wird, so daß deshalb die Preise etwa um die dreisache Rente höher stehen müssen, als außerdem (etwa 28½ sach statt 25 sach), — weil das wechselnde Nitwerden und die Unmöglichseit einer scharfen Ausmittlung der Grundrente immer vielerlei Schwanfungen in die Preise bringen, — ferner weil bei dem Ausseihen viel auf den Grad von Sicherheit und Bequemlichseit des Währlie auf den Grad von Sicherheit und Bequemlichseit des Währlie Gapitalisten zu Gewerdsunternehmungen, oder disherige Untersnehmer zum Ausseihen zu Gewerdsunternehmungen, oder disherige Untersnehmer zum Ausseihen zu Gewerdsunternehmungen, oder disherige Untersnehmer zum Ausseihen zu Gewerdsunternehmungen, oder bisherige Untersnehmer zum

### §. 314.

Aus ber in vorstehenden §S. beleuchteten Annahme, daß eine durch lange Zeit gleichgebliebene Grundsteuer für den jehigen Besitzer gang unfühlbar geworden sei, hat man gesolgert,

biefe Steuer folle burchaus unverandert bleiben, indem fie bann einem Theile bes Grundeigenthums entspreche, ben bie früheren Bertäufer ohne Erfat abgegeben hatten und ber gleichsam bem Staate anheimgefallen fei, während jede Berminderung ber Grundsteuer ein unverdientes Geschent, jede Erhöhung berfelben eine Bermögensverminderung für die gegenwärtigen Gigenthumer bilbe (a). Wenn biefe wirklich ihre Besitzungen um einen nach Berhältniß ber Steuer verminberten Breis erworben batten, fo ware bie nach Abzug ber Steuer übrig bleibenbe Rente als fteuerfrei anzusehen, und bie Regierung konnte fogar in Bersuchung fommen, biese Eigenthumer als Empfänger eines unbelafteten reinen Einkommens gleich anderen Ständen, bie ein folches genießen, noch einer weiteren Schatung zu unterwerfen (b). Allein fast in allen Staaten ift burch bas Sinzufommen anberer Schatungen jene Breiserniedrigung ber befteuerten Brundftude größtentheils wieder aufgehoben worden (§. 313) und felbft ba, wo dieß nicht geschehen ware, mußte doch die behauptete Unfühlbarkeit aus ben in S. 312 angegebenen Grunden bezweifelt Wird endlich die Grundsteuer nicht gesetlich für unveränderlich erflärt, werden vielmehr Abanderungen vorbehalten ober wirklich vorgenommen, fo können die Räufer keineswegs auf bas Fortbefteben ber gegenwärtigen Steuersate bauen (c).

(a) Diese Ansicht scheint von Craig herzurühren, Bolitik, III, 40. — Nach ihm ist sie vorzüglich von Sartorius entwickelt worden, Ueber die gleiche Besteuerung des Königreichs Hannover, besonders S. 92. — van Hogendorp, I, 185. — Hossich Hannover, besonders S. 92. — van Hogendorp, I, 185. — Hossich Hannover, besonders S. 92. — van Hogendorp, I, 185. — Hossich Hannover, besteuern und Jölle, S. 132. — v. Brittwiz, Theorie der Steuern und Jölle, S. 132. — Over de belastingen der vereenigde Nederlanden, 1837, S. 136. — v. Bülow. Cummerow (Breußen 12. II, 181, 1843) erklärt sogar, die Grundseuer sei ihrem Wesen nach seine Steuer, sondern eine Grundrente, und glaubt, der Staat sei nicht zur neuen Anlegung einer solchen berechtigt, weil dieß eine Kapitalsberaubung oder eine Schmälerung des Grundvermögens sei. — Aehnlich Schüßenberger in der franz. Deputirtenkammer, 26. Juni 1845. — Mac Culloch, Taxation, S. 62. — v. Beckedorf a. a. D. — Klebs, in den Berhandlungen des landw. Gongresse von 1848 und in Deson. Neuigt. 1849 Nr. 95. — Bergius, Die Grundbseuer und die Mahle und Schlachtseuer, Breeslau 1853. — Auch H. Bassich ist eine Grundsätze einer gerechten Besteuerung, 5. Abhandlung, S. 276. — Benzenberg, Ueber das Kataster, I, 387. — Log, Handbuch III, 273. — Lacave-Lavlagne es kienung minister) in der Deput. Kammer a. a. Tage. — Klemm, Staatswirthschaftliche Blätter, III, 5. — Hartort, Bemersungen über die Grundsteuerausgleichung, Berlin 1849. — v. Patow a. a. D. S. 5. —

Jangen a. a. D. - v. Struenfee, Die Grundfteuer mit bef.

Beziehung auf bas Königreich Breugen, 1850, S. 81. bie späteren Grundbesitzer, daß er es für zuläsige erachiet, dieselben noch einer neuen Einsommensteuer neben jenen zu unterwerfen, weil sie sonst gar nicht mit ihrem eigenen Einsommen in Anspruch genommen waren, S. 365. Kron de hatte dieß schon als eine richtige Folgerung aus dem von ihm befämpften Principe dargestellt, a. a. D. G. 277. -Ebendahin zielt ber Oldenburgische Einkommensteuerentwurf von 1850.

(contimes additionnels) bestehen, hat die öftere Beranderung derselben

obige Wirkung.

### S. 315.

Die Forberung ber Berechtigkeit sowie ber Staatsflugheit, daß die gegenwärtige mittlere Grundrente sowohl burchgangig in gleichem Berhaltniß, als auch in Cbenmaaß mit ben anderen 3meigen bes reinen Ginfommens besteuert werben folle, daß folglich mahrgenommene Migverhältniffe in beiben Sinfichten zu beseitigen seien, führt zu Veranberungen in ber Grundsteuer, auch wenn gleichzeitige und gleichmäßige Aenderungen in ben übrigen Schatungen nicht Beburfniß find (a). Findet man die Grundsteuer im Allgemeinen zu hoch ober zu niedrig, fo lagt fich leicht burch Abanberung bes Steuer= fußes helfen. Die Urfache hievon tann fowohl in einer von Unfang an fehlerhaften Unlegung ber Grundsteuer als in späteren Beranderungen ber verschiedenen Gintunfte liegen, inbem bie Grundrente mit ben Fortschritten bes Unbaues, ber Bevolferung und bes Wohlftandes angewachsen ober auch bei vermindertem auswärtigem Absate und gefunkenem Breise ber Bobenerzeugniffe wenigstens vorübergehend niedriger geworden ift. Bas ben angeregten Zweifel über bie rechtliche Bulaffigfeit einer folden Steuerveranderung betrifft, fo ift offenbar berjenige, welcher Landereien besaß, mahrend ihre Rente anwuchs, fahig und verpflichtet, eine Steuererhöhung ju ertragen, und wer feine Rente abnehmen fah, hat Anspruch auf Erleichterung. Bon folden Erwerbern, welche bie Grunoftude um einen geminderten Unschlag an fich brachten, gilt Gleiches, §. 312 Nr. 1. Nur Diejenigen Erwerber können in Nachtheil kommen, welche erft fürzlich nach ber erfolgten Zunahme ber Rente Land für einen

berfelben entsprechenden Breis gefauft haben, ohne babei auf bie wahrscheinliche Steuererhöhung Rudficht zu nehmen. Die Bahl folder Raufer ift aber verhaltnismäßig ftete flein, eine Ausnahme zu ihren Gunften ware nicht ausführbar, und fie haben auf ihre Gefahr hin gefauft. Satte bagegen eine Ueberburbung ber Grundeigenthumer in Bergleich mit anderen Steuerpflichtigen lange gebauert, fo wurden allerdings vielleicht viele Grundstude um niedrigere Breife an bie jegigen Befiger gelangt fein, die beghalb von einer Steuerermäßigung einen unverhofften Bortheil zogen und bei ben von jest an erfolgenden Landveräußerungen größere Breife erlangten. Man könnte burch biefe Betrachtung bewogen werben, Die Grundfteuer nur um einen Theil bes Unterschiebes ber Belaftung ju ermäßigen. augleich aber bie anderen Schatzungen zu erhöhen, um fich ber allgemeinen Gleichheit bes Steuerfußes zu nahern. Indeß finden auch für biefen Fall bie in S. 312 enthaltenen Bemerkungen ihre Unwendung, insbesondere ift zu bebenten, bag ganbereien bei aleichem Reinertrage höher bezahlt zu werben pflegen als andere werbende Sachguter (S. 313 (a)), und es lagt fich rechtfertigen, wenn ber Staat fich überhaupt lediglich auf bas Berhältniß ber Steuer zu ber Rente halt, ohne bie Bebingungen zu beachten, unter benen die lettere von bem Brundbefiter erworben worben ift, wenn er also bloß barauf bebacht ift, von der Grundrente eine eben fo große Quote ju erheben, als von anderen Ginfunften (b).

(a) Die englische Grundsteuer, auf die man sich oft als auf ein Beispiel ter Unweränderlichkeit beruft, ist von eigenthümlicher Art. In England wurden für die Ausgaben der Staatscasse, als die Domäneneinkunste nicht mehr ausreichten, neben den Auswandssteuern und Stempelgefällen lange Zeit hindurch periodische Seuern vom Grundeigenthum, die monatlich oder wöchentlich nach dem jedesmaligen Bedarse ausgeschrieben wurden, zu Hüsse genommen. Im Jahre 1693 wurde eine neue Grundssteuerbeschreibung versertigt, welche einen Gesammtanschlag von 10 Will. L. St. ergab. Hievon wurden seitdem bald 1, bald 2, 3 und in der Hälfte des ganzen Zeitraums 4 Schilling vom L. St., d. h. 1/20—1/5 als Steuer erhoben, der Durchschnitt war 3 Sch. 3 P. vom L. St. (161/4 Proc.) des katastrirten Reinertrages. 1798 (38. Jahr Georgs III, C. 60) wurde der danflige, schon lange gleichgebliedene Fuß von 4 Sch. vom L. der Anschläge von 1693 als immermährend erklärt. Die Summe war 2.037 627 L. Zugleich wurde auf Pitt's Antrag in dem nämlichen Geset die unveränderliche Grundsteuer für ab käu felich erklärt, so daß der Eigenthümer gegen Singabe einer gewissen Summe in Staatspapieren sich von dieser Steuer befreien könne. Zedes E. St. Grundsteuer soll durch lleberweisung von 1 L. 2 Sch. oder

11/40 &. Bins in 3procentigen Schulbscheinen, also mit 362/3 &. Rominal= betrag berfelben abgeloft werden. Diefe Obligationen ftanden bamals 3u 50, die 362/3 L. waren folglich mit 184/3 L. zu faufen und wer fie um biefen Breis erwarb, bezog 6 Proc. Binfen, wahrend er nur 5,45 Broc. Grundsteuer bamit tilgen konnte, ber ablosende Grundeigner mußte also ben Bortheil ber Anlegung auf sicheres unbewegliches Bers mogen und bie Sicherheit gegen eine funftige Steuererhohung mit ber Aufopferung von 0,55 Broc. Zinsen erkaufen. Bei einem Preise ber 3proc. Schuldbriefe von 75 ift die Abkaufssumme der 271/2 fache Betrag ber Steuer, bei einem Breife von 92 ift fie bas 33,73 fache. Bitt (Rebe im Unterhause, 2. April 1798) verfennt nicht die Nachtheile einer unwanbelbaren Grundfleuer: "Ich gestebe gerne gu, bag ich es für einen ursprünglichen Mangel (an original defect) ber jetigen Bertheis lungeart betrachte, daß feine periodische Revision angeordnet worben war. 3ch glaube, es ware weise und gutraglich für bas Land gewesen, wenn man eine folche Borforge getroffen hatte. Zwei wichtige Bortehrungen (guards) waren nothig, namlich ju verhindern, daß die Ungleichheit ju groß murbe, und jugleich Berbefferungen nicht ju ent-muthigen." Aber er flugt fich barauf, baß man bieß nicht gethan, bie Steuer schon lange ungeandert gelaffen habe und bie Landfause sich hiernach gerichtet hatten. Das Gefet v. 15. August 1853 (16. 17. Bict. Herfund gerigtet hatten. Dus Seles 15. In. Anggir tod. 71/2 Proc. weniger an Zinsen zum Abkauf zu überweisen habe, also für 1 L. Steuer nur 0,925 L. oder 30,86 L. 3proc. Schuldbriefe im Nennbetrage. Nach dem Geset von 1798 dursten auch andere Personen die Grunds fteuer eines Grundftude an fich taufen, Die fie bann von dem Eigenthumer ale Rente zu beziehen hatten, boch ftand letterem beim Abkaufe ber Borgug gu. Rach bem Gefet von 1853 ift ber Abkauf nur ben Eigenthumern ober ben Erbberechtigten gestattet. Frembe Personen hatten von ber Erlaubnis bes Anfaufes wenig Gebrauch gemacht, es waren nur 2073 folche Käuse vorgekommen. Die Ablösungen bauern noch sort. Die nicht abgeloste Grundbseuer belief sich 1858/59 auf 1.135 677 2. mit Ginichlug von 35 596 2. für Schottland, 3. report of ... inland revenue, 1859. — Hendriks in Journ, of the Statist. soc. London, September 1857. Die Beränderungen in der Grundrente haben die Steuer im Laufe der Zeit so ungleich gemacht, daß sie in ben am meisten aufgeblühten Gegenden nur <sup>3</sup>/<sub>4</sub>, in Lancashire sogar nur <sup>4</sup>/<sub>4</sub> P. auf das Pfund der Rente beträgt, in Schottland 1<sup>4</sup>/<sub>4</sub>, in den östlichen und in den Sud-Mittelgrafschaften auch nur 6 P. oder 1/40 (max.). The Scots Magazine. LX, 275. Rees, Cyclopaed. XX. Artifel Land - Tax. Gine neue Umlegung wurde jedoch icon barum unausführbar fein, weil Schottland durch die Unionsurfunde bagegen geschütt ift. Uebrigene ift boch nur ber Steuerbetrag jeder Ortschaft ber namliche; unter die einzelnen zugehörigen Brundbefiger wird bie Steuer jahrlich neu, nach Maaggabe ber muthmaglichen Rente, vertheilt. Sinclair, Hist. of the Revenue, II, 340. — Bailly, I, 567-584. — Benn hieraus vermuthet werden konnte, die Grundrente fei in Großbritanien ungebührlich niedrig belastet, so ist dorundrente jet in Groß-bie Grasschaftes (county rate), die städtliche Gerichtes und Polizeisteuer (borough r.), die Armens, Wegbau-Abgabe und die Kirchenabgabe hauptsfächlich auf dem liegenschaftlichen Bermögen ruhen und daß diese Abgaben größtentheils zu benfelben Zweden ber inneren Staateverwaltung bienen, für welche in anderen Landern Steuern in die Staatscaffe bezahlt werben. Der Belauf berfelben war um 1850 gegen 91 - 93 Dill. fl. Gneift, Das englische Grundfleuerspftem, Berlin 1859. - In ans beren Staaten hat man nach fehr verschiedenen Grundfagen gehandelt. In den vereinigten Riederlanden wurde ber Fuß ber Grundsteuer (verponding) oft verandert und oft auf eine druckende Höhe gebracht, 3. B. in Overhstel auf 42 Proc. der Nente. In Secland wurde untersagt, daß der Eigenthümer der Steuer willen sein Land aufgebe. Over de belastingen .. staande de republick de vereenigte Nederlanden. Amst. 1837, S. 125. — Im Kirchenstaat stieg der Steuersuß bis auf 1/3. De Parieu im Journ. des Econ. 2. Ser. XXI. 34.

(b) Das frangofische Gesetz vom 1. August 1850 schafft 17 Broc. Buschläge für allgemeine 3wecke ab, welche bisher mit ber Grundfleuer verbunden maren. Bei anderen Steuern bestehen sie noch.

#### S. 316.

Ein anderes Berfahren ift nöthig, wenn fich eine verhaltnismäßige Ungleichheit in der Steuer von den verschiedenen
Benugungsarten des Landes oder in verschiedenen Gegenden
oder bei einzelnen Grundstüden zeigt. In diesen Fällen ist die Herstellung einer gleichförmigen Belastung nur durch eine Beränderung in den Steueranschlägen zu bewirfen, welche
gleichfalls nicht unterlassen werden soll, benn

- 1) man entbedt bisweilen Fehler in ben Schätzungen, bie eine Abanderung erforbern (a).
- 2) Die Grundrente einzelner Stücke oder Bezirke wird bisweilen, jedoch nicht häusig, durch natürliche Verschlechterung, z. B. Abspülen, Versumpfen, Versanden, Vorrücken der Gletscher, Verschütten 2c., erniedrigt; sie steigt aber oft aus solchen Ursachen, die von der Handlungsweise der Grundeigenthümer unabhängig sind, z. B. durch höhere Preise oder erleichterten Absat der Bodenerzeugnisse (b).
- 3) Auch eine von ben Eigenthumern burch Anwendung von Kunft und Fleiß bewirfte dauernde Bermehrung bes Reinertrages begründet eine größere Steuerfähigfeit ber ersteren.

Die Besorgniß, daß die Steuererhöhung bei einem vermehrten Bodenertrage von ferneren Verbesserungen der Ländereien abhalten und den Gewerbsleiß entmuthigen möchte, ist nicht begründet (c), weil eine in richtigem Verhältniß erhöhte Steuer immer noch den größten Theil des erzielten Mehrertrages übrig läßt, auch ohnehin diese Maaßregel immer nur nach längeren Zwischenzeiten erfolgt, weil der Reinertrag von anderen werdenden Anlegungen eines Capitales vermittelst anderer Schahungen ebenfalls besteuert wird, und die vorzüglich einträgliche Bewirthschaftung durch einen einzelnen Landwirth von der Grundsteuer gar nicht getrossen wird, §. 298. Nur eine willfürliche, das

billige Maaß übersteigende Erhöhung ber Katasteransage könnte jener Befürchtung Raum geben (d).

Auch bei biesem Falle ift ber Zweifel erhoben worden, ob nicht bie zu hohe ober zu niedrige Belaftung einzelner Grundftude ichon langft eine entsprechenbe Beranberung im Breife berfelben bewirft habe, fo bag bie jegigen Befiger meber einen Unfpruch auf eine Steuererleichterung haben, noch auch gerechter Weise höher belegt werden burften. hierauf ift außer ben obigen Begengrunden noch bieß zu erwiedern : Es ift feineswegs ficher, bag ein einzelnes ju gering besteuertes Grundstud verbaltnifmäßig höher verkauft wird, benn ba man nicht fo leicht an bie Unrichtigkeit bes Ratafters glaubt und ber Reinertrag schwer zu erforschen ift, so kann leicht ber Räufer sein Breisgebot gerabe nach bem Steueranschlage abmeffen. Dauert bas Steigen ober Sinken ber Grundrente fort, fo hat ber größte Theil der jegigen Besitzer von dieser Wirfung felbst noch Nugen . ober Schaben gehabt, und es ift also billig, bag bie Steuerfate verandert werden. Die Erfahrung lehrt, daß die Steuerpflichtigen eine Berabsetzung ber übermäßigen Unschläge eifrig begehren und bankbar erkennen, eine Erhöhung ber zu niedrigen als gerecht ertragen, ohne fich burch bie Rudficht auf bie etwa vorausgegangenen Raufpreise hievon abhalten zu laffen.

Uebrigens ist es wegen ber Größe und Kostbarfeit bes Geschäftes nicht rathsam, und wegen ber langsamen Beränderung im Durchschnittsbetrage der Grundrente nicht nöthig, die Grundsteuerbücher schon nach kurzen Zwischenzeiten zu erneuern. Diese Maaßregel wird von Zeit zu Zeit zum Bedürsniß, wenn die Beränderungen in der Kente der einzelnen Landestheile und Bodenbenutungsarten so beträchtlich geworden sind, daß sie eine empfindliche Ungleichheit im Betrage der Steuer versursachen (e).

(a) Dieselbe Wirkung, nur im größeren Maaßstabe, hat die Aushebung ber Steuerbefreiungen, vgl. §. 250. Dasselbe gilt von absichtlichen, auf Begünstigungen gewisser Stände berubenden Angleichheiten. In diesem Falle, sowie in noch größerem Maaße bei den bisherigen Befreiungen von der Grundsteuer ift allerdings nicht zu bezweifeln, daß die niedriger oder gar nicht besteuerten Grundstücke einen höheren Breis haben als andere gleichartige, und daß folglich die neue gleiche Besteuerung den jezigen Inhabern eine Vermögensverminderung verursacht, wenn sie ihr Land bald verkaufen. Allein nach einem allgemeinen staatsrechtlichen Grundsate haben Steuerprivilegien wie andere ähnliche Vorrechte nicht

Das Geprage ber Unwiderruflichfeit wie Brivatrechte, und ihre Beibehaltung ift um fo weniger mit ber Gerechtigfeit zu vereinigen, als Die ehemaligen Wegenleiftungen ber Steuerfreien gur Staatevertheibigung (Ritterdienfte ober beren Erfat in Abgaben) langft aufgehort haben. Ein alteres Beispiel giebt Die Berfügung bes Rurfurften Johann Sigismund von Brandenburg vom 13. Juli 1615, nach welcher alle Steuerbefreiungen, zu beren Bewilligung er burch allerlei Borftellungen (... subet obreptitie und jum Schaben und Berberb unferer ganbe und Leute") bewogen war, wieder aufgehoben werden. Budem pflegen folche Guter weniger oft an Richtverwandte verfauft zu werben und nach langeren Bwifchenzeiten hat gewöhnlich ichon bas allgemeine Steigen ber Grundrente bie von der eintretenden Steuerpflicht zu erwartende Preisernie= brigung aufgewogen. Indeß fprechen Grunde ber Billigfeit bafur, bag ber plotliche Berluft theilweife burch eine Bergutung aus ber Staats: caffe gemindert werde, über beren Große fich feine allgemeine Regel auffinden lagt. Diefer Begenftand ift neuerlich im preugischen Staate vielfach besprochen worben. Nachbem ichon bas Ebict vom 27. Gept. 1810 ben Grundfat ber allgemeinen gleichen Besteuerung verfündigt hatte, war die Fortdauer ber Befreiung der Stadte und Ritterguter von ber Grundsteuer nur ale einstweilig anzuseben. Das Gefet vom 24. Februar 1850 verordnet die Aufhebung aller Grundfleuerbefreiungen, läßt aber noch unentschieden, ob den bieber Befreiten eine Entschädigung gegeben werden folle. Die Regierung ichlug 1853 vor, 2/g bee Steuers betrages mit dem 20 fachen Capitale zu verguten, dieß wurde aber von ben Standen nicht angenommen. Der Borichlag von 1859, bei nach= weislichem Rechte auf Steuerfreiheit bas 20fache, fonft bas 132/3 fache ju verguten, fam nicht zur Erledigung, ber 1860 vorgelegte neue Ents wurf aber wurde angenommen und am 21. Mai 1861 als Gefet ver-Die Befreiungen boren von Anfang bes 3. 1862 an auf. Grundeigner, benen ein privatrechtlicher Titel gur Seite fteht, erhalten bas 20fache, andere bas 132/3 fache ber Dehrbelaftung, die fie nach ber in jedem Landestheile bestehenden Steuerverfaffung zu übernehmen haben wurden; ein anderes Gefet vom nämlichen Tage ordnet zugleich eine neue Regelung der Grundsteuer an. Der Betrag, um den bisher die Grundsteuer zufolge der Befreiungen vermindert war, ift auf 719 000 Thlr. berechnet worben. Aussubrlich hierüber Da fcher a. a. D. — Die Bergutung war in Braunschweig (1821) vollständig, in Beimar ift (1821) 1/2, in Sachsen (1834) 3/5, Meiningen (1846) 1/3, Sannover (1826) 1/4 gegeben worben, v. Patow a. a. D. S. 60. - Wegen bie Entschädigung v. Struenfee a. a. D. S. 106. Soffmann (Die Lehre v. ben St. S. 118) betrachtet ben Abfauf ber Grund: fteuer ale bas befte Mittel gur Befeitigung ber Steuerfreiheiten und Begunftigungen. Aber murbe man fpater umhin fonnen, Die Grunds rente in einer anderen Form ju beschapen und murben bie Steuerpflichtigen ohne eine Buficherung biefer Art fich jum Abfaufe verfteben?
(b) In ber Lombarbei beträgt nach Burger bie in Gemäßheit bes aften Rataftere erhobene Grundfleuer in ben ebenen Wegenden, bie ichon lange bemaffert und gut angebaut find, 26-27 Broc. bes jetigen Bachtertrages, in ben nicht bewafferten bergigen Gegenden, bie nach ber Ratastrirung zu einem viel besteren Anbatt gebracht worben find, nur 13-16 Broc.; Reise, II, 149. — In bem toscanischen Rataster von 1496 waren die Ebenen und Thalfohlen fehr niedrig angefchlagen, weil fie häufigen Ueberschwemmungen und Berwuftungen burch reißenbe Bache ausgesett maren, Die Sugelgegenden bagegen hoch. Spater, als jene Gegenden vor Beschädigungen geschutt waren und viel eintrugen, litten die hoheren Gegenden durch die ftarfere Besteuerung. San bei Parieu, I, 266. - In allen fataftrirten Wegenden von Franfreich

aab es einzelne Grundeigenthumer, die vorher 1/4, 1/3, felbft 1/4, ba= gegen auch andere, bie nur 1/10-1/50 ihres Reinertrages fteuerten. Dach ben fataftrirten Cantonen ju fchließen, gab es ein ganges Departement, welches ftatt 1/5 nur 1/43 entrichtete, und beren 5, bie nur 1/2 abgaben. Gaudin, Mémoires II, 261. 297. — Bengenberg, Ueber bas Ratafter I, 355, auch Lot 1II, 276. — Auch bei bem heutigen frans gofischen Katafter find die Departemente ungleich belegt, von 3,74-9 Broc. ber Grundrente, der Durchschnitt ift 6 Broc. Die 1850 beschloffene neue Abschatzung fam nicht jur Ausführung. — 3m öfterreich. Staate hat fich neuerlich gezeigt, bag bie bisherige Grundfteuer von dem genau ber Enns 16,65 Proc., Steiermarf, Karnthen, Krain 17,88, Destereich unter ber Enns 20,45 Proc. betragen hat. In Bohmen, Mahren und Schlessen macht fie nicht über 16 Proc. und bieser Fuß sollte nun alls gemein eingeführt werben, Salzburg jedoch anfangs nur 12 Proc. be-zahlen. Minift. Bortrag zu bem B. fur 1849. Batent v. 10. Oct. 1849. Rach fpateren Angaben follten die einzelnen Provingen von 112/3-43 Broc. gu tragen haben. Die birecten Steuern in Defterreich S. 46. Es befteben jeboch jett in bem ofterreichischen Staate noch neun verschiedene Grundsteuereinrichtungen, 3. B. in Borarlberg bas baberifche Broviforium von 1808. - In ber Ofthalfte bes preugifchen Staates gablte man 23 verschiedene Grundfteuerverfaffungen, bei benen bie Deile von 862 bis 3852 Rthlr., ter Ropf von 114/4—293/4 Sgr. bezahlte und ohne Zweifel große Ungleichheiten obwalteten. Selbst in gangen Provingen fanden folche, nur in geringerem Maage, ftatt, indem (nach Singurechnung ber befreiten Grundftude, ber Domanen und geiftlichen Guter) auf 100 Rthlr. Grundrente trafen in den vier nordoftlichen Provinzen 5, in ben westlichen 8, in Sachsen 8,5, in Schleffen 8.73 Riblr. Mafcher a. a. D. G. 124. Die Regierung folig 1859 vor, jur Ausgleichung ber Grundfteuer in Rheinland und Weftfalen bie Abgabe um 20 Broc. niedriger, in Brandenburg, Bommern, Bofen und Breugen um 10 Broc. hoher angufegen, boch follte in ben feche oftlichen Brovingen jedem Grundeigenthumer, ber nachweift, daß er über 10 Broc. bes Reinertrages entrichtet, ber Dehrbetrag abgenommen werden, inbeg bieß nicht gur Beschluffaffung fam. - Die meiften Beranderungen geben in ber Rente tes Balbbotene vor, ber auch am feltenften verfauft wird, §. 333 b.

(e) Siemit übereinstimmenb A. Smith, III, 216 ff. — Monthion, Quelle influence etc. S. 91. — Maldus, Fin. I, 222 und bie bert angeführten Schriftfteller, - v. Seutter, Besteuerung ber Bolfer. 6. 111. - Burger, Reife burch Dber-Italien, II, 255. - de Parieu.

Traité, I, 262.

(d) In diefer hinficht mochte es zweckmäßig sein, daß ein, in Akbar's Befetbuch (16 Jahrh.) aufgenommenes, aber vermuthlich weit alteres und noch geltendes perfifches Wefet verbot, Die Steuern unter bem Bormande einer burch Berbefferungen bewirften Ertrageerhohung gu vergrößern. Reynier, Ec. publique et rurale des Perses et des Phénic. 6. 264. — Ber ein Capital auf Grundverbefferungen wendet, tann bafur feine Steuerbefreiung ansprechen, wenn zugleich bie in Bewerben angelegten und bie ausgeliehenen Capitale einer Steuer unterliegen. Die im S. angebeutete Beforgniß wird hinreichend befeitigt, wenn die periobifche Erneuerung (Revifion) ber Ratafter nach festen Regeln gefchieht. Dhnehin wird nicht ber Bins bes angewendeten Capitals, fondern bie wirkliche Mehrung bes Reinertrages nach bem Steuerfuße, 3. B. 1/5 ober 1/8, besteuert. Rach v. Mald bem frangof. Gefeg v.

7. August 1850 tann in jeder Gemeinde, beren Ginfchagung mindeftens

30 Jahre alt ift, eine Erneuerung (révision) bes Katasters beschloffen werben. — Smith (III, 224) räth, tem Grundeigenthümer, der Bersbesserungen vornehmen will, die Nichterhöhung der Steuer auf eine gewisse verhältnismäßige Zeit zuzusschen. — Preuß. Grundseuergeset v. 1833 S. 26: Revision der Katastralabschäßung von Zeit zu Zeit. Die Unweränderlichkeit ist ausgesprochen in dem bayer. Ges. v. 15. Aug. 1828 S. 3: "Für die Grundseuer wird nur eine Beitragsgröße ausgemittelt, und es bleibt dieselbe unverändert, so lange der Besteuerungsgegenstand dauert." Dennoch sind nach S. 76 Minderungen und Mehrungen durch Elementarz oder sonsige Zusälle und Unfälle zulässig. In Frankreich hat man, so oft man Unrichtigseiten wahrnahm, das Gleichgewicht nur durch Erniedrigung der zu hohen Contingente herzustellen gesucht, wodurch der ganze Betrag der Grundseuer sich von Zeit zu Zeit verringerte. Die im Jahr 1848 angestellte Unterluchung zeigte, daß die einzelnen Departements von 1/6 — 1/18 der Rente entrichteten, es wurden daher 52 Departements erleichtert, so daß ihre Steuer 1/8 — 1/10 betrug.

# B. Anlegung der Grundsteuer.

S. 316.

Die Unlegung (Regulirung) ber Grundsteuer befteht in ber Verfertigung eines Rataftere (Grundfteuerbuches, Grundfteuerbeschreibung), welches bei jedem Grundftude ober gangen Landgute eine zur Festsetzung ber jedesmaligen Steuerschuldigkeit ju benutenbe, in einer Gelbsumme ausgebrudte Bahl, einen Steueranschlag angiebt, S. 299. In ben fur bie Berfertigung bes Ratasters vorgeschriebenen Regeln und bem babei angewenbeten Verfahren brudt fich bie Gute ober Mangelhaftigfeit ber Grundsteuereinrichtung eines Landes ober Zeitalters aus. Im Laufe ber Zeit läßt fich hierin eine allmälige Ausbildung ber Besteuerungskunft wahrnehmen. Im Alterthume scheint man bei ber Grundsteuer nur auf bie Größe und Benutungsart ber Ländereien Rücksicht genommen zu haben (a). 3m Mittelalter bestand neben ben vielen grund= und lehnherrlichen Abgaben lange Zeit feine allgemeine Grundsteuer (b), in ben beutschen Ländern erschien eine folche zuerst als eine Urt ber auf verschiebene Beife aufgelegten Beeben (c), fobann als Beftanbtheil einer allgemeinen Bermögenöfteuer, Schapung, Schoß, Contribution 2c. (d), aus ber fie fich sobann als eine befondere Steuergattung hervorhob, indem bie Besteuerung anderer Bermögenotheile, namentlich ber beweglichen Sabe, unterblieb (e). Diese Steuern wurden früherhin meiftens nicht fortbauernb, fonbern nur je nach Bedurfniß erhoben. Die Beschreibungen

ber steuerpflichtigen Ländereien (f) waren lange Beit hindurch noch fehr unvollfommen. Bei bem Mangel allgemeiner leitenber Grundfate fchlug man in ben einzelnen Ländern vielerlei Wege ein, um eine billige und zugleich einträgliche Steuer gu Stande zu bringen, führte auch ftatt einer einzigen Grundfteuer baufig mehrere, nach verschiedenen Gegenständen angelegte Belaftungen ber Grundrente ein; auch gehört ber Rame Grund= fteuer erft ber neuesten Zeit an. Bei ber fehr ungenauen Renntniß von bem Klächeninhalte ber Grundstücke bediente man fich bisweilen in Bezug auf bas Acerland nur eines Unschlages nach ber Aussaat an Getreibe ober nach einer ungefähren Größe eines Gutes, welches etwa mit einem Gefpann zu bearbeiten war (Sufe) u. bgl. (g). Als man die Nothwendigkeit einer Berücksichtigung ber verschiebenen Beschaffenheit ber Ländereien erfannte, fing man an, einige (gewöhnlich brei) Abstufungen ber befferen und schlechteren Ländereien zu unterscheiden und für fie ohne genaue Ermittlung bes Ertragsverhältniffes allgemeine Unfage aufzustellen (h). Diese Mangel wurden bei bem niedrigen Betrage ber gangen Grundsteuer wenig empfunden, boch war man von Zeit zu Zeit auf Berbefferungen bedacht, sowie bie Steuer erhöht werben mußte. In neuerer Zeit fühlte man ftarter bas Bedürfniß einer befferen Unlegung berfelben, weil bie großen Ungleichheiten mehr Aufmerksamkeit und Rlagen erregten und einer ftarferen Belaftung bes Grundeigenthums im Wege ftanden. Es wurden daher die beiben Saupttheile bes Rataftergeschäftes, nämlich bie Meffung und Schätung, fehr vervollfommnet, wozu schon die Aufhebung ber bisherigen Steuerfreiheiten einen Untrieb gab und bie Ausbilbung ber praftischen Geometrie sowie ber landwirthschaftlichen Schätungsfunft Die Mittel lieferte (i).

<sup>(</sup>a) In Negypten wurde schon früh, angeblich von Sefostris, um die Kosten der Canalbauten zu becken, das der Kriegerkaste zugewiesene Drittheil des Landes einer Steuer unterworfen, nur mit Ausnahme des von den Eigenthümern selbst gebauten Antheils. Zur Zeit der Ptolemäer mußten auch schon die Priester von ihren Bestigungen steuern. Die Abgabe soll 1/5 des Ertrages gewesen sein, und in einem so übersaus fruchtbaren Lande kounte auch 1/5 des Rohertrages wohl aufzgebracht werden. (Reynier vermuthet eher vom reinen Ertrage.) Die Ausdehnung der Ueberschwemmungen bestimmte jährlich, welche Ländereien besteuert werden könnten, und da seste Gränzen des Eigensthums unter diesen Umständen unnüß gewesen wären, so mußte jährlich

burch eine Bermeffung jedem Bruntbefiger ein gleiches Stud bes vom Mil befruchteten gantes angetheilt werben. Go erflart fich ber Bufammenhang ber gandvermeffung mit ber Steuererhebung. Beides mar ein Gefchäft ber Brieftertafte, jedoch verschiedener Abtheilungen berfelben. Reynier, De l'écon, publ. et rurale des Egypt. et des Carthagin. S. 190. - 3m perfifden Reiche mußten laftige Grundfteuern, nicht bloß an ten Ronig, fontern auch an bie Satrapen entrichtet werben, wobei viele Erpreffungen vortommen fonnten; es maren Belb: fteuern und Raturallieferungen. Bei ben Streitigfeiten ber griechischen Bflangftabte in Rleinaffen über bie Bertheilung ber Steuern ließ Arta: phernes, Statthalter bes Darine in Sarbes, bas Bebiet berfelben vermeffen und bie Steuer nach Barafangen (ju 30 Stabien) umlegen. Db bieg auch in andern Provingen gefchah, ift ungewiß. (Die Ungabe bes Serobot, bag nach bem hieraus gewonnenen Daagftabe Die Steuern bis gu feiner Beit entrichtet murben, bat gu Zweifeln und verschiedenen Auslegungen Anlaß gegeben.) Herodot VI, 42. -Reynier, Perses et Phéniciens. G. 174. - Bahr in f. Ausgabe bes hervol. III, 809. — Eine neue Bermeffung und Steuerregulitung in Berfien foll unter Robad I. (reg. feit 491) begonnen und von Kosru I. (feit 531) beendigt worden fein; Hartleben, Juftiz,, Kamerals, und Polizeisama, 1822, Nr. 33, und den bort citirten Silv. de Sacy. — In Bezug auf Sparta rügt Aristoteles, daß Die Stener nicht punctlich erhoben werbe, ba ber größte Theil ber ganbereien ben Spartiaten (Stadtburgern) gehore, Politic. II. 7. — Athen hatte feine besondere Grundfteuer, aber ber Grundbefig wurde in ber je nach ten Bedurfniffen bes Staats eingeforberten Bermogensfteuer Schon bie Bezeichnungen ber Solonifden vorzüglich mitgetroffen. Claffen (Bentatofiomedimnen, b. h. funfhundert Scheffel Ginnehmenbe u. f. w.) beuten barauf bin, baß fie hauptfachlich auf Grundbefits gebaut waren und die Abgaben in jeder Claffe größtentheils als Grund-fteuer gelten tonnen. Reynier Grecs. S. 284 ff. Die Sate bes Landertrage, welche die Aufnahme in eine Claffe bedingten, maren bei den brei oberen Claffen 500 - 300 - 200 Medimnen (gu 45/46 preuß. Scheffel = 0,51 heftol. = 0,34 bab. Malter) Getreibe, ober nach bem angenommenen Preise von 1 Drachme (26 Rr.) fur ben D., ebensoviel Drachmen. Sieraus wurde burch Bervielfachung mit 12, 10 und 5 bad fleuerbare Berinogen auf 6000-3000 und 1000 Dr. gefest, aber ber Steueranschlag (τίμημα) war nur ein Theil hievon, in der ersten Classe 1/5. — In Rom war die Grundsteuer eine sehr erhebliche Einnahmeauelle. Sie gehorte, sowie die Ropfsteuer, jur capitatio und hieß tributum soli ober agri. In Italien war noch jur Beit bes Freiftaats alles Land steuerfrei geworden, felbft in ben Provingen genoffen viele Statte in bem jus Italieum auch biefen Borgug, allein biefe Befreiung Staliens ging unter Diocletian bei ber Ginführung ber indictio (Steuerausschreiben) verloren. Schon Auguftus ließ jum Behufe feines census Bermeffungen vornehmen, um Die Brundfteuer genauer angulegen, boch wurden nicht bie einzelnen Grundftude, fondern nur Begirte gemeffen. Man gab an, wie viel Steuereinheiten (caput oder jugum) dieselben enthielten, 3. B. die Stadtmarkung von Tyrus in Sprien 60 000 juga. Savigny übersetzt caput durch Stenerhuse. Man weiß, baß 1 jugum auf 100 000 Geftergen (gegen 11 666 fl.) angefchlagen war, wovon ber einfache Steuerfat ober bas jest fog. Gimplum (simplex tributum) 1 p. m. betrug. Die raumliche Größe bes jugum ist nicht bekannt und aus einigen aufgezeichneten Angaben von Preisen bes Landes nicht abzunehmen. Spaterhin Scheint jugum nicht mehr ein Raummaaß, fondern einen gewiffen Steueranschlag bezeichnet zu haben. Rach ben von Ulpian (L. 4. D. de censibus, L. 15.) mitgetheilten

Rubrifen bes Rataftere (tabula censualis) murbe von Mectern und Miefen nur bie Morgengahl, von Rebland die Bahl ber Rebfioche, von Dels garten Baum : und Morgengahl, von Beibe und Wald die ungefahre Morgenzahl (quot jugerum esse videautur), alles nach ber eigenen Un-gabe bes Grundbefigers, eingetragen. Es bleibt ungewiß, wie man ein folches caput berechnete, wie viel Beinftode g. B. einem Morgen Ader gleichgeset wurden; boch muffen wohl folche Berhaltniffe befian-ben haben. Ebiet ber R. Sonorius und Theobofius (L. 2. Cod. de immunitate nemini conc. X, 15): Possessores ... pro jugerum numero vel capitum, quae possidere noscuntur, dare cogantur. Bas für Acter ober Biefe zu nehmen fei, barüber entschied die Benutung in den legten 10 Jahren. Dieß mochte schwerlich zureichen, um Cavigny's Bermuthung zu begrunden, bag alle 10 Jahre bas Ratafter erneuert worden sei. Unter Trajan murben in Bannonien 2 Claffen bes Acterlandes (arvum), Biefen, Gich: und anderer Bald (silva glandifera und s. communis pascua), alfo 5 Arten unterschieden. Die Steuer murbe jum Theil in Naturalien entrichtet, mas ju vielen Bedruckungen Anlag gab. Segewisch, Rom. Fin. S. 273-306. - Reynier, Econ. publ. et rurale des Celtes, 274. - Beder und Marquardt, Sand: buch III, 2. S. 163. Die romifche Grundsteuer hat fich wie im ofts gothischen Reiche, fo auch in Gallien unter ben frantischen Ronigen ethalten (Reynier, Celtes, 277), fie wurde fortwahrend nach bem romischen Ratafter im frantischen Reiche entrichtet, auch von ber Rirche, aber ber Steuerfuß, ber unter romischer herrschaft veränderlich mar, blieb unverandert. Childebert II., Ronig von Auftrafien, befahl im 3. 590, bas unter feinem Bater Giegebert versertigte Ratafter von Poitou zu erneuern. Auch Chilperich I. ließ neue Steuers anschläge machen (descriptiones novas et graves in omni regno suo fieri jussit, Gregor. Turon.), fand jedoch großen Widerstand. (Nach Roth foll sich bieß nur auf die Kopfsteuer bezogen haben.) Encyclop. method., Abth. Finances I, 152. — v. Low, Gefcichte ter beutichen Reiches und Territorialverfaff. S. 58. 93. — Roth, Geschichte bes Beneficialmefens, 1850, G. 85. - In China wird die Steuer nach dem angebauten Flachenraum erhoben, fie foll 1/8-1/3 bes Robertrages ausmachen (nimmt alfo vielleicht auf die Gute bes Landes Rucfficht), de Parieu I, 219.

- (b) Ausgenommen die dona annua im franklichen Reiche und ben census regalis von einzelnen Grundeigenthumern. Ilfe, Gesch. bes deutschen Steuerwefens, I, 21. 25. Bgl. v. Raumer, Geschichte ber Houffen IX. Buch, IV, 3.
- (6) Die Beebe (petitio, precaria exactio) war nach Eichhorn ursprüngtich eine Abgabe, durch die man sich von dem Kriegsdienste losaufte (Heersteuer, Geerschilling), wurde aber späterhin ohne Rücksicht auf jene Entstehungsart und auf verschiedene Weise erhoben, nach Köpsen, nach Handussen, nach bem Viehlande, nach Landussen. Eigens brodt, Ueber die Natur der Beede-Abgaben, Gießen 1826. Lang (Histor. Entwickl. S. 20.54) erklätt die Veede für eine Steuer, die der Lehnherr von seinen Basallen erhob. Dieß scheint auch ursprüngslich das Besen der französischen taille gewesen zu sein, die schon 1185 vorfam. Unter Karl VII. wurde sie eine bleibende Steuer, um die ersten stehenden Truppen (9000 Reiter) zu erhalten, welche an die Stelle der zügellosen Lehenmiliz traten. Die taille war eine sehr slücktig, ohne seste leitende Regeln angelegte Schatzung, die zunächst das Grundeigenthum, zum Theil auch den Ertrag des beweglichen Vermögens tras. In einigen Provinzen bestand die taille reelle, bei welcher das unbewegliche Vermögen ohne Rücksicht auf den Stand der Eigenthümer

besteuert werbe. In biesen Lanbestheilen bestanden Kataster. Bei der t. personnelle fam der Stand des Besigers in Betracht und der Abel war befreit. Hier wurde auch das Einstommen aus Gewerben und ausgeliehenem Gelde beigezogen. de Pariou I, 221 verglichen mit Bracyclopédie methodique, Abth. Finances, Art. Taille. (Es ist bei diese Steuer Manches nicht genau bekannt.) Die taille war eine Berztheilungssteuer (§. 295). Sie betrug mit den Juschlägen unter heinrich III. i. D. 3.064 000 Liv., Froumenteau S. 10. Neben ihr bestand bis zur Nevolution eine Grundsteuer von 10½ Proc. des Keinstrages (deux vingtièmes et 4 sols par livre), wozu seit 1782 noch 5 weitere Brocente (1 vingtième) kanen. Necker ichlug diese Steuer auf 76½, die taille auf 91 Will. L. an und glaubte, daß von jener wegen verschiedener auberer nebenbei getrossent kinssie, daß von jener wegen verschiedener auberer nebenbei getrossent kinssie. daministe odes sin. I, 4 u. 110 (1785). — Bielleicht entstand die Beede aus den früheren donis annuis, 31se S. 54. Ueber die Beeden in Würtemberg st. Wosser, Samml. der Würtemb. Finanzgeses II, 2. S. VII.

- (d) Lang a. a. D. S. 97. Borzüglich lehrreich für Die Gefchichte ber Grundsteuer ift Schimmelfennig, Die preußischen birecten Steuern. 2. Ausg. 1. Bb. 1843. 40. — Der Schof murbe von ben Statten auf bas platte Land übertragen und traf bort auch Sandwerfer, Taglobner, ben Biehstand ze. In Diefer Bermögensteuer begnügte man sich oft mit ber eiblich erharteten eigenen Angabe bes Steuerpflichtigen und bestimmte nur ben Steuersuf, z. B. Koburg. Berordn. v. 15. April 1589 bei harl, handb II, 152: von 1 ff. Guterwerth 1 Rf., nach bem jetigen Werth ber Buter "ober wie fie ein jeber geben wollte", bei Eiden und Pflichten. - Furftl. heff. B. v. 19. Dec. 1576, zur Türfenfteuer von 100 fl. Sauptgeld jahrl. 1 Schreckenberger (1/7 fl.), auch von Bieh und verfäuslichen Vorrathen. Seuer. einer baher. Sauvistadt von 1606, Sarl II, 168. In ber Mark Brandenburg wurde eine solche Abgabe, Schoß, census, schon 1281 mit ftanbischer Bustimmung eingeführt, neben ber schon bestehenben Naturalabgabe (1 Chorus (Wiepel) Sartforn ober 2 Ch. Saber von ber Sufe). betrug 2 Schill. von ber Sufe ober 2 Pf. vom Pfund (talentum). Sieraus wurde fpater ber Sufen= und Giebelfcof, gu welchem im 16. Jahrhundert die Contribution als mahre Grundfteuer fam. Schimmelfennig I, 335. - In Sachsen findet fich fcon 1481 eine Bermogenoftener, feit 1488 ale Schodfteuer, b. h. es murbe bas Schock Grofden (22/3 auf Die Roln. Mart) als Ginheit angenom= men und eine Bahl von Pfennigen bavon als Steuer angesett. Rach ber Regulirung von 1660 (mo Die fahrende Sabe von ber Steuer befreit murbe) erhielt ein Ader Feld 3 Schod, Wiefe 5, Garten 6 ic. Schimmelfennig I, 390. Bgl. Bergius, Mag. VIII, 217. — Schlefische Schapung von 1527, auf Die eigene Angabe (Indiction) von allem beweglichen und unbeweglichen Bermogen begrundet, nach Befchluß von 1721 burch eine neu geregelte Landfteuer erfest.
- (e) Doch war in England schon bas von Ethelred seit 991 erhobene und anfangs zur Leistung bes Tributes an die banischen Könige besstimmte Danengelb (danagild) eine Grundsteuer, 1 Schilling von der hide Landes, daher der spätere Name hidagium. Die hide, hyde der Angelsachsen war, wie die Hise in Deutschland, eine Ackernakrung, mit einem Bfluge zu bestellen, ihre Größe war aber nicht gleichförmig angenommen. Späterhin rechnete man sie zu 100, zu 86 oder 120 acres (sächsisch hyde, Hutte). General introduction zum Domesdaybook, S. XLVI. Sach fe, Histor. Grundlagen des deutschen Staatseund Rechtslebens S. 424 (Heidelb. 1844.) In der Republik Mailand

ward 1208 eine Katastrirung des Bermögens (stima e catastro de' beni) begonnen und 1248 beendet. Niemand war frei. Man bezahlte ansfangs 10 sodi 5 den. von 100 lire (etwas über ½ Proc.). Die spätere Erhöhung des Steuersußes brachte diesem Kataster den Ramen Schmetzensbuch (libro del dolore) zu Bege; Carli, Del censimento S. 185 der Classici mod. XIV. — Die decima in Florenz von 1494 war eine Grunds und Hausstelle von 10 Proc. des Reinertrages. Das Verzeichniß enthielt bei jedem Grundsück den Eigenthümer, die Gemeinde, den Flächenraum, die Begränzung, den Ertrag und den Preisanschlag. Dasselbe wurde 1532, 1618 und 1714 erneuert. Della deeima e di varie altre gravezze imposte dal comune di Firenze, Lisbona e Lucca 1765, I, 37.

- (f) Bei ben alteren Landbuchern mar die Besteuerung nur ein Nebengweck. Sauvtsache die Bestimmung der Eigenthumsverhältnisse, der grundherr-lichen Gerechtsame u. dgl. Das Domesdaybook (domus dei, weil in der Kirche vermahrt), auch liber judiciarius, censualis etc. genannt, wurde unter Wilhelm I. von England, mahrscheinlich 1086, zu Stande gebracht. Abbruck, mit Registern und Ginleitung, von ber Archiv : (record) Commiffion beforgt, 1783 bis 1816, IV B. Fol. Moreau de Jonnès in Journ. des Econ. 2. Ser. IV, 205. — Achn: lich bas im 3. 1375 unter Rarl IV. verfaßte Landbuch ber Rurmark Brandenburg, herausgegeben 1781 von Minifter v. Bergberg, und bas noch altere neumärkische Landbuch von 1337. G. W. v. Raus mer, Die Reumart Br. im 3. 1337, Berl. 1837. — Ratafter ber Provence von 1471, auf welches man noch fpater gurudtam, um die feuerbaren Grundftucte, Die in den Befit ber fteuerfreien Stande gefommen waren, ausfindig zu machen, ferner in Alengon, wo drei Claffen von Canbereien unterschieden wurden, Bodinus, De republica, L. VI. c. 1. S. 929 der Ausg. v. 1591. (Der Verfaffer schildert treffend bie Bortheile eines Ratasters). — Colbert beabsichtigte eine neue Regulirung ber taille reelle, es wurde auch von einer Berfammlung ver Infendanten in den Provinzen, wo jene bestand, eine Berordnung entworsen, deren Genehmigung aber Colberts Tod verhinderte, Monthion, Particularités S. 23. — Die nach der Declaration v. 21. Nov. 1763 beabsichtigte Aufstellung eines allgemeinen Katasters wurde nicht ausgeführt, doch hatten vor der Revolution mehrere Brovingen, ungefahr die Salfte tes Landes, ihre Grundsteuerfatafter und unterlagen ber taille réelle, f. (c). Encycl. meth. Fin. I, 1853.
  - (g) Neber Hufen f. II, §. 76 (f). Die Schätzung nach Hufen, nach ganzen, halben und Biertelshöfen, nach Pflügen u. dgl. war nothwendig sehr oberflächlich. Bommerische Steuern nach Hufen, 1653. Generals Hufenschich in Oftpreußen unter Friedrich Wishelm I., nachdem schon früher ein Gusenschoß won 2/3 rl. auf die Hufen den Rucklicht auf den Boden bestanden hatte. Im Magdeburgischen wurde die 1531 der zehnte Pfennig (10 Proc. des angeschlagenen Robertrags), seit jenem Jahre der dosse, von 1534 an der 70ste erhoben; 1 Huse Land oder 1 Wispel Aussaat war zu 10 rl. Ertrag angesett. Das 1692 zu Stande gekommene Kataster unterschied 4 Ackerclassen, die vom Schssel Aussaat 4, 3, 2 und 1 Pf. im Simplum steuern sollten; dies Simplum wurde 1693 verdoppelt und alle Monate erhoben. Klewiß, Steuersverf. im Herz. Magdeburg, II, 9. (1797) In Schweden wird noch jetzt nach Hufe, gesteuert, aber es giebt dort vielertei Arten von Husen (hemman), die in Ansehung der Staatslassen sehr von einander abweischen; sie auch Forsell, Stat. v. Schw. (1835), S. 82. In Desterreich wurden bei der Therestanischen Steuerregulirung (1748—54) da, wo man die Größe des Landes nicht kannte, 3 Megen Aussaat auf

- 1 Joch angenommen. Linden, Grundsteuerverfassung b. österreich. Monatchie, I, 8 (1840). In Bohmen wurde 1654 ein gewisser Bobenertrag eines gangen Bauernhofes (Anfässigfeit) zur Einheit genommen. Nach der Regulirung von 1748 besteht die Ansässigsteit aus 180 fl., von tenen 60 fl. die Steuer bilben. Linden, I, 117. In Galizien (B. v. 1774) wurde 1/3 des Ackerlandes für die Brache abgezogen und vom Rest auf jede Mese Aussaat 10 fr. Steuer gelegt. Später machte man 3 Classen und ließ bei der 2ten 1/5, bei der 3ten 2/5 der Aussaat außer Ansas. In Siedenbürgen wurden für die 4 Bobenclassen vom Kübel Aussaat oder vom Joch Wiese 20, 16, 12, 8 fr. Steuer bestimmt. Tassen zur Statistift des Steuerwesens im össer Kaiserstaat. 1858. S. XV. XVI.
- (h) In Danemart ift in bem unter Chriftian V. 1681 1688 ju Stanbe gebrachten Ratafter bas Land nach Tonnen Sartforn angeschlagen. worunter man fich feinen gewiffen Flachenraum, fonbern einen gewiffen Bodenertrag benfen muß. Bom beften Boden gehen 28 000 [ Glen (2 Tonnen Land) auf eine Tonne Sartforn, vom fchlechteften in Jutland erft 16 E. gand. Bergius Bolizeis und Kameral Mag. VIII, 219. — Bergfoe in Rau, Archiv, IV, 315. — In Medlenburg, wo die Contribution nach hufen zu 300 Scheffel Landes bestimmt wurde, verordnete man im Erbvergleich von 1751, wie viel Land nach ber Bute bes Bobens auf ben Scheffel geben folle, namlich in 6 Claf-Erbvergleiche von 1760. - In Schleffen murbe burch Instruction vom 8. Dec. 1746 eine Unterscheidung von 4 Ackerclaffen, in benen bie Ausfaat 6:, 5:, 4: und 3fach geerntet murbe, ferner von 4 verschiede: nen Mittelpreifen ber Fruchte aufgestellt. Bon bem ausgemittelten Ertrage gablten feit 1744 geiftliche Stifteguter 50, ritterliche Commenben 402/3, Bauern 34, bifchöfliche Guter 331/3, Ritter:, fevner Pfarrer: und Schulguter 281/3 Broc.; v. Colln, in Europ. Annalen 1819. 6. Sept. 1748: 8 Glaffen, von 21/2—6 fachem Körnerertrag, 6 Abstufungen bes Getreidepreises. Für Bautosten wurden 2 Körner abges 30gen, vom leberrest wurde 1/3 als Steuer angesett. Linden, I, 117. — Bamberg, B. v. 1716, Schatungeinftruction v. 1731 : Jebes Grunbflud wurde nach bem reinen Ertrage gefchatt, baraus ber Werth berechnet und 1/3 befielben als Steuercapital angefest, wobei auch die letten Berfaufe und Die eigene Angabe bes Befigere beruchfichtigt mur: Maner, Berf. einer Abh. über Steuer u. Abg., Bamberg, 1795 G. 191. 195. - Seffen : Darmft. Inftr. v. Aug. 1700 : Es wird die Aussat und ber Ertrag jedes Grundftucks ermittelt. Auf je 1 Marburger Mutte oder 31'2 Darmft. Malter Korn Ertrag fommen bei zehntpflichtigen Grundftuden 15, 10 ober 5 fl. Steuercapital je nach ber Entfernung und Fruchtbarkeit. Bugleich findet eine Bermeffung statt und die Morgenzahl wird beigefest. - Gaffer (Ginleit. ju ben öfon. polit. u. Cameralwiff. 1729, S. 312) glaubt, es fei billig, von 1 preuß. Scheff. Aussaat monatlich 8, 6, 4 und 2 Pfenn. zu forbern, je nachbem die Saat eben so vielfach geerntet wird. Bergl. überhaupt v. Boffe, Darftell. des ftaatswirthich. Buftandes in ben b. Staaten, S. 305. - Die Grundfteuer zeigte bei biefen Ginrichtungen noch auffallend große, die Gerechtigfeit verlegende Ungleichheiten.
- (i) Napoleon I. schilderte im Staatsrathe treffend die Bortheile, welche ein gutes Grundsteuerkataster gewährt, indem es in die Besteuerung der Grundrente Festigsteit bringt und die Billfur beseitigt, Brosson, Hist. financ. II, 246. Er seste mahrscheinlich voraus, daß nach der

Bollendung bes Katasters die Grundsteuer in eine Quotitätösteuer umsgewandelt werden würde, was jedoch in Frankreich noch nicht gesischen ift.

### S. 317.

Bur gerechten Umlegung biefer Steuer auf jebes einzelne Grundftud muß man vor Allem ben Flacheninhalt beffelben genau fennen. Die bloge Schätzung ber Größe nach bem Augenmaage lagt große Irrthumer ju (a), auch bas Abschreiten ober bie flüchtige, funftlose Meffung giebt feine genügende Genauig= feit (b). Diefe ift nur von einer forgfältigen, mit allen Sulfemitteln ber Runft bewirften Bermeffung zu erwarten (c). Die mangelhafte Renntniß bes Flächenraums außert fich nicht allein bei ber Unwendung allgemeiner Unfchlage auf jedes einzelne Grundftud nachtheilig, fonbern macht auch biefe Unschläge für gange Claffen und Bobenbenugungsarten felbft fehlerhaft, wenn au ben Ausmittlungen Probestude ju Sulfe genommen werben, beren Größe man nicht genau fennt. Gine gute Bermeffung ift amar foftbar (g. 329), leiftet aber nicht bloß zur guten Umlegung ber Grundsteuer, sonbern auch in anderen Sinsichten wefentliche Dienste. Sie bilbet eine nothwendige Grundlage ber genauen Landesfenntniß, bie bei vielen Regierungsmaaßregeln benutt wird, fie verhütet Granzstreitigfeiten, weil bie Grangen babei neu berichtiget und festgestellt werben, und giebt bem Grundeigenthum eine vollfommene Bestimmtheit, bie auch bem Unterpfandsgläubiger viel nut und zu neuen Darleihen mehr Ermunterung giebt (d), - fie erleichtert bie Bertheilung von ganbereien, g. B. von Gemeindeweiben, bie Austaufchung jum Behufe bes Bufammenlegens, bie Unlegung von Runftftragen, Entwäfferungs = und Bewäfferungsgraben u. bgl., und erspart in allen folchen Fällen bie viel fostbarere Meffung ein= gelner Stude. Fur ben Besteuerungezwed allein ift jeboch bas Bedürfniß einer neuen Bermeffung nur ba vorhanden, wo bie bisherigen Angaben über bie Große ber Grundftude fehr ungenau find und wo die Grundrente sowie die Grundsteuer sich fo hoch beläuft, daß die fehlerhafte Besteuerung empfindliche Wirfungen außert.

<sup>(</sup>a) Bei großen Flachen, besonders bei Balbungen ift bas Augenmaaß hochft truglich. Als im Furftenthum Neuburg hierüber Bersuche angeftellt wurden, schlugen bie Schaber bie größten Stude zusammen auf

385 Morgen an, die wirkliche Größe war aber 1103 M. und ber Fehler schwanfte hiebei zwischen 84 und 43 Broc. des wahren Betrages, Beisträge zur Steuer: Rectific. im herz. Neuburg, 1806. Seite 48. Die Bestimmung nach der Aussalat wurde keine so großen Fehler gegeben haben, doch ift fie ebenfalls unzuverlässig, weil die Starfe der Sadt bei den einzelnen Landwirthen ungleich ift und sich auch je nach der Gute des Bobens abanbert,

- (b) Bei ber burch Kaiser Joseph II. 1785 angeordneten Katastrirung gesichah die Meffung mit Ausnahme der allzu unregelmäßigen Figuren durch die Nichter und Geschwornen jedes Dorfes, mit Ketten ober Stricken. Instruction zur B. v. 20. April 1785 in Berg iu 8, Sammblung deutscher Landesgesege, X. 326 ff. Bei Abhangen, sowie bei Grundstücken, die nicht Rechtecke sind und doch noch durch die Landeleute gemessen werden durften, konnten grobe Fehler vor sich gehen. In 4 Jahren war die Arbeit in den deutschen Landen der Monarchie und in Galizien beendigt, aber 1790 unter Leopold II. wurden die früheren Steuersäge wieder eingesührt, was freilich mehr wegen der Art der Ertragsschäßung geschah. Statistische Ergebnisse der Ivscheinschen Katastrirung in André, Neueste Zahlenstatisit, 1823. Bergl. Kremer, II, 48. Im älteren Theil des Cantons Bern sind die Hoodweiden (Alpen) zur Besteuerung nur nach der Zahl der Weiderechte für 1 Kuh angeschlagen.
- (c) Bermeffungen gur Anlegung ber Grundfteuer find ichon alt, S. 316 (a). Die Benegianer nahmen in Morea eine folche Bermeffung vor, Rante, Siftor. polit. Zeitschrift, III, 444. In Wurtemberg und Weimar geschah es in ber ersten Salfte bes 18. Sahrhunderts, in Biemont wurde
  1661 und 1675 eine Messung aller Grundstücke und eine Schätzung nach 3 Werthabstufungen jeder Benutungsart verordnet, aber die Ausführung war mangelhaft, es entstanden viele Beschwerden und Die Uns schläge wurden eigenmächtig von ben Gemeinden geandert, fo baß fie hochst ungleichmäßig murden. Plebano & Musso, Des finances du roy. d'Italie trad. par Boiteau, S. 232. - heffen Darmftabt, f. §. 316 (h). In Magdeburg wurde 1720 eine Meffung beabsichtiget (Rlewis, II, 61.), in Bestpreußen fand man bei ber Steueran: legung nach ber Instruction v. 1772 hie und ba altere Bermeffungen vor, Schimmelfennig, I, 163. — Bei ber in Preufen 1861 ans geordneten neuen Anlegung ber Grundsteuer foll man fich wo moglich ber icon vorhandenen (hauptfachlich wohl ber bei ber Auseinanders febung ber bauerlichen Berhaltniffe aufgenommenen) Gemarkungecharten bedienen und nur in bringenden Fällen neue Aufnahmen veranstalten, bei benen aber (mit Ausnahme ber bisher befreiten und ber auch fernerhin frei bleibenten Stude) nur bie Culturarten und größern Rlachenabschnitte gemeffen und berechnet werben.
- (d) Diese Seite bes Gegenstandes ist besonders hervorgehoben in Noizet, Étude sur le cadastre, P. 1857. Der Berwaltungsrath des Crédit foncier in Frankreich klagt (Bericht v. 30. April 1856) über die Unscherheit des Grundeigenthums, die aus dem Mangel urfundlicher Beweise entistand. Nous pourrions eiter telles communes où l'on ne possède que par tradition; on ne peut y acheter ou y prêter que de consance. Uebrigens bezieht sich die durch ein Kataster zu erlangende Sicherheit mehr auf das Grundstück, als auf das Recht des Eigenthümers, denn bei der Ausnahme des Katasters wird der Besitzer als Eigenthümer angenommen, wenn keine Einsprache erfolgt oder das Gegentheil offenkundig ist, wie bei Pachstücken.

### S. 318.

Soll eine Bermeffung lediglich zur Steueranlegung bienen, fo genügt es, bas Bebiet (bie Bemarkung) jeder Bemeinde abgefondert für fich aufzunehmen und in eine Charte zu bringen. Dief Berfahren ift aber nicht zureichend, um eine genaue Lanbescharte zu geben, weil bei bem Uneinanderfügen ber einzelnen Flurcharten in fleinerem Maaßstabe viele Fehler unvermeidlich Will man daher zugleich auch die anderen erwähnten 3wede erreichen, fo muß ber Aufnahme ber Fluren Die Dreiedmeffung (Triangulirung) vorausgehen. Es wird nämlich burch höchft forgfältige Meffung einer großen Standlinie, Aufnahme ber Winfel ber Sehlinien und trigonometrische Berechnung bie Lage einer Menge von Buncten bestimmt und fo ein großes Net von Dreieden entworfen, welches ber Vermeffung einzelner Stude zur feften Stute bient. hieraus laffen fich bann quverläffige Charten in fleineren Maafftaben für bie Landestheile und für bas ganze Staatsgebiet erlangen. Der Mehraufwand, ben biefe Arbeit verurfacht, wird burch ben Rugen auter Charten vergutet und es ift zu rathen, daß bie Staatsbehörden ftatt mehrfacher Meffungen für verschiedene Zwecke, z. B. finanzielle und militärische, sich zur Veranstaltung einer vollkommenen Landesvermeffung vereinigen (a). Es ift nicht ungerecht, ben Grundeigenthumern fur ben Bortheil, ben ihnen bie Aufnahme ihrer Grundftude gewährt, einen mäßigen Beitrag zu ben Roften aufzuerlegen, weil sie auf biesem Wege bie genaue Kenntniß von ber Brofe, Geftalt und Lage ihres Eigenthums mit einem geringen Aufwande erlangen (b).

Bei einer solchen Landesvermessung wird das Land in Gebanken in eine große Anzahl von Quadraten zerschnitten und jedes derselben zusolge der Einzelmessung durch eine Charte dargestellt, wobei es nicht zu vermeiden ist, daß die Markung einer Gemeinde oft in zwei oder mehrere solche sogenannte Detailcharten fällt.

<sup>(</sup>a) In Bapern, Defterreich, Würtemberg, Großherz. Hesen, hannover, Rheinpreußen, Oldenburg, ist man von der Triangulirung ausgegangen, in der Lombardei und in Frankreich, so wie in Genf (1841) und Nassau (1854) nicht. In Frankreich wurde erst 1817 beschlossen, die Katastermessung zur Verfertigung einer neuen Charte statt der alten Caffini'schen zu benutzen. In Sachsen ging die Vermessung burch

bas Ingenieur Corps voraus und die Katastermessung lehnte sich an die noch kenntlichen trigonometrischen Puncte an, "wiewohl zur Ersparung der Zeit und der Kosen keine eigentliche Chartirung beabsichtigt wird." — Bei dem Mangel der allgemeinen Triangulirung muß man in jeder Flux eine besondere Standlinie messen und Dreieckspuncte bestimmen, was ebenfalls umständlich ist und die Gesahr zu sehlen verwielsacht; vgl. Gebhard, Das Grundsteuerkat,, S. 77. — v. Groß, Meinertragsschäung, S. 23. — Dagegen Lot, Handb. III, 267. — In nehreren Staaten sind für militärische Zwese unter der Leitung des Generalstades Wessungen veranstaltet worden, die der Einsleumget ung fremd blieben, z. B. in Bayern und Baden. In letzterem Lande leitete das militärische sopographische Bureau eine auf ein Dreiecksnetz gestützte Bermessung, ansänglich im Maaßstade von <sup>1</sup>/25000. Die (vortessschied) gedruckten Charten sind im <sup>1</sup>/50000. Beide Maaßstade sind sind sür andere Berwaltungszwese zu kein. Diese Unternehmung kostete 1819 — 40 289 000 st., womit die Triangulirung beendet und die Aussiahme von 153 . W. bewirft wurde. Berh. der 2. K. 1841. Beil. IV, 94. 1842, Beil. V, 120 (von Vog es mann) 1848 wurde eine neue Vermessung zur Katastrirung beadsschichtz, welche jedoch damals noch nicht zur Aussührung fam. Der im J. 1851 aberzmals vorgelegte Entwurf sührte zu dem Ges. v. 26. März 1852.

(b) Bad. Gef. v. 1852 §. 5: Grunds und Hausbesitzer haben 15 fr. vom Morgen und baneben 5 fr. von jedem Stück beizutragen. Für ein Gut von 30 Morgen in 36 Stücken z. B. ist also ber Zuschuß bes Eigenthümers 10 fl. 30 fr.

### §. 319.

Uebersicht ber Geschäfte bei einer Landesvermeffung (a):

I. Borarbeiten. 1) Bestellung einer Oberbehörbe zur Leitung ber ganzen Arbeit (b). 2) Entwerfung von Diensteanweisungen (Instructionen) für bie vorsommenden Geschäfte, mit den nöthigen Formularen, Charten Mustern u. bgl. (c). 3) Anstellung des in zwei oder drei Abstusungen eingetheilten Messungspersonals (d), für dessen Unterweisung man erforderslichen Falles Sorge tragen muß. Für ihre Bezahlung wird ein Gebührentarif ausgestellt (e). 4) Anschaffung der Instrumente. 5) Gesetliche Vorschriften, um die sichere Bezeichnung der Gränzen zu bewirfen und die Verletzung der Mertzeichen (Signale, Steine, Pfähle 2c.) mit Strase zu belegen (f).

II. Dreiedmeffung im Großen, wodurch ein Net von Dreieden erster und zweiter ober auch noch britter Ordnung entworfen wird (g).

III. Mefsung ber einzelnen Gemeinbe-Fluren, worüber für ben gegenwärtigen Zwed nur Folgenbes zu bemerfen ist: 1) Den Anfang macht bie Bestimmung ber Lage vieler
einzelner Buncte (Dreiede vierter Orbnung, Detailnet) (h).

2) Die Brangen ber Flur und ber einzelnen Stude werben mit Bugiehung ber Ortsvorfteher und ber an jeder Stelle betheiligten Grundeigenthumer besichtigt, berichtigt und bezeichnet (verfteint). Ergeben fich über bie Brangen bes Gigenthums Streitigfeiten, fo muffen biefe auf gerichtlichem Bege entschieden werden (i). 3) Der Feldmeffer hat hiernach beschreibenbe Berzeichniffe ber Grundftude und ihrer Eigenthumer zu verfaffen, bie als Grund= lagen bes Ratafters bienen, - De Bregifter (tableau indicatif des propriétaires et des propriétés). 4) Die Meffung ber größeren Klurtheile (Kelblagen, Gemanne) ober ber auf gleiche Weise benutten Flächen (Culturarten) ohne Aufnahme aller einzelnen Stude ift zwar weit leichter, aber ungenugent, weil man hiebei bie Große ber einzelnen feuerbaren Grundstude nur nach einer Muthmaßung findet und also erhebliche Unrichtigfeiten vorkommen, weghalb bie Meffung aller einzelnen Stude (Barcellen= ober Studmeffung) ungeachtet ihrer Um= ständlichkeit ben Vorzug verbient (k). 5) Da die Meffung abhangiger Grundstude nicht bie mahre Größe, sondern nur die magerechte Grundfläche (horizontale Projection) barftellt, fo muß, um bie Schätzung zu erleichtern, bie Reigung und Rich= tung ber Abhange erforscht und angemerkt werben (1). 6) Die Bermeffungen werden forgfältig geprüft (m).

IV. Zeichnung ber Charten und Berechnung bes Klacheninhaltes jedes Studes (n). Der Maagftab ber Charten muß fo gewählt werben, daß er, je nach bem vorhandenen Grabe ber Zerftudelung bes Grundeigenthums, ein fur praftischen Gebrauch genügende Genauigkeit gewährt (o).

(a) v. Maldus, Finanzw. II, 204. — Gebhard a. a. D. S. 79
—119. — v. Groß a. a. D. S. 95. 192. — Selß a. a. D. —
Klemm, Die Landesvermessung, 1842.
(b) Errichtung einer unter das Finanzministerium gestellten Direction der Ratastervermessung, bad. B. v. 19. Febr. 1855. Diese Behörde giebt ein eigenes Berordnungsblatt heraus.
(c) Beispiele: Frankreich. Hauptinstruction v. 5. Nov. 1805. Zusammenstellung aller Narkfriften im Reeneil möthedigne ate. Tit IV

e) Beispiele: Frankreich. Hauptinstruction v. 5. Nov. 1805. Zusammenschellung aller Vorschriften im Recueil methodique etc. Tit. IV. — Bayer. Instruction für die allg. Landesvermessung v. 12. April 1808, neue 3. v. 19. Jan. 1830. Reg. Bl. Nr. 6. — R. Desterr. Instr. v. 28. März 1818, neue A. 28. Febr. 1824, Linden I, 273. — Instruct. über das Versahren bei der Vermessung des Grundeigenthums in den Rhein. Bestsäll. Provinzen der Preuß. Monarchie, 12. März 1822, mit 1 Hest Formulare. — Großt, hest. Instr. v. 30. Juni 1824 und mehrere spätere Vorschriften. — Würtemberg. Instructionen v. 20. August 1825 und 28. Juni 1830 für das Vureau der Primärs

fatafter, v. 8. Det. 1831 für bie Ausführung ber Landesvermeffung, bei Divfer, Burtemb. Fin. Gef. 11, 2. G. 1670 u. 1802. - Cachf. Instruction für bas Bermeffungspersonal, 11. Marg 1835. Sachf. Dienft: und Geschäftsanweisung für bas Bermeffungspersonal, 5. Mai 1837. - Oldenb. Instruction fur bas Berfahren bei ber Bermeffung bes Grundeigenthums in den Kreisen Bechta und Cloppenburg, 24. Febr. 1836. — Bat. Anweisung zu ber ftuckweisen Bermeffung fammtlicher Liegenschaften v. 22. Juni 1855, nen überarbeitet 9. August 1862. — Breuß. Erlaß v. 24. August 1861 über die Organisation des Bermeffungewesens (in ben 6 öftlichen Brovingen).

- (d) Bayern und Würtemberg: Trigonometer, Dber: Geometer, Geometer; -3 Claffen von Geometern, jede mit einem bestimmten Daage von Borfenntniffen und Befugniffen, nach dem Ergebniß einer Brufung, Großh. heff. B. v. 14. Juni 1832. - Baten: Geometer und Feldmeffer. Lettere burfen nur Grundflude bis ju 50 Morgen Flachengehalt vermeffen. Beibe haben eine Brufung zu bestehen, bab. Bererdn. vom 2. Mai 1857. — Den Feldmeffern ift in Preußen die Annahme von Behülfen gestattet.
- In Preugen erhalt ber Feldmeffer bei neuen Aufnahmen (S. 317 (c)) für alle Beschäfte nach bem Grate ber Schwierigfeit vom Morgen 11/4-21/2 Egr., ausnahmemeise bis 3 Egr. Gebührentarif für bie 6 öftlichen Provinzen v. 21. Sept. 1862.

(f) Bab. Gefet v. 20. April 1854.

(g) Man nimmt zu den Buncten ber hauptbreiecke Thurme ober fart gebaute Signale. Die Seiten ber Dreiecke erster Ordnung fonnen, je nach der Lage ber Buncte, mehrere Meilen lang fein, in Rheinpreugen haben fie menigstens 6000 Ruthen, Die ber 2ten Ordnung 3 bis 6000, ber 3ten 1- 3000 R. Der Meffungefehler barf bei ber 2ten Orbnung nicht 1/3000, bei ber 3ten nicht 1/2000 betragen, Inftr. §. 20. 32.

- (i) Gr. heff. Inftr. hiezu vom 30. Juni 1824. Gef. v. 23. Detbr. 1836. Bad. B. über die Berpflichtungen ber Steinseter v. 7. Dlarg 1856. -Die Brundeigenthumer werben bei diefem Beschäfte mit ihren Ginmendungen gegen die vorgeschlagene Begrangung vernommen. Ift ihre Buftimmung erlangt ober ein gerichtliches Erkenntniß bewirft worden, fo hat bas Ergebnig Rechtsgültigfeit. Bei ber frangofischen Rataftris rung hatte man bieß Berfahren unterlaffen, die Grundftucke wurden nur nach ihrer Benutung (jouissance) im Augenblick der Bermeffung aufgenommen und nicht verfteint, weßhalb bie Brangen oft ichon nach furzer Beit wieder verandert wurden. Auch bei der abermaligen Katasftrirung in 1790 Gemeinden in den 3. 1842-50 wurden diese Fehler nicht vermieden. Noizet, Etude G. 28. Ausführliche Borichlage ebendaf. G. 160. — Es ift nuglich, bei biefer Gelegenheit die Grangen ber Gemeinbegemarkungen ba, wo fie unbequem find, beffer einzurich: ten, - auch tonnen bie Feldmeffer zugleich mahrend ihres Geschäftes zu einer befferen Ginrichtung ber Feldwege fowie gur Bufammenlegung der Grundstücke (II, §. 98) einen sehr wirksamen Beistand leißen und es ist dienlich, dieß gleichzeitig zu thun, damit sogleich die neuere bestere Eintheilung der Gemarkung in das Kataster aufgenommen wird. Bad. Gesetz v. 5. Mai 1856. Bollzugs 2. v. 12. Juni 1857.
- (k) In Frankreich hatte zwar die constituirende Versammlung 1791 eine Barcellarmeffung beschloffen, ba biefe aber nicht ausgeführt worden war, fo fcheute man fich, ale unter Bonaparte Die Sache wieder aufgenommen wurde, anfänglich vor bem großen Aufwande ber Stud-1802 befchloß man, bloß 1800 Gemeinbefluren meffen und meffungen. ichagen zu laffen, um baburch bie Steuerfage ber gangen Departements

ju berichtigen. 1803 murbe bie Deffung aller Gemeinden und aller Culturmaffen in benfelben angeordnet. Die Grundeigenthumer follten Die Große ihrer einzelnen Befigungen anzeigen, und wenn die fo entftebende Summe fleiner war, ale bas Bermeffungeergebniß im Bangen, fo follte ber Unterschied auf alle Parcellen verhaltnigmäßig ausgeschlagen werden. Siebei blieben aber viele Irrthumer unvermeidlich, weil die Fehler bei den einzelnen Angaben nicht gerade der Größe der Stücke proportionirt waren, und man ging endlich 1808 zur Parcellarmeffung uber, Bengenberg I, 81-89. - Gifrige Bertheidigung Diefer volls ftanbigen Deffung bei Duc de Gaëte (Gaudin), Notice historique, 1818, S. 198: Deff. Mémoires II, 259. (Der Berf. hat als Finangminister bie Bahl biefes Berfahrens vorzüglich entschieden.) Gegen bie Barcellarmeffung v. Seutter, Besteurung ber Bolfer S. 128—33. — Im Großt. Sessen hangt ber Beschluß ber Barcellarmesiung von jeder einzelnen Gemeinde ab, welche die Kosten zu tragen hat. Der Staat gablt bagu bie Roften ber Bemannenmeffung. Steuergef. v. 13. April 1824 Art. 34. Gef. v. 11. Jan. 1831. Befanntm. v. 20. Juni 1831. Berh. ber 2. K. 1833 Beil. I, 51. — Jm R. Sarbinien wurden bei ber Rataftrirung von 1840 an nur bie Staate: und Bemeindelanbereien im Gingelnen vermeffen, bie Privatbefigungen nur maffenweife.

(1) Es ist Sache ber Taratoren, ben Ginfluß zu würdigen, ben bie Abhängigfeit eines Grundstückes auf ben Werth besielben übt; baher braucht bei der Messung nur der Grad der Reigung ermittelt zu werz den. In der Gharte verordnet. Neuerlich bezeichnet man tiese Winkel so, daß man sich Horizontalebenen in gleichen Höhenahständen, z. B. von 20 zu 20 Fuß durch die Grundstücke gelegt benkt und die Linien einträgt, in welchen jene Flächen die abhängige Oberstäche schneiben würden. Ueber den Werth abhängiger Flächen Rau in Andre, Dek. Reuigkeiten, 1829, Nr. 68, vgl. v. Liechten stern in Berghaus' und Hoffmann's Herth von der schiefen Oberstäche allein bestimmt wissen. In Sachsen wird sowohl der Flächeninhalt des Abhanges, als der Grundstäche im Kataster angegeben, a. Instr. §. 29.

(m) Hiezu bienen insbesondere Probelinien, welche viele Grundstücke durchsschneiden (Transversalen, Revisionsdiagonalen) und welche man, nachsbem sie in der Charte gezogen worden sind, in der Flur nachmist. Man psiegt auch die Gränze des noch zulässigen Kehlers vorzuschreiben, z. V. 1/2 Proc. bei großen, 1 Proc. bei steinen Linien, Kransreich, Rec. Art. 261. 262, — 1/2 Proc. des Flächenraums Desterreich, — 1 Proc. des Flächenraums Neinpr. Instr. S. 72, — 1/2 bis 1 Proc. je nach dem Maaßstad der Charte, bayer. Instr. S. 72, — 1 per mille bei den Dreiecken 4ter Ordnung, 1/300 sür die nachgemessenen Linien, 1/150 sür bie Flächen der Parcellen, Olbenburg. Instr. S. 112, — 1/2 Proc. des Flächenraums, Würt. I. v. 1831 S. 109, — 1/2 Proc. dei der Stückmessung, 2 Proc. des Flächenraums, Gr. hess. Instr. v. 30. Juni 1824 S. 15. Instr. v. 4. April 1831 S. 8.

(n) Bur Abfürzung hat man Rechenmaschinen erfunden; Bobel und Muller, Beschreibung einer Flächenberechnungs und Theilungs maschine, München 1815. Diese Maschine, welche die Berechnung der Traveze unmittelbar, ohne die Zerfällung der Dreiecke, bewerfftelligt, soll die Hälfte der Zeit ersparen, ihr Gebrauch ist aber wieder aufgegeben worden. In Bern wurde 1830 eine andere Ersindung für gleichen Zweck angekündigt. Eine neuere Maschine (Planimeter) von Betli in Zürich, bei welcher der Fehler nur etwa 1/4 p. m. beträgt, wird jest bei Katasterarbeiten, z. B. in Baden, mit gutem Ersolge

benutt. Stampfer in Dingler, Polyt. Journ. CXVI, 424 (1850). In Breußen ist ber Polarplanimeter von Amsler empfohlen worden, f. Breuß. Circular v. 13. Oct. 1862 über die Ermittlung bes Flächen: inhalts.

(0) Mailand: \(^{1}\)2000 ber natürlichen Größe, reducirte Charte jeder Flur von \(^{1}\)8000. — Frankreich: Regel \(^{1}\)2500, ausnahmsweise \(^{1}\)5000, wo keine Parcellen unter 2 Heftaren vorkommen, bagegen \(^{1}\)4500, wo über \(^{1}\)— Seitäcke auf \(^{1}\) Heft. — Desterreich: Regel \(^{1}\) Zoll gleich \(^{1}\) Aklaftern oder \(^{1}\)2500, bei größeren Massen halbes Maaß oder \(^{1}\)/5700. — Würtemberg \(^{1}\)2500, bei geringer Zerstückelung nur \(^{1}\)/5000, bei Städten \(^{1}\)/2500. — Mheinspreußen \(^{1}\)/5000, \(^{1}\)/2500, \(^{1}\)/1250, je nachdem die vorkömmenden Parcellen über \(^{1}\), oder \(^{1}\)4500 Öit Ortschaften und andere Gegenden, bei deren jener Maaßstad nicht genau genug ist, nach Gutbessnehen ber Katasterstelle. S. \(^{1}\) tes Ges. v. \(^{1}\)282. — Gr. \(^{1}\)5essen, für Gewannsharten \(^{1}\)5000. Hegel für Flurcharten, bei geringer Zerstückelung \(^{1}\)/5000 is \(^{1}\)5000, bei größerer \(^{1}\)2000 dis \(^{1}\)3000. Hegel für Flurcharten, bei geringer Zerstückelung \(^{1}\)6000 is \(^{1}\)5000, bei größerer \(^{1}\)5000 wer \(^{1}\)7500, bei größerer Zerstückelung \(^{1}\)6000 ober \(^{1}\)5000, bei größeren Grundstücken \(^{1}\)5000. — Die Verwiestelfältigung der Charten turch den Steinbruck gewährt den einzelnen Gutsbesitzen, Gemeinden z. vielen Nußen. So \(^{3}\). B. in Baptern. Der Uebertrag auf den Stein geschießt schnel werden außewahrt, um Aenderungen einzeichnen zu können.

### **§**. 320.

Um bie in Gelb ausgebrudten Steueranschläge sammtlicher Grundstude zu erhalten, find in neuerer Zeit verschiebene Wege eingeschlagen worben, welche sich unter folgende Hauptabtheilungen bringen lassen:

- A. Benutung eines einfachen Thatumstandes, aus bem man auf ben steuerbaren Ertrag schließt, und zwar 1) bes Kaufpreises ber Grundstüde, 2) bes Pachtzinses berselben;
- B. Berechnung bes muthmaßlichen mittleren Bobenertrages, 1) bes roben, von bem man feine Bewirthschaftungsfosten ober boch nur einen kleinen Theil berselben in Abzug bringt, 2) bes reinen Ertrages.

Diese in den folgenden §§. darzustellenden Hauptmethoden sind nicht immer abgesondert und ausschließlich angewendet, sondern es sind öfters mehrere berselben mit einander in Berbindung gesetzt worden, was auch als zwedmäßig anzusehen ist.

### S. 321.

A. 1) Unlegung nach ben Raufpreifen ber Lans bereien (a). Für bieß Berfahren laffen fich erhebliche Grunbe angeben. Diefe Breife fteben im Bangen genommen beiläufig in bem nämlichen Verhältniß zu einander, wie ber Reinertrag ber Grundstüde (I, S. 219), und bruden bas Urtheil ber landbauenben Claffe über ben ungefähren Berfehrswerth ber Grundftude aus. Bei ber Unnahme eines gewiffen Binofuges, 3. B. von 4 Procent, wird ber Räufer in ber Regel ben muthmaßlichen Reinertrag nicht wohl höher als mit bem 25 fachen beffelben erkaufen und zugleich ift ber Berkaufer abgeneigt, unter biefem Betrage einen Berfauf einzugehen. Obgleich beibe Theile in vielen Källen den zu erwartenden Reinertrag je nach ihren besonderen Berhältniffen ungleich beurtheilen, so macht fich boch durch das beiberseitige Mitwerben ein gewiffer örtlicher Mittelfat bes Ertrages jeder Urt und Claffe von Grundftuden geltend. Wollte man fich bei ber Festsetzung ber Steueranschläge nur an die in einem gewiffen Zeitraum bezahlten Breife ber einzelnen Grundstude halten, fo wurde man fogar die Bermeffung ersparen (S. 317). Die Berfaufe von Liegenschaften werden schon ber Beglaubigung wegen bei ben Gerichten aufgezeichnet (regiftrirt) und bie Steuerbehörde fann fich leicht die Angaben über biefe Gintragungen mahrend eines festgesetten Zeitraums verschaffen. Sieraus ift es zu erklaren, bag man fich in mehreren Ländern vorzugsweise oder ausschließlich dieser Unlegungs= art zugewendet hat (b).

(a) Kur die Anlegung nach dem "gemeinen Verkehrswerth" die Schrift: Die directen St. in D., S. 79. — Höffen, Jur Steuerreform, S. 177. Bgl. Sartorius, Ueber die gleiche Best. S. 73. — v. Malchus I, Ş. 44. — v. Sensburg, Jeen über einige Probleme im Steuerwesen, S. 9.

im Steuerwesen, S. 9.

(d) Beispiele in den solg. §§. — In Tirol wurde, nachdem man (Evict v. 6. Aug. 1774) die eigene Einschähung der Eigenthümer als unsbrauchdar erkannt und darauf eine Schähung durch Sachverständige angeordnet hatte, eine Revison der Katasterstäge verordnet (A. v. 16. Mai 1780), der die Durchschnittskauspreise der Grundstüde von 1760-80 zur Unterlage dienten. Die sämmtlichen abgeschäpten Anschäge eines Bezirfes wurden nach der Vergleichung der Verkaufspreise mit den Schähungsssummen einer Anzahl von Grundstüden im Ganzen berichtigt. Beil man die Hälfte des Schähungswerthes als Anschlag in das Kataster ausnehmen wollte (Patent v. 26. März 1777), und die Preise der erwähnten Jahresreihe als ungewöhnlich hoch erkannte, so wurden von dem sog. Eurrentwerthe nur 3/8 zum Katasteranschlage genommen. Das ganze so erhaltene Steuercapital betrug 46,6 Millionen. Da nun von Altersher Tirol 5000 Steuerknechte (Auswand für eine solche Mannsschaft) zu tragen hatte, so berechnete man den Steuerfnecht auf 9000 fl., wovon 54 fl. Steuer = 0,6 p. mille zu entrichten waren. Krehl, Beiträge, S. 157. Kremer, II, 40. Linden, I, 130. Tasseln zur Rau, vosit. Deton. III. 2. 20016. 5. Ausa.

Statistif bes Steuerwesens im ö. Kaiserstaate S. XXVII. — Bei bem Kataster für Neapel (B. von 1811) und Sicilien (B. v. 1813) wurzben gleichfalls die Kauspreise und Pachtzinse für die verschiedenen Bernutzungsarten und Bodenclassen zu Grunde gelegt. Plebano et Masso, Fin. du roy. d'Italie. S. 211. — D'Audiffret, (I, 31) schlägt vor, die Grundsteuer und das enregistrement den nämlichen Beamten zu übergeben und durch vollständige Auszeichnung aller Kause, Bachte ic. das steuerbare Vermögen eines Ieden klar zu machen. Zebe andere Art, die Grundsteueranschläge zu erhalten, erachtet er für wenizger genau.

### §. 322.

Indeß ist die Benutung der Kauspreise zur Hauptgrundlage des Katasters auch starken Bedenken ausgesetzt. Mag es auch im Ganzen als Regel angenommen werden, daß die Kauspreise unter einander in dem nämlichen Verhältniß stehen, wie die Reinertragszahlen, und daß jene aus diesen durch die dem Zindssuß entsprechende Vervielsachung gefunden werden können, so trifft dieß doch weder bei den einzelnen Grundstücken, noch bei allen Gruppen von Verkausskällen zu, vielmehr giedt es mancherlei im Vegehr oder Angebot liegende Umstände, welche störend einswirken und viele Ausnahmen von jener allgemeinen Regel nach sich ziehen. Solche Umstände sind (a):

- 1) perfönliche; hohe Werthschätzung eines einzelnen Kausers, z. B. wegen der Rundung seiner anderen Besitzungen oder
  wegen einer beabsichtigten besonderen Benutzungsart, Roth
  oder schlechte Wirthschaft des Verkäusers, Zwangsverkauf
  u. dgl. Der niedrige Preis, um welchen einem Kinde das
  älterliche Gut zusolge einer Begünstigung überlassen wird, kann
  zur Besteuerung gar nicht benutzt werden;
- 2) in der Beschaffenheit des Gegenstandes gegründete; namentlich werden gebundene Bauerngüter unter übrigens gleichen Umständen in der Regel wohlseiler erkauft, als wenn ihre Bestandtheile außerhalb des Berbandes (walzend) wären (b), auch ist der Kauspreis ganzer Güter gewöhnlich niedriger als die Summe der Preise der einzeln verkauften Stücke (c);
- 3) örtliche; geringe Menge von verkäuflichen Länbereien in einer Ortschaft ober Gegend im Bergleich mit der Einwohsnerzahl, z. B. in Gebirgsgegenden (d), oder wo viele Besthungen in fester Hand sind, wie bei Domanials, Corporationss, Stammsgütern 2c., große Anzahl von Feldarbeitern, die Land zu

pachten ober zu faufen suchen, g. B. in ftart bevolferten Rebgegenben, - Fabrifgegenben, - Berfchiebenheit bes Binsfußes in reichen und armen Gegenden, I, S. 232-(e);

4) zeitliche, die zwar in einem einzelnen Zeitpuncte bie Breife vorübergehend erhöhen ober erniedrigen, aber auf die Unichlage in einem für langere Dauer bestimmten Ratafter feinen Ginfluß erhalten burfen. Dahin gehören häufige Auswanderungen, - eine vorübergehende Theurung oder Wohls feilheit gemiffer landwirthschaftlicher Erzeugniffe, - Kriegonoth ober andere große Ungludofalle, - Beranberungen bes Binds fußes (f).

Außerbem fommt in Betracht, baß in manchen schwach bevölferten Begenden wenig Beräußerungen vorkommen und ein Theil ber Raufpreise wegen ber beigefügten Nebenbedingungen ober Begenleiftungen ic. nicht benutt werden fann (q).

(a) Beiträge hiezu in Dieterici, Mittheilungen, 1853, S. 212.
(d) Daber wurde in Bapern ein Jufchlag zu dem Steuersage der gebundenen Guter angeordnet, bei den größten Gutern bis an 40 Proc. Wieder aufgehoben 1814. Rivet, a. a. D., S. 23. — In Tirol wurde der Durchschnitt aus den Kaufpreisen der Mustergrundfliche in zeber Gemeinde etwas ermäßigt, wenn darunter fleine Stücke waren. Bei Käufen unter 100 fl. zog man 2/5 ab, bei 2000—2500 noch 3/20, von 3500 fl. an aber nichts mehr. Linden, I, 140. — Bergl. §. 307 (b). — Bebundene Guter geben oft lange fort mit einem niedrigen vaterlichen Anschlage auf die Erben über.

Beifviel. Rreis Graubeng (Reg. : Beg. Marienwerber): Preis bes

Morgens :

bei Gütern über . . 2000 von 1—2000 2000 M. 36 Rthlr. 43 600-1000 ,, 45 300---600 ,, 49 30-300 bei Bauernaütern 41 bei Kathnern von 1-30 77

wobei ber niedrige Breis ber Bauernguter eine befondere Urfache haben

Rreis Schwet: größere Buter Bauerngüter Rand ber Dieberung . 46 Rthlr. 49 Rthlr. 231/2

Rreife Frauftabt und Brefchen (Brov. Bofen): größere Guter 20-35, fleinere 25—40 Rthlr., bagegen wird in zwei anderen Kreifen ein umsgefehrtes Berhaltniß angegeben. — Nach dem öfterreichischen Borschlage von 1860 sollten nicht Preise von einzelnen Stücken, sondern von gangen Gutefaufen genommen werben, Die bir. St. S. 80.

(d) Defhalb ift in Bayern eine befondere Ausgleichung ber Steuerfate

zwischen ebenen und Gebirgsgegenden angeordnet worten, um lettere nicht zu überburden. Rivet a. a. D. S. 28.
(e) In manchen Gegenden ist das Berlangen nach Grundeigenthum so groß, daß dasselbe sowohl von Capitalisten zur sicheren Anlegung ihres Bers mogens als von großeren und fleineren Landwirthen unverhältnigmäßig

hoch bezahlt wird, besonders in kleinen Stücken. Der Besiger eines kleineren Gutes kann eine weiter zugekauste kleine Fläche ohne Berzgrößerung seines stehenden Capitals dauen und schlägt seine Arbeitsvermehrung niedrig an, wenn er noch bisher freie Zeit hatte. In Belgien waren die mittleren Pachtzinse in den Jahren 1830, 35, 40 und 46 durchschnittlich nur 2,67 Proc. der Kauspreise, nur in Lurensburg 4,38 Proc., im Hennegau sogar nur 2,38 Proc. Viele Betrachtungen hierüber in Agric. Recensement gen. de 1846 S. 186. ber preußischen Rheinproving soll ber Reinertrag ganger Candguter in vielen Gegenden höchstens 21/2—3 Broc. des Kauspreises sein. Käufe zur Eisenbahn oder zu Bauplägen sind ohnehin zu hoch fur den Zweck bes Ratafters.

(f) In Frankreich hat man die Raufpreise von 1790 an fur unbrauchbar angesehen, was fich wegen ber aus bem Revolutionszuftanbe berftam= menden Berwirrungen leicht erflaren lagt. Defhalb follen nach ber französischen Steuergesetzebung die Preise nur benut werden, um bas Berhältnis ter Gulturarten, Arter, Wiese, Weinberge ze. unter einsander richtig zu bestimmen, Rocueil, Art. 426. 598.

(9) Bei Gelegenheit der neuen preußischen Katastrirung ist von den Sach-

verständigen überall ausgesprochen worden, daß die Raufpreife nicht genügten. Denfidrift bes Generalcommiffare fur bie Rheinproving G. 13: "Ein Schluß auf ben wirthschaftlichen Reinertrag ber Liegen-Schaften wird aus ben Raufpreifen vereinzelter Grundftude niemals fur gulaffig zu erachten fein, weil bei ben meiften berfelben befondere Dotive ber Breisfteigerung zu erkennen fein werben." Aehnlich Denffchrift bes Generalcommiffare fur Breugen S. 18, fur Sachfen S. 13, Bofen S. 15, Bommern S. 15, Westfalen S. 14.

### S. 323.

Nach biesen Betrachtungen mare es ganz unzwedmäßig, bie Steueranschläge jebes einzelnen Grundstücks aus bem wirklichen Berkaufspreise desselben zu nehmen (a). Dazu kommt noch, baß ein Theil ber Grundftude gar nicht, ein anderer Theil wenigstens in bem angenommenen Zeitraum, besonders wenn berfelbe furz ift, nicht mit freiem Mitwerben veräußert wird, während in einem längeren Zeitabschnitt Ländereien von gleicher Ginträglichkeit bald höhere, bald niedrigere Preise erhalten und daher verschies ben angeschlagen werben mußten. Wo man versucht bat, bie wirklichen Raufpreise ber einzelnen Stude zu Brunde zu legen, ba hat man fich genöthiget gesehen, zur Vermeibung großer Ungleichheiten Berichtigungen zu Sulfe zu nehmen, welche bie gerühmte Ginfachheit biefer Steueranlegungsart aufheben und bennoch feinen ficheren Erfolg erwarten laffen, weil die 21bweichungen ber Kaufpreise von bem Durchschnittsverhaltniß zwischen Rente und Preis auch in einerlei Ort und Zeitvunct in feiner Sinsicht gleichförmig find. In Bayern find nachstehende Berichtigungsmittel angewendet worden:

- 1) Ausschließung aller bersenigen Kaufpreise, welche wegen eines ber genannten individuellen Umstände (§. 322) nicht bem Ertrage zu entsprechen scheinen (exceptionsmäßige Räuse).
- 2) Ergänzung sowohl ber ganz sehlenden, als der unauwenddar scheinenden Kauspreise vermittelst einer Schätzung (b). Diese ist hier schwieriger als in anderen Fällen, weil sie nicht für die Gegenwart, sondern für einen verstoffenen Zeitraum vorgenommen werden muß.
- 3) Das Aufsuchen von Durchschnittspreisen der Kändereien von mittlerer Güte in jeder Benuhungsart (Mittelwerthe), um hiernach die einzelnen Schähungen zu verbeffern (c). Dieß Versfahren sest voraus, daß die Schähungen innerhalb eines jeden Bezirkes unter einander in einem richtigen Verhältnisse stehen, was jedoch nicht sicher anzunehmen ist; auch liegt in der als Anhaltspunct aufgestellten Mittelclasse, die nicht überall mit Bestimmtheit zu erkennen ist, eine Ursache von Ungleichheiten.
- (a) Dieß geschah bei ber bayerischen durch das Edict vom 13. Mai 1808 angeordneten provisorischen Grundsteuer=Regulirung, die aber mit der Einsührung des Definitivum wieder aufgeschoben ward. Dieß Provisorium ist in 1111 Meilen von Bayern ausgeschirt worden und hat nur 815000 fl. gekostet, Rudhard, Neber den Zustand des K. Bayern III, 77. Nivet in Rau's Archiv II, 1—45. Unter der bayer rischen Herrschaft wurde dieß Provisorium auch in Vorarlberg eingeführt, wo es noch besteht.
- (6) Die Werthangabe durch ben Eigenthümer selbst wurde in Bahern als untauglich befeitigt, dagegen aber eine Schäbung durch vereidete Taratoren und sodam eine Bestimmung des Breises (Currentwerthes) durch bas Gutachten des Beamten vorgeschrieben. Man erfannte aber, daß es unmöglich sei, durch die Taratoren den wahren Mittelpreis zu erhalten, und suchte späterhin dieselben nur dazu anzuhalten, daß sie alle Stücke in ihrem Bezirfe gleichmäßig behandelten.
- (e) Bayer. Inftruct. v. 29. Nov. 1809. Nivet S. 15. Das Bersfahren war folgendes: 1) Man suchte in 6—8 Districten eines Amtes die Kauspreise vieler gleichartiger Accer und Wiesen von mittlerer Güte, sowohl der freieigenen, als der mit der gewöhnlichen mittleren Belastung verbundenen. Dieraus ergab sich, mit Berücksichtigung der Morgenzahl, der Durchschnittspreis eines Morgens. 2) Die sämmtlichen Steuersbezirke eines Amts wurden nach der Bodengüte (Bonität) classissicht, und für diesenigen, in welchen jene Mittelwerthe nicht selbst gefunden waren, solche durch Schätung nach der Classissication ausgestellt. 3) Die Nittelwerthe wurden nun mit den, bei den früheren Regulirungsarbeiten erhaltenen Ansägen des mittleren Kauspreises (Currentwerthes) von Grundtstucken der entsprechenden mittleren Beschassentieten erzelichen und hieraus die Regel abgeleitet, ob und um weiviel die bisherigen Säge in dem ganzen Bezirfe erhöht oder erniedrigt werden sollten.

# §. 324.

Da bie zufälligen Umftanbe, welche ben Breis bei gleichem Reinertrage balb höher, bald niedriger ftellen, fich bei einer größeren Angahl von Fällen einigermaßen ausgleichen, fo ift es beffer, die Steueranschläge auf die Durchschnittspreise vieler Grundftude ju bauen, Die einander im Berthe ungefahr gleich fteben. Es wird also hiebei eine Eintheilung ber Landereien in jeber Gemeinde in gewiffe Claffen nach ihrer Ertragefähigfeit ju Sulfe genommen, die Raufpreise werben fur bie ju jeder Claffe gehörenben Grundftude zusammengeftellt und es wird aus ihnen ber Durchschnittspreis bes Morgens gezogen. Aufstellung ber Claffen braucht man feine Bahlen bes Ertrages auszumitteln, sonbern nur bie Abstufung ber Gute zu beachten. gute Erfolg biefes in Raffau (a) und Baben (b) befolgten Berfahrens hangt hauptfächlich bavon ab, bag 1) bie Claffeneintheilung forgfältig, mit vollständiger Berudfichtigung aller Bebingungen ber Ertragsfähigkeit, ber Bobenbeschaffenheit, ber Lage 2c. vorgenommen werbe. Es ift baber nothig, ben Bobenschätzern eine ausführliche Unweisung zu geben (e); 2) baß für bie Auffuchung ber Kaufpreise eine Beriode gewählt werbe, beren Ergebniffe als maafgebend fur bie Bufunft angefeben werben fonnen, - also ein Zeitabschnitt, in bem bie wenigften Störungen ber Broduction und bes Berfehre ftattgefunden haben und in welchen feine bebeutenbe und fortbauernbe Beranberung fällt (d); 3) bag man alle biejenigen Preise, bie aus einem ber angegebenen Grunde (§. 322) muthmaßlich nicht in richtigem Berhaltniß zu bem Ertrage flehen, hinweglaffe ober nur mit Berichtigungen gebrauche (e); 4) daß ba, wo es an einer binreichenden Bahl von brauchbaren Breifen fehlt, eine Abschätzung bes Reinertrages angewendet werbe (f); 5) baß auch bie aus fehlerfreien Raufpreisen abgeleiteten Claffensage noch einer Brufung nach Bachtzinfen und Ertrageberechnungen unterworfen und mit ben für benachbarte Bezirke gefundenen verglichen werben, woburch biefe Rataftrirungsart fich ber in \$. 328 bargestellten nähert (g). - Unter biefen Bebingungen vermag bas beschriebene Verfahren, welches fich zugleich burch feine Rurge empfiehlt, ziemlich viel zu leiften, obgleich es immer febr fchwer

ist, die den Kauspreisen als Hauptgrundlage anklebenden Uns vollkommenheiten (§. 322) zu beseitigen (h).

(a) Naffau: Steuergef. v. 10. u. 14. Febr. 1809, in der Sammlung ber

landesherrl. Edicte, Wiesb. 1817, I, 362.

(d) Baden: Gef. v. 20. Juli 1810. Samml. d. Berordn. und Inftruct. über die directen St. im Gr. Baden. I. Abth. 1817. Der gute Erfolg dieses Grundsteuerschistems läßt auf eine sehr einsichtsvolle Ausführung schließen, gleichwohl find allmälig Nisverhältnisse sichtbar geworden, die sich nicht allein aus dem Mangel einer Bermessung erklären lassen. — Bemerkungen gegen diese Methode in Krehl, Beiträge S. 177. — Das Geseh v. 7. Mai 1858 verordnet eine Erneuerung des Katasters auf der nämlichen Grundlage, jedoch mit manchen Berbesserungen. Begründung des Gesehentwurses in der Borlage v. 10. Nov. 1857, Ausschußberichte in der 2. Kammer von Steiner und Muth, in der 1. von Frh. v. Göler. Für die Beibehaltung des 1810 eingesührten Berfahrens wurde hauptsächlich die Schwierigkeit einer Reinertragsserechnung, der Mangel am Ersahrungssähen sur die Beibehaltung des wöhnung an das bestehende System angeführt.

(e) Diese Classeneintheilung geschieht durch Sachverftändige ohne Rucksicht auf die Breise, lediglich nach den Eigenschaften, die den Werth bestimmen. Raffau (Gef. §. 50): Elassen nach dem natürlichen Werthe. — Baden (Reues Gef. §. 7): nach der mehr oder minder guten Bodens beschänkeit und nach der für die Landwirthschaft mehr oder minder gunftigen Lage. Die Classen sollen nicht im Woraus entworfen werden, sondern sich bei der Betrachtung aller Flurtheile von selbst ergeben und dann auf 6 reducirt werden, Altes Gef. §. 80. 83. 85. In der Regel werden die Stücke eines Feldbezirks (Gewannes) in einerlei Elasse gebracht, doch find Ausnahmen wegen einer natürlichen Verschiedenheit

gestattet, §. 81. Dan hat in beiden Sandern unterlaffen, nahere Unsteitung über biefe Claffeneintheilung ju geben.

(d) Naffau: die letzten 10 Jahre. Baben, altes Gef. §. 91: für jedes der beiden Jahrzehende 1780 — 89 und 1800—09 (wegen der Kriegsunruhen wurde 1790 — 99 ausgeschlossen) wird der Durchschnitt gezogen und aus beiden wieder das Mittel genommen. — Die Preise des ersteren Jahrzehends konnten den landwirthschaftlichen Berhältnissen einer soviel späteren Zeit nicht mehr gut entsprechen! vgl. Krehl S. 179. — Reues Gef. v 1858 §. 9: Preise von 1828—47. Nach dem Regierungssentwurfe sollten die Mittelpreise der beiden Jahrzehende 1835—45 und 1846—55 gesuch und aus ihnen sollte wieder der Durchschnitt gezogen werden. — Der Mangel einer Bermessung macht schon die Durchschnittsspreise jeder Benuhungsart und Classe ungenau, §. 317.

So in Baden, neues Gef. S. 11. — Wenn ber erhaltene Durchschnitt von dem mittleren "Kauswerth" ber Beriode bedeutend abweicht, so ift

eine Berichtigung durch Schapung nothwendig, §. 13.

(f) Raffau: Es werden auch Pachtzinfe zu Sulfe gezogen, die man 32fach nimmt. Man legt die Kauf : und Bachtpreise von einigen Grundsstüden aus jeder Elasse den Echätzern vor, welche nach Erwägung aller zufälligen Berhältnisse ihr Gutachten aussprechen. Dieß wird den Steuerpflichtigen bekannt gemacht, deren Einwendungen man wieder den Schätzern zur Beantwortung mittheilt. § 50—61. Baden, n. Ges. 13—16: fehlt es für eine Classe oder für eine Culturart oder für eine ganze Gemeinde an einer hinreidenden Bahl von Kaufpreisen, so wird der Steueranschlag durch eine Schätzung so gebildet, daß man ihn zu den Anschlägen anderer Classen, Eusturarten oder benachbarter Gemeinden in das richtige Verhältniß zu setzen sucht. Rann man sich

nicht nach einer Nachbargemarkung richten, so wird der 25sache mittlere Bachtertrag ermittelt, §. 17. Ift auch dieß nicht ausschützer, so tritt für eine Classe des Acters oder Wiesenlandes eine Berechnung des roben und reinen Ertrages ein, §. 18. — Schon das Geset v. 1810 hatte in §. 6 die Arforschung des Reinertrages als Erganzungsmittel gestattet, doch sollte dasselbe nur als lette Abhülfe gebraucht werden, wo die Analogie anderer Gegenden nicht anwendbar ist, B. v. 8. Febr. und 4. Nai 1811. — Bei Waldungen wird der 15sache nachhaltige Holzsertrag nach dem Preise auf dem Stamme genommen, ohne Einrechnung der Nebennutzungen, §. 7. 118 des alten Gesetze. Die Baldsteuer erschien, besonders wegen der start erhöhten Holzpreise, in Bergleich mit dem Keinertrage neuerlich viel zu niedrig, weßhalb durch das Gesetz v. 23. März 1853 eine neue Abschätzung vorgeschrieben wurde, vergl. unten §. 332.

(g) Bab. altes Gef. §. 96. 97: Die mittleren Kaufpreise ber Classen werden ben Taratoren vorgelegt, beren Schätzung, wenn sie von jenen Durchsschnittspreisen abweicht, motivirt werden muß. Diese Bestimmung wird im neuen Geset burch ben oben (e) angesühren §. 13 erfest. — Nach S. 61 dieses Gesets werden die Steueranschläge und Naturalienpreise in einer Anzahl benachbarter Steuerbezirfe durch einen Steuercommisser und drei der tüchtigsten Schätzer summarisch geprüft, um sie unter sich in ein richtiges Verhältniß zu bringen. Siebei wird auch in einem ober mehreren der Steuerbezirfe je sur eine Classe der Hauch in einem ober mehreren der Steuerbezirfe je für eine Classe der Hauch in einem ober Meinertrag ersorscht und mit in Vetracht gezogen. Nach §. 62 wird sobann für diese Bezirfe eine Revisionsversammlung aus Beamten und Schätzern gehalten, um die Steueranschläge und Naturalienpreise zu begutachten. Die Feststellung derselben geschieht von der unter dem Finanzministerium siehenden Commission. Auch das nassausche und das ättere bad. Gesetz ordneten schon diese Prüfung durch Revisionsversammlungen an.

(4) Gegen bie nach bem Gefet von 1810 aufgestellten Steueranschläge find zahlteiche Beschwerben geaußert worben, 3. B. baß bas Gebirgstand gegen bie ebenen Gegenben, bas Rebland gegen andere Benupungsarten zu hoch, die Bestanbtheile großer Guter zu niedrig angeschlagen worben seinen. A. Bericht von Steiner.

## S. 325.

A. 2) Anlegung nach ben Pachtzinfen (a). Diese pslegen bem Reinertrage zwar genauer verhältnismäßig zu sein, als die Kauspreise, stehen aber doch auch unter dem Einflusse zufälliger Umstände des Mitwerbens. Insbesondere ist bei großen Pachtgutern der Zins jedes Morgens gewöhnlich unter übrigens gleichen Umständen bedeutend niedriger als bei kleinen Stücken, um die sich dürftige Landbewohner bewerben. Andere Schwierigsteiten sind 1) daß häusig die Pachtwerhältnisse verwickelt sind und mancherlei gegenseitige Leistungen vorkommen, die erst mühssam zu Geld angesetzt werden muffen; 2) daß in vielen Gegenden oder Ortschaften nur eine geringe Zahl von Pachtsällen vorkommt (b), von denen noch ein Theil wegen zufälliger Ursachen von der mittleren Rente abweicht, ein anderer Theil unrichtig

angegeben wird. Hiezu trägt bei, daß man bei der Erforschung der Pachtzinse auf keinen so langen Zeitraum zurückgehen kann, als bei den Kauspreisen. Es muß beshalb vielfältig an die Stelle des wirklichen ein abgeschätzer Pachtzins treten, welcher nichts anderes ist, als der, nur ohne genauere Berechnung ausgesprochene Reinertrag, S. 328. Aus diesen Gründen ist der Pachtzins nicht geeignet, die Hauptgrundlage eines Katasters zu bilden, aber er gewährt bei der Reinertragsschätzung ein sehr brauchbares Hülfsmittel (c).

- (a) Sartorius a. a. D. S. 78. v. Malchus I, 199. Im venetianischen Gebiete war eine solche Grundsteuer, die in 1/40 der bei dem Steuerbeamten registrirten Pachtzinse bestand. Der selbsswirthschaftende Eigenthümer zahlte nur 8 Proc. des abgeschätzten Pachtzinses, A. Smith III, 218. Aehnlich sonst das verponding (Grundsteuer) in mehreren Provinzen der vereinigten Niederlande. Mögel. Annal. II, 166. Over de Belastingen etc. S. 125. In Holland wurde die Steuer 1627 auf 1/5 der Bachtrente gesett, in Gröningen war sie 1/4. Auch die britischen Grafschafts und Armenabgaben werden nach den Pachtzinsen ausgelegt. Kries a. a. D. S. 96.
- (b) Namentlich wo das Land sich größtentheils im Eigenthume bes Bauernsftandes besindet und die Güter nach gesetzlicher Borschrift ober Gewohnsheit meistens unzertheilt auf einen Erben übergehen. In Großbritannien, Frland, Oberitalien, Frankreich, Belgien 1c. ist das Berpachten vorsherrschend.
- (e) Die französischen Steuergesetze legen im Allgemeinen, mit dem Vorbehalte der nöthigen Berichtigungen, auf die Bachtzinse ziemlich hohen Berth. Recueil des lois etc. Art. S. 7; auch Gaudin, Mem. II, 315. — Dasselbe gilt von der oldenburgischen Katastrirung.

### §. 326.

B. 1) Anlegung nach bem rohen Ertrage, entweder in seinem vollen Betrage oder wenigstens nur mit solchen Abzügen, welche ohne Mühe zu bestimmen sind. Auf eine Grundsteuer nach dem rohen Ertrage konnte schon das Beispiel des Zehnten führen (a). Zu ihrer Empfehlung gereichte vorzüglich der Umstand, daß der rohe Ertrag weit leichter zu ermitteln ist, als die Gewinnungskosten (b); auch hat man sich noch auf den Grund gestützt, daß der rohe Ertrag oder die aus demselben abgeleitete natürliche Ertragssähigkeit (c) gerade das anzeige, was die Grundsteuer belegen solle, nämlich die unveränderliche Mitwirfung des Bodens zur Gütererzeugung. Hieran knüpste sich die Hossmung, daß man, indem man sich zunächst an den Naturalertrag halte und die wechselnden Geldpreise beseitige,

eine auf alle Zeiten hinaus brauchbare Ratastrirung zu Stanbe bringe.

(a) hieher gehort auch ber Borfchlag eines als einzige Steuer zu erhebenben Behnten von Marichall Bauban, in beffen Projet d'une dixme royale, Paris 1707. Es follte von allen Ginfunften, auch aus Gewerfen und handel, ohne einen Abzug, gleichmäßig einerlei Quote, zwischen 4/40 und 4/20 erhoben werben. Dieser Blan fand in Deutschland einige Bertheidiger (Gundling, Bescherin, Karl), wurde aber durch von der Lith und v. Justi bekampft, Bergins, Polizeis und Ram. Mag. IX. 196-210. - In Dalmatien besteht noch ber Behnte als Grundfteuer. Er wird in Gelb erhoben, nach einer jahrlichen Ertrageschätzung. Meuce Regulativ v. 12. Dec. 1837, Linden I, 197. -Die von K. Joseph (20. April 1785) angeordnete Grundsteuerregu-lirung (das Issephinum, s. oben §. 317 (d)) beruht auf der Angabe des rohen Ertrages durch die Eigenthümer, mit nachfolgender amtlicher Der Raifer hatte fich felbft in Schlett wein's Archiv fur den Menschen und Burger (VIII, 309) zu Gunsten der einzigen physiofratischen Grundsteuer und fur Anlegung nach bem Robertrag, nur mit Abzug ber Aussaat, ausgesprochen. Inbeg marb boch im Steuerfuße auf die Berichiedenheit ber Bewirthschaftungefosten einige Rudficht genommen, indem man von je 100 fl. Robertrag bei Aedern, Beinsbergen, Teichen 10 fl. 371/2 fr., bei Wiefen und Garten 17 fl. 55 fr., bei Beiden und Baldungen (nach Abzug des Sauerlohns) 21 fl. 15 fr. ale Steuer ansette. Im Durchschnitt follte Die Steuer 12 fl. 131/3 fr. betragen und die guteherrlichen Laften follten nicht mehr als 17 ft. 462/3 fr. Broc. ausmachen, damit bem Grundeigenthumer 70 Broc. bes Robertrages ficher blieben. Rremer II, 43 ff. Linden I, 59 ff. Diefe Rataftrirung, ale auf einem unrichtigen Grundfate rubend, founte fein gutes Ergebniß liefern. Bielleicht war es bie Folge ber Anerfennung biefer Bahrheit, bag man fich mit zu niedrigen Angaben über ben Ertrag begnügte. Auf 1 Joch Ackerland in Rieberofterreich wurde, ohne Abzug ber Saat, nur ein Ertrag von ungefahr 6 Deten berechnet (= 11/2 Malter vom bad. = 3 Scheffel vom preuß. M.), und bei Wiefen nur gegen 10 Ctr. Beu (= 7 Ctr. bab. = 5,3 Ctr. preuß. M.)! — Indeß hielt man boch neuerlich dafür, daß die Josephinischen Anschläge mit einer forgfältigen Berichtigung noch minder unrichtig feien, ale die bieberigen alteren Anfage, man legte alfo jene bem provisorischen Ratafter, bis jur Bollendung des Definitiven, ju Grunte, in Nieberofterreich, Defterreich ob ber Eine, Steiermart, Mahren, Schleffen, Karnthen und Galigien. Batent v. 1. Mai 1819. Linden I, 79. 263. — In Bayern wurde, nachdem 1808 bie befinis tive Grundsteuersetzung beschloffen worden war, 1809 bie Rataftrirung nach dem nur durch einige Abzuge verringerten Robertrage angeordnet. Schäpunge : Instruction v. 13. Mai 1811, befannt geworden durch ben Abbruck in ben Berhandl. ber 2. Kammer, 1822, Beil. V, 442. — Rach einiger Unterbrechung wurde in bem Gefet v. 15. Aug. 1828 bie Fortsetzung ber Rataftrirung nach bem nämlichen Sauptgebanken ausgesprochen. Bonitirunge : Inftruction und Inftruction fur Die Liquidi= rung, Rataftrirung und Umichreibung ber befinitiven Grundfleuer, beibe v. 19. Jan. 1830. Reg .- Bl. Dr. 10. - Schriften über dieß Suftem : (Dagl) Bon dem mogl. rechtlichen und national sofonom. Maafftabe gur Repartition ber Grundft., 1814. — Deff. Anleitung gur Berechnung bes Reinertrages, 1823, S. 31. — Beweis, baf bie in 8 Broc. bes Robertrages ausgesprochene Grundsteuer gerecht und nationalotonomisch fei, Dlunchen 1816. - Gebhard, Ueber Guterarrondirung, 1817,

S. 95 (gegen bas System, worauf sich eine literarische Fehbe zwischen bem Bf. und Grünberger erhob). — Spath, Abh. über b. Grundst. nach dem reinen und roben Ertrag der Stücke, München 1818. (Ebensfalls gegen das System.) — v. Grünberger, Ruzzgefaßte Geschichte und Darstellung der Katastercommissonsarbeiten, München 1820. — v. Malchus I, S. 43. 46. — Betterlein in Rau, Archiv, 1835, II, 45, vgl. S. 67 ebb. — Stofar v. Reuforn, Handb. S. 311.

(6). Man hat fogar die Ausmittlung bes Reinertrages fur unmöglich erflart.

(e) Es wird nämlich in Bayern beim Ackerlande unter Boraussetzung der Dreifelderwirthschaft nur der Körnerertrag von zwei Getreides Ernten mit Ausschluß der Brachfrüchte und ber Weide im dritten Jahre berechuet und die Aussaat abgezogen, — bei Wiesen bleibt die Weide, bei Walsdungen bleiben die Nebennutzungen außer Ansat, Geset S. 5. — Für jede Bobenclasse werden Austergründe ausgewählt, deren Ertrag mit Benutzung der eidlichen Angaben des Eigenthümers oder Pachters sorgsfältig abgeschätzt wird, §. 23.

### S. 327.

Der beschriebenen Veranschlagungsart stehen hauptsächlich folgende Gründe entgegen:

- 1) Der Rohertrag verschiebener Grundstüde steht keineswegs in dem nämlichen Berhältniß wie der reine, es kann folglich, wenn die Steuer sich an jenen anschließt, eine gleichförmige Besteuerung der Grundrente nicht erreicht werden. Dies zeigt sich
- a) bei ber Vergleichung verschiebener Arten von nugbaren Ländereien, ba z. B. gleicher Rohertrag von Wiesen nicht so viele Kosten verursacht, als von Acters oder besonders von Gartens und Rebland (a);
- b) bei verschiedenen Classen ber Güte. Unergiebigere oder entlegenere Grundstücke stehen hinter ben fruchtbaren oder günstig gelegenen im reinen Ertrage weiter zurück als im rohen, es werden daher, wenn dieser entscheibet, die schlechteren Ländereien unverhältnismäßig start in Anspruch genommen. Bei einem sehr unfruchtbaren Acker können die Kosten leicht 80 oder 85 Proc. des gesammten Erzeugnisses hinwegnehmen, während sie bei den besten Feldern vielleicht 60 oder noch weniger Procent ausmachen. Eine Steuer von 1/20 des Rohertrages nimmt also von dem besten Ackerlande ungefähr nur 1/8, von dem schlechtesten dagegen 1/4 oder 1/3 der Rente hinweg. Wird von dem Rohertrage ein Theil abgezogen, um den Steueranschlag zu bilden, so wird hiedurch der Fehler um so mehr berichtigt, se mehr die Abzüge den sämmtlichen Kosten proportionirt sind (b);

- c) bei verschiedener Bewirthschaftungsweise; benn ein mit größerem Capitale erzielter Ertrag läßt weniger Ueberschuß über die Rosten, als ein leicht erlangter, bei welchem man bem Walten der Naturfräfte mehr überläßt (c).
- 2) Im Ertrage bes Bobens, wenigstens bei ben fünstlicheren Benugungsarten (Acer, Wiese, Garten 2c.), wirken Naturfräfte, Arbeit und Capital zusammen und es läßt sich nicht angeben, was ohne bie beiden letteren Bedingungen ber Boben für sich allein hervorbringen würde. Daher ist bei der Annahme eines gewissen Ertrages ein gewisses übliches Maaß von Arbeits- und Capitalauswand vorauszusehen, welches nach Berschiedenheiten bes Ortes und ber Zeit ungleich ist und nach den Preisen der Arbeit, der Stoffe, Geräthe 2c. in seinem Gelbbetrage wechselt. Der rohe Ertrag ist keineswegs der Ausdruck der sog, natürlichen Ertragsfähigkeit. Die Absicht, auf dieselbe Auschläge zu gründen, welche für alle späteren Zeiten brauchbar bleiben (§. 315 (e)), ist deßhalb nicht erreichbar.
- 3) Die in Gelb ausgedrückte Grundrente, nach welcher bie Steuerschuldigkeit bemeffen wird, hängt zum Theil von den jedesmaligen Preisen der Erzeugniffe ab. Die Durchschnittspreise berselben für jede Gegend müffen folglich bei der Festsegung ber Steueranschläge mit in Betracht gezogen werden. Die Annahme gleicher Getreidepreise in einem ganzen Lande würde für die Bewohner der Gegenden, in denen fortdauernd niedrige Preise einheimisch find, eine empfindliche Ueberbürdung verursachen (d).
- (a) Bei guten Wiesen kann ber Reinertrag 80 Proc. bes rohen sein. Bon ben Waldungen soll nach dem bayer. Gefet (§. 26) nur ber Holzertrag auf bem Stamme, also schon mit Abzug bes Hauerlohns angerechnet werben. Da nun die nicht mit berücksichtigten Rebens nutungen mehr betragen können, als die Beaufsichtigungs und die anderen allgemeinen Bewirthschaftungskoften, so ift in diesen Fällen ber katastrirte Ertrag sogar noch niedriger als der reine; Betterlein a. a. D. S. 61. Nach dem österreichischen Kataster betragen z. B. die Kosten in Procenten des Rohertrages bei

				Neckern	Wiesen	Rebland
in Die	Nieber = Defterreich			49,5	20,25	55
St	eiermark			60,5	28,25	65,1
Ra	enthen .			55,5	25	78
Ma	hren .			46	19,1	52,25
Da	lmatien			60,25	25,5	67

(b) Diese Bedingung ift in den Vorschriften bes baber. Gefeges nicht erfüllt, ba 3. B. die Brach : und Stoppelfrüchte gerade auf gutem Boden und in gunftigem Klima am häusigsten gebaut werben. Wo beide Nugungen

nicht ftattfinden fonnen und biefer Abzug wegfällt, ba ift ber Steuerfat

ein weit höherer Theil bes ganzen Ertrages.

(c) Uebereinstimmend Linden I, 264.

(d) In Desterreich wurden die Mittelpreise ber Marktorte von 1772—81 angenommen, mit Abzügen für entlegenere Ortschaften. — In Bayen wird dagegen allgemein der Scheffel Roggen zu 8 fl., Waizen und Kern zu 12, Gerste zu 6, Haber zu 4 fl. angesetzt, der Gentner Heuzu 36 fr. Der angeschlagene Ertrag wird in Roggen ausgedrückt und sleigt von einer Classe zur andern um 1/8 Scheffel oder 1 fl., wovon das Simplum 1 fr. beträgt. — Die Mängel dieses Systems sind wahre scheinlich in ber Ausübung burch bie Riedrigfeit ber Anschläge gemilbert worben, ba felbft bas Gartenland nicht leicht höher als in bie 24. Classe, alfo ju 24 fl. Robertrag auf bas bayer. Tagewert, gefest worden ift.

#### S. 328.

- B. 2) Erforschung bes Reinertrages (a). Dieses Berfahren ift unmittelbar auf bas Biel gerichtet, welches bie anderen Methoden nur burch Umwege zu erreichen vermögen, nämlich auf die Erforschung berjenigen Größe, welche bas Maaß ber Steuerfähigfeit bilbet (g. 302), und zwar auf eine grundliche Weise. Daber ift biefe Rataftrirungsart in ber neueren Beit am häufigsten gewählt worden, und ba fie, wie es für einen guten Erfolg nothwendig ift, mit einer Bermeffung in Berbindung gesetzt wurde, so pflegt man beide als wesentlich zusammenhängende Geschäfte anzusehen, was jedoch nicht richtig ift, weil die Vermeffung auch bei anderen Arten der Veranschlagung vorkommt. Nach manchen früheren Unternehmungen Diefer Art (b) gab bie öfterreichische Regierung im Bergogthum Mailand bas erfte Beispiel einer folden forgfältig eingerichteten Grundsteuerregulirung (c). Im 19. Jahrhundert wurden in Frankreich (d), Danemark (e), Desterreich (f), Rheinpreußen (g), Burtemberg (h), im Großherzogthum Seffen (i), Sannover (k), Sachsen (1), Toscana (m), Sarbinien, Festland und ber Insel (n), Braunschweig (o), Olbenburg (p), im ganzen preußischen Staate (q) 2c. ahnliche Arbeiten ins Werk gefest.
- (a) S. die S. 301 genannten Schriften von Benzen berg, Gebhard, Groß und Klemm (Heft III u. IV). v. Flotow, Versuch einer Anseit. z. Abschägung d. Grundst. nach Classen, besonders zum Behuse einer Grundsteuer-Nectification. Leipzig 1820. v. Malchus 1, §. 47 st. de Parieu a. a. D. S. 328.

  (b) Im Herzogthum Bürtemberg fan 1713—41 ein Kataster zu Stande, Woser a. a. D. S. CXXI. Vgl. S. 316 (d).

  (c) Beschluß dieser Maaßregel im J. 1718 unter K. Karl VI., Stiftung der Ober-Kataster-Commission, Giunta del censimento generale. 1719 Beginn der Vorarbeiten, Ausscherung an die Grunds und Hauseigensthümer, genaue Angaben zu liesern. 1721—23 Messung. 1726 Been

bung ber Schätzungen. 1732 war die wiederholte Brüfung derselben ebenfalls beendet, 1733 unterbrach der Krieg die Sache, 1749 ward sie wieder ausgenommen, 1759 vollendet, 1760 traten die Steuersätze von 1732 in Anwendung. Carli, Relazione del censimento dello stato di Milano, a. D. (§. 316 (d)). Deutsch: Mailands Steuervers., übers. von Bifosch. Wien 1818. — Tarantola, Pratitiche Darzellung der mailandischen Steuerregulirung, aus dem Ital. Zena 1821. 4°. — v. Kremer II, 68. — Burger, Reise durch Oberitalien, 1832, II, 227. — Morandini, Del censimento Milanese, Mil. 1832. III. B. — Linden I, 412. — Das mailandische Kataster (censo milanese) ist von der österreichischen Regierung eine Zeitlang beibehalten worden.

- (d) Bgl. §. 320 (d). Oyon, Collection des loix, décrets, instructions et circulaires relatifs au Cadastre de la France, Paris 1804 ff. 5 Bbe. Recueil méthodique des lois, décrets, réglemens, instructions et décisions sur le cadastre de la France, 1811. 4° mit 1 Heft Fol. Thum, Handbuch des Katastres, Mainz 1818 (Auszug aus dem worigen). Benzenberg I, 74. Auch im Königreich Westfalen wurde eine solche Katastrirung beabsichtiget (Geset v. 21. August 1808), sie kam aber nicht zur vollen Aussührung. In Belgien, Niederland und Kestland: Sardinien wurde das Kataster unter der französischen Serrschaft angesangen und später vollendet, doch nahm man nachher manche Berebesteungen vor. In den Niederlanden wurde 1826 eine Erneuerung beschlossen und soden in dem 1830 abgetrenuten Belgien 1835 das Kataster zur Umlegung der Grundsseuer angewendet. In den Provinzen Limburg und Luremburg wurde dasselbe erst 1844 vollendet.
- (e) B. v. 1. Oct. 1802; aber bas neue Rataster ift noch nicht eingeführt; Bergfoe in Rau, Archiv IV, 318.
- (f) Batent v. 23. Dec. 1817. Schatzungeinftruction von 1826 und 1828. v. Rremer II, 89. - Ausführlich Linden I, 269-411. - In ben Theilen von Oberitalien, wo das mailandische Kataster nicht bestand, wurde schon unter bem Konigreiche Italien 1805 eine Bermeffung angefangen, welche 1816 vollendet war, ferner wurde eine proviforische Abschähung veranstaltet. Spater wurde (B. v. 19. Febr. 1825) hier mit einigen Abanderungen in Anfehung bes Beitraums fur bie Dittelpreise und mit Rucksicht auf die besonderen landschaftlichen Ber haltniffe bas "ftabile Ratafter" nach bem Batent von 1817 eingeführt. burtinge und Eroatien, Slavonien, die Wojwobschaft und Siebenburgen wurde (Patent v. 4. Marz 1850) eine auf ben Reinertrag gestügte provisorische Steuerregulirung vorgenommen, die Bermeffung ift aber im Gange. Außer den lestgenannten Ländern ift auch in Galizien, Bufowing, Tirol und Borgriberg bas ftabile Ratafter nicht eingeführt worden. Die Grundsteuer beträgt ba, wo baffelbe besteht, in 16 Broc. des angeschlagenen Reinertrages, ohne die Bufchlage (42/3 Broc.), nur in dem lombardisch venezian. Konigreiche beträgt fie 26,86 Broc. mit 17,9 Broc. Bufchlagen. G. Begrundun gbes Wefegentw. von 1863, S. 2. 3. Statistifche Ergebniffe ber öfterreichischen Ratafter in: Tafeln gur Statiftif im öfterreich. Raiferstaate, 1858. Ueber Die Arbeiten im ofterreich. Oberitalien, Maggi, Sul nuovo catasto, 1845. - Rezzonico in Giorn. del Inst. Lombardo. 1845.
- (g) R. Cabinetsorbre, 26. Juli 1820. Allg. Instruction über bas Berfahren bei Aufnahme bes Katasters von ertragsfähigem Grundeigenthum in ben rhein. weststäl. Provingen, 11. Februar 1822 mit 1 Holioheft Kormulare. Instruction über bas Berfahren bei der Ermittlung bes Reinertrags von Grundeigenthum, 3. Juni 1822. Wehrere Berordenungen gesammelt in: Berordnungen und Instructionen über die Bers

waltung ber directen Steuern für den Reg. Bez. Düsseldorf. 1833. 4°. (Amtliche Ausgabe.) — A. Geset v. 21. Jan. 1839, Gesetsammlung Rr. 3. — v. Biebahn in Nau, Archiv III, 145. Das Kataster wurde 1834 soweit vollendet, daß die Steuer 1835 nach ihm erhoben werden konnte, doch blieben noch einige Geschäste für die selgenden Jahre übrig. Der Steuersuß beträgt, da die Steuersumme im Ganzen nicht erhöht werden sollte, (ohne die Juschläge) 11,918 Proc. des fatasstrirten Reinertrages, der von den Ländereien in den Provinzen Westsalen und Meinland 22.660 000 rl. ausmacht, oder mit den Wohnshälfern 27.253 000 rl., woraus sich die Steuersumme von 3.248 000 rl. ergiebt. In der östlichen Hälfe des preußischen Staates bestanden noch die alten, sehr verschiedenartigen Grundsteuern, f. (q).

(A) Das Gef. v. 25. Juli 1821 ordnete die Herstellung eines provisorischen Steuerkatasters an, nach welchem die Grundsteuer auf die Amisbezirfe und Gemeinden vertheilt wird, während die Umlegung auf die Einzels nen durch die Gemeinden nach örtlichen älteren Normen geschieht. — Inktructionen sür die Oberamtes Steuers Commissarien, 6. Sept. 1821. Forts. Februar 1822. Die Ausmittlung des rohen und reinen Ertrages geschah nur für ganze Fluren und Flurstücke (Gewende, Gemaune). Diese Arbeit wurde 1823 vollendet, doch wurden später noch manche Berichtigungen vorgenommen. Uebersicht der statistischen Ergebnisse in Mem in ger, Würtemb. Jahrbücher, 1823, II, 403. Zugleich wurde zur Begründung eines dessnitiven Katasters eine Landesvermessung versanstaltet (S. 319 (d)), bis zu deren Beendigung die Schäung der einzelnen Stücke verschoben wurde. Diese Bermessung ist unterdessen vollendet worden. Die Grundsteuer wird fortmährend zu <sup>17</sup>/24 der älteren Schakungen (Grunds, Gefälls, Hauss und Gewerbsteuer) ans genommen (§. 295), welche für 1858/61 im Ganzen auf 3 Mill. st. bestimmt worden sind (1855/58 3·300 000 fl.). Der im Kataster ans gesehrt Reinertrag betrug 1856 im D. 3 fl. 39,4 fr. vom Worgen, die Steuer 7,22 fr. vom Gulden dieses Reinertrages, welcher jedoch sehr wahrscheinlich weit unter dem wirklichen sieht. M. Mohl, landst. Bericht v. 14. Oct. 1858.

- (i) Gefet v. 13. April 1824 über die Bollendung des Immobiliarkatafters. Instructionen v. 30. Juni 1824 (Aufstellung des Katasters) und 31. Jan. 1825 (Bonitirung). — hoffmann, Beiträge S. 67.
- (k) B. v. 9. Aug. 1822, eingeführt 1826. Ubbelobbe S. 218. Lehzen I, 340.
- (1) Angeordnet im Landtagsabschied v. 30. Oct. 1834. Ueber die Meffung f. §. 319 (b). Geschäftsanweisung zur Abschähung des Grundeigensthums, 30. März 1838. Gef. v. 9. Sept. 1843. Berordn. vom 26. Oct. 1843.
- (m) B. v. 7. Detbr. 1817. Das R. wurde 1834 im ganzen Laube einsgeführt.
- (n) Für das Festland Geset v. 4. Jan. 1853 (Noizet, Étude S. 68), für die Insel Ges. v. 1839, Instruct. v. 1840. Benvenuti e Meneghini, Manuale del cittadino degli Stati Sardi I, 169. Dieß pros visorische Kataster wurde 1840—55 ausgeführt. Bon 2020 Gemeinden haben 1500 Kataster mit Angabe des Flächengehalts, 910 auch Flurscharten Die Anlegung eines neuen definitiven Katasters wurde 9. Juni 1858 verordnet.
- (o) Befet v. 24. Aug. 1849.
- (p) 1852. (q) Gefet v. 21. Mai 1861. Ausführungsanweisung vom nämlichen Tage. Bahlreiche spätere Berfügungen, Girculare, Denfichriften ber General-

commiffare ac, von 1861 — 63. Mafcher a. Buch S. 209. — Die Arbeiten für biefe Kataftrirung find ichon beträchtlich vorgerückt und bie Steuer foll 1865 nach ben neuen Kataftern erhoben werben.

### §. 329.

Man hat neuerlich verschiedene Einwendungen erhoben, welche entweder diese Methode überhaupt als verwerflich darstellen, oder wenigstens zeigen sollten, daß ihr Erfolg im Berhältniß zu den mit ihr verbundenen Beschwerlichkeiten unvolltommen sei. Hiebei sind besonders folgende Umstände hervorgehoben worden (a):

1) Die großen Kosten eines solchen Katasters, welche leicht ben eins ober zweisährigen Ertrag ber ganzen Grundsteuer hinwegnehmen können (b).

Der Aufwand, ber fich theils nach ber Art bes Berfahrens. theils nach ber Berftudelung bes Grundeigenthums richtet (c), ift allerdings bei ben bisberigen Ratafterarbeiten groß gemefen. mochte er nun aus der Staatscaffe, ober von ben Grunbfteuerpflichtigen, ober theilweise auf beiden Wegen getragen werden(d). Allein er vertheilt fich nicht allein auf eine ziemlich lange Periobe, sondern der größere Theil der Rosten tommt auf die Meffung und die zugehörigen Verrichtungen (e), und hiedurch wird, wenn zugleich für bie Aufzeichnung aller eintretenden Menderungen geforat ift, ein erheblicher, bauernder Bortheil für verschiedene 3mede erreicht (S. 317), ber biefen Aufwand wohl vergutet. Die Abichätung ift leichter und mit viel geringeren Roften auszuführen, und besonders ift bei ben neuesten Ratastrirungen eine bie Rosten ansehnlich vermindernde Vereinfachung angewendet worden. Es ift jedoch in jedem Lande nach den in §. 317 genannten Umftanden zu untersuchen, ob die Mangel in der bisherigen Unlegungsweise ber Grundsteuer eine neue forgfältige Unlegung berselben jum Bedürfniß machen.

- (a) 3. B. Sartorius, Ueber die gleiche Besteuerung 2c. S. 61 ff. v. Collu, in Europ. Ann. 1819. Kries, Borschläge zur Regelung ber Grundst. in Preußen, 1855. — Die directen Steuern in Desterreich S. 62.
- (b) Ueber bie Katasterkosten. 1) In Frankreich tostete (Gouin's Bubactoberichte für 1837)

1 Se	ftar .	1 geogr. Deile
bis 1822	4,42 Fr.	11439 fl.
182235	2,32 "	6004 "
von 1836 a	n 2,34 "	6056 "

alfo neuerlich gegen 6000 fl. für die Deile = 163/4 fr. fur bent pr. = 23,62 fr. fur ben bad. Morgen. Bis 1822 waren 11 Mill. von 1822-35 an 30 Mill. Beft. fataftrirt worden und Gouin vermuthete, bag bas Ratafter im Gangen 145 Dill. Fr. foften werbe, wofür neuerlich 200 Mill. angenommen worden find. Rach fruheren Erforschungen in Frankreich berechnete Bengenberg (I, 403) Die Bayern war ber Koftenanschlag für die Periode 1831—37 6312 fl. auf die Meile. Der Umstand, daß in Bayern nicht der reine Ertrag gesucht wird, hat auf die Kosten keinen starten Einstuß, so daß Diefe füglich bier mit anderen verglichen werden fonnen. Rach ben Graebniffen von 1839-41 find bie befonderen Roften (nebft 60 000 fl. jährlichen allgemeinen) a) auf die Meile für die Triangulirung (ohne bie Roften der ichon fruher beendigten Sauptdreiecte) 187 fl., Deffung 3516 ff., Bonitirung 135 ff., Claffificirung 1262 ff., Blanarbeiten 94 fl., gufammen 5194 fl.; b) auf jedes Blatt fur Steinbruck 74 fl., Berechnung 47 fl., Rataftervorarbeit 29 fl., zusammen 150 fl., ober auf die Meile (zu 10 Blattern, welches das Minimum ift) 1500 fl., mit a) zusammen mindeftens 6694 fl.; c) auf die Gemeinde (5-6 auf eine Meile) für Liquidation, Katastrirung ic. 1098 fl., zusammen 7792 fl. im gunstigsten Falle. Das Messen tostet auf das Tagwerf 131/8 fr. = 9,8 fr. auf den pr. = 13,86 fr. auf den bad. M. Der gange Aufwand fur das Ratafter bis Ende 1841 mar 12.855000 fl., und es war etwas über die Salfte ber gangen Arbeit vollendet, fo bag noch gegen 9 Mill. fl. nothig waren. Aber im Ifarfreife mußte ein Theil ber Beschäfte noch einmal vorgenommen werben. Berhandl. ber Rammer der Abgeordneten 1840, Beil. XXII. K (von Trautner), 1843. Beil. LII. (B. Friedrich.) — 3) Die Rosten bes Ratafters in Beftfalen und Dieberrhein wurden auf 4.712 688 rl. angeschlagen. mit Ginichluß ber nach ihrer Brauchbarteit geschätten alteren Arbeiten und ber noch zu beendigenden Beschäfte (Dentschrift vom 10. Detober 1835); auf jebe Deile fommen 5583 rl. ober 9770 fl., auf ben Morgen 26,2 fr. In biesen brei ganbern ift übrigens bie Sauferfleuer mit einbegriffen. 4) 3m R. Sachsen 5798 fl. auf bie □Dt.; Runde, Die fachf. Landesabschatung G. 20. 5) 3m Gr. Beffen fam bie Meffung mit Claffeneintheilung für die Deile auf 7600 fl. ben beutschen Provingen bes ofterreichischen Staats ohne Tirol, aber mit Dalmatien, einer Flache von 2314 öfterr. M., war ber Aufwand für die M.: Triangulirung 186 fl., Einzelmessung 2983 fl., Steinzeichnung 170 fl., Schätzung 812 fl., Untersuchung der Beschwerden 905 fl., Zusammenstellung des Ratafters 127 fl., zusammen 5183 fl. ober 6349 fl. bes fubb. Fußes. 1860 murben Die Roften bes ftabilen Rataftere, welches erft in 3595 DN. fertig mar, auf 30 Mill. fl. Conv., für bie bevorfichende Revision in ben zuerft tataftrirten Provinzen auf 6 Mill. angeschlagen. Die provisorische Schätzung in Ungarn und Siebenburgen kam auf 1548 fl. = 1896 fl. fubb. für bie □M. — 7) Auf 571 DR. des nicht unter den Censo milanese fallenden ofterreichischen Oberitaliens fostete bie Schätzung 8202, Die Untersuchung der Beschwerden 3880, Die Busammenstellung 2811 fl., alfo biese brei Arbeiten zusammen 14894 fl. = 18275 fl. subb.! — 8) Das haunoversche Kataster kostete 783536 rl., Lehzen I, 344. Dieß ist nicht gang 3/3 (0,64) bes Jahresertrages ber Grundsteuer (1.223000 rl.)

Die Grundsteuer tragt auf Die Dn.:

9397 fl. Sachfen 1861-63.

6115 " Baben 1864. Im Jahre 1850 war ber Grundsteuerbetrag 5034 fl., min. Seefreis 3380 (nach Abzug bes Bodenfees), max. 6000 fl. Mittelrheinfreis.

6002 fl. Würtemberg 1859.

4544 " Desterreich ordinarium von 1864, max. 10 536 lombard. veneg. Ronigreich, 10 317 fl. Bohmen, 7452 Erzh. Defterreich, 4827 Ungarn, 2415 Siebenburgen, 1423 Tirol und Borarlberg.

3512 " preuß. Staat 1860, max. 7681 Rheinland, 6582 Sachfen, 5843 Westfalen, 1662 Bosen, 1515 Bommern, 1410 min. Breußen.

3468 " Bayern 1861-67.

3088 " Sannover 1859/60.

Diese Berschiedenheiten ruhren nicht allein von der ungleichen Sohe ber Grundrente und des Steuersußes jedes Staates, sondern zum Theile auch von der größeren oder geringeren Ungenauigkeit der Steuers auschläge her.

- (e) v. Groß (a. a. D. S. 80) berechnet, wenn man jährlich 6 □ Meilen katastriren will, die Kosten für jede auf 8000 fl. Benzen berg (1, 404, vgl. II, 164, 410) nimmt die Kosten nach dem französischen Berfahren auf die □ M. im Durchschnitt zu 7000 fl. (4000 rl.) an, glaubt aber, eine □ M. Wald könne für 1750 fl., Acker in großen Gütern für 3500 fl., Acker in steinen, aber zusammenliegenden Besthungen für 2550 fl., zerstückeltes Land von 10—16 000 Parcellen auf der □ M. (2—3 per Heftar) für 7000, von 33—49 000 Parcellen (6—9 per H.) sogar nur für 10 500—12 225 fl. satastrirt werden. In Bayern ist die Zahl der Parcellen auf der □ Meile zwischen 985 (Berchtesgaben, Alpengegend) und ungefähr 45 000 (Gegenden in Unterfranken), im D. des ganzen Landes 12 259, in Oberbahern 8041, in Unterfranken 29 330; a. Bericht von Trautner; in Sachsen 7366.
- (d) In den westlichen Provinzen des preußischen Staates werden die Kosten durch einen Juschlag zur Grundsteuer ausgebracht. In Frankreich wurden sie bis 1822 ebenfalls größtentheils auf die Grundsteuer des ganzen Landes umgelegt, doch schoß die Staatscasse mehrmals hinzu. Später wurde jährlich 1 Mill. Fr. aus der letzteren bezahlt, das llebrige hatten die einzelnen Departements durch sacultative Steuerzuschläge (S. 54) zu decken, die 1832 und 1833 gegen 4 600 000 Fr. detrugen. 1859: 50 000 Fr. aus der Staatscasse und 25 000 Fr. aus den Steuerzuschlägen der Departements. 1865: 200 000 Fr. (hauptsächlich für Corsta und die neuen Departements) und 100 000 Fr. Bergl. v. Malchus, Politik der innern Staatsverwaltung II, 97.

(e) Bezahlungeweise in Frankreich, Recueil Art. 932 ff.

	vom H	eftar	von be	er Parcelle
Der Geometer erhielt 1	Fr	Cent.	25	Cent.
Der Indicateur höchstens — Der Ingenieur verificateur, nebst	" —	"	2	"
3 — 4000 France Befoldung, höchftens — Der Steuer : Controleur —	" 30 " 4	"	7 2	"
u. 20 Fr. v. jeder Gemeinde. Der Steuerdirector — und fire Bergutungen.	" —	"	12	"

1 Fr. 34 Cent. 48 Cent. Außerdem erhalt der St. Inspector 100 Fr. vom Canton und 20 Fr. von jeder Gemeinde. Die Taxaforen werden tagweise bezahlt. Schon die nach der Zahl der Hettaren angesesten Ausgaben machen 3420 fl. von der Meile. — Anschlag von Gebhard (a. a. D. S. 125) sür die Meile bei dem Maaßkabe von 1/2500 und 1/5000, Triangulirung 500—650 fl., Detailmessung 1600—2100 fl., Revision 350—500 fl.,

Berechnung und Entwerfung ber Grundbucher 450 -550 fl., Litho-graphirung 300-400 fl., alfo im Ganzen refp. 3300-4200 fl.

### S. 330.

.... 2) Die lange Dauer ber Arbeit, ale Ursache von Ungleichförmigkeiten, indem, wenn ber Reinertrag bes Landes in einzelnen Gegenden ober Bobenbenutungen fortwährend Beranberungen erleibet, bie in verschiebenen Zeiten fataftrirten Gegenden nicht in bas richtige Berhaltniß zu einander gesett werden und die später veranschlagten Begenden zu hoch belegt werden (a).

Die Nachtheile Dieses langsamen Fortganges find in mehreren Lanbern unverfennbar jum Borfchein gefommen. Bei ber Bermeffung ift eine schnelle Beendigung nicht möglich, schon weil man hiezu eine große Ungahl von Feldmeffern haben mußte, bie bann teine Beschäftigung mehr fanden (b), allein bie Schätzung fann bei guter Ginrichtung bes Berfahrens bedeutend schneller ausgeführt werben. Die Berzögerung, welche in ber Kataftrirung mehrerer ganber ftattfand, war nicht in bem Wesen bes Beschäftes gegrundet, fondern ruhrte jum Theil von ben Unterbrechungen ber, an benen außere Ereigniffe ober Beranderungen im Plane bes Berfes ober eingetretene Bebenflichfeiten Schuld waren. Wo feine folchen Umftanbe eintreten, ift bie erforberliche Zeit nicht fo lang, daß fie einen Abhaltungegrund abgeben fomte (c). Ferner laffen fich Mittel jur Vermeibung bes erwähnten Uebelftandes anwenden. Man fann in ben zuerft fataftrirten Landestheilen einzelne Bemeinden ober Bezirfe aufsparen, um fie zulett nachzuholen und aus ihnen auf die Beranberungen in ben anderen gleichartigen Begenben einen Schluß zu machen. Die Bergleichung ber Ergebniffe nach ber Beendigung aller einzelnen Schätzungen bient ebenfalls bazu, bie Lanbestheile gleichmäßig anzulegen und bie aus ber Berschiedenheit ber Schätzungszeit entstandenen Folgen zu beseitigen.

<sup>(</sup>a) In Niederösterreich, welches um 1833 katastrirt wurde, sind die jetigen Bacht- und Kaufpreise 2,7 und 2,4 mal so hoch als die Steueranschläge, in anderen später abgeschätzten Provinzen nur 1,7—1,8 mal.
(b) Zur Messung ist warme Jahredzeit und gute Witterung nöthig, die übrige Zeit wird zum Zeichnen und Berechnen benützt.
(c) In Frankreich wurde in 9 Jahren 1/4 des Landes vollendet, jährlich 284 M., die westliche Hälte bes preuß. Staates (844 M.) wurde (freilich mit Benutzung früherer Arbeiten) in 13 Jahren ausgenommen,

also jährlich an 65 m. — Das Herzogth. Mailand, gegen 220 m. groß, aus 2387 Gemeinden bestehend, wurde in etwas mehr als 3 Jahren gemessen und gezeichnet. — In Sachsen ist in fünf Sommern, 1838 bis 1842, die Vermessung, Abschähung und herstellung des Katasters bewirft worden. In fünf österreich. Provinzen von 1556 m. famen durchschnittlich auf ein Jahr 13,3 m. vollendeter Arbeit.

#### §. 331.

3) Die Unmöglichkeit, auf biefem Wege einen befriedigenben Erfolg zu erreichen, weßhalb man, mit hinblid auf bie Ratasterarbeiten in einzelnen ganbern, bezweifelt hat, baß bie großen Rosten wohl angewendet seien (a).

Sierauf laßt fich erwiedern: a) Gine mathematische Genauigfeit ift bei einer Größe, bie nur als Durchschnitt jahrlich wech= felnder Ergebniffe bei üblicher Bewirthschaftungsweise ermittelt werden fann und bie ber einfichtsvolle Grundeigenthumer felbft nicht ficher anzugeben vermag, nicht zu erreichen. Konnte man indeß 3. B. auch nur bis auf 10 Broc. ber Wahrheit nahe fommen, fo murbe bieg, bei bem gewöhnlichen Ruge ber Grundsteuer, höchstens eine Abweichung von 11/2-2 Proc. in ber Größe ber Steuer zur Folge haben. b) Die Reinertragsschätzung hat vor ben anderen Arten ber Steueranlegung ben Borzug, baß fie bie gesuchte mittlere Grundrente aus ben einzelnen Thatsachen ableitet, von benen sie bestimmt wird, und baß folglich bie erlangten Unschläge auf bemfelben Bege gepruft werben können, was bei ber Ratastrirung nach Raufpreisen ober Bachtzinsen nicht ber Kall ift. c) Die Benutung biefer beiben Unhaltspuncte ift bei bem erwähnten Berfahren nicht ausgeschlossen und vielmehr sehr zu empfehlen. Es fonnen also bie brei Mittel zur Erlangung guter Unschläge mit einander in Berbindung gefett werben, fo baß jedes berfelben bagu bient. bie aus ben anderen gewonnenen Bahlen zu prufen und zu berichtigen. Wird bieß angeordnet, fo vereinigt bas Verfahren bie Borzüge aller befannten und bisher in Anwendung gefommenen Methoben und erscheint hieburch als bas vollkommenfte. d) Die Berechnung bes Reinertrages fest grundliche lands und volkswirthschaftliche Renntniffe, Beschicklichkeit, Sorgfalt und vollkommene Redlichkeit voraus und es ift hieraus leicht zu erflaren, daß burch Bersonen, die mit ber Abschätzungsfunft nicht vertraut waren, burch mangelhafte Borschriften, eilfertiges Berfahren ze. ungenaue Anschläge aufgestellt worben sind. e) In einem großen Lande liegt in der Menge der mitarbeitenden Bersonen und in der größeren Berschiedenheit der landwirthsschaftlichen Berhältnisse der einzelnen Landestheile eine Schwiesrigkeit der gleichsörmigen Beranschlagung, die in Staaten von geringerem Umfange in weit schwächerem Grade vorkommt. Hat man jedoch die genannten Umstände als erschwerend erstannt, so ist man auch im Stande ihrem Einflusse durch zwecksmäßige Beranstaltungen zu begegnen (b). Die Wahl dieses Bersahrens bietet daher im Allgemeinen noch nicht die Bürgsschaft des vollkommenen Gelingens dar, sondern erst dann, wenn zugleich für die genannten Borbedingungen gesorgt wird.

4) Die Beränderungen im Eigenthum, in der Benutungsweise und dem Ertrage der Ländereien, wodurch auch ein anfangs sehlerfreies Kataster mit der Zeit unbrauchbar werden muß.

Bas die Eigenthumsverhältnisse betrifft, so muß, auf welschem Bege auch das Kataster zu Stande gebracht worden sein mag, jeder Bechsel in der Person des Eigenthümers, sowie jede Theilung unter mehrere Herren aufgezeichnet und so der jedesmalige Besitstand deutlich erfenndar gemacht werden, §. 338. Dasselbe gilt von den Culturveränderungen, z. B. der Rodung von Baldungen zc. Alenderungen im Reinertrage, wenn sie nicht auf einzelne Stücke beschränkt bleiben, ersordern von Zeit zu Zeit eine Prüsung der Ertragsansäße, welche aber nicht mit großen Schwierigseiten versnüpst ist und bei den oben betrachteten anderen Methoden ebenfalls nicht ausbleiben sollte, §. 316.

<sup>(</sup>a) 3. B. D'Audiffret, Syst. fin. de la France, I, 31: Toute évaluation spéculative d'une richesse aussi variable que la propriété immobilière, toute classification des bien-fonds reposant sur les probabilités qui naissent du rapprochement d'un grand nombre de faits, lorsqu'elles sont soumises au jugement si divers de l'intelligence humaine, sont exposées à des graves erreurs et aux contestations des intérêts froissés. v. Hock S. 140. — Ueber die Mângel des mailander Katasters Burger a. a. D. — Das französische Kataster ist nicht ganz nach Wunsch ausgefallen. In den zuerst fatastrirten Bezirfen verursachte der Mangel an Uedung und Geschieschiefteit solche Kehler, daß man sich zum Theile entschlossen nach den Katasterergednissen auf die Landestheile umzulegen, vergl. S. 337 (e). — Das 1835 vollendete römische Kataster zeigte sich ebenfalls schlerhaft und es wurde 1845 eine Commission zur Berichtigung desselben ernannt. — Auch an dem rheinsländsewestsälischen Kataster sind manche Ausstellungen gemacht worden,

Rries a. a. D. S. 65. Die Erfahrungen in Sachfen find bagegen Kries a. a. D. S. 65. Die Erzahrungen in Sachen und dagegen für bas neue Katafter sehr gunftig, indem man bei Käufen, Berpfandungen, Ablösungen u. bergl. sich ber Katastereinheiten zu bebienen pflegt, Runde a. a. D. S. 5. — Im Canton Bern (Geses vom 15 Marz 1856 §. 37) follen die Anschläge bes durch Prüfung der früheren Ansähe erneuerten Katasters für Unterpfandsdarleihen die Stelle einer besonderen Schäung einnehmen, für Erbiteitungen und 3mangeabtretungen aber nicht gebraucht worden. - In Rordbeutschland hat man fich überhaupt wegen ber zahlreichen, von kundigen Landwirthen verwalteten größeren Guter Die mit der Erforschung ber landwirthsichaftlichen Berhaltniffe und mit Ertragsberechnungen beschäftigt und bie hiebei gesammelten Erfahrungen leisten zur Anlegung der Steuer

guten Beiftand. Dehrere Schriftsteller (Kries a. a. D. und ber bort angeführte Bouffielgue) sind der Meinung, ein Grundsteuerkataster leiste haupts-fächlich zur guten Umlegung der Steuer innerhalb einer Gemeinde Ruten. Man beruft sich z. B. auf die Thatsache, daß in Rheins preußen und Westfalen durch die Ergebnisse des neuen Katasters die frubere Bertheilung ber Steuer auf Die beiden Brovingen und Die acht Regierungsbezirte im Bangen nur wenig, aber fur die fleineren Begirte, Gemeinden und einzelnen Grundstude viel, bis zu 40-50 Broc. ab-Bemeinten und einzelnen Grundstude viel, dis zu 40—50 Proc. absgeändert worden ift, Kries S. 47. Jene geringe Abweichung der alten und neuen Anschläge im Großen erflärt sich natürlicher aus der annähernden Richtiafeit beider als etwa aus einer Mangelhaftigkeit beider in gleicher Richtung. Indeß wäre auch in obiger Beschränfung der Rugen eines sorgfältig versertigten Katasters schon groß genug. — Kries wird zu dem Borschlage geleitet, einen Theil der Staatsausgaben, der für örtliche und Provinzialzweste gemacht wird, nach dem Beispiel von Großbritanien ber Staatscaffe abzunehmen und ben Brovingen und engeren Berbanten ju überweisen, hiezu ten großeren Theil ber Grundsteuer zu bestimmen und biefe in einfacherer Beife, vorzüglich nach Bachtzinfen, angulegen.

### **S.** 332.

Die Reinertrageschätzung zum Behufe der Grundsteueranlegung hat mit der Verfertigung von Bachtanschlägen für Domanen (6. 121 ff.) Bieles gemein, weicht jedoch auch in manchen Buncten von berfelben ab, besonders weil fur die Besteuerung weniger auf vorübergehende Umstände Rudficht genommen werden darf und weil nicht bloß ein einzelnes Landaut, fonbern fammtliche Grundftude eines Landes in richtigem Berhältniß zu einander abgeschätt werden sollen. Auch bier. wie zum Behufe ber Bachtanschläge, find gewiffe Borarbeiten nöthig, nämlich bie Sammlung verschiedener Rachrichten über bie auf ben Roh- und Reinertrag bes Landes in jedem Begirfe einwirfenden oder hindeutenden Umftande. Dahin gehören: Geftaltung ber Dberfläche, - geognoftische Berhältniffe, -Rlima (Barme, Regenmenge ic.), - Land- und Bafferstraßen, Absahmege, - Starte ber Bevolferung, - betriebene Bemerbezweige, — Bertheilung bes Grundeigenthums in größere ober kleinere Besthungen, — Erzeugnisse des Landbaues, — Stärfe des Viehstandes nach den Arten der Thiere, — Gemeindes ländereien, — Berhältnisse der Dienstboten und Taglöhner, — Raufpreise, Pachtzinse u. dergl. (a). Für die Veranschlagung selbst gelten nachstehende Hauptregeln (b):

1) Der mittlere rohe Ertrag eines Grundstückes, bie zur Erzielung bes ersteren aufzuwendenden Rosten und der Reinsertrag, folglich die in diesem enthaltene Grundrente, werden,

abgefeben von ben Reallasten, vorzüglich beftimmt:

a) von den körperlichen Eigenschaften ber einzelnen Grundstüde, zu benen die Zusammensehung des Bobens, die Tiese der Krume, die Beschaffenheit des Untergrundes, das Klima der Gegend, die hohe oder tiese, wagrechte oder geneigte Lage, der Grad der Beseuchtung 2c. gehören (§. 127. 1));

b) von der Lage der Grundstücke gegen die Wirthschaftsgebäude, wenigstens bei Acters und Gartenland, weil der Weg von demselben zu dem Hose von Menschen und Gespannen oft zurückgelegt werden muß. Dieser Umstand hat da den größten Einfluß auf die Rente und seine Berücksichtigung ist am leichsteften auszuführen, wo die zu einem Gemeindebezirk (Gemarfung, Bann) gehörenden Höse in einem Dorse beisammenliegen und die Gemarfung groß ist (c);

c) von der in der Gegend üblichen Bewirthschaftungsweise, namentlich der Fruchtfolge und Feldeintheilung, §. 128. 1);

- d) von den daselbst bestehenden mittleren Preisen, die sowohl bei den Erzeugnissen als bei den Geldausgaben in Betracht fommen. Für jene werden die Durchschnittspreise der nächsten Marktorte aus einem gewissen Zeitabschnitte zu Grunde gelegt (d) und es wird je nach der Entsernung von dem Markte und der Beschaffenheit des Weges ein Abzug gemacht (e).
- 2) Für Gewächse, beren Ernteertrag von Jahr zu Jahr verschieben ift, wird ein Mittelsat aus längerer Erfahrung ansgenommen, mit Rücksicht auf Unfälle und Verlufte.
- 3) Der Rohe und Reinertrag von Aedern muß wegen ber Abwechslung der Feldgewächse nach dem Durchschnitte einer ganzen Periode, also z. B. nach der üblichsten Fruchtfolge für 3 oder 6 Jahre berechnet werden (f).

- 4) Zu ben vom Rohertrage abzuziehenden Kosten gehören Aussaat, Ankauf von Düngemitteln, die man nicht selbst erzeugt, z. B. Gips, Arbeitslohn (sowohl Geldlohn als Beköstigung der Arbeiter und Beherbergung des Gesindes), wos bei auch der Unterhalt des Landwirthes eingerechnet werden sollte, Futter, Wartung, Stallung und Abnützung des Spannwiches (g), Ausbesserung und Abnützung der Geräthschaften, Baukosten, Unterhaltung der Ufer, Dämme, Mauern, Bewässerungss und Entwässerungsanlagen, aber nicht der Zins des auf solche Verbesserungen verwendeten Capitales, Zinsen des stehenden und umlaufenden Capitales (h), ferner Zinsen der Gebäude, im Falle eine besondere Haussteuer ershoben wird (i).
- 5) Da die Gebundenheit der Landgüter in den meisten Ländern schon aufgehoben, in den anderen aber ihre Fortdauer zweiselhaft ist und immer freie (walzende) Grundstücke und einzelne Zertheilungen vorsommen, so müssen alle einzelnen Bestandtheile eines Gutes abgesondert geschätzt werden. Gleichswohl werden die Kosten nicht so berechnet, wie sie sich bei der getrennten Benutzung der einzelnen Grundstücke stellen würden (k), sondern unter Annahme eines Landgutes von gewisser mittlerer Größe in jeder Gegend.
- (a) In Preußen werden alle biefe eingezogenen Nachrichten in einer Kreisbeschreibung zusammengestellt. A. Anweis. von 1861 §. 23.
- (6) Ueber bie Grundmangel bes bisherigen Berfahrens hoffmann in ber Beitschrift fur bie ges. Staatswiffenich., I, 350. Tubingen 1844.
- (c) Im sächsischen Kataster werden die Entfernungen jedes Grundstückes vom Dorfe in Zahlen angemerkt und die Arbeitkosten bei einer Entfernung von 250 bis 500 Ruthen (zu 4,53 Meter = 15,1 bad. K.) um 10, bei einer größeren um 20 Proc. erhöht; Geschäftsanweis. S. 34—36. Berechnungen hierüber bei Block, Mittheilungen III, 380. Es wird in jeder Gegend ausgemittelt werden können, um wie viele Procent der Reinertrag bei einer Entfernung von z. B. 4000, 8000, 12000 Fuß zu vermindern sei. Die Nichtbeachtung dieser Entfernung würde einen Theil der Grundeigenthümer zu hoch belasten. In manchen Gemarkungen giebt es abgesonderte entlegene Flächen, z. B. auf einem Bergsrücken, jenseits eines Waldes u. dgl. Wenn freilich die entferntesten Stücke näher an einem anderen Dorfe liegen und folglich von den Bewohnern desselben gepachtet oder erkauft werden können, so dürfte der Abzug nicht größer sein, als es dem mittleren Abstande von beiden Ortschaften entspricht. Beim Hinauskrücken der Heiles Ausuges sür die entlegenen Stücke hinweg und wenn eine Gemarkung größtentheils aus zerstreuten Hösen besteht, so braucht die verschiedene Lage nicht mehr

berudstichtigt zu werben. Die Zerstreutheit ber einem Eigenthumer gehörenben Stücke kann wegen bes hausigen Eigenthumswechsels nicht in Betracht kommen, wie es auch bie a. preuß. Anweisung v. 21. Mai 1861 S. 3 vorschreibt. Nach dem österreich. Gesetzentwurse von 1863 foll auch die Entfernung vom Hofe nicht beachtet werden, weit tieß bei ber Classenschaus nicht aussührbar sei, Begründung S. 10. 21. Allein es ist nur umständlicher, nicht unthunlich, in jeder Gemeinde nach ber Beendigung ber Einschäftigung in die Classen noch Abzüge zu machen, indem man die Gemarkung durch Kreise von gewissen Halbemeffen in mehrere Theile zerlegt, die vom Dorse nach außen auf einzander solgen.

- (d) Die hiezu gewählte Beriode muß im ganzen Lande die nämliche sein. Frankreich: Marktpreise aus dem Durchschnitt der Jahre 1783—1790 und 1797—1803. In Belgien nahm man dafür neuerlich den Durchsschnitt von 1812—26. Gr. Helen: D. 1818—23. In Desterreich wurden die Marktpreise von 1824, als die niedrigsten, zu Grunde gelegt. In Sachsen theilte man 46 Bezirke des Landes ab und nahm für jeden einen gewissen Roggenpreis an, von 2 rl. 12 ggr. 3 rl. 2 ggr. für den Schessel. Ausführlich hierüber Rund e. a. D. S. 54. Breuß. Anweis. von 1861: Martinis Breise von 1837—60 für jeden Kreis, mit Hinweglassung der zwei höchsten und zwei niedrigsten.
- (e) Rheinpreuß. Instruct. §. 135. v. Flotow rechnet für eine Meile Entfernung vom Marktorte, wenn nämlich dort wirklich ber Berkauf geschieht, 2 Broc. ab, S. 37.
- (f) Rahere Borschriften in ber öfterreich. Schätungeinstruction bei Linden, I, 353. Die Gegenftande bes Anbaus und ihre Aufeinandersolge (3. B. Stoppelfrüchte) werden nach der Ortsgewohnheit angenommen, nur daß ber Bau von handelsgemächsen, als nicht dauernd gesichert, bester unberücksichtigt bleibt.

(9) Sachsen: 1 Arbeitstag eines Mannes = 1\(^1/\_3\), einer Frau = 1 Mete Roggen, 1 Tag Bserbegespann = 5\(^1/\_5-7\), Ochsengespann 3\(^3/\_5-4^{13}/\_{25}\)
Meten (1 sachs. Mete = 0,\(^{122}\) pr. Sch. = 0,\(^{0447}\) bab. Malter = 9,\(^5\) Bfb.).

- (h) Das umsaufende Capital gehört im Falle der Berpachtung dem Bachter, und der Berpachter hat darum keine Bergütung dafür zu erwarten. Die Zinsen des stehenden Capitales fallen, wenn ein ganzes Landgut verpachtet wird, dem Eigenthümer neben der Grundrente zu, und brauchten in solchen Fällen nicht abgezogen zu werden, wenn nicht auch öfter einzelne Grundstücke in Bacht gegeben würden. v. Groß, S. 32, ist gegen diesen Abzug, weil die Zinsen kein Eheil der Productionstoften. Beispiel der Berechnung bei v. Flotow, Anleitung zur Abschäung der Grundstücke S. 43 ff. Block, Mittheilungen III, S. 48-70 ff.
- (i) Das ältere Berfahren, nach bem man, um die Berechnung der Kosten zu ersparen, diese als ein Bielsaches der Getreideaussaat betrachtete (§. 128. 2)), ist auch bei Steueranschlägen vorgekommen, z. B. in dem preußischen und brandenburgischen Fusenschops, bei der hannoverschen neuen Grundsteuer (1/2 bis 2 sache Aussaat). Nach der Therestanisschen Abschäung wurde 1/4 des Rohertrags für Kosten abgezogen, in Mähren 1/3. Nach dem österreich. Gesetzentwurf von 1863 sollen bei dem Ackerlande nicht über 70, ausnahmsweise bis 75, bei Rebland nicht über 80, bei Wiesen nicht über 40 Proc. des Rohertrages Kosten angesetzt werden, vgl. §. 335 (d).
- (k) Alfo nicht unter ber Annahme, daß man fur Geld actern läßt und ben Dunger baar ankauft.

#### §. 333.

6) Befondere Regeln fur bie Balbungen (a). a) Sier werden bie in ber Forftverwaltung, befonders ber Staate, Gemeinde- und Corporationswaldungen gemachten Erfahrungen benutt und die Aufstellung ber Unschläge muß baber hauptfächlich von Forstmännern bewirft werden. b) Es ift junachft ber nachhaltige Solzertrag zu erforschen, ber von Boben, Lage und Klima, Solgart und Betriebsweise bedingt ift, ferner von bem Dafein eines Borrathes von ftehendem Bolge, I, S. 390 - (b). e) Sier ergiebt fich aber bie Schwierigfeit, bag bisweilen ber Solzbeftand eines Balbes zufolge einer fehlerhaften Behandlung geringer ift, ale er bei einer guten Bewirthschaftung fein wurde, bag folglich auch ber jahrliche Solzertrag unter bem regelmäßigen (normalen) fteht und baß eine geraume Zeit verftreichen fann, bis die Wirfungen einer unvortheilhaften Behandlung ganglich beseitigt find. Burbe man fich lediglich an ben jegigen Solzbestand und Zuwachs halten, so murben ber Staatecaffe die Früchte einer fünftigen befferen Bewirthschaftung entgeben; wollte man aber ben auf einem gewiffen Standorte möglichen normalen Ertrag ju Grunde legen, fo murben bie Eigenthumer in ber nachsten Beit offenbar überburbet. Der einfachfte Ausweg besteht barin, bag man fur jeden Standort einen mittelmäßigen holzbestand annimmt (c), wobei bie in gutem Buftande befindlichen Walbungen niedriger angesett werben, als es gerechter Beife geschehen konnte. Genauer, aber mubfamer ift es, wenn in folden Fällen für jest nur ber gegenwärtige Ertrag in Unichlag gebracht, jedoch eine Brufung und allenfallfige Erhöhung ber Ertragsfate nach Ablauf einer feftgefetten Frist vorbehalten wird (d). Man hat also zu untersuchen, ob bie verschiedenen Alteroclaffen bis zur Umtriebszeit fammtlich in richtigem Berhältniß vorhanden, und wie vollständig ober ludenhaft Die einzelnen Beftande find. d) Reue Balbungen ohne alles altere Solz erhalten ben geringften Ertragefat, ober werben eine Zeit lang freigelaffen, weil die von ihnen erhobene Steuer vorgeschoffen werben muß. e) Die Bestandtheile eines Balbes, ber ale ein unter planmäßiger Bewirthschaftung ftebenbes Ganges anzusehen ift, werben nicht einzeln behandelt, moferne nicht einzelne Theile von beträchtlicher Ausbehnung in Ansehung bes Bodens sehr von der Hauptmasse abweichen. f) Bei kleinen Waldungen, die keinen jährlichen Hieb zulassen, wird der Ertrag der Ruhungen mit Rücksicht auf die die die die die hie zu ihrem Eintritte versließenden Zeiträume nach ihrem Werthe am Schlusse der Umtriebsperiode ausgemittelt und die jährliche Holzernte berechnet, welche in gleicher Zeit zu jenem Betrage anwachsen würde (d). g) Der durchschnittliche Holzertrag wird nach den verschiedenen Holzsorten und den örtlichen Mittelspreisen eines längeren Zeitabschnittes auf dem Stamm zu Geld angeschlagen, sodann werden die Kosten, mit Einschluß des Auswandes für Verwaltung und Beschühung, abgezogen (e) und die Rebennuhungen beigefügt (f).

- 7) Für bie Schätzung jeder Art von Grundstücken wird eine ausführliche Anweisung (Instruction) aufgestellt, also außer den Aeckern und Wälbern auch für Wiesen, Weiden, Rebland, Garten verschiedener Art, Heiden, Teiche, Torfstiche, Steinsbrüche, Lehmgruben u. dgl. Der Ertrag des Nutviehes, als Frucht des Capitales und Gewerbsleißes, bleibt außer Ansah, doch muß der Geldanschlag der Wiesen und Weiden da, wo einträgliche Viehzucht getrieben wird, von selbst höher ausfallen.
- (a) Papius, Die Grundsteuer von der Holzwirthschaft, Franksurt 1842, S. 53. Pernipsch, Untersuchungen über Zuwachs der Wälber, Franksurt 1842, S. 107. Preußen: Technische Anweisung zur Ausssührung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 in Beziehung auf . . . die Holzungen, vom 17. Juni 1861. Denkschift des Landsorsteiters v. Hagen über die . . . Elassificationstarise für die Holzungen, 1. Mai 1862 fol. Da der größere Holzvorrath eines Hochwaldes hinweggenommen werden kann, wenn man die Umtriedszeit verkürzt, so wird in Frankreich der Niederwald als Regel angenommen, wobei ausdrücklich die Absicht erwähnt ist, die Auszucht von älterem Holze zu degünstigen. Rec. Art. 368. 370. Desterreich: man legt diesenige Abkriebszeriode zu Grunde, welche die besseren Forstwirthe der Gemeinde oder der Gegend besolgen. Sachsen: man richtet sich nach der in jedem Walde bessehen Betriebsart. Der Ertrag wird theils nach den süns Bodenclassen, theils nach den fünf Abstusungen des Buchses beurtheilt und es sind hiezu für jede Elasse gewisse Ertragssäge schon in der Geschäftsanweisung aufgestellt, S. 71 ss. und Beil. C. Nass. v. 3. April 1840 zu dem Geset, v. 30. März über die Revision der Walden seinen, S. 8: für Domänens, Gemeindes und Stisstungswaldungen wird der Kohertrag nach dem bessehnlen Wirtsschaftsplan und den jüngsten periodischen Ertragstabellen, bei standesherrlichen und (anderen) Privatswaldungen nach einem von der Abschäungscommission angenommenen Withschaftsplan geschät, S. 10: in der Regel nach der vorherrschenden Holzart; Baus und Werkholz wird als Scheitholz angeschlagen. —

Bab. Geset v. 23. Marz 1854 über die neue Katastrirung der Walbungen, vgl. §. 324 (d). Diese Maaßregel wurde hauptsächlich durch den gestiegenen Preis des Holzes veranlaßt. Es wurden daher die Mittelpreise von 1845—47 und 1850—52 statt der älteren zu Grunde gelegt, zugleich wurde aber auch der Naturalertrag nach dem jetigen Zustande neu abgeschäßt. Der Anschlag wird aus dem normalen Haubarkeitsertrage gebildet, neue noch nicht 20jährige Wälder werden sedudarkeitsertrage gebildet, neue noch nicht 20jährige Wälder werden iedoch dis zum 20. Jahre nur nach dem Bodenertrage bei seiner früheren Benutzungsweise angesetzt. Kosten werden nicht abgezogen, der Ertrag wird aber, wie nach dem älteren Grundseuergeset, nur 15fach (statt 25sach) zu Cavital angeschlagen und Nebennutzungen bleiben außer Unsas. Diese neue Beranschlagung der Waldungen wurde von einer besonderen Ministerialcommission geleitet und schon 1855, in 17 Monaten, zu Ende gebracht. Das Ergebnis war, daß das Steuercapital der steuerspssichtigen Waldungen von 29½ auf 73,9 Will. st. oder des Morgens von 26,3 auf 66 st. erhöht wurde.

- (b) Das sog. Holzcapital ist ein wesentlicher Bestandtheil des Waldes, die Waldrente besteht folglich aus Holz: und Bodenrente, die aber so wenig von einander getrennt behandelt werden können, als bei einem Neb: oder Hopfische. Ein Abzug von Zinsen des Holzbestandes ware also unzulässig, denn jene gehören zu dem steuerbaren Waldertrage. Umpfenbach (Lehrbuch I, 191) betrachtet die Waldsteuer als eine Capitalsteuer.
- (e) Breußische Abschätzungsgrundsätze von 1861, Anhang §. 9: Der Werth bes zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes bleibt unberücksichtigt. Dieser Sag ist in der a. technischen Anweisung S. 11 genauer bestimmt worden. Es soll ein mittelmäßiger Holzbestand, aber ein normales Verhältnis der Altersclassen, vorausgesetzt werden. Die hiezu aufgestellte Ertragstafel (S. 17) ergiedt für Kiefern auf sehr gutem Standorte nur 32 und 24 Cub. Kuß Derbholz vom Morgen. Hievon werden "für die gewöhnlichen Unvollkommenheiten und möglichen linglücksfälle" je nach den größeren oder geringeren Gesahren noch 1/5 bis 1/2 abgezogen.
- (d) Bierfad in ben Reuen Sahrbuchern ber Forftfunde VI, 81.
- (e) Hauers und Fuhrlohn werden nicht berechnet, weil der Berkaufspreis des stehenden Holzes zu Grunde gelegt wird. Sachsen, §. 84. 85: Für Unfälle zieht man beim Nadelwald 16, beim Hochwald des Laußsholzes 12, beim Niederwald 8 Proc. ab, für Culturkosen beim Beginn der Umtriebszeit 5 rl. 3 rl. 18 ggr. auf den Acker, für Aufssichtskosten jährlich 6 ggr. Desterreich: 1 5 Proc. Abzüge. Gr. Heifen: die Kosten dursen nicht über 13 kr. vom Morgen betragen. Bad. Ges. v. 1854 §. 8: der Naturalertrag wird nach der üblichen Art der Ausbereitung unter die verschiedenen Gattungen (Sortimente), als Nußz, Bauz, Scheitz, Prügelholz, Reisig und Gerberrinde verztheilt. Preußen: In der Regel wird auf den Morgen angenommen für Laubholzhochwald 8 Sgr., Nadelholzhochwald 5,45 Sgr., Niederwald 7,86, Mittelwald 10 Sgr. Kosten der Verwaltung und Beschügung. Ueber Unfälle f. (e). Der hiernach angeschlagene Reinertrag der Waldungen in Preußen steigt auf der 1. Bodenclasse des Kaler, bei Weidenpflanzungen sogar dis 8 Thaler, er sinkt in der 8. Bodenclasse hie und da bis auf 1 Sgr. herab.
- (f) Doch nur folde, welche ohne Schmalerung bes holzertrages ftattfinden fonnen. Gewöhnlich lagt man fie beghalb ganz außer Anfag. Raffau, a. B. S. 10: Rebennugungen werden mit eingerechnet, foweit es nicht angeht, fie gegen Culturfoften auszugleichen.

#### S. 334.

Eine große Bereinfachung gewährt auch bei biefer Methobe ber Beranschlagung die Gintheilung ber Lanbereien jeder Benutungeart in Claffen. Wenn man viele im Werthe (Ertrage= fahigfeit) einander ungefahr gleichfommende Stude in eine Claffe mit einem gewiffen Ertragsfage jufammenftellt, fo bleiben allerdinge fleine Berfchiebenheiten unbeachtet und es ift bisweilen in Fallen, wo ein Grundftud gerade in ber Mitte zwischen zwei Ertragefäten zu fteben scheint, ungewiß, wohin baffelbe zu feten fei. Dagegen ift die Abfurgung ber Arbeit ein fehr großer Bortheil, es fann nun bie Ausmittlung ber Claffenfate befto forgfältiger und grundlicher geschehen und ber mögliche Fehler ift gering, wenn bie jebe Claffe bezeichnenben Bahlen nicht weit von einander entfernt find. Wenn man feine Claffen zu Sulfe nahme, fo wurde unvermeiblich bei ber ungeheuren Menge von einzelnen Schätzungogegenständen eine Uebereilung einreißen, in der weit größere Kehler begangen werben fonnten.

# §. 335.

Demnach gehören zu bem Abschätzungsgeschäft nachstehende Berrichtungen:

1) Ctaffeneintheilung (Claffification), b. h. Aufstellung einer gewissen Zahl von Classen bes einer jeden Benutungs (Cultur-)art angehörenden Landes in einer Abstusung von der höchsten bis zu der geringsten Ertragsfähigseit herab, wobei es zweckmäßig ist, für jede Classe der Güte (Bonität) beutliche Unterscheidungsmerkmale anzugeden, s. 127. Bei den Beranschlagungsarbeiten der meisten Länder geschah dieß für jede einzelne Gemeinde besonders, wobei man der leichten Ueberssicht wegen überall nur eine kleine Zahl von Classen gestattete (a). Wird aber die Classenausstellung für einen ganzen Bezirf, z. B. von einer Anzahl von Duadratmeilen, in welchem ähnliche Bodens und überhaupt landwirthschaftliche Berhältnisse obwalten, vorgenommen, so wird nicht bloß sehr viele Mühe und Zeit erspart, sondern eine größere Gleichartigseit der Classen und der ganzen Abschäung bewirkt. Nur ist große Sorgsalt nöthig, damit die örtlichen Berschiedenheiten bei dieser übersichtlichen

Behandlung eines ganzen Bezirfes gehörig berücklichtigt merben (b). Es ift überhaupt ichmer, neben ber forperlichen Beschaffenheit bes Landes manche andere auf den Robertrag und bie Roften einwirfende Umftande, g. B. bie Nabe von Stabten, Die Entlegenheit, Die leichte Erlangung von Dungemitteln, Gefahr von Ueberschwemmungen u. bal. bei ber Claffenftufung in richtigem Maage in Betracht zu ziehen, fo bag bie Frucht= barfeit bes Bobens nicht allein entscheibet. In einem fleineren Lande fonnte eine Claffeneintheilung, wenn fie ben Lehrfagen ber Bobenfunde fowie allen vorhandenen Berschiedenheiten ber Bobenarten entspricht, als Richtschnur fur bas gange Bebiet aufgestellt werden, nothigenfalls mit Bulaffung von 3wifchenund Unterclaffen. Gin folches allgemeines Suftem ber Bobenclaffen gewährt den Vortheil, daß man die Abschäpungen leichter prüfen und in Uebereinstimmung bringen fann, mahrend es fonft möglich ift, bag 3. B. eine gewiffe Bobenart bier bie zweite, bort bie vierte ober fünfte Classe bilbet und nicht als eine und biefelbe erfannt wird (c). Es ift zwedmäßig, hiebei für jede Classe einen gewissen Robertrag anzugeben, jedoch nur als ungefähren Unhaltspunct. Indeß burfte man fich an eine folche Reihenfolge ber Bobenarten wegen ber erwähnten anderweitigen Umftande nicht unbedingt halten, vielmehr wird eine gemiffe Bodenbeschaffenheit nach anderen Rudfichten bald einer boberen, bald einer niedrigeren wirthschaftlichen (öfonomischen) Claffe zugetheilt werben muffen.

2) Bestimmung bes rohen und reinen Ertrages jeder Classe in jeder Gemeinde durch Schätzung oder Berechnung. Hiebei fann man sich an bestimmte, das Gepräge jeder Classe deutlich an sich tragende Musterstücke (types, étalons) halten, bei denen die wirklichen Ergebnisse der Bewirthschaftung, serner die Kauspreise und Pachtzinse, soweit sie sich ersahren lassen, zu Hüsse genommen werden. In einer Provinz oder einem kleineren Staate, wo feine große Verschiedenheit der landwirthschaftlichen Verhältnisse vorsommt, kann man die Rostenberechnung für jede Bodenclasse schon im Allgemeinen ausstellen, doch muß es dann noch immer gestattet sein, die örtlich nöthigen näheren Bestimmungen und Verichtigungen hinzuzusügen, weil die angenommene Regel bisweilen unanwendbar ist (d). Die Festsesung

bes Reinertrages läßt sich sogleich mit ber Classenaufstellung verbinden (e).

- 3) Einreihung aller Stude ber Bemeinbemartung in bie Claffen, Einschähung, Claffirung (classement) (f).
- (a) In Mailand waren nur 4 Classen erlaubt, in Frankreich sind beim Ackerlande 5, bei anderem nur 3 vorgeschrieben, doch mit Ausnahmen, Ree. A. 510. Im Gr. Hesten (Instr. v. 13. April 1824 §. 6) und Meinpreußen (Instr. §. 115) nicht über 5 Classen. Desterreich 1817: die Zahl der Classen foll nicht ohne hinlänglichen Grund vervielkätigt werden. Bgl. v. Flotow S. 18.
- (b) In Breufen geschieht die Claffification nach ben Borfchriften von 1861 in ber Regel fur jeden Rreis, aber mit der Erlaubnif, benfelben in mehrere Begirte gu theilen, g. B. fur Sugel, bergiges und ebenes Land, trodenere Sohe und Rieberung. Es find bemnach zu ben 340 Rreifen noch 56 weitere Classificationebegirfe gebildet worden, und für jeden ber 396 Bezirfe (von durchschnittlich 12,8 mWL) besteht ein Classifications tarif mit 8 Claffen fur Acter: und Gartenland, Wiefen, Weiden und Balb. In Berge und Sügelgegenben, bei ftarfer Bevölferung und intenfivem Anbau kommen mehr, sowohl naturliche als kunftliche Bereichiedenheiten vor, weßhalb die Bezirke kleiner gemacht wurden, in der Broving Bofen g. B. haben fie im D. 15,9, in Rheinland nur 6 DR. -In Desterreich foll zwar nach bem Gesetzentwurf von 1863 die Aufftellung von Bonitateclaffen fur jebe einzelne Gemeinde gemacht und für jede Claffe ein die Rennzeichen berfelben beutlich an fich tragendes Mufterftuck bezeichnet werden, aber nachher follen in einem gangen Schatungsbezirf bie einander in ber Ertragefähigfeit jeder Benugungsart entsprechenden Claffen aus ben fammtlichen Gemeinden gufammengestellt und es foll hiedurch eine Stufentabelle gebildet werden, mogu ventett und Untersuch eine Stafentabette gertett und Echangas-commissar die Anhaltspuncte giebt. Diese Bezirfes von einem Schätzungs-commissar die Anhaltspuncte giebt. Diese Bezirfescommission mit Besichtigung aller Gemeindemarkungen ge-prüft werden. (Es scheint einsacher, die Classifiscation dieser Commission felbst zu überlaffen, wie in Breugen, f. im S. Dr. 1).

(e) So in der fächfischen Geschäftsanweisung, 12 Classen des Bodens für Ackerland, für jede 4 Höhenstufen, nach Bedürfniß mit Zwischens und Unterclassen; bei Wiesen 11 Haupts und 9 Zwischenclassen; bei Walbungen 5 Classen, vgl. §. 128 (a) und (e). — Entwurf eines ähnlichen

Claffenspfteme fur Altenburg bei Runde, Beil. G. 80.

(d) Gin Beispiel giebt die a. sächs. Geschäftsanweisung. — In Würtemberg sollen für das provisorische Kataster die Kosten bei Ackerland auf \(^2/8 - ^5/8\), bei Wiesen \(^1/8 - ^4/8\), bei Weinland auf \(^2/8 - ^6/8\) des Roheertrages geseht werden, und wo sie sich bei der Ausmittlung höher zeigen, da müssen sie auf jenes Maaß zurückgeführt werden, woraus Ungleichheiten entstehen, zu deren Vermeidung die Ermäßigung der Kostensätze von anderen Ländereien nöthig wird, Geseh vom 15. Iuli 1821 \\$. 21. Instr. \\$. 71-73. — In Desterreich (1817) durften die Kosten betragen: bei Accten 20-60 Proc., ausnahmsweise 70, bei Weinbergen 30-80, bei Wiesen 10-30 Proc. Solche Vorschriften erregen Bedenken, weil die Kosten bisweilen wirklich ein solches Maaß überssteigen. Man trifft Grundsücke au, die so unergiebig oder entlegen sind, daß der Reinertrag verschwindet, z. B. Sumpf, Seteingerölle, Flugsand, vgl. I, \\$. 216. Sind dieselben zugleich auch ziemlich preisslos, so darf kein oder nur ein ganz niedriger, unfühlbarer Steuersanschlag gemacht werden. Nach dem Grundsteuergeses für die Wests

provinzen von Preußen §. 19 barf fur Land, welches noch irgend eine Benutung gestattet, ber Reinertrag nicht unter 11/2 Sgr. (51/4 fr.) vom Morgen angesett werben. In Sachsen ift in jeder Glaffe und Stufe ber geringfte julaffige Reinertragsfat ber gemeine Beibewerth, welcher in ber unterften Claffe und ber hochften (falteften) Lage auf 11/2 Megen vom fachfifchen Acter (0,082 Sch. auf ben pr. M. = 0,04 Malter auf ben bab. D.) herabfinkt. — Rur wenn ein negativer Reinertrag jum Borichein fame, durfte man eine unrichtige Berechnung vermuthen. — Bgl. Rec. Art. 515. — Die Boraussehung der rheinspreuß. Inftr. §. 137, daß in ber Regel "die Culturfosten der geringeren Aderclaffe ju ihrem roben Ertrage in eben bem Berhaltniffe fteben, wie Die Roften ber erften Claffe gum roben Ertrage berfelben", lagt fich nicht wohl mit ber Erfahrung vereinigen, außer etwa, wenn bas ichlechtere Acerland einen großeren Theil ber Beit hindurch bloß als Beide benutt wird; f. auch Burger, Reise II, 242. — In Dane-mart suchte man bas vollfommenfte Land auf, gab ihm die Berhaltnisgahl 24 und bestimmte nach ber Abweichung von ihm die Anschläge ber anderen Lantereien. Bon ben schlechtesten heiten und Sumpfen famen erft etwa 400 Raumtheile einem Theil Normalboden gleich. Bergfoe a. a. D.

In Breugen ift bieß burch bie Unweifung von 1861 vorgeichrieben. Bur jede Claffe einer Benugungsart wird fogleich ber mittlere, bei gemeinbegewöhnlicher Bewirthichaftungeart zu erwartende Reinertrag festgestellt. Kommt bei einer Maffe von Grundftuden ein besonderer, gur Erhaltung ber Ertragefähigfeit erforderlicher Aufwand vor, fo ift für fie ein entsprechender Claffentarifosat anzunehmen. Dan foll bie beften und bie ichlechteften Brundflude gegeneinander abwagen und bie in dem Rreife vortommenden Ertrageverschiedenheiten aufzufaffen fuchen. Allgem. Grundfage §. 1. 2. Bei dem preußischen Claffificirungstarif fällt ber Reinertrag ber erften und achten Acerclaffe in ben einzelnen Brovingen in folgende Grangen:

	1. Claffe	8. Classe
Preußen	42—121 Sgr	3—18 Sgr
Posen	72—120 "	3-6 "
Pommern .	66-240 "	3-6 "
Brandenburg	90-240 "	3—15 "
Schlefien .	60180 "	3-12 "
Sachsen	120-270 "	3—15 "
Westfalen .	90-225 "	3-21 "
Mheinland .	80-420	9-27

Fur Gartenland ift bas max. Saarburg und Bittlich (Rheinpreußen), bis 24 Rthfte., bas min. 60 Sgr. Lautenberg bei Strasburg und Lublinig (R.B. Oppeln).

(f) Die rheinpreußische Inftruction über die Ermittlung bes Reinertrages, S. 4, unterscheibet 1) Daffenclaffirung, b. h. bie Gintheilung ber gangen Gemeindeflur in großere, ben verschiedenen Claffen entsprechende Ab: theilungen, 2) die befondere Glaffirung, wobei namlich einzelne Grundftude ausnahmsweise aus der Abtheilung, in die fie bei der Daffenclaffirung gefett morben find, in eine andere Claffe verfett merben.

#### **S.** 336.

Eine gute Schätzung läßt fich nur burch bas Bufammenwirfen von Personen verschiedener Urt bewertstelligen. Man braucht nämlich 1) ortofundige Männer, welche ben Schägern jebes Grundftud zeigen und auf alle örtlichen Umftante aufmertfam machen können, Felbanzeiger (indicateurs); -2) Sachfundige, bie aus eigener langerer Erfahrung eine grundliche Renntniß ber Landwirthschaft im Allgemeinen sowie Des Betriebs ber Gegend, in welcher fie zu fchaten haben, befigen und zugleich in Sinficht auf Redlichkeit volles Bertrauen genießen. Es ift zwedmäßig, fie gang ober theilweise von ben Grundeigenthumern mablen zu laffen, S. 299. 2. Gie werben in ber Regel aus ben ausübenben Landwirthen genommen. 3) Leitende Beamte, Die mit dem Steuergesete fowie mit ben Grundfagen ber politischen Dekonomie und ber Landwirthschaft vertraut find. Ihre Mitwirfung bient bazu, bie vorbereitenden Erforschungen anzustellen, Nachrichten zu fammeln und die Gleichförmigfeit im Schätzungeverfahren im Sinne ber aufgestellten gesetslichen Borfchriften zu erhalten, bie fonft auch bei aller Geschicklichkeit und Gewissenhaftigfeit ber in 2) genannten Sachverftandigen nicht zu erreichen ware. Es ift nublich, wenn die nämlichen Beamten in mehreren Landesbezirfen nach einander bie Abschätzungen leiten und überwachen. Damit bieß von Mehreren gleichzeitig in verschiedenen Begenben in gleichem Sinne geschehe, ift es rathsam, sie burch mundliche Belehrung und Berathung vorzubereiten. Aus den Cachfundigen (2.) und Beamten (3.) werden Commissionen fleinere und größere Abschnitte bes Staatsgebietes, endlich für bas ganze Land gebilbet, bamit bie Schätzungsergebniffe ftufenweise für eine größere Flache mit einander verglichen, mit Benutung anderer Thatsachen geprüft und nach übereinstimmenben Regeln berichtigt werden fonnen (a).

<sup>(</sup>a) Die Einrichtungen in ben einzelnen Staaten weichen unter anderen barin von einander ab, daß man bald ben unter 2) genannten Schätzern, bald ben Schätzungs-Commissaren (3) einen größeren Antheil bes Geschäfts übertragen hat. Bei der Bahl der Anordnung ist darauf zu achten, wie die Bildung unter den Landleuten sich verhält und über welche Anzahl von Commissaren man verfügen fann. Frankreich: Die Steuercontroleure des Departements werden vom Präsecten in die zu fataftrirenden Gemeinden gesendet, um allen Berhandlungen der Schätzer beizuwohnen und diese stets auf den rechten Weg zu lenken, das Prostokoll zu führen und Bericht zu erstatten. Der Steuerinspector nimmt von den Schätzungsarbeiten während ihres Fortganges Einsicht und berichtet an den Steuerdirector. Rec. 607 ff. 641. — Rheinpreußen: In jedem Reg. Bezirke wird eine Classificationscommission von drei gebildeten Landwirthen, oder werden auch mehrere solche Commissionen

errichtet, und gur Beforgung aller Rataftergeschäfte eines Berbanbes (Begirfes) beauftragt. Gin Steuerbeamter führt bas Protofoll, mehrere Controleure find beigegeben. Die Commiffion theilt ben Berband in Diftricte und ftellt fur jeden die Glaffen auf. Gin Mitglied beforgt in ieber Gemeinde Die Auswahl ber Mufterftucke und Die Daffenclaffirung. bann wird bie Ginichatung (Barcellen: Claffirung) von den beiden anberen Commiffionemitgliedern mit Gulfe von Ginschagunge:Controleuren vorgenommen (nach ber früheren Borfchrift in ber allgem. Inftruction von brei Taratoren). Die Ertragsberechnung geschieht spater von ber obengenannten Commiffion fur alle Bemeinden. - Sachfen : In febem Begirte ein Obercommiffar, ber mehrere Behulfen (Specialcommiffare) unter fich hat. Jener fest die Claffen fest und mabit die Dufterftuce; Diefe übernehmen bie Ginschatzung mit bem Beiftande eines Ausschuffes von Orteeinwohnern, wogu auch Anefchugmitglieder einer ichon abgeschählen Nachbargemeinte kommen. — Desterreich, Steuerregulirung nach bem Geset von 1817: In jeder Gemeinte ein Ausschuff, ber unter bem Bezirks: (Justig: und Polizeis) Beamten arbeitet. Auf je 12-15 □D. ein Cchatungecommiffar, ber die Sauptgeschäfte übernimmt: in jedem Rreife gur Uebermachung ein Schatzungeinspector. Linden I, 317. Aehnlich in ten noch nicht fataftrirten Theilen ber lombarbifchen und in ben venegianifchen Provingen. In jeder Gemeinde ift eine delegazione von brei Ditgliedern jur Schatung bestellt. Lin= Entwurf von 1863: In jeder Gemeinde eine Orteben 1, 421. commiffion von vier Bauern und zwei Befigern großer Guter vom Bemeindeausschuß bestellt. In jedem Schapungebegirt eine Commiffion, beren Borftand vom Finangminifterium ernaunt wird, und gwölf Steuers trager (Grundsteuerpflichtige), wozu brei Bauern von ben Gemeinden gewahlt, brei Grofigutebefiger vom Landesausschuß, brei aus jeber Diefer zwei Glaffen von ben Staatsbeamten. In jedem Kronlande (Proving) eine Landescommiffion, jur Salfte von dem Landtage, gewählt. Bei dem Finanzministerium ein Beirath von 10-12 Bertrauensmännern. Siezu fommen reifende Central- und Dberinfpectoren. -Breußen 1861: In jedem landrathlichen Rreife ein von bem Finangminifter ernannter Beranlagungecommiffar; bem gur Ausführung ber Abschätzungsarbeiten eine Beranlagungscommission, zur Salfte von ben Kreisftanden ernannt, zur Seite fieht. In jedem Regierungsbezirke ein Bezirfecommiffar mit einer zur Balfte von bem Brovinciallandtage gewählten Bezirtscommiffion. Bier Generalcommiffare, fur je zwei Brovingen einer. Gine Centralcommiffion unter bem Borfit bes Finangministere, bestehend aus ben vier Generalcommiffaren, vier vom Finangminifterium berufenen Cachverftandigen und 16 anderen Ditgliedern, von denen fowohl von bem Berren: ale von dem Abgeordnetenhaufe für jede Proving eines gemählt wird.

# §. 337.

Bur Bollendung des Katasters gehört eine mehrmalige sorgfältige Prüfung der ausgemittelten Zahlen. Jeder Grundeigenthumer muß von denselben, soweit er betheiligt ist, in Kenntniß
gesett werden (a), um innerhalb einer gewissen Frist allenfalls
Beschwerden vorbringen zu können, zu welchen vorzüglich die Einschähung Anlaß geben kann. Zur Untersuchung solcher
Beschwerden (Reclamationen) bienen die in §. 336

erwähnten Commissionen höherer Stufen, welche auch, wo feine Beschwerben erhoben werben, Die Unschläge in ein richtiges Berhaltniß zu bringen haben (b). Das hiebei zu beobachtende Berfahren, je nach ben überhaupt zulässigen Begenftanben einer Beschwerbe, muß burch eine Berordnung genau geregelt werben (c). Die Ertragsfate ber einzelnen Landes= theile muffen überhaupt gegeneinander gehalten und mit anderen Erfahrungen über ben Bobenertrag verglichen werben, um Ungleichförmigfeiten ber Berechnungeweise zu entbeden, wobei bisweilen die Anschläge eines ganzen Landestheils erhöht ober erniedrigt werden muffen. Gin gutes Sulfemittel biegu ift bie Bergleichung ber Unfage fur bie an ben Grangen zweier Begirfe liegenden Grundftude von ziemlich gleicher Ertragsfähigkeit (d). Nach biefen Berbefferungen fann bas Ratafter burch Beschluß ber Staatsgewalt als eine ber Wirflichfeit nahe fommenbe Darftellung ber Grundrente in einem Lande anerkannt und gu ber Bertheilung ber Grundsteuer auf Brovingen, Begirfe ic. bis auf bie einzelnen Grundeigenthumer benutt werben (e). bewirken fcon bie Beranderungen, die fich in ben Breifen ber Erzeugniffe zc. ereignen, balb, baß bie Ratafterfage nicht mehr genau bie wirkliche Grundrente ausbrücken, sonbern nur als Berhältnifzahlen anzusehen find (f). Dieß macht fie zur guten Umlegung ber Grundsteuer nicht weniger brauchbar, weil man burch Abanderung bes Steuerfußes leicht bas beabsichtigte Berhaltniß ber Steuer zu bem mahren Betrage ber Grundrente herstellen kann (g). Welchen Theil ber ganzen Grundrente ber Staat burch biefe Steuer nach vollewirthschaftlichen Rudfichten in Unfpruch nehmen burfe, bieß läßt fich nicht allgemein bestimmen, ba es 3. B. barauf ankommt, wieviel noch burch Aufwandsteuern von ben Grundeigenthumern erhoben wird. Aus Bergleichungen ber Steuern in mehreren Staaten ift anzunehmen, baß 20 Broc. ein hoher, 10 ein mäßiger Fuß fei (h); nur ift ber Gesammtbetrag ber Grundrente im Berhaltniß gu ben anderen feuerbaren Ginfunften nicht mehr aus bem Ratafter ju erfennen und es muß baher bas Berhaltniß ber Grundsteuer ju ben übrigen Schatzungen aus anderen Thatfachen bestimmt werben.

<sup>(</sup>a) Frankreich: Jedem Grundeigner wird fchriftlich angezeigt, wie jeder Theil feines Befites eingeschatt, und wie der Ertrag jeder Claffe ans

genommen worden ift. Bugleich werden alle biefe Liften auf bem Rathe haufe zur Ginficht aufgelegt, Roc. 684 ff. Aehnlich Rheinpreuß. allg.

Inftr. S. 158. 159.

(b) Mailand: 6 Schätzungscommissare und 6 ber geschiesteiten Felomesser bildeten eine einzige Commission zur Untersuchung aller Beschwerden. — Frankreich: Der Steuercontroseur und der Schätzer untersuchen in jeder Gemeinde den Grund der Beschwerde, nehmen ein aussührliches Protossoll auf, und der Präsect entscheidet nach Bernehmung des Präsecturathes; Rec. 734—45. — In Desterreich werden die Beschwerden von einem andern Schätzungscommissar mit Zuziehung des Beamten und Gemeinder Ausschusse untersucht. Die Entschung erfolgt von der Provincialbehörde. — Rheinpreußen: Prüsungscommissionen, in die aus jeder Gemeinde ein Deputirter ernannt wird, unter Vorsitz des Landraths und Theilnahme des Steuerbeamten z. Die Bezirkstegierung entschiedt über die Vorschläge dieser Commission. Allg. Instr. S. 170 bis 180. — Bayern: Compromisserichte aus 1 Obertarator und 2 Taxatoren. Gesch von 1828 S. 1. — Preuß. Anweisung von 1861 S. 45: Die Einwendungen werden von der Beranlagungscommission (S. 336 (a)) geprüst.

(c) Preuß. Anweisung über bas Berfahren bei Behandlung ber Reclamationen ... v. 15. Juni 1863. Einzelne Steuerpflichtige burfen nicht ben gangen Classificationstarif des Kreises anfechten, wohl aber ift bieß

von Ceite ber Bertreter beffelben gulaffig.

(d) Frankreich: Cantonsversammlungen, aus jeder Gemeinde ein vom Gemeinderath gewählter Grundeigenthümer, um die Schätzungen der einzgelnen Gemeindessuren in richtiges Berhältniß zu bringen, Rec. 766 ff. — Rheinpreußen: Cabinetsordre v. 17. April 1828. Berordn. des Fin.: Min. v. 22. April 1828. In jedem Reg.-Bezirf prüft eine Commisson, aus Deputirten der Kreisstände, der Brovincialstände, aus den Landeräthen und dem respicirenden Regierungsrathe bestehend, die Reinzertragsfäge aller Districte, nach dem Bortrag eines Generalinspectors des Katasters. Um die sämmtlichen Regierungsbezirte in richtigem Berhältniß anzulegen, wurde eine Commission aus ständischen Abgeordneten und den Regierungspräsidenten gebildet. — In dem Classificationstarif der preußischen Regierungsbezirfen der Sat von 78 Schätzungsbezirfen der Sat der Regierungsbezirfscommission bei

behalten.

Die Bertheilung ber Grundsteuer unter Die einzelnen Departemente geschieht in Frankreich noch immer nach älteren Berhältnißzahlen, in denen jedoch mit Ruckficht auf die Ergebniffe des Rataftere nach und nach manche Beranderungen vorgenommen worben find, um biejenigen Departements, welche überburdet ichienen, zu erleichtern. Diese Methobe der degrevements ohne Erhöhung ber Steueranschläge anderer Landestheile ift feit 1819 in Gebrauch, Rapport au roi, 1828, G. 32. Der Dep. : Rath (conseil general du dep.) vertheilt jahrlich bas im Finanggefet angegebene Contingent jebes Departemente unter Die Begirte (arrondissements), ber Begirferath bestimmt hierauf ben Beitrag jeber einzelnen Bemeinde zur Steuerfumme bes Arrondiffement und nur in Diefer wird die Umlegung nach bem Ratafter vorgenommen. Diefe Einrichtung wurde 1821 getroffen, ale ber größere Theil bee Landes noch nicht fataftrirt war, und feittem beibehalten, vgl. §. 331 (a). Man fand, daß das Ratafter nicht genau und gleichformig genug ausgeführt worden war, wie dieß bei bem Mangel ber in ben neueren Ratafterarbeiten angewendeten Dethoden leicht zu erflaren ift. Die Sauptsumme (principal) wurde 1791 von ber assemblée constituante auf 240 Mill. bestimmt, 1821 war es bis 154 Mill. herabgefest wor: ten, 1864 mar es 167.850000 Fr.

- (f) Bgl. §. 299. Das preußische Steuergesetz für die zwei westlichen Brovinzen §. 16 erklart ausdrücklich, daß die Katastersätze nicht als die wirklichen wirthschaftlichen Reinerträge geltend gemacht werden können.
- (g) Wenn 3. B. die Steuer 1/6 der Grundrente sein foll und der kataftrirte Ertrag um 1/4 unter dem gegenwärtigen steht, so würde der Steuersuß 2/9 oder 22,2 Procent des angeschlagenen Ertrages sein muffen In Belgien wird angenommen, daß 1859 die Grund- und Hausrente um 30 Proc. größer ift als die auf Preise von 1812—26 gestügten Ansichtage, weßhalb die Steuer wirklich nur 9 Proc. der Rente ausmacht, wahrend sie nach den Katasterzahlen 11,3 Proc. beträgt.
- (h) Defterreich 1857: 16 Broc. des abgeschätzten Reinertrages. Belgien s. (g). Sachsen 1858—60: 9 Kennige von der Steuereinheit 9 Broc. Nach der Theresianischen Regulirung sollte in Niederösterreich 1 Broc. des angeschlagenen Capitalwerths, in Oberösterreich 1/5 des Reinertrags entrichtet werden. Baden bisher 19 fr. von 100 fl. des Steuercapitals oder von ungefähr 4 fl. Grundrente, also 8 Broc. dereselben, allein die wirkliche Rente ist ohne Zweisel beträchtlich höher. In Frankreich sollten gesetzlich (seit 1790) 20 Broc. erhoben werden, man glaubt aber, die Steuer sei nur 8 Broc. der wirklichen Grunds und Haubrente und manche Gemeinden seien dem Fuße nach 10 mal so hoch belegt als andere, Hoch Einer seine dem Kuße nach 10 mal so hoch belegt als andere, Hoch Einer seine Dei Hoch der angestellten Untersuchungen angenommen, die Steuer sei im D. 6 Proc. des Reinsertrages. In Hannover ist die Grundsteuer bei dem Uckerlande (weil dieß verhältnißmäßig zu hoch angeschlagen war) 10, bei anderen Länder, wie man annimmt, wenigstens um 1/3—1/4, bei den Forsten aber weit unter dem wirklichen Reinertrage. Lehzen I, 343 In Breußen sind 1860 8 Broc. beantragt worden.

#### §. 338.

Bas die Form bes Grundsteuerfatafters betrifft, so muß basselbe in tabellarischer Anordnung alle Thatsachen, welche auf bie Besteuerung jedes Grundstude Bezug haben, übersichtlich barftellen. Jebe Bemeinde erhalt ihr eigenes Ratafter. Um aus bemfelben leicht bie Sebeliften fur jedes Jahr verfertigen zu fönnen, hat man burchgehends vorgezogen, die einem jeden Eigenthumer gehörenden Begenftande zusammen zu ftellen, b. i. bas Rataster nach ben Bersonen zu ordnen, wobei jedoch auch ein ber Charte entsprechenbes, nach ber Lage ber Grundftude in ber Flur geordnetes Bergeichniß berselben nicht zu entbehren ift (a). Das eigentliche Ratafter (Mutterrolle, matrice du role cadastral) enthält bei jedem Eigenthümer Ramen und Wohnort, fodann bei jedem Grundstud die Flurabtheilung (Section) und Rummer ber Charte, - bie Broge, - bie Art ber Benutung, - Die Bobenclaffe, - ben baraus fich ergebenben Ansat bes Preises ober Reinertrages ober Simplums, bie Reallasten (falls diese chenfalls fatastrirt werben), - und

ben nach Abzug berselben übrig bleibenden Steueranschlag (b). Die verschiedenen vorbereitenden Aufzeichnungen, aus benen der angegebene Inhalt bes Katasters hervorgeht, werden zum Beshuse späterer Prüfung ebenfalls ausbewahrt.

Alle Beränderungen im Besitsftande burch Berfauf, Bererbung, Theilung 2c., sowie in ber Benutungsart ober im Steueranschlage, g. B. bei naturlichen Berichlechterungen, beim Ueberbauen eines Grundftudes, welches nun in bie Saussteuer übergeht ic., werden entweder in besonderen Umschreibe= buchern (c), oder im Ratafter felbft, welches zu biefen Rach= tragen leeren Raum enthalten muß, aufgezeichnet (d), auch werben die raumlichen Veranderungen in den Charten eingezeichnet (e). Diese jahrliche Fortführung ber Grundsteuerbucher muß forgfältig geschehen, burch Berordnungen geregelt und genau überwacht werden, S. 331, 4). Sie wird am besten besonderen Beamten übertragen, die mit ber Steuererhebung nichts zu thun haben (f). Die Betheiligten werden gufgeforbert, alle Beranberungen, welche eine Aufzeichnung erforbern, bem Beamten an bem für eine Gemeinde bestimmten Tage anzuzeigen und bie Urfunden vorzulegen, welche jum Beweise bes Borganges Ift eine andere Benutungsart eingetreten, g. B. ein Wald ober eine Weibe in Acer ober Wiese umgewandelt worben, fo wird eine neue Abschätzung nöthig, welche nach ben bei ber ursprünglichen Unlegung bes Ratafters angewenbeten Grundfagen geschieht. Diese jahrlichen Rachtrage werben im Entwurfe von höheren Beamten geprüft und fobann bestätigt.

(a) Bengenberg (II, 184) zieht ein Flurbuch bem nach ben Eigenthumern geordneten Kataster vor, ohne jedoch daneben ein Buch der Eigenthumer, nur mit geringerer Aussubstickseit, für entbehrlich zu halten. — Die bad. B. v. 26. Mai 1857 schreibt die Berfertigung neuer Lagerbücher in jeder Gemeinde vor, wozu das bei der Bermessung entstandene Guterverzeichniß als Grundlage dient, zugleich aber eine genaue Besichreibung der Lage, der Rechtsverhaltnisse ic. gegeben wird.

(b) Formulare bei v. Malchus, Organismus ber Behörden, II, Seite XXXVII ff. Deffen Bolitif der innern Berwaltung II, S. L1 ff. — Tarantola, Braft. Darstellung der Mail. Steuerregulirung Beil. VI. Das mailander Kataster enthält die Benugungsart nicht, die man baber in der Erstärung der Flurcharte unter der Nummer jedes Grundstückes nachsehen muß.

(c) Frankreich: Alle Eigenthumsveranderungen werden in einem Tagebuch nach der Zeitfolge aufgezeichnet. In der Mutterrolle wird der ganze Artifel des Eigenthumers, bei dem fich ein Zus oder Abgang ereignet hat, gestrichen und sodann in dem Umschreibebuche (livre de mutations),

welches als eine Fortsetzung ber Mutterrolle anzusehen ift, neu eingesschrieben, Rec. 862. 876. Diese Einrichtung ift beschwerlich, Bengensberg I, 493. — Belg. B. über die Fortsührung bes Kat., 22. März 1845. — Bahern: Das Umschreibefataster nimmt nur die Ju. und Abgänge und die nach denselben abgeänderte sedesmalige Steuerschuldigsseit des Besitzers auf, Infruction für die Liquidirung der Grundsteuer, 19. Jan. 1830 §. 83. Neuerlich hat man in Unterfranken eine andere Form der Kataster eingeführt, wobei die Betheiligten sogleich ihre Anserkennung einzeichnen und für Besitzeränderungen einiger Raum frei bleibt. Reicht dieser nicht aus, so muß dennoch ein Umschreibebuch beigezogen werden. — Mailänder Abs und Zuschreibebuch, Taranstola, Beil. VII.

a) Borichlag von Benzenberg II, 184, im Kataster bei jedem Grundsftude Raum für 14 halbe Zeilen zu lassen. Sehr zweckmäßig ift die Einrichtung bes badischen Katasters, welches aus einzelnen Bogen (Steuerzetteln) besteht und in welchen alle Beränderungen nachgetragen werden, ohne daß man eines Umschreibebuchs bedürfte. Nur ift ein solches Kataster nicht mit gleicher Bequemlichfeit zu gebrauchen, wie

ein eingebundenes.

(e) Dieß war in Frankreich unterblieben.

(f) In Baben sind hiezu die 55 Bezirks-Steuerperäquatoren bestimmt, die von Kreis-Steuerrevisoren überwacht werden und jährlich das Abs und Buschreiben bei sammtlichen Schahungen, sowie die Entwersung der Steuerlissen beforgen; Sammlung der auf Erhaltung des Katasteres der directen Steuern in B. bezüglichen Berordn. u. Instructionen, 1838. — Geseh v. 17. März 1854. Die Gebühr der Peräquatoren ist nach B. v. 12. Dec. 1853 1 fr. für jeden Eintrag beim Abs und Zuschreiben der Grundsteuer. Die Kosten des Abs und Zuschreibens werden (wie schon bisher) von der Staatscasse getragen. Der A. für 1860 enthält daher 56 699 fl. Ausgabe sür die Arbeiten an dem Grunds, Hands und Gewerbsteuerkataster nebst 12 459 fl. für die Kreissteuerrevisionen.

# 2. Absat. Gefällstener.

**§**. 339.

Rachdem einzelne dingliche Rechte auf Nutungen aus Lanbereien sich von dem Eigenthumsrechte gesondert und eine Beschränkung desselben gebildet haben, zerfällt die ganze Grundrente in den Antheil des Eigenthumers oder erblichen Nutinießers (Grundrente im engeren Sinne), und den der
anderen Berechtigten, S. 308. Dieser Antheil enthält die
Grundgefälle. Die Steuerpslicht der Gefällherren im Allgemeinen kann keinem Zweisel unterliegen, weil dieselben im
Genusse eines reinen Einkommens sind. Eine besondere Gefällsteuer kann jedoch nur da stattsinden, wo die Gefälle bei der
Ausmittlung der Grundrente berücksichtigt worden sind und die
Berechtigten nicht schon mittelbar (indirect) durch die Abzüge

ber gefällpflichtigen Grundeigenthumer getroffen werben, \$. 309. Die Gefäll= (Dominical=) Steuer muß gleichzeitig mit ber Grundsteuer angelegt werben, weil hieburch bie Arbeit fehr erleichtert wird, sie ift auch in Ansehung ber zu befolgenben Grundfate nicht schwierig, wohl aber wegen ber Untersuchung verwidelter thatsächlicher Berhältniffe fehr muhfam und umftanblich, wofern nicht alle biefe bauerlichen Leiftungen ichon auf bem Wege ber Voltswirthschaftspflege ausgemittelt und in eine einfache Entrichtung umgewandelt find (a). Die Gegenstände diefer Steuer find 1) jahrliche Entrichtungen aus bem Ertrage ber Landereien, Behnten, - Grundzinse in Gelb ober Naturalien, unter verschiebenen Namen, - Solzberechtigungen; 2) Bahlungen bei Besitzveranderungen ber Landereien, Sandlohn 20.; 3) Frohndienste, Die jedoch meistens schon feit langerer Beit umgewandelt ober abgeloft find. - Rechte auf gewiffe Benutungsarten frember Landereien, wie die Weibe =, Sagb, Fischereiberechtigungen, fallen nicht in ben Begriff von Befallen, fommen aber in Bezug auf bie Steuerpflicht mit jenen überein und fonnen auf gleiche Beise besteuert werben. Wie Die Ablösung ber Grundgefälle fortschreitet, verschwindet allmälig Die besondere Befällsteuer und die Grundsteuer wird burch bas Wegfallen bes Abzuges erhöht (b). Die Gefällsteuer ift in ben Boranschlägen und Staatsrechnungen gewöhnlich mit ber eigentlichen Grundsteuer zusammengerechnet, weßhalb fich ihr Betrag nicht befonders erfehen läßt.

(a) Bab. Grundsteuer.D. S. 68. — Baper. Grundsteuergeset v. 15. Aug. 1828 S. 47. Instruction v. 19. Jan. 1830 S. 22. 29. 53. — Bürztemb. Inftr. für die Ober-Amts-Steuer-Commissarien, 6. Sept. 1821 S. 15 ff. Handbuch der Steuergesetzetung Burtembergs S. 123.

(b) Nach bem bab. Zehntablösungsgeset von 1833 follte 16 Jahre lang nach erfolgter Ablösung die Grundsteuer ber bisher zehntpflichtigen Ländereien nicht erhöht werden. Nach B. v. 5. Mai 1856 wird ber für die erworbene Zehntfreiheit zu machende Zuschlag zur Grundsteuer durch eine neue Schätzung bestimmt. Im Boranschlage für 1858—59 wurde die hieraus zu erwartende Bermehrung des Grundsteuer-Capitals auf 50 Mill. st. angeschlagen, während das bisherige Grunds und Gefällsteuercapital 4841/3 Mill. st. betrug. (hiebei war nur der noch bestehende Rest der Gefälle mit berechnet.)

# §∴ 340.

Bur Ausmittlung aller Gefälle und anderen Rechte bienen bie Angaben ber belafteten Eigenthumer als Grundlage, ob fie

schon für sich allein nicht zureichen, weil bei ihnen sowohl in ber Größe ber Laften, als in ber Berfon bes Berechtigten manche Fehler begangen werben fonnen. Man verbindet damit bie von ben Berechtigten felbft zu erhebenden Ungaben über Umfang und Maaß ber Berechtigungen. Zweifelhafte Buncte werben mit Sulfe von Urfunden, 3. B. Flurbuchern, gericht= lichen Entscheidungen u. bal. aufgeflart, und bie Berechtigten ober beren Stellvertreter muffen bei ber Reftstellung aller biefer Berechtigungen gehört werben. Der Betrag ber feften Leiftungen wird nach ben Durchschnittspreisen ber Gegend zu Gelb angefchlagen. Fur verschiebene, nur in geringer Menge vorfommende Entrichtungen, g. B. Geflügel, pflegt man für bas gange Land einen gleichmäßigen Breisanfat zu geben. Bei veranberlichen Gefällen wird entweber ber Durchschnitt aus einem bestimmten Zeitraum, sowohl in Ansehung ber Größe ber Naturalnugung als in Betreff bes Geldpreises, oder eine Schätzung zu Grunde gelegt. Der Behntertrag insbefondere fann aus bem bei ber Grundsteuerregulirung gefundenen Robertrage abgenommen werben. Bei ben Befigveranberungsabgaben wird für jede Urt ber Beranderungen, 3. B. Bererbung, Bertauf, eine gewiffe Periode festgesett, innerhalb beren man einen folden Fall annimmt. Dem Berechtigten ift es frei zu ftellen, burch Borlegung feiner Rechnung ben Beweis zu führen, baß der Ertrag fleiner gewesen sei, ale man ihn angenommen hatte.

# §. 341.

Bon bem Rohertrage ber Gefälle find abzuziehen:

1) bie auf benselben ruhenden Lasten und Gegenleistungen, z. B. die Beköstigung der Frohnarbeiter, die für das Berechstigungsholz zu bezahlende Bergütung, die Unterhaltung eines Juchtstieres (Fasel) 2c. Der Zehnte pslegt mit den beträchtlichsten Lasten belegt zu sein, II, §. 70, Nr. 4. Das Bersahren bei der Ausmittlung solcher Lasten kann nach den zur Umwandlung oder Ablösung von Gefällen aufgestellten Regeln (II, §. 57) eingerichtet werden, nur daß man für den Zweck der Besteuerung einen minder umständlichen Weg wählen dars (a);

2) bie mit ber Einziehung verbundenen Roften, Berlufte und Beschwerben. Sier tann man fich allgemeiner Ansage für

ben erfahrungsmäßigen Betrag bieser Kosten bei jeber Art von Gefällen bebienen (b), jedoch mit Rudsicht darauf, daß der Einzug desto mehr Mühe verursacht, je kleiner die einzelnen zu erhebenden Leistungen sind. Statt dieser Ausmittlung der Kosten könnte man einen allgemeinen Ueberschlag anwenden und den Ertrag mit einer kleineren Zahl vervielsachen, als der angenommene Zinösuß sonst mit sich bringt, z. B. mit 18 oder 17 statt 20, allein dieß wäre wegen der großen Verschiedenheit zwischen mehreren Gattungen von Gefällen ungenau.

Wo biese Abzüge stattfinden, da macht die Gefällsteuer eines belasteten Grundstückes mit der gehörig verminderten Grundsteuer zusammen nicht soviel aus, als die lettere allein betragen wurde, wenn keine Gefälle beständen (c).

(a) Das bad. Grundsteuergeset v. 7. Mai 1855 (fowie altere Borfchriften) giebt folgende Ansage verschiedener jahrlicher Baulasten:

						5	lusbe	fferung.	Reuba	urente.	
Pfarrh	aus						20	fl.	30	fI.	
Schulf							12	,,	18	, 0	
Rirche				n,	Ch	or	7	"	13	"	
"	Lang						13	"	27	**	
,,	mit 3	Ehu	rm				23		47		

in Orten von mehr als 500 und 800 Einw. resp. 20 und 30 Broc. mehr; Unterhalt eines großen ober kleinen Rindfasels resp. 90 und 60 fl., eines Ebers 20 fl., eines Widders 10 fl.

- (b) Burtemberg: bei Zehnten, Theil: und Zinsgefällen von Aeckern und Wiesen wird 1/40, von Aeckern 1/8 abgezogen. Ohnehin wird aber von allen Gefällen ber ausgemittelte Ertrag nur zu 1/5 angesetzt.
- (e) Da Gegentheil scheint in der baber. Instruction für die Liquidation 2c. S. 50 ff. angenommen worden zu sein.

# 3. Absat.

# Sausstener.

# §. 342.

Es giebt keinen anberen Gegenstand einer Schatzung, ber so leicht zu erkennen und zu beurtheilen ist als die Gebäude. Die Besteuerung berselben bietet beshalb hauptsächlich nur in Bezug auf die anzuwendenden allgemeinen Grundsäte Schwierigfeiten dar (a). In einem Gebäude ist ein beweglicher Gütervorrath so sest und dauernd mit einem Grundstücke verbunden, daß beide ein Ganzes bilden, welches von jedem jener beiden Bestandtheile gewisse Eigenthumlichteiten annimmt. Während

bie Unbeweglichkeit ber Gebaube ihre beliebige Benutung beichränkt und ber Lage einen großen Ginfluß auf den Ertrag verschafft, laffen sich die Bebäude boch auch nicht nach ben fur bie Grundsteuer geltenden Regeln besteuern, benn sie haben als Runfterzeugniffe eine beschränkte Dauer, unterliegen einer Berschlechterung und werben auf gang andere Beise benutt als bie Grundstücke. Die getrennte Besteuerung bes überbauten Blates (area) und bes Gebäudes, mobei jener in bie Grundfteuer, biefes aber in eine andere Schapung gezogen wird (b), verbient feine Nachahmung, weil hierdurch bas wesentlich und innig Berbundene willfürlich geschieden wird und ber Bauplag nur beiträgt, ben Ertrag eines Bebaubes zu bewirfen. Bebaubes ober Saussteuer bilbet baber eine besondere Urt von Schatungen (c). Für fie eignen fich nur folche Bebaube, b. h. burch Umschließung und Bedachung für den Aufenthalt ober bie Geschäfte ber Menschen taugliche Bauwerke, welche einen Ertrag geben, oder beren Rugen wenigstens einem Ertrage gleich zu achten ift. Man barf indeß nicht bie zufällige gegenwärtige Urt bes Gebrauches beachten, wo fie wechselnd ift, fondern nur die aus ber Beschaffenheit bes Bebaubes als Regel anzunehmende. Bon ber Saussteuer sollen baber, außer ben zum Staatseigenthum gehörenden Bebauden, Die aus einem allgemeineren Grunde (§. 265) nicht belegt werden, auch alle biejenigen Bebaude befreit bleiben, die ihrer gangen Ginrichtung ober ihrer dauernden Bestimmung nach nicht als Erwerbsmittel zu betrachten find (d). Selbst Wohngebaude haben in folchen Källen auf Befreiung Unspruch, wo jene Rudfichten eintreten, welche die Schonung bes Corporations- und Stiftungevermogens gebieten . S. 263. 264.

<sup>(</sup>a) Eine allgemeine Haussteuer in ihrer heutigen geregelten Einrichtung ist von ziemlich neuem Ursprung. In alten Beiten, als die Haufer noch keinen Preis hatten und keinen Miethzins trugen, also die Haufer noch keinen Preis hatten und keinen Miethzins trugen, also nur das eigene Familienbedufniß befriedigten, konnte man an keine Besteuerung derselben benken. In den Stadten trat zuerst der Berkehrswerth der Haufer ein, weil sich daselbst Einwohner, die zur Miethe wohnen mußten, zahlreich einfanden. Die Haussteuer war in den alten Beeden, Landsteuern, Schahungen, dem Schoß ie. inbegriffen. Rauchgeld, Heerdelb u. dgl.; vergl. Lang S. 60. Als der Schoß (Bermögenssteuer) der Stadte später durch Accise u. a. städtische Abgaben ersetzt wurde, legte man nur geringe Steuern auf die Hauser, und auf dem Lande wurden dieselben zuerst ebenfalls niedrig nach bestimmten Ansägen belegt, z. B. im Herz. Magbeburg von einem dienstfreien Ackerhof 16 Ggr. monatlich, von

einem Roffaten: ober Sauslingshaufe 8 Gr. monatlich, Rlewis I, 12. In ber frangofischen taille wurden nach ben Borfdriften fur Die Generalite von Baris von 1775 Bohnhaufer in Stabten gu 1/20, auf bem Lande gu 1/40 bes Diethertrages besteuert. - Die öfterreichifche Therefianische Steuerrectification (1750 ff.) gab bas Beispiel einer Beffeue-rung ber Sauser nach ihrem Ertrage. v. Kremer II, 22. Linben Auch die Josephinische Steuerverfaffung enthielt eine besondere Saussteuer, welcher Rame erft gegen Enbe bes vorigen Jahrhunderts in Dentschland haufiger gebraucht wurde. Die frangofische Saussteuer, gleichzeitig mit der Grundfleuer angelegt, trug bei, zur Einführung jener Auflage aufzumuntern. — Der preußische Staat hatte bisher noch feine allgemeine Saussteuer. Die beiden westlichen Provinzen hatten eine mit der Grundsteuer verbundene Saussteuer, §. 328 (g). In anderen Brovingen bestanden verschiedene Abgaben von den Gebäuden. Brandenburg, Pommern, Schlessen und Preußen bezahlten die Statte ben sog. Servis, b. i. eine ursprünglich zur Bergutung der Einsquartierungslaft bestimmte Abgabe, die aber auch von Ländereien, gewissen Gewerben und Befoldungen entrichtet werden mußte. Er betrug (B. von 1810) in 3 Claffen ber Stabte 25-183/4 und 121/2 Sgr. auf ben Ropf ber Einwohner, vgl. §. 358 (d). Der gange Belauf mit Einschluß verschiedener befonderer Steuern murde 1861 auf 721 319 Rthlr. berechnet. Auf bem Lande bestand bisher in ber Dart Brandenburg ein Giebelfchof, in anderen Landestheilen mancherlei mangelhaft eingerichtete Saussteuern, hie und ba fehlten fie ganglich. Da afcher, Grundfleuer-regelung S. 725. Das Bedurfniß einer neuen allgemeinen Saussteuer murbe 1859 und im Januar 1860 wiederholt geltend gemacht und burch bas Gefet vom 21. Dai 1861 ift biefe Steuer angeordnet worben. In Rugland ift erft burch B. 1./13. Jan. 1863 eine Saussteuer in Stabten und Martifleden eingeführt worden, welche vom 1. Juli deff. Jahres anfing. Gleichzeitig trat bie Aushebung ber ftabtischen Kopffteuer ein. In Frankreich wird ber Bauplat (superficie) burchgebends als beftes Ackerland besteuert, bas Gebaube besonders nach seinem Diethertrage,

(b) In Frankreich wird ber Bauplatz (superficie) burchgebends als bestes Actersand besteuert, das Gebäude besonders nach seinem Miethertrage, nach Abzug des Playes; Rec. Art. 391. Ebenso Rheinpreuß. allgem. Inftr. §. 98. 100. Desterreich. Patent v. 23. Dec. 1817 §. 13: die area wird wie das zunächst liegende Grundssäch angeschlagen.

(e) Da jedoch die haus und Grundsteuer auch Manches mit einander gesmein haben, so ist es zulässig, die auf beide sich beziehenden Gesetze und Verordnungen zusammenzufügen, wie dieß nach dem Borgange von Mailand in Frankreich, Rheinpreußen, Sachsen 2c. geschehen ist.

(d) Rirchen, Schulhaufer, Armen, Krantenhaufer, öffentliche Gebaube für Sammlungen von Sulfsmitteln ber Wiffenschaft ober Kunft, — nicht bewohnbare Lufthaufer in Garten, — Gebaube für Gemeinbezwecke, z. B. Geschäftezimmer, Sprigenhaufer u. dergl. Die Gesepe verschiesbener Kanber weichen in Bezug auf die Befreiungen von der haubsteuer von einander ab und laffen bisweilen feste Grundfäge vermiffen. Die Rathhauser der Gemeinden find z. B. in Desterreich und Baden frei, in Sachsen bezahlen sie die Grundsteuer von dem Bauplage.

# §. 343.

Bei ben steuerpflichtigen Sausern find zunächst die Bohn= und Gewerbsgebäude zu unterscheiben.

I. Wohnhäufer find wegen ber Größe bes in ihnen entshaltenen rentetragenden Bermögens ein einträglicher Steuersgegenstand, ben man früher belegt hat, als man hierüber tiefer

gehende Untersuchungen anstellte. Die Zulässigkeit dieser Steuer ist in dem Falle am einleuchtendsten, wo ein Haus versmiethet wird, denn dann wirft es einen Geldertrag ab, welscher nach Abzug einiger Kosten ein reines Einkommen übrig läßt. Obschon nun im volkswirthschaftlichen Sinne nur die Wohnungen hervordringender Arbeiter ein wahres Capital sind, welches zu den Unterhaltsmitteln gehört (I, §. 126) und sich vor den anderen Arten derselben lediglich durch seine Dauer auszeichnet, so bilden doch alle Miethwohnungen für den Eigensthümer ein werbendes Vermögen, also Capitale im privatwirthsschaftlichen Sinne (I, §. 223), deren Kente in der Besteuerung der wahren Capitalrente völlig gleich zu sesen ist, §. 261.

# S. 344.

Um die reine Hausrente zu finden, muffen vom Miethzinse abgezogen werden (I, §. 224):

- 1) bie größeren Ausbefferungen, welche üblicher Weise ber Sauseigenthumer übernimmt und welche nur im Ueberblice eines langeren Zeitraums beilaufig angeschlagen werden können;
  - 2) Die Berficherungsfoften gegen Feuersgefahr;
- 3) die Bergutung für die endliche Werthozerstörung (a), beren Eintreten je nach bem Alter des Gebaudes und seiner Bauart früher oder später zu erwarten ift.

Der Gebrauchs und auch der Verkehrswerth eines Gebäudes nimmt unter übrigens gleichen Umständen jährlich ab, sowie der Zeitpunct näher rück, wo dasselbe ganz undrauchbar wird. Doch wirfen die Zunahme des Begehrs und das Steigen der Baukosten, hauptsächlich durch Vertheuerung der Baustosse und des Arbeitslohns, eine Zeit lang dem Sinken der Häuserpreise so mächtig entgegen, daß diese ansangs ansehnlich zu steigen pstegen, dis der stärkere Verfall eines Hauses und die davon herrührende Abnahme der Mietheinnahme endlich den Preis unaufhaltsam verringert (b). Privatpersonen machen sich zwar beim Kausen und Vermiethen von Häusern diese Zahlenverhältznisse oft nicht genug deutlich und legen auch keine Summe sür den künstigen Neubau zurück (c), die Gerechtigkeit fordert jedoch die Verückssichung dieser beschränkten Dauer, wie auch in der Einkommenssteuer Renten von ungleicher Dauer nicht gleich

besteuert werben. In ber Mietheinnahme bes Gigenthumers muß neben bem Erfat ber unter 1) und 2) angeführten Roften und bem eigentlichen Binfe auch einiger Capitalerfat (Tilgungsbetrag) angenommen werben, ber nicht mahres Ginfommen ift. Defhalb burfen neue und alte, maffive und leichter gebaute Baufer, auch wenn fie gleiche Miethe eintragen, boch in ber Besteuerung einander nicht gleich gesetzt werden. Um bie bieburch begrundete Ermäßigung zu berechnen, fann man ben nach Abzug von Nr. 1 und 2 übrigbleibenden Reinertrag als eine Beitrente ansehen und beren jegigen Werth im Beitpuncte ber neuen Unlegung biefer Steuer jum Steueranschlage nehmen, ober, was zu bem nämlichen Ergebniß führt, vom Miethertrage die Reubaurente (Readificationsbetrag) abziehen, d. h. bie jahrliche Zahlung, bie mit Zins und Zinseszins mahrend ber gangen Dauerzeit eines gemiffen Bebaubes ju bem Betrage ber Erbauungefoften anwächft, II, S. 70 a (c). Da bie Erneuerung ober wesentliche Beranberung eines ganzen Saufes ohnehin eine neue Bestimmung bes Anschlages erfordert, fo genügt es, bei ber erften Unlegung ber Saussteuer nach ber ienigen Beschaffenheit und ber muthmaglichen Dauer ber Bebaube etwa brei, g. B. furge bis ungefahr 50jahrige, langere 50= bis 100jahrige, und noch langere Dauer, ju unterscheiben. und für jebe einen bestimmten, von ber Miethe abzuziehenden Reabificationsbetrag anzunehmen (d). Nach ber Unleitung eines beigezogenen Baumeisters wird es ben Schätern nicht schwer fallen, bie vorhandenen Gebaube in diefe brei Claffen einzureihen (e). Insgemein hat man für alle Saufer einen gleichmäßigen Unfat aller biefer Ausgaben 1-3, ober irgend eine gleiche Berücksichtigung berfelben angewendet (f);

4) bie auf einem Sause ruhenden Reallasten (g).

(d) Unter Annahme eines Zinsfußes von 4 Proc. ift ein haus, welches noch 50 Jahre lang gleiche Einnahme abwirft, jest die 21,482 fache Rente ober 0,8593 des Baucapitales werth; 15 000 fl. z. B. geben alfo

12889 fl. jegigen Werth.

(c) Der Raufer bietet fur ein fester gebautes Saus icon barum mehr, als fur ein minber bauerhaftes, weil jenes mehr Miethe eintragt und geringere Unterhaltungsfosten verursacht, aber er follte auch bebenten,

<sup>(</sup>a) Defterreich. Patent v. 23. Dec. 1817 S. 6: Bom Miethertrage foll ein Abschlag vorgenommen werden für die Unterhaltungefosten und für ben im Berlaufe einer bestimmten Zeit gang ober zum Theil zu Grunde gehenden Capitalwerth.

bag von bem vergänglicheren Gebäude bei gleichem Alter schon ein größerer Theil zerstört ift. Am forgfältigsten hat man bei ber Berechenung ber Baulasten, z. B. bes Zehntherrn (§. 341), den Einfluß ber Dauerhaftigkeit auf bie jahrliche Ausgabe in Betracht gezogen.

(d) Die Zeitrente, welche mit Zins und Zinseszins das erforderliche Neubaucapital giebt, beträgt in Procenten Diefes Capitales, unter Annahme

eines Binefußes von

		2 Proc.	3 Proc.	4 Broc.
bei 25 jahriger	Dauer	3 Proc.	2,6 Broc.	2,3 Proc.
50 ,,	,, .	1,1 ,,	0,86 "	0,63 "
• 75 "	,,	0,75 "	0,35 "	0,21 "
100		0.31	0.46	0.07

Wollte man, mit v. Jakob (I, §. 625), keine Zinsen einrechnen, so würden für die Abnügung in vorstehenden Kristen  $4-2-1^4/3-1$  Proc. des Capitales vom Miethertrage abzuziehen sein. — Die verschiedenen Eheile eines Gebäudes sind von ungleicher Dauer. Block (Landwirths schaftliche Mittheil., III, 30) schlägt Reparatur, Verschlechterung und Affectranz massiver Gebäude jährlich zu  $2^1/3-3^1/4$  Proc., nicht massiver zu  $1^2/3-2^1/3$  Proc., und beider im Durchschnitt zu  $1^1/6-1^1/2$  Proc. an.

(e) Für Erhaltungsausgaben und Tilgung gusammen könnte man annehemen: bei fehr schabhaften Gebäuden (ungefahr 30 jährige Dauer) 1/2 ber Miethe, bei beffer erhaltenen (ungefahr 75 jährige Dauer) 1/5 ber Miethe,

bei gutbeschaffenen 1/10-1/12 berfelben.

(f) In ber florentinischen decima von 1494 (§. 402) wurden 10 Proc. bes Miethertrages abgezogen, Della decima I, 37. — In Frankreich (Rec. Miethertrages ubgezogen, Della decima I, 37. — In Frankreich (Rec. Art. 392) wird von der Miethe ½ abgezogen, wie schon seit 1775 in der taille personnelle, — nach dem preuß. Grundsteuergeset für die westlichen Brovinzen (S. 17) ½ 4 — ½ derselben, in Nassau wird die Wiethe nur mit 14½ 7 capitalisit, was, gegen die Bervielsachung mit 20 gesalten, einem Abzuge von 28 Kvc. gleichsommt. — Nach dem westfal. Gefet v. 2. August 1808 S. 49 follte die Salfte bee Diethertrages abgezogen werden. - In Mailand gog man 1/8 ab, aber gu= gleich barum, weil bie Saufer fvater fataftrirt wurden und fonft gegen bie Landereien zu hoch geschatt worden waren. — In Defterreich ift in den Städten, wo die Sauszinssteuer zuerft eingeführt murde, sowie in Besth Den ber Abzug 15 Broc., in ben balmazischen Stabten 1/3, in ben Ortschaften, wo biese Steuer 1849 angeordnet wurde, sowie in Ungarn und Siebenburgen nach ben Gefegen von 1850, beträgt ber Mbzug 30 Broc., in Salzburg fällt er hinweg. Tafeln 2c. 1858, S. XXXIV. — Neues ("ftabiles") Kataster der lombardisch venezias nischen Brovinzen, wo das alte consimento nicht besteht: in den Städten werden 20—30 Broc. des Miethertrages abgezogen, und zwar befto mehr, je geringer bas Erträgniß nach ber Lage ift, in Fleden und größeren Dorfern 30-35, in fleinen Dorfern und bei gerftreuten Saufern 40 Broc., bei Werfftatten 35-50 Broc. - Steuerinftem Des R. Joseph II. von 1788: 10 Broc. Abzug. — Haussteuer im lombar-bifchevenezianischen Königreich vom 3. August 1837: Der Abzug für Erhaltungefoften, allmälige Berichlechterung, Clementarunfalle und aus anberen Rudfichten beträgt in ben Stadten bei Saufern von vorzuglich gefuchter und vortheilhafter Lage 20, bei mittlerem Ertrage 25, bei geringerem 30 Broc. bes abgeschätten Diethertrages, in Fleden und Dorfern 30, 35 und 40 Broc., bei Wertflatten 35-50 Proc. Gnts wurf von 1863: in 3 Claffen ber Ortichaften, je nachdem bie burch- ichnittliche Diethe eines Gebaubebestandtheils 15 fl. oder mehr, über 5 fl. bis an 15 fl., unter 5 fl. beträgt, 20, 25 und 30 Broc. ber Diethe. (An einem Orte tommen aber beffere und ichlechtere Bebaude vor, worauf bei bieser Bestimmung nicht geachtet werden fann.) — Sardinisches Geset v. 31. Marz 1851: bei Gewerbsgebäuden (opisicie) ist <sup>4</sup>/<sub>3</sub>, bei anderen <sup>4</sup>/<sub>4</sub> der Miethe abzuziehen. — Sachsen: der Abzug für Unterhaltung und allmälige Verschlechterung beträgt in 18 Abstufungen von 1—300 rl., in feinem Falle aber über die Hässte vohen Mictheinnahme, Geschäftsanweisung v. 30. März 1838 §. 117 bis 119. — Hess. Cass. Taxat. Ordn. von 1700: wegen der Feuerszgefahr und anderer Lasten wird nur <sup>4</sup>/12 des Werthes als Anschlag genommen, bei Ländereien <sup>4</sup>/<sub>4</sub> besselben.

(g) Die bad. Häuferstellervordn. §. 7 verbot den Abzug von Gülten, Zinsen u. a. Grundabgaben, mit Ausnahme der Mühlengülten, aber die B.

(g) Die bad. haufersteuerordn. §. 7 verbot ben Abzug von Gulten, Zinsen u. a. Grundabgaben, mit Ausnahme ber Mühlengulten, aber die B. v. 21. Februar 1811 gestattet auch andere Reallasten abzuziehen. Zinse werden mit dem 20-, Erbpachtsabgaben mit dem 25fachen Betrage vom Steuercapitale abgezogen.

### §. 345.

In ber nach biefen Abzugen übrigbleibenden reinen Sausrente sind zwei Theile zu unterscheiben (a), nämlich 1) ber Bins bes auf ben Bau verwendeten Capitals ober bes bei einem älteren, verschlechterten Sause noch vorhandenen Theiles beffelben, Baurente (building rent); 2) bie Rente bes überbauten Blages, eine mahre Grundrente, die aus ben Preisen ber noch leeren Bauplate zu erkennen ift (b). Zwifchen biefen beiben Beftandtheilen findet eine erhebliche Berfchiedenheit ftatt. Die Baurente ift gleichförmiger, weil man fich ju neuen Bauten nur bann entschließt, wenn ber Miethertrag nach Abzug ber Rente von dem Unfaufspreise bes Raumes eine genügende Berginfung verspricht. Die Grundrente ift veranderlicher, weil ber von ber Lage herrührende Bortheil unter bem Ginfluß des Mitwerbens höher ober niedriger bezahlt wird. Bei zerftreuten Wohnungen ift die Lage insgemein nicht von folder Wichtigkeit, bag ein Bauplat beträchtlich mehr gilt, als ein Garten ober Acer. Je größer bagegen eine Ortschaft wirb, besto mehr Werth hat bie Lage eines Blates im schönften ober lebhafteften Theile; bie Miethe und ber Breis ber Saufer fonnen hier fehr fteigen und Diefer Mehrbetrag (I, S. 329 (a)) brudt fich in einer hoben Grundrente und in einem hohen Preise bes Plages aus (c). Ein verringerter Begehr ober ein übergroßes Angebot von Wohnungen erniedrigt den Preis ber Saufer, aber auch ber Baupläte. Eine Zeit lang konnten zwar die Raufpreise und Miethen ber Saufer so niebrig fein, baß fie auch die Baurente nicht mehr vollständig verguten, allein dieß wurde von neuen Bauten, ja fogar von ber Wieberherstellung befchäbigter Säufer

abhalten, und es gehören außerorbentliche Umftande bazu, wenn biefer Stand ber Breife von langerer Dauer fein foll (d).

(a) A. Smith III, 239 (IV, 189 Bal.). Ricarbo, Cap. 14, folgt Smith in tiefem Gegenftante. — In England fint oft Grundeigner und Bauherr zweierlei Personen, und bas Saus fallt nach gewiffer Beit bem Grunbeigner anbeim.

(6) Auch in England wird für diese Einnahme das Wort ground-rent gebraucht, während man sonst die Rente von Ländereien land-rent nennt.

(c) Doch wirst die vollständigere Benutung der schon bebauten Plate einer Bertheuerung der Miethen und der Baupläte entgegen, indem man Höfe, Garten ze. überbaut, höhere Gebäude aufführt oder neue Stockwerfe auffett, wodurch mit geringeren Kosten neue Kaume gewonnen werden de man Rattauf Euphament Celler und Redochung gewerben, ba man Blagfauf, Fundament, Reller und Bedachung ic.

(d) In alten, febr gefuntenen Stabten, g. B. Benebig, find folche Ber-

haltniffe moglich.

# δ. 346.

Eine neue auf bie Sauseigenthumer gelegte Steuer (a) muß junächst aus ber hausrente bestritten werden, weil bas Ungebot von Wohnungen nicht verringert und also die Auflage nicht auf die Miethbewohner übermälzt werden fann. Die Rente und ber Preis ber Bauplage werben hiedurch herabgedrudt. So lange aber biefe noch fo viel eintragen, als etwa Ader= ober Gartenland gleicher Urt, und bas Baucapital baneben fich verginfet, fo fann man noch ohne Berluft neue Bauten vornehmen. um bem jedesmaligen Begehr von Wohnungen zu entsprechen. Erft bann wurde bieß unterbleiben, wenn die Rente ber Bauplage unter jenes Maag herabfante und bie Baurente fo gering wurde, baß man bie Luft verlore, Capitale auf fostbare Ausbefferungen, Bergrößerungen oder Neubauten ju wenden. Go fonnte folglich eine fehr hohe Saussteuer bie Uebermalzung auf die Miethleute bewirken, jeboch erft nach langer Beit, und wenn nicht in ber Bwischenzeit andere Umftande bie Miethe erhöht und die Neigung jum Bauen wieber belebt haben. Auf bem Lande, wo bie Bauplage die niedrigfte Rente abwerfen, mare jene Berringerung berfelben unter bie Rente von Gartenland am leichteften moglich, hier aber fommen überhaupt wenige Miethen vor, benn bie Eigenthumer bauen meiftens für eigenen Bebarf. Es läßt fich bemnach annehmen, bag bie Steuer, fo lange fie mäßig ift, von ben Sauseigenthumern getragen werben muß.

<sup>(</sup>a) Die englifche Saussteuer, von welcher Smith und Ricard o fprechen, wurde von den Sausbewohnern entrichtet. Bei ihr ift eine Uebermalzung Rau, polit. Defon. III. 2. Abtb. 5. Musg.

nur in soferne möglich, als ein Theil ber Miether, um nicht mehr im Ganzen für die Wohnung auszugeben, sich auf einen kleineren Raum beschränken, sowie auch die Eigenthümer aus demselben Grunde mehr Haustheile zu vermiethen suchen und auf diese Weise ein Sinken der Wiethe hervorgebracht wird, welches jedoch schwerlich so viel beträgt als die ganze Steuer. Soweit eine solche Steuer von den Miethebewohnern getragen wird, hat sie, wie Smith richtig bemerkt, die Natur einer Auswandssteuer, §. 426.

## §. 347.

Ein vom Eigenthumer felbft bewohntes Saus (S. 343) giebt fein Ginfommen, fondern erfpart nur eine Musgabe und zeigt einen Gebrauchswerth (a). Es ift baber ber 3weifel entstanden, ob in Diesem Falle eine Schatung gerecht= fertigt sei (b), ober ob nicht mit gleichem Rechte auch andere nügliche ober angenehme Gebrauchsgegenstände einer folchen Steuer unterworfen werben burften. Man fann zwar nicht jeben Theil bes Befiges barum, weil er bem Gigenthumer eine Miethausgabe erspart, einer Ginnahme gleich achten, allein bei Saufern ift bieß zuläffig. Denn 1) ift Bohnung ein allgemeines, unabweisbares Bedürfniß, und es läßt fich nach bem Stande, Beschäfte und Familienverhaltniffe eines Jeben ein gewiffes Maaß bes Bedarfes ermitteln. Bubem ift bie Ausgabe fur bie Miethwohnung fehr beträchtlich, ba fie nach ben Umftanben oft ben achten, fechsten und felbst einen noch größeren Theil vom Durchschnittseinkommen einer Familie ausmacht. Daher wird der Benuß einer Wohnung üblicher Beife in verschiebenen Fällen einem gewiffen Ginfommen gleichgefest, g. B. bei Dienftwohnungen ber Beamten, bei Gemerbogehülfen zc. 2) In ber Regel fann jedes Wohnhaus sowohl im Ganzen als theilweise zum Bermiethen benutt werden. Bei ber eigenen Bewohnung trifft baher ber Bergicht auf biefe Ginnahme und die Ersparung einer Ausgabe zusammen, und es läßt fich annehmen, als feien Bermiether und Miether in einer Berfon vereinigt. Dagegen find andere Benugmittel, wie Bemalbe, foftbare Berathe u. bgl., entbehrlich, fo baß fein Bedarf berfelben angegeben werben fann, fie find meiftens nicht leicht vermiethbar, größtentheils von fürzerer Dauer, minber kostbar und zubem nicht fo offenfundig als Saufer. Wo fie baher nicht gewerbmäßig vermiethet werben, welches bann unter bie Bewerbsteuer fallt, ba eignen fie fich nicht zu Gegenständen einer Einfommenofteuer (c).

(a) Nur bann könnte man bas Gegentheil behaupten, wenn man auch ben persönlichen Bortheil bes Gutergebrauches zu bem Einkommen rechnen wollte. Der Sprachgebrauch ift bieser Erweiterung bes Begriffs von Einkommen, revenu, reditus, nicht gunftig; aber selbst wenn man ihn zugiebt, muß boch wieder bas Einkommen an Sachgutern von dem aus Gebrauchenuten bestehenden unterschieden werden.

(b) Diefer Anficht ift Log III, 315, welcher bie vom Eigenthumer benutten Saufer nur nach Maafgabe ber auf fie verwendeten Ausgaben einer

Confumtioneftener unterworfen feben will.

610-

problem and the co

(e) Man könnte zwar bavon ausgehen, baß es die freie Wahl bes Eigensthumers ift, wenn er einen Theil feines Bermögens in nicht werbende Guter (bauernde Genusmittel) verwendet und auf den Ertrag verzichtet, den fonst diese Gutermenge abwerfen wurde, und dies wurde zu einer allgemeinen Bermögenssteuer führen (§. 402), allein gegen diese sprechen erhebliche Gründe, §. 403.

#### §. 348.

Die von ben Eigenthumern benütten Wohnungen burfen jedoch nicht in allen Fällen gang fo wie die vermietheten behanbelt werben, weil ber Eigenthumer nicht überall und bei jedem Theile seines Saufes die freie Wahl hat, ihn zu vermiethen ober felbft zu gebrauchen. Bei gerftreuten Sofen fällt bie Belegenheit jum Bermiethen meiftens hinweg. In Dörfern und fleinen Stadten ift oft ein Saus fur bas Bedurfnig bes Befigere ju groß, fann aber nicht vermiethet werben, weil es an Berfonen fehlt, bie eine Miethwohnung von ber gegebenen Beschaffenheit suchen und bem Gigenthumer in Sinsicht auf bie nöthige Sicherheit und Schonung bes Gebäudes zusagen. Dieß tritt 3. B. bei Schlöffern, Pfarrhausern u. bgl. häufig ein, auch ift bas Bedürfniß einer schonenben Belegung folcher Wohngebaube schon praftisch anerkannt worden (a). Es ift baher ber Billigfeit gemäß, bei folden Saufern, beren Raum ben mittleren Wohnungsbedarf einer Familie übertrifft, ben Steueranschlag verhaltnigmäßig zu verringern, woferne ber Eigen= thumer barauf Unspruch macht. Die Schwierigfeit ber Ausführung liegt barin, bag man fur ben burchschnittlichen Raumbedarf einer Kamilie feinen festen Magistab besitt und baber aus ber gangen Beschaffenheit bes Saufes bie Bermogensverhaltniffe und bas Wohnungsbedurfniß ber Bewohner, fur bie es fich eignet, abnehmen muß.

(a) Mailand: Bohngebaube auf bem Lanbe, bie ber Eigenthumer felbst benust, sind nur nach dem Bauplate zu besteuern, der wie das benachebarte Land geschätzt wird. — Baper. Haufersteuerges. 15. August 1828: Pfarrhäuser in größeren Orten, wenn sie bloß zur Wohnung des

Pfarrers verwendet werden, follen nur nach dem Rugen bemeffen werden, den fie in dieser hinsicht geben, §. 17. Pfarrhäuser und nicht vermiethete Schlösser auf dem Lande gehören unter die Gebäude, welche man nur nach der Größe des Bauplages anschlägt, §. 4, s. §. 350 (b).—Sachsen, Geschäftsamweis, §. 111. Bei Schlössen und anderen großen Wohngebäuden auf dem Lande werden nur 10 Wohnstuben berücksichtigt, falls nicht zur Vermiethung oder anderweitigen Benugung der übrigen Gelegenheit ist, und keine Kammern ober andere Räume. — Breußanmeisung v. 14. Oct. 1862 zur Ausführung des Geses betr. die Einführung einer allgem. Gebäudesteuer v. 21. Mai 1861 §. 46: sür Gebäude (nämlich auf dem Lande) von ungewöhnlicher Größe (Schlösser, umfangreiche Fabrisgebäude 1c.) ... muß ein angemesener Tarissanach dem verständigen Ermessen der Tusbebnung, in welcher das Gebäude in der Regel benugt wirt, ... Rücksicht zu nehmen. Bgl. ebd. §. 25. lit. c. — Miethwohnungen, die längere Zeit leer stehen, verdienen einen Steuernachse, den sie z. B. nach dem a. österreichischen Geschatten, s. auch Berhandl. der baher. Rammer der Abgeordneten Geschatten, s. auch Berhandl. der baher. Rammer der Abgeordneten 1834 X, 359. Beil. V, 259. — Unbewohnte Lusgebäude sollten bloß nach dem Bauplage besteuert werden.

## s. 349.

Unter bie äußeren Hulfsmittel zur Anlegung ber Haussteuer gehören vor allen bie Miethzinse aus einem nicht langen Zeitraum, z. B. ben letten 10 Jahren. Die wirkliche Miethziumme für jede einzelne Wohnung steht jedoch unter dem Einzsluß zufälliger Umstände des Mitwerbens, ist oft nicht genau zu ermitteln, z. B. wegen verwickelter Bertragsbedingungen, und ein großer Theil der Wohnungen ist nicht vermiethet. Es ist daher besser, auf dem Grunde einer hinreichenden Anzahl sicherer Angaben über wirkliche Vermiethungen den mittleren Preis (Verkehrswerth) abzuschätzen, der von jeder Wohnung nach den an dem Orte bestehenden Verhältnissen muthmaßlich zu erwarten ist (a), wobei solgendes Versahren beobachtet wird:

- 1) Die an jedem Orte in einem gewissen Zeitraume wirklich entrichteten Miethzinse vieler Wohnungen werden erkundet und verglichen, so daß sich hieraus eine Stufenleiter der Miethpreise für Wohnungen verschiedener Beschaffenheit und Lage bildet (b).
- 2) Bei jedem Hause ist die Zahl, Größe und Beschaffenheit sowohl ber bewohnbaren, als der anderen zugehörigen Räume, z. B. Reller, Stall, serner die Lage in Bezug auf Annehmlichskeit oder gewerblichen Bortheil (c) zu beachten und barnach der jener Stufenleiter entsprechende mittlere Miethertrag zu bemeffen.

Der Zustand berjenigen Theile, welche balb verschlechtert werben (Tapeten, Anstrich 20.), ferner Berzierungen und Bestandtheile von individuellem Werth kommen nicht in Betracht.

- 3) Sobann ift für jedes Gebäube ober jede Classe ber nothige Abzug für die Abnühung und Ausbesserung (§. 344) sowie für die Schwierigkeit des Bermiethens (§. 348) vorszunehmen.
- (a) Rach ber Thereffanischen Steuerregulirung (1748-56 ausgeführt) wurden in Bien die Miethertrage ber Saufer jahrlich von ben Eigenthumern erhoben und die Steuer mar 1/7 ber Miethe. — Nach bem Batent bes Kaifers Joseph von 1788 wurden burchgangig bie Miethzinse zu Grunde gelegt, auch bie mailanbifche Saussteuer folgt bem wirklichen Miethe ertrage. Derfelbe Grundfag ift für bie öfterreichische befinitive Grunds fleuer, welche die Bebaude mit umfaßt (Cbict von 1817 S. 5. 13) auf: gestellt. — Die provisorische Haussteuer in Desterreich, welche aber nur einer Revision unterworfen werden soll, um dann als definitiv zu gelten (angef. Gesetz v. 1. März 1820, Infruct. v. 26. Juni 1820), wird in den größeren Städten nach der vom Eigenthümer ganz ausssührlich angegebenen, von den Miethleuten bestätigten und amtlich geprüften wirklichen Größe des Miethzinses bemessen, mit Ausnahme geptuten wittlichen Gibe ver Neienglinfe beineine, mit Anonagine ber vom Eigenthumer benutien Theile, die man durch Bergleichung anderer Wohnungen anschlägt, Linden I, 493 ff. — Desterr. Entwurf eines Haussteurgesetze von 1863: In Orten, wo viele Vermiethungen vorkommen, wird alle drei Jahre der vom Eigenthumer anzugebende Niethertrag des vorausgegangenen Jahres zu Grunde gelegt. — In Frankreich dagegen wird die mittlere Miethe (valeur locative) zu Grunde gelegt, ebenso in Rheinpreußen und Bapern. — Cachs. Anweif. §. 105: als er einiges Anhalten für die wirkliche ober mögliche Diethertrags-fähigkeit giebt und baraus der mittlere Miethertrag ober der Durch-fchnitt aus den wirklich bezogenen Miethen hervorgeht. — Sardinisches Gefet v. 31. Darg 1851: Die Saussteuer ift 10 Broc. bes Reinertrages. Die Sauseigenthumer muffen bie wirklichen Mietheinnahmen mit Borlegung ber Miethvertrage ober bie nach der Analogie ber vermietheten Saufer muthmaßlich anzunehmenden Ertragniffe (reddito presumibile) anzeigen, welche fobann gepruft werben. Ungenaue Angaben ber Diethfumme ziehen Strafe nach fich, und felbft bei bem Anichlag bes muthmaglichen Ertrages (pigione presunta) ift ber Gigenthumer ftrafbar, wenn er benfelben um mehr ale 1/4 gu niedrig gefchatt hat, \$. 8. (Uebermäßige Strenge! Auch ift fie fcmer burchjufuhren, ba ber einen Schatung nur eine andere, feine Thatfache gegenüber geftellt merben fann.)
- (b) Frankreich, Rec. Art. 536. Bapern, angef. Gef. v. 15. Aug. 1828, S. 14: Bu Mufterhaufern burfen nur folche genommen werben, beren Wiethertrag von ben Eigenthumern und Miethbewohnern ans gegeben und von ben Schätzern anerkannt, auch von ben sammtlichen Sauseigenthumern nicht bestritten worden ift.
- (6) Lebhaftigfeit ber Straße, Rabe eines ftartbesuchten Plages ober Sebaudes, z. B. eines Bahnhofes. Für ben Absah an Reisenbe und überhaupt von Lurusgegenständen hat die Lage in einer Hauptstraße einen großen Vorzug.

## §. 350.

Die Abschähung ber Miethpreise reicht für sich allein nicht hin, benn an kleinen Orten und besonders bei zerstreut liegenben Häusern kommen zu wenige Bermiethungen vor, als daß man daraus ben mittleren Miethertrag bemessen könnte. Will man also einen zur Besteuerung dienenden Anschlag von dem Nuten erlangen, den die größtentheils zu dem eigenen Gebrauche der Eigenthümer dienenden Räume denselben gewähren und der sich wie ein reines Einkommen betrachten läßt, so muß man andere Wege einschlagen. Man hat mehrere derselben versucht, um für die Gebäude des platten Landes, bei denen man von der Richtschung der Miethpreise verlassen wird, zu billigen Ansähen zu gelangen. Beispiele solcher Katastrirungsmittel, denen allen jedoch nicht unerhebliche Bedenken entgegenstehen, sind:

1) Eine Claffeneintheilung nach ber Anzahl ber benutten Räume, mit einem gewiffen Steueranschlage für jede Claffe (a); ein Berfahren, welches bei einem niedrigen Betrage ber Schatungen

fich wenigstens burch feine Ginfachheit empfiehlt;

2) bie Veranschlagung nach bem bloßen Bauplate, also nach einem Umstande, der mit dem Verkehrswerthe eines Hauses in keinem gleichförmigen Verhältniß steht. Rechnet man auch den Hofraum mit ein, so ist diese Grundlage bes Anschlages vollends zufällig (b).

3) Auch die Aufstellung eines nach bem Bauplage bemeffenen Minimum fann hieher gerechnet werben, indem ste eine freie, nach billiger Berudsichtigung ber örtlichen Verhaltnisse verfahrende Schäpung voraussest und berselben nur eine Schranke,

und zwar eine fehr niedrige, vorschreibt (c).

4) Die Bemessung bes Wohnungsnugens nach ben zugehörigen Ländereien, so daß Wohnhäuser ber Taglöhner, ber kleinen Bauern, der mittleren und großen Gutsbesitzer nach bestimmten Ansägen besteuert werden, doch noch mit einem gewissen Spielraum nach Größe und Beschaffenheit. Es ist unvermeidlich, bei bieser Anordnung wegen des Mangels näherer bestimmter Stützuncte den Taratoren in der Wahl der Anschläge innershalb der vorgezeichneten Gränzen viel Freiheit zu gestatten, wos bei eine Prüsung und Berichtigung schwer ist (d).

5) Die Berednung bes muthmaßlichen Wohnungsertrages ber Säuser nach verschiedenen Classen ber Ortschaften und nach ber Jahl und Beschaffenheit ber zugehörigen Wohnraume (3imsmer, Kammern), in Gemäßheit gewisser Stufensätze (e).

Am besten wird die Unzulänglichkeit oder der gänzliche Mangel der Mietherträge erganzt, wenn man zugleich die Kaufspreise in Betracht zieht (§. 351), wodurch auch für die nöthigen

Abzüge (§. 344) ein guter Stuppunct gewonnen wird.

(a) Desterreich. Instruction von 1820, bei Linden I, 524, v. Kremer II, 138, de Tegoborski I, 176. In ben altösterreichischen Provinzen wird nach dem Geset von 1817 nur in Wien sammt ben Borsstädten und umliegenden Ortschaften und in 16 anderen Städten die provisorische Hanssteuer nach dem Zinsertrage erhoben, S. 349 (d), doch ist dieselbe späterhin (1849. 50) auch auf viele andere Orte ausgebehnt worden. Für die übrigen Orte sind 12 Classen mit einem Steuerbetrage von 40 fr. die 60 fl. (anfänglich nur halb so hoch) gebildet, und die Einschätzung geschieht nach der Zahl der Zimmer und Kammern und der Stockwerfe. Bei mehr als 35 Näumen eines Hauses wird für je 5 derselben ein Zuschlag von 2 oder 1 fl. zu dem Sate der 1. Classe gemacht, je nachdem das Haus ein Stockwerf hat oder nicht. In den vier größeren Städten von Dalmatien sindet eine hat oder nicht. In ganzen österreich. Staate mit Ausnahme von Tirol, der Lombardei und Benedig trug 1857 die gesammte Steuer nach dem Miethzinse 8·344 000 fl., die Steuer nach Classen in sleineren Ortschaften 3·353 000 fl. Die Haussteuer macht auf den Kopf der Einwohner in Siebenbürgen 53/4, der Wosswolchaft 63/4, Ungarn 101/4, Dalmatien 12, Westgalizien 131/2, Oftgalizien 143/7, Schlessen is 16/4, Kärnthen 18, Böhmen 211/4, Mähren 213/4, Salzburg 263/7, Oberösterreich 281/4 fr., in Niederösterreich (wegen Wiens) 2 fl. 28 fr. Taseln 2. S. 155. — Da in mittleren und kleineren Städten die Lage des Hausses noch einen ziemlich großen Einslüg auf den Ertrag äußert, da zwischen soch einen ziemlich großen Einslüg auf den Ertrag äußert, da zwischen soch einen ziemlich großen Einslügen Rennzeichen folgende Bersahren bei einer desinitiven Hausschuer nicht zu billigen sein. — Auch nach den vanzössischen der einer besinitiven Haussteuer nicht zu billigen sein auch den kennzössischen der einer besinitiven Hausscheuer nicht zu billigen sein ein einzelnes Werfmal sich anlehnt.

(6) Baver. Häusersteuergeset von 1828 §. 4. Der Miethertrag wird ba, "wo in wirklichen Miethbeständen keine genügenden Anhaltspuncte ber Schägung mehr gefunden werden können", bloß aus dem Flächeninhalte bes Bauvlages und Hofraumes berechnet, indem man diese Fläche nach der 30. Bodenclasse anschlägt. Dieß gabe für den Morgen einen Ertrag von 30/8 Schessel Noggen oder 30 fl., also ein Simplum von 30 fr. Die beiden Flächen zusammen sollen aber nicht unter 1/40 und nicht über 3/4 Morgen angesetzt werden, b. h. das Simplum soll zwischen 3 und 221/2 fr. fallen. (Hiedurch wird eine Schägung erforderlich, für die es aber an leitenden Negeln gebricht). Nach dem Gefey vom 10. Januar 1856 muß eine Revision der Haussteuer von der Regierung angeordnet werden, 1) wenn in einer nach den Niethen besteuerten Gemeinde dieselben sich um 1/4 verändert haben, 2) wenn die Verhälts

niffe, unter benen in einer Gemeinde bie Dieth: ober Arealfteuer ein: geführt worden ift, fich fo wefentlich verandert haben, daß eine diefer Gattungen an Die Stelle ber anderen treten muß. Beftand bieber Die Arealfteuer, fo werden Diethfaffionen eingefordert und es wird gepruft, ob fie gur Ginschatung gureichen. 3m entgegengefesten Falle muß Die Ungulänglichkeit ber vorhandenen Diethmufter bargethan werben, wenn bie beankragte Umwandlung in die Arealsteuer erfolgen foll. Stockar v. Reuforn S. 360. — In Sachsen werben Communalgebaube, die ju einem öffentlichen 3wede bestimmt find, auf obige Art behandelt. Beichafteanweisung §. 122.

Franfreich, Rec. S. 393. Das Minimum bes fur ein Saus anzunehmenden Ertrages ift 1) ber Ertrag bes Bauplages, ben man als beftes Aderland betrachtet, 2) bagu fur bas Gebaube, je nachbem es nur ein Erdgeschoß ober auch ein ober mehrere Stodwerfe hat, ber 2-, 3- ober 4fache Ertrag ber area. Das Dach wird nicht als Stockwert angesehen. -Cbenfo rheinpreuß. Inftruct. S. 102. 103. - Rur gang fcblechte Butten ober fehr verfallene Saufer burfen auf bas Minimum felbft gefest merben, Rec. 543.

Breuß. Gefet v. 21. Mai 1861. Es ift eine Angahl von Stufenfagen bee jahrlichen Rugungewerthes (Ertrages) mit zugehörigen Steuerfagen angegeben. Geringe Bohngebaube, ju benen feine ober nur fleine Grundftude von geringem Ertrage geboren, fommen in bie 1. Stufe bis ju 4 Thir. Nugungswerth und 4 Sgr. Steuer (1/30). Bohnhaufer folder Eigenthumer, ju beren Unterhalt ber Ertrag landlicher Grundflude nicht zureicht, fo bag ein Rebenverdienft aufgefucht werben muß, ferner der fleinen Sandwerfer, Fabrifarbeiter 1c., fallen in Stufe 1-6 (lettere mit 12 Thirn. Ertrag ober 12 Sgr. Steuer). Saufer bei felbständigen landlichen Befigungen unter burchfchnittlich 1000 Thir. Reinertrag ift Stufe 7-22 bestimmt, lettere mit 200 Thir. Rugungewerth ober 8 Thir. Steuer (1/25). Saufer bei Butern von 1000 Thirn. Reinertrag ober darüber fallen in Stufe 17-37, mit 100-750 Thirn. oder 4-30 Thirn. Steuer. Andere Bohngebaube, die nicht mit landlichen Befigungen verbunden find, werden nach Maaggabe gewiffer hiezu bezeichneter Stabte behandelt.

(e) Defterreich. Entwurf von 1863. Alle Orte, an benen weniger ver-miethete als von ben Eigenthumern benutte Bohnungen find, werben in 3 Claffen getheilt, 1) über 2000 Einwohner, 2) weniger Ginwohner, aber lebhafter Bertehr burch Gifenbahn, Lanbstraße, Amtefit, Marti 2c., 3) andere Ortichaften. Fur jebe biefer Claffen 9 Abftufungen ber Rugung von jedem Bimmer und dem halben Betrage für jede Rammer. Auf der untersten Stufe wird ein Zimmer der 3 Claffen zu 9-8-6 fl., auf ber 9. ju 31 -27 - 21 fl. angefest. Es murbe bemnach g. B. ein fleines haus von 1 Zimmer und 2 Kammern angeschlagen werben in Orten über 2000 Einwohner auf 18-62 fl., in Orten ber 2. Classe auf 16-54, ber 3. auf 12-42 fl. hievon gehen überall 30 Proc. Erhaltungs und Tigungstoften ab, also bleiben 1) 12.6-43,4 fl., 2) 11,2-37,8, 3) 8,4-29,4 fl. Steueranschlag. - Die Unterscheidung mehrerer Claffen von Orten ift zwedmäßig, boch bleibt ber 3weifel übrig, ob die aufgestellten Bahlenfage wirklich auf die Erfahrung gegründet find und die Beranschlagung innerhalb dieser Granzen allen vorkommenden Fallen entspricht. Es erichien schon nöthig, fur die Rohrhutten in Galizien, die Morlakenhutten, die Erds und Ziegennershutten in Ungarn und Siebenburgen den Tariffat der Kammern in fleinen Orten anzuwenden. - Sachsen: Wenn bei Bohngebauben auf bem Lande fein anderer Bergleichungmaafftab anwendbar, fo follen auenahmeweise und in Berudfichtigung, bag in Dorfern meiftene nur

einzelne Stuben vermiethet werben und babei auf die Raumlichfeit geachtet wird, nur die wirklichen Wohnfluben in Betracht gezogen wers ben und die Anschläge nach Normalfagen von 30—100 DEllen (107—356 bab. Duß), aufsteigend von 10 zu 10 Ellen, nach dem aufz gefundenen Niethwerthe für Stuben einer gewissen Größe, gebildet werden. Anweis. §. 108.

### §. 351.

Legt man bie Saussteuer nach ben Raufpreifen an, fo ift ein Abzug fur Ausbefferungen u. bgl. unnöthig, weil ber Breis fich von felbft neben bem Miethertrage zugleich im Bangen genommen nach ber Festigfeit und muthmaglichen Dauer eines Bebaudes richtet. Gleichwohl ftehen einer Besteuerung nach ben wirklichen Sauferpreifen aus einem gewiffen Beitraume noch erheblichere Bebenflichkeiten im Wege als bei Landereien (§. 322), benn bie Sauferpreife fteben noch mehr unter bem Ginfluß qufälliger Umftanbe. Diese außern fich 1) in ber Werthschätzung, weil jebes Saus eine Besonderheit hat, welche von ben Raufluftigen nach Bedürfniß, Geschmad und Neigung gewürdigt wird, mahrend ber Werth eines landwirthschaftlich benutten Grunbftudes eber eine allgemeine Anerkennung erhalt; 2) in bem Mitwerben, weil die meiften Menschen, ber muhfamen Berwaltung willen, fich vor ber Erwerbung mehrerer Saufer, besonders vor bem Befit eines Saufes in einem Orte, an bem fie nicht wohnen, ju scheuen pflegen. Daber find Die Breife fehr veränderlich, sie werden 3. B. bei Auswanderungen ftark erniedrigt, bei rafcher Vermehrung ber Ginwohner, wie in Babeorten u. bgl., ansehnlich erhöht. Am meiften zufällig ift ber Breis gang vereinzelter ober folcher Bebaube, bie an ihrem Orte bie einzigen ihrer Art find. Manche Saufer haben fostbare Einrichtungen und folche Bubehörungen, welche nicht gerabe ben Werth ber Wohnung erhöhen und beghalb von einem Miether nicht leicht vergutet werben murben, bennoch aber zu bem Werthe bes Saufes gerechnet werben muffen und hin und wieder ober theilweise auch von einem Räufer bezahlt werden. Rach bem Grundfage, daß nur bas Gintommen besteuert werben foll, mußten folche Begenftanbe gang außer Unfag bleiben (a).

<sup>(</sup>a) A. Smith bemerkt, bag eine nach ben Koften ber Erbauung angelegte Saussteuer bie meisten reichen und großen Familien von England und vielleicht von allen Ländern zu Grunde richten wurde. Die ganze reine

Rente ihrer Güter beträgt beinahe nicht mehr als 6½ ober 7 Proc. der Erbauungsfoften ihrer Häuser, an denen mehrere Generationen gearbeitet haben, III, 244 (IV. 195 Bas.). — Landgrästich hest. Instrumm Juni 1658 §. 9: Die Wohnhäuser und Hefraithen sollen nicht nach der Kostbarkeit. der Gebäw, sondern nachdem sich der Besitser derzselbigen entweder vor sich selbsten oder durch Verlehung der logiamenter Nutz machen fann, in Anschlag gebracht werden. — Badische Häusersteuerordn vom 18. Sept. 1810 §. 50: Schlösser auf Oberfern, ehemalige Klostergebäude u. dest. sollen, "wenn sie auch groß und kostschaft, höher geschätzt werden, als simple Wohngebäude, welche, in Beziehung auf die Person des Eigenthümers die ersorderliche Wohnungsbequemtlichkeit enthalten würden." Bgl. §. 348.

#### S. 352.

Demnach muffen, wenn man bie Raufpreise zu Grunde legen will, die wegen zufälliger Störungen zu hohen ober zu niedrigen Breife berichtigt und Mittelpreife fur jede Große, Lage und Beschaffenheit aufgesucht werben, so baß man an jebem Orte eine Stufenleiter von Durchschnittspreisen ber verschiedenen Arten von Säufern erlangt und nach benfelben bie viel größere Babl ber in bem angenommenen Zeitraume nicht verfauften Säufer burch Schähung einzureihen im Stande ift (a). Gine Claffeneintheilung ber Bebaube ift megen ber großen Berschiebenartigfeit berfelben von geringerem Ruten, ale bei ber Grundfteuer (b). Bur Brufung, richtigen Anwendung und Erganzung ber Raufpreise leiftet die Beachtung bes Miethertrags, ber fich bei ben Taratoren unvermeiblich und felbst unwillfürlich geltend macht, gute Dienfte. Es zeigt fich baber auch von biefer Seite, baß es am besten ift, beibe Sulfemittel in Berbindung mit einanber zu benuten. Die Unschläge werben am meiften Bertrauen verbienen, wenn fie zugleich ben mittleren Rauf- und Miethpreifen (wo lettere zahlreich genug vorhanden find) entsprechen, fo baß, nach ben nöthigen Abzugen, bie Miethertrage zu ben Raufpreisen im Berhältniß bes bei Liegenschaften ftattfinbenben Binofuges fteben (c).

(a) Hierauf beruht die bad. Haufersteuer, anges. Gefet v. 1810 u. Inftr. v. 16. Febr. 1812. Sie soll nach bem reinen Ertrage angelegt werden (§. 1), ber aber aus bem mittleren Localwerthe erschloffen wird (§. 6). Die wirklichen Kaufpreise von 1800 — 1809 werden, nach ben nothigen Motistationen, zum Maaßtabe genommen, um die anderen Gebäute darnach einzuschäßen. (In den neuerlich sehr emporgesommenen Orten siehen die aus jener Beriode herstammenden Anschläge weit unter ben heutigen Hauserpreisen, weshalb eine Erneuerung ber haussteuers

anschläge als Bedürfniß angesehen wird). — Großt, heff. Geset vom 13. April 1824 und Instruction vom nämlichen Tage §. 31. 32: 4 Broc. des "mittleren localen Kauspreises" gelten als reiner Ertrag, dei Nühlen und Hammerwerken 1/30. — Theressaulische Steuer in Desterreich: in Städten und Märkten nach dem Capitalwerth, Steuer 6—50 fl. — Die neue russische Haussteuer (§. 342 (a)) wird durch ein Geset auf die Provinzen (Gouvernements) vertheilt (max. 176 690 Rubel St. Petersburg, min. 2260 Rubel Olones, Gesammtbetrag 1.037 950 Rubel), ebenso auf die einzelnen Städte. In jeder derselben geschieht die Bertheilung durch einen von den Gigenthümern gewählten Ausschuß. Dieser hat die Wahl, 1) eine eigene Ermittelung vorzunehmen, wozu er die Berkausspreise und die Anschläge bei Unterpsandsdarleihen benutzt und eigene Besichtigung anstellt, oder 2) die vorhandenen Anschläge zum Behuse der Etadte und Duartierskeuern zu Grunde zu legen, in denen er aber Aenderungen zu machen besugt ist. Instruction des Kinanzminist. v. 20. Febr. 1863.

- (b) Sie ift in Burtemberg eingeführt. Instruction von 1821 und Sandbuch S. 67. Für jede Claffe, in die ein Gebäude fällt, wird bas arithmetische Mittel zum Anschlage genommen, z. B. 7750 fl. für die Claffe von 7501 8000 fl. Theres. Steuer in Desterreich für das platte kand: 6 Claffen, Steuer 11/2—20 fl.
- (e) Wenn man die Einwohnerzahl eines Ortes in das gesammte Hausssteuercapital dividirt und die auf jeden Kopf tressende Summe für versschiedene Orte vergleicht, so zeigt sich eine Stussensolge, die einigermaßen den Graden von Bohlhabenheit der Städte und Dörfer entspricht, obschon kein solches einzelnes Kennzeichen untrüglich ist. Freilich wird hiebei vorausgesetzt, daß die Steuer in allen Landestheilen gleichmäßig angelegt sei. Die Haussteuercapitale in Baden betrugen im I. 1829 149.6 Mill., 1850 180·462 350 fl., oder auf den Kopf 132,4 fl. Im I. 1834 war dieser Ausschlag auf den Kopf nur 126 fl., das Naximum der einzelnen Steuerbezirke war 222 fl. in der Obereinnehmerei Mannsheim, worauf die Obereinnehmerei Karlsruhe mit 207 fl., Heibelberg mit 172 fl. folgten. Das Minimum war 51 fl., Obereinnehmerei St. Blassen im Schwarzwald, zunächst daran 69 fl. Thiengen, 86 fl. Buchen (Obenwald), 90 fl. Bonndorf (Schwarzwald). Für 1860 sind die Seuerzapitale 1944/3 Mill. oder 141,8 fl. auf den Kopf. Merkwürdig ist die ziemlich ähnliche Stusenfolge der Bevölkerung und der Hauptsteuerzapitale jedes Kopfes. In Baden war:

1830.	Bevolfe: rung	5. St. Capital	1850.	Bevolfe- rung	s. St. Capital	
Rectarireis	5532 5313 4718 4487 3670 2784	151 fl. 149 " 130 " 118 " 106 " 103 "	Unterrheinfreis Mittelrheinfreis Ganzes Land . Oberrheinfreis . Seefreis	5365 6139 4904 4815 3087	142,6 fl 140 " 132,4 " 121,4 " 115,3 "	

Berhandl. ber 1. Kammer von 1833 Beis. IV, 432 (Bericht über bie Steuerverw. von Rau). — In Burtemberg (Amtl. Bericht S. 5 und 173) trifft dieß nur bei 3 Kreisen zu, nicht bei dem Donaufreise, der bei 3566 Einw. auf der Meile soviel Haussteuer auf den Kopf giebt, als der doppelt so start bevölkerte Neckarkreis. — Im österreichischen Staate (1857) ift ebenfalls eine solche Regelmäßigkeit nicht zu erkennen, vielleicht wegen der ungleichen Bertheilung der größeren Städte. 3. B.:

	Bevölferung	Brutto . Diethzini auf den Ropf
Defterreich unter ber Enne	4882	15 fl. 22 fr.
Ruftenland	3753	9 , 28 ,,
Defterreich ober ber Enns	3394	3 , 57 ,
Steiermart	2708	3 , 17 ,
Mahren	4833	2 , 55 ,,
Bohmen	5212	2 , 46 ,,
Ungarn	2656	1 , 59 ,,
Siebenbürgen	3370	1 ,, 56 ,,
Galizien	2019	1 9

# §. 353.

In bem regelmäßigen Zustanbe, wo ein Baucapital sich genügend verzinset, können zur Prüfung der Steueranschläge auch die Erbauungskosten benust werden, soserne sie zweckmäßig, nicht bloß für individuelle Neigungen ausgewendet und nicht zufällig vergrößert worden sind. Diese Baukosten mit dem Preise des Bauplates zusammen entsprechen beiläusig dem mittleren Kauspreise eines vollkommen gut erhaltenen Gebäudes, für ein älteres müssen sie aber nach Maaßgade der erfolgten Berschlechterung gemindert werden. Dagegen eignen sich die Anschläge zur Feuerversicherung selbst da, wo sie von Amtswegen festgesetzt werden, nicht für die Katastrirung, weil ein Theil des Werthes und Kostensages als unverbrennlich und nicht gefährdet ausgeschlossen bleibt.

## S. 354.

II. Gebäube und Theile berfelben, bie zur Betreibung eines Gewerbes bienen und baher für ben Unternehmer ein Theil bes stehenden Capitals find (§. 342), lassen sich wieder in zwei Abtheilungen bringen.

1) Einige sind so beschaffen und gelegen, daß sie von vielen Gewerbsteuten benutt werden können und häufigen Begehr sinden, weßhalb der Unternehmer sie nicht eigen zu besiehen braucht, sondern sie miethen kann. Dieß gilt vorzüglich von solchen Räumen, die ebensogut zu verschiedenen Gewerbszwecken, als zur Bewohnung brauchbar sind, wie die Werkstuben vieler Handwerfer (Schneider, Schuhmacher, Weber, Buchbinder, Drechsler, Buchdrucker, Steinbrucker, Glaser, Strumpswirker, Sattler 1c.), die Zimmer der Schenke, Speise und Kaffeewirthe

schaften u. bergl. Gebäube, die für ein einzelnes Gewerbe besonders eingerichtet sind, wie Kramläden, Ställe und Scheusnen, Badeanstalten, Vorraths und Arbeitstäume für Maurer, Zimmerleute, Großhändler, Schreiner, Wagner, Schmiede, Schlosser, Gewerbseinrichtungen für Bäcker, Bierbrauer, Gastswirthe, Bleicher zc., lassen sich an Orten, wo das betreffende Gewerbe häusig betrieben wird, leicht vermiethen und auch an kleineren Orten geschieht dieß oft bei Apotheken, Mühlen, Brauereien u. dgl. Gewerbsgebäude dieser Art geben ihrem Eigenthümer einen Miethertrag und können daher wie Wohnsgebäude behandelt werden, mögen sie nun wirklich vermiethet oder von dem Eigenthümer selbst benust werden. Es versteht sich, daß dagegen bei der Besteuerung des Gewerbsunternehmers die Ausgabe für Miethe oder der Zinsverlust bei eigenem Besitze mit unter den Kosten des Betriebes ausgerechnet wird (a).

(a) v. Jakob I, §. 643.

# §. 355.

- 2) Bei nicht ober nur schwer vermiethbaren Gewerbsgebauben, wie viele Fabrifeinrichtungen, Gerbereien, Ziegel- und Kalfbrennereien, Branntweinbrennereien 2c., die bloß als Hulfsmittel zur Erlangung eines Gewerbsertrages mitwirfen, giebt es zwei Bestenerungsmethoben.
- a) Es wird eine besondere Haussteuer erhoben, die man nach den wirklichen oder abgeschätzten Kauspreisen und den Bausosten ansetz, wobei man voraussetzt, daß das in solchen Gebäuden enthaltene Capital einen Zins abwersen müsse, der in dem Gewerbsertrage enthalten ist. Dagegen wird dassenige Einkommen, welches mit Hülfe der Gebäude entsteht, bei seiner Besteuerung so angeschlagen, als besäße der Empfänger seine eigenen Gebäude; man nimmt also nicht bloß die Unterhaltungstosten und die Verschlechterung, sondern auch den Capitalzins der Gebäude unter die abzuziehenden Betriebstosten einer landwirthschaftlichen, Gewerss, Handelss oder Dienstunternehmung auf (a). Bei der Grundsteuer ist dieser Abzug dann unnöthig, wenn dieselbe nach Kauspreisen angelegt wird.
- b) Man behandelt bie Gebaude wie andere Theile des ftehens ben Capitales, beren Zins, obichon er bem Begriffe nach immer

als ein besonderes Ginfommen anzusehen ift, boch in ber Ers icheinung mit ber Grundrente ober bem Gewerbseinfommen verfnupft vorfommt, g. B. bei Brunnen, Maschinen, Bertzeugen. Der Brundeigenthumer (bei landwirthschaftlichen Gebäuben) und ber Gewerfs- ober Sanbelsunternehmer wird bann zugleich als Befiger bes Gebäubecapitales betrachtet und bei ber Berechnung bes fteuerbaren Ginfommens wird unter ben vom Robertrage abzuziehenden Betriebstoften nur bie Ausgabe für Unterhalt und Sicherheit ber Bebaube, fowie beren Abnutung abgezogen; fo baß bie mabre Sausrente bei Landereien mit ber Grundrente bei Bewerbounternehmungen mit bem reinen Gemerboverbienft und bem Bind bes Betriebscapitale verbunden in Unichlag gebracht wird (b). Es fällt bemnach eine besondere Saussteuer ber Gewerbsgebaube hinmeg und es wird nur bie Grund = und Bewerbsteuer ber Eigenthumer besto höher angesett, wie bieß bei ben anderen Theilen bes ftehenden Capitale in ber Gewerbe fteuer geschieht. S. 364. Bei landwirthschaftlichen Gebauben hat man auszumitteln, welcher Capitalwerth und Bins von Stallungen, Scheunen u. bgl. in jeber Begend auf einen Morgen Acter ober Wiefe trifft, und barnach folche Grundeigenthumer, bie nicht auch im Befige jugehöriger Gebaube finb, verhaltnigmäßig niedriger in bie Brundsteuer zu legen in wie benn auch biefe ohne Bebaube verpachteten Grundftude einen geringeren Bachtzins abwerfen murben.

(a) Dieß ist ausbrucklich in Bezug auf die Haussteuer vorgeschrieben in Mailand, Linden I, 540. — Diesem Borschlage schließt sich auch v. Hock an, wenigstens in Bezug auf Gewerks und Handelsgebäube, Die öffentlichen Abgaben S. 202.

(b) v. Jafob I, S. 643. 644. — Wenn z. B. in einer Fabrik das Gebäude 30000, das übrige Capital 100000 fl., der Reinertrag 7200 fl. beträgt und von jenem Vermögen 4 Proc. Zins angenommen werden, so ist das steuerbare Einkommen 1200 fl. Hauds, 4000 fl. andere Capital 2000 fl. Steuerbare Ginkommen Weckers und 2000 fl. reiner Komerkaverdient. rente und 2000 fl. reiner Bewerbeverdienft. Rach ber obigen Dethobe a) wurde bie Saussteuer von den 1200 fl. erhoben und das Einkommen aus dem Fabritgeschäfte so ausgemittelt, daß die Miethausgabe für das Gebäude mit den anderen Kosten vom Robertrage abgeht. Nach der Methote b) werben bie vollen 7200 fl. als fteuerbares Gewerbseinfommen angesett.

# **S.** 356.

Das erftgenannte Verfahren ift bas übliche, leichtere. Man hat an bemselben ber Gewohnheit wegen und vermuthlich auch barum festgehalten, weil man bie bisherige fichere und fortbauernbe Einnahme aus ber besonderen Haussteuer der Gewerdsgebäude erhalten wollte und befürchtete, sie bei dem zweiten Berfahren in der Gewerbsteuer nicht vollständig ersett zu sinden. Das zweite, obschon nicht von Schwierigkeiten frei, empsiehlt sich aber durch mehrere Gründe.

- 1) Es ist ber viel häufigere Fall, daß die Gewerbsgebäude bem Grundeigenthümer oder Gewerbsunternehmer gehören. Deß=halb verursacht es weniger Mühe, für solche Steuerpslichtige dieser Classen, welche keine eigenen Gebäude haben, einen Abzug zu berechnen, als wenn man überall bei der Ansetzung der erwähnten anderen Schahungen die Ausgabe für Gebäudemiethe zu den Betriebskosten zu schlagen und eine besondere Haussteuer anzusetzen hat. Ohnehin kann man bei einer sorgfältigen Grundsteuersetzung nicht umhin, nach den Ersahrungen jeder Gegend das Berhältniß zwischen dem Gebäudecapital und dem Flächenzaum und wohl auch der Fruchtbarkeit der Felbgüter zu ersforschen (a).
- 2) Der Rugen, ben bie Gebaube in einem Gewerbe leiften, richtet fich teineswegs immer nach ihrer Größe und Beschaffenheit und läßt fich weber aus ben Roften ihrer Erbauung, noch auch ba, wo fie nicht vermiethbar find, aus einem Miethzinfe erfennen. Manche Unternehmer vermögen mit fleinen und wohlfeilen Bebäuben einen ansehnlichen Betrieb zu unterhalten (b). Bei manchen Anderen find biefe unnöthig groß und foftbar, balb weil ber Umfang ber Unternehmung fich vermindert hat (c), balb jufolge eines übelberechneten Bauaufwandes, wie benn bie bekannte Reigung ber Gewerbsleute, ihre Bebaube ju vergrößern ober zu vervolltommnen, vielfältig eine Urfache von Binoverluften geworben ift. Diejenige Saudrente, welche man aus ber abgefonberten Betrachtung ber vorhandenen Bebäube ermittelt, ift baher von ber in bem Gewerbsertrage wirklich enthaltenen oft verschieben, und offenbar follte nur bie lettere, nicht bie erftere, besteuert werben. Die Gewerbsteuer läßt fich nach bem jebesmaligen Buftanbe ber Unternehmungen leichter von Jahr ju Jahr abandern, die Saussteuer ift wie die Grundfteuer auf langere unveranderte Fortbauer eingerichtet und wird folglich in obigen Fällen leicht unrichtig. Bei landwirthschaft= lichen Gebäuben hat man zuerft bemerkt, bag eine Saussteuer

nach ben bei Wohngebauben gewöhnlichen Ginrichtungen ju Unbilligkeiten führen wurde und biefe Betrachtung hat zu einer ichonenben Behandlung ber erfteren Unlag gegeben, aber ahnliche Berhältniffe treten auch bei manchen Bewerfe und Sanbelogebäuben ein (d).

(a) Thaer (Mogelinische Annalen, VII, 513) halt eine genaue Ausmittes lung biefer Art fur unmöglich und rath baber, von folden Grund: ftucten, beren Eigenthumer feine Bebaube befigt, 1/3-1/4 Des Rein= retrages abzuziehen. — Ein allgemein anwendbarer Jahlenausdruck läßt sich allerdings nicht wohl sinden, da auch die Bewirthschaftungs-weise, die Kosten der Baumaterialien und der Arbeit, die Größe der Landguter ic. mit einwirfen, boch wird man in gegebenen Fallen bie gu befolgende Regel entbeden fonnen. Rlebe fchlagt bas Gebaube= capital für 1000 Morgen auf 4000 - 10000 Thir. an. Blod (Cand wirthich. Mittheilungen III, 40) weift nach, bag unter angenommenen Berhaltniffen auf 100 Scheffel Roggenwerth bes Robertrages vom Acterlande 120-136 Scheffel Capital an Wirthschaftsgebauben fommt, ohne Einschluß ber Wohnungen. Gest man nun ben Robertrag bes breuß. Morgens auf 10 Scheffel Roggenwerth (5 Malt. auf den bad. Morgen) und den Scheffel auf 3 fl. (das bad. Malter auf 8 fl. 12 fr.), so sindet man auf den pr. Morgen 40 fl. 48 fr. Hauscapital (57,5 fl. bad. Morgen), wovon der Zins zu 4 Proc. 1,63 fl. (2,3 fl. bad.) für den Morgen beträgt. Soviel ware alfo von bem fleuerbaren Reinertrage eines isolirten Morgens Acker abzusegen. Beibe Annahmen find aus bem nördlichen Deutschland geschöpft. — Rach Heischeffen S. 78 ff.) fame in dieser Provinz bei Gutern von 20—30 Morgen ein Hauscapital von 40 fl. auf ben hest. M. (= 0,69 bab. = 0,979 pr.), und die Gebäube verhalten sich dem Preisanschlage nach zu den Lanbereien wie 1 ju 4 ober 5. Sier find aber bie Bofingebaube mit eingeschloffen, Die man bei ber Befteuerung ausscheiben muß. - Rlees mann (Encyflop. landw. Berhaltn. S. 316) rechnet bei guten, nicht neuen Gebäuden ben Breisanschlag zu 4/5 bes Rohertrages vom Acke-und Wiesland. Sett man biesen z. B. auf 10 Scheffel Roggen, so ware bas Gebäudecapital auf ben preuß. Morgen 24 fl. — In ber badischen Rheinebene mögen bei Pferdegutern von 40 Morgen neue Gebaube mit Ginfchluß ber Wohnung gegen 86, bei Ruhgutern von 10 Morgen fogar 120 fl. auf ben bab. (60 und 84 fl. preug. Morgen) foften.

(b) Die meiften englischen Landguter haben g. B. fleine Scheunen, weil bas ungebrofchene Getreide und bas beu in Reimen (stacks) aufbewahrt wird.

(c) 3. B. wenn von einem Landgute bie Salfte ber Landereien abgetrennt wird und die Sofgebaude bei der anderen Salfte bleiben, fur die fie überfluffig groß find, - wenn eine Gaft = ober Babeanftalt in Berfall

gerath, eine Fabrit wegen Mangel an Abfat fchwach betrieben wirb, (d) In Franfreich wird von Scheunen, Ställen, Reltern, Rellern zc. bloß bie area nach bem Anschlage bee beften Acerlandes besteuert, Rec. 396. — Ebenfo Rheinpreußen, Allg. Inftr. §. 109. — Sachsen: landwirthich. Bebaube nur nach ber Grundflache in ber beften anftogenden Bobenclaffe, Gewerkogebaude, Gafthaufer ac. nur nach dem mittleren muth= maßlichen Miethertrage, und wenn biefer nicht zu ermitteln ift, nach bem Ertrage bes Raums, wenn man benfelben als Wohnung vermiethen wurde, mit Abzug von 50 Broc., bei Schuppen, Kaltofen ac. bis 70 Broc. S. 127. - Bon ber farbinifchen Saussteuer (1851) find bie

landwirthschaftlichen Gebäude ganz befreit. — Die österreichische Hausfteuer trifft nur die Wohngebäude, dasselbe ist in dem Entwurf von 1863 angenommen. — Preuß. Geses von 1861 §. 3: Befreit von der Gebäudesteuer sind . . . 7) diesenigen undewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt sind, nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstossen, sowie als Stallungen für das lediglich zum Gewerbsbetriebe bestimmte Zugvieh dienen. Die anderen der Steuer unterworfenen Gewerbsgebäude, z. B. Kadrien, Brauereien, Mühlen, Borrathsgebäude zc. werden nur mit 2 Kroc. des Nutzungswerthes (d. h. muthmaßlichen Ertrages), Wohngebäude, Schauspiels, Badehäuser zc. mit 4 Proc. besteuert, §. 5 des a. Gesetze. — Diese gänzliche Befreiung oder geringere Belegung der Gewerbsgebäude sit gerechtsertigt, wosern in den anderen Schatzungen die gehörige Rücksicht darauf genommen wird. In Bezug auf Scheunen, Ställe zc. bei Landgütern läßt sich gegen das oben vorgeschlagene Versahren Folgendes einwenden: Dersenige Grundeigenthümer, welcher ungewöhnliche fostdare Gebäude jener Art aufsührt und sich hiedurch eine Arbeitsersparung, eine Versähaft, bezieht einen größeren Reinertrag, den die Grundsteuer nicht trifft, weil sie auf dauernde Verhältnisse gegründet werden muß und die einzelnen Grundstücke in andere Heinertrag, den die Grundsteuer nicht trifft, weil sie auf dauernde Verhältnisse gegründet werden muß und die einzelnen Grundstücke in andere Heinertrag, den bie Grundsteuer nicht trifft, weil sie auf dauernde Verhältnisse gegründet werden muß und die einzelnen Grundstücken hinwegfällt. Gegen diese Us. 363 Abhülfe gewähren, in der ein ungewöhnlich großes und wirksames Gebäudecapital wie ein großer Stand von Rusvieh belegt wird.

#### §. 357.

In Ansehung ber Mittheilung bes entworfenen Steuersages an ben Eigenthumer, ber Prufung erhobener Beschwerben, ber Richtigstellung ber Unschläge im Ueberblick ganzer Landestheile. ber Ratastrirung und öfteren Revision finden die für die Grundfteuer aufgestellten Regeln (§. 337. 338) auch hier ihre Unwenbung. Bauveranderungen, Die ben Werth und Ertrag erhöhen. und neue Bauten erforbern eine neue Schätzung, welche aber nach ben Mieth- und Kaufpreisen besienigen Zeitabschnitts vorgenommen werden muß, der bei ben alteren Bebauden zu Grunde gelegt worben ift. - Das Berhaltniß zwischen bem Ertrage ber Saus = und Grundsteuer ift in ben einzelnen gandern und Landestheilen höchst ungleich, junachst wegen ber fehr verschiebenen Grundfate, nach benen die Sausrente in ber Besteuerung behandelt wird, sodann wegen ber fehr verschiedenen Menge von Gebauben auf gleichem Flachenraume, g. B. einer Meile. Bei gleicher Steuereinrichtung muß die Saussteuer in größeren Stabten und Fabrifgegenden am meiften, in Begenden mit vorberrichendem Landbau weniger, in Waldgegenden am wenigsten betragen (a).

(a) Wenn bie Summe ber Grundsteuer = 100 gefest wird, fo macht bie Sausfteuer gegen jene gehalten

35,8 Proc. in Baben (1864), früher 40 Proc., und zwar 45,5 Mittelsrhein:, 35 Oberrhein: und Seefreis;

Defterreich 1864, aber 1857 nur 25,2, ohne Combarbei und Benedig, und zwar 24,2 Nieberöfterreich (Wien!), 87 Ruften-33.2 land (Trieft!) 24,8 Steiermart, Rarnthen, Rrain, 33 meft= liches, 23 öftliches Galizien, 17,4 Mahren, 16,8 Bohmen, 16,4 Oberöfterreich, 12,9 Ungarn, 4,4 Wojwobschaft; (4/17) in Burtemberg, festes Berhaltniß;

 $^{23,5}_{22,8}$ 

Bannover, 1858. 59; Bayern 1861—67, bagegen nur 10,2 1855—61, und zwar 14,2 Oberbahern (max.), 14 Mittelfranken, — 8,5 Schwaben, 6,5 Niederbahern (min.). 14,9

# 4. Abfak. Gewerbsteuer.

## S. 358.

Die Schatungen fonnten bei ihrer erften Ginführung nicht nach einem volkswirthschaftlichen Susteme ber verschiedenen Ginfünfte, sondern nur nach gewiffen leicht fenntlichen Urten und Gruppen berselben angelegt werben. Man behandelte baber anfänglich bas Einfommen ber Gewerbsunternehmer (Bewerbsleute) als ein Banges. Daffelbe wurde hin und wieder schon im Alterthum (a), fobann in ben Bermogenofteuern (Schof) bes Mittelalters nach bem in einem Gewerbe enthaltenen Capitale angelegt (b). Rleinere Gewerboleute und bloge Lohnarbeiter erhielten niedrige feste Unschläge (c). Als biefe allgemeine Schatung außer Bebrauch fam und burch mehrere befondere Schapungen, in ben Stabten auch zum Theil burch bie Accife erfett murbe, begnugte man fich meiftens in Bezug auf bie Bewerbe mit geringen festen Unfaben, außer bei einigen Bewerben, die einen leichtfenntlichen Maafftab barboten (d). Die heutige forgfältig abgeftufte, alle Bewerbe umfaffende Gewerbfteuer gehört aber bem 19. Jahrhundert an (e).

Unter Bewerbe verfteht man im weiteren Sinne jebe Beichaftigung, beren 3med in Erlangung von Sachgutern befteht. im Begenfate folder Berrichtungen, bei benen bie Bergutung (Sonorar, Befoldung ic.) einer hoheren Bestimmung wegen nicht zum Sauptbeweggrund gemacht werben barf. In einem engeren Sinne werden bloge Lohnarbeiten ausgeschloffen und nur biejenigen Erwerbegeschäfte Bewerbe genannt, bie mit Sulfe eines Capitals betrieben werben, also Unternehmungen find und ein zum Theil von bem angewendeten Capitale abhängen= bes Einkommen abwerfen (f). Die Gewerbsteuer nach biefer engeren Bebeutung ift folglich bie ben Unternehmern (Gewerbs= leuten) aufgelegte Schatung.

(a) Unter ben erften romifchen Raifern tam icon eine Steuer von Rauf: leuten, Reebern und Pfandverleihern vor, ale Art bes tributum capitis. Alexander Severus besteuerte viele Bewerbe! Die Steuer ber Raufleute. Sandwerfer und Fabrifherren heißt feit Conftantin lustralis collatio, weil fie immer auf je neun Jahre bezahlt wurde. Aufgehoben von K. Anaftafius im J. 1501. Beder und Marquardt, Handb. III, 2. S. 188. - de Parieu I, 281.

(b) 3. B. foburg. Bermogenefteuer von 1583 Art. 4. Seff. Inftruction 5. 2. tobug. Stimbgenstitet von 1700: Andelsleute 1/6 Proc. ihres Capitals, Meister in geringen Handwerfen 50 fl. Steuercapital, für jeden Gesellen 25 fl. mehr. — Magdeb. Instruction von 1689 §. 3 (bei Klewih II, 7): von jedem Thaler "prositirter Ruhung" 4 Sgr. als simplum. — In der französtschen taille personnelle war das Ges

werbseinkommen wie jebes andere besteuert.

(c) 3. B. bas Nahrungsgeld in mehreren preußischen Provinzen; in ber Grafschaft Glat von ben meisten Handwerkern 18 Gr.
(d) 3. B. Muhlen, Brauereien, Bader, wo man auf ben Umfang bes Betriebs Mudsicht nahm. In ben preußischen Städten waren bie ftabtifden Burger ber jur Abwendung ber Ginguartierungelaft bestimmten Gerviesteuer unterworfen, in welcher Die Sandwerfer nach ber Bahl ihrer Gesellen, Stuble ic., Kaufleute nach ihrem Geschäftsumfang, ferner jene fog. Consumtionsgewerbe nach ihrer Ausbehnung belegt wurden. Der Servis war eine fladtische Gemeindeabgabe und die Gemeinde konnte ihn beliebig aufbringen, theils von Landereien und Gebäuden (Grund servis), theils von Gewerbsleuten, Besolbeten, Lahnacheitern in Man Mehaltslerries) Lohnarbeitern zc. (Rahrungs: und Gehaltsfervis). Das Gefet v. 30 Mai 1820 verordnet, daß der Servis in Die Staatscaffe gezogen wird und ermachtigt die Gemeinden, ihn auf die Liegenschaften umgulegen (vgl. §. 342 (a)). — Die bamberg. Schagungeinstruction von 1731 geht in ber Berucksichtigung gewerblicher Berhaltniffe ichon ziem- lich weit, Mayer, Bersuch einer Abh. über Steuer u. Abg. S. 198.

(e) Ram auch ber Rame bin und wieder fcon fruber vor (nach Daper a. a. D. S. 187 murbe fcon 1653 in Bamberg eine Sandwertes und Gewerbssteuer eingeführt), so ift boch v. Jufti der Urheber bes Borschlags einer nach genauer Ausmittlung ber Gewerbegewinnste eins gerichteten Gewerbsteuer, Staatswirthsch. II, 373. Er will bei ben Zweigen bes handels einen Gewerbsgewinn von 10—13 Proc. annehmen, bei ben anderen Gewerben foll ber Ueberichuf bes Erlofes über Die Roften oder ber Arbeiteverdienft erforscht und von bem gangen Ginkommen bes Gewerbsmannes sollen 2/3 für den Unterhalt abgezogen werden. Bgl. Berg in & Magaz. IV, 127. — Jur Einführung der heutigen Gewerbsteuer scheint die französische Patentsteuer den Anstoß gegeben zu haben. Jene besteht in den deutschen Staaten und unsgeachtet vieler Abweichungen im Einzelnen ist doch bei ihr durchgängig bas Beftreben zu erfennen, Die einzelnen Gewerbeleute nach ihrem wirklichen Gintommen, nicht nach allgemeinen Anfagen ju besteuern, im Gegenfage ber erwähnten Batentfteuer, S. 374. Großbritanien bat

bem Namen nach feine Gewerbsteuer, allein die Abtheilung (Schedule) D ber britischen Einkommensteuer nimmt die Stelle jener Steuer ein, §. 400. — Uteber die Gewerbsteuer v. Jacob I, §. 663 ff. II, §. 1063 ff. — v. Malchus I, §. 53—55 und die dort angeführten Schriften. — Späth, Abh. über die Aufnahme der Gewerbsteuer, Sulzbach 1822. — Hoffmann, Die Lehre von den Steuern S. 189. — v. Prittwiß, Theorie der Steuern und Bolle S. 157 (verwirft die Gewerbsteuer, weil sie mit der Zeit auf die Zehrer falle und weil der Berf. überhaupt die Steuerpsichtigkeit für ein "wesenlose Phantom" balt und bloß die Steuerfähigkeit anerkennt). Schon Sartorius (Iteber die gleiche Besteuerung S. 310) hatte sich gegen die Gewerdssteuer erklätt.

(f) Höhre Dienste erforbern Kenntnisse und Geschicklichfeiten, bie meistens nicht ohne einen Auswand von Kosten zu erwerben sind. Aber dieses nur in einem uneigentlichen Sinne sogenannte Capital verhält sich in vielen hinschten anders als das wahre Capital eines Gewerbes, seine Größe kann bei verschiebenen Personen von gleichem Ginkommen sehr ungleich sein, sein wirthschaftlicher Ersolg hangt von dem Leben, der Gesundheit des Trägers, von mancherlei Umständen ab ze. (Bgl. 1, S. 194.) Das Lohneinsommen ist solglich von dem Gewerbsverdienst wefentlich verschieden, dieß verhindert jedoch nicht, die Steuern beider unter einem gemeinschaftlichen Namen zusammenzusassen, wie in der österreich. Erwerbsteuer. Bgl. v. Hock, Die össent. Abgaben S. 214.

#### S. 359.

In bem von den Gewerbsunternehmern bezogenen Einfommen (Gewerbseinkommen) find zwei wesentlich verschiedene Theile enthalten:

- 1) Gewerbsverdienst, Gewerbsprosit, von welchem ber Unternehmer seinen und seiner Familie nothwendigen Unterhalt zu bestreiten und die bei seinem Geschäfte vorsommende Wagniß zu tragen hat, I, §. 237. Diese Ausgaben nehmen bisweilen den ganzen Gewerbsverdienst hinweg, meistens bleibt jedoch ein Ueberschuß, der als reines, steuerbares Einkommen anzusehen ist, I, §. 242. Zwar ist für den nothwendigen Unterhalt in einem gewissen Gewerbe schwer ein allgemeines Maaß zu bestimmen und man hat deßhalb meistens nur das ganze (rohe) Einkommen des Unternehmers in Betracht gezogen, allein man darf nie vergessen, daß hievon Kosten bestritten werden müssen, die so nothwendig sind, als die Betriedsausgaben (a).
- 2) Zins bes angewenbeten Capitals. Er besteht, ba bie Erhaltungsfosten ze. schon unter ben Betriebsausgaben berechnet werben, aus reinem Einkommen. Hat ber Unternehmer einen Theil bes Capitales geborgt, so muß er ben Zins bafür an seinen Gläubiger abgeben. Diese sehr häusige Theilung ber Insen zwischen bem Unternehmer und Capitalisten ist bei ben

einzelnen Gewerbsleuten schwer zu ermitteln, beghalb nimmt man als Regel an, bag bas Capital bem Gewerbsmanne gehöre und folglich beibe Ginfunfte in einer Sand vereinigt find, boch follte in ber Anlegung ber Steuer immer auf bie Ralle jener Theilung Rudficht genommen werden, fo weit fie offenkundig find, ober wenn ein Gewerbsmann feine Berfchuls bung auf glaubhafte Weise anzeigt und bie Bindrentensteuer gur Beftätigung ber Angabe bient, S. 384.

3m fleinen Gewerbsbetriebe, g. B. bei ben mehrften Sandwertsmeistern, ift ber Gewerbsmann burch bie Leitung ber Unternehmung nicht genug beschäftigt und also ber Gewerbsverdienft jum Unterhalte unzulänglich, ber Unternehmer nimmt baber auch an ben einzelnen Gewerbsverrichtungen Antheil, fo baß er an ber Ausgabe für Gehülfen etwas erfpart und folglich auch einigen Lohn bezieht, I, S. 187. Der mit Lohn verbundene Gewerbsverdienft fann ebenfo wie ber unvermischte behandelt werden, ift aber niedriger als biefer zu belegen, weil in ihm verhaltnigmäßig weniger reines Gintommen begriffen ift.

(a) A. Smith nimmt an, ber Bewerbsprofit enthalte neben bem Binfe meiftens nur eine fehr magige Bergutung fur bie Bagnig und Dube der Capitalanwendung. Er folgert hieraus, daß dieser Theil des Brosits (der eigentliche Gewerbsverdienst) nicht besteuert werden durfe, weil
sonst der Gewerbsmann die Steuer auf die Kaufer der Waaren oder
durch Erniedrigung des Zinssuses auf die Capitalbester wälzen musse.

burch Erntedrigung des Jinstupes auf die Capitalbeitger walzen musse.

J. St. Mill, Princ. of polit. econ. II, 361: Bon dem Gewerbseinstommen mag ungefähr die Hälfte als Zinstente anzunehmen sein.

(d) v. Zacob theilt das aus Gewerben fließende Einkommen in eine persfönliche und eine Capitals Industrierente, welche letztere nicht allein den Capitalzins, fondern auch einen Mehrbetrag für Gefahr und Mühe enthalten soll (Staatssinanzwist. I, §. 676). Nach obiger Darstellung ist dieser Mehrbetrag Bestandtheil des Gewerbsgewinnes.

## S. 360.

Die Gewerbe find schwerer nach ihrem Reinertrage genau zu veranschlagen, als bie Grundstude und Gebaute, weghalb auch bie Gewerbsteuer weniger einzutragen pflegt, als man nach ber Ausbehnung und Ergiebigkeit ber ihr unterworfenen Rabrungszweige erwarten burfte (a). Die Schwierigkeiten entspringen 1) aus ber Berichiebenartigfeit ber vielen Gewerbe, beren jebes feine eigenthumlichen Berhaltniffe bes Capitales, ber Roften u. bgl. hat; 2) aus bem Mangel an leicht fenntlichen Anhaltspuncten für manche Gewerbe, 3. B. Bankgeschäfte; 3) aus bem

starken Einfluß, ben örtliche und Zeitumstände auf die Einträglichkeit eines Gewerbes üben; 4) aus der Verschiedenheit in dem Ertrage, den ein und dasselbe Gewerbe den einzelnen Unternehmern gewährt, weil ihre Fähigkeiten, ihr Capital, ihr Fleiß und manche andere Umstände bei ihnen ungleich sind.

v. Maldus I, 242. — In Baben soll 1864 u. 65 bie Gewerbsteuer 789 978 fl. ober 21,4 Proc. ber Schatungen einbringen, in Bahern 1861—67 1·284 000 ober 13,7 Proc. der Schatungen, in Desterreich ohne Ungarn und Siebenbürgen 1857 4·646 821 fl., 1864 6·868 000 fl., wozu aber die Personalerwerbsteuer in den ungatischen Ländern, die entsprechenden Taren in Siebenbürgen und die Ginkommensteuer 1. Classe kommen, zusammen also 21·755 919 fl. — 15,4 Proc. — In Büttemberg ist das seste Berhältniß angenommen, daß die Grunds und Gefällsteuer <sup>17</sup>/24, die Gebäude <sup>4</sup>/24, die Gewerbs <sup>3</sup>/24 zu der Summe von 3 Mill. fl. tragen sollen. Dieß beträgt 1861—63 375 000 fl. oder 10,4 Proc. sämmtlicher Schatzungen. — In Breußen wird die Gewerdsteuer nur als Ergänzung der anderen Steuern, namentlich der Elassensteuer, angesehen. Sie trisst die Handwerksmeister nur, wenn ste mehr als einen erwachsenen Gehülsen haben (Gese v. 30. Mai 1820), die Webereien und Wirkereien bei mehr als vier Stühlen, das gewerdsmäßige Bermiethen möbliter Wohnungen bei drei oder mehr heizdaren Jimmern, Gese v. 19. Juli 1861 §. 18. Hoffmann, Die Lehre 26. 195. A. für 1861 3·286 000 Thlr. — 12 Proc. der Schatungen. — Hannover 1859—60 219 600 rl. — 7,8 Proc. der Schatungen. — Jannover 1859—60 219 600 rl. — 7,8 Proc. der Schatungen. — Im Kirchenstaate wurde durch das Edict v. 14. Oct. 1850 eine Gewerbssteuer mit festen Ansähen nach der Art der Gewerbe und der Einwohnerszahl der Drte angeordnet, es entstanden aber viele Beschwerben dagegen, die Ansähe wurden 1854 vereinsacht und sehr verringert, aber dennoch unterblieb die Ausstührung.

## §. 361.

Die Gewerbsteuer ist zunächst als die von der sogenannten städtischen Nahrung (Gewerke und Handel nehst einigen Dienstzgewerben) zu entrichtende Schatzung betrachtet worden. Geht man indes von dem Begriffe einer Gewerbsunternehmung aus, so sindet man einen weiteren Kreis von Steuerpsichtigen, und das nur auf das Dasein eines reinen Einkommens ankommt, so macht es keinen Unterschied, ob ein Gewerde gütererzeugend (productiv) ist oder nicht. Die Gränzen, bei denen die Gewerdsunternehmungen einerseits von den höheren und niederen Lohnarbeiten, andererseits von einer blosen Anlegung eines zindstragenden Capitales sich unterscheiden (a), müssen durch die Gesetzgebung genau bestimmt werden. In der Ausübung hat man meistens die niedrigeren Zweige der Lohnarbeit mit zu der Gewerbsteuer gezogen, weil dieselben manchen mit ganz geringem Capitale betriebenen Gewerben nahe stehen. Die sämmtlichen

Unternehmungen, welche einer folchen Steuer unterworfen wers ben konnten, laffen fich so überbliden (I, §. 97 ff.)

1) Erbarbeit; Gewinnung von Mineralftoffen, Landwirthschaft in ihren verschiebenen Zweigen, Fischerei;

2) Gewerke; Handwerke, Fabriken, Bauunternehmungen, Speifes und Rosthäuser;

3) Sanbel und beffen Hulfsgeschäfte, — Fuhrleute, Reeber, Schiffer, Dampfschiffsgeseulschaften, Banthauser, Banten, Canalund Eisenbahngesellschaften (b);

4) Dienstgewerbe und folche, bie ben Gebrauch von Sachen betreffen, z. B. Unternehmer von Lohnfutschen, Stellswägen (Omnibus), Theatern, Menagerien, Babeanstalten, Kunstzeitergesellschaften, Musicanten, Friseure u. bgl.

5) Gemischte Gewerbe, &. B. Schents und Gastwirthsschaften, die aus Rr. 2) 3) und 4) zusammengesetzt find, Apos

thefer aus 2) und 3) ic.

- 6) Gewerbe, bei benen aus ber Uebernahme einer Wagniß (Rifico) Gewinn gezogen wird, Prämien Berficherungen gegen Feuer und Seegefahr, Lebensversicherungen 2c.
- (a) Es kommt hiebei auf die Ausbehnung der dem Empfänger eines Einkommens zufallenden Arbeit an. Der Landwirth z. B. ift eher wie ein
  Gewerbsmann zu behandeln, als der Waldeigenthumer, welcher die Waldhüter, Holzhauer, Wegarbeiter zc. beauftragt und bezahlt; der Vermiether von Pferden, Buchern, Muficalien, Jimmergerathen zc. ift Gewerbsmann, nicht der Vermiether eines Hauses oder auch mehrerer.

(6) Fur folde Gefellichaften pflegen in ber Berleihungsurfunde ichon Befimmungen wegen ber Steuer aufgestellt zu werben.

# §. 362.

Unter biesen 6 Abtheilungen ber Gewerbe ift nur bei ber ersten bie Bulaffigkeit einer Beiziehung zur Gewerbsteuer nicht außer Zweifel.

Bei der Gewinnung der Mineralstoffe sind die Bergwerksunternehmungen gewöhnlich darum von dieser Steuer frei
geblieben, weil man ihnen vermöge des Bergwerksregales eine
eigene höhere Abgabe auferlegt hatte, deren Ermäßigung nach
dem Fuße der Gewerbsteuer jedoch rathsam und in einigen
Ländern schon ausgeführt ist, §. 181. Steinbrüche, Torsstiche,
Lehm-, Gypsgruben u. dgl. unterliegen der Grundsteuer und
bringen als Gewerbsunternehmungen in der Regel neben der

Grundrente nur einen geringen ftenerbaren Bewerbeertrag. 200 jeboch biefer beträchtlich und als vorübergehend in ber Grundfteuer nicht berücklichtigt ift, ba fann eine Bewerbsteuer ftatt-

Bu ber Landwirthich aft gehören: Landwirthe im engeren Sinne, welche Feldbau und Bichaucht mit einander verbinben . - Beinbauer (Rebleute), Gemufe-, Doft- und Blumengartner. - Bersonen, Die ohne eigenen Felbbau Schaafzucht betreiben ober Ruhe gur Mildwirthschaft miethen (Sollanderei-Bachter) (a), - Teich = und Fluffischer u. bergl. Siebei ift auporderft die Steuerfähigfeit größerer Bachter am wenigften au bestreiten, ba biefe in Bezug auf Capitalzins und Gewerbsverbienst anderen Unternehmern gleichstehen, vermittelft ihres ansehnlichen Capitales zwischen verschiedenen Beschäftigungen ober wenigstens zwischen verschiebenen Begenden und ganbern mahlen fonnen und ein reines Einfommen erwerben, welches von feiner anderen Schapung erreicht wird (b). Rleine Bachtungen bagegen, bie nur ein geringes Capital erforbern, bringen faum mehr als gemeinen Arbeitolohn ein und fonnen füglich wie die Lohnarbeit behandelt werden, weil das ftarte Mitwerben unbeguterter landwirthschaftsfundiger Berfonen gewöhnlich ben Bachtzins einzelner Stude ober fleiner Befitungen im Berhaltniß zur Rente in Die Bohe treibt (c). Bei melder Ausbehnung bes Betriebes bie Gewerbsteuer ber Bachter anfangen und nach welcher Regel fie fteigen foll, bieß fann nach ber Größe bes abgeschäpten Bachtzinses und bes angewendeten Capitales, insbesondere bes Biehftandes, festgeset werden (d).

(a) hieher gehort auch die Sennerei auf gepachteten Weiben (Alpen) ober mit gemietheten Ruhen. Wird fie aber mit gefaufter Milch betrieben, so ift fie ein Gewerf, nämlich Berarbeitung ber Milch.

(b) Bgl. Fulda, Sandb. S. 191. 192. - v. Malchus I, S. 54. -Gegen die Beiziehung des landwirthschaftlichen Gewerbes Raffe, Bemerk. S. 95.

(c) Bei ftarfer Bertheilung bes Grundeigenthums fonnen fich fleine Bachter,

wenn sie gar kein eigenes Land haben, nur schwer behaupten.

(d) Die frangofische taille personnelle traf auch die Bachter. Encyclop.
a. a. D. S. 654. Nach dem Steuer-Regulativ des Generalgouvernes mente Sachsen v. 12. Rov. 1813 (bei Sart, Steuerregul. I, 373) wurden Bachter mit einem Steuercapitale angefest, welches 5/3 ihres Bachtzinses betrug. In Beimar verfteuern Bachter ganzer Landguter 1/4 bes Bachtzinses, in Sachsen (Gefet v. 24. Dec. 1845 §. 37) zahlen fie von Pachtungen über 100 bis 1000 Thlt. \(^{1}/\_{3}\) Proc., von größeren \(^{1}/\_{3}\) Proc., von kleinen bis zu 50 Thl. 8 Sgr., von 50—100 Thl. 15 Sgr.— Bei der britischen Einkommensteuer giebt der Bachter in England halb soviel, als der Grundeigner, in Schottland und Irland ungefähr \(^{1}/\_{3}\) (\$. 400 (a)), es ist also angenommen, daß sein Einkommen in England dem halben Pachtzinse gleichkommt. Bei kleinen Gütern, z. B. von 20 Morgen zu 25 st. Pachtzins, konnte der Pachter von jener Hälfte (250 fl.) nicht bestehen, er bezieht mehr, aber dieß ist großentheils Arbeitslohn, \$. 359. — Desterreich. Entwurf des Erwerbsteuergesches von 1863: Kleine Pachtungen, bei denen 5 Proc. des Ertrages das Steuersimplum von 2—8 st. nicht erreichen, bleiben frei. — Nach dem italienischen Einkommenssteuergeses von 1864 \{ \}. 9 wird der landwirthsschaftliche Gewerbsverdienst nur bei denjenigen Versonen besteuert, die nicht die Grundeigenthümer sind. — In dem französischen Einkommenssteuernwurf von Goud haur war eine Beiziehung des landwirthsschaftlichen Gewerbsgewinns empsohen, die aber von der Commission nicht gebilligt wurde, \{ \}. 374 (d).

#### S. 363.

Für bie Steuerfähigfeit bes felbstwirthschaftenben Grundeigenthumers fann geltend gemacht werben, baß berfelbe neben ber Grundrente zugleich einen Gewerbeverbienft und Capitalzins wie ber Pachter (a), bei fleineren Besitzungen auch Arbeitolohn beziehen muß und daß biefe Ginfunfte von ber Grundsteuer nicht getroffen werben. Daher find in mehreren Ländern auch wirklich alle Landwirthe, sowohl Bachter als Eigenthumer, unter bie Bewerbsteuerpflichtigen eingerechnet worben (b). Solche Landwirthe, die ihren Ländereien durch besondern Gewerbfleiß und größeres Capital beträchtlich mehr Ertrag abgewinnen, als man bei ber Unsetzung ber Grundsteuer auf langere Dauer und nach ber üblichen Bewirthschaftung annehmen burfte, 3. B. burch eine ftarfe Biehnutung (g. 333, Nr. 6) ober farten Unbau von Sanbelsgemachfen, foftbare arbeit= sparenbe Maschinen, vorzüglich gute Gebäube u. bgl., fonnen offenbar leicht eine Gewerbsteuer tragen. Jedoch stellen sich einer allgemeinen Bewerbsteuer von ben ihre eigenen Besitzungen verwaltenden Landwirthen mehrere Grunde entgegen. 1) Bei einem Gewerts= ober Sandelsgeschäfte läßt bie jedesmalige Ausbehnung bes Gewerbsbetriebes auf eine gewiffe Einträglichkeit fchließen, weil man jene nach Maaggabe bes Abfages erweitern ober verengern tann. Dagegen bestimmt sich ber Umfang einer landwirthschaftlichen Unternehmung nach ber Größe bes Gutes, bie als ein gegebener Umftand anzusehen ift, benn eine Bergrößerung ift in ber Mehrzahl ber Källe nicht ausführbar und

eine Berkleinerung wird gescheut, überhaupt halt bie Ungewißheit fünftiger Breife, Ernteertrage ac. von Beranberungen ber Gute-Der Eigenthumer ift an fein Land gebunden, er flache ab. muß haffelbe auch unter ungunftigen Umftanben fortbauen und ift in ber Bewirthschaftung burch Lage und Beschaffenheit mehr beidranft als viele andere Gewerbtreibenbe. Naturereigniffe und unvortheilhafte Breife fcmalern bisweilen fein Ginfommen, ohne baß er ein anderes Erwerbemittel zu Sulfe nehmen fonnte, und er hat bann ichon Muhe, von Jahr zu Jahr eine gleiche Grundfteuer aufzubringen. 2) Die Grundrente wird zum Theil von ben Binfen ber Unterpfandeschulben aufgezehrt. Go lange ber ftarf verschulbete Grundeigenthumer feine Steuererleichterung erhalt, wurde er ichon beghalb burch eine hinzufommenbe Bewerbsteuer ju fchwer getroffen werben. 3) Bahrend große Unternehmungen in anderen Gewerben nicht nur einen größeren Capitalzine, fondern auch einen höheren Brocentfat bes Gewerbsverbienftes vermuthen laffen, fteben große Lanbauter in ber letteren Sinficht oft ben mittleren nach, wenn fie nicht vorzüglich gut bewirthschaftet werben, und haben auch gewöhnlich ein verhältnismäßig geringeres Capital (I, §. 373), weßhalb ihre Eigenthumer ichon von ber Grundsteuer mehr beichwert werben, S. 305. Mittelguter zeigen allerbinge in biefer Sinficht einen gunftigeren Buftand, boch find bei ihnen fowie bei ben fleinen und ben Gutern ohne besonderes Spannvieh bie Wirthschaftvergebniffe je nach ben Absatverhaltniffen, ber Befcidlichkeit, Thatigfeit und bem Capital ber Gigenthumer febr ungleich. Bei einem Theile berfelben bedt ber Gewerbsverbienft faum ben Unterhaltsbedarf und es fonnte hochstens ber Bins bes angewendeten Capitale ale fteuerbares Ginfommen gelten. 4) Bei mehreren anderen Schapungen fowie bei ben anderen Bewerben erfennt man bie großen Schwierigfeiten einer vollftanbigen Besteuerung ber Einfunfte, es ift alfo billig, bem landwirthschaftlichen Gewerbe, welches fich ber Schabung weniger entziehen fann, eine Schonung zu geftatten. Demnach wurbe eine Bewerbsteuer ber felbstwirthschaftenden Grundeigenthumer nur ba in Schut zu nehmen fein, wo bie Unterpfanbofchulben bei ber Grundsteuer berudfichtigt werben und wo ber Betrieb eines Landgutes besonders einträglich ift, z. B. wegen vorzüglich vortheilhaft eingerichteter Gebäube (§. 356 (d)), neuer Grundsverbefferungen, die in der Grundsteuer erst bei einer Erneuerung beachtet werden können, eines beträchtlichen Auswandes an stehendem Capital in Maschinen und Nutvieh. Wollte man aber die Steuer nur in solchen Fällen auflegen, so wurde die Ratastrirung sehr verwickelt, im Erfolge ungleich und keinesswegs belohnend sein (d).

(a) Thaer, Landwirthsch. Gewerbslehre §. 75. — Daß der Zins von dem stehenden und umlaufenden Capitale ein neben der Grundrente stehensdes Einkommen ist, hat man auch bei den Berechnungen der letzteren anerkannt, indem man 3. B. den Zins des Biehstandes unter die Culturfosten rechnet, §. 333. 8. — Hoffmann (Staatswissensch. Zeitsschrift 1854 S. 304) zeigt, daß da, wo man in der Reinertragskähung zur Grundsteuer den Zins des landwirthschaftlichen Capitals und den Gewerbsverdienst der Landwirthschaften nicht unter die abzuziehenden Kosten aufnimmt, die Grundsteuer zugleich eine Gewerbssteuer in sich schließt. Zene ist dann bei verpachteten Grundstücken zu hoch.

(d) Rach dem nassausschen Gewerbsteuergesetz von 1841 erhält ein Landwirth sür eine volle Fuhr (1 Pserd oder 2 Dchsen) 100 fl., sür ½ Fuhr (1 Pser volle Fuhr (1 Pserd oder 2 Nühe) 57 fl., ohne Spannwieh 50 fl. Seuercapital, ein Weingärtner unter 1½ M. 50 fl., von 1½—3 M. 100 fl., von 3—6 M. 200 fl. und für je 3 M. weiter 100 fl. mehr. Ein Simblum ist ½240 des Anschlags. — Großh. Sessen nach dem Gesetz v. 2. October 1813. Das Gesetz v. 16. Juni 1826 läßt dagegen die Landwirthe frei, so auch das daperische Gesetz von 1856. — Die bad. Gewerhst. D. v. 6. April 1815 besteuerte die Landwirthe, aber nicht höher als Taglöhner. Das Ges. v. 23. April 1854 unterscheibet aber 3 Classen, mit einem Grundsteuercapital unter 10 000 fl., von 10—20 000 fl. und über 20 000 fl., es wird jedoch für diese drei Elassen nur ein Steuercapital des persönlichen Verdienstes von 500, 875 und 1750 fl. angesetzt, also (zu 5%) ein steuerbares Gewerbseinstommen von 25, — 42,78 und 87,8 fl. vorausgesetzt, wovon die jetzige Steuer 1 fl. 55 fr., — 3 fl. 21 fr. und 6 fl. 42 fr. ausmacht. — Hannover, Ges. v. 30. Mätz 1859: bei 12 000 Thlr. Vachtzins und mehr 140—156 Thlr. (1. Cl.), also bei 12 000 Thlr. Pachtzins und mehr 140—156 Thlr. (1. Cl.), also bei 12 000 Thlr. 1,16 Procent, bei 6—8000 Thlr. 65—80 Alr. Steuer = 1,08 Proc., bei 80—120 Thlr. nur 15½ Gr. = ½ Proc., Bachter unter 80 Thlr. sind frei. — In Weimar wird der selbstwirtsschafts ennbeigenthümer so behandelt, als wenn er fremdes Land baute.

(e) Die Biehsteuer kann als eine nach einem Theile bes Capitals angelegte landwirthschaftliche Gewerhsteuer angesehn werden. Sie kam schon im 13. Jahrh. vor, Lang S. 102. In den alten Bermögenssteuern wurde das Bieh mit angesept. Im K. Breußen bestand neben dem Hufenschoß ein Horns und Klauenschoß (Ruh 24—30 Gr., Jugthier 15 Gr., Schaaf oder Schwein 3 Gr.). Magdeb. Viehsteuer bis 1716 (Aferd 4 oder 8 Gr., Ochse 3, Kuh 2 Gr. 12.), Klewig I, 59. Die alte Schockheuer traf auch den Viehstand. — Das ang. hest. Gef. v. 1813 ordnete eine Viehsteuer als Bestandtheil der Gewerhsteuer an und setzte als Steuercapital (worunter hier steuerbares Einkommen versstanden ist) von 1 Pferde 2 fl. 30 kr., von 1 Jugochsen oder Karren 2 fl., 1 Kuh oder 1, 2—3jährigem Jugstier 1 fl. 30 kr., von 10 Schaafen 1 fl., 1 Ziege (weil man die Ziegenzucht nicht begünstigte) 45 kr. Daneben erhielten alle Landwirthe ein Steuercapital von 18 fl. — Eine

Besteuerung des Biehstandes fann zwar aus dem in Note (a) bemerkten Grunde vertheidiget werden, hat jedoch wenigstens bei dem Arbeite vieh gegen sich, daß der sehr veranderliche Ertrag der Landwirtschaft (oben Rr. 1) genaue Berechnungen verhindert und es sehr zweiselhaft macht, ob dieser unentbehrliche Theil des Capitales sich auch wirklich verzinse. Eine Auslage auf Nutvieh, zumal wenn ein geringer Betrag desselben, z. B. 1—2 Kübe, 10—20 Schaafe ic. stei bleiben, würde sich noch am ersten vertheidigen lassen, wenigstens in Zeiten, wo die wirklichen Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse in Bergleich mit den bei der Grundsteuer angenommenen vortheilhaft erscheinen. Die Grundsteuer von Ackerland und Wiesen wird mit Rücksicht auf den mittleren Preis der Ackererzeugnisse und des Heues angelegt, es wird aber dabei nicht vorausgesetzt, daß man das erzielte Futter zur Ernährung von Rutzvieh verwendet und daraus mit Hückse eines größeren Capitales einen stärferen Gewinn erlangt. Die Aussührung ist jedoch wegen der zu berücksichtigenden Verschiedenseiten schwierig; z. B. in der Gelegenheit Milch zu verkausen, in dem Feinheitsgrade der Schaafwolle, serner wegen der wechselnden Jahl des Mastwiehes. Bergl. §. 333, Nr. 6.

(d) Siemit ftimmt Bierfact überein, Ueber Best. S. 152. — Raffe a. a. D. S. 95. — Für die Besteuerung der felbstwirthschaftenben Eigenthumer Hoffmann a. a. D.

# §. 364.

Das Einfommen bes Unternehmers ist ein Theil bes gesammten Gewerbsertrages und muß in einer und berselben Art
von Unternehmungen mit diesem ab- und zunehmen. Bergleicht
man aber mehrere Gewerbszweige, so wird der Antheil bes
Unternehmers einen sehr ungleichen Theil bes ganzen Ertrages
bilben. Dieß läßt sich durch Betrachtung der beiben Bestandtheile bes Gewerbseinsommens (§. 359) erläutern.

1) Der Capitalzins muß verhältnismäßig besto mehr betragen, je kostbarere stehende Einrichtungen in einem Gewerbe zu Hulfe genommen werden und je langsamer das umlausende Capital sich ersett, z. B. wenn Vorräthe längere Zeit hindurch liegen bleiben müssen (a). Die gewöhnliche Wohlhabenheit bei einigen Classen von Gewerbsleuten (z. B. Bäckern, Brauern, Müllern) beruht hauptsächlich auf diesem Bedürsniß eines stärsteren Capitalbesites und dem dadurch beschränkten Mitwerben (d). Der Zins vom umlausenden Capital ist am geringsten, wenn der Verwandlungsstoff nicht vom Unternehmer angeschafft zu werden braucht, wie bei den meisten Schneidern, Buchbindern, vielen Mahls, Dels, Schneidemüllern (nämlich den sog. Kundwerten), bei Webern, Bleichern, Färbern 2c. in der Regel; ferner bei Commissions und Speditionsgeschäften.

(a) Benn in bem einen Gewerbe 120, in bem anderen 400 fl. fiehenbes und umlaufendes Capital bagu geboren, um fur 100 fl. Erzeugniffe gu und umtaufendes Capital dazu geboren, um für 100 fl. Erzeugnisse zu liefern, so sind (zu 5 Kroc.) enthalten. — Gerber, Schreiner, Weins, Korns, Holzschalter z. B. haben beträchtliche Vorräthe nothig. — Wenn ein Gewerbsmann, z. B. ein Krämer, sein Capital 4mal im Jahre umsett, so braucht er zu dem Jahreserlöse von 12000 fl. nur 3000 fl., welche 150 fl. Zins tragen, bei einsährigem Umlaufe wird er 12000 fl. Capital haben und 600 fl. Zins erhalten mußen.

(6) Schuhmacher, Schneiber, Weber, Strumpfftricker, Tuncher 2c. haben ein geringes flehendes Capital. Ihr umlaufendes wird jedoch bedeutend, wenn fle viele Gehulfen beschäftigen.

#### S. 365.

- 2) Welcher Theil (Brocentfat) bes Robertrags bem Unternehmer als Bewerbeverbienft zufalle, dies wird bedingt theils ebenfalls von dem erforderlichen Capitale, weil mit diefem bie Sohe ber Bagnig, Die Schwierigfeit ber Grundung und Leitung bes Gewerbes und die geringere Starte bes Mitwerbens einigermaßen zusammenhängt, - theils von ber Menge und Schwierigfeit ber Arbeit, g. B. bem Maage von Renntniffen, Geschicklichkeit, Erfahrung u. bgl. Daher muffen einem Großhandler, Mafchinen =, Rattun =, Porzellanfabrifanten, Apothefer, Bauunternehmer, Buchhandler, chemischen Fabrifanten, Uhrmacher, Juwelier ic. mehr Brocente bes Erlofes als Bewerbeverbienft zufallen, als einem Glafer, Topfer, Seiler, Fleischer, Schmied, Muller, Beber, Bimmermeifter ic. (a). Wenn ber fleine Unternehmer auch gemeinen Arbeitolohn begieht (§. 359), fo tann biefer nur nach bem fur bie Behulfen jeber Urt von Gewerbe bestehenden Sage angeschlagen werben. Diefe beiben Ginfunfte machen jufammen einen besto größeren Theil bes Ertrages aus, je mehr überhaupt ber Unternehmer zur Erzielung beffelben burch geiftige ober forperliche Thatiafeit mitwirft.
- (a) Ein Abfat von 100 fl. erforbert vielleicht in bem einen Gewerbe 10 Arbeitstage bes Unternehmers ju 2 fl., in bem andern nur 1 Tag gu 5 fl., alfo refp. 20 und 5 Broc.

# S. 366.

Bon bem gangen Gewerbeverbienft ift nur ber über ben Unterhaltsbebarf hinausgehende Theil als reines, steuerbares Einkommen anzusehen. Er giebt fich burch reichlichen Aufwand für Wohlleben und burch Ersparnisse zur Bermehrung bes

Cavitales fund. Diefer Bewerbsgewinn macht feineswegs immer einen gleichen Theil bes gesammten Gemerbeperbienftes aus. Bei vielen im Rleinen betriebenen funftlofen Gemerben ftebt fich ber Unternehmer wenig beffer als feine Lohnarbeiter, b. h. nimmt nur ungefähr soviel ein, als ber nöthige Unterhalt feiner Familie erforbert (a). Wirb bagegen ein Gewerbe in größerem Umfange, mit Bulfe von wirtsamen Runftmitteln, mit Belegenbeit zu Betriebsverbefferungen und Roftenersparungen, mit einem höheren Maage von Renntniffen und Geschicklichkeit ausgeubt, fo pflegt ber reine Bewerbeverdienft nicht allein gleichmäßig mit bem gangen Berbienft zu fteigen (s. 365), sonbern auch eine größere Quote beffelben zu bilben, weil unter fo gunftigen Umftanden ein bas mittlere Maag überfteigenber Berbienft ein-Es ift zwar schwer, genau anzugeben, wie weit ber Unterhaltsbedarf gehe und wo bagegen ber entbehrliche, bem Wohlleben angehörende Theil bes Aufwandes anfange, boch wird fich mit Sulfe ber Erfahrung ohne großen Kehler eine Stufenleiter ber ungefähren Unterhaltstoften in ben verschiebenen Bewerbszweigen für jeben Ort ober Bezirf (b) aufftellen und eine mittlere Quote bes reinen Gewerboverbienftes bezeichnen laffen (c).

(a) Staatseinrichtungen, welche ben Butritt zu einer Art von Gewerben erschweren, 3. B. ftrenges Bunftwesen, tonnen die Lage folder Unternehmer verbeffern.

(b) Begen ber ungleichen Roften ber Bohnung, bes Solges, felbft ber Lebensmittel ic.

(e) Känbe man 3. B. in 4 Gewerben ben mittleren Bedarf einer Familie zu 500 — 600 — 800 — 1000 fl., und wäre ber durchschnittsmäßige Gewerbsverdienst ohne ben Capitalzins 550, 700, 950, 1200 fl., so betrüge ber reine Gewinn 9, — 14<sup>k</sup>/1, — 15, <sup>79</sup> und 20 Proc. des rohen. Schlägt man aber die Capitalzinsen dazu, so werden die Quoten des reinen Einsommens nicht bloß größer, sondern noch ungleicher, weil der Capitalzins ganz aus reinem Einsommen besteht.

# §. 367.

Die verschiebenen Rennzeichen, aus benen man bie wirthschaftlichen Berhältnisse einer Gewerbsunternehmung und insbesondere das aus ihr fließende rohe und reine Einkommen bemessen kann, mussen bei der Anlegung der Gewerbsteuer sorgsfältig beachtet werden. Jedes derselben dient dazu, in gewissen Arten von Gewerben die Einkunste mehrerer Unternehmer richtig zu bemessen, allein die Bergleichung von Unternehmungen vers

ichiebener Art fann nur aus ber Gesammtheit aller Umftanbe mit Sicherheit angestellt werben. Bei verschiedenen Bewerben tritt balb bas eine, balb bas anbere Rennzeichen beutlicher bervor. Sieher gehören:

- 1) Die Große bes ftebenben Capitales, woraus fich, mit Rudficht barauf, ob es ununterbrochen und vollständig im Bebrauche ift (a), auf die Größe bes Erzeugniffes ichließen läßt. Bei manchen Gewerfen ift biefes Merkmal vorzüglich bezeichnend, 3. B. die Anzahl von Webstühlen (b), Spinbeln in Spinnereien, Scheermaschinen, Drehbanten, Druderpreffen, Schöpfmaschinen, Butten in ber Papiermuhle, Reffeln in ber Karberei, Drudtischen ober Walzen in ber Rattunfabrit, Defen bei Ralf., Biegel., Coafsbrennereien ober Glashütten, Bangen ober Rabern bei Mahl=, Balt=, Schneibe=, Stampfmuhlen mit Rudficht auf die Triebfraft (Wind, Baffer, Dampf) (c), Sammern und heerdfeuern bei huttenwerfen, Drahtzugen, Mafchinen verschiedener Urt (d). Daffelbe gilt von einigen anderen Bewerben, g. B. Bahl und Beschaffenheit ber Bimmer in einem Gafthofe (e), ber Bferbe eines Fuhrmannes und Rutichers, ber Ruhe eines Mildverarbeiters, Tonnengahl eines Segel = ober Dampfichiffes (f). Deiftens giebt auch bie Ausbehnung ber zur Arbeit und Aufbewahrung benutten Raume ein gutes Merfmal.
- (a) Burtemb. Inftruct. v. 13. Dec. 1834 §. 36: Bei den Muhlenwerfen find 4 Claffen unterschieden, je nach dem Theile des Jahres, in welchem sie in Gebrauch find. Handb. S. 91. Das Naff. Gef. v. 1841 theilt zu biefem Behufe das Jahr bei verschiedenen Gewerben in 2, 3 und 4 Abschnitte.

(b) Das fachf. Bef. v. 24. Dec. 1845 unterscheibet hiebei 1) Bug = ober Jacquarbftuhle, a) von 3 ober mehr Ellen Breite, b) von geringerer

gang), 6 Grubenlöcher eines Stampfwerkes. — Sächf. Ges. v. 1845: Ein Gang einer Wassermühle monatl. ½ Thr., eine holland. Windsmühle 2—6 Thr., eine Dampf- oder Thiermühle 20—40 Sgr. für die Pferbekraft; americanische Mühlen mindestens doppelt. — Das bayer. Ges. v. 1856 achtet nicht allein auf die Zahl der Nahlgänge, sondern

unterscheidet auch Bachs, größere Wasser und Kunstmusten, sondern unterscheidet auch Bachs, größere Wasser und Kunstmusteln.
(a) Niederland. Ges. über die Gewerbsteuer (droit de patente) v. 21. Mai 1819 u. 6. April 1823: Außer dem durch die Arbeiterzahl bestimmten Classensaße zahlt ein Färber von jedem Kessel 2,60 fl., ein Tuchpresser von jeder Tuchpresser von jeder Tuchpresser 4 fl., ein Fattunfabrikant von jeder Druckwalze

- 8 fl., ein Gerber von jeder Kufe oder Grube 0,55-1,10 fl., Mahlmühlen (Xab. 3) 2-4 Proc. des Miethzinses (valeur locative). Biele chemische Gewerke erhalten ihren Classensaß für jeden Ofen, Keffel oder jede Fenerstätte, z. B. ein Hochosen Cl. 1-8, 1 Baar Walzen bei einem Eisenwalzwerk El. 9-10 1c. Diese Gesetz gelten auch in Belgien. Biele ähnliche Beispiele im französ. Ges. v. 18. Mai 1850.
- (e) A. Niederland. Gef. Tab. 13, auch bie Bahl ber Babemannen in Babern, ber Billarde.
- (f) Niederland. Gef. v. 1823: von der Tonne Ladungsfähigkeit eines Flußichiffes je nach beffen Beschaffenheit 0,36—0,60 fl., die Tonne (2000 Pfd.)
  zu 1 Cubic. Elle angenommen.

#### **§**. 368.

2) Größe bes umlaufenben Capitale. a) Bismeilen ergiebt fich eine gute Belegenheit, die Menge verbrauchter Stoffe fennen zu lernen, wenn nämlich von benfelben eine Aufwandofteuer (Boll ober Accife) entrichtet wird, wie bei Kleischern, Brauereien, Branntweinbrennereien (a). Mühlen, wo eine Mahlsteuer besteht, Beinhandlungen, Schenfwirthschaften, Rübenzuderfabriten, Fabrifen, welche bloß zollpflichtige eingeführte Stoffe verarbeiten. b) In anderen Nahrungezweigen ift bie Menge ber bereit gehaltenen Borrathe von verfauflichen Dingen in die Augen fallend: Apothefen, Rauflaben, Holz = und Rohlenhandlungen ic. e) Bon vorzüglicher Wich= tigfeit aber und zugleich leicht mahrzunehmen ift bie Bahl ber Behülfen. Je mehr bie anderen Betriebsausgaben im Berhältniß zum Aufwand für Die Arbeit betragen, je mehr namentlich Maschinen und Stoffe toften, in besto ftarferem Grabe wird burch, das Hinzutreten einer gewiffen Anzahl neuer Arbeiter ber gange Ertrag und ber Antheil bes Unternehmers vermehrt (b). Daß es übrigens hiebei nicht allein auf bie 3 ahl ber beschäftigten Arbeiter, sonbern zugleich auf bie Runftlichfeit oder Einfachheit ihrer Berrichtungen und ben barnach abgemeffenen Lohn ankommt, erkennt man beutlich, wenn man fich z. B. die Abstufung von ben Comptoirbebienten eines großen Banthauses herab bis zu ben Weibern und Rinbern, bie in einer Tabatos, Bapierfabrit 2c. arbeiten, vergegenwärtigt. Es muffen alfo mehrere Claffen von Sulfsarbeitern unterichieben werben. Mit gehöriger Beachtung aller in einem Gewerbe obwaltenden Berhältniffe läßt fich von bem genannten Merfmal ein fehr nüglicher Gebrauch machen (c).

- (a) Preuß. Gewerbsteuergeset von 1820 Beil. F. G.: Auf je 24 Scheffel jährlichen Berbrauch an Malz ober Branntweinschrot werden 8 Gr. Gewerbsteuer angesett. Niederlande: Bierbrauer und Csingsteder von 14 000 und mehr Hettol. Malzverbrauch fommen in die 1. Classe, von 10—14 000 H. in die 2... unter 250 H. in die 14. Cl. Bayern: Brauereien über 75 Schessel Malzverbrauch geben für jeden weiteren Scheffel von 1—225 Sch. 4 fr., darüber 6 fr.
- (b) Es fei bei 3 Gewerben A, B, C bie Bertheilung bes ganzen Erlöses nach Procenten folgende:

					A	$\mathbf{B}$	С
1)	Arbeitelohn				60	40	20
2)	Berbrauch von Stoffen				25	40	50
	Bins				7	10	15
4)	Bewerbeverbienft				8	10	15
_	· ·			and the same			

Erweitert sich nun das Geschäft, so daß auf je 100 fl. des Erlöses 10 fl. mehr für Arbeiter ausgegeben werden, so wächst der Schnausmand bei A von 60 auf 70 oder um ½, bei B um ¼, bei C um ½, und de die anderen Antheile sowie der ganze Erlös ungefähr in gleichem Berhältniß ausgedehnt werden, so steigen die den Unternehmern zusallenzben Einkunfte Nr. 3 und 4 bei A von 15 auf 17²/3, bei B von 20 auf 25, bei C von 30 auf 45 fl. — 10 Arbeiter in einer Schweselsaurefabrik, Gassabrik ze. zeigen ein größeres Einkommen des Unternehmers an, als gleiche Bahl bei einem Schuhmacher, Schlosser, Buchbinder ze. Die Zahl der Gehülsen sollte demnach nur in Verbindung mit anderen bekannten Berhältnissen zur Bildung von Steuersätzen in verschiedenen Sewerben gebraucht werden.

(c) 3. B. Nieberland. Gefete von 1819 und 1823. In Tab. I bes erften Gefetes ift eine Menge von Gewerben genannt, bei benen bie Steuer fich lediglich nach ber Bahl ber Arbeiter richtet. Dazu muß in jeder Fabrit ein Bergeichniß ber Arbeiter aufliegen. Bei Spinnereien wird nur die halbe Bahl berechnet. Bei 1-3 Behulfen gehort ber Unternehmer ber 1. Abth. ber Gewerbe in bie 13., bei ber 2. Abth. in bie 15. Claffe, bei 3-6 Gehulfen refp. in bie 12. und 14. Cl. u. f. f., bei 300-400 Gehulfen refp. in Die 1. und 3. Claffe. Bei manchen ber zugehörigen Gewerbe finden noch Bufage nach bem flebenben Capi-tale ftatt (§. 367), und bei einer Angahl von Sandwerfern zugleich eine Abstufung nach ben Bohnorten. Es bezahlt g. B. ein Bimmermann, Schreiner, Kufer, Holzbrechsler, Schieferbecker, Maurer, Glaser, Schulmacher ic. in den 6 Abtheilungen der Wohnorte bei 70 und mehr Gehülfen 62—18 fl., bei 50—70 Gehülfen 45—13 fl., ... bei 1—3 Gehülfen 2, 50—0, 80 fl., ohne Gehülfen 1, 60—0, 50 fl. In Würtemberg werben bie Sandwerke in Sinficht auf Capital und Gintraglichkeit in 4 Abtheilungen gebracht, beren jede 9 Classen in fich begreift, 1) bei nicht vollem, 2) bei vollem Betriebe durch 1 Menschen, 3) mit 1 Ges hülfen, 4) mit 2-3 Gehülfen, ... 9) mit 10-24 Gehülfen. Zebe Claffe hat wieder Abflufungen, Die bagu bienen, nach individuellen, localen ic. Rudfichten einen Spielraum fur bie Ginichagung bargubieten. In ber 4. (hochften) Abtheilung 3. B. fteben Buchdrucker, Inftrumentenmacher, Juwellere, Kaminfeger, Sammerschmiebe, Mechanifer, Rothsgerber, Schieferbecker u. a. hier ist der Steuersat in der 1. Classe 42 fr. bis 2 fl. 24 fr., in der 2. 2 fl. 12 fr. — 7 fl. 12 fr., in der 3. 2 fl. 48 fr. — 9 fl., . . . in der 9. 23 fl. 48 fr. — 56 fl. 18 fr. So bestehen blog fur Die Sandwerfe 180 verichiedene Cape, mobei jedoch öftere eine Bahl 3-4 mal vorfommt, was schon eine unnöthige Berwickeltheit andeutet. - Im Großh. Seffen wird bei einem Theil

ber Gewerbe für jeden Gehülfen 1/3 des Normalsteuercavitals zugesett. — Sachsen: für jeden Gesellen oder technisch ausgebildeten mannlichen Gehülfen: striffages mehr, für Gehülfen ohne solche Bisdung, serner für weibliche und für Lehrlinge 1/4, doch ist ein Lehrling frei. Das bayer. Gewerbsteuergeset vom 1. Juli 1856 §. 12 unterscheidet geschäftstundige Gehülsen und Arbeiter für untergeorduete Geschäfte. Bei diesen wird nur der Sat der 1. Steuerclasse (20 fr. die 1 fl. nach der Einwohnerzahl des Orts) augewendet, bei jenen sür den ersten Gehülsen die halbe, für jeden weiteren die ganze Normalanlage hinzugefügt. Nur dei Fabrisen sindt teine Unterscheidung jener 2 Classen von Gehülsen statt und es wird für jeden ein bestimmter Sat, in der Regel der 2. Steuerclasse (40 fr. dis 2 fl.), zugeschlagen. — Das hannov. Geset v. 20. März 1859 macht dei den Gewerdsleuten die Steuerclasse von der Zahl der Gehülsen abhängig. Lehrlinge nach zighriger Lehrzeit werden eingerechnet, auch Taglöhner, wenn sie nicht bloß die gewöhnliche Handackeit verrichten, es wird aber zwischen verzschiedenen Arten von Gehülsen zu B. 27—45 Thlr. (5. Cl.), mit 3—4 Gehülsen 3 Thlr. 18 Gr. die 10 Thlr., ohne Gehülsen, wenn sie mehr als zweimal wöchentlich baken, 1 Thlr. (10. Cl.). — Auch in Frausschied ist neuerlich bei einer Anzahl von Gewerben angeordnet, das für jeden Arbeiter über 5 oder 10 noch 3 Fr. weiter zu entrichten sind. — Baden s. §. 373.

#### S. 369.

3) Größe bes Abfages ober ber bezahlten gewerblichen Leiftungen, 3. B. Menge ber verfenbeten Waaren, ber beberbergten Berfonen, ber Bahl von Gasflammen einer Beleuchtungegesellschaft (a). Bei manchen Gewerben ift es nicht schwer, biefe Menge zu erfahren, aus ber man bann ben gangen Bewerbsertrag ermitteln fann (b). In mehreren Staaten hat man bie Steuerfage nach ber Einwohnerzahl bes Ortes, an welchem ein Gewerbe betrieben wirb, abgeftuft, weil man annahm, baß fich nach ihr ber Absatz ber Gewerbsteute richte (c). Dieß würde als allgemeine Regel ohne Unterscheibung mehrerer Fälle nicht zu billigen fein und es muß baher bie Berudfichtigung biefes Umftanbes mit Behutsamkeit geschehen. a) Bei Bewerben, beren Erzeugniffe eine weite Berfendung ertragen ober beren Beschäfte überhaupt in beträchtliche Entfernung reichen, ift aus ber Größe bes Wohnortes nichts zu fchließen, wie benn g. B. viele Fabriten wegen bes wohlfeilen Beigftoffes, ber Bafferfraft, ber Nahe bes Berwandlungsftoffes zc., auf bem platten Lande angelegt worben find, ohne barum weniger zu ertragen. b) Andere Gewerbe, bie in ber Regel nur einen örtlichen Abfat haben, fonnen boch in benachbarten Ortschaften gablreiche Ubnehmer finden, g. B. Dorfhandwerfer in ber Rabe von

Stabten, ober ausnahmsweise für einen weiteren Umfreis arbeiten, 3. B. Töpfer bei vorzüglich gutem Lehme, Schuhmacher, Schreiner, Bierbrauer zc. bei ausgezeichneter Befchiclichfeit. c) Wenn bagegen ein Gewerbe in einem gegebenen Kalle für rein örtlich erfannt wird, fo fann man aus ber von ben Einwohnern verbrauchten und nicht etwa auf andere Beife bezogenen Baarenmenge auf ben Abfat fammtlicher Gewerbsgenoffen bes Ortes ichließen und hieraus einen Mittelfat bes auf jeben Unternehmer fommenben Ertrages und Gewerbseinfommens ableiten, an bem freilich bie einzelnen Bewerbsleute in febr ungleichem Maage Theil nehmen fonnen (d). d) Manche Sandwerke arbeiten zwar nicht allein für die Ortsbewohner, finden jedoch an einem volfreicheren Wohnsite wegen ber Leichtiafeit ber Bestellungen und bes Berkaufs erhebliche Bortheile, und ein Theil ber zugehörigen Berrichtungen, z. B. bie Ausbefferungen alterer Gewerksmaaren, ift fast gang auf ben Ort Bei solchen Gewerbszweigen ift es angemeffen, beschränft. zwar im Allgemeinen ben Steuerbetrag nach ber Große bes Wohnortes fteigen zu laffen, boch nicht fo ftart, wie im vorigen Kalle, und ebenfalls mit ber Rudficht auf die individuelle Ausbehnung bes Betriebes.

(a) Riederl. Ges. v. 1819 u. 1823 Taf. 6. Kramer bei einem Absat von 150 000 fl. und mehr in die 1. Classe, bei 100 000 — 150 000 ercl. in die 2., bei 75 000 — 100 000 in die 3...., unter 1000 fl. in die 17. Cl. — Taf. 15. Theater und andere Belustigungen im Schausvielhause bezahlen 1 Broc. des Eintrittsgeldes jeder Borstellung, das Haus als voll angenommen. — Die Abgade von Miethfutschen (§. 212 (a)), wenn sie die Belastung anderer Gewerbe verhältnismäßig nicht überssteigt, läßt sich ebenfalls hieher rechnen.

(b) B. Nassau: Bierbrauer unter 50 Ohm jährlich in die 1. Classe, unter 75 in die 2., unter 100 in die 3. und für je 50 Ohm weiter um eine Classe höher. — Bahern (1856): über 150 Eimer Vier begründen je 75 Eimer weiter einen Jusat von 1 st. für Bierschenken. Branntweinbrenner sur jeden Eimer über 10 einen Steuerzuschlag von 3 kr. — In Hannover (1859) werden Vierbrauer nach der Zahl der gekrauten Ohme angesetz, Branntweinbrenner bezahlen 1½ Proc. der Maischsteuer, wenn diese über 100 Thir. ist.

(e) So 3. B. die französsische Eteuerpatentabgade §. 374, doch nicht für Mieberl. Gef. v. 1819 u. 1823 Taf. 6. Rramer bei einem Abfat von

(e) So 3. B. Die frangofifche Steuerpatentabgabe §. 374, boch nicht fur alle Gewerbe. — Breuf. Gefet v. 30. Mai 1820. Gef. Samml. Nr. 14. alle Gewerbe. — Preuß. Geset v. 30. Mai 1820. Ges. Samml. Ur. 14. (Sinnhold) Die Gewerbsteuerversassiung bes preuß. Staats, Liegnig 1831. 4°. Hier werben unterschieden 1) die 10 größten Städte, 2) die 133 (jest 121) mittleren, 3) die übrigen Orte über 1500 Einwohner, 4) die kleineren. — Das bab. Geset v. 23. März 1854 nimmt für einen Theil der Gewerbe viererlei Orte, nämlich Dörfer — Städte und Märkte dis 4000 Einw., — solche von 4—10000 und über 10000 Einwohner an, doch ist es gestattet, Marktseden und kleine Städte, bie auf einer nieberen Stufe bes Gewerbsbetriebes stehen, wie Dorfer zu besteuern, und Städte, beren Einwohnerzahl über die Classengränze gestiegen ist, noch in der bisherigen Classe zu lassen, serner kleine Rebenorte nicht zum Hauptorte zu rechnen. — Rassau: nur Städte und Land. — Bayer. Geset von 1856: 4 Abtheilungen, von weniger als 1000, von 1000-4000, 4000-20000 Ew. und darüber. Diese Abtheilung bient auch für diesenigen Gewerbe, welche ohne Rücksicht auf die Größe des Ortes besteuert werden. — Desterreich bei den meisten Gewerben: 1) Wien und Umgegend die zwei Meilen Entsernung, 2) Hauptstädte der Provinzen, 3) andere Orte von 4000 Ew. an, 4) von 1—4000, 5) unter 1000 Ew. Batent v. 31. Dec. 1842. — Gesesentwurf von 1863: Gemeinden unter 2000, von 2—10000, von 10—50000 Ew., über 50000 und endlich Wien.

(a) Das preuß. Gefet stellt für jedes Gewerbe in jeder ber 4 Abtheilungen einen Mittels und einen niedrigsten Sat auf. Jener mit der Zahl der Gewerbtreibenden der Stadt oder (in der 4. Abtheilung) des Kreises vervielsacht, zeigt die von denselben im Gangen aufzubringende Summe. Wer nicht einmal den niedrigsten Sat zu entrichten vermag, muß das Gewerbe niederlegen. Größere Gewerbtreibende muffen das decken, was die kleineren in demselben Nahrungszweige unter dem Nittelsate bez zahlen, und für diese Einreihung sind bestimmte Progressionen vor-

gefdrieben. Go 3. B. fur Sandwerfer

ditions: und Commissions, Agentur:, Bant-, Berficherungs-, Reebereisgeschäfte, Babeanstalten ic. Für einen ganzen Bezirk (in ber Regel einen Regierungsbezirk) wird die Steuer durch 7 gewählte Abgeordnete auf die Einzelnen umgelegt; 13 Regierungsbezirke bilben die 1., die übrigen 12 die 2. Abtheilung.

A. II. enthalt Geschäfte von mittlerem, B. folde von geringem Capital und Umfange.

Mbh. 1. 2. 3. 4.

A. II. Mittelfaß . 24 Thr. 16 Thr. 10 Thr.
Unterster Saß . 12 " 8 " 6 "

B. Mittelfaß . 8 " 6 " 4 2 Thr.
Unterster Saß . 2 Thr.

Den Kausseuten, Gaft, Speise: und Schenkwirthen, Badern und Schlächtern ist es gestattet, die Steuer unter sich durch Abgeordnete umlegen zu lassen. Den übrigen Gewerben fann dieß, wo die Dertslichfeit es aussührbar macht, ebenfalls bewilligt werden. Jede solche Gesellschaft wählt jährlich aus ihrer Mitte 5 Abgeordnete, und zura 1 aus den größten, 1 aus den geringsten, 2 aus den mittleren Unterenehmern, den fünsten beliebig, Ges. v. 1820, §. 26—59. Bei Backern und Fleischgern in Stadten der 2 ersten Abstellungen werden auf jeden Einswohner resp. 8 und 3—6 Bsennige (den Thaler zu 24 Grossen) gerechnet, um daraus die Steuerschuldigseit aller Meister in jedem dieser beiden Gewerbe zu sinden; z. B. 14000 Cinw., zu 5 Pf. angesetzt.

machen 243 Thir., wovon bei 15 Bactern auf jeden 161/5 Thir. Mittelfat fommen. Bemerfungen gegen biefes Gefet v. Ja fo b I, §. 1099.

#### s. 370.

- 4) Auch der offentundige Grad von Bohlftand einer Claffe von Bewerbtreibenden, sowie Ginzelner unter ihnen, fann berudfichtiget werden, nur ift im letteren Kalle zu erforiden, ob der Bewerbemann nicht zugleich andere Ginnahmequellen habe. Die Sohe bes Lohnes ber Behülfen verdient ebenfalls Beachtung, weil hierin die Untergrange fur ben Untheil bes Unternehmers liegt, S. 355. Wie weit bas wirkliche Ginfommen ber Gewerbtreibenden biefen unterften Betrag überfteigt. bieß läßt sich auch ohne ein gehässiges Ausspähen häuslicher Dinge aus ber gangen leicht erfennbaren Lebensweise ber Kamilien und aus ber fichtbaren Bu= ober Abnahme ihres Bermogens abnehmen (a). Sat man für ein gewiffes Gewerbe in einem gegebenen Orte und Zeitpuncte ein folches Ergebniß gewonnen, so fann wieder ber Einzelne mit der Mehrzahl feiner Genoffen verglichen werden, und hiebei wird von felbft ber mit frembem Capital Wirthschaftenbe (§. 359. 2)) ben Gindrud einer geringeren Bermöglichfeit hervorbringen. Ift ein Betrieb verpachtet, g. B. eine Gaft- ober Schenfwirthichaft, fo macht bieß im Steuersate feinen Unterschied und es wird ben Betheiligten überlaffen, zu verabreben, wer bie Steuer tragen folle.
- (a) Spåth, angef. Abhandlung, will bie Regulirung nur vorgenommen fehen nach bem Aufwande des Unternehmers und nach dem Kaufpreife, ben man für ein Gewerbsrecht entrichtet. Letter Umftand fällt mit der Berkauflichkeit der Berechtigungen hinweg.

# §. 371.

Die große Berschiedenartigseit der bisher betrachteten Umstände könnte zu dem Entschlusse führen, bei der Entwersung eines Gewerbskatasters den zur Aufstellung der Anschläge beaufstragten sache und ortstundigen Schäpern ganz freie Hand zu geben (a). Dann wurde sich die Sorge der Regierung nur darauf beschränken, eine leichtwerständliche, die Natur der zu besteuernden Einfünste und die Bedingungen und Kennzeichen ihrer Größe entwickelnde Geschästsanweisung aufzustellen (b) und sodann sähige und zuverlässige Taxatoren aus den Bürgern jedes Ortes oder Bezirkes zu wählen, die unter der Leitung

eines Beamten arbeiteten. Dieg Berfahren murbe zwar bie Beachtung aller gegebenen Verhältniffe erleichtern, allein es hat auch erhebliche Schattenseiten, benn ber Mangel thatsachlicher Unlebnungebuncte giebt ber zufälligen individuellen Auffaffung, ber Willfur und bem Irrthum ju weiten Spielraum und es ift nicht möglich, burch fpatere Brufung und Bergleichung ber Unschläge bie nothige Gleichförmigfeit im ganzen Lande gu erreichen. Es ift beghalb ficherer, burch allgemeine Vorschriften einige Begranzung bes vor ben Schäpern liegenden Felbes ju geben. In manchen Staaten ift man fogar in ber Aufstellung allgemeiner Regeln zu weit gegangen, fo baß fur bas Ermeffen bes einzelnen Kalles zu wenig Freiheit blieb.

(a) Go 3. B. ber baper. Gefegentwurf von 1828, bem in Diefem Buncte der Ausschuß ber Kammer ber Abgeordneten beistimmte. Dahin neigt fich auch v. Ja fob, II, S. 1092, boch mit einigen Beschränkungen, S. 1095. — Das farbin. Gesetz v. 16. Juli 1861 gründet die Gewerdsteuer auf das im Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre von dem Gewerbsmann bezogene Einkommen (reddito), ohne Abzug von Capitalzins. Daffelbe wird von dem Steuerpflichtigen angegeben, von dem verificatore geprüft und berichtigt, der Entwurf wird öffentlich aufgelegt und über die Einwendungen wird von einem Ausschuß an jedem Drie entschieden. Dieg geschieht jahrlich. Das Gefet enthalt nicht bie geringfte Borfdrift fur Die Beranichlagung.

(b) Die bieberigen Gefete und Inftructionen laffen bierin viel zu munfchen übria.

#### 372.

Mus biefen Gagen ergeben fich nachfolgenbe Regeln gur Unlegung ber Gewerbsteuer:

- 1) Ein fehr autes Sulfsmittel wurde eine gewerbs-statistische Borarbeit geben, nämlich bie Erforschung ber wirthschaftlichen Berhältniffe aller Gewerbe, namentlich ber zu einem gewiffen Erzeugniß und Gelbertrage erforberlichen Menge von Arbeit und Capital und ber Theile bes letteren, ber Art wie fich ber gange Erlos vertheilt u. bgl. Man fann bei jedem Bewerbe von einem gewiffen Lohnsage als Minimum bes Ginfommens ausgeben und untersuchen, wieviel jeder einwirkende Umftand jur Erhöhung beffelben beiträgt.
- 2) Jeber Unternehmer fann gesetlich verpflichtet werben, über feinen Betrieb gemiffe Ungaben ju machen, und bie Erflarung über folche Umftanbe, Die fich gar nicht verheimlichen laffen, 3. B. Bahl und Art ber Behulfen, Art ber Erzeugniffe,

Bahl und Beschaffenheit ber Maschinen und anderen ftehenden Borrichtungen fann unbebenflich von Jedem verlangt werben.

- 3) Da fich nicht bei allen fteuerpflichtigen Gewerben bie namlichen Bulfemittel zur Schatung anwenden laffen, fo merben jene zu biefem Behufe in mehrere Abtheilungen gebracht. So fonnen bie Sandwerfe mit fleinem und bagegen mit beträchtlichem Capitale, - Fabrifen, - Gewerfe, welche bie gemeinsten Rahrungsmittel bereiten, als Bader, Fleischer, Bierbrauer, - ber Großhandel nebst bem Bantgefchafte, - ber Rleinhandel, - Gaft- und Schenfwirthschaften, - Fuhr- und Schiffergewerbe, - Dienstgewerbe ac. in ebensoviele Gruppen getrennt werden (a). Für jebe berfelben werden bie bei ihr vorzüglich brauchbaren Rennzeichen ber Einträglichkeit (g. 367-70) bezeichnet.
- 4) Bei jeder Abtheilung von Gewerben ift inobesondere eine Regel anzugeben, wie ber Steueranschlag nach ber Bahl und Beschaffenheit ber Behülfen zu erhöhen sei, §. 368.
- 5) Es ift zwedmäßig, für jebe Abtheilung ober für mehrere berfelben eine Angahl von Claffen aufzustellen, beren jeber ein gewiffer Steuersat ober irgend ein Unschlag beigesett wirb. Die verschiedenen Arten von Unternehmungen fonnen schon vorläufig im Allgemeinen in biefe Claffen eingereiht werden, und zwar bei Gewerben, auf welche bie Einwohnerzahl bes Ortes ftarfen Einfluß hat (s. 369), mit Rudficht auf Diefe, aber nicht fo unbedingt, bag individuelle Umftande nicht gehörig beachtet werben fonnten. Man muß also etwa noch bie Wahl zwischen mehreren Saupt- und Unterclaffen freigeben, ober eine Abanderung bes aus ber Stellung in einer Claffe fich ergebenden Unichlages gestatten (b).

6) Ginem gewählten Ausschuß von Burgern jedes Ortes, jum Theil aus ben Gewerbtreibenden, wird unter Mitwirfung bes Ratafterbeamten Die Abichatung aller einzelnen Steuerpflichtigen auf ben in vorftebenben Gagen bezeichneten Grund= lagen übertragen.

7) Läßt fich ein ber Wahrheit nahe fommender Unschlag für fammtliche Unternehmer eines Gewerbes an einem Orte im Gangen erlangen, fo fann bie Bertheilung ber Summe unter Die Einzelnen bem Bereine ber letteren überlaffen werben, weil sie gegenseitig ihre Gewerbsverhältnisse am besten kennen. Freislich entstehen hiebei leicht Streitigkeiten, zu beren Bermittlung ber Beistand eines Steuerbeamten nothig wirb (c).

(a) Defterr. Erwerbofteuer, Batent v. 31. Dec. 1812, Decret v. 11. Sept. 1) Landesfabrifen in 8 Claffen von 40-1500 fl. Steuer, 2) Großhandlungen in obigen Abtheilungen von Orten (S. 369 (c)), für jede mit 3-8 Claffen, 3) Runfte, gewöhnliche Fabrifen, Rramer, Sandwerter, nach ben Orten, in Wien mit 12 Claffen, von 1-300 fl. 4) Dienstgewerbe ebenso, überall mit mehreren Classen nach Art bes Gewerbes, Ort, Gehülfenzahl, Capital und Geschicklichkeit bes Unternehmers. Entwurf von 1863: 14 Abtheilungen, 3. B. Gewerbe für Metalle und Metallwaaren, fur chemische Broducte, fur Berarbeitung von Faserstoffen, Bersendung ic. — Burtemberg: 1) handwerfer und Kleinhandler (unter 200 fl. Gewerbscapital), 2) handlungen und Fabrifen, 3) Muhlen und andere Werfe, die von mehreren Kunden gegen Lohn benust werben, 4) Wirthschaftsgewerbe, a) im engeren Sinne, b) Getrantefabrifen. Bu 1) f. §. 368 (d). Bu 2) muß jeber Bewerbemann fich nach feinem gangen Gewerbecapital in eine von 15 Sauptelaffen einreihen, worüber bann eine Brufung angestellt wird. Sierauf bestimmen die Schäger, in welche von den 3 Unterclassen jeder Sauptclasse der Unternehmer zu setzen fei. Auch für 3) und 4) bestehen Elassen und in denselben Abstufungen. — Die meisten Unterscheidungen haben die niederland. Gewerbsgesetze. — Sach. Gesetz v. 24. Decbr. 1845 : 1) Kaufleute, 2) Sanbler, 3) Fabritanten, 4) Gaft und Speifes wirthe, 5) Fleischer und Bacter, 6) Muller, 7) Schiffer, 8) Fuhrleute, 9) Bachter von Land ober Gewertsanstalten, 10) Sandwerfer, Runfiler, 11) Umherziehende Gewerbeleute. - Bayern, 1856: 1) mechanische Runfte und Sandwerte, 2) Sandelsgeschäfte mit 4 Unterabtheilungen, 3) Fracht-, Stadt- und Reifefuhrwert, Schifffahrt, Gifenbahnen, Schiffbau, Stragenbau, 4) Baft : und Schentwirthschaft, 5) Fabriten, 6) Brauereien und Branntweinbrennereien. — Franfreich, fur Die Batentfteuer: 1) Raufleute und Sandwerfer, 2) Bantherren, Mafler, Sommissionshandlungen, Fortschaffungsgewerbe, 3) nicht örtliche Gewerbe wie Leibrentengesellschaften, Canalunternehmungen, Kabriken, Bergs und Huttenwerke, 4) Advocaten, Notare, Aerzte ze. — In Rußland sind die Kausseute in 3 Gilben getheilt, für die ein Capital von 15000, 6000 und 2400 Rubel angenommen wird. Die beiden ersten Bilben geben von biefen Summen (mit Ginfchluß von 10 Broc. Bu-

ichlag sur Kand: und Wasserstraßen) 4,4 Proc., die dritte in größeren Städten 66, in kleineren 43 Rubel. Bgl. §. 374 (d).

(d) 3. B. Großh. Hesineren 43 Rubel. Bgl. §. 374 (d).

(d) 3. B. Großh. Hesineren 43 Rubel. Bgl. §. 374 (d).

(d) 3. B. Großh. Hesineren Geste v. 16. Juni 1827: 7 Classen von Gewerben, die erste mit 2 Unteradtheilungen; ferner Orte des 1. (Darmstadt und Mainz), 2. und 3. Ranges, also 24 Fächer sür die Normalsteuercapitale, z. B. in der untersten Classe nach den den den dem Miethwerth der denuten Räume werden Zuschläge zu den Classensäßen gemacht; v. Hoffmann, Beiträge S. 77. — Baden: 12 Classen des personlichen Berdienstes in Berbindung mit 4 Classen von Orten. Biele, besonders die geringeren Gewerde sind ohne Rücksicht auf die Orte eingereiht, z. B. Tuchscheerer in die 2., Schäfereibestiger in 2.—4., Schissbauer 2.—7., Delmüller 2.—6., Spediteure 6.—10., Bankherren 9.—12.; andere kommen an verschiedenen Orten in verschiedenen Classen, z. B. viele Handwerte in Oorsen 2. Classe, in Orten die 4000 Cm. 3., die 10000 4., in den größten Orten 5. und 6. Classe. Bei 20 Handwerten ist in mittleren und größtern Städten erlaubt,

statt der angegebenen die nächstniedrigere oder höhere Classe zu nehmen, doch muß der Steueranschlag sämmtlicher Meister des Ortes im Durchschnitt dem tarismäßigen entsprechen. Nach der Zahl der Gehülfen wirdein Zuschlag gemacht, §. 373 (a). — Rassau: 22 Classen mit einem Steuercapitale von 20—30 000 fl. Die meisten Gewerbe sind, je nachedem sie in einer Stadt oder auf dem Lande betrieben werden, sest in eine gewisse Classe gedracht, andere werden ohne Rückstauf auf den Ort nach verschiedenen Kennzeichen eingeschätt, 3. B. Mahlmüller. Prankreich, s. §. 374. — Angese niederländ. Gesetz Taris A. 15 Classen, beten Steuersäge von 180 fl. bis 0,8 fl. heradyeshen. Taris B. 14 Classen und 6 Abtheilungen der Wohnorte, z. B. Classe 1. 100—50 fl., 14. Classe 1,80—0,5 fl. — Hannover: 12 Classen, in der 1. mt 140—156 Thst., in der 6. mit 27—45 Thst., in der 1. und 12. mit 15½ Gr. Steuer. Bei den meisten Gewerden ist nur angegeden, innerhalb welcher Classen sie angesetzt werden sollen, z. B. Größfandler nach dem Umfang des Geschäfts in Classe 1—6, Gastwirthe größerer

Stabte in Claffe 1 - 9.

(e) Bgl. §. 369 o) und (d). In Sachsen werden in großen und Mittels ftädten 26, 16 oder 10 Thlr. auf jeden Großhändler angenommen und die Summe für jeden Ort wird durch einen Ausschuß der Betheiligten umgelegt. Bei Fabrikanten geschiet die Bertheilung in einem ganzen Steuerbezirk. — Nach dem österreich. Entwurf von 1863 wird im Geses nur ein Minimum der Steuer für 8 Hauptelassen der Gewerbe und 5 Abtheilungen der Orte aufgestellt, z. B. für die meisten kleineren Unternehmungen mit Finschluß der Handwerke 8—6—5—4—2 sl. Die Bezirks der Stadtcommisson stellt für jeden Einzelnen einen Anschlag auf. Die dagegen erhobenen Beschwerden werden unersucht. Sodann wird der die bescher Städte nach Maaßgade obiger Auschläge vertheilt, in jeder Gemeinde ist aber der auf sie kressende von Bereinden der Gewerbsteute des Ortes zu vertheilen, ohne daß man sich genau an die Anschläge halten müßte. (Berdienen diek Katassterzahlen der Steuerbezirfe und Städte, welche nicht für jede Brovinz und wieder für den ganzen Staat verglichen und geprüft werden, soviel Bertrauen, daß sie zur Grundlage der Repartition genommen werden können?) — Das spanische Veses von 1850 hat einen Larif nach der Einwohnerzahl und nach Classen der Gewerbe. Die Einschag geschießt durch Schäber, die den ausgestellten Elassen anschlag für die einzelnen Gewerbsleute bis auf das 5 sache erhöhen oder bis auf ½5 erniedrigen dürsen, de Parieu I, 350.

# §. 373.

Um bei ben Steueranschlägen ber Schätzung bestimmtere Richtpuncte zu geben und bieselben genauer nach ben gegebenen Umständen jedes einzelnen Gewerbsmannes einzurichten, hat man in einigen Ländern die Gewerbsteuer in zwei Theile zerslegt, welche abgesondert ermittelt werden. Dahin gehört

1) die Unterscheidung der Steuer von dem Arbeitsverdienst bes Unternehmers mit Beischlägen für die gegebene Zahl von Gehülfen, und der Steuer von dem Ertrage des Capitales, welches man in Zahlen zu ermitteln sucht (a). Diese Theilung

fommt ungefahr mit ber Unterscheibung bes Bewerbeverbienftes und Capitalzinses (S. 359) überein, nur baß iener ebenfalls einigermaßen unter bem Ginfluffe bes Capitales fteht und mit ihm fteigt ober finft (g. 365), und bag ber Steuerzuschlag nach ber Bahl und Art ber Behülfen, alfo nach ber Ausgabe für Arbeitolohn, feinem Wefen nach ju bem Betriebocapitale gehören wurde; bie Schwierigfeit einer Ausmittlung bes in Belb beftebenben Capitales bat indeß die Burechnung jener Summe ju bem perfonlichen Berdienfte empfohlen. Die Steuer vom Betriebscapitale wird, wenn fich Beranderungen zugetragen haben, neu ermittelt. Gegen biefe Ginrichtung läßt fich vorzuglich erinnern, a) daß burch bie Busammenfegung bes Steueranschlages aus zwei Theilen ber Ueberblick einer Unternehmung im Bangen, nach ihrem Gefammteinbrud und im Bergleiche mit bem Buftande anderer Unternehmer erschwert wird; es konnte jeboch angeordnet werben, bag bas auf biefem Bege erhaltene Bahlenergebniß fur jeden Steuerpflichtigen noch mit ber Befammtheit ber Erscheinungen und ben Steuerfagen Anberer verglichen wird und banach abgeandert werden barf (b); b) baß manche andere gute Rennzeichen unbenutt bleiben, c) bag bie genaue Ermittlung bes Capitales öftere fehr fchwierig ift, 2. B. wenn bie Borrathe in verschiedenen Zeitpuncten bes Jahres fich fehr verändern, ober wenn ein Theil des umlaufenden Capitales nicht in die Augen fällt, wie im auswärtigen Sandel, überhaupt bei ben Ausständen (activa) eines Gewerbsmannes und bergl. (c). Doch ift die Erfahrung biefer Methobe nicht ungunftig. Sie ift einer weiteren Bervolltommnung fabig, 3. B. burch Einschaltung mehrerer Rennzeichen, wobei fie freilich auch fünstlicher und schwerer auszuführen werden wurde. Bei bem Bufan fur bie Behülfen ift es rathfam, bag berfelbe eine gemiffe Quote des Ansages für ben Unternehmer bilde und daß bei ber Berichiedenheit in ber Urt und Bahl ber Behülfen eine 26ftufung ohne ftarte Sprunge gewählt werbe. Fur bie Unfepung Des Betriebscavitales find ausführliche Borfchriften nothig, fowohl in Sinficht ber aufzunehmenden Theile als bes Berfahrens und ber Bugiehung bes besteuerten Unternehmers (d).

2) Die Trennung eines unveranderlichen, für alle Gewerbsleute eines gewiffen Rahrungszweiges und Ortes

gleichmäßigen, und eines nach ben besonderen Umftanden jedes Unternehmers eingerichteten, auch von Zeit zu Zeit wechselnden veranderlichen Theiles der Gewerbsteuer. Für den letzteren werden die verschiedenen Kennzeichen des Umfanges und Ertrages der Gewerbe benutt. Diese Einrichtung unterscheidet sich von der vorigen hauptsächlich dadurch, daß sie keine Ersorschung des Betriebscapitales in einer Geldzahl verlangt (e).

(a) Bab. Gewerbsteuergefet v. 6. April 1815. (Ramm) Sammlung ber Berordnungen und Erlauterungen, welche auf bas Bewerbsteuergefet im Großh. Baden Bezug haben, 1834. Der Gefegentwurf v. 31. Dec. 1847 fam nicht zur fandischen Berathung. Neues Gefeg v. 23. Mazz 1854. Negenauer, Staatsh. S. 422. Es sind I. i2 Classen des perfonlichen Berdienstes von 500—8000 fl. Steuercapital, worin bie Borausseyung eines reinen Berdienstes von 25—400 fl. liegt (zu 5 Proc.). Die Steuer beträgt, nach bem jezigen Kuße von 23 fr. auf 100 fl., 1 fl. 55 fr. — 30 fl. 24 fr., vgl. §. 372 (d). Bei den Gehülfen werden 2 Classen unterschieden: 1) gewerdskundige mannliche Herrn <sup>1</sup>/<sub>5</sub> seines Steuercapitals zugeset; 2) mannliche Gewerdsatbeiter über 10, Knechte, Handlanger, Fabrifarbeiter für gemeine Handarbeit, weibliche Gehülfen. Bei diefer Classe ist der Auschlag für die Verson 100 fl. Gehülfen, die nicht über 17 Jahre alt sind, Chefrauen, Stückarbeiter außer dem Hause sind frei. (Wenn 3. B. ein Gewerbsmann ein Capital bes perfonlichen Berbienftes von 5000 fl. ju versteuern hat, fo werben ihm fur jeben ber 10 erften Behulfen 1000 fl. oder 3 fl. 50 fr. Steuer, fur ben 11. u. ff. nur 100 fl. ober 23 fr. Steuer bingugefügt.) II. Jum Betriebscapitale werden gezählt Basserkale. Massichinen, Geräthschaften und Bertzeuge, soweit sie nicht als Bestandtheile der Häuser gelten, — Borrathe von fertigen Waaren, Berwandlungs und Hülfsstossen, — Gewerbsberechtigungen, — bei Gewerbstreibenden, welche keine Borrathe der erwähnten Arten haben (3. B. Banquiere), die "Fonde, mit benen fie ihr Geschäft betreiben". (Bei Anderen werden alfo Forberungen und Schulden fowie die Geldvorrathe nicht beachtet.) Das landwirthschaftliche Capital bleibt außer Unfak. Fur biefes Betriebecapital find 20 Glaffen gemacht und jede hat einen gewiffen Anfat, der die untere Grange der Claffe bildet, und bei ben 3 erften Claffen fogar noch niebriger ift : MARKET TO

Classer and the second of the

\$440 C) 10

10 A 5 5

Betriebscapitale bis zu 400 fl. sowie die im Auslande befindlichen Capitale find frei. Der Gewerbsmann hat sein Betriebscapital selbst anzugeben, die Angabe wird geprüft und wenn keine Berständigung etfolgt, eine Besichtigung aller Gegenstände im Hause des Gemerbsmannes veranstaltet, — bei sehr veränderlichen Keilen des Genitals freilich ungenügend. — In Würtemberg (a. Instr. v. 13. Dec. 1834) ist bei Fabrifen und Handlungen mit jeder Classe dapitales ein bestimmter Steuersat der "Arbeitsrente" des Unternehmers und jedes Gehülsen verbunden, z. B. in der 1. Classe von 2—500 fl. Capital macht der Steuersat a) von der Berkehrssumme in 3 Unterabtheilungen

48 fr. — 1 fl. 24 fr. — 2 fl., b) von der Arbeitsrente des Principals 2 fl. 24 fr., jedes Gehülfen 1. Classe 36 fr., 2. Classe 1 fl. 12 fr. In der 15. (höchsten) Classe, von 125 001 bis 160 000 u. s. w., wird entrichtet a) von der Berkehrssumme 540 — 580 — 640 fl., b) von der Arbeitsrente des Principals 15 fl., eines Gehülfen in 1. Classe 5, 2. Classe 10 fl. Bei Mühlen und anderen Werken, sowie dei Gastund Schenswirtsschaften wird gleichfalls eine besondere Steuer der Arbeitsrente von dem Ertrage des Ganges oder jeder Maschine und ein Beischlag für die Gehülfen angeset.

(b) Bayer. Gefeg von 1856 §. 25 a). Eine Ermäßigung der burch Berechnung ermittelten Steuersumme wegen besonderer örtlicher Berfehrsund Absahverhaltniffe wird von der Finanzabtheilung der Kreisregierung beschloffen und barf nicht über 1/4 bes tarifmäßigen Betrages ausmachen.

(c) Das bab. Geset von 1854 füllt manche Lucke bes alteren aus, 3. B. in Ansehung ber Bankhauser (a), ferner bei Affecuranzgesellschaften, beren Betriebscapital bem mittleren Betrage ber im Inlande bezogenen Pramien gleichgeachtet wird (§. 40). — Bei Großhandlern ist das hinsweglassen der (freilich nicht erkennbaren) Ausstände eine große Schonung.

(d) Das Steuercapital ber Gewerbe in Baben war 1829 139·295 000 fl., 1834 147 Mill. fl. Won 174 000 Steuerpflichtigen versteuerten 157 800 gar fein Betriebscapital (weil sie nämlich unter 400 fl. hatten), worzunter 87 650 Landwirthe und 10 950 Taglöhner, 12 000 ftanden in Classe 1—4, mit höchstens 1500 fl., 4200 in Cl. 5—9 mit mehr als 1500 fl. Betriebscapital. Bei fast allen Gewerben ist ein Theil ber Unternehmer ohne Ansas für das Betriebscapital geblieben, 3. B. 2060 Bäcker, 54 Bierbrauer, 962 Specereihändler, 243 Mahlmüller, 29 Goldarbeiter Im Durchschnitt dersenigen, welche ein solches Capital versteuerten, betrug dasselbe bei Kattunsabrikanten 31 929 fl., Banquiers 30 460 fl., Papierfabrikanten 11 450 fl., Tabatssabrikanten 9700 fl., Bijouteriefabrikanten 8940 fl., Buchhnüllern 5200 fl., Appiteken 3880, Buchbruckern 8940 fl., Buchhnüllern 1900, Holhsündlern 1890, Brauern 1730, Nothgerbern 1490, Specereihändlern 1050, Gaswithen 920, Bäckern 420 fl.; diese Sähe sind vermuthlich alle zu niedrig. — Neuerer Betrag des ganzen Gewerbsteuercapitals

1847 1850 1863

Cap. bes pers. Berb. 132.855 125 fl. 127.748 225 fl. 135.960 875 fl. 20 fag für Gehülfen 10.238 025 " 7.557575 " 17.234 775 " 32.818 600 " 31.166 300 " 52.885 445 "

jufammen 175.911 750 fl. 166.472 100 fl. 206.081 095 fl. Bei einer Berginfung von 5% ift bemnach ber reine perfonliche Ber-Dienft mit ber Behülfenzulage auf 72/3 Mill. fl. gu ichagen, ber Capitalgins auf 2,64 Mill., allein bas gesammte Capital auch ohne Gebaube ift weit größer und steigt ficherlich über bas Doppelte, weil kleine Betrage und mehrere erhebliche Theile beffelben nicht eingerechnet und die in Betracht gezogenen nicht vollständig befannt werden. Die ftarfe Abnahme von 1850 ruhrt von den Erschütterungen der Jahre 1848 und 49 her. - Auf ben Ropf ber Ginwohner tam 1856 im Unterrheinfreise (max.) 132 fl., im Dberrheinfreise (min.) 112 fl., im gangen Lande 122 fl. Die Bahl ber Steuerpflichtigen war 1859 215 000 (wovon 105 000 Landwirthe und 15 000 Taglohner), es traf folglich auf jeden ein Berdienstcapital von 596 fl. und mit dem Bufchlag fur Behülfen von 666 fl., d. i. ein muthmaßlicher mittlerer reiner Berbienft von 331/3 fl. (ohne Zweifel beträchtlich unter bem mahren Ginfommen), und ba 95 000 fleuerpflichtige Bewerte: und Sandelsleute vorhanden maren, fo belief fich bas abgeschätte Betriebscapital für jeden berfelben im D. auf 504,8 fl. oder bie Binseinnahme auf 251/4 fl.

(e) Bayer. Geset v. 1. Juli 1856. Bollzugs Berordn. v. 11. Juli 1858. Die unveränderliche Steuer heißt Rormalanlage. Für dieselbe sind 33 Classen gebildet, deren jede 4 Abstufungen nach der Einwohnerzahl der Orte (§. 369 (e)) hat. Die Gränzen sind für die fleinsten Orte 20 fr. — 833 fl. 20 fr., für die größten 1—2500 fl. Bei jedem Gewerbe ist die zugehörige Classe angegeben. Die veränderliche Steuer, Betriebs anlage, richtet sich nach der Jahl der Hüsserbeiter, nach den Gewerbseinrichtungen und Maschinen, und bei Brauereien und Branntweindrennereien nach dem Erzeugniß. Bei Handwerken wird die Betriebsansage in der Regel nur nach der Jahl der Gehülfen bestimmt, bei Handelsgeschäften wird für sie einer aus einer gewissen Anzahl obiger Classenschafte genommen, z. B. für Großhandlungen Cl. 1—28 der 4. Abtheilung (größte Orte), bei Fabriken ist meistens eine oder die andere dieser beiben Methoden verordnet, für einen Theil berselben sind Kennzeichen anderer Art angewendet.

#### S. 374.

Die Patentsteuer (contribution ober droit de patentes) in Frankreich (a) hat bas Eigenthumliche, bag auf bie Berschiebenheiten in ber Lage ber einzelnen Unternehmer nur wenig Rudficht genommen wird. Jebes Gewerbe erhalt einen einzigen, ober mehrere nach ber Einwohnerzahl bes Ortes abgestufte Steuerfate, und alle Bewerbsleute in einerlei Befchaft und Drt entrichten gleichviel, weghalb auch bie Steuer fogleich bei ber jahrlichen Erlaubniß zur Betreibung eines Geschäftes vorausbezahlt wird und fich einer Gebuhr nabert, S. 245. Neben biefer feften Steuer (droit fixe) befteht eine veranderliche (droit proportionnel), die fich bloß nach bem Miethbetrage ber benutten Gewerberaume richtet, wobei fich nicht verfennen läßt, baß bie Broße und ber Anschlag biefer Raume nur ein einzelnes und oft nicht genau zutreffendes Kennzeichen bes Umfanges und ber Einträglichkeit eines Gewerbsbetriebes ift (b). Ein Borzug biefer Batentsteuer ift es, bag fie nach einer festen gefetlichen Regel und ohne Mühe angesett wird und folglich jebe mit ber Schätzung verbundene Befahr eines aus Irrthum ober Barteilichkeit entstehenden unrichtigen Unschlages hinwegfällt (c). Wenn man aber von ihr rühmt, baf fie zur Erweiterung ber Bewerbogeschäfte ermuntere, weil fie bann immer weniger fühlbar werbe, fo ift dieß ein zweideutiger Borzug, benn biejenigen Gewerboleute, Die ihren Betrieb nicht auszubehnen vermögen, werben babei auf unbillige Beife ftarfer getroffen. Es ift weber gerecht noch volkswirthschaftlich zwedmäßig, ben großen Betrieb in ber Besteuerung zu begunftigen, und hierin liegt eine größere Ungleichheit, als in ben Fehlern, bie man bei ber Ginschätzung ber Bewerbsleute nach ihren muthmaßlichen Ginfunften unvermeiblich begeht. Reuerlich ift ieboch in Franfreich bei vielen Gattungen ber Bewerbe bie fefte Steuer nach verschiedenen auf ben Umfang ber Unternehmungen bindeutenden Merfmalen eingerichtet worden und auch bie veranderliche hat nicht mehr einerlei Fuß, fo bag bie Steuer ber im §. 373. 2) bezeichneten abnlich ift (d).

(a) Sie wurde zuerft burch Befchlug vom 3. Januar bis 18. Februar 1791 eingeführt, wobei man fie ale einen von ben Behrern ju vergutenben Borfduß betrachtete. Rach mehreren Beranderungen erhielt fie burch das Gefet v. 1. Brum. VII die Einrichtung, welche fie lange behielt; de Parieu 1, 289. — Reue Gewerbsteuer in Rufland: Rach Ufas v. 1/13. Januar 1863 werben fur alle Sandelszweige, mit Ginichluß bes Rram ., Buden : und Saufirhandels (boch ben Sandel mit landwirths schaftliden Erzeugniffen, Biegeln, Brettern, Kalf ze. ausgenommen), ferner Schiffbau, Gasthausern, von Werkstätten und Fabriten, Mublen, Fuhrwesen, auch fur handelsgehulfen jahrliche Scheine mit ber Berbindlichfeit zur Entrichtung einer fogleich vorauszubezahlenden Steuer eingeführt. Dan unterscheibet taufmannische Scheine nach ben zwei Gilden für Große und Kleinhandel (§. 373 (a)) und Gewerbscheine für Krame, Haufirhandel und andere Gewerbe. Die Steuer wird für 5 Classen von Ortschaften und nach Anfägen für die verschiedenen Gewerbe erhoben. Dagegen hort in den Stadten die Kopffteuer auf. Die Gilbenfteuer war fur 1862 ju 5,2 Mill. angeschlagen, Die neue Die Gildensteuer war jur 1862 zu 5,2 wau. angeimagen, die neue Steuer für 1863 zu  $7^4/2$  Mill., wovon aber die aufgehobene städdische Kovsteuer mit 4 Mill. Ertrag abgeht. — Die Licenzabgabe von gewissen Gewerben in England ist nach der Art der legteren verschieden und daher der Patentsteuer ähnlich, vgl. §. 245. Sie wird hauptsächlich von solchen Gewerben erhoben, deren Erzeugnisse mit einer Aufwandssteuer belegt sind, z. B. von Papier: und Seisensabriten 4 L. 7 Sch., Bankferren 30 L., Pfandverleihern  $7^4/2$  und 15 L., Verkäusern von Sußigkeiten (sweets) 1 L. 2 Sch. 2c. Sämmtliche Licenzen trugen 1852/50 1:438.296 R ein 1858/59 1.436 826 E. ein.

(b) Dieß droit proportionnel war lange Zeit 10 Proc. von bem muth-maßlichen Miethzinse ber für ein Gewerbe verwendeten Hausraume. Es wurde nur in ben ersten 5 Classen der Gewerbe erhoben. — In ben Dieberlanden ift bie frangofifche Gefengebung infofern abgeans

bert worden, als man bei der Einholung des jahrlichen Gewerdschienes (Patentes) nur eine geringe Gebühr bezahlt und dagegen der Gewerbsteuer nach deutscher Einrichtung unterworfen ift. — Auch in Belgien haben wesentliche Abanderungen stattgefunden.

(c) v. Malchus I, S. 55. — In Frankreich scheut man die obenerwähnte Gesahr in höherem Grade als in Deutschand, wo die Mitwirkung gewählter Bertreter der Setuerpslichtigen sowie die Merkentnisse und bie Gerechtigfeit ber Steuerbeamten mehr Bertrauen auf Die Richtigseit oder boch auf die Gleichförmigkeit der Anschläge begründen. Ici, comme sur plusieurs autres points de nos recherches, il saut observer, que la nature des taxes, étant en rapport avec les moeurs et la politique des divers pays où elles peuvent être établies, ne saurait être approuvée ou condamnée partout en vertu de règles absolument uniformes. De Parieu I, 391.

(d) Gine 1829 in Franfreich niebergefeste Commiffion trug auf Menberung des Gewerbsteuerspftems an und wollte, daß Jeder in einem droit va-riable neben dem droit fixe und proportionnel nach den Kennzeichen feines Gintommens (Bahl ber Bebftuhle, Reffel, Defen, Bferte ic., auch ber Gehulfen) besteuert wurde; jeder Gewerbsmann follte felbst Declarationen und Register fuhren. (Spinnereien und Mebereien waren icon feit 1817 und 18 auf biefe Beife besteuert worden.) Dieg verwarf bas Ministerium nach ber Julirevolution, weil es nicht wollte, daß die Steuer fogleich jedem Fortschritte ber Betrieblamkeit auf bem Fuße nachfolge, was übrigens auch gar nicht nothig ift. Diefer merfwurdige Bor-Schlag, ber nicht vollständig bekannt wurde und neuerlich in Frankreich fast in Bergeffenheit gekommen war (de Parieu I, 293), ift nun von Parieu (V, 182) veröffentlicht worden. Neue Gefege v. 25. April 1844 und 18. Mai 1850. Ho d'S. 153. 617. Die Abgabe von den Gewerbs-raumen (droit proportionnel) fällt bei ber 7. und 8. Classe in Orten, bie nicht über 20 000 Ginw. haben, hinweg und hat sonft eine Absfufung von  $\frac{1}{5}$ —  $\frac{1}{50}$ . Die feste Steuer hat für tie Mehrzahl ber Gewerbe 8 Classen, jebe mit 8 Abstufungen nach der Größe der Orte, von Gemeinden bis zu 2000 bis zu Städten mit 100 000 und mehr Einwohnern. Die Sage ber 8 Claffen geben in ber ersten von 12300 Fr., in ber 2. von 10-270, in ber 8. von 2-35 Fr. Bei Gewerben, fur welche bie Einwohnerzahl nicht in Betracht kommt, ift entweder ein bestimmter Steuerfat, ober es find gemiffe Merfmale gur Bemeffung angegeben, Bahl ber Stuble, Defen, Spindeln, Reffel u. bgl. und überall eine Unter- und Obergranze, 3. B. Spinnereien, Webereien, Brauereien 10-400 Fr. A. für 1863 hauptsteuer 49:864 000 Fr. und mit den Zuschlägen für allgemeine Zwecke 55:717 000 Fr., ohne bie Zuschläge für die Departements und Gemeinden. Die Zahl der Steuerzahlenden war 1844 1.511 000, 1845 1.352 930, 1855 1.664 329. Im J. 1857 waren 270 Gewerbsteute, die 2500 Fr. und darüber bezahlten. — Das piemontesische Gesetz v. 7. Juli 1853 ift dem franz gofischen von 1841 verwandt. Das droit proportionnel findet nur bei Sandelsgebauben ftatt und beträgt 3 Proc. Rach Gefet v. 19. April 1856 ift fur bas droit fixe bei ber Debrgahl ber Bewerbe eine Abftufung ber Anschläge für jede Claffe eingeführt. Für bas Fuhrgewerbe besteht eine besondere Steuer. Plebano et Musso G. 258.

### **§.** 375.

Beitere Bemerfungen zu Bewerbsteuer.

- 1) Die berselben unterliegenden Gewerbe muffen im Gefetze einerseits gegen die höheren Dienste, andererseits gegen die Einnahme aus Renten ohne Gewerbsbetrieb und gegen die einfache Lohnarbeit genau abgegränzt werden (§. 358), indebesondere sind nähere Bestimmungen darüber erforderlich, welche Handelbunternehmungen zur Gewerbsteuer der Handelsleute zu ziehen sind (a).
- 2) Gewerbsleute, die ihr Geschäft ganz im Rleinen, mit einem geringen Capitale, ohne Gehülfen betreiben, behandelt man am besten wie Lohnarbeiter, und unter Umständen, welche

die Dürftigfeit ber Unternehmer beweisen, sollten diese gang befreit werden (b).

3) Reue Arten von Unternehmungen, welche nach ber Abfaffung bes Gewerbsteuergesetes auftommen, werben burch nachträgliche Gesete nach ben nämlichen Regeln wie bie alteren zur

Befteuerung beigezogen.

4) Wenn ein Unternehmer in einem Orte mehrere Gewerbe zugleich betreibt, so sind zwei Fälle zu unterscheiden: a) Stehen die Gewerbe in einem inneren Zusammenhange, so daß sie einsander gegenseitig unterstüßen und bedingen, so sind sie zusammenz genommen als ein einziges Ganzes zu betrachten. Man kann zum Behuse des Anschlages das vorherrschende oder, wenn dieß nicht auszumitteln ist, das höher besteuerte Gewerbe zu Grunde legen und für das andere einen Zuschlag sestsehen, mit Rückscht auf die Summe der Capitale, Arbeiter 2c. — b) Sind sie einsander fremd, so steht der Forderung der vollen Gewerbsteuer für jedes einzelne nichts im Wege (c). Eine gute Gesetzgebung über Zunstwesen oder Gewerbsberechtigung muß dazu dienen, nahe verwandte Gewerbe in Beziehung auf die Besugniß zu ihrem Betriebe zusammenzuwersen.

5) Eine Gesellschaft, die ein Gewerbe betreibt, wird wie ein einzelner Unternehmer besteuert, die an der Geschäftssührung neben dem Hauptvorsteher theilnehmenden Mitglieder werden als Gehülfen betrachtet. Geschieht dieß auch bei Actiengesellschaften und Commanditen, so darf der an die Actieninhaber und stillen Gesellschafter einer Commandite gelangende Reinsertrag bei diesen Personen nicht mehr von einer Rentensteuer

getroffen werben (d).

(a) Hierüber entscheiden gewöhnlich schon die Vorschriften über die zu einer Art von Geschäften erforderliche Erlaubniß (Concession). Jum handel mit Getreide und andern landwirthschaftlichen Erzeugnissen (den Wein und das Holz ausgenommen) wird bieselbe meistens nicht verlangt, weil solche Unternehmungen oft nur vorübergehend und einzeln gemacht werden; so auch der Handel mit Staatspapieren und Actien bei Bersonen, die nicht förmlich Kauf: oder Bantherrn sind. — hieher gehört die Bestimmung, in welchen Fällen die den Banthäusern gehörenden Verschreibungen (Esseten, z. B. Staatsschuldbriese, Actien z.) der Gewerdsober der Jinstentensteuer anheimfallen. Das letztere sollte dei solchen Esseten geschehen, die zur dauernen Anlegung des Bermögens bienen, allein dieß ist nicht äußerlich erkennbar und auch wechselnd. Hauptssächlich ist darauf zu sehen, daß weder ein Theil der Einfünste uns besteuert bleibe noch auch doppelt belastet werde. — Der Verkauf eigener

Erzeugniffe ift fein besonderes Sandelsgewerbe, wenn er nur burch Reilbieten zu Saufe ober durch Befuchen eines Wochenmarttes bewirft wird. Der Berfauf von eingefauften Baaren gilt bagegen als Sandel und zieht eine besondere Steuer nach fich. Doch ift es üblich, daß manchen Sandwerfern auch der Berkauf gewiffer, nicht von ihnen verfertigter Baaren gestattet wird, ohne daß sie dasür eine Steuer vom Sandel entrichten mussen, 3. B. Seiler. Es muß auch bestimmt werzben, welche Berarbeitung der gewonnenen Rohstosse den Landwirthen ohne Entrichtung einer Gewerbsteuer erlaubt ist.

(b) In Baden (Gefes v. 1854 §. 30) find befreit von ber Befteuerung bes perfonlichen Berdienftes: Perfonen über 65 Jahre - wer einen Invalibengehalt bezieht ober fur benfelben vorgemerft ift, ober 15 Jahre im Militar gebient und babei einen Feldzug mitgemacht bat, boch nur in ben unteren 6 Claffen, - wer aus öffentlichen Mitteln unterftutt wird, ober wegen notorifcher Armuth dazu geeigenschaftet ift; ferner 16. 22. 12) Bittwen und ledige Weibeperfonen, die ein nur gur 1. Claffe gehorenbes Gewerbe treiben; bei hoheren Claffen verfteuern fie nur 4/5 bes Claffensages. - In Breugen find folde Sandwerter von der Gewerbsteuer frei, "die in ber Regel nur um Lohn ober auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer ben Jahrmartten ein offenes Lager von fertigen Baaren zu halten, fo lange fie bas Gewerbe nur fur ihre Berfon ober mit einem erwachsenen Gehulfen und mit einem Lehrling betreiben." A. Gefet S. 12, vgl. S. 360 (a). — Cachfen: Sand-werfer ohne Gehülfen geben nur 3/5 bes Tariffates, und wenn fie nur mit Ausbefferungen befchaftigt find, 1/2-2/5 beffelben, Befet S. 39. Bei alten ober franken Deiftern ift ein Gefelle frei.

Das preuß. Gefet von 1820 S. 18 brudt dieß undeutlich fo aus: wenn fie abfichtlich mit einander in Berbindung gefest find" - und "wenn fie gufallig von einer Berfon betrieben werben". Im erften Falle follen fie nach dem gemeinschaftlichen Umfange nur einmal befteuert werben, im zweiten jedes Bewerbe befonders. - Frangof. Wefet v. 1844 §. 7: nur bie Steuer bes am hochften belegten Gewerbes. — Bab. Gefet v. 1854 §. 10: Die Steuer bes perfonlichen Berbienftes wird nur von demjenigen Gewerbe entrichtet, welches ben hoheren Sat hat, bas Betriebscapital wird von ben verbundenen Gewerben gufammen-gerechnet. — In Bayern (Gefet v. 1856 S. 18) wird jedes ber betrie-benen Gewerbe besonders versteuert, außer wenn bieselben in einer engen ober natürlichen ober technischen Berbindung fteben; in biefem Falle wird nur das Sauptgeschäft ober das hochstbesteuerte maggebend.

(d) Anders verhalt es fich mit ben fog. Prioritatsobligationen, beren Inhaber Glaubiger ber Gefellschaft find. — Preuß. Gefet v. 30. Mai 1853: Gifenbahngefellschaften gahlen 21/2 Broc. des Reinertrages, soweit berfelbe 4 Broc. Des Actiencapitale nicht überfteigt, von dem weiteren Reinertrage über 4 bis 5 Proc. einschließlich 5 Proc., über 5-6 Proc. 10, von dem noch höheren Betrage 20 Broc. - Actien = und ahnliche Gefellschaften gaben (Gefet von 1857) 2 Proc. bes Reinertrags (einsichließlich ber Dividende) und mindeftens 36 Thir. Diese Besteuerung ber Actien : u. a. Gesellschaften wurde durch Gefet v. 19. Juli 1861 wieder aufgehoben. - Sarbin. Gefet v. 1851 S. 8: Actiengefellichaften geben 2 Broc. von Bine, Dividende und Capitalvermehrung.

# §. 376.

6) Die eigene Ungabe bes Steuerpflichtigen, zumal wenn er, ohne eine bestimmte Summe auszusprechen, sich nur in eine der aufgestellten Classen zu segen hat, tann zwar benutt werben, barf aber nicht von ber forgfältigen Untersuchung burch bie Schäper abhalten.

- 7) Auf die Verschuldung ber Gewerbsleute (s. 359. 2)) ift bisher bei der Gewerbsteuer so wenig als bei der Grunds und Haussteuer Rudsicht genommen worden, aber in ber allgemeinen Einkommenssteuer geschieht dieses (s. 398) und die Einführung der sog. Capitalfteuer erleichtert jene Schonung der Schuldner auch bei den erwähnten einzelnen Schahungen, s. 401 a.
- 8) Bu ber Anlegung ber Steuer sowie zu ber Prüfung und Entscheidung ber gegen die vorläufigen Anschläge erhobenen Beschwerden (Reclamationen) ist örtliche Kenntniß so nothewendig, daß wenigstens in seber mittleren und größeren Stadt ein Ausschuß (Commission) von achtbaren und unterrichteten Bürgern aus den verschiedenen Gattungen von Gewerbtreibeneben gebildet werden muß (a). Für Dörser und fleine Städte ist es angemessen, den Ausschuß für einen ganzen Bezirf zu wählen.
- 9) Eine Vergleichung ber Anschläge in einem größeren Lanbestheil in Hinsicht auf Gleichförmigkeit, obgleich schwieriger als bei ber Grundsteuer, ist boch immer ausführbar und nublich.
- 10) Die Gewerbsteuerkataster behalten ihre Brauchbarkeit nicht lange und erfordern baher a) eine jährliche Durchsicht, wobei die Veränderungen in den Personen und der Zahl der Hüsselbeiter nachgetragen, auch einzelne neue Einschähungen vorgenommen werden, wenn ein Gewerbsmann auf Herabsehung anträgt, oder eine Erhöhung den Beamten angemessen scheint, b) eine allgemeine Revision nach nicht langen Zwischenzeiten.
- (a) Baben, Gefet v. 17. März 1854: An jedem Orte besteht sowohl zur Einschätzung als zur Untersuchung ber Beschwerden ein Schatzungsrath (früher Gewerbssteuer:Deputation). Burtemberg, Instruct. §. 3a. 4a: Die Schätzungscommission (bestehend aus 1 Oberamts-Steuercommission, 1 Bezirtsschätzer, 2 Schätzern aus der Gemeinde und 2 aus benachebarten Orten) wird zum Behuse ber meuen Einschätzung in Folge erz hobener Beschwerden um 2 Bersonen verflärkt. Nach Erledigung der Reclamationen erfolgt die Vergleichung aller in einem Oberamte erhaltenen Anschläge durch eine Brüfungs-Commission. Desterreich, Entwurf von 1863: In jedem Kronlande eine Landsecommission, zur hälfte von den Landständen, die andere Hälfte von dem Finanzminsterium ernannt. Bezirkscommissionen, von den Gemeindevorstehern gewählt, städtische Commissionen, deren Hälfte von der Gemeindevertretung aus den Gewerbsleuten gewählt wird.

# 5. Abfas.

at a saide the

J 855 5

our milet / C

asisonibile

# Bingrenten= oder Capitalftener.

§. 377.

Bahrend bie Rente ber Gewerbscapitale in bem Ginfommen ber Unternehmer mit bem Gewerbeverdienft vermischt vorfommt (\$. 359), giebt es auch eine vereinzelt ftehenbe Bins= rente, welche als Leihgins von ausgeliehenen Gelbsummen ober Renten aus anderen Berhaltniffen, g. B. Leib= und Beit= renten bezogen wird. Wo bie Actienunternehmungen nicht im Bangen von ber Gewerbsteuer getroffen werben (§. 375. 5)), ba gehört auch ber Gewinntheil (Dividende) von ben Actieneinlagen hieher. Die Empfanger folder Binorenten pflegt man vorzugeweise Capitaliften zu nennen, weil fie großentheils ohne Beschäftigung von ihren Renten leben und bann ale eine befondere Claffe in ber Befellichaft ericheinen. im Sinne bes gewöhnlichen Lebens ausschließlich fogenannten Capitale bilben feinen eigenen Theil bes Bolfevermogens, ausgenommen wenn fie von Unleihen in bas Ausland herrühren (I, §. 54), ober fo lange fie zwifchen ber Rudzahlung und ber neuen Anlegung in ber Gestalt von Gelbsummen bei bem Capitalisten vorhanden sind. Das in Gelbform ausgeliehene Bermogen fann von bem Borgenben auf verschiedene Beife verwendet werden und bringt baher verschiedene Wirfungen hervor;

1) es werben bamit bewegliche Hulfsmittel ber Gutererzeus gung ober bes Berkehrs angeschafft ober Gebaube errichtet, bann ift es als Capital vorhanden;

2) es werben Berbefferungen ber Grundftude vorgenommen, bann bilbet es eine Wertherhöhung berselben (I, §. 130),

3) es werben Liegenschaften mit ber geliehenen Summe erworben, bann geht ein Eigenthumswechsel vor und die Summe gelangt an ben Berkaufer, ber sie auf beliebige Beise benutt; 4) sie bient zu einer Berzehrung, ohne Ersat in Sach-

4) sie bient zu einer Berzehrung, ohne Ersat in Sachsgutern, in welchem Falle ber Forberung bes Gläubigers fein hieraus entstandenes Bermögen des Schuldners entspricht.

Eine Besteuerung, bie ben Guterquellen in ber Bolfswirthschaft folgte (§. 263), wurde baher biefes Gintommen aus Binsen gang unberudsichtigt laffen, weil es von ben Schulbnern

aus ihrem Gewerbsverdienst ober ihren Renten entrichtet wirb. Ein Steuersuftem aber, welches fich an alle Zweige bes Ginfommens anschließt, muß auch biefe abgesonderte Binerente treffen, benn fie ift wie bie Grund- und Saudrente größtentheils ein toftenfreies, reines Gintommen. Die Binerentenfleuer wird gewöhnlich Capitalfteuer genannt, - eine Bezeichnung, welche fich nur nach ber im Privatleben üblichen Bedeutung bes Wortes Capital rechtfertigen läßt (a). Gine folche Abaabe mar in ber alteren Bermogenofteuer vieler Stabte und Lander begriffen (b), wurde aber fpater, als jene fich in mehrere abgefonderte Steuern auflofte, insgemein aufgegeben. Auch in neuerer Zeit hat man fich lange vor ihrer Ginführung gescheut und es waren ihr viele Stimmen ungunftig. Insofern bieß aus ber Ungewohntheit einer Zinsbesteuerung und ber natürlichen Abneigung vor jeder neuen Urt ber Belaftung, ferner aus der Berfennung ber Grundfage bes Steuermefens und aus dem Widerstreben ber Binsgläubiger erflart werben fann, bat diese Ungunft ale vorübergebend fein Gewicht. Doch find auch bedeutendere, aus bem Wefen biefer Abgabe bergenommene Grunde gegen fie aufgestellt worden, welche eine forgfältige Untersuchung erfordern (c), obschon in ben letten Sahrzehenden, besonders aber feit 1848 in vielen Staaten eine folche Steuer Eingang gefunden und ber Erfolg bie gehegten Bebenken sehr geschwächt hat (d).

- (a) Mas man im Französsichen Steuer von dem beweglichen Vermögen (richesse mobilière) nennt, das ift eigentlich ein Inbegriff von Gewerbs, Zinds und Lohnsteuer, eine Schatzung von allen Einfünften mit Aussnahme der Grunds und Hausenate.
- (b) Sie kam in bem altdeutschen Schoß vor (§. 402), so auch in ber französischen taille personnelle, wo Renten und andere Einkünste zulest mit 5 Broc. belegt waren, Patent von 1775. In dem sächsischen Ausschreiben der Kopf., Gewerd. und Bermögenssteuer von 1481 war alles Bermögen mit 1 p. m. angelegt, nach dem Ausschreiben von 1561 das ausgeliehene Bermögen mit 6 Pfennigen von 1 Schock oder 60 Groschen (also 1/120), 1671 das bewegliche Bermögen mit 1 Broc. I ubeich, Die Rentensteuer im K. Sachsen, Oresden 1857, S. 7. In Bayern wurden 1647 auch die Zinsen der an den Staat geliehenen Summen zu 10 Broc. versteuert. Darleihen an Privaten wurden, da sie bei dem Mangel an Hypothefenbüchern wenig vorkamen, nicht beachtet. 1677 und 1681 wurde 1/5 der Zinseinnahmen als Seteuer erhoben; dieß war sedoch keine dauernde Schatzung. Voske in. der Zeitschrift für die Staatswiss. 1863 2. u. 3. Heft S. 229. Hessen Darmst. Steuer Instruct. von 1658 Art. 10: "capitalia, davon die pensiones noch im Gang und noch genossen werden können." Koburg.

Ausschreiben von 1589 Art. 15: von ausgeliehenem Belbe. - Steuer-D. einer bager. Stadt von 1606 bei Sarl I, 177: von 1 fl. Bins 8 Bf. von Sauszins 5 Bf., von baarem Borrath und Ausständen in Gemerben nur 1 Broc. Die baperifche Binofteuer, bei welcher bas Simplum 5 Proc. der Zinsen betrug, bestand noch bis in das 19. Jahrhundert. (c) Für die Capitalsteuer: v. Jakob I, § 645 st. — Fulda, Hands. §. 180. — Krause, Nationals und Staatsösonomie II, 311. — v. Notteck, in Verhandl. der bad. 2. K. v. 1831 Beil. VIII, 1. — Deffen Defon. Bolit. S. 322. - v. Bengel Sternau. Commiffiones bericht ber 2. Rammer über ben Entwurf bes Bewerbegefeges in Banern, 1828. — Duchesne, Essai sur les finances, Paris 1831. — Motion v. Bassernann, Verhandl. ber bab. 2. K. 1842 Beil. II, 63, 1843. 44 Beil. X, 109. Bericht v. Mathn, Beil. XIII, 115. — Unter gewissen Einschränkungen wird die Capitalsteuer zugegeben von M. Smith III, 253 (IV, 203 Baf.). — Jubeich a. a. D. (a). — Wegen fie u. A. v. Rremer I, 197. - v. Maldus I, §. 58. -Motive ju bem Entwurf bes Bewerbsteuergefetes in Bayern, 1828. -Durhard, Beft. S. 396-421. - Arnot, Die materiellen Grund. lagen S. 414. - (Berger) Rapport au Grand Conseil (Canton Vaud) sur la motion de Mr. Mercier, tendante à soumettre les créances a un impôt. Lausanne 1837. — v. Prittwig, Theorie ber Steuern und Bolle S. 100, vgl. beffen Runft reich zu werben, S. 635-655. -Helferich, Ueber die Einführung einer Capitalsteuer in Baben, Tübingen 1846. — Gr. Moltke (S. 219) halt sie für eine Steuer vom Gelbe. — Berschiedene Meinungen gesammelt bei Murhard S. 405 ff. - Berhandl. ber baper. Deputirtenfammer von 1828 XI. Bb. (d) Burtemb. Gef. v. 22. Jan. 1820. Abgabengef. v. 29. Juni 1821. — Beim. Gef. v. 29. April 1821 über bie allgemeine Ginfommenefteuer, Bef. v. 24. Juni 1840, Die Beft. bes Gint. an Capitalrenten betr. -Benniplvanifche Schatung von 1840, welche Die ausgeliehenen ober in öffentliche Unternehmungen gewendeten Capitale zu 1/2 p. m., bas Grund= und bewegliche Eigenthum gu 1 p. m. trifft. - Englisches Ginfommens: fteuergeset v. 22. Juni 1842. = 5 u. 6 Victor. Cap. 35. - Sachs. Befet über die Berfonal- und Gewerbsteuer vom 22. November 1834, 24. December 1845, 23. April 1850 (Die Capitalrenten werden in ber Berfonalfteuer mit getroffen). - Sannov. Gintommenefteuer, Befet vom 21. October 1834, neues Gefet v. 20. Marg 1859. (Die mit biefem Ramen bezeichnete Steuer trifft Leibzinfen, Actienertrag, auch Grundgefälle wie Behnten u. bgl.). — In mehreren Staaten hat man eine folde Steuer gur Dedung vermehrter Staatsausgaben eine Beit lang ju Gulfe genommen, bis bie Abnahme bes Bebarfes eine Steuerverminderung zuließ, 3. B. die öfterreich. Classensteuer, Patente v. 1. Nov. 1799 und 20. Aug. 1806, aufgehoben 1829; — kurheff. Classensteuergefet v. 31. Oct. 1833, aufgehoben 1840; — badische Cavitalsteuer, B. v. 19. April 1815, in dem nämlichen Jahre wieder aufgehoben, als ber Friede die außerordentliche Gulfe unnöthig machte; außerordent= liche Besteuerung im Großt, Hessen, Geset v. 17. Nov. 1824. — Die Finanzverlegenheiten von 1848 an haben zur lleberwindung jener Bedenken gegen Zinsrentensteuer geführt; z. B. bayer. Geset v. 4. Juni 1848, 21. Juli 1850, 31. Mai 1856. Gerst ner, Das bayer. Einzfommens und Capitalrentensteuergeset v. 31. Mai 1856, Erlangen 1858. — Bad. Geset v. 4. Juli 1848. Bollzuges Berordu. v. 19. Juli 1840. 1849. Gefet v. 30. Marg 1850. B. v. 13. Mai 1850. Reues Gefet v. 7. April 1860. - Defterreich. Ginfommenoftener, von welcher Die 3. Claffe die Binerenten trifft, Batent v. 29. Dec. 1849, B. v. 11. Jan. 1850. - Rach bem Gefet bes Canton Bern v. 15. Marg 1856 mer-

ben nur die (hypothefarisch) versicherten verzinslichen Forderungen und

Die verficherten lebenslänglichen Renten besteuert. — Gefet bes R. Italien von 1864, nach welchem aber auch Gewerbeverbienft und Lohneinkommen besteuert werben.

#### S. 378.

Der Sauptgrund fur bie Bindrentenfteuer ift bie Forberung ber Gerechtigfeit, baß fein Theil bes reinen Gintommens, besonders fein ansehnlich großer, und feine unzweifelhaft fteuerfahige Claffe bes Bolfes von ber Beiziehung zu ben Staatslaften befreit bleiben burfe (a). Die Steuerfreiheit ber Bindgläubiger ift eine unverdiente Schonung, mahrend bie anberen Einwohner barum befto höher belaftet werben. gleichheit vermögen die Aufwandofteuern nicht zu beseitigen, weil fie auch bie anderen, schon mit Schatungen belegten Gintunfte und Stände treffen. Gine boppelte Besteuerung ber nämlichen Einfunfte findet nicht ftatt, weil die Bindrente ein besonderes, burch bas beiberseitige Mitwerben bestimmtes, nach eigenthumlichen Geseten fich richtendes Einkommen ift. Die Binofteuer barf baher in einem volltommenen Suftem ber Schapungen nicht fehlen. Siezu fommt, bag ba, wo bie Rente ber Bewerbscapitale ihre Abgabe trägt, bas muffige Berzehren von Capitalzinsen nicht begunftigt werben follte.

Die gegem biefe Steuer aufgeführten Grunde betreffen

- 1) die Wirfungen berfelben, und zwar
  - a) auf bie Gläubiger, §. 379,
  - b) auf die Schuldner und auf die ganze Production, §. 379a — 382,
  - c) auf bie Staatseinfunfte, §. 383,
  - d) auf ben Staatscrebit, §. 385 ober
- 2) bie Ausführungsart, nämlich bie mit ber Rataftrirung ber Binsforberungen verbunbenen Schwierigfeiten, §. 386.
- (a) Die Unterpfandsschulden sind leichter zu ermitteln als andere. Krause a. a. D. rechnete für den preußischen Staat 1206 Mill. Thir. Schulden auf dem Grundeigenthum, 262 auf den Häusern, 646 in den bürgerlichen Gewerben, 95 Mill. andere, zusammen 2212 Mill. Thir. In Frankreich waren am 1. Inli 1840 12544 Mill. Fr. Hypotheseneinträge, wovon 1250 Mill. als Bürgschaften an den Staat, die Gemeinden z., also 11294 Mill. (rund 11 300) wahre Schulden, unter diesen 3767 Mill. als Darleihen, 7533 Mill. beim Kause von Liegenschaften übernommen; Finanzminister Goud aur, Assembl. nat. 10. Oct 1848. Unter dieser Summe sind aber viele schon getilgte, nur noch nicht gelöschte Schulden begriffen, weshalb Thiers nur 4500 Mill. annahm

(zu niedrig). Wolowsti schlägt die Unterpfandsschulten auf 8000 Mill. Fr. an, Journal des Écon. Oct. 1857, ebenso de Lavergne. — In Belgien sollen gegen 600 Mill. Fr. Hpothefenanleiben sein. Im K. Italien betragen dieselben nach amtlicher Angabe 4694 Mill. Fr. oder 215 Fr. auf den Kopf, die Zinsen (zu 5 Broc.) nehmen 27 Broc. der Grundrente hinweg. Pledano et Musso S. 246. — In Baten zeigt der Durchschnittsertrag der Steuer von 1854—56 194 Mill. fl. Leihssordenungen, D. 1857—58 203, Mill. = 152 fl. auf den Kops, 1862 an 220 Mill. oder 160 fl. a. d. K. — Bahern: Anschläg sür 1855—61 16,6 Mill. fl. Zins und (zu 4½ Proc.) 369 Mill. Leihsummen oder 82 fl. a. d. K. — Würtemberg, D. 1855—56 mit Zusap von 4,4 Proc. Erhebekosten 14·559 000 fl. Rente oder 323½ Mill. Capital = 179 fl. a. d. K. Der A. 1861—64 zeigt 15½ Mill. fl. Zinsen und Renten oder gegen 364 Mill. Forderungen an = 211 fl. a. d. K. — Desterreich 14·76,7 Mill. fl. Conv. Hypothesenschulden = 1809 Mill. fl. südd. oder 51,5 fl. a. d. K., v. Ezörnig, Statist. Handbücklein S. 63, 1861.

#### S. 379.

On Just and

In Bezug auf die Zinsgläubiger ift öfters behauptet worden, dieselben seien auch ohne besondere Steuer schon mittelbar getroffen, weil die auf anderen besteuerten Verwendungen des Vermögens lastenden Schatzungen die Neigung der Capistalisten zum Ausleihen verstärken und vermöge des vermehrten Angebotes von Leihsummen den Zinssuß so lange heraddrücken, die das Gleichgewicht der verschiedenen Einkunste wieder hersgestellt ist. Müssen z. B. Grunds, Hausdesitzer und Gewerdsteute. In ihrer Rente als Steuer hingeben, Zinsgläubiger aber nichts, so werde durch das häusigere Ausleihen der Zins sich auf 19/10 seines früheren Betrages stellen. Dagegen ist zu bemerken

1) Die oben bezeichnete Wirfung ber Nichtbesteuerung ber Zindrenten könnte nicht so groß sein als man annahm, benn a) Unternehmer, die ihr eigenes Vermögen zum Betriebe eines Gewerbes benußen, werden durch die Gewerbsteuer nicht bewogen, ihr Geschäft aufzugeben, weil sie sonst auf ihren ganzen Gewerbsperdienst verzichten müßten und nur noch Leihzinsen einnähmen. Verner werden b) die Besitzer von Liegenschaften der Grundund Haussteuer willen diese Gegenstände nicht verkausen, um Zinsgläubiger zu werden, denn das vergrößerte Angebot würde den Preis der Liegenschaften erniedrigen, so daß sie dann bei dem kleineren Erlöse keinen Vortheil mehr fänden. Es bleiben daher nur die in anderer Weise, vorzüglich durch neue Ersparungen gesammelten, noch nicht angelegten Capitale in Gelbs

form übrig, bei benen bie Besiger zwischen verschiedenen Benutungen zu mahlen haben und bie vielleicht zahlreicher als
bei einer vollständigen Besteuerung zum Ausleihen gelangen,
bieß beträgt aber im Ganzen nicht viel.

2) Aber selbst wenn man jene Wirfung in vollem Maaße zugiebt, so ist sie boch kein Grund, die Besteuerung der Zinserente zu unterlassen, denn diese Maßregel würde nur das Gleichzgewicht der verschiedenen Renten wieder herstellen, der stärkere Reiz zum Ausleihen hörte auf, das Angebot von Leihssummen würde wieder kleiner, der Zinssuß ginge etwas in die Höhe und die Zinsgläubiger erlitten keine Berschlimmerung ihrer Lage, die Staatscasse erhielte aber eine neue Steuerzeinnahme. Man könnte die obige Schlußsolge ebensogut auf andere Steuern anwenden und z. B. die Entbehrlichseit der Gewerbsteuer zu behaupten suchen, weil, wo diese sehlt, mehr Bermögen auf Gewerbe hingelenkt würde und deren Ertrag sich verminderte.

#### §. 379 a.

In Bezug auf die Schuldner ift zu untersuchen, ob ben besteuerten Zinsgläubigern (Capitalisten) eine Ueberwälzung auf jene durch Steigerung des Zinsssußes gelingen könne. Wäre dieß mit Wahrscheinlichkeit zu besorgen, so wäre hiemit die Berwerslichkeit dieser Steuer sogleich erwiesen. Der Wunsch und das Bestreben der Capitalisten reicht offenbar nicht hin, eine solche Ueberwälzung zu bewirfen, wenn ihnen nicht das Mitwerben dabei günstig ist. Dieß wäre auf doppelte Beise denkbar, theils durch eine Abnahme des Angebotes, theils durch eine Bermehrung des Begehres von Leihes um men.

Das Angebot verleihbarer Capitale wurde bann abnehmen, wenn bie Eigenthumer, um ber Steuer auszuweichen, eine andere Anwendung vorzögen, wozu sich folgende mögliche Wege barbieten (a):

1) Eigene Betreibung von Gewerben, wobei man im Gewerbeverdienste reichlichen Erfat für die Gewerbsteuer erhalt. Dieß ift in anderer Sinsicht zuträglich, weil es die Capitalbester in nügliche Thatigfeit bringt, und hat auf ben Zinssuß teinen Einfluß, weil in bem nämlichen Maaße auch ber Begehr von Capitalen abnehmen muß, benn fo lange die Gelegenheiten biefelben nühlich anzuwenden sich nicht vermehren, werden die eigenen Unternehmungen der Capitalbesiger nur die Stelle der mit geborgten Summen betriebenen einnehmen.

- 2) Anfauf von Ländereien oder Gebäuden, die jedoch ebenfalls mit Steuern belegt und nicht so wohlseil zu erlangen
  sind, daß man die Abgabe nicht empfände (§. 313); überdieß
  würden dieselben sogleich im Preise steigen, wenn sie häusiger
  begehrt würden, und endlich mussen in diesem Falle die Verkäuser sich wieder um eine werbende Anwendung des Kaufgelbes
  bemühen, es treten also nur andere Besitzer der verleihbaren
  Summen auf.
- 3) Anlegung im Auslande. Dieß ift bei dem lebhaften Berkehr in Staatspapieren, Actien und bevorzugten Schuldstriefen (Prioritätsobligationen) der Actiengesellschaften leicht auszuführen, man kann aber auch sonst in Wechseln und Baarsendungen Summen außer Landes schaffen, die dann der einsheimischen Betriebsamkeit entgehen. Daß eine solche Wirkung der Zinösteuer allerdings eintreten kann, muß zugegeben werden
- (a) Daß man ber Steuer willen Capitale aufzehre, ift am wenigsten glaublich. Stein, Lehrb. S. 444: Die Steuer wird niemals von demjenigen getragen, der sie nach dem Gesetz zahlen sollte, sondern stets
  von demjenigen, für den das Capital den höheren Gebrauchswerth hat,
  und da dieß stets der Schuldner ist, so wird principiell das Gegentheil
  von demjenigen erreicht, was das Gesetz will. Dagegen ist zu bemerken,
  daß der Capitalist sehr oft nicht geneigt oder nicht im Stande ist, die
  Leihsumme selbst zu benugen (von ihrem Gebrauchswerthe Anwendung
  zu machen), und daß er, wenn er dieß thut, einer anderen Schatzung
  unterliegt. Aus gleichem Grunde könnte man auch schließen, daß
  Grund und Haussteuer auf Miether und Pachter übergewälzt würden.

# **§**. 380.

Es ist jedoch wahrscheinlich, daß die lette erwähnte Wirkung bei einer mäßigen und billigen Anlegung der Steuer nicht so häusig vorkommen werde, um den Zinssuß zu erhöhen. Dieß läßt sich so darthun:

- a) Diejenigen Capitale, die den Stiftungen, Corporationen, Gemeinden, Minderjährigen 2c. gehören, bleiben wegen ber geringeren Gefahr innerhalb bes Landes;
- b) ebenso bie Capitale solcher Privatpersonen, welche ber Sicherheit willen ihre Schuldner in ber Rabe zu haben suchen.

Gin Theil ber Rentner liebt bie Anlegung in Staatspapieren überhaupt nicht, viele aber zichen ben ausländischen bie einheimischen vor. Tritt in einzelnen Zeitpuncten eine baufige Ausnahme von biefer Regel ein, 3. B. bei einem aufgeregten Berlangen nach höherer Bindeinnahme, jo ereignen fich leicht Berlufte, burch welche Die Capitaliften wieber ju größerer Borficht ermahnt werben. Die große Menge folder Unterpfandsforberungen, bie nicht aus Darleiben, fonbern aus Erbtheis lungen ober auch aus Ablofungen herrühren (vgl. §. 378 (a)), vileat ebenfalls fteben zu bleiben, ob fie gleich fundbar und ben eigentlichen Leihforderungen ähnlich find. Rur ber fleinere Theil ber verleihbaren Summen ift folglich fo beweglich, baß er schon bei einem geringen Unterschiede im Ertrage von einem Lande in bas andere manbert. Dieß gilt insbefonbere von bem beweglichen Bermögen ber Banfherren, welches jedoch als Theil bes Betriebscapitales mehr unter bie Bewerbsteuer fallt und nicht genau von berfelben erreicht wird (a);

- c) ber Bezug von Zinsen aus einem anderen Lande verursacht größere Bemühungen und Roften;
- d) wenn der Zinsstuß bei der Zunahme des Wohlstandes sinkt, so mussen die Capitalisten größere Verluste ertragen, als ihnen die Steuer zusügt, sie empsinden hierin, daß ihr Einstommen ein reines ist, welches ohne Nachtheil für die Güterserzeugung durch gebieterische Umstände verringert werden kann, und werden sich also einer kleineren Verkürzung um so eher unterwerfen;
- e) bie Capitalisten sind in den Staaten, wo diese Steuer besteht, verpflichtet, die im Auslande ausgeliehenen Summen gleichfalls zu versteuern, dagegen bleiben gewöhnlich die inländischen Darleihen der Ausländer besteit, und diese erhalten daburch eine Ermunterung, Summen von außen herbeizusenden. Das undewegliche Bermögen besteuert man zwar der Leichtigkeit wegen an dem Orte, wo es sich besindet (§. 262), die Zinderente aber, da die Schuldner und die verpfändeten Gegenstände zerstreut, auch an dem Wohnorte der Schuldner schwerer zu ermitteln sind und von dem Steuerpstichtigen die Steuer unsmittelbar nicht wohl zu erheben ist, wird am besten am Wohnssie des Empfängers besteuert. Nur wenn man die Steuerpsticht

nicht aus ber gefammten Staatsburgereigenschaft, alfo bem Benuffe aller Staatsanftalten, fonbern allein aus ber Beichusung bes Eigenthums herleiten wollte (g. 352), mußte man bie Besteuerung ber vom Auslande hertommenben Bindeinnahmen migbilligen und bagegen bas innerhalb bes Landes angelegte Bermogen ber Fremben zu besteuern rathen (b). Wenn alle Staaten in Diefem Buncte nach gleicher Regel hanbeln, fie mogen nun ben Wohnsit bes Cavitaliften ober ben Ort ber Unlegung zum Grunde ber Steuerpflicht annehmen, fo ift es, abgefeben von ber ungleichen Leichtigfeit ber Berheimlichung, für ben Befiger bes beweglichen Bermögens in Sinficht auf bie Steuer gleichgültig, wo er baffelbe ausleiht. Wird bie Steuer nach ber erfteren Methobe angelegt, fo erhalt bie Regierung bes reicheren, mehr leihenden Bolfes mehr Ginnahmen als bie bes armeren borgenben. Werben von Land au Land abweichenbe Regeln angewendet, fo ift eine boppelte Belegung einer Renteneinnahme möglich, welche bie Unlegung im Muslande erschwert (c).

Wiele benken sich das Capital als ein in keinem Lande gebundenes, wie auf Flügeln hinschwebendes Gut, welches, wenn es sich hie und da befruchtend niederläßt, die größte Schonung fordert. A. Smith: "Der Cigenthümer von Grundstüden ist nothwendig ein Bürger des Landes, in welchem seine Besigung liegt; aber der Capitalist ist eigentlich ein Weltbürger und nicht nothwendig an ein besonderes Land gestnüpft. — Eine Setener, welche das Capital aus einem besonderen Lande treiben würde, müßte, soweit sie dies Bolkes (society) austrocknen." III, 254. (IV, 294 Bas.). Diese Folge ist von einer nach richtigen Grundsägen angelegten Steuer nicht zu erwarten, auch ist, was den Bordersah betrifft, dei einem großen Theile des Capitales schon das herausziehen mit Schwierigkeiten verbunden. Unsicherheit des Sigenthums, willkürliche Bedrückungen u. dgl. können eher eine Auswanderung der Capitale hervordringen, als eine mäßige Steuer in einem wohlgeordneten Staate. In einem fleinen reichen Staate wäre es allerdings anders, weil man hier das Aussand ganz nahe hat und ohnehin häusig gezwungen ist, Summen in demselben anzulegen. In Lausanne wurde, nachdem Mercier im großen Rath auf eine Zinsstener angetragen hatte, in neuen Leihverträgen ausbrdungen, daß der Schuldner die Steuer, wenn sie eingeführt würde, tragen sollte. Das wäre in einem größeren Staate schwerlich zu erwarten, auch bleibt es zweiselehaft, ob diese Berabredung durchzussühren gewesen wäre. In Deutschland ist freilich die Anslegung in einem anderen Theile des Bundesgebietes sehr gewöhnlich.

(b) Nach bem hannov. Gefet v. 1859 S. 50 follen Ausländer, welche aus bem K. Hannover Zinsen zc. beziehen, die Steuer gleich den Inlandern entrichten. Das bab. Geset v. 4. Juli 1848 wollte (Art. 3) auch die im Lande wohnenden Fremden beiziehen und machte hiebei zwischen

Deutschen und Auslandern einen Unterschied. Das provis. Geset vom 14. Juli 1849 hob biesen Art. 3 auf. Nach bem neuen Geset vom 30. Marz 1850 S. 2 find Auslander nur bann fteuerpflichtig, wenn fic im Lande bes Erwerbes wegen wohnen und fomit ihr Capitalvermogen bier angelegt ift. Gbenjo Befet von 1860 S. 6, nach welchem ferner babiiche, im Lante wohnende Staatsburger, bie auch in einem anderen Lande bas Staatsburgerrecht haben, fur bas aus diesem Lande herrührende Ginfommen befreit find (§. 4), und wenn fie im Auslande wohnen, haben fie nur die aus inlandischen Bezugsorten fommenden Renten zu versteuern (S. 5). Wie der a. S. 6 auch das baper. Gefes v. 31. Dlarg 1856, doch ohne die Beschränfung "des Erwerbes wegen". In Desterreich wird nach ber B. v. 28. April 1859 Die Steuer von ben Binfen ber Staatsichulbbriefe bei ben Staatscaffen abgezogen und bieß wird folglich auch auf bie auswartigen Ctaateglaubiger angewendet, was auf ben Breis ber Staatefchuldbriefe ungunftig wirfen mußte. 3m Auslande werden Diefelben um den Betrag der abgezogenen Steuer niedriger ftehen und bei fpateren Anleihen muß man, soweit bie Mitwirfung auswärtiger Capitaliften in Anspruch genommen wird, fich etwas ichwerere Bedingungen gefallen laffen, wodurch ber in ber Steuereinnahme von Fremden liegende Bortheil vermindert ober auch gang aufgewogen wird. In Großbritanien besteht biefe Ginrichtung ichon langer, fie hat aber bort jenen Rachtheil nicht, weil englische Staatspapiere fich nicht leicht im Bermogen ber Auslander befinden. Bei bem Abzug ber Steuer an ben Binfen läßt fich freilich Die Befreiung ber ausländischen Staateglaubiger nicht leicht ausführen, weil es fchwer mare nachzuweisen, daß die Zinsen in das Ausland gehen. — Rach dem öfterreich. Gefetsentwurf von 1863 über die Rentensteuer foll ebenfalls auf Staatsangehörigfeit ober Aufenthalt feine Rucfsicht genommen werden. — Rach bem italienischen Geset von 1864 follen die Ausländer für alle Einfünfte besteuert werben, bie fie im Lante zu fordern haben. Bon ben aus anderen Ländern bezogenen Renten bürfen die Staatsburger Die im Austande entrichtete Steuer an ber inlandischen abziehen.

b) Diese muß vermieden werden und die Besteuerung am Wohnorte bes Rentenempfangers verdient babei den Borzug. — Das bayerische Gesetz §. 7 erlaubt den bayerischen Staatsburgern, die Steuer, die sie im Auslande von dem daselbst angelegten Bermogen entrichten mussen, von

ber fteuerbaren Rente in Abzug zu bringen.

# §. 381.

Nach einer anderen Meinung foll die Ueberwälzung baburch verursacht werden, daß, wenn nach der Einführung der Zinssteuer den Schuldnern an ihren Steuern eine entsprechende Erleichterung zu Theil wird, dieß die Neigung zum Borgen erhöht; man erwartet deßhalb einen größeren Capitalsbegehr und eine folche Erhöhung des Zinssußes, daß die Borgenden noch eben soviel Zins bezahlen wie zuvor, die Capitalisten aber für die Steuer entschädigt werden. Diese Bermuthung beruht auf folgendem Schlusse: Der Gewerdsunternehmer kann desto mehr Zins geben, je mehr ihm vom rohen Ertrag seines Gewerdes nach Bestreitung anderer Ausgaben übrig bleibt. Die Steuerverminderung wegen des Abs

zugs der Schuldzinsen von dem steuerbaren Einkommen gewährt ihm eine Ersparung an den Ausgaben und ermuntert ihn deße halb, mehr zu borgen (a). Der Capitalist, der einer Schmälezung seiner Einnahme widerstrebt, steht im Mitwerben gegen den Schuldner, welchem eine Ausgabe abgenommen wird, ohnezhin im Bortheil, und dieser entschließt sich leichter, im Ganzen noch soviel zu geben als bisher, wenn er das stärkere Mitzwerben wahrnimmt (b).

(a) Freilich geht diefer Bortheil für ihn wieder verloren, wenn der Bind in gleichem Berhaltniffe anwächft.

(b) Kron de, Anleit, gur Regul. ber Steuern S. 35. — Deff. Grunbfate einer gerechten Besteuerung §. 19. — (du Thil) Ueber Besteuerung im Großh, Seffen S. 26.

### §. 382.

Diese Wirkung ift nicht mahrscheinlich, weil a) ein Abzug zu Bunften ber verschuldeten Steuerpflichtigen an ihren Schabungen fich nicht vollständig ausführen läßt, §. 384; b) nur ein Theil ber Schulden zu gewerblichen 3weden gemacht wird, während viele andere aus der Erwerbung von Liegenschaften (Immobilien) ober aus Verluften und Unfällen herrühren und bann, wenn ber Schuldner fich in einer befferen Lage fieht, fogar häufiger abgetragen als vermehrt werben; c) weil die Gelegenheiten, Capitale in Unternehmungen zu verwenden, in dem voraus= gesetzen Falle sich nicht erweitern (a); d) weil ferner, wenn die geringere Ausgabe, welche aufgenommene Capitale bem Schuldner verurfachen, fogleich eine Bunahme ber Rachfrage bewirfte, baffelbe auch bei jeber Erniedrigung bes Binsfußes geschehen und diese hiedurch in Rurzem wieder aufgehoben werben mußte; bieß ift aber gegen bie Erfahrung. Cavitalfteuern haben auch, wo fie ftattfinden, bas Sinten bes Binsfußes nicht verhindert, und es ift nicht bekannt, daß fie benfelben höher erhalten hätten als anberswo.

(a) Smith III, 252.

#### **§**. 383.

Durch die vorstehenden Sate wird die Besorgniß einer Steisgerung des Zinssußes sehr gemindert, besonders wenn die Steuer mäßig, 3. B. nur 1/10 oder 1/15 der Zinsen ist. Die Capistalisten können schwerlich ihre Schuldner mit der Drohung des

Rundigens jur Bewilligung eines höheren Binfes bewegen, weil fie feine Aussicht haben, im Kalle ber Beimzahlung bie Summen anderswo beffer unterzubringen, Bei ben meiften Darleiben vermag ber Capitalift feinesweges nach Butbunten au forbern und zu gebieten, vielmehr fteht er unter ber Macht Des Mitwerbens. Rur Darleihen auf perfonlichen Credit mit ftarferer Baanis machen eine Ausnahme, bei biefen aber fommt bes ohnehin höheren Binsfußes wegen bie Binsfteuer wenig in Betracht. Je mehr man biese Steuer anderen Schakungen ähnlich zu machen weiß, ohne baburch bie Besteuerungsgrundfate zu verleten, besto beutlicher wird auch bie Ueberzeugung hervortreten, bag man jene wie jebe Steuerbelaftung bes reinen Einfommens auf fich nehmen muffe und bag ber Berfuch einer lleberwälzung vergeblich fei. Siezu trägt auch bas Berfahren bei, ben Suß ber Steuer anfangs gering anzuseten, um bie Bürger erft an dieselbe zu gewöhnen. Bon bem gesetlichen Berbote einer Uebermalzung ift wenig Erfolg vorauszusehen, weil man bem Gläubiger im Allgemeinen nicht verbieten fann, einen höheren Bins zu verlangen, auch die Umgehung burch munbliche Berabredung leicht ift (a).

(a) 3. B. bei ber in ber ehemaligen englischen income-tax enthaltenen Binssteuer (v. Raumer, Brit. Best. S. 164), sowie in ber jestigen Einsommensteuer. — Ebenso würtemb. Abgabengeset v. 22. Juni 1820 §. 14: Kein Capitalbesitzer ist berechtigt, sich die Steuer vom Schuldner verguten zu lassen, bei Strafe des 15 fachen. — Bayer. Binssteuer, Berordn. v. 1794, Ges. v. 1848 §. 1, Ges. v. 11. Juli 1850 Art. 1.

# S. 584.

Wenn man ben Schuldnern bei der Besteuerung ihrer Einfünste ben Abzug der zu entrichtenden Zinsen gestattet (§. 401), so wird hiedurch der Bortheil, den die Zinserentensteuer der Staatscasse gewährt, bedeutend vermindert, jedoch nicht ganz zerstört, weil es viele Zinssorderungen giebt, bei denen kein Schuldner eine Minderung seines Steueranschlages in Anspruch nehmen kann, z. B. die Staatsschulden und die Forderungen an Auswärtige. Uebrigens ist auch der Mehrertrag, den die Zinssteuer abwirft, nicht der einzige Grund für ihre Empsehlung, sondern zugleich die gleichmäßigere Bertheilung der Staatslasten. Die Beiziehung einer dieher zu wenig besteuerten Classe von Bürgern wurde aus Gründen der Gerechtigseit und Staats-

flugheit felbst bann rathsam sein, wenn sie gar keine Bermehrung ber Staatseinkunfte zu Wege brachte. Ift es später einmal nothig, zur Deckung vermehrter Staatsbedursnisse die Steuern zu erhöhen, so läßt sich dieß bann um so leichter ausführen, in je richtigerem Berhältnisse alle Einkunfte und alle Stände ber Gesellschaft belegt sind.

#### S. 385.

Man hat befürchtet, bag eine Binofteuer bem Staatscrebit ichaben, ben Breis ber Staatsschulbbriefe erniedrigen und neue Unleihen erfchweren möchte. Allein eine allgemeine Maßregel, beren Gerechtigfeit einleuchtend ift und welche ber gewiffenhaften Erfullung eingegangener befonderer Berbindlichkeiten nicht im Wege fteht, fann bem Credit bes Staates nicht ichaben, jumal ba fie biefem neue Sulfsquellen eröffnet. Der Leihvertrag, ben ber Staat mit feinen Glaubigern abschloß, verbietet die Besteucrung berfelben nicht, benn er kann ihnen keine Befreiung von allgemeinen Burgerpflichten verschaffen, und es ift in Unsehung ihrer Steuerschuldigkeit gleichgultig, von wem fie ihre Binfen beziehen, wie z. B. auch ber Eigenthumer eines an ben Staat vermietheten Saufes fich ber Saussteuer nicht entziehen fann (a). Gine geringe Erniedrigung bes Curfes ber Staatspapiere fonnte zwar nach ber Ginführung biefer Steuer eintreten, fie wird aber neben ben anderen machtigeren Urfachen, Die ben Breis biefer Schuldbriefe bestimmen, nicht leicht mahrgenommen. Mit ihr mußte gleichzeitig ber Preis bes liegenschaftlichen Bermogens fteigen (s. 312). In bem Maage, wie bie Staatsobligationen auch von ausländischen Capitaliften begehrt werben, ift biefe Birfung ber Steuer schwächer, befonders wo die Tilgung ber Staatofchulbscheine im vollen (Nominal-) Betrage fortschreitet und bie Schulbenmaffe nicht groß ift. Unter ungunftigeren Schuldverhaltniffen konnte es freilich rathsam werben, die Befteuerung ber Staatsglaubiger und somit bie gange Binofteuer noch zu verschieben. Schon bieß erforbert bie Billigfeit, baß man eine folche Abgabe nicht gang furz nach einer Berabfegung ber Binfen von ber Staatsschuld neu einführe.

<sup>(</sup>a) In ber nordamericanischen Union ift ben Regierungen ber einzelnen Staaten bie Besteuerung ber Staateschulbbriefe untersagt, aber nicht ber Bunbesgewalt. In Großbritanien ift ben Staateglaubigern ber

Bins free of all taxes and charges zugesagt, aber schon Bitt legte bieß so aus, baß eine Zinssteuer baburch nicht ausgeschlossen sei. Gladstone, Pinancial statements S. 31. — Bei dem Einkommenssteuergeset von 1864 im K. Italien wurde von der Deputitensammer die Beiziehung der Staatsglaubiger als Berbesserung des Regierungsentwurfes beschlossen. Der Entwurf des Finanzministers Sella war bagegen, weil eine ahnliche Zusicherung gegeben war; Bortrag des Ministers bei de Parieu V, 249.

#### **\$.** 386.

Die Ausführung ber Zinssteuer ist barum schwierig, weil es an offen vorliegenden Kennzeichen der Zinssorderungen gestricht. Daher ist die Angabe der Gläubiger oder Schuldner nicht zu entbehren und eine richtige Besteuerung wird folglich durch die Zuverlässigseit dieser Erklärungen bedingt. Wenn jedoch eine Steuer als gerecht und volkswirthschaftlich unschädlich anerkannt wird, so darf man sich durch äußere Schwierigsteiten nicht abhalten lassen, die sich ohnehin mit der Zeit versmindern, indem sowohl die Geschicklichseit der Beamten und Schäher mit ihrer Ersahrung zunimmt, als auch der Gesetzebung sich neue Hülfsmittel zur Erlangung genauer Anschläge darbieten.

Bwischen ben einzelnen Arten von Forberungen finbet in Absicht auf Die leichte ober schwere Erforschung eine große Ber-Die Schulben bes Staates find genau schiedenheit ftatt. befannt, hypothefarische Forberungen laffen fich aus ben Bfandbuchern leicht ermitteln, ebenfo auch bas Bermogen ber Stiftungen, Corporationen und Minderjährigen aus ben obervormunbschaftlichen Berrichtungen ber Staatsbehörben. Dagegen ift man bei ben im Auslande angelegten und ben bloß auf persönlichen Credit im Inlande bargelichenen Summen von Stuppuncten jener Urt ganglich verlaffen. Gleichwohl mare es ungerecht, nur gerade biejenigen Arten von Capitalforberungen zu besteuern, die man genau zu erforschen vermag, und bieß wurde die Capitaliften ermuntern, ihre Capitale ben fteuerfreien Darleihen zuzuwenden, wodurch bann die Pfanbichulbner zu etwas höherem Binfe genöthigt werben fonnten.

# §. 387.

Bu ben Mitteln, bie zur Beseitigung bieser Schwierigkeiten vorgeschlagen ober wirklich angewendet worden sind, gehören vorzüglich biese:

1) Mittelbare (indirecte) Besteuerung bes Capitaliften, indem ber Schuldner ermachtigt wird, jenem eine dem Steuerfuße ents fprechende Summe an ben Binfen abzugiehen, mahrend er felbft in ben ihm aufgelegten Schapungen ohne Rudficht auf feine Schulben belegt wird. Den Staatsglaubigern macht bie Regierung ben Steuerabzug bei ber Ausbezahlung ber Binfen (a). Rur für bie auswärts angelegten Capitale findet eine unmittels bare Entrichtung ber Binogläubiger zufolge ihrer Ungaben ftatt, und bie Staatscaffe erhalt baber nur von biefen letigenannten zwei Arten ber Binsforderungen aus biefer Steuer einen Bewinn. Sierin liegt an und fur fich fein Tabel gegen biefe Ginrichtung, benn die Steuerfähigfeit ber Schuldner ift in ber That fo viel fleiner, ale bas Bindeinkommen ber Glaubiger beträgt, §. 384, 401 a. Gin Borgug biefer Anordnung ift, bag bie Steuerbehörben fowie bie meiften Capitaliften alle Bemuhungen und Unannehmlichkeiten ersparen, die mit der Erforschung der inlandischen Brivatschulden verbunden sein wurden. gegen bieß Berfahren zu erinnern: a) Der Abzug an ben Binfen muß bei ben manchfaltig verwidelten Schuldverhaltniffen ju vielen Streitigfeiten zwischen beiben Theilen Unlag geben und b) ben Glaubiger mehr ale eine unmittelbare Steuerforberung in Berfuchung fegen, bem Schuldner, ber ihm an ber Stelle bes Steuereinnehmers bie Steuer abziehen will, die volle Bindzahlung zuzumuthen, indem er ihm mit Auffündigung brobt. Bene Bumuthung liegt beghalb um fo naher, weil ber Schuldner feine bisherigen Schapungen auch fernerhin bezahlt und bie Regierung ihm nur eine Erleichterung burch bie Erlaubniß bes Burbe auch bie gebrohte Auffündigung von Abzuges zubenft. Seite bes Glaubigers im Bangen genommen feinen Erfolg haben (§. 383), fo fann boch mancher einzelne Schuldner aus Burcht vor ben Unannehmlichkeiten eines neuen Unlebens und wegen bes mäßigen Steuerbetrages zur Nachgiebigfeit bewogen c) Die Staatsgewalt erlangt hiebei feine Renntniß von bem Bermogenestande ber Bineglaubiger und bieß ift in manchen Sinfichten nachtheilig, z. B. in Fallen, wo bie Wahlfähigfeit ober Bahlbarfeit von einem gewiffen Bermogen abhangt.

2) Gesetliche Berpflichtung ber Gläubiger, alle ober wenigstens bie über ein Jahr ausgeliehenen Summen bei einer Staats-

behörde eintragen zu laffen, mit ber Anbrohung, baß fie im entgegengesetten Kalle nicht flagbar sein follten (b). Dieß ift für bie Binogläubiger fehr läftig, für bie Schuldner bisweilen höchst wibrig und nachtheilig, die ungleiche Dauer ber Darleihen über und unter ein Jahr veranlaßt manche unbeabsichtigte Uebertretungen, und es ift auch ein ftarfer Reiz vorhanden, bas Befet zu verleten, welches ohnehin burch häufigeren Bebrauch von Anleihen auf furze Zeit umgangen werden fann. Die ben Beamten zur Pflicht gemachte Verschweigung ber Gintrage beseitigt ben Rachtheil nicht völlig.

(a) Bei ber hollandischen Bermögeneftener von 1/2 Broc. (1673) waren bie Unterpfanbichuloner ermachtigt, ihren Glaubigern jenen Betrag an ben Binfen abzugiehen, de Parieu, Hist. S. 75. - Sowohl bei ber fruheren britifchen Ginkommenefteuer (ber Schuldner gog 10 Broc. ab), als bei ber heutigen (Art. 102. 103) ist biese Einrichtung anzutreffen, die mit der Eigenthümlichseit jener Steuer zusammenhängt. Der Schuldener ift als schuldenfrei besteuert und zieht dem Gläubiger den Betrag ner ift als ichuldentrei besteuert und zieht dem Gläubiger den Vetrage ber Setuer von den Zinsen ab; Berträge, welche diesen Abzug aufheben sollen, sind ungültig, und der Gläubiger, welcher den Abzug nicht zurgeben will, ist straffällig. (Dieß Berbot läßt sich umgehen.) — Aehnlich war es im Großt. Hessel, 17. Nov. 1824, S. 15, wobei es gleichfalls verboten war, durch Contracte diesen Abzug zu beseitigen, S. 17. — Die nämliche Besteuerung der Gläubiger durch Abzug von 5 Proc. an den Zinsen ist die die die Lasten Gläubiger durch Abzug von 5 Proc. an Die Begrundung bes Entwurfes fur bas Rentenfteuergefes eingesuhrt. Die Begrundung des Entwurfes sur das Rentenstenergelet bemertt S. 4, daß "nach der gemachten Erfahrung die zur Entrichtung der Interessen Berpflichteten wegen angedrohter Kündigung des Capitals in der Regel nicht in der Lage waren, von diesem Rechte Gebrauch zu machen". — Gegen dieß Berfahren Kries, Zeitschr, für die gesammte Staatswissensch. XI, 489. — Umpfenbach, Lehrb. I, 200. v. Jakob II. S. 1057. — Dagegen u. a. Eraig III, 77. — Nach dem angef. Geseh des Canton Bern (S. 377 (d)) muß seder Gläubiger jährlich seine verzinselichen versicherten Forderungen in ein Capitalsteuerzeister eintragen lossen

regifter eintragen laffen.

# S. 388.

3) Die meifte Empfehlung verdient bie Unordnung, baß die Zinsgläubiger verpflichtet werben, ihre Einnahmen felbft anzugeben und bag biefe Erflarungen burch eine Drtes ober Bezirfe : Commiffion gepruft werben. Obichon hiebei bie Bersuchung zu falschen Angaben groß ift und biefelben nicht gang unterbleiben werben, fo fonnen boch ben Steuerpflichtigen mehrere gewichtvolle Beweggrunde bargeboten werben, fich von ber Wahrheit nicht zu entfernen (a). Dazu bient: a) Die gesetzliche Bestimmung, bag bie Angaben (Declarationen) burch bie ju ihrer Brufung und zu ber Erhebung ber Steuer beauftragten

Berfonen geheim gehalten werben follen (b). Die namentliche Aufführung ber einzelnen Boften ift entbehrlich, fo lange fein 3weifel über die im Bangen angegebene Summe entfteht (c). Man hat auch hie und ba Classen angeordnet, in welche ber Capitalift fich einzureihen hat, bamit er fein ausftehenbes Bermogen ober Bindeinkommen nicht gang genau anzuzeigen brauche. Be mehr aber in ben höheren Claffen bie oberften und unterften Granzgahlen von einander verschieden find, besto größer ift bie Ungleichheit zwischen ben in einerlei Claffe gehörenben Steuerpflichtigen (d). b) Furcht bes Capitaliften vor bem nach feinem Tobe in vielen Fällen zu erwartenben Rundwerben feiner Unreblichfeit. Wenn auch die Einziehung einer Strafe nach bem Tobe beffen, ber fein Bermögen zu niedrig angegeben hat (e), nicht gerecht ift, weil sie Unschuldige trifft, so find boch wenige Menschen gegen bie Schanbe gleichgültig, bie auf ihre Ramen fallt, wenn ihr Bermogen jur Renntniß ber Berichtsbehörbe fommt (f). e) Unordnung einer näheren Untersuchung in folden Källen, wo aus ber Lebensweise ober anderen offenkundigen Umftanden erheblicher Berbacht ber Berheimlichung entsteht, wobei bann bie gur Brufung beftellte Commiffion ben Capitaliften zur Angabe feiner einzelnen Einnahmsquellen anhalten fann (g). d) Einrechnung ber Cavitalfteuer unter biejenigen Auflagen, beren Größe gur Bestimmung ber Bahlfähigfeit und Bahlbarfeit für Bemeinbe - Memter, Ständeversammlungen ac. gebraucht wird. e) Man hat öfter burch gleichzeitige Beiziehung anderer Bolfeclaffen zu einer neuen Steuer bie Rechtmäßigfeit ber Binefteuer fühlbarer zu machen gesucht (h). Wenn biefe anderen Claffen noch feine Schatzung getragen haben und wenn alle 3meige ber Ginfunfte in richtigem Berhaltniß belaftet werben, fo ift jenes Berfahren julaffig, es hat jedoch feinen großen Rugen, benn bie Allgemeinheit ber Steuerpflicht und bie wirtliche Belegung aller Ginnahmen fann, auch wenn bie einzelnen Steuern verschiebene Benennungen und Ginrichtungen haben, als befannt vorausgesett werben.

<sup>(</sup>a) In Würtemberg wurden aufänglich g. 120 Mill., 1843 schon 191 Mill. fl. Binstorderungen versteuert. Der Zuwachs kann in 5 Jahren nicht wirflich 71 Mill. betragen haben, es mussen also die Angaben vollständiger geworden sein. — Die badischen Erklärungen gaben für 1850 ein ausstehendes Bermögen von 192 Mill., darauf folgte eine Abnahme der

Erklärungen, die im D. 1851—55 gegen 1861/2 Mill. zeigten. Bon 1855 trat ein erhebliches Steigen ein, im D. von 5,9 Mill. jährlich ober 2,60 Proc. der mittleren Summe zwischen dem anfänglichen und letzten Stande. Dieß kann die wirkliche Bermehrung der ausgeliehenen Summe sein.

- (b) Außer der widerrechtlichen Absicht, die Staatscaffe zu verfürzen, fommt noch in Betracht, daß manche Berjonen weniger reich scheinen wollen als fie find, mahrend auch bisweilen Andere fur reicher gelten wollen.
- (c) Bei ber öfterreichischen Glaffenfteuer fonnten die Angaben verfiegelt ber Ortebehorde überliefert werben und wurden bann nur von ber Landesftelle (Regierung) eröffnet. v. Rremer II, 209. - Bei ber babifchen Capitalfteuer von 1815 übergaben Die Capitaliften ebenfalls ihr Berzeichniß zur Schonung ber Schuldner verfiegelt, ber Befammtbetrag mar auf bem Umichlage bemerft und nur bann erfolgte die Eröffnung, wenn ber Glaubiger auf Bins ober Capital gegen ben Schuldner flagte, um ju feben, ob der Boften wirklich angegeben fei. Rach bem bad. Befes von 1850 werden Staatspapiere, Actien und andere verzinsliche Korberungen nur in ihrem Befammtbetrage, unverzineliche Forderungen, Beit- und Leibrenten aber im Gingelnen angezeigt. - Sannober, angef. Gefet von 1859 S. 62: Eine allgemeine Declaration auf Chre und Gewiffen ift zulässig, es fann aber mit Genehmigung ber oberften Steuerbehorbe eine fpecielle Declaration verlangt werben. Wenn ber Steuerpflichtige Die Erflarung nicht zur rechten Beit abgiebt, fo tann bie Steuer von Amtewegen angefest werben, wobei vorzüglich auf ben Saushaltsaufwand zu achten ift, §. 64. — Auch in Beimar wirb Die Fassion verflegelt übergeben und nur ber gange Binfenbetrag außen angemerft.
- (d) Wenn z. B. alle Renten von 30 001—40 000 in die nämliche Classe fallen, so entrichten 2 Personen gleichviel, deren Steuerfähigseit sast im Berhältniß 3 zu 4 steht. In Bahren hat der Capitalist nur die Classe anzugeben, in welche sein Renteneinkommen fällt. Die Classen der Kenten sind 1) 25—50 fl., 2) 51—75, 3) 76—100, sodann von 101—500 je 50 fl. weiter, von 500—1000 steigt jede Classe um 100, von 1000—2000 um 200, von 2000—5000 um 500, von 5000 an um 1000, von 10 000 an um 5000, endlich von 30 000 an um je 10 000 fl., z. B. die 38. Classe umsaßt Einkunste von 40 001—50 000 fl.— In Kurhessen usen gleichfalls solche Classen angeordnet. Zede der 24 Classen hatte ihr Simplum, z. B. Classe 2 Thir. 3 Ehr., Simplum 1 Gr., Cl. 13 von 901—1000 Thir., S. 2 Thir. 12 Gr., Cl. 1 von 5001—5500 Thir.
- (e) Nach bem würtemb. Geset v. 19. Sept. 1852 §. 11 besteht bie Strafe ber Berheimlichung im 10fachen bes Steuerbetrages, um ben die Staatscasse verkürzt worden ist; sie wird auch dann erhoben, wenn die Berfehweigung erst nach dem Tode eines Capitalisten bekannt geworden ist, boch mit Jähriger Berjährung. Baden, Geset von 1850 §. 16: die Strafe ist das Viersache ber Steuerverkürzung und wird auch auch das dem Nachlaß gesordert. Geset von 1860 §. 34: Nach dem Tode eines Steuerpflichtigen haben die Erben binnen 3 Monaten Anzeige zu machen, wenn der Erblasser eine zu niedrige Angabe gemacht hatte und mussen soviel nachzahlen, als die Steuer zu niedrig angesetzt war, soweit keine Berjährung eingetreten ist, also höchstens für 5 Jahre, §. 35. Unterslassen sie diese Anzeige, so setzen sie sich zugleich der Strase des Asachen aus, wenn es nicht erweislich aus einem Bersehen geschah, in welchem Falle nur eine Ordnungsstrase und bei einem entschuldbaren Bersehen gar keine Strase verhängt wird, §. 32. In Bahern, Geset v. 1856 §. 21, ist, wenn die Unrichtigkeit nach dem Tode des Steuerpflichtigen

entbeckt wird, aus bem Nachlaß nur bie Summe nachzugahlen, um welche die Staatscaffe verfürzt worden ift. — In Weimar (Gesetz vom 24. Juni 1840 S. 12) haben die Erben für die nach dem Tode bes Erblaffers entbeckte Berheimlichung die Strafe für höchstens vier Jahre zu bezahlen. Die Strafe ift für jedes Jahr dem verschwiegenen Capiztale gleich.

(f) Dieß ist wenigstens bann ber Fall, wenn Abwesenbe ober Minderjährige miterben, ober ein letter Wille vorhanden, ferner wo eine Erbschaftsfteuer zu erheben ist. — Ueber die in Athen eingeführten Denunciationsund Controlmittel, Antidosis und Apographe, v. Raumer, Brit. Best. S. 261. — Murhard S. 518. — Both 1, 749.

(g) Bo bei den Schatzungen die Schulden berücksichtiget werden, da dient auch die Angabe derselben einigermaßen dazu, die Erklärung der Capistalisten besser zu prüsen. — Umpfenbach bei Erklärung der Capistalisten besser zu prüsen. — Umpfenbach ber Schuldner als Halfsmittel zur Katastrirung der Capitalforderungen. — Der österreichische Gesessentwurf von 1863 legt den Schuldnern die Verpflichtung auf, ihre zu entrichtenden Renten anzugeben und erwähnt dagegen keine solche Obliegenheit der Gläubiger. Diesen werden die Angaben der Berpflichteten von der Steuerbehörde ihres Ortes zugestellt. Bei Pfandbriefen und Prioritätsobligationen oder Schuldbriesen auf den Inhaber würde dieß unthunlich sein, daher wird die Steuer in diesen Fällen von den Schuldnern gefordert, die sie den Gläubigern abziehen dürsen. (Den Zinsenbezug vom Auslande würde man auf diesem Bege nicht ersahren und es ist zu besürchten, daß die Ausstellung der Kataster bloß aus den Anzeigen der oft weit von den Gläubigern wohnenden zahlreichen Schuldner sehr schwierig sein werde. Die Angabe der Rentenempfänger hat sich in mehreren Lässen.)

(h) Beispiele: Die österreich Glassensteuer, welche zugleich die Privatbesols

dungen, Hauszinsen (mit Ausnahme der selbstbewohnten Theile) und Gewerbseinkunfte traf. Bom Betrage des Einfommens wurden Schuldzinsen, Kasten, andere auf einem Gewerbe liegende Steuern abgezogen, der eigene Unterhalt aber nicht. Der Steuerfuß stieg von 2½ Proc. (bei 100—300 st. B. B. Einnahme) bis auf 20 Broc. (bei 140 000 st. und mehr). — Anges. kurhest. Geset, nach welchem Besoldungen (nach Abzug der Ausgaben sitr Gehülfen, Dienstleistung, Fourage 1c.), Benssonen, Einsommen aus höheren Diensten, Pachtungen und Grundzgesälle mit den Capitalzinsen zusammengeworsen wurden. — In Würztemberg sind mit den Cavitalisten zusamsteuer einen Bestandtheil der income- ober property-tax; so auch in Weimar. — Italienisches Geset.

f. S. 377 (d).

### §. 389.

Beitere Bemerfungen ju ber Bindrentensteuer.

1) Wohlthätige Stiftungen und solche, die für ben Unterricht bestimmt sind, haben Befreiung von dieser Steuer anzusprechen, vgl. §.  $264 - (\alpha)$ .

2) Bas ben Steuersuß im Bergleich mit ber Sohe anberer

Schatungen betrifft, fo ift

a) anfange eine niebrige Belaftung ber Zinerenten rathsam, benn bie Neuheit ber Steuer macht, baß biese von Manchen

als ungebührlich angesehen wird, auch empfindet man sie in ben gewohnten hauswirthschaftlichen Verhältnissen lästiger als eine herkömmliche Steuer und diese Umstände geben einen stärferen Reiz zur Unredlichkeit. Ueberhaupt ist es billig, nach der langen völligen Steuerfreiheit die Abgabe nur allmälig auf die Höhe zu bringen, welche für die Dauer als zweckmäßig erscheint.

b) Es find Gründe vorhanden, auch fortwährend bei einem etwas niedrigeren Fuße stehen zu bleiben, benn der Zinssuß wird im Fortgange des Wohlstandes, wenn Friede und Ordnung ungestört sind, allmälig niedriger, zudem geht der Zins nicht ganz regelmäßig ein, es fommen Unterbrechungen, Anrusen der Gerichte, Concurse und manche Verluste vor (b).

3) Eine besondere Berücksichtigung erfordern solche Personen, die von den Zinsen eines kleinen Capitales nur gerade noch leben können und außer Stand sind, durch Arbeit etwas zu erwerben, denen also der Bortheil, über ihre Zeit frei verfügen zu können (§. 259), nichts hilft, z. B. Wittwen, Waisen in frühem Alter, Greise zc. Die Gränze des aus diesem Grunde steuerfrei zu lassenden Zinseinsommens muß jedoch so gezogen werden, daß die künstlichen Bedürfnisse der höheren Stände ausgeschlossen bleiben (c).

(a) Baben, Geset von 1860 §. 7. Auch Cassen zu gegenseitiger Bersicherung gegen Feuer, Hagel ic., gegenseitige Sterbcassen und solche Untersstügungs: und Krankencassen für Arbeiter. — In Würtemberg sind (Geset v. 19. Sept. 1852) befreit: die Zinsen der Zucht: und Maisenshäuser, der Universität, der Schulssonds, der Wittwen: und Waisenscher Sparcassen und Spargesellschaften, — der Wittwen, Waisen und Gebrechlichen, die nicht über 100 fl. im Ganzen einnehmen. Die bestechlichen, die nicht über 100 fl. im Ganzen einnehmen. Die besteiten Capitale beliesen sich 1826/27 auf 101/4 Mill. fl. Memminger, Jahrbücher, 1829, II, 96. — Weimar, §. 14: Nur das Sparcassens guthaben und die im Jahre 1815 der Staatscasse freiwillig vorgeschosse

nen Steuern find frei.

(b) Bgl. Fulda, Handbuch §. 181. — Die würtemb. Capitalsteuer war aufangs 1/3 Proc. (20 fr. von 100 fl.), dann seit 1830 1/6, seit 1833 1/5 Proc., seit 1836 1/40, seit 1849 1/4 Proc. Seit 1858 ift sie 4 Proc. des steuerbaren Ertrages (oder, wenn man 5 Proc. annimmt, 1/5 Proc. der Haubtsumme). — Hannover: 2,6 Proc. der Zinsen u. a. Renten. — In Sachsen werden die Capitalisten nach dem Tarif D zum Gewerbsteuergeset getrossen; 1. Cl. 21—50 Thlr. geben 1/5 Thlr. oder 0,57 Procent des Mittelbetrages von 35 Thlr.; erst bei der 2. Cl. (450—500 Thlr.) erreicht die Steuer 1 Proc., dei der 23. Cl. (22—2400, Mittel 2300 Thlr.), Steuer 46 This.) macht sie 2 Proc. und von der 36. Cl. an ist sie 2½ Broc. Bei einem steigenden Steuersate ist es nicht gleichgültig, ob die Zinseinnahmen der verschiedenen Familiens mitglieder einzeln angesetzt oder zusammengerechnet werden. Das bayer. Gest §. 6 verordnet letzteres bei den in einerlei Haushaltung lebenden

Chegatten und Kindern. — Defterreich: 5 Proc. des Einfommens. — Bayern: Das Mittel der Classengränzen giebt einen steigenden Steuerzfuß, der bei der 8. Classe 2 Proc., dei der 13. Classe 3 Proc. erreicht; 3. B. 38. Classe, 40001—50000 fl. bezahlt 1500 fl., welches von 45000 31/3 Proc. ausmacht. — Baden: 1 p. mille des Capitals, also, 4 oder 5 Proc. Zins angenommen, 1/40 oder 1/50 besselben.

(e) Bab. Geset von 1850 S. 4: "Bei Bittwen und Baisen, auch sonstigen erwerbsunfahigen und verarmten Personen einschließlich ihres etwaigen anderen rentirenden Vermögens" ein Capitalvermögen bis 2000 fl. Geset von 1856 S. 4: Wittwen und Waisen, deren Capitalrente 200 fl. nicht übersteigt und wenn sie nicht noch sonst 200 fl. Einsommen beziehen, nur den halben Steuersaß. Geset von 1860 S. 7: Wittwen, alternlose Minderjährige, ferner erwerdsunsähige Personen, wenn der Capitalwerth ihrer steuerbaren Zinsen und Nenten und ihres sonstigen rentirenden Vermögens nach Abzug der Schulden und Lasten nicht über 4000 fl. beträgt.

### **§**. 390.

- 4) Ein ganz geringer Betrag von Zinseinnahmen follte überhaupt billiger Beise unbesteuert bleiben, sowohl wegen ber Mühe ber Erforschung, als um bei ber arbeitenden Classe die Reigung zum Uebersparen nicht zu schwächen; namentlich gilt bieß von ben in Sparcassen angelegten Summen (a).
- 5) Zur Bildung des Steueranschlages fann entweder die Zindeinnahme ober die Leihforderung (Hauptsumme, Capital) gebraucht werden. Jenes hat für sich, daß die Steuersähigkeit auf dem Einkommen beruht, daß unverzinsliche Forderungen hiebei von selbst außer Ansas bleiben und die Einnahme bei Schuldbriesen von wechselndem Preise (Eurse) leichter zu versanschlagen ist als die Hauptsumme. Wo die Katastrirung nach der letteren vorgeschrieben ist, da geht man von der Annahme aus, daß es dem Zinsgläubiger in der Regel freisteht, die vortheilhafteste Anlegung zu wählen, serner daß die höhere Rente meistens die weniger sichere ist, eine Versicherungsprämie in sich schließt und deßhalb keine stärkere Besteuerung verdient. Zede von beiden Methoden führt in gewissen Fällen zu Unbilligkeiten, die man aber durch nähere Bestimmungen zum Theil beseitigen kann (b).
- 5) Berzinsliche Schulben bes Rentenempfängers, soweit sie überhaupt eine Berücksichtigung bei ben Schatzungen verdienen (§. 400 b), sowie bie auf ber Renteneinnahme haftenden privatzechtlichen Lasten werden bei dem Steueranschlage in Abzug gebracht (c).

6) Für manche verwidelte Falle find befonbere Beranichla-

gungegrundfate aufzuftellen. Dahin gehören:

a) Beit- und Leibrenten, beren gegenwärtiger Werth nach Regeln ber Binfeszinerechnung unter Unnahme eines bestimmten Binofuges und bei Leibrenten nach ber mittleren Lebensbauer Theilzahlungen in festgesetten Kriften. aufgesucht wird (d). wenn die noch ausstehenden Theilfummen unverzinslich find, werden ebenfalls nach ihrem gegenwärtigen Werthe angeschlagen.

- b) Staatsschuldbriefe, beren Breis ansehnlich unter bem verschriebenen (Rominals) Betrage fteht. Rührt biefer niebrige Breis a) von bem geringen Binofuge ber, g. B. 3 procentige Schuldbriefe ju 60, fo ift ber verschriebene ober Renn- (Rominals) betrag nicht maggebent, ber Steueranschlag fann aber ebensowohl nach bem Binfe ale nach bem Curfe gefchehen. b) Rührt jener von bem geringeren Bertrauen ber Capitaliften, alfo von ber bei ber Unlegung vorhandenen Gefahr ber, fo barf man fich weber an ben Rennbetrag halten, g. B. Sproc. Obligationen zu 70, noch an ben Bind, weil biefer eine Berficherungsprämie in fich schließt, die nicht besteuert werben barf. Sier ift alfo allein ber Marktpreis (Gurd) ju Grunde ju legen. Biffen auch bie Steuerpflichtigen ben mittleren Breis bes letten Jahres nicht anzugeben, fo fann es ber oberen Steuerbehorbe nicht ichwer fallen, biefen Durchschnitt auszumitteln. Die Falle a) und b) find nicht ohne Muhe zu unterscheiben, baber verbient überhaupt bie Unlegung nach bem Curfe ben Borgug (e).
- c) Bei Actien giebt bie Dividende ober ber Marktpreis bes letten Jahres bie befte Grundlage, mahrend ber Rennbetrag wegen ber fehr ungleichen Dividende unbrauchbar ift.
- d) Schuldbriefe mit anwachsenben Jahreszinsen und Gewinnverloofungen (Lotterieanlebensloofe) werben nur nach bem Rennbetrage ober ben hieraus zu berechnenben Binfen angesett (f).
- 7) Unverzinsliche Forberungen fowie folche, beren Berginfung eine gemiffe Beit lang unterbrochen ift, verbienen Befreiung von ber Steuer (g).
- 8) Das Katafter bebarf einer jährlichen Durchsicht, inbem biejenigen Berfonen, bei benen eine Bermehrung bes Bindeinfommens über einen gewiffen geringen Betrag hinaus ober eine Beranberung in ber Busammenfegung biefes Gintommens ein-

getreten ift, ju einer neuen Ungabe verbunben fint, jebe Berminberung aber angemelbet werden fann.

(a) In Großbritanien war anfangs ein Ginfommen von 150 g. St. frei, jest nur bis 100 g. - In Sachsen unterliegen ber Steuer Renten über 20 Thir., in Baden Capitale über 500 fl., in Bayern Renten von 25 fl. an. — In Kurhessen fing die Steuer bei 50 Thir. Rente an. — In Hannover (Ges. v. 1859 §. 56) bleiben von jedem hiehergehörenden Einkommen 100 Thir. steuerfrei.

(b) Baden: nach bem Capitalanschlage. Fortbauernbe Renten werben 25fach angefest, unverzinsliche Forderungen, wenn man nicht angeben fann, ju welcher Zeit die Berginfung anfangen wird, ju 2/3 bes Betrages. Ift ber Bins unter 4 Broc., fo wird das 25fache als Capital angenommen. Bei wechselndem Binsfuß entscheidet der Durchschnitt der 3 Borjahre,

§. 8. 9.

(e) Dan hat bagegen angeführt, es ftehe im Belieben bes Capitaliften, feine Schulden mit einem Theile bes ausstehenden Bermogens abzutragen, allein es giebt Falle, wo dieß gar nicht ober nicht ohne Berluft ausführbar ift. Berhandlungen hieruber in Bayern bei Gerfiner S. 100. In Sachsen ift der Schuldenabzug nicht gestattet (Judeich S. 33), wohl aber in Baden und Burtemberg.

(d) Bab. Gef. S. 17. Leibrenten follen nach demfelben 8fach gu Capital angeschlagen werben. Für Beitrenten ift eine Gulfstafel aufgefiellt, boch werben fie hochstens mit bem 20 fachen Betrage angefest. — Gine 20jährige Rente von 100 fl. ift zu 4 Proc. 1359 fl. werth und der Zinst hievon beträgt 54, 36 fl., die zu 100 fl. noch fehlenden 45,64 bleiben als zur Tilgung gehörend außer Ansah.

(e) Wenn z. B. ein Sproc. Schuldschein zu 70 steht, so trägt die Ankaufstumme 7\sqrt{7}\text{ Proc. Wurde der Von 20 000 fl. in solchen Vagieren von 20 000 fl. in solchen Pavieren von 20 000 fl. in solchen Pavieren von 20 000 fl. in solchen Pavieren von 20 000 fl. in solchen Vagieren von

nach biefem Rennbetrage angelegt, fo murbe er fo behandelt, ale bezoge er 5 Proc. von einer gang ficheren Forberung, mas nicht billig ift. Burbe man nur auf ben jegigen Gure achten, fo hatte er nur 14000 fl.

ober 700 fl. Bins zu verfleuern. (f) So bas bad. Gefeg v. 1860 g. 17 und bie fruheren babiichen Gefege. (g) Das bab. Gefet von 1860 befreit Forberungen, beren Bine ober Rente am 1. Dai fcon feit mehr ale zwei Jahren nicht ausbezahlt werden tonnten. Unverzindliche Forderungen von unbestimmter Berfallzeit tommen mit bem halben Rennbetrage in Anfat; haben fie bestimmte Berfallzeit, so werden 4 Broc. Zwischenzinsen abgezogen (Rabatt), ebb. §. 17. Nr. 3. 4.

## 6. Absat.

## Besteuerung des Arbeitsberdienstes.

S. 391.

Das lediglich burch Lohnarbeit erworbene Bermögen barf fo wenig als ein anderer Zweig beffelben unbesteuert bleiben. inbeß ift eine auf ben fteuerbaren Theil bes Lohneinfommens gelegte Abgabe feine fehr ergiebige Quelle von Staatseinfünften. Sie ift auch in ben meiften Lanbern erft in neuerer Beit eingeführt worben. Es ift gerecht und zwedmäßig, bag nur ber

Theil ber gangen Einnahme in Anschlag gebracht werbe, ber ben mittleren ftanbesmäßigen Unterhaltsbedarf bes Arbeiters und feiner Kamilie überfteigt (reiner Arbeiteverbienft). fowie überhaupt ber mit einem Ginkommen nothwendig perfnüpfte Roftenaufwand in Abrechnung fommen muß, S. 259. 3mar ift ber von perfonlichen Berhaltniffen bebingte Unterhaltsbedarf ber Einzelnen ungleich und unerforschlich (a), aber für ben 3med ber Besteuerung genügt es, bie Steuerpflichtigen nach gangen Gruppen und Claffen zu betrachten und ben burchschnittlichen nothwendigen Bedarf mit bem muthmaßlichen Ginfommen zu vergleichen. Da ber ftanbesmäßige Bebarf feine scharfe Berechnung zuläßt, ber gesammte (robe) Lohnverdienst aber viel leichter zu erforschen ift als ber reine, so halt man fich in ber Anlegung ber Steuer gewöhnlich an jenen, und Dieß ift gulaffig, woferne man nur ben Steuerfuß in folder Fortschreitung fleigen läßt, baß er immer ungefähr eine gleiche Quote bes muthmaglichen (reinen) Lohneinkommens bilbet (b). Dagegen ift bie furzere Dauer bes letteren fein Grund, baffelbe fcmacher zu besteuern, als ein immermahrendes Einkommen, weil auch die Steuer selbst von jedem Arbeiter nur fo lange erhoben wird, als er im Bezug bes Lohnes ift (c). Die bei fünftlicheren Beschäftigungen im Lohne mitbegriffene Bergutung ber Borbereitungefoften (I, S. 194) follte, weil in ihr ein Roftenersat enthalten ift, geringer belegt werben, und obichon ein genauer Ueberschlag bieser Summen nicht möglich ift (I, S. 191), muß man boch bei ber Festsetzung bes Steuerfußes auf biefen Umftand Rudficht nehmen.

- (a) Hierauf legen Hoffmann und Kries (in den §. 301 (a) genannten Auffähen) vorzügliches Gewicht und beide werden hiedurch bewogen, überhaupt den Grundsah der Besteuerung nach dem ermittelten Einstommen zu bestreiten. Bgl. §. 298 (b). Stein (Lehrb. S. 287) glaubt, der reine Lohn könne praktisch nicht direct besteuert, sondern musse durch die Consumtion betroffen werden.
- (b) Wenn man 3. B. fante, baß bas reine Einfommen in folgendem Bershältniß zur ganzen Lohneinnahme ftunde:
  bei 400 fl. Lohn 25 fl. rein ober 6,25 Broc.

", 600 ", ", 75 ", ", 12,<sup>5</sup> ", 1000 ", 150 ", ", 15 ", ", 1500 ", ", 20 ",

und wenn die Steuer 1/10 bes Reinertrages fein follte, fo murbe fie bei biefen 5 Saten bee roben Ginfommen 2,5-7,5-15-30 und

50 fl. betragen und mare ju 0,6-1,25-1,5-2-2,5 Broc. ber gangen

Einnahme gu bestimmen. (c) Rach ber fruher im Grofferg. Geffen angewendeten, von Rronde (Ausführl. Anleitung G. 93) angegebenen Methobe follte ber Arbeite: verdienst wie eine Leibrente behandelt werden. Man nahm in ber Borweitere Lebensdater an, zog hievon 6 Jahre anfange, eine 15jährige weitere Lebensdater an, zog hievon 6 Jahre für Kransheiten z. ab und erhielt so eine 9jährige Rente, beren anfänglicher Werth (bei 5 Broc. Zins) bem Tsachen Jahresbetrage gleich ift. So würden also 800 fl. Arbeitsverdienst einen Capitalanschlag von 5600 fl. geben. Siebei ift fowohl bie Lebensbauer ju furg (fie beläuft fich im 20. Jahre geroet in sowohl vie Levensbauer zu turz (ne belauft fich im 20. Jahre auf etwa 35 Jahre), als die Zeit ber Unterbrechungen zu lang ans genommen, überhaupt aber ift der Lohn eines Arbeiters nicht wie eine Leibrente anzusehen, er enthält (den Ersaf der Borbereitungskosten ausgenommen) nicht die allmälige Rückzahlung eines Capitals neben einem Zinse, sondern ein für die persönlichen Bedürsnisse des Arbeiters in sedem Jahre bestimmtes Einkommen, und so lange dasselbe dauert, so lange kann es auch besteuert werden. Die Steuer hort zu ebenfalls mit dem Tode best Arbeiters auf. Die durch die Notur des Arbeiters gehatens dem Tobe bes Atbeiters auf! Die burch bie Natur bes Lohnes gebotene schonenbe Behandlung beffelben wird in hoherem Grade erreicht, wenn man nach obigen Sagen bie Berschiebenheit bes roben und reinen Arbeitelohne beachtet. Allerdinge follte ber Arbeiter etwas von feinem Lohne für fein Alter, feine Familie zc. gurudlegen, was beim Empfanger einer Capitalrente nicht so nothwendig ift, allein dieß ift auch möglich, weil von der Steuer immer nur eine Quote des nuthmaßlichen reinen Einkommens in Ansvruch genommen wird. — Die Betrachtung des Lohneinkommens als einer Leibrente findet sich auch bei Mac Culloch, Taxation S. 127, dagegen hat nun auch Mill, Princ. of Polit. Econ. II, 358 (1849) die im & entwidelte Ansicht ausgesprochen. Indeß 11, 358 (1849) ote im S. entwickette Ansign ausgesprowen. Inobe will der Berf. bei der Besteuerung des Lohns nicht den Unterhalt abziehen lassen, sondern nur das, was der Arbeiter für seine alten Tage, für seine Kinder 2c. zurücklegen sollte, also nur etwa 4/4 des Lohnseinsommens, so daß der Rest wie eine Rente behandelt würde. — Geseh des Canton Neuendurg von 1860 S. 8 (f. S. 402a (a)): von dem Gewerdse und Arbeitsverdienst zieht seber Steuerpstichtige 450 Fr. Unterhaltstoften und 150 Fr. fur jebes Rind unter 18 Jahren ab; boch muß jeber minbeftens 11/2 Fr. entrichten.

#### S. 392.

Unter diese Steuer fallen alle Personen, die ein bloßes Lohneinkommen ohne Beimischung von Gewerbsverdienst und Capitalzins genießen, und zwar in den manchfaltigen Arbeitszweigen,
von den einfachen Verrichtungen der Taglöhner an dis zu
den höchsten Diensten der Lehrer, Künstler, Geistlichen, Aerzte,
Beamten 2c. Doch kann man sogleich solche Classen von Arbeitern ausschließen, die in der Regel nur den nöthigsten Unterhalt beziehen und daher nicht als steuerfähig anzusehen
sind, wie das Hausgesinde beiderlei Geschlechts, die Handwerksgesellen und überhaupt solche Gehülsen, deren Besteuerung auf
die Lohnherren zurücksallen würde, zumal da die Arbeiter, wenn fie nicht befoftigt werben, boch ohnehin Aufwandofteuern entrichten muffen, - ferner bie am färglichften gelohnten Arbeiter. 3. B. Näherinnen, Bafcherinnen u. bergl. (a). Es macht in Sinsicht auf bie Steuerpflichtigkeit feinen Unterschieb. 1) ob Die Arbeit unmittelbar gur Gutererzeugung, jum Sanbel, jum Gutergebrauch, ober zu perfonlichem Bortheil bient; 2) ob bie Bezahlung nach ber Zeit erfolgt (Tag- und Wochenlohn, Jahresgehalt), ober ftudweise für bie einzelnen Arbeitoleiftungen, wie 2. B. die mit dem Namen Sonorar (Chrenfold) belegte Bergutung höherer Beschäftigungen; 3) ob bie Vergutung fur eine gleichzeitige, ober wie bei Ruhegehalten für eine beendigte Thatigfeit, ober auch, wie z. B. bei geiftlichen Pfrunden, nur wegen Unnahme einer nüblichen Wirksamfeit im Allgemeinen gegeben wird; 4) von wem und in welcher Form ber Lohn bezahlt wird, g. B. von Privaten ober Corporationen, - in Belb ober zum Theil in Naturalien.

(a) Am weitesten geht das sächsische Gesetz v. 24. Dec. 1845, nach welchem auch Maurerletzlinge, Kindermadhen, Ammen, Spinnerinnen und Spulerinnen Schatzung geben müssen, die beiden letztgenannten 2 Sqr. jährlich. — In der ungarischen Bersonalsteuer (Batent v. 2. Nov. 1850) werden in der 1. Kategorie Dienstdoten, Gesellen, Taglöhner ic. je nach der Wohnung mit 20 fr. dis 1 fl. Conv. belegt, val. S. 397 (a). — In den deutschen und flavischen Provinzen unterliegen Privatlehrer und Geschäftsvermittler der Erwerdssteuer. Nach dem Gesegentwurf von 1863 soll das Lohneinkommen in der 2. Classe der Erwerdsteuer getrossen, aber Taglöhner, Hüssarbeiter, Lehrlinge, Gesellen und Hausgesinde freigelassen, Aerzte, Advocaten, Notare ze. dagegen in die 1. Classe, welche die Gewerdsunternehmungen umfaßt, gedracht werzen. — In der italienischen Einkommenssteuer von 1864 giebt überzhaupt ein Einkommen unter 250 Lire nur 2 Lire Steuer.

## **§**. 393.

Die streitige Frage, ob insbesondere die Staatsdiener besteuert werden dursen (a), ist im Allgemeinen (grundsählich) zu bejahen, weil die Steuerpslicht lediglich von dem Dasein eines reinen Einsommens bedingt wird, und wenn dieses vorhanden ist, die von dem Staate besoldeten Dienstleistenden in Absicht auf die Besteuerung denjenigen, welche von einem anderen Dienstherrn, z. B. der Kirche, der Gemeinde, einer Gesellsschaft zc., bezahlt werden, ganz gleich stehen. Die Regierung besindet sich in einer zweisachen Beziehung zu dem Beamten, nämlich theils als Besteller, Bezahler und Anordner seiner

Dienstgeschäfte, theils als Besteuerungsgewalt. In bieser Hinssicht ist ber Staatsbiener wie jeder andere Angehörige bes Staates ben allgemeinen Bürgerpstichten unterworfen (b). Man muß jedoch in jedem gegebenen Lande und Zeitpuncte noch untersuchen, ob jene thatsachliche Boraussezung wirklich einstrete, b. h. ob die Besoldungen und Gehalte zc. der Staatsbeamten, in Bergleich mit der Bezahlung anderer Arbeiten und mit dem standesmäßigen Bedürfniß der Dienstleistenden so großseien, daß eine Steuersähigkeit (ein reines Einkommen) vorshanden ist, vergl. §. 57.

(a) Die Literatur dieser Streitfrage bei v. Malchus I, 269. Für die Besteuerung der Staatsbeamten stimmen v. Jakob, Kulda, Krehl u. A., ferner Murhard, Besteuerung S. 479, — gegen dieselbe Kröncke, Sartorius, Lot, v. Malchus, serner Gr. Moltke, S. 290. — Das Für und Wider, ohne Entscheidung, doch, wie es scheint, mit einer Hinneigung zu dem letzteren, in Zacharia, Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaft, 1835, S. 21. — Nach Gregorius Tholox., De rep. III, 5. §. 39) wurde in Benedig eine Steuer von Besoldungen erhoben.

(b) Bgl. \$. 385. — Quo facilius etiam tributa tolerent privati, ab iis praestandis excipi non debent magistratus, nam rem per se ingratam populo gratissimam reddit imperantium exemplum. Boxhorn, Instit.

politicae L. I. B. 10. §. 18. N. XV.

#### S. 394.

Begen bie Bulaffigfeit ber Befoldungesteuer find hauptfachlich folgende Grunde geltend gemacht worden: 1) Die Unftellung fei ein Bertrag, es burfe baber bie Besoldung nicht verfürzt werden. - Dieß widerlegt fich durch die Unterscheidung bes allgemeinen staatsburgerlichen Berhältniffes von bem besonberen bes Beamten. 2) Die Einnahme aus Staatsbienften fei von bem Ertrage gewerbemäßiger Beschäftigungen fehr verschieben, indem ber Staat in der Festsetzung ber Befoldungen und anderen Dienftbezuge ein naturliches Monopol habe, feine Beamten fparlich bezahlen konne, und biefe nicht im Stande feien, burch Fleiß und Unternehmungsgeift ihre Ginfunfte gu erhöhen, zudem ihre Einnahme vollständiger befannt fei, als bie von Gewerbtreibenden, welche man weniger genau mit ber Steuer zu treffen vermag (a). - Diese Sate beweisen nichts gegen bie Rechtmäßigfeit ber Steuer überhaupt, fonbern betreffen nur bie Sohe berfelben und machen allerdings eine mäßige Besteuerung rathsam; bagegen fommt auch wieder bie Sicherheit

und lebenslängliche Fortbauer ber Befoldungen in Betracht. 3) Statt Befolbungen zu bewilligen und bann wieber etwas von ihnen hinwegzunehmen, follte man fie lieber fo gleich niedriger ansegen (b). - Sierauf ift zu erwidern: a) Bas bie Erhebungsweise betrifft, so geschieht biese auch wirklich gang leicht burch einen Abzug bei ber Auszahlung ber Befoldungen. b) Die besondere Unsegung ber Steuer hat aber bas Gute, bag ber Beamte seine boppelte Beziehung zum Staate beutlich erfennt und feine Berufsthätigfeit mehr nach Bebuhr vergutet fieht. c) Der Steuerfuß ift Beranberungen unterworfen, bie fowohl von ber Sohe ber Schatungen im Gangen, als von bem wechfelnden wirthschaftlichen Bustande ber verschiedenen Bolfeclaffen herrühren fonnen. Waren 3. B. Befolbungen in einer Zeit bewilligt worben, wo bas Getreibe ober auch alle Lebensmittel gegen Mungmetalle boch im Breise stanben, so konnen jene unter geanderten Umftanben eine ftarfere Befteuerung ertragen, als die zu einer anderen Zeit festgesetten (c). 4) Die Steuer fei schäblich für ben Staatsbienft, indem fie bie Befolbungen ju fehr verringere, und fie widerstreite bem monarchischen Brincipe, indem fie die Vorrechte ber Beamten aufhebe und baburch bie ber Krone felbst gefährbe (d). - Der erfte Einwand fallt hinmeg, wenn die wirkliche Ginführung sowie die Fortbauer ber Steuer von ber erweislichen Steuerfähigfeit abhängig gemacht wird. In hinficht auf ben zweiten muß auf bie große Berschiedenheit zwischen bem Staatsoberhaupte und beffen vertragemäßig angestellten Beamten, ferner auf bie Unverträglichfeit ber Steuerfreiheiten mit ben allgemeinen ftaaterechtlichen Brundfagen hingewiesen werben. 5) Die Steuer werbe leicht baburch unwirtsam gemacht, daß man ben Beamten Bulage giebt. - Daß bieß geschehen' fonne, ift außer Zweifel, allein eine folche Vereitelung bes erwarteten Vortheils burch bie Staatsgewalt felbft fann bier nicht in Betracht gezogen werben, weil ste gang von bem Willen ber Regierung abhängt (e).

(c) Bacharia, G. 44, halt folde, 3. B. wegen geanberter Gelbpreife, unter ber Form ber Befolbungefteuer gemachte Abguge nicht fur eine mabre Steuer.

<sup>(</sup>a) Jacharia a. a. D. S. 39. (b) Sinclair, History etc. erflart es fur eine handgreifliche Thorheit, mit ber einen Sand Befoldungen zu geben und mit ber anderen wieder einen Theil berfelben meggunehmen.

(d) 3adaria G. 49.

(e) Die Befolbungeerhohungen ber Beamten in neuerer Zeit laffen fich aus ber Bertheuerung ber Lebensbedurfniffe erflaren und murben auch ohne Befolbungesteuer erfolgt fein.

#### S. 395.

Dbgleich bemnach im Allgemeinen bie Befolbungofteuer für gerecht und zwedmäßig zu halten ift, fo fann es boch ba, wo bie Diensteinfunfte unverhaltnismäßig niedrig find (g. 393), rathfam fein, alle ober boch wenigstens bie unteren Beamten für jest unbesteuert zu laffen. In ben höheren Stufen bes Staatsbienftes pflegt wegen ber Seltenheit ber erforberlichen Kähigfeiten und ber schwereren Berantwortlichkeit bie Ginnahme fo boch zu fein, baß fie eine Besteuerung erträgt. Die Reben= einfunfte und Umtswohnungen, nach mittlerem Betrage, muffen mit eingerechnet, bagegen folche ber Amtsführung wegen gemachte Ausgaben, welche unter ben Begriff von Laften fallen, 2. B. Reisen, Bezahlung von Gehülfen, Saltung von Pferben 2c., in Abzug gebracht werben (a). Die Ruhegehalte, als ohnehin fnapp bemeffen, sollten nicht nach gleicher Regel wie bie Befoldungen behandelt und bie Wittwengehalte gang frei gelaffen werben (b).

(a) In Burtemberg wurde die Besoldungostener durch das Finanzgeset vom 22. Juni 1820 eingeführt, nachdem die Besoldungen schon 1799 und 1813 die 1815, doch in diesen Jahren nur von 2000 fl. an, in der Bermögensstener beigezogen worden waren. Geset v. 20. Juli 1821, 19. Sept. 1852. Als fteuerbar (rein) gilt

bei einem Berbiensteinkommen von 2- 500 fl. 0,1 beffelben bei bem Dehrbetrage von . . . 501-1000 " 0,2 "

" " " 1001—1500 " 0,4 " " 1501—2000 " 0,8 " " 1501—2000 " 0,8 " " 16ber 2000 ff. wird bas Einkommen voll in Ansak gebracht.

Neber 2000 fl. wird das Einkommen voll in Anjag gebracht. Ein Lohneinkommen von 3000 fl. wird folglich so angeschlagen: 500.0.1 + 500.0,2 + 500.0,4 + 500.0,8 + 1000, zusammen 1750 fl. ober 581/3 Proc. der ganzen Einnahme; bei 2000 fl. ist der Anschlag 750 fl. oder 37,5 Proc. dei 1000 fl. 150 fl. oder 15 Proc. Der Steuersuß ist jest 4 Proc. des steuerbaren Einkommens. — Die badische Eschsengen bezeichnet) nach dem Geset, v. 31. Oct. 1820 verschiedene Schahungen bezeichnet) nach dem Geset, v. 31. Oct. 1820 risst neben den Staatsbeamten auch alle anderen Besoldeten, Lehrer, Arvocaten, Aerzte, Künstler, Schriststeller z., serner die Apanagien und Wittwengehalte des großherzogl. Hauses. (Schon 1815 war zum Behuse der Kriegskosten eine ähnliche Steuer von 1/30 der Einkunste angeordnet worden, es kam aber nur der halbjährige Betrag wirklich zur Erhebung.) Sie wurde zu Hüse genommen, um bei der Entwerfung des Voranschlages eine Lücke in den Staatseinkünsten anszusüllen, dieß veranlaßte aber eine zu hohe Kestsehung des Steuersusses und sichtset ab Pedursniß einer Erniedrigung herbei, die im Ges. v. 10. Juli 1837

gegeben wurde. (Berichte von Morbes und Rau, in ben Berhandlungen beiber Rammern von 1837.) Rach bemf. wird jebe Befolbung mit einer gewiffen Bahl vervielfacht, um baraus bas Steuercavital qu bilden. welches nach dem Ruge der Gewerbsteuer, alfo jest mit 23 fr. auf 100 fl., belegt wird. Diefe Bervielfachungezahl ift bie auf 2000 fl. 3, - von 2001-3000 fl. 6, von 3001-4000 fl. 7, von 4001-5000 fl. 8, .... von 8001 fl. an 12. Dan muß aber, wie in Burtemberg, jedes Gintommen in Die verschiedenen Taufende gerlegen und fur jedes berfelben bie entsprechende Bervielfachung anwenden, 3. B. bei einer Einnahme von 4700 fl. ift bas Steuercapital 2000 × 3 + 1000 . 6 + 1000 . 7 + 700 . 8, ober zusammen 24 600 fl., wovon bie Steuer jest 94 fl. 18 fr. ober 2 Proc. ausmacht. Die Bahl ber Multiplis catoren beutet auf die Borausfegung eines gewiffen Berhaltniffes zwifchen robem und reinem Ginkommen. Da 3. B. 2000 fl. Befoldung 2c. wie 6000 fl. Betriebecapital behandelt werden, welche 240-300 fl. Bins abwerfen, fo ift angenommen, bag in jenen 2000 fl. ungefahr 12-15 Broc. reines Gintommen enthalten feien. Dagegen zeigt bas Steuercapital von 24 600 fl. ein vermuthetes reines Gintommen von 984-1230 fl. = 22—26 Broc. an. Berechnet man die gange Steuer eines gewiffen Einkommens, so erhalt man bei 1000 fl. 11 fl. 30 fr. oder 1, 15 Proc., bei 2000 fl. 23 fl. oder 1, 15 Proc., bei 3000 fl. 46 fl. oder 1, 53 Proc., bei 4000 fl. 72 fl. oder 1, 8 Proc., bei 5000 fl. 103 fl. 30 fr. oder 2,47 Broc., bei 6000 ft. 138 ft. oter 2,3 Broc., bei 10 000 ft. 310 ft. 30 fr. ober 3,4 Broc., bei 30 000 ft. 1230 ft. 30 fr. ober 4,4 Broc. Der Ertrag war nach bem alteren Gefet im D. von 1835 und 1836 190 033 fl., bagegen im D. von 1839 und 1840 122 768 fl., 1844—46 144 911 fl. Im J. 1851 waren 25 303 Classensteuerpflichtige, 1859 waren 23 826 mit einem Steuercapital von 34.431 140 fl., 1863 25 238 mit 37.435 410 fl. C., wogu noch bie landesfürftlichen Wittwengehalte und Apanagien fommen, Die 1863 2283 fl. Steuer einbrachten, baber ber Boranichlag von 145 785 fl. nebft 12 981 fl. muthmaßlichem Nachtrag für die im Laufe des Jahres hinzufommenden Ginkunfte. 1851 bezogen die 25 303 Claffensteuerpflichtigen ein angezeigtes Einkommen von 9.241 840 ft , wovon 8.925 700 ft. in Summen bie 2000 ft. 1859 betrugen Die Diefer Steuer unterworfenen Ginfunfte

bis zu 2000 fl. . . . 10.477770 fl. won 2001—3000 fl. . . 255 410 "
3001—4000 fl. . . 77790 "
bie höheren . . . 101 510 "
zusammen 10.882 480 fl.

In Bahern waren bis zur Einführung der Einkommenssteuer nach dem Erict vom 10. Dec. 1814 Besoldete in der 5. Classe der Familiensteuer zu <sup>1</sup>/<sub>4</sub> Proc. ihres Diensteinkommens angeset. Nach dem Gese vom 31. Mai 1856 hört die discherige (allgemeine) Einkommenssteuer 'auf und unter diesem Namen besteht nur eine Steuer von solchen Einkünften, die nicht schon einer anderen Schatung unterliegen, also von Berdienst aus Arbeiten niederer und höhrer Art, mit Einschluß von Berdieungen, Gehalte, Nuhegeshalte u. dal. Einsache Lohnarbeit giebt in 4 Abstusungen 20 fr. dis 1 fl. (also ungefähr 1 Taglohn). Erwerb aus wissenschaftlichen und fünsterischen Beschäftigungen hat einen steigenden Steuersuß, z. B. 401—500 fl. (Mittel 450) giebt 2 fl. = 0,42 Proc., 3501—4000 (Mittel 3750) 35 fl. = 0,93 Proc., 5001—6000 fl. 55 fl. oder 1 Proc. u. s. f. ergelmäßig 1 Broc. Bon Besoldungen entrichten Ginnahmen 1 Proc. — In Desterreich waren die Staatsbeamten und Lehrer undesteuert; Deeret v. 7. April 1810. v. Kremer II, 200.

In der österreich. Einkommenssteuer (Patent v. 10. October 1849) zahlen Beamte, Lebrer, Aerzte, Künstler 20. von 600—1000 fl. 1 Proc., vom zweiten 1000 2, vom dritten 3 Proc. u. f. f. — Nach dem Erwerbsteuergeses von 1863 follen Staatsbeamte im bürgerlichen und Wehrbeinst, die Finanzwache und die Invaliden von der Erwerbsteuer frei bleiben. Der Bortrag des Finanzministers v. 5. October 1863 bemerkt, die Bezüge ter landesfürstlichen Armee und Diener seien in einer Zeit festgeset worden, wo die Preise der Lebensbedurfnisse niedriger waren und die niederen Classen des Beamtenstandes hatten, wie bekannt, mit Rahrungsforgen zu kampsen. (Vermuthlich trägt hiezu das gesunkene Papiergeld bei.)

Es ift alfo g. B. bie Steuer von einem Arbeitsverdienft

in	von 800 fl.	2000 fl.	3000 ff.
Bapern	31/3 fl. (0,41)	15 fl. (3/4)	25 fl. (0,825)
Baben	$9, \frac{9}{4}, (1, \frac{15}{4})$	23   ,   (1, 15)	46 , (1,53)
Würtemberg	4,4 , $(0,55)$	30 , (1,5)	$70 \ \ \ (2^{1}/3)$
Defterreich .	8 "(1)	$30 \ \ \ \ \ \ \ (1,5)$	60 " (2)

Die in Klammern beigefügten Zahlen zeigen, wie viel Brocent des ganzen Einkommens die Steuer beträgt. In Desterreich ist der 20: Guldensuß (Conv.-M.) gemeint. — In Preußen entrichten die Beamten Classen; steuer, wobei sie nach ihrer wirthschaftlichen Lage im Ganzen mit anderen Classen von Staatsbürgern verglichen werden sollen, ohne daß bestimmte Abgabensäße aufgestellt worden wären. B. v. 25. Aug. und 12. Dec. 1820. In einigen Regierungsbezirten hat man folgende Regel angenommen: von 150—200 Thir. 4 Thir. Steuer, von 2—300 Thir. 6 Thir., von 3—400 Thir. 8 Thir., von 4—600 Thir. 12 Thir., von 6—900 Thir. 18 Thir., von 1000—1200 Thir. 24 Thir. u. s. w. Sinnhold, Die Classenstenerverfassung des preuß. Staats. 1831. — In Sachsen steigt die Besoldungssteuer mit den Einkunsten von 8/45 bis auf 2½ Proc.

(b) Benfionirte und Wittwen geben in Sachsen bei Gehalten unter 300 Thir. nur die halbe Steuer. Geset v. 24. Dec. 1845 §. 15. — Im Fürstensthum Reuß (1855) geben Besoldungen .c. von 1—300 Thir. 1/4 Proc., von 301—1000 Thir. 1 Broc., höhere 2 Proc. Da die Leichisen mit 1/6 Broc. des Capitals belegt sind, was bei einem Zinssus von 4,5 Proc. 3,7 Broc. der Zinseinnahme ausmacht, so folgt, daß bei den 3 Classen der Besoldungen das steuerbare Einsommen zu 13,5, 27 und 54 Proc. der ganzen Einnahme angenommen worden ist. — Hannov. Besoldungsund Erwerbsteuer (1859): die ersten 140 Thir. 1/5 Proc., die zweiten 1/5 Proc., die weitere Einnahme bis 1000 12/5, von 1—2000 Thir. 2, das Beitere 23/5 Proc.

## **§**. 396.

Weitere Bemerkungen über die Besteuerung des Lohnes.

1) Der Arbeitslohn ist zwar selten zum Gegenstande einer ausschließend auf ihn fallenden und alle seine Zweige tressen den Steuer gemacht (a), allein in den meisten Staaten ist er auf irgend eine Beise mit Schahungen belegt worden; balb hat man ihn der Gewerbsteuer unterworsen, bald mit der Capitalsteuer verbunden, bald die verschiedenen Arten der Lohnarbeit zu verschiedenen Steuern gezogen u. dgl. (b). Diese Behandskau, posit. Deton. III. 2. Noth. 5. Ausg.

lung ift einer gleichförmigen, bie Gigenthumlichkeit bes Arbeiteverbienstes gehörig berudfichtigenden Besteuerung beffelben nicht gunftig. 2) Bu ber Unlegung ber Lohnsteuer bient gunachft Die eigene Angabe bes Steuerpflichtigen und bie Brufung berfelben burch einen Ausschuß wohl unterrichteter Ortsburger. bei Befoldeten in einem Dienste bes Staates, ber Bemeinbe, ber Rirche, ber Stiftungen zc. ift es fo leicht, unrichtige Ungaben zu erfennen, daß die Steuerbehörde biefelben faum zu beforgen hat (e). Diefe Ungaben erforbern eine öftere Erneuerung, 3. B. alle 3 ober 5 Jahre, ober fogar jährlich, und jedenfalls muffen offenfundige Menderungen, wie Besoldungeerhöhungen, Erweiterung bes Berufszweigs ic., jährlich angezeigt werben. 3) Befonbere Roften, Die nicht ben perfonlichen Unterhalt, fondern bie Beichaftigung betreffen, g. B. Unschaffung literarischer ober funftlerifcher Sulfsmittel, sowie bie Laften, find von ber Durchschnitteinnahme abzuziehen.

- (a) Außer in ber bayerifden Gintommenfteuer, §. 395 (a).
- (d) Die ehemalige taille personnelle in Frankreich (vgl. §. 316) traf ben Ertrag von Gebäuben, Länbereien, Renten und das benefice de l'industrie, und zwar nach dem Anschlag von 10 Proc. des jährlichen Arbeitsverdienstes (1/10 du prix des journées); der Steuersuß war 5 Proc. (1 sol par livre); ein Handwerfer oder Taglöhner, er jährlich 200 Arbeitstage hatte, wurde mit 20 Tagen angeschlagen und entrichtete den Berdienst eines Tages. Lettres-patentes v. 1. Jan. 1775, Declarat. v. 11. Aug. 1776. Encyclop. Abth. sinances II, 657. Baden: Taglöhner, Kohnbediente, Krausschneiber, Spielleute zc. sind zur Gewerbsteuer gezogen, zu welcher die Taglöhner mit 500 fl. Steuerscapital eingetragen werden; Dienstleistende, bis zu den Scribenten, Zollgardisten, Amtsboten, serner Lehrer aller Art, Aerzte, Hebammen zc. werden von der Classensteuer getrossen. In Würtemberg sind neben den Staatsdeamten auch die Aerzte, Abvocaten, Handlungsgeschissen, guteherrschaftlichen Beamten zc. zur Besoldungsteuer pstichtig; Tagslöhner u. dergl. zahlen keine Schabung. In Breußen fallen alle höheren Dienste unter die Classensteuer, im Großt. Hespen fallen alle höheren Dienste unter die Classensteuer, im Großt. Hespen fallen alle höheren Dienste unter die Etassensen, wo die Bersonalsteuer mit der Gewerbsteuer von dem Ertrage solcher Geschäfte, die in der Ausübung einer Wissenschapt oder Kunst bestehen. Beide haben einerlei Steuersuß und werden überhaupt als zusammengehörig betrachtet (§. 395 (a)). A. für 1855 60 99 000 Thlr. Andere Zweige der Lohnarbeit entrichten nur Personalsteuer, §. 400 (a).
- (c) Nach bem öfterreichischen Gesethentwurf für bie Erwerbsteuer soll in ber 2. Glaffe berselben bei ben Bezügen aus Staats und öffentlichen Fondscaffen bie Steuer sogleich bei ber Ausbezahlung abgezogen werben, anbere Bezüge, 3. B. ber Angestellten von Gesellschaften, Bereinen, Anstalten und Privatpersonen, also ber Beamten, Secretare, Erzieher, Wertführer, Maschinisten, Sanbelsgebülfen, Schreiber ze. sullen von ben zur Entrichtung biefer Bezüge Berpflichteten angezeigt werben.

Rur Geistliche haben ihre Gehalte selbst anzuzeigen. Wan muß sich hiebei erinnern, daß Personen, die nicht in dauernden Diensten stehen, wie Aerzte, Advocaten, Privatlehrer 2c. in die 1. Classe dieser Steuer gesett werden; hier wäre die eigene Angabe ganz unentbehrlich, man wird sie aber auch in der 2. nicht leicht missen können.

## 7. Abfat Kopf= und Personalsteuer.

12 201 n

MESTO

S. 397.

Die Ropfsteuer, welche ohne Rudficht auf Bermogen und Einkommen bloß nach ber Bahl ber Personen aufgelegt wird, entsprach bem Rinbesalter bes Steuerwefens, in bem fie fich burch bie Leichtigfeit ber Anlegung und Erhebung empfahl (a). Eine buchftablich nach ben Röpfen in gleichem Betrage erhobene Steuer ift aber ben allgemeinen Grundfagen ber Besteuerung fo fehr widerftreitend und ihres nothwendig fehr niedrigen Betrages wegen (s. 251) fo unergiebig, baß fich bald bas Bedurfniß einer Berbefferung fühlbar machte, indem die Steuer nur von ben Erwachsenen, ober nur von ben Sausvätern und ben einzeln lebenden Versonen erhoben wurde. Nachdem längst anbere ergiebigere und gerechtere Steuern eingeführt worden find, hat sich boch neben ihnen in einigen Staaten jene ber Ropf= fteuer ahnliche, aber in ber angegebenen Beife gemilberte 216= gabe unter bem Namen Berfonalfteuer erhalten (b). muß fehr niedrig fein, um von Allen ertragen werden zu fonnen. Ihr Rugen fann nur barin gefunden werben, bag fie von ben feiner anderen Schatzung unterworfenen Staatsburgern, alfo namentlich ben Lohnarbeitern, einen billigen Beitrag liefert, indeß bleibt bie rudfichtelofe Gleichheit ber Steuersumme und bie muhfame Einforderung berfelben auch von benjenigen Staatsangehörigen, welche ichon auf andere Weise besteuert find, immer eine wesentliche Unvollkommenheit bieser Steuer (c). Daher find auch meiftens in biefer Personalsteuer Abstufungen nach ben Graben ber Steuerfähigfeit angebracht worben, woburch jene fich wefentlich veranderte und zu einer Ginfommensfteuer, jeboch von fehr unvollfommener Einrichtung, wurde (d).

<sup>(</sup>a) Ropffteuer in Berffen, Tributum capitis, capitatio in Rom. Diefer Name icheint fruherhin überhaupt fur andere Schapungen außer ter

Grundfteuer gebraucht worben ju fein, alfo von bem Ginfommen aus Arbeit und beweglichem Bermogen. Guft feit Conflantin ift Die Ropfs fteuer, auch capitatio humana genannt, von ber Gewerbsteuer ber Raufleute und Fabritherren getrennt. Berfonen ohne Grundeigenthum biefen bamale plebeji, baber nur biefe jener Ropffteuer in Rom unterworfen waren. Savigny a. a. D. - Creuger, Romifche Antiquitaten S. 367. — Beder und Marquard, Hanbb. 111, 2. S. 189. — In verschiedenen europäischen Staaten sind früherhin Kopfsteuern in mandfaltiger Beife vorgetommen, in Glarus besteht eine folde noch jest, fowie in mehreren nordamericanifchen Staaten unter bem Namen poll-tax, g. B. in Californien 5 D. von jedem Ropf, in Indiana 3/4 D., aber nicht von allen Berfonen. Nach ber ehemaligen ofters reichischen Bersonalsteuer (Batent v. 23. Nov. 1802) zahlte jede Person über 15 Jahre jährlich 30 fr., späterhin 2 fl. Nur bas Militair und erweislich Durftige waren befreit, in Tirol und Borarlberg wurde von Dienftboten und Taglohnern nur ber halbe Betrag entrichtet. Diefe Steuer besteht feit 1830 nicht mehr. Berfchietene Borfchlage alterer Schriftsteller zielen babin, einige Abstufung anzubringen, g. B. Bergius, Polizei= und Cameralmagazin V, 347. - Nach v. Soct (Die öffentl. Abgaben S. 17) wird die Berfonalsteuer als eine ber brei Rundamentals ober Urfteuern (neben ber Ginfommenes und ber Steuer von befonderen Leiftungen bes Staates) betrachtet, indem fie ber fur alle Staateburger gleichen Sorge bes Staates fur Schut und andere perfonliche Bortheile entspricht. Der Berf. erfennt jedoch an (G. 71. 72), daß die reine Berfonalfteuer wenig tragt, viel toftet und verhaßt ift, und rath, fie burch eine Aufwandesteuer von Gegenstanden bes allgemeinen Berbrauchs gu ersegen (S. 82). — Stein (Lehrb. S. 285 ff.) nimmt die reine Bersonalsteuer im Princip in Schut, weil fie auf bas reine Capital ber physischen Arbeitstraft gelegt werbe. (Auch wenn man biefe Kraft (unpaffend) Capital nennen wollte, fo mare fie boch feine Grundlage ber Besteuerung, weil bas aus ber Arbeit fliegende Lohneinfommen feineswege blog von ber forperlichen Arbeitsfähigfeit herrührt.) Daß eine folche Steuer unpraftifch fei, wird S. 287 jugegeben. - Ueber Diefe Steuer de Parieu, Impôts I, 125.

(b) In Franfreich bestand schon febr fruhe eine capitation, die fich vielleicht aus ber romifchen Berrichaft erhalten hatte und bis gur Revolution fortbauerte. Gie murbe auch von ben bevorzugten Stanben erhoben, welche von ber taille reelle (S. 316) befreit maren, fie mar aber nach Bermögensumständen angelegt, f. (d). - Die heutige frangofifche Berfonalsteuer ift von 1791, und besteht aus bem breifachen Betrage bes Lohnes gemeiner Sandarbeit. Der Cat bes Tagelohnes barf ju biefem Behufe nach bem Gefet vom 21. April 1832 nicht über 11/2, nicht unter 1/2 Fr. angenommen werden und wird fur jebe Gemeinbe von bem Conseil general bes Departements bestimmt. Sebe Berfon, Die ihre eigenen Ginfunfte hat, wenn fie auch noch im alterlichen Saufe wohnt, ift fteuerpflichtig. Gine Menge naherer Borfdriften bestimmt, wer fleuerpflichtig fei. Dienstboten 3. B. find befreit. Diefe Steuer ift mit ber Wohnungesteuer (g. 426) fo vermischt, daß ber von beiben gu erzielende Ertrag im Bangen festgefest und auf Die Departements und Arrondiffemente vertheilt wird. In letteren wird bie Berfonals fleuer nach ben oben angegebenen Grundlagen ermittelt und bas noch Fehlende ale Wohnungefteuer umgelegt. Der Stammbetrag (principal) beiber ift fur 1860 37.589 798 Fr., wozu 37 Proc. Bufchlage fur Staates und 9:167 360 fur Devartementsausgaben tommen, gufammen 60.698 000 Fr., ohne bie 9 Mill. zu Gemeindeausgaben. - Modena: 1 Lira von jedem mannlichen Ginwohner von 14-60 Jahren, und

gleichwiel als Gemeindeumlage. — Die niederländische und belgische Bersonalsteuer hat das Wesen einer Kopsteuer nicht mehr und besteht aus sechs einzelnen Abgaben, welche sämmtlich zu den Auswandssteuern gehören. — Die großt, besische Bersonalswobiliarsteuer (Geset v. 28. April 1853) hat Abstusungen. In Orten bis zu 2000 Einw. 1—2—3 Fr., in Orten von 2—6000 Einw. 1\frac{1}{2}—3—4\frac{1}{2} Fr., in größeren 2—4—6 Fr. hiezu kommt ein Juschlag nach der Jahl der Dienstboten und ein anderer nach dem Betrage der Wohnungsmiethe. — Bei der Bersonalsteuer im Herzogthum Barma wurde seder Gemeinde eine Summe ausgelegt, die aus dem Italian Arbeitslohn für \frac{1}{6} der Einwohnerzahl bestand und nach dem Einkommen sedes Bürgers in 3 Classen (unter 1000 Fr., 1—2000 Fr. und mehr) umgelegt wurde.

- (e) Gründe für diese Abgabe, unter ber Boraussetzung, daß fie etwa 1/8 ber Einwohnerzahl und gegen 1/2 Proc. des geringsten Ginkommens treffe, bei Moltke S. 158.
- (d) In Rugland bestand eine Ropfsteuer ichon unter Rurit feit 1016. Sie murbe fpater burch andere Steuern erfest, unter ber mongolifchen Herrschaft wieder eingeführt, nochmals aufgehoben. Seit Veter I. (1722) besteht fie fortwahrend. Sie trifft alle mannlichen Ginwohner jedes Alters mit Ausnahme ber Kausseute in den Gilden, der Geifts lichen, Beamten und Studirten. Der Fuß war für Bürger 2,29 Rubel, Handwerfer 2 R., Bauern 86 Kop., für Alle mit 9 Kop. Zuschlag fur Lands und Bafferftragen. Die auf jebe Gemeinde fommende Gumme wird jedoch nicht nach der Ropfgahl, sondern nach dem Bermogensstande, auf bem Lande nach den Antheilen am Landbefit (Tiaglo) umgelegt und im Gangen von einer Bahlung (Revifion) jur anderen entrichtet. Die Erhebung von ben Einzelnen leitet ber Ortevorfieher (starosta). Der Ertrag foll 1852 an 20 Mill. R. gewesen fein. Mach bem A. für 1862 war ber Fuß von Stabtbewohnern 22 Kop. bis 2,5 R., von Domanens, emancipirten Bauern und in ben westlichen und baltischen Brovingen 1 N., von fibirischen freien Bauern, Kosaken, Tataren 2c. 15 Kop. — 2,67 R. Der Ertrag war auf 28 Mill. R. geschätt; in ben Städten hat aber 1863 die Kopfsteuer aufgehört, §. 374 (a). — Desterreich: Bersonals Erwerbsteuer in Ungarn, B. v. 20. Nov. 1850. Taglohner, Sausler und beren Familienmitglieder, Dienstboten, Befellen ic. bezahlen 20 fr. - 1 fl. fur ben Ropf, fleinere Bauern, Beamte, Geiftliche, Aerzte, Advocaten, handwerker, Kaufleute zc. 1—6 fl.; die anderen Mitglieder ber Familie halb foviel auf den Kopf. Bersonen, bie 100 fl. und mehr directe Steuern tragen, gahlen 4-10 fl. zu jener Steuer, ihre Angehörigen die Balfte. Diefe Schatzung gilt nur als proviforifch. Aehnliche Abgaben find auch in Croatien und Siebenburgen. Ertrag in Ungarn 1857 23/4 Mill. fl. = 19 fr. auf ben Ropf der Einwohner. Borichlag einer außerordentlichen Personalsteuer im öfterreich, Staate für die Beit vom 1. Nov. 1863 bis Ende 1864: alle Personen vom 16. Jahre an in 3 Claffen 1/4 — 1/2 und 1 ft. — Much ber türtische Charabich von den erwachsenen mannlichen Dicht: Doslims (Rabichahs) ift fein einfaches Ropfgeld, ba er 3 Abftufungen hat, nach Urquhart (Turkey and its resources. Lond. 1833. @ 87) 10,6 und 3 Biafter, neuerlich 60, 30 und 15 heutige Biafter gu 6,4 fr., de Parieu I, 127. — Auch die Bersonalsteuern in ber Ballachei und Gerbien find abgefluft, 3. B. in ber Stadt Belgrad in 12 Classen von 5-3280 Steuerpiaster (120 auf bie toln. Mark, also zu 121/4 ft. subb.); A. 1862/3 12 Mill. B. von 200 000 Steuerpflichtigen. Toscana feit 1855 35 Claffen, Sardinien feit 1853 11/2-6 Fr., Parma 3 Claffen. — Die frangofische capitation war in den Provinzen, wo

bie taille reelle bestand, in ziemlich willfürlicher Weise nach ben Bermögensumständen angelegt, in den anderen Provinzen eine Quote ber taille, au marc de la livre, — die sog. capitation taillable. Encycl. Abth. Finances I, 190. Neder giebt den Ertrag der Capitation auf 411/2 Mill. Fr. an, Admin. des fin. I, 5.

## 8. Abfat.

## Allgemeine Gintommensfteuer.

I. Als eine befondere Art von Schapungen.

S. 398.

Bährend die in Absat 1—6 abgehandelten Schatungen die verschiedenen Zweige der Einkunfte, jeden nach seinen Eigensthümlichkeiten, zu treffen bestimmt sind, hat man auch versucht, sämmtliche Bürger des Staates einer allgemeinen Schatung zu unterwersen, bei welcher auf die Berschiedenheiten in den besonderen Grundlagen der Steuerfähigkeit keine oder nur geringe Rücksicht genommen wird. Die Einführung dieser Steuer ging aus dem Bedürsniß einer Vermehrung der Staatseinkunfte und aus der Wahrnehmung hervor, daß die Erträgnisse der Arbeit und des beweglichen Vermögens in ihrer neuerlichen Ausdehnung durch die schon bestehenden Steuern zu wenig belastet seine. Solche allgemeine Schatungen sind bald auf die Einstünfte, bald auf das gesammte Vermögen der Bürger geslegt worden (a).

Eine allgemeine Einkommenssteuer, von der schon in früheren Zeiten einzelne Beispiele vorkamen (b), hat in den letten Jahrzehenden vorzügliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen, weil man in ihr das beste Mittel zu erblicken glaubte, die Grundsäte der Allgemeinheit und Gleichförmigkeit der Besteuerung nach der Steuersähigkeit aller Bürger (\$. 250. 254) in Aussührung zu bringen. In mehreren Staaten ist neuerlich neben anderen Schapungen eine Einsommenssteuer eingeführt worden (\$. 400), auch hat man dieselbe als einzige Schapung in Borschlag gebracht (c). Ihr Wesen besteht darin, daß das Einsommen aller Bürger, aus welchen Quellen es auch fließen mag, auf gleichförmige Weise ermittelt und nach gleichem oder doch wenig verschiedenem Fuße belegt wird, so daß es sich für jeden Steuerpslichtigen in eine Hauptsumme zusammengezogen

barftellt. Siebei unterbleibt bie forgfältige Erforschung ber eingelnen Ginfünfte, weil fie langwierig, mubfam und koftbar ift und bie Ginkommenofteuer in mehreren Staaten gerabe gum Behufe einer balbigen Bermehrung ber Staatseinfunfte angewendet worden ift, ferner weil man auf einem furgeren Bege einen genügenden ungefähren Ueberschlag bes fteuerbaren Ginfommens erlangen zu können glaubt. Da ein Theil bes Ginfommens fehr veranderlich ift, fo muffen bie Steueranschläge jährlich erneuert werben. Die Grunde, welche man fur biefe Steuer geltend machen fann, liegen 1) in ber Leichtigkeit und Einfachheit ihrer Anlegung (d), 2) barin, baß alle Claffen von Staatsburgern von ihr beigezogen werben, alfo auch biejenigen, welche zu ben bisherigen Schatungen nicht beitrugen, z. B. in vielen ganbern bie Binoglaubiger; 3) in ber fur bie Steuerpflichtigen wohlthätigen Berudfichtigung ber Schulben, beren Binfen von bem fteuerbaren Ginfommen abgezogen werben fonnen.

(a) de Parieu, Histoire des impôts généraux sur la propriété et le revenu. P. 1856. Der Berf. bemerft, daß biese Steuergattung mehr bei ben germanischen als bei ben romanischen Bolfern vorfomme, weil jene eine mehr patriarchalische Auffaffung bes Staates haben und bei ihrer rubigeren Gemutheart bie Berpflichtung ju gewiffenhafter eigener Angabe bes Bermögensftanbes leichter ertragen. — Es ift jeboch auch ber Ein-fluß ber Staateverfaffung zu beachten. In Freistaaten und Monarchien mit guter Standeverfaffung herricht mehr aufopfernde Baterlandeliebe als in unbeschränften Monarchien, besonders wenn in diesen feine ftreng gesetzliche und weise Regierung besteht.

(b) Das Steuerwefen fruherer Beit mar in ben einzelnen ganbern fehr ver-Das Steuerweien früherer Zeit war in ben einzelnen Kandern fehr verschieben eingerichtet. Man erfennt in den manchfaltigen Berfuchen, neue Steuern neben den alten, nicht selten zu flarfer Bedrückung der Unterthanen, einzusühren, häufig den Mangel sester Grundsäse und beutlicher Einsicht in die Bertheilung des Volkseinsommens. — Zu den Einsommenssteuern scheint die ehemalige colletta (collecta, Steuer) in Genua zu gehören, 4—8 denari von der lira; also  $\frac{1}{60} - \frac{1}{30}$ , was als Abgabe vom Vermögen zu hoch gewesen wäre, — ferner die Einstommenssteuer in Florenz von 1442, welche später progressiv wurde und alle Einstünste tressen follte, de Parieu, Hist. S. 26. 51. — In manchen kändern wurden hei erhäbtem Staatskedars einmalige oder In manchen gandern wurden bei erhöhtem Staatebedarf einmalige ober mehrmals wiederholte Schapungen vom Ginfommen in feinen verschiebenen Zweigen erhoben, g. B. in Nieberöfterreich 1526 ale Zurfenfteuer denen Zweigen erhoben, 3. B. in Riederofterreich 1526 als Eurkensteuer 1/2 Proc. von Nenten und Besoldungen, vom Besig des Abels, der Kirche und der Bürger von 100—500 fl. 2 Schilling, von 500—1000 fl. 1/2 sl., von Bauern ungefähr dasselbe, von Kleinodien 2 Schill. von 100 fl., von Einwohnern ohne Liegenschaften 2 fr. von 100 fl. Obersleitner im Archiv für die Kunde österreich. Geschicktsquellen XXX, S. I sl. — Deeima in Portugal seit 1645, abgeändert 1654, 10 Proc. aller Einfunfte, jedoch nicht jabrlich erhoben. Im neueren Budget von Bortugal fommt neben der Grundsteuer eine decima dos juros (von Renten) und industrial vor, de Parieu, Traite II, 49. - In

Sachsen wurde durch B. v. 1. Nov. 1742 eine Einfommenofteuer einsgeführt, mit fleigenden Saben, von 100—1000 Thlr. 1 Broc. 1747 trat eine Claffensteuer nach 17 Claffen an ihre Stelle, wobei man nach Rang, Amt und Erwerbszweig belegt wurde.

- (c) Der in &. 326 (a) in Bezug auf die Grundfteuer erwähnte Borichlag eines allgemeinen Behnten von Bauban geht genau genommen auf eine allgemeine Gintommenefteuer, Die alle anderen Steuern erfeten foll. Schon die empfohlene Erhebung der Quote der landwirthschaftlichen Erzeugnisse (mit Auenahme bes in Gelb zu vergutenden Balb: und Fischereiertrages) und bie bamit verbundene große Magazinverwaltung mar hochft uns zwedmäßig. Der Rath, fowohl vom gangen (roben) Bodenertrag als von Sausmiethe (nach Abzug von 20 Broc. fur Erhaltungefoften), von Befoldungen, Berdienft ber Gewerbeleute, ber Atvocaten, Notare, Lohnarbeiter gleiche Quote ju nehmen, zeigt bie Berwechslung bes Ertrages und bes Ginfommens, wobei die Grundeigenthumer zu ichwer belaftet wurden. Die gleiche Behandlung der verschiedenen Arten von Ginstunften hat biefer Borichlag mit ben meiften spateren gemein; nur Sandwerfer follen nach Bauban geringer, ju 1/30, besteuert werben. Er will, bag ber Erhebungefuß (naber an 1/40 als an 1/20) von Beit ju Beit nach ben Umftanden festgeset werde. Jufti macht barauf aufmertfam, daß 1/40 ale einzige Steuer nicht ausreiche. — Graf Dirabeau ber altere machte ben Borfchlag einer einzigen Ropffteuer-(capitation), welche im Grunde eine Einfommenesteuer gewesen fein wurde. Sie follte zwei Millionen Berfonen (Familien?) nach Maggabe ihre Bohlhabenheit (aisance) treffen, in 20 Claffen von 3 Liv. (1 écu) bis 730 Liv. Steuer. Der Berf. nahm an, jebe biefer Claffen enthalte 100 000 Steuerpflichtige; er erwartete einen Ertrag von ungefahr 700 Dill. 2., alfo über 100 Mill. mehr ale bas gange bamalige Staatseinfommen. (Die Borausfepung einer gleichen Angahl von Mitgliedern in jeder Claffe zeigt große Untenntniß ftatiflischer Berhaltniffe.) Encycl. meth. Abth. Finances I, 191. — Reuere Schriften für Die Einkommensfleuer: Lips, Ueber die allein mahre und einzige Steuer, Erlangen 1812. - Bermes, 15. Beft. - Bacharia, Staatew. S. 425-433. - Murhard, Besteuerung S. 506 (hier zugleich viele Autoritäten pro et contra). - Ein Auffat im New Monthly Review, überfest in Buchholg, R. Monatofchrift, September 1834. Ueber verhaltnißmäßige Besteuerung, Leipzig 1834, Cap. 1. — Benda, R. Beel's Finanzipstem, oder über die Borzüge der Einkommenssteuer, Berlin 1842. (Beht nicht in die Steuertheorie ein, fondern fucht nur die Staatsanleihen zu tadeln.) — Gr. Doltte S. 254. — v. Sparre, Die allg. Ginfommensteuer ale einzige birecte Abgabe, Giegen 1848. v. Groß, Allgemeine progreffive Grunds und Gintommenfteuer, Jena 1848. — Biegler, Bur focialen Reform, 1850. — J. St. Mill, Princ. of pol. II, 378. — v. Graffenried, Ueber die Gintommensfteuer, Bern 1855. Dagegen: v. Daldus I, 175 und bie bort an= geführten Schriftsteller Sartorins, Log, Fulda, Sismonbi. -Edinb. Rev. Apr. 1833. S. 143. - Mac Culloch, Taxat. S. 113. -David in Journ. des Econ. XX, 368. - Cochut in Revue des 2 mondes, 1849, I, 115. - Baumftart, Bur Gintommenofteuerfrage. Greifsmald 1850. — Quarizins, Die Ginfommenefteuer, Beimar 1853 (hauptfächlich gegen v. Sparre). — Umpfenbach, Lehrbuch I, 137.
- (d) Die Einfommenofteuer ift aus biefem Grunde auch zu einer außersorbentlichen Auflage wohl geeignet. Die ziemlich gangbare Eintheilung ber Steuern in orbentliche und außerorbentliche fann in ber Wiffenschaft nur insoferne anerkannt werben, als manche Arten von Steuern, Die

zwar einträglich aber fonst unvollkommen find, eher auf ein oder einige Sahre, ale bauernd angewendet werden burfen.

#### §. 399.

Die Schattenseite ber Einkommenssteuer ift die Ungenauigkeit ber Anschläge. Sie läßt sich nicht beseitigen, weil bei ber Aufstellung berselben auf alle Rennzeichen und Stüppuncte verzichtet wird, die bei ben einzelnen Arten von Einkunften anwendbar sind. Es bleiben baher für ein allgemein-gleichförmiges Bersfahren nur folgende zwei Hulfsmittel übrig:

1) die eigene Angabe der Steuerpflichtigen, die ungeachtet der auf unrichtige Erklärungen gesetzen Strafen bei dieser Steuer besonders unzuverlässig ift, weil es bei einem Theile der Einstünfte an Mitteln fehlt, die Unwahrheit zu entdeden (§. 283), zudem auch die Vorschriften über die Berechnungsart des steuersbaren Einkommens vielen Migverständnissen, verschiedenen Ausslegungen und Beschönigungen der Unrichtigkeit Raum geben (a);

2) bie Prufung biefer Ungabe und bie Schätzung burch einen Ausschuß von Mitburgern, welche auf die Bermögensumftande und auf die Lebensweise jedes Steuerpflichtigen zu achten haben. Much hier werben große Fehler begangen, weil g. B. bas wer= bende Vermögen einer Berfon fich jum Theile nicht in ber Rabe ihres Wohnortes befindet, weil man fich bei oberflächlicher Betrachtung leicht über bie Einträglichkeit eines Erwerbezweiges täuscht, weil der Auswand der Familien bei den verschiedenen Richtungen bes Lurus schwer zu überbliden ift und nicht felten auf ein größeres ober geringeres Ginfommen ichließen lagt, als ber Steuerpflichtige wirklich bezieht u. bgl. (b). Erhalten bie zur Kestsehung ber Steueranschläge bestellten Berfonen bie Befugnif, jur Brufung ber eigenen Ungaben ber Steuerpflichtigen weitere Rachforschungen über ben Bermögenoftand berfelben vorzunehmen, wie bieß allerdings bei ber Binsrentenfteuer nicht ju umgehen ift (§. 388), fo erregt bieß Eindringen in bie wirthschaftlichen Berhältniffe ber Burger lebhafte Unzufriedenheit und Widerftreben.

Der Borschlag, die Steuern durch Abgeordnete erst im ganzen Staate auf die Provinzen, dann in diesen auf Bezirke u. s. w. vertheilen zu lassen, und endlich in jedem Orte die auf benselben treffende Summe durch einen Schägungsausschuß im Verhältniß

bes muthmaßlichen reinen Einkommens umzulegen (c), ist ebenfalls nicht befriedigend, weil man ohne Kataster der steuerbaren Erwerbsquellen die Austheilung auf die einzelnen Landestheile nicht mit der erforderlichen Genauigkeit bewirken kann, und weber der gute Wille, noch die Einsicht der Abgeordneten den Mangel sicherer statistischer Nachrichten ersest.

Wangel sicherer statissischer Rachrichten ersest.

(a) Bgl. die bei Murhard S. 523 ff. mitgetheilten Stellen mehrerer Schriftsteller. — Bei v. Graffenried (a. a. D.), der auf die Selbsschäung großes Gewicht legt, ist das Berhältnis des Bürgers zum Staate mehr von der idealischen Seite als nach der Wirslichkeit beuttheilt. — In Großbritanien ist die Mangelhaftigkeit der eigenen Angaben in zahlreichen Fällen augenscheinlich geworden, z. B. bei 28 Gewerbstleuten einer Straße, die ihr Einfommen zur Steuer auf 9100 und zum Behuse einer Ansschaugung wegen einer neuen Straße auf 48 159 L. anschlugen. Die Jury bestimmte ihren Berdienst auf 26 973 L. Gladfone, Unterhaus, 18. April 1853 — Gladstone, The financial statements of 1853, 1860—62, London 1863, S. 28. In dieser Sammlung der Budgetsvorträge bemerkt der Verf., daß es cannon street in London war. Fb. S. 20 wird zugegeben, daß die eigene Angabe (self-assessment) zu großen Verfürzungen der Staatse einnahme führe, die Ungleichheiten der Steuer vermehre und zur Immoralität verleite, which is, i fear, essentially inherent in the nature of the operation.

(b) Murhard, S. 531, sowie Schon und ber Ungenannte im hermes legen auf die Berbindung dieser Schähung mit der eigenen Angabe besonderes Gewicht. — Unter den zur englischen Einkommenssteuer gezogenen Gewerdsleuten nahmen die Commissare 1848 bei ungefähr 70 Broc. der Personen die eigene Angabe als genügend an, bei 25 Broc. wurde der Anschlag von diesen Commissaren ausgestellt und beibehalten, bei 51/3 Broc. wurde der Ansah berfelben von der Oberbehörde auf Verlangen der Steuerpflichtigen gemindert. Kries in der Zeitschrift für die ges. Staatsw. X, 510.

(c) Der a. Auffat im Bermes und Murhard, G. 534.

## **§.** 400.

Nach ben vorstehenden Saten ist die allgemeine Einkommendssteuer nicht dazu geeignet, an die Stelle aller einzelnen Schatungen gesetzt zu werden, §. 398 (b). Die unvermeidslichen Mängel der Steueranschläge würden bei dem hohen Fuße einer solchen einzigen Einkommenösteuer in einem schwer zu ertragenden Maaße fühlbar werden und es wäre nicht zu versantworten, wenn man die durch langjährige Bemühungen und Ersahrungen gewonnenen Hülfsmittel zu einer gerechten Belegung der verschiedenen Einkommendzweige unbenutzt lassen wollte (a).

Eine Ginfommensfteuer neben ben anberen Schapungen einführen, heißt bem langer bestehenben noch ein zweites neues Schapungofpftem beigefellen. Gin folcher

Buftand ift offenbar unvolltommen, weil bie Ungahl von Steuern unnöthig vermehrt wirb, weil bie neu hinzugekommene Steuer wesentliche Mangel an fich trägt (s. 399) und die Ungleichheiten ber bisherigen Befteuerung nur minbert, nicht gang befeitigt. War g. B. ein gewiffer Theil bes Ginkommens im Bolfe noch gar nicht besteuert, fo geschieht ber Gerechtigfeit nur in fehr geringem Maage Genuge, wenn jene Ginfunfte und augleich alle anderen ichon mit Schatzungen belegten ber Ginfommenofteuer unterworfen werben. Doch ift bie Ginführung ber letteren bann zu rechtfertigen, wenn man in ben alteren Schatungen eines Landes erhebliche Luden und Fehler mahrnimmt, benen man nicht leicht und schnell abhelfen fann, fo baß man Bebenken trägt, ben Fuß biefer Steuern zu erhöhen, ober fogar eine Berabsetung beffelben fur nothig erachtet. In biefem Falle bient bie Ginkommenssteuer nur zur Erganzung und ihr Fuß ift bann fo niedrig, bag bie Ungenauigkeit ber Unlegungsart weniger empfunden und bagegen andere Bortheile (§. 398) erreicht werben (b). Man follte jeboch bann bie Gin= fommenofteuer nur als ein einstweiliges Sulfsmittel ansehen und auf eine grundliche Verbefferung fammtlicher Schapungen Bebacht nehmen.

Wenn in einem Lande für einen Theil der Einkunfte schon gute Kataster vorhanden sind, wie dieß namentlich für die Grundsund Haussteuer öfters der Fall ist, so läßt sich eine auf die übrigen noch nicht belasteten Zweige beschränkte Einkommenssteuer zu Hulfe nehmen, um die Schahungen schnell zu versvollständigen (c).

(a) Dieß bemerkt auch ber Finanzminister Sella in dem Borschlage zu der italienischen Einkommenosteuer, 18. Nov. 1862 bei de Parieu V, 248. Wo man ein Kataster habe, oder auch nur den Anfang eines solchen, da sei dieß bester als die methodes assez incertaines bei der Anlegung einer allgemeinen Einkommenosteuer.

(d) In Großbritanien ist eine Einkommenssteuer breimal einz gesührt worden. 1) Die auf Pitt's Vorschlag beschlossene income-tax von 1798 ließ Einkünste unter 60 L. St. frei, traf die von 60—65 L. St. zu 1/120 u. s. f. in steigendem Betrage, bei 200 L. erreichte sie den Sat von 1/10. Den Gewerbsverdienst der Pachter nahm man zu 3/14 (in Schottland 1/2) des Pachtzinses an, so daß diese mitssin resp. 71/2 oder 5 Proc. desselben zu steuern hatten. 2) Als diese Steuer nach dem Frieden von Amiens ausgehoben worden war, wurde steuer nach dem Frieden von Amiens ausgehoben worden war, wurde ste bald darauf 1803 wieder eingeführt unter dem amtlichen Namen property-tax. Sie war einigermaßen abgestuft, von 150 L. St. an belief sie sich auf

5 Broc. bes Gintommens. 1805, nach ben Borfdlagen von For und Grenville, murbe fie wieder auf 10 Broc. aller Ginfunfte gefett, 1816 aber, in Folge vieler Rlagen über bie laftigen Rachforschungen, vom Barlament aufgehoben. Gie batte von 1810-1815 im Durchs fcmitt 15 Mill. &, eingebracht, wovon bie Roften 10 Broc, wegnahmen. v. Raumer, Brit. Befteuer. : Cyft. S. 136-176. Beachtenswerth war unter andern bie Anordnung, daß im Falle ber Befchwerbe gegen eine Abichatung burch bie Commiffare ober auch, wenn Gewerbtreibenbe ihre Bermogensumftante geheim halten wollten, befondere Schiedsmanner (referees) ernannt wurden, benen man im letteren Falle bie ausführliche Rachweisung vorlegte. Glabftone (Financial statem. S. 15) zeigt, wie nuglich biefe Steuer von 1798-1815 gewirft hat, indem fie bei ben großen Rriegsausgaben bas Deficit und bas Beburf= nif neuer Unleihen befeitigte. - 3) Die neue Gintommenefteuer (Gef. v. 22. Juni 1842, 5. u. 6. Victor. Cap. 35.) wird amtlich (unpaffenb) property-tax genannt. Robert Beel beantragte fie am 11. Darg 1842, bei Borlegung bes Boranichlags, welcher bei ben bamaligen Ginfunften und Ausgaben einen Ausfall von 2:570 000 E. zeigte und eine Steuererhöhung nothwendig machte. B. schlug ben Ertrag auf 3.771 000 L. an, ber wirkliche Ertrag im D. 1842 — 51 war aber 5.697 000 L. Rach bem Geset sollte die Steuer nur bis 1845 bestehen, allein ihre Dauer ift mehrmals verlängert worben und ihre Abschaffung nicht fobald zu erwarten, weil eine Berminderung bei ben Aufwands: fteuern eber Noth thut. Da bie britifche Grundfteuer hochft mangelhaft und niedrig ift, eine besondere Gewerb: und Capitalfteuer fehlt, fo ift Die Berftartung ber Schatzungen gang zwedmäßig. Die Irlander blieben anfange befreit. Der Steuerfuß mar lange Beit 7 Bence vom &. St. = 7/240 oter 2,91 Broc., bei Bachtern 31/2 Bence vom &. St. bes Bachtzinfes, in Schottland nur 21/2 B. Das ichwerfallige, in 194 Artifeln abgefaßte Gefet enthalt nahere Borfdriften fur Schatung und Anlegung ber Einfunfte unter verschiebenen Abtheilungen (schedules), namlich A. Rente aus Liegenschaften in Großbritanien, mit Ginfchluß ber Saufer, auch Behnten, Fischereien, Gifen- und Salzwerte, Bruden, Canale, Gifenbahnen 2c. Grundfteuer, ortliche Abgaben und umgelegte Beitrage fur Drainirung, Ginfriedigung ober Gindammung werben von ber Rente abgezogen. Bei verpachteten Liegenschaften wird bie Steuer vom Bachter bezahlt, ber fie wieder am Bachtzinse abzieht. — B. Berbienft ber Pachter, welcher nach ber Pachtrente berechnet wird. C. Binfen und Divibenden, welche aus ben Staatseinfunften bezahlt werben, aber mit Freilaffung ber Ginnahmen, welche an Unterftugungs: gesellschaften, Sparcaffen, die Staatscaffe, die Ronigin und die fremden Gefandten fallen. Die Steuer wird bei Bezahlung ber Binfen von ber Bant, ber oftinbifchen und Gubfeegefellichaft fogleich abgezogen. -D. Gewinn und Berbienst (balance of the profits or gains) von einem Gewerbe, Geschaft, Beruf 2c. (profession, trade, manufacture, employment or vocation), nach bem Durchschnitt ber brei letten Jahre, wobei nur Betriebe- oder Erwerbefoften, aber nicht ber Unterhalt, Bohnungsmiethe ober Schulden (mit Ausnahme ber fur fchlecht anerkannten) von bem Berbienft abgezogen werben. Es ift geftattet, ein Uebereinfommen (composition) auf 3 Jahre ju ichließen, mit Buichuß von 5 Broc. ju ber angegebenen Summe (A. 143); Diefe Abtheilung bilbet bemnach eine Gewerbe: und Lohnsteuer. Ueber fie f. Bode in der Beitfchrift für bie gefammte Staatewiff., 3. 1862, S. 301. - E. Befolbungen ac. aus der Staatscaffe. - Ginfunfte unter 150 &. waren nach obigem Befete frei (Art. 163). Wer auf mittelbarem Wege, burch Abzug an ber Binseinnahme, gur Steuer beigezogen wird und nachweift, baf fein Einkommen 150 &. nicht erreicht, erhalt bie Steuer aus ber Staatscaffe

rudvergutet, Art. 163 bis 165 (eine Ginrichtung, Die fehr viel Dube perurfact!) Ueber ben Abzug an ben Schuldzinfen f. S. 387 (a). Alle Bineeinnahmen, bei benen ber Schuldner ben Steuerabzug nicht machen fann, 3. B. weil er im Auslande ober ben Colonien wohnt, merten pur Abtheilung D. angezeigt. Der angegebene Tuf von 7 B. für bas 2. St. mar ohne Zweifel bei ben Renten fehr niedrig. Kur 1848/49 berechneten fich die besteuerten Ginfunfte auf ungefahr 186 Dill., fur 1852/53 auf 219 Mill. Das Gefeg v. 28. Juni 1853 (16. 17. Vict. Cap. 34) bestimmt, bag auch Einfunfte von 100 L. bis an 150 L. ber Steuer unterliegen, jedoch nur 5 Bence vom L. St. ober 2,08 Proc. entrichten follen, ferner wurde bie Steuer auch auf Irland ausgebehnt. Rach bemfelben Gefet follte die Steuer nur fur Die Jahre 1853,54 und 1854/55 ben guß von 7 B. behalten, in den 2 folgenden follte berfelbe auf 6, von 1857 an 3 Jahre lang auf 5 B. ermäßigt werben, wobei Die Absicht war, fie von 1860 an aufhoren zu laffen (Glabftone). Der Ertrag vom 5. April 1853/54 war 6 991 149 E., wovon 552 007 E. aus Irland. Die Ausführung jenes Gefetes wurde burch ben ruffifchen Rrieg unterbrochen, ber eine Erhohung ber Staatseinfunfte erforberte. Ge murbe baber (Gef. v. 16. Juni 1854, 17, V. C. 24) ber Rug ber Gintommenefteuer verdoppelt, und am 5. Dai 1855 (18. Vict. Cap. 20) famen noch 2 B. hinzu, also im Ganzen 16 B. vom L. = 63/3 Broc., bei ben Einkunften von 100—150 L. 113/7 B., wodurch ber Ertrag von 1855/56 auf 15·402 901 L., von 1856/57 auf 16·384 494 L. stieg. Rur 1857/58 trat wieder ber fruhere Fuß von 7 B. ein, Gefet vom 21. Marg 1857 = 20. V. C. 6, und von 1858/59 an bem Befet von 1853 gemäß der Steuersuß von 5 B. Zur Deckung eines Ausfalls wurde aber durch Gesey v. 13. Aug. 1859 ein Zuschlag von 4 K. angeordnet, also im Ganzen 9 P. erhoben. Bei Sched. B. ist die Erhöbung in England nur 21/2, in Schottland und Island nur 11/2 R. Einfünste von 100—150 L. geben sortwährend nur 11/2 R. hecklossen wurden 10 B., für Einkünste von 100—150 L. 7 B. beschloffen (23. V. C. 14), für 1861 und 1862 9 und 6 B. (24. V. C. ... 25. V. C. 22), für 1863 von allen Einkünsten 7 B., Geset v. 26. V. C. 22—8. Juni 1863. Besteuerte Einkünste in Großbritanien 1860/61:

Unter Schedule A 138·191 087 \mathbb{E}.

B 16·554 930 "
C 29·083 200 "
D 93·689 881 "
E 20·071 240 "

298·304 987 \mathbb{E}.

mit Einschluß von 714649 L. verschiedener Einkunfte von Steinbrüchen, fines, Zeitrenten. Hiebei sehlt jedoch die Zinseinnahme von Privatsschuldern, welche nicht ermittelt werden kann. 1861/2 war das Einstemmen 301:380730 L. in Großbritanien (13 L. 0,6 Sch. d. R.), 21:638973 L. (3 L. 14,62 Sch.) in Irland, zusammen 323 Mill. Der Ertrag von 1857/58 war 11:767:300, von 1858/59 6:812232 L. 1861/2 10:990:103 L. im Calenderjahre 1862 11:104:000 L. — Ueber diese Steuer Edind. Rev. Nr. 151, S. 210. Nr. 180, S. 518. — Mac Culloch, Taxation S. 143. — Kries in der Zeitschrift für die ges. Staatswiff. X, 197, 497. — Hubbard, How should an income tax de levied? 1852.

Beimar'sche Einkommenssteuer, Geset v. 29. April 1821, Stichs. Ling, Das Ginkommenssteuer: System des Großth. S.: Weimar, 1844. Die Steuer trifft das Grundeinkommen nach den Anschlägen der alten Landsteuer, die Besoldungen, Ruhegehalte über 30 Thir., Zehnten und andere Gesälle nach Abzug der Erhebungskosten, — Berdienst der Bachter

(3u 1/a bes Bachtzinses angenommen, — frei bis 50 Thir. Bachtzins), — Leibzinsen und Leibrenten unter Annahme eines Zinssuges von 3 Broc., — sodann ben Gewerbsverdienst. Auch hier ift hauptzicklich bie gleiche Rehaublung bechtig ungleicher Einfünste auffallend.

fachlich die gleiche Behandlung hochft ungleicher Einfunfte auffallend. Die preußische Claffenfteuer (Gbiet vom 30. Mai 1820 und fpatere) wurde (fowie die altere Berfonalsteuer feit 1811) in allen Dorfern und benjenigen Statten erhoben, welche ber Mahl = und Schlachtaccife nicht unterworfen waren, fo bag beibe Gattungen von Steuern einander ergangen und annahernd im Gleichgewichte fieben mußten. Es follte, "um die Steuer nicht in eine Einfommensfleuer ausarten zu laffen", fein Bahlenanfat bes Bermögens ober Ginfommens ausgesprochen werben, fondern nur eine auf wenigen und leicht erfenn= baren Merkmalen beruhende Abstufung stattfinden; gleichwohl machte fich in ber Ausführung wie in ben fpateren gefeglichen Borfdriften ein Streben geltend, Die Steuer bem Gintommen mehr angupaffen, wie es ben allgemeinen Grundfagen und bem fühlbaren Bedurfniß gemäß war. Es wurden anfangs 5, später (B. v. 5. Sept. 1821) 4 Classen mit 12 Stufen angevenet, in denen sowohl Familien als einzeln Lebende ihre getrennten Ansage haben, nämlich I. besonders wohlhabende und reiche Einwohner; die Familie in 3 Stufen 48—96—144 Thr., die Gingelnen 24-48-72 Thir. jahrlich. II. Bohlhabende Grundbefiber, Raufleute 2c.; Die Familie 12-18-24 Thir., ber Gingelne 6-9-12 Thir. III. Geringere Burger und Bauern, Die Saushaltung 4—6—8 Thir., Der Ginzelne 2—3—4 Thir. IV. Taglohner, Gefinde. Sier gablte in ber unterften Stufe jebe Berfon gwifchen 16 und 60 Jahren jahrlich 1/2 Thir., aber bochftens brei Berfonen in einer Familie; in ben beiden folgenden Stufen bie Saushaltung 2-3 Thir., ber Gingelne 1-11/2 Thir. Die Aufnahme und Schatung geschah von ben Gemeindevorständen unter Leitung ber Landrathe. Sinnhold, Glaffenfleuerverfassung bes preuß. Staats, Liegnig 1831, 40. — Sansemann S. 133. Soffmann, Die Lehre von den Steuern S. 152. Bei einer solchen ungefähren Schätzung nach den offenkundigen Bermögensumftanden find viele Unrichtigfeiten unvermeidlich, Die nur weniger fchaben, weil biefe Abgabe lediglich zu einer Sulfefteuer neben ben anberen Steuern bestimmt ift. A. fur 1849 7:571 652 Ehlr. Auf-hebung ber bieherigen Befreiungen, 7. Dec. 1849. — Auf bem ver-einigten Landtage von 1847 wurde nach langeren Berhandlungen ber Entwurf einer Die beiden oberen Abtheilungen der Claffenfteuer erfetenben Ginfommenofteuer abgelehnt. Der erfte verein. preug. Landtag 1, 40. II, 1576-1694. - 3m 3. 1851 (Gefet v. 1. Mai) fam jedoch eine ahnliche Anordnung ju Stande. Die Claffenfteuer befteht in ben nicht ber Mahl= und Schlachtsteuer unterworfenen Orten fort, erftrect fich aber nur auf Ginfunfte bis 1000 Thir. Gie hat 3 Sauptclaffen, welche ungefahr ben bisherigen Claffen II-IV entfprechen und in tenen bie Jahressteuer 1) 2-3 Thir., 2) 4-10 Thir., 3) 12-24 Thir. für die Familie ift. Der lettgenannte Betrag macht 2,4 Broc. bes hochsten Ginkommens von 1000 Thir. aus. Die Ginschätzung geschieht von einer Commiffion, die Berufung (Reclamation) wird von einer burch bie Rreisstande gemahlten Commission begutachtet und burch bie Bezirkeregierung entschieden. - Sobere Gintunfte in allen Orten ohne Unterschied unterliegen ber Ginfommenefteuer, welche 3 Broc. bes Einfommens betragen foll und 30 Stufen von 30-600 Thir. jahrlich Gine Commiffion fur jeden landrathlichen Rreis ober jede erimirte Stadt bestimmt auf Borichlag bes Lanbrathe ober Commiffars bie Anfage nach vorgangiger Brufung, wozu fie auch Unterpfandebucher und Acten ber freiwilligen Gerichtsbarkeit nachsehen barf. In mablund schlachtfleuerpflichtigen Orten werben jedem Burger, ber Ginkommensfleuer zu entrichten hat, 20 Thir. an berfelben abgerechnet. Laften und Schuldzinfen werden abgezogen. Robertrag

2. 1860

. 8.581 000 Thir. . 3.025 000 " 9.022000 Thir. Claffenfteuer Einkommenofteuer . 3.025 000 3m 3. 1860 war die gahl ber Köpfe in den zu der Einkommenssteuer beigezogenen Familien 239 190, also treffen auf den Kopf 12,65 Thlr., auf die Familie (zu 4½ K.) 56,9 Thlr. oder (zu 3 Proc.) 1896 Thlr. Ginfommen. Die Angehörigen ber einfommenoftenerpflichtigen Kamilien find 1,35 Proc. der Einwohner, und zwar 0,8 Proc. in Bosen, 1 in Breußen, 1,45 in der Kinwohner, und zwar 0,8 Proc. in Sachsen. — Die elassensteuerpflichtigen Orte hatten 15.657230 Einwohner, der mittlere Steuerbetrag war 0,57 Thir. auf den Kopf, in Posen 0,53, der Rheinsprovinz 0,6, Sachsen 0,66 Thir. Die Mahls und Schlachtsteuer betrug im A. 1860 2.677000 oder 1,32 Thir. auf den Kopf. Von den Einsteinsprovinz 0,6, Sachsen 0,66 Thir. fommenofteuerpflichtigen wohnen 45 Broc. (nach ber Ropfzahl ber Familien) in ben 83 mahl- und ichlachtsteuerpflichtigen Stadten, obgleich Diefe nur 1/9 ber gangen Boltomenge enthalten. Es tragt baher im D. ber Ropf ber Ginwohner

in ben 83 Städten

im übrigen Lande

0,67 Thir. Ginfommenefteuer . . Mahl= u. Schlachtsteuer 1,32 "

Einfommenofteuer . 0.46 Thir. Claffensteuer . . 0,57

zusammen 1,99 Thir. zusammen 0,73 Thir. Kries in Rau und hansen, Archiv, N. F. VIII, 209. Zeitschrift für Die ges. Staatsw. XI, 359. — de Parieu, Hist. S. 168.

In Schwarzburg=Sonberehaufen befteht feit 1853 eine Gin= fommensfteuer nach bem Borbild ber preug. Claffenfteuer, mit 5 Claffen, beren unterfte 8-40 Sgr., Die oberfte 60-180 Thir. entrichtet. -

Auch Dlbenburg hat eine ahnliche Steuer.

Bayern hatte nach bem Gefet v. 4. Juni 1848 eine allgemeine Einkommenssteuer, die burch Gefet v. 11. Juli 1850 verandert wurde. Bon jedem Einkommen blieben 200 ff. frei. Ertrag 1852/53 854 244 ff. Diefe Steuer horte burch bas Gefet v. 31. Dai 1856 auf, benn bie jest fog. Ginfommenefteuer trifft nur ben Arbeiteverdienft, §. 395 (a).

Die fachfische Berfonalfteuer (Gefet v. 23. April 1850) ift feine allgemeine Ginfommenofteuer, benn fie trifft nur Beamte, Gelehrte, Runftler, Capitaliften und andere Berfonen, Die weber jur Grund: noch

zur Gewerbsteuer gehören.

Die Berfonalfteuer in Sannover (1834 eingeführt, neues Gefet vom 20. Darg 1859) trifft alle Landesangehörigen, auch Fremde, Die ohne ein Bewerbe zu treiben über 1/2 Jahr im Lande verweilen. Gie hat 12 Claffen, in benen ein verheiratheter Mann 11/5-58, ein lebiger 1-50 Thir. entrichtet, Bittwen und unverheirathete Frauengimmer ohne Gewerbe und anderen Lohnverdienst tommen in eine der unterften

Claffen, Magbe geben 211/2 Gr. A. 1859/60 987 109 Thir. Die öfterreichische Ginfommensfteuer (Batent v. 29. Oct. 1849, B. v. 11. Januar 1850) betrifft ebenfalls nicht alle Claffen von Ginfunften und wird in Bezug auf Grund: und Sausrente burch eine Erhöhung der Grund : und Saussteuer um 1/3 erfett. Es bleiben also für fie in ber I. Claffe bie ber Erwerbsteuer unterliegenden Ginfunfte (§. 372), ber Gewinn aus Berg : und Suttenwerfen und aus Pach: tungen, II. Claffe Befoldungen, Benfionen, Berdienft ber Schriftfteller, Runftler, Aergte ac., III. Gl. Capitalzinfen und Leibrenten. Der Fuß bei I und III ift 5 Proc. Ertrag 1856 8.458 830 fl. C. M. = 131/2 fr. auf ben Ropf. A. 1863/64 7.965000 fl. ordinarium, 1/5 außerorbente licher Buichlag 1.593000 fl., ferner 6.165 890 fl. Steuer von ten

Binfen ber Ctaateiculten, ber öffentlichen Wonde und ber ftanbifden . Dbligationen, gufammen 15.723890 fl. o. B. - Rach tem Gefete entwurf von 1863 foll die bieberige Ginfommenoftener ale bauernbe Abgabe burch bie einzelnen Ertragesteuern erfest, aber fur bas gegenmartige hobere Ginnahmebedurfniß neben ter Berfonal: und Lurusfteuer auch eine außerordentliche Claffensteuer von jedem Ginfommen von 600 fl. an eingeführt werten. Es follte ein Ginfommen von 600 -1000 fl. ju 3, von 1-3000 fl. ju 5. von 3-6000 fl. ju 6, von 6-8000 fl. ju 8 Behnteln, von 8000 fl. an nach feiner gangen Größe angeschlagen weiten.

Roburg und Gotha haben feit 1850 eine Ginfommenefteuer, bas Fürftenthum Reuß feit 1855. Sier entrichten Befoldungen 1/2-2 Broc., Leihfummen 1/6 Broc. tes Capitales.

Die Ginfommenefteuer in Bremen (Befet v. 29. December 1847, 7. Dai 1849, 24. Juni 1850) betragt 1 Broc., bei Ginnahmen von 500 Thir. und barunter weniger. - Auch gubed und Frantfurt haben folche Steuern. In mehreren preußischen Stabten, wie Dagbeburg, Breslau, Brandenburg ift Die Ginfommenoffeuer ale ftabtifche

Umlage eingeführt.

Die ehemalige babifche Erwerbe und Bermogenofteuer (Batent und Berordnung v. 31. Aug. 1808, aufgeh. 1813) traf bas "reine Ginfommen" in bem Sinne, bag bie Laften, Schuldzinfen, Behnten u. bgl.,
nicht aber Unterhaltefosten abgezogen murben (§. 5), boch wurden Apanagien, Befoldungen und Benfionen nur in halbem Betrage angesett. Der Fuß mar fteigend, von 1/2 Broc. (bei 301-600 fl.) bis 6 Broc. (über 150000 fl.).

(c) Mehrere Beispiele find ichon in (b) angeführt. Sieher gehort ferner bie fog. Steuer vom beweglichen Bermogen, §. 377 (a). - In Franfreich mar am 23. Mug. 1848 von bem Finangminifter Goubchaux eine Steuer auf bas fog. revenu mobilier im Begenfat ber Saus- und Grundfteuer vorgeschlagen worben, ber die Capitalrenten, bie Gewerfe, der hantel, bie Befoldungen, das Einfommen ber Aerzte, Advocaten 2c. unterliegen sollten. Bericht von Parieu, abgedruckt in beffen Traité V, 309. Der Regierungsentwurf wollte einen Ertrag von 60 Mill., die Commiffion empfahl diefe Auflage ale Quotitatesteuer im Fuß von 3 Proc. ber Einfunfte einzuführen. Der Borfchlag wurde abgelehnt. Sierauf empfahl Baffp am 9. August 1849 eine allgemeine Gintommenefteuer von 1 Broc., aber ber Nachfolger S. Baffn's, Fould, nahm ben Borschlag zuruck; de Parien, Traité II, 62. — Cochut in Rev. des 2 mondes, 1849, I, 115. — Auch ber niederländische Entwurf von 1849 (5 Broc. ber Renten, 1—5 Broc. der Befoldungen, 20—80 Cent. Aufchlag zu ber Batentsteuer) wurde nicht ausgeführt. Heuschling, De l'impôt sur le revenu, Brux. 1851. — Das ichon angeführte Steuer: gefet bes Ronigreiche Stalien von 1864, welches alle nicht aus Liegen= ichaften fließende Eintunfte umfaßt, wurde von dem Finanzminister Sella 1862 vorgelegt, von seinem Nachfolger Minghetti bei den Berhandlungen ber Rammern 1863 vertheidigt und im 3. 1864 an= genommen. Die jahrlichen Angaben ber Steuerpflichtigen bienen gur Grundlage, werden aber einer Brufung unterworfen. Rach bem Regiegierungeentwurfe follte bie Steuer 55 Dill. Lire einbringen und einftweilen auf zwei Sahre eingeführt werben, nach ben Kammerbeichluffen fällt bie lettere Bestimmung hinweg, ber Ertrag wird auf 30 Dill. gefest. Dieje Summe wird auf bie Brovingen und in benfelben wieber auf die Orte von 6000 Ginm. fowie auf die Berbande mehrerer Bemeinden vertheilt nach einem funftlichen Berfahren, namlich je 1/5 nach ber Grund: und Saussteuer, ber Ginwohnergahl, ber Befolbungen aus

ber Staatscaffe und ber Dividenden ber Actiengesellschaften, ferner je 4/40 nach dem Jollertrage, dem Postertrage, dem Ertrage des enregistrement und Stempels. Plebano et Musso S. 272. 534. — de Parieu V, 292.

#### S. 400 a.

Bu ber guten Einrichtung einer als Erganzung ber anderen Schatzungen bienenden Einkommenssteuer gehört hauptsächlich Folgendes:

- 1) Es muß ausführlich und beutlich vorgeschrieben werben, wie jede Art von steuerbarem Einkommen zu berechnen und was als Lasten = und Kostenbetrag abzuziehen sei. Der Ausbruck "reines Einkommen" wird in verschiedenem Sinne gebraucht und ist baher nicht genügend, um ohne nähere Bestimmung bas zu besteuernde Einkommen zu bezeichnen. In jedem Falle müssen wenigstens die mit dem Betriebe eines Gewerbes, einer Lohnarbeit oder der Benutung eines werbenden Vermögenstheiles verbundenen Ausgaben, z. B. Reallasten, Erhaltungstund Ausbesserungskosten, Ausgaben für Gehülfen und Verbrauch von Stoffen u. bgl. von dem Ertrage abgerechnet werden, um bas Einkommen zu sinden.
- 2) 3mar ift es am leichteften und einfachsten, bas gesammte (robe) Einkommen einer Berfon ohne Rudficht auf feine Quelle zur Grundlage ber Befteuerung zu nehmen, wie bieß auch in ben meiften Befegen über biefe Steuer geschehen ift, allein bieß widerstreitet ben allgemeinen rechtlichen und volkswirthschaftlichen Grundfagen, S. 258. 259. Der burch Arbeit errungene Berbienft wird burch ben Aufwand bes Unterhaltsbedarfes bedingt, welcher bagegen mit ben Renten eines werbenden Bermogens nicht in biesem nothwendigen Busammenhange fteht. Daß eine gewiffe Einnahme von Grund = oder Zindrente eine größere Steuerfähigfeit gebe ale gleicher Betrag von Ginfommen eines Bewerbomannes, Befolbeten ic., ift in ber Unlegung ber einzelnen Schatungen längst und allgemein anerkannt worden und biefer Unterschied follte auch bei ber allgemeinen Ginkommensfteuer burch Festsetzung eines ungleichen Fußes fur beibe Sauptgattungen von Einfunften berudfichtigt werben, vgl. S. 391. Begen bie Einwendung, baß es schwierig fei, ben Unterhaltsbedarf jedes Gewerbsmannes und Lohnarbeiters zu ermitteln,

ift zu erwibern: es ift boch ein ungefährer Ueberschlag bes zum Unterhalte erforderlichen Theiles (Quote) jedes Arbeitsertrages möglich und die verschiedenen Gesetze über bie Steuer von bem Gemerbe = und Arbeiteverdienft (§. 395) beweisen, bag man es als nothwendig und ausführbar erachtet hat, burch einen mit ber Größe bes gangen (roben) Einkommens fteigenden Ruß einigermaßen biefen 3med gu erreichen, f. g. B. S. 395 (b), und eine folche Einrichtung, wenn fie gleich nicht in allen ein= zelnen Källen zutreffen kann, ist immer beffer als bie gleiche Behandlung aller Einfunfte. Es erscheint bemnach rathsam a) von ben Renten nur bie oben (Rr. 1) erwähnten Ausgaben abzuziehen, b) vom Arbeites und Gewerbeverdienft nach Abzug ber nämlichen Roften und Laften eine fteigenbe Quote ale Steuer zu nehmen, fo bag ber in jedem Einkommen biefer Art anzunehmende reine Ertrag wie eine Rente von gleicher Große behandelt wird (a).

- 3) Einfünfte unter einem gewissen niedrigen Betrage von dieser Steuer freizulaffen, ift nicht allein eine Erleichterung bes Unlegungsgeschäftes, sondern auch eine billige Schonung ber schon von anderen Schahungen und von Aufwandssteuern gestroffenen Bürger von niedriger Steuerfähigkeit (b).
- (a) Die Meinungen über biesen Gegenstand find getheilt. In Größbritanien wurde zu verschiedenen Zeiten von manchen Stimmen eine schonende Behandlung des von der Lebensdauer bedingten Einsommens verlangt. Disraeli als Schakcauzler schlug vor (Unterhaus, 3. Dec. 1852), bei dem vererblichen (permanent) Einsommen, d. h. den Kenten, 7, bei den vergänglichen (precarious) 5½ P. vom L. St. zu erheben, also bei letzterem ½ des Steuersußes der Renten. Andere (Hubbard) reithen ½, Roeb uch ½. Dagegen wurde bemerkt, das Grundeigenthum sei vollständiger belegt als die Gewerbe, es bezahle schon mehr als den gesehlichen Steuersuß, weil von den Renten viele Erhaltungs und Berwaltungskosten, Nachlässe zu, zusammen gegen 16 Broc. abgeben, folglich die Steuer eigentlich Pstatt 7 P. von 100 L. ausmache (Gladstone a. a. D. S. 21), der Arbeitsverdienst sei den Leibrenten gleich zu achten (elb. S. 28, nach obigen Sähen nicht richtig), auch ist es anerkannt, daß die Schedule D am ungenauesten ist. Man sollte jedoch den mangelhaften Grundsa, der aus einer Berkennung des Wesens der verschiedenen Ginkommenszweige herrührt, nicht durch die unvollständige Ausstührung entschuldigen! Daß die kürzere Dauer nicht der wahre Grund ist, der sur geringere Belastung des Arbeitsverdienskes spricht, ist schon S. 391 bemerkt worden. Im Bortrage des italienischen Minsters Sella (bei de Parieu, V, 264) wird die Schwierigkeit hervorgehoben, das aus Kenten, aus blosker Arbeit und aus einer Berbinzdung beiter herrührende Einsommen zu unterscheiden, allein dieß ist in den Steuergesehen vieler Länder, wo Jinsz, Gewerdz und Lohnsteuer getrennt sub, längst ausgeführt. Wenn ein Landgut von 100 Morgen

einen Robertrag von 6000 fl. giebt, wovon bie Grunds und Gebauber rente 1600 fl., der Berbienft bes Bachtere 900 fl., die Betriebes und Erhaltungefoften 2500 fl. betragen, fo ift ale fteuerbares (reines) Ginfommen Die Rente und etwa 1/6 - 1/5 bes Bachtverdienftes angufeben, indem 4/5-5/6 des letteren zu den unvermeidlichen Unterhaltstoften gehoren. Außer bem Unterhalte bes Bachters auch noch ben bes Gigen= thumers in Abzug zu bringen, b. h. beibe Arten von Gintunften nach gleichem Fuße zu belegen, ware offenbar unrichtig, weil keine wirthschaftliche Nothwendigkeit vorhanden ift, daß von der Rente eine zweite Familie lebe, wie bas 3. B. Die Staats: und Rirchenguter beutlich machen. Gegen die geringere Belaftung bes Arbeiteverbienftes erflatt fich auch de Parieu, Hist. S. 330 und Traite II, 77 wegen ber Schwierigfeit ber Ausführung. - Rach bem preug. Entwurf von 1847 follte das "fundirte Ginkommen" 3 Broc., das "unfundirte", aus Arbeit herstießende, 2 Broc. steuern. Diese Berhaltnifzahlen geben dem Arbeitsverbienfte noch nicht die gebuhrenbe Erleichterung. - Gin weiteres Beispiel giebt die außerordentliche Ginfommensfleuer in Sachsen (B. v. 12. Aug. 1848), bei welcher Arbeite: und Bewerbeverdienft gu 0,7, Befoldungen und Gehalte zu 0,8, Gruntrenten zu 0,9, Capitalzins für voll angeschlagen wurde. — Italienisches Geset von 1864 nach ben Beschlüffen ber Kammern, §. 24: Fortwährende Cinfunste, z. B. Zins aus Darleißen, werden fur voll berechnet, — vorübergehende (temporaires), bloger Arbeiteverdienft, ferner Leibrenten und Benfionen gut 5/8, vorübergebende gemischte Ginfunfte aus Capital und Arbeit zugleich, (b. h. Gewerbeverbienst) ju 6/8. — Geset bes Cantons Neuenburg v. 30. Marz 1860 bei de Parieu V, 391: In der Besteuerung bes Bermogens und dagegen des Gewerbs, und Arbeitsertrages soll stets das Berhalfniß von 1 per mille (also bei 4 Broc. Rente = 21/2 Broc. berselben) und 1 Broc. bevbachtet werben. — Ueber ben Unterhaltsabzug f. S. 391 (c).

(b) Beispiele find bei ben einzelnen Schatungen angegeben. In Großbritanien find Einfunfte unter 100 L. St., in Magbeburg unter 300 Thir. frei, in Bayern waren nach bem Geset von 1848 Ginkunfte bis 200 fl. und in jedem Kalle die erften 200 fl. frei.

## S. 400b.

Ein Steigen bes Steuerfußes mit ber Höhe bes steuerbaren Einkommens ist bei dieser Steuer theils vorgeschlasgen, theils wirklich angeordnet worden. Abgesehen von Gründen einer verwerslichen, dem Steuerwesen fremden Staatskunst (b) kann für diese sog, progressive Steuer die Erwägung geltend gemacht werden, daß, je größer das Einkommen einer Person ist, ein besto größerer Theil desselben für leicht entbehrliche, dem Lurus angehörende Verwendungen ausgegeben wird und daher, wenn man das Einkommen in eine Anzahl gleicher Summen zerlegt, der concrete Werth der letzen, entbehrlichsten Summe besto niedriger ist, je mehr solche Summen vorhanden sind, §. 253. Außer einer Verrachtung dieser Art hat verzuthlich auch die Hinsicht auf das Arbeitseinkommen, bei

welchem allerbinge bas Steigen bes Steuerfußes gang angemeffen ift (8. 391), ju ber Empfehlung einer progreffiven Steuer im Allgemeinen beigetragen. Begen biefelbe fprechen aber folgende fehr erhebliche Grunde: 1) Die Abnahme bes concreten Werthes ber Theilfummen findet nur bei bem Aufmande für verfonliche 3wede in vollem Maage ftatt, nicht bei ber Ersparung neuer Capitale ober bei ber Bermenbung für gemeinnütige 3wede, fie hangt auch zu fehr von individuellen Umftanden ab und ift zu ungleichförmig, um bei ber Befteuerung berudfichtigt werben zu fonnen. 2) Es lagt fich feine Bahlenregel für bie Fortschreitung bes Steuerfußes als bie allein richtige ober ale bie befte angeben. Daber murbe eine gewiffe Willfür berrichen und man konnte leicht zu einer Fortschreitung fortgeriffen werben, bie fich in ihren Folgen als schablich erwiefe. 3) Eine fortgesette Steigerung führt zu bem Buncte, mo eine weitere Bermehrung bes Einfommens burch bie Steuer gang aufgezehrt wird, mas gang wiberfinnig mare. Goll aber, um bieß zu verhindern, bie Steigerung bei einer gewiffen Sobe bes Einfommens aufhören, fo ift es unbillig, bei niedrigeren Betragen beffelben bie Quote noch zunehmen zu laffen. 4) Roch weit unter jenem Buncte wird burch ben gunchmenben Steuerfuß ber Gifer zum weiteren Erwerbe gelahmt und eine ftarte Berfuchung hervorgerufen, Die mahre Große bes Ginfommens zu verheimlichen ober bie Steuer zu umgeben (c). 5) Bare Die Steigerung überhaupt zwedmäßig, fo mußte fie im ganzen Schatungswesen angewendet und baber auch in ber Grund, Saud =, Gewerbsteuer 2c. eingeführt werben. Dann wurde fie aber wegen ber großen Laft fur Wohlhabenbe und ber mit ber Bermaltung eines ausgebehnten Besiges verbundenen Schwierigfeiten als fehr brudend empfunden werden. Rach biefen Erwägungen erscheint bie allgemeine progressive Steuer nicht als empfehlenswerth.

(a) Schon in ber alten florentinischen Einkommensfleuer von 1442 fowie in ber hollandischen von 1742, ferner in der kurfachsischen von 1742 fam ein steigender Fuß vor. Lettere betrug

von . . . . . . 100— 1000 Thr. 1 Broc. 7 ir das Weitere von 1001—10000 " 2 " 10001—12000 " 3 "

25 000 an 8

so daß z. B. ein Einkommen von 15000 Thir. eine Abgabe von 370 Thir. trug. Judeich a. a. D. S. 11. — de Parieu, Hist. S. 50. 88. Die National-Convention genehmigte am 7. Kebruar 1793 die progressive Steuer der Stadt Paris und kaßte am 17. März 1793 den Beschlüß, daß ein impot gradus et progressif sur le luxe et les richesses, tant koncière que mobilière, eingeführt werden solle, was aber doch später nur bei der Zwangsanleiße von den Reichen geschah. Mehrere deutsche Steuergesehe enthalten eine Steigerung nicht bloß der Leohns, sondern auch bei der Zinstentensteuer, S. 389. Brogressive Einkommenssteuer als städtische Umlage in Brandenburg, auch mit schwacher Steigerung in Köln und Düsseldorf. — Einkommenssteuer in Basel-Stadt v. 12. Sept. 1840: von Einkünsten dis 3000 Kr. 1 Proc., vom Mehrbetrage dis 6000 Kr. 2 Broc., vom weiteren Mehrbetrag 3 Proc. Demnach geben z. B. 10000 Kr. Einkommen 210 Kr. = 2,4 Proc.

(d) Die Aeußerung von 3. J. Rouffeau (Discours sur l'écon. polit., Ouvrages, I, 252 der Genfer Ausg.) enthält schon den Gedanken, daß die Steuer in flärkerem Berhältniß als das Vermögen fteigen solle. In der ersten Zeit der französischen Revolution tried der Hag gegen die Reichen zu diesem Vorschlage. In neuerer Zeit fand derselbe in den socialistischen und communistischen Ansichten eine lebhaste Unterstützung, da man ihn als ein sansteres Mittel betrachtete, die Ungleichheit des Bermögens zu verringern; z. B. B. Obermüller, Das Güterzleichgewicht, Constanz 1840. Ziegler, Zur socialen Reform des preußischen Abgabenwesens S. 79. Doch hat die Progression auch Vertheibiger gesunden, die von diesem Standpuncte weit entfernt sind, z. B. v. Groß a. a. D. S. 8. — Garnier, Elements S. 43. — Gegen die progressive Steuer Mac Culloch, Taxation S. 141. — Jollivet, De l'impôt progressis. Paris 1793. — Thiers, Ueder das Cigenthum, d. v. Obermayer, 1848, S. 195. — v. Sparre S. 59.

## II. Als Inbegriff ber einzelnen Schapungen. S. 401.

Benn in einem Staate die sammtlichen einzelnen Schatungen vollständig ausgeführt, nach gleichmäßigem Grundsaße dem reinen Einkommen angepaßt und mit aller Sorgkalt eingerichtet, wenn sie endlich unter einander in ein richtiges Verhältniß gebracht sind, wie es der Größe der verschiedenen Theile des Volkseinkommens entspricht (a), so bilden diese Steuern ein wohlsgesugtes Ganzes, eine allen Anforderungen entsprechende Besteuerung der Einkunste, und machen dann eine besondere Einkommenssteuer überstüffig, die nur als Aushülfszund Ergänzungsmittel empfehlenswerth wäre und von ihren Mängeln nicht zu heilen ist, §. 400. Auf diese Weise wird der Nutzen, den die Einkommenssteuer leisten könnte, in anderer Weise besser zu Bege gebracht. Eine solche Gestaltung des Schatungswesens ist ein Ziel, dem man allmälig näher zu kommen trachten soll. Die

vollständige Erreichung desselben gelingt nur langsam und muhsam, theils weil hiezu viele Borarbeiten und Erfahrungen erforderlich sind, theils weil man Acnderungen in der Besteuerung,
welche immer mancherlei Störungen im Berkehr bewirken, nicht
gerne oft vornimmt (§. 270) und durchgreisende Verbesserungen
meistens dis auf das Eintreten eines dringenden Bedürfnisses
verschiebt; indeß ist man in der Ausbildung des Steuerwesens
doch in manchen Staaten schon so weit gekommen, daß man einen
vermehrten Staatsbedarf durch Erhöhung des Fußes sämmtlicher
Schahungen decken kann, ohne eine eigene Einkommenssteuer
nöthig zu haben.

(a) Und etwa ben bei ber Besteuerung ber Bindrente zu nehmenben Ruct- fichten , §. 390.

## §. 401 a.

Wenn man barauf bebacht ift, burch bas Gleichmaaß und bie gute Unlegung ber verschiebenen Schapungen ben Erfolg gu bewirfen, ber fonft von ber Ginfommensfteuer erwartet wirb. fo verdient es noch besonders untersucht zu werben, Berücksichtigung ber Schuldzinfen, wie fie bei jener Steuer üblich ift, nicht auch bei ben einzelnen Schatungen zwedmäßig Betrachtet man bie Grund- und Sausrente gang fur fich (objectiv) ihrem Begriffe nach, als Reinertrag ber unbeweglichen Bermögenstheile, fo gehören allerbings bie Schuldzinfen, bie ber Eigenthümer zu entrichten hat, nicht zu ben abzugiehenden Roften, weil fie nicht wie die Reallasten ein mit bem Erscheis nen jener Renten nothwendig verbundener Aufwand find. In einer Ertragefteuer ale folder brauchen fie nicht berudfichtigt zu werben. Unbere verhalt es fich aber, wenn man jene Renten als Theile bes Einkommens bes Schuldners anfieht, bem nur ber Ueberreft über bie schuldigen Binfen verfügbar und fteuerbar bleibt, alfo aus bem Befichtspunct ber Gin= fommen obesteuerung, §. 262. Bei bem Bewerbseinfommen ift bieß fogleich einleuchtenb, benn bie in bemfelben begriffene Bindrente barf in ber Gewerbsteuer nur soweit, als fie bem Unternehmer aus bem eigenen Theile bes Capitales gufällt, belegt werden, S. 359. Daffelbe gilt von ber Binerentensteuer in bem Falle, wo ein Capitalift auch Schulben hat, S. 390. 5), und die nämlichen Grunde find auch auf die obengenannten

Renten anwendbar. Die Binfen bilben nicht eine in der freien Babl bes Steuerpflichtigen liegenbe, fonbern eine von bemfelben nicht zu vermeibende Ausgabe, welche bas ihm zur Verfügung ftebenbe Ginfommen, folglich feine Steuerfabigfeit ichmalert. In ben bisherigen Steuergeseten ift biefer Begenftand meiftens unbeachtet geblieben, mas wegen feiner eigenthumlichen Schwierigfeiten leicht zu erflaren ift; je ftarfer aber bie burgerlichen Ginfunfte von ben Steuern betroffen werden, besto mehr ift es ein Bedürfniß, ben Berschulbeten eine Erleichterung zu gewähren (a). Die Bestattung eines Abzuges an ben Schatungen wegen ber Schulben ift feinesweges burch bas Bestehen einer Binorentensteuer bedingt, benn bie Lage bes Schuldners, in welcher allein ber Grund ju jenem Abzuge gefunden werden fann, bleibt biefelbe, ber Binsgläubiger mag besteuert sein ober nicht; allein ba, wo bieß geschieht, hat man allerdings mehr Aufforderung, Diesen Abzug zu bewilligen, theils weil erdichtete Schuldangaben eher entbedt werden, wenn ber Gläubiger eine Schapung entrichten muß, theils weil biefe ben Ausfall vergutet, ber fonft aus ber Erleichterung ber Berschuldeten entfteben wurbe, vgl. §. 383.

(a) In Rom war die Nichtbeachtung ber Schulden bei bem tributum eine Ursache von großem Drucke gegen die Plebejer, mahrend die Patricier von der Benugung des ager publicus kein tributum gaben.

## §. 401 b.

Ein Abzug aller Schulben wurde überaus muhfam und schwer auszuführen, auch bem Mißbrauche sehr ausgesetzt sein, es ist baher zu untersuchen, ob er nothwendig sei. Die Schulben ber Privatpersonen können in zwei Gattungen getheilt werben:

- 1) Erwerbsichulben, die einer gewissen Ginnahmsquelle willen gemacht werden. Hieher gehören nicht allein Anleihen zu Anfäusen, zur Betreibung von Gewerben, zu Bauten, Grundsverbesserungen u. dgl., sondern auch solche zur Behauptung des Besitzes von Ländereien, Gebäuden u. a. stehenden Capitalen, wenn man sonst zur Bestreitung bringender Ausgaben sich jener Gegenstände entäußern müßte (a).
- 2) Bergehrungoschulben, die feine Beziehung zu einer Einnahme haben und nur als ein Borgriff (Anticipation) auf

bie Einnahmen fünftiger Jahre zu betrachten find, mögen nun bie Ausgaben, für welche man borgt, vermeiblich ober nothwendig sein.

Der Abzug ber Binfen von Schulden ber erften Gattung ift burch bas Wefen berfelben nach ben vorftehenben Gagen gerechtfertigt. Bei ber zweiten Gattung ift biefer Abzug burch Die Gerechtigfeit nicht geboten, weil ber Staat fich nicht um Die wirkliche Verwendung Des Ginkommens bekummern fann und nur beffen Größe in Bergleich mit bem mittleren ftanbesmäßigen Bedarf ber Steuerforberung zu Grunde legt, gubem Diefe Schulden fehr veranderlich find. Unter ben Erwerbefchulden mare hauptfächlich bei benjenigen ber Abzug ber Schulben nöthig, welche bem Schuldner ben Schein einer größeren Steuerfähigfeit geben, wie g. B. Anfäufe von Liegenschaften ober Neubauten, welche alsbald zu ber Saussteuer angeschlagen Bei Grundverbefferungen bagegen ift bieg nicht ber Fall, weil bie Grundsteueranschläge nur nach langen 3wischenzeiten erneuert und berichtigt zu werden pflegen. Run läßt fich aber meiftens nicht mehr ermitteln, wie ber Schuldner bie geborgte Summe verwendet hat, die Unterscheidung obiger zwei Gattungen ift mithin nicht ausführbar und man muß überhaupt in diefer Angelegenheit auf volle Genauigfeit verzichten. Es wurde ichon eine große Erleichterung ber Schuldner gewähren und am leichteften zu veranschlagen sein, wenn man 1) bie fammtlichen Unterpfands- und 2) bie Schulben ber Bewerbsleute in Abrechnung bringen ließe, Die lettgenannte Art ber Schulden nur insoweit, als fie regelmäßig verzinft werben und höchstens bis zum Belaufe bes werbenden Bermögens biefer Bewerbsunternehmer, auch von ben Sypothefenschulden nur Diejenigen, welche nicht offenkundig zu Meliorationen verwendet wurden, für die noch feine Grundsteuererhöhung stattgefunden hat, und beide Arten nur, wenn die Glaubiger Inlander find, weil bann nöthigenfalls leichter eine Nachforschung möglich Diefer Abzug burfte nur auf Antrag bes Schuldners, nicht von Amtswegen vorgenommen werben.

<sup>(</sup>a) Ein Gewerbsmann, ber mit geborgtem Capitale wirthschaftet, fann mit einem Landwirthe mit gepachteten Grundftuden verglichen werben; biefer bezahlt von ben Landereien, die ihm nicht gehören, die Grundsteuer nicht, jenem ift in gleicher Weife ber Capitalzins von feinem Einfommen

abzurechnen. Ein Hauss ober Grundbesiger, besten Rente fast ganz von feinen Leihzinsen verschlungen wird, ift offenbar überburdet, wenn er soviel abgeben muß, als ein schuldenfreier von gleichem Liegens

Schaftsbefige.

Der Bergl. Hoffmann in ber staatswiff. Zeitschrift, J. 1845, S. 294. Der Berf. ist mehr für ben Abzug aller Schuldzinsen. — Nach dem anges. Bermögenösteuergesetz des Canton Bern v. 15. März 1856 darf der Schuldner an seinem Grundsteueranschlage die Unterpfandsschulden abziehen, wenn der Gläubiger im alten Theile des Cantons wohnt (und folglich von der Forderung die Capitalsteuer entrichtet). Die Capitalsteuer hat hier den nämlichen Fuß wie die Grundsteuer. — Sind die Zinsrenten niedriger besteuert als die Grundrenten, so könnte die Besorgniß entstehen, daß manche Grundeigenthümer ihre Unterpfandsschulden nicht abtragen, wenn sie gleich verzinsliche Forderungen haben, um aus der Berschiedenheit des Steuersußes Nußen zu ziehen, da z. B. in Baden die Grundsteuer 19/6000, die Capitalsteuer nur 1 p. m. oder 6/6000 ist. Hätte Zemand 10 000 st. Hypothekenschulden und ebensowiel ausgeliehenes Bermögen, so betrüge der Abzug an seiner Grundsteuersschuldsseit 312/3 fl., seine Capitalsteuer nur 10 fl. Käme ein solcher Kunstzriff öster vor, so könnte zur Berhütung deselben gesehlich versordnet werden, daß der Abzug nur soweit zulässig ist, als die Schulden die versteuerten Capitalssoverungen des Grundeigenthümers übersteigen. Bei einem geringeren Unterschiede in dem Fuße beider Steuern ist jenes Bersahren wenig zu befürchten.

# 9. Absat.

## Allgemeine Bermögensfteuer.

§. 402.

Die größte Ginfachheit und Bleichförmigfeit im Steuerwesen hat man bisweilen vermittelst einer Schapung zu erreichen gefucht, welche jeben Burger im Berhaltniß feines gangen Bermogens ohne alle Rudficht auf bie Beschaffenheit ber Bestandtheile beffelben treffen follte. Diese von mehreren neueren Schriftstellern (a) wieder empfohlene Bermogenofteuer fam schon im Alterthum vor (b) und war fobann mahrend bes Mittelalters, namentlich in beutschen Ländern und Reichoftabten unter bem namen Schoß, Losung häufig zu finden (c), auch besteht sie noch jett in einigen Staaten theils als einzige Schatung, theils neben anderen (d). In ben vorzüglich burch Sandel und Gewerfe reich geworbenen freien Stadten und Freiftaaten führte zu diefer Steuer bas fühlbare Bedürfniß, bas große bewegliche Bermögen zur Bermehrung ber Staatseinfunfte beizuziehen, bie Unkenntniß anderer muhfamer anzulegender Steuern und bie in ben Republifen übliche Strenge, mit ber

die Burger zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Gesammtheit angehalten werben. Man hat die Bermogenofteuer von miffenschaftlicher Seite aus einem ftaatsrechtlichen Grunde vertheibigt. weil man nämlich bie Steuerpflicht und bas Besteuerungerecht aus bem Schute ableitete, ben ber Staat ben Burgern gewährt. und baraus folgerte, Jeder muffe nach ber Große feines gangen ichusbeburftigen Besithums getroffen werden. Diefer Grund ift nicht befriedigend, benn die Beschützung bes Gigenthums ift nicht bie einzige Grundlage ber Besteuerung (g. 250), und bie Steuerpflicht barf nicht ohne Rudficht auf die Steuerfähigfeit bemeffen werben. Der Staat wurde feiner Bestimmung entgegen handeln, wenn er von bem Bermogen, welches er beichirmen foll, einen folchen Steuerbeitrag forberte, ber baffelbe mit ber Zeit aufzehrte. Das Staatsrecht fann zwar einige Erforberniffe eines guten Steuerspftems angeben, aber bie Grundzuge beffelben muffen aus ben Gaben ber Bolfswirthschaftslehre abgeleitet werben.

(a) Sarl, Sandb. I, 515 (fpater hat fich ber Berfaffer fur eine allgemeine Erwerbes und Einfommensfleuer ausgesprochen, f. bessen Allgem. Archiv, 1827, S. 111). — Kron de, Anleitung S. 21. — Derf., Ueber die Grundfage einer gerechten Besteuerung, I. Abb. — Mathy, Vorschläge wiber die Einführung einer gerechten Bermögenssteuer in Baben, Karlst. 1831. — Pe brer, Histoire financ. II, 342 und mehrere englische, ebend. Seite 335 genannte Aussate. — Dagegen u. A. Mac Culloch, Taxation S. 114.

(b) Die Claffeneintheilung bes Gervius Tullius geschah nach bem bei dem census eidlich angegebenen Bermogen und bieß biente gur Bemeffung der außerordentlichen Kriegssteuer, tributum, beren Simplum 1 p. mar. Ansangs wurde nur das Land, später die ganze habe angeschlägen. Beder und Marquarbt III, 2. S. 124. — Die athenische außervordentliche Bermögenösteuer (Cisphora), welche nur in Zeiten eines erhöhten Staatsbedarfes und in einem Fuße von 1—5 Broc. erhoben murbe, tras ebenfalls in der früheren Zeit bei der Solon ich eine Klassenischeilung nur den Krtza bes Mundelgenthums. Claffeneintheilung nur ben Ertrag bes Grunbeigenthums. Bod'h (Staatshaushaltung ber Athener I, 643 ber 2. Ausg.) betrachtet bie Sieder, fondern als ben Anschleg (Steuercapital, elunia, melder niedriger war als ber Berkehrswerth. Die Zahlen von 500, 300 und 200 (150 nach Bock), Medimnen scheiner ben Reinertrag (ober vielleicht den roben?) zu bezeichnen.

(e) Bermögensfteuer oder catasto in Florenz von 1427, von Giov. bi Averardo be' Medici (genannt Biccio) veranlaßt. Die Bürger mußten ihr ganzes Bermögen und die darauf haftenden Lasten bei Strafe der Consiscation angeben. Die Steuer war 1/2 Broc. des Bermögens. Bemerfenswerth ift, daß für jeden Kopf der Familie 200 Fiorini abgezogen wurden. Della decima I, 26. — de Parieu, Hist. S. 35, nach einem handfchriftlichen Auffate von Caneftrini, welcher mit ben Angaben bes erfigenannten Buches nicht gang übereinstimmt. -

Schof, Schatung, ordentliche Jahresfteuer ber beutichen Reicheftabte, icon im 14. Jahrhundert vortommend, in Rurnberg und einigen anderen Stadten Lofung genannt, Knipschild, De jurib. et privileg. civitatum imperial., 1687, S. 418. Rach dem Murnberger Lofungezettel von 1702 (in Schloger, Staatsanzeigen X, 187) mußte man bei ber vollen Steuer von allen beweglichen merbenden Gutern und Borrathen 1 Broc., mit Freilaffung von 100 Simra Getreibe und 3 Fuber Bein, — von Sausmiethen, Renten und Binfen aus frembem Eigenthum 1/6, vom Ertrag eigener Landereien und von den Einkunften aus bem Obereigenthum 1/12 abgeben ("verloofungen"). Befreit maren Bierrathen, Kleiber, Sausrath. Diese Mifchung von Bermögens und Ginfommensfteuern wurde nach ber eigenen Angabe ber Burger ohne andere Sicherung ale burch ben Gib erhoben. Bei Landereien in eigener Berwaltung murben bie Bautoften, überall aber bie Schulben abgezogen ; vgl. auch Schlöger IV, 85. VII, 464. Lang S. 162. — Allgemeine Bermogenefteuer von 5 Broc. in Bagern, 1395 erhoben, aber nicht fortbauernb. - Steuerverordnung von Ulm von 1709 (aus Landereien 1/4 Broc., aus verliehenem Bermogen 1/2, aus Borrathen, Baarichaft ic. 1/4 Proc.), von Ravensburg 1795 (Ländereien 1/6, fahrendes und ausgeliehenes Bermögen 1/3 Proc.). Hart, Handb. II, 29 und 53. — Der gemeine Bfennig (seit 1411) war eine außerordentliche beutsche Reichssteuer, die jedoch außer Gebrauch kam, weil man seit 1548 zu gleichem Zwecke die Besteuerung nach Römermonaten Diefe wurden nach einer feststehenden Matritel der einzelnen Reichsftanbe erhoben und es ftand benfelben frei, wie fie ben Betrag von ihren Unterthanen aufbringen wollten. Der gemeine Bfennig bestanb 3. B. 1542 in 1/2 Broc. bes Bermogens, was auch in ben vereinigten Rieberlanden als zweihundertster Pfennig vorfam. Pfeffinger, Vitriar. illustrat. III, 384. — Klock, De aerario S. 712. — Lang S. 182. — Fünfzehnter Pfennig 1402 im Biethum Bamberg, Daner G. 161. -Roburg, 1589 vom Gulben 4 Pfennig, bei Sarl I, 155. - Cachf. Bermögenefteuer feit 1454, fpater unter bem Namen Schocffeuer, Schimmelfennig I, 390. — Seff. B. v. 19. Dec. 1576 über Die Aufbringung ber Surfenfteuer, von 100 fl. 1 Schreckenberger nach "handgebender Gelübnus und Trem" erhoben, die Mitterschaft frei. — In den niederlandischen Provinzen wurde der Schof, schot, im 14. Jahrhundert eingeführt und seitdem haufig angewendet. Der Fuß war meistens 1/2 Broc., doch wechselte er öfter. 1723—34 erhob man von Schuldbriefen und Actien 11/2, von Actien der westindischen Compagnie, Saufern und Zehnten 1, von Landereien 1/2 Proc., s. die für die hollandische Finanggeschichte lehrreiche Schrift: (de Rovere van Breugel) Over de belastingen, het beheer der geldmiddelen ... staande de republick der vereenigte nederlande, Amst. 1837, S. 86. - de Parieu, Hist. a. a. D.

(d) Mehrere Schweizercantone, z. B. Zürich, Geset v. 21. Juni 1832, 1 per mille des reinen Bermögens und capitalistren Einsommens, 1864 1½ p. m.; Ertrag 968 000 Fr.). — Schasshausen, 23. Februar 1834, (alle nicht zum Gewerdsbetriebe dienenden Hausgeräthschaften frei, Steuereinheit 1 p. m.), — Glarus (gewöhnlich 2 p. m.), — St. Galken (1 p. m., Ertrag gegen 60 000 st.), Gens, taxe des gardes, im 16. Jahre hundert eingeführt, 1798 aufgehoben, 1816 wiederhergestellt. Die ersten oder einzigen 5000 Fr. sind frei, von 15 000 bis 50 000 Fr. zahlt man ½ per mille, von dem Mehrbetrage 1 p. m. Wertz und Hausgeräthe, Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, endlich Grundfüssen im Canton sind frei, nicht aber die auswärts besessenen Frtrag 1831: 166 700 st. zu 15 fr.), 1835—44 D. 108 000 Fr., J. Vuy, Essai sur la taxe des gardes, Genève 1838 und Hottinger, Staatsh. der

schweiz. Eibgen. S. 113. — In einem Theil ber nordamericanischen Union besteht diese Schatzung als State oder mil tax und bildet einen beträchtlichen Theil ber Staatseinkunfte, z. B. in Mississpiel 1850 88 Broc., Bermont 73, Connecticut 60, Ohio 50, Maryland 40, News Yorf 34, Pennsylvanien 31 Proc. aller Einnahmen. Der Kußis häusig 1 p. m. (baher mil taxe), auch wohl mehr; in Ohio 1844 1, 1848.49 3 p. m. California 4/2 Broc., Indiana 1849 4/4 Proc., Ilinois 2 p. m. und ber Ertrag dieser Steuer steigt jährlich um 7 Broc. News Yorf erhob 1843—45 1 p. m., 1846.47 0,6, seit 1848 0,5 p. m. Die strenge eibliche Verpflichtung (seit 1851) brachte eine starte Versmehrung des Ertrages zu Wege. 1851 war hier das liegenschaftliche Vermögen (real estate) auf 888, das bewegliche (personal estate) auf 1964/2 Will. D. angeschlagen.

## §. 403.

Die Bermögenösteuer, wenn sie ihrem Begriffe nach streng burchgeführt wird, unterscheidet sich von der Besteuerung der Einkommenszweige hauptfächlich in folgenden Stücken:

- 1) Sie trifft bas nicht werbende Bermogen gleich ftart wie das werbende. Gine folche Belegung ber Genugmittel ift nicht nachhaltig und zum Theil mit fehr läftigen und gemeinschab= lichen Folgen verfnüpft, S. 256. Wer im Verhaltniß zu feinem Einfommen ein ungewöhnlich großes Mobiliar hat, erleibet Berlufte, bis er baffelbe so weit erniedrigt hat, daß er bie Steuer aus feinen Ginnahmen ju tragen im Stanbe ift, und er muß hiebei neben ben überfluffigen auch fehr werthvolle Dinge ber Steuer willen aufgeben. Siezu gesellt fich bie große Schwierigkeit ber Erforschung folder Bermögenotheile. Will man gehäffige Nachsuchungen bes Mobiliars vermeiben, fo ift man auf die eigene Angabe ber Steuerpflichtigen beschränft, bie nur ba, wo ftrenge fittliche und religiofe Grundfate herrschen bie erforderliche Zuverlässigfeit hat (a), zumal ba auch ber Beld= anschlag ber Gegenstände vieler Willfur und Ungewißheit Raum giebt. Allgemeine Ueberschläge bes Mobiliars, g. B. nach bem Verhältniß zum Haussteuercapital (b), wenn sie auch im Ganzen ber Erfahrung entsprechen mögen, fallen boch auf bie einzelnen Steuerpflichtigen in fehr ungleichem Berhaltniß zu ihrem wirflichen Besite. Defhalb hat man hie und ba Theile bes Gebrauchsvorrathes gang von ber Steuer befreit (c).
- 2) Sie belegt bie werbenben Güter nicht nach ihrer Ertragsfähigkeit, sondern nach ihrem Preis- ober Kostenanschlage, was bei vielen Dingen, deren Anschaffung keinen verhältnismäßigen

Bortheil bringt, 3. B. bei wenig benutten Maschinen, unnöthig foftbaren Berathen ic., ferner bei Capitalen, die verschiedene Binfen abwerfen, bie Gigenthumer fehr beschwert. Dit Ausnahme biefes Bunctes trifft hinfichtlich ber werbenden Bermogenstheile bie Bermogenofteuer mit ber Ginfommenofteuer überein.

- 3) Der Grundfat ber Bermogensbesteuerung ift auf Die aus ber Arbeit herfließenden Einfunfte nicht anwendbar. Man hat biese nur herbeiziehen können, indem man aus ihnen ein eingebilbetes Stammvermögen (Capital) berechnete, wie bieß oft geschehen ift.
- (a) In manchen beutschen Reichsftabten fam es fogar vor, wie noch jest in Genf bei ber taxe des gardes, baß ber einzelne Burger gang feinem Pflichtgefühl überlassen des gardes, buß der einzeme Butger gung seinen Bridge gene Bermögene zu machen brauchte und seinen Beitrag einlegte, ohne daß Jemand besten Größe ersuhr: "geschworne Steuer" Knipschild a.a.D. S. 421. Machiavelli (Discorsi sopra la prima deca di T. Livio I, Cap. 55) preift Diefen Bug beutscher Treue mit großem Lobe : Neque enim dubium est, quin singuli justam portionem solvant, quod alioquin totam summam contributae pecuniae minorem fore opporteret, alioquin totam summam contributae peeuniae minorem fore opporteret, quam alias esse soleret, atque illine patefacta fraus aliam indicendi colligendique tributi rationem suasisset, latein. Ueberf. Francof. 1619, S. 191. — Lang S. 166. — Auch bei dem Schoß in Bremen fand die geheime Selbsischäung statt, und das Steigen der Steuer zeigte, daß wenigstens die Unredichteit nicht zunehme. Diese Abgabe borte nach 1830 aus. — In Jürich werden die Formulare, auf denen jeder Steuerpstichtige sein Bermögen und Einkommen angegeben hat, nach vorgängiger Prüfung durch den Gemeinderath in ein Register einzetragen, welches 14 Tage Jedem zur Einsicht offen liegt und dann von einer Commission nochmals geprüft wird, anges. Geseh §. 12 st. (b) Wie bei Dathy a. a. D.

(e) Bgl. §. 402 (e) von Rurnberg. Das bortige Gefet, daß, um ben Staat nicht zu verfürzen, Riemand mehr von ten genannten fleuer-freien Dingen haben folle, als fein Stand erfordert, war fo unbestimmt, baß es feine Wirfung haben fonnte.

# S. 404.

Die Bermögensfteuer, als fortbauernbe Abgabe betrachtet, ift bemnach ben Ginkommenssteuern nachzusegen. Sie schließt feinen Borzug in sich, ber nicht, wie z. B. die Beiziehung ber Capitaliften und bie Erleichterung ber Schuldner (a), auch bei jenen Steuern angebracht werden fonnte, und zeigt gerabe in ihren Eigenthumlichfeiten erhebliche Mangel. Ihr Borzug ift nur, bag, wenn bie Glaubwurbigfeit ber eigenen Ungaben ber Steuerpflichtigen vorausgesett werben fann, bas Befammtvermögen eines Steuerpflichtigen leichter anzusegen ift als feine Einfunfte, benn jenes ift in jebem Beitpuncte eine bestimmte

gegebene Größe, bei ber nur ber Breisanschlag ber Bestandtheile eine Ungewißheit in fich enthält, bas Gintommen aber febr wechselnd und ein mehrjähriger Durchschnitt schwer anzugeben und zu prufen. In Landern, wo bie Schapungen bisher gefehlt haben und bie langfame, beschwerliche Unlegung gescheut wird, mag allerdings bie Bermogenofteuer fur ben Anfang bequem fein, bis man bei fteigenbem Staatsbedarfe zu einer befferen Besteuerungeweise übergeht. Wo bie Schapungen noch unvollfommen ober unvollständig find, ba fann in Beiten eines außerordentlich vermehrten Staatsaufwandes eine allgemeine Bermögenöfteuer, als eine Auflage von furger Dauer, eber gerechtfertigt werben, weil unter folden Umftanden, bie befonbere Opfer fordern, Ungleichheiten leichter ertragen werben, eine minder genaue Regulirung weniger schädlich ift und überhaupt bie geschilberten Nachtheile bei ein= und zweimaliger Erhebung noch nicht febr fichtbar werben (b).

(a) hierauf legt Mathy, a. a. D., Gewicht.

(d) 3. B. die preuß. außerordentliche Bermögenssteuer im J. 1812. Edict v. 24. Mai. Instruction von demselben Tage und vom 6. Juni. Es wurden 3 Proc. von allem werbenden Privatvermögen und 5 Proc. von jedem durch Arbeit ohne Bermögen erworbenen Einfommen über 300 Thr. in Anspruch genommen. In jeder Provinz, jedem Kreise und größeren Orte wurde eine Commission gebildet, um die Bermögensangaben zu empsangen und zu prüsen. Die Kausseute fonnten sich durch eine Commission aus ihrer Mitte summarisch abschägen lassen. In den Niederslanden war 'neuerdings eine Bermögenssteuer in Borschlag gekommen, die jedoch nicht ausgeführt wurde. Gründe gegen sie in: (de Rovère van Breugel) Bedenkingen over belastingen op het inkomen of de bezittingen der ingezetenen. 'sGravenhage, 1843, S. 16. — Die von Baden beabsichtigte außererdentliche Bermögenösteuer (Geses v. 10. Mai 1849, B. v. 23. Juli 1849) ist, nachdem die Angaben der Steuerspsichtigen schon abgeliesert waren, nicht erhoben worden. — In Desterreich wurden in schweren Kriegszeiten mehrmals die Kirchenschäge von der Staatsgewalt verlangt; 1526 z. B. zum Türkenkiege wurden 13 293 Mart Silber und 55 Mart Gold abgeliesert, 1529 2595 Mart Silber und 9138 Pfund Münze. Oberleitner a. a. D. (§ 398 (b)).

# §. 405.

Eine Abgabe von Erbichaften kann als eine auf ben Tob bes Steuerpflichtigen hinausgeschobene Vermögenösteuer angesehen werden und hat für sich, daß sie wenig empfunden wird, weil der Erbe sie entrichtet, bevor er noch das ererbte Vermögen als das seinige betrachtet hat. Eine in dieser Absicht ausgelegte Erbschaftsfteuer wurde sich von der Erbschafts-

gebühr als einer Abgabe für bie in bem Erbrechte liegenden Bortheile (S. 237) nicht allein burch ihren höheren Betrag. fondern auch baburch unterscheiben, baß sie auf ben Unterschied ber Teftaments = und Inteftaterben, fowie bei biefen auf bie Nabe ber Bermandtichaft feine Rudficht nehmen burfte, mas jeboch bei ben bestehenden Erbschaftsabgaben nirgends geschehen ift. Gine nach ben angegebenen Gefichtspuncten angelegte Erbschaftsfteuer ift fehr unvollfommen, benn 1) trifft fie bie einzelnen Berlaffenschaften außerst ungleich, je nachdem ber Erblaffer lange ober furz im Genuffe feines Bermogens war (a); 2) fie greift ihres hoben Betrages megen ben Stamm bes Bermogens an und giebt keinen folchen Antrieb zu Ersparungen, wie eine jahrliche Abgabe, jumal ba Jeber weiß, bag ihn bie einmal entrichtete Steuer nie wieber erreicht. 3) Wenn man bie Erbschaftosteuer ale Ersamittel einer einzelnen Urt ber Schapungen, 3. B. ber Binofteuer, betrachtete, fo mare fie noch barin fehlerhaft, baß fie auch bie anderen Bermogenotheile mit betrafe, beren Ertrag ichon fonft besteuert ift. Wollte man beghalb bas unbewegliche und bas von bem Eigenthümer felbft in ein Bewerbe verwendete Bermogen von ber Erbichaftsabgabe befreien, fo murbe boch jene Ungleichheit nicht gang beseitigt, weil bie Unlegungsart bes Bermögens einem häufigen Wechsel unterliegt und 3. B. Liegenschaften von bem Erblaffer erft fürzlich verfauft ober veräußert worben fein fonnen.

Die Abstusung ber Erbschaftsabgabe nach ber Rahe ber Berwandtschaft, wobei Nachkommen frei bleiben, nichtverwandte Testamentserben bagegen am meisten abgeben (§. 237), ist billig, benn die nächsten Berwandten haben meistens schon vorher einigen Mitgenuß bes Bermögens gehabt und basselbe einigers maßen als das ihrige angesehen, weshalb ber Anfall ber Erbschaft für sie kein ganz neuer Justus und Glücksfall ist. Diese Anordnung widerstreitet aber dem Zwecke einer allgemeinen Besteuerung des Vermögens, und Bestyngen, die sich lange sort in gerader Linie vererben, tragen der Staatscasse nichts ein (b).

<sup>(</sup>a) Diesem Mangel ift nicht abzuhelfen, benn es ware allzu umffanblich, bie Steuer in jedem Falle nach ber Dauer bes Bermogenebefiges abzumeffen.

jumessen.
(b) In der neuesten Zeit ift öftere ber Borichlag gemacht worden, die Erbs folge ber Seitenverwandten auf die naheren Grabe zu befchränken und

bie hiedurch erblos werbenden Berlassenschaften zum Besten der Armen zu verwenden, wozu in den Gemeinden oder Amtsbezirken ein besonderes Armengut angesammelt werden müßte, auch fönnte dieß wenigstens mit einem gewissen Theil der Erbschaftssummen geschehen. hilgard, Swölf Paragraphen über Pauperismus, 1847. — de Maurocordato, Essai historique sur les divers ordres de succession ab intestat. Par. 1847, S. 7. 100. — Brater, Die Reform des Erbrechts zu Gunsten der Nothleibenden, München 1848. — Es würde sehr schwer sein, die Gefahr einer unzweckmäßigen Verwendung dieses anwachsenden Bersmögens zu entsernen, auch würde, wenn man nicht auch die Freiheit der Testamente beschränken wollte, durch häusigere Abfassung derselben der Heimfall umgangen werden.

# 2. Hauptstüd. Aufwandsstenern.

# 1. Absas.

# Allgemeine Betrachtung ber Aufwandsstenern.

§. 406.

Bei ben Aufwands=, Berbrauchs=, Berzehrungs= ober Consumtionsfteuern (g. 292) wird bie Steuerfahigfeit ber Burger nicht im Einzelnen erforscht, fonbern es wird vorausgesett, Dieselbe laffe fich aus bem Aufwande ber Burger für gewiffe Zwecke erkennen, so baß man burch eine an biesen Aufwand gefnüpfte Steuererhebung Alle ungefahr in gleichem Berhaltniß zu ihrem Ginfommen treffen fonne. Diefe Steuern hangen alfo nicht unmittelbar mit ben Ginnahmen, fonbern mit ben Ausgaben zusammen, widerftreiten jedoch feinesweges bem Grundfage, daß nur bas Einfommen und gwar bas reine, belegt werden folle, fondern bilben nur einen anderen Bea. biefen Zwed zu erreichen, als bie Schapungen. Dbichon fie allgemein im Gebrauch find und in mehreren Staaten fogar bem Ertrage nach die Schapungen übertreffen (s. 416), auch viele Erfahrungen zu ihren Bunften fprechen, fo ift boch ihre 3medmäßigfeit und Verträglichfeit mit ben allgemeinen Grunbfagen ber Besteuerung in neuerer Beit öftere in Zweifel gezogen morben (a). Mit ber Abwägung ber Borguge ber Schatungen und ber Auswandosteuern steht zugleich bie Bergleichung ber inbirecten Erhebungsweise in Busammenhang (g. 294), weil bie

erftgenannte Art von Steuern gewöhnlich unmittelbar, die zweite aber größtentheils mittelbar erhoben wird.

(a) Gegen die Aufwandssteuern: Eschenmaier, Ueber die Consumtionssteuer, Heidelberg 1813. — Kröncke, Grundsäte Mr. 3. — Log, Handbuch III, 175. — v. Liechtenstern, Aphorismen und Notizen über wichtige Zweige des Finanzwesens, Altend. 1821, S. 31. — Behr, Wirthsch. des St. S. 142. — v. Ulmenstein, Ueber die Borzüge und Mängel der indirecten Besteuerung, Düsseldorf 1831. — Revue encyclopedique, Oct. 1831, S. 46. — v. Rotteck, Oef. Bol. S. 345 ff. — Hür dieselben: v. Sonnenfels, Grundsäte III, S. 165 ff. — v. Raumer, Das brittisch Besteuerungsspstem S. 229. — Monthion S. 123. — v. Jakob I, 563. — Fulda Ş. 202 ff. — v. Malchus I, Ş. 60. — de Hogendorp, a. Schrift. — Mac Culloch, Taxation S. 148. — J. St. Mill, Princ. II, 420. — In der Schrift: Ueber die billigste Bertheilungsregel der Steuern, Berlin 1850, wird vorgeschlagen, die Steuer nur nach den Ausgaben der Bürger anzulegen und diese in Steuereinheiten auszudrücken, welche aus dem geringsten Einkommen einer Kamilie, auf den Kopf ausgeschlagen, bestehen. — Aehnlich der Borschlag von Revans (1847) bei Mill II, 380.

#### §. 407.

I. Berhaltniß ber Steuer ju ben Ginfunften. Die Aufwandssteuern beruhen auf der Annahme, daß Menschen in der Regel fich fo viel perfonlichen Rugen und Benuß burch fachliche Guter zu verschaffen suchen, als es ihr Bermogenszustand, insbesondere ihr Ginkommen gestattet, daß folglich ben verschiedenen Abstufungen bes letteren in jedem Stande auch ein verschiedenes Maag von Aufwand entspreche und burch eine nach biefem aufgelegte Steuer Die Einfünfte in richtigem Verhältniß getroffen werden fonnen (a). auch im Allgemeinen mahr, nur läßt bie Natur biefer Steuern, mit Ausnahme gang unentbehrlicher Dinge, feine genaue Berechnung über bas Berhaltniß ber Steuerbeitrage jedes Ginzelnen zu, und man vermag nur die burchschnittsmäßigen Ausgaben verschiedener Bolfoclaffen zu beobachten, um barnach ben Kuß ber Steuern in einem angemeffenen Berhaltniß anzuordnen. Im Einzelnen geben häufig aus mancherlei zufälligen Grunden bei gleichem Einfommen Einige mehr, Andere bagegen weniger aus, als burchschnittlich angenommen wird. Wer in Kolge eines ungewöhnlich großen Aufwandes verhältnißmäßig ftarfer von ber Steuer getroffen wird als Andere, ber fann fich, soweit Die Ausgaben entbehrlich find, nicht beklagen, ba es nur bei ihm fteht, fich einzuschränfen, wozu die Steuer eine nugliche Warnung giebt. Wer bagegen besonders fparfam lebt, tragt ju wenig zu ben Staatsausgaben bei und man fann fich über bieß Migverhaltniß nur barum einigermaßen tröften, weil er in ber schnelleren Unhäufung von Capital ber Gefellschaft und mittelbar auch ber Staatscaffe fpaterhin wieder einen Erfat fur bie zu geringe Steuerentrichtung giebt. Uebrigens burften boch fcon wegen biefer unvermeidlichen Ungleichheiten bie Aufwandsfteuern nicht die einzigen fein, vielmehr ift es rathsam, neben ihnen die Schatungen bestehen zu laffen, mas auch baraus erhellt, bag fie, infofern fie auf Lebensmittel gelegt find, bie Arbeiter und Gewerbounternehmer im Bergleich mit ben Grund-, Saus - und Capitalbesitern zu schwer belaften. Konnte man allen Aufwand besteuern, fo wurde es noch leichter fein, bie Belaftung ber Steuerfähigfeit anzuvaffen. Da bief aber offenbar unausführbar ift, fo muß man gewiffe Steuergegenftanbe auswählen, welche im Allgemeinen als gute Rennzeichen ber Steuerfähigfeit gelten fonnen und auch in anderen Sinfichten zwedmäßig find. Die Erfahrung hat zu biefer Auswahl manche nütliche Lehren bargeboten und man ift im Stande, wenigftens ftarte Ungleichheiten zu verhüten, besonders ba häufig bie größere Ausgabe für ben einen 3med burch geringere Berzehrung bei einem anderen Begenftande aufgewogen wird, beunoch aber ift nicht zu erwarten, bag auch bie forgfältig abgefaßten Gefete über Die Aufwandofteuern eine volltommen gleichformige Belaftung aller Kamilien nach ihrer Steuerfähigfeit bewirfen.

(a) Mehrere Schriftsteller, wie Stein (Lehrb. S. 291 ff.) und v. Hock (Die öffentl. Abgaben S. 88 ff.) betrachten bie Auswandssteuern als bie beste Art, ben Arbeitsverdienst zu belegen.

# §. 408.

II. Volkswirthschaftliche Wirkungen. Wird eine Auswandssteuer indirect erhoben, b. i. von dem Verkäuser einer Waare oder Leistung vorgeschossen, so empfindet dieser einen Antrieb, die Steuer auf die Käuser zu überwälzen, was auch in der Regel (§. 273) bald erfolgen muß, indem, wenn der Preis nicht in die Höhe ginge, die Verkäuser der besteuerten Waare das Angebot verringern oder ganz aufgeben würden. Die Käuser können sich bei einem nicht ganz unentbehrlichen Gegenstande daburch helsen, daß sie eine etwas kleinere Menge

beffelben verzehren, also im Bangen bafur nicht mehr ausgeben als zuvor; fie fonnen fich auch eine andere Ausgabe verfagen, um die besteuerte Verzehrung unvermindert fortzusegen. eine Art bes Aufwandes unmittelbar (birect) besteuert, fo liegt hierin die nämliche Aufforderung gur Berringerung ber Ausgabe, nur baß feine Breiserhöhung burch Uebermalgen ftattfindet. Die Wirkung einer folden Steuer ift alfo feine andere, als bie Einschränfung bes Gütergenuffes, welche in ber Regel (a) von einer jeben Steuer verurfacht wirb, g. 273. Nur bann mare bies volkswirthschaftlich schädlich, wenn es vom Uebersparen abhielte ober zum Angreifen bes Capitale antriebe, ober eine Entbehrung an ben fur Leben, Gefundheit, Bilbung 2c. nothwendigen ober fehr nütlichen Dingen veranlagte; biefe Folgen fonnen aber burch gute Anlegung eben fo gut verhütet werben, als bei ben Schatzungen. Sat eine Aufwandsfteuer ichon langere Zeit bestanden, so hat sich die Lebensweise nach ihr eingerichtet und man ift baran gewöhnt, fie als einen wesent= lichen Bestandtheil bes Preiscs zu betrachten. Auch bie verminderte Bervorbringung jener Gegenstande ift feine ben Aufwandosteuern allein anhängende Wirkung und vergütet sich burch stärkere Erzeugung berjenigen anderen Guter, welche vermittelft ber Berwendung ber Staatseinfunfte ftarferen Begehr erhalten (b).

(a) Mit Ausnahme bes in S. 268 erflarten Falles.

(b) Es wird von den Aufwandssteuern gerühmt, daß sie theils die Zehrer, theils die Erzeuger der besteuerten Gegenstände zu größerem Fleiß und Kunststeiß anspornen; Mac Culloch, S. 149 und die dort angeführte Stelle von Garnier. Indeß haben sie in dieser hinsicht keinen erzheblichen Borzug vor den Schahungen. — Garnier, in Traite des finances 2. ed. S. 144, spricht gegen die Auswandssteuern.

# S. 409.

Man hat es als einen Nachtheil ber Aufwandssteuern angesehen, daß sie den Gütergenuß der Bürger schmälern, weil
mit den Ausgaben für besteuerte Gegenstände auch die Steuer
anwächst, während die Schatzungen gleich bleiben, der Steuerpflichtige mag einkausen, was und soviel er will. Dieß ist
allerdings lästig, es steht aber auch mit einer vortheilhaften
Seite der Auswandssteuern in Verbindung. Jeder Einzelne ist
gleichsam selbst zu Husgeng

ber Steuer mitzuwirfen; er barf nur feine Ausgaben beschränfen. um auch feinen Steuerbeitrag ju vermindern. Diefe Freiheit, welche nur bei ben Auflagen auf die nothigsten Dinge gang hinwegfällt, ift ein wohlthätiges Schupmittel gegen ben Drud ber Steuern, benn man entbehrt leichter einen Benuß, als man fich ber ftrengen Eintreibung ansfest, wie fie bei ben Schapungen vorfommt, und gerath folglich bei einer vorübergebenben Bablungeunfähigfeit weniger in Bebrangniß (a). Diefer Umftand und die Besorgniß vor der Willfur in der Unlegung der Schatungen haben beigetragen, Die Aufwandofteuern bei folden Bölfern beliebt zu machen, die ben Beschränfungen ber burgerlichen Freiheit am meiften abgeneigt find. Daber murben ichon in früheren Zeiten, als bie Schapungen noch fehr mangelhaft waren, Aufwandofteuern bereitwillig übernommen. Sind bie besteuerten Genuffe von einer allgemein beliebten Urt, fo bat bie Möglichkeit, fich ber Steuer zu entziehen, fur bie Staatseinfünfte wenig Nachtheil (b).

- (a) Die Aufwandssteuern sind barum getabelt worden, weil fie bezahlt werden mußten, wenn ber Besteuerte ein Bedurfniß empfindet. Allein man kann auch sagen: wenn er bei Geld ift, um ein Bedurfniß zu befriedigen.
- (b) Die Behauptung Eschenmaier's (S. 54): "Der Beitrag zum Staatsauswande soll niemals in ber Willfur tes Beitragenden liegen burfen" geht baher zu weit.

# §. 410.

Bei ben Untersuchungen über Vortheile und Nachtheile ber Auswandssteuern kommt viel barauf an, auf welche Gegenstände dieselben gelegt werden. Sind es ganz unentbehrliche Dinge, so lasten die Steuern in der That schwer auf den unteren Volksclassen, besonders da jene eine schonende Rücksicht auf Personen und Zeitumstände, z. B. Miswachs und Theurung, nicht leicht zulassen. Sie könnten daher ein Volk die zur Erschöpfung aussaugen, ohne daß man durch ihren abnehmenden Ertrag über ihre Verderblichseit belehrt würde (a). Wenn dagegen nur nützliche und angenehme, dem Lurus angehörende Gegenstände belegt sind, so besitzt die Regierung in dem versänderlichen Ertrage dieser Steuern ein Kennzeichen für die Wirkungen berselben. Vermehrt sich die Einnahme eben so stark oder sogar noch stärker als die Volkswenge, so beweist

bieß, baß bas richtige Berhaltniß zur Steuerfähigfeit nicht überschritten worden ift (b). Eine fortwährende Abnahme murbe bagegen anzeigen, baß bie Steuer schwer empfunden wird und zu einer sparfameren Berzehrung auf Roften wichtiger Zwede bes Gebrauches (§. 408) nöthigt, alfo ben Bolkswohlstand in ähnlicher Beife wie eine Berminberung bes Bolfdeinfommens schmälert (c). Doch ift es noch fein schlimmes Zeichen, wenn ber Berbrauch eines Gegenstandes um fo viel geringer wird, als bie auf ihn gelegte Steuer beträgt. Auch die Folgen eingelner Ereigniffe, 3. B. einer Beranderung in ber volkswirthschaftlichen Gesetzgebung, einer guten und schlechten Ernte u. bgl., bruden fich beutlich in bem Ertrage ber Aufwandofteuern aus. Die Einnahme aus Schapungen ift viel weniger veränderlich. -Bu ben nutlichen Seiten jener Steuern pflegt man die von felbst erfolgende Beiziehung von Fremden, die fich im Lande aufhalten, zu rechnen, während man dieselben gewöhnlich nicht mit Schapungen belegt, weil bieß von ber Regierung ihres Baterlandes geschieht. Da jedoch umgekehrt die Aufwandsfteuern ber im Auslande verweilenden Burger ber Staatscaffe entgeben, so haben in biefer Sinficht nur folche Lander Gewinn, in benen die Fremden mehr verzehren, als ben abwesenden Staatsburgern ins Ausland gesentet werden muß (d), und je brudenber in einem Staate biefe Battung ber Steuern ift, befto mehr geben fie Reig, im Auslande zu leben (e).

- (a) Bgl. v. Ulmenftein S. 19. 32.
- (d) In Frankreich hat von 1820—26 die Volksmenge jährlich um 2/3 Proc., der Ertrag der dort sogenannten droits indirects (größtentheils Tranksfteuern) 3 Proc., der Batentsteuer 32/3 Broc., der Zölle um 4 Broc. zugenommen, Dupin, Forces product. et commerc. I, S. XVI. Die Papiersteuer nahm von 1849—1858/9 in England um 46, in Schottland um 62, Irland 27 Proc. zu. Die österreichische Branntweinsteuer sieg zwischen 1851 und 1856 von 4·333 000 auf 9·393 000 fl., also über das 2fache, doch zum Theil aus anderen Ursachen.
- (c) 3. B. ber Ertrag ber Malzsteuer auf ben Kopf ber Einwohner war in Großbritanien und Irland in den Jahren 1831, 1838 und 1841 4,5—4—3,31 Sch. Man hat in Oftindien bemerkt, daß wegen der von Klima und Gewohnheit herrührenden höchst einsachen Lebensweise der Einwohner die mit Auswandssteuern belegten Sachgüter, wenn sie nicht unentbehrlich sind, bald außer Gebrauch kommen, weßhalb man Schatzungen zu Hülfe nehmen muß. Economist 14. April 1860.
- (d) Dieß ift besonders fur fleine Staaten von Gewicht, wenn fie durch Baber, Naturiconheiten ze. Frembe anziehen.
- (e) Dieg zeigt bas Beifpiel von Großbritanien beutlich.

#### S. 411.

III. Bas bie Entrichtung ber Aufwandofteuern betrifft, fo ift bieselbe bei ber mittelbaren (indirecten) Erhebung fur bie Berfäufer, welche bie Abgabe vorschießen, allerdings beschwerlich, biefe können fich aber entschädigen, indem fie bie Auslage fammt ben Binfen fur die mittlere Dauer ber 3wischenzeit bis zum Biebererfate und fammt Nebenverluften und Bergutung für die Mühe auf ben Breis ber Berfaufsartifel fchlagen, und dieß wird in der Regel geschehen, weil alle Vertäufer Die bierin liegende Roftenvermehrung übernehmen muffen. Die Steuer= pflichtigen bagegen fonnen bie Steuern in beliebig fleinen Abtheilungen entrichten, mahrend fie bei ben Schapungen langere Beit hindurch auf die Steuerzahlung zu sparen haben und fowohl Ueberlegung als beharrlicher Wille bazu gehört, um ben häufigen Versuchungen zum Ausgeben bes Buruckgelegten zu widerstehen. Gine in gewissen Ausgaben enthaltene Steuer wird als folche wenig bemerft, man achtet nur auf bie Sobe bes zu bezahlenden Breises im Gangen und biese fordert ben Besteuerten sogleich von selbst zu ber nothigen Ginschränfung auf. Oft weiß ber Steuerpflichtige gar nicht, bag er eine Steuer bezahlt, noch öfter ift ihm wenigstens bie Große berfelben unbefannt, ein Umftand, ber, ba eine Berheimlichung von ber Staatsgewalt nicht beabsichtigt wird und Jeber bie Steuergesetze fennen lernen fann, nichts Tabelnewerthes in fich schließt und nur die leichtere Entrichtung andeutet. Unmittelbare Steuerzahlungen in die Staatscaffe erregen mehr unangenehme Empfindungen. Demnach wirfen jene Steuern in höherem Grabe ebenfo, wie eine absichtliche Bervielfältigung ber Erhebungstermine, §. 285 (a). Die birect erhobenen Aufmanbofteuern fommen hierin mit ben Schapungen überein.

(a) "Die Accife muß große Summen Gelbes aufbringen und boch die Unterzthanen nicht enerviren, indem sie das Contingent bei lauter Pfenning oder Groschen zusammenträgt." Entbeckte Goldgrube in der Accife f. §. 428. — Uebrigens hat obiger Bortheil seine Granze, welche hauptsächlich dadurch bestimmt wird, in welchen Terminen die Einznahmen der Besteuerten eingehen.

### §. 412.

IV. Ertrag für bie Staatscaffe. A. Beranber = lichfeit. Da ber jahrliche Aufwand für bie besteuerten Gegen =

stände theils von den Einkunften der Steuerpflichtigen, theils von den Preisen der Genusmittel abhängt, so ist die Einnahme aus diesen Steuern von Jahr zu Jahr wechselnd, und hierin liegt ein Nachtheil der Auswandssteuern. Indeß ist derselbe geringer, als man auf den ersten Blick vermuthen könnte, denn

- 1) bie Erfahrung zeigt, daß die jährlichen Schwankungen sich in gewissen Granzen halten und von dem Durchschnitte einer Reihe von Jahren nicht start abweichen (a), außer bei ganz besonderen Ereignissen, wie Krieg, innere Unruhen, Miß-wachs 2c., die auch in den Schahungen mehr Ausstände und Nachlässe mit sich bringen;
- 2) bie Aufwandssteuern bringen bei ber Zunahme bes Bolfswohlstandes nach und nach beträchtlich mehr ein, mahrend bie Zunahme ber Schatzungen langfamer erfolgt;
- 3) bie Summen, welche bie Steuerpflichtigen schulbig wersten, geben fogleich ein, bei ben Schapungen bagegen erfolgt ein Theil ber Zahlungen erst später (es bleiben Ausstände) und auch nicht ganz vollständig.
- (a) Beispiel: Die Durchschnittserträge ber babischen Bein: und Fleisch: steuern in ben brei funfjährigen Beiträumen von 1831—46, ferner im 12 jähr. D. 1848—59 waren wenig von einander verschieben, nämlich

1831/32—1835/36 642 185 fl. 258 520 fl. 1836/37—1840/41 686 529 " 282 196 " 1842—46 664 674 " 296 665 " 1848—59 628 825 " 308 344 " 27 jäbriger Durchfchnitt 648 600 fl. 290 814 fl.

Beim Fleische fallen die Jahre 1848 und 1850 aus, so daß der D. nur 25 Jahre umfaßt. Bei dem Weine war das max. eines Jahres (1859) 931 488 fl. oder 43 Proc. über dem Mittel, das min. (1831/32) 463 206 fl. oder 30 Proc. unter demselben. Bei der Fleischsteuer stand in diesem Zeitraum das max. 21 Proc. über, das min. 18 Proc. unter dem Durchschnitt — In Frankreich entsernte sich in den 10 Jahren 1821—1830 sowohl der höchste als der niedrigste Jahresertrag der Tranksteuer nicht mehr als 6 Proc. von dem Durchschnitte. — Bon 1851—56 betrug die österreichische Weinz und Fleischsteuer höchstens 5 Proc. über und 11 Proc. unter dem Durchschnitt und die Einnahme war im Ganzen zunehmend, so daß das min. in das erste Jahr siel.

#### s. 413.

B. Gefahr bes Betruges. Man fann bie Entrichtung einer Auswandssteuer umgehen, wenn man bie einzelne Thatsache eines Auswandes, von der die Steuerschuldigkeit bestimmt

wirb, ben Steuerbeamten zu verheimlichen vermag. Hierin liegt bie ungunstigste Seite folder Steuern, nur muß man sich hiebei stets erinnern, daß die Größe dieses Uebels zum Theile von ben Steuereinrichtungen abhängt. Die einzelnen Folgen sind nachstehende:

1) Es besteht ein Reig zum Steuerbetruge, ben ber Staat burch Strafen wieber aufzuheben fuchen muß. Die Birtung einer Strafe ale Abhaltungegrund bestimmt fich indeß nicht allein aus ihrer Große, fonbern zugleich aus bem Grabe von Wahrscheinlichkeit, baß sie ben Schuldigen erreichen werbe (§. 283 (a)) und bie Hoffnung, unentbedt zu bleiben, treibt ba, wo ein beträchtlicher Bewinn zu erwarten ift, ftets von Reuem zu biefer Befetwidrigfeit an. Diefelbe pflegt, als ein erft burch bie Anordnungen bes Staates fünftlich hervorgerufenes Bergeben, in ber Meinung ber meiften Menschen milber als andere Berbrechen beurtheilt zu werben. Gie wird balb von den Verfäufern felbit, bald von den Gehülfen derfelben, oft gewerbemäßig und mit großem Scharffinne geubt. Ihre Baufigfeit untergrabt bie Sittlichfeit, - fcmacht bas Unfeben ber Gefete, - ftellt die Burger bem Staate feindlich gegenüber, gieht, besonders bei ben Bollen, Menschen, bie öftere mit vorzüglichen Unlagen ausgerüftet find, in eine gemeinschabliche Beschäftigung, - bringt Gewinnste auf Roften ber anberen Burger, weil boch bie Behrer gewöhnlich eben fo hohe Preise bezahlen muffen, ale wenn bie Steuer wirklich vorgeschoffen worden mare, - fcmalert bie Staatseinnahmen und fturgt mit ber Zeit auch bie Uebertreter felbft meiftens in bas Berberben.

# §. 414.

2) Die Regierung muß zur Verhütung solcher Betrügereien ein zahlreiches und kostbares Aufsichtspersonal aufstellen (a), weßhalb die Kosten der Erhebung und Ueberwachung immer um mehrere Procente größer sind, als bei den Schahungen (b). Diese dem Volke zur Last sallenden Kosten sind eine unproductive und unfruchtbare Verzehrung. Freilich ist dagegen die Erhebung der Auswahdssteuern sehr leicht, wenn nur der Steuerssuß sestgestellt ist, während die Anlegung der Schahungen kostspielige Vorarbeiten nöthig macht.

3) Um ben Steuerbetrug zu verhüten, muffen mancherlei Formlichkeiten vorgeschrieben werben, in benen eine Quelle von Beitverluften, Unannehmlichkeiten und Erschwerungen bes Berfehre fowie eine Gefahr liegt, burch Unachtsamkeit felbst ohne gesetwidrige Absicht in Strafen ober Bergogerungen verwickelt ju werben. Es ift eine Menge von obrigfeitlichen Geboten und Berboten nothwendig, welche theils ben Steuerbetrug felbft betreffen, theils aber nur auf die Erschwerung deffelben binzielen und baher als Berhütungsmittel von Rechtsverletungen einen polizeilich en Charafter haben. Diese nachtheilige Seite betrifft hauptfächlich die Gewerks, Sandelsleute, Fuhrleute und Schiffer, die fich beghalb besonders neuen Auswandssteuern höchst ungern unterwerfen. Da sie jedoch wegen ber täglichen Uebung leicht mit allem bem, was von ihnen gefordert wird, bekannt werben und, wenn fie nicht auf Betrug ausgehen, allmalig lernen, fich ftraflos zu erhalten, so wird biefe Folge ber Aufwandofteuern bei guter Ginrichtung mit ber Zeit leichter ertragen.

(a) Diese "Finangwache" kostete in Defterreich 1847 5.721000 fl. Conv. ober über 7 Broc. ber entsprechenden Ginkunste (30ll, Salz, Tabakeregal und Berzehrungesteuer), A. für 1864 6.326337 fl. ö. ober 4,5 Broc. ber entsprechenden Ginkunste (von Salz und Tabak nur ben

Reinertrag berechnet).

(d) Ueber Baden f. §. 286 (a). — Sachfen 1858—60: birecte Steuern fosten 7,1 Broc., indirecte ohne Joll 12 Broc. — In Breußen, wo die Grundsteuer von den Gemeinden erhoben wird, und in Würtemberg, wo dieß bei den vier Hauptschatzungen geschieht, lassen sich vergleichende Kostenberechnungen nicht ausstellen. Die Trankfteuern kosten in Würtemberg 1858—60 19 Broc., nach dem A. 1845—48 kosteten sie nur 121/4 Broc. — Der Auswand für Zoll und andere indirecte Steuern in Frankreich (ohne Tabak und Schießpulver) berechnet sich 1859 auf 10,8 Broc. — In Rußland sind 1863 die Kosten der indirecten Steuern auf 8,4 Proc. angesett.

# §. 415.

Um über bie Zulässigfeit ber Aufwandssteuern ein Urtheil zu fällen, muß man noch Folgendes erwägen: 1) Die Rachtheile, besonders die in §. 413. 414. geschilberten, werden sehr von der Huswahl ber Gegenstände und Erhebungsformen bedingt und können baher bedeutend gemilbert werden. 2) Auch die Schahungen sind nicht frei von vielerlei Mängeln, und dieß ist einer der Hauptgründe, aus denen man sich mit den Auswandssteuern ungeachtet jener

Unvollkommenheiten befreunden fann. Das Urbild der Schatungen, die Belegung aller Bürger zu einem gleichen Theile ihres reinen Einkommens, ist ein nirgends erreichtes und kaum je vollständig erreichdares Ziel, weil der Erforschung und Schätung des Einkommens große Hindernisse im Wege stehen; bald wird unvermeiblich eine Anzahl von Steuerpstichtigen, bald ein Einzelner zu niedrig angelegt, bisweilen auch überdürdet. Besschwerden (Reclamationen) können nur einen Theil des letzteren Fehlers beseitigen, zumal da sie nicht gegen die Steuergesetz, sondern nur gegen ihre Vollziehungsweise zugelassen werden dürsen. 3) Die Erfahrung hat die Unschädlichkeit der nach geläuterten Grundsähen angelegten Auswandssteuern, ihre Versträglichseit mit den Fortschritten des Wohlstandes und ihre Iweckmäßigkeit in den meisten Staaten dargethan.

#### S. 416.

Rach biefen Sagen ift es bei bem gegenwärtigen Buftanbe bes Steuerwefens nüglich, Die Aufwandofteuern neben ben Schapungen bestehen zu laffen, um burch bie Verbindung beiber Battungen bie unvermeidlichen Fehler und Nachtheile einer jeben zu verringern (a). Es läßt fich sogar einige Ausgleichung dieser Unvollfommenheiten insoferne annehmen, als ber, welcher bei ben Schatungen überburbet ober zu wenig getroffen ift, feine Ausgaben nach bem ihm übrig bleibenden Theil bes Gintom= mens richtet und also bei den Aufwandssteuern leicht besto weniger ober mehr giebt. Wie fich in einem gegebenen Staate bie auf beiben Begen einzuziehenden Summen zu einander verhalten follen, bieß läßt fich nicht im Allgemeinen angeben; ie weiter aber bie Schapungen hinter ben Unforberungen Steuertheorie guructbleiben, befto mehr muß auf die Aufwandsfteuern gelegt werben, fo baß fie 3. B. unter gewiffen Umständen über bie Hälfte ber fammtlichen Steuern ausmachen bürften, mährend sie in andern Fällen bis zu 2/5, 1/3 ober noch weniger herabsinfen fonnen (b). Db in spateren Beiten bie Un= legung ber Schatungen fo weit ausgebildet werden wirb, baß man ohne Bebenfen fich auf fie allein beschränken fann, bieß läßt sich noch nicht entscheiben.

<sup>(</sup>a) Die ju Anfang ber frangofifchen Revolution unternommene Aufbebung ber inneren Aufwandofteuern trug zur Berruttung bes Staatshaushaltes,

wie fie fich bei Errichtung ber Confulatoversaffung vorsand, betrachtlich viel bei. Thiers, Histoire du Consulat et de l'Empire I, 10.

(b) Bei den statistischen Angaben hierüber sind Berichtigungen nöthig, weil in den Staatsrechnungen die Einkunste nicht streng nach wissenschaftslichen Begrissen ausgesührt sind, namentlich müssen die Gebühren ausgeschieden werden. In den einzelnen Bollvereinsstaaten ist der Rohertrag der Zölle nicht ganz maßgebend, weil in ihm eine, je nach der Lage und Gränzlänge sehr ungleiche Kossenvergütung aus der Vereinszasse enthalten ist. Nechnet man sur Baden den Reinertrag der Vereinszälle mit 10 Proc. Zuschlag sür 1862—64: Schatungen 3:689 232 fl., Auswandssteuern (ohne Wasserzölle u. a. Gebühren) 3:643889 sl., ober fast gleichviel. In Preußen sommen 1860 auf die Auswandssteuern 51,9 Proc. (28 Mill. Thir. von 59 Mill. Thir. Steuer), in Niederland A. 1860 50,2 Proc., in Bahren gerade 50 Proc., in Mürtemberg 53,8 Proc. (4:310200 von 7:998 952 fl.), 1861—64 aber 55,8 Proc., in Sachsen an 36 Proc., im Größerzzosthum hessen an 36 Proc., im Größerzzosthum hessen an 36 Proc., im Größerzzosthum hessen an 36 Proc. (145½) Mill. von 284½ Mill. sl., wobei von Salz und Tabat nur der Neinertrag als Steuer eingerechnet ist), in Nußland A. 1863 72,7 Proc. (154 von 197 Mill. Rt.). In Kranfzreich machten die Nuswandssteuern 1785 53 Proc., im A. 1849 42 Proc. (mit der Salzsteuer), A. 1865 64,8 Proc., nämlich 600 Mill. von 925,4 Mill. Steuerertrag, ohne das Tabassegal, mit Einschluß der Zuschlage für Departementsausgaben. In Größbritanien waren sonst der Unipwandssteuern noch mehr überwiegend, ehe die Einsommenssteuer hinzusam. Sie beliesen sich 1831 auf 97, aber selbst 1858/59 noch auf 83 Proc. aller Steuern, im Jahre vom 1. October 1862—63 auf 78 Proc. (42:816000 von 57:561000 L. St.).

#### §. 417.

Die Grundfate für die gute Einrichtung ber Aufwandsfteuern folgen größtentheils aus ber obigen Darftellung bes Befens biefer Steuern.

1) Es ist rathsam, bieselben sowohl im Berhältniß zu ber einzelnen besteuerten Ausgabe, als zu bem ganzen Einkommen ber Steuerpflichtigen mäßig anzusehen. Denn hohe Steuern reizen nicht allein stärker zum häusigeren Steuerbetrug und verzursachen wegen ber nöthigen strengeren Ueberwachungsmaßregeln größere Erhebungskosten, sondern ermuntern auch zu einer Berzänderung in der Verzehrung, indem man sich im Gebrauche des belasteten Gegenstandes start einschränkt oder wo möglich zu anderen wohlseileren Bestiedigungsmitteln eines Bedürfnisses hinwendet. Dieß ist zwar östers wirthschaftlich betrachtet nicht unvortheilhaft, aber es entzieht doch der Regierung die erwartete Einnahme, so daß man vielleicht versuchen muß, die neue Art der Ausgabe gleichfalls mit einer Steuer zu erreichen. Wenn der Steuersuß erhöht wird, so steigt die Einnahme nicht leicht

in bemselben Verhältniß wie ber Tariffat (a). Db und wie viel biefelbe anwächst, bieß hangt theils von bem Berhaltniß bes neuen Steuersages ju bem früheren, theils von bem Werthe bes Gegenstandes für bie Behrer, von ben Bermogensumständen berfelben, ber Leichtigfeit ober Schwierigfeit bes Betruges ab. Wird z. B. eine Abgabe auf bas Bierfache erhöht und finft ber offenkundige Verbrauch auf 3/8 ober 1/2, so wird ber Rohertrag auf bas 11/2= ober 2 fache steigen. In vielen Fällen hat man bagegen von ber Steuerermäßigung eine Bermehrung ber Einnahme empfunden (b). Je nach ben genannten Umftanben giebt ce fur jebe Baare ein gewiffes Maaf ber Steuer, bei welchem biefelbe am meiften eintragt. Dies Maas follte man nach ber Erfahrung zu erforschen suchen, um sich nach ihm richten zu fonnen, benn eine hohere Steuer wurde nicht bloß ber Staatscaffe Berluft bringen, fondern auch ben Burgern eine unnöthige Befchranfung und Beläftigung auferlegen. Bohl aber fann es nuplich fein, Die Steuer auch mit einem Dofer für bie Staatscaffe noch weiter herabzuseten (c). Dagegen find aber auch fehr niedrige Steuerfate bei Wagren, Die nicht in beträchtlicher Menge verbraucht werben, wegen ber verhaltnißmäßig größeren Erhebungofosten für bie Staatscasse zu wenig ergiebig. Die Erhebung von Aufwandsabgaben auf Rechnung ber Gemeinden (ber fog. Detrois) muß nach ben nämlichen Grundfaten beurtheilt und beschränft werden (d). Sind fie auf Die Gegenstände gelegt, von benen auch ber Staat eine Steuer forbert, fo merben feine besonderen Erhebungstoften erforderlich. Biele folche örtliche Abgaben werben an ben Thoren ber Stäbte bei bem Einbringen von Genugmitteln erhoben und haben beßhalb ihre besonderen Rachtheile, S. 429.

(a) hierauf bezieht fich Swift's allbefanntes Bigwort, bag im Steuer-

mefen zwei mal zwei nicht vier mache.

<sup>(</sup>d) Biele Ersahrungen biefer Art sind in Großbritanien gemacht worden. Als man 1784 den Theezoll von 119 auf 12 Broc. erniedrigte, siel der Zollertrag nur von 700 000 auf 240 000 L., während er verhältnißmäßig auf 73 000 hätte sinfen müssen. Als Vitt 1768 den Zoll der Franzweine von 99 auf 50 L., der portugiesischen von 944/5 auf 324/5 L. St. von der Tonne herabsetzt, nahm (im D. der drei vorherzgehenden und der vier späteren Jahre) die verzollte Einsuhr um 71, der Zollertrag um 14 Broc. zu. Die Abgabe von französischen Weinen wurde 1825 von 11 Sch. 5 B. auf 6 B. ermäßigt. Der mittlere Ertrag der vier legten Jahre war 106 000 L., der der drei folgenden 115 000 L. — Die Verdoppelung der Abgade von Glas im J. 1813

fteigerte ben Durchschnittebetrag nur von 340000 auf 395000 g. -Bon Olivenol war die Bolleinnahme in Großbritanien bei bem Bolle von 11/2 Sch. pr. Ballon im D. von 1820-24 51 332 &., nach ber Herabsetzung auf 2/3 Sch. aber, welche 1825 geschah, wurden von 1828 — 31 im D. 59914 L. St. eingenommen. — 1825 ermäßigte man den Raffeezoll von 1 Sch. pr. Pfd. auf die Salfte. Die Folgen Beigten fich fehr gunftig, benn ber Berbrauch auf ben Ropf, ber 1821 16 Loth gewesen war, stieg 1831 auf 1 Bfb. 11 Loth, ber Steuerertrag auf ben Ropf von 6 auf 8 B. Im Jahre 1840 wurden bie meisten Gegenstände des Bolls und der Accife um 5 Broc., der assessed taxes um 10 Broc. erhöht. Die beiden erften Zweige follten defhalb 1.833 000 &. mehr einbringen, aber ber Mehrertrag von 1841 war nur 262 000 L. Beel, 11. Marz 1842. Im britischen Reiche wurden im D. 1785—97 17.736 000 Pfb. Tabaf eingeführt bei 1 Sch. 7 B. Zoll, aber 1832 nur 20.313 000 Bfd. bei 3 Sch. Boll, obichon die Bolfemenge fich unterdeß verdoppelt hatte. Dan vermuthet, bag in Irland bie Salfte, in Großbritanien 1/3 ober 1/4 bes verbrauchten Tabate eingeschwarzt wird. Die Ginfuhr zum inlandischen Berbrauch mar 1862 35,6 Dill. Bfund, alfo 15 Broc. mehr, mahrend die Boltomenge von 1830-60 um 80 Proc. zugenommen hatte. Zwischen 1825 und 1828 wurden foviel Berminderungen bes Bolles und ber Accife vorgenommen, bag. nach Maaggabe bes bisherigen Ertrages, ein Ausfall von 9 Mill. E. St. hatte eintreten muffen, aber es wurden nur 3 Mill. weniger eingenommen, vgl. Parnell a. a. D. S. 43 ff. - Bei bem Bolltarif von 1842 erwartete man wegen ber vielen Ermäßigungen einen Minberertrag von 1.450 000 E., aber die Einnahme, die 1840-41 im D. 23.581 000 E. war, fiel 1842 nur auf 22.771 000 &. und betrug 1843 22.850 000 &. -Die von 1801-21 erhöhten Boll- und Accifefage wurden auf 21.681 566, bie in Diefer Beit aufgehobenen ober ermäßigten auf 4.134 173 &. an= gefchlagen, es hatten alfo 1821 17.547.393 &. mehr, und wegen ber Bolksmehrung von 293/4 Proc. ftatt ber muthmaßlichen 36.878.260 fogar 47.849 543 E. eingehen follen, es gingen aber 9.083 729 E. weniger als diefe Summe ein. Dagegen war 1849, weil fur 13 Dill. &. Boll und Accife aufgehoben worden war, mit Rudficht auf die Bolfevermeh: rung eine Ginnahme von 23.415 968 g. zu erwarten, mahrent wirflich 34.622 284 g. ober 11,2 Millionen mehr in bie Staatscaffe floffen. Porter, Progress S. 488. 490. - 1784 murden in Breugen Die Raffee-Actife von 6 auf 3 Gr. vom Pfund geset, wodurch bie Ein-nahme von 3 auf 500 000 Thir. anwuchs, Wieberhold S. 167.

- (e) Die britische Steuer auf Seise trug am meisten, nämlich 1 Sch. 71/4 P. vom Kopf der Einwohner, als der Fuß 3 P. vom Pfund harter und 13/4 P. von weicher Seise war, die Herabsetzung auf resp. 11/2 und 1 P. erhöhte den Berbrauch des Kopfes von 6,23 auf 9,2 Pfd., der Steuerbetrag siel aber auf 1 Sch. 13/8 P. Porter, Progress of the nation, 570.
- (d) In ben Dörfern pflegt die für die Gemeindecasse erforderliche Abgabe als Auschlag zu ben Schatzungen und mit diesen zugleich erhoben zu werden, wobei auch die auswärts lebenden Eigenthümer von Liegenschaften getroffen werden. Das Wort octroi (von octrier, bewilligen, ermächtigen, aus auctorare abgeleitet) bezeichnet sowohl eine landescherrliche Bewilligung im Allgemeinen, als eine stätische Aufwandssteuer insbesondere. In Paris kam schon 1323 eine solche von 1 den. p. livre (1/240) der eingehenten Waaren vor, wovon der König aber 1/2 30g, wie denn 1562 die Hälfte aller Octrois für den Staat bestimmt und 1681 die Fortbauer der meisten Octrois verordnet wurde, Enoyel. meth. Abth. Finances III, Artifel Octroi. Die starken Octrois im heutigen

Frankreich find ein Gegenstand vieler Befchwerben. Rach Barrillon (Supression des O. Lyon, 1841) find 1420 Ortschaften, welche 75 Dill. Fr. auf diesem Bege in die Gemeindecaffen bezahlen. Bon 1806 bis gum Gefet v. 17. Dai 1852 bezog ber Staat 10 Broc. aller fadtifchen Octrois. 1850 war ber Robertrag aller Octrois 95 Mill. Fr., worunter 37 Mill. von Paris. 1863 bestanden 1514 Octrois. Paris hatte 1862 78,8 Mill. Einnahme. Auf ben Ropf ber Einwohner famen in manchen Orten nur einige Centimen, in Marfeille 25, in Baris 40 Fr. Aus-führliche Angaben bei de Pariou, Traite IV, 135. — Im Konigreich Italien wurde fehr über bie Laft ber Octrois geflagt. Ein Gefes 1863 regelt nicht allein die Steuer, welche ber Staat von geifligen Fluffigfeiten und Fleifch erhebt, fondern auch ben ben Gemeinben gestatteten Bufchlag zu biefen Gegenstanden und gestattet weitere flabtische Abgaben von anderen Rahrmitteln, Futter, Seizmitteln, Bau-ftoffen, Seife, Fett u. a. Dingen. Der Tarif des höchften zuläffigen Abgabensages wird von ber Regierung bestimmt. Die Gemeinde fann die Erhebung der Steuer und Gemeindeabgabe felbft übernehmen, wenn fie fur einen gewiffen Ertrag ber erfteren haftet. Bas über bieg Dini= mum eingeht, wird gleichheitlich zwischen ber Staates und Gemeindes caffe getheilt, de Parieu IV, 377. - In Belgien bestanden 1860 in 78 Bemeinden ftabtifche Aufwandofteuern von vielerlei Begenftanden, mobei mehr Erhebungsperfonal beschäftigt war als bei ben Steuern bes Staates und viel Steuerbetrug vorfam. Der Robertrag war 12,4 Mill., ber reine 10,6 Mill. Fr. In Folge mehrjähriger Be-fprechungen bes Gegenstandes kam durch ben Finanzminister Frère-Orban bas Geseh vom 18. Juli 1860 zu Stande, in welchem die Octrois abgeschafft wurden. Es bleibt nur von Bier, Branntwein und Rubenguder ein Bufchlag ju ben Aufwandofteuern bes Stagtes, ferner ein Bufchlag ju bem Ginfuhrzoll auf Bein und Branntwein. Colonialguder und Raffee, auch ein Theil bes Reinertrages bes Boft wird zu Gulfe genommen, um bie Stabte ichablos ju halten Der Gefammtertrag dieser Mittel (muthmaßlich mindestens 15 Mill. Fr.) wird nach Berhaltniß der Schaßungen unter alle Gemeinden vertheilt, fo bag auch biejenigen, welche feine Detrois hatten, theilnehmen (gegen Es horen alfo 5-6 Mill. Fr. Ortsabgaben von Debl, 3 Mill.). Brot, Schlachtvieh, Fleisch, Butter, Giern, Fischen, Steintoblen ic. auf. Bebe Gemeinde muß wenigstens soviel erhalten, als ihr Octroi rein abgeworfen hatte. Ausführlich hierüber de Parieu, Traite V, 39. (Es mare bas Einfachste gewefen, jeder Stadt bas Aufbringen bes bis-herigen Octroi-Ertrages vermittelft eines Bufchlages zu ben Schapungen ju überlaffen, mas jedoch bei dem beftehenden Steuersuftem nicht gerecht und billig fchien. Dan mußte es baher vorziehen, einige Aufwands: fteuern im gangen Staat zu erhoben, was feine Roften und Befchwerlichfeiten verurfachte. Die Gemeinden, Die fein Octroi hatten, konnen ihre Antheile gur Berminderung ihrer Umlagen ober fur andere Zwede benuten, es bleibt aber ber Zweifel übrig, ob bei biefer Entschädigung ber Stabte vermittelft allgemeiner Staatseinfunfte nicht andere Drte verfürzt werden.) - 7 babifche Stabte haben folche ftabtifche Auflagen. In Mannheim betrugen sie 1854 36 634 fl., wovon 27 268 fl. von Mehl, 3508 fl. von Bier, 3214 fl. von Heizmitteln, 2593 fl. von Bein. In Karlsruhe fommt auch eine städtische Abgabe von Liegen-Schafteverfäufen im Betrage von 2000 fl. vor.

#### s. 418.

2) Aus ben einzelnen Aufwandofteuern läßt sich nicht ein solches vollständiges Ganzes mit einer guten Bertheilung unter

bie verschiedenen Zweige ber Einkunfte bilben, wie es bei den Schapungen erstrebt werden kann, doch muß auch die Besteuerung des Auswandes auf eine genaue Statistis der Erzeugung, Bertheilung und Berzehrung der Güter in einem Volke gestütt werden. Hieraus ist zu ermessen, welche Wirkung eine gewisse Steuer auf die verschiedenen Volksclassen nach dem Umfange ihrer Ausgaben äußern werde. Stützuncte hiezu liesern die Ersahrungen über den Ertrag der bestehenden Steuern und über bessen Beränderungen im Bergleich mit der Junahme der Volksmenge, S. 410. Wo es an anderen statistischen Thatsachen sehlt, da giebt wenigstens die durchschnittliche Jus oder Abnahme des Verdrauches auf den Kopf der Einwohner ein Zeichen, ob man die Steuer noch erhöhen dürse oder vielmehr erniedrigen müsse.

- 3) Unter übrigens gleichen Umständen sind diesenigen Gegenstände vorzuziehen, bei denen am wenigsten Betrug zu befürchten ist, was von der Offenkundigseit der Hervorbringung, der Versendung, des Ankaufs u. dgl. herrührt; doch läßt sich durch zweckmäßige Festsehung der Steuerschuldigkeit die Gesahr des Betruges beträchtlich vermindern (a). Dagegen werden solche Artikel mit Recht ausgeschlossen, die, wenn sie auch sonst ans gemessen sein möchten, im Verhältniß zu den Kosten der Ershebung, Ueberwachung und Verrechnung zu wenig eintragen würden.
- (a) In Großbritanien find zweirabrige Personensuhrwerfe steuerbar, wenn fie über 21 L. kosten. Man sucht ber Steuer burch mancherlei Kunstegriffe auszuweichen, z. B. vermittelst einer Schenkung ober bes gleichszeitigen Ankauses einer Beitsche um sehr hohen Preis u. bgl.

# §. 419.

4) Die Aufwandssteuern sollen ihrer Bestimmung nach auf die entbehrlichen Ausgaben für den Gütergenuß fallen. Bürde die Gütererzeugung noch weiter geschmälert, als es durch Einschränkung der Käuser unvermeiblich ist, so wäre dieß ein nicht beabsichtigtes und durch nichts vergütetes Uebel. Steuern auf Dinge, die als Bestandtheile des Capitalauswandes zur Hervorsbringung anderer Güter dienen, z. B. Stoffe zu Werfzeugen, zum Häusers und Schiffsbau, Verwandlungs und Hülfsstoffe und bergl., widerstreiten dieser Regel. Die Wirfung solcher

Steuern läßt sich nicht genau verfolgen, weil sie sich auf die Preise einer Menge von anderen Erzeugnissen fortsett; es ist baher ungewiß, von welchen Classen des Boltes und in welchem Maaße sie getragen werden, gewiß aber ist mehrsacher Nachtheil; es wird die Anwendung nüglicher Hulssmittel der Hervorsbringung verhindert oder erschwert und der inländische Gewerdsmann durch Vertheuerung der Erzeugnisse bei dem Mitwerben mit Ausländern, insbesondere bei der Aussuhr, in eine unsgünstigere Stellung gesetzt. Eine solche Steuer schadet der Volkswirthschaft mehr, als ihr Ertrag anzeigt, weil sie manche einträgliche Unternehmung oder Verbesserung gar nicht zu Stande kommen läßt (a).

(a) Parnell a. a. D. S. 22.

#### §. 420.

5) Bu ber Sicherheit ber beabsichtigten Ueberwälzung wie zur Erleichterung ber Steuerlaft tragt es bei, wenn Die Steuer furz vor bem Uebergang eines Gegenstanbes an ben Behrer erhoben wird. Dieg läßt fich fo barthun: a) Der Bins für ben bei ber indirecten Erhebung ju leiftenben Steuervorschuß muß im Breife bes besteuerten Begenstandes neben ber Steuer felbft erfest werben, und ba die Umlaufszeit bes Capitales nicht genau befannt ift, fo rechnen die Berfaufer wohl auch auf ben ungunftigen Fall und forbern mehr Binfen, als fie im Durchschnitt nöthig hatten, so wie fie schon bes Gewerbsgewinnes wegen mehr als ben üblichen Bins ansegen. Je eber biefer Borfchuß beim Berkaufe erftattet wird, besto geringer ift bie Bertheuerung burch ben Bins (a). b) Es werden verschiedene Berlufte verhütet, die fonft gulett wieder von ben Raufern erfett werben muffen, 3. B. burch Schwinden, Gintrodnen, Auslaufen, Berderben ber Borrathe, unverfaufte Refte u. bgl. (b). e) Steuern, Die in einem fruheren Buftande eines Butes, etwa von dem Rohftoffe, erhoben werden, tonnen auch andere Berwendungen beffelben treffen, bie man nicht zu besteuern beabsichtigt (g. 419) - (c). Läßt sich aus anderen Grunden eine Abgabe biefer Urt nicht vermeiben, fo muß wenigstens bei ber Ausfuhr ber Raufwaaren bie bezahlte Steuer vergutet werben, mas jedoch nicht ohne verschiedene Unbequemlichfeit ift.

- (a) Jedoch erfolgt biese Vertheuerung durch die Zinsen darum nicht vollsständig, weil gewöhnlich schon sogleich nach der Einführung der Steuer ein Preisaufschlag der belegten Waaren versucht und durchgeset wird, wenn gleich die Verkaufer noch Vorathe von unversteuerten Waaren bestigen. Ricardo (Cap. 29) wendet gegen Say Folgendes ein: Wenn der Fabricant die Steuer von 1000 Fr. erst nach einem Jahre ersetzt erhält und daher 100 Fr. Zinsen darauf schlägt, so hat dagegen der Consument den Nugen, die 1000 Fr. ein Jahr später zu bezahlen, so daß ihm, wenn er sie unterdeß ausleiht, die Zinsen zu Gute kommen (hier ist die französische Uebersetzung II, 283 sehlerhaft). Allein wenn im ersten Jahre die Steuer noch keine Wirkung auf den Preis der Kunstwaare hätte, so wüste der Zehrer gar nicht, daß er diese sürstig höher bezahlen muß, und an das Ausleihen dieser ganzen, bei vielen Wenschen in kleinen Summen zerstreuten Jinsersparnis wäre nicht zu denken.
- (b) Nachtheile ber englischen Glasaccife, Die man von ber fluffigen Glassmaffe im Ofen erheben burfte, Mac Gulloch, Sandb. I, 717.
- (e) 3. B. eine Auflage auf Backsteine und Ziegel, statt auf Wohnungen. In ber neuen Stadt Ludwigshafen, Mannheim gegenüber, ift eine ftabtische Umlage (octroi) auf Bauftoffe angeordnet worden. Die Papiersteuer in England belästigte die Hutmacher, die Berfertiger funstlicher Blumen 2c. Bgl. §. 442.

#### S. 421.

6) Eine Steuer auf bie nothigen Lebensmittel, als Rartoffeln, Mehlfrüchte, Beigftoffe, Leinwand u. bgl., ift fehr einträglich und wirft ungefähr wie eine Ropffteuer, weil ber Beitrag eines Jeben hauptfächlich von ber Bahl seiner Sausgenoffen bestimmt wird, aber eben barum verlegt fie ben Grundfat, baß bie Steuerfähigfeit ben Maafftab ber Belegung bilben folle (a). Man hat folche Steuern in ber Erwartung vertheibigt, baß fie auf bie Lohnherren übergewälzt werden, weil ber Lohn zu jeber Beit ben nothigen Unterhalt verguten muffe, I, S. 192. Allein auf biefe Uebermalzung ift nicht mit Sicherheit zu rechnen. Der Lohn entspricht nur bem mittleren Bedarfe und die Bertheuerung ber Lebensmittel wird wenigstens bem Bater einer zahlreichen Familie nicht vergütet. Der Lohn zeigt überhaupt eine geringere Beweglichfeit, ale bie Preife ber Waaren. gleich für ihn ber Breis ber Lebensmittel immer einen Anhaltspunct giebt, fo ubt doch bas Berhaltniß bes Ungebotes zu bem Begehre von Arbeit in verschiedenen Beschäftigungen und Begenben einen mächtigen Einfluß auf bie Lage ber Lohnarbeiter. So lange ber Lohn noch oberhalb ber burch ben unabweislichen Lebensbedarf bestimmten Grange steht, fann er bei ungunftigem Mitwerben finten, ohne bag bas Ungebot abnimmt, und die Rau, polit. Deton. III. 2. Abth. 5. Ausg.

Bertheuerung ber Lebensmittel vermag ihn nicht sogleich zu erhöhen, sondern erst dann, wenn eine Abnahme des Angebots von Arbeit bei gleichem oder zunehmendem Begehre bemerklich wird. Ist dieß nicht der Fall, so bleiben die erwähnten Steuern ganz oder zum Theile auf den Arbeitern liegen, und dann sind also die Steuern der genannten Art sehr nachtheilig.

(a) v. Hogen borp vermuthete, baß felbst bie bloßen Taglohner bei einem Jahredeinkommen von 150 fl. etwa 16 Proc. besselben abgeben können (was fehr zweifelhaft ift) und will, baß durch passenbe Auswahl der Steuerobjecte jeder beguterten Classe noch eine weitere Last auferlegt werde. Lettres sur la prosper. nat. II. 52.

#### S. 422.

Jene Ueberwälzung ift aber auch ba, wo fie gelingt, nicht ohne bebenfliche Folgen (a). Wenn die größere Lohnausgabe nicht burch eine andere Koftenersparung aufgewogen werben fann, so muß ber Lohnherr suchen, sie burch eine Breiserhöhung feiner Erzeugniffe erfett zu erhalten (a), und zwar nach bem Maage ber zur Erzeugung erforderlichen Menge von Arbeit, I, S. 203. Erlangt er nicht ben vollen Ersat ber Dehrausgaben, die ihm ber hohere Lohn und die vertheuerten Ginfaufe von Gewerbserforderniffen verurfachen, fo wird fein Gewerbsverbienft geschmälert und bie Fortbauer bes Gewerbes bebroht. Erfolgt bagegen für ben Augenblick bie Breiserhöhung ber Waaren, fo fann hiedurch ber auswärtige Absat geschmälert Bas bie im Lande verzehrten Gegenftanbe betrifft, fo fällt ihre Preiserhöhung allen benjenigen Burgern gur Laft, welche sich nicht wieder eine Vergutung im Preise anderer Leiftungen verschaffen tonnen, alfo 3. B. ben Rentnern, ben Unternehmern in Ansehung ihres versonlichen Verbrauches und ben Befolbeten. Man fieht, bag eine folche Steuer, wie bie in bem oben betrachteten Falle (§. 419), weit eingreifende, schwer genau ju überblidenbe Wirfungen hervorbringt, bie nur barum gewöhnlich nicht als fehr nachtheilig erscheinen, weil ber auf folche Beife fich vertheilende Steuerbetrag nicht groß mar.

Aus allen biesen Erwägungen folgt bie Unrathlichteit einer Besteuerung ber unentbehrlichsten Dinge (b).

<sup>(</sup>a) Ueber tiese Uebermalzung A. Smith III, 292. — Ricarbo, Cap. 16. — Smith tritt hier ber Ansicht von M. Deder bei, "daß gewiffe Steuern im Preise gewiffer Guter bisweilen 4 — 5fach gehauft

portommen," bag man g. B. im Preife bes Lebere nicht nur bie Steuer vom Leber ber eigenen Schuhe, fondern auch von benen bes Schuh: machere und Gerbere bezahlen muffe und bag mithin ber Behrer fur alle Landeserzeugnisse etwas mehr auszugeben habe, um den auf die arbeitende Classe fallenden Theil der Ledersteuer zu vergüten. Schon Ricardo hat die hierin liegende Uebertreibung widerlegt. Da die Ausgabe für diesen Artikel nur ein kleiner Theil aller Unterhaltskossen bes Arbeiters ift, so könnte selbst im Falle einer vollständigen Ueberwälzung der Zuschlag, der noch aus dieser Ursache zu dem Leberpreise kömmt, nur unfühlbar gering sein, es ift aber überhaupt nicht anzunehmen, daß Beränderungen in einem der vielen kleinen Bestandtheile der Jahresausgabe auf den Lohn wirken. — Man hat die hohe Accise in Solland und ben baburch bewirften hohen Lohn als eine ber Urfachen vom Berfall biefes Landes angefeben (Lugac, Betrachtungen über ben Ursprung bes hanbels und ber Macht ber hollander, Greifswalb 1790, IV. 91), und bie britischen Fabritherren brangen aus biesem Grunde auf bie Begräumung ber Einfuhrzolle von Getreibe. Dagegen hat man in Großbritanien und Frankreich vielfältig aus ber Sohe ber Aufwandoftenern und folglich bes Lohnes bie Nothwendigkeit eines Bollichutes abzuleiten versucht. Das bieberige Steuerspftem Großbritaniens ift offenbar in biefer Sinficht fehlerhaft.

(b) Nee imponi debent tributa iis rebus, quae ad vitam praecise sustentandam sunt necessariae, sed iis potius, quae deliciis deserviunt, aut curiositati, aut ostentationi et pompae. Sic enim fiet, ut correcto immodico luxu major oneris pars incumbat in ditiores et magis potentes, et subleventur agricolae et opifices, quae communitatis pars vel maxime fovenda et conservanda est in rep. D. Saavedra Faxardo, Idea principis Christiani, Symb. 67. (scharfiichtiger spanischer Politifer bes 17. Jahrhunderts, I, §. 37 (c)). — Mit obigen Sagen stimmt Mac Culloch überein, Taxation S. 98 ff.

# S. 423.

7) Bei ben entbehrlichsten, einem verfeinerten Luxus an= gehörenben, hauptfächlich nur ben Reichen zugänglichen Genüffen wurden fehr hohe Steuerfate gerecht fein. Diefe find baber öfters angerathen worben (a). Es stehen ihnen jedoch andere Rudfichten entgegen, benn theils tragt eine folche Steuer menia ein, weßhalb auch die Erhebung zu fostbar wird, - theils bewirft bie ftarte Bertheuerung von Dingen biefer Urt bei ber befannten Beränderlichfeit ber Mode leicht, daß man ihren Berbrauch aufgiebt und auf eine andere Ausgabe verfällt, S. 417. Daber durfte ber Steuerfuß bei ben ermahnten Begenständen nur maßig fein, wobei aber vollende ber Ertrag für bie Staatecaffe gering wirb. Die Besteuerung folder Genugmittel ift befhalb nur rathfam, wo fich Belegenheit zu einer leichten Erhebung barbietet, wie bei ben Bollen. Um einträglichsten find bie Steuern von Waaren, welche, ohne zu ben bringenoften Bedürfniffen zu gehören, boch allgemein geschätt find und in

großer Menge verbraucht werben, namentlich auch von ben besser bezahlten Lohnarbeitern. Wird auf diese Weise auch bas geringe reine Einkommen ber Arbeiter schon einigermaßen belegt, so werben wenigstens die Begüterten verhältnißmäßig stärker getrossen. Den Lohnarbeitern läßt sich bafür, daß sie vielleicht schon zu ben Auswandssteuern nach dem ganzen Maaße ihrer Steuerfähigseit beitragen, bei den Schazungen die gehörige Schonung bewilligen, §. 396. Eine Steigerung des Lohnes ist von solchen Steuern nicht zu erwarten, weil sie die in der ungunstigsten Lage stehenden Arbeiter nicht treffen.

- 8) Die Steuer follte nicht zugleich noch andere Preiserhöhungen verursachen, die nicht ber Staatscasse, sondern einzelnen Gewerbtreibenden zc. auf Kosten ihrer Mitburger zu Gute
  kommen. Dieß könnte dann geschehen, wenn ein nicht besteuerter
  Gegenstand zu gleicher Verwendung tauglich ist, wie ein mit
  ber Steuer belegter, und jener besihalb stärferen Begehr erhält (b).
- (a) 3. B. von Rousseau, Discours sur l'éc. pol.
- (d) Diese Wirfung sindet am hausigsten bei der Besteuerung von Einsuhrzgegenständen statt, wenn die im Lande erzeugten Guter gleicher Art keiner Abgabe unterliegen. Die Zulässigfeit einer folden Steuer hangt von dem Bedurfniß des Schutes für die inlandischen Gewerbe ab, §. 446.

#### S. 424.

Die manchfaltigen, in den einzelnen Staaten eingeführten Aufwandofteuern (a) konnen nach der Art ihrer Erhebung in folgende Abtheilungen gebracht werden:

- 1) unmittelbar erhobene oder birecte, 2. Abfas;
- 2) mittelbar erhobene ober in birecte, und zwar
  - a) von Waaren, die im Innern des Landes im Berfehre find, Accife oder Aufschlag, 3. Absat;
  - b) von Waaren, welche bie Granze bes Staatsgebietes überschreiten, Granggölle ober Bolle im eigentslichen Sinne, 4. Absas.
- (a) Wiederhold, handbuch der Literatur und Geschichte der indirecten Steuern, Marburg 1820. Die Sammlungen von Gesetzen und Bersordnungen verlieren wegen der häusigen Beränderungen meistens bald ihre Brauchbarkeit. (heß) Vollft. Sammlung aller Gesetz und Bersordnungen über Zoll, Accis, Ohmgeld, Classensteuer und Straßengeld im Großh. Baden, Karlsruhe 1827. Sammlung aller noch gultigen Gesetz und Berordnungen über die directen Steuern im Großh. Baden, Karlsruhe 1839. Philippi, Sammlung sämmtlicher neuer preuß. Gesetz über die indirecten Steuern, Koln 1830. Nachtrag 1836. —

Billaume, Sandbuch ber preuß. Steuer: und Bollgesetzgebung, B. 1844. — Berger, Die im R. Sachsen erschienenen Gesetze und Berordnungen über indirecte Abgaben, Leipzig 1835, 40.

#### 2. Abfaß.

# Unmittelbar erhobene Aufwandsftenern.

§. 425.

Die unmittelbare Erhebung ber Steuer von ben Personen, welche einen gewissen Auswand machen, ist insoserne einfacher, als sie die Beiziehung eines Dritten, der die Steuer vorschießt und sich wieder beim Verkause ersegen läßt, unnöthig macht; bennoch werden die meisten, gewöhnlichsten und ergiebigsten Auswandssteuern mittelbar erhoben, weil dieß bei ihnen leichter zu bewerkstelligen ist, indem ein Verkäuser den Vorschuß für viele Käuser leistet, deren häusige Einkause und Verzehrungen von den Steuerbeamten nicht überwacht werden könnten. Gründe für die unmittelbare Erhebung sinden Statt

1) bei bem Gebrauche von Gegenständen langer Dauer, die einen jährlichen Verlust durch Zins und Abnuhung, oder eine Miethausgabe oder auch noch Unterhaltstoften verursachen, wenn dieser Gebrauch äußerlich sichtbar und nicht leicht zu verheimslichen und der Auswand beträchtlich genug ist, um eine Besteuerung zweckmäßig zu machen,

2) wenn verschiedene Ausgaben fortbauernd für einen gewiffen 3med gemacht werben und baher als zusammengehörig eine Besteuerung zulässig machen (z. B. Dienstboten);

3) wenn fein Berkaufer vorhanden ift, dem man den Borsichus auferlegen könnte, 3. B. beim Berbrauche von Wein ober Schlachtvieh durch den Landwirth felbst, §. 294 — (a).

Diese birect erhobenen Auswandssteuern sind größtentheils solche, die man im engeren Sinne Luxussteuern nennt, weil sie auf einen leicht entbehrlichen, gewöhnlich nur von Reichen gemachten Auswand gelegt sind. Sowohl deßhalb als darum, weil man sie nicht hoch anseten darf, damit der Luxus nicht in andere Richtungen gelenkt werde, psiegen sie wenig einzustragen. Sie lassen sich beshalb nur in Ländern empsehlen, wo der Staatsbedarf so groß ist, daß man vielerlei Auslagen zu Huflagen zu Hufle nehmen muß und wo es viele reiche Staatsbürger giebt (b).

In Großbritanien findet man die meisten Auswandssteuern biefer Art (c).

- (a) De Parieu nimmt vier Gattungen von Steuern an: 1) von ben Bersonen, 2) von ben Sachgütern (richesses), 3) von bem Gütergebrauch (jouissances), 4) von dem Berbrauch (des consommations). Traité II, 100. Die britte Gattung bilden die oben erklärten unsmittelbar erhobenen Auswandssteuern. Diese vier Gattungen laffen sich leicht unter die beiden Hauptclassen: Schahungen und Auswandssteuern bringen.
- (b) In einigen Ländern muffen auch Titel und andere Chrenauszeichnungen versteuert werden, wenn der Besitzer sich darum beworden hat. Mag auch die Erhebung einer Abgade von der Eitelkeit sich rechtsertigen lassen, so trägt sie doch die Merkmale einer Steuer nicht an sich; weil sie uach keinem wirthschaftlichen Umstande aufgelegt ist, sie erscheint vielmehr als eine jährlich wiederholte Gebühr. In der sächt. Gewerdskeuer (Tarif B) bezahtt z. B. ein Doctor jährlich 2 Thir., Hoftanzmeister 6 Thir., Hoftonditor 12 Thir., Berg z. Hofz, Kammerrath 30 Thir., Kammerherr 40 Thir., geh. Rath I. Classe, General, Hofzmarschall 120 Thir.
- (e) Die assessed taxes wurden im Jahr 1798 als Kriegssteuern eingeführt, seit 1820 aber auf mancherlei Weise gemilbert und Irland wurde 1823 ganz befreit. 1840 erhöhte man den Fuß aller dieser Seuern um 10 Broc., indessen sind seitdem verschiedene einzelne Beränderungen vorgenommen worden. Ertrag im Jahr bis zum 31. März 1859 2·027 384 L. In der mit taxes bezeichneten Abtheilung des britischen Boranschlages ist auch die Grundsteuer enthalten. Bieht man diese nach ihrem Betrage von 1856 (1·161 200 L.) von den taxes ab, welche im D. 1861/2 und 1862/3 3·176 500 L. trugen, so bleiben für die Lurussteuern 2·153 000 L. übrig. Die preuß Lurussteuern (Edict vom 28. Oct. 1810) waren lästig und doch wenig ergiebig, weßhalb man sie 1814 wieder aushob.

#### S. 426.

Die erheblichste ber hieher gehörenben Auflagen ist die Bohnungsteuer, die von jedem Bürger, er sei Hauseigenthümer
oder Miethsmann, nach dem muthmaßlichen Miethzinse der von
ihm bewohnten Näume entrichtet wird (a). Der Miethausmand
ist in vielen Fällen ein gutes Kennzeichen der Vermöglichkeit,
indem die meisten Menschen auf die Annehmlichseit einer
geräumigen, bequemen und gefälligen Wohnung großen Werth
legen und daher die Wohlhabenden eine ihrem Einkommen
entsprechende Ausgabe für diesen Genuß zu machen pflegen (d).
Aber die Wohnung ist zugleich ein allgemeines unabweisbares
Bedürsniß und viele Staatsbürger sind durch Gewerbe oder
anderen Beruf, Größe der Familie 2c. genöthigt, eine Wohnung
von einer gewissen Ausdehnung, Lage und Beschaffenheit zu
miethen, wenn sie auch im Berhältniß zu ihrem Einkommen in

läftigem Maage fostbar ift. Unbere, 3. B. Capitaliften und viele Benftonirte, haben hierin eine freiere Bahl. Rur ber über jenes Bedürfniß hinaus gehende Miethaufwand eignet fich baher gur Besteuerung, und eine Miethsteuer, bie von allen Burgern einen gewiffen gleichen Theil ber ganzen Miethausgabe in Unfpruch nimmt, trifft Biele verhaltnigmäßig ju fchwer. Es ware aber unausführbar, auf folche Umftanbe Rudficht zu nehmen und in jedem einzelnen Falle ben entbehrlichen Theil ber Miethausgabe zu ermitteln (c). Hiezu fommt, bag eine beträchtliche Bohnungofteuer zur Ginschränfung in ber Bobnung aufforbert, hiedurch oft ber Gefundheit schadet, auch bie Sausrente bes Eigenthumers herabbrudt, ber ichon Saussteuer entrichtet. Daber ift bie Wohnungofteuer ba, wo die Sausfteuer und bie anderen Schatungen vollständig und gut eingerichtet find, nicht zu empfehlen. Glaubt man in einem Lande biefelbe nicht entbehren zu können, fo ift es wenigstens rathsam

1) einen geringen Miethbetrag steuerfrei zu laffen, wobei aber bie Brange, über welcher bie Steuer anfangen foll, schwer zu bestimmen ift, weil bie Miethpreise in verschiedenen Orten fehr ungleich find;

2) bie zu Bewerbszwecken benutten Raume gar nicht eingurechnen, wenn fie ichon in einer Bewerbsteuer berudfichtiat find.

Wird bie Wohnungosteuer von dem Sauseigenthumer (inbirect) erhoben, und bemfelben erlaubt, fie von den Micthbewohnern erftatten zu laffen, fo ift biefer Erfat nicht ficher, weil er mit bem Miethzins verbunden ift, von bem Miethsmann als Theil beffelben betrachtet wird und die erhöhte Miethausgabe viele Familien antreibt, fich in ber Wahl ber Wohnung fparfamer einzurichten.

Eine nach ber Bahl und Größe ber gegen außen gehenden Deffnungen (Thuren und Fenfter) bemeffene Steuer belaftet noch barum besonbers ungleich, weil fie je nach ber Bauart einen verschiedenen Betrag erreicht. Bei neuen Gebäuden fann man auf Ersparung an ber Steuer Bebacht nehmen, bei alteren ift man burch bie zufällige Einrichtung berfelben gebunden (d).

<sup>(</sup>a) Es ift nicht ungerecht, ben Gigenthumer eines Saufes, in bem er felbft wohnt, in zwei Sinfichten zu behandeln, ale Empfanger einer Saus-

rente und als Bewohner, vorausgesett, daß die Raume beliebig zu vermiethen waren, §. 347. 348. Aber eine Bohnungssteuer ist nur in Zeiten und Orten passend, wo viele Personen in Miethe wohnen. — Das alte Rauchgeld (fumagium) und heerdgeld (focagium) war eine Haussteuer, Lang, historische Entwicklung S. 60. Das von Sinzelair erwähnte heerdgeld (hearth money) im 17. Jahrhundert war wegen des Druckes für die Dürstigen und wegen der Besichtigung der haussel durch die Steuerbeamten verhast. Es wurde deshalb von Wilhelm III. aufgehoben und durch die von außen zu regelnde Fenstersteuer ersest, wovon kleine Landhäuser (cottages) frei blieben. Mac Aulay, History of E. VIII, 103. Tauchnis.

(b) Der Englander De der ichlug 1743 vor, alle anderen Arten ber Accife (excise) durch eine Bohnungofteuer zu erfeten, bei ber jeboch auch auf die zu ben Saufern gehörigen Landereien Rudficht genommen werben

sollte; de Parieu, Traite II, 120.

Die Miethausgabe ist bisweilen nur 1/40 ober noch weniger, sie steigt aber auch öfters auf 1/5 und selbst 1/4 des Einkommens. — Die französisische constitutiende Versammlung hatte bei der Anordnung der Modisische constitutiende Versammlung hatte bei der Anordnung der Modisische einem 121/2 sachen Einkommen, eine Miethe von 12000 Kr. entspreche einem 121/2 sachen Einkommen, 3—5000 Kr. dem 8 sachen, 2000—2500 dem 6 sachen, 500—1000 Fr. einem 4 sachen, 100—500 Fr. dem 3 sachen, eine Miethe unter 100 Fr. aber dem doppelten steuerdaren Einkommen, und es wurden 5 Proc. diese angeschlagenen Einkommens als Wohnungssteuer erhoben. Bäter von 3—6 Kindern, Tagslöhner, Handwerfer, Kausseute famen in eine niedrigere, Hagestolze in die nächst höhere Classe ic. Diesenigen, welche schon Grundsteuer zahlten, erhielten dassür eine niedrigere Festseung ihrer Modisiarseuer, indem man diese nur dazu bestimmte, das Einkommen aus deweglichem Vermögen, Gewerben und Gehalten, salaires publics et privés, welche sienen Vermögen, Gewerben und Gehalten, salaires publics et privés, welche siene Wohnungssteuer, von der aber alle anderen Schatungen abgezogen werden dürften, ersehen). Geseh vom 18. Kebruar 1791.

Code des contrib. dir. II, 25.

(d) Besteuerung der Wohnungen in Frankreich: 1) Contribution mobilière; neu geordnet im Finanggefet vom 21. April 1832, eine Abgabe vom abgeschätten Betrage ber Dliethe, Die Jemand fur feine Bohnung entrichtet ober im eigenen Saufe verwohnt, wobei bie fur ein Gewerbe gebrauchten Raume nicht berudfichtigt werben. (Der Name ruhrt baher, bag man eigentlich bas gesammte bewegliche Bermogen zu besteuern fuchte, fich aber wegen ber babei vorfommenben Schwierig: feiten an die Wohnungsausgabe hielt.) Auch Dienftwohnungen und folde, die man nur einen Theil des Jahres benutt, werden angerechnet. Rur moblirte Wohnungen find fleuerbar, aber wenn die Zimmereinrich: tung (Möbeln) bem Bermiether gehört, fo wird ber fur fie in bem Miethzinse enthaltene Theil abgezogen. Durftige bleiben frei. Diefe Auflage ift eine Repartitionsfteuer und wird mit ber Berionalfteuer gusammen nach bestimmten Berhaltniffen (die schwerlich fehlerfrei find) unter die Departements, Arrondissements und Gemeinden, in Diesen aber nach ben valeurs locatives umgelegt, vgl. §. 397 (b). Berichiebene Bersuche, bie Steuer nach ben Bermogensumftanben ber Bewohner einzurichten, find von dem Staaterathe ale bem Gefege wiberftreitenb unterfagt worden. Den Gemeinden, welche ein Octroi haben, ift erlaubt, die Berfonal: und Mobiliarsteuer gang oder zum Theil aus der Gemeindecaffe zu bezahlen; bavon machen jest nur noch acht Stabte Gebrauch. Block, Dictionn. S. 561. de Parieu, Traite II, 116. Der gange Betrag ber Miethen wurde 1823 auf 304, 1829 auf 384 Mill. Fr. angeschlagen. Mehrere Stadte haben biese Steuer gang ober

theilweife in eine Thoraccife umgewandelt. 2) Thur= und Renfter= fener, von Thuren, Die ins Freie gehen und von Deffnungen, welche Licht von außen in die Gebaude fallen laffen und mit Glas oder einem anberen Stoffe verschloffen find. Gin Fenfter, welches zwei Raume erhellt, wird fur zwei gerechnet und es ift eine Menge naherer Borforiften gegeben worden um ju bestimmen, welche Deffnungen Die Steuerpflicht begrunden. Stalle, Scheunen ac. find frei, auch die Berfraume großer Fabrifen (manufactures), Die Gemacher ber öffent: lichen Lehe= und Rranfenanstalten, aber nicht bie usines, in denen weniger Arbeite= ale Naturfrafte benutt werden, g. B. Mublen, Diegereien, Buderfabrifen, ferner Wertstatten ber Sandwerter. (Dffenbar fehlt hier bem Befet ein fefter Grundfat und die Granzbestimmung ift oft willfurlich.) Diefe Steuer wird ebenfalls repartirt, boch mit einem Tarife, der jur Umlegung der auf jede Gemeinde treffenden Summe benutt wird. Der Eigenthumer oder Miether eines ganzen hauses entrichtet bie Steuer, ift aber berechtigt, wenn nichts Underes ausbedungen wird, fie von jedem Diethomanne fich erfeten gu laffen. Der Tarif ift nach ber Bahl ber Deffnungen und ber Ginwohnerzahl ber Orte abgestuft. Bei einem Saufe von 6 und mehr Deffnungen g. B. bezahlt (Wefet von 1832) in Stabten von 10-25 000 Ginw. ein Thorweg (porte cochère) 7,40 Fr., eine gewöhnliche Sausthur und ein Fenfter im Erdgefchof und ben beiben erften Stockwerten 90 Cent., ein Fenfter im britten Stockwerf und ff. 75 Cent. Bei weniger als 6 Deffnungen wird zwifchen Fenftern und Thuren nicht unterschieden und es gahlen 3. B. in Orten unter 5000 Einw. 5 Deffnungen 2,50 Fr., 4 Deffnungen 1,60 Fr., 3 Deffnungen 0,90 Fr., 2 Deffnungen 0,45, eine einzige 0,30 Fr., in Stadten über 100 000 Einw. geben 4 Deffnungen 6,40 Fr. Anschlag für 1860: Hauptsumme (principal) 28½ Mill. Fr., für 1863 29:360 000, für 1864 34:971 000 Fr., allgemeine und Depart. Bufchlage 10.293000. Diefe beiben Steuern werden in Frankreich mit Recht zu ben Directen gezählt. - Großbritanien. 1) Bis 1834 beftand eine Sausfteuer, welche von einem abgeschätten Diethbetrage von 5, feit 1825 erft von 10 L. St. an erhoben wurde und baber von 5, seit 1825 erst von 10 L. St. an erhoben wurde und daher 1831 von sämmtlichen 2.695 000 Wohnhäusern in England und Schott- land nur 430 000 tras. Der Steuerfuß war von 10 bis 20 L. Miethertrag 1½ Sch. vom L. = 7½ Proc., von 20—40 L. Miethertrag 2½ Sch. vom L. = 11½ Proc., von 40 und mehr L. Miethertrag 25½ Sch. vom L. = 14½ Proc. Der Eigenthümer haftete für die Steuer, die er seinen Mietheleuten berechnen konnte. 1831 trat eine Ermäßigung von Handelsgebäuden ein. Ertrag 1830—33 im D. 1:352 126 L. St. — 2) Die Fenstersteuer, window duty, tras in gleicher Weise, wie die Haussteuer, die Eigenthümer und Mietheleute und begann, seit der im Jahre 1823 eingetretenen herabsetung auf die Halle. bei Hausstein mit 8 Kenstern: 1840 wurde sie um 10 Kroc Salfte, bei Saufern mit 8 Fenstern; 1840 wurde sie um 10 Broc. erhöht. Borber betrug sie 3. B. von 8 Fenster  $16^4/_2$  Sch., von 12 Fenstern 2 L.  $4^3/_4$  Sch., von 24 Fenstern 7 L.  $5^3/_4$  Sch., von 60 Fenstern 17 L. 5 Sch., von 100 Fenstern 29 L.  $8^4/_2$  Sch. 1848 waren gegen 3 Mill. Haufer frei und 487 411 ber Fenstersteuer untersuren gegen 3 Mill. worfen, welche 1 813 629 L. St. eintrug. Gie wirfte nachtheilig auf bie Gefundheit, weil man ju fehr an Fenflern fparte. Rach bem Gefet 14. 15. Vict. Cap. 36 (24. Juli 1851) horte die Fenfterfteuer auf und wurde durch eine Abgabe vom Miethzinse ber bewohnten Saufer (von 20 L. an) ersett. Ift ber Bewohner ein Bertaufer von Baaren ober ein mit Landwirthschaft beschäftigter Bachter ober Arbeiter (farm servant), fo ift ber Steuerfuß 6 B. vom E. St. (1/40), fonft 9 B. (33/4 Broc.). Ertrag 1858/1859 778 916 &, von 505 795 Saufern, beren Diethertrag ju 13.681 893 L. angeschlagen ift. Diefe Abgabe heißt zwar Saus:

fteuer, ift aber von ber Schapung bieses Namens wesentlich verschieben. Jene Benennung ruhrt vielleicht bavon her, bag bie Englander fehr gerne ein haus allein bewohnen und bag es bort weit mehr kleine,

im Gangen vermiethete Saufer giebt, ale in anderen gandern.

In Belgien wie in den Niederlanden bestehen als Theile der Bersonalsteuer nach den niederländischen Gesehen vom 12. Juli 1821 und 28. Juni 1822 (vgl. oben §. 396 (d)) folgende hieher gehörige Abgaben: 1) 4 Broc. des Miethertrages aller Privatgebäude, mit Einighluß der Borrathöräume, Schuvven zc. Ausgenommen sind Wohrnungen unter 20 fl. Jahredmiethe, Fabrisgebäude, Ställe und Scheunen, Kirchen, Schulen zc. Der Eigenthümer oder Miether des ganzen Hause fann sich die Abgabe von den Miethern einzelner Theile ersezen lassen. 2) Thure und Fenstersteuer mit der nämlichen Bestimmung. Im Erdsgeschoß und den zwei ersten Stockwerten für eine auf Straße oder flesen. 2) Thure und Venstersteuer mit der nämlichen Bestimmung. Im Erdsgeschoß und den zwei ersten Stockwerten für eine auf Straße oder Mohnorte 40 Cents bis 1 fl. 10 Cents, in den höheren Stockwerten 40 bis 50 Cents. 3) Bon jeder Feuerstelle (Camin, Osen, Heerd zc.) 40 bis 75 Cents bis 1 fl. 75 Cents, je nachdem eine Stelle, oder zwei oder drei und mehr vorhanden sind. Auch hier gilt das Obige in Unssehung der Miethleute. Ertrag dieser drei Wegaben in Belgien im Jahre 1857 1) 2:307230 Fr., 2) 3:166143 Fr., 3) 962347 Fr.

In Berlin besteht eine Miethsteuer als städtische Abgabe, welche

In Berlin besteht eine Miethsteuer als stabtische Abgabe, welche im Jahre 1838 300 000 Thir., 1847 735 462 Thir. einbrachte. Der Kuß ift seit 1822 4/15 der Miethe. 1847 waren 56772 Wohnungen mit durchschnittsch 115 Thir. Miethpreis besteuert, 13 452 mit 35 Thir. Miethe im D. wegen der Dürftigkeit der Bewohner steuerfrei. Unter diesen steuerfreien befanden sich 5857 von 1—30 Thir., 5 von 201—250 Thir. Hührer, Jahrd. f. Boltow. 1852. S. 89. — Hoffmann (a. a. D. S. 234) empssehlt diese Abgabe in schnell wachsenden Stabten, wo sie dem Steigen des Breises der Baubläte entgegen:

wirfen fann.

# §. 427.

Unbere in mehreren Staaten eingeführte Steuern biefer Urt find auf folgende Gegenstände gelegt:

- 1) Hunde. Die Besteuerung berselben hat zugleich einen guten polizeilichen Grund, weil wegen ber Gesahr ber Wassersscheu eine Verminderung der Jahl der Hunde zu wünschen ist, auch die Steuererhebung mit der jährlichen nothwendigen Bessichtigung der Hunde durch Thierärzte in Verbindung gesett werden kann (a). Die beiden Zwecke dieser Abgade sallen bei solchen Hunden hinweg, die Jemand eines Gewerbes oder der eigenen Sicherheit wegen zu halten genöthigt ist, nur müssen die Umstände, welche auf Steuerbefreiung Anspruch geben sollen, so genau bezeichnet sein, daß keiner Willfür Raum gegeben wird (b).
- 2) Dienstboten und überhaupt Bediente für perfonliche Zwede ber Familien. Die in einem Gewerbsbetriebe beschäftigten Hausgenoffen werben schon in ber Gewerbsteuer

berücksichtigt, auch sollte billigerweise eine zur Bedienung ber Familien nothwendige Anzahl von weiblichen Dienstboten, also etwa zwei, steuerfrei sein, es bleibt also nur eine größere Anzahl ber letteren und das männliche Dienstpersonal zur Bessteuerung übrig, die nur in größeren Staaten, wo viele Reiche leben, eine zur Einführung einer solchen Steuer ermunternde Einnahme gewährt (c).

3) Kutschen- und Reitpferbe, die bloß zum Bergnügen gehalten werben, sowie die zugehörigen Fuhrwerke. Auch diese Auflage wird nur da, wo viele Reiche wohnen, einen belohnenden Ertrag barbieten und die Festsetzung der befreienden Umstände ist bei ihr ebenfalls schwierig, sonst aber kann sie wohl in Schutz genommen werden (d).

Man hat hie und ba noch andere Gegenstände eines dauernben Gebrauches unmittelbar (bei den Besitzern) zu besteuern versucht, indeß stehen dieselben den oben genannten in der einen ober anderen Beziehung nach, indem sie bald zu wenig Ertrag geben, bald zu schwer genau zu ermitteln sind und zu häusiger Berheimlichung Gelegenheit geben 2c. (e).

Die ganze bewegliche, in ben Wohnungen enthaltene Habe (mobilier) ist ber vielen nöthigen Ausnahmen und ber schwieseigen Ausmittelung willen als Steuergegenstand nicht zu empfehlen (f).

(a) England: Für einen Windhund gab sonst der Eigenthümer jährlich 1 L., für einen anderen einzigen Jagdhund 8 Sch., und wo mehrere Hunde, 14 Sch. für jeden. Mit 36 L. jährlich konnte Jeder die Steuer sunde, 14 Sch. für jeden. Mit 36 L. jährlich konnte Jeder die Steuer sund echäser hunde sind seit 1834 befreit. Der Ertrag war 1833: 173888 L., 1848: 134827 L. Seit 1853 werden sür jeden Hund 12 Sch. entrichtet, doch hat Niemand sür seine Hunde über 39 L. 12 Sch. zu bezahlen. Schäserhunde sind frei. 1858/59 waren 326450 Hunde. Der Ertrag war 1860/1 197520 L. — Baden, Geset v. 23. Oct. 1833: 1 fl. 30 fr. von jedem Hunde, 1 fl. von einer Hündin, alle Befreiungen ausgehoben; 1/3 des Betrages siel au die Gemeinden. Ges. v. 10. Sept. 1842: von einem männlichen Hunde 4 fl., von einem weiblichen 2 sl. Die Gemeinden erhalten die Hälfte. Dieses Geset hatte die Folge, daß die Zahl der Hunde im ganzen Lande, welche 1842 39727 betragen hatte, sich 1843 auf 24957 verminderte. Geset, v. 20. Dec. 1848: ein zur Sicherheit oder zum Gewerdsbetriebe unentbehrlicher Hund nur 1 fl. 30 fr., eine Hündin 1 fl. Mohertrag D. 1854—56 66478 fl., 1856—58 71448 fl., 1860—62 85823 fl. Hievon gehen 2876 fl. Erhebungskosten ab, es blieben also sür jeden der beiden Theilnehmer 41980 fl. — Würtemberg, s. (b). — Großt, Hessen: Steuer von Hunden und Nachtigallen, A. 1857—59 40000 fl. — Bremen, 1817: halbsährig für 1 Hund 1/2 Thlr., für den 2ten 1 Thlr., für jeden

weiteren 11/4 Thir. — In Frankreich ift neuerlich mehrmals eine hundesteuer vorgeschlagen worben, das Geset v. 2. Mai 1855 führt fie als Gemeindeabgabe ein. Sie kann 1—10 Fr. von einem hunde betragen. Die Regierung bestimmt für jede Gemeinde den Steuersat, wobei die zur Jagd oder zum Bergnügen gehaltenen hunde höher belegt werben als andere. 1856 zählte man 1.870850, 1860 1.748514 Hunde. de Parieu II, 149. — In Belgien fommt diese Steuer als Provincialsabgabe vor.

- (d) Schäfer u. a. hirten, Felbschüßen, Bleicher, Jäger, Bewohner abgelegener Sofe u. bgl. follten befreit bleiben. In Burtemberg bezahlte man früher in Källen eines solchen Bedürfnisses 24 fr. für einen Hund, bagegen für einen entbehrlichen 4 fl. und für einen Jagdhund 1 fl. Diese Steuersäte wurden 1839—1841 herabgesetz, allein die Jahl der Hunde mehrte sich so ftart, daß man 1842 die frühere Abgade wiederherstellte und für den zweiten und jeden weiteren Lurushund eines Eigenthümers noch 2 fl. Steuer zulegte. Die Hälfte des Reinertrages sließt in die Ortsarmencassen. Geset v. 8. Sept. 1852: Hunde, die für ein Gewerbe oder zur Sicherheit dienen, der erste 2 fl., jeder weitere 4 fl., alle anderen resp. 4 und 8 fl. A. für 1858—60 roh 83 102, rein für die Staatscasse 38 602 fl., A. 1861—63 roh 91 000 fl., rein 41771 fl.
- (e) In Holland fam schon im 17. Jahrhundert eine Dienstbotensteuer vor. In mehreren Ländern wird für den zweiten und jeden folgenden Dienstboten ein steigend höherer Steuerbetrag gefordert als für den ersten; z. B. Niederlande: 1 Bedienter 5 fl., einer von 12 22½, einer von mehr als 12 40 fl. Es sind 5 Classen von Dienstboten. Erzieherinnen sind befreit. Die englische Steuer von mannlichen Bedienten trifft auch die Gewerbsgehülfen, weil in Großbritanien keine Gewerbssteuer besteht. Ackerknechte sind seit 1823 frei. Man bezahlt für einen Bedienten 1 L. 1 Sch., aber wenn er unter 18 Jahren ist, nur die Hälfte. 1858/59 waren 227875 Bediente, für welche 197190 L. eingingen. Bor 1822 war die Steuer 2 L. 8 Sch. In Belgien ist der Fuß 6,36—14,84 Fr. von jedem Bedienten. Ertrag 1857: 638548 Fr.
- Großbritanien hat mehrere Gage fur verschiedene Fuhrwerfe, auch fleigt die Abgabe mit der Bahl der Fuhrwerke und Pferde, die Jemand befist, 3. B. eine einzelne 4radrige Rutsche giebt 6 L., eine von zweien 6 L. 10 Sch. 2c., eine Diethfutiche 5 &. 5 Sch. bis 6 &. Acterpferde find Diethpferden (Geset v. 20. Aug. 1853) wird bezahlt: 71/2 L. für einen einzigen Wagen, 121/2 für 2, 20 für 3 oder 4 2c. Rennpferde geben 3 L. 17 Sch., und diese Seteuer, welche 1857/8 5470 L. eins brachte, ist 1857 zur Accise übertragen worden. Sonst giebt ein Pferd von mehr als 13 Faust Hobe 21 Sch.; ein steineres, ferner ein Pferd ju gewerblichen ober Berufszwecken (Beiftliche, Aerzte ac.) 101/2 Gd. Bierradrige Bagen einspannig 2 L., zweis oder mehrspannig 31/2 L., aber unter 30 Boll nabhohe refp. 1 und 11/3 E., zweirabrige 3/4 und 2 E. 1857/8 wurben von 244 118 verschietenen Bagen 312 775 E., von 525 000 Pferten 355 253 &. entrichtet. Gine Rutiche mit Pferten, Bedienten, Abgaben, wird auf mindeftens 250 &. jahrliche Roften an= geschlagen. Bibl. univ. Oct. 1835. Porter, Progress of the nation S. 531. · 3d Report of the Commissioners of inland revenue, 1859, S. X. - Siegu fommen noch zwei fonderbare Steuern, namlich 1) von Berfonen, Die ein Dappen fuhren, wofur ber Befiger eines Bagens 2 2. 8 Sch., wer wenigstens Fenfterfteuer giebt, 1 2. 4 Sch., jeber Antere 12 Sch. entrichtet; 1833 29749 Berfonen und 60 845 E., 1858 42 433 Berfonen und 54 634 L. Ertrag; 2) von dem Gebrauch bes

Harden in Abnehmen; es waren 1820 noch 29000, 1833 nur 9472, 1858 1040 Personen, welche 1222 L. entrichteten. — Miederländ. Pferdesseuer, von einem Luruspferd. 25 fl. jährlich, von zweien 55, von dreien 80 und von jedem weiteren 20 fl., von 2 Pferden eines Arztes und 1 Pferde eines Landgeistlichen oder Beamten, der Pferde halten muß, je 15 fl., von einem Pferde der Posthalter, Pferdeverleiher ic. 8 fl. — Achnlich Belgien. Ertrag 1857: 395170 Fr. — Basel, Geses vom 7. April 1818: von 1 Reityferd 16 Fr., 1 Magen mit 1 Pferd 10—16 Fr. (offen oder gedeckt), Wagen mit 2 Pferden 30 Fr., mit 3 Pf. 40 Fr., mit 4 Pf. 50 Fr. — Bremen, B. v. 28. Dec. 1816: von 1 Kutsche mit 2 Pferden jährlich 25 Thlr., von jedem anderen zum Bergnügen gehaltenen Pferde 5 Thlr., von einem Gewerböpferde 2½ Thlr. — Sarbinien, Geses v. 1. Mai 1853: Fushwerfe sür eigenen Gebrauch, Lrädrige mit 1 Pferde 15—20 Fr., mit 2 Pferden 40 Fr. — Französsisches Geieß von 1862: jedes Pferde und bespannte Fuhrwerf, welches sür den persönlichen Gebrauch (service) des Eigenzthümers und seiner Familie dient, giebt eine Steuer; 4rädrige Fuhrwerfe für den Paris 60 Fr., in anderen Orten 10—50 Fr., 2rädrige ebenso 40 Fr. und 5—25 Fr., ein Reitz oder Wagenpserd in Paris 25, anderswo 5—20 Fr., Gebrauch sür des Landwirtsschaft oder ein Patentzgewerbe ist frei. Die Gemeinde erhält ½ des Ertrages. A. 1865 2.850 000 Fr. ohne 300 000 Fr. Suschar und keinen und Kr.

(e) Staat Birginia 1849: von einer goldenen Uhr jährlich 1 Doll., von einer geringeren Sorte 50 Cents, von Taschenuhren aus Wetall 25 Cents, von solchen Angles aus Hetall, ferner von Stands und Wanduhren aus Wetall 25 Cents, von solchen aus Holz i. 12½ Cents, von einem Piano 1,8 D., von einer Harfe 4 D. Es wurden in jenem Jahre 28875 Taschene, 69458 Stands und Wanduhren, 4715 Pianos und 21 Harfen versteuert, zus sammen mit 38027 D. Ertrag, von Golds und Silbergeschirt 2954 D. Staat Jowa, Steuer von 1311 Uhren und 47 Pianos. — A. niederl. Gest v. 1822 Art. 25 st. 1 Proc. des Mobiliars; Kleider, Schmucksachen, Gewerdsgeräthe, Hüssenstell für Wissenschaft und Kunst sind frei, ebenso Personen, die unter 20 st. Miethe zahlen. Setatt der eigenen Angabe kann jeder Steuerpslichtige sein Mobiliar schäpen lassen (ohne Kosten für ihn), sonst wird es als das Haddiar schäpen lassen (ohne Kosten für ihn), sonst wird es als das Haddiar schäpen lassen (ohne Kosten für ihn), sonst wird es als das Haddiar schäpen lassen (ohne Kosten für ihn), sonst wird es als das Haddiar schäpen lassen (ohne Kosten für ihn), sonst wird es als das Haddiar schäpen lassen (ohne Kosten für ihn), sonst wird es als das Haddiar schäpen lassen (ohne Kosten für ihn), sonst wird es als das Haddiar schäpen lassen ihre angeschlagen. Recueil de lois ... concernant les contributions directes, douanes et accises ... Brux. 1837, S. 25. 33. — Ertrag in Belgien 1.440000 Fr. — In manchen Ländern wurden früherhin Steuern von seidenen Kleidern, tapezirten Jimmern u. dgl. versucht. Beispiele bei de Parieu a. a. D.

# 3. Absats Accise oder Ausschlag.

§. 428.

ATTO MEDICAL

Das Unterscheibenbe ber Accise (a) ober, wie biese Steuersart im Deutschen am besten benannt werden fann, des Aufsichlages (b) besteht darin, daß die Steuer von gewissen Baaren, sie mogen ins ober ausländischen Ursprungs sein, im

Innern bes Landes bei irgend einem Vorgange während ihrer Hervorbringung oder ihres Umlaufes von einem Verkäufer im Gewerbsbetriebe vorschußweise entrichtet wird. Diese schon sehr alte Art ber Aufwandssteuern ist in den meisten Staaten auch jest eine der ergiebigsten und kann bei guter Einrichtung dem Staate ohne große Nachtheile für die Volkswirthschaft eine beträchtliche Einnahme zu Wege bringen (c); oft ist sie jedoch, durch sehlerhafte Anordnungen, die Ursache harter Bedrückungen und selbst ein Anlaß zu gewaltsamen Widerstande geworden (d).

(a) Das Bort Accife ftammt, wie bie von Du Cange gefammelten Stellen beutlich zeigen (Lexicon s. v. Assidere, Assisa, Cisia), von assidere, auflegen, festfegen, ber; man fagte g. B. im Mittelalter Assisa panis - assisia super venalibus (Abgabe von Feilschaften) ober rerum venalium; talliam assidere, eine Schatzung auflegen, wie noch heutzutage assessed taxes in England. — Assisa für Ständeversammlung ift wohl aus bem neutrum assidere abzuleiten, Sigung. Excise, Die Form des Wortes in England, ift aus der englischen Aussprache des a in accise erflärlich. Die badische Geschäftsprache braucht (nicht nache ahmungswürdig) Accis als männliches Hauptwort und erweitert den Begriff so, daß neben der eigentlichen (Consumtions) Accise auch die Gebuhr von Berfauf und Bererbung unbeweglicher Befitungen (3mmobilien-Accis) dahin gerechnet wird. In Franfreich ift bief Bort nicht mehr üblich, wohl aber in Belgien. Fur die Ableitung von asseoir, statuere, auch Skinner, Etymologicum linguae anglicae s. v. Size. — Hüllmann leitete früher das Wort von accidere, einschneiben, her, und erinnerte an die Kerbhölzer, Allg. Enchflop. von Ersch und Gruber, I, s. v. Accise, abnlich M. Culloch, Taxation S. 115. Neuerlich entschied sich aber Hullmann (Städtewesen des Wittelalters, II, 115) gleichfalls fur bie obige Erflarung. Cisia, fpanisch zisia, deutsch Bife für eine Tranksteuer ift entweder eine Abfürzung von accise ober tommt von ben Rerbholzern, bie zur Abrechnung bienten, baher auch incisio, incisura, Schnitt. Die fpanische alcavala, eine Abgabe von anfangs 5 Broc. ber feilgebotenen Dinge, wurde in ben driftlichen Staaten nach bem Beispiele ber Araber eingeführt. (Arabisch kabal, empfangen, keblah bas Empfangen, auch bas Empfangene, uns ine-befondere Gelb.) Rach Mariana ift fie 1342, nach Ferrera 1349 eingeführt worden. Das Wort fommt aber ichon früher vor in ben von ben Mauren eroberten Gegenden, wofür Du Cange Urfunden von 1101 und 1213 anführt. 3m Jahre 1349 erfolgte bie Erhöhung auf 10 Brocent, wogu im 16. Jahrhunderte noch vier weitere Bufchlagprocente famen, baher die Benennung alcabala y cientos. In ben einzelnen Brovinzen erhielten fich mancherlei Berschiebenheiten. — Im Deutschen fommen Ungeld (pater Umgeld), Unrecht oftere vor. Nach Gulls mann foll bieg aus ber Ungufriebenheit ber Steuerpflichtigen herruhren, wie mala tolta in England und Franfreich, indeg bedeutet Un nicht immer eine Migbilligung, wie 3. B. Ungericht im Cachfenfpiegel (I, 57), bas Gericht bes Gaugrafen. Defhalb betrachtet gang, S. 105, das Ungeld als eine außerorbentliche Abgabe. Daffelbe war eine Tranfsteuer, wofür auch der Name Licent vorfam. Ungeld oder Zyse in ber Rheinpfalg, 1340. (Ohmet ober zweites Ben bieg urfprunglich Unmahd.)

(6) Roch heutiges Tages in Defterreich und Bayern in biefem Sinne ublich. Karolinische Wahlcapitulation von 1711 Cap. 8: "Wann auch einige ... sich unterfanden haben ..., die eine, aus : und durchgehende Wahren mit gewissen Aufschag unter dem Namen Accis, Umgeld, Niberlag, Stand: und Marktrecht, Aforten:, Brücken: und Weg:, Kaushause, Rent., Stein:, Phagter:, Stein: Fuhren: und Conto: Gelder, Mutter: Steuer und andern bergleichen imposten gu beschweren."

(c) Großes Lob in der Schrift: Christ. Toutophilus (Tenzel), Eutsdette Goldgrube in der Accise. Zerbst 1686. 4°. 5. Ausl. 1719. Diese Abhandlung rief mehrere Streitschriften hervor.

(d) Die älteren Finanzmänner unterschieden zwischen der Universals und BarticularsAccise. Zene, die von allen verkauften Dingen entrichtet würde, erscheint als so sehlerhaft, daß hier nur die letztere, d. i. die Accise von einzelnen Waarengattungen, in Betracht kommen kann; 2. B. v. Connenfels III, §. 165.

#### §. 429.

Es ift nicht leicht, die Erhebung bes Aufschlages von gewiffen Begenftanben fo einzurichten, bag weber ber Betrug erleichtert, noch auch ber Verfehr zu fehr belästigt wirb. Nach ben bei jeber einzelnen Waare obwaltenden Umftanden fann bie Entrichtung balb bei einem Vorgange ber Erzeugung (a), balb bei bem Uebergange eines Erzeugniffes in andere Sande und insbesondere an die Behrer angeordnet werden (b). Bu ber letteren Art gehört bie früher fehr verbreitet gewesene und noch jest hie und ba vorkommende Thoraccife, welche beim Gintritt einer Baare in die Stadte bezahlt wird (c), und welche öfters vorzugsweise ben Namen Accise trug. Dieselbe hat mehrere Nachtheile: 1) Da fie nicht in Dorfern, Fleden und offenen Städten, sondern nur in geschloffenen Orten anwendbar ift, fo entsteht eine ungerechte Belaftung ber letteren, bie um fo mehr babei leiben, je häufiger neuerdings Gewerbogeschäfte auch auf bem Lande betrieben werben und beguterte Berfonen bafelbft ihren Wohnsts haben. Man mußte baher wenigstens burch Schatungen, bie ben offenen Orten in höherem Maage ober ausschließlich auferlegt werben, bas Gleichgewicht wieder herzuftellen fuchen (d). Die ftarfere Besteuerung ber Stadtbewohner hat bazu Beranlaffung gegeben, benfelben auch wieder Borzüge, 3. B. in ber Betreibung von Sandwerfen (II, S. 200) ju bewilligen, welche fich aber nicht mehr aufrecht halten laffen. 2) Die Thoraccife fann nicht von folden Waaren erhoben werben, welche in ben Stabten verfertigt werben; man fonnte fie hochstens bei bem Eingange ber erforberlichen Robstoffe

belegen (e). 3) Das Unhalten und Untersuchen aller in bie Stabte eingehenden Baarenfendungen, um fich ju überzeugen, ob fie steuerbare Dinge in sich schließen, ift febr muhfam, beschwerlich fur bie Einbringenden, giebt zu mancherlei Willfur und Bedrückungen Unlag und legt bem Berfehre gwischen Stadt und Land fo große Sinderniffe in ben Weg, baß ichon beghalb Diefe Korm ber Accise als verwerflich erscheint. 4) Siezu fommt ber Unreig zum heimlichen Ginführen.

(a) Solche Steuern hat man bisweilen mit bem Namen Productions : fteuern belegt, z. B. die Steuer von Runkelrubenzuder. Allein fie find bennoch Aufwandesteuern, nicht Schatungen.

Marttaccife in Atben.

(c) 3. B. in Desterreich. Diese Erhebungsart wird bisweilen auch benutt, um städtische Auflagen in der nämlichen Weise mit zu erheben.

(d) Wie dieß 3. B. durch die preußische Classensteuer geschieht, §. 400. In Necklenburg wird in den Domanial-Flecken wie in den Landstädten Fleisch und Wehl besteuert.

(e) 3. B. bie gum Branntweinbrennen bienlichen Materialien, Die jedoch auch zu anderen 3meden gebraucht werben.

#### **s.** 430.

Durch die Umwandlung bes Aufschlages in eine feste Summe, bie ber Berfaufer einer Baare jahrlich in Die Staatscaffe ents richtet (aversum, Baufchsumme, abonnement), wird bie Erhebung fehr erleichtert, es fällt ber Steuerbetrug hinmeg und es werben alle läftigen Auffichtsmittel entbehrlich (a), aber bennoch find hiemit überwiegende Nachtheile verbunden.

Es gehört mefentlich zur Gute einer indirecten Aufwands= fteuer, bag jeber Berfaufer eben soviel an ben Staat entrichtet, als die Raufer im Breife ber Baare mehr ausgeben muffen. Dieß findet aber bei ber Ginführung einer Bauschsumme nicht ftatt, benn 1) wenn man auch bieselbe wegen ber Bermehrung ber Einwohnerzahl jährlich regelmäßig steigen laffen will, fo geht boch ber Rugen verloren, ben bie weitere Erhöhung bes Berbrauches und bes Steuerertrages bei ber Zunahme bes Diefer Berluft ließe fich nur bann Wohlstandes hervorbringt. vermeiben, wenn man die jährliche Berzehrung genau erfahren fonnte, mas aber gerabe von ber Aufhebung ber Controlanftalten verhindert wird. 2) Es treten öftere ftarte Berande= rungen in bem Berbrauche ein, es wird z. B. nach schlechten Beinighren mehr Bier getrunken und umgekehrt. Bei einer

genau nach ben verbrauchten Mengen erhobenen Accise gleicht fich bie Bunahme ber einen Steuer mit ber Abnahme ber anberen aus, bei einem Aversum murbe ber Staat ber einen Claffe von Bertaufern Nachlaß bewilligen muffen, ohne von der anberen mehr zu erhalten. 3) Auch ber Absat einzelner Gewerbsunternehmer ift fehr veranberlich. Wenn ber Beguterte mit Sulfe eines größeren Capitales feinen Betrieb verbeffert und erweitert, ober wenn burch zufällige Umftanbe ein Gewerbsmann größeren Abfat erhalt, 3. B. in der Rabe einer Gifenbahnftelle, fo erhalt er bei einerlei Baufchsumme von ben Raufern mehr Erfat ale er vorgeschoffen hat, mahrent andere Berfaufer, bie in bem Mitwerben nachstehen, hiebei in Schaben fommen. langer eine folche Einrichtung bauert, besto mehr fann bie von febem Berfäufer bezahlte Aversalfumme von berjenigen abweichen, bie er nach ber wirklichen Ausbehnung feines Gewerbes au tragen hatte.

(a) Für biese Maßregel erklärten sich 1831 mehrere Redner in der babischen 2. Kammer; Berhandl. ders., Heif., Heistgern 20. L. v. Babo, Die Weinaccise und Ohmgeldeinrichtung, Fleischern 20. L. v. Babo, Die Weinaccise und Ohmgeldeinrichtung, Heistgern 20. L. v. Babo, Die Gehrift: Die Verwandlung der Consumtionsaccise im Großt. Baden in eine Aversalsteuer, Karlst. 1831, und mehrere Redner in der ansgeschrechen Benschung. In Folge eines von beiden Kammern ausgesprochenen Bunsches beschloß die Regierung, mit der Fleischaccise einen Versuch zu machen, aber so, daß den Fleischern die Wahl bliebe. Prov. Geset v. 10. Mai 1832, bestätigt 1833. Im Jahre 1835 bestand das Aversum nur noch an 244 Orten mit 499 Metgern, während 638 Orte mit 1806 Netzgern andere Erhebungsarten vorgezogen hatten; 20 Orte waren seit 1832 von dem Aversum zurückzetreten. Daher wurde dieses nun gänzlich abgeschafft. Zwei Geset v. 28. Juni 1848 bestimmten abermals die Einführung von Bauschsummen sir die Weinz, Bierz und Schlachtsteuern; Bollzugs B. v. 30. Juni dess. J. aber diese Einrichtung wurde für die Viersteuer schon durch Ges. v. 7. Sept. 1848 ausgehoben, bei der Weinsteuer steilweise durch Ges. v. 7. Sept. 1848 ausgehoben, bei der Weinsteuer steilweise durch Ges. v. 19. Sept. 1848, vollständig im Ges. v. 3. Nov. 1849. — In Desterreich sommen solche Abs in d un g en bei der Verzehrungssteuer vor durch Berabredung eines sog. Pauschale, in der Regel nur auf ein Jahr, und am liebsten mit allen Unternehmern in einem gewissen Gewerbe an einem Orte zussamen. Kommt eine Uebereinkunst der Art nicht zu Stande, so wird eine Verzehrungssteuer vor durch Berabredung eines sog. Pauschale, v. Ralin fo vstill, 51. — In Würtemberg sollen (Ges. v. 9. Juli 1827) Accorde mit den Weinhahrlern auf der Jahre abgeschlossen werden, was jedoch nicht häusig geschehen ist. Die frühere allgemeine Anordnung der Sauschsich nicht häusig geschehen ist. Die frühere allgemeine Anordnung der Sauschsich mehr mehrsährigen Durchsschreiben der Verzeichten. Beinhander der Beilchstei

# §. 431.

Der Berbrauch einiger allgemein zum Genuß bienenben Rahrungsmittel ist am häufigsten mit Aufwandsteuern im Innern ber Länder belegt worden. Dahin gehören außer bem Kochsalze (a) Getreibe, Fleisch und geistige Getränke.

Der Aufschlag von bem zu menschlicher Rahrung verwendeten Getreibe (b) tragt ben Ramen Mahlaccife, Mabliteuer, weil er nach ber gewöhnlichen Ginrichtung bann bezahlt werden muß, wenn man bas Getreide auf bie Müble bringt, und weil ber Müller barauf feben muß, bag alle ihm übergebenen Mahlfrüchte verfteuert find, weßhalb er felbft wieber überwacht wird. Diese Abgabe hat zufolge obiger Betrachtungen (S. 421) ben erheblichen Grund gegen fich, baß fie ju fchwer auf die arbeitende Claffe brudt, zumal auf die Familien von einer beträchtlichen Bahl von Röpfen; fie fallt auf bie Bohl= habenden nicht viel ftarter als auf die Durftigen und muß fogar von den aus Gelbalmofen lebenden Armen bezahlt werben (c). Bubem ift auf bem Lande, wo viele Muhlen von ben Ortschaften entfernt und vereinzelt liegen, Die Beauffichtigung burch bie Steuereinnehmer ju beschwerlich und foftbar, endlich haben manche Familien auf bem Lande eigene Mühlen, werden baher von den vorgeschriebenen Formlichfeiten beläftigt (d). Defhalb verbient die Mahlsteuer feine Empfehlung, auch ift fie in ben meiften Staaten nicht anzutreffen. Ihre Rachtheile werben gemilbert, aber feineswegs gang beseitigt, wenn fie überhaupt niedrig angesett wird, ober wenn man ba, wo bie unteren Arbeiterclaffen fich von einer anderen Getreibeart nahren, als die wohlhabenderen Einwohner, jene Frucht niedriger besteuert, wie bieß in Breugen mit bem Roggen gefchieht (e), - ferner wenn man bie Mahlfteuer auf die Stadte befchrantt, was aber Die läftige Bewachung bes Berfehrs an ben Thoren und ber Gerechtigfeit willen eine andere zum Erfage ber Mahlfteuer bienende Steuer ber Landbewohner, wie bie preußische Claffenfteuer (s. 400 (a)), nothig macht. Bur Ausführung biefer Steuer gehört 1) bas Berbot ber Handmühlen (f), 2) bie Berpflichtung ber Müller, Getreibe nicht ohne bie begleitenbe Bescheinigung fur bie bezahlte Accife anzunehmen, genaue

Berzeichniffe aller abgelieferten Mahlfrüchte und ihrer Eigenthumer zu halten, die eigenen Früchte abgesondert zu vermahren u. f. w., 3) verschiebene Sicherungsmittel, g. B. Berbot ber Berbringens auf die Mühle bei Nacht, Bezeichnung ber Sade eines jeben Eigenthumers von Getreibe, haufige Befichtigung burch Accisebeamte u. bal.

(a) Ueber bie Salgsteuer und bas ju gleichem 3med bienenbe, nur in ber Form von jener verschiedene Salgregal f. S. 184 ff.

Solin von jener verjasetete Straggat j. g. 104 gl.
v. Jakob II, §. 12—16. v. Malchus I, 325. 337. — Prince =
Smith, Ueber die Frage: Wer trägt die Schlachte und Mahlsteuer?
Elbing 1845. — de Parieu II, 279.
Es ist hiebei vorausgesest, daß diese Steuer nicht auf den Landwirth überwälzt wird. Sie konnte nur dann eine Erniedrigung des Getreides preifes verurfachen, wenn eine ftarte Abnahme bes inlandischen Betreide= verbrauches eintrate und ber Landwirth weber ein anderes Absagebiet fande, noch ben Getreibebau einschranten und bafur mehr andere Belds gewächse bauen fonnte. Diefe felten eintretende Birfung mare aber ebenfalls eine ungunftige. Gine febr ungleiche Besteuerung ber verfchiebenen Betreibearten fonnte leichter ben Breis ber mehr belafteten herabbruden.

(d) In biefem Falle ift bie Mahlfteuer eine birecte. In manchen Gegenben, 3. B. bem Schwarzwalde, haben viele Landleute eigene fleine Mahl-muhlen an ben nahen Gebirgebachen. Die babifche Accife-Ordnung (S. 58) bestimmte zum Behufe ber bamaligen Dahlsteuer, bag ohne besondere Erlaubnif auf folden Mühlen Niemand als der Eigenthumer mahlen durfe und biefer feinen Sausverbrauch alljährlich zu verfteuern

habe.

(e) Die preuß. Mahlsteuer (Gef. v. 30. Mai 1820) beträgt vom ehemaligen Centner (110 Bfb.) Baigen 16 Ggr. ober 20 Sgr. (1 fl. 10 fr.), von Roggen, Gerfte, Buchwaizen, Hulfenfrlichten ic. 4 Ggt. ober 5 Sgr. (173/2 fr.). Das Malz und das zum Branntweinbrennen bestimmte Getreibe ift befreit. Wird Mehl in eine mahlsteuerpflichtige Stadt eingeführt, fo wird ber Steuerbetrag ber entsprechenben Getreibeart 11/3fach entrichtet, bei Grupe, Gries 1c. boppelt. In ben mahlsteuerpflichtigen Stabten ift ber mittlere Berbrauch bes Kopfes 821/4 Pfb. Baizen und 2253/8 Bfb. Roggen, also ber Steuerbetrag 251/2 Sgr. Da man (mit Einrechnung bes Mahllohns) aus 100 Bfb. Körnern ungefähr 116 Bfb. Roggen sober 105 Bfb. Waizenbrot erhalt (II, 314 (b)), so trifft auf bas Pfund Waizenbrot ungefahr 6/10, auf Roggenbrot 0,137 ft. Diefe das Pfund Waizenbrot ungefähr 6/40, auf Roggenbrot 0,137 ft. Diese Steuer sowie die Schlachtsteuer besteht nur in 83 größeren Städten, während an allen übrigen Orten die Classensteuer die Stelle beiter einnimmt, § 400. In den Jahren 1848—50 wurde den Stadts gemeinden für ihre Ausgaben 4/3 der Mahlsteuer überlassen. Dieß wurde durch das Geset v. 1. Mai 1851 §. 1 fortdauernd verordnet. Der Ertrag war 1844 1:868 000 Thir., 1846 1:711 000. Seit 1848 kommen nur die dem Staate zusallenden 2/3 der Steuer in Rechnung. Nach Geset v. 20. Mai 1854 wurde sür die Kossen der neuen Anleihe der Antheil des Staates um 25 Proc. erhöht, dieser Zuschlag hörte aber mit 1856 wieder auf. Bieht man ihn vom Durchschnittsertrage aber mit 1856 wieder auf. Zieht man ihn vom Durchschnittsertrage ber Jahre 1854—56 ab, so bleiben 1·231263 Thir., D. 1857. 58 1·308178 Thir. = 0,679 Thir. auf den Kopf (und zwar in Schlesten 0,61 Thir. (min.), in Brandenburg 0,73 Thir. (max.)). A. für 1859 1·270000 Thir., für 1860 1·309 900 Thir. oder an 0,65 Thir. auf

ben Kopf in den mahle und schlachtsteuerpsichtigen Stadten, mit Einrechnung des städtischen Antheils 0,975 Thr. Die Ausbebung der Mahle und Schlachtsteuer wurde mehrmals beantragt. Schilderung ihrer Nachteile von Bulow Eum merrow (Polit. und sinanzielle Abhandlungen, 1834, 1, 135), Kries (Rau u. Hanffen, Archiv, R. F. VIII, 180) und Bergius, Die Grundsteuer und die Mahle und Schlachtsteuer, Bredl. 1853. Vertheidigung dieser Steuer von Niedundr (in Rau und Hanfsen, Archiv VIII, 206). — In Desterreich besteht nur ineinigen größeren Städten eine solche Abgabe. Der Gentner Getreibe (119,7 preuß. Psd.) giedt in Wien 15, in anderen Städten 7½ kr. des 20. Guldensüges, Mehl in Wien 20, in Brünn, Graz, Lemberg, Linz, Pray 10 fr., und in diesen Städten belief sich 1856 die Steuer von Brotsrüchten, Mehl, Backwerten nur auf 582 337 sl., in den lowedricken und venezianischen Städten war die Steuer sohner der niederländ. Mahlsteuer von 12/3 sl. von dem Hettelter Waizen, je nachdem sie Waizen und Roggen oder nur lesteren verzehrt, 4½ slever 2½ sl. jährlich zu tragen habe, van Hagendorp II, 29. Hettel werden ist die Vollenscher Wahlsteuer ausgehoben worden. — In Kranssucht zu zugen Sektol. — Preuß. Schessel = 3½ bad. Malter Roggen anzeigen 1855 ist diese Wahlsteuer ausgehoben worden. — In Kranssuch 2½ sl. nur 5 Hahlsteuer ausgehoben worden. — In Kranssuch 2½, nachtes Wahlsteuer ausgehoben worden. — In Kranssuch 2½, nachtes Wahlsteuer, von Malter. — 1,447 Hestol. — Ehemalige westfal. Consumtionssteuer, Sest v. 15. Kebruar 1809, 14 Gent. von Nahlsteuer in Neapel 1847. — Wahlsteuer in Wecklendurg Schwerin, A. 1850/51 40 400 Thlt.

(f) Dampf= und Thiermuhlen erforbern befondere Erlaubnif und besondere Ueberwachungsmittel, a. preuß. Gefes §. 7, Fin. Minifter. Mefer. vom

29. August 1827.

### §. 432.

Der Fleischaufschlag (Fleischaccife, Schlachtsteuer) von dem Fleische bes gewöhnlichen vierfüßigen Schlachtviehes hat vor ber Mahlsteuer ben Borgug, bag bie Große bes Fleisch= verbrauches noch eher als die Berzehrung von Mehl für ein Beichen ber Wohlhabenheit angesehen werben fann (a). Es ift jedoch ein Rachtheil biefer Steuer, daß burch fie fur die Durftigen bas Fleisch, eine vorzüglich stärkende Speise, vertheuert wird, und biefe Wirfung läßt fich im Gangen genommen nicht bezweifeln, wenn fie gleich in gegebenen Fällen nicht immer beutlich zum Vorschein fommt (b). Gine Aufhebung bes Fleisch= aufschlages ift baber ben unterften Claffen ber Lohnarbeiter und Bewerbsleute wohlthätig (c). Gine Erleichterung in geringerem Grabe wird benfelben gewährt, wenn man bie Abgabe fo niedrig anset, baß fie neben ben unvermeiblichen Schwantungen ber Kleischpreise zufolge ber verschiedenen Ernteertrage nicht empfunben wird, und wenn fie nicht alle Arten bes Fleisches betrifft (d).

Bo fich öffentliche Schlachthäuser befinden, ba fann bie Entrichtung am leichteften, überhaupt in ben Stäbten leichter als auf bem Lanbe übermacht werben (e). Das Schlachten jum Sausgebrauche ift auf bem Lanbe am häufigsten und läßt fich hier am fcmerften gur Steuer beigiehen, überbieß ift es ben Behrern beschwerlich, einen vielleicht für mehrere Monate beftimmten Fleischvorrath fogleich beim Schlachten verfteuern gu muffen. Das Sausschlachten fommt jedoch bei größerem Bieh felten vor, es ift baber ichon febr erleichternd, wenn baffelbe nur bei Schweinen, Schaafen und Ziegen unbesteuert bleibt (f). Die Entrichtung fann geschehen 1) nach bem Bewichte, mit Sinweglaffung aller berjenigen Theile, Die nicht gegeffen ober boch nicht pfundweise ausgewogen werden, wie Saut, Fuge, Ropf, Eingeweibe, Darmfett. Siezu wird eine Abwägung nach bem Schlachten, aber vor bem Berhauen in die vier Biertel im Beifein eines verpflichteten Baagemeifters vorgenommen, am besten auf einer öffentlichen Waage, worauf erft bie Steuer bezahlt werben fann (g). Dieß ift umftanblich, aber bie Steuer vertheilt fich hiernach am gerechteften unter alle Berfaufer; 2) bloß nach ber Studgahl, wobei bie Steuerzahlung noch vor bem Schlachten gefchieht und bie Erhebung leichter ift (h). Dagegen tritt ber Uebelftand ein, bag von schweren Biehftuden auf jebes Pfund eine geringere Steuer fommt als von leichten, mithin ber beguterte Unternehmer einen Bewinn gieht, mahrend bie Behrer gleichen Fleischpreis bezahlen muffen. Durch ben Begehr bes fchwereren Biebes wird beffen Ginfaufspreis felbft wieber erhöht, und wenn man hierin auch eine billige Belohnung fur ben Gewerbfleiß bes Biebzüchters erbliden fann, fo leiben boch biejenigen Gegenben, in benen bie herrschende Rindviehraffe fleiner ift, und die fleinen Landwirthe, Die ihr Bieh ungemäftet zu verfaufen gezwungen find, eine (allerdinge geringe) Benachtheiligung (i). 3) Die Unterscheidung mehrerer nach bem Bewichte abgeftufter Claffen von Thieren jeder Urt fteht zwischen ber erften und zweiten Methode in ber Mitte. Go oft fich zwischen bem Acciseeinnehmer und bem Fleischer über bie Claffe eines Studes ein Streit erhebt, muß bas Abwagen zu Bulfe genommen werben, und ba man in vielen Fallen hierauf zurudfommt, fo ift mit biefer Claffeneintheilung wenig gewonnen (k).

(a) Daher ist auch die Fleischverzehrung verschiedener Gegenden und Orte sehr ungleich, wie z. B. Städte auf den Kopf mehr Fleisch verbrauchen als das platte Land. In den preußischen schlachtleuerpsichtigen Städten war 1849 im D. der Steuerbetrag auf den Kopf 18,34 Sgr., der Berschrauch 67,33 Pfd., und zwar in Bommern (min.) 57,67 Pfd., Preußen 60 Pfd., Sachsen 62,38 Pfd., Rheinland 70,84 Pfd., Brandenburg 76,3 Pfd. Der Steuerbetrag auf den Kopf war im D. 1857/58

17,4 Sar. Pofen . 19,2 Breußen . Bommern / 19,8 Sachsen 20,4 Schlefien Rheinland 21 ,, 24,3 Brandenbura 21,57 im gangen Lande

Die österreichische Fleische und Schlachtviehsteuer beläuft sich im A. 1864 auf 5.589 860 fl. Der D. 1851—56 war 4.932 629 fl., wovon 2.517053 fl. in den geschlossenen Städten. Bon jener Summe wurden 2.615 274 fl. durch Abssidung oder Berpachtung erhoben. — Sachsen M. 1861—63 312 600 Thr. = 0,245 fl. auf den Kopf. — In Baden betrug die Schlachtviehaerise auf den Kopf 1831—36 12,73 fr., 1836—41 13,26 fr., 1842—46 13,49 fr., 1852—56 13,6 fr., 1860—62 14,9 fr. Der Ertrag im D. dieser drei Jahre war 340 236 fl. (beinahe 1/4 fl. auf den Kopf), A. 1864. 65 nur 277160 fl. oder 0,2 fl. auf den Kopf, wegen der ausschenden Abgade von Kälbern; 1836—46 famen im D. auf den Kopf jährlich 20,8 Pfd. Ochsen, Kinds, Kuhund Kalbsteisch, aber in Karlsruhe 83, Mannheim 79, Heidelberg 69, Kreidung 53, Bruchsal 52, Pforzheim 29 Pfd. ohne das Kalbsteisch. Bon den steuersreien Arten wurden gegen 30 Pfd. auf den Kopf verzehrt. — Der Kopf bezahlte in diesen 6 Städten 60, 53, 51,4, 41,18, 35,76 und 25,25 fr. Die Zahlen über die Berzehrung in Pfunden sindstig genau richtig, weil das Gewicht der geschlachteten Stücke neuerslich nicht bekannt ist.

- (b) Benn nach ber Aufhebung ber Fleischsteuer keine Breiserniedrigung bes Fleisches wahrgenommen wird (wie in Baden 1849), fo kann dieß daher rühren, daß gleichzeitig die Breise bes Schlachtviehes wegen einer Bertheuerung des Futters gestiegen, oder daß die Fleischer beim Berkauf vor dem freien Mitwerben geschützt find.
- (c) Großbritanien, Frankreich, Bahern, Burtemberg (seit dem Finauzgesetz vom 1. Juli 1839) und viele andere Staaten haben diese Steuer nicht. In Frankreich ist aber in einem Theile der Städte eine Fleischabgabe, die in Paris von einem Ochsen 26 Fr. 40 C. beträgt. In Baben war die Fleischaccisse (durch Gesetz v. 17. Juli 1848) vom 1. Januar 1849 an aufgehoben, aber durch Gesetz v. 30. März 1850 wurde sie wieder eingeführt.
- (d) In Baben wurde 1828 ber Aufschlag von Ziegen und Milchschweinen, 1832 überhaupt von Schweinen und Schaafen aufgehoben. Lettere Erleichterung wurde auf ungefahr 50 000 fl. angeschlagen. Bom 1. December 1862 an hörte auch die Steuer von Kalbern auf.
- (e) In Breugen ift bie Schlacht: wie bie Dahlsteuer auf bie größeren Stabte beschrauft, S. 431.
- (f) In Burtemberg war nur bas zum Berkaufe bestimmte Bieh steuerbar, jo ift es auch in Desterreich auf bem Canbe. In mehreren Provingen ist feine Fleischsteuer, in Ungarn und Siebenburgen besteht fie nur in Orten über 2000 Einwohner.

(a) Breuß. Schlachtfteuer, Gefet v. 30. Dai 1820, 1 Thir. vom Gentner; jebes geschlachtete Stud tommt unzerschnitten auf die Waage, nur Buge, Eingeweibe und Darmfett werben nicht mitgewogen. — Rach dern alteren bad. Gesetze von 1828 bezahlte das Pfund Ochsensteisch 3/4 fr., Rinbsteisch 3/8 fr., Farrenz und Kuhsteisch 1/2 fr.
(1) Baden, Gesetz v. 25. Mai 1835: Bon 1 Ochsen 6 ft. 25 fr., 1 Rind,

Farren, Ruh 2 fl. 20 fr., einem Ralbe 30 fr.; Ochfen unter 400 Bfb. werben als Rinder verfteuert ic. ic. Bon 1832-35 hatten Die Fleischer bie Wahl zwischen bieser Accise nach ber Stückzahl, ber alteren nach bem Gewichte und bem aversum, S. 430. Beide erstere Methoden ftimmen überein, wenn ein Ochse 513 Pfd. Fleischergewicht hat. — In Burtemberg gab zulest (feit 1836) ein Ochse über 3 Jahre 1 fl., unter wurtemverg gav zuiest (seit 1836) ein Ochse über 3 Jahre 1 fl., unter 3 Jahren 45 fr., Kuh, Rind, Harten 22½ fr., Milchfalb 3¾ fr., Schwein 6, Schaaf und Ziege 3 fr., Lamm 1½ fr., junge Ziege 1 fr. Bor 1833 waren die Säge viermal so hoch. — Desterreich: ein Stück Rindvieh über 1 Jahr alt in Wien 7½ st., in einer Provincialhauptsstadt 4, an kleineren Orten und auf dem Lande 2 st. In den 9 größeren Städten werden auch Wildpret, Gestügel, Fische 2c. besteuert, was 1847 220 000 st. einbrachte, 1856 in 6 Städten 171710 fl. Sat ein Ochse 800 Rfd. Weisscherenicht so kammt hei der hab Seine

1847 220 000 fl. einbrachte, 1856 in 6 Statten 171710 fl.

(2) Hat ein Ochse 800 Pfd. Fleischergewicht, so kommt bei der bad. Stücksaccise auf jedes Pfund nur 0,48 fr. statt der beabsichtigten 3/4 fr., und die Fleischensumenten werden doch vermuthlich soviel vergüten müssen. 1829—32 hatte im D. ein Ochse in Karlsruhe 592, in Mannheim und Heidelberg 562, in Freiburg 531, Bruchsal 542, Pforzheim 472 Pfd., im ganzen Lande 511 Pfd., ein Nind 230, eine Kuh oder ein Farren 272, ein Kalb 45 Pfd. Amtl. Beiträge S. 224. — Obige Nachtseile find auch die dem fennfässen. 272, ein stub 43 pf. Amit. Settluge S. 224. — Dolgt Rudischein find auch bei dem französischen Octroi getadelt und 1845 von der Dep "Rammer anerkannt worden. — Ein Berbesserungsmittel liegt in dem a. preuß. Gesetze von 1820 §. 11: für jede Stadt wird ein gewisser mittlerer Satz für das Stück aufgestellt und es hängt von dem Gigenthumer ab, ob er ihn bezahlen, oder das Abwägen verlangen und genau nach bem Gewichte bezahlen will. - In Baben betrug die Kleischfteuer 1829—31 nach Abzug bes Betrages für Schaafe und Schweine im D. 270000 ft., 1832—38, als die Erhebung nach der Stückzahl auftam, 253709 ft., sodann bei strengeren Aufsichtsmaßregeln 1839 u. 40 im D. 325470 ft., 1843 u. 44 wegen ber Abnahme bes Biehstandes zusolge bes Futtermangels von 1842 nur 264640 ft., 1844-46 293 000 fl., 1854-56 284 690 fl. - In den Diederlanden ift die Steuer 10 Broc. von dem Berfehrewerthe des Schlachtviehes. Ertrag R. 1858 1.664 945 fl., A. 1860 1.270 000 fl. = 0,37 fl. auf ben Ropf.

(k) Fruhere babifche Ginrichtung, Accife-D. von 1812 S. 61 und nachherige Abanderung: Debfen über 600 Pfb. bezahlten 7 fl. 30 fr., von 5 bis an 600 Bfo. 5 fl. 15 fr., von 4 bis 500 Bfd. 5 fl., Rinder von 3 bis 300 Bfo. 3 fl. 45 fr., von 2 bis 300 Bfo. 2 fl. 30 fr. 1c.

## S. 433.

Beiftige Betrante find zur Besteuerung vorzüglich gut geeignet, weil fie, ohne unentbehrlich zu fein, boch einen für bie meiften Menschen sehr lodenben Genuß barbieten, in allgemeinem Gebrauche find, weil die Wohlhabenden fowohl auf die Menge als auf die Gute ber von ihnen verzehrten Getränfe mehr zu verwenden pflegen, und biejenigen Berfonen, benen bie

Abgabe lästig wird, sich leicht im Verbrauche einige Beschränstung auslegen können. Diese Tranksteuern sind in den heutigen europäischen Staaten schon seit Jahrhunderten in Gesbrauch und wersen beträchtliche Einnahmen ab. In Ansehung der Gegenstände dieser Steuern sinden von Land zu Land Berschiedenheiten statt, indem Bier und Branntwein in kälteren Ländern mehr einbringen als in warmen. Wo kein Rebbau stattsindet, da wird der Wein bequem durch einen Gränzzoll getroffen (a).

Die Besteuerung geistiger Getränke bient zugleich ben übermäßigen Genuß berselben einigermaßen zu vermindern; dagegen ist es wünschenswerth, daß die zur Stärfung dienende Berzehrung der arbeitenden Classe schonend belastet werde. Man könnte daher eine solche Höhe der Tranksteuern nicht billigen, welche ungeachtet des Anwachses der Bolksmenge den Berbrauch dieser Getränke im Ganzen verminderte oder auch nur auf gleicher Höhe erhielte.

(a) Frankreich 1825—1829 im D. 105·980 000 Fr., nach der Reduction von 1831 und 1832 64·226000 Fr., 1835 70·809 000 Fr. oder gegen 1 fl. a. d. K. M. für 1844: 97·719 000 Fr., 1845 M. 101 Mill. Fr., A. 1859 152·534 000 Fr. = 1,97 fl. a. d. K. M. 1865 212 Mill. E., E., T., T., A. 1859 152·534 000 Fr. = 1,97 fl. a. d. K. M. 1865 212 Mill. E., E., T., T., A. d. K. K. Gegen die französische Erankseiner Vasität. Ausgewählte volkswirthich. Schriften II, 157. — Großbritanien 1858/59 15·199 944 L. von Malz, Hopfen und inländischem Branntwein = 6½, fl. a. d. K. nehft 4·050 059 L. Einfuhrzoll von Wein und Branntwein, 1861/62 15·489 500 L. Accife und 3·746 333 L. Einfuhrzoll, zusammen 7,7 fl. a. d. K. — Belgien D. 1851—57 13·679 988 Fr. = 1,38 fl. a. d. K. M. 1863 16·780 000 Fr., wovon 2·100 000 von Wein, 5·950 000 von Branntwein, 8·730 000 von Vier und Essig. — Oesterreich 1847 M. 9·983 481 fl., 1856 Wein 4·778 585, Vier 7·586 639, Branntwein 9·393 336 fl., zusammen 21·760 560 fl. ober 0, 6 sübd. fl. a. d. K. M. 1864 Wein 5·949 000, Branntwein 17·630 000, Vier 16·398 000 fl., zusammen 1,64 fl. sübd. a. d. K. — Preuß. A. 1860 7·882 000 Ehlr. = 0,74 fl. a. d. K. (Vier niedrig belegt, Wein größtentheils durch den Einsuhrzoll getrosfen.) — Würtemberg A. 1858/61 Wein 450 000 fl., Vier (nach Abzug der Rückverzütung) 726 000, Branntwein ebenso 247 000 fl., die drei Transseuren mit Rebeneinnahmen (mit obigem Abzug) 1·477 000 fl. = 0,85 fl. a. d. K. Die Kosten besaufen sich auf 16 Proc. — In Baden trugen die Transseuren im D. 1831—46 931 323 fl. = 0,76 fl. a. d. K., 1854—56 938 566 fl. = 0,71 fl., D. 1860—62 1·314 428 fl. = 0,96 fl. a. d. R. (wegen der guten Weinjahre).

#### S. 433 a.

Beinaufschlag. Die Berzehrung von Bein ift in Canbern mit erheblichem Rebbau ohne Zweifel ein guter Besteuerungsgegenstand und unter ber Boraussetzung, baß biese Steuer von ben Behrern getragen wirb, fann biefelbe für unschäblich angesehen werben. Rur bann wurde eine nachtheilige Wirfung eintreten, wenn sie ben Verbrauch verminderte und somit ben Breis bes Beines nach Abzug ber Steuer erniedrigte, fo bag auch bie Rente bes Reblandes abnahme, bie Grundfteuer von bemfelben als übermäßig erschiene und zugleich bie zahlreiche Claffe ber vom Rebbau lebenben Arbeiter in ihrem Unterhalte beeintrachtigt murbe. In einem folden Kalle mußte befonbers ber Absat ber geringeren Weine, bie in minber gunftigem Boben und Klima gebaut und in Menge von ben Mittelclaffen bes Bolfes verzehrt werben, fich verringern und bie Eigenthumer folder Rebftude mußten eine Einbuße erleiben. Sat aber ein gemiffer Weinaufichlag ichon langere Zeit bestanden, fo hat fich ber Umfang bes Rebbaues nach bem Begehre gerichtet, fo baß bas Rebland in Gemäßheit seiner Beschaffenheit eine gewiffe gleichbleibenbe Rente tragt und bie Steuer auf bie Behrer übergemälet mirb. Die große Berichiebenheit im Ertrage und ber Gute bes Weins von Jahr zu Jahr verursacht übrigens ftarte Schwanfungen in ber Steuereinnahme (a). Ein hoher Fuß biefer Steuer hat noch ben Nachtheil, jur Berfälschung bes Weins anzureigen, welche ber Gefundheit ichabet und bie Staatscaffe verfurgt. Bas bie Erhebungsart betrifft, fo läßt fich feine Ginrichtung finben, welche nicht burch Formlichfeiten und Ueberwachungsmittel einer ober ber anderen Claffe von Einwohnern beschwerlich fiele. Außer ber Einziehung an ben Thoren ber Stabte (b) fann bie Erhebung geschehen

- 1) bei ber Erzeugung bes Beines ober balb nach berfelben,
- 2) furz vor ber Berzehrung, bei ben Schenkwirthen und ben Behrern, bie fich einen gewiffen Borrath einlegen (c).
- (a) Beispiel. Baben 1855 498 163 fl. 1856 615 616 " 1859 931 488 " 1861 756 901 "

<sup>1859 931488 &</sup>quot;
1861 756901 "

(b) Bergl. S. 428. Ein solches droit d'entrée besteht in Frankreich in Städten von 4000 Einw. (anfangs 2000) und darüber. Nach den Beinpreisen sind die Departements in 4 Classen, nach der Volkszahl die Städte in 7 Abtheilungen gebracht, zu denen noch Paris als 8. kommt. Der Fuß ist z. B. in Orten von 4—6000 Einw. in den 4 Landestheilen 30—60 Cent., in Städten von 20—50 000 0,90—1,80 Kr., in Städten von 50 000 Einw. und darüber 1,20—2,40 Kr., in Paris 8 Kr. vom

Heftvliter, hier ist aber bieß die einzige Weinabgabe, §. 434. Die Beinssteuern in Frankreich sind 1850 Gegenstand einer sorgfältigen Untersindjung geworden, bei welcher außer der mundlichen Bernehmung vieler-Sachverständigen auch die schriftlichen Aeußerungen der landwirthschaftlichen Bereine, der Handelstammern und der Präfecten sowie vieler Privatpersonen gesammelt wurden. Enquête législative sur l'impôt des boissons, Paris 1851, II B. 4º. (Auch vom Biere ist Einiges vershandelt worden.) Die französischen Steuerzesetz sind darauf gegründet, daß der Wein bei drei Beranlassungen bequem von einer Abgabe erreicht werden fann, 1) beim Bersenden, 2) beim Ausschenen im Wirthschause, 3) beim Einbringen in eine Stadt, Enq. I, 72. A. für 1859 12·449 000 Fr. In Frankreich wurden schon 1324 (Karl VI.) 28 versschieden Abgaben vom Wein aufgezählt, von benen seboch mehrere (Pftaster, Brückengeld 2c.) nicht allein den Wein trasen. Ausführlich über diesen Gegenstand de Parieu II. 343.

(c) Ueber die Weinsteuern in Deutschland, Biersack, Ueber Best. S. 245. — Bayern hat keinen Weinausschlag. — Welchen Nachtheil unzwecknäßige Steuereinrichtungen haben können, dieß zeigt folgendes Beispiel. In Frankreich darf dem Wein Alfohol ohne Steuer beigesetzt werden, wenn es in Gegenwart von Steuerbeamten geschieht. Man achtet nicht auf die Wenge des Zusapes. Es wird daher häusig zu verschiedenen Nasen Alsohol beigemischt und nachter der Wein mit Wasser (wenigstens 1/3) verbunnt, also die verfäusliche Menge zum Nachtheil der Staatscasse vermehrt. — In Belgien ist die Accise von französsischem Wein verztragsmäßig auf 221/2 Fr. vom Hetoliter herabgesetzt worden.

### §. 434.

Bu 1. Wird ber Weinaufschlag von bem jahrlichen Erzeugniß erhoben, fo muß er von ben Weinbauenben felbft ober von benen entrichtet werben, bie jenen ben neuen Wein abkaufen. Siezu ift eine Uebermachung bes jährlichen Weinertrages nothwendig, bei ber auch Saussuchungen nicht zu umgeben find und bennoch bei ben Rebbesigern und ihren Rachbarn Berheimlichungen nicht felten vorkommen. Die Steuer trifft hiebei auch ben Sausverbrauch ber Rebbauer und die zur Ausfuhr bestimmte Menge, bei welcher beghalb zur Beforderung bes Abfages eine Ructvergutung angemeffen ift. Diefe Erhebungsweise hat für fich, bag man bie Ortschaften und felbft die Flurbegirte fennt, wo bie Trauben gewachsen find, und hieraus einen Befteuerungemaafftab abnehmen fann, ber freilich wegen ber großen Berschiebenheit ber Jahrgange nicht zureichend ift. Dagegen find bie ermähnten Ueberwachungsmittel fehr läftig, es werden Mischungen erschwert (a) und die Steuerentrichtung nothigt in ben vielen Fällen, wo ber Wein lange aufbewahrt wird, zu einem Steuervorschuß, ber wegen ber Binfen, bes Abgangs und ber möglichen Berlufte eines Theils ber Borrathe boppelt empfindlich wird und ben Wein noch über ben bloßen Steuerbetrag vertheuert (b). Dieser Nachtheil wird etwas gemilbert, wenn bie Entrichtung erst bei bem Uebergange bes Weins aus ben Händen bes Erzeugers an einen Käufer verlangt wird (c).

Bu 2. Die Erhebung vor bem Beginne bes Berbrauches ober erft nach bemselben überhebt bie Beinbauenben ienen Beschwerben ganglich und läßt auch ben Weinhandel im Großen von ben meiften Beschränkungen frei. Die Ueberwachungsmittel find hauptsächlich gegen bie Schenfwirthe gerichtet, Die in ihrem Gewerbe leicht bie Renntniß ber bestehenden Vorschriften erlangen und fich vor Strafe huten tonnen. Siezu gehören folgenbe Anordnungen: a) Die Schenfwirthe muffen ihren zum Rleinverkaufe bestimmten Vorrath vor ber Ginkellerung verfteuern, ebenso biejenigen Behrer, welche fich einen Vorrath im Großen erkaufen. Es wird baher bei ber Unfunft eines Vorrathes sogleich bie Anzeige bei bem Steuereinnehmer gemacht, welcher fich von ber Richtigkeit ber Angabe, 3. B. burch Meffung, überzeugen barf. b) Die Reller ber Schenkwirthe werben öfteren Befichtigungen burch Steuerbebiente unterworfen. c) Jebe Weinversendung innerhalb bes Landes muß von einem Frachtbriefe ober anberen zum Ausweise bienenben Urfunden begleitet fein, welche die Auffichtsbeamten fich vorzeigen laffen können (d).

- (a) In Preußen ift Gegenwart bes Steuerbeamten nöthig, wenn alterer Wein mit bem neuen vor ber Revision gemischt werden soll, Preuß. Instr. v. 8. Febr. 1826 S. 4.
- (b) Ueber die Nachtheile dieses système de l'inventaire, welches, jedoch in lästigerer Form, in Frankreich nach bjähriger Dauer wieder aufgehoben worden ist, Rapport au Roi S. 103 ff. Enquête I, 69 und an anderen Stellen.
- (e) In Preußen trat an die Stelle der früheren Moststeuer (Geset vom 8. Kebruar 1819) die jetzige Weinsteuer, Geset v. 25. Sept. 1820. Aehnlich Sachsen, Kurhessen und die thüringischen Staaten. Jeder, der Trauben gekeltert hat, muß das gekelterte Quantum schriftlich anzeigen. Die Nachsuchung (Nevision) geschieft nicht bloß in den angemeldeten Räumen. Preuß. Instruct. §. 1 st. 11. Bon dem gekelterten Moste werden 15 Broc. als Abgang abgezogen. Die wirkliche Bersteuerung des in einem Jahre erzeugten Weins wurde nach dem angest. Gesetz bis zum 1. August des nächsten Jahres verschoben. Wurde unterdessen der Wein verkauft, so hatte der Käuser die Accise zu bezahlen und dem Weinbauenden die Quittung zu übergeben, der sie Entrichtung seiner Steuer statt daar mit ablieferte. Nach Cadinetsordre v. 28. September 1834 werden die noch unverzehrten und unverkauften Vorräthe des Weinbauenden gar nicht versteuert, sondern nur in das Register des solgenden Jahres eingetragen. Jährlich wird am 1. Nai und 1. Nos

vember bis dahin verzehrte ober aus der Gemeinde weggebrachte Wein versteuert, derseinige aber, den Jemand von dem Erzeuger erkauft, wird sogleich vom Käufer versteuert. Alle Weinberge werden ein für allmal in eine der 6 Classen eingereiht, in denen die Steuer vom Eimer (1/2 Ohm)  $1^4/6 - ^5/6 - ^7/12 - ^5/12 - ^4/3$  und  $^4/4$  Thir. beträgt. Da übrigens im preuß. Staat der Rebbau nicht erheblich ist, so ist sene Erhebungsform eher zu billigen, während die unter 2) genannte dort bei der viel größeren Zahl von Weinwirthen mehr Beschwerde vort dei der viel größeren Bahl von Weinwirthen mehr Beschwerde vort dei der viel größeren Bahl von Weinwirthen mehr Beschwerde vort dei der viel größeren Bahl von Weinwirthen mehr Beschwerde vort dei der würde. In schlechten Weinjahren hilft man durch Aachlaß. 1849 waren 61 885 Worgen vorhanden, wovon 48 517 in Rheinland, in welchem allein die 3 ersten Classen vorsommen. Die Steuer brachte 1829 bis 1835 im D. 116 394 Thit. ein, wovon 10 4375 aus der Rheinproving. Hoffmann, Seenern S. 297 sp. Durchschmitt 1855 bis 1857 78 355 Thir., A. 1859 120 000 Thir. N. 1860 110 000 Thir. Die frühere Einrichtung besteht noch in Sachsen und Kurhessen.

(d) Die heutigen Weinsteuern in Frankreich beruhen in ber Sauptsache auf bem Gefes v. 28. April 1816, bod mit manchen Abanberung im Einzelnen. 1) Die Schenkwirthe entrichten beim Empfang eines Borrathes bas droit de detail (Bapfgebuhr) von 15 Broc. bes Raufpreifes, 2) Berfonen, welche 25 Liter ober mehr faufen (vor 1852 erft von 50 Liter an), ohne Bieberverfaufer ju fein, bezahlen bas droit de circulation, welches in ten 4 Begirten bes Landes 60 Cent. bis 1,20 Fr. vom heftoliter beträgt und also fehr niedrig ift. Bei einem Preise von 30 Fr. ist die Zapfgebuhr 4,5 Fr., also 33/4 mal soviel als das hochste droit d'entrée. Die Classe, nach welcher die Steuer zu entrichten ift, bestimmt sich nach dem Wohnorte des Kaufers. Man nahm 1849 an, daß an 18 Mill. Ginw. in ben Orten ohne droit d'entrée leben und alfo entweder droit de circulation ober de détail entrichten. Bie der Bein, so wird auch der Obstwein behandelt, nur mit niedrigeren Cagen. Zu diesen beiden Abgaben kommt 3) bas droit d'entrée, §. 439 a (a). Die eigene Berzehrung der Rebbauer ist frei und dieß hat zur Ausbehnung des Baues auf ebenem Kande viel beigetragen. Man schlägt die Ropfzahl in ben von aller Beinsteuer befreiten Kamilien ber Grundeigenthumer und Bachter auf 12 Dill. an. Das Gefet vom 21. April 1832 geftattet ben Stabten über 4000 Ginm., bas droit d'entrée, de détail und de circulation mit einander ju verbinden und badurch bie beschwerliche Uebermachung zu vermeiben, Die fonft bas droit de détail erforbert. Rach bem Befes v. 25. Juni 1841 barf bas droit de circulation nicht mehr in biefe taxe unique gezogen wer: ben, die beim Gingang in die Stadte erhoben wird. Der Steuerfuß richtet fich nach ben Erfahrungen ber brei Borjahre. 4) In Baris tritt eine Thoraccife an die Stelle aller anderen Abgaben von Bein und Branntwein, droit de remplacement. Sie ift 8 Fr. vom Heftol. Wein, 4 Fr. von Dbftwein. A. 1860:

droit de circulation, Obstwein einschließlich . . 10.000 000 Fr. droit de détail, ebenso und mit Einschluß bes

3u Paris hat ber Ropf ber Einwohner 12 Fr. Beinsteuer neben bem Octroi zu tragen. Das Bestehen bieser verschiebenen Steuern veracht eine kostbare Erhebung und eine fehr ungleiche Berthetlung ber Steuerlast unter bie verschiebenen Ortschaften. Die ftarten Beins

Detrois ber frangofischen Stabte find vielen lebhaften und auch begrundeten Rlagen ausgefest, weil fie ben Bein ju febr vertheuern. - In Baben wurde bie Beinaccife nach ber Accisord-nung von 1812 nach 7 Claffen bes Beins erhoben und belief fich auf 4 fl. 10 fr. bis 25 fl. vom Fuber. Nach bem Geset vom 31. Juli 1828 war fie 1/45 von dem Preise des Weins am Orte des Berfaufe ober bei auslanbischem an bem Ginlageorte. Siezu fommt bei Schenkwirthen bas Ohmgeld, S. 435. Ber Bein jum Ber-faufe im Großen einlegt, hat feine Accife ju geben, jedoch bie Erlaubniß zum halten eines Lagers einzuholen. Siebei unterscheidet man 1) Beinhandlungsteller, aus denen Bein bis zu 15 Maaß in Fässern und bis zu 24 Flaschen herab verkauft werden darf. Der Bester erhält nach der Größe des Borraths, den er lagern will, ein Batent und entrichtet eine entsprechende Gewerbsteuer (1. Claffe bis 10, 9. Claffe über 150 Fuber). 2) Beinlagerfeller, aus benen nicht unter 1/2 Ruber (5 Dhm) verfauft werben barf und die überhaupt ftrenger überwacht find; es wird aber von einem solchen nur eine jabr-liche Abgabe von 6 fl. entrichtet. In ben Wirthschaftskellern bagegen barf nur versteuerter Wein aufbewahrt werben. Für die Aufficht auf diefe Arten von Rellern und auf die Beinverfendung find viele Borfdriften gegeben, welche burch Befanntmachung vom 9. Mai 1855, fpater in ber B. v. 30. October 1858 zusammengefaßt find. Ertrag D. 1831—46 293 040 fl. Accise und 369 622 fl. Ohmgeld ic., zufammen 662 662 fl., max. 845 779 fl. (1834), min. 463 206 fl. (1831). Betrag auf ben Ropf im D. 31,38 fr. ober 26,55 Magf jahrlich; in Bertag auf ben Kopf im D. 31,36 tr. ober 20,56 Maas jahrlich; in Kreiburg 1 fl. 14 fr., in Karlstuhe 1 fl. 5 fr., Heibelberg 52 fr., Wannheim 39,5 fr. — Der D. 1854—56 war 280 319 fl. Accise und 269 214 fl. Ohmgelb, zusammen 25 fr. auf ben Kopf. D. 1857—58 473 726 fl. Accise, 366 042 fl. Ohmgelb, zusammen 38 fr. a. d. K. — Neues Geset von 1858 s. S. 435. D. 1860—62 Accise 455 763 fl., Ohmgeld 284 455 fl., zusammen 32,4 a. d. K. — Würtemberg, anstänzlich 15, von 1833 an 13½ Broc., seit 1839 nur 10 Broc. vom Preise des ausgeschenkten Weins. Extrag im D. 1854—56 419 694 fl. A. 1858/61 450 000 fl. Ueber die Vachtbeile der würtembergischen A. 1858/61 450 000 fl. Ueber bie Nachtheile ber murtembergifchen Einrichtung, über welche hauptsächlich von den Schenkwirthen geflagt wird, Deffner's Commissionabericht über die indirecten Steuern, Landtag 1845. — Im Großt, Hessen (Geset v. 12. Juni 1827) muß die Eranksteuer von Wein jedesmal entrichtet werden, wenn diese im Großen an einen neuen Gigenthumer übergeht. Sie betrug bieber 30 fr. von ber Dhm, feit 1856 fur Schenfwirthe noch ebenfoviel, fur andere Berfonen 2 fl. Siegu fommt bie Bapfgebuby, S. 435. — Die ofter-reichifche Bergehrungesteuer von Wein wird in ben beutschen, flavifchen und italienischen Rronlandern in geschloffenen Städten von dem gangen Berbrauch beim Bereinbringen, in offenen Orten nur von bem Rleinvertauf unter einem Eimer erhoben und meiftens burch Abfindung mit einzelnen Schenfwirthen ober ber Gesammtheit berfelben an einem Orte. Sier giebt ber Gimer 1 fl. 20 fr. Conv., in ben Stabten 1 fl. 40 fr. In Ungarn und Siebenburgen ift biefe Steuer erft 1851 eingeführt worden, nur in Orten von 2000 und mehr Ginwohnern und von ber gangen Bergehrung; nach B. v. 12. Mai 1859 besteht bie Steuer all: gemein und für alle Orte. Ertrag im D. 1851-56 4.796 929 fl. Conv., wovon 3.178599 ff. aus bem offenen Lande. Jene Summe macht 0,163 ff. fubb. auf ben Ropf. 21. 1864 5.949354 ff. b. = 0,19 ff. fubb. auf ben Ropf. - In mehreren ganbern besteht noch bie altere Einrichtung einer boppelten Getranfemaaß, indem bie jum Ausschenfen gebrauchte fleiner ift, ale bie bei ber Berfleuerung zu Grunde gelegte, bamit die Uebermalzung ftatt einer Preiserhöhung, burch Abzug an ber

Quantität leicht bewerkstelligt werden könne. In Burtemberg geben auf die Ohm 176 Schenf: und 160 Aichmaaße, die erstere ift also um 10 Broc. kleiner, um die frühere Steuer von gleichem Betrage zu vers guten. In Zurich hat der Saum 90 Steuer: und 100 Schenkmaaße, Rau, Archiv I, 412.

### §. 435.

Bur Weinaccife gehören noch folgende Bemertungen:

- 1) Die von ben Behrern für eigenen Gebrauch in beträcht= licher Menge erfauften und eingelegten Beinvorrathe murben in früherer Beit, ale ber Weinaufschlag auffam, gar nicht von bemfelben getroffen, auch geschieht bieß hie und ba noch jest nicht. Ale man fie fpater ebenfalls belegte, hielt man es boch für billig, fie geringer zu belaften, ale bie Berzehrung im Wirthshaufe. Die Beweggrunde hiezu fand man barin, baß ber Berbrauch ber Sausvorrathe langfamer erfolgt und baher Die Steuer von bem Behrer lange vorausbezahlt merben muß, mahrend berfelbe fie bem Schenfwirthe bei ber Berzehrung eher und in gang fleinen Abtheilungen vergutet, ferner bag man annahm, bie Berzehrung im Wirthshaufe gebe häufiger ins Uebermaaß ober laffe wenigstens leichter eine Befchrantung gu. Dieß ift allerdings bei einem Theile ber Behrer richtig. Es ift baher meiftens bem Schenfwirth (Rleinverfaufer) ein höherer Steuerfuß angesett ober neben ber allgemeinen Steuer noch eine zweite, bas Dhmgelb (Bapfgebuhr) auferlegt worben (a). Gine folche ftarfere Belaftung bes ausgeschenkten Weines läßt fich amar im Allgemeinen rechtfertigen, aber fie ift gewöhnlich gu boch bestimmt worben, benn ein Theil ber Zehrer ift nur barum auf bas Wirthehaus angewiesen, weil fie nicht Mittel und Belegenheit haben, im Großen einzukaufen, und bieß gilt namentlich von ber Mehrzahl ber Lohnarbeiter.
- 2) Die Weinsteuer sollte den allgemeinen Besteuerungsgrundssten gemäß jede zur Berzehrung gelangende Menge nach ihrem Berkehrswerthe treffen, der zufolge der auf Boden, Klima, Lage 2c. beruhenden Berschiedenheiten der Rebgelände und der Jahrsgänge sehr ungleich ist, so daß die besten Weine eines Landes leicht das 5-, ja bisweilen das 10 sache von dem Preise der geringsten gelten. Es ließe sich sogar rechtsertigen, wenn von den geringeren Sorten eine kleinere Quote erhoben wurde (b).

Eine folche Bemeffung ber Steuer ift aber schwierig auszuführen, benn bie Angabe bes Breifes burch bie Räufer und auch burch bie Berkaufer bes Weins bleibt oft unter ber Wahrheit und muß burch forgfältige Ueberwachung von ben Steuerbeamten berichtigt werben; bazu gehört bas Roften bes Weins von Mannern, die in Beurtheilung beffelben geubt find, auch fann die Untersuchung bes Alfoholgehaltes mit bem Araometer ju Bulfe genommen werben. Diefe Mittel jur Berhutung bes Steuerbetruges mit ben Strafen, welche auf wissentlich gemachte falsche Angaben gesett werben (c), find gleich manchen anderen bei ben Aufwandösteuern vorkommenben Anordnungen sowohl für die Steuerverwaltung als für die Steuerpflichtigen läftig, fie laffen fich aber nur vermeiben, wenn man entweder Abfinbungen mit ben Weinwirthen verabrebet (d), ober auf die Unterscheibung ber verschiebenen Weinforten verzichtet und bie Steuer bloß nach ber Menge anlegt (e).

3) Wenn ber Aufschlag erft von ben Weinwirthen entrichtet wird, fo kann ber eigene Berbrauch ber Weinhandler am leichteften vermittelft einer Pauschsumme besteuert werben. Weinbauenben aber find fowohl bie Bermogensumftanbe als bie Größe bes Reblandes fo fehr verschieden, bag man schwer einen billigen Maafstab zur Anlegung einer Abgabe finden wird (f).

(a) In Frankreich wird biefer 3med baburch erreicht, bag bas droit de detail hoher ift als bas droit de circulation, §. 434 (d). — Das bab. détail höher ist als das droit de circulation, §. 434 (d). — Das bad. Ohmgeld der Schenk und Gastwirthe betrug bisher dei Weinen von 250 st. per Fuber (10 Ohm von 100 Maaß oder 150 Liter) oder weniger 1 fr. von der Maaß, bei sosstater so viel als die Accise. Der im Wirthshause verzehrte Wein machte 1831—46 <sup>2</sup>/<sub>3</sub> der ganzen Wenge, das Ohmgeld betrug in den drei hickfrigen Zeitabschnitten 56, 59 und 51 Proc. der ganzen Einnahme, 1854—56 nicht voll 49 Proc. In vorzüglichen Weinjahren war der Ertrag der Accise größer als der des Ohmgeldes, weil jene sich nach dem Vereise richtete. Nach dem Gese von 1858 ist das Ohmgeld ganz gleichsomig 0,8 fr. von der Maaß oder 1 st. 20 fr. von der Ohm. — Die großt, hest. Zapfsgebühr ist in 4 Classen 2 fl. 40 fr. bis 6 st. 40 fr. von der Ohm. — In Würtemberg trifft die gauze Wirthschaftsabgabe bloß die Schenkwirthe. — Ueber Oesterreich und Frankreich s. §. 434.

(b) Die niedrige Belegung geringerer Weine ist auch zur Schonung ungünstigerer Reblagen nöthig, weil bei gleicher Steuer die schlechteren Weine weniger Absas sin den Wirten.

(c) In Baben beftanb bis 1858 ein Borfauferecht ber Accifebebienten, mit 10 Proc. Buichlag. Die Preiszeugniffe wurden vom Accifes Erheber (Accifor) und Ortsvorgefesten bes Ortes, in welchem ber Wein verstauft wird, bezeugt. Das Berzeichniß aller folder Preisangaben wurde

bem Obereinnehmer monatlich vom Accife : Erheber übergeben. Bab. A.D. S. 19. B. v. 27. Mai 1826. B. v. 22. Jan. 1822. — In Fraufreich wird bie Bapfgebuhr von dem Bertaufspreise berechnet. den ber Beinwirth burch Unichlag befannt ju machen hat, und ber betrachtlich hoher ift ale ber Ginfaufspreis. Dieß erleichtert Die Uebermachung. wenn nicht zu viele verschiedene Sorten und Breife vorfommen.

(d) Wie bieg eine Beit lang in Burtemberg geschah und noch häufig in

Defterreich vorfommt.

(e) In Franfreich werden fur die Circulatione: und Gingangefteuer (droit d'entrée) die Departements nach Maßgabe ber gewöhnlich bort getrun-fenen Weine in 4 Classen getheilt, in benen das droit de circulation 60—80—100 und 120 Cent. vom Heftoliter beträgt. Bei dem droit d'entrée wird außer diesen 4 Classen noch die Einwohnerzahl der Städte berudfichtigt, fo bag eine Abstufung von 30 Cent. bis 2,40 Fr. ent= fteht. - In Baben mar ber bei ber Berfteuerung angegebene Breis

steht. — In Baben war ber bei der Wersteuerung angegebene Preis des Fubers im Durchschnitt 1831—36 126 fl.

36—41 111 "
42—46 167 "
47—56 145 "

Bon Jahr zu Jahr sind die Verschiedenheiten viel größer. Das max. von 224 sl. trat 1855, das min. von 92 sl. 1850 ein. Durch das erwähnte Geses von 1858 ist die Accise, vom Preise unabhängig, in Orten von 4000 Einwohnern und darüber auf 1 fr., in kleineren auf 0,8 fr., von Obstwein auf 1/4 kr. von der Maaß bestimmt worden. Diese neue Festsetzung entspricht dem Ourchschnitt des bistherigen Steuerertrages, trifft aber die Einzelnen sehr ungleich. Wein zu 20 sl. die Ohm (100 Maas) giebt bei der festen Steuer von 1 sl. 40 fr. 81/4 Broc. Ohm (100 Maaß) giebt bei der festen Steuer von 1 st. 40 fr. 8<sup>4</sup>/<sub>3</sub> Proc. des Preises. Bei einem Preise von 25 st. ss und 25 st. sip der Gerage 4<sup>4</sup>/<sub>48</sub> (6<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Broc.), wie früher, bei 80 st. beträgt sie nur 2 Proc. Die geringen Weine werden am meisten vertheuert.

(f) Baden: Weinhandler bezahlen ein jahtliches Aversum von 3 st. 20 fr. wie einem Ausschlage von 50 und 25 fr. sir ieden mannticken und

mit einem Bufchlage von 50 und 25 fr. fur jeben mannlichen und weiblichen Tischgenoffen über 18 Jahre. A. Gefet von 1825. Reb-bauer find frei, wenn fie nicht ausschenken; ebenfo in Frankreich,

S. 434 (d).

### S. 436.

Der Bieraufichlag ift in vielen Staaten wegen ber ftarfen, in neuerer Zeit noch ansehnlich gunehmenben Bierverzehrung eine ergiebige Einnahmsquelle, vorzüglich in ben falteren, jum Rebbau wenig ober gar nicht geeigneten Lanbern, wo ber Bein für bie meiften Ginwohner zu foftbar ift (a). Man burfte jeboch ben Berbrauch biefes fur bie arbeitenbe Claffe vorzüglich zuträglichen Getrantes nicht fo ftart besteuern, baß er fich verminderte, ober baß ein Theil ber Behrer einen Untrieb erhielte, fich mehr zu bem Genuß bes Branntweins hinzuwenden (b). Wohlfeilheit ber Gerfte und ichlechte Beinjahre vermehren vorübergehend ben Berbrauch bes Bieres und ben Ertrag Dieser Steuer. Berbefferungen in ber Bierbrauerei tragen fortwährend hiezu bei. Auch hier find mehrere Erhebungsarten versucht worben, bei beren Bergleichung nur von einem Mehr ober Beniger ber Mangel und Schwierigfeiten bie Rebe fein fann.

- 1) Entrichtung von bem Rohftoffe. Die üblichften bis jest angewendeten Wege ber Besteuerung find (c):
- a) Malzaufichlag, beim Schroten bes Malzes nach ber Urt ber Mahlsteuer zu entrichten (d). Dieß ift einfach und verursacht ber Regierung geringe Roften, wenn bas Malz auf fremben Mühlen geschroten wird, ift aber nicht fo leicht auf große Brauereien mit eigenen Schrotmublen anwendbar (e). Bei ber Festsetzung bes Steuerfußes legt man Erfahrungsfage über bie Menge bes Bieres, welches aus einer gegebenen Menge von Mala gebraut werben fann, ju Grunte (f). Gin erheblicher Rachtheil liegt in bem großen Reig jum Steuerbetruge und in ber Gefahr eines Einverftandniffes zwischen ben Bierbrauern und Müllern, weßhalb man, nach ben bisherigen Erfahrungen, entweder vielfache Uebermachungsmittel und ftrenge Strafbestimmungen zu Sulfe nehmen, ober häufige Unterschleife gewärtigen muß (g). Wo eine obrigfeitliche Biertare befteht, ba fann burch Verfertigung eines schlechteren Bieres ein unbilliger Gewinn gemacht werben, inbem bann aus gleichem Malzvorrathe mehr, als bas Gefet annimmt, erhalten wird.
- b) Das Malz fann nach ber preußisch=fachfischen Einrichtung furz vor feiner Berwendung zum Brauen, namentlich vor bem Uebergießen mit heißem Waffer (Ginmaischen) versteuert werben, wobei biese Verrichtung in Unwesenheit bes Beamten vorgenommen wirb, nachbem ber Brauer bie Erflärung gegeben hat, wie viel Schrot er zu jedem Sube zu nehmen, und wie viel Bier er zu bereiten gebenkt (h). Auf Diesem Wege läßt fich, jeboch nur vermittelft einer funftlichen Unorbnung und einer genauen Beaufsichtigung bes gangen Brauverfahrens, ber Einzug bes Bieraufschlages ziemlich ficher ftellen.

<sup>(</sup>a) Genaue ftatistische Untersuchungen über Erzeugung, Berzehrung und Steuerbelegung des Bieres bei Engel, Jahrb. ber Statistiff und Staatswirthichaft im Königreich Sachsen I, 565. 1853.

(b) Erft 12½ Raumtheile stärteres Bier enthalten soviel Alfohol als ein Theil starter Branntwein (4 und 50 Broc.), Bier hat aber außerdem wiel Kohlensaure und enthalt zugleich Gummi und unzersetzten Jucker, wodurch es nahrend wied. Die Ersahrungen über die Beranberungen in Dem Berkrauche keber Entreiske lieten auf bet wieder Rocksteris in bem Berbrauche beiber Getrante leiten auf bas richtige Berhaltniß

ihrer Besteuerung hin. — In Großbritanien war die hohe Besteuerung des Biers der Gegenstand vieler Beschwerden. Die drei Abgaben bis 1830 machten gegen 150 Broc. vom Breise der Gerste aus und bestrugen etwa 17 Sch. vom Barrel Porter (9 fl. 20 fr. von der bab.

Ohm, 4 fl. 14 fr. vom preuß. Cimer), während das jum Sausgebrauche gebraute Bier (meist von den Begüterten) feine Bieraccise gab. Die Malzeonsumtion soll (nach Montgommern Martin) von 1714— 1723 im D. 31/2 Mill. Quarter gewefen fein; 1814—1823 aber war fie nur 3.230 000 Qu., 1820—1829 3.900 000 Qu., fie hat alfo mit ber Bolfevermehrung nicht gleichen Schritt gehalten, und biefe Abgaben haben beigetragen, ben ftarferen Berbrauch ber warmen Getrante bervorzurufen. Bon 1684 — 1693 wurden im D. jahrlich an 7 Mill. Barrele, von 1694—1703 wegen ber Abgaben nur 41/2 Mill. B. versteuert, 1746-1750 im D. an 6, 1824-1828 im D. 83/5 Dill. B., aber wegen des wenig vergrößerten Malzverbrauches ift auf geringere Gute des Bieres zu ichließen. Dac Culloch, handbuch I, 211. II, 253. Der Steuerfuß ift neuerlich (feit 25. Februar 1822) in ben brei Reichen gleichformig 2 Sch. 7 B. vom Bushel (= 7 fl. vom bab. Malter = 2 fl. 33 vom preuß. Scheffel) und 5 Proc. Buschlag, nur wurde er 1854 fur Die Rriegejahre auf 4 Sch. erhoht. Die Dalgfteuer trug im D. 1831—1833 4 992 159 L. St., 1837—1842 5 154 801 L. St. Sier find die Folgen von der Aufhebung ber Bieraccife im Jahre 1830 fictbar. Der Durchschnitt 1857/8 - 1859/60 mar 5.979 029 &. Malgverbrauch auf ben Ropf flieg 1836 auf 1,78 Bufhel, 1837-1841 war er nur 1,51 Buthel. Porter, Progress II, 52. 1848/9 wurben 38 Mill., im D. 1857/8—1858/9 41 979 151 Bufhel versteuert, 1861/2 41.118168 B. ober 1.4 B. a. b. R. - Berhandlungen über ben von Peel befampften und auch verworfenen Borfchlag, die Dalzsteuer gleichfalls abzuschaffen; Unterhaus, 10. Marz 1835. — Bailly II, 418. Die Malzsteuer in Großbritanien wird nach monatlicher Angabe bes verfertigten Malzes entrichtet, mit genauer Besichtigung ber Malzgruben und Abichagung ber auf ber Darre liegenden Menge. Die vielen lästigen Borschriften und Strafbestimmungen find (11. Georgs IV. c. 17.) fehr vereinfacht worben; v. Raumer, Brit. Ct. - Suftem S. 88. Dac Culloch, Sandb. I, 254. Man hat neuerlich angefangen, dem Malze rohe, aber gedorrte Gerfte beigufegen; baher murbe 1855 befohlen, bas Malg nur zwischen Walzen, nicht auf bem Mahlgange zu zerbrechen, weil jenes für ungemalztes Korn nicht genügend ift, und 1856 wurde ertlart, bas Dalg muffe einen Reim von ber halben Lange bes Rorns haben. — Siezu fam bisher die Hopfenaccife, bie der Landwirth beim Einpacken des Hopfens zu entrichten hatte, 18 Sch. 8 P. vom Centner (2 B. vom Bfund) und 5 Broc. Bufchlag. Er mußte von ber Ausdehnung und Lage feines Hopfenlandes, von feinen Erodenanftalten, Magaginen, ferner von dem Tage des Berpackens und Bagens Anziegen erftatten. Die Abgabe wurde in verschiebenen Friften des Jahres entrichtet. Im Jahre 1860 (23. 24. Vict. C. 113.) wurde Die Steuer auf 14 Sch. ermäßigt, burch Gefet 25. Viet. C. 22. = 3. Juni 1862 wurde fowohl die Sopfensteuer ale ber Ginfuhrzoll von Sopfen gang aufgehoben. In ben letten Jahren war wegen ber fchlechten Ernten viel Sopfen eingeführt worden. Reuefte Angaben: 1857/58 1859 1860 1861 acres Sopfenland 50974 46 272 47941 45 665

versteuerte Menge 47.717551 & 68.497000 & 1.162 777 & 23.953 491 &

In Schottland wird fein Sopfen gebaut, in Irland bestand feine

599346 **&**.

69 767 **£**.

149 700 €.

417526 %.

Steuerertrag .

Steuer von bemfelben.

- (d) Bavern, altefter Bieraufichlag 1542, fobann 1612 auf 1 Pfennig von ber Daag erhöht. 1634 fam ber zweite, 1672 ber britte, 1706 ber vierte Bierpfeinig hingu. Der heutige Erhebungefuß (feit 1811) ift 5 fl. vom Scheffel (50 fr. von der bayer. Dete) eingesprengtes Malg (= 1 fl. 14 fr. vom preuß. Scheffel = 3 fl. 21 fr. vom bad. Malter), mit ber Annahme, baß 6 Raumtheile trodenes Malg burch bas Benegen (Ginfprengen) fich auf 7 vermehren. Bei der Ausfuhr werden 40 fr. fur den Eimer ructvergutet. Der baber. Malzaufichlag (nur in ben 7 Rreifen Dieffeite bee Rheine) trug im D. 1819/20-1830/31 roh 5.045 083 fl., rein 4.729 035 fl., 1837/38 - 1840/41 roh 5.556 200 fl. rein 5·379149 fl., 1851—55 roh 5·861561 fl., rein 4·656 190 fl. 21. 1861—67 roh 6·686 600 fl. (1,42 fl. a. b. K.), woven 357 430 fl. Bermaltungefosten (5,3 Broc.), 124 389 fl. Nachläffe und 4781 fl. Ausstände abgehen, also rein 6,2 Mill. Die Entrichtung geschieht in bestimmten Friften nach bem Schroten, Diefes aber barf erft beginnen, wenn der Eigenthumer dem Steuereinnehmer Anzeige erstattet, das Malz gemessen und den Erlaubnißschein (Pollete) erhalten, der Müller bas Maly fammt ber Pollete in Empfang genommen und jenes noch-Findet fich eine größere Menge, fo muß bem male gemeffen hat. Ginnehmer Rachricht gegeben werben. Der Müller bescheinigt ben Befund bes Deffens auf ber Pollete, führt ein Brechregifter und theilt wierteljahrig bem Ginnehmer einen Auszug aus bemfelben mit. Die Brauereien und Mublen werden haufig besichtigt. Das für biese Steuer bestellte Personal besteht aus 35 Aufsehern, 609 Einnehmern, 14 Beanten an 7 Oberaufschlagsämtern in den 7 Kreisen und einigen Obers inspectoren. Rivet in Rau, Archiv V, 42-51. Deffen Sandbuch ber Malzaufschlageverwaltung im Ronigr. Bayern. Seibelberg 1842. — Rudhart IV, 154. - In Burtemberg ift 1827 ber Daljaufichlag nach bem Borbilbe Banerns eingeführt worden, handb. S. 282 ff. Er beträgt 20 fr. vom Simra Malg (49,6 fr. vom preuß. Scheffel -2 fl. 15 fr. vom bab. Malter). Ertrag im D. 1828-37 400161 fl., 1837-47 720 607 fl., 1847-57 774615 fl., hochfter Ertrag 1856/7 1 003 354 fl. (wegen ber geringen Bein- und Obsternte und ber gesuntenen Betreitevreife). A. 1858-60 770 000 fl.
- (e) In Bayern ift nur folden Brauern bas Brechen (Schroten) auf eigenen Mublen gestattet, welche biese letteren schon bei ber Einführung bes Aufschlages besaßen. In Würtemberg werben solche Brwatschrotzmuhlen, wo man überhaupt ihre Beibehaltung gestattet, unter Bersschluß des Accisebeamten gehalten.
- (f) Die Annahme ist in Bayern 6-7 Eimer (resp. Winter: und Sommers bier) auf 1 Scheffel trocknes Walz, also 1,84—2,45 Raumtheile Bier auf 1 Theil trocknes Walz. Zum Ersate ber Steuer wird bei der obrigkeitlichen Biertaxe 1 fr. auf die Maaß geschlagen.
- (9) Man glaubt, daß in Bahern jährlich 1/2 Mill., wo nicht gar 11/2 Mill. fl. befraubirt werden, Berh. d. 2. K. v. 1828 III, 139. Nivet a. a. D. S. 77 nimmt an, daß im D. auf ben Scheffel trocknes Malz 2 Einer Bier mehr gebraut werden, was (auf 964630 Sch.) unter der Borzaussetzung von 54 fr. Aufschlag für den Einer schon 1.736324 fl. jährlich ausmacht. Die Zehrer muffen aber diese schon 1.736324 fl. jährlich ausmacht. Die Zehrer muffen aber diese 1.929000 Einer um den odrigkeitlich bestimmten Preis bezahlen, im D. zu 4 fl. 48 fr. den Einer, obgleich die Brauer dieses Mehrerzeugniß umfonst haben. Ein in senem Jahre den Kammern vorgelegter Gesegentwurf, in dem namentlich Kellervisstationen vorgeschrieben waren, kam, als zu belästigend, nicht zu Stande.

(A) Preuß. Gef. v. 8. Febr. 1819 §. 18—21. Ordnung von demf. Tage §. 27—35. Cab.D. v. 10. Jan. 1824. Fin. Refer. v. 27. April 1824. —

Sachf. Befet v. 4. Dec. 1833. Bierfteuer= B. von gleichem Tage in Berger S. 107. - Die Steuer ift 16 allr. ober 20 Sar. vom Centner gesprengtes Malgschrot (woraus etwa 100-150 Quart Bier gebraut werben). Der Brauer muß bem Amte Die Babl feiner Bfannen und Bottiche (welche fobann amtlich gemeffen werden) anzeigen, ferner jedesmal die Zeit, wenn er maifchen will, zugleich feinen Malzvorrath und das daraus zu brauende Bierquantum melden, welches dann zur Controle erforscht wird. Der Malzvorrath darf nur an einem bestimmten Orte aufbewahrt werben. Bill ber Brauer einmaifchen, fo muß er feinen gangen Malzvorrath verfteuern. Das Maijchen muß auf einmal, nur im Braulocal gefchen, und es muß von ber vorher angezeigten Beit an noch eine Stunde auf Die Ankunft bes Beamten gewartet werben. — Abfindungen durch Firation find späterhin nicht blog bei Brauerein auf dem Lande, sondern auch bei ftabtischen gestattet worben, preuß. Cabinete.D. v. 2. Juni 1827 und 17. August 1831. Billaume S. 103. 117. Steuerertrag 1833-38 im D. 1.283 926 Thir., Billaume S. 103. 117. Steuerertrag 1833—38 im D. 1°283 926 Aptr., 1856—58 1°202 959 Thlr. mit Einschluß der Uebergangssteuer (also gegen 62/3 fr. a. b. K., febr niedrig). — Sachsen, D. 1855—57 253 224 Thlr., rein 206 933 Thlr. (82/3 fr. a. b. K.). — In den Riederlanden und Belgien wird nach dem Geset vom August 1822 die Bieraccise nach dem Inhalte des Maischgesses, 70 holland. Geset war bam Krimmeischen erhabten. Siezu 1 Fr. 48 Cent. vom Bettoliter, vor bem Einmaifchen erhoben. Siegu fommen in Belgien Zuschläge und 10 Broc. Stempel. Nach neuern Untersuchungen giebt 1 hettoliter bes Maischgefäßes gleiche Menge startes Braunbier, 1½ hettoliter bes Maischgefäßes gleiche Menge startes Braunbier, 1½ hett. leichteres, 2 heft. Beißbier, es treffen also unter ber Annahme von 26 Broc. Zuschlag ober 2,05 Fr. gesammter Steuer auf bas Liter von biesen 3 Sorten 2,056—1,374—1,023 Cent. Steuer. Die vorgefchriebenen Formlichteiten find fehr umftandlich und beschwerlich. Ertrag mit Einschluß der unbeträchtlichen Essigaccise D. 1853—57 6·433 489 Fr., A. 1859 7,4 Mill. A. 1862 8·680 000 Fr. (0,84 fl a. d. K.). — Niederlande, A. 1860 und 1862 500 000 fl.

## §. 437.

2) Der Bieraufschlag kann bei bem Brauen selbst nach ber bereiteten Menge entrichtet werben (a) und biese Anordnung hat sich als empsehlenswerth erwiesen. Die Größe ber Kessel (Psannen) wird durch verpstichtete Personen gemessen (geaicht) (b). Der Brauer hat, so oft er sieden will, Anzeige zu erstatten und die nach dem Kesselgehalte bemessene Steuer von dem einzelnen Sude zu entrichten, worauf dann durch den Steuerbeamten der für die Zwischenzeit veranstaltete Verschluß des Schürloches hinweggenommen wird (c). Es ist zwar nicht leicht die Verseimlichung des Siedens, eher aber während der gestatteten Brauzeit ein mehrmaliges Füllen des Kessels zu besorgen, des halb ist es nöthig, alles Nachgießen von dem Augenblicke an, wo das Absassen, auch die bewilligte Brauzeit nach dem Stande der Kunst und nach örtlichen Verhältnissen so zu bestimmen,

baß sie zwar zureicht, gutes Bier zu erzeugen, aber bas mehrmalige Brauen nicht zuläst (e). Ueberdieß muß öfter nachzgeschen werden, vorzüglich während des Brauens. Man könnte auch versuchen, noch ein anderes Ueberwachungsmittel, z. B. die Erforschung der verbrauchten Menge Schrotes (f) oder die gewonnene Quantität Bier, zu Hülfe zu nehmen und die Steuer mit Rücksicht auf die Stärfe des Bieres zu demessen, und dieß wäre nüßlich, weil sonst die Steuer das leichtere Bier eben so starf trifft wie das stärfere, von welchem eine höhere Abgabe entrichtet werden sollte. In Sachsen hat sich 1844—51 die Berzehrung des einsachen Bieres um 5, des Doppelbieres um 85 Procent vermehrt, und diese Erscheinung zeigt sich auch in anderen Ländern.

- 3) Die Erhebung von bem gebrauten Vorrathe, wie er sich nach ber Vollendung des Siedens zeigt, hat gegen sich, daß ohne vorausgegangene Beobachtung des Brauvorganges leicht ein Theil des Erzeugnisses auf die Seite geschafft werden kann. Dagegen dient die Vergleichung des auf dem Kühlschiffe, in Bottichen und Fässern enthaltenen Biervorrathes als Sicherungsmittel für andere Erhebungsarten, vgl. 2)—(g).
- (a) In Frankreich besteht biese Erbebungsweise seit 1808, mit einer Unterprechung 1815 und 1816. Bom Inhalt bes Kessels werden 20 Proc. für Abgang abgezogen. Die Steuer beträgt für jeden Sud 2,40 Fr. vom Hetoliter (1,68 fl. v. d. bad. Ohm), von Nachbier (petite bière) 60 Cent., Geset v. 12. Dec. 1830. Im D. 1857—60 war der Berebrauch 6.790584 Het. (hauptsächlich in den nördlichen Departements), der Ertrag mit den beiden Decimen 15.834638 Fr. v. Hooch S. 375, de Parieu III, 18. Baden, Geset v. 4. Mai 1825. Bei der Berathung mit 10 eingerusenen Brauern im Jahre 1843 hat man die Zweckmäßigseit der bestehenden Einrichtung im Algemeinen anerkannt und nur einzelne Mängel bemerkt, welche in dem Geset v. 28. Febr. 1845 abgesändert worden sind; Verhandl. der 2. Kammer von 1843—44 XIII. Beil. Het S. 1. Rau in dessen Archiv IX, 51. (N. Holge IV.) Bollzugs B. v. 30. April 1845. Zugehörige Dienstanweisungen vom 10. Mai 1845. B. v. 16. April 1864 (enthält verschiedene Erleichterungen). Der Fuß der Abgade ist 50 fr. von der Ohm des Kesselse skehles (vorher 1 fl. mit Abzug von 2 Zollen für den Kand des Kessels). Es wird angenommen, daß auf die Ohm von vollendetem Biere 1,3 fl. Steuer kommen sollen, also auf die Maaß 0,78 fr. Die genauen Erforschungen im Jahre 1843 haben gezeigt, daß der Abgang deim Sieden, Abkühlen, Gähren und Lagern bei Sommer (Lager) Vier 36,21 Proc., bei Minter (Lung.) Vier 25,46 Broc. des Brauzgesäßes beträgt, also im D. 30—31 Proc., während jenes Berhältniß 1,3 fl. und 50 fr.) 36 Proc. Abgang voraussest. Die Nückvergütung bei der Aussuhr ist 1 fl. 5 fr. von der Ohm. Die bad. Vieraccise

mit Ginfchluß ber Uebergangofteuer flieg wegen bes zunehmenben Bierverbrauches bedeutend, wie nachstehende Bahlen zeigen:

	Ertrag	Ertrag auf den Ropf	Muthmaßlicher Berbrauch auf den Kopf
	191 897 ff. 243 981 " 379 234 " 324 328 "	9,4 fr. 11,4 " 17,24 " 14,8 "	12, 12 Maaß 14, 69 " 22, 11 " 18,8 "
57 - 59 $60 - 62$	417 672 " 458 348 "	18, <sup>7</sup> ,,	24 "

Die Einnahme fant 1847 wegen ber Betreibetheuerung auf 273 643 fl., 1862 fam fie bagegen auf 518 348 ft. - Rurheffen, Gefet v. 6. Marg 1831, 24 Stunden Brauzeit, 5 Sgr. von der Ohm (= 0,75 bab.). — Großh. Heffen, Geset v. 12. Sept. 1827, 40 fr. von der Ohm des Keffels (= 1,06 bad. Ohm). Aehnlich ist die österreichische Einrichtung. Gine bestimmte Braugeit ift nicht vorgeschrieben, bagegen aber bas gange Berfahren vom Einmaischen bis jum Ablaffen von der Ruble unter Aufficht gestellt. Alle Befage, auch bie Rublen und bie Faffer, find genicht und mit Nummern bezeichnet, und die Beamten haben fich ju überzeugen, bag nur bie angezeigte Menge gebraut wirb. Bon biefer werden 5 Procent als Abgang angenommen. Die Steuer war bisher vom Eimer Bier 1) in Wien 2 fi. 30 fr., 2) auf dem Lande und in kleinen Städten 45 fr., 3) in Galizien 20 fr.; dieß macht im 24½-Gulbensfuß auf die bad. Maaß 2,45—1,23—0,54 fr., auf die preuß. Quart 1,87-0,93-0,41 fr. Geit 1855 wird aber bie Abgabe allgemein nach ber Menge und bem Buckergehalt ber Bierwurze bemeffen. Ertrag im D. 1851-57 7.451 093 ft. A. 1864 16.397 976 ft. = 32,8 tr. sübb. auf ben Ropf.

Die bab. Maaß (= 11/2 Liter) wird bemnach versteuert in

Rurheffen . . . zu 0,23 fr. Beffen Darmftadt " 0,34 " Breußen . . . . " 0,45 - 0,91 fr. Franfreich . . . . " 1 fr.

Bergl. v. Solger, Staatswirthschafte: Chemie, 1843, S. 222 ff.

Tegoborsti I, 53.

(b) Es burfen feine Auffage ober Rrange angefügt, es barf feine Berandes rung ober Erweiterung bes Reffels ohne Anzeige und abermalige Nichung vorgenommen werben. Der Brauer muß ferner eine Angabe über Bahl und Behalt aller Befage erftatten.

(c) Anfang und Ende ber Braugeit burfen nicht in bie Nacht zwifchen 10 und 5 Uhr fallen.

(d) Das frühere Berbot alles Rachfüllens hatte zu vielen Bestrafungen und Beschwerden von Seiten ber Brauer Anlaß gegeben. Das neue bad. Gefet hat die obige milbere Bestimmung, wobei bas anfangliche Rach:

füllen gestattet ift.

Früher bei Braunbier 30, bei Beigbier 18 Stunden. Gine gleich: formige Bestimmung hierüber für alle Brauereien scheint jedoch unzweckmaßig. Nach bem neuen Gefete muß jeber Brauer angeben, wie viel Stunden er überhaupt nach seinem Berfahren jedesmal nothig zu haben glaubt, und bas Steueramt enticheidet hieruber nach Unhorung von Cachverftandigen, boch ift eine gemiffe, nach ber Große bes Reffels bestimmte Stundenzahl im Gefet als Maximum aufgestellt; bei 25 Ohm und barüber 24 Stunden, bei den fleinsten Reffeln von 5 Ohm und barunter 12 Stunben.

oarunter 12 Stunden.

(f) 3m K. Westschein wurde der Bieraufschlag gleichfalls von dem Kesselsinhalte erhoben; Geset v. 6. März 1810 (Bulletin v. d. J. 1, 279) Art. 6. 23. Der Steuersuß war später (Geset v. 18. Decbr. 1811) 1,70 Frs. vom Heftoliter (ober 1 fl. 12 fr. von der bad. Ohm). Der Brauer mußte bei seiner Declaration auch die Menge des zu verwendenden Malzes anzeigen und ein genaues Brauregister sühren. Wer für 100 Raumtheile mehr als 46,8 Theise Waizenmalz ober 70,2 Theise Gersteumalz anwendete muste verköllnismösis make Stung artischen Gerftenmalz anwendete, mußte verhältnismäßig mehr Steuer entrichten. Gefeg v. 15. Jan. 1812 Art. 55 ff. Bullet. I, 59.

(g) Hannover seit 1835: 6 gGr. von der Tonne Bier von 40 Stübchen. Lehzen I, 384. — A. 1859/60 35 000 Thr.

#### §. 438.

Branntweinaufschlag. Die Grunde, welche bie Befteuerung bes Beines und Bieres empfehlen, gelten in verftarftem Maake von bem Branntwein, vorzüglich weil fein Genuß leicht ins Uebermaaß geht, burch Angewöhnung zu einem Bedürfniß wird und bann verberblich auf Beift und Rorper wirft (a). Es ware baber erwunscht, wenn in Folge ber Befteuerung ber Breis bes Branntmeins erhöht und bie Bergehrung beffelben vermindert wurde (b). Indes ift biefe Wirfung wegen ber in ber Steuererhöhung liegenden Ermunterung zu Berbefferungen im Betriebe ber Brennereien wenig zu erreichen und man burfte fie nicht burch hohe Steuerfate zu erzwingen suchen, theils weil bie Berwendung von mehl= und zuderhaltigen Stoffen gum Brennen für die Landwirthschaft sehr nüglich ift (c) und die Branntweinbrennerei zu einem einträglichen, auch fur bie Ausfuhr betriebenen Gewerbezweige werden fann, theils weil Branntwein und Weingeift für viele gewerbliche 3mede benutt werben und weil mit bem Steuerfuße bie Befahr bes heimlichen Brennens zunimmt (d). Die Abgabe follte aber wenigstens in ein richtiges Berhältniß zu ber Bier = und Beinfteuer mit Rudficht auf bie fehr ungleiche Starte biefer brei Betrante gefet werben. Die Unlegung ber Steuer hat eigenthumliche Schwierigkeiten, welche in ber Bereitungsart bes Branntweins und feinem ftarten Altoholgehalte liegen, benn biefer verurfacht, bag eine verhältnismäßig geringere Menge verzehrt wird und bie Berfertigung, die Berfendung und ber Unfauf leichter verheimlicht werden können. Bei ber Auswahl ber besten Erhebungsweise ift auf die Betriebsart ber Brennerei in einem Lande und auf

ben jebesmaligen Stand ber Kunft Rücksicht zu nehmen. Der nicht zum menschlichen Genusse dienende Branntwein sollte von der Abgabe verschont bleiben (e). Die Erhebung kann, wie bei der Biersteuer, sowohl von der Erzeugung, als bei dem Verkaufe geschehen.

1) Die Maisch fteuer nach ber preußischen Ginrichtung foll bie jum Branntweinbrennen bestimmten Robstoffe treffen und wird vor jebem Brande bei mehlhaltigen Stoffen (Getreibe. Rartoffeln) von dem Raumgehalte der zum Ginmaischen bienenben Befäße (Maischbottiche), bei anderen Berwandlungeftoffen (Dbft, Beeren 2c.) von dem bereitgehaltenen Vorrathe berfelben erhoben (f). Man nuß zu diesem Behufe ermitteln, wie viel Branntwein von einer gewiffen Starte aus einer gegebenen Menge Maifche und Maifchraum in ben Gefagen gewonnen werben fann (g) und wie fich bie verschiebenen Bermanblungsftoffe in ber Ergiebigfeit zu einander verhalten (h). Der Gigenthumer ber Brennerei wird verpflichtet, von bem Umfang und ber Beife, wie er fein Gewerbe in jedem Monate betreiben will, von ber Angahl, Größe und Stellung ber Maifchgefage, ben Tagen ber Ginmaifchung eines jeben und bes Brennens aus jeder Blafe, von ber Menge ber zu verwendenden Mehlfruchte ober anderen Stoffe ic. burch Uebergabe bes Betriebsplanes ausführliche Unzeigen zu erstatten. Er barf nur in ben angegebenen Raumen und Befäßen Maische aufbewahren (i). Diefe Erhebungsweise, welche in mehreren ganbern Nachahmung gefunden hat (k), gewährt barum ziemliche Sicherheit, weil bie vorrathige gahrende Maische schwer zu verbergen ift, fie erfordert aber eine große Wachsamfeit ber Steuerbebienten, Die bei einer großen Menge fleiner Brennereien fehr muhfam und foftbar werben wurde, weghalb man ben Betrieb Diefes Gewerbes wenigstens bei Dehlstoffen nur in einem gewiffen beträchtlichen Umfang geftattet (1). Auch ohne biefe Berordnung find bie vielen zur Uebermachung bienenden Borfchriften fur ben fleinen Betrieb fehr beschwerlich, es ift baber unvermeidlich, bag von ben großen, fabrifmäßigen, auch in ber Regel funstmäßiger eingerichteten Brennereien bie fleineren verbrangt werben (m). Diefen läßt fich indeß eine Erleichterung burch eine Abfindung gemahren, Die bagegen gur Schonung mangelhafter Ginrichtungen nicht

rathsam ware, weil fie zur Beibehaltung ber letteren einen Untrieb gabe (n). Uebrigens haben fich boch bei biefer Besteue= rungeweise erhebliche Nachtheile gezeigt. Sie treibt bie Branntweinbrenner an, mit wenig Waffer zu maischen (Didmaischen), um an ber Steuer zu fparen, woburch aber bie Alfoholerzeugung vermindert und also ber Rohftoff unvollständig benutt wird. Sie verhindert die Verwendung folder Stoffe, Die wenig Alfohol geben, wenn bieselben auch fonft mit Bortheil gebraucht werben fonnten. Sie beläftigt biejenigen Erzeuger, welche in ihrer Gegend nur Rartoffeln von geringerem Stärfegehalt be-Die vielen nach und nach vermehrten und gieben fonnen. gesteigerten Ueberwachungsmittel, Gebote und Berbote mit Strafandrohungen find ber weiteren Bervolltommnung biefes Gewerfes hinderlich, in welchem neuerlich bie Bereitung bes Spiritus große Ausbehnung erlangt hat (o). Aus biefen Grunben ift neuerlich wiederholt bie Umwandlung biefer Steuerform in eine andere angeregt worden, §. 439.

(a) Die Berichte von Morit Mohl in der 2. Kammer der wurtemberg. Landstande aus den Jahren 1852-58 find über diesen Gegenstand vorjuglich lehrreich, befonders ber 17 Bogen in Groffolio ftarte Bericht vom 17. und 18. Juli 1852.

(b) Der Branntwein bient zwar unter manchen Umftanben, g. B. in einem feuchten Rlima, bei Arbeiten in ber Raffe u. bgl. jur Gesundheit, aber fein anderes Getrant reigt fo fehr gur Unmäßigfeit, und die traurigen Folgen einer kurgen heiteren Erregung (weßhalb Byron ben Brannts wein the poor man's sparkling substitute for riches nennt) richten viele wein the poor man's sparkling substitute for riches neintil richten vielle Familien zu Gründe. Wo der Branntweingenuß unter den unteren Bolfsclassen start verbreitet ist, da findet sich eine größere Zahl von Armen, von Berbrechen, Geistesstörungen, Selbstmorden, eine größere Sterblichkeit und Unsittlichkeit. Lehrreiche Belege in Congrès international de dienkaisance de Bruxelles, 1856, I, 293, — Congrès de Francfort, 1859, I, 229. — Bgl. Engel, Jahrb. I, 446. — Die Beschränkung der Branntweinschenken hat in Großbritanien gut gewirkt. Auch die Mäsisckeitshrereine sind sowohl von philischer als von wirthschafte Mäßigkeitsvereine sind sowohl von physischer als von wirtsschaft-licher Seite höchst wohlthätig, vergl. I, §. 347. Die Abnahme der Branntweinaccise in Irland ist eine deutliche Wirkung von den Be-mühungen des achtungswerthen Geistlichen Thev b. Mathew. Wäh-rend dort 1838 12:296342 Gall, verzehrt wurden, sank der Verbrauch 1840 auf 7.401 051, 1841 auf 6.405 443 Wall. Porter, Progr. S. 556. 1840.auf 7-401 051, 1841 auf 6-405 443 Ball. Porter, Progr. S. 556. Derfelbe (Liter. Gaz. 1850 S. 585) schlägt bie Ausgabe für Brannts wein im britischen Reiche auf 24 Mill. L. an. — Wo ter Bein stie bie untern Stände zu theuer ist, da muß man sorgen, daß durch gutes und wohlseises Bier dem Ueberhandnehmen des Branntweintrinkens Einhalt gethan werde. — Böttcher (Ueber den Branntweingenuß, Hannover 1839) berechnet die Berzehrung im Königreich Hannover auf 304/s Mill. Quartier (zu 0,859 preuß. Quart — 0,649 bad. Maaß), woran etwa 14. der Kinwohner Theil nimmt so des geene 100 Ouars woran etwa 1/4 ber Einwohner Theil nimmt, so daß gegen 100 Quartier jahrlich auf ben Kopf treffen. Die Ausgabe bafur ift gegen

5.898 000 Thir. und bie verbrauchten Salmfruchte und Rartoffeln wurs ben ben Brotbebarf fur 1/8 ber Ginwohner barbieten. — In Belgien ift 1838 eine besondere Gewerbsteuer auf die Branntweinschen gelegt worden, um bie Bahl berfelben zu vermindern. Dieg ift jedoch nicht gelungen. 1849 murbe bie Abgabe nach bem Umfang bes Abfages abgestuft. 3m D. 1857-59 maren 58 578 Schenfen, welche 912 121 Fr. entrichteten, 1845-47 nur 43 080 mit 959 323 Fr. Steuer. - In Sachfen war im D. 1840-50 ber Branntweinverbrauch (ju 500 Er.) auf ben Ropf ber Ginwohner 9,10 Rannen (ju 0,935 Liter), Die Ausgabe bafur 1,518 Thir., Die Steuer 5 Sgr.

- (c) Bergl. Soffmann, Steuern S. 266. 274. Dohl, a. Bericht 6. 4. - Der Rudftand von der Brennerei aus Getreibe und Rartoffeln (Schlembe) ift ein fchatbares Rutter für bas Bieb, weil nur Stärfemehl und Buder gur Bildung bes Alfohole verbraucht werben, Stickfloff und Fette aber zurückleiben. Nach Rimpau beträgt ber Futterwerth ber Schlempe von Kartoffeln bis zu 3/4, von Roggen und Gerfte bis 1/2 von dem ganzen Nährwerth bes roben Stoffes. Nach Engel (a. Jahrb. I, 406) machte bie Schlempe bei mittleren Betreibes und heupreisen in Sachsen im D. 1840-51 von Betreibe 46,5, von Rartoffeln 34 Broc.
- (d) In Großbritanien ift fowohl diefer Betrug ale bie heimliche Ginfuhr ber hohen Abgaben wegen fehr haufig geworden, weghalb auf eine Herabseung ber Steuer eine große Vermehrung bes verfleuerten Versbrauchs und ber Steuereinnahme erfolgte. In England wurde 1827 bie Necise von der Gallon von 11 Sch. 91/4 B. auf 71/2 Sch. herabs gefett. Die Berzehrung mar 1824-1826 im D. 3.959 990 . 1828 bis 1834 im D. 7.471052 G. In Irland war drei Jahre vor 1824 bei einem Accifesat von 5 Sch. 71/4 B. der Berbrauch 3.173948 G., aber 1826-1829 bei 2 Sch. 10 B. Steuer 8:561 346 G. In ben drei Ronigreichen wurden versteuert:

8.698 620 Gall. für 5.916 903 L. St. 1821

1830 22.744 271 5.209559 " "

1849 22.962012 " 5.793381

Mac Culloch, Handb. I, 694, und neuere Angaben.

- (e) Der Beingeift (Spiritus) barf nicht unverfteuert bleiben, weil man burch Berbunnung und Bufate leicht trinfbaren Branntwein aus ihm bereiten fann. Allein die Grunde fur bie Steuerbelegung bes ju menfchlichem Benuß bestimmten Branntweine fallen bei ber Berwendung beffelben und bes Spiritus fur andere Zwecke hinweg und es ift beghalb zweckmäßig, einen folden Gebrauch von der Steuer frei zu laffen, wenn man ficher ift, bag bie Altoholfluffigfeit nicht getrunten wirb. Der gur Beleuchtung bienende Weingeift wird in Franfreich (Berorbn. vom 14. Juni 1844) mit einer niedrigeren Auflage von hochstene 28,8 Fre. vom heftoliter belegt, wenn er minbeftene mit 1/5 Terpentinol, Rienol ac. verset und baburch ungenießbar gemacht ift (denature). Bal. S. 439 (a).
- (f) Breug. Berordn. v. 1. Dec. 1820 und neuere Borfdriften, Philippi S. 398. — Billaume S. 184. — hoffmann S. 278. — Mohl S. 47. — Gefet v. 19. April 1854. — Die Abgabe betrug anfange 1 gor. von 20 Du. Maifchraum, bann (C.D. v. 10. Jan. 1824) 11/2 Sgr., fobann (C.D. v. 16. Juni 1838) 2 Sgr. von je 20 Qu.; für Landwirthe, die ihre eigenen Früchte verwenden, nur im Winter= halbjahre und in beschränftem Umfange (nicht über 900 Du. Bottich: raum an einem Tage) brennen, 12/3 Sgr. Seit 1854 ift bie Steuer fur bas erfte Jahr auf 21/2, vom 1. August 1855 an auf 3 Sgr. erhoht worden, für landwirthichaftliche Brennereien auf 21 g Sar. Nach

ber Erfahrung von 1843 tommt etwa 11 bes Ertrages auf bie Bren:

nereien, welche nur 12/3 Ggr. von ber Quart geben.

(g) Es lag die Absicht zu Grunde, daß 1½4 gGr. = 1½16 Sgr. = 5,46 fr. Steuer auf die Quart Branntwein kommen sollen, und dieß wurde eine Zeit lang sestgehalten. Man rechnete ansangs, daß die Quart (zu 50 Broc. Tralles) aus 25 Du. Maischraum erzeugt werde, B. v. i. Dec. 1820 §. 1, — nachher aus 20½6, — 1838 aus 15½8 Du. Maischbottichraum, wobei schon wegen des Aussteigens der gährenden Maische ein Theil des Bottichs als leer angerechnet worden ist. Nach dem Gese von 1854 scheint 1 Sgr. auf die Quart Branntwein gezechnet zu sein, zu welcher demnach 6½3 Duart Maischbottichraum erzsorderlich sind. Die Beränderungen des Steuersußes wurden darum nothwendig, weil die Brenner allmälig aus weniger Maischraum gleichzwiel Branntwein zu erzeugen wußten. Man hatte ursprünglich sür 1. Quart Branntwein 6 Künd trockne Krucht und 48 Kund Wasserstie sur efvorberlich gehalten. (Auch in Desterreich werden 8 Kiund Wassersuffeln und 6 Schessel = 360 Kfd. Gerste 3600 Quart Maischaum, woraus (bei 15 Proc. Zucker in den Kartosseln) 260 Qu. Alsohol oder 420 Qu. Branntwein von 50 ° Tr. gewonnen werden können, v. Salviati a. a. D. S. 53.

(h) Bon 1 Eimer eingestampften Kernobstes, Beeren, Weintreber 4 Sgr., von 1 Eimer Trauben: ober Obstwein, Weinhefe, Steinobst 8 Sgr. (Es waren also resp. 23,43 und 46,86 Quart zur Erzeugung von 1 Qu.

Branntwein erforderlich.) Regul. v. 21. August 1825.

(i) Das Abbrennen (die Destillation) muß am 3. und 4. Tage nach bem Einmaischen geschehen. — Die Entrichtung ber Steuer erfolgt zu Ente jedes Monats, kann aber großen Brennereien gegen gehörige Sicherheit vom 1. October bis zum letzen September bes folgenden Jahres creditirt werden. Preuß. B. v. 27. Dec. 1825 und 18. Kebr. 1843. — Kür Brennereien, welche Obst, Beeren, Wein und Hese verarbeiten, ist eine Kiration für 1—4 Wochen gestattet, a. Regul. v. 21. Aug. 1825.

(k) Hannov. Geset v. 1. Mai 1833 und 1. April 1835: 10 Pf. (24 gGr. auf den Thaler) von 24 Duartier Maischraum (= 20,6 preuß. Quart), also (zu ½15 Branntweinertrag) 2,73 fr. auf die preuß. Quart Pranntwein; Geset v. 9. Febr. 1849: gleiche Steuer von 16 Quartier.

Die Staaten, welche zu dem thüringischen Zollverein gehören, haben die preußische Einrichtung ganz angenommen, so auch das K. Sachsen, Geset v. 4. Dec. 1833, Berger S. 84, serner Großt. Hessen, Geset v. 16. Sept. 1842, 6 fr. von 20 Maaß der Maischbütte. 1857 ersolgte eine Erhöhung um die Halte. 20 Maaß ter Maischbütte. 1857 ersolgte eine Erhöhung um die Halte. 20 Maaß ter Maischbütte. 1857 ersolgte eine Erhöhung um die Halte. 20 Maaß taglicher Maischung 9, bei kleineren 7½ fr., 20 M. eingestampste Weintreber und Kernobst 6, 20 M. Wein, Weinhese und Steinobst 12 fr. Die Eingangsabzabe ist 9 fl. von der Ohm (50° Tralles), die Rückvergütung bei der Aussuhr oder Verwendung zu Eisig 6 fl. — Belgien schoßt 1833 dem preußischen Bersahren an. Nach dem Geset v. 18. Juli 1833 war die Steuer 22 Cent. vom Hettoliter der Maisch und Gährbottiche für je 24 Stunden Arbeitszeit, d. h. wohl sür eine Gährungszeit, da man in geschlossen Arbeitszeit, d. h. wohl sür eine Gährung in 12—24 Stunden zu bewirfen weiß. Diese Abgabe wurde nach und nach erhöht, 1842 auf 1 Fraue, durch Geset v. 20. Dec. 1851 auf 1½ Fr. und 90 Cent. von Obst, von Sprup und Zucker 2,36 Fr. (Geset v. 30. Nov. 1854). Man nahm an, daß der Maischraum 5½ Proc. Branntwein von 50 Gr. gebe (was aber zu wenig is), und daß hiezu 12 Kil. Roggenschrot ersorberlich seien. Die Abgabe wird

um 15 Broc. ermäßigt fur folche Brenner, welche 1) eine einzige Blafe von weniger als 5 Settoliter befigen, 2) auf je 11/2 Settoliter bes Maifdraums 1 Stud Rindvieh halten und zugleich 3) auf gleichen Raum je 1 Settar Land in 5 Rilometer Rabe bauen (alfo fur fleine landwirthschaftliche Brennereien). Für die Entrichtung wird gegen Sicherheitsleiftung Credit bewilligt, auf drei Termine von je drei Donate Bwifdenzeit. Wenn ber Brenner in ber 3wifdenzeit Branntwein ausführt, in eine öffentliche Dieberlage bringt ober an einen Groß= handler verfauft, fo werben ibm nach Gefes v. 5. Mars 1850 fur bas Beftoliter von 500 Bay : Luffac 22 Fr. abgefchrieben (decharge) und bieß wird als Betrag ber Accise auf den fertigen Branntwein angeschen. Situation de la Belg. II, 692. — Budget de voies et moyens pour 1859, S. 13. Die versteuerten Maischraume waren 1840 6 052 169. 1841 aber 5.772 702 Seft. Bericht von Boube, Chambre des Représ. 13. Avril 1842 Nr. 250. Ertrag 1846 3 323 000 Kr. A. 1862 5.8 Mill. — Auch in Burtemberg murbe (Gefet v. 19. Sept. 1852) bie preußische Einrichtung angenommen. Fur Betreibe, Rartoffeln und anbere fartemehlhaltige Stoffe ift bie Steuer von ben gur Ginmaischung und Gabrung bienenben Gefäßen 24 fr. von 100 Maaß Maifchbuttenraum. (Die wurtemberg. Maaß ift = 1,6 preuß. Quart, es fommen also in Burtembera auf 20 Quart nur 2,9 fr. ftatt 101/2 in Preugen.) Bon Dbft, Beeren. Beintreftern wird bie Steuer nach ber Menge bes verbrauchten Stoffes erhoben (Materialsteuer). Es wird beabsichtigt, auf ben Eimer (160 Maaß) 10 fl. 40 fr. bei 50 Proc. Alfohol, oder bei dem üblichen Gehalt von 44 Broc. 9 fl. 23,2 fr. zu legen, also auf das Liter 2,6 und 1,9 fr., bie bab. Maaß 3,23 und 2,85 fr. Beim Kleinverkaus wird und 1,° tr., cie dat. Waag 3,20 und 2,00 tr. Beim Kleinverkauf wird noch eine besonder Abgade von 4—100 fl. erhoben. A. 1858—6f won der Erzeugung 155 000 fl., vom Kleinverkauf 59 000 fl., Uebers gangskleuer 75 000 fl., abzuziehender Mückerfag 42 000 fl., also wahre Einnahme 247 000 fl. — Desterreich, Hoffammer Decr. v. 24. August 1825, beim Brennen aus mehligen Stoffen und Kernobst 9 fr. vom Einer des Maischgesäses, bei Steinobst, Wein, Weinhesen, 13 fr., in Galizien reste. 6 und 9 fr. v. Holger, Staatsw. Chemie S. 358 fl. Rach B. v. 30. Oct. 1849 wurde Die Steuer von beiben Arten ber Stoffe auf 10 und 15 fr., burch B. v. 6. Sept. 1853 auf 14 und 21 fr. vom Eimer Maifchraum erhoht. Ueber bas Gefet von 1862 f. S. 439 (b). — In Rufland ift bie neue Branntweinsteuer (S. 203 (a)) von 1864 an auf 5 Rub. S. vom Webro (8, 199 bab. Maaß — 12,29 Liter) Altohol gefett worden, alfo von einem Branntwein von 50 Proc. Altohol 34,5 fr. auf die bad. Daag = 23 fr. auf das Liter. Die Abaabe wird fällig, wenn ber Erzeuger ben Branntwein im Großen verkauft. Diejenigen Brenner, welche fich anheischig machen, ben Ertrag von 0,34 Webro Altohol aus 1 Rub (32,76 Bollpfund) Roggenichrot ober 0.085 Bebro aus 1 Bub Rartoffeln ju gewinnen, entrichten bie Steuer nur nach bem Maischbottichraum fur jebe Brennzeit; wer nur bie niebrigfte Norm von 0,32 und 0,08 Webro angiebt, wird auch in Unsehung ber erzeugten Denge überwacht. Die Beinschenfen haben außer ber Bewerbsteuer noch eine Licenzgebuhr je nach ber Große ber Ortschaften gu tragen. A. 1863 123 Dill. R. roh, R. nur 108 Dill. ober 100 Mill. rein, A. 1864 127 Mill. roh ober 118:567 000 R. rein. -In Bayern ift feine besondere Steuer auf ben Branntwein gelegt, nur wird bas jur Bereitung beffelben bestimmte Dalz mit bem Dalzauf: schlage mitgetroffen.

(1) In Preußen (B. v. 1. Dec. 1820) burfen an einem Tage nicht unter 600 Quart Maischraum beclarirt werben und Maischbottiche unter 300 Quart werben funftig nicht mehr zugelassen. Im preuß, Staat waren 1853 7442 Brennereien in Betrieb, von benen die größte

23 045 Thir. Maifchfteuer entrichtete. 1367 Brennereien verarbeiteten

feine Deblitoffe.

(m) Ce glebt 3. B. funftliche Borrichtungen, wie von Dorn, Biftorius u. A., um fogleich bei einem einzigen Brande Branntwein von beliebiger Starte gu erhalten, mahrend bei bem üblichen Berfahren erft eine Brantwein gewonnen wird; bieß boppelte Brennen fostet mehr Arbeit und Brennstoff, fann aber mit bem einfachen Brenngerath im Kleinen unternommen werben. — Ueber bie Lage ber kleinen landwirthschaft lichen Brennereien Beller, Beitschrift fur Die heff. landw. Bereine.

1858, S. 343. 409.
(n) B. B. in Belgien (t).
(d) v. Salviati, Bur Fabricatsteuerfrage in Betreff ber Spiritus, und Rübenzuckerfabrication in Preußen. Berlin (1860, Berhandlungen im Dekonomie:Collegium). — Jante, Die directe Besteuerung des Spis Detonomie: Gollegium). — Jante, Die bitecte Besteuerung bes Spiritus. 2. Ausg. 1864. Diese Schrift enthält unter anderen S. 800 ein alphabetisches Verzeichnis von 95 straffälligen Handlungen. Das Ueberschöpfen ber in dem Gefäße aussteigenden gährenden Maische in ein anderes nicht schon vorher angezeigtes Gefäß wird z. B. auch ohne Absicht des Betruges mit 100 Thir. bestraft. Bisweilen sind die Fabriskerren, obgseich sie keine Schuld hatten, von den Arbeitern der Anzeiges gebuhr wegen angegeben und barauf ichwer geftraft worden.

### S. 439.

- 2) Besteuerung bei ber Erzeugung und zwar
- a) burch genaue Beobachtung ber bereiteten Menge. Siezu wird bei bem in Großbritanien üblichen Berfahren eine muhfame Uebermachung ber Brennereien mit ftrengen, läftigen Borschriften für bie Brenner angewendet, die Aufficht ift koftbar und es burfen nur große Unternehmungen zugelaffen werben, weil fonft ein zu großes Berfonal gehalten werden mußte (a). Durch fünftliche Vorrichtungen zum Meffen bes in ber verschloffenen Borlage fich fammelnden Borrathes und Untersuchung bes Alfoholgehaltes fann aber Die Aufnahme beffelben erleichtert und ein Theil ber Auffichtsmaßregeln erspart werben, fo baß ber Betrieb eine freie Bewegung erhalt (b).
- b) Erhebung nach bem Inhalte ber Branntweinblase für jeben einzelnen Brand mit Unnahme einer gewiffen Brennzeit, wobei in ber Zwischenzeit ber Selm versiegelt ober amtlich aufbewahrt wird; Blasengins (c). Das Verfahren hiebei ift leichter als bei ben ersteren Methoben, allein ber Blasenzins hat fich barum als mangelhaft erwiesen, weil begüterte und geschickte Unternehmer burch Berbefferungen in ben Brenngerathen und im Berfahren einen Brand in fürzerer Zeit bewirfen fonnen. als bie Regierung bei ber Festsetzung ber Steuer annimmt, fo

baß ihr ein Theil bes Erzeugniffes entgeht. Bei bem heutigen Stande ber Runft in biefem Gewerbe lagt fich über bie Dauer eines Branbes gar feine feste Regel aufstellen (d). - Gine Abanderung biefer Besteuerungsweise besteht barin, baß man auf eine genaue Belegung ber bereiteten Menge gang verzichtet und nur eine Baufchsumme fur ein Jahr ober furgere Beitabschnitte nach bem Raumgehalte jeder zur Benunung bestimmten Blafe erhebt, Reffelgelb. Die Belme (Bute) ber nicht versteuerten Blafen (Reffel) werben von ben Beamten verstegelt. Dieß ift eine fowohl fur bie Branntweinbrenner als fur bas Steuerpersonal bequeme Abfindung, aber fie fonnte nur bei einem gang niedrigen Betrage ber Abgabe empfohlen werben, weil bei ben einzelnen Unternehmern bie Bahl ber in gleicher Beit veranstalteten Brande fehr ungleich ift und baber auf eine gewisse Menge bes Erzeugnisses bei guten Brenneinrichtungen viel weniger Steuer fällt als bei unvollfommenen. liche Abstufung verschiedener Arten bes Betriebes und bie gestattete Entrichtung ber Steuer für fürzere Zeitraume verminbert biefe Ungleichheit, ohne fie gang zu entfernen. Das Reffelgeld bringt baber nur wenig ein (e).

- 3) Besteuerung beim Uebergang in ben Verbrauch, namentlich beim Einlegen in ben Keller ber Schenkwirthe, wie bei dem Weinaufschlage, während die Branntweinbrennerei und die Vorräthe der Unternehmer derselben frei bleiben. Dieß ist einsach und besonders in Weinländern, wo dieselben Wirthe Wein und Branntwein ausschhenken, leicht auszusühren, aber es sind hiebei viele Unterschleise zu besorgen, wenn man nicht eine Ueberwachung der Brennereieu zu hülfe nehmen will, um die von denselben abgesetzte Wenge von Branntwein zu erfahren, wodurch wieder die Einrichtung sehr umständlich wird (f).
- (a) Als Beispiel bient bas britische Berfahren, Bailly I, 437, Mohl a. a. D. S. 37. Brennereien sind nur in ober nahe bei Städten von 500 hausern erlaubt und jede Blase zum Rauhbrennen muß mintestens 400, zum Läutern 100 Gallons (3 bab. Ohm = 4½ Heftel.) halten. Ju allen Berrichtungen ist vorausgegangene Anzeige und Answesenheit eines Beamten erforderlich. Die Beamten erforschen und verzeichnen die verfertigte und verkaufte Menge von Branntwein, auch werden die Borräthe nachgesehen. Der Brenner darf nicht im Kleinen verkaufen. Auch das Bersenden ist beaufsichtigt. Zum Brennen gehört eine jährlich zu erneuernde Licenz. Mit hüsse biefer sur die Brenner höchst beschwerlichen Anordnungen ist es möglich geworden, eine hohe

Steuer aufzubringen, Die jedoch wegen bes Reiges zu Berfalfchungen und heimlichen Brennereien oft beklagt worden ift. Der Betrag ber Accife ift öfter perandert morden und war bis 1858 auch in ben brei Theilen bes britischen Staates verschieden. 1821 war er in England 11 Sch. 81/2 B. von ber Gallon (3 bab. Maaß = 41/2 Liter)! Bei der Herabsetzung auf 71/2 Sch. ftieg der besteuerte Berbrauch von 1/3
auf ungefähr 1/2 Gallon jährlich auf den Kopf, Porter, Progress
S. 555. Nachdem vom Anfang 1855 die Steuer in England auf
8 Sch. erhöht worden war, trat durch das Geset 18. 19. Vict. C. 94 (14. August 1855) biefer Sat auch fur Schottland ein. Die irlandifche Abgabe, vor 1855 nur 22/3 Sch., wurde nach und nach gesteigert und nach dem Geset 21. Vict. C. (15. Mai 1858) war jener Betrag allgemein herrschend. Das Geset 23. 24. Vict. C. 129 (28. August 1860) erhöhte diese Steuer für ½ Jahr auf 8 Sch. 1 B., sobann auf 10 Sch. (1 st. 56½, fr. von der bad. Maaß = 1 st. 18 fr. vom Liter), wodurch die Einnahme nicht erheblich vermehrt, der Berbrauch aber vermindert murbe. Es mar

> Berbrauch Steuerertrag 1859 24.254 403 Gallon 9.701 764 \&. 60 21.873384 9.702 807 .. 19.700 250 62 9 850 126 "

Für gewerbliche 3mede wird Branntwein mit 10 Broc. rohem Solggeift (Methylalfohol) verfest und baburch ungeniegbar gemacht, fo daß er fleuerfrei bleiben fann. 1858/59 wurden hievon 336 410 G. bereitet. — In Wurtemberg bestand bis 1852 eine ahnliche Art ber Steuer, aber mit unvollständiger Ueberwachung und mangelhaften Einrichtungen. Die Abgabe mar nach bem Gefet von 1827 1 fl. 45 fr. vom Eimer neben ber Malgfteuer ober 5 fl. von Br. aus anderen Stoffen. Bur Uebermachung biente bie Anzeige bei bem Beamten vom Beginn und Ende jedes Brandes, Bergleichung Des Productes mit dem verbrauchten Rohftoffe, Nachsehen, ob nicht zu anderer Beit gebrannt wird: baneben wurden 15 Broc. vom abgeschätten Erlofe ber Schenfwirthe ale Patentfteuer geforbert; Sandb. S. 269. 291. Die Brennerei aus eigenen Erzeugniffen blieb unbesteuert und auf ben Startegrad wurde nicht geachtet. Die Berwaltung fchloß meiftens Abfindungen mit ben Brennern und die Steuer trug fehr wenig ein.

(b) Für diese Einrichtung die in §. 438 (o) genannten Schriften und Na-gorny, La question de l'eau de vie. Varsov. 1864. Es find bereits zweckmäßige Diegapparate erfunden worden. — In Schweden besteht biefe Einrichtung fur große, feit 1857 fur alle Brennereien, in Defterreich ift fie burch Gefet vom 9. Juli 1862 eingeführt worben. Die Steuer richtet fich nach bem Alfoholgrade ber Maaß Br. A. 1863 16 Mill., 1864 17.630 400 fl.

(c) Meltere bab. Accife und Ohmgelb, auf 24 Stunden 1/2 fr. von ber Maag bes Blafeninhaltes, sowohl beim Rauhbrennen als Lautern, von Rartoffeln nur 1/20 fr. Jebe Blafe wurde auf öffentliche Koften geaicht. 2006 Recisordn. v. 1812 S. 38 und fpatere Bestimmungen. — Aehnlich bas hierin ebenfalls aufgehobene preuß. Gefet v. 8. Febr. 1819. Es murde vorausgesett, daß man in 24 Stunden 1 Quart Branntwein von 500 Tr. aus 4 Quart Blafeninhalt erzeugen fonne, von denen daber 11/4 Gr. erhoben murde. Fur großere oder fleinere Brennereien follte ber Steuer= fat verhaltnismäßig abgeandert werden. — Kurhessen 21/2 Sgr. für 4 Maaß Kesselinhalt und 24 Stunden, mit Ueberwachung der Menge von Naische. Biersack a. a. D. S. 284.

(d) In Großbritanien wurde 1786 bei der Einsuhrung des Blasenzinses

angenommen, bag man wochentlich 7mal bie Blafe leeren fonne. Da

singen die Gebrüder Slig o in Leith an, ihre Blasen flacher und weiter zu machen. Run wurde das Brennen schon 1788 40mal in der Boche bewerststelligt, 1798 konnte die Blase in 8 Minuten, später sogar in 3 Minuten geleert werden. Der Blasenzins war von 30 Schill. die auf 5 L. vom Gallon Blasenzaum erhöht worden. Lauderdale, Ueber Nationalwohlstand S. 84. Mac Culloch, Taxat. S. 152. Auch das a. preuß. Geset brachte schiell folche Berbesserungen hervor, slachere Blasen, Maischwärmer z., Benzenberg, Ueber Preußens Gelbhaushalt S. 24. Wegen dieser Mangel ift der Blasenzins saft überall ausgageben worden.

- Ein foldes Reffelgelb bestand in Baben feit 1814 neben bem Blafenginfe und ber Brenner fonnte gwifden beiben Entrichtungsarten mablen. Durch bas Gefen v. 14. Dai 1828 murbe bas Reffelgelb gur allgemeis nen Regel. Ge betrug auf jede Daaf ber Blafe jahrlich je nach ber Art der verarbeiteten Rohftoffe für Landwirthe 2-4 fr., fur andere Brenner 4-8 fr. Rach bem Befet v. 22. Juni 1837 mar ber Steuerfuß allgemein 2/3 fr. monatlich für die Maag bes Reffels, und man tonnte die Steuer für 1, 3, 6, 9 und 12 Monate entrichten, so daß also 3. B. Landwirthe, die bloß ihre Erzeugnisse zur Brennerei vers wenden wollten, die Erlaubnif nur auf einen Monat ober fobann etwa noch auf einen zweiten Monat zu nehmen brauchten. - Die Reffel werben geaicht. Niemand barf ohne Ginholung bes Brennfcheins, welcher als Steuerquittung bient, brennen, Diemand feinen Reffel (Blafe) ober Sut einem Anderen leiben. B. v. 12. Dct. 1837. Inftr. v. 17. Nov. 1837. Rach bem Gefet v. 26. Marg 1852 beträgt bie Steuer für bie Daag bes Reffels monatlich 3 fr. bei einfachen Reffeln (Blafen), 41/2 fr. wenn ein Bormarmer porhanden ift, 6 fr. bei Dampf= brennereien. Man fann auch fur jedes Drittheil eines Monates Die Abgabe entrichten. Diefe ift bemnach fur ben Monat bei ben verschiedenen Einrichtungen 41/2, 63/4 und 9mal fo boch ale worher. Rechnet man g. B. bei einem einfachen Berathe monatlich 50 Brande und auf je 20 Maaß Reffelraum 1 M. Branntwein, so trifft auf die Maaß 14/5 fr., bei 90 Branden im Monat 1 fr. Diese sehr niedrige Besteue-rung ist hauptsächlich darum gewählt und beibehalten worden, weil die Branntweinbrennerei in Baben meiftens von fleinen Unternehmern, beren viele zugleich Landwirthe find, getrieben wird. Im Jahre 1829 war ber mittlere Inhalt einer Blase nur gegen 30 Maaß, 1843 war bie Bahl ber Brennereien 22211. 1850 waren 27072 Keffel von 37 Daag durchichnittlichem Gehalt vorhanden. Der Ertrag bes Reffel geldes ift durch bas Gefet von 1837 bedeutend vermindert worden. Er war 1831—1836 im D. 36905 fl., 1837—1840 nur 24826 fl., 1842—1846 20 721 fl. Das Gefet von 1852 erhöhte ihn im D. 1854—56 auf 64 705 fl., 1857—58 78 471 fl., 1860—62 77 270 fl.
- (e) hicher gehört die französische Steuereinrichtung. Es wird 1) die Berzehrungssteuer (droit de consommation) von dem durch den Erzeuger verfausten Branntwein im Betrage von 50 Fr. (1830—55 nur 34 Fr.) für das heftoliter Alkohol erhoben, und wenn der gewöhnliche Branntwein 45 Proc. des Raumgehaltes Alkohol hat, so kommen auf das heftoliter Branntwein 22½ Fr. Die Brennereien, mit Ausnahme berzienigen, in denen nur die vom Besiger selbst gewonnenen Berwandslungsstoffe verarbeitet werden (bouilleurs du crû), sind sorgfältig in ihrem Betriebe überwacht, haben die Zeit des Brennens, den Borrath von Maische oder anderen Stossen und die erwartete Nenge von Alkohol vorher anzuzeigen, wobei der letztere nicht unter 2½ Broc. der Maische betragen darf. Die Bersenbung steht unter strenger Leberwachung. Großhändler (bis zu 1 Hettol. herab) stehen ebenfalls unter der Aussisch

ifile ber Steuerbeamten, ihre Borrathe werden alle Bierteljahre aufgenome men, jeber neue Empfang wird von ihnen angezeigt, und bas bei jeber Befichtigung Fehlende wird versteuert. Die fog. bouilleurs du crû ents richten die Steuer nur von dem vertauften Borrathe. Bohnen fie in einer Stadt von 4000 ober mehr Einwohnern, fo find fie ebenfalls ber Ueberwachung unterworfen. Bon 1861 ift bie Steuer vom Settoliter Alfohol um 25 Fr., und mit 2 Decimen Zuschlag um 30 Fr. erhöht worden, wovon man bei einem Verbrauche von 800000 Heftoliter 24 Mill. Fr. Einnahmsvermehrung erwartet. Der Verbrauch war im O. 1858—60 839 744 Heft. Altohol oder 2,32 Liter auf den Kopf, also an Branntwein (zu 50 Broc. Alfohol) 4,64 Liter. 2) Hiezuschen die Thoraccise, droit d'entrée, von 4—16 Fr. für das Hettoliter Alsohol, it nach der Einwohnerzahl der Stadt. — Riederländischen Araometers (also 0,32 st. vom Liter oder 30 fr. von der bad. Ohm).

Petrag der Branntweinsteuer:

Auf den Kopf
Großbritanien 1869 Alfohol um 25 Fr., und mit 2 Decimen Bufchlag um 30 Fr. erhöht

9.850126 &. 2.9 fl. 2.622728 Preußen, D. 1855—57 (nach Abzug von 2.872311 Thir. 1,67 " 5.772 000 fl. 6.340 815 Thir.

<b>21.</b> 1861 6 · 9 ·	30 000 ",	0,655,
A. 1861 6.9 Belgien, A. 1862 6.0	00 000 Fr.	
Defterreich, A. 1863/64 17.6		0,58 ,,
Rufland, A. 1864 17.6		0,55 ,,
Sannover, A. 1858/59 5	40 000 Thir.	0,51 "
Sachfen, D. 1855-57 6	07779 ,	0,5 ,
<b>A.</b> 1861—63 5	45 000 ",	0,42 ,,
Bürtemberg, A. 1858-61 2	47 000 fl.	$0,^{143},$
Baben, D. 1860/63 (incl. 27044 fl.		
Uebergange : Steuer)	77 270 fl.	0,056 "

### **s.** 440.

Die Bergehrung bes Tabats ift wegen ber leichten Entbehrlichkeit biefes Genußmittels, ber häufigen Borliebe für baffelbe und ber großen barauf gewendeten Ausgabe (a) ein vorzüglich guter Befteuerungogegenftanb. Gine Tabaffteuer verursacht fur bie Behrer weniger Beschwerben als bie meiften anderen Auflagen, fie vermag baher andere brudenbere Abgaben au erfeten ober bas Staatseinfommen mit ben geringften Nachtheilen fur bie Burger zu vermehren; ber Ginführung Diefer Steuer fteben aber in Sinficht auf Die Erhebung große Schwies rigfeiten im Wege. Rur in Landern ohne Tabafbau ift es leicht, bie Blatter fo wie ben verarbeiteten Tabat vermittelft bes Einfuhrzolles zu treffen (b). Für bie inländischen Blätter aber läßt fich zwischen ber Bewinnung und Berzehrung fein Beitpunct finden, in bem fie vollständig und ohne viele Beläftigungen befteuert werben tonnten, auch find bie Blatter,

4/1184

:Offe

nu linguilings.

noch mehr aber die Sorten des verarbeiteten Tabaks nach Büte und Preis sehr verschieden und es ist schwer, die Steuer hiernach abzustusen (c). Diese Gründe haben in mehreren Staaten die Einführung des Tabakregales bewirft, §. 204. Wo diese für den Gewerbsleiß sehr störende Einrichtung nicht besteht, da muß man darauf verzichten, eine große Einnahme aus dem Tabakverbrauch zu ziehen; indeß lenken die obigen Betrachtungen doch fortwährend die Ausmerksamkeit auf den Nutzen, den eine inländische Tabaksteuer gewähren würde. Diese könnte bei freier Erzeugung und freiem Handel mit Tabak auf mehreren Wegen erhoben werden. Keiner dieser Wege ist von Schwierigsteiten und Unbequemlichkeiten frei, doch läßt sich hossen, daß man dahin gelangen wird, einen berselben auf eine Weise zu verbessern, die ihn empschlenswerth macht (d).

- 1) Besteuerung bei bem Unbau, fo bag ber Landwirth von ber mit Sabaf bepflanzten Flache eine jahrlich gleiche Abgabe zu entrichten hat, bas zum Tabafbau bestimmte Land aber in Bezug auf Gute und Menge bes Blatterertrages in einige Claffen getheilt wird, beren jebe einen gemiffen Steuerfat erhalt (e). Die Erhebung ift leicht, weil bas Tabakland offen vor Augen liegt, also Berheimlichung und falsche Angaben nicht zu befürchten find. Daß die Berschiedenheiten bes Ertrages, bie von bem ungleichen Grabe von Fleiß, Capitalaufwand und Geschicklichkeit bei ben einzelnen Landwirthen herrühren, bei Diefer Steuer nicht beachtet werben, ift unvermeiblich und nicht als Mangel anzusehen, wohl aber, daß bie Jahresertrage ihrer Beschaffenheit, Menge und ihrem Breise nach veranderlich find, Die Steuer folglich wie eine Schapung fich nach Durchschnittsverhältniffen richtet und wie eine Abfindung erscheint, S. 430. Dieß verhindert schon eine vollständige Ueberwälzung auf die Räufer und Behrer, es fommt aber noch hingu, daß die Blätter großentheils in der Ferne abgesett werden muffen und bas Mitwerben anderer Erzeugungsländer zu beftehen haben. In ungunftigen Jahren fann leicht ein Theil ber Landwirthe genöthigt fein, ben Tabakbau aufzugeben, wenn nicht burch Steuernachläffe geholfen wirb. Gine Steuer Diefer Art muß baher niedrig angesett werben und ift wenig ergiebig (f).
  - 2) Beim Berfaufe ber gewonnenen Blatter burch ben

Landwirth. Siezu gehört, bag bas Abwägen auf einer öffent= lichen Baage vorgeschrieben wirb (g), bie fich in jeber Gemeinbe, beren Burger Tabaf bauen, befinden muß. Der Raufer hat bie Steuer nach ber Bahl ber Centner zu entrichten. Bier entspricht bie Abgabe beffer bem wirklichen Ertrage, boch treten wenigstens bie Nachtheile ber Steuerforderung von Verwandlungsstoffen ein, S. 419. Bei einem beträchtlichen Fuße ber Steuer mußten für verschiedene Gegenden wie bei dem unter 1) angegebenen Berfahren verschiedene Steuerfage für ben Centner bestimmt, fehlerfreie von beschädigten Blattern unterschieden, auch mußte, um heimliche Berfäufe zu verhindern, eine Ueberwachung ber auf ben Kelbern gewonnenen Menge angeordnet werben, moburch bie Erhebungofosten bei einem im Lande gerftreuten Tabatbau ansehnlich werben wurben. Gine Rudvergutung bei ber Ausfuhr ware nicht zu umgehen, wenn nicht ber Tabafbau ba, wo er am meiften entwickelt ift, eine Erschütterung erleiben foll (h).

- 3) Bei ber Berarbeitung, indem die Fabricanten bei bem Einkaufe von Blättern und bei der Absendung von fertigem Tabat unter genaue Aufsicht gestellt werden. Hiebei vermag man häusigen Betrug nicht zu verhüten, wenn man nicht kostbare und drückende Controlmittel häusen will, besonders wo die Berarbeitung wie bei den Eigarren zum Theile von vielen kleinen Unternehmern geschieht (i).
- 4) Bei dem Kleinverkaufe, der dann den Fabritherren, wofern sie nicht um die besondere Berechtigung nachsuchen, untersagt wurde. Die Abgabe mußte durch die Verpflichtung, jeden Ankauf anzumelden, sowie durch Stempelung aller Pakete gesichert werden (k), auch wurde man genöthigt sein, die Verstäufe der Fabrikherren zu überwachen. Jahlreiche Umgehungen der Steuer wurden sich kaum verhüten lassen. Eine besondere Schwierigkeit läge noch darin, daß die ausländischen Blätter, die oft mit inländischen bei der Verarbeitung vermengt werden, schon durch den Einsuhrzoll belegt sind.
- (a) Man fann im Bollverein die Einfuhr von rohem und verarbeitetem Tabak nach Abzug der Ausfuhr auf 16 Mill. Thir. rechnen. Nimmt man dazu einen Berbrauch von ungefähr 500 000 Etr. oder 31/3 Mill. Thaler an inländischen Blättern, so fommt schon eine Ausgabe von

191/3 Mill. Thir. heraus, wozu aber noch die Berarbeitunges und Berfaufefosten ju fegen find.

(b) Daher ift in England der Sabafbau gang verboten, aber ber Schleich:

hantel mit Tabat ift dafelbft ungeheuer.

- (e) Bei bem Einfuhrzoll gefchieht bieß ebenfalls nicht, aber berfelbe wird gewöhnlich fo hoch gefest, baß geringere Sorten wenig eingeführt werben.
- (d) Diese Ansicht ift fürzlich auch von Parieu ausgesprochen worben, Traité III. 90.
- (e) Breuß. Tabaffteuer, neu geordnet durch die Cab. D. v. 29. März 1828. Es werden vom Morgen 6—5—4—3 Thir. entrichtet und es wird angenommen, daß der preuß. Morgen im D. in den 4 Elassen des Landes 9—7½—6 und 3½ Ert trockene Blätter geken könne. Die Absicht ist, den Gentner mit ½ Thir. zu belegen. Wer 6 D. Muthen oder mehr bepflanzt, hat Anzeige zu machen. Die Zahlung geschieht die Ende Juli oder früher, sobald die Hälfte der vorsährigen Ernte versauft wird. Bei Niswachs tritt ein Nachlaß ein. Sachsen, Kurhessen, der thüringische Länderverband und Braunschweig haben diese Einrichtung ebenfalls angenommen. Ertrag im preuß. Staat 1856—58 im D. 124144 Thir. nehst 55916 Thir. Uebergangösteuer von der Einsubr aus anderen beutschen Länderen Lüchberg

(f) Bei 9 Centnern und einem Preise von 15 fl. mare ber Erlos bes preuß. Morgens 135 fl. und bie Steuer von 6 Thir. betruge 7,7 Proc.

- (g) Chemals in Baten, Accife D. von 1812 S. 75 ff. In sedem Amtsbezirke, wo Tabak gebaut wurde, war wenigstens eine Waage. 24 kr. Accise und 6 kr. Waaggeld vom Centner; Ruckvergutung bei der Ausfuhr. Aufgehoben 1818.
- (h) Dieß gilt insbesondere in Deutschland von der babischen und bayerischen Bfalz und den angränzenden Gegenden des Großt. hessen, wo vor der handelserschütterung von 1857 die gewonnene Menge auf 300 000 Ctr. geschätt wurde und gegen 500 Mill. Cigarren versendet wurden. Da eine solche Steuer, wenn der Berkehr im Jollverein nicht gehenmt werden soll, auf Rechnung des ganzen Vereins ethoden werden müßte, so würden jene Länder die Beschwerden der Ueberwachung und die Nachtheile der Steuer tragen mussen, während nur ein geringer Ertrag auf ihre Staatscassen fäme.
- (i) Eine solche Abgabe wurde 1797 in Frankreich eingeführt und trug im D. nicht voll 6 Mill. Fr. Strengere Controle durch das Gefet vom 5. Ventose XII. (1804), worauf der Ertrag dis auf 16 Mill. Fr. stieg; Instruction für das Erhebungspersonal in Code des droits reunis II, 128 (A. XIII). Die Steuer war 40 Cent. vom Kilogramm Blätter (9 st. 20 fr. vom Centner).
- (k) In Murtemberg versuchte man 1812 nach ber Aussebung ber Tabaksregie, ben Fabricanten und Handlern nach Fassonen über die von ihnen
  abgesetzte Wenge, nachber in Gemäßheit einer Classeneinschäung in
  Bezug auf muthmaßlichen Abfaß, eine Tabaksteuer auszulegen, die im
  Ganzen auf 40 000 fl. bestimmt und unter die steuerpstichtigen Gewerbsleute repartirt wurde. Ausgehoben 1828. In Rußland besteht die
  oben bezeichnete Einrichtung mit gestempelten Papierbandern (Banderollen). Der Fabrikherr kauft alle vier Monate seinen Bedarf an
  Bändern und muß jährlich mindestens für 500 M. nehmen. Er darf
  nicht unter 3 Pud versausen. Seine Gewerbs- (Patent-)steuer, sowie
  die des Großhändlers ist 15 Rub., des Kleinverkäusers 10, einer kleinen
  Bute 3, des Gastwicks 20 R. Der Betrag der Steuer für das Pfund
  ist für Schnupstabat je nach der Güte 8—46 Kopesen, für Nauchtabak
  4—48, für das Kistchen Cigarren von 250 Stück 35 K. bis 31/2 Rub.,

für Tabat in Rollen 56 R. bis 2,92 M. Cigarren werben auch in Bundeln zu 25 Stud und felbst zu 10 Stud verfaust und mit ents sprechenben Stempelbanbern versehen. Sammtliche Worschriften im 5. Bande bes Swod, 1857. Der Urheber dieser Anordnung, Graf Cancrin, sagt: "Das Mittel ber Banderolle, auch bei Karten gesträuchlich, führt sich gut durch." Dekon. der menschl. Gesellsch. S. 252.

#### S. 441.

Day, IN

Spielkarten und Calender find in vielen, Zeitungen in mehreren ganbern mit einem Aufschlage belegt worden, zu beffen Sicherung man fich ber Stempelung bedient, §. 231. Eine Besteuerung ber Spielfarten ift volkswirthschaftlich ohne Nachtheil, nur trägt fie wenig ein und verleitet zu vielen Umgehungen. Die Ginfuhr von Spielfarten vom Auslande fowie ber Berfauf und Gebrauch ungestempelter Rarten muß bei Strafe unterfagt werben, wenn man aber alle Steuerbetrugsfälle verhuten wollte, fo murbe eine fehr toftbare und umftanbliche Beaufsichtigung, namentlich ber Kartenfabrifen, nothwendia werben (a). Bei mäßigen Gagen und mit einer auf Fabrifen, Raufleute und Wirthshäuser 2c. beschränften Controle ift gegen biefe Abgabe außer ihrer Geringfügigkeit nichts einzuwenden. Der Calenderstempel ift fehlerhaft, weil viele Calender als ein Mittel ber Belehrung eher Begunftigung als Belaftung verbienen, bie Granze zwischen biesen und ben Luruscalenbern nicht icharf angegeben werben fann, auch nicht abzusehen ift, warum Diefe von allen Drudichriften und Runftwerfen allein eine Steuer tragen follen. Auch ber Zeitungsftempel ift in Sinficht auf Die Bichtigfeit ber Zeitungen als eines allgemeinen Bilbungsmittels nicht zu billigen, und wenn man ihn als ein Mittel angesehen hat, die Berbreitung folder Tageblätter zu erschweren, beren Richtung ber Regierung schablich scheint, so fteht ihm entgegen, daß er ohne Unterschied bie Blatter jeder politischen Richtung trifft (b).

<sup>(</sup>a) In Frankreich muß tas Papier zu ben Karten bem Staate abgefauft werben. L'impôt sur les cartes, qui ne produit annuellement que 500000 fr. environ, est le moins important de tous ceux que perçoit la régie et celui qui est le plus exposé à la fraude. Rapport au Roi de 1830 S. 113. A. 1862 1 571 000 Fr. einschließlich 200 000 für bas gelieferte Papier. — In Großbritanien trug der Kartenstempel 20—22 000 L. St., seit der Reduction von 1828 weniger; D. 1849—52 11 597 L., 1853—55 12 671, 1856—59 14 575 L. mit Einschluß der Bürsel; die Abgabe ist 1 Sch. vom Spiel, seit 1862 nur noch 3 P.—

(b) In Großbritanien ift 1836 ber Stempel von 4 auf 1 P. (3 fr.) vom Stück herabgeset worden, weil viele Blatter heimlich ungestempelt ausgegeben worden waren. 1831—35 war im D. die Einnahme 459407 L., 1837—41 255403 L., die Zahl ber Zeitungeblätter vorher 33,5, nache her 56,7 Mill. 1854 war der Ertrag wieder auf die frühere Höhe gelangt und belief sich auf 488010 L. Das Gesep 18. 19. Vict. C. 27 (15. Juni 1855) hebt den Zeitungsstempel auf außer bei der Bersenzbung mit der Post (§. 216 (g)). Ertrag 1856/57—1858/59 im D. 158127 L.

# **§.** 442.

Chemals war in vielen Landern eine Menge von Genußmitteln ber Accife unterworfen, theile allgemein im Lande, theils in ben Stabten, wo fie an ben Thoren von ben eingebrachten Borrathen erhoben wurde (s. 429) (a). Manche Diefer Arten bes Aufschlages haben fich bis auf bie neuefte Beit erhalten. Indeß hat man gute Grunde gefunden, viele berfelben nach und nach aufzuheben. Balb war ber Gegenftand von ber Art, daß feine Bertheurung fur die Gewerbe ober fur andere Zwede, g. B. bie Gefundheit nachtheilig wirfte; balb waren bie Beranftaltungen und Ueberwachungsmittel fomohl für bie Behrer als für bie Erzeuger und Berfaufer zu laftig sowie für die Regierung zu toftbar und erschienen bann als boppelt verwerflich, wenn nur eine geringe Einnahme erzielt werben fonnte (b). Daher find in ben meiften Staaten nur bie in ben vorhergehenden SS benannten Rahrungsmittel mit einem Aufschlage belegt und man sucht mehr burch Schapungen und Bolle ben Staatsbedarf aufzubringen. Dennoch ift es bentbar, daß fich noch Ausgaben ber Wohlhabenben fur Genugmittel auffinden laffen, von benen man auf zwedmäßige und unschabliche Beife Aufschläge erheben fonnte. Gine ber neuesten Zeit angehörende Steuer ift bie auf Runfelrubenguder gelegte. Der Berbrauch bes Buders ift langft als ein guter Gegenftand ber Besteuerung anerkannt worben. Go lange man nur Robr-(Colonials) Buder anwendete, genügte ju jenem Behufe ber Einfuhrzoll. Nachbem aber bie Bereitung bes Buders aus Runkelrüben aufgekommen und rasch angewachsen war und beshalb bie Bolleinnahme von Robrzuder ftart berabfant, wurde

es nothwendig, auch ben Rübenguder zu besteuern, weil beffen Steuerfreiheit wie ein übermäßiger Schutzoll zum großen Rachtheil ber Staatscaffe gewirft haben murbe, vgl. II, S. 214 (e). Die Bereitung bes Rübenzuders geschieht gewöhnlich in einer fleinen Angahl großer Fabrifen, beren Beauffichtigung fein ftartes Steuerpersonal erfordert, auch hat die Erfahrung gelehrt, baß bie zur Sicherung ber Steuereinnahme getroffenen Magregeln die Bunahme ber Kabrifen nicht verhindert haben. Die Erhebung fann beguem nach ber Menge ber verarbeiteten Rüben geschehen, weil biese am wenigsten zu verbergen find, entweber beim Ginbringen berfelben in bie Buderfabrit ober bei ihrer Berkleinerung (c), und nach einer gewiffen Unnahme über bie ju einem Centner Rohauder erforberliche Rubenmenge. Beigt fich biefe Unnahme bei ben Fortschritten ber Runft als zu niebrig, fo wird fie abgeandert ober ber Steuerfuß erhöht. Den Steuerbeamten muß gestattet werben, in ben Fabrifen fich bie Ueberzeugung zu verschaffen, daß feine unversteuerten Ruben benutt werben, wozu eine Besichtigung ber Befage und eine Beobachtung ber Borgange im Betriebe bient. Undere Besteuerungearten, bie man in einigen Landern angewendet hat, um bie in bem ungleichen Buckergehalte ber Rüben liegende Unbilligfeit zu vermeiben, erforbern eine noch ftarfere Uebermachung und find baber sowohl toftbarer als beschwerlicher (d). Burbe man bloß nach Grunden bes Steuerwesens handeln, fo mußte man ben Rübenzuder eben fo hoch belegen, als ben Rohrzuder; nur bie Rudficht auf bie inländischen Fabriten, welche anfangs in ber ganglichen Steuerfreiheit einen großen Schutz genoffen hatten und bei ber ploglichen Gleichstellung beiber Buderarten jum Theil mit großen Berluften für bie Eigenthumer gu Grunde geben fonnten, mag eine Schonung bes Rübenzuders anrathen (e).

<sup>(</sup>a) In der Kurmark Brandenburg bewilligten die Landstände 1641 eine Accife, für welche im nämlichen Jahre eine Berordnung erlassen wurde. 1680 wurde bieselbe in allen Städten der Mark Brandenburg eingeführt. Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. vermehrten die Besteuerungssgegenstände und erhöhten die Seteuerfäge. Friedrich II. errichtete 1766 ein eigenes "Accise und Boll-Departement", in welchem herbeigezogene französische Beamte angestellt wurden. Diese Oberbehörde wurde 1787 wieder ausgehoben, die Accise selbst aber erhielt sich bis in den Ansang des 19. Jahrhunderts. Sie traf außer dem Mehl, Fleisch und den geistigen Getränken vielerlei Nahrungsmittel (Obst, Gartenfrüchte, Gier,

Butter, Kafe, Del, Gemurze, Buder, Kaffee), ferner Tabat, Wache, Talg, Leber, Belzwaaren, Flachs, hanf, Baumwolle, rohe Metalle, Farbwaaren, Seibenwaaren u. bergl. Borowsti, Abrif bes pratt. Cameral- und Finanzwesens I, 266 ber 3. Ausg. Die strengen Accife vorschriften waren eine lästige Beschränfung bes Verkertehrs und ein Theil biefer Abgaben ließ sich nach richtigen Grundfagen nicht vertheibigen.

(b) In größeren Statten find noch neuerbinge Abgaben von Berbrauche: gegenftanben ber wohlhabenben Stanbe gu finden, g. B. in Sambura. Bremen, Lubed. - In Wien find Mehl, Getreibe, Fleisch, Geflügel, Bilopret, Fische, Schalthiere, Sulfenfrüchte, Gemufe, Obft, Butter, Fett, Rafe, Gier, Bache und Kerzen, Speises und Brennol, Brenns bolg, Steinkohlen, Honig, Ziegel, Baufteine, Baufand, Ralt, Gips einer Berzehrungssteuer unterworfen, die 1856 4·037 880 fl. einbrachte. Bieht man hievon die Abgaben von Mehl, Fleisch und Getränken ab, so bleiben für alle anderen Gegenstände 2·027 026 fl. übrig. In Ling, Brag, Brunn, Lemberg, Grap find 44-46, in ben italienischen großeren Stabten 61 Begenftande Diefer Thorabgabe angegeben. Der Steuerertrag aller 27 Statte war im D. 1852-56 10.274 184 fl. - 3n Baben gab es nach ber Accisordnung von 1812 eine Abgabe von Del, nach bent gestampften Rohftoffen erhoben, und von Brennholz (2-6 fr. von der Rlafter, vor der Ausfuhr aus bem Balbe ju entrichten). Beibe Abagben hörten 1820 auf. - In Großbritanien find mehrere Beftandtheile ber Accife nach und nach theils vermindert, theils aufgehoben worben; 1830 bie Biersteuer (g. 3 Will. L.), Leber (340000 L.). Ciber (g. 30000 L.). — 1831 Kattune und bedrucktes Bapier, 550000 L. (nach Abzug des ftarken Ersates bei der Ausfuhr). — Lichter, 500000 L. Sterl. — 1833 wurde Seife auf Die Salfte herabgefest, — Biegel herabgefest um ungefahr 37 000. — 1834 Starte, 75 000 2. 1835 Glasaccife um 1/2 vermindert. 1836 Papier auf Die Balfte. Die Accifes einnahme von 1834 war um ungefahr 11/2 Dill. E. St. hoher, als man biefer Erleichterung gufolge hatte vermuthen follen. — 1845: Glasaccife aufgehoben, 624000 g. — 1850 Biegels und Badfteine (459078 g.), — 1852 Seife (1.171000 g.). Die lettere Steuer betrug feit 1841 vom Pfund harter Geife 11/2, von weicher 1 B., vorher feit 1821 3 und 13/4 B. Die Berahfetzung fleigerte ben Berbrauch bes Kopfes von 6,23 auf 9,20, zulest auf 9,71 Pfb. — Die Papiersteuer wurde 1711 eingeführt. Gie war feit 1836 von allen Gorten 11/2 B. = 4,9 fr. fur bas beutsche Bollpfund ober ungefahr 21/2 fr. auf bas Buch. 3m Jahre 1859/60 wurden 217.827 000 Bfund Bapier fur 1.414 595 E. verfteuert, wovon 20.142 000 Bfo. gegen Rudfoll ausgeführt wurden, alfo blieben 1.258 464 L. Ertrag und 1973/3 Dill. Bfb. innerer Berbrauch, eine offenbar verwerfliche Abgabe, Die auch Die vielfachen Anwendungen bes Papieres zu anderen Zwesten als Schreiben und Drucken erschwerte. Ihre Aussehung wurde 1860 von der Regierung in Antrag gebracht, vom Oberhause (gegen bie Berfassung) versworsen, 1861 genehmigt, Geset 24. Vict. C. 20 (12. Juni). — In den Niederlanden Accise (socijnse) von Seise 10 fl. von 100 Kilogr., A. 1860 1-225000 fl. oder 21 fr. a. d. K., — von Steinkohlen, nach drei Sorten abgeftuft, A. mit 38 Broc. Zuschlag und 10 Broc. Stempel 1-250000 fl. oder 21,8 fr. a. d. K., — von Torf, 2—10 Cents auf die Tonne, A. 1-640000 fl. oder 28,2 fr. a. d. K. — Frankfurt 1857: Gentner Buchenholz 32 fr., Eichen: und Nabelholz 22 fr., Steinkohlen 3 fr., Heu 5 fr., Stroh 1 fr. — (Es ift fehlerhaft, ben Beigbedarf ber unteren Claffen und ben Berbrauch biefer Stoffe in Fabriten u. bgl. ebenfalls zu belaften, nur um ben entbehrlichen Geigaufwand ber Beguterten zu treffen. Bon 1863 an follte biefe Auflage

aufhören.) In Großbritanien besteht die Steinkohlensteuer nur noch für Lendon und wird für örtliche Bauten und andere Berbesserungen verwendet, 13 P. von der Tonne, sowie 4 K. St. örtliche Abgade von 1 tun (252 Gall. — 113/4 Heftol.) Wein; verlängert bis 1872 durch Geseh 24. Vict. C. 42, 1861. — Steuer von Schnee in der Stadt Reapel für die Staatscasse, A. 476 000 Fr., Pledano S. 216. — Die Opiumsteuer im britischen Ostindien fällt hauptsächtich auf die Sterl. — Cine Steuer von Speiseöl bei der Einsuhr in Städte von 2000 und mehr Einwohnern bestand in Frankeich 1817 — 22. Sie trug gegen 3 Will. Fr.; de Parieu, Traité II, 299.

(e) Die Uebereinkunst ber Bollvereinsstaaten vom 8. Mai 1841 gestattete einstweilen die Wahl, ob man die Steuer von dem fertigen Erzeugniß, ober von den Rüben, und zwar beim Einbringen oder erst vor dem Zersleinern erheben wolle. Man hat jedoch später die letztere Methode vorgezogen, wie schon die preuß. B. v. 21. März 1840, welche als Vorbereitung für die künstige Besteuerung eine sogenannte Controlabgade von ½6 Thir. auf den Eentner Rohzucker eingesührt hatte, unbedingt das Abwägen vor dem Zersleinern vorschrieb. Der Fabritherr muß vor dem Ansang der Verarbeitung Anzeige machen, worauf das Verwiegen unter Aussicht eines Steuerbedienten geschieht. Werden die Rüben schon zerschnitten und getrocknet in die Siederei gebracht, so werden sie nach vorausgegangener Anzeige von jeder Jusush amtlich abgewogen, wobei man annimmt, daß 1 Etr. aus 5½ Ctr. roher Rüben erhalten wird. Bad. Geseh v. 21. Sept. 1846. — Im Zollverein wurde ansänglich vorausgeseigt, daß die Kunstelrüben in dem Zustante, wie sie zur Verzleinerung kommen, 5 Proc. ihres Gewichts Rohzucker geben. Daher wurde auf die Küben ½00 der Steuer gelegt, die man von dem Zucker erheben wollte. Jene Annahme ist, wie man allgemein anerkannt, jest zu niedrig.

(d) Belgien: Untersuchung bes in gemessenen Pfannen befindlichen Saftes auf seinen Zuckergehalt, nach welchem die Steuer berechnet wird. — Frankreich: Besteuerung bes sertigen rohen oder raffinirten Zuckers durch Bergleichung mit gewissen Musterstücken (types) nach der helleren oder dunkleren Farbe (die jedoch nicht genau maßgebend die). Die ganze Berarbeitung muß von anwesenden Beamten überwacht werben, v. Hock S. 324. Bgl. v. Salviati, Jur Fabricatsteuerfrage S. 31. 124.

(e) Die Steuer begann im Bollverein im J. 1841 mit einem Sațe von 10 Sgr. — 35 ft. für den Centner Rohzuder. Es war eine Ethöhung für den Kall verahredet, daß im Bollverein der Rübenzuder über 1/5 des Bedarfs liefern würde. Die Steuer soll fünftig wenigstens 1/5 vom Boll des Rohzuders für inländische Siedereien betragen (jest 5 Thlr.), ferner soll sie sammt dem Zuderzoll auf den Kopf der Einwohner so viel betragen, als im D. 1838—1840 der Zuderz und Syrupzoll aus machte. Dieser Zollbetrag berechnet sich zu 61/3 Sgr. auf den Kopf. Seit 1844 sließt die Rübenzuckersteuer in die Bereinscasse. Sie wurde 1844 auf 11/2, 1850 auf 3 Sgr. vom Gentner Rüben, oder nach obiger Annahme auf 1 Thlr. und 2 Thlr. vom Centner Rohzucker erhöht. Da aber die Rüben wohl 6, 7 oder 8 Proc. Zuder geben, so war die Abgabe nur ungefähr 11/2 Thlr. vom Zucker. 1853 wurde sie auf 6 Sgr., vom 1. Sept. 1858 an auf 71/2 Sgr. — 261/4 st. geset. Rechnet man 7 Proc. Zuckerertrag, so tressen dam 3,571 Thlr. Steuer auf den Centner Zucker. Der Ertrag im Zollverein ist jährlich gestiegen und belief sich 1862/3 auf 9.070 584 Thlr. statt der 10.740 000 Thaler, welche von der Einsuhr der entsprechenden Menge Rohrzucker

eingegangen waren. Im nämlichen Jahre betrug ber Ginfubrzoll von Bucker fur einheimische Siebereien nur noch 1.943 478 Thir., und es gingen hievon noch 189 110 Thir. Rudgoll bei ber Ausfuhr ab. Die von ben Rubenguderfabricanten bringend begehrte Steuerverautung bei ber Ausfuhr murbe burch Uebereinfunft ber Bollvereinsstaaten vom 25. April 1861 gewährt. Gie beträgt für jest 23/4 Thir. vom Gentner 25. April 1861 gewahrt. Sie deträgt zur jest 23/4 Lhtr. vom Gentner Robzucker. — In Frankreich wurde diese Abgade durch das Geset vom 18. Inli 1837 eingeführt, ankangs 10, dann von 1839 an 15 Kr. von 100 Kil. mit 10 Proc. Zuschlag. 1850 folgte eine Erhöhung auf 25 Kr. Die Fadriken behaupteten sich ungeachtet dieser Belasung. Der Steuersuß wurde nach dem Geset v. 2. Juli 1843 45 Kr. wie vom Rohrzucker (mit dem Zuschlag von 10 Proc. 49½ Kr.). Seit dem Geset v. 27. März 1852 giedt der Zusker aus den französsischen Colonien 7 Kr. weniger sur 120 Kil. als der Rübenzucker (U. §. 214(c)), die inner 38 Kr. dieser 45 Kr. fremder Zusker aus kranzössischen also jener 38 Fr., bieser 45 Fr., frember Juder auf französischen Schiffen 45-50, auf fremben 57 Fr. Bufolge bes Geseges v. 28. Juni 1856 foll übrigens ber Boll bes Colonialzuders bis zum 1. Juli 1858 um 7 Fr., von ba an bis 1. Juli 1859 um 5 Fr. und von biesen Tage an bis jum 1. Juli 1861 um 3 Fr. temporar erniedrigt werben. Das Gefet v. 23. Dai 1860 bestimmt fur Ruben : und frangofifchen Solonialzuder die Auflage auf 25, mit dem 2 Decimen 30 Fr., auf fremden in französischen Schiffen 28 und 33,60 Fr. Letztere Sat wurde 1861 (17. Jan.) auf 25 und 30 Fr. herabgesett. Nach Geset v. 2. Juli 1862 wird sowohl der Rohr: als der Rübenzuder um 10 Fr. vom metr. Centner hoher besteuert als bieher. Gefes v. 7. Dai 1864: Frember Buder 2 Fr. mehr, frangofifcher Colonialguder bis 1870 5 Fr. weniger, Rubenguder erhalt Rudgoll. Die Fabrifen fteben unter ber genaueften Aufficht. Die Runfelrubenguderfteuer trug 1842 9.439 000 Fr., N. 1849 29 Mill. Fr., 1859 53 Mill., 1863 44.797 000 Fr., 1865 58.930 000 Fr. — In Belgien wurde ber Rübenzucker zuerst 1843 mit 20 Fr. von 100 Kil. belegt, die Abgabe wurde nach und nach erhöht und ift feit bem 1. Juli 1857 39 Fr. Robrzucker giebt feit 1843 45 Fr. Accife. Wenn ber Ertrag beider Steuern unter 41/2 Diff. bleibt, fo wird ber Rudgoll fur die Ausfuhr von raffinirtem Buder verhaltnißmäßig vermindert. — In Defterreich wurde die Steuer 1849 eingeführt. Sie follte 1 fl. 40 fr. Conv. vom Centner Rohzucker betragen und wurde mit 5 fr. auf ben Centner roher Ruben gelegt. Spater erfolgten Erhöhungen. Bom 1. Nov. 1857 werden 18 fr. von roben, 1 fl. 39 fr. von getrodneten Ruben erhoben. 1859 famen 20 Broc. Zuschlag hinzu, nach Gesetz v. 29. Det. 1862 30 Broc. Die verarbeitete Menge frischer Rüben ift 1851—56 von 3,8 auf 7,4 Mill. Centner, die Steuersumme von 368340 auf 1.576879 st. gestiegen, die Zahl der Fabriken von 100 auf 131. A. 1864 6.592000 st. d. — Niederlande, Gesetz v. 15. Mai 1859: Accise von beiden Arten des Rohzuckers 22 st. von 100 Kil. A. 1859—62 fortwährend 2 Mill. fl.

# 4. Absas. Gränzzölle.

C1/11/42

ALC: No.

# I. Allgemeine Grundfäße.

S. 443.

Bolle ober Mauten (a), b. h. Abgaben von ben im Sanbel versenbeten Baaren, famen ichon im Alterthume vor (b) und gingen nach bem Beispiele bes romischen auf bas beutsche Reich über (c). Sie wurden an einzelnen Sandelspläten, besonbers in Seehafen, bie große Gin = und Ausfuhr hatten, fo wie an Bruden und Strafen von ben ein- und ausgehenden Waaren erhoben und es fcheint, bag man babei mehr bie Sanbelogewinnfte, besonders ber Auslander, ale bie Behrer treffen wollte, wie bieß auch in ähnlichen Fallen noch in fpaterer Beit gefchah (d). 3m Mittelalter wurden bie Bolle unter verschiedenen Ramen (e) fehr vermehrt und häufig von mächtigen Grundherren, theils mit landesherrlicher Bewilligung, theils eigenmächtig ohne folche erhoben. Man betrachtete fie als eine Entrichtung fur ben Bebrauch ber Straffen, Bruden zc., fowie für ben Schut, ben bie Baaren in einem Bebiete genoffen (f). Der Boll war für verschiedene Baaren balb gleich, balb verichieben und von biefer letteren Ginrichtung fommen ichon fruh Beispiele vor, wobei öftere bie Absicht gehegt wurde, bem auswartigen Sanbel eine gemeinnütige Richtung zu geben (g). Die Ungleichheit bieser Abgaben in ben verschiedenen Orten und Begenben bes Landes, bie planlofe, zufällige und höchft ungleiche Bertheilung ber Bollstätten im Lanbe, bie häufige Unbestimmtheit ber Tarife, biefe fehlerhaften Ginrichtungen machten bie Bolle fur bie Bolfewirthschaft weit nachtheiliger, als fie ichon burch bie bloge Größe ber erhobenen Summe Allmälig trennten fich bie Bolle von ben Weggelbern und anderen ähnlichen Gebühren (h) und verwandelten fich, wie bie Beschloffenheit ber Staatsgebiete fich ausbilbete und bie Landeshoheit erstartte, aus vereinzelten örtlichen Abgaben in folde, die mit Sinsicht auf ben Berkehr eines ganzen Lanbes, namentlich auf seine Aus- und Einfuhr, angelegt wurden.

3m 17. Jahrhundert entwickelte fich jenes funftliche Bollmefen, welches heutiges Tages bie Brangen aller größeren Staaten: umgiebt (i), bagegen verschwanden bie inneren Bolle immer mehr (k), so baß man jest unter Böllen schlechthin bloß bie Granggolle zu verfteben pflegt.

(a) Boll, englisch und plattbeutsch Toll, fommt von redweior ober relavior her, welche Borter wieder von relog, vectigal, herstammen und eigentlich die Bollftatte bedeuten. Aus teloneum murbe, wie alte Urfunden u. a. Schriften zeigen, tolenium, toloneum, tolneum, toletum gemacht, ferner ift auch tonleium, tonlium, altfrangofisch tonlin, tonlien. hieraus zu erflaren, baher auch tonloier ober toulaier, Boliner. - Thol. toll heißt im Englischen unter andern eine Sandelsgerechtigfeit eines Grundbefigers, und das Beggeld. — Daut, mutaticum, muta im Latein Des Mittelalters, vielleicht von bem gothischen mota, motastad, welches bei Ulfilas eine Abgabe anzeigt. Dieg Bort ift bemnach ursprünglich mehr deutsch ale Boll. — Englischer Name custom, wie coutume, von consuetudo - altefter frangofifcher name resve, reve. fpaterer traite, traite foraine, von tractura, transitura. - Stalienifch

dazio, baher auch deutsch Dag.

(b) Boll von 2 Broc. ber Aus. und Ginfuhr in Athen, πεντεκοστή, beffen Einnehmer Bentefoftologen hießen; in ben bundesverwandten Stabten erhob Athen 5 Brocent, elxoorn, von den jur Gee aus: und eingehen: den Gutern. Die Aussuhr mehrerer Dinge mar in Athen verboten, Reynier, Grees S. 299. — In Rom bestanten fcon früh in ber altesten Beit Bolle, portoria, in ben Seehafen, bann auch auf Landsftraßen und Brucken. Sie wurden späterhin öfters aufgehoben und wieder hergestellt und betrugen meistens 2½ Broc. (quadragesima) vom Berthe ber versenbeten Baaren, früher bisweilen ½—1 Broc. (Tac. Annal. II, 42), später auch ½, L. 7. u. 8. Cod, de veetigal. (IV, 62). Bielen Städten wurde zur Aushülfe ihres Haushaltes die Zollerhebung. bewilligt, L. 10. eod. L. 1. Cod. nova vectigal. (IV, 62). Die Banbetten (L. 16. S. 7 de publican. et vectig. XXXIX, 4) enthalten ein Bergeich= niß ber zollbaren Baaren. v. Ulmenftein, Bragm. Gefchichte ber Bolle in Teutschland, Salle 1798, S. 14. (c) v. Ulmenstein S. 40. — Das Bollwesen in Deutschland, geschichts

lich beleuchtet, Frankf. 1832, S. 2.

(d) In kleinen, vorzüglich durch Zwischenhandel blühenden Handelsstaaten fann ein solches Zollwesen lange fortbestehen. Hamburg: Einfuhrzoll seewärts die 1829 1,2 Proc., 1830—41 4 p. m., seit 1842 5 p. m., zu Lande oder auf der Elbe die 1841 4, von 1842 an 5 p. m., Austrum zur Ere bis 1892 1,2 Proc. fuhr jur Cee bis 1823 1,2 Proc. , 1824 - 41 1 p. m., 1842 - 56 14/4 Broc., feitdem gollfrei, ju Land und auf ber Elbe bis 1823 4 p. m., feitbem wie gur Gee. Gefammtbetrag 1856-63 im D. 1 073 310 Df. Cour. (3u 43,28 fr.).

Ripaticum, pontaticum, rotaticum von Rarren ohne Deichsel, temonaticum

von Deichselfarren zc. Sullmann, Finanggefch. S. 223. (f) Ber von ber Brude feinen Gebrauch machte ober einen gewiffen Ort nicht berührte, war zollfrei. Das Bollmefen in Deutschland G. 12. -Eine ausschließlich fur bie Beschützung entrichtete Abgabe in mehreren Bantern war bas Geleitsgelb, beffen name icon anbeutet, bag ehemals bisweilen eine wirkliche Begleitung durch Bewaffnete ftattfanb. Moch in ber letten Beit bes Reichsverbandes fam in Rurnberg bas fo: genannte leben bige Geleit bor, inbem zweimal im Sahre bie in

einer "Geleitstutsche" nach Leipzig und Frankfurt a. M. reisenden Kauseleute von Beamten und bürgerlichen Reitern der Fürsten, durch deren Länder sie reisten, begleitet wurden. Andere Kausseute und Fubleute, welche von Kurnberg aus diese Messen besuchten, mußten den Geleitszeitel lösen, auf dem ihnen ungehinderte Reise und eventueller Schadenzersat versat versprochen wurde. Roth, Gesch, des Nürnberger Handels IV, 71. Goethe, Aus meinem Leben XXIV, 31. — Die Reichsgrundgesetze eiserten sortwährend bis zur neuesten Wahlcapitulation des Kaisers Franz II. von 1792 gegen undesingte Bermehrung der Zollkätten. — Man kennt viele einzelne Zollverleihungen, dagegen auch Zollkreiheiten einzelner Städte; Kurnberg hatte in einer großen Anzahl von Städten die Zollfreiheit, die in einem Theile derselben jährlich mit symbolischen Geschenken und Feierlichseiten (z. B. dem Peisfergericht in Franksut a. M.) erneuert werden mußte. Roth a. a. D. IV, 1—39. Goethe

- (9) In Frankreich war es zuerst die Ausfuhr verschiedener Dinge, die man nach der Aushebung des Berbotes vermittelst der Zölle zu beschränken suchte. 1324 Aussuchrzölle von Getreide, Heu, Kohlen, Waid, Pelzen, Tüchern, Salz und Wein. 1349 die Aussuchr von Wolle verboten, 1358 gegen einen Zoll wieder erlaubt. Pastoret, Borrede zum XVI. Bande der Ordonnances des Rois de la France S. XCI. Auch in England brachte anfänglich der Aussuchrzoll von Wolle und Leder am meisten ein.
- (A) Safen =, Baag=, Riederlage =, Rrahn =, Schleußen =, Bflaftergeld ac.
- (i) In Frankreich brachten die Zolltarife von 1664 (nur in den Provinzen der 5 grosses kermes ausgesührt) und von 1667 (allgemein für das ganze Land) zuerst Ordnung und Bereinfachung in das unglaublich verworrene Zollwesen, wie dieß in dem Edict von 1664 erzählt wird Der Tarif von 1667 traf hauptsächlich fremde Zeuche; z. B. das Stückt hanisches Tuch von 30 Ellen 101 livres, hollandisches und englisches Tuch von 25 Ellen 80 livres, 1 Centiner Antwerpener und Brüsseler Tapeten 290 livres, ferner Lederwaaren, Spiegelglas, Seise 20.; v. Martens, Gesege und Berordnungen der einzelnen europäischen Mächte, Göttingen 1802, I, 20. Es blieben aber noch die 1789 viele Uebessächte, gewisse Maaren bezahlten bei der Einfuhr in die 5 grosses kermes nach dem Tarif von 1664. Einige Landschaften (z. B. Elsaß, Franche-Comte) waren ganz frei von Zöllen; de Parieu III, 135. Bgl. I, §. 34 (d).
- (k) Außer etwa in den Staaten, deren Provinzen noch in feine gleichförmige Berwaltung gebracht werden können und deßhalb wie getrennte
  Staaten behandelt werden, wie z. B. Ungarn noch dis 1850 seine
  eigene Zolleinrichtung hatte und die Gränze gegen die anderen Theile
  des Kaiserstaates mit einer deprelten Reise von Zollstellen besetzt war,
  die auf ungarischer Seite Dreißigstämter hießen, wie der ungarische Zoll die Dreißigstgebühr. Auch Mecklenburg hatte bisher
  noch Binnenzölle, von denen die Nitterschaft für ihre landwirthschaftlichen Erzeugnisse und ferner die Bürger von Rostock befreit waren.
  Erbvergleich von 1755 § 280 ff. Die nämliche Waare mußte disweilen mehrmals Zoll bezahlen, auch war zwischen ein-, ausgesührten
  und im inländischen Handel versendeten Waaren fein Unterschied.
  Indestendung-Schwerin trugen nur 32 650 Thr. (A. 1850/51), also
  weniger als das Weggeld, am erheblichsten war der Transitzoll auf der
  Eisenbahn und an den zwei Elhzolstellen, zusammen 246 220 Thr.
  1861 wurde die Berlegung aller Zölle an die Gränze bescholssen.

#### S. 444.

Die Eigenthumlichkeiten ber heutigen Bolle von formeller Seite entspringen baraus, bag bie Bflicht ber Entrichtung burch ben Uebergang ber Wagren über bie Lanbesgranze begrunbet wird und hier auch gewöhnlich bie Erhebung geschieht. Bergleicht man fie in biefer Sinficht mit ben Aufschlägen, fo er= giebt sich Folgenbes: 1) Der innere Berkehr eines Landes wird von ben Böllen fehr wenig belästigt. Zwar hat man zur Sicherung ber Bollgefälle einige Beauffichtigung ber Waarenfenbungen im Innern nothig gefunden, indeß find bie üblichen Befchranfungen nicht erheblich, beziehen fich größtentheils nur auf wenige hochverzollte Artifel und laffen bie meiften Gewerbe gang un-2) Der Berfehr mit bem Auslande wird gewiffen Auffichtsmaßregeln und Förmlichkeiten unterworfen, -Uebel, unter welchem fowohl bie Reifenden, besonders aber bie Raufleute, Fabritherren, Schiffer, Fuhrleute 2c., ale bie Granzbewohner zu leiben haben. Für biefe ift ber Rachtheil ba am größten, wo bie Staatsganze nicht zugleich naturliche Granze fonbern burch ftart bevölferte, in vielift. bes Lanbes fachem Berfehre ftebende Landschaften bingieht. Die oben= genannten Gewerbsleute machen fich zwar balb mit ben Borschriften bes Bollmefens vertraut und lernen fich nach benfelben zu bequemen (§. 413), auch fann man ben fleinen Grangverfehr burch Ausnahmsbestimmungen erleichtern, gleichwohl bleibt in beiben Rücksichten immer eine Beschwerlichkeit übrig. 3) Ein Bortheil ift es, bag man mit faft gleicher Muhe ben Boll von vielen, ftatt von wenigen Waarengattungen einziehen fann, und biefe Leichtigfeit hat vielfaltig fogar bazu verleitet, baß man mehrere und höhere Bolle anlegte, als zu rechtfertigen Machen nun in einem Lande volkswirthschaftliche und finanzielle Grunde es nothig, eine Abgabe von vielen im auswartigen Sanbel fich bewegenben Gutern zu erheben, fo ift es am einfachften, biefelbe in ber Form eines Branggolles anguordnen. Wollte man ben Weg ber Accife mahlen, fo murbe bieß bie Roften und Beschwerlichfeiten fehr vermehren, weil fast jeber Gegenstand feine eigenen Ueberwachungeanftalten erforbert. Fanbe man bagegen in einem Lande bei ber Abmefenheit eines wahren Schupbeburfniffes und ber Niebrigfeit ber Aufwandssteuern nur wenige fremde Waarengattungen mit einer Steuer zu belegen, so wäre es vortheilhafter, dieß mittelst einer Accise zu bewerstelligen und das ganze Gerüst der Zollanstalten hinswegzulassen. Dieß ist insbesondere in kleinen vereinzelt stehensden Staaten, ferner in solchen, die ein sehr zerrissenes Gediet und einen verhältnismäßig langen Gränzzug haben, wegen der größeren Kosten und der geringeren Ausdehnung des von den Zöllen nicht belästigten Binnenlandes vorzuziehen. 4) Die Zölle werden meistens indirect erhoben, weil die Versendungen über die Gränze größtentheils von Gewerbtreibenden, hauptsächlich von Kausseuten veranstaltet werden, doch wird auch nicht selten ein Zoll unmittelbar von demjenigen entrichtet, der eine Waare zu eigenem Gebrauch einsührt.

#### . S. 445.

Es bezeichnet ben Kindheitszustand ber Staatsklugheit in früheren Zeiten, daß man oft in der Gelegenheit, Zölle zu erheben und also eine Einnahme für die Staatscaffe zu gewinsnen, schon einen Beweggrund fand, dieß zu thun, ohne sich Rechenschaft darüber zu geben, ob es auf gerechte und zweckmäßige Weise geschehe. Man muß bei der Anlegung von Zöllen zwei Hauptzwecke unterscheiben (a) und es ist ein nothewendiges Ersorberniß einer guten Zolleinrichtung, daß man sich bei jedem Zollsat den Grund deutlich macht, aus dem dersselbe angeordnet und beibehalten wird.

1) Sind Zölle bazu bestimmt, der Staatsgewalt eine besträchtliche Einnahme zu liesern, die nicht bloß als eine Gebühr von der Bersendung zu betrachten ist (s. 444), so erscheinen sie als Steuern und zwar als Auswandssteuern und mussen folgslich den für diese geltenden Anforderungen entsprechen, s. 417 ff. Hiezu gehört vor Allem, daß sie die Bürger bei ihren Ausgaben sur entbehrliche Gegenstände im Berhältniß der Steuersähigseit treffen. Solche Zölle werden bisweilen Kinanzs, besser aber Steuerzölle genannt (b). Es widerstreitet dieser Bestimmung, Joll von Gütern zu sordern, welche zur Besriedigung eines nothwendigen Bedürsnisses dienen oder deren Anschaffung übershaupt nicht als ein Zeichen der Wohlhabenheit gelten fann, serner von Hülssmitteln der Gütererzengung, wie Werfzeuge,

Maschinen, robe Metalle u. bergl. Wird eine Luruswaare, welche die Burger fomohl von inlandischen als von fremben Erzeugern erfaufen, nur bei ber Ginfuhr mit einer Abgabe belegt, so ift bieß ben Grundfagen ber Besteuerung zuwiber, ausgenommen wenn bie fremben Baaren foftbarer find und also einem höheren Grabe von Luxus entsprechen, wie bieß besonders ehemals wegen ber höheren Krachtfosten meiftens ber Kall war. Bei manchen Bollen wird auch eine Belaftung ber Auslander beabsichtigt (g. 266), Die als Bergutung einer für biese geschehenen Leistung ober Bewilligung anzusehen ift. In ben größeren Staaten liefern bie Bolle einen beträchtlichen Theil ber Staatseinnahme (c).

(a) In einzelnen Fallen hat man noch andere Bwede ine Auge gefaßt, 3. B. einen gur Staatevertheibigung bienenben Gegenstand im Lanbe ju behalten (Bierde, Salpeter), ober einem anderen Bolfe in feinem Gewerbfleiße zu ichaben.

(b) Die Bezeichnung Fin anggoll brudt die Wefenheit biefer Art nicht bestimmt genug aus und konnte sogar in einem weiteren Sinne auch ber anderen Art (§. 446) beigelegt werben.

(c) In Franfreich find 1859 bie Bolle ohne Salgfteuer und Schifffahrte: abgaben, aber mit Rebengebubren auf 201,6 Mill. Fr. Robertrag angeschlagen, die Roften auf 30 Mill. oder 15 Broc. A. 1864 159.545 000 Fr. gelchlagen, vie Rosien auf 30 Min. vorr 13 proi. 21. 130\frack 133 345 000 g. 3 Großbritanien trugen die Zölle 1858/59 nach Abzug ber Rückvergütungen, Prämien 1c. 23.998 379 L. Die Erhebungskoften waren 838 202 L., aber ohne die Zollbewachung an den Küsten. Ertrag 1861 23.774 000 L., 1862 24.036 000 L. — Desterreich, D. 1854—56 Einnahme 22.175 502 fl., Kosten 3.311 675 fl. — 10,4 Proc. A. 1862 16'717'900 fl. b., Roften 2'563'000, aber ohne ben Antheil, ber von ben Roften ber Finanzwache (7'377'600 fl.) auf bie Bolleinnahme fallen ben Koften der Finanzwache (7.377600 fl.) auf die Johennahme fallen muß. A. 1864 17.704000 fl., Ausgabe 2.394000 fl. — Deutscher Zollverein: Ganze Zolleinnahme 1857 nach Abzug der Rückzahlungen 2c. 26.595647 Thir., Kosten der Erhebung und Aufsicht an den Gränzen (ohne die inneren Zollämter und Behörden) 10,4 Proc. R. 1862 25.902749 Thir., rein zur Vertheilung 22.985978 Thir., Kosten, Bergütungen 2c. zusammen 11,3 Proc. — Belgien, D. 1854—56 11.112651 Fr. A. 1863 14.405000 Fr., wobei aber einige Einschufzeranstände (Mein Brantwein Lucker) zuseich der Kriffelber gegenstände (Bein, Branntwein, Bucker) jugleich ber Accife unter-liegen. — Niederlande, A. 1863 4'729 000 fl., wobei das Rämliche wie bei Belgien zu bemerken ist. — Rußland, A. 1864 35:671 800 R., Kosten 4·710360 R. ober 13,2 Proc. — Nordamericanische B. St. R. 1861/62 49 Mill. Doll. — Schweiz, R. 1862 8·156457 Fr., Roften 3.425 100 Fr., einschließlich 2.432 000 Fr. Entschädigung an bie einzelnen Cantone, alfo Berwaltungsaufwand 12 Broc. — Der robe Ertrag auf den Ropf ber Einwohner war in den letten Jahren: Großbritanien . . 9,63 ff.

9,63 fl. Belgien . . . 1,4 fl. 3,7 , Nieberlande . . . 1,37 , 2,28 , Europ. Rufland . . . 1,13 , 1,51 , Desterreich . . . 0,59 , 7 Nordamerica Franfreich . Bollverein, Schweig . 1,51 ,, Defterreich . . . 0,59 , Die in biefen Bahlen fich zeigende Fahigfeit ber einzelnen Boller, beim

Anfaufe fremder Waaren zugleich eine gewiffe Summe als Auflage an

ben Staat zu entrichten, ist von der Größe der inlandischen Gutererzeugung und insbesondere von der Aussuhr bedingt. Die Aussuhr in den letzen Jahren auf den Kopf der Einwohner ausgeschlagen sieht in ähnlicher, den nicht genau gleicher Stufenfolge: Niederlande 1860/61 109 fl. (starter Colonialhandel), Großbritanien 1862 49,7 fl., Belgien 1861 44,2 fl., Frankreich 22 fl., Bollverein 17,76 fl., Nordamerica 1860/61 17 fl., Oesterreich 1862 11,2 fl. (Bei Großbritanien, Belgien und Frankreich nur die Aussuhr von Landeserzeugnissen.)

#### §. 446.

0012 310

2) Bolle werben auch als Mittel gebraucht, ben inländischen Erzeugern im Mitwerben mit ben Auslandern eine Begunftigung ju geben, bamit fie im inneren Martte höhere Breife forbern fonnien ober geringere Kosten aufzuwenden haben (a), als es bei voller Freiheit bes auswärtigen Berkehres möglich ware. Solche Bolle find volkswirthschaftliche ober Schutzölle. Bei ihnen tritt ber Ertrag für bie Staatscaffe als Rebenfache jurud, mas ichon baraus erhellt, bag eine Abnahme biefes Ertrages als Zeichen bes machsenben Absates ber einheimischen Erzeuger für erwünscht gehalten wird und bag man früherhin ftatt ber Bolle auch nicht felten ein Berbot ber Gin- und Ausfuhr angeordnet hat. Schutzolle, Die nicht wie bei ber Ginfuhr toftbarer Luxusgegenstände zugleich als Aufwandsfteuern gerechtfertigt: werben fonnen, werben nicht nach ber Beitragsfähigfeit ber Burger aufgelegt, find baber feine Steuern, fonbern eine au Gunften bes Gewerbfleißes ben Erzeugern ober Behrern aufgelegte Laft, bie eher bas Wefen einer Gebühr an fich tragt, \$. 230. Rach allgemein : ftaaterechtlichen Grundfaten muß man bie Befugniß ber Staatsgewalt zugeben, bem auswärtigen Berfehre ber Staatsburger Schranken zu fegen, wenn es bas allgemeine Wohl erforbert, also gewiffe Zweige ber Gin= und Ausfuhr zu untersagen ober mit Abgaben zu beschweren und ber Schutzoll ift die Bedingung, unter welcher ein folches Taufchgeschäft mit bem Auslande gestattet wird. folche Gebühr von bem Einkaufe ober Verkaufe einzelner Waaren ift nur zuläffig, wenn fie für bie Fortbauer ober Erhöhung bes Wohlstandes als nothwendig erkannt wird. Wo bieß nicht erweis= lich ware und wenigstens ber zu erwartende Erfolg mit ber Belaftung ber Bollpflichtigen in einem Migverhaltniffe ftunbe. ba fonnte die Frage in Erwägung tommen, ob es nicht gerechter

ware, bie Laft auf bie Staatsgesammtheit zu übernehmen, wenn fie überhaupt noch für zulässig erachtet wird (b).

Die vorstehenden 3mede ber Bolle muffen bei ben brei Richtungen ber Waarenbewegung im auswärtigen Berfehr, nämlich ber Gin =, Aus = und Durchfuhr befonbers betrachtet merben.

(a) Dieß ift die Bestimmung der Ausfuhrzölle, §. 454.
(b) Dieß fönnte durch eine Erstattung bes entrichteten Bolles ober durch eine unmittelbare Bergutung an die zu begunstigenden Erzeuger gesichehen, ware jedoch in beiden Källen schwierig auszusühren.

# II. Einzelne Arten der Bölle.

# A. Ginfuhrzölle.

#### S. 447.

In bem Bollmefen ber europäischen Staaten bilbet bie Gin= fuhr ben ergiebigften Gegenftand ber Bollbelegung (a). Bas ben erwähnten volkswirthichaftlichen Grund ber Ginfuhrzölle (§. 446) betrifft, fo wird es ziemlich allgemein anerfannt, daß eine gangliche Ausschließung frember Erzeugniffe burch hobe, einem Einfuhrverbote in ber Wirfung nabe fommende Bolle weber vollständig gelingen fann, noch auch, soweit fie Erfolge hat, für die Boltswirthschaft vortheilhaft fein wurde. Es besteht bis jest noch eine Meinungsverschiedenheit barüber, ob die Begunftigung ber inländischen Gewerbe burch Bollichus ober bie Freiheit bes auswärtigen Sandels ben Borgug verbiene. Die tieferen Forschungen über bie Natur biefes Sanbels, sowie viele Erfahrungen über bie vortheilhaften Folgen einer Berminberung bes Bollichutes führen zu ber letteren Unficht, II, S. 205 ff., 297 ff. Die Befreiung bes Sanbels von allen Schutzöllen, obichon an und für fich bas Bollfommenfte, fann jeboch bei ben gegebenen Berhaltniffen, bei einem unter ber Begunftigung vieler Bolle entwidelten Gewerbewefen in einem einzelnen Staate ohne bie Befahr von Störungen im Bewerbewesen nicht plöglich eingeführt werben, es ift vielmehr rathsam, bie Gewerbsleute barauf vorzubereiten und fich jenem Biele allmälig zu nähern. Indeß ift die Beibehaltung folcher Bolle. noch mehr bie neue Einführung ober bie Erhöhung berfelben nur zu rechtfertigen, wenn ihre Nothwendigkeit in jedem einzelnen Falle aus ben gegebenen Gewerbsverhältniffen eines Landes nachgewiesen wird, und dieß ist nur bei Zöllen von begränzter Dauer möglich (b).

(a) Der Einfuhrzoll machte in obigen Zolleinnahmen (§. 445 (a)) in Desterreich (1862) 92, im beutschen Zollverein 99, in Frankreich 98 Proc., in Belgien 99,4 Proc. aus. — Ein bemerkenswerthes Beispiel niedriger Zölle giebt das schweizerische Zollgeset vom 19. Juni 1849.

Bölle giebt das schweizerische Zollgeset vom 19. Juni 1849.

(b) Im Handelsvertrage zwischen Frankreich und Großbritanien (1860) versiprach letzteres Land die Ausschung aller Einsuhrzölle von Kunstwaaren (mit wenigen Ausnahmen), serner die Herabsetung des Branntweinzolles von 15 auf 8 Sch. 2 B. und des Weinzolls von 6½ auf 3 Sch. wom Gallon. Frankreich hebt alle Berbote von 1861 an auf und erhebt von Kunstwaaren nicht über 30, nach drei Jahren höchstens 25 Broc., erniedrigt auch sogleich den Zoll von Steinkohlen und Eisen. — Nach dem Handelsvertrage vom 2. August 1862 zwischen Preußen stür den Zollverein) und Frankreich sollten die niedrigeren Zollsäge in Frankreich 1864 eintreten, im Zollverein sollten die für ihn verabredeten Zollsäge von manchen Waaren 1865, von einigen (3. B. Schmiedeeisen, gebleichter Leinwand, Baumwollen= und Seidenwaaren) erst 1866 auf den niedersten Betrag kommen. Dieser Vertrag ist erst Ende September 1864 von allen Zollvereinsstaaten genehmigt worden.

#### §. 448.

Die Zollbelegung von eingeführten Waaren geschah in älterer Zeit nur ber Besteuerung willen. Als später, hauptsächlich zusolge bes Handelssystems (I, S. 34) auch ber Zweck bes Zollschutzes von ben Regierungen ins Auge gesaßt wurde, traten bei ben einzelnen Waarengattungen verschiedene Fälle ein.

- 1) Ein Steuerzoll ging bisweilen mit ber Zeit von selbst in einen Schutzoll über, wenn nämlich ber burch ben Zoll sowie ohnehin durch die Frachtfosten erhöhte Preis einer fremden Baare inländische Gewerbsleute ermunterte, dieselbe hervorzubringen, da das inländische Erzeugniß von einem Aufschlage frei blieb. Hiebei ging für die Staatscasse die Summe verloren, welche bei der Besteuerung des ganzen Verbrauchs auf die verzehrten inländischen Erzeugnisse fallen würde. Diese sind übrizgens oft nur wegen der Schwierigseiten der Erhebung keinem Ausschlage unterworsen worden. Werden sie zwar besteuert, aber niedriger als die fremden, so bilbet der Unterschied ben Schutzoll (a).
- 2) Manche Waaren wurden des Schutes wegen unter einen Boll gestellt, bei benen eine allgemeine Aufwandssteuer nicht zwedmäßig sein wurde, weil sie zu einem nothwendigen Bedursniß

ober zu einem gewerblichen 3wede bienen, z. B. Nahrungs-Beilmittel. Gewerbsgerathe u. bal.

- 3) Der Steuerzweck tritt ohne Ginmischung einer Schutabsicht rein bervor bei folden Baaren, die im Lande nicht erzeugt werben fonnen, 3. B. Colonialwaaren mit Ausnahme bes Buders.
- (a) Ale Beifpiel des Bufammentreffene ber beiden 3mede bient ber Tabat: 1) Die Steuer von inlandischen Blattern ift lediglich Aufwands: fteuer, S. 451.

2) Die Bollbelegung ber fremben Blatter war ursprunglich Steuers goll und ift es zum Theil noch, insoferne toftbare Sorten getroffen werden, dient aber zugleich als Schutz für den einheimischen Tabatsbau, soweit fie die Auflage auf insandische Blatter überstelgt.

3) Der höhere Boll auf verarbeiteten Tabat ist zugleich Schutz für die inlandischen Fabrifen, wenn er gleich bei den feineren Sorten auch

ale Steuer ericheint.

Bei bem Buder fommt ju 2) auch ber Schut ber Colonien bes Mutterlandes gegen andere Erzeugungsländer bingu.

# **§.** 449.

In ber Regel fann ein Einfuhrzoll nicht auf die auswärtigen Berfäufer übergewälzt werden, weil biefe vermöge bes Mitmerbens ihre Breife ichon fo niedrig ftellen muffen, baß fie bei einer Berminderung berfelben nicht bestehen konnen, weghalb fie eher einen anderen Markt auffuchen ober bie Bervorbringung ber Waare beschränken und ihrem Gewerbfleiße eine andere Richtung geben (a). Wird bie aus einem Schut= zolle fliegende Staatseinnahme mit ber Mehrausgabe ber inländischen Räufer verglichen, so ergiebt sich, daß auch in biefer Sinficht verschiedene Falle möglich find, II, §. 206. 1) Wenn ungeachtet bes ichugenden Bolles bie Baare gar nicht ober nur wenig im Lande hervorgebracht wird, folglich ber Schut unwirkfam ift, fo muß ihr Preis gerade um ben Boll (ober minbeftens bie Schleichhanbelprämie) über ben Betrag fteigen, ber bei freier Ginfuhr bestehen murbe und biefe gange Breiserhöhung fließt, die heimlich eingeführte Menge ausgenommen, in bie Staatscaffe. Ein folder Boll lagt fich nur bann vertheibigen, wenn er zugleich eine gute Aufwandssteuer bilbet. Im ents gegengeschten Falle ift er eine unbillige Beschwerbe fur bie Räufer. 2) Findet eine Erzeugung im Lande ftatt, bie aber Die Einfuhr noch nicht gang entbehrlich macht, fo ift die Bertheuerung biefelbe wie im vorigen Falle, aber bie Dehrausgabe

ber Käufer vertheilt sich zwischen ber Staatscasse und ben inländischen Gewerbsunternehmern, und biese gewinnen babei, wenn ihre Erzeugungskosten nicht so viel betragen, als die Anschaffung der fremden Waaren mit Einschluß des Zolles (b). 3) Vermag die inländische Hervordringung den ganzen Bedarf einer Art von Waaren zu liesern, so wird der Preis derselben von den Kosten der einheimischen Unternehmer und von dem Mitwerden der letzteren bestimmt und kann leicht niedriger werben, als der Preis der gleichartigen eingeführten Güter. Kann der inländische Gewerdsmann auch bei voller Freiheit das fremde Mitwerden aushalten, so hört die Einnahme aus dem Zolle ganz oder größtentheils auf und man kann denselben hinwegnehmen. Bedürsen aber die Erzeuger noch eines Schuzes, so wird den Zehrern wie im vorigen Falle ein Opfer auferlegt, nur ein kleineres, und die Staatscasse bezieht davon wenig.

(a) Es giebt Ausnahmen von biefer Regel, z. B. wenn ber Boll so niedrig ift, daß ihn die Erzeuger aus ihren Gewinnsten bestreiten, um die Production nicht ausgeben zu muffen, ferner wenn ein anderes Land seiner Lage nach seinen Hauptabsat in demjenigen Staate erwarten muß, der die Zölle auflegt und badurch die Erzeuger in jenem Lande gewissermaßen beherrscht ic.

(b) Oft verfehlt eine folche Maagregel auch ihren Zwed und bringt Bersonen Rugen, die man nicht begünstigen wollte. In England z. B. zahlten Muscatruffe aus britischen Colonien 21/2, andere 31/2 Sch. vom Plunde. Mun gingen viele solche Nüffe aus Holland ein, wurden, de für die Biederaussuhr kein Einsuhrzoll entrichtet zu werden brauchte, von englischen Kausseuten nach dem Cap und von da zurück nach England gesendet und hier nach dem niedrigeren Sate verzollt, wobei auf das Pfund 8 P. zu gewinnen waren. Monthly Rev. Sept. 1833 S. 155.

# S. 450.

Bolle als Steuern werben, wie die inneren Aufschläge, auf solche ausländische Waaren gelegt, die der Vermögende ausschließlich oder in größerem Maaße gebraucht als der Unsbegüterte, die also nicht zur Nothdurft, sondern zum Wohlleben, zum Vergnügen oder Prunke dienen. Diese Steuerzölle sind einträglicher als die Schutzölle (a). Ihre Beibehaltung ist in den meisten Staaten nothwendig 1) wegen ihrer Unentbehrlichsteit für die Staatscasse, 2) wegen der durch die Rücksicht auf die inneren Anschläge entstehende Forderung der Gerechtigkeit.

a) Wird eine Waare bei ihren inländischen Erzeugern mit einer Accise belegt, so wurde diesen kandtheil zugefügt, wenn

nicht zugleich von ber Einfuhr ber nämlichen Gegenstände eine wenigstens gleiche Steuer erhoben würde. b) Aber auch ansbere, nur zu einem und bemselben Hauptzwecke bienende Güter müffen bei ber Einfuhr besteuert werden, um nicht den Bersbrauch und also die Erzeugung der accisbaren inländischen Erzeugnisse zu sehr zu schwächen, wie z. B. der Beins, Biers, Branntweins und Fleischaufschlag einen Zoll auf fremde Speisen und Getränke erheischt. c) Selbst der bloße höhere Grad von Entbehrlichkeit, ohne Beziehung auf einen gemeinschaftlichen Gebrauchszweck, spricht, in Bergleichung mit den Gegenständen der Accise, für Zollbelegung eingehender Luxusgegenstände.

(a) In Großbritanien war 1858/59 bie Bolleinnahme (ohne Nebengebuhren und nach Abzug ber Rudvergutungen) 23.923 015 E., wozu beitrugen

```
Buder und Sirup 5.979 329 & St. = 24.99 Broc.
                                  =22.84
                  5.465 225
                             "
                  5.271702
                                  =21.97
                                      9,52
Branntwein .
                  2.278 318
                             "
                                      7,36
                  1.761 738
Mein
                             "
                                      1,78
Raffee
                    425 827
                                      1,26
Corintben
                    301 623
```

alfo biefe 7 Waaren 21.483 762 & St. = 89,8 Broc.

3m beutschen Bollverein mar 1861 bie gange Einnahme an Einfuhrzoll 24.848 430 Thir.; Die hauptgegenftanbe ber Steuer waren

```
Raffee und Rafap
                  7·370 873 Thir. = 30
                                             Broc.
Tabaf . . . .
                   2.695 985
                                   = 10.8
Wein
                   1.248552
                                        5
                                   _
                               ,,
                                               ,,
Bucker
                                        3,5
                     862 001
                                        3,6
trodene Gubfrüchte
                     815 540
                                        2,8
Reis
                     701 170
                                               ,,
                                        3,8
Gewürze
                     443 443
                                        1,47
Branntwein
                     440 357
                                        1,4
                     351 937
Beringe
Thee
                                        0,8
                     304 368
```

Diefe 11 Baaren gufammen 15.134 426 Thir. = 60 Broc.

(Der eingeführte Zucker hatte 1857 noch 6,4 Broc. der Einfuhrzölle eingebracht.) Dagegen belaufen sich allein die zum Schuß der Eisen, Baumwollens, Wollens und Seidengewerfe dienenden Zölle auf 5.946 796 Ehlr. — 23 Broc.; 1857 hatten dieselben 8·199 903 Thr. — 39 Prc. betragen. — In Frankreich tragen Zucker, Kakao, geistige Getränke, Bfesser, Baumwolle 124½ Will. Fr. — 63 Broc. des Eingangszolles, dagegen Eisen, Steinfohlen, Wolle, Klachs, Hanf, Delsamen 29 Will. — 14,7 Broc. (A. für 1859). Für 1865 ist wegen der größeren Berscherungen im Zolltarif der Zuckerzoll auf 88·673 000 Fr., alle ans deren Einsuhrzölle sind nur auf 72·196 000 Fr. angeschlagen worden. — In Desterreich brachten 1858 Kasse, Zucker, Gewürze und Branntwein 35 Proc., dagegen Eisen und Eisenwaren, Baumwollenwaaren mit Einschluß des Garnes, serner Wollens und kurze Waaren 28 Broc. des Einsuhrzolles (21·276 000 fl.) ein. Bei den kurzen Waaren trifft der Steuers und Schußzweck zusammen.

#### S. 451.

Bas die einzelnen Gegenftande ber Ginfuhrzölle betrifft (a), fo fällt ber Grund einer Besteuerung bei folden Baaren binweg, welche so unentbehrlich ober boch so nüglich find, daß ihr Unfauf nicht als Zeichen ber Steuerfähigfeit angesehen werben fann, ober bag wenigstens ihre Bertheuerung nicht beabsichtigt werben follte. Dahin gehören 3. B. die gewöhnlichsten Nahrmittel, Beigftoffe, Bauftoffe ber gemeinften Urt, Rleibungoftoffe für bie arbeitenden Claffen, Arzneien u. a. für Gefundheitezwecke bestimmte Dinge (b), Bulfemittel fur Wiffenschaft, Runft und Gewerbe, ale Bucher, Runftwerfe, Muficalien, Mobelle, Stude, bie ju Sammlungen bestimmt find u. bgl. Je mehr man barauf bebacht ift, fich von ben Grunden ber Bollbelegung Rechenschaft zu geben, befto mehr Gegenstände findet man, die gang vom Bolle befreit zu werben verbienen, wie benn auch in ben beftehenden Tarifen bie Angahl ber zollfreien Baaren fich ftets vermehrt (c). Bei manchen anderen Ginfuhrgegenständen treffen verschiedene Rudfichten zusammen, weßhalb bann ber 3med ber Besteuerung bes Auswandes nicht allein maßgebend ift. Die Waaren laffen fich in Diefer Binficht fo eintheilen:

1) Rohstoffe, und zwar a) folche, die in ihrem natur= lichen Buftande ober mit geringer Beranberung als Genugmittel verbraucht werben, wie g. B. viele Colonialwaaren, Gudfruchte, Auftern, Wein, Branntwein, Bier zc. Sier ift bei ber Feftfegung eines Bolles nur barauf zu achten, ob und wieweit ber Berbrauch bes Stoffes nach allgemeinen Grundfaten fich zur Erhebung einer Aufwandofteuer eignet (§. 419 ff.), ohne baß er burch biefe ftart vermindert wird, ferner in welchem Maage die Belaftung bes entbehrlichen Aufwandes für bie Staatscaffe Bedürfniß ift (d). Buder und Raffee, in manchen Landern auch Thee, find allgemeine Rahrmittel geworden und werben selbst von Dürftigen gebraucht, besonders ba man mit ihrem Beiftande leichter von Brot oder Kartoffeln leben fann (e). Dennoch ift eine Besteuerung bieser Dinge unvermeiblich, weil man auch inländische Rährmittel nicht frei laffen kann und offenbar für jene bie Wohlhabenden mehr als die Unbegüterten, bie Städter mehr als bie Landbewohner aufwenden, nur ware es fehlerhaft, bie Steuer hoch ju fegen (f). Betreibe, Rar-

toffeln u. bergl. bleiben am besten gang zollfrei. b) Solche Stoffe, die in ben hervorbringenden Bewerben als Bermandlunge = und Bulfeftoffe benutt werben. Bur Beforberung ber inlanbischen Betriebfamteit ift bie gollfreie Ginfuhr folder Dinge nüglich, besonders wenn man auf eine Ausfuhr ber Runftmaaren rechnen fann, für die man, wenn ein beträchtlicher Einfuhrzoll besteht, burch einen Rudzoll forgen mußte (§. 462) (g). Kindet aber ein ftarfer inländischer Berbrauch ber Runftmaare ftatt und gehört berfelbe ju bem Lurus, fo bag er einigermaßen mit ben Graben ber Wohlhabenheit zusammenfällt, fo tritt bie Rudficht auf bie Staatseinnahmen ftarfer hervor und es ift ein Steuerzoll nicht zu vermeiben, bei bem man jeboch noch zu überlegen hat, in welchem Maafe bie Berzehrung fich auch auf die minder begüterten Boltsclaffen erftrect (h). Es ftehen fich in folden Fällen zwei Rudfichten gegenüber, bie man bei jeber Baare nach ihrer beiberseitigen Starte murbigen muß; bieweilen hat fich auch bas angebliche Schutbeburfniß ber inländischen Erdarbeit eingemischt. II. S. 128.

(a) In ben folgenden Beispielen aus mehreren neuen Zolltarifen bedeutet 3B. ben Tarif bes beutschen Zollvereins, D. ben öfterreichischen Tarif von 1853 (in fl. Convent.), Gr. Großbritanien, F. Frantreich (Gefes v. 16. Mai 1863), S. bie Schweiz.

(d) Opium war sonst in Desterreich mit 120 fl. für den Gentner belegt, jetzt nur mit 12½ fl. Conv. Gr. 1 Sch. vom Pfund. Im 3B. geben Arzneistoffe nur ½ Thir. — Reis, enthülset, 3B. 1 Thir., O. 45 fr., Gr. früher 4½ B. (13½ fr.) vom Centner, jetzt nur von Reismehl sowie von allem andern Mehl, Sago, Tapioca, Nubeln (vermicelli) 1c.

(c) Namentlich ift bieg in ben britischen Bollgefeten ber neueften Beit in auffallendem Daage mahrgunehmen.

auffallendem Maaße wahrzunehmen.

(d) Austern u. a. Schaltsiere 3B. 4 Thir. (Handelsvertrag mit Frankreich 2 Khlr.), Kr. Austern 6 Fr., Heringe, Stockfisch 4,40 Fr. von 100 Kil., D. 4 fl., Belgien 25 Kr. von 100 Kil. — Pomeranzen, Eitronen 2c. 3B. 2 Thir., D. 2 fl. 30 fr. Belgien, 1856 5 Kr. von 100 Kil.

Trockne Sübfrüchte. 3B. 4 Thir., D. 5 fl. — Wein in Fässern 3B. 6 Thir. (nach dem H. Bertrag mit Frankreich 4 Thir.), D. 12 fl. 30 fr., Gr. früher 5 Sch. 9,3 B. (3,36 fl.) vom Gallon (3 bad. Maaß), jest nur 2 Sch. (vgl. §. 447 (b)), S. 1,5 Kr. vom Ctr. — Branntwein, Rum 2c. 3B. 8 Thir. (nach dem a. Bertrage 6 Thir.), D. 7 fl. 30 fr., Gr. früher 15 Sch. (8½ fl.) vom Gallon, jest 10 Sch. 2 und 5 Pl. (5 fl. 56 fr. bis 6 fl. 1 fr.), Fr. Handelsvertrag 25 Fr. vom Heftol. Alfohol neben den innern Steuern, Belgien 6 Fr. das Geftol., S. 3.5 Kr. der Gentner. Trüffeln. Caviar. Dliven. Gavern 2c. Settol., S. 3,5 Fr. der Gentner. Trüffeln, Caviar, Oliven, Capern 2c. 3B. 11 Thir., O. feine Chwaaren 20 fl.

(e) Tea is the poor man's and the poor woman's luxury, Gladitone im Unterhaus 2. Februar 1860.

(f) Die genannten Stoffe haben fich trop ber Ungunft, mit ber man

anfanglich ihre Ginführung betrachtete, unaufhaltsam eingebrangt und ihr Berbrauch ift noch im Steigen. Durftige helfen fich unter andern burd geringere Sorten und Beifugung von Erfatmitteln, namentlich bes Raffees.

bes Kaffees.
Rohyucker für Siedereien D. 7 fl., 3B. 5 Thlr., Gr. nach der Karbe 12\cdot 3-16 Sch., S. 3\cdot 2 Kr. vom Gentner.
Kaffee BB. 5 Thlr., D. 10 fl., Gr. 3 K. vom Pfund (16.\cdot 6,\cdot fl.)
vom Zollcentner), Kr. von franz. Colonien 36 Kr., andere 50,\cdot 6 Kr.
von 100 K., S. 1,\cdot Kr., Belgien 15 Kr. von 100 K.
Thee BB. 8 Thlr., D. 15 fl., Gr. 1 Sch. 5 K. vom Pfund =
91 fl. vom Zollcentner, S. 15 Kr., Belgien 75 Kr. von 100 K.
Gewürze Belgien 20 Proc., Zimmt 200 Kr. von 100 K., D. feine
(Zimmt, Gewürznelken) 25 fl., feinste (Muskatnüsse und Blüte, Banille,
Safran) 50 fl., ZB. 7\cdot 2 Thlr., Gr. nur Pfesser 6 K. vom Pfund
und 5 Proc. Zuschlag, S. alle Gewürze 3\cdot 2 Kr. — Kakao ZB. ebenso,
Desterreich 7\cdot 2 fl., Gr. 1 K. vom Pfund = 5,3\stract fl. vom Zollcentner,
Belgien 15 Kr. Belgien 15 Fr.

Beigien 15 Kr.

(g) Daher sind gewöhnlich mancherlei Schmuckgegenstände, wenn sie roh eingehen, auffallend schwach besteuert. In D. sind Schilbtrot, Elsenbein, Perlmutter, rohe Edelsteine frei, Korallen und Rohseide zahlen 45 kr., Pelzwerf 2 fl. 30 kr., — im ZB. sind die erstgenannten Waaren frei, Seide und rohes Pelzwerf 52½ kr. In Gr. sind alle diese Gegenstanden in Beltwerf wiede eine kühltere Aufmande ftanbe frei. - Bei Geide und Belgwert murbe eine fuhlbare Aufwande: fteuer wohl ju rechtfertigen fein, allein bie Wichtigfeit ber Seibenweberei ze. macht fie unrathfam.

(h) Tabakeblätter 3B. 4 Thir., D. 10 fl., S. 3½ Fr., Gr. 3 Sch. vom Pfund = 192,9 fl. vom Zollcentner! Belgien 11 Fr.

- 1 to \_ , 3 or m m

#### S. 452.

- 2) Bei ben halbfertigen Baaren, fogenannten Salbfabricaten, ware ein Steuerzoll unzwedmäßig. In Sinficht auf ben Schut ber Gewerbe treffen gang entgegengesette Zwede zusammen, indem für die weitere Berarbeitung jener Baaren eine geringe, für ihre Erzeugung aber eine hohe Auflage in Unspruch genommen wird, II, S. 213a.
  - 3) Die Runftwaaren hat man nicht felten ohne beutliches Bewußtsein ber Grunde bald ohne Regel, bald gleichmäßig, etwa nach einem gleichen Theile eines mittleren Breises. ober nach Berhältniß ber zu ihrer Bervorbringung erforderlichen Menge von Arbeit belegt, S. 449. Rach ber obigen Unterscheidung ber beiben 3wede ber Bolle follen die bem höheren Luxus angehörenben Waaren hoher besteuert werben als folche. bie ein Bedürfniß befriedigen, und biese werden, wenn fie schwer ju entbehren find und einen Schut entweder nicht brauchen ober nicht verbienen, am besten gang frei gelaffen. Rostbare Beuche, Modemaaren, große Spiegel, Spigen, Teppiche, feine Irben = und Glasmaaren, viele Arten ber fogenannten furgen

Waaren, wohlriechende Stoffe u. bgl. sind vorzüglich paffende Steuergegenstände, zumal in Ländern, wo die Wohlhabenden sich gern durch den Gebrauch ausländischer Erzeugnisse hervorthun und diese einen höheren Preis haben, als die gleichenamigen inländischen. Doch sollte der Zollsat auch bei diesen Gütern nicht zu hoch sein, weil er, vornehmlich bei kostbaren Waaren, einen großen Reiz zum Betruge giebt (§. 453) und weil die zu gleichem Gebrauche bestimmten Landeserzeugnisse keine Abgabe tragen (a).

(a) Zollverein. Kleiber 100 Thlt., furze Waaren 50 Thlt., Handelsvertrag mit Frankreich: kurze Waaren aus eblen Metallen, Perlen, Korallen, Steinen 50 Thlt., Kunstblumen und Schmuckfebern 34, ipäter 30 Thlt., andere kurze, Galanterie: und Quincaillerie: Waaren 22. 25, von 1865 an 15 Thlt., — fertige Pelzwaaren 22 Thlt., Cigarren und Schnupftabaf 20 Thlt., Rauchtabaf 11 Thlt., Seidenzeuche 110 Thlt. (Handels: B. 50, später 40 Thlt.).

Desterreich. Feinste Baumwollens, Leinens, Wollenwaaren, Goldund Silbers, seinste furze Waaren, seine Seibenwaaren 250 fl., sertige Kürschnerwaaren 100 fl. Die früheren Zölle waren weit höher, z. B. Stickereien, Schminke, gepolsterte Möbeln, seines Porzellan, goldung Dosen, Seibenbordüren 20. 36 fr. vom Gulden oder 60 Proc., verzgoldete Kronleuchter 2992 fl., leinene Schleier 1605 fl., Seidenwaaren 892 fl., Leinenbatist 535 fl., edle wohiriechende Dele 187 fl., Wollenzeuche 116 fl. — Belzwaaren, lederne Handschuhe, Seidenwaaren 89 fl. — 1 Vaschenuhr 1 fl. — 1 Kleidungsstud, Armband, Tucksnabel 36 fr.

Großbritanien. Bis 1861 gaben Seibenhüte bas Stüd 7 Sch., Seibentüll (net) bas Pfund 10 Sch. = 638 fl. der Jollcentner, Seibensbander 5—10 Sch., Sammt 9 Sch., baumwollene Strümpfe 12 Baar 6 Sch., Stickereien 15 Proc., brabanter Spigen der Duadrafuß 12 Sch., Uhren über 10 L. Breis 1 L. das Stück ic. Jest bestehen nur wenige solche Zölle: Miechwasser 1 Ballon 14 Sch., 1 Glas kölnisches Wasser 6 P., Juckerwerk, eingezuckertes Obst ic. 2 P. vom Pfund.

Schweiz. Die meiften Runftwaaren 8 und 15 Fr., welches ber hochfte Bollfat ift.

Der griechische Tarif von 1857 beruht auf bem Grundfat, von Robstoffen (beren jedoch mehrere frei finb) 5, von Kunftwaaren in ber Regel 10 Broc., nur von Luruswaaren mehr zu erheben.

# §. 453.

Eine nachtheilige Folge hoher Zölle ift ber Schleichhans handel (Smuggel, smuggling), welcher ber Staatscaffe einen Theil ber Zolleinnahme entzieht, §. 413. Der Antrieb zu ihm liegt neben bem gehofften Gewinn zugleich in bem Reize einer gefährlichen Lebensweise, welche, bem Kriege ober ber Jagb vergleichbar, sowohl Lift als Kraft erforbert und entwickelt und eine Abwechslung von Anstrengung und Ruhe

barbietet. Die ftete fich erneuernben Runftgriffe ber Schleich= hanbler machen fostbare und beschwerliche Gegenanstalten nothwendig (a). Die Gefahr bes Schleichhandels ift geringer an Meeres = ober Stromgrangen, am größten in Bebirgs = und Balbgegenden, ferner bei Baaren, von benen eine gewiffe Gewichtsmenge einen hohen Breis hat und hoch verzollt wird. alfo bie heimliche Einbringung anfehnlichen Bewinn bringt, wie feine Zeuche, Banber, Uhren, Metallwaaren. Die Roften ber Bewachung find verhältnigmäßig besto fleiner, je größer ber mit Böllen umgränzte Klächenraum und je fürzer bei gleicher Größe bes Gebietes bie Lange ber Granze ift (b). 3mar murbe auch bei niedrigen Bollfagen ber Schleichhandel nicht gang ausbleiben, wenn bie Granze nachläffig bewacht mare, allein er wurde boch minder häufig und leichter zu verhuten fein, es wurde baher eine größere Menge von Waaren zur Berzollung fommen, zumal ba man von ben wenig vertheuerten auslanbischen Waaren mehr verbraucht. Dekhalb hat hier, wie bei ber Accife, oft nach einer Ermäßigung ber Gage bie Ginnahme fich erhöht, ober wenigstens nicht um fo viel abgenommen, als man hatte fchließen follen, S. 417. Gelbft bei gleichem Ertrage für bie Staatscaffe waren bie niebrigeren Bollfage vorzüglicher, weil fie eine Zunahme im Verbrauch und Gutergenuß ber Zehrer verursachen. But angelegte Schapungen machen es möglich, in bem Ruße ber Bolle jenes in jeber Sinsicht schabliche Uebermaaß zu vermeiben.

(a) Die Pramie des Schleichhandels ist in Frankreich angegeben worden zu 4—10 Proc. von Uhren, 10—15 Proc. von Kattunen in der Küstengegend (im Innern des Landes 20—25 Proc.), 10—15 Proc. von Shawls, 12—15 Proc. von Tüll, 16—25 Proc. von Baumwollengarn, 25 Proc. von Krystallglas. Bgl. §. 417. — Villermé fils, Des douanes et de le contredande. P. 1851. — Man hat 1831 den aus der heimlichen Einfuhr entstandenen Berlust der britischen Jolicasse auf 11/2 Will & angeschlagen. Was Kullach

1½ Mill. L. angeschlagen. Mac Culloch.
3m baherischen Rheinfreise wurden 1830 die Kosten auf 247 801 fl., die Zolleinnahme nur auf 164 767 fl. angegeben. Als Bahern bloß mit Würtemberg verbunden war, betrugen 1829 bis 1831 im D. die Einnahmen 3·609 823, die Ausgaben 1·603 505 fl. oder 44 Proc. des Rohertrages. Im Jahre 1826, dei niedrigeren Zöllen, war die Nettoeinnahme größer (2·617 000 fl.) und die Kosten machten nur ½ des ganzen Ertrages aus. Berhandlungen der baherischen Kammer der Abgeordneten von 1834 III. Beilage B. Seite 114. — Im deutschen Zollvereine sind die Kosten der Erhebung und Bewachung an den Gränzen bei der allmäligen Bergrößerung und Rundung des Vereinsgebietes von 16,4 Proc. (1834) auf 14,74 (1836) und später auf uns

gefähr 10 Broc. heruntergegangen, vgl. §. 445 (c). Für 1862 beliefen sie sich auf 11,4 Broc. Die Ermäßigung der Jollfäße bringt wenigstens ansangs eine Steigerung dieses Procentsaßes zu Wege. Die Gränzen des Bereins haben 1066 Meilen Länge, bei einem Klächenraume von 9112,8° D.-M. Preußen hatte im Jahre 1819 noch 1073 Meilen Gränze bei 5073,8 D.-M. Präckeninhalt zu bewachen. Jede Meile Gränze hat also seizt bei sich. Die Kosten der Gränzerwaltung betrugen 1862 2665 Thir. für die Meile, daher hat jede D.-Meile 313 Thir. aufzubringen, während nach diesem Naßstade 1819 505 Thir. aufzubringen, bei die Kosten der Grünzer den Kreis oder ein Luadrat, so hätte er nur 338 oder 382 Meilen Gränzlänge und auf jede Weile derselben kämen 27 oder 22 D.-M. Klächenraum, die Berwaltungskosten wären solglich im Ganzen viel geringer, wenn gleich nicht genau in jenem Berhältniß, weil dann jede Gränzmeile auch ein kärteres Personal haben müßte. Dieß zeigt den Einstuß, welchen die Gestalt des Landes auf die Kosten der Zollverwaltung äußert.

# B. Ausfuhrzölle.

#### S. 454.

Bölle von ber Ausfuhr inländischer Erzeugniffe wurden in früheren Zeiten häufig angelegt, weil man von ihnen eine ansehnliche Staatseinnahme erwartete, ohne über bie Birfungen biefer Abgabe weiter nachzudenfen. Gin folder Boll wird bisweilen auf die auswärtigen Räufer übergewälzt, wenn nämlich biefe bie Baare boch genug schätzen, um fie mit ber von bem Bolle bewirften Preiserhöhung zu bezahlen und fie anderswoher nicht wohlfeiler ober gar nicht beziehen konnen. Gine folche Belaftung bes Auslandes (S. 445) widerftreitet bem Bolferrechte nicht, benn fo wie ber Einzelne befugt ift, mit Gewinn zu verkaufen, wenn er bazu Belegenheit findet, fo fteht es auch ber Staatsgewalt frei, ben Unfauf von Landeserzeugniffen burch auswärtige Abnehmer an die Bedingung ju fnupfen, baß fie babei eine Abgabe entrichten ober bem Berfaufer verauten; allein biefe Magregel wird boch im Auslande als läftig empfunben und fann leicht Erwiderungen hervorrufen. Ferner ift biefe Birfung bes Ausfuhrzolles, besonders bei einem hohen Fuße beffelben, unficher, benn bie fremben Raufer werben burch ihn angereizt, fich die Baare auf anderem Wege zu verschaffen ober ein Erfammittel aufzusuchen. Belingt bieß, so geht ein einträglicher Zweig ber Ausfuhr verloren (a). Je leichter und ausgebreiteter ber Sanbelsverfehr zwischen ben Bolfern und je

funstreicher bas Gewerbewesen wird, besto weniger ist es rathsam, bag man in allzu festem Bertrauen auf einen Borsprung
im Mitwerben bie Aussuhr mit Zöllen beschwere.

(a) Der Aussuhrzoll von ungefähr 3 Sch., ben bie Englander 1833 auf bas Pfund Zimmt in Ceylon legten, wurde bem Absațe außerst nachstheilig. Mac Culloch, Tax. S. 197.

#### S. 455.

Gelingt ben Berkaufern bie Uebermalzung bes Bolles nicht, fo fällt er ihnen zur Laft. Er verliert bann bas Wefen einer Aufwandssteuer und bilbet eine auf biesen Zweig bes auswartigen Sandels gelegte Abgabe (§. 445), die, wenn die Gewinnste nicht beträchtlich find, eine Berminberung ber Musfuhr verursacht und ben Breis ber Waare herabbrudt. inlandischen Erzeuger berfelben fommen hiedurch in Nachtheil, während die einheimischen Räufer einen Bortheil erhalten. Dieß ift auch bei vielen Ausfuhrzöllen beabsichtigt worden, benn man wollte balb bie inländische Berarbeitung eines ein= heimischen Rohftoffes und bie Ausfuhr ber baraus verfertigten Gewertsmaaren beförbern, bald wenigstens ben Behrern bie Unschaffung eines unentbehrlichen Gutes, wie Getreibe und Solz, erleichtern. Im erften Falle ift es ein Schutzoll, nur in entgegengefetter Richtung, ale bei ber Ginfuhr. Die Breiserniedrigung schmalert ben Gewinn ber Erzeuger, es entsteht baher ein Beftreben, ben belafteten 3meig ber Bervorbringung aufzugeben und bas Angebot fo lange zu verringern, bis bie Breise wieder höher geworden find. Geschieht dieß, so wird die Bestimmung bes Bolles verfehlt und nur bie Ausfuhr ohne Rugen vermindert. Dauert aber wegen ber Schwierigfeit, einen Bewerbszweig zu verlaffen, ber niedrige Preis noch fort, fo fällt er hauptsächlich auf die Grundrente, weil folche Bolle vorzüglich bei Rohftoffen vorkommen und bie Grundeigenthumer jener Wirfung am wenigsten ausweichen tonnen; es entsteht also eine unverhältnismäßig schwere Belästigung biefer Claffe, bie ichon Schapungen und Aufwandofteuern zu tragen hat (a).

<sup>(</sup>a) In Großbritanien wurde ber 1842 aufgelegte Aussuhrzoll von Steinfohlen (2 und 4 Sch. von ber Tonne in britischen und fremben Schiffen) schon 1845 wieder aufgehoben. Er hatte im ersten Jahre statt ber geshofften 140 000 nur 48 000 L. eingebracht.

# §. 456.

Bur Begunftigung ber Gewerte ift biefes einem anderen Zweige ber Hervorbringung zugemuthete Opfer fo wenig nothig, als bie Behrer im Allgemeinen einen Unspruch auf bie funftliche Erniedrigung bes Breifes ihrer Bedurfnigmittel haben. Rur bei ben werthvollsten Dingen, ober bei Stoffen, beren Erzeugung nicht beliebig und schnell erweitert werben fann, wenn zugleich bie inlandische Nachfrage ichon einen belohnenben Breis bewirft, ließe fich ein folder Boll noch etwa billigen, 3. B. ber mit ben Breifen fteigenbe Ausfuhrzoll von Getreibe (II, §. 127), ferner ein ichon bestehender Ausfuhrzoll von Solz, wenn beffen plogliche Aufhebung ben Behrern fehr befchwerlich sein wurde. Dennoch ift auch in biesen Kallen eine allmälige Berminderung und eine fpatere Abschaffung rathfam, bamit bie Grundeigenthumer nicht in ihren Renten verfurzt, vielmehr gur haufigeren Erzeugung bes Ausfuhrgegenstandes ermuntert werben (a). Der Boll von verschiedenen anderen, nicht nach Bedurfniß vermehrbaren Stoffen, 3. B. von Rebenproducten, wie Saute, Thierhaare, Knochen, - ober von Erzeugniffen ber Jago ift zwar ber inlanbischen Gewerbothatigfeit wenig nachtheilig, enthalt aber immer eine unnöthige Beeintrachtigung Ginzelner. Der Sauptgrund zur Bertheidigung folder Bolle ift ihr Befteben in anderen ganbern, aus benen beghalb bie Bufuhr jum Erfan ber hinausgehenden Vorrathe erschwert ift. Bon mancherlei Dingen find jedoch biese Bolle schon ohne Rachtheil aufgehoben worden und man fann in ihrer Abschaffung unbebentlich noch weiter geben. Um schwerften ift biefe bei bem Musfuhrzoll von Lumpen (Sabern), weil bie vorhandenen Bapier= fabrifen im Schute bes Ausfuhrverbotes ober eines ftarfen Bolles entstanden find. Sier wie bei anderen Ueberreften ber Berzehrung, g. B. Glasscherben, Holzasche zc., ift auch ber Boll am wenigften schablich, ba er nur ben Auffaufern folder Begenftanbe einen höheren Gewinn entzieht. Bgl. II, §. 128. 298 (a). -Diese Betrachtungen zeigen, bag bie Ausfuhrzölle, mit wenigen und unerheblichen Ausnahmen, aufgehoben zu werben verbienen, wohin auch unverfennbar bas Streben vieler Regierungen in ber neuesten Beit gerichtet ift (b).

(a) In Frankreich wird ein Ausfuhrzoll von 30 Fr. von 100 Kil. Nußbaumholz erhoben, wegen des Gebrauchs zu Flintenschäften. Auch Lohrinde war bis 1860 einer folchen Abgabe unterworfen, de Parieu

III, 138.

(d) Der Ausfuhrzoll trug in Frankreich 1831 1·180 000 Fr., 1849 A.
2·066 000 Fr., A. 1860 3·804 000 Fr., A. 1865 5·410 000 Fr., im
beutschen Zollverein 1849 368 349 Thlr., wozu die rohe Wolle am
meisten beitrug; 1856 226 866 Thlr., 1857 198 013 Thlr. — Nach
dem preuß. kranz. Handelsvertrage v. 1862 Art. 4 und dem franz. Ges. v.
16. Mai 1863 besteht in Frankreich nur noch ein Aussuhrzoll von nicht
wollenen Lumpen, Papierhaldzeug oder grober Pappe 12 Fr. von
100 Kil., serner von alten Schisstauen 4 Fr., im Zollverein geben
diese Gegenstände 1²/3 und ¹/3 Thlr. bei der Aussuhr. — Griechisches
Zollgeset v. 10. (22.) Juni 1857: Zimmerz und Schisstaufz 5 Broc.,
Baumwolle der Eentner 1,5 Drachmen, Wolle 2,20 Dr., Cocons die Ofa
(ca. 2¹/2 Pfd.) 0,7 Dr., serner sind Felle, Gerberhaare, Wieh, Wein einem
Aussuhrzoll unterworsen, aber dieser wird je nach 2 Jahren bei allen
Waaren um ¹/5 ermäsigt, hört also nach 10 Jahren auf. — Schweben,
Larif v. 7. Dec. 1860: hartes Nutholz 5 Proc., serner Zoll von
Fichtenholz, Guseisen und Rohtupser. — Staat Columbia, Gese v.
16. Oct. 1861: Chinarinde und Tabassblätter, 2 Centavos vom Kilozgramm = 1 Pc. vom Centner.

# C. Durchgangszölle.

#### §. 457.

Ein Zoll von Waaren, welche ohne Aufenthalt burch bas Staatsgebiet geben, faut gang auf bie Auslander. Er ift als eine für ben Schut ber Waaren während ihrer Durchfuhr entrichtete Gebühr anzusehen, bie, ohne ungerecht zu fein, boch leicht ftatt ber beabsichtigten Begunstigung ber inländischen Sanbelsunternehmungen eine entgegengesette Wirkung, nämlich bie Berscheuchung bes Waarenzuges auf andere Sandelsstraßen, verurfachen fann, II, S. 311. Wird ber Durchgangs= (Tranfito =) Boll von ben aus öffentlichen ober Privat = Nieberlagen wieber ausgeführten Baaren erhoben, fo ift er eine Belaftung bes 3mifchenhandels und follte wegen ber Schwierigkeit ber Ueberwälzung ben Betrag einer Bebühr für bie Gefchäfte ber Bollbeamten nicht überfteigen. Man barf baher ben Durch= gangezoll nicht aus einem bloß finanziellen Standpuncte betrachten, fondern muß vielmehr aus Grunden ber Bolfswirthschaftspolitit seine Aufhebung für vortheilhaft halten (a).

(a) Im Tarif bes großen beutschen Bollvereins war in ber Regel ber Durchgangezoll 1/2 Thir. =  $52^1/2$  fr. vom Bollcentner, bei Baaren aber, deren Gin- und Aussubryoll zusammen weniger ausmacht (wie bei sehr vielen Rohftoffen) betrug er nur soviel als jene beibe, auch war er auf manchen furzeren Straßenstreden noch viel niedriger bestimmt

(3. B. auf ½ fr. vom Centner) ober ganz aufgehoben worden. Das gegen war er auf Straßen, welche die russissische volnische Gränze überschreiten, bei verschiedenen Waaren hoher, bis 7 fl. vom Centner. Crtrag 1848 316 422 Thlr., 1849 472 245 Thlr., 1856 379 985 Thlr., 1857 382 956 Thlr. Neuerlich ist die Aussehung aller Durchgangszölle als wünschenswerth anersannt worden und diese Maaßregel ist vom 1. März 1861 an durch Uebereinsunst von und diese Maaßregel ist vom 1. März 1861 an durch Uebereinsunst von 100 Kres. des Preises von 25 Cent. von 100 Kel. oder 15 Cent. von 100 Kres. des Preises von Waaren. Nur an einer Anzahl bestimmter Zollstellen der Land und Seegränze können Transitogüter ein= und ausgehen, die Durchfuhr der Waaren, deren Einsuhr verboten ist, ist nur auf wenigen Puncten erslaubt. Ordonn. v. 29. April 1831 und neuere. — Desterreich: Der Durchgangszoll hat nur zwei Säße, 15 und 6 fr. vom Centner Brutto, die von vielen Waaren erhoben werden.

# III. Einrichtung des Zollwesens.

**§.** 458.

Bu ber Entwerfung ber Tarife ift eine vollständige und gründliche Waarenkenntniß erforderlich. Man stellt hiebei geswöhnlich die Waaren, hauptsächlich die Gegenstände der Einstuhr, in solche Abtheilungen zusammen, bei denen aus Gründen der Besteuerung oder der Volkswirthschaftspolitik ein gleicher Jollsab, nämlich in Procenten des Preises, angemessen ist. Für jede Abtheilung wird sodann dieser Procentsab sestgestellt und bei jeder Waarengattung angegeben. Bei diesem Geschäfte kommen vorzüglich nachstehende Regeln in Betrachtung.

1) Die Zollfäße werben entweber nach ber Menge ber versenbeten Waaren (Gewicht, Stückahl 2c.) bestimmt (sog. specifische Zölle, besser Maaßzölle, und zwar größtentheils Gewichtszölle) ober in Procenten des Preises auszgedrückt (ad valorem nach der englischen Bezeichnung). Bei Waaren von ziemlich gleicher Beschaffenheit, wie es die Rohftosse gewöhnlich sind, ist die Zweckmäßigkeit der Verzollung nach der Menge außer Zweisel. Bei Kunstwaaren, welche starke Abstusungen der Feinheit zulassen, ist oft die zweite Art der Festseung des Zolles vorgezogen worden, weil nach dem Gewichte die besseren und kostbareren Sorten eine verhältniße mäßig geringere Steuer geben würden und ihre Verfertigung geringeren Schuß genießen würde, vgl. II, §. 214 (a). Die Zollbestimmung nach dem Preise hat aber den Nachtheil, daß

ben Bollbeamten nicht wohl ber gegenwärtige Mittelpreis jeber aur Bergollung fommenben Art und Sorte von Baaren genau bekannt fein kann, zumal ba berfelbe fich oft veranbert, bie eigene Angabe bes Bollpflichtigen aber nicht zuverläffig ift, weil berfelbe feines Bortheils willen in Berfuchung ift, jene zu niebrig abzufaffen (a). Auch bas ben Bollbeamten eingeräumte Recht, bie zu niedrig angegebenen (beclarirten) Waaren mit einem gewiffen Zuschlage, z. B. von 5-10 Procent, an fich zu bringen (Borfauf, Braemtion), bietet feine hinreichenbe Sicherheit bar, wenn nicht oft bavon Gebrauch gemacht wird, und giebt zu beträchtlichen Störungen ber Sanbelsgeschäfte Unlaß, wenn bas Berfahren nicht forgfältig geregelt und unparteiisch ausgeübt wird (b). Man hat fich beghalb in mehreren Ländern bewogen gefehen, einen gewiffen unveränderlichen Breis (valeur officielle) für bie Bollentrichtung vorzuschreiben (I, \$. 429 (b)), was bann mit ber Bollbelegung nach bem Bewichte 2c. bem Wefen nach übereinfommt. Diefe ift einfach, bestimmt und leicht ausführbar und verdient beghalb ben Bor-Laffen fich bei Runftmaaren leicht erfennbare Unterscheis bungemerkmale ber verschiedenen Grade von Feinheit angeben, fo fonnen fur mehrere Sorten auch verschiedene Bollfate aufgestellt werben (c).

2) Es wird eine nicht große Anzahl von verschiedenen Boll- fagen in bequemen Bahlen angenommen (d).

3) Wenn man für alle nicht besonders benannten Gegenstände einen allgemeinen Zollsatz als Regel angiebt, so hat dieß die Folge, daß viele Waaren, die besser zollsrei zu lassen wären, einer Abgabe unterworfen werden, und selbst wenn dieser allsgemeine Zollsatz die Größe einer geringen Gebühr nicht überssteigt, so ist seine Erhebung zeitraubend und beschwerlich (e).

4) Burbe man ben Zoll von bem Rohgewichte (Bruttos ober Sporcogewichte), b. h. bem Gewichte ber Waare sammt ber Packhülle, erheben, so läge hierin eine Ungleichheit bei versichiebenen Verpackungsarten und die Zollpflichtigen könnten burch immer leichtere Verpackung bem Zolle zum Theile ausweichen. Nur bei sehr niedrigen Tarissähen könnte man dieß übersehen. Bei höheren ist es zweckmäßig, a) nach ben im Handel gemachten Ersahrungen für jede Art von Waaren und von Vers

packung berfelben festzuseten, wie viel für bie Tara (Pachülle) von dem Rohgewichte abgezogen werden soll, um das zollbare Rein- (Netto-)gewicht zu finden; — gefetzliches Netto (f); b) sowohl den Zollpslichtigen als den Zollbeamten zu gestatten, daß sie in einzelnen Källen das wirkliche Reingewicht (netto effectif) durch Herausnehmen aus der Pachülle und abgesondertes Abwägen ausmitteln lassen (g).

(a) Preuß. franz. Handelsvertrag von 1862 §. 14: Es foll ber Preis am Entstehungs ober Berarbeitungsorte mit Beifügung ber Bersendungs und Versicherungskoften und der Commissionsgebühr angegeben werden. — Bei der Einfuhr in die nordamericanischen Freistaaten muß die Richtigfeit dieser Preisangabe beschworen werden, nöttigenfalls von dem americanischen Consul im ausführenden Lande. — Brasil. Zollgeset vom 8. März 1857: Bei Berthzöllen ist der Einfausspreis im Großen am Orte der Einfuhr, nach Abzug des Zolles und weiterer 10 Proc. maßgebend. Nach &. v. 30. Juli 1850 kann auch der Preis im Aussuhrelande mit 10 Broc. Buschlag genommen werden.

(b) Frankreich: Wird ber an Ort und Stelle bestehende Marktpreis zu niedrig angegeben, so können die Waaren mit 10 Proc. Zuschlag für den Staat erkauft werden, worauf man sie auf Rechnung bestelben verkaust. Bom Gewinn fällt die Hälfte in die Staatscasse, die andere Hälfte an die Pensionscasse und die mitwirkenden Bolldeamten. Hock S. 248. — Preußiefranz. Handlesvertrag Art. 15—18. Borkauf mit 5 Proc. Zuschlag; der Bollpflichtige kann aber dagegen die Abschäumg durch ein Schiedsgericht verlangen und dieß steht auch der Jollbehörde zu, wenn sie den Workauf nicht ausüben will. 5 Proc. Rehrbeitrag wird von manchen Geschäftsstundigen für zu wenig gehalten, weil die Schätzung leicht um soviel von einer auch richtigen Angabe abweichen kann. M. Mohl, Bericht S. 668. — In Rußland werden die mit 10 Proc. Zulage erkauften Waaren versteigert, der Ueberschuß wird am Ende des Jahres unter das Versonal des Zollamtes vertheilt, wobei der Anzeiger 1/4 erhält. Brasilien: 5 Proc. Zuschlag.

(e) Der Bereinstarif hat fast nur Sate nach dem Gewichte, außer bei Getreibe, Holz, Spiegelglas und Bieh. — In den meisten Tarisen wechseln Sate nach dem Gewichte, dem Raummaaß für trodne und flüssige Waaren, der Stückzahl und den Procenten des Preises mit einander ab, man bemerkt aber das Streben, die letztere Art der Zollsätze zu beseitigen. In Großbritanien wurden z. B. die 1860 künstliche Blumen mit 12 Schill. vom Gubicsuß verzollt, den man zu 3 L. St. anschlug. Taschenuhren zahlten 1 L. vom Stück, wenn dasselbe über 10 L. zu schächen war, sonst goldene je nach der Feinheit 5 und 15, silberne 2½ und 5 Schill., Stands und Wanduhren (clocks) unterlagen ähnlichen Zollsätzen von 8 Sch. per Dugend bis 10 Sch. vom Stück. Auch Eier wurden nach dem Cubicsuß belegt, den man zu 9½ Sch.

annábin.

(a) Der Zollvereinstarif hat 34 verschiedene Gelbsabe, worunter 8 unter 1 Thir., 26 von 1—110 Thir. Es find nur 43 Hauptnummern von Waarengattungen, beren jedoch einige in viele Unteraditheilungen gerefallen. Diese Einsachheit gewährt in der Verwaltung großen Vortheil, dagegen geben die Umrechnungen (Reductionen) dieses Tarifs auf Gulden und Kreuzer lästige Zahlen, 3. B. 4 Sgr. — 17½ fr. — Die Zahlen des bad. Tarifs von 1827 stiegen, wenn man auch die Gulden in

Rreugern ausbrudt, febr regelmäßig: 20-25-30-40-50-60-80-100—125—150—200—300—400 fr., wozu bann 1833 noch 600 fr. ober 10 fl. famen.

(e) Bisheriger Bereinstarif: Regel fur bie Gin- und Durchfuhr, 1/2 Thir. = 521/2 fr. vom Bollcentner. - Brafil. Bollgefet Art. 7: alle nicht benannten und nicht nach Aehnlichfeit mit einer anderen Baare gu behandelnden Zollgegenstände geben 30 Broc, des Werthes! — Rad bem nordamericanischen Zollgeset von 1846 follten alle nicht benannten Baaren 20 Broc, ad valorem geben: Der americanische Tarif ift ganz nach Brocenten bes Breifes im Ginfuhrorte eingerichtet. Der hochfte Sat nach bem Tarif von 1857 ift 30, vorher 100 Broc. bes Burgerfrieges von 1862 an find bie Bolle ansehnlich erhöht worden.

- (f) Aehnliche Bestimmungen find unter ben Raufleuten üblich, um bas wirkliche Abwagen ber blogen Waare ("Sturzen") zu erfparen. Der Carafat ift entweber eine Bahl von Brocenten, ober eine Bahl von Bfunden bei Berpadungsarten von üblicher Beschaffenheit und gleicher Quantitat, 3. B. eine Indigotifte 14-22 Bfb., eine Theefifte 18-26 Bfd. (Havre). — Im Tarif bes Jollvereins ift bei ben höher zu verzollenden Waaren die Tara in Procenten angegeben, mit Untersscheidung verschiedener Hullen, z. B. Tabaksblätter in Fässen 12, in Körben 9, in Hauten 8, in Ballen 4 und 2 Proc., so daß man für jeden Bruttocentner nur resp. 88—91—96 Bf. zu verzollen hat. Diese amtlichen Tarasate muffen abgeändert werden, wenn man wahrnimmt, daß sie nicht mehr zutreffen. Wein in Kässern und Klaschen, Bier, Branntwein, Oel z. werden nach dem Rohgewichte verzollt, worauf ohne Zweifel schon bei der Ansetzung des Zolles Rücksicht genommen worden ist. — Im rust. Tarif haben viele trockene Rohstosse in Glassoder Steingefäßen 20, in hölzernen 10, in Säden 2—5 Proc. Tara, Sauren, Sarbellen, Fruchte in glafernen ober fleinernen Befagen fogar 40 Broc.
- Befondere Bestimmungen muffen verordnen, was bei biefem Abwagen als Tara abgehe, wohin 3. B. Badpapier und Binbfaben, Ginlage-bretichen und Rollen ber Beuche, Banber und Garne, Pappfaftchen ic. gewöhnlich nicht gerechnet werben.

# S. 459.

Das Bollmefen ift in ben europäischen Staaten von formeller Seite fehr ausgebilbet worben. Die Menge von Borfchriften und Beranftaltungen, bie auf bie fichere Erhebung ber Bolle abzweden, ftellt in ihrer Befammtheit ein funftreiches verwideltes Syftem bar, welches noch täglich vervollständigt wirb. Man barf bei biefen Einrichtungen nicht bloß ben Bortheil ber Staats= caffe im Auge haben, vielmehr muß man bebenten, bag befchwerliche Gebote und Berbote mit Strafanbrohungen bie in ber Größe ber Abgabe enthaltene Laft vergrößern, weghalb man bei jeber neuen Magregel ben Nachtheil fur bie Bollpflichtigen gegen ben Rugen für bie Bollcaffe abwägen follte. Solche Sicherheitsmittel, bie ben Burgern feine neue Befchranfung auferlegen, find beghalb vorzüglich empfehlenswerth. Die wichtigften Unordnungen find nachstehende (a).

- 1) Es muß bafur geforgt werben, bag bie zollbaren Baarenfenbungen, welche bie Lanbesgranze überschreiten, eine Bollerhebungestelle (Bollamt, Station, Bollftatte) berühren. Siezu bient bie Errichtung folder Bollstätten an allen fur ben bequemen Berfehr mit bem Austande bienenben Strafen (3011ftragen), und bas Berbot, zollpflichtige Baaren auf anderen Strafen (Rebenwegen) ein- und auszuführen. Belche Bege fur Bollftragen ju erflaren feien, bieg ift in jeder Wegend aus ben Bedürfniffen bes Sanbels zu beurtheilen. Um ben Roftenaufwand zu verringern, pflegt man an ben minber lebhaften Strafen ichmacher befette Bollamter zu errichten, von benen bagegen auch manche wichtigere Geschäfte nicht vorgenommen werben burfen (b).
- 2) Außer bem mit ber Erhebung und Berrechnung ber Bolle beschäftigten Bersonal ift auch eine Bewachung ber Granze burch militairisch organisirte Mannschaft nothwendig; beibe Claffen von Bollbedienten muffen mit vorzüglicher Beachtung ber berfonlichen Eigenschaften angeftellt, zugleich aber, um bie Berfuchung ber Beftechlichkeit zu fcmachen, gut befolbet und ftreng beaufsichtiat werden (c).
- (a) Die frangofischen Bolleinrichtungen fint besonders ftreng und haben in anderen gandern mehr ober weniger nachahmung gefunden. Ueberficht anbeten Kanbern mehr voter weiniger Nachahnung geinnben. teberfahr berfelben bei Blo ck, Dictionn. Art. Douanes. — Hock S. 237. — Im beutschen Zollverein ist das jest geltende Zollgeses und die Zollvordnung in jedem Bereinsstaate besonders verfündet worden, mit geringen Abweichungen, in Preußen unter dem 23. Jan. 1838, Baden 3. Aug. 1838. — Desterr. Zolls und Monopolds. D. v. 8. Juli 1835, bei Krapf, Handb. der Zolls u. Monop. D. Wien 1840. III. B.

  (b) Bereins-Zollordn.: 1) Hauptzollämter, welche in der Regel allein die
- durchgehenden Waaren und diesenigen eingehenden, die an innere Zoll-Aemter gewiesen werden, behandeln durfen. 2) Reben-Zollamter 1. Classe, welche nur Waaren von höchstens 5 Thir. Zolliat vom Centner, ober höher belegte nur bis zn einem nicht über 50 Thir. gebenden Zollbetrage zu behandeln haben. 3) Neben-Zollamter 2. Cl., für ben tleineren Grangverfehr, Die feinen Bollbetrag über 10 Thir. von einer Ladung beforgen burfen. Siezu fommen Unfagepoften. Das Bereinsgebiet hat ungefähr auf je 4½ Meilen Gränze ein Haupt ober Rebenzollamt 1. Classe. — Die bad. Gränze gegen die Schweiz und Frankreich hat 10 Haupt, 17 Neben-Bollamter 1. und 34 dergl. 2. Classe, nebst 8 Anmeldeposten, welche gleichfalls die Besugnisse der Reben-Bollamter 2. Classe haben. Rechnet man ohne die kleineren Krümmungen Diese Granze zu 601/2 Meilen, so fommt ungefahr auf jebe Meile ein Bollamt, ohne die Anmelbepoften. An einem Saupt Bollamte ift ein Oberinspector, ein Sauptverwalter als Rechnungs und Caffensuhrer, ein Sauptcontroleur angestellt, nebft mehreren Affiftenten. In Großbritanien gehort bas Auffichtspersonal, welches ben Dienft an

ben Ruften gur See verrichtet, gur Rriegsfeemacht, und biefe Trennung ift bem Erfolge hinderlich. Bailly, Expose I, 313.

#### S. 460.

- 3) Es wurde ben Schleichhandel sehr erleichtern, wenn die Waaren nach Ueberschreitung der Gränze sogleich von allen weiteren Nachsorschungen frei waren. Um aber diese nicht zu lästig werden zu lassen, ist es zweckmäßig, nur einen Streisen längs der Gränze hin (Gränzbezirk) den Aussichtsmaßregeln zu unterwersen (a). In diesem Bezirke, dessen Begränzung gegen das Binnenland auf allen Straßen auf eine deutliche Weise bezeichnet werden muß, wird das Berführen zollpstlichtiger Waaren an gewisse Förmlichkeiten geknüpst (b), auch müssen die hier ansässigen Fabrikherren und Kausleute unter einige Aussicht gestellt werden, weil solche Gewerbsunternehmungen oft zum Schleichhandel benutzt werden (c).
- 4) Das bei ber Unkunft einer Waarensenbung an ber Bollsftatte eintretenbe Berfahren begreift folgende Sandlungen in sich:
- a) Uebergabe eines schriftlichen aussührlichen Verzeichnisses ber Waaren burch ben Führer berselben, Baarenanzeige, Declaration. Für Reisenbe sind erleichternde Vorschriften nöthig (d).
- b) Besichtigung ber Waaren (Revision) durch die Zollbeamten, soweit sie unumgänglich ist, um sich von der Richtigteit der Angabe zu überzeugen. Sie geschieht in Gegenwart des Eigenthümers oder Führers der Waaren und ist sowohl auf die Menge als auf die Art derselben gerichtet. Hiebei, wie bei der ganzen Zollbehandlung, mussen die Beamten verpslichtet werden, gegen die Eigenthümer und Führer der Waaren schonend und gefällig zu Werte zu gehen, soweit es ohne eine Verfürzung der Zolleinkunste geschehen kann (e).
- c) Berechnung bes schulbigen Zollbetrages nach bem Tarif. Die gute, bestimmte Abfassung bes letteren bient, Willfür und Ungleichförmigkeiten zu verhüten. Im Falle eines Streites zwischen ben Zollbeamten und ben Zollpslichtigen über ben anzuwendenden Tarifsat hat eine höhere Behörde zu entsscheiden (f).
- d) Bezahlung (g), Bescheinigung und Verrechnung bes 3011= betrages. Die Erhebung von Nebengebuhren für verschiebene

Geschäfte ber Bollbeamten ift nicht zu billigen, weil baburch bie Ausgabe über bie bei ber Entwerfung bes Tarifs beschloffene Groke vermehrt wird und besonders bie Eigenthumer ber niedrig belegten Baaren verhältnismäßig zu ftart belaftet werben. Gine Ausnahme machen Gebühren für folche Berrichtungen, bie gur Erleichterung bes Bollpflichtigen übernommen werben (h).

(a) Die Breite biefes Granzbegirfes ift verschieben bestimmt. In Frankreich an ber Landgrange 20 Rilometer, an ber Rufte nur halb foviel, babei reicht aber die Aufsicht noch 20 Kilometer (2,7 b. Meilen) ins Meer; Konigreich Italien seit 1862 10 Kil. ins Meer und 2 Kil. vom Ufer landeinwarts. Im beutschen Zollverein find ebenfalls zwei Meilen als Regel angenommen worben, in Defterreich meiftens eine Deile, nie über Un ber inneren Grange biefes Begirtes (Binnenlinie) werben öftere Controlpoften errichtet, um bie an ben Grangamtern behanbelten

Baaren nochmals einer oberflächlichen Besichtigung zu unterwerfen. (b) B.-3.-D.: 1) Die im Granzbezirfe transportirten Baaren muffen mit ben Bapieren über bie Abfertigung an ber Granze ober mit ber von einem inneren Amte erhaltenen schriftlichen Beurkundung begleitet fein. S. 83 ff. - 2) Baaren, welche nicht auf diese Beise bei einer Bollftelle behandelt wurden, burfen nicht ohne einen Legitimations: ich ein, ben eine Bollftelle, ber Ortevorstand ober ein Raufmann ober Fabricant felbst ausstellt, verfendet werben, §. 87. Doch wird biefe Bedingung nur bei benjenigen zollbaren Baaren geforbert, bie fur ben Schleichhandel einen hoheren Reiz haben, und biefe Befdrantung ber Ueberwachung auf gewiffe Waarengattungen (controlpflichtige Baaren, öfterr. 3.D. §. 337) ift auch darum zweckmäßig, weil fonft bie Maaßregel unmöglich punctlich genug ausgeführt werben fonnte. - 3) Der Transport barf, außer burch bie Boft, nur in ben Tagesftunden ge-

ichehen, §. 86. (c) B. B. D.: Solche Gewerbtreibende fonnen angehalten werden, über bie vom Auslande bezogenen Waaren genaue Bergeichniffe zu führen und biefelben auf Berlangen vorzulegen. \$. 88. Der Saufirhandel mit hochverzollten Baaren wird ganglich unterfagt, bei anderen Baaren

unterliegt er einer befonderen Aufficht.

(d) Benn ein Reifender, der nicht gur gewerbtreibenden Claffe gehört, oder ber Baarenführer bie mitgeführten Baaren nicht vollständig beclariren zu fonnen versichert, so übernimmt dieß das Bollamt nach vorgenomme-ner Revision, B. B. D. S. 8. 11.

(e) Sieher gehoren die Bestimmungen über die forperliche Durchsuchung. Das gangliche Berbot berfelben gabe Gelegenheit zu großem Digbrauche, aber auch die willfürliche Unwendung ift nicht zu bulben. Rach S. 39 bes Bollgefeges fann berjenige, welcher burchfucht werben foll, verlangen, bag bieg vor ber Ortebehorbe ober vor bem guftanbigen Bericht

gefchehe. (f) In Franfreich haben fich in folden Fallen Die Bollbeamten unter Einfendung von Duftern an bas Minifterium ber Landwirthichaft, bes Sandels und ber öffentlichen Arbeiten zu wenden, welchem zu biefem Behufe Sachverftandige (commissaires experts) beigegeben find, Befet v. 27. Juli 1822. In Brafilien (Gefes v. 22. Marg 1857 Art. 6) hat der Bollpflichtige gegen die Enticheidung bes Bollinfpectore bie Berufung an ein Schahamt, thesouraria.

(g) Es ift eine bei gehöriger Borficht wohl ausführbare Erleichterung, wenn ber Bollpflichtige bie Summe in einer Anweisung ober einem Bechsel

entrichten barf. In Großbritanien ift es erlaubt, Anweisungen (cheques) auf fichere Banten an bas Bollamt abzugeben, welche unverzuglich bie Acceptation beifegen, worauf bie Anweisung von ber englischen Bant auf Rechnung bes Eraffaten an bas Bollamt bezahlt wird; bie Bant von England hat auch befonbere customs-cheques eingeführt, Die fich ber Bollpflichtige verichaffen fann und beren Betrag bas Bollamt von jener Bant eincaffirt. Die erftgenannte Ginrichtung besteht feit 1862 auch im Ronigreich Italien. (A) Rach ber B. 3. D. tommen feine Gebuhren vor, als fur Begleitscheine

und Baarenverschluß, Tarif Abth. V.

# 8. 461.

5) Die Zollentrichtung, welche in ber Regel fogleich bei ber Einfuhr geschehen muß, fann in gewiffen Fällen zur Erleichterung bes Berkehrs hinausgeschoben ober ganz beseitigt werben.

a) Man geftattet, baß ber Ginfuhrzoll nach erfolgter Unzeige. Untersuchung und Berechnung an ber Granze erft bei einem inneren Bollamte in ber Rahe bes Wohnortes ber Baarenempfänger bezahlt wird, wobei bafür geforgt werden muß, daß biefe Erlaubniß nicht zum Zollbetruge gemigbraucht werbe (a).

- b) Die genaue Besichtigung und bie Berzollung fann in öffentlichen Rieberlagen (Lagerhäufern, Badhöfen, Sallen, entrepots) geschehen, in welche die Ginfuhrgegenftanbe von ber Branze aus gebracht werben. Dhne biefe Ginrichtung mußte ber Waarenempfänger entweder an ber Granze einen Bevollmächtigten aufstellen, ober bie Waaren bei ber Eröffnung ber Frachtftude blog bem Fuhrmann ober Schiffer anvertrauen. Bas burch folche innere Niederlagen ben Grangorten wegen ber geringeren Lebhaftigfeit bes Speditionsgeschäftes entgeht, bas gewinnen reichlich bie Einwohner ber inneren Landesgegenden, indeß fann man ber Roften willen nur an ben lebhafteren Sanbelsplägen folche Rieberlagen errichten (b).
- c) Die Nieberlagen, sowohl an Grangorten als im Innern, gewähren ben Raufleuten auch ben Bortheil, Die Baaren fo lange unverzollt aufbewahren zu konnen, bis fie verkauft merben und in ben Berbrauch übergeben.
- d) Die Riederlagen bienen ferner jur Beforberung bes 3wischenhandels, indem in ihnen die mit höheren Bollfagen belegten Baaren (c) unverzollt gelagert, fortirt, umgepact und wieder ins Ausland, gegen bloge Bezahlung bes Durchgangs= golles, wo berfelbe noch befteht, versenbet werben fonnen,

II, §. 308. 309. Sie stellen ein im Innern bes Landes befindliches ausländisches Gebiet vor. Jur Sicherung ber Zoueinfunfte dient α) daß man die Frachtstücke unterwegs mit einer Umgebung versieht, die es unmöglich macht, sie unentdeckt zu öffnen; Waarenverschluß, nämlich Verschnüren und Verbleien, Plombiren; β) daß der Waarenführer die Haftung für den Eingangszoll oder die Ablieferung in die Niederlage oder die Aussuhr übernimmt und nöthigenfalls hierüber Sicherheit leistet. Er erhält eine diese Haft ausbrückende Urfunde, Begleitschein (d).

e) Statt ber öffentlichen Niederlagen können, unter gehörigen Borsichtsmaßregeln, auch Privatlager bei sicheren Gewerbtreibens ben bewilligt werden, II, §. 309—(e). Aehnlicher Art sind bie hauptsächlich zur Begünstigung der Meßpläße gestatteten Contirungen; es erhalten nämlich sichere Großhändler die Bewilligung, frembe, einem höheren Zollsate unterliegende Waaren nach genauer Revision einstweilen unverzollt zu sich zu nehmen. Ueber die Quantitäten wird Rechnung geführt und von den Borräthen, die nicht in das Ausland oder eine Niederslage geführt werden, wird späterhin der Zoll nachgezahlt (f).

f) Bei beträchtlichen Summen fann ben Zollpflichtigen, welche gehörige Sicherheit barbieten, bie Bezahlung auf gewiffe

Beit gefriftet werden; Bollcredit (g).

(a) B. : 3:. D. S. 50 — 53. Die Waaren gehen unter einem Begleitschein Rr. II, ber Führer muß für die Entrichtung bes Bolles Sicherheit leiften, wenn er nicht als zuverlässig bekannt ift.

(b) B. Z. D. S. 41: nur an Orten, wo fich innere hauptzollamter befinben und wo es speciell erlaubt wird, also nicht nothwendig bei jedem solchen Amte. — Desterr. 3.D. S. 222 ff., vgl. 122 ff. — Ueber das hallspftem in Bergleich mit dem Granzspftem hoffmann's Bericht, Berh, der bad. 2. Kammer von 1835 Beil. V.

- (c) B. = J. = D. §. 25. 41. 59. Nur Kaufleute, Spediteure und Fabrifherren haben das Niederlagsrecht. — Die britischen Haupthäfen haben große, feuerfest gebaute docks, unter benen sich auch geräumige Reller für Klüssigleiten besinden und mit denen Wasserbeden zur Aufnahme von Schiffen in Verbindung stehen. Sie sind von Actiengesellschaften erkaut worden.
- (a) In biesem Falle wird ein Begleitschein Rr. I ausgesertigt. Die haftung hort badurch auf, daß dem Besitzer des Begleitscheines durch das
  bestimmte innere Zollamt die Erfüllung seiner Obliegenheit beigeinigt
  wird. Der Begleitschein wird auf gewisse Beit, wie es die Entsernung
  ber beiden Puncte ersordert, höchstens 4—6 Monate, ausgestellt.
  B. B. D. S. 41. Die Begleitscheine heißen in Desterreich Guteranweis
  sungen, B.D. S. 122. Die Lagerfrift ist höchstens zwei Jahre, das

Lagergeld vom Centner bei trodnen Baaren 1/30, bei fluffigen 1/24 Thir. monatlich. 3.D. §. 61. (e) B.-3.D. §. 73 ff. Nicht bei Waaren, bei benen "es auf Erhaltung ber Ibentität ankommt", nicht über ein Jahr.

ber Ibentität ankommt", nicht über ein Jahr.

(f) Megordnungen für Frankfurt a. d. D., 31. Mai 1832, und Leipzig, 3. Dec. 1833, Sch on brodt, Samml. IV, 1. Heft. Auch für Frankfurt a. M. besteht eine ähnliche Megordnung. Der durch die Contizung bezweckte Eredit für die Zollgefälle wird in der Negel nur auf die Meßzeit bewilligt, einzelnen Großhändlern des Orts jedoch fortwährend. Die Erlaubniß wird für jeden Kaufmann besonders ertheilt. Die Zollbehörde kann für die creditirten Zollgefälle Sicherheit sordern. Für den Besuch ausländischer Märkte durch inländische Handwerker der stehen ähnliche Erleichterungen in hinsicht auf die Wiedereinsuhr der unverkauften Rorräthe Roseiche Roseinsche Anderes

presen abntice Erleichterungen in Hinfat auf die Arebereinzuhr ber unverkauften Vorrathe, B.-I.D. S. 78. — Zollcrebit für die Zuckerfiedereien in Desterreich auf ein Jahr, B.-D. S. 218. Krapf I, 371.

(g) Frankreich: bei Summen über 600 Fr., auf 4 Monate. Bei augenblicklicher Zahlung genießen die Zollpflichtigen bei diesem Betrage einen Rabatt von 4 Broc. für das Jahr. — Auch im Zollvereine genießen Kausseute und Fabritherren, die jährlich wenigstens 3000 Thir. Zoll

entrichten, einen Crebit bis auf ein Jahr.

## S. 462.

- 6) Sowohl die Billigkeit als die Rudficht auf die Betriebsamfeit und die Bequemlichkeit ber Staatsburger, besonders zur Erleichterung bes Granzverfehrs, gebieten verschiebene schonenbe Bestimmungen für folche Källe, wo ber 3wed ber Bollerhebung wegfällt. Gegenftande folder Ausnahmen find u. a. fleine Quantitaten gollbarer Baaren und Begenftanbe, bie ichon in ben Gebrauch übergegangen find (a), ferner folche Senbungen, welche keine mahre Einfuhr bilben, indem Waaren bloß ber Berarbeitung willen hinaus und fpater umgearbeitet wieber herein geben, ober auch umgekehrt (b), fobann ichon verzollte Baaren, welche auf bem Wege von einem inländischen Orte jum andern bas Ausland berühren (c).
- 7) Bur größeren Erschwerung bes Schleichhandels ift eine Fortsetzung gewiffer Aufsichtsmaßregeln im Innern bes Landes nothig befunden worden. Diese Binnenüberwachung (Binnencontrole) follte wenigstens auf biejenigen Baaren, Falle, Beiten und Begenden eingeschränkt werben, bei benen fie für ben angegebenen Zweck burchaus unerlaglich erscheint, weil sie ben Bertehr im Lande erschwert. Das hauptmittel biefer inneren Ueberwachung ift bie Borfchrift, baß gemiffe hochbelegte Waaren in größeren Quantitaten nicht versendet werden burfen, ohne bag ber Berfender ihnen einen Frachtbrief mitgiebt, ben er vorher dem Steueramte zur Ginficht und Stempelung vor-

gelegt hat, ben bann auch ber Waarenempfänger bei bem nachsten Steueramte stempeln lassen muß (d). Diese Maßregel wird hauptsächlich wegen bes zur Entbedung vorschriftswidriger Sensbungen zulässigen Anhaltens und Untersuchens ber Ladungen lästig (e).

- 8) Bei dem Eintritt von Durchgangsgütern muß dafür gesforgt werden, daß nicht unter dem Vorwande der Durchfuhr die Entrichtung der Einfuhrzölle umgangen werde. In Ermangelung anderer Bürgschaften bleibt nichts übrig, als das allerdings für die Waarenführer drückende Mittel, den Einfuhrzoll an der Gränze erlegen zu lassen, der dann beim Wiederaustritte nach Abzug des Durchgangszolles wieder vergütet wird. Die durchgeführten Güter werden verschnürt und mit dem Begleitsscheine versehen (f).
- 9) Es giebt Zölle, welche ben inländischen Gewerbsleuten bas Mitwerben auf fremben Märkten erschweren und baher, ihrer Bestimmung zuwider, ben auswärtigen Absat gefährben, wie die Zölle von eingeführten Berwandlungsstoffen. Es ist baher zweckmäßig, sie bei der Aussuhrt bes Gewerfserzeugnisses wieder zurückzuerstatten (Rückzoll, drawback), II, §. 307. Hiebei ist besondere Sorgsalt nöthig, um die Rückvergütung für jeden Centner der Kunstwaare nach Maßgabe der verbrauchten Menge von Rohstoffen richtig zu bestimmen und die Erschleichung unverdienter Rückzölle zum Schaben der Zollcasse zu verhüten (g).
- 10) Das ganze Zollwesen muß so geregelt werden, daß ber rechtliche Bürger überall gegen willfürliche Härte geschütt ift. Strafgesetze sind unvermeiblich, doch sollte immer zwischen beabssichtigten Gesemibrigkeiten und erweislicher Unachtsamkeit untersichieden, auch auf den Nachweis unverschulbeter Zusälle Rückssicht genommen werden.
- (a) B. Borrathe, von benen ber Boll nicht über 1 Sgr. beträgt, ober bis zu 4 Lothen; Garben von eigenthümlichen ober gepachteten Nedern im Auslande u. bgl., Bafche und Kleiber ber Reisenben 2c. Bab. B. v. 3. Dec. 1835.
- (b) Ber die Zollfreiheit in diesem Falle ansprechen will, muß die Absicht, die verarbeitete Waare wieder hereinzubringen, sogleich bei der Aussuhr anmelden, auch darf kein Zweifel darüber obwalten, daß die nämlichen Gegenstände zum zweiten Male die Gränze überschreiten. Rohftosse, die auf Muhlen zum Nahlen, Schneiden, Stampfen ze. und zuruckgeben, oder die zum Bleichen, Spinnen, Karben, Wethen zu, gesendeten Waaren. Das Nämliche gilt von Bieh, welches auf Weiben

bee Nachbarlandes gebracht wird und wieber gurudfehrt; ebend. -Defterr. 3. . D. S. 222.

(c) B. . 3. . D. S. 76 ff. In biefem Falle muß beim Austritt die Anzeige bei ber Bollftelle gemacht und von biefer bie nothige Borficht an-

gewendet werden. (d) Rach ber B. 3. D. S. 93 ff. find ber Binnencontrole unterworfen: baumwollene Stuhlmaaren und Buder bei Quantitaten über 1/2 Gentner, Raffee, Tabafefabricate, Wein und Branntwein. Fabricanten und Weinbergebefigere fonnen die Frachtbriefe über die Gegenstande ihres Bewerbes auch blog bei ber Ortebehorbe beglaubigen laffen. - In Defterreich bestehen ahnliche Borfchriften für alle Baaren; ferner find bie Buckerraffinerien und Baumwollenspinnereien besonders überwacht und Die Steuerbeamten befugt, Die Laben und Borratheraume ber Bewerts: und Sanbeleleute ju burchfuchen.

Cbend. §. 110. Baarenführer, welche nach bem außeren Unscheine controlpflichtige Waaren führen, konnen aufgeforbert werben, Auskunft zu geben und bie Eransportzettel ic. vorzuzeigen, auch bie Ladung zur naheren Besichtigung an eine Boll: oder Polizeistelle führen zu lassen. (f) B. B. D. S. 26. 29. Der Borschuß des Einfuhrzolles fallt weg,

wenn ein Unterpfand ober ein Burge gestellt wird, ober ber Fuhrer als

zuverläffig befannt ift.

Im Gebiete bes beutschen 3.-B. fommen Rudgolle bei ber Ausfuhr bes Tabate für bie bagu verbrauchten auslandischen Blatter vor, aber bloß bei dem Ausgange in die Schweiz, mit der Annahme, daß der Rohftoff beim Rauchtabaf 5, beim Schnupftabaf 25 Proc. weniger wiege, als die fertige Waare, — ferner von dem Zolle auf Rohzucker bei der Ausfuhr von rassinirtem. — In Großbritanien fommen nach dem Geset von 1860 Rudiolle (drawbacks) bei ber Ausfuhr von raffinirtem Buder (171% Schill. vom Gentner ber besten Sorte), und von verarbeitetem Tabat (2 Sch. 71/2 B. vom Pfund mit 5 Broc. Zuschlag), ferner von Rutz und Bauholz (voller Zollersat) vor. Früherhin fanden sie bei mehreren Waaren statt. Sie beliefen sich 1858/59 auf 304 025 L. St. 1864 belief fich die Ausgabe für Rudzoll und Bollerfat aus anderen Grunben (3. B. Beschädigung ber Baaren) auf 284 000 g. - In Franfreich waren bie Aussuhrpramien (primes d'exportation) für 1860 auf 35 Mill. Fr. angeschlagen. Sie wurden für eine Menge von Kunftwaaren nach Maßgabe der verbrauchten Stoffe gegeben, wozu auch bie Salzsteuer berudfichtigt wurde, g B. bei Salzbutter, Ratrum, Rach bem Gefet v. 16. Mai 1863 bleibt nur noch ber Salzfäure. Rudjoll von Salgfleisch, Salzbutter, raffinirtem Buder, ber aus Robrzuder bereitet wirb. Diebei ift angenommen, baf ber Rohgauder 79 Broc. weißen Delis, quatre cassons und trodnen Canbis gebe, ober 82 Broc. Lumps und weißen gebedten Buder, und bei ber Ausfuhr einer folchen Menge wird ber fur 100 Rohauder entrichtete Boll erftattet. A. 1865 : für Buder 42.205 000 Fr., Salgfleifch und Salzbutter 190 000 Fr., Ausfuhrprämie für Dampfmaschinen 300 Fr. S. Budget de 1865, Projet de loi etc. S. 371. - Rudgolle von Baaren, welche unverandert wieder hinausgefendet werben, find entbehrlich, wenn man bas Spftem ber unverfteuerten Niederlagen annimmt.

# Drittes Buch.

# Berhältniß der Einkünfte zu den Ausgaben des Staats.

# I. Abschnitt.

# Gleichgewicht der Einkünfte und Ausgaben.

§. 463.

Jebe Staatsausgabe fest eine ichon früher ober wenigstens furz zuvor in die Staatscaffe gelangte entsprechende Einnahme Daher ift schon von alteren Schriftstellern (3. B. von Jufti) der Grundsat ausgesprochen worden, bag man feine Ausgabe beschließen folle, ohne bag zugleich fur eine genügende Ginnahme geforgt fei. Aber es wurde fur bie Rach= haltigkeit im Kinanzwesen (S. 7) nicht hinreichend sein, wenn man bie Beldzufluffe (Einnahmen) ohne weitere Unterscheidung zur Beftreitung ber gleichzeitigen ober wenigstens bem nämlichen Beitabschnitt (Jahr, Budgetsperiode) angehörenden Ausgaben anwenden wollte. Nur folche Einnahmen, welche nicht mit einer Berminberung bes gangen Bermogensftanbes verbunden find und baher weder bie Guterzufluffe ber folgenden Jahre schmälern, noch neue nothwendige Ausgaben nach fich ziehen, welche also ohne Nachtheil für ben ganzen Staatshaushalt aufgezehrt werden fonnen, b. h. bie Ginfunfte eines Jahres find gur Bestreitung ber Sahresausgaben unbedingt und fortbauernd brauchbar, I, S. 70. Die gute Ordnung im Finangwefen wie in jeder Wirthschaft wird baher am leichteften und ficherften aufrecht erhalten, wenn ber Aufwand jebes Beitabschnittes aus ben in bemselben empfangenen Einkunften genommen wird und nicht über das Maaß derselben hinausgeht (a). Da aber mit jedem Zweige der Einkunfte gewisse nothwendige Kosten und Lasten zusammenhängen, welche aus dem Ertrage der ersteren vorweg genommen werden mussen, so ist nur der Ueberschuß (Reinsertrag) beliedig für die Staatsbedürsnisse verwendbar. Sind aus früheren Jahren übersparte Summen vorhanden, so bieten auch diese zu dem Staatsauswande eines späteren Zeitraumseine Hüsse, die aber nur vorübergehend ist. Nur dann ist es unbedenklich, über dieselbe ganz zu versügen, wenn man versmuthen kann, daß auch der Auswand nur augenblicklich diese Mittel in Anspruch nehme und in der Folge wieder auf das Maaß der Einkunste herabsinken werde.

(a) Auf folche Ausgaben, die wie eine Capitalanlegung wirfen, indem fie bie fpateren Ginkunfte vermehren, ift die obige Regel nicht anwendbar.

# S. 463 a.

Eine Unzulänglichkeit ber Ginfunfte zur Bestreitung bes befcoloffenen nicht werbenden Staatsaufwandes wird Deficit genannt (a). Ein folder Buftand barf nicht regelmäßig vorfommen. Er entsteht außer ben Fällen, wo eine Regierung au großen Berbefferungen Unleihen burch freien Beschluß gu Sulfe nehmen zu durfen glaubt (g. 474), zufolge zwingender Umftande, nämlich bald aus der unerwarteten Abnahme ber Einfünfte, balb aus bem Steigen ber nothwendigen Ausgaben, wozu Kriegerüftungen und Kriege fowie Staatsummalzungen bie häufigste und ftartfte Beranlaffung geben (b). Ronnten bie erforderlichen Geldsummen nicht zeitig berbeigeschafft werden, fo ware bie Regierung außer Stand, Die beschloffenen und bereits fällig gewordenen Zahlungen wirklich zu leiften. Dieß ware eine Ungerechtigkeit gegen biejenigen Berfonen, welche rechtliche Unspruche an bie Staatscaffe haben, es wurde biefelben gum Theile in Bedrangniß bringen und die Regierung bei späteren Berträgen über Leiftungen zur Bewilligung höherer Breife nothigen, es ware überhaupt bas Beichen einer Berruttung bes Staatshaushaltes, Die ben gangen Staat in Gefahr bringen mußte. In ber Erscheinung eines Deficits liegt folglich bie bringenbe Aufforderung, bas Migverhaltniß zwischen Bedarf

und Mitteln zu heben. Es muß hiezu vor Allem ber augenblidlichen Verlegenheit abgeholfen werben, indem man weitere Einnahmen aufbringt. Dieß fonnte geschehen

- 1) burch Angreifen besjenigen Staatsvermogens, welches ein bleibendes Befinthum bilbet und in fortmahrendem Gebrauche feine Bestimmung erfüllt. Selten wird fich Gelegenheit bieten, eine Menge von nicht werbenden Bermogentheilen, welche für bie Staatszwede entbehrlich find, 3. B. unbenutte Bebaube, ju veräußern (c). Der Berfauf werbenber Guter (Lanbereien, Bebaube, Gisenbahnen mit Bubehör 2c.) verringert bas fünftige Staatseinfommen und wenn ber Erlos zu ben Jahresausgaben verwendet wird, fo muß fpater auf andere Beife bas Gleichgewicht hergeftellt werben, es mußten benn in biefen Ausgaben auch Anlegungen auf bauernbe werbenbe Bermogenotheile in gleichem Betrage vorfommen (d). Solche Beräußerungen laffen fich auch nicht schnell ausführen und ber Erlös geht nicht balb genug ein, um bie nothige Sulfe ju gewähren.
- 2) Durch Borgen. Auch vor ber naberen Untersuchung ber Staatsschulben (2. Abschnitt) ift sogleich einleuchtenb, baß bas fortgesette Betreten biefes Weges mit ber Nachhaltigfeit ber Wirthschaft nicht verträglich ift (e).
- (a) Englisch auch desiciency, französisch neuerlich découvert. Im Deutschen hat man östers das Wort Ausfall gebraucht, welches jedoch eigentlich eine Berminderung der erwarteten Einfünste bedeutet; Ausfall einer Ernte, einer Setuer ic. Rau in Welfer's Staatslerison 3. A., IV, 330. Ein mäßiger Mehrbetrag der Ausgaben wird disweilen durch Ueberschüsse früherer Jahre gedeckt, und erscheint dann nicht als Desicit, wenn man mehrere Jahre oder Budgetsperioden zusammensaßt.

  (b) Die Februarrevolution in Frankreich verursachte 1848 265 Mill. neue, nicht im Budget vorgesehene Ausgaben und verminderte in den zehn Mars bis December den Ertrag der indirecten Steuern um

Monaten Mary bie December ben Ertrag ber indirecten Steuern um 158 Mill.

(c) Die häufigen Bertaufe untauglich geworbener Gegenftanbe, g. B. von Bferben, Rleidunge und Ausruftungeftuden ber Wehrmannichaft 2c. fommen hier nicht in Betracht, weil fie nur einen Beitrag gu ben Un-

fchaffungstoften neuer Dinge liefern.
(a) In Frantreich wurde 1831 unter Lafitte's Ministerium zur Aufbringung von 200 Mill. Fr., die man zu außerordentlichen Ausgaben nothig hatte, ein Berfauf von ungefahr 300 000 heftaren Staatsforsten

nbigig hatte, ein Gertauf von eingefahr 30000 Detraten Statisferien beichloffen, §. 138 (a). — R. Italien, f. (c).

(e) Um in den Staatsrechnungen das Deficit zu finden, find aus den Einnahmen diejenigen auszusuchen, welche eine Schuld oder eine Berminderung des Stammvermögens bilden, dagegen von den Ausgaben diejenigen auszuscheiden, welche zur Tilgung der Schulden oder zur werbenden Anlegung dienen, wie z. B. zum Bau von Cifenbahnen. Ohne dieß Juruckgehen auf Quellen der Einnahmen und Zwecke der

Ausgaben wurde bie Rechnung fur fich allein zu jenem Behufe nicht genugen. — Das Deficit der frangofischen Regierung vor und nach ber Revolution von 1789 mit seinen verderblichen Wirfungen ift befannt. Mehrere europaische Staaten haben auch neuerlich langere Beit binburch ein Deficit mahrnehmen laffen, welches offenbar ein großes wirth= schaftliches Uebel war, wenn auch bas Urtheil barüber, ob und wie es hatte verhütet werden können, sehr schwierig ift. In Desterreich war, nachdem 1846 bie ordentlichen Einnahmen 1,4 Mill. fl. mehr als die orbentlichen Ausgaben betragen hatten, im D. 1848-55 bas Deficit ber orbentlichen Ausgaben gegen 44 Mill. fl. = 17,5 Broc., mit Sinzurechnung ber außervrbentlichen Ausgaben aber (ohne bie gleichzeitige Abzahlung von Schulben und bie Eisenbahnanlagen) 86.380 000 fl. 29 Broc. Czornig, Defterreiche Rengestaltung G. 180. Da Die letten Jahre ben Kinangguffand noch fehr verschlimmert haben, fo wurde im Berbft 1859 eine befondere Commiffion gebildet, um über Erfparungen jur Herstellung des Gleichgewichts zu berathen. Es ift seittem nicht gelungen, das jährlich wiedersehrende Desicit zu beseitigen, welches (Czörnig, Das öfterr. Budget II, 564) 1862 sich auf 94 Mill. fl. betief. Für die Zeit vom 1. Nov. 1863 bis Ende 1864 ist ein Ausfall von 109 Mill. fl. berechnet. — Im papstlichen Staate war das durchtstellt Extra Coffit 1888 200 com 100 000 Candi 1822 200 com schnittliche Jahres: Deficit 1828-30 gegen 400 000 Scubi, 1831-33 2.729 000, 1834-46 566 000, 1847 1.541 000; die Republif 1848-49 hinterließ ein Deficit von 4.827 000 Sc. 1852 und 53 mar bas Deficit zusammen 2 Mill. Sc., und wenn man den zugesetzten Erlos aus verkauften Renten zusetzt, sogar 2.783 000. Das Jahr 1853 allein zeigte einen Ausfall von 12,3 Broc. der Ausgaben. Horn in Journ. des Econ. XXI, 73 nach Margu. Bepoli, und Staaterechnung für 1853 (Conto consuntivo generale della publica admin. per l'esercizio 1853, Roma 1855). — Spanien und Portugal leiden ebenfalls an einem wiederholten Desicit. — In Frankreich war schon unter Louis Philipp das Gleichgewicht gestört und am 24. Februar 1848 fand sich ein von der Regierung desselben hinterlassener Ausfall von 292½ Will. in ber ichwebenden Schuld. Bis Ende 1854 famen zu Diefem "decouvert" noch weitere 594 Mill. hingu, ohne die Bermehrung ber fundirten Schuld. 1863 wurden bie Ausfalle ber Jahre 1862 auf 1053 Mill.. ber Jahre 1862 und 63 auf 75 Mill. berechnet, Die fcwebende Schuld (nach Abzug einer Einnahme von 157 Mill. aus ber Zinsherabsetung) betrug also 971 Mill., Bericht bes Minister Foulb, 1. Dec. 1863. — In Großbritanien war in den 32 Jahren 1829/30 bis 1860/61

Bon jenen 483/4 Mill. famen aber 32 Mill. auf die Kosten des Krimstrieges 1854—56; rechnet man also diesen Auswand ab, so ist ein Ueberschuß von 25·470 000 L. vorhanden und es zeigt sich, daß der Staatshaushalt im ruhigen Gange wohlgeordnet ist. Economist 22. Marz 1862. Uebrigens muß der jährliche Ueberschuß in Großebritanien zur Schuldentigung verwendet werden, weßhalb das jedes malige Desicit neue Anleihen erforderte. — Das Königreich Italien hat in den vier ersten Jahren 1861—64 eine Mehrausgabe von 1325 Mill. Francs gehabt. Schon das Königreich Sardinien hatte seit 1848 jährliche Aussälle, S. 484 (c). Dieser Justand rührt von den kostbaren Rüfungen, Kriegen und großen Umgestaltungen her. Zur Deckung sollten 440 Mill. von dem Berkause von Staats: und Kirchengütern eingehen, die Steuern wurden erhöht, die Schuld wuchs start an, aber auch der Gewerbsteiß ist im Steigen.

## §. 464.

Wenn bagegen bie Einfünfte eines Staates fortwährenb größer waren als bie Ausgaben, so wurde fich ein Ueberschuß bilben, ben man benugen könnte

- 1) um eine Aushulfe fur fpatere ungunftigere Umftanbe gu aeben, in benen man ju außerorbentlich erhöhten Ausgaben ge= awungen ift. Das Sammeln eines folden Staatsichages (a) war in fruheren Beiten, bei geringer Lebhaftigfeit bes Berfehrs und bei dem Mangel an Credit, eine wesentliche Magregel ber Staatoflugheit. Unter ben heutigen Berhaltniffen, in Lanbern, wo Gewerke und Handel viele Capitale in rafchem Umlaufe beschäftigen, bie oft in Gelbform umgefest werden, und wo fowohl Regierungen ale Brivatpersonen bas nothige Bertrauen bei ben Capitalbesitzern finben, es ift unnöthig, weil man in Nothfällen fich leicht burch Unleihen helfen fann, und es ift unrathfam, weil bas Tobtliegen bedeutenber Gelbfummen einen Berluft fur bie Bewerbthätigkeit und bas Ginkommen bes Bolfes bewirft, - weil ferner bas Borhandenfein fo großer Summen leicht zu überfluffigen Ausgaben verleitet, bie bann bie angesammelten Schate balb erschöpfen (b);
- 2) um werbend angelegt zu werben und ein Einkommen abzuwerfen (c). Mag auch ein folches Bermogen fur bie Regierung bequem fein und fur bie Steuerpflichtigen eine Erleichterung gemähren (6. 165), so ift es boch nicht zwedmäßig, aus ben Staatseinfunften folche Capitale anzuhäufen, und es ift beffer, burch Steuerverminderung bie Laften des Bolfes zu erleichtern, was wenigstens zum Theile eine Bergrößerung ber Capitale im Bolfe, alfo ber Gutererzeugung und mittelbar wieber bes Staatseinkommens verurfacht. Demnach follte bie Regierung feinen Mehrbetrag ber Staatseinfunfte gegen bie Ausgaben regelmäßig beabsichtigen, außer etwa in fo geringem Umfange, baß man nur einen reichlicheren Sulfevorrath erhalt, §. 39.41. Unter bie Ausgaben ift jedoch auch ein gewiffer Betrag gur Schuldentilgung aufzunehmen. Ergiebt fich von felbft ein Ueberichuß ber Ginfunfte, fo fann berfelbe ju nuglichen, bisher verichobenen Ausgaben ober zur ftarferen Berminberung ber Schulben gebraucht werben.

(a) Fur tiefe Dagregel Sume, 8. Berfuch, und Bonner, Die Roths wendigfeit eines Staatsschapes, ftaatswiffenschaftlich und juridisch erwogen, Landsh. 1805 (ber Berf. nahm in dem spateren Werfe: von Staatsschulden, §. 43, diese Aussicht gurudt). Ancillon, Geist ber Staatsverf. S. 297, mit Rudficht auf Friedrich II. — Genovesi und auf den Handlereichthum an. Auch Jakob I. — Gen vest in ill. — Gen vest ist in ille II. — Gen vest in ill. — Charten Lit. — Auc Culloch, On taxation S. 396.

(b) Smith a. a. D. bemerkt, bag in alteren Beiten jeder Furft auf einen Schat bedacht war, wie noch jest jeder hauptling in der Cartarei. — Am berühmteften waren die Schäße der mongolischen Gerischer. Im Orient ift dieses Ansammeln noch allgemein im Gebrauch. Im Schate bes Dei von Algier fanden Die Frangofen 1830 49 Mill. Fr. -Friedrich II. von Breugen fand 8.700 000 Thir. im Schate feines Der von ihm hinterlaffene Staatsichat war, obgleich geringer als man ihn fich vorstellte, boch ber größte europaische in neuerer Beit, 60-70 Mill. Thir. Preuß, Friedrich der Große I, 132. — Reuer-lich wird im preußischen Staate Werth auf einen Staateschatz gelegt, ber im Falle eines ploglich eintretenden Bedurfniffes fchnelle Sulfe gewährt und auch wohl die landständische Bustimmung zu einer Anleihe fur den Augenblick entbehrlich macht. Rach tem Cabinetebefehl vom 17. Januar 1820 merben hiezu Berwaltungenberichuffe, Refteinnahmen und zufällige Einnahmen, 3. B. aus dem Erlöse von Liegenschaften, "die nicht Domänen sind", wie Bergs, Hüttens und Salzwerke, benutt. Dieser Schat betrug 1862 12 Mill., 1863 20 Mill. Thir.
(e) Aus den Briefen des jüngeren Plinius (X, 62) sieht man, daß zur Reit Traienst Unberkhöffe um Artenschafte und Artenscha

Beit Trajans Ueberschuffe gum Anfaufe von Landereien oder gum Ausleihen verwendet wurden. Der Zinsfuß bei Brivatperfonen war 12 Broc., der Staat hatte aber Muhe, soviel zu erhalten.

# S. 465.

Den besten, für bie Dauer als Regel zu erstrebenben Buftand bes Staatshaushaltes bilbet bemnach bie Gleich heit ber Gintunfte und Ausgaben. Auf bas Bufammentreffen beiber Größen wird baburch hingewirft, bag man im Boraus für jeben bevorftebenben Zeitabschnitt die Summe ber vorzunehmenden Ausgaben feftfest und damit bie zu erwartenden Einfunfte in Uebereinstimmung bringt. Gine folche Borausbestimmung ber in einem bevorstehenden Zeitraume zu machenben Ausgaben und ber zu ihrer Beftreitung bienenben Ginfunfte, burch ben Befchluß ber Staatsgewalt festgestellt und als Richt= schnur für bie Finangewalt vorgeschrieben, heißt Boranfchlag, Etat, Bubget (a). Wollte man ohne einen folden, bas Bange ber Wirthschaft umfaffenben Plan bloß nach ben augenblidlichen Beranlaffungen bie Ausgaben beschließen, fo mare man unaufhörlich in Befahr, die burch die Einnahmen gebotene

Granze zu überschreiten und mußte oft bringende Ausgaben unterlaffen, weil man auf minber nothwendige ichon zu viel verwendet hatte. Der Boranschlag aller Ausgaben und Ginnahmen ift baber bie nothwendige Bebingung jeder guten Wirthschaftsführung, und bieß gilt ebensowohl von bem Saushalte eines einzelnen Burgers, einer Bemeinbe, einer Unftalt, als von bem bes Staates. Der genehmigte Boranschlag enthalt bei ben Ausgaben die Erlaubniß, fie bis zu ber ausgesprochenen Summe porzunehmen (bie fog. Crebite), bei ben Einfunften ben muthmaßlich angenommenen Ertrag ber Einnahmoguellen, die theils von einer gegebenen Beschaffenheit find, theile, wie die Auflagen, von bem festzusegenben Entrichtungsfuße bedingt werden. Da in bem Kuße ber Schatungen am häufigsten Beränderungen vorkommen, so pflegt bei ber Keftfebung bes Boranichlages eine Bestimmung hieruber getroffen zu werben. Ueber bie Entwerfung bes Boranschlages f. 8, 561 ff.

(a) État, wofür man in Deutschland früher das lateinische Bort status gebrauchte. — Budget, eigentlich im Englischen ein Sack, Beutel, von dem altfranzösischen bouge und dem noch jest üblichen bougette, sodann in der englischen Parlamentssprache, wegen der Uebergade der Actenstütze in einem solchen Behälter, der vom Kanzler der Schaffammer dem Barlamente vorgelegte Etat (baber Campe's wunderliche Ueberzsehung: Bedarfstasch). — Italienisch preventivo im Gegensah von consuntivo, den Rechnungsergebnissen des verstossenen Jahres. Belfer, Staatslerison 3. A. III, 115. Art. Budget von K. H. Rau.

# §. 466.

Unter bem Drucke unerwarteter gebieterischer Umstände tritt bisweilen im Lause eines Jahres ein Deficit ein, dessen Folgen man tragen muß. Soweit sich aber die Einkunfte und Ausgaben bei Entwersung des Boranschlages für einen neuen Zeitzabschnitt vorausbestimmen lassen, soll die Regierung darauf Bedacht nehmen, ein Deficit zu vermeiden, dessen öfteres oder anhaltendes Wiederkehren in beträchtlichem Umsange den Staatseredit schwächt und den Zustand des Staatshaushaltes versschlimmert (a). Hiezu giebt es zwei Mittel:

a) Verminderung der Ausgaben. Ein Theil der Staatsausgaben ist ihrer Bestimmung nach nothwendig; namentlich gilt dieß von der Civilliste, — von dem Auswande für die äußere und innere Sicherheit, von den Kosten der für die

Staatszwede erforberlichen Unstalten, - und von ber Erfüllung eingegangener Berbindlichfeiten, 3. B. Befoldungen ber Staatsbiener und Bins ber Staatsschulben. Man barf annehmen. baß, wo nicht etwa frühere große Tehler die Verbindlichkeiten übermäßig erhöht haben, ein Bolt in ber Regel im Stanbe ift, bie zu ben fortlaufenden Ausgaben diefer Art nöthigen Mittel aus feinem Ginkommen aufzubringen. Indeß ergiebt fich manche Belegenheit, ohne Ungerechtigfeit und Befährbung bes Staatswohles einzelne Ausgaben ober Theile von folden zu ersparen. 2. B. burch Aufhebung unnüger Umtoftellen, Bereinfachung bes Gefchäftsganges. Berminderung ber Bau- und Berwaltungsfosten u. bgl., auch fann man oft nubliche, aber minder nothwendige Ausgaben ohne erhebliche Nachtheile einstweilen ausfegen laffen. Es muß alfo eine forgfältige Untersuchung auf bie Entbedung folder Ausgabenverminderungen gerichtet werden(b).

b) Bermehrung ber Ginfunfte. Um beften ift es, wenn bei bem eigenen Erwerbe ber Regierung (g. 84) eine vortheilhaftere Benutung ber bagu bienenden Bermogenstheile ober eine Berminberung ber Betriebsfoften eingeführt werben fann. Colche Berbefferungen erfordern jedoch oft langere Zeit. In noch höherem Grade gilt dieg von den jur hebung des Gewerbfleißes bienenden Magregeln ber Bolfewirthschaftspflege, aus benen späterhin eine Bunahme bes Steuerertrages zu erwarten ift. Um fcnellften führt eine Erhöhung bes Juges ber Steuern und Gebühren ober bie Einführung neuer Auflagen jum Biele.

Es läßt fich unter ben gegebenen Umftanben in einem Lande erfennen, ob bas eine ober andere biefer beiben Mittel ober eine neue Unleihe ben Borgug verdiene. Bisweilen ift bie gleichzeitige Berbindung ber beiben erstgenannten Mittel ju empfehlen. Uebrigens macht bei einer guten Finanzverwaltung ein burch große außerordentliche Ausgaben entstehendes vorübergehendes Deficit die hier genannten Magregeln nur infofern nöthig, ale für die Roften ber Schuldvermehrung zu forgen ift (e).

als seulement agréables, quelquesfois mauvaises enthalten feien.

<sup>(</sup>a) Without such a consummation (herstellung des Gleichgewichts zwischen Aufwand und Einsommen) no country can be prosperous or contented at home, nor feared and respected abroad. Wells, The true state of the national finances, 1842, S. 32.

(b) Thiers (Rebe v. 6. Mai 1864) mahnt bringend zur Beschränfung ber sortwährend vermehrten Ausgaben, in benen sowohl nothwendige

(c) Nach der Kebruarrevolution (1848) wurde von der frangofischen Nationals versammlung, um ben gefährlichen Borfchlag ber Ausgabe einer großen Menge Baviergeld zu befeitigen, Die Grundfleuer um 45 Broc. erhöht, eine Laft, Die ichwer empfunden wurde und große Ungufriedenheit erreate. Sie hörte 1852 wieder auf. Durch Gefet v. 23. Juni 1857 wurde bei den inbirecten Steuern zu bem ichon lange bestehenden Buichlag von 10 Broc. ein zweiter gleich großer (decime de guerre) eingeführt, Die Alfoholfleuer erhielt 1860 eine Erhohung (g. 439 (e)), auch ber Berfaufspreis bes Labafs. — In Breußen wurde 1855 und 56 der Kriegsanleihe wegen die Classen, Einfommens- und Schlachtsteuer um 1/4 erhöht, in Groß- britanien 1854 und 55 die Einfommenssteuer von 7 auf 14 und 16 Sch. vom L. St., ter Buderzoll von 1 auf 11/2 und 3 Sch. vom L. St., ter Raffeegoll von 2 auf 4 B. vom Pfund, Theegoll von 11/2 auf 13/4 Cch. vom Pfund, 1855 bie Malgsteuer von 23/4 auf 4 Cch. vom Bfund, auch murde bie Branntweingerife in Schottland und Irland Steigerung ber Salzsteuer, Abzüge von den Besoldungen u. bgl. zu hülfe genommen. In den americanischen Nordftaaten fanden wieder holte Erhöhungen ber Bollfage ftatt, auch murben andere neue Steuern 3um Bortheile der Buntescasse eingeführt. Der A. für 1862/63 entshält 37,6 Mill., sür 1863/64 77,6 Mill. D. innere Steuern neben 72½ Mill. Bolleinnahme. — In Desterreich ist im Kriege von 1859 (13. Mai) ein Zuschlag von ½ zur Grunds und Hausschlag von ½ zur Grunds und Hausschlag von ½ zur Grunds und biefe Zuschlag von 1859 (10. Des deschapels und bei 2024) ichlage murten 1862 (19. Dec.) verdoppelt und betragen nach A. 1864 16 Mill. fl. außerordentliche Ginnahme. Stempel und Bebuhren von Rechtsgeschäften murben nach Gefet v. 13. Dec. 1862 um einen Betraa von 10 Mill. fl. erhöht. Auch bie Berzehrungsfleuer erhielt (B. v. 17. Mai 1859) eine Steigerung um 1/5 der Sabe, die beim Zuder durch Geset v. 29. Oct. 1862 auf 30 Proc. gebracht wurde.

## §. 466 a.

Je vollständiger im Laufe ber Zeit die aus ber Ibee bes Staates abzuleitenden verschiedenen Aufgaben beffelben erfannt merben, besto stärkere und manchfaltigere Unsprüche werben an Die Regierungethätigfeit gemacht. Es wird baher theils gur Bervollfommnung ber ichon beftehenden Staatseinrichtungen ein größerer Aufwand nöthig, theils erweitert fich auch ber Rreis ber Gegenstände, benen die Regierung ihre Sorgfalt zuwendet. Eine einzelne Regierung, welche bas Bedurfniß eines folchen Kortidreitens nicht felbft empfande, murbe ichon burch bas Beispiel anderer Staaten barauf hingewiesen werden, daß fie nicht zurudbleiben burfe, was bei ber Staatsvertheidigung fogar gefährlich mare. Die Bergleichung ber Boranschläge einzelner Staaten aus verschiedenen Zeitaltern zeigt beutlich bie von biefer fortschreitenden Entwidlung herbeigeführte Bermehrung ber Staatsausgaben (a). Siebei fann in wirthschaftlicher Beziehung die Beforgniß entstehen, daß es allmälig an Mitteln

zu bem vermehrten Aufwande fehlen möchte und hiedurch eine nothwendige Beschränfung besselben geboten sei. Bur Minderung bieser Besorgniß tragen folgende Umstände bei.

- 1) Manche bisherige Ausgaben fönnen unterbleiben, wenn gewiffe Staatsmaßregeln, bie mit einer Bevormundung der Bürger verbunden waren, zufolge der größeren Reife des Urtheils, der Gewöhnung an selbstständiges überlegtes Handeln und dem lebhafteren Gemeinfinn im Bolfe, als entbehrelich erfannt werden, wenn insbesondere den Einzelnen, den Gemeinden, den Bereinen mehr Freiheit eingeräumt wird, so daß ein Theil der Regierungsgeschäfte aushören kann.
- 2) Man lernt von Zeit zu Zeit neue Wege fennen, um bie Ausgaben sparfamer einzurichten.
- 3) Ein großer Theil ber Staatseinfunfte giebt bei ber Junahme ber Volksmenge und bes Volkswohlstandes von selbst einen größeren Ertrag, z. B. die Einnahmen aus Staatswaldungen, aus verschiedenen Gebühren, aus dem Salz und Postregal, aus verschiedenen Schatungen, aus den inneren Aufwandssteuern, selbst aus den Zöllen, und auch die Herabsehung oder Aussehung einzelner schädlicher Entrichtungen verhindert im Ganzen diesen günstigen Erfolg nicht.
- 4) Die unter bem Einflusse einer vervollsommneten Regierungsweise, vorzüglich einer weisen und eifrigen Bolfswirthschaftspstege eintretende Bergrößerung des Volfseinkommens
  in Berbindung mit einer gerechten und volfswirthschaftlich
  zweckmäßigen Einrichtung des Steuerwesens macht auch eine
  erhöhte Besteuerung ohne stärfere Belastung der Bürger
  zulässig.

Alle biefe gunftigen Beränderungen find jedoch ber Natur ber Sache gemäß nur in langfamer Fortschreitung zu erwarten (b).

(a) In jedem einzelnen Zweige der Regierungsausgaben kommt das Bedürfniß folcher Erweiterungen vor, s. das 1. Buch. — Für Desterreich ist
von A. Bagner (Zeitschrift "Die Zeit", Juli 1859) nachgewiesen,
wie wegen großer staatlicher Berbesserungen in den Jahren 1848—57
die Ausgaben zunahmen, und zwar stärker als die ordentlichen Einnahmen, obgleich diese um 70 Broc. anwuchsen; s. auch Bagner,
Ordnung des österr. Staatshaushalts S. 44.

(b) Rach ben ftatistischen Angaben bei Czornig (Das öfterr. Bubget II, 555) ist in ben fünf größten europäischen Staaten von 1846 — 62 bas Einkommen und ber Staatsauswand in folgendem Berhaltniß gestiegen:

		die Einnahmen		innahmen	bie Ausgaben	1 115
in	Defterreich .		82	Proc.	91 Broc.	The day
	Breußen		71	,,	74 ,,	
	Franfreich .		40	"	44 ,,	1410
	Großbritanien		18	,,	24 "	
	Rugland .		4	"	11 "	

Ueber ben großen Aufschwung bes ofterr. Wewerbfleifes Cgornig II, 579.

# S. 467.

Untersucht man, bis zu welcher Sohe die Auflagen gesteigert werben fonnen und burfen, so ift zu unterscheiben:

- 1) eine unbebingte (absolute) Gränze, bis zu welcher man mit Husse von Zwangsmitteln gelangen könnte, ohne auf häusige Zahlungsunfähigkeit, ja auf einen im Drange der Noth entstehenden Widerstand zu stoßen oder die Bürger des Unentbehrlichen zu berauben. Gine solche Ausdehnung der Auflagen wurde so drückend und für den Wohlstand des Volkes verdertblich sein, daß nur die schlimmsten Lagen, in die ein Staat gerathen mag, eine Annäherung an dieses Aeußerste auf kurze Zeit rechtsertigen könnten;
- 2) eine volkswirthichaftliche Granze, bei ber noch feine Berminderung ber Capitale und ber Gutererzeugung eintritt: Auch eine folche Belaftung ware ichon mit ichweren Bebrangniffen für einen Theil ber von bem Luxus ber Wohlhabenben lebenden Arbeiter verbunden, und bei bem Unmachse ber Bolfsmenge ohne Vermehrung ber Capitale mußte fie fogar allmälig einen Rudfchritt im Wohlstande bewirken. Man muß baber auch Scheu tragen, biefe Branze zu erreichen. Da übrigens biefelbe auf bem Wege statistischer Erforschung nicht beutlich zu erkennen ift, fo muß man fich an allgemeine Zeichen, als ber Berzehrung, Bunahme Steuerrücfftanbe, Ubnahme 3mangeveräußerungen, ber Armen u. bergl. halten, um zu beurtheilen, ob eine Bermehrung ober eine Ermäßigung ber Auflagen rathfam fei, S. 275.

# §. 468.

Die Folgen einer Erhöhung ber Auflagen unter gegebenen Umftanden muffen zugleich mit den Bortheilen verglichen wers ben, welche aus der Berwendung der auf diesem Bege erlangten neuen Staatseinfunfte für die öffentlichen Zwede zu erwarten find. Diese Bortheile find je nach den Gegenständen der Aus-

gaben verschieden, mahrend bei bem Anwachse ber Auflage bie polfswirthschaftlichen Nachtheile zunehmen. Man follte, wo man nicht einer Nothwendigkeit folgt, fondern mablen fann, feine Ausgaben beschließen, beren Aufbringung ben Burgern ein größeres Uebel jufugt, als bas burch fie ju Wege gebrachte Dieß ift zwar nicht leicht zu erfennen, weil bie Gute beträgt. Entbehrung ber Steuerpflichtigen und bie nubliche Folge einer Staatsausgabe feine gleichartigen Größen find, indeß vermag man boch mit Sulfe von Erfahrungen und forgfältigen Beobachtungen beibe Wirfungen gegen einander abzumagen und bas richtige Maaß ber Staatsausgaben festzusegen. Gine Erleichterung liegt hiebei barin, bag man feine neuen Staaten vor fich hat, sonbern in bem bisherigen Umfange ber Ginfunfte und Ausgaben einen guten Unhaltpunct findet. Aus Diefen Gagen folat, baf man weber bie Summe ber Staatsausgaben befchließen foll, ohne auch auf die Leichtigfeit ober Schwierigfeit ihrer Dedung burch Ginfunfte Rudficht zu nehmen, noch auch bie letteren für fich allein festseten barf, ohne zu überlegen, ob fie fur ben jegigen Bedarf zureichend fein werden; vielmehr hat man beim Ubichließen bes Boranichlags beibe Seiten bes Gegenstandes zugleich ins Auge zu fassen. Neben ben bringendften ober nüglichsten Ausgaben pflegen immer auch andere in Borfchlag zu tommen, Die eher verschieblich find ober weniger Rugen bringen. Da man nun in feinem Zeitpuncte alle überhaupt nütlichen Ausgaben bestreiten fann, fo ift es nöthig, ben Aufwand foweit zu beschränfen, ale es bie Schonung ber Bolfemirthschaft erforbert.

# §. 469.

Die Privat- und die Regierungswirthschaft sind in hinsicht auf die Entwerfung eines Boranschlages verschieden, indem lettere in dem Beschlusse über die Höhe der Einkunfte weit freier ist als jene, §. 9. Der Einzelne sieht sich durch das von seinen Bermögens und Erwerbsverhältnissen bedingte Maaß bes Einsommens gebunden und muß sich mit seinen Ausgaben darnach richten, so lange er irgend im Stande ist, damit auszusommen. Die Staatseinkunste dagegen hängen großentheils von dem Kuße der Aussagen ab, dessen Bestimmung der Staatsgewalt freisteht, &. 465. Sieht man bie Möglichkeit unschablicher Ersparungen, fo ordnet man eine Berabfegung ber Auflagen an, mabrent in ber Brivatwirthschaft an bas Aufgeben eines Theiles ber Ginfunfte in biefem Falle nicht gebacht wirb. Indes ftellt man fich boch die Verschiedenheit zwischen beiben Arten ber Wirthschaft zu groß vor, wenn man behauptet, im Kinanzwesen mußten die Einnahmen ganglich nach ben Ausgaben eingerichtet werben. Dieß geschieht nur etwa in folchen Källen. wo man wegen bes geringen Staatsbebarfes weniger Ginfunfte erhebt, ale man nach volkewirthschaftlichen Rudfichten konnte. 2Bo aber bie Staatsbedürfnisse über einen fo geringen Umfang hinausgehen, ba ift es nur von ben gang nothwendigen Ausgaben mahr, daß fie ohne Sinblid auf die Dedungsmittel beschloffen werden fonnen, weil man annehmen fann, bag biefe in jedem lebenofabigen Staate fich aufbringen laffen. Rene Meinung fonnte nur baburch entstehen, bag man fich ben Bebarf einer Regierung in jedem Augenblicke als eine fcharfbestimmte Größe bachte, was er nicht ift (a).

(a) Die verschiedenen Ansichten über diesen Bunct sind bei v. Malchus II, 8 ff., Behr, S. 28, und Schon, Grunds. S. 20 ff. nachzusehen. Nach Gr. Soden, Log u. A. sollen die Einnahmen von den Ausgaben, nach Schon diese von jenen bestimmt werden.

#### S. 470.

Der Boranschlag, wenn auch mit reisster Ueberlegung entworsen, kann doch nicht unbedingt wie ein Geset vollzogen
werden, vielmehr weichen unvermeidlich bisweilen die Rechnungsergebnisse am Ende des Jahres von ihm ab, so daß das
in ihm beabsichtigte Ebenmaaß der Einkunste und Ausgaben
zerstört wird, denn 1) der Ertrag der Einkunste hängt nicht
ganz von dem Beschlusse der Staatsgewalt ab, vielmehr sind
die meisten derselben veränderlich, besonders die Auswandssteuern,
daher läßt sich nur nach dem Durchschnittsbetrage der letzen
Jahre und mit Rücksicht auf Umstände, welche eine Aenderung
vermuthen lassen, der wahrscheinliche Besauf ausmitteln; 2) bei
den Ausgaben fann der Bedarf die sestgesette muthmaßliche
Größe übersteigen und es können neue, nicht vorgeschene Ausgaben nöthig werden. Diese unvermeidlichen Ueberschreitungen
des Ausgabeanschlages müssen übrigens durch die Dringlichkeit

ber Verwendung gerechtfertigt werden, während ber Minderbetrag der Einkunfte, soferne er nicht von der Verwaltungsweise herrührt, eine Thatsache ist, die bloß als solche erwiesen zu werden braucht, vgl. §. 41.

Die beiden genannten Fälle der Abweichung vom Voransichlage sind ungünstiger Art. Es sind jedoch auch andere mögslich, nämlich ein Mehrbetrag der Einfünste und eine Ersparniß an den für unständige und außerordentliche Ausgaben angenomsmenen Summen, und es ist wahrscheinlich, daß die günstigen und ungünstigen Aenderungen sich zum Theile ausheben werden. In jedem Falle hört jedoch der Voranschlag, obgleich er keine unadweichliche Richtschnur bildet, nicht auf, höchst nüßlich und nothwendig zu sein.

# II. Abschnitt.

# Staats schulden.

# 1. Abtheilung.

# Wefen und Wirfungen der Staatsichulden.

## S. 471.

Wenn zur Bestreitung bes beschlossenen Staatsauswandes die gegenwärtigen Staatseinkünfte nicht zureichen, eine Erhöhung derselben für volkswirthschaftlich nachtheilig oder überhaupt nicht für rathsam erachtet wird und kein früher gesammelter Hüsse vorrath zur Versügung steht (§. 463), so muß die sehlende Summe durch eine Schuld gedeckt werden (a). Diese Ausshülfe hat die Stelle jener vielen ungerechten, theils listigen, theils gewaltthätigen Mittel eingenommen, deren man sich ehe mals in solchen Fällen bediente, §. 12. In den letzten Jahrshunderten hat das Schuldenwesen der meisten Staaten solche Ausbehnung erhalten, daß es zu einem der wichtigsten Gegensstände des Finanzwesens geworden ist (b). Sowohl für die Ausnahme als für die sortdauernde Verwaltung und die Albstragung der Staatsschulden wurden durch vielsaches Nachdenken,

burch die Benuhung zahlreicher Erfahrungen und Bersuche nutstiche Regeln der Finanzklugheit gefunden, so daß große Aussgaben und die ihretwillen gemachte Staatsschuld mit einem geordneten Gange des Staatshaushaltes vereindar geworden sind, und die Befestigung des Staatscredites erleichterte das Borgen so sehr, daß man davon sogar zu oft Gebrauch machte. Dieses eben so ausgedehnte als vielgestaltige Schuldenwesen der europäischen Staaten ist zwar als Beweis des wohlversdienten Bertrauens gegen die Regierungen sowie eines großen Borraths angesammelter Capitale erfreulich und hat als Hüssemittel in manchen Fällen gute Dienste geleistet, indeß läßt sich nicht versennen, daß auch große Nachtheile aus demselben entsstanden sind. Die Betrachtung des Schuldenwesens muß daher mit der Untersuchung seiner volkswirthschaftlichen Wirfungen beginnen.

(a) Neber Staatsschulben überhaupt Montesquieu, Esprit des lois XXII, Ch. 17, 18. — Pinto, a. Schrift, s. I, S. 42 (a). — Steuart IV. Theil 4. Buch. — Hunt, Bolit. Bersuche S. 163. Nebers, von Kraus. — Mortimer, Grundsäße der Handlungs; Staatszund Kinanzwissenschaften, deutsch von Engelbrecht, Leipzig 1781, S. 505 ff. — A. Smith V. B. 3. Cap. III, 353—421. — v. Sonnensfels, Grunds. III, §. 190. — Sismondi, Nour. Princ. I, 317. — Say, Handbuch VI, 99. — Log III, 433. — v. Maschus I, S. 88 ff. — v. Rotteck, Defon. Polit. S. 369. — Nebenius, Der öffentliche Eredit, Karler. 1820, 2. Ausg. 1. B. 1820 (Hauptwers). — Wels, La magia del credito svelata. Napoli, 1824, II. 49. — Dufresne St. Léon, Etude du crédit publie et des dettes publiques, Par. 1825. — v. Gönner, Bon Staatsschlen, deren Tilgungsansfalten und vom Handel mit Staatspapieren, I. B. München 1825 (unvollendet). — Beuder, Der Berkehr mit Staatspapieren im Inund Aussande, 2. A. Gött. 1830. — Zachariā, Ueber das Schuldenwesen der Steaten des heutigen Europa, Leipzig 1830, auch in Bölit, Jahrb. der Geschichte und Staatspapiere, Gött. 1831. — Hisgen, Kurze Beleuchtung der Zachariā'schen Schrift: über das Schuldenwesen z. Trier 1832. — Bernoulli, Was ist von Staatsschulden zu halten, Basel 1832 (ebenfalls gegen Zachariā). Dessetträge zur richtigen Würdigung der Staatsanseihen, Karlsruße 1833. — Kulden, Basel 1833. — A. de Gasparin et J. Redoul, De l'amortissement. Paris 1834. — Influence of the public debt over the prosperity of the country, by M. B. Lond. 1834. — den Tex, Over den invloed van Staatsgeldleeningen of de vermeerdering of vermindering van den nationalen rijkdom, in Nederlandsche Jaarboeken voor Regsgeleerdheit en Wetgeving, II, 169. — (Cancrin?) Ueber den Staatsfredit. Bon einem rus, Staatsmanne. Leipzig 1840. — v. Cancrin, Deson. der menschlichen Gesellschaften, Stuttgart 1845, S. 284. — Mac Culloch, Treatise on the principles and practical

influence of taxation and the founding system, 1845, S. 396. — Dietel, Das System ber Staatsanleihen, Heibelb. 1855. — Garnier, Traite S. 201. — v. Ho cf., Die öffentl. Abgaben u. Schulden S. 265. — Bagner, Die Ordnung des öfterr. Staatshaushalts, Wien 1863, S. 1.

(d) Eine Geschichte ber Staatsschulben sehlt noch. An statistischem Material ist am reichsten: Bern. Cohen, Compendium of sinance, containing an account of the origin, progress ant presend state of the public debts, revenue, expenditure, national banks and currencies of France, Russia etc. Lond. 1822. — Bis zum Jahr 1820 sinvet man das Beste in Neben in d. 1. Ausg., Anhang, fürzer und bis 1830 in v. Malschus, Fin. Wiss. 1, 461. — Die neuesten Angaben enthält die seit 1859 erscheinende Sammlung: Horn, Annuaire international du crédit public. — Ueber Großbritanien vorzüglich Hamilton, An inquiry concerning the rise and progress of the national debt of Great Britain, Edind. 1813. 3. Ausg. 1818. — Pablo Pedrer, Taxation etc. of the whole British Empire, I, 247 der französsischen Ueberspung.

## §. 472.

Wer Schulden macht, verschafft fich bie gegenwartige Benutung eines fremben Bermogens gegen bie Berbindlichkeit ju fpateren Leiftungen an ben Gläubiger. Die Regierung hat amar die Macht, dieß auf manchfaltigere Urt zu thun, als ein Brivatmann, indeß murbe nichts ber Bestimmung bes Staates mehr wiberstreiten, als eine von ber Regierung gegen ihre Gläubiger begangene Ungerechtigfeit; baber barf bie Finangwiffenschaft nur bie mit ber Gerechtigfeit vereinbarlichen Arten bes Schulbenmachens und ber Behandlung bes Schulbenwesens für zulässig anerkennen. Die Lehren ber Staatoflugheit ftimmen hiemit überein, indem das Rechtmäßige auf die Dauer immer auch ale bas Rüglichfte erscheint. Die eingegangenen Berbind= lichfeiten follen vollständig und punctlich erfüllt werben. Wenn ber Staat Schulben macht, fo ruft er bie Sulfemittel fpaterer Jahre und fogar fpaterer Beschlechter jum Beiftande auf und zerlegt eine für ben Augenblick zu schwere Last in viele kleine Jahresausgaben, indem er voraussett, bag biefe leicht entrichtet werben fonnen (a). Wer burch Schulben ben Bermogenszustanb ber Rachkommen verschlimmert, tann freilich von biesen nicht zur rechtlichen Berantwortung gezogen werden, aber besto größer ift feine moralische Verpflichtung gegen fie, ihnen nicht unbebacht= famer und ungerechtfertigter Beife bie Folgen eines früheren Aufwandes aufzuburden, zumal da er nicht weiß, welche Staatsausgaben fie felbft zu beftreiten haben mogen. Staatsglaubigern gegenüber ift es Bflicht, Die Schulben nicht

so sehr zu häufen, daß bie völlige Befriedigung ber erfteren unmöglich werden fönnte (b).

(a) "Eine Staatsanleihe ist ein auf die Nachkommen gezogener Wechsel." Influence of the public debt S. 5.

(b) Bergl. v. Rottect a. a. D. S. 40: von bem Rechte bes Schulben: machens.

## S. 473.

Auf biejenigen Staatsausgaben, zu benen man Schulben macht, sind die von dem Staatsauswande überhaupt geltenden Regeln (S. 26 ff.) anwendbar, und zwar in erhöhtem Maaße, weil die Uebernahme von Verbindlichkeiten auf längere Zeit hinaus ohne Zweisel mehr Bedenken sinden muß, als die Verwendung der Jahreseinkunfte für die gleichzeitigen Bedürsnisse. Diese Ausgaben sollen durch die von ihnen zu erwartenden Vortheile gerechtsertigt werden (S. 468), die bald in der Abwendung einer Gesahr, bald in einer Förderung des Gemeinwohles liegen können (S. 26). Während also die Zwecke, sür welche man Staatsschulden machen kann, schon im 1. Buche betrachtet worden sind, sind hier die Wirkungen, welche diese Schulden als solche hervordringen, in Vergleich mit den durch ihre Verwendung zu erreichenden Vortheilen zu betrachten. Jene Wirkungen können sich beziehen

I. auf die ganze Bolkswirthschaft, und zwar

a) die Butererzeugung, S. 474 ff.,

b) bie Bertheilung bes Einfommens und bie bamit zus fammenhangenbe Berzehrung, §. 476,

II. auf bie Staatsglaubiger, §. 479,

III. auf bie Lage ber Regierung, §. 480.

# §. 474.

I. a. Wird ber Staatsbedarf neben bem Ertrage bes eigenen Erwerbes ber Regierung burch Auflagen gedeckt, so suchen bie Steuerpstichtigen so lange als möglich biese aus ihren Ginstunften zu bestreiten, indem sie ihren Genuß einschränken, ohne ihr Stammwermögen anzugreisen, so daß folglich bis zu einer gewissen Gränze hin die Gütererzeugung nicht vermindert wird (a). Schulden dagegen, und insbesondere die häusigste und beste Art berselben, die Anleihen, ziehen Geldsummen herbei, welche sonst von den Bürgern auf eine werbende und meistens hervorbringende

Beife angelegt werben wurden. Die vom Staate geborgten Summen find theils neue, noch nicht gewerblich angewendet, theils werben fie megen bes Reizes ber guten Berginfung und leichten Unlegung aus bem umlaufenden Capital ber Gewerbsleute gezogen, entweder burch ben Entschluß derfelben, ober burch Rundigung ber ihnen von ben Capitalisten gegebenen Darleiben. Mit ber Capitalverminderung ift wegen des verringerten Arbeitsbegehrs eine Erniedrigung bes Lohnes ver-Diefe Schmälerung ber Betriebsmittel für ben Gewerbsteiß ift eine allgemeine nothwendige Folge, wenn gleich manche bem Staate geliehenen Summen noch feine besondere Benutung gefunden hatten und daher nicht zu erkennen ift. welchem Gewerbszweige fie zugefloffen fein wurden (c). gegen ift ber Bebrauch, ben bie Regierung von ben geborgten Summen macht, von verschiedener Urt.

1) Werden bieselben auf unmittelbar hervorbringende Gewerbe ober auf Berfehrsanstalten gewendet, fo wirfen fie als Capitale ober bienen ju Berbefferungen ber Grundftude, fie bringen folglich eine vermehrte Gutererzeugung hervor.

a) Wenn bie Unternehmungen ober Ländereien, in benen folde Capitalverwendungen gemacht werben, fich im Befite ber Regierung befinden, fo entsteht eine Bermehrung ber Staatseinfunfte, burch welche, wenn fie von entsprechender Größe ift, ber Aufwand vergutet wirb. Je langer bie Wirfung bauert, mit befto fleinerer jahrlicher Reinertragsvermehrung wird ichon bas aufgewendete Capital vergütet (d).

b) Wenn die Gewerbthatigfeit bes Bolfes beforbert wirb. 3. B. burch Bau von Strafen, Safen, burch Staatszuschuß au Trodenlegunge und Bewäfferungsanlagen u. bgl., fo ent= fteht ein Unwachs bes Bolfseinkommens, aus bem bie Roften ber Unleihen burch erhöhte Steuern aufgebracht werden fonnen. Eine genaue Berechnung hieruber ift in vielen Fallen nicht wohl möglich, weil fich bie Wirfungen einer einzelnen Beranstaltung nicht herausfinden laffen, auch bald von Sahr gu Sahr zunehmend, bald abnehmend find; Diefelben erftreden fich ferner nicht immer auf alle Landestheile oder Bolfeclaffen, wenigstens nicht in gleichem Maage. In manchen Källen gelangen bie ausgegebenen Summen auf folche Beife in Die

Hände Einzelner, daß sie bei benselben wieder in die Reihe ber Capitale eintreten (e).

- 2) Wenn bie Unleihen fur anbere Staatsawede benutt werben, es fei nun zu balbiger Berzehrung ober zur Unschaffung bauernber Gebrauchsgegenstände, fo läßt fich von einem Theile folder Ausgaben gwar ebenfalls ein mittelbarer gunftiger Einfluß auf die Bervorbringung von Sachgutern annehmen (S. 27, Dr. 2. b); aber es ift nicht zu ermitteln, wie groß neben ber nachsten Bestimmung eines folchen Aufwandes biefer mittelbare volkswirthschaftliche Nuken sei, und gewiß bilbet er nicht felten feine vollständige Bergutung für bie aufgezehrten Capitale. In folden Fällen muß alfo überlegt werben, ob bas Bermögen und Ginfommen bes Bolfes einen gewiffen Aufwand von Sachgutern für gemeinnutige Zwede geftatte, bie außerhalb bes vollswirthschaftlichen Bebietes liegen. Bisweilen, 3. B. bei Kriegen mit einem ungunftigen Ausgange, fteht es nicht in ber Gewalt ber Regierung, ber Ausgabe eine folche Granze zu fegen, baß fie ber Boltswirthschaft nicht nachtheilig wird. Die Erfahrung zeigt, baß in ben einzelnen Staaten ber Wohlftand und bie Bervollfommnung ber Staatsanstalten nicht mit ber Staatsschuld in gleichem Berhältniß fortgeschritten find (f).
- (a) Die Beschränkung ber Luxusausgaben zieht zwar eine Berringerung bes Absates und also auch ber hervorbringung leicht entbehrlicher Genußmittel nach sich, bafur werben aber zufolge bes Staatsauswandes andere Sachguter begehrt.

(b) Wenn auch der mit Sulfe von Anleihen ausgedehnte Staatsaufwand Arbeiter beschäftigt, fo geschieht bieß bei einer nicht hervorbringenden Ausgabe nur einmal, mahrend ein Theil bes Capitale bieß jahrlich von Neuem bewirkt.

(e) Daß Gütermassen absichtlich barum erzeugt wurden, um zu Staatsanleihen angewendet zu werden, ift nicht erweislich und widerstreitet
der Ersahrung, zumal da die Regierung ihr Bedürfniß zu borgen
nicht lange genug vorher ankündigen kann. Auch leihet man dem
Staate nicht barum, weil man glaubt, dieser werde die Summen
besser anwenden als die Inhaber derselben, sondern weil man diese
Art der Anlegung in Hinscht auf Sicherheit, Berzinsung, Bequemlichkeit zc. vortheilhafter sindet. — Die Meinung, daß ein sehr
großes "disponibles" Capital vorhanden sei, aus welchem die Darleihen
an den Staat ohne Nachtheil für den Gewerbsseis geschöpft werden
können (Diezel S. 55. 100), bedarf einer Beleuchtung. 1) Es versteht sich, daß weder der ganze Erlös des neuen Gütererzeugnisses,
von dem vor Allem die Kosten zu bestreiten und die in Geldsorm zurückkehrenden umlausenden Capitale von Neuem auszulegen sind, noch auch
nur der ganze in Geld eingehende Reinertrag zum Ausleihen benunt

werben fann, weil man von ihm Unterhalts : und andere Ausgaben vornehmen muß. Das jahrliche Erfparnif (Birthichafteuberichuß, I, S. 72), foweit es ben Gewerbounternehmern gufließt, wird von Diefen größtentheils zur Ausbehnung ihres Gewerbsbetriebes, von Landwirthen auch oft zum Anfauf von Landereien benugt und alfo nicht verliehen, folglich ift nur ein ziemlich fleiner Theil bes jahrlichen Gutererzeug-niffes zu letterem Gebrauch bienlich, hauptfachlich bas Ersparnif ber nicht gewerbtreibenden Ginwohner, nach Abzug ber zur Bermehrung bes Gutererzeugniffes bestimmten Summen. 2) Bon langer vorhanbenen, in Geld umgefetten Gutermaffen find verleihbar a) biejenigen, für bie man noch feine in allen Sinfichten befriedigende Art ber Anlegung gefunden hat, b) bie von Bantherren und Banken, Raufleuten und anderen Bersonen aufbewahrten Geldvorrathe, die man bereit halt, um eine Gelegenheit zu einträglicher Benutung irgend einer Art abjuwarten, bie fog. hoards (horte) ber englischen Schriftfteller. Der Gefammtbetrag ber Leihsummen ift in jedem Lande unbefannt und wechfelnd, aber aus ben Unterzeichnungen zu neuen Staatsanleihen fonnte man ihn leicht überschägen, benn Biele bieten mehr an, als fie gu leihen haben, wenn fie bemerken, bag Andere es fcon gethan haben und wenn folglich ein Abstrich (Reduction) zu vermuthen ift, oder wenn fie auf einen leichten Berkauf der in ihrem Befige befindlichen alteren Berichreibungen ober ber mit ber erften Gingablung erworbenen Dbli= gationen rechnen.

- (d) 3. B. bei einem 10jahrigen Mehrertrage find zur Erstattung jährlich (zu 4 Broc. Zins) 12 Broc. des einmaligen Capitalauswandes, bei einem 100jährigen nur 4,08 Broc. erforderlich.
- (e) Der Berf. Des Buches: Influence of the public debt etc. halt fogar eine inlandische Staatsschuld fur gang unschablich. Bare bas große Capital ber englischen Staatsschuld noch in Die Bewerbe gewendet worben, fo waren, glaubt er, viele thorichte Unternehmungen (bubble speculations) und niedriger Bine entstanden und manche Capitale verloren gegangen; die Schuld befördere das Capitalisiren dergestalt, daß mit ibr zugleich die Mittel zur Zinszahlung zunehmen, und so sei in England in der Staatsschuld ein Capital von 7—800 Mill. L. St. neu gewonnen, ohne Berluft eines anderen. In ber Schrift: "Ueber ben Staatscredit" begegnet man ahnlichen Meinungen; der Staatscredit fonne die Mittel einer Nation nicht erschöpfen, weil die Summen ins Bolf zuruckfehren, das Capital gebare die Zinsen aus fich selbst zc. — Auch Diepel in der a. Schrift bestreitet den Sap, daß bei den Staatsschulben Capitale gerftort werben und nimmt vielmehr an, bag Die Anwendung der geliehenen Summen burch die Regierung flete neue Capitale bilde. Er faßt den Begriff von Capital fo weit, daß auch jede mit einem Roftenaufwande verbundene Berbefferung im Ctaate, 3. B die Abschaffung ber Bunfte (G. 72), Die Bertehreverhaltniffe (S. 99), ber gange Staategustand (S. 83. 104) ein 3mmaterialcapital genannt wirb. "Staatsanleihen, welche nach bem mahren Brincip bes Staatscredites aufgenommen werben, find feine Schulden der Nation, sondern ein Capital derfelben", S. 201. — Diese Sage find ben im S aufgestellten nicht widerstreitend, weil fie fich auf das im weitesten Sinne fo genannte Cavital, b. h. auf Rugen irgent einer Art fur bes Staateleben beziehen, Anleihen und Ausgaben aber in Sachgutern vorgenommen und alfo aus bem Capital im engeren Sinne bestritten werben muffen. Manche Anleihen fonnen burch bie Rothwendigfeit, ben Staat ju ichugen, ober burch die Bervolltommnung ber Staates anstalten gerechtfertigt fein, wenn fie gleich, vollewirthschaftlich betrachtet, ein Opfer erforbern. Diefes bliebe freilich gang unvergutet, wenn bie

Anleihen überhaupt feine nüglichen Folgen hatten, sei es durch Schuld ber Regierung, 3. B. durch Kriege aus nicht zu rechtsertigenden Beweggründen, oder durch ungünstige Ereignisse. Beides ift, wie die Erfahrung zeigt, öfters eingetreten. Bölker sind nicht schon darum reich geworden, weil ihre Regierungen start verschuldet find, sondern wenn die Gütererzeugung durch die Wirfungen großer Ausgaben befördert worden ist. Es ware gesährlich, wenn man sich hierüber täuschte. Hiezu würde ein an der Hand der neueren Geschichte gelieserter Rachmeis, zu welchem Behuse in den einzelnen Staaten die Staatschulchen gemacht worden sind und welchen Rugen sie gebracht haben, sehr lehre reich sein. Großbritanien, Niederlande, Spanien, Portugal 2c. — "Das Capital, durch dessen Ausbergen die Schuld entstand, ist unwiderzussich vernichtet. Die Kämpse des Bolfs sur Freiheit, Sicherheit und Selbsständigseit sind mit Husch desselbsständigseit, Sicherheit und Freiheit sind die Güter (commodities), zu deren Ansauf man es verwendete, aber in anderer Gestalt fann es nie mehr zum Vorschein kommen. Heimzahlung des Staatsgläubigers erzschaft kein verzehrtes Capital, sondern überträgt nur auf ihn ein olches, welches sich zuvor in ten Händen der Steuerpsichtigen befand." Quarterly Review, Naciz 1825, S. 324. — Nehnlich Garnier, Klöments des finances S. 107, dess. Traité S. 225.

(f) Beispiele: Die den französischen Ausgewanderten unter Ludwig XVIII. erftatteten 1000 Mill. Fr., die den Stlavenbesitzern in den britischen Besitzungen bezahlten 20 Mill. E. St., der Zuschuß des Staates zur Ablözung der bauerlichen Lasten, der Bannrechte u. dgl.

## §. 474 a.

Wenn die Unleihen innerhalb bes Landes gemacht werben, fo werben sogleich anfange bie Capitale bem Gewerbfleiße ber Bürger entzogen und erft fpater bei ber Beimzahlung bemfelben allmälig zurudgegeben. Soweit also bie Staatsausgaben nicht unmittelbar ober mittelbar productiv mirten, wird einstweilen bie Gutererzeugung vermindert. Die fvater zur Tilgung gesammelten Capitale fonnen nicht ale vollständiger Erfat ber anfänglich verzehrten gelten, weil fie aus ben Steuerbeitragen ber Burger herstammen, und biefe bei niedrigeren Steuern gum Theile felbst neue Capitale erübrigt haben wurden. Die Bereitwilligfeit der Capitaliften, bem Staate zu leihen, beweift nicht, daß die Leihsummen in ben Gewerben feine gute Unwendung finden könnten, weil jene nur bie einträglichste Unlegung ihres Bermögens, die mit ber Sicherheit vereinbar ift, im Auge haben, ohne die Bedürfniffe bes Gewerbfleißes zu beachten (a), es geht vielmehr bas Gegentheil aus ber häufigen Wahrnehmung hervor, daß ftarte neue Unleihen ben Binofuß zum Rachtheil ber Gemerbounternehmer erhöhen. Siezu fommt, bag ber fur bie Bolfewirthschaft unfruchtbare Sandel mit Staatspapieren, ber

viele Capitale und Arbeitsfrafte beschäftigt (I, §. 441), bei inlandischen Anleihen mehr Nahrung erhalt (b).

(a) Lafitte (Dev. K. 22. Nov. 1830) stellt ben Gegensat des Borgens und des Ausbringens durch Steuern grell dar: Le contribuable se plaint, le capitaliste se présente lui même . . . L'impôt prend les capitaux, où ils ne sont pas . . . (in den am schlechtesten angebauten Gegenden 1c.); l'emprunt les prend, où ils sont, dans les grandes villes . . L'impôt les prend, où ils coutent 10, 12 et 13 p. c., l'emprunt là où ils coutent 4—5 p. c. (Diese Darstellung wäre nur richtig, wenn von sehr hohen Steuern die Rede ist, welche etwa eine ansehnliche Anleihe entbehelich machen sollten.) — Daacgen die Schrift: Should the money required to pay the expenses of the war de raised by loans or by taxes? Lond. 1855. — Garnier a. a. D. S. 109.

Should the money required to pay the expenses of the war be raised by loans or by taxes? Lond. 1855. — Garnier a. a. D. S. 109.

(b) Mortimer a. a. D. S. 547 erkannte schon das Nachtheilige dieses Handels und der aus ihm entstandenen Jobberei, während Binto der Meinung war, dieselbe sei für die borgenden Regierungen sehr

portheilhaft.

## S. 475.

Sat man auswärts geborgt, fo bleiben anfänglich bie Gewerbscapitale bes Landes ungeftort, aber bei ber fpateren Abtragung muffen Capitale, bie aus bem Ertrage ber Steuern angesammelt find, hinausgesendet werben und entgeben folglich ben inlandischen Gewerben. Siebei ift alfo ber Nachtheil binausgeschoben, bie Tilgung geschieht nur allmälig und wenn in ber 3wischenzeit ber Gewerbfleiß beträchtliche Fortschritte gemacht hat, so wird die Abzahlung durch den erhöhten Wohlstand erleichtert. So lange feine Tilgung erfolgt, find nur bie Binfen außer Landes zu entrichten. Geben die geborgten Capitale in Belbform ein, fo bringen fie bie Wirfung einer Belbvermehrung hervor (I, §. 272), ihre Berwendung fest anfange bie Gewerbe in ftarfere Thatigfeit und vermag bei einer betrachtlichen Summe fogar bie Preise ber Dinge zu erhöhen. Wenn man jedoch folche Unleihen als ein Mittel betrachten wollte, bem Capital eines Landes einen Buwachs aus bem Auslande zu verschaffen, so mußten bie geliehenen Summen auch wirklich als Capitale angelegt werben, welches jedoch bei einem Theile ber mit ihnen bestrittenen Staatsausgaben nicht geschieht. Die auswärtigen Unleihen tonnen übrigens ber Regierung eine Berlegenheit bereiten, wenn ihre Schuldscheine im Auslande auf einen niebris geren Breis finken als im Innern, und beghalb in Menge jum Bertaufe herbeigesendet werden, wodurch ihr Breis herabgebrudt mirb.

Hiebei ist jedoch zu erwägen, daß Leihsummen leicht von einem Lande in ein anderes gehen, woserne der Zinsstuß besträchtlich verschieden und die Anlegung gleich sicher ist. Daher werden oft inländische Anleihen durch einströmende fremde Capitale wieder ersett und umgekehrt gehen auch wohl, wenn die Regierung von Fremden borgen wollte, die Schuldbriefe in die Hände inländischer Capitalisten über. Die Bankherren inschesondere senden ihre Capitale dahin, wo sie am meisten einstragen. Deßhalb macht es in Ansehung der hier betrachteten Wirkungen wenig Unterschied, wo die Anleihen aufgenommen werden, und man kann dieß unbedenklich da thun, wo man die günstigsten Bedingungen erlangt (a). In einem reichen Lande ist es leicht, bei inländischen Capitalisten um niedrigen Zins und überhaupt unter leichten Bedingungen zu borgen.

(a) Rebenius a. a. D. S. 704.

## §. 476.

I. b. Die Schulden ziehen eine fortbauernde neue Ausgabe für Bins und Tilgung nach fich. Auch in Sinficht auf Die Bertheilung bes Bolfeinfommens unterscheiben fich bie einzelnen Staatofchulben nach ber Art bes mit ihrer Sulfe bestrittenen Aufwandes. Ift berfelbe werbend fur bie Staats= caffe ober both voltswirthschaftlich productiv (§. 474), so bietet Die aus ihnen herfließende ober erleichterte Bermehrung ber Staatseinfunfte bie Mittel zu jener jahrlichen Bahlung bar (a). Ift biefe Wirfung gar nicht vorhanden, ober reicht fie wenigftens nicht foweit, als bie jahrliche Ausgabe fur bie Schulb, fo haben die Steuerpflichtigen auf lange Beit eine größere Summe aufzubringen, beren Ertrag in Die Banbe ber Bindgläubiger (Capitaliften), einer großentheils unproductiven, von ihren Renten lebenden Bolfoclaffe gelangt. Rur ber gur Tilgung verwendete Theil bient zu einer erzwungenen Capitalsammlung, S. 474. 475. Wenn folde Staatsschulben nicht porhanden waren, fo fonnten bie Steuern geringer fein und ben Steuerpflichtigen murbe ein größerer Theil ihres Gintommens bleiben. Diefe murben fich mehr Genug verschaffen, fich jum Theile weniger bes Erwerbes willen anftrengen und auch mehr übersparen, S. 474. Bare etwa bie Steuerlaft bie nämliche, so hatte die Regierung mehr Mittel zu gemeinnützigen Ausgaben für die Gegenwart. Die Capitalisten könnten gleiche Zinseinnahme von Privatschuldnern beziehen, aber ihr Einstommen bestünde dann in einem Antheile an dem mit Hulfe ihrer Capitale entstandenen Erzeugniß. Ienen jährlichen Leisstungen der Bürger stehen die mit den Anleihen im Gebiete der Regierungsthätigkeit hervorgebrachten Wirkungen gegenüber, welche bei zwedmäßiger Berwendung der geborgten Summen, bei einem reichlichen Bolkseinkommen, und wenn keine unglückslichen Ereignisse eintreten, jene Ausgaben zu vergüten vermögen.

(a) Wenn die Beförderung der Gütererzeugung einem Landestheile oder einer Claffe der Bürger vorzugsweise zu Gute fame, so ware es gerecht, diesen Mehrbetheiligten einen statteren Beitrag aufzulegen, aber dieß wurde nur bei einer sehr großen Ausgabe rathsam sein, weil doch für andere Landestheile und Gewerbszweige ebenfalls ein Auswand vorfommt, auch die vortheilhaften Wirfungen nicht scharf begranzt sind.

## S. 477.

Früherhin wurde öftere bie Meinung gehegt, eine Staatsschuld an inländische Gläubiger sei barum unschädlich, weil "bas Bolt fich felbst schuldig fei und die Binfen gable". Dieß war irrig, benn alle Steuerpflichtigen muffen einen Theil ihres Einkommens abgeben, um eine Angahl von Bindempfangern au befriedigen (a). Obschon bie letteren ein vollgultiges Recht auf biefe Einnahme haben, fo ift boch unverkennbar bie von ben Schulben verursachte Abanderung in ber Bertheilung ber Einfunfte eine unvortheilhafte, und eine unüberlegte Bermchrung ber Schulben fonnte einen verberblichen, ben Wohlftand untergrabenden, manche Arbeiter in Dürftigkeit und Armuth fturgenben, ju häufiger Auswanderung (b) antreibenden Steuerbrud zur Kolge haben. Auswärtige Unleihen zeigen fich barin unvortheilhafter ale einheimische, bag bie Binfen nicht im Lande verzehrt werben und baber feinem Staatsburger Beschäftigung geben; biefer Nachtheil mindert fich indeffen, wenn die Binfen ben Ausländern burch Waarensendungen vergütet werden und bie Landeserzeugniffe gerade diefes Schuldverhaltniffes wegen (c) einen größeren und vortheilhafteren Absat finden, als er fonft fein wurbe. — Man hat auch öfters bie aus einer großen Staatoschuld entstehende Steuervermehrung barum für unschablich gehalten, weil bie Burger fich an hohe Steuern gewöhnen

und aus ihnen einen stärkeren Antrieb zum Fleiße und zur Sparsamkeit erhielten, §. 268. Diese Erwägung kann zwar einige Beruhigung über die schon vorhandene Berschuldung eines Staates gewähren, aber eine weder von der Nothwendigkeit gebotene noch durch ihre Wirkungen verhältnismäßig fruchtbare Bergrößerung der Staatsschuld nicht rechtsertigen, weil doch die vermehrte Last der Steuern den Capitalanwachs schwächt und Diezenigen sehr beschwert, die ihre Einnahme nicht zu erweitern vermögen (a). Auch wenn die Größe der Staatsausgaden für das Volkseinkommen noch nicht übermäßig wäre, so schwälern doch die Ausgaben, welche von einer früheren Verwendung für öffentliche Zwecke herrühren, die Mittel, mit denen die Fülle gemeinnüßiger Einrichtungen sur die Gegenwart unterhalten werden könnte (e).

- (a) Melon (Kleine Schriften, 1756, S. 270) trug besonders zur Berbreitung jenes Irthums bei, indem er sagte: "Die Schulden eines Staates sind Schulden der rechten Hand in die linke." Richtig hierüber Montesquieu XXII, Cap. 17. Smith III, 388. Ricardo, 17. Cap. S. 257 der Uebers. von Baumstark (II, S. 6—9 der franz. Uebers.) ist der Meinung, die Zinszahlung sei keine Last für das Bolf, weil es ungewiß sei, ob der Empfänger oder der Zahler die Summe besser verwende, und nach der Bernichtung der Schuld doch das Capital und Ginkommen des Bolkes noch dasselbe bleibe. Allein die Staatsgläubiger nehmen meistens ihren Unterhaltsbedarf aus ihrer Zinseinnahme, während die Steuerpssichtigen, wenn ihnen weniger abgesordert würde, die nachgelassen Summe nicht für ihre nothwendigen Lebensbedürsnisse zu verwenden brauchen und daher mehr zurücklegen können. Bgl. Baumstark, Staatsw. Bers. S. 515.
- (b) Ricarbo S. 261. B. II, 12 frang. Ueberfetung.

(c) 3. B. weil oft ber Cure ber Wechsel in bem ginsempfangenden Lande nach bem ginsgahlenden unter Pari fieht und folglich jum Kaufen ermuntert.

(d) Der Irrthum, daß die Staatsobligationen ein neu erschaffenes Bermögen seien, welches die Consumtion der geborgten Gutervorräthe wieder ersetze, ist dei dem heutigen Stande der volkswirthschaftlichen Erkenntniß nicht mehr zu befürchten. — A. Smith III, 384. — "Die Activapitalien sind keine neuen Werthe, sondern nur traurige und schwerzhafte Erinnerungen an die vernichteten", Nebenius I, 669. — Bergl. oben I, §. 279. — Dennoch sindet jene Borstellung noch immer ihre Anhänger, z. B in der Schrift: Ueder den Staatscredit S. 33, nach welcher die Staatsschwiebe bis zu einem gewissen Grade die Stelle der klingenden Münze vertreten und also die Capitale der Nation vermehren sollen; ferner in ter Schrift: De Schuld van den Staat, als aanwinst van het National-Vermogen, 's Gravenhage, 1839, s. den Tex in Nederlandsche Jaardoeken voor Regtsgeleerdheit en Wetgeving, II, 352. — Mortimer a. a. D. sucht Hume's Schilderung von den Nachtheilen der Staatsschuld u. a. durch die Darstellung des (vermeintlichen) großen Nugens zu widerlegen, der aus dem öfteren Umsage der Schuldbriese entstehe, S. 528.

(e) Bur Erläuterung bient bie Angabe bes jahrlichen Aufwandes für die Staatsschuld in mehreren europäischen Staaten, wobei in den kandern, welche Staatseisenbahnen haben, unter a) die ganze Ausgabe für die Schuld, d) dieselbe nach Abzug des auf die Eisenbahnschuld kommenden Auswandes angegeben ift. In der 2. Spalte ist das Verhältniß zu dem Staatsauswande mit Ausschluß der Erhebungs und Betriedstosten verstanden. Bei Desterreich sind für 1864 37 Mill. Ew. angenommen.

Lieu	Ausgabe für die St.:Shuld	Proc. des St.:Nufwands	Auf den Kopf füdd. fl.
Baben, R. 1858 a)	3·522829 fl.	_	_
b)	1.459532 "	13,5	1,8
A. 1865 a)	4.904386 "		
b)	1.151 993 "	9,28	0,84
Bayern, A. 1855-60 a)	12·964 500 "	_	
b)	8.751 500 "	20,3	1,89
A. 1861—66 a)	13.556300 "	29	2,85
Belgien, A. 1859 a)	35.632 555 Fr.	27,4	2,63
b)	g. 291/2 Mill. Fr.	22,6	2,9
21. 1864 a)	40.660 200 "	36,5	3,9
Franfreich, A. 1860 .	395.451 420 "	31,2	5, 126
A. 1865 .	457 Mill. Fr.	27,5	5,22
Großbritanien, R. 1858/9	28·527 483 \&.	47,4	11,87
R. 1863/4	26.211790 "	41,3	10,5
Sannover, A. 1859 a)	2.707 000 Thir.	24,1	2,56
b)	952 763 ",	8,4	0.9
Beffen, Gr., A. 1863-65 b)	919575 fl.	12,6	1,07
Dieberlande, A. 1862	30 799 407 "	37,8	8,3
Nordamer. Un., R. 1862/3	24·729 847 D.		2,64
1863/4	53.635 422 "	_	5,7
A. 1864/5	91.810 000 "		. 9,7
Defterreich, R. 1857 .	91·786 986 fl.	26,9	3,212
21. 1862 .	124.538 000 "	36,4	4,15
થ. 1864 .	146.514 600 "	39,5	4,65
Pärfil. Staat, A. 1859	4·547 750 €c.	33,5	3,7
Bortugal, A. 1862	5.125092 mil reis		3 61
Breußen, A. 1859 a)	13.447 250 Thir.	14,8	1,36
b)	12.505150 "	13,8	1 786
2(, 1862 a)	15.547700 "	17,4	1 47
Rußland, A. 1864 a)	59·637 803 %.	19,4	1,88
Sachsen, A. 1858—60 a)	2.760 766 Thir.	30	2,27
b)	1.593 067		1,31
Sarbinien, A. 1858 . a)	40·289897 Fr.	16, <sup>9</sup> 33, <sup>72</sup>	3,63
b)	g. 33 Mill. Fr.	27 5	0,
R. Italien, A. 1863 . a)	2091/3 Mill. Fr.	27,5 25,2	4,48
Spanien, A. 1859	554,4 Mill. Re.	30,9	4,68
A. 1862	366 Mill. Re.	24,7	2,92
Würtemberg, A. 58-60 a)	3·083 828 fl.	22,4	1,82
28 uttemberg, 21.55—60 a) 21.61—64		26,1	2,39
24.01-04	4.118 253 "	20,	2,

§. 478.

Wenn ansehnliche Staatsausgaben nothwendig find ober für nühlich erachtet werben, so muß man auch die große augens

blidliche Erleichterung in Anschlag bringen, welche in bem Aufnehmen von Schulden liegt. Gine Ausgabe, Die, als Steuer geforbert, vielen Bewerben bie nothigen Capitale und vielen Steuerpflichtigen einen Theil ber Unterhaltsmittel entziehen. alfo unerichwinglich ober wenigstens febr brudent fein murbe. wird nun mit ben ichon jum Ausleihen bestimmten ober boch leichter aus ben Gewerben gurudzugiehenden Capitalen, gum Theile vom Auslande gebedt. Man braucht einstweilen nur ben Belauf ber Binfen fahrlich burch Besteuerung einzuziehen und fann baber mit einem gemiffen verfügbaren Theile ber Staateinfunfte fur ben Augenblid eine weit größere Wirfung hervorbringen, als wenn man ihn unmittelbar gur Beftreitung bes Bedürfniffes verwenden wollte, die Abzahlung aber vertheilt fich auf einen langen Zeitraum (a). Die großen Ausgaben in Beiten bes Rrieges ober anderer außerordentlicher Berhaltniffe machen baher Unleihen unvermeiblich. Die Unnahme, bag bie Staatsburger eine fur ihr Einfommen zu fchwere Steuerlaft burch Brivatanleihen leicht aufbringen konnten (b), ift unhaltbar, benn wenn es auch Allen gelänge, Darleiben zu finden, fo wurden Biele wegen ber Ungleichheit bes Credites, ber Berfplitterung ber gefuchten Capitale und ber Abneigung ausländischer Capitaliften schmerere Binfen zu entrichten haben, überdieß bleibt auch die Unlegung ber Schatzungen, an die man fich in einem folden Falle vorzuglich balten mußte, immer unvolltommen und bei einem fo boben Fuße murben die Ungleichheiten ber Ratafter höchft empfindlich Bei einer gewiffen Sobe ber Steuern erscheint es folglich wohlthatig, daß die Regierung für große außerordent= liche Ausgaben von ihrem Credite Gebrauch macht. Es läßt fich jedoch nur aus ben gegebenen Verhaltniffen in einem Lande beurtheilen, ob bas Aufnehmen einer Schuld ober bie augenblidliche Steuererhöhung ben Vorzug verbiene (c). Auch fur fleinere Ausfälle hat bas Borgen ben Bortheil, bag man nicht ben Steuerfuß von Jahr zu Jahr zu verandern braucht, mas für bie Wirthschaften ber Staatsburger ftorent fein mußte (d).

<sup>(</sup>a) Micardo, S. 260, bemerkt barum sogar gegen bie Anleihen, baß fie bie Burger ber Nothwendigkeit bes Sparens allzusehr überhöben, was in bem Falle richtig ware, wenn man schon borgte, während die Steuersfähigkeit bes Bolkes noch höhere Auflagen zu tragen vermöchte.

(b) Ein von Ricardo S. 257 hingeworfener Gebanke.

(o) Im lesten russischen Kriege suchte die britische Regierung anfangs mit erhöhten Steuern auszureichen. Der Canzler der Schaffammer (Gladsftone) schlug am 6. März 1854 die Berdoppelung der Einfommendsteuer vor und sagte u. a.: "Der Krieg hat einen gewissen Glanz und Reiz für die meisten Menschen, weshalb sie die mit ihm verbundenen Uebel übersehen. Die Nothwendigseit, Jahr für Jahr die Kosten eines Krieges zu bezahlen, ist ein heilsamer Zaum. Man muß nun überssegen, was man thut und im Boraus die Bortheile berechnen, die aus der übernommenen Ausgabe zu erwarten sind." Der auf Glad fon ne's Antrag gefaste Beschluß konnte aber nicht wiederholt werden, als der Krieg in der Krim größere Anstrengungen nöthig machte, und im solzgenden Jahre mußten 16 Mill. L. St. ausgenommen werden

(d) de Gasparin et Reboul, S. 13: L'impôt variable c'est pis encore

que l'impôt excessif.

#### S. 478 a.

Mus ben vorstehenben Sagen über bie Wirfungen ber Staatsschulben (s. 474 ff.) folgt nicht, bag biefe nicht fur andere 3mede als die gewerbliche Capitalanlegung zu Gunften ber Staatseinfunfte ober zur Beforberung ber Bolfswirthschaft julaffig feien, fondern nur, daß fie nicht ohne wichtige Grunde gemacht werden durfen, und daß, wenn fie nicht gur Erhaltung bes Staates ober burch eine andere Nothwendigkeit geboten find, ber von ihnen zu erwartende Bortheil fur ben Staat mit bem von bem Bolfe ju übernehmenden Guteraufwande verglichen und barnach ber Beschluß gefaßt werden soll. Der Unterschied in ber Dauer ber Wirfungen einer Staate ausgabe ift bisher in ber Kinangverwaltung wenig beachtet worben. Es galt als Regel, bag ber ordentliche Aufwand von Sahr zu Jahr aus ben gleichzeitigen Ginfunften bestritten werden muffe, weil fonft ber Staatshaushalt nicht nachhaltig und ber Staat nicht lebensfähig fei. Bei bem außerordentlichen Aufwande beurtheilte man aus feiner Größe im Berhältniß zu ben schon vorhandenen ober ohne Schwierigfeit zu erweiternden Ginfunften, ob eine Unleihe gu Bulfe genommen werben folle. Reuere Schriftsteller haben jenen Unterschied mehr hervorgehoben und ben Sas aufgestellt. bie Berechtigfeit forbere, bag alle fortbauernd wirfenden Staatsausgaben aus Unleihen genommen werden, damit bie Nachfommen zu bem Aufwande, beffen Früchte fie genießen, gehörig beitragen und bas gegenwärtige Geschlecht bie Laft nicht allein zu tragen habe (a). hierüber läßt fich Folgenbes bemerken:

- 1) Roch abgesehen bavon, ob die Deckung bes auf lange Beit wirksamen Auswandes burch Anleihen rechtlich noth wendig sei, ist sie wenigstens zuläffig und bei großen Ausgaben, welche die Steuerfähigkeit ber Gegenwart zu ftark in Anspruch nehmen würden, zwedmäßig, §. 478.
- 2) Es ist aber in früheren Zeiten vieles Nüpliche, beffen Folgen noch empfunden werden, mit den gleichzeitigen Mitteln von den Vorsahren zu Stande gebracht worden, ohne daß jest noch etwas dafür geleistet zu werden brauchte, es ist daher nicht unbillig, wenn die Jestlebenden Lehnliches für die Nachstommen thun, wo es leicht geschehen kann, zumal da sie doch auch noch an dem Genusse der Wirfungen theilnehmen (b).
- 3) Die Wirfungen einer einmaligen Ausgabe fint je nach bem 3mede berselben von ungleicher Dauer.
- a) In vielen Fällen ist dieselbe immerwährend, wenn z. B. ein Uebelstand gänzlich beseitigt, eine Last abgelöst, ein bleibenbes Besithum erworben wird (c).
- b) Wird ein für einen Staatszweck bestimmtes Sachgut hergestellt, so hängt der Zeitraum, der bis zur Verzehrung und folglich zu dem Bedürfniß einer abermaligen Anschaffung verstreicht, von körperlichen Ursachen ab und ist deshalb höchst verschieden (d). Wollte man hierauf im Einzelnen genaue Rücksicht nehmen, so müßte man für Gegenstände von verschiedener Dauer neben dem Zins des Auswandes entsprechende Tilgungsrenten ausmitteln und vermittelst der Steuern aufbringen, damit nicht spätere Geschlechter zu einer früheren Ausgabe noch beizutragen hätten, die sie schon wieder von Neuem übernehmen müssen. Dieß wäre schon der Umständlichkeit wegen unausstührbar.
- 4) Bei manchen Ausgaben, die in einem gewissen Zeitpunct als unvermeidlich erscheinen, ist feine Dauer der Folgen zu erkennen. Es ist z. B. bei den Kosten der Kriegsrüstungen, oder dem Auswand wegen eines unglücklichen Ereignisses (e) unz gewiß, ob und wann die Ursache der Ausgabe sich wiederholen werde. Bisweilen wird der Erfolg durch einen später einztretenden Umstand ausgehoben oder geschwächt; in einzelnen Fällen ist die gute Wirfung im Laufe der Zeit bald allmälig abnehmend, bald wachsend, überhaupt läßt sich dieselbe oft

weber ihrer Starke noch ihrer Dauer nach in bem Augenblick, wo ber Aufwand gemacht wird, beurtheilen (f).

5) Demnach erscheint eine genaue Zerlegung und Ausscheibung aller, auch ber orbentlichen Ausgaben in mehrere Elassen nach biesem Gesichtspunct weber als rechtlich nothwendig, noch als thunlich. Außerordentliche Ausgaben dürsen, wenn sie im Berhältniß zu den Hülfsmitteln der Gegenwart eine gewisse Größe erreichen, aus Anseihen genommen werden, doch ist es rathsam, da, wo sie hauptsächlich dem jezigen Menschenalter dienen, die Steuerfräste mehr in Anspruch zu nehmen, als bei einem offenbar lange dauernden Ersolge. Anseihen sind also zum Behuse großer außerordentlicher Ausgaben zweckmäßig

a) wenn fie nothwendig find,

b) wenn sie bie Staatseinfunfte ober zunächst bie Gutererzeugung und bas Einkommen bes Bolfes anhaltend zu vermehren versprechen,

o) wenn sie zu anderen wichtigen Verbesserungen im Staate bienen, so daß die unberechenbare mittelbar productive Wirfung nicht der Hauptzweck ist, unter den oben angegebenen Voraussegungen.

Wenn ein genaues Ebenmaaß zwischen ben Staatslasten und bem Genusse ber Staatsanstalten in jedem Zeitalter nicht hergestellt werden kann, wenn die in ruhigeren Zeiten Lebenden zu den wirthschaftlichen Opfern beitragen mussen, die in schwiesrigeren Lagen des Staates nothwendig waren, oder auch etwas zum Besten der Nachsommen auswenden, so ist dieß nicht sonderlich zu beklagen und entspricht den Pflichten der Bürger gegen den Staat (das Baterland).

(a) Dieß ist in bem a. Buche: Influence of the public debt (§. 471 (a)) ausgesprochen, von Diezel a. a. D. weiter ausgeführt worden. Bagner (Die Ordnung des öfterreich. Staatshaushaltes S. 40) fommt zu dem Ergebniß, daß wenigstens Ausgaben von dauerndem Nuten aus Anleihen bestritten werden durfen, vgl. jedoch ebenda S. 62. — Stein (Lehrb. S. 471) rath ein geregeltes System der Benutung des Staatscredits, bei dem man die Zeitraume annahernd zu ermessen such, in denen die Wirfungen der Ausgaben und die Bermehrung der Staatseinkunfte zum Vorschein kommen.

(b) Wenn man annimmt, daß die Steuerpflicht im Durchschnitt in einem gewiffen Alter, 3. B. mit 25 Jahren, anfange, so läßt sich aus ben Erfahrungen über die Zahl ber Lebenden von jedem Alter und über die mittlere Lebensdauer jedes Alters die mittlere Lebensdauer der Steuerspflichtigen berechnen. Nach einem flüchtigen, auf die belgischen Erfah-

rungen geftügten Ueberichlage icheint biefelbe 24 Jahre zu betragen, wobei zu bebenfen ift, baß bie jungeren, noch lange lebenben Steuer pflichtigen auch die gablreichften find. Ge ift alfo anzunehmen, baß ber Steuerpflichtige von einer aus feinen Abgaben vorgenommenen ein-

maligen Ausgabe noch 24 Jahre Die guten Folgen genieße.

matigen Ausgabe noch 24 Jahre die guten Folgen geniege.
(c) 3. B. Befreiung ber Stlaven und Leibeigenen, — Staatszuschuß zur Ablösung nachtheiliger Brivatlasten, — Abkauf eines schäftschittes, — Ankauf eines auswärtigen Gebietes zu Anfiedlungen, zu einem Hafen ze., — Anlegung einer Festung, Landstraße, Cifenbahn, eines Canals, Hafens, botanischen Gartens, eines Blages zu Wassen- übungen u. dgl. Bei Unternehmungen biefer Art ift ein Theil des Aufwantes von beichranfter Dauer und gehort ju Dr. 3. b).
(d) Bon fehr langer Dauer find Bauwerfe wie Staatsgebaube, Bruden,

Mauern, Damme, ferner Sammlungen ic., — von mittlerer Dauer Drainanlagen, Geschüpe, Schiffe, fiebenbe Dampfmaschinen, — von fürzerer Bferbe, Waffen, Gerathe, Bahnschienen, Maschinens und

Wortschaffungemagen ic.

Baffer : und Fenerschaben, Erbbeben, Seuchen, Digwachs, Aufftanb. (f) Koffen einer Feitlichfeit, einer Zusammenfunft von Fürsten ober Gefandten, Erforschungsreisen, Unternehmungen mit bewaffneter Dacht, 3. Besetzung eines fremben Landes. Manche folche Ausgaben erweisen fich fpater ale nuploe, manche bringen unverhoffte Bortheile.

## 479.

II. Das Dasein ber Staatsschuld bei einer Regierung, Die fich Bertrauen erworben hat, ift für Capitaliften erwünscht, weil fie baburch ihr Bermogen auf die leichtefte Beife anlegen fonnen (a). Binetragende Staatefchulbbriefe find zu jeber Beit zu erfaufen und eben fo leicht wieder zu verkaufen, wenn man Die Summe gurudziehen will, auch ift bie Erhebung ber Binfen fehr leicht und bie Ausbezahlung erfolgt bei einer guten Finangverwaltung punctlich. Dagegen gereichen bie in bem Sanbel mit Staatspapieren gemachten Bewinnfte von volfswirthichaftlichem Standpuncte aus nicht zur Empfehlung bes Schulbenwesens und überhaupt ift der ermähnte Rugen deffelben in Bergleich mit ben bargestellten Rachtheilen nicht hoch anzuichlagen, I, S. 441. Uebrigens fann bie aus ber bequemen Unterbringung ber Gelbsummen entspringende Ermunterung jum Uebersparen auch auf andere Beise, im Kleinen mit Sparcaffen, im Großen mit Greditvereinen, guten Leihbanten u. bgl., ju Wege gebracht werden und ber Erfindungsgeist wurde ba, wo feine Staatsschulben find, unfehlbar solche Creditanftalten bervorrufen (b).

(a) Debenius 1, 664.

<sup>(</sup>b) In bem a. Buche: Influence of the p. d. etc., wird bie Staatsichulb als ein wichtiges Belebungemittel ber Circulation und bes Unterneh:

mungsgeistes geschilbert; Schweben habe barum zu wenig Capital und zu hohen Bins, auch in Toscana fehle es beshalb an Gelegenheit, Capitale gut anzulegen. — hier ift Ursache und Birkung verwechselt. Gewerte und handel erzeugen die Capitale, welche dann dem Staate geliehen werden.

#### S. 480.

III. Wirkungen ber Schulben auf die Lage einer Regierung. 1) Die Staatsglaubiger haben bei einem gewaltsamen Wechsel ber Berfaffung, bes Fürstenhauses, überhaupt bei jedem Umfturze ber bestehenden Ordnung einen Berluft zu befürchten (a), baber ift ihre Unbanglichfeit an bie Regierung in Zeiten fturmischer Bewegungen ober Barteifampfe fehr nutlich, aber in ruhigen Beiten, ober wo fonft ftarfere Banbe ber Buneigung und ber Bflicht Regierung und Bolf aneinander fnupfen, ift Diefe Birfung ber Schulben von geringerer Erheblichfeit. 2) Der Preis (Curs) ber Staatspapiere ift fehr veranderlich, wie es bie auf Regierungemaßregeln und Zeitverhaltniffen beruhenden Soffnungen und Besorgniffe ber Staatsglaubiger mit fich bringen, I. S. 438. Seine Große in einem gewiffen Staate, fowie fein Steigen und Sinken bient baber zu einem Rennzeichen, woraus bie Regierung ben Stand ber öffentlichen Meinung, insbesondere bie Borftellungen einer wohlhabenden und unterrichteten Claffe von Burgern mahrnehmen, und bald eine Ermunterung, bald eine Warnung fchopfen fann (b). Freilich wirfen auch vielerlei frembartige Urfachen auf biefen Curs, weghalb man nur mit Borficht Schluffe auf ihn bauen barf und überhaupt fann biefer Rugen ber Curfe nur ale eine einzelne gute Seite einer Sache gelten, bei ber bennoch bie Rachtheile überwiegend find. 3) Gine verhältnismäßig große Schuld, welche bie Aufnahme neuer Schulben erschwert und bisweilen gang verhindert, ift ein läftiges hemmniß fur bie Regierung. Der Crebit bes Staates und bie Fähigkeit ber Bürger, Die Zinsen und Tilgungsbetrage aus ihrem Einkommen abzugeben, haben ihre Grangen, und es ift fehr bebenklich; wenn ein Staat feine Schulden ichon bis an biefelbe ausgebehnt hat, weil ihm nun für neue Befahren und Bedürfniffe fein Sulfemittel mehr ju Bebote fteht. Die Regierung eines fculbenfreien ober wenig verschulbeten Staates fann fich in ben Angelegenheiten ber inneren und auswärtigen Politik weit freier bewegen und weit mehr Rraft entwideln (c).

(a) Wenn die in Sparcassen niedergelegten Ersparnisse der arbeitenden Classe in Staatspapieren angelegt, d. h. der Regierung geliehen werden, so hat diese eine große Zahl von Gläubigern in den untersten Ständen, worauf man in Frankreich aus dem oben angegebenen Grunde besonderes Gewicht gelegt hat. Das Guthaben der Sparcassen bei der Caisse des consignations et dépots war im April 1845 auf 396% Mill. Fr. angewachsen. 1848 wurden 202,3 Mill. Fr. in die unauffündbare Schuld herübergenommen. 1856 betrug das fündbare Guthaben jener Cassen 266,8 Mill. — In Großbritanien war die Zahl der Bersonen, welche Zinsen der Staatschuld bezogen:

	1833	1848
bis zu 5 L. St.	85 142	96 415
über 5- 50 "	141021	140 962
50- 100 "	25 446	24 462
100— 500 "	21 941	20 561
500-2000 "	1799	1 550
über 2000 "	183	177

zusammen 275 532 284 127

Mur die kleinen Posten die 5 L. haben sich folglich in dieser Zeit verzmehrt. — In Frankreich waren 1825 162 833 eingeschriebene Schuldposten (parties inscrites), im J. 1830 schon 195 570, 1834 aber 213 168, wobei indeß eine Person mehrmals vorkommen kann, wenn sie Papiere von verschiebenem Zinskuß bestigt. Documens statistiques, 1835, S. 166. 1845 zählte man in den Sprocentigen Schuldbriesen bei Privatpersonen 36 833 Posten unter 100 Fr. Renten (Durchschnitt 55), 40 186 von 100—500 (D. 260), 13 424 von 500—1000 Fr. (D. 740), 9710 von 1—2000 (D. 1440) und 9009 von 2000 Fr. an.

1—2000 (D. 1440) und 9009 von 2000 Fr. an.

(b) Dieß ift von Bacharia a. a. D. vorzüglich herausgehoben worben. "Benn . . . , fo barf man wohl behaupten, baß kein (größerer) Staat ohne Schulben fein barf, wenn feine Angelegenheiten mit Stetigfeit und Besonnenheit verwaltet werden sollen. — Für die altgriechischen Freistaaten, für den römischen Freistaat, für das altromische Reich, war

es ein großes Unglud, daß fie feine Schulden hatten."

(e) Die große Schulbenmaffe ber neueren Staaten hat jene riefenmäßigen Reichthumer einzelner Banthaufer erzeugt, die zu einer wahren Macht geworden find.

Who hold the balance of the world? Who reign O'er Congress, whether royalist or liberal? — Who keep the world, both old and new, in pain Or pleasure? Who make politics run glibber all? The shade of Bonaparte's noble daring? Jew Rothschild and his fellow Christian Baring.

Lord Byron, Don Juan, XII, 5.

# §. 481.

Das Ergebniß ber vorstehenben Erörterung ist bieses: Schulden, burch welche nicht die Regierung unmittelbar eine fortdauernde Bermehrung ihres Einfommens erwirbt ober ber Wohlstand und somit die Steuerfähigseit des Bolfes in entsprechendem Maaße erhöht wird, legen den Bürgern eine lange fortdauernde wirthschaftliche Last auf. Sie können nur gerechtsfertigt werden, wenn sie zur Bestreitung unvermeiblicher Auss

gaben ober zur Bervorbringung eines, bas Dpfer von Cachautern pergutenben Bortheils fur andere Staatsamede bestimmt find, wenn in diesem Kalle bie aus ber Schuld entstehende fortbauernde Ausgabe im Berhaltniß zur Steuerfahigfeit bes Bolfes nicht übermäßig ift, auch ber Aufwand nicht ohne größere Nachtheile aus Steuern bestritten werden fann. Da ichon überhaupt jeber weber nothwendige noch nügliche Staatsaufwand zu tabeln ift, so erscheint ein solcher in erhöhtem Maage verwerflich, wenn er mit Sulfe von Schulden vorgenommen wird. Es ware verberblich, wenn eine Regierung über bie Wirfungen ber Staatsschulben irrige Borftellungen hegte und baburch bewogen wurbe, obige Grundfage zu verlegen. Co ift jedoch nicht möglich, bie Falle, unter benen bas Borgen als julaffig erscheint, burch ein Befet erschöpfend ju bezeichnen (a); nur bie reiflichste Erwaqung in jedem einzelnen Kalle fann baber vor bem Migbrauche schüten. In Staaten mit einer ftanbischen Verfaffung gehört bie Aufnahme von Schulben zu benjenigen Regierungshandlungen, welche gang vorzüglich bie Buftimmung ber Stanbe erforbern. Diefe Sage find jeboch nicht auf einen geringen Betrag von Unleihen anwendbar, bie baraus entspringen, daß ber Boranschlag ber Ausgaben um eine fleine Summe überschritten werben muß ober bie Einfünfte unter bem angenommenen Maage bleiben. Ein folder mäßiger Ausfall fann fpaterbin leicht burch einen Ueberschuß ber Einnahmen ausgeglichen werben, ober vergrößert weniastens bie Schuld nicht mehr, als in furger Beit wieder abaetragen wirb.

(a) In Baben wurde unter der Regierung des edlen und weisen Großherzogs Karl Friedrich († 1811) und wahrscheinlich auf dessen eigenen Antried der Versuch gemacht, auf gesetslichem Mege die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen allein Staatsschulden zulässig sein follten, zuerst durch das Hausschatut und Landesgrundgeset vom 1. Oct. 1806, sodann in der "pragmatischen Sanction über das Schuldenwesen" vom 18. Nov. 1808. Staatsschulden sollen nach diesem Gesetze nur in außeroodentlichen Fällen gemacht werden. Zu ihrer Gültigseit gesoren: 1) eine rechtsertigende Ursache, nämlich ein wahres unmittelbares Staatsbedürsniß, und zwar entweder eine bleibende Landesverbesserung, oder die Tilgung rechtmäßiger Schulden, oder die Rettung des Staates, des Fürsten oder seines Nachsolgers aus großer Gesahr oder Beschädigung; — 2) gewisse Kandscholgers aus großer Gesahr oder Beschädigung; — 2) gewisse Konlichseiten, nämlich Antrag des Kinanzministers im Staatsrathe, Zustimmung des Justizministers in Ansehung der Rechtsfrage, sodann Stimmenmehrheit. Das Dasein dieser Bedingungen muß in der Obligation angeführt sein 2c.

#### s. 482.

Die Aufnahme von Schulben auf bem Wege von Anleiben geschieht besto leichter, je mehr ber Staat Leihvertrauen (Crebit) genießt. Diefer gewährt ihm nicht bloß bie Sicherheit, in allen Källen eines ploplichen Bedurfniffes fich bie erforberlichen Summen verschaffen zu können, sonbern bewirft auch, bag bieg unter ben gunftigften Bebingungen geschehen Rur ber Credit gestattet in einzelnen schwierigen Lagen eine folche Fulle ber Rraftentwickelung, Die gur Ueberwindung eines machtigen Widerstandes zureicht, und ruft neben ben Unftrengungen ber Staatsburger auch ben Beiftand auswärtiger Capitaliften zu Bulfe (a). Es muß baher bas eifrige Beftreben jeber Regierung babin gerichtet fein, fich ben ausgebehnteften Gredit zu erhalten. Der Staatscredit beruht auf benfelben Grundurfachen, wie ber Credit ber einzelnen Burger (I, §. 278), nämlich ber guten Meinung von ben Sulfsmitteln und ber rechtlichen Abficht ber Regierung. Bur Bervorbringung biefes Bertrauens wirfen vielerlei Thatumftanbe gufammen, Die theils in ber Gewalt einer Regierung, theils außer berfelben liegen, von benen jedoch fein einzelner für fich allein entscheibend ift, indem vielmehr alle zusammentreffen muffen.

(a) Mebenius I, 249.

# §. 483.

Die Hauptbebingungen bes Staatscredites laffen fich fo überbliden (a):

1) Die anerkannte Fähigkeit ber Regierung, bie fur bie Schuld nothigen Ausgaben zu bestreiten (b). Dazu tragen bei:

a) ber Grad bes Bolkswohlftanbes, die Festigkeit besselben und die beutlich erkennbare Junahme besselben, woraus auch die Leichtigkeit einer Steuererhöhung hervorgeht. Als Kennzeichen der befriedigenden Steuerfähigkeit des Bolkes dienen der Umfang der Production, der schon benutzten und noch auf Benutzung wartenden Güterquellen (z. B. baufähiges ödes Land), — die Beschaffenheit der herrschenden Gewerbszweige, — die Aussuhr, — die Bolksmenge, — die wirthschaftliche Lage der verschiedenen Classen, — der Grad von wirthschaftlicher Einsicht,

Erwerbseifer 2c., und ber Fortschritt in allen biefen Umftanben:

- b) ber gute Buftand bes Finanzwesens, insbesondere bie gute Benutung ber Ginnahmsquellen, Die Ordnung und Sparfamteit in ben Ausgaben, die ftrenge Ueberwachung im gangen Staatshaushalte, durch die jede Beruntreuuna. Berschwendung, Begunftigung zc. verhutet wird, - Die Bollftandigfeit, Deutlichfeit ber veröffentlichten Boranfchläge und Rechnungen, - bie mäßige Sohe ber Steuern, bie gute Anlegung berfelben und bie Wirfung, die fie auf die Broduction und Vertheilung äußern. — die nicht beunruhigende Größe ber ichon vorhandenen Schuld in Bergleich mit ben zu ihrer Verzinsung und Abtragung verwendbaren Staatseinfunften;
- e) bie Restigfeit ber gangen Staatseinrichtung, alfo gute Staatsverfaffung (c), - naturliche und fünftliche Beschützung vor außeren Angriffen, - Abmesenheit aller Gefahren für Ordnung und Krieden im Innern bes Staates; bagegen find bebrohte Stellung gegen bas Ausland, leibenschaftliche Barteiungen, 3wift und Groll im Innern, Gefahr von Umwälzungen und anarchischen Buständen ac. häufige Ursachen eines schwachen Credits.
- 2) Die Ueberzeugung, baß eine Regierung ftets ben feften Borfat bege, ihren Gläubigern bas zu leiften, was ihnen qugefagt worben ift. Beispiele begangener Ungerechtigfeit ichmachen ober vernichten ben Crebit, Bewissenhaftigfeit, trop aller Schwierigfeiten behauptet, erhalt ihn aufrecht. Neben ber Geschichte ber Schuldverwaltung eines Landes tragt auch der gange Beift ber Rechtlichfeit, ber eine Regierung burchdringt und fich in vielen Beranlaffungen fund giebt, bazu bei, ihr bas Vertrauen ber Cavitalisten zu gewinnen (d).
- (a) Lehrreiche Betrachtungen bei Rebenius I, 254. Baumftarf (a. a. D., 1. Berfuch) geht bie Berwaltung ber Domanen, bas Munge, Steuers und Schulbenwesen, auch bie formelle Ginrichtung bes Staates haushaltes im Einzelnen burch, um ben Einfluß jeder Maßregel auf ben Gredit aufzusuchen.

(b) Daß die Bindzahlung ohne allmälige Abzahlung nicht hinreiche, zeigt fcon Connenfele III, 382.

(c) In ben Monarchien mit Bolfevertretung trägt es viel zur Befestigung bes Credites bei, baß zu ben Anleihen (§. 481) so wie zu bem Staats- Boranschlage bie Zustimmung ber Stande erforberlich ist und von diesen

bie Staatsrechnungen forgfältig geprüft werben. In absoluten Monarschien kann leichter von einem einzelnen Minister eine schälliche Maßregel ausgeführt werden. Sonnen sels III, 381: "Je unbeschränkter eine Monarchie ift, best begränzter ift ihr Eredit; ber Despotismus hat gar keinen."— Früherer Unterschied ber Kammer: und Landesschulden. Die sonst ibliche Verpfändung der Domänen war dem Gläubiger umnüß, weil es nicht zur wirklichen Einweisung in die verpfändeten Gegenstände kam. Das preuß. Geset v. 17. Jan. 1820 giebt als Garantie das ganze Staatsvermögen an und ertsärt den Betrag der verzinslichen Schuld mit 180 Mill. Thir. für geschlossen, so daß neue Darleisen nur "mit Zuziehung und unter Mitgarantie der fünstigen reichsständischen Bersammlung" gemacht werden konnen. Art. II. — Die Berzössentlichung des ganzen Finanze und insbesondere des Schuldenwesens wirft günstig auf das Bertrauen und ist daher auch in densenigen Staaten zu empsehen, wo die Bersaffung nicht schon siezu verpflichtet. Mehrere Regierungen, z. B. die niederländische unter Konig Wilhelm I.,

haben sich durch Berheimlichung fehr geschabet.

(d) Eine merkwirdige Erscheinlung ist die Weigerung mehrerer Staaten in der nordamericanischen Union, ihre Schulden zu bezahlen, die sogen. Repudiation. Sie ging vom Staate Mississpie aus und wurde auf die Behauptung genügt, die Anleiben seien nicht in gesehlicher Form gemacht, auch größtentheils unredlich verschleubert worden. Hie durch entstand 1841 ein ungeheures Sinken der Schuldsscheine mehrerer Staaten, bis auf ungefähr 20 Proc. (Küns Staaten sind schuldenfrei.) Daher klagte der Prasident Thier (Botschaft v. Dec. 1842), daß die Union nicht vermocht habe, in Kuropa eine Anleibe zu Stande zu bringen, obschon europäische Regierungen um niedrigeren Zins geliehen bekämen. Im 3. 1848 verweigerten noch Mississiphi, Florida, Michtgan und Arkansas die Bezahlung, fünf andere erkannten ihre Verbindlichkeit, waren aber im Rücktande. Die Schuld der Staaten wurde im 3. 1851 zur 208, 3, 1858 zu 251, 6 Mill. D. angegeben. Bgl. v. Kaumer, Die verein. Staaten von Nordamerica I, 406. — Nopitsch, Kausm. Berichte S. 285. 1849. — American Almanae for 1859.

# S. 484.

Weitere Bemerfungen über ben Staatscredit.

1) Es ift nicht vorherzusehen, wie weit sich ber Erebit eines wohlgeordneten und regierten Staates erstreden fonne. Gin Zusammentreffen gunftiger Umftande hat ihn bisweilen, z. B. in Großbritanien, auf eine ganz unerwartete Höhe gebracht (a).

2) Die Ausbehnung bes Credites brudt sich zunächst in ber Größe ber Summe aus, die eine Regierung geliehen erhalten kann, unter übrigens gleichen Umständen auch in dem niedrigen Zinösuße bei den Staatsanleihen, doch könnte z. B. eine große Anhäusung von Capitalen oder eine Stockung in den Gewerben eines Landes der Regierung besselben wohlseilere Anleihen versichaffen, ohne daß sie gerade mehr Credit genösse als andere. So ist auch das öfters eingetretene Steigen des Zinösußes bei neueren Staatsschulden nicht aus dem abnehmenden Credite,

fondern aus bem fteigenden Begehre von Leihfummen zu er-

- 3) Biele Regierungen sind ber Versuchung unterlegen, von ihrem Credite zu überflüssigen oder boch unnöthigen Ausgaben Gebrauch zu machen, weil sie für die geborgten Capitale zuvörderst nur die Zinsen aufzubringen hatten. Bon diesem Mißbrauche des Credits in guten Zeiten (§. 481) muß schon die Erwägung der langwierigen Anstrengungen, die eine Schuld bis zu ihrer ganzlichen Abtragung erfordert, und der Gedanke, daß man sich durch leichtsinniges Borgen die Aushülse in Besträngnissen versperrt, dringend abmahnen (b).
- 4) Die Schulden der heutigen europäischen Staaten rühren größtentheils von schweren Kriegen her, die auf diese Weise noch lange fort in den Friedenszeiten nachwirken. Die Kriege werden heutiges Tages mit einem Kraftauswande geführt, welcher selbst bei günstigem Ausgange ohne Schulden kaum zu bestreiten ist. Die hiedurch angehäufte Schuldenlast vieler Staaten hat bei ihren unverkennbaren Nachtheilen wenigstens das Gute, daß sie von neuen Kriegen abhält, deren Kosten entweder die Gränzen des Credites ober die Steuerfähigseit des Volkes übersteigen könnten (c).
- 5) Die Geschichte ber Staatsschulben zeigt beutlich, wie wenig man fonst über bas Wesen bes Staatscredits und über bie beste Benutungsart desselben unterrichtet war. Die Einsicht in diesen Gegenstand hat sich im jetigen Jahrhundert überaus vervolltommnet, wodurch theils die aus dem Schulbenwesen entspringenden Opfer für die Steuerpflichtigen vermindert, theils die Rechte der Staatsgläubiger mehr gesichert worden sind.
- (a) hier kam ber beispiellose Aufschwung ber Gewerbe und bes Sandels bingu, um eine Schuldenmaffe erschwinglich zu machen, Die einen andern Staat erbrudt hatte.
- (d) A. Smith schilbert, wie bisweilen selbst der Burger mit der Fortsetzung eines Krieges zufrieden ift, der ihm auregende Neuigkeiten bereitet und traumerische Hoffnungen von Eroberung und Nationalruhm unterhalt, so daß man gerne die größeren Steuern bezahlt, III, 376. Bergl. S. 478 (e).
- (e) Bgl. §. 478 (e). Mur wenige Staaten find heutiges Tages schulbenfrei; viele Cantone der Schweiz, Liechtenstein, Serbien. Auch die türkische Regierung hat in neuerer Zeit Schulden machen muffen. Bgl. Litawep: Oberhauser, Die europäischen Staatsschulden. Wien 1850. In den nordamericanischen Freistaaten wurde 1835 die ganze Schuld abbezahlt, welche aus dem Besteiungskriege und dem späteren

Rriege mit Großbritanien herrührte und 1816 ihren höchsten Stand (1271/3 Mill. Doll.) erreicht hatte. Allein 1837 in der Zeit der Bankverwirrung wurden schon wieder zinstragende Schakkammerscheine ausgegeben, um den Ausfall in den Einkunften zu becken, und zur Einziehung jener Scheine wurden 1842 und 1843 Anleihen von beinahe 15 Mill. Doll. gemacht. Im Kriege mit Meriko ist die Schuld beträchtlich erhöht worden, wozu nun die ungeheure Ausgade des Bürgerkrieges kommt, s. \$. 488 (c). — Nach v. Reden (Deutschland und das übrige Eurova S. 1016. 1079) belief sich 1854 die Schuld der deutschen Staaten auf 16081/4 Mill. Thir., der sämmtlichen europäischen Staaten auf 16081/4 Mill. Thir., oder 48,23 Thir. auf den Kopf. — In keinem europäischen Staate hat die Schuld stärker zugenommen als in Sardinien, wo sie 1847 zu 1121/2 Mill. Lire, zu Ansang 1858 aber auf 677 Mill. angegeben wurde. Die Beranlassungen waren die Kriegsentschädigung an Desterreich mit 78 Mill., die Kosten der Kriege von 1848 und 49 mit ungefähr 127 Mill., die Kosten der Kriege von 1848 und 49 mit ungefähr 127 Mill., die Kosten der Krieges wir 1848 und 49 mit ungefähr 127 Mill., die Kosten des Krimkrieges mit 1848 und 49 mit ungefähr 127 Mill., die Kosten des Krimkrieges mit 1848 und 49 mit ungefähr 167 Mill., kostu eine Anleise von 2 Mill. L. St. in England gemacht wurde, und ungefähr 167 Mill. Kosten der Eisenbahnen bis 1854. — Reuerer Anwachs s. \$. 463 (e).

# 2. Abtheilung.

# Berichiedene Arten der Staatsichulden.

§. 485.

Man hat fehr manchfaltige Wege eingeschlagen, um bei einer Unzulänglichfeit ber Staatseinfunfte bie Benugung eines fremden Bermögens zu Sulfe zu nehmen. Manche biefer Berfuche entstanden aus ber Unkenntniß ber mahren Grundfate ber Finangflugheit und ber hoffnung, burch neue funftliche Beranstaltungen allen Nachtheilen zu begegnen, andere aus bem Bestreben, bas Schuldenmachen zu verbeden, ober ber Abficht, burch andere Kormen, Namen und Bebingungen bie Capitaliften geneigter zu machen und anzureigen (a). Gin Theil biefer Magregeln erscheint bei genauer Brüfung als verwerflich, ba fie mit ber Burbe einer von sittlichen Grundfagen geleiteten Regierung und ber Schonung ber Bolfswirthschaft unverträglich Die Arten ber Schulben zerfallen zuvörberft in zwei hauptelaffen, erzwungene und vertragemäßige, bei welchen von dem Staatscredite Bebrauch gemacht wirb. Bu ber erfteren Urt hat man fich öfters gewenbet, wenn man nicht auf einen hinreichenden Credit zu bauen magte, fie find jedoch größtentheils weit nachtheiliger ale bie freiwilligen Unleiben.

(a) Belege finden sich in der Finanzgeschichte vieler Staaten, 3. B. in v. hauer, Beiträge zur Gesch. der österr. Finanzen S. 125 ff. — Biele ftatistische Angaben über die Schuldbriese z. der einzelnen Staaten bei Sh. und Fr. Noback, Bollftand. Taschenbuch der Münze, Maaße und Gewichtsverhaltnisse z. Leipzig 1851. II. Bd. — Moser, Die Anlage in Werthpapieren. Stuttg. 1860. Deff. Zeitschrift für Capital u. Rente seit 1864. — Fr. Noback, Die Actien und Fonds. Leipzig 1861.

#### S. 486.

Bu ben erzwungenen Staatsschulben sind zu rechnen: I. Rücktände ber Ausgaben. Richts kann bas Berstrauen zu einer Finanzverwaltung mehr zerstören, als wenn sie bie versprochenen Zahlungen nicht zur rechten Zeit aussühren und also die Forderungen der Beamten, Zinsgläubiger, Gewerbssleute ze. nicht befriedigen kann, s. 463a. Es ist daher nöthig, schleunig für Mittel zur Berichtigung der Rücktände zu sorgen. Den Inhabern solcher Forderungen verzinsliche Schuldscheine einzuhändigen, wie dieß bisweilen geschah, ist nur eine geringe Milberung des Uebelstandes, weil die meisten Gläubiger dieser Art die ausstehnden Summen zu ihren Ausgaben nicht entsbehren können und beim Verlause der empfangenen Schuldscheine gewöhnlich etwas eindüßen.

II. Geforberte Steuervorschüffe (Anticipationen). Es ist für die Steuerpsichtigen ebenfalls höchst brüdend; wenn sie ihre Steuern auf einen gewissen Zeitraum voraus entrichten müssen. Die Gestattung eines die Zinsen vergütenden Abzuges (Disconto) beseitigt die Härte bieses Mittels nicht völlig und basselbe ist ebenfalls nur als augenblickliche Nothhülfe einer bedrängten Regierung anzusehen. Wird der Vorschuß den Steuerspsichtigen freigestellt, so gehört er in die 2. Elasse der Schulden.

III. Zwangsanleihen. In schlimmen Lagen bes Staatsshaushaltes gewähren sie zwar eine augenblickliche Hulfe, aber biese ist mit erheblichen Nachtheilen verbunden. Die Nöthigung zu einem Vorschuß müßte, um gerecht zu sein, gesetlich alle Steuerpflichtigen treffen, beren reines Einkommen ein gewisses Maaß übersteigt, aber auch bann, und abgesehen von den Unsvollkommenheiten des Schahungssystems, beschwert sie doch sehr ungleichmäßig, weil das Ausbringen und Entbehren einer gewissen Summe bei einigen Classen der Steuerpflichtigen, z. B. den Grunds und Hauseigenthümern, noch schwerer ist als bei

anderen, z. B. Bankherren und Capitalisten, vergl. §. 478. Hiezu kommt, daß Zwangsanleihen den gänzlichen Mangel an Credit vermuthen lassen und dadurch ihn wirklich erzeugen. Sie geben nur eine beschränkte Hülfe und versperren die Ausssicht auf künktige freiwillige Unterstützung (a). Der bloß gegen Gemeinden, Stiftungen, Vormünder 2c. gerichtete Zwang, die auszuleihenden Summen in Staatsschuldbriefen anzulegen, ist ein Mißbrauch der obervormundschaftlichen Gewalt.

IV. Bürgschaftsgelber (Cautionscapitale) ber Beamten, die mit der Verwaltung öffentlicher Gelder beauftragt sind, sowie der Pachter von Domänen und Staatsgewerben. Man pslegt diese Bürgschaftssummen der Schuldverwaltung zu übergeben, die sie den Angestellten verzinst. Wenn dieselben nicht höher sestgeset werden, als es die Sicherung des Staates gegen Verluste ersordert (§. 567), so ist diese Einrichtung zwecksmäßig, auch wird sie allgemein angetroffen, nur gewährt sie seine dauernde Aushülse. Bestehen die Cautionen aus hinterslegten Staatspapieren, so müssen diese von andern Besistern erkauft werden und die Schuld wird hiedurch nicht vergrößert, aber baar eingezahlte Summen bilden einen besonderen Theil der Schuld, in welchem jährlich viel Zus und Abgang durch neue Anstellungen und Tod oder Austritt stattsindet, während der Gesammtbetrag ziemlich gleich bleibt (b).

(a) Rebenius I, 319. — Billigung ber erzwungenen Anleihen in schwieserigen Fällen bei verschiedenen älteren Rechtsgelehrten, Klock, De aerario S. 331. — In Frankreich war 1793 eine Zwangsanleihe von 1000 Millionen verordnet worden, die aber sehr langsam, unter dem Biderspruche der Reichen, die man tressen wollte, einging, und nur 400 Mill. einbrachte. Bresson, Hist sin. de la France II, 192. 245. Thiers, Hist de la revolution franç. VIII, 188. 510. Die spätere Zwangsanleihe unter dem französischen Directorium wurde aus Gaubin's Betrieb sogleich nach dem 18. Brumaire 1799 abgeschafft. Es sollten 100 Mill. Fr. geliehen werden, die eine Jury nach den Katastern und nach eigenem Ermessen auf die Steuerpsichtigen umzulegen hatte. Gaubin ersetzte sie durch einen Steuerzuschlag von 25 Ct. auf die Grunds und Nobiliarsteuer, zur Hälfte in Creditpapieren des Directoriums zahlbar. — In Desterreich entstand 1705 eine Zwangsanleihe von der Hälfte des im Brivatbesitze besindlichen Silbers, in natura oder in Geld zu entrichten. 1760: Gelder der Stiftungen, Minderjährigen z. mußten in öffentliche Fonds gelegt werden; 1794 Zwangsanleihe zu 3½ Proc. verzinstich, genau nach den Steuerzascholten dem Ermessen wirden bemessen und von mäßigem Betrage, wie eine Steuerzascholtung anzusehen. Dieß Berfahren wurde mehrere Jahre lang wiederzbott. Die Berzinfung dieses Kriegsbarlehens hörte 1804 auf. Das Batent vom 1. Juni 1798 gründete die sog. Arrossungsanleihe. Die

Inhaber der Bankobligationen mußten nämlich 30 Proc. des Nominalbetrages daar zuschießen, dagegen erhielten sie statt der Aproc. neue beroc. Obligationen für das Ganze, die jedoch 1811 ebenfalls unter die Ainderniedrigung sielen, S. 516. Aehnlicher Iwang zum Nachzahlen weiterer 20—50 Proc. dei den sog. Rupferamtscapitalien, Patent vom 1. Juni 1800. v. Hauer a. a. D. Tebald, Die Geldangesegenheiten Desterreichs S. 7. Auch das Anlehen von 1806 war mit Iwang verbunden. — Iwangsanleihe in der Lombardei 1850. — Iwangsanleihe der österreichsschen Regierung im Jahre 1859 in der Lombardei und Beneiten, 75 Mill. st. zu 5 Proc., zu 70 für 100 Nennbetrag einzuzahlen. Der auf die Lombardei sommende Theil sonnte wegen der ungsüsclichen Mendeung des Krieges nicht eingezogen werden. — Baber. Iwangsanleihe von 1809. — Bad. B. v. 28. Dec. 1813, nach welcher zur Bestreitung der Kriegskosten die Eermögenderen einen Beitrag geben sollten, gegen Vorschusschien, die mit 6 Proc. verzinst wurden. Man bediente sich hiezu der Anschläge für die Einskommens 20—40 Broc. desselben. — Iwangsanleihe der Größe des Einskommens 20—40 Broc. desselben. — Iwangsanleihe der spanischen Regierung im August 1836, nach der erzwungenen Annahme der Cortes-Verfassung: 200 Mill. Realen, nach einer bestimmten Bertheilung unter die Provinzen von den Steuerpssächten einzutreiben. — Iwangsanleihe von 1854 im Herzogthum Parma, 5 Proc. des Einskommens aller Staatsbürger, nur Grundeigenthümer unter 200 Lie und Beamte unter 1000 Lie Einsommen ausgenommen.

(b) Preußen: Betrag ber Cautionen 1860 7.840 000 Thr. — Baben: ben Caventen werben seit 1832 befondere Cautionsscheine ausgeliesert (früher Mentenscheine). Die Cautionen betrugen zu Ansang 1850 477 900 fl., Ansang 1859 760 344 fl., Ansang 1865 875 532 fl. Gin Bostweister hat 1000 fl., ein Domänenverwalter, Obereinnehmer 800 fl., Bostverwalter 500 fl., Posthadter 3— 500 fl., Postpacker und Briefeträger 300 fl., ein Untererheber 1—400 fl. zu hinterlegen. — In Frankreich betrugen 1860 die Cautionen gegen 250 Mill. Fr., Zins zu 3 Proc. 71/2 Mill., 1865 81/2 Mill. Auch Mäkler, Rotare, Advocaten beim Staatsrath und Casationshose mussen hier Bürgschaft leisten.

# S. 487.

V. Ausgeben von Staatspapiergelb, welches für ein gesetliches Jahlungsmittel erklärt wird, also einen Zwangsumlauf hat (I, \$. 300, II, \$. 252) und beliebig von den
Staatscassen zu den Staatsausgaben gebraucht werden fann (a). Daß dasselbe dagegen auch bei allen Staatscassen bei Jahlungen
angenommen werden muß, ist kein Schutz gegen Mißbrauch,
weil die eingegangenen Summen von Papiergeld sogleich wieder
von Neuem ausgegeben werden können. Wird das Staatspapiers
geld (die sog. Cassenscheine) bei öffentlichen Cassen auf jedessmaliges Verlangen der Besitzer gegen gute Münze eingelöst, so
sind diese gegen Verlust geschützt, weil sich dann das Papiergeld
im Umlause der Münze ganz gleich stellt und nicht übermäßig
vermehrt werden kann, ohne sogleich wieder zurückzuströmen.

Bei einer geringen Menge beffelben wird von ber Ginlofung wenig Gebrauch gemacht, weil es genügt zu wiffen, bag man biefelbe beliebig verlangen fann. Das Ausgeben eines einloslichen Papiergelbes bilbet eine beutlich ausgesprochene Schuld bes Staates. Diefe ift jeboch von eigenthumlicher Urt, benn 1) fie braucht nicht verzinst zu werben, 2) bie Glaubiger find in ber Regel Inlander, ihre Berfonen wechseln unaufhörlich. 3) bie Tilgung wird burch ben Umlauf bes Bapiergelbes fortwährend hinausgeschoben, die Schuld burch Wieberausgabe ber eingelöften Papiere ftete von Neuem gemacht. Bei einem nichteinlöslichen Staatspapiergelbe besteht zwar feine anbere anerkannte Berbindlichkeit gegen bie Befiger beffelben, ale bie Unnahme bei Bablungen an bie Staatscaffe, boch ift im Allgemeinen eine Verpflichtung ber Regierung nicht zu verkennen, mit allem Gifer bafur ju forgen, bag bas Bapiergelb im Berfehr ber Munge gleich (im Bari) ftehe und bie Burger, benen bieß Zeichen einer Metallmenge aufgebrungen wird, nicht in Schaben fommen. Ift einmal bennoch bas Bapiergelb im Breise (Curse) gegen Munge gefunten, so läßt fich ber Berluft ber Besiger nachher nicht genau verguten, weil er beim Umlaufe jebes Studes fich unter bie aufeinanberfolgenben Besiger vertheilt und im Einzelnen unerforschlich ift, aber jene Berpflichtung wird hiedurch besto strenger und muß von bem Digbrauch bes Baviergelbes bringend abmahnen. Oft ift, um biefer Bervflichtung zu genügen, bas Staatspapiergelb theilmeife gegen verginsliche Schuldscheine gurudgezogen worden.

(a) Es giebt Zettelbanken, beren Eigenthumer ber Staat ift und welche Leihsaeschäfte u. bgl. betreiben, I, §. 317 (a) (c) (g). So lange sie ihrer Bestimmung gemäß verwaltet werden, kommen ihre Scheine mit dem Brivatpapiergelbe überein, sie entfernen sich aber von bemselben, wenn die Einlösung aushört. — In Desterreich ist Kupfermunze ausgeprägt worden, welche den Wiener Bankzetteln gleich galt und so sehr über seinen Metallwerth erhöht wurde, daß es mehr ein Zeichens als ein selbstständiges Gelb darstellte; es waren Stücke von 1, 3, 15 und 30 fr., die aber zugleich mit dem Papiergelde auf 1/5 heradgefest wurden. — Russische Kupfermunze im 17. Jahrhundert, wie ein Papiergeld behandelt, s. Nachträge zur 1. Abtheilung des 3. Bandes dies. Lehrb. S. 447.

### §. 488.

Die angegebenen Eigenschaften, insbesonbere bie Unverzinslichfeit, haben bem Staatspapiergelbe bei vielen Staatsmannern eine große Empfehlung gegeben. Eine mäßige Menge Papiers

gelbes, bie nur einen Theil ber umlaufenben größeren Mungforten erfett, in Berbindung mit punctlicher Ginlosung und Unnahme bei ben Staatscaffen, ift unschäblich, fo lange ber gute Buftand bes Finanzwesens mahrt. Allein in ungludlichen Rriegen und anderen Bebrangniffen zeigen fich ernftliche Befahren. Gelbft jener mäßige Betrag bes Papiergelbes wurde bann nicht im Bari mit ber Munge erhalten werden fonnen, noch fchlimmer aber ift bie große Bersuchung, fich burch bie Ausgabe von neuem Bapiergelbe zu helfen. Da hiebei bie Ginlofung bald unmöglich wird und ausbrudlich aufgehoben werden muß, fo bleibt bas Sinfen bes Curfes nicht aus, bie in bem ge= funtenen Bapiere eingehenden Staatseinfunfte reichen immer weniger ju, weil bie Breife aller Dinge in bie Sohe geben, und man fieht fich ftets zu einer neuen Bermehrung des Papier= gelbes hingebrangt, II, S. 252-254. Diefer Buftand mußte bis jur ganglichen Breislofigfeit bes Bapiergelbes hinführen, wenn man nicht Mittel fande, früher ber Unhäufung beffelben Schranken zu feten und beffen Gure festzustellen (a). welcher Stufe bes Uebels man auch bem weiteren Unwachse beffelben Einhalt zu thun anfängt, fo ift baffelbe noch immer größer, ale wenn ein gleicher Betrag an Schulben auf andere Urt, insbesondere burch Unleihen gemacht worden mare. Rahrungoftand vieler Familien wird zerftort bis zur ganglichen Berarmung, bie Gewerbe leiben, mahrent Ginzelne bagegen bei bem Abtragen ihrer Verbindlichfeiten in bem gefunkenen Baviere einen Bewinn machen. Die Verwirrung im Gelbwefen und in ben Geldpreisen, welche alle volkswirthschaftlichen Berhältniffe burchbringt, muß eine Berruttung und Lahmung bes gangen Bertehrs verursachen, und auch nachdem man die Beilung ju veranstalten angefangen hat, bauert es noch lange, bis bie großen Berlufte verschmerzt und erfett find. Diefe vertheilen fich auch höchst zufällig und ungleichförmig unter bie Staatsburger und find weit größer, ale ber Rugen für die Staatecaffe (b). Ein ausgeartetes, vom Staate beschüttes Privatpapiergelb ift in Unsehung ber Wirkungen bem vom Staate felbst ausgegebenen gleich zu achten, I, S. 300.

<sup>(</sup>a) Bum Beifpiel bienen bie Erfahrungen mehrer neuerer Staaten, I, §. 315 bis 317. 11, §. 254. — Die hemmung biefer Berwirrung gelingt

nicht jedesmal fogleich. Die öfterreichischen Ginlofungescheine, von benen je 100 fl. fur 500 fl. Banknoten ausgegeben wurden, fanten noch ftart im Curfe. Die frangofischen mandats territoriaux, ein Schopfung Des Directoriums vom 16. Marg 1796, Die gum Theile bagu bestimmt war, Die tiefgefunkenen Affignaten gegen 1/30 ihres Nominalbetrages einzuziehen, verloren ebenfalls febr im Gurfe gegen Munge. Dan beabfichtigte, die Mandaten durch Domanenverfaufe zu tilgen, fo baß man bie Staatelandereien ohne Berfteigerung nach ber Tare von 1790 gegen die namliche Summe in Mandaten hingab. Dieg geschah auch, fonnte indeg ben Gure ber letteren nicht aufrecht erhalten, weil Die Landereien fehr gegen ben damaligen Breis gefallen maren und bie auf 1/2 - 1/3 Broc. gefuntenen Affignaten bei ber Umwechelung gegen Danbaten viel zu hoch gerechnet wurden, auch bas Bertrauen ju allem Bapiergelbe gerftort war. Die Manbaten galten anfange (Februar 1796) 60-64 Proc., im August beff. Jahres nur noch zwischen 2 und 3 Proc. und zulest, im September 4,58 Broc. Schon am 26. Juli 1796 wurde angeordnet, daß bie Mandaten bei ber Ueberweifung von Domanen nur nach bem Curfe angenommen werben follten. Gie verschwanden aus bem Umlaufe und die verborgen gewesene Munge fam haufig gum Borschein. Thiers, Hist. de la revolution fr. VIII, 190. 341. Bergl. Storch, Sandb. III, 111. — Die americanische Union hat im Burgersfriege seit Juli 1861 viel Staatspapiergelb (sog. greenbacks, wegen ber grunen Bergierung auf ber Rudfeite) ausgegeben, von bem im Juli 1864 453 Mill. D. im Umsauf waren. Darunter befanden fich 21 Mill. fractional currency, b. h. Bapiergelb für Theilfummen des Dollar. Nach Geset v. 25. Febr. 1862 darf das Staatspapiergeld (treasury notes) in 6 proc. Staatsschulbbriefe umgewandelt werden, welche nach gewiffer Beit jurudzugahlen find. Das Aufgelb (promium) gegen Gold betrug ju Anfang 1862 gegen 52 Broc., im Juni gegen 100, im Juli 1864 an 180, Anfang 1865 über 100. - Die ruffifchen Reichscreditbillets wurden im Rrimfriege fo fart vermehrt (1851 maren 735 Mill. R. im Umlauf), daß fie im Curfe fanten. - Die Turfei hat ebenfalle ein im Gurfe ftart gefuntenes Bapiergeld (Raime), welches, da die Regierung anfing, es mit einer verzinslichen Anleihe einzuziehen, 1862 auf einen Breis von 50 Broc. in Gilber flieg.

(b) Mis in Franfreich der Berfehr von der Berwirrung durch Affignaten und Mandaten befreit worden war und fich wieder belebte, trat die Noth berer, die in Papiergeld von der Staatscaffe bezahlt wurden, beutlich hervor. Le gouvernement, c. a. d. ses chefs, ses agens de toute espèce, militaires, administrateurs ou magistrats, ses créanciers, étaient réduits à une affreuse détresse. - Les rentiers mouraient de faim, les fonctionnaires donnaient leur démission. Thiers VIII, 344. -Die letten 20 000 Mill. Fr. Affignaten hatten ber Staatscaffe un: gefahr nur foviel als 100 Mill. Fr. Munge genütt. Die gefetliche Breisbestimmung ber nothigsten Baaren (bas "maximum") und bas Berbot, ein Agio auf Munge zu nehmen, 1793, bei Strafe von 6 Jahren Buchthaus, hatten bas lebel nur arger gemacht und man hatte 1795 diese harten und boch unaussührbaren Gesetze zurucknehmen muffen. Thiers V, 152. VII, 42. 245. 387. — In China mar es im 11. und 12. Jahrhundert üblich, bei ber Ausgabe von Bapiergeld gu beftimmen, nach wieviel Jahren baffelbe vollständig eingeloft fein follte, aber bieß wurde nicht punctlich vollzogen und bie Scheine fanten im Breise. Die nach 7 Jahren jahlbaren Kiao tichao von 1155 fielen tergestalt, baß ein Reisfuchen nach heutigem französischen Gelbe 75 000 Fr. galt. Nat. Rondot in Journ. des Econ. XX, 113 (Januar 1850).

#### S. 489.

Das Paviergelb erscheint bemnach als eine gefährliche Urt von Staatsschulden. Rur fortbauernbe hohe Ginficht und Restigfeit ber Regierung fann vor bem Migbrauche bewahren, und es giebt feine außere Schutwehr ober Burgichaft, Die nicht fpaterbin, wenn jene Eigenschaften ben Regierungen fehlen, vereitelt werben fonnte (a). Es ift eine fchabliche Selbsttäuschung, wenn man glaubt, eine große Summe neuer Bapiere unbemerkt und ohne Nachtheile ausgeben zu konnen, weil man ben Belauf berfelben vielleicht verheimlicht. In Zeiten, wo man beträchtliche Schulden zu machen gezwungen ift, barf man fich auch am wenigsten bie Fabigfeit zutrauen, bas Papiergelb burch Einlösung ftete im Pari zu erhalten. Daffelbe ift beghalb feine gute Aushulfe in einer ichwierigen Lage, vielmehr ift es nur unter folchen Umftanben unschablich, wo man es leicht entbehren konnte und bloß ben Bortheil einer Zindersparung in beschränktem Maage beabsichtigt. Dieß ift ber Fall, so lange bie Menge bes Papiergelbes gering ift, 3. B. 1/5 ber jährlichen Staatseinfunfte, fo daß die Möglichfeit, baffelbe einzuziehen und bafur verzinsliche Anleihen aufzunehmen, feinem Zweifel unterliegt (b). Um wenigsten hat basjenige Staatspapiergelb gegen fich, welches nur auf bestimmte Beit, als Boraus = nahme (Unticipation) gewiffer Ginfunfte, ausgegeben und bei ober nach bem Eingehen berfelben eingezogen wird (c). Berginsliche Schuldbriefe, felbft wenn fie auf fleine Summen, 3. B. 50 ober 25 fl. lauten, find nicht als Papiergelb anzusehen, weil man sie wegen ber Verzinsung gerne behalt und wegen ber beim Ausgeben nöthigen Bergutung ber angelaufenen Binsen nicht so leicht und gerne wie Gelb bei Bahlungen anwenbet (d).

<sup>(</sup>a) Auch die landständische Mitwirfung zu dem Beschlusse über das Ausgeben des Papiergeldes, obgleich ohne Zweifel sehr nüglich, gewährt doch keine unsehlbare Sicherheit gegen Mißgriffe, weil in dieser Angelegenheit, die grundliche staatsokonomische Kenntnisse erfordert, auch eine solche Berjammlung leicht in Irrthumer verfallen oder überrascht werden kann.

<sup>(</sup>d) Die vermehrten Staatsausgaben bei verminderten Einkunften haben 1848 und 49 viele beutsche Regierungen bewogen, Bapiergeld auszugeben ober das schon ausgegebene zu vermehren. Dieß geschah zum Theile in sehr mäßiger Menge, z. B. Baben 2 Mill. fl. (1,47 fl. auf ben Kops), später 3 Mill., in Burtemberg ebenfalls 3 Mill. (1,66 fl. auf ben Kops), zum Theile aber in einer Menge, welche ber inländische Umlauf eines

fleinen ganbes nicht faffen fann und welche baber nur auf bie Unnahme in anderen beutiden Staaten berechnet fein tonnte; Rurheffen 21/2 Dill. Thaler (5,76 fl. auf den Ropf), Meiningen und Roburg : Gotha ie 800 000 Thir. (6,5 und 7 fl.), Sachsen 7 Will. Thir. (6,4 fl.), Anhalts Bernburg 300 000 Thir. (10,5 fl.), A.-Köthen 500 000 Thir. (19,7 fl. a. b. Kopf!). Dieß Uebermaaß macht bas Bedürfniß einer bundess gefeglichen Regel fehr fuhlbar, welche bann bem Staatspapiergelbe in allen Bundesftaaten Umlauf verschaffen tonnte. — In Defterreich find 1848 mehrere Arten von Staatspapiergeld ausgegeben worben, nament= lich unverzinsliche Reichsschapscheine (bis gu 5 ft. herab, Die Scheine von 100 ff. an trugen 3 Broc. Zins), Anweisungen auf die ungarischen Landeseinfünste, Tresorscheine im lombardisch venezianischen Königreich (70 Mill. Lire), auch Munzscheine bis auf 10 und 6 fr. wegen des Mangels an Scheidemunze. Zu Ende 1852 war für 144 631 168 ff. mahres (unvergineliches) Staatevapiergeld vorhanden, welches im Gurfe ben Banfnoten gleich fant, v. Sauer, Reuere Ueberficht ac., 1853, S. 127. Bon biefen Papieren und ben (verginslichen) Caffenanweis fungen befaß bie Bant 511/2 Mill., Die aber barum nicht weniger Theile ber Staateschuld find. Diefes fammtliche Staatspapiergeld ift neuerlich wieder and bem Umlaufe gezogen und gegen Banticheine umgetaufct worben, welche noch immer unter Bari fteben, Febr. 1865 gu 89 Broc.

In Desterreich wurde 1761 eine neue Menge von Bantgetteln aus-gegeben, die bei ber beabsichtigten Anleihe von 7 Mill. fl. eingezahlt unb eingezogen werden follten. Miticivation der preuß. Bermögens und Einfommenssteuer (S. 404) durch gestempelte Tresorscheine, die bei der Entrichtung dieser Steuer und auch später für baar bei den Staatse cassen angenommen werden sollten. Ebict v. 24. Mai 1812. Die durch bie Steuer eingehenben Tresorfcheine sollten vernichtet, Die auf Diese Beise nicht eingegangenen aber aus bem Steuerertrage eingelöft und vernichtet werden. Ebiet v. 19. Jan. 1813. Siemit find die anderen nicht gestempelten, im Umlause gebliebenen Tresorfcheine, neuerlich Caffenanweisungen genannt, nicht zu verwechseln, vgl. I, S. 296. - Rieber: lanbifche Mungicheine, §. 201. (d) Bgl. I, §. 293 (e). In neuerer Beit hat man oftere folche Obliga-

tionen ausgegeben und bie Bineberechnung burch eine aufgebruckte Tabelle erleichtert. Sie bienen jur Anlegung fleiner Ersparniffe und verschaffen hiedurch allerdings ber Regierung eine größere Menge von Darleihern.

# §. 490.

Die Borguge ber freiwilligen Unleihen (§. 485) erhellen aus ber vorstehenden Betrachtung ber erzwungenen Staatsschulden. Der Gläubiger leiht unter Bedingungen, bie er genehmigt, und bie fammtlichen Staatsburger tragen ju ben hieraus erwachsenben Laften burch Steuern gleichformig bei. Bahrend ber allmäligen Bermehrung ber Staateschulben ift man auch bei ben Unleihen auf mancherlei Ginrichtungen verfallen, die fich nach folgender Gintheilung ordnen laffen (a). Die Unleihen bienen

I. zu einer bloß augenblicklichen Aushulfe (fchwebenbe Schulb), ober fie werben

II. auf langere Zeit gemacht.

- A. Einfache verzinsliche Anleihen. Hier treten Berschiedenheiten in den über die Heimzahlung getroffes nen Verabredungen ein, indem nämlich
- 1) eine gewiffe Frift zur Abtragung festgeset, ober
- 2) bem Gläubiger bie Rundigung gestattet, ober
- 3) bemselben lediglich ber Zinsbezug ohne das Berssprechen einer Zuruckzahlung ber Forberung selbst zugesichert wird; Renten. Bei diesen giebt es wieder eine doppelte Art, die Berzinsung des Caspitals zu bezeichnen, es wird entweder

a) ber Zinsfuß im Verhältniß zur geliehenen Summe ausgebrückt, ober

- b) im Berhältniß zu einem von bieser verschiebenen Renn= (Nominal=) Betrage.
- B. Anleihen mit einer bie Berzinsung und allmälige Til-
- C. Anleihen mit einem Tilgungsplane, wobei bie aufs geschobenen Zinsen nachbezahlt und Gewinnste verlooft werben; Lotterieanleihen.
- (a) Bgl. Rebenius S. 329 ff. Baumftarf S. 228.

# §. 491.

I. Es giebt Anleihen, welche nur zur Aushülfe bei einer augenblicklichen Unzulänglichkeit ber Einkunfte bestimmt sind und baher nur auf kurze Zeit, gewöhnlich nicht über ein Jahr hinaus, gemacht werben. Sie werben, als vorübergehend, nicht in den dauernden Berzinfungs und Tilgungsplan ausgenommen, sondern bleiben lediglich auf die Einkunfte jedes einzelnen Jahres angewiesen. Man hat sie neuerlich mit dem Namen schwe bende Schuld, dette flottante, floating debt, belegt (a). Diese kann 1) davon herrühren, daß die Ausgaben und die zu ihrer Deckung bestimmten Einkunfte nicht gleichzeitig zusammenstreffen, und baher, weil jene nicht verschoben werden dursen, auch kein genügender Betriebsvorrath in Bereitschaft ist (§. 88), die nöthigen Summen einstweilen geborgt werden mussen. Dies geschieht besser durch Ausnehmen bei Capitalisten, als durch freiwilligen Borschuß einer Aussage von den Steuerpssichtigen,

vergl. §. 486. 2) Die schwebenbe Schuld fann auch baraus entspringen, bag überhaupt bie Ginfunfte bes Jahres nicht aureichen. In biefem Kalle werben bie vorläufigen Unleihen nicht so leicht wie bie unter 1) ermähnten in furger Zeit wieder beseitigt, benn wenn in ben folgenden Jahren feine Ueberschuffe vorhanden find, fo entsteht aus ber Abtragung biefer Schulben nad Ablauf bes furgen, festgesetten Zeitraums abermals eine Unzulänglichkeit ber verfügbaren Ginkunfte, bie zu neuem Borgen in abnlicher Beise nothigt. Gelingt es nicht, mit Sulfe von Einnahmsüberschüffen ober Ersparungen fich in ben folgenben Jahren von biefer schwebenben Schuld zu befreien, fo bleibt nichts übrig, ale fie in die fortbauernde herüber zu nehmen (b).

Die Roften Dieser Unleihen find beutiges Tages nicht mehr fo arof wie ehemale (c), besondere ba, wo fich große Banten befinden, welche bie nothigen Summen gegen Schulbbriefe ber ichwebenden Schuld, Schatfammericheine, bons royaux ober du trésor, exchecquer bills, vorstrecken (d). Aehnliche Unleiben, wenn auch nicht gerabe mit folden Scheinen, Die in ben Umlauf fommen, find überhaupt nicht zu vermeiben; fog. Caffenanleiben.

(a) Der frangofische Finangminifter Roy fprach in ber Deputirtenfammer, 25. 3uli 1828: Ce sont ces emprunts à échéance, que nous nommons dette flottante, ce sont ces engagements remboursables, soit qu'ils aient pour objet un déficit reel ou une avance de fonds, soit qu'ils aient pour objet de subvenir à des paiemens pour lesquels les fonds ne sont pas encore rentrés.

(b) In Franfreich famen ichon mahrend bes 18. Jahrhunderts regelmäßig solche Anticipationen auf das folgende Jahr vor. Sie betrugen 1715: 186 Millionen Liv. — 1770, bei Terray's Antritt, 154 Mill. — 1773, bei dessen Abgang, 30-Mill. — 1775, in Turgot's zweitem Jahr, 78 Mill. — 1776 50 Mill. — 1781, unter Necker, 119 Mill. —

1782, Fleury, 184 Mill. — 1789 noch 225 Mill. Nach Neder, Admin. des fin. II, 251, fosteten die Anticipationen oft 8—10 Proc. jährlich, weil sie mehrmals im Jahre erneuert werden mußten, wobei immer 1/2-1 Broc. Provision außer bem 3ins vorfam. R. verlangerte fie auf ein Jahr, mit 1 Broc. Gebuhr und 41/2-5 Broc. Bins. — Auch in beutschen Staaten famen noch in ben erften Decennien bes 19. Jahrhunderte Caffenschulden von 8-9 Broc. Roften vor.

(d) Bons royaux, feit 1848 bons du tresor in Franfreich, gewöhnlich von der Bant übernommen. Der hochfte gulaffige ordentliche Betrag boll der Saint libet inimetel. Det Hochte gittalige beteintliche Setten berielben (vorbehaltlich besonderer Bewilligungen) wird jährlich im Finanzgeseg bestimmt, mehrere Sahre hindurch 250 Mill., für 1856 150 Mill. Der Zinssuß wird öfters verändert und ift niedriger bei bons auf 3—5 Monate als bei längerer Frift. Uebrigens werden in Frantreich jur ichwebenden Schuld noch verschiedene andere Bestand= theile gerechnet, welche barin übereinkommen, bag eine Ruckzahlung ber

einzelnen Schuldposten gefordert werden kann, wenn gleich im Ganzen der Betrag ziemlich gleich bleiben mag. Dahin gehören außer den bons noch 1) Summen, die von den Gemeigden, Departements und Stiftungen der Schuldentilgecasse übergeben sind, 2) die bei dieser anz gelegten Sparcassengelder, 3) die von der Hinterlegungscasse auf laufende Rechnung (compte courant) überlieferten Summen, 4) Borschüsse der Bank und der Departementseinnehmer ic. Die schwebende Schuld ist von sehr wechselndem Betrage; sie war z. B. Ende 1830 223 Mill. Francs, 1835 546 Mill., zu Anfang 1848 630 Mill. Am 1. Februar 1851 war sie 577 Mill., wovon 113 Mill. in dons, 1855 sieg sie auf 886 Mill., am 1. Januar 1858 815 Mill., 1859 810 Mill., wobei 159 Mill. dons du tresor, 1860 gegen 600 Mill., wovon 135 Mill. dons, 1864 kam sie auf 972 Mill. Die Anleihe von 300 Mill. in 3proc. Schuldbriesen der cousolidirten Schuld war dazu bestimmt, die schwebende Schuld zu vermindern die 1865 23 7 Mill Jins ersorder

schnebende Schuld zu vermindern, die 1865 23,7 Mill. Zins erforbert. Exchecquerbills in Großbritanien (seit 1696, wo sie Monstague einsührte) mit Tageszinsen, während die sonstague einsührte) mit Tageszinsen, während die sonstänziehen die Monstague. Ihre Summe wird jährlich vom Parlament bewilligt und ein Tehiel von ihr wird auf der Bant übernommen, welche hiedurch in der Leichtigkeit des Zurückziehens ihrer Noten gehindert wird. Auch Goulbourn (Unterhaus, 18. Mai 1829) erklärt eine große Schuld dieser Art (a great and unmanageable debt) in schwierigen Zeiten sür sehr hemmend. Bergl. Parnell. On fin. reform S. 267. Bailly I, 87. Der Zins wird beim Ausgeben neuer Scheine nach dem jedesmaligen herrschenden Zinssuße bestimmt, aber so, daß er in Bence von 100 L. für den Tag ausgedrückt werden kann; 2 B. täglich ist 3 Proc., 1½ ist 2½ Proc. Bon Zeit zu Zeit hat man einen Theil von ihnen in eine Art der bleibenden Schuld umzgewandelt (sundirt). Die größte in einem Jahre ausgegebene Summe war 54.188 000 L. im Jahr 1813. Seit 1825 ist die jährliche Ausgabe (issus) unter 30 Millionen, 1832 war die umlausende Summe 25.696 000 L. St., der Zins 659 000 L. St. zm März 1835 wurden 28 Mill. e. dills fundirt, wie es 1829 mit 3 Mill. geschesen war. Im Jahre 1840 standen 21.688 000 L. St. aus, sür 1852 der Belauf auf 17.756 600 L. geset. Am 1. März 1858 beliesen sich die de. dills und bonds (über 1 Jahr hinaus) auf 25.911500, 1859 auf 18.277 400 L., weil im Jahre 1858 7 Mill. Sparcassengelder sundirt wurden. Die Ainsahl von Schillingen bezeichnet, die man beim Ansauf von Ido L. St. noch zulegen muß. Diese Prämie war z. B. im J. 1850 50—70 Sch., im Juni 1859 17—21 Sch. unter Bari ein.

# §. 492.

- II. A. Auch bei Anleihen auf längere Zeit wird gewöhnlich wie unter Privatpersonen ein Zinssuß ausbedungen, nach welschem bis zur Abtragung jährliche Zinsentrichtung geschehen soll (a). In Bezug auf die Rückzahlung findet folgende Bersschiedenheit statt:
- 1) Biele altere Staatsanleihen wurden auf bestimmte Beit abgeschloffen. Dieß kann jedoch große Berlegenheit versursachen, wenn in bem festgesetzen Zeitpuncte die Zuruckahlung

burch bie Umftanbe erschwert wird, so baß man entweber anbere Unleben unter läftigeren Bebingungen zu Stande bringen ober vielleicht eine Berlangerung ber Zeit von ben Glaubigern zu erlangen suchen muß. Bei gunftigen Berhaltniffen bagegen wurde es vortheilhaft fein, Die Schulben beliebig früher abgablen ju fonnen und es ift baber rathfam, fich bieg im Bertrage vorzubehalten. In einem Staate, ber burch gute Berwaltung feinen Credit ungeschwächt erhalten hat, ift bie Buficherung eines Beimzahlungstermines unnöthig. Reuerlich ift bei manchen Unleihen eine regelmäßige Tilgung von Jahr gu Jahr nach festgesetter Fortschreitung ausbedungen worben, mobei bas Loos bie Reihenfolge in ber Rückzahlung ber einzelnen Theil = Schuldbriefe bestimmen muß (b). Diese Ginrichtung hat auf bas Bertrauen ber Darleiher gunftig gewirft. Sie ift weniger laftig als bie versprochene Abtragung in einem einzelnen Jahre, boch kann bie Fortsetzung ber Abzahlung in Jahren, wo man große Ausgaben vornehmen und neue Unleihen zu machen hat, beschwerlich fallen, baber burfte biese Bedingung wenigstens nur bei einem fleinen Theile ber Staats= fchuld eingeführt werben.

(a) Schon im Alterthum fommen zahlreiche Beispiele von Anleihen ber Staaten vor, besonders bei den reichen Tempeln, wie z. B. dem großen Schate in Delos. Boch, Staatsh. d. Ath. I, 765. — Im Mittelalter scheinen die Staatsanleihen den städtischen nachgeahmt und zuerst in den italienischen Freistaaten aufgefommen zu sein, in Benedig 1171 und 1187, in Florenz 1324. Man verpfändete häusig gewisse Einkunste gur Berdürgung, z. B. in Genua die Zölle und später auch andere Einnahmen. Der Zins stieg bisweilen bis 10 Broc. Ze 100 lire, die Jemand herlieh, gaben einen Antheil (locus, luogo) bei den Berpachtungen der verpfändeten Einkunste. Die verschiedenen Gesellschaften von Staatsgläubigern vereinigten sich zu einer großen Genossienschaft, der Casa di S. Georgio, welche große Wacht erlangte und aus der sich später die Zettelbanf bildete. I, S. 310. Bizarus, Senatus populique Genuensis rerum domi forisque gestarum historiae S. 79. Hüllm ann u. Städtewesen IV, 106. Selbst die Bäpste konnten in Geldverlegenheiten nicht umhin zu borgen und das Zinsverbot des kanonischen Rechtes zu umgehen. Man bediente sich der Form eines Rentensauses und behandelte die Anleihen als Leihanstalten (mons pietatis). Glemens VII. errichtete 1527 einen monte, um Geld zu 10 Proc. auszunehmen, wofür die Gütter der apostolischen Kammer verpfändet wurden. Die Gläubiger erhielten Vorrechte, z. B. Sicherheit gegen Consiscation und Besugnis, zu Gunsten unehelicher Kinder zu testiren. Paulus IV. nahm 807 000 Goldfünde zu 10 Proc. auf 9 Jahre auf, Pius V. verlängerte die Dauer und setze den Zins auf 7 Proc. herad ze. Gregor. Tholoz. De rep. Lid. XIII. Cap. XVI. §. 10 st. — Die Regierungen hatten oft Nühe, die ersorderlichen Anleihen zu Stande zu bringen und fahen

- fich hiedurch in Kriegsruftungen auf die lästigste Beise gehemmt. Man mußte Kleinodien, Einkunfte, Borrathe von Bergwerkserzeugniffen verspfänden, Beamte umbersenden, um Reiche zu Vorschüssen zu ebwegen u. dergl. Einzelne Beispiele hievon sinden sich unter Anderen bei Oberleitner, Desterreichs Finanzen und Kriegswesen unter Ferdinand I. Wien 1859. Bei dem heutigen bester geregelten Gange des Staatshaushaltes und der durch Aufnahme in den Voranschlag gesicherten Berzinsung sind jene Schwierigkeiten nicht mehr vorhanden.
- (b) A. B. Preuß. Anleihe bei N. M. Nothschilb in London im Jahre 1818, 5 Mill. L. St. zu 5 Proc. (wosür aber nicht der volle Betrag eingenommen wurde), mit der Bestimmung, daß im ersten Jahre 3 Proc., im zweiten 2½, im deiten 2, im vierten 1½ und vom fünsten an jährlich 1 Proc. abgezahlt werden sollte. 1830 wurde der Rest dieser Anleihe in eine 4procentige umgewandelt, bei der ebenfalls 1 Proc. und die Zinsen der eingelösten Obligationen von 1835 an zur Tilgung verwendet werden sollen. Preußischen und 1832, 3½ Mill. L. zu 5 Proc., jährlich mit 1 Proc. zu tilgen. Französ. odligations trentenaires mit Tilgung in 30 J. Viele Anleihen mit bestimmter Tilgungszeit in Nordamerica.

### §. 493.

- 2) Schulben mit freier Kundbarkeit für beibe Theile sind zwar ben Capitalisten erwünscht, um zu jeder Zeit über ihr Bermögen beliebig verfügen zu können, jedoch für die Regiezung allzu nachtheilig, weil die Kündigungen gerade dann häusig werden, wenn das Ausbringen der ersorberlichen Summe schwierig ist und die Gläubiger neue vortheilhafte Bedingungen erzwingen könnten.
  - 3) Unleihen, bie von Seite bes Glaubigers unfunbbar find und bemfelben nur ein Recht auf Berginfung geben, find in neuerer Zeit bie häufigsten geworben. Solche Schuldzinsen werben in Frankreich Renten im engsten Sinne genannt, rentes perpétuelles, engl. perpetual annuities (a). Die Regierung ihrerfeits muß fich bas Recht vorbehalten, Die Summen nach vorausgegangener Kunbigung zurudzuzahlen, bamit fie im Stanbe fei, die Schuld zu vermindern, wenn fie die Mittel hiezu befigt. Da fie immermahrende Dauer und bas Ginfommen bes Bolkes zur Stute hat, fo ift es ber Natur ber Sache gemäß, bag man ihr unter biefen Bedingungen leiht und bie Glaubiger tonnen biefelben um fo leichter eingeben, weil bie Schuldbriefe bei gutem Credit bes Staates ftets verfäuflich find und also ber Besiger bie barauf verwendete Summe beliebig zurudzuziehen vermag. Die Schulbscheine bilben fogar einen beliebten Sanbelsgegenstand, indem fie nicht bloß von

Capitaliften zur bequemen Anlegung ihres Bermögens, sonbern auch von Speculanten bes Gewinnes willen erfauft werben, I, §. 439.

(a) Dber annuities schlechthin. Bgl. §. 494 (c).

#### §. 494.

- 3. a) Die natürlichste Urt, eine folche Unleibe auf Renten aufzunehmen, besteht barin, baß man nach einer Bereinbarung über ben Binofuß ben Capitaliften Schuldscheine (Schuldbriefe, Obligationen) über bie vorgeschoffene Summe ausstellt. Go hat man es lange Zeit hindurch gehalten. Es war jedoch unvermeiblich, daß bie Staatsschulbscheine einen veranderlichen Breis (Curs) erhielten, weil ein gewiffer aus ber Staatscaffe gu empfangender Binobetrag bald mehr, bald weniger geschätt und Wenn ber Breis einer Obligation im Berfehr begehrt wird. über ben Betrag ber bargeliebenen Summe hinaufgeht, fo haben bie Gläubiger boch von ber Staatsgewalt bei ber Rudzahlung nicht mehr als biefen Betrag angusprechen, bagegen find fie auch, wenn ber Gure unter benfelben finft, nicht ichulbig, eine geringere Summe ale Tilgung anzunehmen (a). Der Gurs ber Schuldbriefe ift baber ohne Ginfluß auf bas Berhaltniß zwischen ben Staatsgläubigern und ber schulbenden Regierung.
- b) Nachbem bie in einem Lande vorhandenen Staatsschulbfcheine im Berfehr unter Bari verfauft und gefauft wurden, fonnte bie Regierung leicht auf ben Bebanken fommen, auch bei neuen Unleihen Die Scheine um einen Breis hinzugeben, welcher niedriger war als die vorgefchriebene, zur Beftimmung bes Zinsfußes bienende Summe. Go entstand ein anderes, in neuerer Zeit oft angewendetes Berfahren. Man ftellt 3. B. Bprocentige Schulbbriefe auf 100 fl. aus und empfängt bafur nur je 75 fl. baar, fo bag man bie Unleihe im Grunde gu 4 Broc. verzinsen muß, weil 3 von 75 so viel ift, als 4 von 100. Um 100 geliehen zu erhalten, muß man bemnach 133 verschreiben und es ift baber bie wirklich geborgte von ber verschriebenen (Menn= ober Rominal=) Summe gu unterscheiben (b). Das Geschäft wird als ein Rentenfauf angesehen und bie Tilgung geschieht in berfelben Weise burch ben Unfauf ber Obligationen nach ihrem jedesmaligen Marktwreise

(Börfencurs). Jeboch ift es angenommen, bag bie Regierung burch bie Ablieferung bes Nennwerthes sich von ber Schuld befreien burfe, und biefe Abtragungsweise ist bann allein zulässig, wenn ber Eurs sich über bas Pari erhoben hat (c).

(a) Dieß ichließt nicht aus, daß die Regierung Obligationen biefer Art im freien Ginfaufe nach bem jedesmaligen Gurfe einlosen barf, nur murbe

es nicht gur Befestigung bes Credite gereichen.

(d) Diese Art zu borgen wurde zuerst in England unter der Königin Anna angewendet, kam aber erst seit dem americanischen Kriege regelmäßig in Gebrauch. Ueber diese Anseihen s. w. Maschus, 1, 442, wo namentlich die Bertheidigung dieser Methode durch Lafitte, Dep. K. 14. Mai 1828, mitgetheilt ist. — Entschieden gegen solche Anleihen sind: Rebenius S. 355 ff. — Bernoulli, Beiträge S. 43. — Parnell S. 274. — Mae Culloch, Tax. S. 435.

(c) In Kranfreich war lange Zeit von gar keiner Leihsumme (Schuldcapital) und keinem Zinssuße die Rede, man verkaufte bloß Menten, wie dieß auch von Privaten geschah. Das "große Buch der Staatsschuld" nach dem Geset vom 24. August 1793 erwähnt keine Capitalsumme, daher ist man noch jedt gewohnt, sich die Schuld nicht als ein gewisses geborgtes Capital, sondern als eine Masse schuld gewordener Renten vorzustellen, deren Preis veränderlich ist. Solche rentes constituées a perpétuité kamen seit Franz I. vor. Siebei war aber die Ablösung für den Betrag, der dem gesehlichen Zinse entspricht, immer als erlaubt angesehen, und von Sully und Colbert waren solche Abzahlungen wirklich ausgesührt worden. Das Geset vom 1. Mai 1825 sprach diesem Grundsatz gemäß qus, daß die Tilgung durch Ankauf nach dem Eurse nicht über dem 20 sachen der Kente geschehen dürse und stellte als den Sprocentigen Zins eines Kominalbetrages dar. Inseh wirkt die frühere Ansicht noch immer fort.

### §. 495.

Bu biesem Ausgeben von Staatsschuldbriesen um einen unter ihrem Rennbetrage stehenden Preis hat man sich hauptssächlich durch nachstehende Grunde bewegen lassen:

- 1) In schwierigen Zeiten bekommt man nicht immer um ben landüblichen Zins geliehen, also muß man ben Gläubigern mehr versprechen. Statt aber geradezu 7 ober 8 Proc. zu beswilligen, bedient man sich jenes Mittels, sowohl um das im Privatrechte noch bestehende Verbot höherer Zinsen nicht offen zu verletzen, als um zu vermeiben, daß die einzelnen Theile ber Staatsschulb sehr verschiedene Zinssuße haben und daß etwa die Zinsen in unbequemen Bruchtheilen ausgebrückt wers ben müßten (a).
- 2) Man hofft, daß wegen ber Beliebtheit folder Unleihen bie Capitaliften fich mit einer niedrigeren Berginfung begnügen.

Die Borliebe ber Gläubiger fur biefe Ginrichtung entspringt aus ber Soffnung, am Stamme ihrer Forberungen ju gewinnen, wenn ber Curs ber Schulbbriefe fteigt. Je weiter namlich ein Staatspapier unter Bari fteht, ein besto ausgebehnterer Spielraum ift fur bie Erhöhung bes Curfes geöffnet, mahrend biefer nur wenig über bas Pari hinausgehen fann, wenn bie 216= löfung um ben Rominalbetrag nahe bevorfteht. Die Unwahrscheinlichkeit, daß die Reihe ber Tilgung sobald an eine einzelne Obligation fommen werbe, ermuntert bisweilen, noch einige Brocente über Bari zu bezahlen, wenn man feine andere gleich gute Belegenheit hat, Capitale auszuleihen, aber ein bebeutenb höherer Curs ift bloß bann zu erwarten, wenn man gewiß ift, baß furd Erfte feine Ginlofung in Bari eintreten werbe (b). Für die Speculation auf eine Curserhöhung find baber folche Baviere am willfommenften, beren Binofuß noch unter bem landesüblichen ift, und bie ichon barum für einen niedrigeren Gurd an die Uebernehmer ber Anleihe abgelaffen murben (c). Diefe ziehen z. B. 3procentige Obligationen (3 Procents nach ber fürzeren Bezeichnung) zu 75 ben Aprocentigen, Die fie im Bari bezahlen mußten, vor, obgleich ber Bins in beiben Fallen gleich ift, weil fie hoffen, bie ersteren vielleicht auf 80 ober 90 fteigen zu feben, weßhalb auch unter übrigens gleichen Umftanben ber Curs ber Obligationen eines und beffelben Staates fich nicht genau nach bem Binofuße richtet (d).

(a) Statt z. B. einen in der Berechnung beschwerlichen Zinssuß von 6,3 Proc. sestzusezen, wird ein Preis von 79,36 für Sprocentige Obligationen bedungen; die Unterhandlung ift leichter und man kann sich durch Zugeben und Nachlassen eher nabern
(b) Wie in Frankreich wegen der gesetzlichen Verfügung, daß, wenn eine Art von Papieren über Pari steigt, die Tilgung derselben ausgesetzt bleiben soll. Die dortigen 5 Procents stiegen deshalb sehr hoch. Ihr

höchfter Stand war 126, am 4. Marg 1844. Auch Die öfterreichischen famen bis 112.

(c) In England hat man oftere bei einer neuen Anleihe verschiebene Ba= piere von ben icon vorhandenen Arten ausgegeben. Die einzelnen Obligationen ale Theile bee Gangen heißen scrips (von subscription), ihr Inbebriff omnium. Es wurden 3. B. 1781, um 12 Dill. L. St. baar zu erhalten, hingegeben 18 Dill. 3procentige und 3 Mill. 4proc. Stocks, zusammen 21 Mill., welche 660 000 ober 5 1/2 Broe. trugen. Bei ben im Jahre 1814 geborgten 24 Mill. gab man fur je 100 L. baar 80 2. St. in 3proc. reduced (namlid) annuities),

231/2 " " 3 " consols (consolidated ann.),

"5" consols

aufammen 1331/2 E., welche 4,6 &. Bins tofteten. Bei mehreren folden

Anleihen wurden zur Ergänzung auch langjährige Zeitrenten beigefügt, beren jeßiger Werth berechnet werden muß, wenn man die ganze übersnommen Verpflichtung übersehen will. Stehen die das omnium bildenden serips im Eurse höher, als sie von den Gläubigern übernommen wurden, so machen diese sogleich einen Gewinn, welcher bonus genannt wird. Im Jahre 1813 & B. waren die für je 100 L. St. hingegebenen Stocks nach dem Eurse 97 L. 5 Sch. werth, dazu kamen 5 Sch.  $7^{1/2}$  L. in  $46^3/4$  jährigen Zeitrenten, welche, da eine Nente von dieser Dauer unter Annahme eines Zinsssußes von 5 Proc. den 17,95 schen Betrag jest werth ist, auf 5 L. 18 Sch.  $7^3/5$  B. anzuschlagen waren. Die 3 serips machten also 103 L. 3 Sch.  $7^3/5$  P. aus und brachten den Unterzeichnern sogleich  $3^{1/6}$  Proc. Gewinn.

(d) Beispiele. Am 21. Februar 1848 (vor der Umwälzung) war in Paris bei ben Renten von

5 Broc. 41/2 Proc. 4 Broc. 73,95 ber Breis . 116.55 99,25 4,05 4,29 4,32 4,03 ,, alfo bie Berginfung Am 1. Marg 1860 war bei ben Staatsschuldscheinen von Breugen, Bayern, Burtemberg, Baben, Großh. Beffen, Raffau und Frantfurt in ber lettgenannten Stadt bei Obligationen von 5 Proc. 41/2 Proc. 4 Proc. 41/2 Proc. 3 Proc. 1,2,55 98,83 4,38 103,87 102,55 Durchschnittepreis 95,08 4,81 " 3,67 4,64 " folglich Berginfung Die frangofische Regierung ließ 1855 bei ber Anleihe von 750 Mill. Fr. ben Unterzeichnern bie Bahl, 41/2 proc. Schulbscheine zu 921/4 ober 3proc. zu 651/4 zu übernehmen; jenes macht 4,87, dieß 4,59 Broc. Berzinsung. Bei ber Anleihe von 500 Will. im Jahre 1859 war die Wahl biefe: 41/2 proc. zu 903/4 ober 3 proc. zu 601/2; die Berginfung ift in beiben Fallen 4,95 Proc., aber es wurden 4,6 mal foviel Schulbicheine von 3 als 41/2 Broc. verlangt. - Bei bem Umtausch ber 41/2 proc. in 3proc. Schuldscheine nach bem frang. Befet v. 13. Febr. 1862 erhielten bie Besiger ber ersteren für je 100 Fr. berfelben 150 Fr. in 3 Proc., so baß sie fernerhin gleiche Rente zu beziehen hatten, benn 0,03 × 150 ift = 4,5, aber sie mußten 5,4 Proc. bes bisherigen Nennbetrages als Aufgelb (soulte) entrichten, b. h. Die 1,2 fache einjahrige Rente hingeben, um die Aussicht auf das Steigen bes Curfes ju cilangen. Bei ben 4 Broc. betrug die soulte 1,20 Broc. In dieser Umtaufchung waren jeboch die Glaubiger nicht gezwungen und von 174 Will. 41/2 und 4 Broc. wurden nur 134 914 451 Fr. zur Umwandlung angemelbet. Diefe Maßregel brachte der Staatscaffe 157 631 000 Fr. ein, die zur Berminderung ber ichwebenden Schuld dienten. Der Rennbetrag biefes Theiles ber Schuld murbe hieburch bei ben 41/2 Broc. um bie Salfte. bei ben 4 Broc. um 1/3 vergrößert.

# **§**. 496.

Der nämliche Grund, welcher solche Anleihen ben Capitalisten und Speculanten angenehm macht, deutet auf ihre nachtheilige Seite für die Regierung hin, nämlich auf die Vergrößerung des Schuldenstammes in Folge des Steigens der Eurse. Hat man z. B. Schuldbriefe zu 60 hingegeben, und gehen sie in der Folge dis auf 80 in die Höhe, so kostet die Tilgung durch den Rückfauf der Schuldscheine um 1/3 mehr, als die baar

erhaltene Summe war. Friede, Ruhe und zunehmender Boltswohlftand führen biefe Erhöhung bes Curfes ber Staatsvaviere herbei, die mit bem Sinfen bes Binsfußes zusammenhangt. Wenn & B. Dieser von 5 auf 4 Broc. fallt, so wird eine gewiffe Rente bei gutem Credite ftatt bes 20 fachen nun mit bem 25 fachen Betrage erfauft, und wenn 3procentige Baviere bisher zu 60 standen, so muffen fie nun auf 75 tommen, wobei noch zu erwägen ift, bag man bei ben Obligationen folder Staaten, Die vollen Gredit genießen, fich mit einer geringeren Verzinsung begnügt als in Brivatbarleihen. Die beschriebene Art ber Anleihen hat in neuerer Zeit bei bem Uebergange vom Rrieg jum Frieden und von innerer Berruttung zu befestigter gesetlicher Ordnung Die Schuldenmasse mehrerer Staaten fehr vergrößert und badurch die Gläubiger überaus bereichert (a). Es bleibt hiebei nur noch zu untersuchen, ob, wie man behauptet hat, die Ersparung an ben Binfen jenen großen Schaben, ber in ber Bergrößerung bes Stammes liegt, ju verhuten vermag.

(a) Die neuere Finanzgeschichte ist voll von Beispielen dieser Anleihen. In Großbritanien wurden von 1793—1817 897-289 943 L. St. verschrieben, für die man nur 584-874 557 L. oder 65 Proc. baar erhielt, so daß man, wenn die Einlösung z. B. bei einem Preise von 90 geschehen müßte, 222 Mill. oder 37,9 Proc. mehr auszuwenden hätte. Der Zins stellt sich im D. auf 5,4 Proc. Mae Culloch, Tax. S. 445. Die britische Anleihe von 15 Mill. L. St. zur Entschädigung der west indischen Pflanzer wurde 1835 dem Hause Rothschild wegen des damals niedrigen Zinssussen in 3 Proc. ohne größeren Nennbetrag zugeschlagen, doch mit einer beträchtlichen Zulage in Zeitrenten. Man gab nämlich für je 100 L. baar 75 L. in 3 proc. consols, 25 L. in 3proc. reduced, nebst 3 Sch. 7 P. langen Zeitrenten, die die 1860 laufen und deren jesiger Werth, zu 4 Proc. gerechnet, auf 10 L. 11 Sch. anzuschlagen ist.

Beispiele von solchen Anleihen in Sproc. Obligationen, welche um

nachftehende Curfe übernommen murden:

in Vortugal fur Donna Maria 1832, 2 Mill. L. St., wovon aber nur ein fleiner Theil fogleich ausbezahlt wurde.

51 für biefelbe 1833, 1.200 000 g. St.

52,<sup>5</sup> Bertauf von 9·090 909 Fr. Renten in Frankreich, 10. Febr. 1817.

55,5 für 8.620 689 Fr. Renten ebendaf., 11. Marg 1817.

61,5 fur 9 Mill. Renten, 22. Juli 1817.

551/2 zweite griechische Anleihe, 1825, 2 Mill. L. St., Ricardo. 59 erste " " 1824, 800 000 L. St.

60 Reapel, 1821, 16 Mill. Ducati (zu 2 fl.).

60 Spanien, 1823, Gebhardt, 16·700 000 Piaster, aber es gingen von den 60 sogleich 5 Proc. Provision ab, also eigent- lich nur 55.

70 Defterreich 1818, 50 Mill. ft. Metalliques (weil in Silber= munge perginelich).

Breugen 1818, bie ersten 21/2 Mill. E. St. ber Anleihe von 5 Mill. E. bei Rothschilb, die andere Salfte in zwei gleichen Theilen zu 721/2 und 75. Rußland 1820, 40 Mill. Rub. bei Baring und Hope. 70

72

- 73. 75 Reapel 1822, 20 Mill. Ducati.
- 75 Brafilien 1824, 3.200 000 L. St., aber nur 1 Mill. aus. bezahlt, die andern 2.200 000 &. ju 85 abgegeben.

75.5

Defterreich, 35 Mill. fl. 1854.
" 500 Mill. fl. 1854 (in Banknoten zu 95). 79 81

1823, 23 Mill. fl. 82 ruff. A. von 50 Mill. R., 1855.

85 Buenos Apres 1824, 1 Mill. L. St., Marotto 1862, 501 000 E. St.

87 Defterreich 1826, 15 Mill. fl.

Großbritanien 1847, 8 Mill. L. gu 31/3 Proc. 891/2

90 Rufland 1828, erfte Unleihe bei Sove, 18 Mill. fl., die vierte Serie 1833, 20 Mill. Rubel Silber, ju 841/2.

griechische garantirte Anleibe 1833, 60 Mill. Fr., Roth= 94 fcilb, - ruffische A. 1862, 375 Mill. Fr. preuß. Anleihe von 30 Mill. Ehlr. 1859.

97 und barüber, oftindifche Anleihe in England, 5 Dill. &. St., 1859.

#### Beifpiele 6 procentiger Anleiben :

Türfei 1859, 620 000 &. St.

A. bes R. von Merico, 1864, 200 Mill. Fr. Turtei 1862, 8 Mill. L. St. in Pari zuruckzuzahlen mit 68 2 Broc. jahrlicher Tilgefumme.

Defterreich borgte 1841 40 Mill. fl. gegen 5 Broc., welche fogar gu 104 ausgegeben wurden, also 4 Broc. über Bari, aber mit der Busicherung, daß 15 Jahre lang der Zins nicht herabgesetzt werden durfe.
Eine 15 jahrige Rente von 1 fl. zu 4 Broc. ift 11, 118 fl. werth. Legt man alfo biefen Binefuß zu Grunde, fo hat ber Glaubiger Mugen, weil er nur 4 fl. mehr bezahlt. - Defterr. Unleihe von 72 Mill. fl. 41/2 Broc. ju 86, 1850. - Ruff. A. von 12 Mill. E. St. ju 3 Broc. für 68, 1859. Die fpanische Unleihe von 300 Mill. Realen gu 3 Broc. wurde 1856 von Dires fur 42,56 übernommen, aber wegen ber noch abgehenden Provifion und anfangenden Berginfung erhielt die Regierung eigentlich nur 38! — In Frankreich wurden von 1815 — 1823 1457-223 920 Fr. geborgt, die verschriebene Summe betrug 20683/4 Will. Fr., ber davon zugesicherte Zins 5 Broc. ober 103·439 000 Fr., es waren also im D. die Schuldbriefe zu 70,43 Proc. ausgegeben wors ben und die Gläubiger zogen 7 Proc. der dargeliehenen Summe. 1815 wurden sür 3½ Will. Kenten ober 70 Mill. in Schuldbriefen nur 35.863 200 Fr. ober 51,23 Proc. baar erhalten, 1823 mar bei ben verfauften 23.114510 Fr. Renten = 462.290 320 Fr. Rennbetrag ber baare Empfang 413'980'981 Fr., also 892'3 Proc. Documens statistiques S. 167. Bon 1814—1847 wurden 2629 Mill. aufgenommen und 3424 Mill. verschrieben. Die 3 Proc. wurden bei der Zinds erniedrigung unter Billele im Jahr 1825 ju 75 ausgegeben, bei der Anleihe von 1841 (150 Dill.) ju 78,52, aber megen ber bewilligten Termine wirflich nur 76,75, — 1844 (200 Mill.) zu 75 Fr., 1847 (250 Mill.) zu 75,25, 1848 197 Mill. 5 Proc. zu 75,25, 1850 30.872 000 Fr. 5 Proc. zu 94,66, 16.440 000 3 Proc. zu 56,60. — Holland verkauste ben Antheil seiner 2\frac{1}{2}\text{proc.} Schuld, welchen Belgien übernehmen mußte, nämlich 80 Mill. fl., 1845 im D. zu 63,39 für 100, ben größten Theil zu 60 an Rothichild.

#### S. 497.

Um die Bindersparung, welche bei einer Unleihe mit hohes rem Rennbetrage eintritt, genau bemeffen zu fonnen, mußte man bei ben Uebernehmern einer Unleihe zugleich barüber unterhandeln, wieviel Bind fie in bem Falle verlangten, wenn ihnen feine höhere Nominalsumme bewilligt wurde. Bare 3. B. unter Dieser Bedingung ber geforberte Bins 5 Broc. und konnte man die Aprocentigen Obligationen zu 888/9 anbringen, so brauchte man für je 100 nur 1121/2 in Schuldbriefen hinzugeben, welche nur 41/2 Bins fosten, es wurde also 1/2 Broc, erspart (a). Bei 3procentigen Schuldbriefen mare Rugen, wenn fie über 60 verfauft murben; ein Uebernahmspreis von 75 3. B. foftete nur 4 Proc. Zinsen, wobei man 1331/3 fl. für 100 verschreiben mußte. Go lange gar feine Tilgung stattfindet, bat bie Regierung ben vollen Bortheil Diefer geringeren Binsausgabe. Rommt zur Befestigung bes Credits in guten Jahren bie Tilgung in Gang, und fann man 3. B. jährlich 1 ober 1/2 Broc. einer Schuld zur Einlösung verwenden, so erfolgt biefe bei einem Binofufe von 5 Broc. in 36 ober 49 Jahren. Jene Ersparnif an ben Binfen bietet alfo bie Mittel bar, mit ber Beit bie gange Schuld zu tilgen, und bieß ift um fo leichter, je meniger ber Breis ber Schuldbriefe über ben Curs bei ber Uebernahme gestiegen ift. Aus biefem Grunde hat man öfter bas Berschreiben einer größeren Rominalsumme für gang unschäblich erachtet. Selbst wenn man im Pari tilgen mußte, fo wurbe man die obigen 1121/2 fl. mit 1/2 Broc. jährlich in 50 Jahren. die 1331/3 fl. mit 1 Broc. Jahredausgaben in 38 Jahren heimbezahlen (b).

(a) Denn es ift 888/9: 100 = 100: 1121/2 = 4:41/2.

<sup>(</sup>b) Offenbar ist ber Bortheil besto größer, je langfamer die Tilgung erfolgt, weil man bann bie Zinsersparung besto langer genießt. Es seien 3. B. für 1 Nill. in Pari 41/4 Proc. zu geben, während man 31/2 Proc. zu 92 anbringen könnte. In diesem Kalle erfordert die Million einen Nennbetrag von 1.086956 fl., welcher 38 943 fl. oder 3,8 Proc. der wirklich erhaltenen Summe Zinsen koftet und man erspart hiebei 4457 fl. Will man die Schuld durch eine 15jährige Zeitrente tilgen, so ist die jährliche Ausgabe in beiben Fällen

2) für 1.086956 in 31/2 Broc.

Bins 38 043 ff. Tilgung 56 333

Bier ift alfo bie 2. Dethobe fostbarer. Bei einer Tilgung in 30 Jahren wurde fie jahrlich 491 fl. weniger foften.

#### S. 498.

Es läßt fich teine Regel barüber aufstellen, wie viel bie Capitaliften bei einer Unleihe biefer Art an ben Binfen nachlaffen, um einen gewiffen höheren Rennbetrag zu erkaufen, jeboch ift vorauszusegen, baß fie auf minder gunftige Källe Rucficht nehmen und einen Binsfuß verlangen, bei bem fie nicht verlieren (a). Aus bem Bertrage allein läßt fich jeboch nicht berechnen, ob ber Staat gewinnt ober verliert, benn es fommt zugleich auf bie nachfolgenben Gurfe ber Staatsfculbbriefe an, wobei mehrere Falle möglich find. 1) Wenn einige Beit hindurch ber Curs unverandert bleibt, fo genießt ber Staat bie Binfenersparniß, ohne theurer tilgen zu muffen; allein bieß fest Rrieg ober andere ungunftige Ereigniffe voraus, in benen man gewöhnlich gar nicht zur Abtragung ber Schulben gelangt. 2) Tritt ein balbiges Steigen bes Curfes ein, fo wird bas Tilgen burch Rudfauf nach bem Curfe fostbar. Jene Beranberung beweift aber, baß bie Capitaliften mit einem geringeren Binofuße zufrieden find. Wenn man feine Obligationen unter Bari (b. h. mit höherem Nennbetrage) ausgegeben hat, fo wird in biefem Falle früher eine Berabsetzung ber Binfen möglich, bei welcher bann bie nämliche Ersparung ftattfindet, wie bei ber bisher betrachteten Methode, fo baß folglich beren Vorzug nur furze Zeit dauert. Sat man z. B. bei einem hohen Zinsfuße ftatt 5 proc. Scheine ju 90 ju geben, lieber 6 proc. Schulbbriefe im Bari bezahlt erhalten, fo wird unter gunftigeren Umftanben ber Breis berfelben fogleich etwas über 100 hinaufgeben, man fann folglich die Schulden auffündigen und neue etwa zu 51/2 ober 5 Broc. abschließen. Bei bem Ausgeben von 5 proc. Obligationen zu 90 mare biese Magregel erft bann zu bemirfen, wenn biefelben über 100 geftiegen find, mas offenbar langer bauert. Benn im erfteren Falle bie Beranderung ichon nach 10 Jahren erfolgt, so ift unterbeffen burch eine 10 jahrige Binsersparung von 1/2, höchftens 1/16 ber Schulb getilgt worben,

wobei bie in ber Curserhöhung liegende Schuldvermehrung ein überwiegender Nachtheil ift. Da nun Umftanbe ber in 1) betrachteten Art nicht lange anzuhalten pflegen, so barf man bei ber Bergleichung ber beiben Arten von Anleihen feine fo lange bauernde Bindersvarung annehmen, wie es von ben Unbangern ber Unleihen mit boberem Nominalbetrage geschehen ift. In vielen Fällen hat dies Berfahren bedeutenden Schaben gebracht und man muß daffelbe sowohl nach ben einzelnen Erfahrungen, als nach allgemeinen Grunden ber Wahrscheinlichkeit, in ber Regel als unzweckmäßig ansehen (b). Borgt man mit höheren Binfen, fo übernimmt man eine jegige Beschwerbe von befannter Größe und hat die hoffnung, bald zu niedrigeren Binfen zu gelangen. Borgt man mit höherem Nominalbetrage, fo erfauft man eine augenblidliche Erleichterung mit einem fvateren Rachtheil und fann von gunftigeren Berhaltniffen feinen Ruben mehr ziehen (c).

(a) La fitte fragt, ob es bester fei, 100 Mill. geradezu gegen 5 Mill. Zinsen aufzunehmen, oder 1331/3 Mill. gegen 3 Proc. zu verschreiben und also nur 4 Mill. Zins zu geben. Später sett er folgende Bestingungen als wahrscheinlich. Man will 80 Mill. borgen. Wenn man bloß 80 Mill. verschreibt, so muß man 4 Mill. Zins zahlen; giebt man aber aus

86,4 Mill. in 41/2 Proc. zu 92,49, fo braucht man 3.890 000 Bins

94,5 ", 4 ", 84,21 ", ", 3.780,000 ", 103,39 ", ", 3½ ", ", 77,39 ", ", ", 3.620,000 ", 115,33 ", 3 ", 69,42 ", ", 3.460,000 ", 3.460,0 (awischen 1/7 und 1/8) ber Binfen.

(b) Bei ber erwähnten Umwandlung der französischen 41/2 in 3 Broc. (§. 495 (d)) trägt die baar empfangene soulte zu 41/2 Broc. nur 7 Mill. Zinsen oder 5,2 Broc. ber bisherigen Zinsausgabe ein, wenn man die gange umgewandelte Schuld als 41/2procentige annimmt; Die 4 Proc. betrugen wenig.

(c) hiemit ftimmt die Neugerung von Coquelin (Revue des deux mondes, X. 132. Avril 1845) überein: Offrir aux créanciers de l'état une augmentation future de capital, en échange d'une perte d'intérêt présente, c'est en quelque sorte déplacer les rôles; c'est mettre la prévoyance de l'avenir du coté des hommes qui meurent, et ne laisser à l'état, qui doit vivre, que le souci du présent.

# §. 499.

II. B. Es find auch Anleihen mit einer ben üblichen Bind= fuß übersteigenden Rente gemacht worden, welche also neben ber Berginfung auch eine allmälige Abzahlung enthält, fo baß nach einer gewiffen Zeit bie gange Schuld erlischt. Bon folchen

temporaren ober Beitrenten im weiteren Sinne ift im Allgemeinen Folgendes zu bemerken (a): 1) Die Capitaliften, bie hiebei von einer gewiffen Summe eine größere Rente erhalten, als bei einfachen Binsbarleben, zehren gewöhnlich mit ben Binfen auch zugleich bie jahrliche Schuldabzahlung auf, und es erfolgt alfo hieburch bie Berftorung von Capitalen. Freilich leihen aber auf folche Beitrenten nur folche Berfonen, bie ohne bas Bufegen ihres Bermögens mit ben blogen Binfen nicht auskommen können und bie, wenn ber Staat feine Beitrenten errichtet, fich an Brivat=Berforgungecaffen ahnlicher Art wenden muffen. I, S. 234. Die meiften Beguterten find jeboch bebacht, ihr Bermogen für ihre Erben zu erhalten, weghalb bie Bahl berer, bie auf jene Bebingung einer tilgenben Rente eingeben wollen, nicht groß ift und fur ben Staat feine besonbers gunftigen Bebingungen zu erwarten find. Auch hat man überall nur einen kleinen Theil ber Staatsschuld in solche Renten aufgelöft. 2) Wenn man Rentenvertrage biefer Urt zu einer Zeit eingeht, wo ber Bindfuß niedrig fteht, fo ift die Regierung ficher, nichts zu verlieren; geschieht es aber bei einem höheren Binfe, fo begiebt fie fich ber Belegenheit, von einem fpateren Sinten beffelben Rugen zu ziehen, weil bie einmal festgefetten Beitrenten feine Abanderung mehr zulaffen. 3) Bei einer großen Summe von Zeitrenten konnte es laftig werben, bag man zu einer unausgesetten Tilgung gezwungen ift, auch wenn bie Staatsausgaben feinen verfügbaren Ueberschuß haben.

Hieraus ergiebt sich, daß solche Zeitrenten feine Empfehlung verdienen, obschon sie auch feine großen Nachtheile an sich tragen.

(a) Bergl. Nebenius I, 336 ff. — v. Malchus I, 433. — Ber= noulli, Beitr. S. 77.

# **§**. 500.

Die Zeitrenten im weiteren Sinne zerfallen in folgende Arten:

1) Zeitrenten im engeren Sinne, annuities for terms of years, auf eine bestimmte Jahl von Jahren. Sie lassen eine genaue Berechnung zu (a), entsprechen aber am wenigsten den Zwecken der Capitalisten (§. 499), sind weniger beliebt und nicht so leicht ohne Verlust zu verkausen, als eine einsache

Obligation. In England find sie öfter als in andern Ländern, theils als Jugabe zu andern Staatspapieren (§. 495 (c), 496 (a)), theils abgesondert ausgegeben worden, und zwar bisweilen auf einen langen Zeitraum (b).

- 2) Leibrenten, rentes viageres, annuities for life, auf Lebenszeit bes Gläubigers laufend, wobei ber Zinsfuß mit Rückssicht auf die mittlere Lebensdauer besselben bestimmt wird. Der Capitalist ist hiebei für seine Person ganz sicher gestellt. Der Staat hat besto weniger Wagniß, je zuverlässigere Ersahrungen er über die Lebensdauer der Rentner in jedem Alter besitt (c) und eine je größere Anzahl von Leibrentengläubigern vorhanden ist, weil bei einer größeren Menge von Källen die Geses der Wahrscheinlichseit überhaupt deutlicher zum Vorschein kommen. Um nicht für jeden eintretenden Capitalisten eine besondere Rentenzeit ausmitteln zu müssen, bildet man Classen und Diesienigen erhalten gleiche Rente, deren Alter wenig verschieden ist (d). In einigen Ländern werden in den Staatsrechnungen unter den Leibrenten auch die Ruhgehalte mit ausgeführt (e).
- 3) Tontinen, bei benen mehrere Theilnehmer von ungefähr gleichem Alter mit einander in Gemeinschaft treten und die durch den Tod einzelner Mitglieder erledigten Leibrenten den Ueberlebenden zuwachsen, bis der letzte gestorben ist (f). Die Hossinung auf eine steigende Einnahme verleiht diesen Anstalten einen besonderen Reiz. Wegen der mühsamen, umständlichen Berwaltung eignen jedoch sich Tontinen besser zu Privat-Berforgungsanstalten, als für die Regierung, II, §. 368 a.

(a) Be nach bem angenommenen Binefuße fann fur ein Capital von 100 fl. eine Rente gegeben werben

	bei 5 Proc.	bei 4 Proc.	bei 3 Proc.
von 5 Proc.		auf 43 Jahre	auf 31 Jahre
6	auf 37 Jahre	28	23
10	15	13	12
20	6	51/2	41/2

(b) Nach Smith (III, 370) wurde schon unter Wilhelm III. und Anna in England öfter gegen solche Zeitrenten geborgt, z. B. 1693 eine Million auf 16jährige Renten von 14 Procent (was für den Gläubiger sehr vortheilhaft war, da ein Zinssuß von 11 Proc. dazu gehört, um eine so starte Aubewirfen. Zu 6 Proc. würde man nur 10 Proc. 16 Jahre hindurch zu entrichten brauchen). Bon 1793 die 1819 wurden 525 110 L. St. Zeitrenten festgesetzt, die sämmtlich bis 1860 erloschen, und zwar immer als Darausgabe zu den ausgelieferten Obligationen von immerwährender Zinsdauer; 1795 wurden auch zum Behuse bes sogenannten kaiserlichen Anlehens 25 jährige Renten im Betrage von

230 000 L. St. zugesichert, nämlich für je 100 L. St. baar empfing ber Gläubiger 83 L. St. 62/3 B. in 3 proc. Schulbbriefen und eine Zeitrente von 5 L. St., bie, weil ber jetzige Werth einer 25 jährigen Rente (au 5 Broc. berechnet) das 14fache ift, ju 70 g. St. angeschlagen werben mußte. 1822 wurden die Staatepenfionen nach ben forgfältigften Berechnungen Finlaifon's in lange Beitrenten umgewandelt, wobei ber Jahresbetrag ber Ausgabe von 5 auf 2.800 000 & St. herabgebracht Der Betrag ber Beit= und Leibrenten, welche die britifche Regierung übernommen hatte, war zu Aufang 1844 3.924 723 &. und wurde einer immerwährende Rente von 1:550 762 &. an Werth gleich gefett, 1849 maren es 3.725 993 g. Der Gure ber Beitreiten ift bem herrichenden Binofuge und ber Dauer bes Rentengenuffes proportionirt. Im Januar 1851 galten die Zeitrenten bis jum 10. October 1859 und 5. Januar 1860 7 L. 7 und 16 Sch. (7, 35 — 7, 8). Der jetige Werth einer 9fahr. Rente = 1, zu 4 Proc. berechnet, ift 7, 45, zu 3 1/2 Proc. 7, 6. 3m November 1859 galten bie Beitrenten bis April 1855 bas 171/2 fache, alfo für beinahe 251/2 Jahre. Gine 25 jahr. Rente ift bei 31/8 Broc. 17,473 werth, also zeigt ber Preis an, baß man sich mit einem niedrigen Zinse begnügt. Im I. 1859 waren noch ausstehend 2.926 988 L., von denen 2.146 000 E. am 31. März 1860 erlöschen sollten, eine Erleichterung, auf die sich schon mehrer Jahre vorher die Blicke richterung in Marz 1860 erlöschen sollten in Erleichterung. Man fchlug 1858 den jegigen Werth Diefer Beitrenten auf 48 Millionen &. an, Financial accounts 1858/59 S. 41. 77. Die Staaterechnungen geben die terminable annuities im Jahre 1861 auf 1-843 875, 1862 auf 1-893 157 E. an. — Der Plan einer Zeitrente bei Fulba (Sandb. §. 255) ift für die einzelnen Capitalisten von einer Anleibe mit bestimmtem Tilgeplane nicht verschieden, weil sie nach und nach bas Capital felbft guruck erhalten.

- (c) Diese ist langer als die allgemeine Lebensdauer in einem Lande. Ueber die Berechnung Dettinger, Anleit. zu finanz., polit. und jurid. Rechnungen, 1845, S. 259. Bleibtreu, Polit. Arithmetif, 1845, S. 445.
- (a) In Großbritanien kommen auch Leibrenten vor. Nach dem Geset 48. Ge. III. c. 142 (1808), dürsen Schuldscheine in Leibrenten für eine oder mehrere Personen nach einem, sür jedes Alter aufgestellten Taris umgewandelt werden. Dieß geschieht noch fortwährend. Am 5. Jan. 1851 besiesen sich die Leibrenten auf 972143, am 31. März 1859 auf 1·030179 L. Smith (III, 374) leitet daraus, daß in Frankreich mehr begüterte Menschen kein Gewerbe betreiben, die größere Beliebtheit der verschiedenen Arten von Zeitrenten in diesem Lande in Bergleich mit Großbritanien her. In Frankreich hatte die Staatscasse als Folge früherer für den Staat unvortheilhafter Verträge, 1793 100 Mill. Kranes Leibrenten zu entrichten, 70 Mill. auf 1 Kopf, 27 Mill. auf 2 K. 1c. Durch Umwandlung von 25 Mill. in dauernde Kenten und verschiedene gewaltsame Maßregeln waren sie 1814 auf 14·346367 Fr. vermindert. 1830 betrugen sie noch 7·271914 Fr., wovon 5·476455 auf 1 Kopf an 26 009 Personen, 1·670635 Fr. auf 2, 949 933 auf 3, 29831 Fr. auf 4 Köpfe. Bon den Verechtigten waren 754 Lebende 1736—40 geboren, 1810 von 1741—45 1c. D'Audiffret, Rapport S. 173 und Beisage 33. 1860 waren noch 723 833 Fr., für 1865 sind 438 321 Fr. alte Leibrenten vorhanden, die Leibrenten der Alterseversoung (II, §. 368a (d)) betrugen 1860 2·727000, 1865 muthsmäßich 4½ Mill. Fr.
- (e) Dieg follte wenigstens nur bei benen gefchehen, die aus einer besonderen, nicht mehr vorfommenden Beranlaffung herruhren, nicht bei ben im Staatsbienfte ftets neu entstehenden.

(f) Bgl. Sonnenfele III, 415. — A. Hooke (An essay on the national debt and the national capital, Lond. 1750) rieth, bie ganze Staatsschuld in 99 jährige Tontinen umzuwandeln und hoffte, bie Capitalisten wurden fich wegen der Aussicht auf die Einnahmserhöhung beim Aussterben von Theilnehmern mit dem gewöhnlichen Zinssuße begnügen, Mortimer S. 591.

#### §. 501.

II. C. Lotterie=Unleihen (a), eine neuerlich vielfältig ju Sulfe genommene Ginrichtung, bei welcher ben Glaubigern neben ber Gewißheit ber Rudahlung bes Capitale und einer unvollständigen Berginfung auch bie hoffnung auf außerorbentliche Gewinnste bargeboten wird (b). Die gewöhnliche Anordnung ift folgende: Die gange geborgte Summe zerfallt in eine Anzahl gleicher Theile, für beren jeben eine Obligation (Loos, Unlehensloos) ausgegeben und von benen nach einem feftgefetten Plane in einer bestimmten Jahredreihe jahrlich eine gewisse Bahl burch bas Loos gezogen wirb. Auf einige ber= felben fallen bei jeder Ziehung nach bem Blane große, auf andere mittlere und fleinere Bewinnfte, fur bie übrigen heraus= gefommenen, und zwar bie meiften, wird nur bas Capital fammt ben seit ber Eröffnung ber Unleihe angewachsenen einfachen Binfen ausbezahlt. Die Mittel zur Bezahlung jener Gewinnste fließen aus folgenden Quellen: 1) Da bie Binsen nicht jährlich ausbezahlt, sonbern erft beim Beraustommen jebes Loofes nachgeliefert werben (c), fo erspart man bie 3wischenzinsen (d). 2) Die Capitalisten haben sich ber Gewinnshoffnung willen auch oft mit geringeren als ben üblichen Binsen für den ungunftigsten Kall begnügt, wodurch eine weitere Summe erspart wirb.

Die auf ein Loos kommende ganze Zahlung, enthalte sie nun bloß Capital und angelausene Zinsen, oder auch einen Gewinn, wird (nicht passend) Prämie genannt. Die Bankhäuser, welche solche Anleihen übernahmen, haben, um bei jeder neuen den Capitalisten einen frischen Reiz zu geben, eine Menge von Berschiedenheiten in den Zahlenbestimmungen und in den anderen beigefügten Bedingungen ausgedacht, z. B. in den Zwischenzeiten zwischen den Verloosungen (e), der Verbindung mehrerer Zinösuse bei der Auszahlung der ohne Gewinn herausgekommenen Loose (f), überhaupt in der Festseung der

im ungünstigsten Falle zu erwartenden Bergütung (g), in der Anzahl, Größe und Bertheilung der Gewinnste (h), der Zeit ihrer Außbezahlung (i), der Länge der Zeit, innerhalb deren das ganze Geschäft beendigt wird (k) u. dgl. Die Loose ershalten fortlausende Zahlen. Wegen der großen Anzahl von Loosen pflegt man dieselben in Abtheilungen (Serien) zu zerlegen, welche ebenfalls mit Zahlen bezeichnet werden, und es werden jedesmal zuerst die Serienzahlen gezogen, sodann etwas später die sämmtlichen Zahlen der den herausgekommenen Serien gehörenden Loose.

(a) Nachrichten über dieselben bei Unger, Handb. der St. Lotterieanleihen, Leipzig 1841. — Feller, Die Staatspapier: und Actienbörse, Leipzig 1846. — Salomon, Die österreich. Staatspapiere, Wien 1846. — Wallerstein, Börsenhülfsbuch, Frankf. 1847. — Ueber die Natur dieser Anleihen: Dettinger, Theorie der Lotterie-Anleihen, Freiburg 1844. — Deff. Anleit. z. finanz. Rechn. S. 165. — v. Lindenau, in Rau und Hanstein, Archiv, Neue Folge, III, 145. Dagegen

Dettinger, ebb. V, 73.

(b) Schon bei ber österreichischen Anleihe von 6 Mill. fl. im Jahre 1795 wurden Gewinnste verlooft, aber nur in dem 12 jährigen Zeitraum vor dem Beginn der Rückahlung und neben der Verzinsung zu 4 Proc. Aehnlich die Anleihe von 3½ Mill. Lire in dem nämtichen Jahre in Mailand und die Anleihe von 10 Mill. fl. im Jahre 1802 (es wurde auch ungeprägtes Münzmetall angenommen) sowie die 1805 und dann noche mals 1806 ausgeschriebene österreich. Anleihe von 20 Mill. sl. hatten schon die ausgeschriebene disexahlung; v. Hauer Schold. 145. — Bayer. Lotterieansehen von 1812, 12 Mill. verzinslich (Loose zu 500 fl.), 6 Mill. unverzinslich. — Badisches 1820 bei Goll und Haber, 5 Mill. sl., in Loosen zu 50 fl., — österreich. von 1820, bei Parish und Nothschild, 20-800 000 fl. im 20 Gulden Füße, in Loosen zu 100 fl., — anderes österr. von 1821 mit denselven Partialsoofe tragen, — hannov. 1822 bei Berend, 2 Mill. Thir. Loose zu 100 und 50 Thir., — großh, hest. 1825 bei Kothschild, 6½ Mill. sl. in 50 fl. Loosen, — polnisches 1829 bei Frankel, 42 Mill. sl. poln., Loose zu 300 fl., — preuß. Anl. der Seehandlung, 1832, 12 Mill. Thir., Prämienscheine zu 50 Thir., — großh, hest. 1834 bei Nothschild, 6½ Mill. Loose, müller 2c. 25 Mill. sl., Loose zu 500 fl., russischen keine zu 50 Thir., — großh, hest. 1834 bei Nothschild, seym müller 2c. 25 Mill. sl., Loose zu 500 fl., russischen keine zu 50 Thir., — dietereich. 1834 bei Nothschild, Seym müller 2c. 25 Mill. sl., Loose zu 500 fl., russischen keine zu 50 Thir., — dietereich. 1834 bei Nothschild, seym müller 2c. 25 Mill. sl., Loose zu 500 fl., Evose zu 250 fl. seese zu 250 fl. seese zu 250 fl., eose zu 3600000 fl., eose zu 3600000 fl., eose zu 36 fl., — sachsches 1844 bei Nothschild, s. 6.700000 Fl., Loose von 36 fl., — sachsches 1845 bei Kothschild, schild, p. 2006 von 3

100 Marf, übernommen zu 95, — öfterreich. 1854, 50 Mill. fl., i. 2. von 250 fl., — preuß. 1854, 15 Mill. Thir., L. zu 100 Thir., — anh.: befl. 1857, 2 Mill. Thir., L. von 100 Thir., — schwebisches 1860, 2,4 Mill. Thir., L. zu 10 Thir., — öfterreich. 1860, 200 Mill. fl. b., E. zu 500 fl., — E. Freiburg 1861, 6 Mill. Fr., L. von 15 Fr.— Auch Privatpersonen, z. B. Fürst Efterhazy und Bindisch gräß, serner Eisenbahn- und Ereditgesellschaften, auch Städte (Lüttich, Maisland, Neuenburg) haben solche Anleihen abgeschlossen.

(e) Doch fommt bei einigen Anlehen auch eine jährliche Berzinfung vor, wie schon bei der österreich. zweiten Anleiche von 1820. Bei der österreich. Anleiche von 1854 werden jährlich 4 Proc., dei der preußischen von dem nämlichen Jahre 3½ Proc. Zins ausbezahlt, die österreich. Anleiche von 1860 giebt sogar 5 Proc. Jahreszinsen, dennoch wurden von ihr nur 76 Millionen abgesett; den Rest übernahm die Bank. Bei, der polnischen Anleiche von 1835 wurden 10 Jahre lang Prämien verlooft, die übrigen Loose werden seit 1846 jährlich zu 4 Proc. derzinst und die Zinsen der 10 ersten Jahre bei der Abtragung der Obligationen nachgezahlt.

(a) Benn 3. B. ein Loos von 100 fl. erst nach 20 Jahren zur Bahlung gelangt und mit den 20 jahrigen Binsen zu 4 Broc., also im Ganzen mit 180 fl. abgezahlt wird, so kommen der Staatscasse die 39 fl. Binseszins zu Gute, denn eine Rente von 4 fl. wachst in 20 Jahren auf 119 fl. an, statt deren nur 80 fl. Zinsen nachbezahlt werden.

(e) Bald 11/2, bald 1, bald 1/2 Jahr. Die bad. Anleihe von 1845 hat fogar jahrlich 4 Biebungen.

(f) Aeltere preuß. Anleihe: abwechselnd in dem einen Jahre eine Berloosung mit Pramien, wobei die ohne Sewinn herausgefommenen Loose nur 4 Proc. nachbezahlt erhielten, dann im folgenden Jahre feine Pramien, fondern für alle verloosten Scheine gleichmäßig 5 Broc. Zinsen. Neue Anleihe von 1854: in den ungeraden Jahren erhalten alle gezogenen Nummern gleichviel, zulest (1895) 125 Thir. oder 25 Thir. Bins für

25 Jahre, in den geraden Jahren fommen Gewinnfte vor.

(g) Großh. heff. 50 fl. Loofe: In ben erften 10 Biehungen wurden fur einen beträchtlichen Theil ber herausgefommenen Loofe bem Befiter nur 100 fl. baar und bas Loos gurudgegeben, welches in ben folgenben Biehungen nochmals eingeworfen wurde. — Bei mehreren Anleihen bleibt bas Minimum in ben erften Biehungen gleich und fteigt erft fpater; g. B. ofterreich. Anleihen von 1820, 4 Biehungen hindurch 120 fl., in der 5ten 125 fl. (100 fl. Stamm und 5 Jahredzinfen ju 5 Broc.), fodann 130, 135 u. f. f. Bei ben öfterreichischen Lovien von 1839 betrug bas Minimum fogleich in ber erften Biehung bas Doppelte bes angelegten Capitale, namlich 500 fl., aber es bleibt bis zur letten Biehung gleich, fo daß gulegt ber nachbezahlte Bine nur 21/2 Broc. jahrlich ausmacht, namlich 250 + 40. 61/4. Defterreich. Anleihe von 1854: Die geringfte Pramie ift fortwährend 300 fl., alfo 50 fl. Bine neben bem guruckbezahlten Stamm. Ber ichon 1855 ohne einen hoberen Gewinn ber= ausfam, bezog alfo 20 Proc., im Jahre 1856 10 Proc., 1858 5 Proc., in ber legten Biehung fann man nur auf 4 Proc. rechnen. Anleihe von 1860: Das Dinimum ift fortwahrent 600 fl. ober 100 fl. über dem Betrag eines Lovses. Dieß macht alfo g. B. nach 1 Jahre 20 Broc., nach 10 Jahren 2 Broc., im letten Jahre, 1903, nur 0,46 Broc. für jetes verfloffene Jahr. In Baben hat man bei ben zwei neueren Lotterieanleihen zwar die Entwerfung des Jahresplanes den Banthaufern überlaffen, aber gewiffe Grundzüge deffelben vorläufig gefetlich bestimmt. So verordnete bas Gefet v. 21. Febr. 1845: Die Regierung leiftet nicht mehr als 31/2 Broc. Binfen, halbjährlich zahlbar (alfo eigentlich

- 3.53 Broc.), bas Minimum ber Bramie in jeder Biehung muß aus bem Capitalbetrage bes Loofes mit 2 Broc. Binfen fur jedes verfloffene Jahr beftehen ic.
- Be fpater bie Sauptgewinnfte gemacht werben, befto mehr gewinnt man an ben Binfen berfelben. Daher lagt man die hochften Gewinnfte auf bie letten Jahre fallen, was zugleich ein fortdauernd fleigendes Intersfe an ber Berlofung unterhalt; z. B. öferreich. Anleihe von 1834, größter Gewinn 320 000 fl., welcher dreimal, nämlich in der ersten, vorletten und letten Ziehung vortommt. Preuß. Maximum 100 000 Thir., in ber erften und in ber letten Biehung ju gewinnen.
- 1(1) Gewöhnlich einige Monate nach ber Berloofung.
- (k) Bon ber Ausstellung ber Obligationen (bie meistens 1 2 Jahre vor ber ersten Ziehung geschah) bis zur letten Ziehung verfließen 15 Jahre, hannov. Anleihe,

öfterreichische von 1820 und 1821.

24 fardinische,

- beide preußische von 1820 und 1854, polnische von 1829. 25 badifche von 1840,
- 26 öfterreichische von 1834. 384/3 " schwedische von 1860, 39 öfterreichische von 1839,
- badifche von 1845, anh. beff. von 1847, fchaumb. livvefche von 1846,
- großh. heff. von 1834, hamburg. von 1846, 48
- großh. heff. von 1825, naffauische, öfterreichische von 1854, 50
- 181 JE 57 öfterreichische von 1860,

Unleihe ber öfterreichischen Creditgefellschaft von 1858. Lettere Zeitraume sind zu lang. Den Capitalisten ist die Möglichkeit einer so spaten Nachzahlung der Zinsen nicht angenehm, und dieser Umstand mag, mit dem unter (g) bemerkten dazu beigetragen haben, daß die hest. 50 fl. Loofe in den ersten Jahren wenig beliebt waren und beträchtlich unter ihrem Nominalbetrage verfauft wurden; g. B. im Mai 1826 361/4, im Januar 1827 341/4, und im März 1829 erst 483/4. 1827 wurbe ber Umtausch jedes Looses gegen gleiche Summe in Iprocentigen Obligationen oder 42 fl. in Aproc. von der Regierung angeboten. Eurs am 1. März 1851 753/8, 6. Februar 1860 121, Januar 1865 138.

# S. 502.

Der Entwurf einer Lotterieanleihe wird fo gemacht:

- 1) Es wird die Größe des aufzubringenden Capitals und ber Beitraum bis zur völligen Abtragung festgefest.
- 2) Man bestimmt, was die Staatscaffe im Gangen fur die Unleihe zu leisten habe, indem man die Theilnehmer an berfelben wie eine Gefellschaft betrachtet, welche mit ber Regierung in Bertrageverhältniß fteht (a). Es muß nämlich bie geborgte Summe nach einem gewissen Binofuße (b) verzinst und allmälig burch iahrliche Zahlungen abgetragen werben. Jedes Jahr ift

baher ein bestimmter Betrag für diesen Behuf auszubezahlen. Je weniger man in den ersten Jahren abträgt, desto größer bleibt die Zinssumme und desto stärkere Tilgungen mussen später vorgenommen werden (c). Bei einigen Anleihen leistete die Staatscasse ansangs nicht einmal die volle Berzinsung, so daß durch den Zinsenrest die Schuld sich vergrößerte und späterhin die Jahresleistungen um so viel größer werden mußten.

- 3) Es wird jährlich eine gewisse Anzahl von Loosen zur Ziehung bestimmt und die ganze jährlich zu verwendende Summe dergestalt unter diese Loose vertheilt, daß einige mit ansehnlichen, mehrere mit mittleren Gewinnsten ausgestattet werden, die meisten aber nur den für jedes Jahr berechneten Mindestbetrag (Minimum) erhalten (d). Die sämmtlichen Prämien an die Loosinhaber dis zum Schlusse der Operationen müssen der Summe der jährlichen nach 2) bestimmten Verwendungen aus der Staatscasse gleich kommen (e).
- (a) Eine folche Gefellschaft ift nicht wirklich vorhanden, weil zwischen ben Besigern ber einzelnen Anlehensloofe keine Berbindung besteht. Rur anfangs, beim Abschluß der Anleihe, steht das dieselbe übernehmende Bankhaus der Regierung als Contrahent gegenüber.

(b) Bei ber großh. hefsischen Anleihe wurden für die ersten 16 Jahre 4, für die folgenden 35 aber 5 Broc. berechnet, bei den zwei bad. Anleihen von 1840 und 1845 31/2 Proc., oder eigentlich halbjährlich 13/4 Proc.

(e) Man konnte g. B. fur 1 Mill. Capital und 4 Broc. Zinsen folgenden Entwurf zu einer Tilgung in 15 Jahren und einer fortwährend fteigenben Jahresausgabe machen:

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		•••		
nach bem	Bins	Tilgung	Gange Ansgabe	Reft der Schuld
1. Jahre	$40\ 000$	10 000	50 000	990 000
2. "	39 600	15 000	$54\ 600$	975 000
3. ",	39 000	20 000	59 <sup>†</sup> 000	955 000
4. "	38 200	25 000	63 200	930 000
5. "	37 200	30 000	67 200	900 000
6. "	36 000	35 000	71 000	865 000
7. "	34 600	40 000	74 600	825 000
8. "	33 000	50 000	83 000	775 000
9. "	31 000	60 000	91 000	715 000
10. "	28 600	75 000	103 600	640 000
11. "	25 400	90 000	115 400	550 000
12. "	22 000	110 000	132 000	440 000
13. "	17,600	130 000	147 600	310 000
14. "	12 400	150 000	162 400	160 000
15. "	6 400	160 000	166 400	0
Summe	441 000	1.000 000	1.441 000	

(d) Beispiel. I. Bad. 50 fl. Loose, 29. Ziehung 1865. — II. Desterreich. Anleihe von 1839, 27. Ziehung 1865. — III. Desterreich. Anleihe von 1860, 10. Ziehung 1865.

Bahl ber ju giehenden Loofe	13 000	2 200	1 100
Minimum		500 fl.	600 fl.
Sochfte Bramie	50 000 "	210 000 "	300 000 "
Betrag aller Bramien	1.073 125 "	1.495 000 "	1.130 000 "
Ramen alle Loofe mit bem			
Min. heraus, fo betrugen fie	975 000 "	1.100 000 "	660 000 "
Alfo machen Die Bewinnfte	98 125 fl.	395 000 fl.	470 000 ft.
ober Broc	9,2	26,4	41,6

(e) 3. B. bei ber preuß. Anleihe von 1832 wurden in 25 Jahren vers ausgabt:

und fo hoch belaufen fich die in den 25 Biehungen vorfommenden Bramien und Rudgahlungen.

#### §. 503.

Aus vorstehender Darstellung der Lotterie=Anleihen lassen sich leicht ihre Wirkungen ableiten (a).

- 1) Fur bie Staatscaffe find fie wie einfache verzinsliche Unleihen mit einem festen Tilgeplane zu betrachten. Bringt man fie, wie es in vielen Fällen geschehen ift, mit einem niedrigen Binofuge ju Stande, fo find fie vortheilhaft, nur bieß fann läftig werben, bag man auch in folden Zeiten bie Tilgung fortsegen muß, wo man bie erforberlichen Mittel für andere 3mede nothig hatte. Werben bie Unleihen zu einer Beit geichloffen, wo ber Bins gerade hoch fteht, fo fann bie Regierung pon bem fpateren Sinten beffelben feinen Rugen für die Steuerpflichtigen ziehen, mahrend ber fteigende Gurs ber Loofe bie Befiger bereichert. In ben beutschen Staaten, welche folche Unleihen unter Zugrundelegung eines Binsfußes von 5 Broc. eingingen, ift biefer Nachtheil fehr fühlbar geworben, ba unterbes bie einfachen verzinslichen Anleihen auf 31/2 Proc. herabgefest werben fonnten. Dagegen find in neuester Beit mehrere ähnliche Leihverträge unter gunftigen Bedingungen zu Stande gefommen (b).
- 2) Die Entbehrung ber jährlichen Zinseinnahme ist besto lästiger, je weniger andere Einkunfte ber Loosbesitzer hat. Nur reiche Personen können so viele Loose besitzen, daß sie mit Wahrscheinlichkeit jährlich auf eine Zahlung zu rechnen haben. Daher legen die meisten Menschen nur eine im Verhältniß zu ihrem gesammten Vermögen oder Einkommen geringe Summe

in Anlehensloofen an und es fann auch beshalb, wie wegen bes in Rr. 1 erwähnten Nachtheils, nur der kleinere Theil der Staatsschuld auf diesem Wege aufgebracht werden (c). Da jedoch diese Art der Anleihen in vielen Staaten nicht vorkommt, so erklärt sich ihr guter Erfolg in mehreren Fällen aus dem Umstande, daß die Loose auch auswärtige Abnehmer sinden.

3) Die Loosbesitzer erhalten in jedem Kalle ihr Capital und einige Berginfung, und manchen berfelben ift es nicht unangenehm, daß ihnen die Jahreszinsen, die fie sonst vielleicht aufgezehrt hatten, bis zur Beimzahlung aufgespart werben. Rur bie Wenigen, welche bie eingehenben Binfen fogleich wieber werbend anlegen fonnen und wollen, bringen ben Berluft ber 3wischenzinsen in Anschlag. Erwägt man hiezu bie einzelnen beträchtlichen Bewinnste, welche meistens an wohlhabenbe Berfonen gelangen und von biefen größtentheils werbend angelegt werben, so fann man ben Lotterieanleihen nicht eine so nachtheilige Wirtung auf die Boltswirthschaft zuschreiben, wie fie bie eigentlichen Lotterien außern. Die Wagniß bes Loosbesigers ift gering und die leibenschaftliche Spielsucht findet in bem langen Zeitraum bis zur Abzahlung ber gangen Unleihe feine Befriedigung. Doch fällt biefen Unleihen gur Laft a) baß viele Raufer von Loofen die Bewinnshoffnung höher ichagen, als fie ber Wahrscheinlichkeit nach verdient, und hiedurch verleitet werden, Die Loofe über ihren Werth zu bezahlen, baß folglich boch einigermaßen ber Sinn für Gludospiele genährt wird (d), weßhalb bie Räufer berjenigen Loofe, auf bie nur ber minbefte Betrag (minimum) einer Ziehung fällt, verlieren, wenn fie biefelben um einen höheren Breis ertauften, b) baß eine Beranlaffung zu Unternehmungen bargeboten wirb, bei benen ein mahres Gludssviel zum Borichein tommt (e).

<sup>(</sup>a) Berhandl. ber bab. 1. Kammer von 1839/40 Beilagen, II, 137 (Ber richt von Rau). — Dettinger, Theorie 2c. S. 46.

<sup>(</sup>b) Die bab. Anleihe von 1845 wurde von ben Banthaufern um einen Curs von 1105/8 übernommen, fo bag ber Bindfuß ber Staatscaffe (3,53 von 1105/8) sich nur auf 3,49 Proc. ftellt.

<sup>(</sup>c) Gegen die Lotterieanlehen v. Sod, Die offentl. Abgaben G. 287.

<sup>(</sup>d) Der Preis ber Loofe ift oft hoher, bisweilen jedoch, bei Anleihen mit minder annehmlichen Bedingungen, auch niedriger als der Mindestbetrag ber nachsten Ziehung. — Curse in Frankfurt mit Beifugung des Minimum in ber nachstelgenden Ziehung:

. 8	1. März 1858	Nächstes Minimum	Januar 1865	Nächstes Minimum
Breuß. 3½ Broc. Loofe Kurhessische Loofe Großh. hest. 50 st. Loofe 25 Badische 50 st. Loofe 35 Nassauliche 25 st. Loofe Sarbinische Loofe	113 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Thir. 55 124 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> fl. 32 <sup>5</sup> / <sub>8</sub> " 56 " 52 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> " 32 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> " 45 Fr.	105 Thir. 42 " 124 fl. 36 " 68 " 44 " 35 " 41 "	127 Thir. 51 " 138 ff. 39 " 121 " 52 " 38 "	112 Thir. 60 " 142 ff. 40 " 75 " 49 " 37 " 42 "

Bei den öfterreichischen Loofen wird der Eurs in Procenten angegeben, es standen z. B. im Januar 1865 die 250 fl. Loofe von 1839 zu 132 Broc. (n. Min. 500 fl.), die 250 fl. L. von 1854 zu 74½ (n. M. 300 fl.), die 500 fl. L. von 1860 zu 82¼ Broc. (n. Min. 600 fl.). — Um den Besitzer eines Loofes vor dem Berlust zu bewahren, der ihm aus dem Herauskommen mit dem Minimum erwächst, hat man besondere Bersicherungen für solche Loofe unternommen, eine Ersindung von W. Z. Wertheimber in Frankfurt. Bender S. 519.

Für ben Käufer find Berechnungen des Werthes der Loose für einen gegebenen Zeitvunct nüglich. Dettinger, Anleit. S. 177. — Bas der, Das ruff. poln. Anleihen, Leipzig 1829. Deff. Uebersichtstabellen des Capitalwerths aller . . . . Staatslotterie Anleihen, 1 Bog. Kol. 1834. — Bernoulli, Beiträge S. 69 ff. — Feller, S. 9. 139. — Salomon a. a. D. — Da zuerst die Serien und sodann nach einigen Bochen ober Monaten die sämmtlichen zugehörigen Loose gezogen werden (§. 501), in der Zwischenzeit aber die Loose der an die Reitse kommenden Serien östere versauft werden, so erhält man auch Berzanlassung, den Werth eines solchen sog. Serienlooses zu suchen. Derzselbe ift z. B. bei den drei in §. 302 (d) erklärten Loosen vor den nächsten Ziehungen I. 82,52 ff., II. 679,54 fl., III. 1027,27 fl. Man braucht nämlich nur den Betrag aller Prämien durch die Zahl aller in die Ziehung sommenden Loose zu theilen.

(e) Dahin gehört das Berkaufen von Promessen, b. h. des schriftlichen Bersprechens von einem Unternehmer dieses Epiels, daß er den in der nächsten Ziehung auf ein benanntes Loos treffenden Gewinn bezahlen wolle, Promessen geschäft. Dieß ift unsicher, wenn man den Aussteller der Promesse nicht als zuverlässig kennt, zumal da man nicht einmal Gewißheit hat, daß er die Loose, für die er Promessen ausstellt, nur selbst besigt. Ginzelne Banthäuser betreiben dieß Geschäft als besondere an die Loosaulehen sich anschließende Unternehmung und gewinnen, indem sie die Bromessen im Berhältniß zur Wahrscheinlichseit des Gewinnes theuer verkaufen. Dieß ist also ein bloßes Glücksspiel, welches verboten zu werden verdient. Bender S. 451.

### §. 503 a.

Demnach sind die Lovsanleihen, obgleich bisweilen für die Staatscasse wortheilhaft und von den Lotterien weit verschieden, doch nicht ganz frei von Nachtheilen und den einsachen Zindsanleihen nachzusehen. Indeß können durch gute Einrichtung bes Planes jene ungunstigen Wirkungen gemildert werden.

a) Es sollte die als Minimum zugesicherte Verzinsung in keinem

Zeitpuncte ber Rudzahlungsperiobe gang niebrig, g. B. nicht unter 3 ober 2 Broc., folglich ber auf Gewinnste verwendete Theil ber Bablungen nicht fehr groß fein, bamit bem Bufalle weniger überlaffen werbe, vgl. S. 502 (d); b) es ift nicht gut, wenn bas Minimum in ben erften Ziehungen fogleich fo hoch gesett wird, bag baraus ein ftarferer Reiz zum Unfaufe entfteht und ber Cure ber Loofe über ihren Werth gefteigert wirb; vielmehr follte bas Minimum fortwährend und regelmäßig qunehmen, bamit bie Besiger ber fpat herausfommenben Loofe nicht in unvortheilhaftere Lage fommen (a); e) bie jahrliche Bermenbungesumme ber Regierung follte ichon im Unfange bie Binfen überfteigen, fo bag bie Tilgung ber Schuld fogleich beginnt und in ben letten Jahren weniger anfteigt; d) bie Loofe follten nicht auf fehr fleine Summen geftellt fein, weil fie fonft auch in die Sande berjenigen Bolfeclaffen gelangen, für bie ber Reig zum Spiele am meiften schablich ift und bie eher auf bie eigentlichen Sparanstalten hingelenft werben follten.

(a) Mehrere neuere Berloofungsplane laffen beutlich bas Beftreben ber Banthaufer ertennen, bie Loofe nur anfänglich beliebt zu machen.

### §. 504.

Eine Anleihe fann auf mehreren Wegen zu Stande gebracht werben (a).

1) Sie wird im Ganzen burch einen einzigen Vertrag abgeschlossen, so daß ein einzelnes Bankhaus oder eine Gesellschaft Mehrerer die auszunehmende Summe zu leihen verspricht und dafür eine Anzahl von Schuldscheinen auf kleinere Beträge, z. B. von 100, 500, 1000 fl. oder Thir., erhält, welche sos dann an einzelne Capitalisten versauft werden, so daß das Bankhaus als Vermittler zwischen diesen und dem Staate aufstritt (d). Eine beträchtliche Anleihe muß wegen der Schwierigsteit, die Summe auf einmal zusammenzubringen, in mehreren Kristen einbezahlt werden (c). Der Uebernehmer der Anleihe, wenn er aus eigenen Mitteln den ersten Theilbetrag bezahlt hat, pslegt sich durch den Versauf der erhaltenen Obligationen sogleich weitere Mittel zur nächsten Zahlung zu verschaffen u. s. f. Oft ist er im Stande, in Kurzem alle Obligationen abzusehen und sich so von aller Theilnahme zurück zu ziehen, doch muß

er bei ausländischen Anleihen fortwährend die Bestger ber Obligationen, für die es sonst keinen Bereinigungspunct gabe, in ihren Interessen vertreten. Sein Nuten liegt bisweilen in einer besonderen Bergütung (Provision), die ihm der Staat bewilligt (d), sonst aber darin, daß er die einzelnen Schuldbriefe an die Capitalisten um höheren Preis verkauft, als er für dieselben bezahlt hat. Man hat oft die Eurse zum Nachtheile der Käuser durch mancherlei übertriebene Anpreisungen künstlich in die Höhe treiben sehen (e), bisweilen ist aber auch der vortheilhafte Berkauf nicht gelungen.

2) Es ergeht eine Aufforderung an alle Capitaliften, welche Summen barleihen wollen, fich zu melben und anzuzeigen, wieviel Jeber zu geben gesonnen ift. Der Zinsfuß wird schon in ber Anfundigung genannt und man muß ihn fo zu bestimmen fuchen, baß er zwar einladend genug, aber boch nicht höher ift, als es zur Erreichung ber Absicht erforbert wird. Die zu bor= gende Summe wird folglich von vielen einzelnen Darleihern erhalten. Siebei fallen bie Bortheile, die fonft einem Banthaufe bewilligt werben muffen, nun bem Staate ober ben eingelnen Darleihern zu und es können auch Besither fleiner Leihfummen leicht theilnehmen. Diefer Beg ift neuerlich oft mit autem Erfolge gewählt worben, besonders wenn ber Zwed, für ben bie Unleihe gemacht wurde, von fo einleuchtender Wichtigfeit war, daß die Einladung zur Unterzeichnung als ein Aufruf an die Vaterlandsliebe zur Unterftützung ber Regierung galt (f). Unter ben gewöhnlichen Umftanden gelingt bieß Berfahren nur bann, wenn bie Regierung vollen Crebit genießt, wenn bie Bebingungen fur bie Capitaliften befriedigend und verwendbare Leihsummen in hinreichender Menge vorhanden find. Werben größere Summen angeboten als man braucht, so wird von jebem Unterzeichner nur ein Theil bes angemelbeten Betrages angenommen, ober ben fleineren Capitaliften ober ben früheren Unmelbungen ber Borzug gegeben.

<sup>(</sup>a) Rebenius S. 396. — Cancrin, Defonomie ber menschlichen Gef. S. 287.

<sup>(</sup>b) Auch Bankgefellschaften find nicht felten als Uebernehmer von Anleihen aufgetreten und in schwierigen Zeitumftanden haben fie den Regierungen aus eigenen Mitteln gelieben, wodurch fie aber öfters in eine üble Lage gebracht wurden, I, §. 309.

- (c) Um genau zu erkennen, wie groß ber Auswand des die Darleihe übersnehmenden Bankhauses ift, wird der Tag zu Grunde gelegt, an welchem die Berzinsung Jouissance) anfängt, und berechnet, wie hoch sich die Jinsen der vorausgehenden Jahlungen und die Jinsersparungen der späteren belaufen. Das bayer. Geset v. 30. Nov. 1847 gestattete die Aufnahme einer Aproc. Anleihe, bei welcher dem Darleiher für zebe eingezahlte Summe zugleich der nämliche Betrag im älteren 3½ proc. Schuldbriefen auf 4 Proc. erhöht werden sollte.
- (d) Man könnte auch, ohne einen festen Curs ber Uebernahme auszubedingen, dem Bankhause gegen eine Provision die Schuldbriefe in Commission geben, um sie so hoch als möglich auf Rechnung bes Staats zu verkausen, von Cancrin S. 288.
- (e) Ramentlich bei ben öfterreich. Lotterieanleben von 1820 und 1821.
- (f) Schon im Alterthum fommt ein Beispiel vor, Rom im Jahre 542 (u. c.), gur Ausruftung ber Flotte, auf Antrag bes Consuls D. Bal. Lae-vinus, Liv. XXVI, 32. — In London fam, als man vernahm, daß eine Zwangsanleihe beabsichtigt worden fei, vom 1. Dec. 1796 bis jum 5. Mittage bie Unterzeichnung fur eine Anleihe von 18 Dill. L. St. zu Stande, loyalty loan. — Das prêt national in Frankreich nach Gefet vom 21. April 1831 in 5 Proc. brachte 21.422 400 Fr. ein. — Riederlande, A. von 127 Mill. fl. in 3 Broc. 1844 jur Abstofung ber 5 Proc., wozu alle Bolfsclaffen wetteifernd beitrugen, ber Ronig übernahm etwas über 10 Mill. — Defterreich, fog. Nationalanleben von 1854, 500 Dill. fl. ju 5 Broc. mit Friften, fo daß erft nach zwei Jahren Alles eingezahlt werben mußte. In ber hoffnung, das Bapiergelb auf Bari gebracht zu sehen, machten die Unterthanen Anstrengungen, um die ersorberliche Summe aufzubringen. (1859 wurde befannt, daß fur 110 Dill. fl. Schuldbriefe weiter, über 500 Dill. fl. hinaus, ausgegeben worden waren.) Borichlag einer neuen patriotifchen Anleihe, bei ber auch ungeprägtes Gold und Silber angenommen murbe, um Gerathe ac. nugbar zu machen, bei Boscarolli, Die Kinangen Defterreiche, Leipzig 1859. - Fur die frangofische Anleihe von 750 Mill. im 3. 1855 (ruffifcher Arieg) wurden 36521/2 Mill. (bas 4,8 fache) von 316 864 Bersonen angeboten, also im D. 11 527 Fr. Cbenso für die 500 Mill. 1859 (österreichischer Krieg) 2509,6 Mill. (bas 5 fache) von 690 230 Unterzeichnern, D. 3635 Fr. So große Leihfummen hatten nicht wirklich gufammengebracht werben tonnen, Die Unterzeichner rechneten offenbar ichon barauf, bag nur ein Theil angenommen werben Als die fardinische Regierung 1859 4 Dill. Renten verfaufen würde. wollte, melbeten fich Abnehmer fur 20 Mill. - In ben letten Jahre gehenden famen folche fog. freiwillige Anleihen ohne außers orbentliche Umstande jener Art häufig vor, 3. B. in Frankfurt 1843, Baben, Bapern, Sachsen. In Defterreich war es früherhin üblich, ohne Befanntmachung über Umfang und Binofuß einer Anleihe die einzelnen Obligationen unter ber Sand zu verfaufen, wie fich Gelegenheit zeigte, Tebalbi, Die Gelbangelegenheiten Defterreiche G. 6. - Bei ber oftindischen Anleihe von 5 Mill. 2. St. (1859) wurden alle Anerbietungen unter 97 abgelehnt, es famen aber auch höhere vor, 500 L. zu 100, 3000 gu 983/4, 13 500 gu 981/2 ic. Daher nahm man von ben zu 97 angebotenen Summen nur 38 Broc. an, Die anderen aber voll= ståndia.

#### §. 505.

Der Vertrag über eine Anleihe ber ersten Art (§. 504) fann burch Unterhandlung mit einem einzelnen Bankhause zu

Stande gebracht werden, wobei es jedoch rathsam ift, unter ber Sand auf mehreren Seiten Erfundigungen einzuziehen, um fich nicht völlig in die Sande eines einzigen Saufes zu geben. Es fann aber auch ein offenes Mitwerben veranstaltet werben, indem man die Große und einige Bedingungen ber beabsichtigten Unleihe bekannt macht, die Bankherren zur Uebergabe schriftlicher Anerbietungen (Submiffionen, soumissions), mit beizufügender Burgichaft in Staatspapieren, auffordert und fobann bei ber Eröffnung ber eingelaufenen Erflärungen bemjenigen bie Unleihe zuschlägt, beffen Unträge bie vortheilhafteften find. Dieß in England übliche und auch in anderen Ländern oft angewendete Verfahren hat Die Vorzüge, welche überhaupt ber Deffentlichkeit in Finanggeschäften zufommen, es liefert ben Beweis, daß feine Begunftigungen 2c. fich einmischen und bag unter ben obwaltenben Umftanden feine gunftigeren Bedingungen zu erreichen waren, aber es fest voraus, bag man ichon eines gewiffen Credits ficher fei, um mehrfeitige annehmbare Anerbietungen erwarten zu fonnen. Unter schwierigen Berhältniffen ober in fleineren Ländern ift es ficherer, ben ersteren Weg einzuschlagen, bei bem man boch ebenfalls einigermaßen bas Mitwerben benuten fann. Ueberhaupt gehört aber viel Beschicklichfeit und Renntniß ber auf Begehr und Angebot von Leihfummen einwirfenden Umftande bagu, um Unleihen unter gunftigen Bedingungen abzuschließen.

### **§**. 506.

Die einzelnen Staatsschulbscheine ober striefe, Staatsobligationen, Staatspapiere, stocks (a), wers ben auf solche Summen ausgesertigt, wie sie ben Mitteln kleisnerer und größerer Capitalisten entsprechen und zwar nach Berlangen bes Uebernehmers ber Anleihe in verschiedenen Beträgen, §. 504. Sie wurden sonst allgemein wie die Schuldbriese eines Privatmannes eingerichtet, so daß sie den Namen des Gläubigers enthielten, für den sie ausgestellt wurden. Reuerlich hat man sie in vielen Staaten so abgesaßt, daß, wie beim Papiergelde, jeder Besitzer sogleich als Eigenthümer gelten kann, weil sie keinen Namen enthalten und deshalb kein Beweis der gehörig ersolgten Abtretung nöthig ist. Solche Schuldbriese

auf ben Inhaber (au porteur, on bearer) ober Certificate find beguem sowohl für die Regierung, weil die beschwerliche Buchführung über bie Gigenthumer jeber Dbligation und ben Uebergang berfelben in andere Sande gang befeitigt wird. ale für ben Eigenthumer, weil fie leicht, ohne alle Formlichfeit und Muhe zu verfaufen find. Die Schulbicheine auf Ramen (rentes nominatives), die fog. Infcriptionen, beburfen bei jeder Beräußerung einer Umschreibung in bem Schuldverzeichniß ber Regierung und einer neuen Ausfertigung fur ben Raufer (b). Sie geben großere Sicherheit gegen Diebftahl und Berluft und find beghalb für Corporationen, Minderjährige ic. besonders geeignet, verursachen aber Muhe und Roften bei ber Uebertragung und find barum weniger beliebt. und ba bie Beschwerlichfeit noch größer ift, wenn ber Berfauf im Auslande geschieht, fo verbreiten fich folche Schulbicheine nicht fo weit, als bie ber erfteren Urt. Dieg liegt wegen ber größeren Unabhängigfeit vom Auslande in ben Absichten ber Regierungen, auch ift es nüplich, in jedem Augenblick genau zu wiffen, in weffen Banben fich bie Staatsschulbscheine befinben, wie groß bie Bahl ber Besitzer und ber Belauf ihres Besitzes ift u. bgl. Man hat zwar bie Erschwerung ber Uebertragung barum für juträglich erachtet, weil biefelbe mehr von bem Speculanten bei häufigen Beschäften in Staatspapieren gescheut wird, ale von bem Cavitaliften, ber biefelbe fauft, um fie zu behalten, und weil ber Stockbanbel feine Erleichterung verbient. Allerbinge ift biefer vielfältig mit Leibenschaft getriebene, viele Menschen zu Grunde richtende Sandel eine nachtheilige Folge bes heutigen Schuldenwesens, befonders ber häufigen Cureschwanfungen, I, §. 440, 441. Da jeboch bei bem Umfage ber Stode bie verschiedenen 3mede ber Raufer nicht zu unterscheiben find, fo ift eine Erschwerung aller Beschäfte nicht zwedmäßig, die ben Begehr und folglich ben Curs einer Art von Bavieren boch immer einigermaßen herabbruden fonnte. Die Unternehmer einer Unleihe giehen bes leichteren Absahes wegen bie Obligationen auf ben Inhaber entschieben vor. Staatsobligationen, beren Curs hoch und fest fteht, haben, wenn fie gleich leicht übertragbar find, boch wenig Reiz für Stodehandler und pflegen größtentheils in fefter Sand zu bleiben.

Diese Erwägungen haben in ben beutschen Staaten bahin geführt, bie Schulbscheine in ber Regel auf ben Inhaber zu stellen. Doch ist es nüplich, ben Gläubigern auf Verlangen bie Eintragung auf Namen zu gestatten, wie bieß neuerlich öfters geschieht.

(a) Dieß englische Wort von beutscher Abstammung verdiente seiner Kurze willen im Deutschen gebraucht zu werden, ba es auch zu Zusammenssehungen sehr geeignet ist; Stockshandel, Stockborse, Stockbesiger (stocks-trade, -burse, -holder etc.). — Fortune, Epitome of the stocks and public funds, english, foreign and american, 16. Ausgabe

von Morier Evans, Lond. 1851.

(b) Rebenius G. 412, 533. Die frangofifchen Renten find folche Infcriptionen, bei benen bie bem Glaubiger eingehandigte Urfunde nur eine Abschrift bes Eintrages in bem Sauptbuche ber Staatsschuld ift. Le grand-livre de la dette publique est le titre fondamental de toutes les rentes inscrites au profit des créanciers de l'état. Decret vom 24. August 1793. Für die in jedem Departement wohnenden Glaubiger wird im großen Hauptbuch ein Gesammt-Eintrag gemacht (compte collectif) und jeder Obereinnehmer des Departements halt darüber ein besonderes Buch, ftellt den Glaubigern Inscriptionen aus und beforgt bas Eintragen ber Beraugerungen von Renten. Gefet v. 14. April 1819. Rach ber Orbon. v. 29. April 1839 follen auch Renten auf ben Inhaber ausgegeben werben, wenn die Inhaber ber inscriptions des rentes nominatives die Umtauschung begehren; ausgenommen find die aus einer gefetlichen Urfache unbeweglichen Renten, g. B. ber Cautionen, Majorate, öffentlichen und firchlichen Anstalten, Benfionscaffen, Bflegschaften ac. Auch bie englischen Stocks gehören zu ben Inscriptio-Pflegschaften ic. Auch die englischen Stocks gehören zu den Inscriptionen. Jeder Verkauf wird im Umschreibeamt (transfer office) angezeigt
und eingetragen und dem Käuser wird die Quittung des Verkäusers
mit der Beglaubigung des Schreibers bei jenem Amte eingehändigt,
Mac Cullod, Handb. II, 743. Die Uebertragungen (transsers)
werden bei der Bant von England besorgt, gewöhnlich durch Vermittlung von Mäklern gegen 1/8 Proc. Gebühr. 4—6 Wochen vor der
Auszahlung der Jinsen kann nicht übertragen werden, auch darf man
einen Schulbschein nicht zweimal an einem Tage umschreiben lassen,
Fortune S. 27. — Bei den russischen Inspriptionen kann der Bertauf durch eine schriftliche, im Auslande von einem russischen Consul
berlaubigte Cession auf der Rüssleite (Indos fürung) gescheben. beglaubigte Ceffion auf ber Rudfeite (Indoffirung) gefchehen. Certificate werden in Rugland Diejenigen Abschriften von Inscriptionen genannt, welche mit gedruckten Zinsscheinen (coupons) versehen find und deren Zinsen man daher im Auslande, namentlich in Amsterbam und Hamburg erheben kann; allein die Gertissicate mit Zinsabschnitten laufen nur im Auslande um, indem sie bloß von den leihenden Bankhäusern, mit Genehmigung des Staates ausgesertigt sind. — Bon den neapolitanischen Inscriptionen ist ein Theil durch Die vom Saufe Falconet u. Comp. veranstalteten, auf ben Inhaber lautenden Abschriften (Certificate) leichtbeweglich gemacht. — Gin Theil ber hannoverichen landichaftlichen Obligationen fieht auf Namen.

### 3. Abtheilung.

# Berwaltung ber Staatsschulden.

# 1. Sauptstüd.

# Vorbereitende Magregeln.

§. 507.

Eine Staatoschulb macht bie fortgefette Beforgung verschiebener auf biefelbe fich beziehender Geschäfte nothwendig, beren Inbegriff die Verwaltung ber Staatsschulden genannt werben fann, und fur welche ein geregelter Bang Bedurfniß ift. Wenn man ben Staatshaushalt erft aus einem verworrenen Buftande in einen wohlgeordneten hinüberzuführen und namentlich mit vielen Rückftanden (§. 486) zu thun hat, so muß man mit ber Richtigstellung (Liquibirung) ber Staatoschulb beginnen, nämlich mit ber Untersuchung aller einzelnen Forberungen an ben Staat nach ihrer Rechtsgültigfeit, ihrem Betrage und ihren Bedingungen, woraus bann eine Zusammenstellung bes gangen Schuldenstandes, allenfalls mit Unterscheibung von Claffen und Unterabtheilungen gebilbet wirb. Diefe Borarbeit giebt von ber Große ber Schuld genaue Erfenntniß und bient unbegrundete Unfpruche gurud zu weisen. Die Unterfuchung foll jedoch nicht in eine willfürliche Berfurzung ber Staatsglaubiger ausarten, fonbern vielmehr in gerechter Beife geführt werben, mobei Jebem bie Belegenheit offen bleibt, feine Forberungen auf gerichtlichem Wege geltend zu machen. ber Beenbigung biefes Gefchäftes fonnen ben Staatsglaubigern Schuldbriefe gleicher Urt jugestellt werben. Auch im Fortgange ber Schuldverwaltung, fo oft bie Schuld burch Entschädigungen und Einverleibung alter ober neuer Forberungen vergrößert wird, muß immer zuerft die Große Diefes Buwachses in Gemäßheit ber Gesete genau ausgemittelt werben, bevor man zur Aushändigung von Obligationen fchreiten fann (a). Wo da= gegen bie Staatsichulb ichon geordnet ift, fallen biefe Beichafte himmeg. In ben meiften Staaten, bie eine beträchtliche Schulb haben, finden fich mehrere, aus verschiedenen Beitpuncten und

Anleihgeschäften herrührende, nach Zinssuß und anderen Be, bingungen von einander abweichende Theile der Staatsschuld neben einander. Das gleichzeitige Bestehen vieler solcher Schuldtheile ist eine unnöthige Beschwerde und die Zusammenziehung in wenige Hauptmassen wünschenswerth, aber dieselbe wird bald durch die zugesicherten Nechte einer Classe von Gläubigern, bald durch Rücksicht auf die verschiedenen Wünsche und Zwecke dersselben und ihre Abneigung von einer Beränderung erschwert.

(a) Die Schuld vieler beutscher Staaten ift auch in der Friedenszeit 1815 bis 1848 noch beträchtlich gewachsen. Dieß war jedoch feine Berschlimmerung, weil es herrührte 1) von Brovincial: und Bezirksschulden, die auf den ganzen Staat übernommen wurden, 2) von der Liquidirung schon vorhandener Fordrungen und der Beendigung von Nechtsssstreitigkeiten über die Bertheilung älterer Schulden unter mehrer Staaten, 3) von Staatsbeiträgen zu der Ablösung von aufgehobenen Gefällen als Zehnten, Frohnen, Leibeigenschaftigefälle u. dgl., 4) von der Erbauung der Eisenbahnen auf Staatsrechnung.

#### §. 508.

Bur guten Behandlung bes Schulbenwesens gehört wefentlich bie Errichtung einer besonderen Caffe und einer berselben vorgefetten Behörde, welcher bie gange Schuldverwaltung übertragen wird (a). Gine folche Schuldverwaltungscaffe, bie man gewöhnlich nach einem Theile ihrer Bestimmung Umortisations = ober Schulbentilgungscaffe nennt, erhalt gewiffe Einnahmen theils aus ber Staatscaffe, theils aus bem ihr überwiesenen eigenen Bermogen, und biefe ausaeschiebenen Ginfunfte burfen bloß fur bie Schuld verwendet werben, weil eine Bermischung verschiebenartiger Ausgaben leicht Stockungen in die Bahlungen an die Staatsglaubiger veranlaffen fonnte, mas bem Staatscredit fehr nachtheilig mare. Die Grundung einer Caffe biefer Art ift also nicht bloß ber Einheit und Ordnung in ber Schuldverwaltung willen, fondern auch barum nöthig, weil fie ein Pfand bes ernftlichen Willens ber Regierung bilbet, alle eingegangenen Berbindlichfeiten punctlich zu erfüllen (b). Dieser Caffe werden auch bie ausstehenben Zinsforderungen (Activa) zugetheilt, die man, wo kein besonderer Grund im Wege fteht, zur Bereinfachung ber Beschäfte allmälig auffundigen und zur Verminderung ber Schuld verwenden follte. Die jährliche Ausstattung (Dotation) aus ber Staatscaffe muß in Bemäßheit bes Boranschlages unfehlbar ausbezahlt werben, es ware benn, bag man wegen vermehrter Staatsbedurfniffe bie Tilgung einftellen mußte. Um bas Bertrauen zu ber Schuldverwaltung zu erhöhen, bat man oft besonders sichere Staatseinfünfte bezeichnet, aus benen bie Ausstattung ber Schulbentilgungscaffe hergenommen werben follte (c). Dieß fonnte nur bann eine größere Sicherheit gewähren, wenn bie bestimmten Summen fogleich unmittelbar von ben besonderen Caffen bes benannten Ginnahmermeiges in die Amortisationscaffe abgeliefert murben; aber biefe Borfehrung ift bei einem geordneten Finanzwesen unnöthig, bei einem gerrutteten Buftanbe wird man auf ihre Befolgung nicht gahlen fonnen. Wirksamer ift es, bie Borgefetten ber Schulbverwaltung für bie Beobachtung ber gefetlichen Borfchriften verantwortlich zu machen (d). Borzüglich bienlich zur Befestigung bes Crebits ift bas ben Lanbftanben eingeraumte Recht gur Brufung ber gangen Schuldverwaltung von Sahr gu Sahr.

- (a) In Großbritanien wird fie von ber Londoner Bant beforgt.
- (b) Die französische Amortisationscasse trat nach bem Ges. v. 28. April 1816 am 1. Juni in Wirksamkeit; die baperische ben 1. Oct. 1811; die babische ist schon durch das Ges. v. 31. Aug. 1808 errichtet; neues Ges. v. 31. Dec. 1831. Errichtung einer "Haubrenwaltung der Staatsschulden" in Preußen, Ges. v. 21. Jan. 1820. In Desterreich ist durch das Patent v. 22. Jan. 1817 eine Tilgungscasse gegründet und am 1. Febr. dess. Jahres eröffnet worden. Unabhängige Staatsschuldenscommission seit 1859, s. (d).
- (c) In Bahern ist ber schon seit früherer Zeit zur Berzinsung ber Schulben bestimmte Malzausschlag auch jest noch dieser Berwendung gewidmet, mit dem Borbehalte einer Ergänzung; Finanz-Ges. v. 28. Dec. 1831 S. 3. Baden, Finanz-Ges. v. 1835 S. 6: Die reinen Erträgnisse ber Forst-, Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung bis auf einen gewissen Betrag. Neuerlich hat man die Bezeichnung bestimmter Eintünste aufgegeben.
- (d) Angef. bad. Geset v. 1831: Die Dotation ber Amortisations Casse muß vor allen anderen Ausgaben von der Staatscasse abgeliefert wers ben. Der Director ber Amortisationscasse muß gegen Zahlungsanweissungen des Finanzministers, welche ihm ungesetzlich oder nachtheilig scheinen, protestiren und sich nothzigenfalls an das Staatsministerium wenden. Der ständische Ausschuß prüft jährlich die Rechnung dieser Casse. A. preuß. Ges. Art. IX: bei Erledigungsfällen werden sur ben Präsidenten und die Mitglieder von den künstigen Reichsskänden und für jeht vom Staatsrath 3 Versonen vorgeschlagen. In Frankreich wurde zur Ueberwachung der Amortisationscasse ein Aufsichtsrath bestellt, bestehend in 1 Pair, 2 Mitgliedern der Deputirtenkammer, 1 Präsikenten des Rechnunghoses, dem Gouverneur der Pariser Bant und dem Präsidenten der Pariser Handleskammer. In Oesterreich wurde am 23. December 1859 eine Commission aus Abgeordneten des Handelskandes zur Ueberwachung der Schuldverwaltung gebildet.

### §. 508 a.

Die Sauptgeschäfte bei einer Schuldverwaltungecaffe find:

1) Führung eines vollständigen und ausführlichen Berzeiche niffes aller Theile der Staatsschuld, des Zu= und Abganges.

- 2) Empfang ber jährlichen Ausstattung aus ber Staatscaffe und ber außerorbentlichen Zuschüffe jum Behufe ber Berzinsung und Tilgung und Berwendung bieser Mittel zu ben genannten Zwecken.
- 3) Berwaltung ber zum Domanialgrunbstod (§. 99 (b)) gehörenben Summen, also Annahme ber Berkaufs und Abslöfungsgelber, ferner Ausbezahlung ber Kaufpreise für Liegensschaften, Berbefferungstosten 2c. aus biesem Bermögen, verzinstiches Ausleihen bes Mehrbetrages.
- 4) Einstweilige sichere Anlegung ber für ben Augenblick entbehrlichen Cassenvorräthe burch Ankauf von inländischen Staatspapieren ober Darleihen auf Faustpfänder in guten Papieren, jedoch nicht ganz bis zu dem Börsenpreise, gewöhnlich bis 10 Proc. unter demselben, auf lausende Rechnung (Contoscorrent).

5) Unnahme von verzinslichen Darleihen ber Bankhauser in ähnlicher Beise im Falle eines augenblicklichen Gelbbeburfniffes.

6) Vorbereitende Mitwirfung jum Behufe neuer Anleihen aus Auftrag ber oberften Finanzbehörde, z. B. Erfundigungen und Unterhandlungen, ferner Empfang der Einzahlungen, Bersfertigung und Aushändigung der Schulbscheine.

7) Aufzeichnung ber Beräußerung von Staatsschulbscheinen auf Namen und Aussertigung ber neuen Schulburfunden für

bie Räufer.

8) Umschreibung ber Schulbscheine auf ben Inhaber in solche auf Namen ober umgekehrt, §. 506-(a).

9) Empfang und Ausbezahlung der Amtsburgschafts- (Cau-tions-) fummen, §. 486.

10) Beforgungen, welche burch die Zinsherabsehung veranlagt werben, \$. 510.

Hiezu können verschiebene, jener Behörbe übertragene Rebens geschäfte kommen, 3. B. Berwaltung ber gerichtlich ober freis willig hinterlegten Gelber, ber Einstandsgelder für Stellvertreter im Waffendienst 2c. (b). (a) Wenn ein Staatsschulbschein ohne Wiffen und Willen bes bisherigen Inhabers aus bem Bestige besselben fommt (Diebstahl, Berlorengeben, Berftorung), so liegt es ben Gerichten ob, bie nothigen Schritte zu thun, bamit ber Eigenthumer keinen Schaben leibe und boch die Staatscasse feinem boppelten Anspruch ausgesetzt werde.

(b) In Baben auch bie Behntleihcaffe (fog. Behntichulbentilgungecaffe)

11, S. 60 (c).

## 2. Sauptftud.

# Berginfung ber Staatsfchulben.

### §. 509.

3 98 11

Die Entrichtung ber Zinsen soll punctlich geschehen, weil ihre Unterbrechung sowohl eine Rechtswidrigkeit als eine Harte gegen die Gläubiger enthält und dem Staatscredite eine tiefe Wunde schlägt. Es ist daher nöthig, unter allen Umständen und trop aller Schwierigkeiten die hiezu erforderlichen Summen für jedes Jahr auszumitteln und der Schuldverwaltung zuzumeisen. Ift dieß geschehen, so bildet die wirkliche fortlausende Ausbezahlung ein einsaches Geschäft, über welches nur wenige Bemerkungen beizusügen sind.

1) Bur Beschleunigung bes Gelbumlaufes ift es bienlich, wenn nicht alle Zinszahlungen in einem einzigen Zeitpunct bes Jahres geschehen, wozu theils die halbjährige Zinsentrichtung, theils die Anordnung bient, daß die Obligationen für verschies bene Hauptabtheilungen der Staatsschuld verschiebene Bers

zinsungstermine haben (a).

- 2) Es gereicht zur Bequemlichkeit ber Stocksbesitzer, wenn die Zinsen nicht allein bei der Schuldentilgungscasse in der Hauptstadt, sondern auch bei jeder öffentlichen Casse zu erheben sind. Diese Cassen senden dann bei ihren Ablieserungen an höhere Cassen die eingelösten Zinsquittungen statt daar ein und die Hauptstattung mit an. Zur Bequemlichkeit auswärtiger Gläubiger ist es dienlich, die Zinsen auch dei Bankhäusern in bedeutenden Handelsplägen des Auslandes zahlbar zu machen (d).
- 3) Bur Berhütung von Betrügereien und zur Erleichterung bes Geschäftes hat man bie gebrudten Binequittungen, Bine abichnitte, Binebogen, Coupone, allgemein eingeführt.

Mit jebem Schuldschein wird ein Vorrath folder Empfangsbescheinigungen auf eine gewiffe Bahl von Jahren ausgegeben. jebe mit ber Rummer ber Obligation und bem Tage, an bem fie fällig ift, versehen, so bag nie zwei Empfangscheine gang gleichlautend find und jebe ohne einen schriftlichen Beifat bei ber Erhebung ber Binfen abgeliefert werben fann. Gind biefe Abschnitte zu Ende, fo muß man sich einen neuen Vorrath einhandigen laffen, wozu entweder bie Borlegung ber Obligationen felbft, ober eines auf biefelben hinweisenden mit ihnen zugleich ausgegebenen Berechtigungescheines (talon) erforberlich ift. Diese gebruckten Binsabschnitte werden im inländischen Verkehr häufig als Zahlungsmittel gebraucht und bilben folglich eine Urt von Bapiergeld, welches jedoch eine furze Umlaufszeit hat, besonders weil man es für zwedmäßig erachtet hat, ber Ordnung im Staatshaushalte wegen eine furze Frift fur bie Berjahrung ber fälligen Zinsen gesetlich zu bestimmen (c).

(a) Frankreich: Die früheren 5 Broc. am 22. März und September, die 3 Proc. am 22. Juni und December. — Großbritanien: Die 3 per cent reduced am 5. April und 10. October, die 3 p. c. consols, 3 p. c. von 1726 und 5 p. c. am 5. Januar und 5. Juli.

(b) Die österreichischen Zinsen können in Franksurt erhoben werden. Die Handelskammer in Köln räth (Bericht für 1858), die preußischen Schuldzien in Konnes und Welchen und Welchen und Welchen der Welchen und Welche

Handelstammer in Köln rath (Bericht fur 1858), die preußischen Schuldzinsen in den Niederlanden und Belgien auszahlen zu lassen, damit die Schuldscheine auch dort mehr Berbreitung sinden. Diese Frist ist z. B. in Baden, Bayern, Sachsen, Würtemberg 3, in Preußen und Hannover 4, in Desterreich 6 Jahre. Dagegen ist jedoch billiger Weise der Beweis zulässig, daß die Berzögerung aus Ursachen außer der Gewalt des Gläubigers herrührte.

### S. 510.

Die wichtigste, auf bie Zindzahlung sich beziehende Maßregel ift bie Berabfegung (Reduction) ber Binfen, Conversion ber Renten (a). Sie bringt eine große Ersparniß an ben jährlichen Ausgaben zu Wege (b) und ift bei benjenigen Schulben, welche von ber Regierung beliebig nach einer Rundigung abgezahlt werden durfen, feine Rechtsverletung gegen die Gläubiger, wenn man nur diesen die freie Wahl anbietet, ob fie ihre Forderungen nach einer bestimmten Trift. 3. B. einem Bierteljahre, gurud empfangen, ober fie fur niebrigeren Bind ftehen laffen wollen. Diefe Magregel enthält auch nichts Unbilliges, wenn fie nur auf einer Benukung ber gegebenen volkswirthschaftlichen Verhältnisse, namentlich bem vermehrten

Ungebot von Leihsummen, der zunehmenden Schwierigfeit ihrer Unlegung, bem niedrigeren Binofuße fowie bem mehr befestigten Staatscredit beruht. Der fteigende Curs ber Staatspapiere. insbesondere bie Ueberschreitung bes Bari burch biejenigen Schulbicheine, welche bie bochften Binfen tragen, beutet an, daß die Herabsehung ausführbar sei, und ba ber Cure in ber Reael nicht weit über Bari fteigt (§. 495. 2.), fo genügt es fchon, wenn bieß wenig überschritten ift, ja es ift rathfam, nicht lange zu zögern, benn je höher ber Breis hinaufgeht besto mehr wurden bie Raufer ber Schulbbriefe einbugen (c). Einige Jahrzehende hindurch fonnten viele Regierungen ihre Schulben von 5 auf 31/2 Procent herabsegen (d) und während vorher Brivatpersonen auf gute Sypotheken billiger geliehen erhalten konnten als die Regierungen, fo ift es jest, wenigstens in Staaten, beren Credit unerschüttert geblieben ift, umgefehrt, I. S. 226. Sat man Schulbbriefe von verschiedenem Binofuge, fo muß natürlich mit ber Herabsetzung berienigen, welche ben bochsten Bins tragen, ber Anfang gemacht werben.

- (a) S. vorzüglich Mebenius, Deffentl. Crebit I, S. 297—309. Deffen Schrift: Ueber die herabsehung der Zinsen der öffentlichen Schulden, Stuttgart 1837. Bernoulli, Beiträge S. 1806. Wirth, Nationalöfon. II, 510.
- (b) Eine solche Zinsherabsetung geschah in der Provinz Holland 1640 von 61/4 Proc. (1/16) auf 5 Proc. In den vereinigten Niederlanden (1655) und im Richenstaat (1685) liesette diese Maßregel die Mittel zur alfmäligen Berminderung der Schulden. Smith III, 377. de Parieu in Séances et travaux de l'ac. des so. mor. et pol. März 1858 S. 389. In England wurde die erste Reduction im Jahr 1699 vorgenommen, von 6 auf 5 Proc. Pedrer I, 195. Dasselbe geschah 1716 und ersparte 324 456 L. St. 1727 ersolgte die Herabseung des größten Theils der Schuld auf 4 Proc. Die weitere Reduction fand 1742 noch Widerlyruch; 1749 wurde sie so beschlossen, daß die Gländiger die 1757 34/2 Proc. und von da an nur 3 Proc. erhalten sollten, wobei man 565 600 L. St. jährlich ersparte. Cohen, Compend. of sin. S. 203. Später entstanden wieder Anleihen mit höheren Zinsen, und man konnte 1822 abermals durch Herabseung von 5 auf 4 Proc. 1·222 000 L. St. jährlich ersparen. 1826 Herabsetung einer Summe von 70 Mill. 4 Proc. auf 31/2 Proc.; 1830 Reduction der 4 Proc. von 1822 auf 31/2, mit einem Gewinn von 750 000 L. St. 1844 wurden 1571/3 Mill. 4 Proc. auf 10 Jahre in 31/4 Proc. umgewandelt, so daß sie von 1854 an nur 3 Proc. tragen. Ersparniß 390 000 L. Die ganze Zinsverminderung seit 1822 in Folge dieser Maßregeln ist 2·749 000 L. Mac Culloch, Tax. S. 448. Die Zinsberadseung in Kransreich durch B. v. 14. März 1852 brachte eine Ersparniß von 17·851 433 Fr. zu Wege. Niederlande, Deckr. 1852: die 4 Proc. auf 3³/4 Proc. zu 99 oder 3¹/2 Proc. zu 97 herabgeset; jenes giebt 3,78, dieses 3,6 Proc.

(e) Bie vor 1848 in Franfreich und Defterreich. Die bab. Rentenfcheine wurden im Jahre 1825 von 5 auf 41/2, 1829 auf 4, 1834 auf 31/2 Broc. erniebrigt. Aehnliches geichaf in ben meisten beutschen Staaten. — Preußen verfundete burch Cabinetobefehl neigen beutigen Staaten. — Preigen bertantere bitch Cabitelebergen Die Summe der Schuldbriefe war an 99 Mill. Thte. Wer einwilligte, die Forderung für 3½ Proc. stehen zu lassen, erhielt die Zusicherung, daß dis Ansang 1847 feine Berloofung der neuen Schuldbriefe erfolgen folle, und baare Pramien von 1 — 11/2 — 2 Proc., je nach ber fpateren ober fruheren Erklarung. — Neuerlich ift ber Zinsfuß wieder etwas geftiegen.

#### S. 511.

Bum Belingen einer Binoherabsetzung gehört Folgendes:

1) Die Regierung muß vermittelst einer Unterhandlung mit Banthäufern Diejenigen Summen bereit halten, Die gur Beimzahlung ber nicht einwilligenden Gläubiger muthmaßlich erforberlich fein mogen. Gine fehr große Schulbenmaffe konnte freilich nicht plöglich heimgezahlt werden, indeg muß den Capitaliften für ben Fall, daß fie die Berabsetzung nicht annehmen, wenigstens bie Gewißheit einer Rudzahlung in bestimmten

Friften gezeigt werden (a).

2) Es muß mahrscheinlich fein, bag bie meiften Staatsgläubiger einwilligen werben, indem fie feine andere einträglichere Unwendung ihres Bermögens finden. Siezu tragen vorzüglich bei a) die gute Bahl eines Zeitpunctes, in welchem man bei anderen Anstalten, 3. B. Creditvereinen, und bei Brivaten fowie in Nachbarlandern eine Erniedrigung bes Zinsfußes mahrnimmt; b) die angebotenen Bedingungen, indem 3. B. bloß eine Berringerung um 1/2 Procent vorgenommen, ober ber höhere Bind noch einige Zeit fortentrichtet, ober ein anderer Bortheil, 3. B. bie Sicherung vor ber Beimzahlung während eines bestimmten Zeitraums, bewilligt wird (b).

Es erleichtert ben Erfolg einer beabsichtigten Berabsehung, wenn bie Mehrzahl ber Staatsgläubiger aus Inlandern befteht, weil biese weniger Reigung haben, ihre Capitale ins Ausland

hinüberzuziehen, als Frembe (c).

(a) D'Audiffret (Syst. fin. I, 256) rath, ben Preis, um welchen bie neuen, niedriger verzinslichen Schuldscheine abgegeben werden sollen, burch Meistgebot festseben zu laffen. — Bei Billele's größtentheils mißlungenem Reductionsplan in Franfreich im Jahre 1825 war, obiger Regel zuwider, nicht ausgesprochen worden, mas die Capitaliften zu erwarten hatten, wenn fie nicht zustimmten. Die Berabsehung wurde so angeordnet, daß die Besitzer von 5 Procents 1) vom 1. Mai bis Rau, polit. Defon. III. 2. Abib. 5. Ausa.

22. Juni 1826 die Wahl hatten, sich Iproc. Papiere zu 75 geben zu lassen, wobei sie also für 100 in 5 Broc. 133½ in 3 Broc. (§. 498 (e)) exhielten und 4 Fr. Jins zu beziehen hatten, und 2) noch weiter bis zum 22. September die Wahl, 4½ Proc. anzunehmen mit dem Berivrechen, daß diese bis 1835 nicht abgetragen werden sollten. Ben biesen 4½ Broc. wurden nur etwa über 1 Mill. Fr. Renten ausgegeben. Zur Umwandlung in 3 Proc. wurden 30½ Mill. Fr. Renten angemeldet, es wurden für den Rennbetrag von 610 Mill. 813 Mill. in 3 Proc. hingegeben, welche 24,3 Mill. Zinst trugen, die Staatscasse ersparte 6-114 638 Fr. Renten, dagegen wurden 203 Mill. mehr verschrieben. Die vor dieser Naskregel in Privathänden besindlichen Renten betrugen gegen 140 Mill. Fr., die Umwandlung geschah also nur bei 3/14 oder 21.23 Broc. derselben.

Bei ber Reduction ber preuß. englischen Anleihe von 1818 auf 4 Broc. im Jahr 1840 wurde jugefichert, bag 15 Jahre lang feine Burud: zahlung erfolgen follte, mas jedoch einen Rudtauf nach bem Gurfe nicht ausschließt. Aehnliches, und zwar bis 1849, wurde 1830 bei ber Serabsetung ber englischen 4 Broc. versprochen. — Gin Plan gur Binsherabsetung fur Die frangofische Staatsschuld wurde von Lefevre's Budgetebericht von 1833 angeregt, fobann von Sumann (14. San. 1836) angebeutet, was beffen Austritt aus bem Minifterium jur Folge hatte, hierauf von ber Deputirtenfammer in Erwägung gezogen (Urfache ber Auflofung Des Ministeriums), endlich bennoch einstweilen vertagt, 22. Marg. Unter bie Grunde ber Abneigung gegen bie Rebuction gehorte, bag man fich noch nicht baran gewohnt hat, die Renten als Binfen eines gewiffen ichnibigen Nennbetrages anzusehen, burch beffen Seimzahlung bie Regierung fich bavon befreien kann, §. 493 (a). Gouin foling vor, ben Inhabern ber 5 Brocente neben ben 4 ober 3 Broc. noch eine Beitrente von 1 Fr. auf gewiffe Jahre zu bewilligen. Die Commiffion (Bericht von Lacave = Laplagne) jog eine Reduction auf 41/2 Broc. vor. Abermaliger Antrag Gouin's, gunftiger Bericht von Ant. Baffy, 3. April 1838. Der Borfchlag ging dahin, 31/2 Broc. auszugeben zu 831/3, fo daß ber Gläubiger fur 100 Fr. in 5 Proc. 120 in jenen Bapieren erhielte. Die Aussuhrung wurde verschoben. Der nene Borichlag von Garnier=Bages, in 41/2 Broc. umgu-wandeln, welche 10 Jahre nicht weiter herabgefest werden burften, ward von ber Deputirtenfammer 1845 angenommen, von den Bairs auf Ron's Bericht verworfen. Bon rechtlicher Seite brehte fich der Streit um bie Auslegung ber Befege vom 24. August 1793 und 30. September 1797, S. 494 (e). — Billele hatte als Beweggrund für die Ausgabe ber 3 Procents (a) auch ben Umstand geltend gemacht, daß bieses Papier den Glaubiger von felbst auf einige Zeit gegen bie aufgebrungene Heimzahlung fichere, weil nämlich die Regierung es vorzgieht, nach dem Curfe zu tilgen, so lange dieser unter Pari ift. — Bei der gut ausgefallenen Gerabsehung unter Napoleon III. (bald nach bem Staatestreich, 14. Marg 1852) war ber Marftpreis ber 5 Broc. 103,6, ber 3 Broc. 68,6, fo daß diefe bem Raufer 4,37 Broc. Bins einbrachten. Es wurde den Befigern ber 5 Broc. ber Umtausch in 41/2 Broc. im Bari angeboten, mit ber Buficherung, bag bie 41/2 Broc. bis 22. Darg 1862 nicht gurudbegahlt werben follten. Bur Erflarung murbe eine Frift von 20 Tagen, für bas europäische Ausland von zwei Monaten bestimmt. Die Beimzahlung an die Nichteinwilligenden follte abtheis lungeweise (par series) geschehen fonnen. Bon ben porhandenen 182 318 194 Fr. 5proc. Renten = 36461/3 Mill. Rominalcapital murden 73.711 840 Fr. Cap. (2 Proc.) jur Ruckzahlung gefündigt und sogleich bezahlt, also 178.633 000 Fr. Renten um 1/10 ober 1/2 Broc.

bes Capitale vermindert. Die in §. 495 (d) erwähnte Magregel von 1862 war keine formliche Zinsherabsehung, sondern ein Umtausch von Schuldscheinen, deren Besitzer fortwährend gleichen Zins bezogen, aber die Darauszahlung trug (zu 4 Kroc. gerechnet) 6,3 Mill. Zinsen oder 42/3 Broc. des Betrages der umgewandelten Renten ein. — In Großebritanien wurden 1853 nach dem Borschlage von Gladstone die Ipvoc. Sübseescheine und einige andere kleine Schuldtseile umgewandelt. Man erhielt nach freier Wahl für 100 L. solcher Schuldsschie entwedet. Wan erhielt nach freier Wahl für 100 L. folder Schuldicheine entweder 82½ L. in 3½ proc. oder 110 L. in neuen 2½ proc. Stock, oder in Schakkammerscheisten, welche bis 1864 2¾ und dann 2½ Proc. tragen. — Umwandlung der holland. Schuld, 1844 und 1845. Es waren 40¼ Mill. 5 und 4½ Proc., wofür man 4 Proc. um den Eurs von 96 ausgab. Ein Theil jener Obligationen ging jedoch schon bei der damaligen freiswilligen Anleihe (§. 504) ein, in welcher 67 Proc. in älteren Schuldsbriefen und 32 Proc. baar eingezahlt wurden. Auch die 5 proc. Obligationen der Colonialschuld im Betrage von 32½ Will. wurden in Arrasentise umgenandelt welche nam zu 95½ außeich der der Aprocentige umgewandelt, welche man zu 95½ ausgab, so daß der Inhaber eigentlich 4,18 Proc. Zins erhielt. Wer nicht einwilligte, wurde am 1. Septbr. 1844 heimgezahlt, Geset v. 8. Juli 1844. — Auch in Belgien erfolgte nach Ges. v. 21. März 1844 eine Umwandlung der 5 in 41/2 Broc.

(c) Rebenius S. 300. - Bei ber englischen Umwandlung im Jahre 1830 betrugen die heimgezahlten Capitale ter Richteinwilligenden 13/4 Broc., bei ber herabfegung im Jahre 1844 nur 150 000 L. St. ober 1 per mille. Als in Belgien 1844 bie herabfethung von 100 Mill. Fr. von 5 Broc. auf 41/2 angefundigt wurde, meldete fich Niemand jum Empfange ber Rudzahlung.

### §. 512.

Die Bindherabsetzung barf wegen ihres Rutens für bie Steuerpflichtigen nicht unterlaffen werben, wenn bie Umftanbe zu ihr aufforbern. Unter ben Einwendungen, bie man gegen fte erhoben hat, ift am unerheblichsten die Behauptung, daß man eine Erschütterung bes Staatscredits zu befürchten habe, ba bas Begentheil burch viele Erfahrungen bewiesen worben ift. Mehr Beachtung verbient bie Unficht, es liege in jener Magregel ein Migbrauch ber Macht bes Staates, nämlich eine Unbilligfeit und Barte gegen bie Capitaliften, benen eine plotliche Berringerung ihrer Einfünfte, in manchen Fällen fogar eine Schmälerung ihres Unterhaltes auferlegt werbe. Die ihnen gestattete freie Bahl, glaubt man, fei nur eine leere Form, weil fie bei ber Unmöglichkeit einer gemeinschaftlich verabrebeten Sandlungsweise und bei ber Schwierigfeit einer balbigen anberweitigen Unterbringung ihrer Capitale von ber Beimzahlung feinen Gebrauch machen fonnen und mithin nothgebrungen gustimmen muffen. Siezu tomme, bag, wenn ber Staat bas Beispiel gegeben habe, auch bie Schuldner von Privatpersonen und Anstalten zur Bewilligung niedrigerer Zinsen gezwungen werden und mithin biese Unternehmung die Ursache der allsgemeinen Zinserniedrigung sei (a).

(a) Diese Gründe wurden besonders in den Berhandlungen der französischen Rammern geltend gemacht. v. Cancrin, Dekon. der menschl. Gef. S. 299: "Rentenreductionen sind eine Art von successivem Bankerott" (boch erklärt der Berf. die Conversion, nämlich mit Einwilligung der Gläubiger, nur für ein halbes Unrecht).

#### S. 513.

Bur Beurtheilung biefer Gegengrunde bienen nachstehende Bemerfungen.

- 1) Man kann nicht sagen, daß der Staat den Zinössuß durch seine Maßregel erst herabdrücke, er macht nur von den Umständen Gebrauch, die den Zinö erniedrigen und beschleunigt höchstens deren Anerkennung und allgemeine Wirksamkeit. Die Herabsehung wäre nicht ausstührbar, wenn man nicht von Bankhäusern für einen Theil der Schuld die Zusicherung von Darleihen um niedrigere Zinsen erhielte, und obschon die Bankherren sich hiebei zunächst nur jener leichtbeweglichen, zwischen mehreren Staaten hin- und herschwebenden Geldmassen bedienen, die sie stets in Bereitschaft halten (a), so würden sie doch die Hand nicht bieten, wenn sie nicht auf den Beistand vieler Capitalisten für den niedrigen Zinössuß rechnen könnten.
- 2) Die Herabsetzung erfolgt auch nicht ganz unvorbereitet, wielmehr hat bas vorausgegangene Steigen bes Curses, besonsters wo Stocks unter bem Rennbetrage ausgegeben waren, ben Käusern die Abnahme des Zinsstußes fühlbar gemacht (a). Alle diejenigen aber, welche noch um einen niedrigeren Curseingefaust haben, verlieren weniger oder nichts.
- 3) Die wirkliche Heimzahlung eines Theils ber Staatssichuld wäre nur möglich, wenn viele Capitalisten ihr Bermögen aus anderen Anlegungen zurückzögen, um es dem Staate zu leihen, wodurch bei ihren bisherigen Schuldnern oder den von ihnen betriebenen Unternehmungen ein neuer Begehr von Geldssummen entstünde. Es ginge also hauptsächlich nur ein Wechsel ber Schuldner und Gläubiger vor und es könnte nicht an Gelegenheit sehlen, die eingegangenen Capitale wieder anzulegen, aber freilich nicht um so hohe Zinsen als bisher (c).

(a) In Frankreich waren 1831 nur gegen 6 Mill. Fr. sogenannte rentes flottantes, d. h. Renten im Besitze von Bankhäusern, Mäklern und Capitalisten, also leicht beweglich und in häusigem Wechsel des Besitzes. 10½ Mill. gehörten den öffentlichen Anstalten oder Compagnien, 120½ Mill. waren sogenannte rentes classées, d. h. unter viele Eigensthümer vertheilt und in ziemlich sester Jand. Zu Ende des Jahres 1830 sollen nur 4 Mill. rentes slottantes gewesen sein. Revue encyclopéd., Oct. 1831, S. 75. — 1846 waren von den 134 Mill. 5 proc. Renten 38 Mill. im Besitz der Gemeinden, öffentlichen und Privatzanstalten, 25 Mill. waren aus gesetzlichen Gründen fast in ganz sester Hand, 21 Mill. gehörten Ausländern, 50 Mill. den Sparcassen. D'Audiffret, Système sin. I, 263.

(b) Als z. B. in Frankreich die 4 Proc. auf 106, die 3 Proc. auf 83

(b) Als 3. B. in Franfreich die 4 Broc. auf 106, die 3 Proc. auf 83 ftanden, der Ankaufspreis nur 3,61 Broc. Bins einbrachte, mußten die Befiger ber 5 Broc. einsehen, daß fie nicht langer im Genuffe ihrer

Bortbeile bleiben fonnten.

(c) Anders verhielte es fich, wenn ein ftarfer Buffuß an Gelbsummen vom Auslande eintrate, was aber in biefem Falle unwahrscheinlich ift.

### §. 514.

4) Kleine Capitalisten, die Zeit haben und es nicht scheuen, sich mit der Eintreibung ihrer Zinsen zu bemühen, sind allers dings geneigt, eine andere Berwendung ihres Bermögens, z. B. das Darleihen auf Unterpfänder, vorzuziehen, wenn der Staat die Zinsen herabsett. Daher befürchtet man, daß sich die Zahl der Staatögläubiger vermindere. Allein diese Berminderung kann nicht rasch und in beträchtlicher Ausdehnung ersolgen, da unter den vorausgesetzten Umständen der Zinsssuch dei ans deren Darleihen herabgegangen sein wird und ist daher nicht bedeutend genug, um gegen die großen Vortheile der Zinssersparung in die Waagschale gelegt werden zu können (a).

5) Die Regierung sollte jedoch nicht allein auf die Zinsersparniß sehen, sondern zugleich gegen die Staatsgläubiger mit
billiger Rucksicht versahren. Wenn es in ihrer Macht steht,
dieselben durch eine plößliche Anhäufung von Capitalen einzuschüchtern und zu einer Herabsehung unter das herrschende
Maaß der Zinsen zu nöthigen, so ist die Benutung solcher
Runstgriffe unedel und verwerslich (b). Man muß also vor
einer Uebereilung der Reduction warnen. Diese Maßregel
wird dann das Vertrauen gegen die Regierung am wenigsten
schwächen und gegen jeden Tadel geschützt sein, wenn man für
den ganzen herabzusetzenden Betrag die zur Heimzahlung erforderlichen Capitale zur Verfügung hat, so daß man die
angebotene Abtragung auch wirklich auszusühren im Stande

ware. Bei einer großen Schulbenmaffe ift biefes nur allmälig möglich (c).

- (a) Namentlich in Frankreich befürchtete man von einer künftigen Reduction bas sogenannte declassement, d. h. die Verringerung der rentes classées, §. 513 (a), deren Zunahme man aus guten Gründen für zuträglich gehalten hat, vgl. §. 490 (a). Die auf einzelne Personen eingesschriebenen 5proc. Nenten haben sich von 1836—1840 um 4·464 100 Fr. vermindert (von 96·215 900 Fr. auf 91·75 1800).
- (b) Bgl. Rebenius, Deff. Credit S. 299. 304.
- (c) Doch follte bie Erflärung aller Gläubiger für einen gewiffen Theil ber Schuld zugleich geforbert werben. Rebenius, Berabfes. G. 14.

### 3. Sauptftud.

## Tilgung ber Staatsschulben.

#### S. 515.

Ob und in welchem Grabe die allmälige Abtragung ber Schulden für nüglich zu halten sei, dieß ist aus den Ergebnissen zu beurtheilen, zu benen die Untersuchung über die Wirfungen der Staatsschulden führt. Nach den in §. 474 aufgestellten Säßen sind auch in Beziehung auf die Zweckmäßigkeit
der Tilgung die verschiedenen Arten der mit Anleihen bestrittenen
Ausgaben zu unterscheiden.

1) Der burch Gefahren für ben Staat ober unerwünschte Ereignisse nothwendig gewordene Erhaltungsaufwand sowie bie überhaupt durch Kriegsrüftungen und Kriege verursachte Ausgabe hat in früheren Zeiten bie meiften Staatsschulben nach sich gezogen und ist noch jett eine fehr häufige Beranlassung berselben. Je weniger eine Regierung es in ihrer Gewalt hat zu verhindern, bag folche Urfachen eine Bergrößerung ber Staateschuld bewirken, besto bringender ift die Verpflichtung, in guten Beiten ber Rube, bes fortschreitenben Wohlstandes und mäßiger Staatsausgaben auf eine Berringerung ber Schulben bebacht zu sein. Würde man solche Berioden unbenutt verstreichen laffen, fo könnte leicht die Schuld fpater zu einer schweren Laft anschwellen. Die bringende Mahnung zur Schuldverminderung geht schon aus ber Betrachtung hervor, daß ein Theil ber Staaten in neuerer Zeit in ben Rriegsjahren weit mehr neue Schulben angehäuft hat, ale fie in ben bazwischen liegenben

Friedenszeiten wieder abtrugen (a), und daß dieser Schuldsanwachs hie und da ernstliche Besorgnisse erregt. Die regelsmäßige Tilgung dient auch zur Beruhigung der Staatsgläusbiger, welche der Ersahrung gemäß auf jene großen Werth legen, und zur Verstärfung des Staatscredits. Zwar läßt sich die gänzliche Abzahlung einer großen Staatsschuld nicht leicht hoffen, weil sie nur in einem langen Zeitraume möglich wäre, während dessen auch wieder neue Schulden gemacht werden müssen; allein es ist schon viel werth, wenn eine beträchtliche Verminderung bewirft wird, so daß die später wieder nöthig werdende Vermehrung weniger Besorgnisse erregt (b).

- (a) A. Smith III, 378, hat schon biese Wahrheit bargestellt. Hamilton zeigt, baß von 1689—1812 (er schrieb 1813) in 62 Kriegsziahren in England 618 Mill. L. geborgt, und in 61 Kriedensjahren nur 38·909 000 L. abbezahlt worden sind, also ist der Anwachs 15.63 mal so groß als die Abnahme. Nach einer neueren Zusammenstellung (Companion to the Almanak, 1860, S. 141) haben von 1691—1859 die 82 Kriegsjahre die Schuld um 885·873 690 L. vermehrt, in den 86 Kriedensjahren ist sie um 81·795 136 L. vermindert worden. Der americanische Krieg von 1774—83 steigerte sie um 104,6, der französische von 1793—1815 um 621,3, der russische von 1854—56 um 32,8 Mill. Die kärkste Abnahme sand statt von 1815 bis 1854, nämlich von 861 auf 769 Mill. L., also um beinahe 92 Mill. oder um 10,69 Proc.
- (d) In ben nordamericanischen Freistaaten wurde die Unionsschuld, welche 1816 127,4 Mill. D. betragen hatte, 1835 vollständig abgetragen. Die Handelsfriss von 1857 zog wieder eine neue Schuld nach sich. Starke Schuldverminderung in Preußen, s. §. 523 (d). In den Niederlanden wurden 1850—59 114,4 Mill. s. zur Tilgung verwendet, bavon 102,6 Mill. zur Cinlösung eines Kennbetrages von 142,2 Mill. v. Baumhauer bei Horn, Annuaire S. 161.

### §. 515 a.

2) Biele förbernbe Ausgaben für verschiebene Seiten bes Staatslebens (§. 474) verursachen eine Bermehrung bes Bolkseinkommens, und dieß ist entweder ihre nächste Bestimmung (Maßregeln der Bolkswirthschaftspslege) oder eine willsommene Folge einer anderen Berbesserung in den Staatseinrichtungen. Benn und soweit jene Wirkung eintritt, erscheint entweder von selbst eine Bergrößerung der Staatseinkunfte, hauptsächlich der Steuern, oder eine Zunahme der Steuerfähigkeit des Bolkes, so daß die Zinsen der zu solchen Zwecken gemachten Anleihen ganz oder zum Theile ohne eine verhältnismäßig stärkere Beslastung der Bürger von denselben fortwährend ausgebracht

werden fonnen. Doch sprechen auch bei biefen Schulden ers hebliche Grunde für eine allmälige Abtragung:

- a) Der erwähnte Einfluß auf ben Anwachs bes Bolfseinkommens ist in Hinsicht seiner Stärfe und Fortdauer sowie
  ber Landestheile und Bolfsclassen, benen er vorzüglich zufällt,
  nicht genau zu erkennen, in manchen Fällen aber ohne Zweisel
  nicht genügend, eine immerwährende Zinsvermehrung aufzuwiegen.
- b) Unvollfommenheiten bes Steuerwesens werben bei einer Erhöhung ber Steuern fühlbarer.
- c) Bon Zeit zu Zeit werden ansehnliche außerordentliche Ausgaben und große neue Schulden unvermeiblich, es bringt daher großen Nugen, wenn die vorausgegangene Abnahme der älteren Schuld Mittel hiezu darbietet. In Zeitabschnitten, die einen ungestörten Fortgang des Gewerbsleißes und Wohlstandes zeigen, ist es solglich rathsam, einen kleinen, leicht für diesen Zweck zu erübrigenden Theil der Staatseinkunste zur Abtragung von Schulden anzuwenden und damit eine spätere Steuerverminderung oder eine Vergrößerung anderer Staatsausgaben vorzubereiten.
- d) Ein solches Versahren enthält keine Ungerechtigkeit gegen bas jetige Menschenalter, besonders da daffelbe viele Früchte von den Leistungen der Vorsahren genießt und die Pflicht hat, auch für das Wohl des Staates in der Zukunft etwas zu thun, wenn es leicht geschehen kann.
- 3) Capitalanlagen für die auf Staatsrechnung betriebenen Gewerbe, sowohl Regals als dem allgemeinen Mitwerben ausgesetzte setzen durch die Vermehrung des Reinertrages dieser Unternehmungen die Regierung in den Stand, die Zinsen zu bezahlen. Dennoch ist es rathsam, auch bei solchen Anleihen auf Tilgung Bedacht zu nehmen, denn es sind spätere Störungen und Verluste möglich, es kann eine Herabsehung der für die Staatscasse geforderten Entrichtungen, z. B. bei der Benutung der Eisenbahnen, empschlenswerth erscheinen und es werden neue Verwendungen ähnlicher Art erleichtert.

In ber Staatsschuld pflegen, mit Ausnahme ber in mehreren Ländern abgesondert gehaltenen Eisenbahnschuld, die aus verschiedenen Ursachen entstandenen Bestandtheile vermischt zu fein, sie sind sogar nicht mehr genau bekannt, die Tilgung wird daher ohne Rudsicht auf jene ursprüngliche Bestimmung der einzelnen Unleihen betrieben und die Schuld wird in dieser hinsicht als ein Ganzes betrachtet, dessen Berkleinerung mit Recht für zuträglich gehalten wird.

### §. 516.

Eine Berminderung ber in ben Staatsschulden liegenden Laft vermittelft einer Rechtsverletzung gegen bie Gläubiger wird nach einer Aehnlichkeit mit bem, was bei Brivatschuldnern vorgeht, Staatsbanferott genannt (a). Diefe Bezeichnung könnte auf eine unrichtige Borftellung von ben Borgangen führen, welche von bem nach bürgerlichem Rechte eintretenben Sant = (Concurd =) verfahren gang verschieben find und nur in einer Berfurzung ber Gläubiger ohne Möglichfeit einer Abhulfe auf gerichtlichem Wege bestehen. Dieß geschieht oft nur theil= weise und fann fich in verschiedener Weise wiederholen. Bermerflichfeit eines folden vom Staate ausgehenden Unrechts, welches zugleich ben Crebit auf langere Beit lahmt, fann feinem 3meifel unterliegen und beruht feineswegs bloß auf ber Große bes Berluftes ber Gläubiger. Burbe man nur auf bas Boltsvermogen im Gangen achten, fo wurde fogar bie Bernichtung ber Forberungen inländischer Staatsgläubiger nicht als schablich erscheinen, weil zugleich bie mittelbar auf allen Steuerpflichtigen lastende Schuld wegfällt, S. 474 (a); was auswartige Glaubiger einbugen, ift fogar ein volkswirthschaftlicher Bewinn, aber ein theuer erfaufter! Dagegen bewirft ein Staatsbankerott in ber gewohnten Bertheilung ber Ginfünfte eine Erschütterung, und wenn bas wiberrechtliche Berfahren in großem Magstabe ausgeführt wird, fo zerftort es ben Bohlstand vieler Familien und zieht vielleicht eine Masse von Armuth und Elend nach fich, die nur langfam überwunden werden fann.

Die Finanzgeschichte zeigt vielerlei Wege, auf benen bie Regierungen sich auf Kosten ihrer Gläubiger eine Erleichterung verschafft haben und verschiebene Abstufungen bes Berlustes, ber benselben zugefügt worden ist. In früheren Zeiten, als man in ber Finanzverwaltung ben Grundsat ber Gerechtigkeit noch nicht gewissenhaft festhielt, kamen mancherlei Schritte bieser

Art vor, die nicht einmal immer in einer schwierigen Lage einen Milberungsgrund fanben. Meiftens hat man folche Magregeln unter einer Form vorgenommen, welche ben 3med verhullen follte, obgleich es leicht war, aus bem Wortlaute ber Berords nungen ben mahren Sinn zu erfennen. Dabin gehören z. B. Die Münzverschlechterung ober bie Breiserhöhung gewiffer Munzforten, um bie Schulden in bem geringhaltigeren Belbe leichter zu tilgen (g. 196. 199), bas Ausgeben von Schulbicheinen, bie unter Bari fteben, an ber Stelle ber fälligen Binfen (b). In ber neueren Zeit find mehrere Regierungen burch große Finanzverlegenheit, hauptfächlich mahrend ober in Folge eines fcmeren Rrieges, bewogen worben, auf gang offene Weise von ber Erfüllung ihrer Berbindlichkeit gegen ihre Glaubiger abzugeben, indem fie balb bie Bindzahlung einstweilen einstellten, bald eigenmächtig ben Binsfuß ober auch ben Stamm (Capitalbetrag) ber Staatsschulb herabsetten (c), ober ben Bins; ber in Munge zugefichert war, in gleichem Nennbetrage eines gefunkenen Bapiergelbes bezahlten u. bgl.

- (a) A. Smith III, 345. Nebenius S. 477. Zur Bergleichung verschiedener Borstellungen Zachariā a. a. D. und Baumstart S. 496. Der Abbé Terran (französ. Kinanzminister von 1768 bis 1774) äußerte, que la banquerote etait nécéssaire une fois tous les siècles, asin de mettre l'état au pair; qu'un roi ne risquait rien d'emprunter, parcequ'il était le maitre de ne plus payer les anciennes rentes, quand elles avaient été servies assez longtemps! Bresson I, 578.
- (b) Wenn den Gläubigern die Wahl gelassen wird, die Zinsen baar ober in verzinslichen Schuldscheinen zu empfangen, so ist dieß gerecht; z. B. österr. B. v. 20. Juni 1849 für Coupons und Gewinnste an Anlehenstoofen, wieder aufgehoben 1. Sept. 1852. Im Jahre 1849 beliefen sich diese capitalisten Zinse und Prämien auf 1½ Mill. fl.
- (c) Am bekanntesten ist die Herabsetung der französischen Staatsschuld auf \$^1/3\$, das tiers consolide, durch das Directorium im Jahre 1797. Es war schon vorher nur \$^1/4\$ der Zinsen baar bezahlt worden, sür die anderen \$^3/4\$ gab man Scheine (Bons) auf Staatsgüter. Nun wurde verfügt, daß sur  $^2/3$  des Schuldbetrages solche Bons ausgeliesert werzen sollten, die man beim Ansaue von Staatsgütern andringen könnte. Allein die Bons sanken im Berkehr unter  $^1/6$ , und der Berlust der Gläubiger war groß. Thiers, Histoire IX, 133, 322. Dasselbe wurde in den früter an Frankreich gekommenen Ländern, z. B. Holland, und auch im Königreich Westfalen unternommen, wo das Geset vom 28. Juni 1812 die ältere, von den früheren Regierungen herstammende Schuld auf  $^1/3$  herabsete. Im Desterreich wurde 1807 die Berzinsung der Zwangsanseise von 1794 (2 Mill. fl.) eingestellt und die Tilgung in 25 Jahresbeträgen angeordnet. leberhaupt bietet die Chronit des österreichischen Schuldenwesens (bei Hauer, Beiträge S. 122 fl.) manche Beispiele von Verfügungen, die nicht bloß unzwesmäßig waren, sondern auch durch Mißbrauch der Gewalt die Gerechtigkeit verletzten:

Bgl. auch v. Czörnig II, 265 - 310. Ueber bie Gerabfegung bes Bapiergelbes auf 1/5 feines Rennwerthes im Jahre 1811 f. §. 529.

#### S. 517.

In Bezug auf folche Berfügungen gelten folgende Hauptsregeln:

- 1) Eine Regierung, bie im Staatsauswand weise Sparsamkeit beobachtet, die Quellen ber Staatseinkunfte gut benutzt und sich durch Gerechtigkeit und Ordnung im Staatshaushalte Bertrauen erworben hat, kommt nicht leicht in eine Lage, die zum Staatsbankerott hindrängt. Dieser ist vielmehr gewöhnlich die traurige Nachwirkung früherer Fehler, die mit Mängeln des ganzen staatsverfassung, wenn sie in richtigem Sinn in Wirksamkeit gekommen ist, bildet eine Schupwehr gegen jene Fehler, die jedoch auch bei jeder Staatsform durch beharrlichen guten Willen vermieden werden können.
- 2) Baren bie Umftanbe fo schwierig, bag bie Regierung für ben Augenblick ihre Berpflichtungen nicht zu erfüllen vermag und auch ber Credit erschöpft ift, so mußte zunächst verfucht werben, burch eine außerorbentliche, wenn auch schwer laftende Steuer, burch einen Aufruf an die Baterlandeliebe ber Bürger zum Behufe freiwilliger Opfer in ber Form von einmaligen Beitragen ober Darleihen (a), burch Berpfanbung und Berfauf von Staatsgutern (b) u. bgl. neue Sulfsmittel zu verschaffen. Sollte bieß nicht ausführbar fein, ware eine Beschränkung ber Zinszahlungen nicht zu umgehen, so mußte man barauf bebacht fein, bag bas lebel wenigstens fo flein als möglich werbe, und fich gleichmäßig vertheile, baß ferner bie, welche für jest verfürzt werben, fpater volle Entschäbigung bafür erhalten; es mußten auch an ben höheren Befoldungen Abzuge unter bem Borbehalte ber Nachzahlungen gemacht und alle verschieblichen Ausgaben eingestellt werben, bis mit verbopvelter Bemühung in ben erwähnten Richtungen bie Bebrangniß überwunden ift. Bebarf bie Staatsverfaffung und bie gange Finangverwaltung einer Berbefferung, fo wird die fchleunige Ausfuhrung ober wenigstens bie Anbahnung berfelben viel bazu beitragen, ben Crebit zu heben, und neue Gulfsquellen zu eröffnen.

3) Hierauf muß man eilen, die Rachwirfungen ber Nothzeit soviel als möglich wieder aufzuheben und bie Ordnung berzu-Wie ein redlicher Privatmann, wenn er in beffere Umftanbe fommt, feinen Glaubern Die Berlufte erfest, Die fie bei feiner Zahlungsunfähigfeit erlitten haben, fo ift auch die Regierung hiezu verpflichtet. Es ift jeboch zugleich nach ben Umftanben zu unterfuchen, ob ein Erfat möglich ift; ber öftere Uebergang von Schuldbriefen auf ben Inhaber in andere Sanbe macht bieß bei einem Theile ber Gläubiger (bie nicht etwa Corporationen find) zweifelhaft, wenn man nicht (nach Rr. 2) fcon bei bem Eintritt ber Berlegenheit hierauf Rudficht genommen hat. Aus den Mitteln ber Steuervflichtigen Denienigen, welche Staatsichulbicheine um niedrige Gurfe erfauft haben, unverbiente Gewinnste zu geben, mahrend boch Andere bas, mas fie eingebüßt haben, nicht guruderhalten, bieß läßt fich weber recht= lich verlangen, noch auch nur anrathen. In mehreren Staaten hat man bie Schulbbriefe, beren Binfen herabgefest worben waren, allmälig nach bem Loofe in die volle Berginsung ober überhaupt in ben Binsengenuß wieder einruden laffen. Dieß verdient feine Empfehlung. Auf je langere Zeit ein folcher Erstattungsplan berechnet ift, besto weniger Wahrscheinlichkeit hat ieder Gläubiger, bald an die Reihe zu kommen und besto niedriger muß mithin ber Breis ber zu verloofenben Schulbscheine stehen; bieser Curs brudt aber ben Schaben aus, ben viele Gläubiger unwiderruflich erlitten haben. Es ift baber in einem folden Falle beffer, alle Befiger folder gefuntenen Schulb= scheine gleich zu behandeln und biefe für einen Breis, ber noch über dem gegenwärtigen Börsencurse fteht, gegen neue, punctlich zu perzinsende Obligationen umzuwechseln. Auf diese Beise merben fich bie angewendeten Summen am gerechteften vertheilen (c).

(b) Im April 1848 wurden in Desterreich zur Deckung einer Anleihe von 45 Mill. fl. die Einfunfte bes Salzwerfes zu Gmunden (g. 3,9 Mill. fl.)

vervfändet.

<sup>(</sup>a) Bgl. §. 504. — In Desterreich wurde am 3. April 1792 eine freis willige Darleihe zu 41/2 Proc. mit Pramien von 4 Proc. ausgeschrieben, welche in ungemünztem Gold und Silber eingeliesert werden sollte.
1793 wurden tie Kirchen und Clöster ausgesordert, die entbehrlichen Golds und Silbergeräthe freiwillig zu biesem Zwecke und zur Führung bes Krieges zu verwenden. — Freiwillige Borausbezahlung der 1865 fälligen Grundsteuer im Königreich Italien in überraschend großem Betrage.

(c) Rebenius S. 480 ff. — hier find bie Finanzoperationen breier Staaten in neuesten Zeiten zu erwähnen.

- 1) In ben Dieberlanden murbe nach ter wiedererlangten Gelbft: ftanbigfeit bes Staates 1814 Die auf 1/3 reducirte Schuld (S. 516 (a)) wieder in ihrem vollen Betrage hergestellt, hiermit jetoch zugleich eine neue Anleihe in Berbindung gefest und ausgesprochen, tag 2/3 der bamaligen Schuld fur jest noch unverzinslich fein (bie fogenannte aus: gestellte ober tobte Schuld, dette differee), und bag hievon jahr-lich ein Theil (neuerlich 5 Mill. fl.) in bie verzinsliche ober wirkliche, active Schuld einrucken follte, fowie von Diefer eine gleiche Summe getilgt murbe. Die Obligationen der damals gebildeten wirflichen Schuld find unter bem Ramen Integrale im Berfehr befannt. Fur Die ausgestellte Schuld wurden (ohne gureichenden Grund) zweierlei Bapiere ausgegeben, Gertificate und Lovebillette (billet de chance, Kansbillet, Rangen), in benen bas Berloofen ber gum Binegenuffe gelangenben Nummern geschah. Diese wurden jum Theil 1825 fogleich auf 25 Jahre voraus verlooft, woraus wieder ter Unterschied ter verlooften und ber fpater jum Loofe fommenden Rangen entftand. Der Inhaber eines an bie Reihe gefommenen Rangbillets mußte fich naturlich auch ein Certificat auf gleiche Summe verschaffen. Der Gure einer erft nach 1850 mitloofenden Kange von 1000 fl. mar gulett gegen 25 fl., ber Certificate 9-10 ff. fur 1000 fl. Das Gefet von 1841 verordnete jedoch bie Umwandlung ber gangen ausgestellten Schuld auf einmal in eine verzinsliche, in Gemäßheit bes damaligen Curfes der ersteren. Man gab für 1000 fl. in noch nicht verlooften Kanzen 50 fl., für 1000 fl. Certificate 18, zusammen 68 fl. in 21/2 proc. Schuldbriefen, welche gu 50 - 51 im Gurfe ftanden, alfo ungefähr foviel als 34 fl. baar. Die icon verlooften Rangen murben nach ber Rahe ober Entfernung bes Einlösungstermines umgewandelt, 3. B. die am 1. Januar 1848 ein-lösbaren mit 752 fl. in 24/2 proc. Scheinen für 1000. Die hiedurch entstehenden neuen Schuldscheine von 21/2 Broc. wurden auf 171/3 Mill. angeschlagen.
- 2) In Spanien erflärte das Decret vom 16. Nov. 1834 ½ der auswärtigen Schuld für unverzinstich (pa ffiv). Hür die anderen ½ wurden neue 5 procentige Obligationen ausgtzeben. Unter der auswärtigen Schuld befanden sich die Anleihen der Cortes von 1821 und 1826, welche, da sie von 1823 an nicht anerkannt waren, im Eurschon sehr niedrig, unter 30 Proc., standen. Doch war 1831 ein Theil der Cortesobligationen zu ½ in Iproc. Schuldscheine, zu ½ in einstweilen unverzinstiche, die nach und nach in den Zinsgenuß vorrücken sollten, umgewechselt worden. So entstand also schon 1831 eine ausgesetzte Schuld, welche vorzugsweise d. differée (deuda disserida) im Wegensaße der neuen d. passiva genannt wurde. Bei der Hrec. Schuld hat man neuerlich die Zinszahlung einstellen missen. Bis 1841 wurden die verfallenen Zinsabschnitte in Iproc. Obligationen umgewechselt. In dem Geses v. 4. Aug. 1851 ist das Schuldenwesen neu geordnet worden. Es giebt eine neue deuda perpetua disserida, deren Zins vier Jahre lang 1 Proc. war und dann alle zwei Jahre um ¼ Proc. steigt (also 1860 13/4), bis 3 Proc. erreicht werten, ferner eine unverzinstliche Schuld. Preis im Februar 1860 3 proc. Schuld 42, 13/4 proc. 32½, im Januar 1865 3 Proc. 41½, 2 Proc. 41.
  - 3) In Desterreich wurden durch Patent vom 20. Februar 1811 bie Binjen ber alteren Staatsschuld, die aus einer Anzahl verschiedener Bosten bestand, auf die Salfte herabgesetzt und ihre Entrichtung in Einlösungsscheinen (Wiener Währung) angeordnet, beren Curs spater zu 250 gegen 100 Silber festgestellt wurde. Der Rennbetrag dieser Schuld

war 1816 608 Mill., 1818 nach ber Umwandlung eines Theiles noch 488 Mill. fl. Das Patent v. 31. März 1818 verordnete, daß 1) jährslich für 5 Mill. fl. solcher älterer Obligationen (5 von den 488 Serien zu 1 Mill. fl.) nach dem Loose in den Genuß der vollen Zinsen, unswar in Silbergeld, einrücken sollen Genuß der vollen Binsen, und zwar in Silbergeld, einrücken sollen (was ein großer Bortheil für die Besiger war, denn sie erhielten statt der disherigen 2½ proc. in B.B., welche 1 Proc. in Silber galten, nun 5 Proc. in letzterem, und der anfängliche Gurs dieser Obligationen zu Ausung des Jahres 1818 war nur 24—25); — 2) daß jährlich sür 5 Mill. st. Schuldbriese der alteren Schuld frei eingefauft und vernichtet werden sollen. Dieß ist seiterem vünctlich geschehen. Im Mai 1841 waren noch 245·819 000 st. dieser älteren Schuld vorhanden (Tegoborsti I, 47. 43), im Juni 1848 noch 1651/3 Mill., auf 2½ Proc. reducirt 144·486 000 fl., 1862 nur noch 56 Mill. Ihr Sure war 50—60. Zu 60 eingelöst und zu 5 Proc. verzinst würde sie 4½ Mill. jährlich sosten. Zestiger Eurs gegen 63. — Auch Portugal, Peru, Benezuela und Neugranada haben eine ausgestellte Schuld.

### §. 518.

Bu ber Tilgung ber Schulden in gerechter Beise laffen fich folgende Mittel benuten:

- 1) Summen, welche aus bem Stammvermögen bes Staates hergenommen sind und daher bessen Ertrag für die Zukunst vermindern. Dahin gehören a) Einnahmen aus Domänen-verfäusen und Gefällablösungen, §. 94—98, vergl. 198 st. Durch den allmäligen Berkauf kann, so lange die Staatsgüter ausreichen, eine fortwährende Einnahme erzielt werden, die sedoch eine gleichzeitige Berminderung der Staatseinkunste verursacht, I, §. 79a-(a). b) Neue Einnahmen zufälliger Art, die keiner Fortdauer fähig sind, 3. B. Zahlungen von anderen Staaten (b), eingezogene Kirchengüter (c) u. dgl.
- 2) Ein fortwährend für die Schuldentilgung bestimmter Theil der Staatseinkunfte. Um die Grundfäße der Besteuerung nicht zu verlegen, muß man sich auf eine allmälige Abzahlung der Schuld mit denjenigen Hulfsmitteln beschränken, die ohne übermäßige Belastung des Volkes (d) zu jenem Zwecke verfügs dar werden. Hiezu kann ein von selbst erfolgender Anwachs der Einkunste, z. B. zufolge höherer Holzpreise, eine bessere Benutung der Einnahmsquellen, eine Erhöhung oder Vermehrung der Steuern und Gebühren oder eine Verminderung anderer Staatsausgaben (e) dienen.

(a) Beispiele in §. 94 (b).

<sup>(</sup>b) Die Sabslungen Frankreiches an bie verbundeten Machte nach bem zweisten Barifer Frieden (700 Mill. Fr. im Ganzen) gaben in mehreren beutschen Staaten eine gute Sulfe zum Anfang ber Schulbentilgung.

- (e) In Frankreich wurden im Anfang ber Revolution die Guter der Ausgewanderten und der Kirche für den Staat in Besitz genommen und zur Deckung des Papiergeldes bestimmt. Diese Gewaltthat brachte wegen der thörichten Vermehrung des Papiergeldes und überhaupt wegen der unbefonnenen Finanzerwaltung dem Staate wenig Vortheil. Die Einziehung des reichen Kirchengutes in Spanien unter der jetzigen Regierung ist wieder eingestellt worden. Die nämliche Maßregel ist im K. Italien im Werte.
- (d) Siemit ift Die Bermerflichfeit aller berjenigen Entwürfe gur plotlichen Anfhebung ber Staatsschuld ausgesprochen, bei tenen bie Laft ten jetigen Steuerpflichtigen aufgeburbet werben follte, es fei nun burch bie Ueberweifung ber Schuld an bie sammtlichen Staatsburger nach bem Steuerfuffe, mas auch fur Die Blaubiger ichon fehr verlegend ware, weil ihnen hiebei mehrere, vielleicht unbefannte und entfernte Schuldner aufgebrungen murben, - ober burch eine fehr hohe augen-Blidliche Besteuerung, woraus die Regierung die Mittel zur völligen Abzahlung erhalten wurde. Dieser Gedanse wurde zuerst von Archisbald Hutchinson unter Georg I. geäußert (kurz widerlegt von Hume, a. Abh.) und neuerlich von Ricardo u. A. versolgt, Edinburgh Review, Oct. 1827, Rr. 92, S. 407; Die halbe Schuld, namlich 380 Mill. L., follte auf Die Befiger bes werbenden Bermogens gelegt werben, welches ungefahr 2330 Mill. L. fein moge, fo daß die Schuld eines Jeben ungefahr 12 Broc. (16 Broc. ?) seines Bermögens hin-wegnehmen wurde. Ein neuerer englischer Schriftsteller (1832) schlägt eine Steuer von 20 Broc. alles Bermögens und von 50 Broc. alles Arbeite: und Gewerbeinfommene vor. Pebrer (Hist. financ. II, 342) entwickelt einen Tilgungeplan vermittelft einer Steuer von 91/4 Proc. bes gangen Brivatvermogens, aller Befoldungen, Binfen ber Staatsschuld und bes Ertrages aller Gewerbe, Die fein Capital beschäftigen. Die Bermögenöstener sollte 500 Millionen & einbringen und biefe Summe gerabe auch an ber Schuld abgezahlt werben, woran jedoch 71 Mill. als Steuerbeitrag ber Gläubiger felbft abgeben, man hatte also nur 429 Mill. L. nothig, die in acht Biertelfahrebeitragen zu 531/2 Mill. erhoben wurden. — Im preußischen Staat war baran gebacht worben, die Staatsschulb in Gemeinbeschulben aufzulosen und Die Berliner Stadtverordneten follen fich gur lebernahme des auf ihre Stadt nach Maggabe ber Bolfsmenge treffenden Theils (17 Thir. per Ropf) erboten haben, mas freilich fur bie Sauptstadt, in ber bie durchfonittemäßige Steuerfähigfeit auf ben Ropf fehr groß fein muß, ein fehr vortheilhaftes Abkommen gewesen mare. Die Stadt Ranth in Schleffen vertheilte ihre Bemeindeschulden unter bie Burger, Die fie wirtlich abzahlten. (v. Reibnig?) Ueber Breugens Geldhaushalt, S. 89. — Ausführliche Widerlegung jener Aeußerung Ricardo's bei Rebenius G. 563. - Die Grunde, welche oben fur Die Bors juglichfeit ber Anleihen gegen erdruckenbe Steuern angegeben worben find (§. 478), fprechen gegen alle Berichtage biefer Art, bei benen bie gegenwartigen Steuerpflichtigen jum Theil zu Grunde gerichtet und aus Der Unvollfommenheit ber Schatzungespfteme bie größten Ungerechtigfeiten veranlagt werden mußten.
- (e) Hieher ift auch die Ersparung aus der Zinsherabsetzung zu rechnen, sowie die Uebertragung abnehmender Ausgaben mit gleichbleibender Aussstattung an die Schuldentilgungscaffe. Diese braucht indeß nicht selbst mit der Besorgung so verschiedenartiger Ausgaben belästigt zu werden, wenn ihr nur die ersparten Summen richtig zusommen. Ein Beispiel einer solchen Berwicklung giebt das baverische Schuldgesetz v. 22. Juli 1819, nach welchem der Schuldertilgecasse 2:800 000 fl. Bensionen des

Secularisations und Mediatistrungs Etats überwiesen wurden, durch beren allmäliges Heimfallen man einen Bortheil für die Gasse erwartete. Im Schuldges. v. 11. Sept. 1825 §. 6 wurden noch alle anderen bis- herigen Bensonen, im Betrage von 3·422000 fl., dieser Casse zugetheilt (§ 63 (a)), wosür sie aber nur 2·700 000 fl. Dotation empfing, west- balb ihr gestattet wurde, Summen zu borgen, die bei dem Heimschle der Bensonen wieder getilgt werden könnten. So entstand eine besondere Bensonen wieder getilgt werden könnten. So entstand eine besondere Bensonen wieder, dies zum 1. Oct. 1832 auf 3·596000 fl., obigleich im J. 1831 301578 fl. weitere Bensonen beigeschlagen worden waren. 1847 waren die Benssonen schon auf 1·135 979 fl. gesunsten. Die Schuld der Benssonscasse belief sich 1837 auf 15³/4 Mill. fl., 1847 auf 11·916 646 fl., die auch wieder unter den Activen der allgemeinen Amortisationscasse ausgesührt wurden. Bon 1850 an erhielt sie jährlich nur noch 2½ Mill. fl., es wurden ihr aber 1850, 1852 und 1856 noch weitere Ruhgehalte überwiesen. Für 1855 — 60 sind ihr jährlich 1·029 000 fl. Einnahme bestimmt, die Schuld von 6·800 000 fl. an die allgemeine Amortisationscasse wurde aber im Activstande der letzteren wie im Passum der ersteren gestrichen und es hörte die Berzinsung und Tilgung auf, Stockar v. Neuforn, Handb. S. 765—769.

Die ganze Anordnung ift als ein Borgen zur Bestreitung einer laufenden Ausgabe, mit einem auf die baldige Berminderung derselben gebauten Tilgeplane anzusehen.

#### S. 519.

Im Fortgange ber Tilgung ergiebt fich eine neue und ftets anwachsende Sulfequelle aus den ersparten Binfen ber abgetragenen Schuldpoften. Das Mittel, burch welches man bie Berwendung ber Binfenersparung jur weiteren Tilgung gang ficher zu ftellen gesucht bat, besteht in ber Grundung eines Tilgestammes, stodes, Tilgungsfonbs, sinking fund. Mit biesem Namen bezeichnet man eine in ben Sanben ber Schuldverwaltung befindliche, aufänglich burch eine Ausftattung ber Staatscaffe gegrundete, jahrlich burch bie Bindersparungen anwachsende Bermogensmaffe, welche endlich, nach einer genau voraus zu berechnenden Fortschreitung die gange Schuld in fich aufnehmen und also bie völlige Abtragung berfelben bewirken foll. Rach ber in England empfohlenen und eine Zeit lang angewendeten Ginrichtung (a) follen bie getilgten Schulbscheine ale Theile bes Bermögens biefer Tilgungsauftalt angefeben und berfelben fortwährend aus ber Staatscaffe verginft werben. Siedurch wachft bieß Bermogen nach ber Regel bes Binfeszinses an und es ift leicht zu berechnen, nach welcher Zeit mit einer gewissen anfänglichen Quote ber Tilgung, 3. B. 1/2 ober 1 Broc., die Schuld erloschen mußte.

Der Tilgestamm wird wie eine befondere Berfon betrachtet,

welche die Abtragung der Schuld übernommen hätte, die getilgeten Summen werden wie ein Guthaben derselben behandelt, wofür sie die Zinsen bezieht, dis endlich Alles abgezahlt ist und der Tilgestamm nach der Lösung seiner Aufgabe aufhört (b). Bon einem solchen Tilgestamme hat man hie und da überspannte Erwartungen gehegt, weil man dem Zinsedzinse eine gewisse überaus große Macht zuschrieb und übersah, daß dersselbe bei dieser Anstalt stets aus der Staatscasse, d. h. von den Steuerpslichtigen, bestritten werden muß (c).

(a) Nachdem ichon vorher in Solland und im Rirchenftaate bas bei ber Bindherabfegung erfparte Brocent ber Binfen jur Tilgung verwendet worben mar, murbe in Großbritanien 1716 burch Rob. Balpole ber erfte formliche Tilgestamm errichtet, ber nach bem Barlamentsbeichluffe bie Ueberschuffe mehrerer anderer Caffen aufnehmen und gu feinem andern Zwede als jur Abtragung ber vorhandenen Schuld gebraucht werden follte. Allein von 1728 an wurde er mit der Ber-zinsung neuerer Schulden belastet und 1733 fing man an, einen Theil feiner Gintunfte zur Beftreitung ber Staatsausgaben beizuziehen, moburch feine Wirffamfeit fehr geschwächt warb. Balpole felbft fchlug bieg vor, um bei ber Bunahme bes Staatsbedarfes die herabgefette Grundsteuer nicht wieder erhöhen zu muffen. 1735 wurde der Eliges ftamm ganz aufgezehrt. 1786 wurde von Will. Pitt ein neuer Tilgeftamm von 1 Mill. jährlicher Einnahme gestiftet, mit der Bestims mung, bag erft bann, wenn er burch ersparte und herabgesette Binfen fowie durch erloschene Beit= und Leibrenten auf eine jahrliche Ginnahme von 4 Mill. 2. St. angewachsen fein murbe, die Binfen ber meiter heimbezahlten Obligationen bem Barlamente jur Berfügung überlaffen werben follten. Die Schuld belief fich bamals auf 267 Mill. E. St. 1792 fam die Berfügung hinzu, bag fur jede neue Anleihe 1 Broc. jabrlich gur Tilgung ausgesetzt und barüber besondere Rechnung geführt werden folle. Daffelbe geschah in Bezug auf Die langen Beitrenten. Der aufgestellte Grundfat wurde jedoch bei der Menge neuer Schulden von 1798 an nicht burchgangig befolgt. 1802 warf man die beiden verschiedenen Tilgeftamme in einen general sinking fund zusammen, ftellte bie Borichrift, bag von jeter neuen Schuld 1 Broc. zur Tilgung angewiesen werden muffe, wieder her und hob die Bestimmung auf, bag ber Tilgestamm nicht über 4 Mill. Ginfunfte haben durfe Genry Betty (ber fpatere Marquis von Landsdown) ftellte 1807 einen anderen Blan auf, ben man fcon im folgenden Jahre (beim Wechfel bes Ministeriums) wieder verließ; es follten nämlich fur bie neuen bes Rrieges willen nothigen Anleihen immer 10 Broc. fur Bins, Bermaltungefoften und Tilgung angewendet, und diefe Summe follte aus ben Rriegesteuern genommen werben. Da nun hieburch eine Lucke in ben Dedungsmitteln nothiger Ausgaben entflehen mußte, fo wurde befchloffen, diefelbe burch Erganzungeanleihen (supplementary loans) ju fullen, für bie wieber 1 Broc. bes Rominal., ober, bei bem Gurfe ber 3 Broc. 3u 60, 1/60 bes wirflichen geborgten Betrages als Tilgeftamm befimmt wurde. - 1808 fehrte man zu ben Bitt'ichen Grundfagen guruck. 1813 wurde Banfittart's verwidelter Blan angenommen, ber hauptfachlich barauf hinaus lief, bag ein Theil ber Ginfunfte ber Tilgecaffe, fo weit er ber bereits abgelöften Schuld von 1786 entsprach, jur Berginsung und Tilgung neuer Anleihen zu verwenden war, daß die Fonds für Rau, polit. Defon. III. 2. Abth. 5. Ausg.

alle einzelnen Anleihen zusammen geworfen, die letzteren der Zeitfolge nach abgetragen werden und nach der Tilgung einer jeden die durch sie begründeten Einfünste des Tilgestammes frei verwendbar werden sollten, daß aber bei jeder neuen Anleihe für jemen Tilgesond gesorgt werden müsse. — 1819 trat eine wichtige Beränderung ein. Man beschloß, das Einkommen des Tilgestammes (15½ Mill. L.) zu den laufenden Ausgaden beizuziehen und nur den Ueberschus von 2 Mill. nebst anderen, durch neue Steuern auszubringenden 3 Mill. zur Tilgung auzuwenden. In dieser Weise handelte man auch in den folgenden Jahren, bis 1828 förmlich als Grundsat angenommen wurde, daß kinstig nur soviel in jedem Jahre getilgt werden solle, als von den Einkünsten nach Bestreitung des Staatsauswandes wirklich übrig bleibe (10. Georgs IV. Cap. 27), womit also der Tilgestamm ganz aushörte. — Hamilt ton a. a. D. Cohen S. 200 ff. — Nebenius 1. Ausg. S. 42 des Anhanges. — Peder I, 199 ff.

(b) Bo tiefe Einrichtung besteht, da findet man den jedesmaligen wahren Schuldenstand, indem man von der Summe der vorhandenen Schuldeberiefe den im Besit der Tilgccasse besindlichen Theil adzieht. Wie die Tilgung mit einem gewissen Procentsaße der Schuld erfolgt, zeigt die Tafel II, § 118. Der Fortgang der Tilgung läßt sich auch aus solgender Tasel bequem erkennen. Werden zu Anfange jedes Jahres 1000 fl. zur Abzahlung angewendet, so wachsen diese in den handen der Tilgecasse, wenn alle ersparten Zinsen beigeschlagen werden, nach Maßgabe des zu Grunde gelegten Zinsslusse zu ten in der Tabelle angegebenen Summen an.

Verfloff. Jahre	zu 5 Proc.	gu 4 Proc.	Bu 31/2 Proc.	ju 3 Proc.
8	10 026	9 582		
9			10 731	10 463
14	20578			
15		20 834	19 971	
16				20 761
19	32 065			
20		30 969	29 269	1.00
22				31 452
25	50 115			- AV
28		51 966		
29			50 622	
31	74 298			51 502
35		76 598		
36	100 628			
37			76 628	
39				77 663
41		103 819		
43			100 238	
46				99 396
49	208 347			
56	301 715	207 797		
60			203 394	
62	411 469			
65		306 767		200 162
70			299 050	
72		411 898		
77				300 001
78	605 876		403 161	
86				401 898

Ce find hier nur diejenigen Jahlen angegeben, welche zeigen, in welchen Jahren die getilgte Summe ungefähr auf das 10, 20, 30, 50, 75, 100, 200, 300 und 400 fache der jährlichen Ausstatung des Tilgestammes anwächft, oder, was dasselbe sagt, in welcher Zeit eine gewisse Schuld mit einer jährlichen Dotation von 10, 5, 3½, 2, 1½, 1, ½, ½, ¼ und ¼ Proc. ihres Betrages getilgt werden kann. Man sieht z. B., daß zu 3 Broc. der jährliche Tilgebetrag nach 46 Jahren beisläusig das 100sache Capital bildet und folglich eine Schuld mit 1 Proc.

jährlich in 46 Jahren abzutragen ist.

(c) Der Urheber dieser irrigen Ansicht, der Engländer D. Price, 1771 und 1772, dessen Vorschläge Vitt sich zu eigen machte, meinte, die Wirfung des Inseszinses sei allmächtig und übersteige die menschliche Einbildungstraft. Er nimmt zu Verdeutlichung seiner Lehren drei Fälle an: 1) Es werden jährlich 200 000 L. zur Tilgung verwendet, und die ersparten Zinsen jahrlich 200 000 L. zur Tilgung verwendet, und die ersparten Zinsen jahren 210 000 L. zu tilgen, zu Ansang des zweiten Jahres hat man schon 210 000 L. zu tilgen, zu Ansang des driften 200 500 u. s. s. 38 Sahren ist hiedurch ein Capital von 262 Mill. abbezahlt, da 1 fl. Zeitrente in 85 Jahren auf 1307, 34 fl. anwächt. Im seizen Jahre dieses Zeitraums beträgt die Tilgung 12:650 870 L. Man könnte also 85 Jahre lang jedesmal 3 Mill. borgen, und sie bennoch mit der jährlichen Tilgesumme von 200 000 L. vollständig abtragen. 2) Man tilgt jährlich 200 000 L., wendet aber die ersparten Zinsen zu den lausenden Ausgaben an. So werden nach Berlauf von 85 Jahren 17-200 000 L. oder zusammen 36:550 000 L., so daß der ganze Bortheil dieser Tilgungsweise für das Bolt nur 53:750 000 L. ist. 3) Man tilgt zwar auch 200 000 L. jährlich, erläßt aber den Bürgern die Steuern für die ersparten Zinsen. So ist der ganze Bortheil zu Ansang des 86. Jahres nur eine Tilgung von 17:200 000 L. In diesem Falle, sagt Brice, trägt das zur Schuldentilgung ausgegebene Geld gar keine Zinsen, im zweiten Kalle wenigstens nur einssache. Han ilton S. 121 ff. der Ausg. von 1813.

### §. 520.

Einem solchen unwandelbar auf die Benutung des Zinseszinses gebauten Tilgestamme (sinking fund) stehen folgende Gründe entgegen (a):

1) Es wird bei dieser Einrichtung erfordert, daß die Staatscasse neben der jährlichen Tilgesumme auch noch dis zum Erlöschen der Schuld den ganzen Zinsdetrag auswende. Hiebei wurde alljährlich die Zinsausgabe ab-, die Tilgung zunehmen, bis endlich im letten Jahre nur noch der Zins des zugleich abgetragenen Schuldrestes zu entrichten wäre (b). Es ist aber schwer, in einem so langen Zeitraume, und wenn schon eine beträchtliche Berminderung der Schuld stattgefunden hat, dem Berlangen der Bürger nach Steuererleichterung, oder, wenn die Staatsausgaben sich vermehren, der Abneigung vor neuen Steuern zu widerstehen. Beide Umstände geben einen Antrieb, die Einkunste der Tilgecasse zu beschränken, indem man einen Theil ber abgetragenen Schuldposten als gänzlich erloschen anssieht und keine Zinsen mehr für denselben in die Tilgecasse sließen läßt (c). Diese Maßregel, das sog. Annustiren (Austöschen, Austreichen) der abgetragenen Theile der Schuld pflegt auch mit einer wirklichen Bernichtung der eingelösten Schuldscheine verbunden zu sein. Solche Annustirungen sind in Ländern, wo man sich zu dem Systeme des Tilgungsstammes bekannt, aus den obigen Gründen öfters vorgenommen worden (a).

(a) Hamilton in ber a. Schrift hat bas Berbienst, biefen Gegenstand zuerst in helles Licht gefest zu haben. — Nebenius S. 425. — de Gasparin et Reboul S. 29. — In Franfreich wird die Schuldsabzahlung nach bem strengen Spsteme bes Tilgungsflammes amortissement genannt. Bgl. Ganilh, Dictionn. analyt. unter biesem Morte.

(b) In ben obigen Beispielen von Price (§. 519) ift es flar; daß die Steuerpflichtigen um soviel weniger zu bezahlen haben, als der Bortheil der Tilgecasse niedriger dargestellt ist. Das scheinbare Paradoron, daß man jährlich 3 Mill. borgen könne und doch nur 200 000 L. zu tilgen brauche, erklärt sich daraus, daß man neben dieser Tilgesumme noch fortwährend die flarf anwachsenden Zinsen aller dieser Anleihen auswenden muß. Jährlich kommen 150 000 L. Zinsen hinzu. Im letzten Jahre wäre die geborgte Summe 255 Mill., der aufzubringende Jins derselben 12·750 000 L. und die gauze verwendete Zinsenmasse 332 Mill. L., woraus neben dem Tilgungsbetrage von 17 Millionen (85 mal 200 000 k.) die Mittel zur Abtragung hergenommen werden müßten.

(e) Bitt wollte die Schuldentilgungscommission so unabhängig und sicher stellen, daß sie wie auf ihren eigenen Namen Stocks einkaufen könnte und "die Heiligkeit des Privateigenthums sich zu den andern Gründen gesellte, welche Krone und Parlament von einem Eingriss in den Gang der Tilgung abhalten", Rede am 29. März 1786. Fox zeigte das gegen, wie wenig auf die unverrückte Besolgung eines solchen Planes zu zählen sei. Debate upon the establishing a kund for the discharge of the national debt, 1786. — In Breußen sollen nach dem Geset vom Januar 1820 Art. V die ersparten Jinsen immer nur innerhalb eines Beitraums von 10 Jahren der Tilgecasse verbleiben. Daher wurde 1842 wegen der die dahin bewirkten Schuldverminderung und der aus der Zinscherabsehung entstandenen Ersparung von jährlich einer halben Million eine Steuerermäßigung von 1 920 000 Thlr. beschlossen, val. §. 186 (6).

(a) Beisviele. Die französische Tilgecasse wurde 1816 errichtet mit einer jährlichen Ausstattung von 40 Mill. Fr. Siezu kam noch nach dem Geset v. 25. März 1817 der Erlös aus Walverkäusen, welche (1818 bis 1829) 88 Mill. einbrachten. Es follte genau das Spflem der Tilgestammes besolgt werden. Aber man wich mehrmals ab. Als Billele die Schuld durch die 1000 Mill. in 3 Proc. zur Entschädigung der Ausgewanderten vermehrte, wurde dafür im Geset v. 1. Mai 1825 angeordnet, daß die vom 22. Juni 1825 bis 1830 zu tilgenden Renten annullirt werden sollten, welche sich auf 16·020 094 Fr. beliesen, saft ganz in 3 Procents. — Nach dem Geset vom 27. und 28. Juni 1833 wurden 32 Mill. Renten annullirt, also im Ganzen 48·020 094 Fr. Bom 1. Juni 1816 bis 14. Juli 1848 hat die Tilgecasse 80·950 700 Fr.

Renten eingeloft, wofür fie 1633:474 090 Fr. beim Anfaufe hingab. Sievon geben die annullirten Renten ab, alfo befaß die Caffe 32.930 606 Fr. eigene Renten, welche ein Nominalcapital von ungefahr 860 Mill. ausmachten, ferner 424/2 Mill. Fr. in 4 und 3 proc. Renten aus benjenigen Tilgefummen, welche zum Anfaufe ber 5. 41/2 und 4 Broc. bestimmt find, aber wegen des Curfes berfelben über Bari nicht hiezu verwendet werden fonnten und daher angesammelt murben (Amortisations-Referve). Diese eigenen Einfunfte ber Tilgecaffe wuchsen bis auf 75.400000 Fr. an und daneben betrug der budgetsmäßige Buschuß aus der Staatscaffe für 1851 64.818000 Fr., §. 524 (d). Das gange Ginfommen ber Tilgecaffe murde unter Die verschiedenen Theile ber Schuld nach bem Rennbetrage vertheilt. Die ftarfen außerordentlichen Ausgaben seit 1840, vorzüglich für die Befestigung von Baris und für die Eisenbahnen, hatten jedoch den Beschluß veranlaßt, die soeben erwähnte Tilgungsreserve von 1842 an mit zur Deckung ber feit 1840 entstandenen Ausfalle zu verwenden (Wefet v. 11. Juni 1842), wodurch alfo die Abzahlung ber Staatsschuld ichon bedeutend verzögert wurde. Rach der Umwälzung im Februar 1848 hörte die Tilgung größtentheils auf und burch Befchluß ber National = Berfamm= lung vom 14. Juli 1848 wurde fie ganglich eingestellt und die bazu bestimmten Mittel wurden zu den anderen Ausgaben verwendet, jedoch nach Gefet v. 12. Dec. 1848 noch befonders im Boranichlage aufgeführt, sowohl in der Ausgabe für die Schuld, als in der Einnahme, was bemnach für den Augenblick leere Form ift. Der jahrliche Betrag der fog. Tilgungereferve murbe bem Ramen nach burch 1 Broc. ber neuen Anleihen vermehrt, so daß z. B. im Boranschlage für 1856 (S. 51 u. 129) 25 Mill. Fr. Dotation der verschiedenen Theile der Schuld und 23 Mill. eingeschriebene Renten von 3 Broc. als fog. confolibirte Referve, zusammen 98 091 593 Fr. ale produit de la reserve in Ginnahme und zugleich als depense d'ordre (burchlaufende Ausgabe) bei bem Aufwande fur Die Staatsschuld aufgeführt find. Dieg Diente wenigstens zur Anerkennung des Grundsages. Für 1859 wurde die Tilgung mit einer Jahredsumme von 40 Mill. Fr. wieder in Gang gesetzt, für 1860 wurden 60 Mill. hiezu bestimmt, aber im Januar 1860 durch die Entwurfe bes Raifers zu großen Ausgaben fur vollewirthichaftliche 3mede jener Berwendung wieder entzogen. Fur 1860 waren 29.578 103 Fr. Dotation ber Tilgecaffe und 37.153 153 Fr. 3 proc. Renten, welche biefer Caffe gehörten, in Ausgabe und wieder in Ginnahme gefett. A. 1865: Tilge = Dotation

aufammen 184:192 756 Fr.

Diese Renten sind unter ber gauzen Zinsausgabe von 407 Mill. bez griffen. Bon obigen 184 Mill. Ausgaben erscheinen 92·022 745 wieder beim ordentlichen Budget in Ginnahme, der Rest der Dotation mit 26 Mill. und die Renten, zusammen 92·170 011 Fr. sind dem außerzordentlichen Budget als Einnahmen zugewiesen. Projet de loi pour la fixation des recettes et dep. ordinaires de 1865 S. 35. 120.

In Desterreich war von 1817 an das pünctliche Spstem des Tilgesstammes befolgt worden. Das Batent vom 1. Oct. 1829 verordnete, daß, da das Bermögen dieses Stammes nun schon beträchtlich anzewachsen, derselbe auf seine eigenen Einfünste und die ihm von Zeit zu Zeit zuzuwendenden leberschüffe der Staatseinnahmen beschränkt sein, aber keinen regelmäßigen Zuschwiß mehr aus der Staatscasse beziehen solle, außer für künstig hinzukommende Anleihen, für die wenigstens 1 Broc. jährlich anzuweisen ist. Das Bermögen des Tilgestammes ist unveräußerlich und nur von Zeit zu Zeit zur wirklichen Tilgung

Rur die bis jum letten October 1829 eingeloften Obliga= tionen und diejenigen, welche man funftig mit Gulfe von Raufschillingen verfaufter Staateguter einlofen wird, gehoren gu bem unveraußerlichen Bermogen, Die anderen fpaterhin einzuziehenden aber nicht mehr, viels mehr find fie, fobald die Binfen 1 Dill. ausmachen, für erlofchen angufehen und zu vernichten. - Siedurch wird alfo ber Tilgungebetrag ftatt eines fleigenden zu einem ziemlich gleichbleibenden. Bu Ende 1844 bestand bas Bermögen des Tilgungssonds in 177.700000 fl., am 30. Juni 1848 war es 171.30 6000 fl. ober, auf 5 Broc. jurud-Der A. für 1849 mill., welche also über 8 Mill. I Bins einbrachten. Der A. für 1849 enthält einen Zuschuß aus ber Staatscasse sür neuere Anleihen im Betrage von 1.974 950 fl., außer den für die Lotteries anleihen erforderlichen 3.146 130 fl. und 2.505 147 fl. Tilgungsrente an bie Bant fur bas von berfelben eingelofte Baviergelb. - Bon 1817 bis Ditte 1851 war die Einnahme ber Tilgecaffe 384.858 962 fl., wovon 124 Mill. aus ber Staatscaffe, 260.852028 fl. aus Zinsen u. a. Zufluffen, einschließlich 15% Will. aus Staatsguterverkaufen. Hieven wurden in den letten Jahren 28,8 Mill. an die Staatscaffe abgegeben, der Rest zu Tilgungen verwendet. Bon der neuen in Silber verzinslichen Schuld wurden, wenn ber Rennbetrag auf 5 Broc. umgerechnet wird, 293 Dill. mit einem Aufwande von 290 Dill., von der alten nach der Reduction auf 21/2 Proc. 140,8 Dill. mit 39,7 Mill. eingeloft, auch 19,3 Will. Lotterieanleihen abgezahlt. Es wurden fur 309 Mill. Schulbscheine verbrannt, 181,4 Mill. blieben der Tilgeraffe. Tafeln jur Statift. Dt. Folge 1, 4. Seft, S. 47. — Rach bem Batent v. 23. Dec. 1859 wurde ber Tilgestamm aufgeloft, weil dem Patent b. 23. Dec. 1859 wurde der Tigefamm aufgeloft, weit die er erforderte, zu neuen Anleihen verwendet werben nußten. Sein Bermögen zu Ende jenes Jahres betrug in Schuldsicheinen 184 Mill. fl. österr. und 15 Mill. fl. in Wiener Währung (Papiergeld) verzinslich. Bon jener Summe sollten 141,68 Mill. (nebst beinahe 3 Mill. in W. W.) an der Schuld gestrichen, 42:275 000 fl. als Abzahlung der Bank übergeben werden. Bekanntmachung v. 4. Jan. 1860. Bon jenem Beitpuncte an werben nur bie auf befonderen Bu= ficherungen beruhenden Abzahlungen fortgefest und von der 5 procent. Schuld in öfterr. Bahrung (Papier) wird jährlich 1/2 Broc. getilgt. Czbrnig II, 306. Für 1864 enthalt ber Boranschlag (S. 20 und Erlaut. S. 30) eine Tilgesumme von 37·135 000 fl., wovon 11·838 000 fl. für die durch Staatsguter gedeckte Schuld an die Bank, 9·136 800 fl. an diefelbe fur die aus der Ginlofung von Papiergeld entstandene Schuld, 6 Mill. für die Unleihe von 1861, 4.643 600 fl. für Loosanleihen ic.

# §. 521.

2) Es ift unwahrscheinlich, daß in einem so langen Zeitraume keine Kriege, Kriegsrüftungen it. eintreten sollten, die es nöthig machen, die zur Tilgung bestimmten Summen für andere dringendere Zwecke zu verwenden. Die Vertheidiger bes strengen Tilgungssystems haben gerathen, in solchen Fällen bennoch mit der planmäßigen Tilgung fortzusahren, auch wenn man gleichzeitig neue Anleihen aufnehmen müßte (a), damit nämlich die Staatsgläubiger mit mehr Zuversicht auf die kunftige Abnahme der Schuld bauen können. Dieses Versahren

fann aber mit Verlusten verbunden sein, wenn man bei den neuen Anleihen ungunstigere Bedingungen eingehen muß als die, unter welchen man tilgt (b). Eine starke Vermehrung der Schuld wurde auch bei der Fortsetzung der Tilgung, die boch immer langsam von Statten geht, ihr Beunruhigendes nicht verlieren. Daher ist auf die erwähnte Einrichtung wenig Werth zu legen, wenn nur die Staatsgewalt überhaupt beharrlich den Grundsat im Auge hält, sede unnöthige Vermehrung der Schuld zu meiden und deren Verminderung eifrig zu erstreben.

- 3) Es wird auch als Nachtheil geltend gemacht, daß die Tilgecasse die Berfügung über ein großes Bermögen in eingelösten Obligationen und über ein beträchtliches jährliches Einkommen erhält, und daß hievon durch Wiederverkauf der eingezogenen Schuldscheine Mißbrauch gemacht werden könnte. Dieß ist jedoch unerheblich, weil ein solches Bersahren durch Gesehe und Aussicht, namentlich durch baldige Bernichtung der Schuldscheine oder eine den Berkauf verhindernde Bezeichnung (Stempeln, Durchschneiden 1c.), Prüsung der Rechnungen und Bergleichung der vorräthigen Urkunden verhindert werden kann. Ueberhaupt ist es unnöthig, die getilgte Summe als ein scheinbares (singirtes) eigenes Bermögen der Tilgecasse zu bezeichnen.
- (a) Dieß geschah in England lange Zeit hindurch. Bon 1793—1816 waren 284 Mill, mit einem baaren Aufwande von 175 Mill. getilgt worden, die Schuld stieg aber dennoch, weil 870 Mill. neu geborgt wurden. Nach Abzug des getilgten Betrages war die consolidirte Schuld im Jahre 1793 229 Mill. L., 1816 aber 816 Mill. L., also 586 Mill. L. mehr. Pedrer I, 294. Nebenius 1. Ausg. Anh. S. 53. Nach Marshall (I, 211) sind in dem genannten Zeitzaume 883 Mill. L. neu sundirt worden, was nach Abzug der getilgten Summe einen Anwachs von 599 Mill. L. anzeigt. Bis 1827 wurde die eingelöste Summe von Staatspapieren noch als ein Theil der gessammten Schuld aufgeführt, weßhalb man die ganze und die noch nicht getilgte Schuld (unredeemed debt) sorgfältig unterscheiden mußte. Bon 1828 an wird nur noch die nicht getilgte eigentliche Schuld in den Rechnungen angegeben.
- (b) Dieß zeigt sich besonders, wenn man Schuldbriefe nach dem Eurse sowohl einlöst als ausgiebt. In Großbritanien wurden 1793—1813 für 14 Mill. L. weniger Obligationen eingelöst, als man, nach dem Preise der neuen Anleihen, für gleichen Betrag zu verschreiben genöthigt war. In Frankreich entstand ein Verlust von 105 Mill. Fr. am Schuldstamme daraus, daß man im Durchschnitt seden Franken Rente für 183/4 Fr. zurückfauste und zugleich bei den neuen Rentenverkäusen nur 153/4 Fr. dafür erhielt. Marshall II, 212. — de Gasparin et Reboul S. 45.

#### S. 522.

Demnach erscheint eine freie Tilgungeweise im Gegensape bes strengen Tilgeplanes als zwedmäßiger. Sie fann nach folgenben Regeln angeordnet werden.

1) Der Betrag aller getilgten Schulbbriefe wird fogleich als erloschen behandelt und in der Berechnung bes Zinsbedarfes

nicht mehr berücksichtigt.

- 2) Soweit die Regierung nicht durch einzelne Leihverträge gebunden ist, wie bei Loosanleihen und anderen Schulden mit einer zugesicherten Tilgequote (§. 492), wird nur diesenige Summe jährlich zur Abzahlung benutt, welche aus den Staatseinfünften neben der Bestreitung der anderen nöthigen Ausgaben zu diesem Zwecke verwendbar ist. Bleibt nichts für diesen Zweck übrig, oder wird est sogar nothwendig, noch zu borgen, so wird die Tilgung eingestellt. Man soll aber diese Unterbrechung zu vermeiden suchen und nur gebieterischen Umständen nachgeben.
- 3) Gleichwohl ift es rathfam, im Voranschlage folder Jahre, in benen muthmaßlich feine Schuldvermehrung ftattfinden wird, eine gewiffe Tilgefumme unter bie Ausgaben aufzunehmen und bie Abzahlung nach einer festgestellten Regel mit Benutung ber ersparten Binfen fo lange fortzuseten, als es die Umftande geftatten. Erscheint beim Abschluffe ber Rechnungen noch ein weiterer verwendbarer Ueberschuß, so fann er zur Beschleunigung bes Tilgegeschäftes herbeigezogen werben (a). Werben aber größere Ausgaben ober neue Schulden nöthig, fo wird mit Rudficht auf ben Stand bes Staatshaushaltes erwogen und beschloffen, ob die Zindersparung und die Tilgefumme zu jenen 3meden verwendet werben foll. Wird eine Ermäßigung ber Steuern ober anderer Staatslaften als Bedurfniß erkannt, fo wird ein Theil ber Bindersparung gum Erfat biefer Einnahmsverminderung benutt und folglich ber Tilgung entzogen.
- (a) In Baben wird auf je zwei Jahre ber Tilgungsplan festgesett. Seit 1820 wurde die Regel anhaltend befolgt, 1) den jährlichen Tilgebetrag um 5 Proc. der im vorhergehenden Jahre getilgten Summe zu vermehren, was seit der Ernedrigung des Zinssußes sogar mehr ausmacht als die ersvarten Zinsen; 2) für jede Bermehrung der Schuld sogleich jährlich 1/2 Proc. ihres Betrages zur Tilgung anzuweisen. Alle älteren und neueren Schuldtheile werden jedoch zusammengeworfen. Die Tils

gung betrug bemnach 1845: 478 695 fl., 1847: 528 739 fl., 1851: 641 244 fl. bei einem reinen Schulbenftand von 13.384 800 fl. 3m Sahre 1852 wurde eine langsamere Tilgung eingeführt, es find namlich 1) 500 000 fl. als fester jahrlicher Tilgebetrag angenommen, 2) von jeder nach bem Ansange bes Jahres 1851 hinzufommenden Schuld wird jahrlich 1/2 Broc. ale veranderlicher Tilgebetrag bingugefügt, 3) biefem wandelbaren Bestandtheile werden jedesmal 5 Broc. feines vorjährigen Betrages beigeschlagen. Die Tilgefumme mar bemnach fur 1858: 581329 fl. A. für 1865:

500 000 fl. fester Betrag,
119 003 " wanbelbarer Betrag für 1864,
5 950 " 5 Proc. Buschlag,
124 " 1/2 Proc. von 24951 fl. neuen Schulden

625 077 fl.,

wahrend bie Schuldzinfen nach Abzug ber Bindeinnahme von Leih: wahrend die Schuldzinsen nach Abzug der Indenmahme von Leihforderungen sich nur auf 515 615 fl. belausen. Für die Eisenbahnschuldwird im Ansange auch ½ Proc. jeder Anleihe ausgesetzt, dann aber jährlich 6 Broc. der vorjährigen Tilgung beigefügt. Im Jahre 1862 war die Tilgung 626 972 fl. = 1,064 Broc. des reinen Schuldenstandes zu Ansang des Jahres. Der Grund, warum hier ungeachtet der starken neuen Anleihen eine ansehnliche Tilgung fortgesetzt wird, liegt in der Zuweisung reichlicher Mittel sur die besondere Tilgecasse der Eisenbahnen, auch find hier die § 521 Nr. 3 erwähnten Berlufte nicht eingetreten. — In Bapern wurde 1831 — 1837 ber Tilgebetrag auf 1/2 Proc. ber Schuld geset, welches 878 000 fl. ausmachte; später 2/3 Proc.

#### S. 523.

Welcher Theil ber gangen Schuld bei ber Entwerfung eines Planes als jährlicher Tilgungsbetrag anzusegen fei, barüber fann feine allgemeine Regel aufgestellt werden (a), vielmehr hat man fich nach ber Steuerfähigfeit ber Burger und bem jebesmaligen Bedarfe fur bie anberen Staatsausgaben zu richten. In vielen Staaten hat man neuerlich bas Tilgegeschäft mit Summen von 1/2-1 Broc. ber Schuld angefangen. Je weiter jedoch die Tilgung mit Sulfe ber Bindersparung fort= schreitet, ein besto größerer Theil ber noch übrigen Schuld wird jährlich abgezahlt, und felbft ohne Benugung ber erübrigten Binfen nimmt bie Tilgequote zu (b). Schon bie Schwierigfeit, Die es ben Gläubigern verurfacht, jahrlich große Summen unterzubringen, giebt einen Beweggrund, bie Fortschreitung in ben jährlichen Abzahlungen allmälig langsamer zu machen ober ganz zu hemmen.

(a) v. Gönner a. a. D. S. 67 glaubt, man brauche nicht über 1 Proc. jährlich zu verwenden und es könnte auch schon 1/2 Proc. hinreichend sein. Preuß. Geseth v. 21. Jan. 1810: 1 Proc. jährlich.

(b) Wenn bei den später neu hinzufommenden Schulden nur die auf fängliche Duote zur Tilgung angewiesen wird, so entsteht hieraus eine

Bergogerung bes gangen Tilgegeschaftes. Es fei g. B. bie Schuld

100 Millionen, bie jährliche Berwendung auf 13/4 Mill. angewachsen. Wird nun für eine neue Anleihe von 20 Mill. nur der etwa im Anfange der Tigung angewendete Betrag von 1 Proc. hinzugefügt, so ist die ganze Jahrestigung 1.950 000 und beträgt nur noch 1,623 Proc. der gesammten Schuld ftatt 1,75. Wollte man diesen Rückschritt verzhindern, so müßte man für die hinzugefommenen 20 Mill. edenfalls 13/4 Proc. oder 350 000 fl., d. h. im Ganzen 2.100 000 fl. bestimmen.

#### S. 524.

Die Tilgung ber Schulb geschieht entweber burch Seims ahlung (remboursement) nach bem vollen (Renn-) Betrage ober burch Einfauf ber Schulburfunden nach ihrem Borsfenpreise (Rückfauf, rachat). Diese beiben Arten ber Tilgung sind sowohl bei ben verzindlichen Schulbscheinen, als bei bem Staatspapiergelbe besonders zu betrachten.

Sind Staatofchulbicheine regelmäßig nach einem niedrigeren Curfe ausgegeben worben, fo erscheint ber Darleiher als Raufer einer Rente, die bloß zur Bezeichnung bes Binsfußes, und um bas Marimum bes Ginlösungepreises auszubruden, ale Bins eines Nennbetrages bargeftellt wird, und es ift zuläsfig, in gleicher Weise bie Schuldscheine wieder einzuziehen. Die Regierung hat gegen die Inhaber folder Obligationen feine Berpflichtung zur Beimzahlung, wenn über diefe im Bertrage nichts festgesett worden ift (a). Bei biesem Rudfaufe muß man mit ber Bunahme bes allgemeinen Wohlstandes und bes Staatscredites nach und nach höhere Breise bezahlen (b), wodurch bie Staatsglaubiger ansehnlich gewinnen, §. 495. Sieraus entsteht eine Verzögerung und Erschwerung bes Tilgens, und wenn bie Obligationen in häufigem Bertehre find, fo werben bie Gewinnste aus bem steigenben Curfe nicht einmal burchgangig benen zu Theil, welche zur Zeit, als bie Unleihen gemacht wurden, die Wagniß auf fich nahmen. Allein bie Befestigung bes Credites ift eine fo gunftige Erscheinung und zeigt fich namentlich in ber Erleichterung neuer Unleihen und ber Bindherabsehung fo vortheilhaft, bag es nicht rathfam fein fann, bem Steigen ber Curfe entgegenzuwirken. Doch follten biefe wenigstens nicht noch funftlich burch bie Ginfaufe fur bie Regierung in die Sohe getrieben werden, weghalb es bienlich ift, bie jum Rudfauf bestimmte Summe gleichmäßig unter bie verschiedenen Borfentage zu vertheilen und öffentlich befannt au

machen. Hat eine Art von Schulbscheinen bas Pari überstiegen, so hört ber Rückfauf auf und es bleibt, wenn man nicht die Tilgung berselben ganz einstellen will, nur die Heimsahlung übrig (c). Ist man in der Wahl der rückzusausenden Schuldbriefe ungebunden, so verdienen für den Augenblick diesienigen den Vorzug, bei denen nach dem jedesmaligen Eurse mit gleicher Ausgabe die größte Zinssumme abgefaust wird (d). Wolte man aber nur eine Art von Schuldscheinen einlösen, so würde diese bald im Preise steigen und der Ankauf kostbarer werden, weßhalb eine gleichmäßige Tilgung der verschiedenen Vestandtheile der Schuld nach Verhältniß ihrer Größe zu empsehlen ist, wosern nicht besondere Umstände ein anderes Versahren rathsam machen, vgl. (c).

- (a) Neuerlich ift bei manchen Anleihen biefer Art bie Rudzahlung im vollen Rennbetrage zugesichert worden, z. B. öfterreich. Nationalanleihe von 1854.
- (6) Die frangofischen 5 proc. Renten wurden gurudgefauft

1815	дu	57,33	1825	zu	103,07
1818	,,	70,51	1830	"	93,59
1820	,,	75,53	1832	,,	87,01
1822	,,	89,89	1833	,,	100,73

bie 3proc. 1832 im 4. Quartal zu 67,91, - 1839 im 4. Quartal zu 81,45, 1845 im 4. Quartal zu 82,48 Fr.

- (e) In Frankreich wurde 1831 auf Lafitte's Antrag gesetzlich verordnet, daß die Dotation der Amortisationscasse von 40 Mill. Fr. unter die Haupttheile der fundirten Schuld, nämlich 5, 4½ und 3 Kroc. nach Berhältniß ihrer Größe vertheilt und jeder Art von Obligationen der augehörige Tilgesonds insbesondere gewidmet bleiben solle. (Die Absücht Lafitte's war, hiedurch die Berwendung des Tilgestammes zu anderen Ausgaben zu erschweren, indem sie als eine Berkürzung einer besonderen Classe von Staatsgläubigern erscheinen würde.) Sodald eine Classe von Schuldbriesen über Pari kam, so wurde sie nicht mehr zurüczstauft und der ihr bestimmte Theil der Einklinste einstweilen anderweitig angelegt (anfänglich in dans du tresor, seit dem Geset v. 17. August 1835 in 3 und Aproc. Renten), um später, wenn der Eurs wieder sinsen sollte, wieder für sie ausgegeben zu werden. Würde eine Classe ganz getigt, so siele der zugehörige Theil des Tilgevermögens der Staatscasse zu. Die so gesammelte Amortisationsreserve (in dem §. 520 (2) ausgeführten Einsommen von 75.400000 Fr. begrissen) war 1848 auf 15.294 420 Fr. Renten in 4 Proc. und 34.847808 Fr. in 3 Proc. angewachsen, wurde aber durch Geset v. 20. und 27. Nov. und 4. December 1849 bis auf 3.701 141 Fr. in 3procentigen Renten annullier, nachdem sie schon mehrere Jahre anderweitig verwendet worden war.
- (d) Stehen 3. B. die 3 proc. zu 70, die 4 proc. zu 88, so ist es für ben Augenblick nüglicher, biese zu kausen, weil bann eine Summe von 10 000 fl. eine Rente von 454,5 tilgt, in 4 Proc. angelegt aber nur von 428,5, also 26 fl. weniger.

#### S. 525.

Sind Unleihen mit bem Bersprechen ber Beimzahlung innerhalb einer bestimmten Zeit abgeschloffen worben, fo ift feine Wahl in der Art der Tilgung. Aber auch ohne ein folches Bahlungeversprechen ift bie Abzahlung in bem vollen Rennbetrage in benjenigen ganbern zweckmäßig und empfehlenswerth, wo sie bisher in Uebung war und die Anleihen in ber Regel nicht um einen niedrigeren Breis abgegeben murben, wo baber auch zufolge biefes Berfahrens ber Credit fich auf einem boben Stande erhalten bat. Gelbft bann, wenn man in einzelnen Fällen Anleihen um einige Procente ufter Bari ausgegeben hatte, ware es nicht rathsam, von jener Uebung abzugeben. Burbe bie Regierung einen niedrigeren Curs jum Rudfaufe benuten, fo bestärfte fie bie Gläubiger in beren Beforgniffen und hatte bei funftigen Unleihen ungunftigere Bedingungen gu gewärtigen, tilgt fie aber nach bem Rennbetrage, fo bringt fie einen hohen Stand bes Curfes zu Bege. Diefes Berhalten verdient baher bei einer nicht übergroßen Schuldenlaft ben Bor-Man fann voraussegen, bag ein beträchtlicher Theil ber Obligationen fich in fester Sand befindet, 3. B. bei Stiftungen und Corporationen, fo bag bie ursprünglichen Gläubiger ober ihre Erben vor bem Berlufte gewahrt geblieben find, ben ihnen ber Berfauf um einen geringeren Breis gufugen murbe.

# §. 526.

Das Schulbenwesen eines Staates kann, wie mehrere Beispiele zeigen, burch unglückliche Berhältnisse oder sehlerhaftes Berfahren oder beibe Ursachen in eine Lage gerathen, die das Betreten dieses Weges (§. 525) unmöglich macht, wenn nämslich der Eurs so weit herabgegangen und die Schuldenmasse so groß ist, daß man das zur vollen Heimzahlung erforderliche Opfer nicht zu bringen vermag. Dieses wird auch unter solchen Umständen nicht einmal von der Gerechtigkeit gesordert, wenn der niedrige Eurs so lange angehalten hat, daß muthmaßlich die meisten Schuldscheine an andere Eigenthümer gelangt sind und mehrere Besiger nach einander einen Theil des aus der Eurserniedrigung entstandenen Verlustes getragen haben, dessen vollständige Bergütung unmöglich ist, §. 517. Die Heimzahlung,

wenn fie ausführbar mare, murbe ben Curs erhöhen und baburch vielen ber gegenwärtigen Besiter, Die erft fürglich Die Scheine niedrig erfauft haben, einen unverhofften und unverbienten Bewinn zuführen. Diefe beiden Boraussetzungen treten im ftartften Maage bann ein, wenn fogar bie Bindzahlungen eine Zeit lang unterbrochen waren. Der fünftige Curs ber Schuldbriefe hangt in einem folchen Falle von dem Berhalten ab, welches man in Sinsicht auf bas Wiederanfangen ber Bindzahlungen eingeschlagen hat. Es thut bann vor Allem Roth, au forgen, daß fur die Bufunft die Staatsglaubiger vor ahnlichen Beschädigungen bewahrt werden und es ift in folden Fällen bas S. 517 angegebene Umwechseln ber alten in neue Schuldscheine um einen ben gegenwärtigen Curs etwas übersteigenden Breis anzurathen. Siedurch wird bem ichon eingetretenen Uebel eine Granze gesett und bas Bertrauen allmälig wieder bergestellt, woferne nur Die Bindzahlung ununterbrochen fortbauert.

# §. 527.

Bei ber Beimzahlung ift noch zu untersuchen, nach welcher Reihenfolge man bie einzelnen Schuldscheine zu tilgen habe. 1) Ift ber Binofuß berfelben ungleich, fo macht man mit benen ben Anfang, welche bie bochften Binfen tragen, u. f. f., es ware benn, daß rechtliche ober politische Grunde es nothig machten, einzelne höher verzinsliche Schuldpoften langer fteben ju laffen. 2) Unter ben Schuldscheinen, welche gleichen Binsfuß haben, fann ber Borzug ber früheren Tilgung bestimmt werben a) burch die Unmelbung einzelner Glaubiger, Die vor ben übrigen heimgezahlt zu werben munichen; b) fobann, wenn man mehr Tilgungsmittel hat, ale bie Unmelbungen betragen, durch das Loos, indem jährlich eine gewiffe Anzahl von Rummern gezogen und ben Besitzern ber entsprechenden Schuldbriefe aufgegeben wird, die Bahlung nach einer gewiffen Beit, 3. B. nach brei Monaten, in Empfang zu nehmen; c) nach bem Alter ber Obligationen, wobei aber unter benen, die gleiches Datum haben, wieber bas Loos entscheiben muß. Der Rugen biefes Berfahrens besteht hauptfächlich barin, bag nicht, wie bei ber allgemeinen Berloofung b) ftete alle Stockbefiger in Beforgniß

gesett werden, vielleicht an die Reihe ber heimzahlung zu fommen (a).

(a) Mohl in Rau, Archiv I, 43.

#### §. 528.

Bei einem Staatspapiergelbe, welches zufolge einer umfichtigen Sandlungsweise ber Regierung ber Munge gleich= fteht, ift fein Bedurfniß ber Tilgung vorhanden. Ift bas Uebermaaß bes ausgegebenen Papiergelbes und bas Sinfen beffelben erft feit furger Beit eingetreten und noch nicht weit gefommen, fo fann ohne große Schwierigfeit ber Breis bes Bapiergelbes in bas Bari gebracht werben und bieg hat hochft vortheilhafte Birfungen fur ben gangen Berfehr. Much bie Staatscaffe empfindet ben Rugen, bag mit ben in Bapier eingehenben Staatsabgaben wieber mehr ausgerichtet werben fann. Bur Berminberung bes umlaufenben Staatspapiergelbes bient bas Burudbehalten eines Theiles ber eingehenden Summen ober bas Einlosen gegen Munge (a) ober eine verzinsliche Unleihe, bei ber Baviergelb fur voll angenommen wird. Bei einem ftark gesunkenen Papiergelb verhalt es fich anders. Wie groß immerhin bie Nachtheile fein mogen, bie aus ber allmäligen biefes Umlaufsmittels für ben einzelnen Preiserniebriauna Staatsbürger und bie gange Bolfswirthschaft eines Lanbes entftanben find (II, §. 266. 267), fo ift boch in biefem Falle eine Bergutung ber erlittenen Berlufte noch weniger ale bei Staates schulbbriefen (§. 526) möglich, weil bas Bapiergelb ftets um= läuft und gerade bie Furcht vor einem weiteren Sinten jum beschleunigten Ausgeben anspornt, II, S. 268. Biele Familien mogen verarmt, manche Unternehmungen zerftort worben fein, und boch läßt fich nicht annehmen, baß ber allmälig wieber fleigenbe Breis bes Bapiergelbes allen benjenigen Berfonen, welche in Schaben gefommen find, einen Erfat geben werbe. Bollte bie Regierung ben Gurs wieder bis zum Bari zu heben fuchen, fo murbe bieg nur neue Bermirrungen im Berfehr veranlaffen (I, §. 303, 1 c.) und ber Staatscaffe ein fehr großes Opfer auferlegen, mahrend ber hieraus entftehenbe Gewinn fich boch hochft zufällig vertheilte. Gine fortgefeste Berminberung bes Baviergelbes vermittelft bes Einziehens nach bem jebes-

maligen Curfe ift folglich in biefem Falle nicht fo zwedmäßig, als eine fogleich angeordnete Fefiftellung bes Curfes (b). Es ift aut, fich biezu eines neuen Bapiergelbes zu bedienen, welches man mit allen Rraften im Pari zu halten sucht und gegen welches bas ältere Paviergeld nach bem festen Curse umgewechfelt wird (c). Bleibt bas lettere noch theilweise im Umlaufe, fo ift dieß, ungeachtet bes befestigten Breises ber Munge, boch wegen ber zwei neben einander portommenden Geldmahrungen unbequem (d). Obgleich nach biefer Magregel bie gange um= laufenbe Geldmenge gegen bas Bedurfnig von Umlaufsmitteln nicht mehr zu groß ift, fo ift boch eine Berminderung bes Bapiergelbes rathfam, um beffen Ginwechslung gegen Munge auf Berlangen jebes Besiters zu erleichtern, und bas theils ins Ausland gegangene, theils mußig zurudgehaltene Metallgeld wieber in Umlauf zu bringen, auch einem möglichen Sinten bes Curfes besto sicherer zu begegnen. Bu biesem 3wede bient bas Ausgeben von verzinslichen Schuldbriefen, gegen welche ein Theil bes Papiergelbes eingezogen wird, und hiemit follte man fortfahren, bis bas Staatspapiergelb bis zu einem Betrage eingelöft ift, ber feine Besoraniffe mehr erweden fann (e).

(b) v. Jakob II, §. 909 ff., vgl. auch Forfell, Statistif von Schweden S. 316.

(d) So in Rufland, wo der Curs der Bantaffignaten gegen Silber auf 350 ftehen geblieben ift, und in Defterreich bei bem Curfe der Einlofungefcheine von 250.

<sup>(</sup>a) Die in II, §. 254 (e) erwähnte Anordnung ber ruffifchen Regierung im 3. 1862, nach welcher bie Reichscreditscheine anfangs ju 1101/2 Rop. tm 3. 1802, nach weicher die vierigseteorispente untungs zu 120/2 0.002, für den Silberrubel, dann zu 108½ und 106 eingewechselt werden sollten, wurde schon zu Ende des genannten Jahres aufgehoben und die Einlösung eingestellt, weil der Baarvorrath von 169 Mill. für die fast 4 fache Menge der Scheine nicht zureichte. Das Aufgeld gegen Silber ist desstadt wie 20 Wege nach dem Meckeleurse von Land und 1865) ungefahr auf 28 Broc., nach dem Bechfelcurfe von London (301/4 B.) und Baris (3 43 Fr. fur ben R.), nach inlandischem Goldcurfe 26 Proc.

<sup>(</sup>c) Beispiel: Die Umwechslung ber Wiener Banknoten gegen Einlösungssscheine im Jahre 1811, wobei jene zu 20 Broc. ihres Nennbetrages angenommen wurden, I, S. 215. Dieß hatte jedoch nicht den erwarteten Ersolg, denn man vermochte das neue Bapiergeld (Einlösungssscheine) nicht in Pari zu erhalten. (Aehnlich in China 1288 das Ausgeben der Kichis juenstschao, welche der bsachen Menge der Kicostschao von 1260 gleich galten; Natalis Rondot in Journ. des Econ.

a. a. D.) — Die neueren Maßregeln von 1816 an gaben den Bestigern um Kinlösumgsscheinen eine so portheilhofte Gelegenheit. Dieselben ans von Ginlofungefcheinen eine fo vortheilhafte Belegenheit, Diefelben anjuwenben, bag ihr Cure, ter bie 355 gefunfen mar, wieber flieg, porubergebend bie 220 fam und bann ju 250 festgestellt murbe.

(e) In Desterreich konnte man gewisse Summen von Papiergetd und alteren Staatsobligationen in einem bestimmten Verhältniß gegen neue Schuldsbriese und Bankactien umwechseln (I, §. 116), 3. B. nach dem Geset v. 29. October 1816 1000 fl. in Einlösungsscheinen (B. B.), welche 3101/2 fl. in Silber galten, und 1000 fl. in hrocentigen Obligationen, beren Jins auf die Halfte herabgeset und in Einlösungsscheinen zahlbar war, gegen 1000 fl. in neuen, 3u 5 Broc. in Silber verzinslichen Obligationen, wobei also die Staatsgläubiger sehr gewannen.

#### S. 529.

Um bie von ben Staatofchulben verurfachte Laft zu erkennen, ift es nothig, Diefelbe in zwei Theile zu zerlegen, Die zu werbender Unlegung verwendete Schuld (für Gifenbahnen, Domanenverbefferung, Salzwerfe, Berge und Buttenwerfe bes Staates 2c.) und diejenige, welche, wenn auch zum Theil mehr ober weniger productiv, boch aus Steuern verzinft und abgetragen werben muß. Bei jedem dieser beiden Saupttheile ift es zunachft ber Rennbetrag, ben man in ben zur Finangstatistif gehörenben Staats = und Brivatschriften angegeben findet. Diefer zeigt in Ländern, wo in der Regel bie Schuldbriefe fur voll (gegen Bari) ausgegeben und wo fie auch in gleicher Beife abgezahlt werben, die Broge ber burch bie Schuld eingegangenen Berbindlichfeiten vollständig an, nur daß, wenn mehrere Schuldtheile mit ungleicher Berginfung vorhanden find, zur Kenntniß ber Binfenlaft auch biefe Theile mit ihrem Binofuße angegeben ober auf einerlei Binofuß umgerechnet werden muffen (a).

Ift bagegen bie Tilgung burch Ankauf nach bem Tagedpreise üblich, so gewährt ber Rennbetrag keine genaue Einficht in die Größe ber Schuld, er giebt dieselbe höher an, als sie wirklich ist und es können daher für verschiedene Zwecke noch andere Zahlen zu Hulfe genommen werden.

- 1) Bei Anleihen unter dem Nennbetrage zeigt die für die Schuldbriefe empfangene Summe den Umfang des mit den Anleihen bestrittenen Auswandes im Ganzen oder in seinen einzelnen Zweigen, sie wird aber gewöhnlich nicht zusammensacstellt.
- 2) Werben alle Theile der Schuld nach ihrem jedesmaligen Curse berechnet, so ersieht man hieraus, welche Ausgabe erforsberlich wäre, um die ganze Schuld in einem gewissen Zeitpuncte abzutragen. Die auf diese Weise sich ergebende Zahl ändert sich jedoch, sowie der Curs der Schuldscheine steigt oder fällt

und ift barum nicht maßgebend, weil die Abzahlung nur sehr allmälig ausgeführt werden kann.

3) Um eine nicht so wandelbare Summe zu erhalten, als es nach 2) geschieht, kann man den bei sicheren Anleihen im Lande gewöhnlichen Zinssuß zu Grunde legen und wie es unsgefähr bei Privatschulden mit der ihm entsprechenden Zahl, z. B. 25, 22<sup>2</sup>/9 oder 20, den Belauf der Schuldzinsen vervielsschen, wobei man also die 3, 4, 4<sup>1</sup>/2 procent. Schulden nach gleicher Regel in Anschlag bringt und die Abweichung ihrer Preise von dem Berhältniß der Zinssähe (§. 495. 2)) außer Beachtung läßt. Hier durfte aber der am höchsten verzinsliche Theil nicht über dem Nennbetrage angesetzt werden (b).

Die zur Zeit noch nicht verzinslichen Theile (ausgestellte Schulb) sollten nicht in vollem Betrage angesetzt werden, es fehlt aber an einem Anhaltspunct zur Umrechnung.

Die folgenden Nachrichten sind zur Beurtheilung der Schulsbenlast nur mehr ober weniger annähernd brauchbar. Bei manchen Staaten ist das Schuldenwesen so verwickelt, daß sich kaum ein dem Zwecke dieser Zusammenstellung entsprechender Anschlag erlangen läßt. Hiezu kommt noch die Verschiedenheit in den Geldpreisen, indem z. B. gleiche Summe in Großsbritanien weniger andere Güter anzeigt als in Desterreich (c).

- (a) In Desterreich werden die Posten der Staatsschuld, die einen niedrigeren Bins als 5 Proc. haben, mit einem verhältnismäßig kleineren Nennsbetrage aufgeführt, d. i. auf 5 Proc. umgerechnet, die so erhaltenen Bahlen sind aber höher als sie nach der oben unter 2) angegebenen Beise herauskommen.
- (b) Beispiel. Es seien in einem Staate brei Theile ber Schuld mit Zins von 5, 4 und 3 Proc. und einem gegenwärtigen Curse von 83, 68 und 52, ber übliche Zinsfuß sei  $4^{4}/_{2}$  Proc., so erhält man durch die erwähnten Arten des Anschlags folgende Zahlen:

	Rennbetr	ag		nach ber öfterreich. Berechnung	nach dem Tagescurse	nach dem allgem. Binsfuße
	10.000 000 31	u 5	Proc.	10.000 000	8.300000	10.000 000
	15.000 000	4	٠,,,	12.000 000	10.200000	13.333333
Da	9.000 000	3	1/2 ,,	6.300000	4.680000	7.000 000
	34:000 000			23:180 000	16:666 666	30.333 333

(e) Schulbenftand einzelner Staaten.

Rordamerica. Unionsschuld: 1842 15 Mill. Doll., 1852 67,5 Mill., 1861 68,5 Mill., vor dem Kriege, wozu 254 Mill. Schulden der einzelnen Staaten kamen, meistens für Canale und Eisenbahnen. Die Schuld der Union belief sich Ende September 1863 auf 1220 Mill. D., wovon 423 Mill. Papiergeld, Moser, Zeitschrift II, 16. Schuld am 1. Juli 1864: 1740 690 000 D., Bericht zur Botschaft vom 6. Dec.

1864 Die Gubftaaten hatten im Guli 1864 1544 Dill D Goulben

1864. Die Substaaten hatten im Juli				en.
Summen beider Theile alfo 3284 Mill.				
Baben. I. Allgemeine Schulb			Ende 186	
1) Lotterieanleihen	8.903021		2.009 028	
2) Rentenscheine zu 31/2 Broc	2.672991	n	2.430 400	. "
3) Lebenschulden, worunter 1/2 Mill. uns auffundbare Schuld an den ehemalis				
gen Reichepostmeister	838 733		676 154	
4) Cautionen	760 330		1.000 532	
5) Guthaben ber Militar : Ginftandegel=	***************************************	"	. 000 002	"
bercaffe	1.365 905	,,	1.753 150	
6) Gefeglich hinterlegte Gelber	117 224	,,	197 832	,,
7) Bufchuffe gur Behntablofung	235 233	"	- =	
8) Bur Berginfung übernommene Behnt-				
ablösungscapitale von Pfarrstellen				
und Buichuffe an Pfarr: und Schuls	5.001 119		6.039 628	
bienfte	5.881 413	**	0 039 020	"
zum Theil ber Bine nicht herabgefest				
werden fonnte (Baffiv-Capitalbuch) .	123 486		125 821	
10) Contocorrentschulden (Domanial- und	120 100	"		-17
Staatsgrundftod u. a. Caffen)	7.215 000	,,	7.869 692	"
alfo verzinslicher Betrag		-	22.101 837	fl.
Unverzinsliches Grundftodeguthaben			12.000 000	,,
Papiergeld	3.000 000	,,	3.000 000	,,
aufammen.	43.113 349		37.101 837	fl.
Sievon geht bas ausstehende Bermogen		,		
und der Caffenvorrath ab (Activstand)				
mit	9.016313		10.086 207	
Alfo reine Schuld		fl.	27.015 630	fl.
ober ohne bas unverzinsliche Grundstods=		~		~
guthaben und das Papiergeld				
Die Tilgungesumme von 1858 mar 5		= 3 3	Proc. A. 1	865
625 078 fl. oder 5 Proc. der Binsschuld			100	
II. Eifenbahnschulb zu Ende 18 43.240 224 fl., Ende 1862 68.270 507	50 32.8162	66 fl.	, Ende 1	858
43.240 224 fl., Ende 1862 68.270 507	fl., April	1865	73.598000	fl.
Bon 1843—62 sind 5.732 844 fl. abget	ragen worde	n. 31	ar 1864 u.	60
enthalt ber A. 5.432 629 fl. Binfen (naginfen) und 1.616 692 fl. Tilgung = 2	n wozug vo	n 140	) 902 µ. 200	110=
Bayern. Die abwechselnd gestieger minderte Schuld bes Kurfürstenthums be	te uno out	1) 210	e se mein	a a
bie man mit einem jahrlichen Aufwande	non 840 00	o fl	in 36 3ah	ren
ju tilgen beschloß. Die Ausführung g	elana aber	nicht	. 1749 1	tte
man 722000 fl. jahrlich gur Abtragung	ber bamalig	n 34	Mill. neue	ren
und 6 Mill, alteren Schulben aus, u	nb nachbem	ber '	Tiabriae Rr	iea
eine Berzogerung bewirft hatte, murbe b	is 1777 bie	neue	re Schuld	auf
9 Mill. herabgebracht. 1780 mar bi	eselbe auf	19 W	till. geftieg	en,
1793 wieder auf 12 Mill. erniedrigt.	Die Wirtin	ng be	r Kriege r	var
eine Erhöhung bis 118 Mill. im Jai Bahlungerefte aus bem orbentlichen C	ite 1811,	worui	18 berecht	
man die Schuld auf 98.690 000 fl. St	mm und 9	Mill		
ftanbe, 1825 auf 110.337 274 fl. ober	nach Abzua	bes 2	lctivvermog	ens
reine Schuld 1121/2 Mill., nebft 12.68	2 000 fl. S	chuld	ber Benfio	nø=
reine Schuld 1121/2 Mill., nebft 12.68 tilgecaffe (S. 518 (d)). — Tilgebetrag	von 1831.	-37	878 000	fl.
Material bei v. Muffinan, Gefchich	tl. Uebersich	t un	d Darftelli	ing

bes bayerischen Staatsschulbenwesens, 1831, und Verhandlungen ber 2. Kammer von 1834 Beil. I, 183—280, II, 78—194. — 1835 war bie reine Schuld gegen 126 Mill., 1844 beinahe 121 Mill. st., zu Ende 1850 gegen 119 Mill., ohne die Schuld der Pensionse und Eisenbahnbau: Dotationseasse, zusammen gegen 140 Mill. Vergl. v. Reden, Finanze Statissit I, 142 ff. — Am 1. October 1858: allgemeine oder "eigentliche" Staatsschuld 122·839 495 fl., 88·643 834 fl. Eisenbahnschuld, zus. 211·483 329 fl. Hiezu 12 Mill. 4½ proc. Kriegszanleiße von 1859; Summe 223½ Mill. — Mai 1862 136·283 375 fl. eigentliche Staatsschuld, 104·735 559 fl. Eisenbahnschuld, zus. 241 Mill., nebst 101,8 Mill. Grundrenendlösungsschuld, die aber durch die Zahzlungen der Pflichtigen gedeckt ist.

Belgien. Schuld 1862 644-838000 Fr., — 1863 637-421 414 Fr., wovon 241-724 000 Fr. von übernommenen Verbindlichfeiten gegen das K. der Niederlande. Bon der ganzen Summe stehen 220 Mill. holland. Schuld zu 2½ Proc., 26½ Mill. zu 3 Proc. Die Umrechnung auf 4½ Proc. giebt 529,4 Mill. zr. (Annuaire de l'observat. 1863 S. 72). Nach den documens statist. VII, 16 betrug die Eisenbahnschuld Ende 1861 180½ Mill., es kann also die allgemeine Staatsschuld im Nennwerthe für 1862 auf ungefähr 464 Mill., für 1863 auf 460 Mill. geschäft werden, umgerechnet auf 4½ Proc. gegen 360 Mill. Fr. (214½) und 168 Mill. fl.). Jährliche Tisquang über 7 Mill. oder über 1 Broc.

geschätzt werben, umgerechnet auf 4½ Proc. gegen 360 Mill. Kr. (214½)2 und 168 Mill. fl.). Jährliche Tigung über 7 Mill. ober über 1 Proc. Dänemark. 1847 106·314 000 MBthlr., am 1. April 1858 71½ Mill. Thir. innere, 43½ Mill. auswärtige Schuld, zusammen 113 Mill. Thir. = 149,6 Mill. fl., ober nach Umrechnung von 28,3 Mill. 3 Proc. in 4 Proc., weil der größte Theil diesen Zins trägt, gegen 106 Mill. Thir. = 140,37 Mill. fl., 1863 (vor dem Kriege) nach Abs

jug ber ausstehenden Forberungen (activa) 93 Mill. Bthlr.

Franfreich.

1)	Confolioirte Schuld:			
-,	2.4	Anfang 1859 Renn	Anfang 1865 betrag	auf $4^{1}\!/_{2}$ Proc. umgerechnet
		Fr.	Fr.	Fr.
	Renten zu 41/2 Proc.	3842.174866	872.735 000	872.735 000
	,, 4 . ,,	54.616700	11.809 000	10.497 000
	" " 3 "	$3689 \cdot 258366$	$12266 \cdot 932000$	8177.955000
		7586.049 932	13151:478 000	9061-187 000
2)	Unleihen für Canale	130.000 000	28.761 000	28.761 000
3)	Cautionen	250.000000	$283 \cdot 333000$	188.666 000
4)	Obligat. trentenaires		45.300000	30 600 000
5)	schwebende Schuld .	810.000 000	600.000000	526.000000
		8776:000 000	14108 872 000	9835.216 000
		ober ff.	6584 Mill.	4589 7 Mill

In der consolidirten Schuld find die Renten der Amortisationsreferve begriffen, welche jedoch nicht zur Tilgung verwendet werden, §. 520. Der Nennbetrag hat sich nicht bloß durch neue Anleihen, sondern auch wegen der Umtauschung der 41/2 in 3 Proc. starf verwehrt, §. 495. Man rechnet zu der Schuld auch die noch gegen 438 000 Fr. betragenden Leibrenten und 41/2 Mill. Renten der Casse für alte Arbeiter (11, §. 382 (a)), ferner die der Staatscasse aufgelegten Ruhegehalte und die Dotationen (Givilliste, Senat, gesetzeheder Körper, Sprenlegion). Diese Bestandtheile kosteten 1865 1121/4 Mill., nämlich 77·541 000 Fr. Leibrenten und Bensionen, 45·742 000 Fr. Dotationen. — Ju Ansfang 1848 war die consolidirte Schuld 239·416 000 Fr. Renten, wovon 68,6 Mill. der Tilgecasse gehörten, Rest 170·816 000 Fr. — ungefähr 3842 Mill. Fr. Rennbetrag.

Großbritanien. Stand am 31. Marg 1861 n	ach bem !	Nenn=
betrage (Czornig, Das öfterreich. Budget I, 72):		
1) Fundirte Schuld, Die irlandische inbegriffen :		
21/2 proc. neue Annuitaten	2.9690	
23/4 proc. exchequer bonds	4183	00 "
3 proc. Schuld an die Bank von England	11.0151	00 "
3prvc. consolidated annuities		02
3 proc. reduced annuities	114.7868	08
3 proc. neue annuities	246.0016	20 "
31/4 proc. Schuld an die irlandische Bant	2.6307	09 ".
	2407	46
5 proc. neue annuities	4326	
·	785.1195	-
Beit= und Leibrenten, 10 fach gerechnet		
2) unfundirt:	10 000 0	00 ,,
amphagnam hills	12.992 4	00
exchequer bills	2.6000	00 "
Sauptsumme.	820.5429	50 E.
Belauf 31. Marz 1863	± 6,0100	
fundirt		
nicht fundirt	16.4954	00 "
aufammen.	799.802 13	39 8
Sier find aber 1.999 261 &. j. Ausgabe fur obige Beit-		
nicht eingerechnet, weil fie feinen bestimmten Betrag eine		

hier find aber 1.999 261 L. j. Ausgabe für obige Zeitz und Leibrenten nicht eingerechnet, weil sie feinen bestimmten Betrag einer Schuld haben. Werden sie 10 sach angeschlagen, so erhält man für die ganze Schuld 819·794000 L. = 9632·579000 st. (das L. zu 11³/4 ft.). Auf 3¹/2 Broc. ungerechnet macht die Schuld gegen 705 Mill. L. = 8283³/4 Mill. st. Die Schuld ist so ungeheuer groß, daß es dienlich ist, sie durch verschiedene Mittel der Einbildungskraft zu verdeutlichen. Zählt man z. B. neue Guldenstücke (zu 1 dad. Zoll Durchmesser) dicht neben einander neiner Neihe, so nimmt obige Summe über 39000 geogr. Meilen, oder 7½ mal den Umfang der Erde ein. Schichtet man Guldenstück zu einer Säule auf (17 auf 1 dad. Zoll), so nimmt 1 Mill. st. 5882, 35 Kuß Höhe ein und jene Schuldsumme bildet eine Säule von 2294 Meilen. Kerner wiegen 47½ Gulden 1 Krunt, also giebt die genannte Summe ein Gewicht von 2,038 Mill. Gentnern, die von 67900 Aferden (zu 30 Centnern) auf 16 975 4 spännigen Wagen fortgebracht werden Honnten. — Ein fester Tilgungsbetrag läßt sich nicht angeben. In jedem Duartale wird ¼ von dem Uederschusse, den die Kinanzverwalztung der lestverstossenen vier Bierteljahre gegeben hat, zum Abtrage verwendet. Es wurde abgezahlt 1830—1839 im D. jährl. 1·379 046 L., 1840—1849 jährl. 1·141 000 L. In vielen Jahren ist auch nichts getilgt worden.

Hannover. Augemeine Staatsschuld Eisenbahnschuld 1850 18:035 200 Thir. 12:332 000 Thir. 1864 17:450 039 " 30:472 235 "

R. Italien. Bu Anfang bes Jahres

1861 2106 383 000 Sire 1864 3767 941 000 " 1865 4145 630 000 "

Die lette Bahl ift = 19341/3 Mill. fl., Die in der Angabe fur 1861 enthaltene Schuld bes bisherigen R. Sarbinien 1160 Mill.

Riederlande. Diefer Staat ift tief verschuldet, fein Schuldens wefen aber megen ber vielen vermidelten Dagregeln fcmer qu uber-

bliden. Die Schuld entstand durch die schweren Rriege, welche bie neue Republit gu fuhren hatte; besonders fostspielig war ber Krieg mit England unter Cromwell gewefen. Den Stand ber Schuld im Ingland unter Eromwett geweien. Den Stand der Schuld im Jahre 1651 gibt man zu 140 Mill. fl. an, 1795 bei der Errichtung der batavischen Republik zu 600 Mill., und in den 15 Jahren bis 1810 stieg die Schuld durch die schlechte Regierung dis auf das Doppelte. Bon dem ganzen Betrage von 1263 Mill. wurde der größte Theil, 1240½ Mill., unter der französischen Herrschaft auf ½ herabgesetzt, f. S. 517 (a). Bei der Wiederherstellung derselben auf die ursprüngs liche Große im Jahre 1814 murden neue Obligationen ausgefertigt und zugleich wurde eine neue Darleihe mit diefer Dagregel verflochten, fo bag man für eine gewiffe Quantitat alterer Obligationen, welche nach bem Curse 676 galt, und eine baare Darausgahlung von 100 ft. eine Inseription von 2000 ft. der zu 2½ Broc. verzinstichen ober "wirklichen" und von 4000 ft. der noch nicht verzinstichen ober "ausgestellten" Schuld erhielt. Durch Diefe Dlagregel entstand im Jahre 1815 eine wirfliche Schuld von 573 Mill. fl. gu 21/2 Broc. und eine ausgestellte von 1146 Mill. fl. Die Bineschuld wuche nicht allein wegen ber allmäligen Ginverleibung ber ausgestellten, fondern wegen verfchiebener neuer, jur Defung ber flets wiederfehrenden Aus-falle beftimmter Anleiben, befonders nach ber Trennung von Belgien, weil die verzögerte Anerfennung Diefes Borganges foftspielige Rriegs: ruftungen nach fich jog. 1822 wurde unter bem Namen Umortiffe : mente : Syndicat eine Caffe errichtet, welcher verschiedene Berufich: tungen auferlegt und bagegen verschiebene Ginfunfte und Schulbbriefe Jugewiesen und die Ausgabe von 116 Mill. 41/2 procent. Syndicateobligationen erlaubt wurden. Die Berwaltung Diefer Anstalt mar geheim und bieß trug bei, über bas Finanzwesen biefes Staates ein Dunkel zu verbreiten. Gine besondere Berwicklung lag auch in bem Berhaltniß zu ben Colonien, fur welche besondere Unleihen unter Berburgung bes Staates eingegangen murben. Ueber bie fruheren Ber-haltniffe f. bie Schriften von Ofianber: Gefchichtliche Darftellung ber niederl. Finanzen seit 1813, Amfterd. 1829 (anonym). Gefchichtl. Darftellung ber niederl. Finangen von 1830-32. Stuttgart 1834. -Der Schuldenstand mar :

1841 wurde die ausgestellte Schuld umgewandelt, §. 517. Die ganze Schuld zu Anfang des Jahres 1849 wurde ohne die Colonialschuld amtlich auf 12303/4 Mill. Nennbetrag mit 352/3 Mill. Zins angegeben. Renerer Stand:

							1859		1863	
zu	21/2	Proc.					728 848 800	fl.	687:078 700	fl.
	3	,,					110.844 931	"	104.966000	,,
	31/2	"					18.769000		16.330000	
	4	"					213.853600		202.160 000	
	4	"	(80)	.:@	5ch u	lb	14.027500	"	12.484 500	"
							4000 040 004	CY	1000.000.000	Ci

zusammen 1086·343 831 fl. 1023·009 200 ft. oder in süddeutschem Gelde 1075·480 000 fl. 1012·779 100 fl.

Die 1023 Mill. auf 41/2 Broc. zurückgeführt geben 655·184 000 ft. = 648·632 000 fübb. ft. hiezu Schapscheine, 1859 13,8 Mill. ft. zu 41/2 Broc., ferner 152500 ft. Leibrenten, Zins von Bürgschaften, Ansteihen für Berkehrsanstalten u. bgl. Für bie 10 Mill. ft. Papiergelb find Staatsschulbscheine bei ber Bank hinterlegt. Czörnig I, 432, Block, Annuaire 1864 S. 420,

Desterreich. Es bezeichnet ben üblen Bustand bes Staatshaus-haltes früherer Zeiten in biesem Reiche wie in manchen anderen Staaten, baß (nach Schwabe von Baisenfreund: Bersuch einer Geschichte bes österreich. Staatscredit: und Schulbenwesens, 1. Heft, 1860) zu Ansang bes 18. Jahrhunderts die Regierung nicht unter 18—24 Broc. Bins borgen fonnte. Im Jahre 1700 wurden 22 Mill. fl., ber größte Theil der Staatsschuld, unter die deutschen Erblande als Provincialsschuld zur Tilgung in 12—15 Jahren vertheilt. — Berschiedene neuere Maßregeln der öfterreichischen Regierung in Bezug auf das Schulbenwesen sind den früheren St erwähnt worden. Erst von 1848 an ist das Schuldenwesen genau bekannt geworden. Nach der amtlichen Ansgabe war im October 1848 die Schuld

Sievon besaß bie Tilgecaffe . . . . . . 193 000 000 "

ungetilgt 1107.000 000 fl. Wenn aber, wie in ber amtlichen Statistif geschieht, bie Theile ber in Silber verzinsten Schuld auf 5 Broc., ber in Wiener Währung verzinstlichen auf  $2^1/2$  Broc. zurückgesührt werden, so erhält man für jene 877,6, für biese 150,6 Will. und mit ber schwebenden Schuld zusammen 11693/4 Mill. Die Menge der verschiedenartigen älteren und neueren Bestandtheise macht es schwer, einen Ueberblick zu erhalten, den erst die neuen Darstellungen geben. Neuese Angaben der vom Reichstathe ernannten Staatsschuldencommission, in österreichischen Gulden und auf 5 Broc. umgerechnet, am 30. April 1864:

I. Allgemeine Schuld

A.	complicati onne	lelt	ger	ebie	ೇ	πιιι	ışa.	ŋ=		
	lungezeit		•	•				٠.	1697.849754	fl.
	mit einer folchen								637.152821	,,
									2335.002575	fl.
В.	Schwebenbe Schu	ld	•			•		.•	158.866 172	"

дибатте 2509 096 196 fl. II. Lombarbifch venezianische Schulb . . . . 65 828 180 "

Hauptsumme 2574.924 376 ft. = sübb. ft. 3004.000 000

Mofer, Beitschrift II, 73. Aussührliche Angaben bis 1861 bei v. Czornig II, 265. — Beitrage zur alteren Geschichte bes ofterzreichischen Schulbenwesens enthalt Anbre, Neue Bahlenstatistif, 1823, S 223.

Bapftlicher Staat, Anfang 1858 66.471 274 Scubi, wovon 62.387 240 Scubi bauernbe Schulb. Der Gesammtbetrag ift = 168\frac{1}{2}\ Mill. fl. Die Schulb ist zum Theil aus großen Zahlungen an bie Kirche und aus bem Anwachse bes jahrlichen Deficits entstanben. Horn, Ann. S. 235.

Bortugal hatte lange ein zerrüttetes Finanzwesen, ein jährliches ansehnliches Desicit, ein im Eurse gesunkenes Papiergeld. Die Schuld wurde 1845 im Nennbetrage auf 84 132 Mill. Mil reis angegeben, welches (neuerdings 9000 M. r. auf die köln. Mark gerechnet) 229 Mill. siebt. Dem Gurse nach ist die Schuld weit kleiner, allein ihr Nennsbetrag ist seitbem auch noch ansehnlich gewachsen. Seit 1851 ist das Finanzwesen bester geregelt, aber doch die Ordnung noch nicht hers

gestellt. Durch B. v. 2. Nov. 1840 wurde die aus fünf Darleihen englischer häuser bestehende auswärtige Schuld mit den 31/4 jährigen Insen, zusammen 10 Mill. L. St., in ein Ganzes zusammengezogen, bessen, endlich dauernd 5 Broc. tragen sollte. Es kamen aber später wieder neue Anleihen hinzu. 1845 wurde durch eine neue Anleihe ein Theil jener Schuld mit steigenden Zinsen in 4 Broc. umgewandelt. Die Berzinsung ist nicht regelmäßig. 1853 neue Anleihe von 12 Mill. Krancs zu 6 Broc. in Paris (zu 80). Am 30. Juni 1857: innere Schuld 49 538, Mill. Mil reis, auswärtige 50 827, Mill., zusammen 100 366 Mill. Wird bie innere Schuld auf 5 Broc. zurückgesührt, so beträgt das Ganze nur 80 675 Mill. 229 Mill. sl., aber im Eurse viel niedriger. Stand am 30. Juni 1863: Junere Schuld, 3 Broc., 89·771 400 Mil r., auf 5 Broc. umgerechnet 53·862 150 M.r., äußere 19·353 452 L. St., 1000 M. r. zu 55 Bence gerechnet = 84·445 397 M. r., zusammen = 174·217 000 oder nach obiger Umzrechnung 138·308 606 M. r. Außerdem 957 250 M. r. ausgesetzte Schuld, 2·124 800 M. r. Zuserdessände. Hauserdem 97 250 O. r. ausgesetzte Schuld, 2·124 800 M. r. Zinsküssände. Hauserdem 177·299 000 oder umzgerechnet 141·390 000 M. r., also 504·216 500 und 402·096 300 ft.

Preufen. Die Schuld mar

1797 bei der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms III. 1806, Schluß des Jahres

48.054903 Thir. 53.494913 "

Die schwierigen Berhältnisse von 1806 — 19 verurs fachten einen Auswand von 2872/3 Mill. Thir., wovon 122 Mill. durch Bermehrung der Schulben gedeckt wurden. Siezu kamen die Schulben der neuerworbenen Landestheile, 67:873 000 Khir., während 4:407 000 Khir. für die 1807 abgetretenen Lande abgehen. So ergiebt sich folgende Zahl:

217·248761 " 150·103434 "

In dem Zeitraum von 1820 — 43 sind von der Hauptverwaltung der Schulden 67.872083 Thir., meistens 4proc. Schuldposten, getilgt worden, in den ersten 12 Jahren im D. um einen Anfaufspreis von 914/1, in den letzten 10 Jahren zu 95. Es wurden hiezu 38.610 547 Thir. Berfaufs und Ablösungsgelder von Domanen verwendet, deren Anslegung zur Schuldenverminderung 1.663 256 Thir. Jins ersparte. Die gleichzeitige Abnahme der Domaneneinfunfte beträgt nach genauer Berechnung nur 998 180 Thir. (Bergius, Bust. S. 100.) Der Schuldenstand zu Ansang 1851 war mit dem ungedeckten Ausfall von 34 Mill. Thir., und 10 Mill. Thir. Darlehn-Cassenschein zusammen 238 Mill. Thir. Reuere Angaben:

			Anfang 18	59	Anfang 18	64
	1)	Allgemeine Schulb	207.078440	Thir.	238.904420	Thlr.
		Provincialschuld	4.931 294	,,	3.904809	,,
	3)	Eisenbahnschuld	19.789 144	"	19.026475	"
		verginelich	231.799134	Thir.	261 835 704	Thir.
	4)	unverzinslich (Papiergelb)	15.842347	,,	15 842 347	,,
		zusammen	247.641 481	Thlr.	277 678 051	Thir.
		Dhne bie Gifenbahnichulb	227.852347	,,	258.651 596	,,
		ober fubb. fl.	398.741 607		452.640 258	
Σ	ie :	Tilgefumme 4.617 087 Th	Ir. für 1864	ift 1.75	Broc. ber v	erzins:

Die Tilgefumme 4.617 087 Thir. fur 1864 ift 1,74 Broc. ber verzines lichen Schuld.

Rugland, beffen Schuld erft unter Ratharina II. entftand. Stand

of u france bed Telling 1950.
gu Anfang bes Jahres 1859: 1) Terminschulben, b. h. mit einer bestimmten Frift fur Die gangliche
Mhahluna
a. auswärtige, in Holland aufgenommene. 45·187 000 fl. b. inlandiche
h infantische
2) Mantaniful han 306.147.069
Control of the tent of the second of the sec
Offendantian Offendation of the Control of the Cont
Der Beiter in Bukalu ist in nach dam bei den naufdiedenen Mulaikan
Det Betrag in Bindein ift je nach ben bei ben betruftebenen Anteinen
Madenet man den Bukal au 1 89 falden Gulden fa ift die gange fun.
Rechnet man ben Rubel zu 1,89 folden Gulben, fo ift bie gange funs birte Schuld Rr. 1 und 2 574 Mill. R. Bon ben Reicheschapscheinen
ift bas zur Einlösung bereit gehaltene Bermogen (110,8 Mill. R., 3n
11 ous gur Giniolang veten gegantene Seinogen (110, 20m. St., gu
9/10 aus Munze bestehend) abzuziehen, es bleiben also 533,8 Mill., so bag bie gesammte Schuld auf 1107,8 Mill. R. = 2087,77 Mill. ft.
zu setzen ift, ohne Bolen und Finnland. 1859 kam eine Anleihe von
19 Will 9 St - 72:615 000 W kinn Bei den meisten auswär-
12 Mill. L. St. = 73.615 000 R. hinzu. Bei den meisten auswars
tigen Anleihen ift 1 Broc. jährlich zur Tilgung bestimmt, bei der ersten
englischen Anleihe von 1820 2 Proc., bei ber ersten 4 proc. Anleihe
von 1840 (Hope) fogar 21/2 Proc. — Stand zu Anfang 1864: 1) Schuld an die Reichsbank mit Einschluß von
20:112000 W 200 Whistons Day Reikeisen Aeft
36'112 960 R. zur Ablöfung ber Leibeigenschaft, nach Abzug von 11'685 296 R. Contocorrents
authoran has Staates 290 Di. Completitions
guthaben bes Staates
2) Confolibirte Schulb
frühung der Kisenkakngesellschaft 177.000 000
ftütung der Eisenbahngefellschaft 177'000 000 " 4) Bapiergeld
1) Pupitigite
1604.195 000 B
Jusammen 1684·135 288 R.
Jazu polnische Schuld
Dazu polnische Schuld
Dazu polnische Schulb
Dazu polnische Schulb
Jajammen 1684·135 288 V. 32·300 000 " Sauvtsumme 1716·435 288 N. ober in sübb. fl. 3234·254 196 Nach dem Eurse beträchtlich niedriger, s. Russische Finanzen 1864, S. 53. Sach sen, 1850 22·433 000 Tht. Ende 1858 60·729 555 Thtr.
Jaju polnische Schulb
Jaju polnische Schulb
Jaju polnische Schulb
Jazu polnische Schulb
Jazu polnische Schulb
Jajammen 1684·135 288 K.  Dazu polnische Schulb
Jaju polnische Schulb
Jaju polnische Schulb
Dazu polnische Schulb
Jazu polnische Schulb
Jazu polnische Schulb
Jazu polnische Schulb
Dazu polnische Schulb

Revolution und innere Umwälzungen, fondern auch die ichlechte Berwaltung bes Finangmefens von ber Regierung Rarl's IV. an bei. Berichiedene Berfuche, Die Berwirrung gu lofen, hatten feinen Bestand. Rach Borrego (Der Nationalreichthum ..... bes R. Spanien, beutsch von Kotten famp, 1834, S. 50) wäre die Schuld zu Ende des Jahres 1833 mit Einschluß von 10148 Mill. Re. Ruckständen 27 908 Mill. Re. gewesen. Zu Anfang des Jahres 1850 wurde die Schuld mit Ginfchluß ber unbezahlt gebliebenen Binfen auf 12531 Mill. Mealen angegeben, ohne 2425 Mill. Die noch in ber Liquidation begriffen find, gusammen 14956 Dill. Re. = 1832 Mill. fl. (nach dem neuen Dungfuß, 10 Biafter auf bie foln. Mart). — Gine neue Regulirung bes Schulbenwefens wurde 1851 beabfichtigt, aber wieder vereitelt burch bie Auflösung ber Cortes. Stand am 1. Nov. 1858 14635 Mill. Re. = 1792 Mill. fl. Hiezu fam bie schwebende Schuld mit 526 Mill. Bon obigem Betrage waren nur 10 6463/4 Mill. verginelich, 4781,8 Mill. gu 3 Broc., 4969,8 Mill. ausgestellte Schuld zu 13/4 Broc., 12 Mill. ju 5, 504 Mill. ju 6 Broc. Der mahre Belauf ber in biefem großen Rennbetrage enthaltenen Laft ift nicht leicht anzugeben. Die Reduction auf 5 Broc. lagt ungefahr 10 000 Mill. — 1271 Mill. fl. annehmen. Bindausgabe 254 Mill. - Stand zu Anfang 1860: Berginsliche Schuld 11 289 Mill. Realen, unverzinelich 2151 Mill., schwebende Schuld 719 827 000, zusammen 14 159 Mill. Re. = 1759 Mill. fl. (Die Angabe von 15500 Dill. fur December 1863 icheint 939 Dill. boppelt zu enthalten.) Auf 5 Broc. umgerechnet wurde bie Schuld von 1860 6735 Mill. Re. = 837,7 Mill. fl. betragen, was jedoch nur fehr ans nähernd brauchbar ift. Es fommen z. B. 836 Mill. Re. Zinss und Befoldungeruckftande vor. Ueberhaupt zeigt fein driftlich europäischer Staat bie Folgen einer ahnlichen fruheren Berruttung bes Staatshaus-Bine im Jahre 1861 319 Dill., Tilgung 71,7 Dill. Die Bablen für 1860 bei v. Czornig I, 444.

Türfei. Die Schuld von 1854 murde burch v. Reben (Deutschland ic. S. 1089) auf 1068,4 Mill. Biafter, für 1859 von Boujade (bei Horn, Ann. S. 265) auf 545 Mill. Fr. berechnet. Es gehören bazu sowohl verzinstiche als unverzinstiche Cassenschein (Sehims), ferner ein Bapiergelb (Kaimes) mit ähnlicher Verschiedenheit. Angabe für März 1862: 40.850000 L. St. — 5106.152500 Bi. zu 6,27 Kr.

Bürtemberg. Gesammtschuld am 30. Juni 1859 54·792 892 fl., (auf 4½ Proc.) zurückzeführt 50·221 449 fl.), wezu in ber zweiten Hälfte des genannten Jahres noch 5,7 Mill. zu 4½ Proc. für Kriegsrüfungen famen. Nennbetrag im Juni 1860 nach Abzug der inzwischen geschehenen Abzahlungen 63·426 000 fl. Die Eisenbahnen kofteten bis 30. Juni 1859 37·833 921 fl., wovon aber nur 31·468 860 fl. durch Anleihen aufgebracht wurden, das Uebrige aus Ueberschüffen. Da die Eisenbahnschuld nicht getrennt behandelt wird, so läßt sich nicht ermitteln, wieviel von odigen 31·468 860 fl. unterdessen abgzzahlt worden sind, der ungetilgte Theil wird aber wohl nicht über 30¹/2 Mill. ausmachen, so daß die übrige Staatsschuld im März 1860 gegen 29.3 Mill. Nominalbetrag war. Bon odigen 63·426 000 scheinen 31¹/2 Mill. auf die Eisenbahnen zu kommen. Bon der Schuld am 1. Juli 1859 mit Einschuß der Eisenbahnschuld waren: 1) fündbar 47 Mill. sl., wovon 1·068 000 fl. zu 3¹/2 Proc., — 2) nicht kündbar 5·570 120 fl., wovon 1·068 000 fl. Willitaireinstandsgelder, 3·486 200 fl. 3 proc. Kenssond 1·068 000 fl. Millitaireinstandsgelder, 3·486 200 fl. 3 proc. Penssonds sond 592 000 fl. = 1, ¹² Proc. des verzinslichen Neunsbetrages. — Stand im Mai 1864: 76·578 542 fl., wovon höchsten 30 Mill. andere als Eisenbahnschulden. Ganze Eilgung 1861 — 64 jährlich 829 000 fl. = 1, 08 Proc.

Nach v. Reben (Deutschland ic. S. 1079) machten 1857 in ganz Guropa die Staatsschulden gegen 12 854 Mill. Thir. oder 48,23 Thir. = 84,4 fl. auf den Kopf, jedoch mit Einschluß der Eisendahnschulden. Kür Deutschland außer Oesterreich und Breußen berechnet derselbe verselbe 163,5 Mill. Thir. oder 26,2 Thir. = 46,5 fl. auf den Kopf. Bei Lifaweg. Oberhauser a. a. D. sind für ganz Europa 25703 Mill. fl. im 20 Guldenfuße und 98 fl. auf den Kopf gerechnet. Man fann das Maaß der Berschuldung mehrerer Staaten theils durch einen solchen Ausschlag, theils durch das Berhältnis der Schuld zur ganzen Staats- ausgabe (ohne die Berwaltungs- und Erhebungskosten, §. 48 (e)), ausdrücken. In der folgenden Jusammenstellung ist dieß nach den vorstehenden Angaben über den Schuldenstand für diesenigen Staaten geschehen, bei denen die Schuld nach Abzug des auf Eisenbahnen verwendeten Theiles genau oder annähernd bekannt ist. Die Zahlen der letzen Spalte zeigen an, wie vielsach der eigentliche Staatsauswand der Schuld ersorderlich sein würden. Diese ist hiebei für 7 Staaten auf gleichen Zinssuß umgerechnet zu Grunde gelegt worden.

				Gulden au	f den Ropf	Berhaltniß ber	
				im Rennbetrage	im umgered). neten Betrage	Echuld zum Staats: aufwande	
Großbritanien				332	285	13 fach	
Dieberlande				227	177	9,8	
Frankreich				144,6	114,74	8	
Portugal				126	101	8 8,8	
Desterreich		,		_	81	6,7	
Spanien				113,4	52,4	9,4	
Italien				88		_	
Europäifches Rugland .				48	_	4,7	
Belgien				44,3	34,6	3,86	
Bapern				28		2,8	
Breußen				24,4		2,66	
Sachfen				18,5		1,7	
Würtemberg				17,4	_	1,8	
Sannover				16	_	1 55	
Baden (ohne Grundfto	f).			10,7		1,36	
Schweben	٠.			6,3		-	

In Baben ift ber Betrag 19,3 fl. und bas 2,45 fache, wenn bie unverzinsliche Schuld von 12 Mill. fl. an ben Grundstod eingerechnet wirb. Diefe, freilich bei einigen Staaten nur auf einer ungefähren Schätung beruhenben Zahlen forbern zu manchfaltigen Betrachtungen auf. Die stärfere Berfchuldung trifft nicht durchgängig mit höherer Entwicklung und Wohlhabenheit zusammen, sondern rührt zum Reil von mangelhaftem Staatshaushalt her, zum Theile von tostbaren Kriegen. Unter ben Großstaaten zeichnet sich Preußen durch bie geringe Schuld aus.

Preise von Staateschuldscheinen im Februar 1865:

5 Broc. Italien 65. — Desterreich, Nation. Ant. 68—69. — Russ. 87. 4½ "Franfreich, Schweden 92, — Belgien 100, — Preußen, Bapern 102, — Würtemberg 104.

4 .. westbeutsche Staaten gegen 100.

31/2 " Preußen 90-91, — Baden, Naffau 91-92, — Brauns schweig 931/2, — Frankfurt, Burtemberg 94-95.

3 " Spanien 40-42, - Frankreich 67-68.

# Viertes Buch.

# Menßere Ginrichtung bes Finanzwesens.

# I. Abschnitt.

Behörden und Aemter im Sinanzwefen.

S. 530.

Die Aemtereinrichtung im Staatshaushalt (Finangorga= nifation), b. h. bie Art und Beife, wie die Kinangaeschäfte unter verschiedene Behörden und Beamte vertheilt, wie bie Wirfungefreise biefer Dienftstellen sowie bie Unterordnung ber unteren unter bie höheren und bie höchfte festgesett werben follen, ift viel weniger wissenschaftlich untersucht worden, als bie in ben brei erften Buchern bargestellten Finanggeschäfte (a). Es laffen fich auch fur jene Einrichtung nicht viele allgemeine Regeln aufstellen, weil biefelbe großentheils von bem Umfang und ber Beschaffenheit ber Berwaltungsgeschäfte in jedem Lande bebingt wirb, weßhalb fie auch in ben einzelnen Staaten fehr verschieben ift. Die Erfahrung muß über bie Gute einer ge= wiffen Anordnung bes Finangbienftes entscheiben, boch ift bei ber Abwägung ber Borzüge ber einen ober anderen zu bebenfen, baß jebe berfelben burch Gewöhnung und Geschicklichkeit ber Beamten, und in Berbindung mit ben übrigen Berhaltniffen in einem Lande fich nühlich erweisen fann. Gleichwohl barf bie Betrachtung über bie beste Organisation ber Finanzverwaltung nicht aus ber Finanzwiffenschaft ausgeschloffen werben, und es giebt ohne Zweifel auch in biefem Bebiete feste Grundfate.

<sup>(</sup>a) S. vorzüglich v. Jakob II, S. 964 und 1268 ff. — v. Malchus, Politik ber inneren Berwaltung I, 152. Deff. Finanzw. II, 1 u. 166. —

D'Audiffrot, Système sinancier de la France III, 1. 1854. — Jakob faßt (im 3. Buche seines Werkes) unter ber Benennung Kinanzverwaltung viele Regeln zusammen, welche ben Bollzug allgemeiner Grundfäße betressen; er kommt daher, außer der Lehre von der Organisation, dem Rechnungs- und Cassenwesen auch auf die besonderen Geschäfte der Ausgaben-, Einnahmen- und Schuldenverwalztung zurück. Diese Trennung der Principien und der Bollzugsregeln bei einem und demselben Gegenstande, z. B. der Domänenverwaltung, ist für die gute Ausschlung des Zusammengehörenden nicht vortheilbast. — v. Walchus nimmt das Wort Kinanzwissenden nicht vortheilbast. mach welchen das Staatseinkommen auf eine solche Art centralissitt werden kann, welche die Staatseinkommen auf eine solche Art centralissitt werden kann, welche die Staatsangehörigen in der Verfolgung und Erstrebung ihrer Zwecke so wenig als möglich beschänkt"; dieser Kinanzwissenschafte wird als praktischer Theil die Kinanzverwaltung des lehre entgegengesetzt, welche von der Anordnung des Kinanzzwerkeltung des in Allgemeinen, von dem Staatsauswande, von dem Etaats. Cassenund Rechnungswesen und dem Organismus der Kinanzbehörden handelt.

#### S. 531.

Die Finanzgeschäfte muffen ebenso wie bie Berrichtungen in anderen Zweigen des Staatsdienstes für die Ausübung in boppelter Hinsicht vertheilt werden,

- 1) raumlich, in Bezug auf größere und fleinere Abschnitte bes Staatsgebietes und zum Theile sogar auf einzelne Orte,
- 2) gegenständlich, wegen ber in ber Ratur ber Geschäfte liegenden Berschiebenartigfeit, auf bie bas Geseh ber Arbeitstheilung anwendbar ift, I, §. 114.

Jebe von beiben Arten ber Geschäftsabtheilung macht ber gleichförmigen Leitung willen eine Abstufung von unteren und höheren Dienststellen nothwendig. Für biefe Berzweigung gelten bie allgemeinen, bie Draanisation ber Staatsamter betreffenden Regeln, von benen befonders folgende bervorgehoben zu werben verbienen: a) Man foll bie Geschäfte fo einfach einrichten, als es mit ber Erreichung ihrer 3mede vereinbar ift, weil baburch nicht bloß ber Aufwand verringert, sondern auch die Oberleitung erleichtert und ben Staatsburgern manche Unbequemlichfeit erspart wird. b) Der Wirfungsfreis eines jeden Beamten foll nicht zu verschiedenartige Berrichtungen in sich schließen, die theils höchst ungleichartige Renntniffe und Geschicklichkeiten voraussegen, theils aber in ihren Verbindungen nachtheilige Verzögerungen und Unterbrechungen verursachen wurden. c) Es muß zwar jedem Beamten ein gewiffer Spiel= raum eröffnet werben, innerhalb beffen er nach eigener Einficht

handeln darf, jedoch foll dadurch die Berantwortlichkeit für jede Amtshandlung nicht ausgeschlossen werden, auch die Aufstellung allgemeiner Vorschriften und die Fassung wichtiger Beschlüsse den höheren Stellen vorbehalten bleiben. Die Finanzverwaltung macht eine besonders genaue Nechtsertigung der unteren Beamten gegen ihre Vorgesetzen und die strengste Prüfung des Geschehenen durch die letzteren nothwendig, um jeder Versuchung zur Pslichtwidrigseit entgegen zu wirken. Hieraus entsteht das Bedürfniß einer guten Unterordnung der Stellen.

## S. 532.

Die Umtoftellen im Finangbienft finb:

- 1) örtliche, welche bie Anwesenheit eines Beamten an einem gewiffen Buncte erforbern. Dahin gehören z. B. bie Berwaltungen einzelner Landguter, Forsten, Gewerksanstalten zc., einzelner Berg =, hutten= und Salzwerke, sowie ber Salznieders lagen, ber Munzstätten, ber Post = und Eisenbahnämter und Haltstellen, die Steuererhebung in den einzelnen Gemeinden, die Zollstätten;
- 2) Bezirksstellen, benen die Besorgung ber Einnahmen und Ausgaben in einem kleineren, von dem Beamten leicht persönlich zu beaufsichtigenden Bezirke übertragen wird und welche zum Theil, je nach der Natur der Geschäfte, noch örtsliche Bedienstete unter sich haben können. Solche Beamte sind hauptsächlich (a) nothwendig a) für die aus Feldgütern und Gewerksanstalten bestehenden Domänen und die Grundgefälle, b) für das Forstwesen, c) für Bergs und Hüttenwesen, d) für die Posts und Eisenbahnverwaltung, e) für das Steuerwesen (b), und insbesondere noch für das Jollwesen, f) für die Staatssgebäude.
- 3) Provincialbehörden, Finanzkammern, einem größeren Landestheile (Provinz, Regierungsbezirk, Kreis im Sinne der süddeutschen Staaten, Departement 2c.) vorgesest und hauptsächlich durch schriftliche Berichte, Anfragen und Berstügungen mit den unteren Stellen in Verbindung stehend, in kleineren Staaten entbehrlich;
- 4) oberfte Landesbehörden, und zwar a) besondere, für einzelne Zweige bes Finanzwesens, Centralftellen

Generalbirectionen (c), b) eine allgemeine, ben ganzen Staatshaushalt überblicenbe und regelnde Oberbehörde, bas Finanzministerium.

(a) Daneben fann es noch Lotto :, Stempel :, Tabafe : 1c. Beamte geben.

(b) hie und ba, 3. B. in Bayern, find die Schatungen mit den Domanen verbunden den Rentamtern übertragen und daneben Aufschlags amter für die inneren Aufwandssteuern errichtet worden, anderswo, 3. B. in Baden, werden beide Steuergattungen von den Obereinsnehmereien besorgt.

(e) Die Benennungen der Behörben und der in ihnen angestellten Beamten bedürfen in Deutschland noch mancher Berbesserung. Diese Namen und Titel sollen kurz, bestimmt, bezeichnend und wo möglich beutsch sein. Die geschmacklosen fremden Ausdrücke verschwinden allmälig. B. L. v. Secken dorf (Deutscher Fürstenstaat) handelt im 4. Cap. des III. Th. "von Bestellung der fürstlichen Kammer" und versteht darunter die oberste Finanzbehörde. In Danemark haben sich die Ausdrücke Rentekammer und Bollkammer erhalten.

## **§**. 533.

Die beiden erften Claffen von Finangstellen find bie ausführenden und vollziehenden, die beiden letten bie auf= febenden und leitenden. Jene find zwar unter einander insoferne verschieben, als bei einigen 3meigen von Ginfunften bem Beamten eine freiere Bewegung gestattet ift, mabrent er in anderen an bestimmte und unabweichliche Vorschriften gebunden werben muß, indeß ist doch bei ihnen burchgehends die That vorherrschend, bei ben oberen bagegen bie Brufung, Ueberlegung und Beschluffaffung. Daher eignen fich bie beiben unteren Claffen zur Berwaltung burch einzelne Beamte mit ben nöthigen untergebenen Behülfen (a), die höheren zur Collegialverfaffung, S. 70. Wegen biefe fann gwar, außer ber Umftanblichfeit, Berzögerung und größeren Rostbarkeit, noch ber Umstand geltend gemacht werben, bag bei jedem Begenftande nur ber benfelben vortragende und fortwährend im Auge haltende Rath (Referent, Respicient) gang eingeweiht ift. Indeg trägt bie Theilnahme anderer, wenigstens im Allgemeinen unterrichteter Rathe und ber Ueberblick bes Borfitgenben fehr viel zur Reife und Umficht in ben Entschließungen bei und es ift leichter möglich, die Geschäfte nach gleichförmigen Grundfagen zu erledigen, auch ungeachtet bes Wechsels ber Personen bei jedem Gegenstande gleiche Zwede zu verfolgen, als bei ber Bureauverfaffung, zudem läßt man die Bortragsfächer (Respiciaten)

von Zeit zu Zeit wechseln und bestellt Nebenberichterstatter (Coreserenten), so daß Jeder in allen Theilen des Geschäfts= gebietes einheimisch wird. Um besten ist eine solche Verschmel= zung beider Formen, daß einfache Maßregeln des Bollzuges und Geschäfte, die nach besonderen Kunst= (technischen) Regeln zu beurtheilen sind, dem Respicienten und Vorsitzenden allein überlassen werden, ohne der gemeinsamen Verathung zu bedürsen.

(a) Eine Abweichung hievon ift im Bollverein bie collegialische Berfaffung ber Sauptzollämter, beren jedes brei Beamte hat.

#### §. 534.

Es ift ftreitig, ob es beffer fei, mehrere Zweige bes Finangwefens in bem Wirfungefreise von Brovincialbehörden (Kinangfammern) ju vereinigen, ober bagegen jebem Sauptzweige fein eigenes Behörbenspftem anzuweisen und ihn bemnach einer besonderen Dberbehörde unterzuordnen, die sogen. Centrali= fation (a). Letteres ift bei einigen Begenftanben, bie viel Eigenthumliches und wenig Busammenhang mit anderen Theilen ber Berwaltung haben, wie bei bem Boft-, Gifenbahn- und Bollwefen, gemeiniglich geschehen, öftere auch beim Bergwerte-, Salgwerts, Butten = und Forftwefen; bagegen hat man bie Domanen = und Steuerverwaltung meiftens ben Provincial= behörben zugetheilt, bie in mehreren Staaten auch mit ber Leitung ber Forstwirthschaft innerhalb ihres Bezirtes beauftragt wurden (b). Ift ein Staat fo groß, bag bie Leitung ber Bezirfoftellen burch eine einzige Dberbehörde wegen ber Ungahl und weiten Entfernung ber erfteren zu beschwerlich sein wurde, fo ift es nutlich, in ben Lanbestheilen Mittelftellen einzuschalten, welche bie Verschiedenheiten in ben wirthschaftlichen Berhältniffen aus naberer Unschauung beffer fennen. In biefen Mittelftellen laffen fich bie Domanen= und Steuergeschäfte füglich mit ein= ander verbinden, ba die wiffenschaftlichen Borfenntniffe fur Diefelben großentheils bie nämlichen fint, und auch ba wo beibe in ben unteren Stellen getrennt find, body ber angehende Beamte leicht im Stande ift, in beiben praftisch bewandert zu werben. Much bie Berwaltung ber Staatsforsten hat neben rein technifchen Gegenständen (g. 533) viele allgemeine Beziehungen, 2. B. ju ber Landwirthschaft und Armenpflege, und follte baber

nicht ganz vereinzelt stehen. Wird ein gewisser Einnahmszweig ohne Zusammenhang mit anderen von besonderen Behörden geleitet, so wird hiedurch die Verwaltung allerdings leichter funstvoll in sich ausgebildet; ist er dagegen den Provincialbehörden zur Behandlung zugetheilt, so entsteht mehr Ueberseinstimmung und Ineinandergreisen der verschiedenen Regierungssmaßregeln, und diese kannestheiles abgemessen werden, auch sind Verhältnissen jedes Landestheiles abgemessen werden, auch sind die unteren Stellen einer näheren Aussisch unterworfen.

- (a) v. Jafob II, §. 1270. v. Malchus, Fin. 11, 177.
- (b) 3. B. in Bayern und Burtemberg, v. Maldus, Bolitif II, 170.

## §. 535.

Das Finanzministerium ift ber Mittelpunct, von welchem alle Verfügungen und Anordnungen ausgehen, und in beffen Mitgliedern fich baber auch grundliche theoretische und praftische Renntniß bes gangen Finangmefens vereinigt finben muß. Fur mehrere besonders große Hauptzweige des Kingnzwesens werben entweber einzelne Abtheilungen (Sectionen) bes Finanzminifteriums, ober besondere, bemfelben untergeordnete Centralbehörben (§. 532) angeordnet. Der Unterschied beiber Einrichtungen zeigt fich vorzüglich barin, bag bie Abtheilungen bes Minifteriums bei ber Berathung wichtiger Ungelegenheiten ju einer vollständigen Bersammlung (Plenum) zusammentreten fonnen, während bie Centralftellen nur fchriftlich an bas Minifterium berichten und biefes baber auf ben Vortrag eines feiner Rathe bie Untrage ber Centralftellen einer nochmaligen Brufung aus einem boberen Standpuncte unterwirft. Die lettere Ginrichtung, nach welcher bas Ministerium eine geringere Bahl von Rathen enthält, ift zwar wegen bes schriftlichen Berkehrs mit ben Centralftellen umftanblicher, beförbert aber bas reife Durchbenken jeber Entschließung und erleichtert sowohl die Berftandigung als bie Durchführung bestimmter allgemeiner Grundfage in bem Rach einer in ber Mitte ftebenben Ginrichtung Ministerium. erhalten bie Borftanbe ber Centralftellen Sig, Bortrag und Stimme im Ministerium. Die Bahl ber Sectionen ober Centralftellen muß nach bem Umfange ber Beschäfte bemeffen werben, weil in fleineren Staaten, ober wo gewiffe Ginnahmsquellen einsach zu verwalten sind, mehrere berselben zusammengesaßt werden können, z. B. das Forstwesen mit den landwirthschafts lich benutten Domänen und den Gefällen (a). Ein Theil der Finanzgeschäfte, nämlich der Auswand für verschiedene Zweige der Staatsverwaltung und die mit diesen Ausgaben zusammens hängenden Nebeneinkunfte (§. 87) werden nicht von dem Finanzsministerium, sondern von den anderen Ministerien geleitet, denen deßhalb ein sinanzfundiges Personal beigegeben werden muß.

(a) Die obere Bostbehörde hat man wegen der häufigen Berhandlungen mit anderen Staaten hie und da, 3. B. früher in Baden und Sarbinien, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten untergeben, mit bessen hauptwirfungefreis sie jedoch zu wenig Zusammenhang hat.

Baben. Unter bem Finanzministerium stehen 1) die Domanensfammer, 2) die Forsts und Bergwerksbirection, 3) die Steuerbirection (leitet auch die Salzwerke), 4) die Bollbirection, 5) die Baubirection, 6) die Staats und die Schuldverwaltungscasse. — Dem Handelsministerium ist die Direction der Berkehrsanstalten (Post und Eisensbahn) untergeben.

Bapern. Das Forstbureau ift eine Abtheilung des Finanzministes riums. Unter diesem stehen 1) die Bergwerts: und Salinendirection, 2) die Lottoadministration, 3) das haupt: Mung: und Stempelamt, 4) die Direction der Verkehrsanstalten, 5) die Eisenbahnbau-Commission,

6) bie Bollabminiftration.

Frankreich. Unter dem Ministerium stehen die administrations centrales 1) des contributions directes, 2) de l'enregistrement et des domaines, 3) des forêts, 4) des douanes et contributions indirectes, 5) des postes, 6) die Commission des monnaies.

Breußen. Das Finanzministerium hat drei Abtheilungen, für die Steuern, für das Etates und Caffenwesen und für Domanen und Forften. Dagegen steht das Generalpostamt, sowie die Berwaltungen ber Cifenbahnen und ber Berge und Huttenwerfe unter bem Ministerrium für Sandel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Sarbinien. Bum Finangministerium gehören bie Generalbirectionen 1) ber Bolle (gabelle, mit Salz: und Tabaforegal), 2) ber Steuern und Domanen. Die Direction ber öffentlichen Arbeiten unter einem eigenen Ministerium beforgt bie Berwaltung ber Eisenbahnen.

Murtemberg. Unter bem Ministerium 1) bie Oberfinanzfammer, welche wieder eine Domanens, eine Forstbirection, einen Bergrath und eine Centralbehörde für die Berkehrsanstalten unter sich hat (die Finanzsfammern der vier Kreise sind aufgehoben worden); 2) Steuercollegium.

# **§**. 536.

Es giebt noch einige andere Geschäftsgebiete, für welche Oberbehörden unter bem Finanzministerium gebildet werden muffen, ohne daß denselben eigene Provincial und Bezirksebeamte untergeordnet werden. Dahin sind hauptsächlich zu rechnen:

1) bie Schuldverwaltung, §. 508;

2) bie Berwaltung ber Sauptstaatecaffe, mit welder alle anderen Caffen in Berbinbung ftehen;

- 3) bie oberfte Rechnungsbehörde (Dber-Rechnungsfammer, Cour des comptes), welche bie Brufung ber Staatsrechnungen in letter Instanz vornimmt und über bie zwischen ben Rechnern und ber Regierung obwaltenben Rechtsverhältnisse selbstständig entscheibet, §. 557.
- 4) in großen Staaten bie oberfte Buchhaltung, welche bie Rechnungsergebniffe zur leichteren Ueberficht bes ganzen Staatshaushaltes nach verschiebenen Gesichtspuncten zufammenstellt und verarbeitet, auch zu ber Entwerfung bes Hauptetats (§. 465) gebraucht werben fann, §. 560;
- 5) die Münzverwaltung.

# §. 537.

Die im Finanzsache angestellten Personen zerfallen in Sinssicht auf ihre Vorbereitung und ben Umsang ihrer Kenntniffe in brei Classen:

- 1) Solche, welche bloß mit guten Schulkenntnissen ausgestattet sind und anfangs zu leichteren Verrichtungen gebraucht werden, später aber, wenn sie Geschäftsübung und Vekanntschaft mit den in einem Zweige des Finanzdienstes bestehenden Vorschriften erlangt haben, zu schwereren und wichtigeren Arbeiten beauftragt werden, z. B. die Schreiber und neben ihnen auch die Erheber solcher Einfünste, bei denen die Schuldigkeit schon voraus bestimmt oder leicht zu beurtheilen ist, z. B. der Schazungen, der Accise, des Weggeldes, der Stempelgebühr, der Lotterieseinsäte 2c., Buchhalter, Cassiere, Rechnungsrevisoren 2c.
- 2) Kunstverständige (technische) Beamte, die eine eigenthümliche, außer dem Gebiete der Finanzwissenschaft liegende, auf einen besonderen dürgerlichen Beruf gerichtete wissenschaft- liche Vorbildung besiten müssen (a), z. B. im Landbau, in der Forstwirthschaft, im Bergbau, Salinenwesen, Bauwesen (sog. Hochbauten, Straßen= und Wasserbau), der Katastermessung u. dgl. Was den Kunstregeln eines solchen Faches gemäß ist, entspricht darum noch nicht immer den sinanziellen Zwecken, und der vielsätig wahrgenommene Widerstreit zwischen den

Technifern und Finanzmännern würde seltener werden, wenn erstere zugleich mit den Grundsätzen der öffentlichen Wirthschafts- lehre vertraut wären. Je weniger man dies voraussetzen kann, besto nöthiger ist, die Technifer mit beigeordneten oder vorzesetzten Beamten von mehrseitiger Ausbildung in Verbindung zu setzen (b).

- 3) Wiffenschaftliche Kinangmanner. Der Befit instematischer Renntniffe aus bem Gebiete ber gangen burgerlichen und öffentlichen Wirthschaftslehre, ber Mathematik, ber Naturwiffenschaften, ber Statistif und Rechtswiffenschaft ift von anerkannter Unentbehrlichkeit fur bie höheren Stufen bes Finangbienstes, auf benen ber Beamte auch zu neuen Gesetzen und Einrichtungen mitzuwirfen hat. Damit es nun zur Besetzung folder Stellen an Mannern nicht fehle, welche fich von unten auf in ben verschiedenen Geschäften geubt haben, so muß schon aus biesem Grunde von einem Theile der angehenden Geschäftsmanner eine folche forgfältige und manchfaltige Vorbereitung gefordert werden. Diese ift jedoch auch in den Dienstverrichtungen ber Bezirköstellen, Die allerdings schon mit Sulfe bloßer Einübung erlernt und betrieben werben fonnen, von entschiedenem Rugen, weil ber, welcher so gut unterrichtet in die Berwaltung eintritt, die Regeln berselben weit schneller auffaßt und bei Allem, was er vornimmt, den Grund und 3weck beutlicher erkennt, weßhalb er mehr zu bem beabsichtigten Erfolge und zur Bervollfommnung ber Berwaltung beitragen fann, S. 15. Der Kreis ber ben wiffenschaftlich gebilbeten Kinanzbeamten ausschließlich vorzubehaltenden Dienststellen sollte baber nach und nach erweitert werben, sowie bie Saufigkeit biefer Borbereitung es geftattet und in jedem einzelnen Beschäftsgebiete der vortheilhafte Einfluß solcher Vorkenntnisse sich bemerklich macht (c).
- 4) Rechtsgelehrte für die Wahrung der mit dem Staatsvermögen zusammenhängenden Berechtigungen des Staates in streitigen Fällen des bürgerlichen Rechtes (fog. Fiscalgeschäfte) und für Straffälle, soweit diese in den Wirkungskreis der Finanzbehörden gehören.

<sup>(</sup>a) So werben auch im Geschäftsfreise bes Ministeriums bes Innern bie Rirchen :, Schul : und Medicinalrathe technische genannt.

(d) Sollten die Technifer ben Mittelbehörden als Mitglieder einverleibt, ober nur berathend beigegeben werden? Letteres ift der Borschlag von Jatob's, II, S. 970 ff.; es sollen technische Oefonomies (nämlich Landwirthschafts), Forsts und Bergwerfstammern errichtet werden, die feine Staatsbehörden, sondern bloße Abministrationsämter wären und die Bestimmung hätten, "die Beschle der Finanzcollegien auszuführen und denselben diesenigen Notizen zusommen zu lassen, welche von ihnen gesordert werden". Es ist jedoch hiebei zu besorgen, daß in diesen Kammern, deren Mitglieder keine "allgemeinen staatswirthichaftlichen Kenntnisse" zu bestigen brauchen, die höheren staatsvirthichaftlichen Kenntnisse" zu bestigen brauchen, die höheren staatsösonomischen Mückschlichten zu wenig vertreten werden, wenn nicht wenigstens ein Theil der Beistiger oder doch die Borstände zugleich den Provincialfinanzcollegien selbst angehören. Bgl. v. Malchus II, 83.

(e) Schmiblin, Ueber Die Vorbereitung zum Ctaatsbienste im Berwaltungsfache, Stuttg. 1834. — Rau im Archiv ber pol. Def. II, 77. — In vielen europäischen Staaten wird bas Bedürsniß einer wissenschaftlichen Borbildung für ben Finanzdienst noch nicht erkannt, man behilft sich baher mit eingeübten Geschäftsleuten ober mit Rechtsgelehrten, und es ist begreisstig, daß man bei dem Mangel an gründlich unterrichteten höheren Beamten oft mit Nugen einen geschieften Kausmann ober

Nabrifberen berbeigieht.

# II. Abschnitt.

# Eigenthümliche Gefchäftsformen im Sinangwefen.

Einleitung.

§. 538.

Die Regeln für die Formen in den Finanzgeschäften sind, was mancherlei Arten schriftlicher Arbeiten betrifft, die namlichen, welche für die Staatsverwaltung im Allgemeinen aufgestellt werden können, und gehören deshalb nicht sowohl in
die Finanzwissenschaft, als in die Lehre von den Staatsgeschäften überhaupt. So werden z. B. Berichte, Berfügungen,
Gesete, Berordnungen, Protokolle u. dgl. in Finanzsachen nicht
anders abgesast, als in Polizeis, Kirchens oder Schulangelegens
heiten. Dagegen giedt es mehrere dem Finanzwesen eigenthüms
liche Berrichtungen, für welche, abgesehen von besonderen Iweden
einzelner Einnahmen und Ausgaben, allgemeine sormelle Regeln
ausgestellt werden müssen. Diese Regeln sind durch die mehrere
Jahrhunderte hindurch fortgesetzte Uedung und Uederlegung bei der
Besorgung von Finanzgeschäften gesammelt, sortgepstanzt und
vervollsommnet worden. Sie werden jedoch leichter aufgesaßt

und es wird ber Weg zu ihrer weiteren Ausbilbung eröffnet, wenn man fie in einer wissenschaftlichen Darstellung mit den oberften Grundsägen der Finanzwissenschaft in Verbindung sest. Die hieher gehörenden Geschäfte find vornehmlich:

- 1) bas finanzielle ober Kameral = Rechnungswefen,
- 2) bas Etatowefen,
- 3) bas Caffenwefen.

# 1. Abtheilung.

# Grundzüge des Staats = Rechnungswesens.

§. 539.

Unter einer Rechnung versteht man überhaupt bie Ber= binbung von Bahlen nach Regeln ber Bahlenlehre (Arithmetif), um baraus irgend ein Ergebniß zu gewinnen, und zwar bebeutet jener Ausbrud theils bie Sandlung bes Berbindens ber Bahlen (bas Rechnen), theils aber bie fchriftliche Aufzeichnung berfelben. Rechnungen in biefem (objectiven) Sinne fommen im wirthschaftlichen Gebiete besonders häufig vor, weil bas Bermögen nach feinen Beftandtheilen und Beranderungen leicht nach Babl und Maag bestimmt werden fann. Das Rameral= ober Staatsrechnungswesen ift bie amtliche geordnete Darftellung ber in ber Finanzverwaltung im Laufe ber Zeit vorfommenben wirthschaftlichen (bie Sachguter betreffenben) Thatsachen in Bahlen (a). Siebei erscheint bas eigentliche Rechnen (bie arithmetischen Verrichtungen) als ber leichtefte Theil bes Rechnungegeschäftes, beffen Sauptschwierigfeit viel= mehr in ber guten Ordnung ber großen Menge von Bahlenangaben besteht (b). Jebe einigermaßen jufammengefeste Wirthschaft erfordert eine forgfältige und geordnete Aufzeichnung aller wirthschaftlichen Vorgange und Verhaltniffe mit ben zugehörigen Bahlen, um bem Gebachtniffe zu Sulfe zu fommen, um bem Eigenthumer bes bewirthschafteten Bermogens jederzeit ben Stand beffelben zu vergegenwärtigen, ben Ueberblid ber Bedurfniffe und ber Sulfsmittel ju gewähren, Erfahrungen über ben Erfolg einzelner Maßregeln zu sammeln und überhaupt bie gange

Wirthschaftoführung nach allgemeinen Grundsäten gut ju reaeln (c). Im Finanzwesen ift bie gute Rechnungeführung ein besonders wichtiges Erforderniß, sowohl wegen bes großen, schwer zu übersehenden Umfanges und ber Manchfaltigkeit ber Bermogenstheile und Ereigniffe und ber Menge mitwirfenber Berfonen, ale megen ber ftrengen Berantwortlichfeit, bie ber Kinanzbeamte als Bermalter eines fremben Bermogens zu tragen Die Rechnungen bienen baber in ber lettgenannten Sinficht bazu, 1) jede Unredlichkeit ober Rachlässigfeit von Seite ber Beamten zu verhuten und die Gewißheit einer guten Berwaltung zu begründen, 2) ben Beamten bie Anerkennung ihrer Bflichterfüllung zu verschaffen und fie baburch gegen jeden Borwurf ober weiteren Anspruch ficher zu ftellen (d). Die Runft bes Staatsrechnungswesens gehört ber neueren Zeit an und ift vorzüglich feit bem Unfange bes 18. Jahrhunderts im preußifchen Staate, im jetigen Jahrhundert vorzüglich in Franfreich und Deutschland ausgebildet worden, wozu die landständische Berfaffung und die Beröffentlichung ber Ergebniffe bes Staatshaushaltes beigetragen hat. Theoretisch wurde biefer Gegenstand querft von Rechtsgelehrten, in Sinsicht auf bas Rechtsverhaltniß zwischen bem Rechner und bem Eigenthumer bes verrechneten Bermogens (bem Staate) behandelt (e). Erft bei ber neuerlichen Vervollfommnung ber Finanzwiffenschaft murbe auch die gute Einrichtung ber Rechnungen im Allgemeinen mehr beachtet (f), boch ift sie noch nicht mit gleichem Gifer wie ber materielle Theil bes Finanzwesens sustematisch behandelt und auf feste Grundsate jurudgeführt, vielmehr gemeiniglich ber Braris überlaffen worben.

- (a) Das Merkmal "amtlich" bient zur Unterscheidung von Privatarbeiten ahnlicher Art, z. B. den Berechnungen des Statistifers. Die Franzosen verstehen unter comptabilité nicht allein das Rechnungswesen, fondern auch das Cassenwesen und die ganze Einrichtung des Finanzwesens von formeller Seite.
- (b) Die Lehre vom Rechnungswesen barf baher nicht mit ber politischen ober Staatsrechen funft (§. 14) verwechselt werben, welche fich mit ber Lösung eingetretener verwickelter Aufgaben burch arithmetische Kunstmittel beschäftigt.
- (c) Der Einfluß einer guten Berrechnung auf den Bermögenszustand Einzelner wird treffend geschildert von Ch. V. de Bonnstetten, Pensées sur divers objets de bien public, Genève 1815, S. 19 ff.: La plupart des hommes ne sont ni avares ni prodigues, que parce qu'ils n'ont pas une idée nette de leur fortune et de leurs moyens. L'habitude de

voir en chiffres ce que l'on dépense et que l'on acquiert, eût empêché le prodigue et l'avare de tomber dans des vices, qui finissent toujours par rendre vil ou coupable.

(d) Diefelben Berhaltniffe finden bei ber Berrechnung bes firchlichen, bes Gemeindevermögens ic. ftatt, wobei man beghalb bie Normen ber

Staaterechnungen jum Borbilbe ju nehmen pflegt.

(e) Schriften von Muñoz de Escobar (De ratiociniis et computationibus administratorum, 1599 und öfter), Heeser (De rationibus reddendis earumque revisione, 1665 und öfter) u. A. Auch bei Claproth (Grundfähe von der Berfertigung und Abnahme der Rechnungen, Gött. 1769), Wiedeburg (Anleitung zur Rechnungewiffenschaft, 1773) und Lange (Abhandlung vom Rechnungewefen, Bair. 1776) bilbet bas eingewebte Rechnungerecht noch einen betrachtlichen Theil bes Inhaltes.

(f) Ungeachtet ber vielen über biefen Gegenftand geschriebenen Bucher ift es boch schwer, fich allein aus benfelben zu belehren, weil manche berfelben nicht flar, methobisch und vielseitig genug find. Bemertens-

werth find:

#### 1) Ueber bas Rechnungswesen im Allgemeinen.

p. Buteani, Grundfate bes allgemeinen Rechnungsmefens. Wien 1818. v. Efcherich, Lehrbuch bes allgemeinen und bes Staatsrechnungs-wefens. Bien 1852. 2 B.

Low, Theorie bes Rechnungswefens. Berlin 1860.

#### 2) Ueber die Staatsrechnungen im Allgemeinen.

Brant, Grundfate ber Staaterechnungewiffenschaft. Wien 1784.

Sornberger, Grundfate ber Rameralrechnungsführung. 1796. Efchenmaier, Anleitung gur fpftematifden Ginrichtung bes Staatsrechnungswefens. Beibelberg 1807. 2 B.

Reber, Sandb. über bas Staatsrechnungs, und Caffenwesen. Stuttg.

1820. 4. (Sehr brauchbar.)

Riefchte, Grundzuge gur zweckmäßigen Ginrichtung bes Staatscaffenund Rechnungemefene. Berlin 1821.

(v. Rleinbienft) Ueber Staaterechnungemefen. Munchen 1823. (Saupt fächlich ichatbar wegen ber angehangten Literatur.)

Suffell, Entwurf einer Rameral=Rechnungsordnung. Biegen 1834. (Mit befonderer Rudficht auf ftandesherrliche Berwaltungen bearbeitet.) Ditmar, Das Staatscaffen : und Rechnungewesen. Roln 1844.

A. Tonzig (Brofessor in Badua), Trattato della scienza di amministratione e di contabilità privata e dello stato. Venezia 1857. 58. 3 B. 40. (Der Berf. wendet die allgemeinen Grundfate auf bas öfterreichische Rechnungswesen an, welches er ausführlich barftellt. Der 1. Bb. enthalt eine Erklarung bes öfterreichischen Finanzwesens in allen seinen Theilen, ber 2. beschreibt bas Rechnungswesen von Brivatwirthichaften, Sandel, Actiengefellichaften, Bewirthichaftung von Lanbgutern, ber 3. bas Staaterechnungewefen.)

# 3) In Bezug auf einzelne Länder.

Frohlich, Sandbuch ber Staatsrechnungswiffenschaft. Wien 1856. Bohner, Sandbuch über bas (namlich preußische) Caffen: und Rech: nungewesen, 2. Ausg. v. Symansti, Berlin 1824.

Graaf, Sandbuch bes Ctate :, Caffen : und Rechnungewefens bes

preuß. Staates, Berlin 1831.

Geret, Materialien zu einem Caffenverwaltungs: und Rechnungsgeset fur bas Konigreich Bayern. Munchen 1823.

Meigebauer, Das Caffen- und Rechnungswesen bei ber frangofischen Finang : Bermaltung. 2. Aufl. Samm 1826.

Eine geordnete Sammlung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen über bas franz Rechnungswesen, von dem Marquis d'Audiffret ausgearbeitet, ist am 31. Mai 1838 als allgemeine Rechnungsordnung (réglement general sur la comptabilité publique) bekannt gemacht worden. Hezu gehören die Auffage in d'Audiffret, Système financier I, 275. II, 386. Die französischen Einrichtungen bilden ein mit großem Scharssinn zusammengefügtes Ganzes, welches musterhaft genannt werden fann. Die heutige Ausbildung ift eine Frucht der strengen Geseslichkeit, Wahrheit und Dessentlichkeit, welche seit 1814 herrschend geworden sind.

#### §. 540.

Der Gegenstand ber Staatsrechnungen ist das zu bewirthschaftende Staatsvermögen. Wie überhaupt jede wirthschaftliche Rechnungsführung, so muß insbesondere die in dem Finanzwesen bestehende nach richtiger und genauer Auffassung der wirthschaftlichen Grundbegriffe und Grundverhältnisse eingerichtet sein (a). Die Thatsachen, welche durch die Rechnungsführung (Verrechnung) dargestellt werden sollen, sind von zweisacher Art. Sie betreffen nämlich

- 1) Die Größe bes Vermögens und bessen Zusammenssehung aus verschiebenen Bestandtheilen in einem gegebenen Zeitpuncte. Da die genaue Kenntniß bes Vermögens die Vorsbedingung einer guten Verwaltung ist, so muß bafür gesorgt werben, daß dieselbe stets leicht aus den Rechnungen geschöpft werden kann.
- a) Die unbeweglichen Guter bleiben sich von Jahr zu Jahr meistens gleich, weßhalb ihre Verzeichnisse und Beschreibungen (b) auf langere Zeit gebraucht werden können, wenn nur jährlich bie Zunahme und Abnahme, und zwar biese mit Einschluß ber Werthsverringerung (Abnuhung 2c.) aufgezeichnet wird.
- b) In ben beweglichen Vermögenstheilen für fortbauernben besonderen Gebrauch, sowohl zu werbenden Zweden (Geräthe, Werfzeuge 2c.), als zu den verschiedenen Zweigen des Staatsbienstes, findet ein stärferer Wechsel durch neue Erwerbung, Beräußerung und Verbrauch statt, weßhalb von Zeit zu Zeit eine neue Aufnahme und Berechnung der vorhandenen Menge (§. 88) nach Art und Zahl sowie nach ihrem Versehrswerthe erforderlich ist. Der Anschlag wird bei den neu ansgeschafften Gegenständen aus den Erwerbungskosten (Ankauf, Fracht 2c.) gebildet. Bei manchen Dingen, z. B. Bestandtheilen

von Sammlungen, ift nur eine ungefähre Schätzung möglich. Die Berzeichniffe folcher ftebenber Bulfemittel (bie Inventarien) werben burch Nachtragen bes Bu= und Abganges fortwährenb

ergangt.

e) Vorrathe, bie zu balbigem Berbrauch ober zum Berfaufe bestimmt find und beghalb einen ftarfen Wechsel zeigen, werben von Beit zu Beit nachgesehen, - Sturg, Aufnahme (b), in ber Zwischenzeit aber erkennt man bie jedesmalige Menge aus ber regelmäßigen Aufzeichnung ber Bermehrung und Bermindes rung, f. 2).

d) Geld= (Caffen=) vorrathe, ausstehende Forderungen (activa) und neu entstandene Schulden (passiva) muffen aus ben unter 2) erklarten Rechnungen in jebem einzelnen Zeitpuncte leicht zu ermitteln fein und fur ben Schluß eines Jahres regelmäßig in

ihrem Befammtbetrage bargeftellt werben.

2) Die einzelnen Bu= und Abfluffe von Bermögenstheilen während eines gewiffen Zeitraums in allen Zweigen bes Staatshaushaltes, wobei aus ben oben (g. 539) angegebenen Grunden fein folder Borgang ohne Aufzeichnung bleiben barf. häufigsten in ben Rechnungen aufzuführenben Beranberungen treten bei ben Belbvorrathen (Caffen) ber Finangamter ein, als Gelbeinnahmen und Belbausgaben, benn bie aus Sachgutern beftehenben Leiftungen ber Burger an ben Staat und bes letteren an einzelne Burger werben in ber Regel nach Belbpreifen bestimmt, in Belbsummen ausgebrudt und entrichtet. Naturalrechnungen fommen, ba bie Naturalgefälle meiftens abgeschafft find (§. 87), hauptsächlich bei ben Staatsgewerben, 3. B. für land- und forstwirthschaftliche Erzeugniffe, Begenftanbe ber Bergwerts= und Huttenverwaltung ic. vor, burfen jeboch auch bei anderen großen Unftalten, g. B. Buchthäusern, Irren-Wo eine Naturalrechnung neben ber häusern 2c. nicht fehlen. Gelbrechnung besteht und wo in jener verschiedene Arten von Stoffen aufgeführt werben, ba find bie Ergebniffe bes barguftellenben wirthschaftlichen Bangen (es fei nun bas gefammte Finanzwesen ober ein Theil beffelben) schwerer genau zusammenzufaffen. Man pflegt zwar bie Naturalien nach einem gewiffen mittleren Preisfage in Gelb auszudruden und bie fo erhaltenen Bahlen ber Gelbrechnung beizufügen, aber biefer Gelbanfchlag spricht nichts Thatsachliches aus, fann von bem bei einem wirklichen Verkaufe erscheinenden Preise ansehnlich abweichen und gehört baher mehr ber Staatsbuchhaltung als ben eigentlichen Staatsrechnungen an, §. 536.

(a) Diese Grundbegriffe, wie fie im I. B. bieses Lehrbuchs im 1. Buche entwickelt find, werben in manchen Lehrbüchern über bas Rechnungs- wesen ausführlich erflart, 3. B. bei Escherich und Longig I, 39.

(b) Alte Flur: und Lagerbucher für bie einzelnen Gemeinden, Saals bücher für größere Bezirfe. Bergius, Magazin, Art. Lagerbuch.

#### S. 541.

Aus ber angegebenen Bestimmung ber Staatsrechnungen find bie allgemeinen Erforberniffe berfelben abzuleiten.

1) Bas ben Inhalt betrifft, fo find biese Unforberungen

- a) solche, bie bei allen Staatsschriften vorkommen, namlich Wahrheit, Bollständigkeit und gleichmäßige Ausführ= lichkeit ber Angaben,
- b) eine bem Finanzwesen im höheren Grabe eigenthumliche, bie Rachweisung, nämlich ber zur Rechtfertigung bes Rechners bienenbe urfundliche Beweis von ber Richtigkeit solcher Angaben, welche einem Zweisel unterworfen werden könnten.
- 2) In Beziehung auf die Form sollen in den Rechnungen manchfaltige Angaben so mit einander in Berbindung gesett werden, daß der Leser sowohl jedes Einzelne leicht heraussindet, als auch das Hauptergebniß ohne Mühe überblicken und sich von dessen Richtigkeit überzeugen kann. Dazu dient
- a) in Hinsicht auf innere Form: a) gute Anordnung ber einzelnen Aufzeichnungen nach einem richtig gedachten (logischen), dem Wesen der Sache entsprechenden und leicht verständlichen Eintheilungsgrunde, so daß jeder überhaupt Sachtundige sich bald damit vertraut machen kann. Aus der deutlichen Aufsassung des in einer Rechnung darzustellenden wirthschaftlichen Gedietes muß auch beurtheilt werden, was in jene auszunehmen und was dagegen nur als erläuternder Anhang beizusügen sei;  $\beta$ ) gleichsörmige Art der Darstellung, so daß von jedem ausgeführten Gegenstande dasselbe gesagt wird, z. B. einerlei Geldwährung, gleiches Maaß und Gewicht, gleicher Zeitraum der Einnahmen und Ausgaben;  $\gamma$ ) Kürze, Einsachheit, Bestimmtheit des Ausdruckes.

b) In Betreff ber äußeren Form: α) gute, reine Schrift, wobei bas Berbot bes Ausstreichens und Ausfragens zugleich zur Verstärfung ber Glaubwürdigfeit bient; — β) eine räumliche Anordnung, welche dem Auge das Durchlaufen des Ausgezeichneten und das Zusammenfassen des Gleichartigen erleichtert. Das Mittel, dem Berstande vermittelst des sinnlichen Eindruckes auf dem fürzesten Wege eine Vielheit von Auszeichnungen zu vergegenwärtigen, ist die Tabelle.

## §. 542.

Die gewöhnliche Schrift tann als eine fortlaufenbe, nur wegen ber Beschränftheit bes Raumes in Zeilen abgebrochene Linie angesehen werben. Die Tabelle ift bagegen eine Art ber Aufzeichnung, bei welcher nicht bloß magerechte Zeilen, fonbern zugleich fentrechte Reihen gebilbet werben, bamit bie in fammtlichen Zeilen enthaltenen Bahlenangaben von nach unten leicht überblickt und zusammengerechnet werben tonnen. Diefe fenfrechten, mit Linien abgetheilen Reihen beißen Spalten (Columnen). Jebe einzelne Aufzeichnung einer Thatfache, Gintrag, Position, Boften (a), bilbet eine burch bie verschiebenen Spalten einer Tabelle fich fortziehenbe Beile, und bie ben Spalten gegebenen Ueberschriften (Tabellen= fopfe, Columnen=Rubrifen) ersparen bie Bieberholung ber nämlichen Worte bei jedem Eintrage. Go bilbet bie Tabelle eine nach zwei Richtungen (Dimensionen) fortschreitende Aufzeichnung, eine Flache (b). Bur schnelleren Auffindung eines jeben Boften bient bie gute Aufeinanderfolge ber Eintrage, welche auf boppelte Beife geschehen fann,

- 1) rein nach der Zeitfolge (chronologische Ordnung), wie es insbesondere bei der ersten Auszeichnung der Ereignisse nothewendia ist;
- 2) nach einer Sach = (realen) Ordnung, b. h. einer aus bem Wesen ber aufgezeichneten Thatsachen hergenommenen Eintheilung berselben (c). Man muß sich bei ber Entwerfung eines solchen Systems von Postenrubriten eben sowohl vor einer zu fünstlichen, verwickelten, als vor einer solchen Einsteilung hüten, bei welcher man noch viele sehr ungleichartige Dinge in einem Abschnitte zusammenbringt (d). Wo viele

ähnliche Begenftande vorfommen, bie feine zwedmäßige Unterabtheilung gestatten, ift es julaffig, fich eines bequemen außerlichen Grundes ber Anordnung, 3. B. ber Anfangsbuchstaben ber Namen, zu bedienen.

(a) Ein Item nach alterem Ausbrucke. — Unterscheidung zwischen Einstrag und Boften bei Suffell S. 147. Dieser foll ein vollftanbiges Rechnungsfactum sein, jener kann auch aus einem unvollständigen ober einem bloßen arithmetischen Resultate bestehen.

(b) Beitere Regeln über Die gute finnliche Ginrichtung ber Tabellen bei Hartigell a. a. D. S. 136 ff., v. Efcherich S. 50. 158. — Da man in ber Regel weit mehr Bosten hat, als Spalten, und ba bie Beilen sehr geringe Breite haben, so wurde, wenn man wagerechte Golumnen machen wollte, bie Tabelle bei sehr geringer Hohe in große Länge gehen und der Raum nicht so gut ausgesüllt sein. Auch ist der Posten zum Fortlesen bestimmt, die Spalten dienen mehr zum Aussuchen und zum Zusammenrechnen der einzelnen Zahlen, wobei die sentrechte Stellung nuglich ift.

(c) Siebei werben bie Borter: Theile, Abfchnitte, Titel, Capitel, SS u. bgl., ferner romische und beutsche Bahlen, große und kleine Buchstaben an-

gewenbet.

(d) Chemals war bie Rubrit Insgemein bie Aushulfe bei einer nicht erschöpfenden Gintheilung.

## §. 543.

Die Spalten einer Rechnung muffen alles basjenige in fich aufnehmen, was von einem gewissen wirthschaftlichen Ereigniß ausgefagt werben foll. Es fonnen baher folgenbe Arten vor= fommen:

1) Ordnungespalten, in benen bas bie Aufeinander= folge Bestimmende angegeben wird, Monat und Tag, ober bei ber Sachordnung (g. 542) bie Bezeichnung ber Abtheilungen und untergeordneten Abschnitte mit Bahlen und Buchstaben. Doch können diese Spalten burch Ueberschriften und Zahlzeichen zwischen ben einzelnen Einträgen ersett werben (a).

2) Benennungespalten, worin bie Veranlaffung und bie näheren Umftanbe einer Einnahme ober Ausgabe bezeichnet werben, und zwar bei ben Rechnungen ber verwaltenben Stellen ausführlich genug, um bie causa debendi und ben Betrag gu

erflären.

3) Bahlenfpalten, welche bie vorfommenden Mengen von Gutern gleicher Art, und zwar in einerlei Ginheit ausgedrückt enthalten, fo daß eine Zusammengahlung möglich ift. In manchen Fällen ift es bienlich, außerhalb ber Zahlenspalte eine ähnliche Aufrechnung von folden Bahlen vorzunehmen,

bie noch nicht zur Aufnahme in die Spalte selbst, also in die Summe einer ganzen Rechnung reif sind, 3. B. weil ein zu verrechnendes Ereigniß noch nicht ganz vollendet ist und nur vorläusig angemerkt wird, oder weil die Zahlen erst in das bei den übrigen angenommene Maaß umgewandelt werden mussen; Zahlen innerhalb der Linie, innerhalb Falzes, intra lineam. Manche Rechnungen haben zwei Zahlenspalten, deren eine die sämmtlichen einzelnen Zahlen jeder Abtheilung, die zweite nur die Summen derselben ausnimmt und daher die Zusammensetzung des Hauptergebnisses leichter übersehen läßt.

4) Verweisungespalten, um bei jedem Posten andere

4) Verweisungsspalten, um bei jedem Posten andere mit ihm in Verbindung stehende Aufzeichnungen, z. B. die Blattseite eines anderen Rechnungsbuches oder die Rummer der beigelegten Beweisurfunden angeben zu können.

(a) 3. B. im öfterreichischen Sauptbuche bei Longig III, 127.

### §. 544.

In ber Gelbspalte ber Rechnungen wurden sonst nur solche Zahlen aufgeführt, welche bie wirklich erfolgte Leistung ausdrücken und baher auf ben Gelbvorrath ber Casse Einsluß haben. In neuerer Zeit hat man es zwedmäßig gefunden, bei einem und bemselben Posten mehrere unter verwandte Bezie-hungen gehörende Zahlen in nebeneinander stehende Spalten einzutragen. Man unterscheidet solgende Größen:

a) Die im Boranschlage (Etat, §. 465) für eine gewisse Einnahme ober Ausgabe angenommene Summe, das Etats foll. Die Etatszahl, da sie nur eine Erwartung oder eine Ermächtigung, aber nicht etwas wirklich Eingetretenes ausdrückt, dient hauptsächlich zur Prüsung, ob der Rechnungs- und Cassensührer seine Besugnisse nicht überschritten und überhaupt seine Pflichten nicht verlett hat. Die Beisügung einer Etatsspalte geschieht gewöhnlich nicht in einer aussührlichen Rechnung, wo sie zu viel Raum hinwegnehmen und wenig nüßen würde, sons dern in einem, der höheren Behörde vorgelegten Auszuge (a). b) Diesenige Summe, zu deren Entrichtung in dem Verrechsnungszeitraum eine bestimmte Verbindlichkeit eingetreten ist, das Soll, Rechnungsfoll, competenza. Dasselbe ist dann zum Eintragen reif, wenn die Schuldigkeit der Jahlung anerkannt

und ber Betrag berfelben vollständig aufgehellt worben ift. Bei einem Theile ber Gintrage ift biefe Bestimmtheit ichon am Anfange bes Zeitraums (Sahres) ju erkennen, bei anberen ergiebt fie fich erft im Laufe beffelben. c) Die wirklich erfolgte Bezahlung von einer Staatscaffe, fur welche bie Rechnung geführt wird, ober an biefelbe, bas Sat, Ift, realizzatione. Die Berwaltung muß barnach ftreben, bag bie Große bes Sat bem Soll gleichkomme. Indeg ift bieg nicht immer ausführbar, weil man bei ben Zahlungspflichtigen oft auf eine Unfähigfeit ober irgend eine Berhinderung ftoft, und auch bie Staatscaffen bisweilen in ber Bollziehung aller ihnen obliegenben Bahlungen Schwierigkeiten finben. Daber pflegt bas gefammte Sat mehr ober weniger hinter bem Goll gurud gu bleiben, boch vermag bie Sorgfalt ber Finanzbeamten fehr viel zur Unnäherung bes hat an bas Soll. d) Der Unterschieb beiber, Reft, Rudftanbe und Ausftanbe (b), bilbet eine auf ben fpateren Zeitabschnitt übergebende Forberung ober Schuld (c). Rach einem alteren Berfahren murbe bei jeber Bosition nur biesenige Größe angegeben, bie man heutiges Tages Goll nennt, fobann aber wurden bie Refte unter ber entgegengesetten Rubrit nachgetragen, nämlich bie Ginnahmsrefte unter ben Ausgaben, bie Ausgaberefte bei ben Ginnahmen. ober man führte in ber Rechnung nur bas hat auf und feste bann ichlieflich bie Refte hinzu. Siebei wurde zwar ber Betrag bes Sat ebenfalls richtig gefunden, aber bie Darftellung mar minder naturgemäß als bie neuere.

(a) Wo man eine Etatsspalte anbringt, da erhält diese gewöhnlich zur Bermeidung von Berwechslungen ihre Stelle links von der Benennungsspalte. Manche Rechnungssaliammenstellungen erhalten noch eine bessondere Bergleichsspalte, um das Mehr oder Weniger gegen den Etatssals sogleich bemerklich zu machen. In den Rechnungen ohne Angabe der Etatssähe wird üblicher Weise das Nechnungssoll in die am weitesten links liegende Spalte gesett.

(b) Die Ginnahmerefte follte man Ausftanbe, bie Ausgabenrefte Rud: ftanbe nennen, man braucht jedoch oft ben letteren Ausdruck fur beide.

(e) Wo wenige Refte vorzufommen pflegen, fann man bie Reftspalte weglaffen und fich begnugen, bie Reftsumme am Schluffe anzugeben.

## §. 545.

Eine Borbebingung sowohl zur guten Berwaltung eines gewissen Gebietes von wirthschaftlichen Geschäften als zur guten

Kührung einer Jahredrechnung und zur Brufung berfelben burch eine vorgefeste Stelle ift bie genaue Renntnig ber in ben Birfungofreis bes Beamten fallenden Ginfunfte und Ausgaben. Seber Rechner muß baher Berzeichniffe ber von ihm einzuziehenben Ginfunfte mit allen Gingelheiten, bie auf bie Große ber Summen und ber Berbindlichkeit ber Zahlpflichtigen Bezug haben, ebenfo Berzeichniffe ber bem Staate obliegenden Entrichtungen mit ahnlicher Beschreibung aller naberen Umftanbe fammeln und feiner Rechnung zu Grunde legen. Mo es an folden vollständigen Ungaben noch gebricht, muß ber Rechnungs-beamte fie zu Stande zu bringen suchen, so wie er auch alle in biefen Berhältniffen eintretenben Beranberungen forgfältig aufzuzeichnen hat, bamit jederzeit ber gegenwärtige Buftand flar erfannt werben fonne. Jede Rechnungsftelle bedarf aus biefem Grunde verschiedener Beschreibungen und Berzeichniffe (Inventarien), ju benen bei ben mit ber Berrechnung von Schapungen beauftragten Beamten auch bie Ratafter gehören. MINTENNESS IN

## §. 546.

Der naturliche, in allen Lebens - und Wirthschaftsverhalts niffen hervortretende Zeitabschnitt für bie Rechnungen ift bas Jahr. In einzelnen ganbern ift ber Unfang bes fur bie Staatsrechnungen geltenden Jahres (Rechnunges, Finangjahr) verschieden bestimmt worden (a), boch verdient bas Calenderjahr ben Borgug. Jebe mit Ginnahmen und Ausgaben beschäftigte und folglich eine Caffe führende Finanzverwaltungeftelle hat eine Jahreerechnung ju verfaffen. Den Inhalt berfelben liefert die mahrend eines Jahres fortschreitende, fogleich auf jebes einzelne Greigniß folgende Aufzeichnung, die Buchfuh= Damit beibe Beftandtheile bes Rechnungsgeschäftes nicht allein zwedmäßig, fondern auch im ganzen Lande gleich= formig eingerichtet werden, ift es nothwendig, ben Rechnern in jebem Zweige bes Finangbienstes ausführliche Borfchriften für bie Form ber Rechnungen ju ertheilen (Rechnunge : In= ftructionen) mit ben zugehörigen Muftern (Formulare ober Schematismen). Gin Theil biefer Borfchriften fann für alle Rechner gelten, andere entsprechen ben Eigenthümlichfeiten ber verschiebenen Arten von Geschäften, 3. B. Domanen-,

Forst =, Bergwerts =, Salinen =, Post =, Schatungs =, Aufwands = steuer = und insbesondere noch Zoll =, ferner Schuldenverwal tung 2c. (b).

(a) In Großbritanien z. B. ber 1. April, in Hannover und Würtemberg ber 1. Juli, in Bayern ber 1. October, in ben badischen Kirchen- und Stiftungsrechnungen ber 1. Juni 2c. Schon die umständlichere Bezeiche nung der Jahreszahl, z. B. 1859/60 ist eine Last. Daß man nicht schon immer den 1. Januar zum Ansang nahm, rührt vermuthlich von der Rücksicht auf Domanialgefälle her, bei denen man beforgte, zu viele Ausstände in das neue Jahr hinüber nehmen zu mussen.

Ausstände in das neue Jahr hinüber nehmen zu muffen.

(b) Beispiel: Rechnungsinstruction für die unmittelbar unter Großberzogl.
Ministerium des Innern, fatholische Kirchensection, stehenden Stiftungs-Verwalter. Karlsruhe 1836. 4. (Verfaßt von Debattis. Die firchlichen Verwaltungen find in hinsicht auf die meisten Geschäftsregeln

ben Domanenverwaltungen ahnlich.)

#### S. 547.

Bur Buchführung eines Finanzverwaltungsamtes gehört vor Allem bie Eintragung jeder Einnahme und Ausgabe in bas Caffentagebuch, Journal (a), welches ben Stoff zur Bildung ber anderen Rechnungen in sich schließt. Ueber bie Einrichtung besselben lassen sich nachstehende Regeln aufstellen.

- 1) Berwaltungen, welche Naturalien einnehmen und ausgeben, muffen neben bem Geld- noch ein Naturalien-Tagebuch
  halten, welches für jede Art der vorkommenden Güter, z. B.
  für die verschiedenen Fruchtgattungen, eine eigene Spalte
  erhält.
- 2) Zur Berhütung von absichtlichen Verfälschungen burch Berwechseln eines Blattes fann die Anordnung beitragen, daß bas noch leere Tagebuch von einem höheren Beamten paginirt und die Seitenzahl beurfundet wird (b).
- 3) Das Einschreiben in das Tagebuch geschieht täglich, sogleich bei dem anzugebenden Borgang, nach der Zeitfolge der Ereignisse.
- 4) Für Einnahmen und Ausgaben werden zwei gesonderte Gelbspalten gebildet. Auch die Benennungsspalten für beide Borgange können getrennt sein, indeß ist es auch zulässig, sich mit einer einzigen zu begnügen, in welcher die Beranlassungen von Einnahmen und Ausgaben durch einander, wie es die Reihensolge in der Zeit mit sich bringt, aufgeführt werden (c).
- 5) Der Tag wird in einer eigenen Spalte ober in ber Benennungsspalte wie eine Ueberschrift aufgezeichnet.

6) Die Verweisungespalte bezieht fich auf bie Seite bes Sauptbuches (S. 549), in ber jeber Gintrag anzutreffen ift. ferner auf bie Rummer ber Belege (g. 553).

(a) Daffelbe ift von dem faufmannifchen Journale, einem Monatebuche, gang verschieden, fommt aber dem Caffenbuche der Raufleute nahe. Ebenfo das Anflegeln der feidenen Seftichnur an den Ginband, um das

(b) Ebenso das Ansiegeln der seidenen Derrichnut un den Ginsegen eines Blattes noch mehr zu erschweren.
(c) In Frankreich besteht das Tagebuch aus je zwei einander gegenübersfiehen Blattseiten für Einnahmen und Ausgaben. Eben so das Dereinnehmereien, B. v. 17. Juni 1835.

#### S. 548.

- 7) Findet man im Tagebuche eine irrige Bahl, so barf an ihr nichts verandert, fondern es muß burch einen entgegengesetten Gintrag ber Fehler vergutet werben, fo baß 3. B. wegen einer um 50 fl. ju groß gefetten Ausgabe eine befondere Ginnahme von gleichem Betrage eingetragen wird (Ausgleichungs= posten).
- 8) Wenn bie zu einem Greigniffe und Befchafte gehörenben Bahlungen noch nicht ftattgefunden haben ober noch nicht urfundlich bewiesen werben fonnen, fo werben fie einstweilen innerhalb ber Linie vorgemerft.
- 9) Obgleich in ber Regel bas Tagebuch (a) nur die wirklichen Bahlungen aufnehmen foll, so muffen boch in einem folden Falle, wo entgegengefette Bahlungeverbinblichkeiten burch Abrechnung gang ober theilweise aufgehoben werden, ber Bollftandigkeit wegen die beiberfeitigen ganzen Leiftungen, als waren fie wirklich geschehen, in Aufrechnung fommen. Go wird auch bas Erlöschen einer ichon im Soll aufgeführten Forberung ober Schuld burch Nachlaß, Bergleich, gerichtliches Urtheil zc. vermittelft einer eingetragenen icheinbaren Abzahlung ausgebruckt, weil fie fonft beim Ausbleiben bes Sat im Refte bleiben murbe (b).
- 10) Rommen fehr viele kleine Einnahmen vor, wie bei einem Bollamte, fo ift es angemeffen, ein befonderes Ginnahmebuch ju führen, aus welchem nur die hauptsummen regelmäßig ins Caffen = Tagebuch aufgenommen werden. Bei einem größeren Umte muffen auch bie Behülfen befondere Tagebucher führen, beren Inhalt balb in bas Saupttagebuch herüber genommen wirb.

- 11) Um Enbe jeber Seite wird bie Summe ber Einnahmen und Ausgaben gezogen (Seitenfumme, latus), bie man fobann auf bem Unfange ber folgenben Seite als Uebertrag (Transport) wieber aufführt.
- 12) Um Schluffe jebes Monate (ober felbft jebes Tages) wird bie Summe ber beiberseitigen Boften gezogen und burch Bergleichung ber Ginnahme und Ausgabe ausgemittelt, wie hoch fich ber vorhandene Caffenvorrath belaufen muffe. Dit biesem Abschluffe bes Tagebuches wird zwedmäßig bie Untersuchung bes wirklichen Caffenstandes burch ben Rechner felbft in Berbindung gefest, beren Ergebniß bann in bem Tagebuche gleichfalls angemerkt wird (c). Kleine Unterschiebe bes rechnungsmäßigen und bes wirklichen Vorrathes können burch Bufchießen ober Herausnehmen fogleich berichtiget, größere muffen ber porgesetten Stelle angezeigt werben und man muß fich bemühen, bie Urfache ber Abweichung ausfindig zu machen.

13) Nach bem Schluffe bes Jahres wird bas Tagebuch an Die höhere Behörde eingesendet, boch ift es gestattet, eine Abfchrift zurudzubehalten (d).

(a) Form des Tagebuchs f. im Anhang I. Bgl. Tongig I, 121.

(b) 3. B. A hat 300 ft. Fuhrlohn ju empfangen und 260 ft. für gepachtete Biefen zu bezahlen, empfangt alfo nur 40 fl. baar; aber beibe Summen werden vollständig in die Einnahmes und Ausgabsspalten eingetragen. -B ift 12 fl. Gewerbsteuer schuldig, die ihm wegen Berarmung erlaffen ift, fo wird biefer Betrag in Ginnahme und auch wieder in Ausgabe gefest.

(c) Man fann auch an jedem anderen beliebigen Tage mit geringer Dube bas Journal abichließen und fo ben Caffenbestand ausrechnen.

(d) Es fommt auch vor, bag ber Rechner icon für jeben Monat eine Abichrift bes Tagebuchs abfenben muß. Der frangofifche Begirtseinnehmer hat fogar alle gehn Tage bie Journalabschrift an ben General. (Departementes Ginnehmer, Diefer feine Journalabichrift an bas Finangminifterium ju ichiden. Angef. Reglement Art. 285 und 286.

## S. 549.

Aus bem Tagebuche werben bie Boften in bas nach einer Sachorbnung angelegte Sauptbuch (Manual, grandlivre, libro maestro) übergetragen. Bei ihm zeigt fich ber Unterschied zweier Methoden, die wirthschaftlichen Greigniffe mit einander in Berbindung ju fegen, b. h. bes Baues ber Rechnung (Rechnungeftyl).

ordnung der in ein Berwaltungsamt gehörenden Einnahmsund Ausgabszweige, so daß sie ein Ganzes mit Haupt- und Unterabtheilungen bilden. Indem man die Summe jeder kleineren und größeren Abtheilung und endlich die Hauptsumme der Einnahmen und Ausgaden zieht, gelangt man zu einem Ueberblicke des Gesammtergednisses. Durchgängig wird Soll, Hat und Rest nebeneinander gestellt. Die Eintheilung des Inhaltes (Rubrikensystem) ergiebt sich aus dem Umfang und der Beschaffenheit der zu verrechnenden Vorgänge, z. B. Bergwerks-, Post-, Steuercassen 2c., doch lassen sich gewisse Hauptunterscheidungen überall anwenden (a).

2) Rach bem in faufmannischen Rechnungen üblichen Styl ber italienischen ober Doppelbuchhaltung wird eine Ungabl von einander getrennter Rechnungen geführt, beren jebe bas Berhaltniß zwischen zwei, burch Schulden und Forderungen mit einander in Berbindung stehenden Bersonen enthält. Es wird hiebei angenommen, daß zwischen je zwei Personen Gleichbeit ber gegenseitigen Leiftungen ftattfinden muffe, bag alfo ber Mehrbetrag (saldo) bes von einer Berfon Beleifteten ein Buthaben berfelben und eine Schuld ber anbern begrunbe. in Baaren ober Berichreibungen (g. B. Bechfeln) geliefert ober an Arbeit geleiftet wird (8. B. bei faufmannifchen Beforgungen, wie Commiffion, Spedition), findet nach dem Gelbanschlage feine Stelle neben ben wirklichen Bahlungen von Gelbsummen. Bei jeder Zahlung wird ein Empfänger (Schuldner, debitor) und ein Beber (Glaubiger, creditor) aufgefucht und benannt. Läßt fich bei einem Gintrage eine folche erforderliche Berfon nicht auffinden, fo wird eine erdichtete (fingirte) Berfon zu Gulfe genommen, welche einen Theil ober eine Seite bes Geschäftes barftellt, 3. B. Caffe, Waarenlager, Bewinn und Berluft. Jebe Leiftung muß baher zweimal in die Rechnungen eingetragen werben, nämlich fowohl in bas Buthaben (Saben, credit) eines Bebers, ale in bie Schulbigfeit (Soll, debet) eines Empfangere, woraus fich ergiebt, baß bie Summe bes credit und debet aller Rechnungen que fammen gleich fein muffe. Jebe biefer einzelnen Rechnungen (conti) wird fur fich abgeschloffen, um jenen Mehrbetrag ju Gunsten bes einen Betheiligten zu ermitteln. Die einzelnen Rechnungen sind nicht dazu geeignet, in eine einzige große zusammengefügt zu werden, dagegen dienen einige derselben dazu, die Ergebnisse des ganzen Geschäftes, nämlich den Bersmögensstand am Schlusse des Jahres und den erzielten Zuswachs (Gewinn) oder den erlittenen Verlust furz darzustellen, indem das Vermögen und der Gewinn und Verlust als besons dere Personen behandelt werden und ihre Nechnung neben den Rechnungen der wirklichen in das Gesammtbuch ausgenommen wird (b).

Die Doppelbuchhaltung ist bemnach die vollständige Darstellung der Verhältnisse zwischen einzelnen Personen, der Kamesralstyl aber ein einheitlicher Aufbau der Rechnung, welche alle Vorgänge in Beziehung auf eine einzige Person, die Verwalztungostelle (Casse) bezieht (c).

- (a) In Frankreich und Breußen werden die Ausgaben für Personen und sachliche Zwecke (le materiel) einander entgegengeset. Bei ben meiften Rechnungen über einen Theil der Einkunfte kommen unter ben damit verbundenen Ausgaben die Laften vor 2c.
- (b) Die Doppelbuchhaltung, eine Erfindung der Italiener, ist ein durch vieles Nachdenken ausgebildetes Kunstwerk, über welches eine Menge von Anleitungen geschrieben worden ist. Angabe vieler Schriften bei Löw a. a. D. S. 175. Borzüglich gut sindet sich diese Buchführung abgehandelt bei Bleibtreu, handbuch der Contorwissenschaft, Karlszube 1833, S. 335.
- (c) Low S. 51 erflart ben Kameralftyl als die Stückrechnungs methode, in der nur auf Menge oder Stückzahl der Bermögenstheile gesehen werde, das fausmännische Rechnungswesen als Werthrechenung. Aber auch im Kameralstyl bilden Geldsummen den Hauptinhalt.

## §. 550.

Bei der Wahl zwischen beiden Arten des Baues der Rechenung muß auf die Beschaffenheit der zu verrechnenden wirthschaftlichen Geschäfte Rücksicht genommen werden. Hiezu dienen nachstehende Betrachtungen.

1) Im Handel (a), und ben Bankgeschäften bestehen bie Einnahmen und Ausgaben meistens aus Leistungen zwischen zwei Personen, beren jebe bas Empfangene vollständig versüten muß. Es sindet eine Menge von gleichzeitigen und auf einanderfolgenden Unternehmungen statt, die unter sich in keiner Berbindung stehen, aber die Berhältnisse von Forderungen und Schulden gegen viele andere Personen (Handelsfreunde) bestimmen.

Hier ist es sehr oft die Absicht, Waarensendungen, Auslagen ic. einstweilen auf Eredit unvergütet zu lassen, bis sich Gelegenheit zu einer vortheilhaften Art der Erstattung darbietet, es sind folglich keine solchen Zahlungszeiten vorhanden, bei denen der Begriff des Restes Anwendung fände. Die Geschäftsverbindungen mit den Handelsfreunden sind einander ähnlich und eine Eintheilung derselben nach Classen und Gattungen wäre ohne Nuten. Es ist genügend, nur zu erforschen, wie sich das gesammte Guthaben und die gesammte Schuld den Handelssfreunden gegenüber verhält.

2) In hervorbringenden und Dienstgewerben (Post, Eisenbahnbetrieb) sind die meisten Ausgaben als Kosten für die ganze Unternehmung anzusehen, aus denen kein Guthaben gegen Personen entsteht, z. B. Ankauf von Stoffen, Arbeitslohn. Sowohl hier als bei einem Theil der Einnahmen erfolgen die Jahlungen ohne Verzug und ohne bleibende Geschäftsverbindung mit anderen Personen. Die Einnahmen und Ausgaben erfordern dagegen eine Eintheilung nach Veranlassungen und Zwecken.

3) Bei den Finanzverwaltungsämtern, denen gewisse, nach örtlichen und sachlichen Abtheilungen begränzte Gruppen von Geschäften als Theile des ganzen Staatshaushaltes zugewiesen sind, werden viele einseitige Zahlungen angetrossen. Es ist hier entweder gar keine besondere Gegenleistung vorhanden (z. B. Steuern), oder dieselbe läßt wenigstens keine Aufnahme in die Rechnungen zu (Gebühren, Gefälle, Besoldungen 10.). In diesen Fällen ist also die Angabe von Soll, Hat und Rest hinreichend. Das Ergebniß einer Jahresrechnung ist der Reinertrag des einzelnen Geschäftsgebietes, als Theil des ganzen reinen Staatseinkommens, welches wieder für die unmittelbaren Staatsausgaben verwendet wird. Die Nothwendigkeit, für Mittel zur Bestreitung der letzteren zu sorgen und der ziemlich gleichsörmige, großen Bechsel ausschließende Sang der Staatsgewerbe neben gleicher Eigenschaft der anderen Staatseinkünste macht im Staatshaushalt die Entwerfung von Voranschlägen zweckmäßig (s. 465), die in den Privatgewerben und daher auch im Rechsnungswesen derselben nicht vorsommen.

Demnach verbient in ben Staatsrechnungen ber Regel nach ber Rameralstyl ben Borzug (b). Die Jahresrechnung bilbet

fich hiebei von felbst aus bem Sauptbuche. Burbe man biefes nach ber Doppelbuchhaltung einrichten, fo mußte bennoch am Jahredschluß eine sustematisch gebaute Rechnung aufgestellt mer-Uebrigens ift es nuplich, bag alle Bermaltungen, ben (c). welche in fortbauernber Berbindung mit anderen Caffen ober Brivatpersonen fteben, für biefe Berhältniffe Abrechnungen führen.

(a) Benigstens im Großhandel, benn im Rleinhandel wird in ber Regel ber Berfauf fogleich baar vergutet.

(b) In Deutschland ift berselbe auch herrschend. Bgl. Kieschte S. 120. — Feber S. 47. — v. Maldus II, 139. (c) Neigebauer S. 118. — Französische B. v. 8. Novbr. 1820 und

Rapport de 1829 G. 51 ber 3. Abtheilung.

#### S. 551.

Das hauptbuch in bem Kameralftyl wird nach einem für alle Berwaltungoftellen ber nämlichen Urt gleichförmigen Rubrifeninftem angelegt. Die Erfahrung hat folgende Regeln für bie Führung beffelben als zwedmäßig erfennen laffen.

- 1) Schon zu Unfang bes Jahres werben bie Ueberschriften ber Abtheilungen (Rubricirung) in bem jum Sauptbuche beftimmten Bande fo eingetragen, bag für jeben Abschnitt ber muthmaßlich erforberliche Raum leer bleibt, und bie einzelnen Einnahms = und Ausgabspoften werben fobann, wie fie fich ereignen, aus bem Tagebuche herüber geschrieben. Bei jeber Unterabtheilung fteben biefelben nach ber Zeitfolge, mit Ungabe bes Monats und Tages.
- 2) In ber Benennungespalte werben bie Umftanbe, welche über bie Urfache und ben Betrag ber Leiftung Aufschluß geben, furz und bestimmt angegeben, in einer Berweisungespalte aber bie beigelegten beweisenben Urfunden (Belege) mit fortlaufenben Rummern angezeigt, bie zu jebem Gintrage gehören. Gine andere Spalte zeigt bie entsprechende Blattseite bes Tage= buches an.
- 3) Auf ber Seite, wo fich eine Abtheilung schließt, wird nicht mehr bie folgende angefangen, und auf jeder Seite wird unten bie Summe ber auf ihr ftebenben Gintrage gezogen, bie man jedoch nicht überträgt. Um Ende jeber Unterabtheilung werben die Summen aller zugehörigen Seiten zusammengestellt und zusammengezählt (Wieberholung, Recapitulation), ebenso zu Ende jeder größeren Abtheilung bie Summen ber

Unterabtheilungen und endlich die Gefammtheit der Einnahmen und Ausgaben. Die Bergleichung der beiden Hauptsummen des Hat deutet den Cassenrest an, der mit dem Abschlusse des Tagebuches übereinstimmen muß. Wird aber der am Ende des Jahres vorhandene Cassenbetrag unter den Ausgaben (als Ausgabe an die neue Rechnung), sowie der zu Ansang des Jahres vorgefundene unter den Einnahmen verrechnet, so müssen die Summen der Einnahmen und Ausgaben im Hat einander ganz gleich sein.

4) Naturalien erhalten ein besonderes Sauptbuch (a).

5) Führt ein Beamter bie Berwaltung mehrerer ganz versichiedenartiger Einkunfte und Ausgabszweige, so muffen von ihm eben so viele getrennte Hauptbucher gehalten werben.

Außer bem Tage und Hauptbuche werben je nach ber Art ber Geschäfte noch verschiedene andere Bücher nöthig, um alle Borfälle und Verhältnisse unter einzelnen Gesichtspuncten zu ordnen und in Verbindung zu setzen. Das häusigste dieser Bücher ist das Abrechnungsbuch, um sämmtliche aus verschiedenen Ursachen herrührende Jahlungsverdindlichkeiten einer Person und die wirklich erfolgten Jahlungen zusammen zu sassen, oder auch die Abrechnungen (conti correnti, comptes courans) bei gegenseitigen Leistungen, z. B. mit anderen Cassen aufzunehmen, s. 550. Die. zahlreichsten Berzeichnisse kommen im Jollwesen vor. Die den Jahlenden ausgelieserten oder in ihre Quittungsbüchlein eingetragenen Bescheinigungen müssen mit den Einträgen in den Büchern genau übereinstimmen.

(a) Borfchlag, bas Tagebuch mit bem Sauptbuche zu verschmelzen, bei Graaf a. a. D. S. 232. — Formulare eines Hauptbuches im Anshang II. und III.

## §. 552.

Die Jahres ober Hauptrechnung ist die Abschrift bes im Kameralstyle geführten Hauptbuches, nur mit der Abkürzung, daß alle Theilzahlungen für eine gewisse Einnahme oder Aussgabe, wie sie im Lause des Jahres nach einander vorkommen, in eine einzige Summe zusammengezogen werden, weßhalb in dieser Rechnung keine Zeitbestimmung angegeben wird. Sie wird eingebunden und mit einem Titelblatte versehen, auf bem die Benennung des verwalteten Vermögens, des Zeitraums

und des Rechnungssührers, ferner die Anzahl der zugehörigen Beilagenbände und der Tag der Einsendung angegeben sein muß. Auch ist es zweckmäßig, auf dem ersten Blatte verschies dene allgemeine Nachrichten, z. B. über die Bestandtheile des verrechneten Bermögens und über das angestellte Personal, dessen Dienstverhältnisse und die geleistete Dienstdürgschaft hinzusügen zu lassen. Die Rechnung muß in einer sestgesetzen Frist (einigen Monaten) nach dem Schlusse des Rechnungszähres sammt den Belegen zur Prüfung abgegeben werden. Indeß ist es zweckmäßig, schon in fürzeren Zwischenzeiten von dem Zustande einer Verwaltung Nachricht einzuziehen, weßhalb von den Rechnern monatliche oder vierteljährige Rechnungsauszüge eingeliesert werden, in denen auch der Abschluß des Tagebuches angegeben wird.

#### S. 553.

Die Rechnungsbelege (Beilagen, Rechnungs= urfunden, pièces justificatives, documenti giustificativi) bienen theils jeden Gintrag zu erlautern, theils aber die Richs tigkeit besselben barzuthun. Gin Theil ber Einnahmen und Ausgaben, g. B. Pachtzinfe, Befoldungen, ift auf langere Beit festgestellt und bedarf baber feiner wiederholten Rechtfertigung, wenn biefe nur bei bem erften Erscheinen in ben Rechnungen gegeben wird. Bei ben anderen Gintragen muß burch beis gefügte Urfunden bei ben Ginnahmen ber Beweis geliefert werben, daß bieselben sich nicht höher belaufen haben, als es bie Rechnung angiebt, und baß es auch nicht in ber Macht bes Bermaltere gelegen ift, mehr beigubringen; bei ben Ausgaben muß bewiesen werden, daß die Berwaltungoftelle befugt war, fie vorzunehmen, daß fie in der angegebenen Größe vorgenommen werben mußten und wirklich vorgenommen worden find. Siezu find je nach bem Begenstande einer Einnahme ober Ausgabe verschiebene Arten von Beweisftuden nothig, ale Berzeichniffe, Beugniffe, Bertrage, Befehle höherer Stellen (Unweisungen ober Decreturen), Brotofolle, Bescheinigungen u. bergl. Alle biefe Belege muffen in ihrer Form die Bedingungen ber Glaubmur= bigfeit (Urfundlichfeit) an sich tragen. Dahin gehört eigenhandige Unterschrift anderer Berfonen, - Beglaubigung ber

Unterschriften, wenn ein Zweisel zu besorgen ist, — Angabe ber Summen mit Buchstaben — Bescheinigung ber Leistung, für welche eine Zahlung gemacht wird, von ben dazu besugten Personen, — beutliche Bezeichnung bes Grundes ber Zahlung, — gute Beschaffenheit ber Schrift, z. B. daß nichts ausgestrichen ober ausgefratt ist u. bgl.

#### S. 554.

Es läßt fich in ben Berwaltungsamtern bes Finangbienftes nicht bewirken, bag mit bem Ablaufe bes Jahres alle fur baffelbe bestimmten Ginnahmen und alle fur bie Bedurfniffe beffelben vorzunehmenden Ausgaben wirklich ftattfinden. Schließt man bie Rechnung mit dem Jahre, fo ziehen fich unvermeidlich manche Bahlungen in bas folgende Sahr hinuber, bie in bem vorhergehenden ihren Grund haben. Burbe man nun biefe mit ben Greigniffen bes nachstfolgenden Jahres zusammenwerfen, fo wurde eine Ungenauigkeit entstehen, bie befonders in folchen Fallen nachtheilig mare, wo Beranderungen in den Bermaltungegrundfaben, im Steuerspfteme, in bem Berfongle ber Beamten 2c. vorgegangen find, Die es nothig machen, Die wirthschaftlichen Ergebniffe eines jeden Jahres forgfältig von einander zu fondern. Auch bie Bergleichung mit bem Boranfchlage murbe nicht vollständig ausführbar und es bliebe ungewiß, ob in einem einzelnen Jahre bie Finanzverwaltung ihren Obliegenheiten vollständig Benuge geleiftet habe (a). Die Unnahme, baß von jebem Sahre ungefähr gleichviele noch unvollzogene Bahlungeverbindlichfeiten in bas folgende übergeben, giebt feine genugenbe Beruhigung, benn fie trifft nicht immer gu. Mittel, biefe Schwierigfeit zu beseitigen, besteht in ber französischen Einrichtung, nach ber zwar nach bem Ende eines Jahres bie Rechnung vorläufig abgeschloffen, aber boch zugleich geftattet wird, alle bie Verwaltung (exercice) biefes Jahres betreffenden, fpater vollzogenen Ginnahmen und Ausgaben noch während eines Theiles bes folgenden Jahres in der Rechnung nachzutragen, fo baß beren völliger Abschluß erft in biefem Diefer Zeitraum ift lang genug, fo bag nur wenige Rudftanbe übrig bleiben (b).

<sup>(</sup>a) Dieß gilt auch von ber lanbftanbifchen Brufung ber Rechnungen, vorjuglich in Bezug auf bas Bubget.

(b) Alle Ausgaben eines exercice mußten sonft in den neun Monaten nach dem Ende dessen bereinigt und angewiesen (liquidées et ordonnancées), alle Zahlungen von Einfünsten und Ausgaben bis zum 1. October bewirkt werden, sonft erloschen die Bewilligungen. Doch blieben den Gläubigern ihre Rechtsansprüche. B. v. 14. Sept. 1822. 11. Juli 1833. Reglem. Art. 99 ff. Nach der B. v. 11. Aug. 1850 dürsen Zahlungs-anweisungen nur bis zum 31. Juli, Auszahlungen bis zum 31. Aug. geschehen. An diesem Tage wird die Rechnung endgültig geschlossen. Für diese Einrichtung v. Malchus II, 148.

#### S. 555.

Es giebt noch ein anderes Mittel, die im vorigen S. erwähnte Bermengung der Borgange mehrerer Jahre zu vermeiden. Man schiebt nämlich zwar den Abschluß der Rechnung nicht hinaus, hält aber in derselben die dem laufenden Jahre angehörenden Posten von denen, die aus den früheren Jahren herrühren, ganz getrennt. Zu diesem Behuse werden wenigstens zwei, dei einem beträchtlicheren Umfange des Gegenstandes aber der Hauptabtheilungen der Einnahmen und Ausgaben gemacht:

- 1) Vorgänge (Etaterechnung) bes laufenben Jahres;
- 2) Rudftanbs= (Arreragen=) Rechnung (competenze arretrate), beren Soll schon in ber vorjährigen Rechnung seine Stelle erhielt und in die spätere herübergenommen wird. Bleiben hievon abermals Reste, so werden sie sammt ben in dem laufenden Jahre hinzukommenden neuen, wieder in die Rudstands-rechnung des nachsolgenden Jahres übertragen;
- 3) Etatbrechnung früherer Jahre, b. h. bie Aufrechnung solcher Posten, beren Zahlungsverbindlichkeit zwar in einem Vorjahre entstand, bei benen jedoch die schuldige Summe und der Empfänger oder Zahlende erst jest bestimmt ausgemittelt (constatirt) wird, so daß sie noch nicht im Soll eines früheren Jahres angesett werden konnten und daher nicht unter den Rücktänden erscheinen, z. B. die Kosten eines Baues, deren Betrag erst nach Vollendung desselben, nach der Eingabe und Prüsung der Forderungszettel bekannt ist, Ersapposten, die erst nach der Beendigung eines Rechtsstreites slüssig (liquid) werden u. dgl. Die meisten Einträge dieser Art beziehen sich auf das letzte Vorjahr. Wenn in der genannten Rechnungsadtheilung wieder die vorjährigen von den älteren Posten unterschieden werden, so läßt sich ohne bedeutende Ahweichung von der Wahrheit das ganze, der Verwaltung eines Jahres angehörende,

mit bem Boranschlage zu vergleichenbe Rechnungssoll erkennen, indem man nämlich, wenn z. B. von den Wirthschaftsergebnissen bes Jahres 1860 die Rede ist, die Rechnungsabtheilung des laufenden Jahres von 1860 mit den in der Etatsrechnung früherer Jahre von 1861 enthaltenen Nachträgen zu dem Jahr 1860 in Verbindung sept (a).

(a) B. ber bab. Oberrechnungsfammer v. 29. Avril 1823. Im bad. Finanzwesen wird die Rückfandsrechnung als I. Abtheilung, die Etatsrechnung früherer Jahre als II., die Rechnung des laufenden Jahres als III. Abtheilung bezeichnet. Seit 1834 werden in II. wieder unterschieden a) Posten des zunächst vorhergegangenen Jahres, d) von früheren Jahren. Das Soll in I. ist schon in den Rechnungen vorhergegangener Jahre enthalten, nur II. und III. begreisen ein neuermitteltes Soll in sich. Wenn alle Jahre eben so viele neue Reste blieben, als alte abgetragen werden, so würde das Hat von Abtheilung I.—III. mit dem Soll von II. und III. ungefähr übereinstimmen.

Es war g. B. in ben orbentlichen Staatseinnahmen von 1857

I. Refte aus ber vorigen Rechnu	Soll	Hat
(altered Soll)	921989 ff	784 196 fl.
II. a) " aus bem Jahre 18	856 74 290 "	71 107 "
d) " aus fruheren Jah	ren 17369 "	15983 "
III. Einnahme bes laufenden Jah	res 17.016290 "	16.105 123 "
Summe bes neuen Sc	Me 17:107 949 fl.	16·192 213 fl.
	10 10000	1000000000

Hauptsumme 18.029938 fl. 16.976 409 fl. Das ganze hat beträgt folglich um 131 540 fl. weniger als das neue Soll, weil nämlich in diesem Jahre aus älteren Resten um soviel weniger einging, als von dem obigen neuen Soll des Jähres in Rücksand blied. In der hauptstaatsrechnung (Borlagen an die Landstände 1859 I, S. 3) sind zu obigen Jahlen noch die Gelde und Naturalvorräthe, serner die Nucksände der uneigentlichen Einnahmen und diese selbs vom laufenden Jahre beigesügt, vgl. S. 556 (a). — Gegen die Kührung einer abzgesonderten Rücksandberechnung Kieschse S. 209 (der jedoch gerade das räth, was in Baden geschieht, nämlich das liebertragen des Rückstandssolls in den Ansang der Rechnung des solgendes Jahres). Diese abgesonderte Restenrechnung ist in Breußen im Jahre 1821 abgeschafft worden, Graaf S. 307. — Nach Tonzig's Borschlag (III, 198) soll ein Auszug aus dem Hauptbuche nach dem Sthl der Doppelbuch haltung gesührt werden, in welchem als besondere Conti vorsommen: Ausstände und Rücksände, — Bermehrung und Berminderung eider Einnahmen und Ausgaben, — Bermehrung und Berminderung eider gegen den Voranschlag, — Einnahmen und Ausgaben von anderen Cassen und für dieselben (im Hat), — Reste am Jahresschluß, — Busoder Abnahme des ganzen Bermögens, worauf dann noch ausstührlichere Rechnungen für einzelne Theile solgen. Diese Darkellung gewährt eine deutliche Uebersicht. — Uedrigens sind noch besondere Resten deutliche Uebersicht, um die Eintreibung der Rückstühre zu eieichtern. In Würtemberg nimmt die Hauptrechnung nur das Hat eines jeden Jahres auf, sowie auch der Boranschlag nur auf dasselbe (nach muthmäßlichem Betrage) gestüßt ist, dagegen wird süt die Reste eine besondere Rechnung in Soll und dat geführt, Rest verwal tung. Diese erhält sährlich Zuwachs aus neuen Resten, Abnahme aus bezahlten Schuldigkeiten und solchen Ausgaben, die mit ständischer

Bewilligung auf bieß Restvermögen angewiesen werben. Die Cassenvorrathe werben in basselbe eingerechnet, bie Ruckstande (Passiveste) abgezogen. Das reine Restvermögen am 30. Juni 1857 betrug 4·344214 fl., wozu noch 3·765054 fl. vorhandene Betriebssonds kommen. Man nahm an, daß hievon am 30. Juni 1858 5·527163 fl. eingegangen sein wurden, wovon 2 Mill. als Betriebssonds ber Staatscasse vorbehalten wurden und der Rest zu verschiebenen Ausgaben ber stimmt wurde, z. B. 1·638000 fl. sur ein zweites Geleise der Eisenbahn. Nach dem Finanzgeset v. 2. Jan. 1862 kollten sogar 6·803333 fl. zu den ordentlichen und außerordentlichen Staatsausgaben aus dem Restvermögen genommen werden. Zu den Passiversten wird die schwebende Schuld gezählt, v. Herbegen S. 368. Diese abgesonderte Beshandlung der Reste ist umständlich und leicht zu entbehren.

#### S. 556.

Die Rechnungen einer Finanzverwaltung muffen alle eingehenben und wieder absließenden Gelbsummen und Massen von Naturalien enthalten, damit der Rechnungsabschluß in jedem Augenblicke den Cassenbestand und Naturalvorrath, wie er sein soll, anzeigt und mit dem wirklichen Besunde verglichen werden könne. Es giebt jedoch Einnahmen und Ausgaben, die, obsichon sie auf den Cassenbestand Einsluß haben, doch mit den übrigen nicht vermengt werden durfen, weil sie kein wahres Einsommen und keinen wahren Auswand anzeigen (I, §. 70 a) und daher keine Aenderung in dem ganzen Vermögensstande bewirken.

Heilen bes Stammvermögens, wie eingezogene und wiederangelegte Leihsummen, ferner die Abtragung von Schulben, eingehende Verkaufsgelber von Liegenschaften und Ablösungsgelber, die wieder irgendwo werbend angewendet werden; es ist sehr verwirrend, wenn solche Umsätze des Vermögens mit den wahren Einkunften und Ausgaben zusammengeworfen werden, denn die Geldeinnahmen stehen mit einer Verminderung anderer Vermögenstheile oder einer neu entstandenen Schuld in Zusammenhang und die Ausgaben mit einer neuen Erwerbung oder einer Schuldabzahlung (a).

2) Einnahmen und Ausgaben, welche mit ben Berminsberungen und Bermehrungen ber Naturalvorrathe in ursachlichem Zusammenhange stehen. Lettere Beränderungen werden schon aus ben Naturalrechnungen, noch besser aus ber Aufnahme ber Borrathe am Jahresschluß erkannt, vgl. §. 540.

Eine Gelbausgabe für die Anschaffung von Vorräthen ist zwar in der Geldrechnung wie jede andere Ausgabe aufzuführen, sindet aber in der Zunahme der Naturalvorräthe ihren Ersab, vgl. §. 88 (c).

3) Ersapposten, b. h. Zahlungen, benen eine zweite Zahlung in entgegengeseter Richtung vorausgeht oder nachsfolgt, so daß beide sich ausheben, mögen sie nun in dem nämslichen Jahre zusammentressen oder nicht. Hieher gehören Borschüsse und beren Erstattung, auch Einnahmen für andere Bersonen oder Cassen, worauf eine gleich große Ausgabe folgen muß. Aus solchen Borgängen, wenn sie sich in dem nämlichen Jahre gegeneinander ausheben, entstehen die sogenannten durchslaufen Posten (recettes und depenses pour ordre).

Die Einträge bieser Art verdienen im Rubrisenspsteme der Rechnung eine eigene Stelle, um sie von den wahren Einstünften und Berwendungen zu unterscheiden (b). Dasselbe gilt von dem anfänglichen und dem am Ende des Jahres verbleisbenden baaren Borrathe. Es ist üblich, jenen als eine Einnahme, diesen als eine Ausgabe des einzelnen Jahres aufzuzeichnen, §. 551 (a). Je mehr man übrigens bemüht ist, die wirthschaftlichen Borgänge nach ihren verschiedenen Beranlassungen zu sondern, desto fünstlicher wird das Rechnungswesen und desto schwerer ist es, die einfachen Hauptergebnisse der Wirthschaft herauszusinden, wenn nicht zugleich dasür gesorgt wird, daß die sehteren besonders zusammengezogen werden.

(a) Wo eine Grundstockerechnung (§. 99 (b)) besteht, ba erscheinen folche Boften als Einnahmen und Ausgaben fur ben Grundstock.

(b) Tonzig (I, 42) sett ben introiti (Einnahmen) und pagamenti (Ausgaben) reali die intr. und pag. transitorj oder di giro entgegen. Die Abtheilung IV. im badischen Rechnungswesen enthält die "un eigentlichen Einnahmen und Ausgaben", die man z. B. bei der Bergleichung des Solls mit dem Boranschlage ganz unbeachtet läßt, weil sie feine neuen Einfünste und keine desinitive Berwendung dereselben in sich schließen. — So wird z. B. jede Borschußzahlung erst in Abth. IV. als Ausgabe gebucht, dann, wenn die Leistung endgültig ausgemittelt (constatirt) ist, ebendaselbst unter den Einnahmen einz getragen und zugleich in einer der drei ersten Abtheilungen in Ausgabe gesett. Das Soll der uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben mußgleich groß sein. In den Borlagen an die Stände ist der Bau der Staatsrechnung neuerlich solgender: Einnahme: A. Betriebss fondsrechnung. I. Reste aus voriger Rechnung. 1. Geldvorrath.

2. Naturalvorräthe. 3. Activreste, a. aus den eigentlichen, b. aus den uneigentlichen Einnahmen. II. Uneigentliche Einnahmen vom lausenden Jahre. — B. Etatsrechnung. I. vom lausenden Jahre,

II. vom vorhergehenden, III. von früheren Jahren, IV. Abgang an Baffivresten, V. Bermehrung der Naturalvorräthe. Die Abtheilungen der Ausgabe sind benen der Einnahme entsprechend. — Man führt auch wohl für folche Bosten, die keine wahren Einkunste und Berwendungen anzeigen, besondere Bücher, wie die Depositens, Borschußs und Creditbücher. Dit mar, Staatscassenwesen S. 38.

## §. 557.

Die Rechnungen werben bei einer hoheren Stelle ber Brufung (Revision, vérification, esame) unterworfen. Dieß geschieht burch besondere, bes Kinanzwesens und vorzüglich bes Rechnungswesens völlig fundige Beamte (Revisoren, Rechnungecommiffare, Rechnungerathe ic.), welche theile ben Mittel= und Oberbehörden in verschiedenen Bermaltungszweigen beigegeben, theils aber in einer Oberbehörde (Dber= rechnungskammer, Rechnungshof, cour des comptes, S. 536) vereinigt find. Diese Collegialbehörde prüft unmittelbar die von den höheren Kinanzstellen gefertigten Rechnungen. hat in zweiter Inftang bie ichon von ben Mittelftellen unterfuchten Rechnungen ber Verwaltungeamter zu behandeln, über ftreitige Falle zu erkennen und überhaupt bie Oberleitung bes gangen Rechnungswesens zu führen. Sie muß in Sinficht auf ihre Entscheidungen von dem Finanzministerium unabhangig und in berfelben Stellung fein, wie ein Berichtshof (a). Bu ber Prüfung ber Rechnungen gehört, bag man ben Gegenftand ber Berwaltung, Die Obliegenheiten ber rechnunglegenben Beamten und bie gesetlichen Borichriften für ben einzelnen Geschäftszweig genau kenne. Die Untersuchung wird vorzüglich auf nachstehende Buncte gelenkt:

- 1) Richtigkeit ber Zahlenergebnisse, ob man z. B. richtig zusammengezählt und abgezogen, die Quantitäten mit den Preisen richtig vervielsacht, die Gelbsorten und Maaße gehörig umgerechnet, die Ergebnisse der vorigen Rechnung ordnungsmäßig übertragen, die wahren Preise zu Grunde gelegt hat, ob die Zahlen mit den Belegen übereinstimmen u. dgl. (b).
- 2) Beobachtung ber vorgeschriebenen Formen, z. B. Numerirung und gehörige Absassung ber Belege, vorschriftmäßige Unterzeichnung berselben, Aufführung jedes einzelnen Bostens in seiner entsprechenden Rubrif, wobei es nicht erlaubt ist, daß

ein Boften verschiebenartige, unter mehrere Rubriten gehörige

Theile umfaffe u. bal.

3) Die Rechtfertigung fur alle in ben Rechnungen angegebenen Magregeln ber Berwaltung, ob z. B. bie unftanbigen Ausgaben angewiesen (becretirt), bie Ueberschreitungen bes Boranschlages von ber höheren Stelle genehmigt, die ftanbigen Ausgaben nur innerhalb ber Granze ber Bewilligung vorgenommen worden find.

Man hat bei ber Brufung ber Rechnungen auch öfters barauf geachtet, ob bie Grundfate einer guten Wirthschaft von den Verwaltungoftellen forgfältig beobachtet, ob die Ausgaben überall sparfam veranstaltet worben find, ob man bie Einnahmen nicht hatte ergiebiger machen fonnen, ob ber Bermogenoftamm ftreng erhalten worben ift zc. Dieg ift jeboch eine in bie Bermaltungothätigkeit eingehenbe, nicht mehr bas Rechnungswesen betreffenbe Untersuchung. Solche Rugen 'ober Ameifel fallen baber nicht sowohl in ben Wirkungefreis ber oberften Rechnungsbehörbe, als berjenigen höheren Stellen, welche bie Bermaltung felbst zu leiten haben (c).

(a) Bei bem frangofifchen Rechnungehofe ift ein Staatsanwalt (procureur general) angestellt. Ueber bie Berhaltniffe biefer Behorde f. bas angef. Reglement Art. 331—396. — Die nachfolgende landfanbische Brusung ber Staatsrechnungen ift von anderer Art. Sie soll erforschen, ob die Finanzverwaltung genau nach den Gesehen und den mit Zustimmung der Bolksvertretung über den Boranschlag gefaßten Beschlüssen geführt worden ift. Ohne sie könnte die Mitwirfung der Stände zur Festftellung bes Budgete erfolglos werben.

(b) Es giebt bafür eigene Calculatoren.
(c) Das von Tonzig (I, 88) fo benannte esame morale. Die 1826 aufgehobene Staatscontrole in Breugen war eine felbstständige Oberbehorde, welche nicht bloß bas Gaffen : und Rechnungewefen, fondern auch bas Daterielle ber Finanzverwaltung beauffichtigte und ihre Erinnerungen gegen bas lettere im Staatsministerium vorzutragen hatte. Diefe Stellung mußte viele Reibungen mit bem Finangminifterium nach fich gieben.

## **§**. 558.

Die einzelnen bei ber Prüfung einer Rechnung gemachten, einen Tabel ober Zweifel aussprechenden Bemerfungen bes Revidenten heißen Rechnungsbedenken (Notaten, Revi= sioneerinnerung, monita, observations, relievi). Sie werben von bem Revidenten ber Revisionsbehörbe vorgelegt, aus beren Auftrag er handelte, und von jener bem Rechner gur Beantwortung zugestellt, wobei bie Rechnungsbelege ihm auch wieber zu feiner Berantwortung gurudgegeben merben. Sat er fich über jeden beanstandeten Bunct geaußert, bie in der Form gemachten Fehler nachträglich verbeffert und fein Berfahren pertheidigt, wobei oft eine mehrmalige Berhandlung nothig ift, fo wird hierüber in ber vorgesetten Behörde Bortrag gehalten. berathen und in Betreff jedes einzelnen Bedenkens ein Beichluß gefaßt (a). Wird von einer höheren Behörde eine nochmalige Untersuchung vorgenommen, fo tragt biefe ben Namen Suberrevision (b), und erft nach beren Beenbigung und ber Beantwortung ber Superrevisionserinnerungen wird ein enbaultiges Erfenntniß gegeben, beffen Ausbrud ber Rechnungsbeicheib (ital. evasione finale) ift (c). Insoferne barin bie Erklärung enthalten ift, daß der Beamte in Bezug auf bas Jahr, beffen Rechnungen geprüft worden find, alle feine Obliegenheiten erfüllt habe, wird diefer Bescheid auch Absolutorium ober De= charge genannt. Indeß ift bie Freisprechung häufig nur eine bedingte, indem dem Rechner noch gewiffe Berpflichtungen auferlegt werben, 3. B. eine Summe zu erfeten, um bie er fich verrechnet ober die er unbefugter Beife ausgegeben ober zu erheben verfäumt hat (d), ober eine nachträgliche Bahlung zu leiften, eine Summe von einer anderen Berfon zu erheben, einen gewiffen Umftand in ber nächsten Rechnung gehörig zu berudsichtigen 2c.

(a) In einigen Staaten ift ein munbliches Verfahren eingeführt, wobei ber Rechner fich an bem Site ber Revisionsbehörbe einfinden muß oder ein Abgeordneter berfelben fich an den Sit ber Verrechnung begiebt.

(b) Wo bie Anzahl ber Rechnungen zu groß ift, um fie alle jahrlich ber Superrevision zu unterwerfen, ba pflegt man jahrlich einige herauszunehmen.

(c) In Preußen unterscheibet man bie Abnahme ber Rechnungen, b. h. bie erste Brufung von Seite ber nachstvorgesetten Berwaltungebehörde, und bie barauf folgende Revision burch bie Oberrechnungefammer. Graaf S. 505.

(d) hiebei fleht ihm naturlich ber Rudgriff (Regreß) an benjenigen frei,

ber hievon Vortheil gezogen hat.

## S. 559.

Allgemeine Bemerkungen in Bezug auf bie Revifton ber Rechnungen.

1) Die forgfältige Prufung ift nothwendig, weil fonst bie größte Unordnung in bem Finanzwesen zu besorgen ware und

felbst die redlichen Beamten wenigstens zur Nachlässigfeit verleitet wurden. Man muß sich beshalb ben Unbequemlichkeiten unterwerfen, die bisweilen aus unbegrundeten Erinnerungen entspringen.

- 2) Es ist eine Härte gegen die verrechnenden Beamten, wenn die Prüsung ihrer Rechnungen lange verzögert wird, so daß sie vielleicht noch für mehrere zurückgelegte Jahre ihrer Versantwortlichkeit nicht entbunden sind. Daher soll ein hinreichendes Revisionspersonal angestellt und auf Beschleunigung des Geschäftes gesehen werden.
- 3) Die Revisionserinnerungen sollten nicht von Tabelsucht, Unkenntniß und Geringschätzung gegen die Berwaltungsbeamten zeugen. Der Revident soll sich mit den eigenthümlichen Bershältnissen der zu untersuchenden Berwaltung und den für diesselbe bestehenden Borschriften bekannt machen, der Rechnungsstührer durch deutliche Angaben Mißverständnisse zu verhüten suchen. Indeß sind die Revidenten als Bächter des Staatsevermögens zu betrachten und zur Aufrechthaltung der schützenen Vormen verpslichtet, in denen der Einzelne kein persönliches Mißtrauen erblicken sollte! Die Nevision darf daher nicht zu einem Anlasse werden, daß zum Nachtheil für den Staatsbienst zwischen dem Revidenten und den Rechnern leidenschaftliche, der Bürde des Geschäftes unangemessen Leußerungen gewechselt werden.

## §. 560.

Jebe Cassenverwaltung ist nur für die bei ihr selbst einsgehenden und von ihr zu bewirkenden Zahlungen verantwortlich. Sie braucht also auch nur zu rechtsertigen und in ihre Rechenung aufzunehmen 1) diesenigen Einnahmen, welche sie als Ueberschüsse von untergebenen Cassen abgeliesert empfängt, oder unmittelbar einzieht; 2) die Ausgaben, welche sie selbst bestreitet, oder durch Auftrag von anderen Cassen vornehmen läßt.

Es ist jedoch nothwendig, daß die sämmtlichen, in jedem Theile des Finanzwesens vorkommenden Einnahmen und Aussgaben nach der spstematischen Anordnung zusammengestellt wersden, um die Ergebnisse des ganzen Staatshaushaltes übersichtlich darzustellen und die Vergleichung mit dem Voranschlage möglich

zu machen. Dieß ist ein von ber Berwaltung bes Staatsvermögens getrenntes, mit feiner Berantwortlichkeit, als für getreue Uebertragung ber Zahlen verfnüpftes bloßes Rechnungsgeschäft, welches ausgeführt werben fann

- 1) von den Verrechnern der höheren Cassen, indem sie verpflichtet werden, die Ausgaben und Einnahmen der ihnen untergeordneten Cassen im Auszuge in ihre Rechnungen aufzunehmen, so daß die Rechnung der Hauptstaatscasse von selbst die Hauptstaatsrechnung bildet (a); oder
- 2) von einer besonderen Staats bu chhalterei (§. 536), welche nicht bloß aus den einzelnen geprüften Rechnungen die Hauptstaatsrechnung zusammenset, sondern auch schon im Laufe jedes Jahres aus den eingehenden Nachrichten eine zur Controle der Rechner dienende Buchführung besorgt (b).
- (a) Wie bieß 3. B. in Preußen (Graaf S. 135), Bayern (Sod, Grundlinien ber Kameralpraris S. 42) 2c. gefchieht.
- (b) Riefchte S. 237. v. Malchus, Bolitif II, 191. Finanz. II, 126. Graaf S. 35. 88. Huffell S. 274. In Frankreich besteht bei tem Finanzministerium eine besondere Obertehorde für die comptabilité générale des finances. Réglem. §. 330. In Preußen ist erst 1826, bei der Aushebung der Staatscontrole, eine Staatsbuchs halterei als besondere Behörde errichtet worden.

## 2. Abtheilung.

# Grundzüge des Etatswesens.

§. 561.

Der Boranschlag (Etat, Bubget, in Defterreich Präliminare, conto preventivo im Gegensaße von c. consuntivo, §. 465) ist die Berechnung der in einem bevorstehens den Zeitabschnitte (Jahre) zu erwartenden Einnahmen und vorzunehmenden Ausgaben (a). Obgleich diese über fünstige Ereignisse angestellte Berechnung der thatsachlichen Rechnungsssührung vorausgeht, so ist es doch zwedmäßig, die Abhandlung des letzteren der Erklärung des Etatswesens von sormeller Seite voranzustellen, denn jene, wie sie sich weit früher ausgebildet hat, dient auch in Bezug auf die äußere Einrichstung den Voranschlägen zum Vorbilde, welche sich überdieß auf

bie in ben Rechnungen aus ben früheren Jahren enthaltenen Erfahrungen ftuben. Dem Inhalte nach ift ber Voranschlag von der thatsachlichen Rechnung wesentlich verschieden. Er enthalt nämlich 1) bei benjenigen Einnahmen und Ausgaben. beren Größe fich schon voraus festsegen läßt, ben burch ben Befchluß ber höchsten Gewalt im Staate bestimmten Betrag berfelben, 2) bei anderen, welche von fünftigen Ereigniffen bedingt werden, die wahrscheinliche Summe berselben. beiben Arten ber Vorgange, hauptfächlich aber bei ber zweiten weicht oft bas wirkliche Ergebniß beträchtlich von dem vorher bestimmten vermutheten Umfange ber Einnahmen und Ausgaben ab. In Staaten mit einer landständischen Berfaffung wird ber ganze Staatsvoranschlag mit feinen Erläuterungen . und Begründung ben Ständen zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt, vergl. S. 557 (a). Diese Beröffentlichung und die vielseitige Beleuchtung bes ganzen Staatshaushaltes wirkt fehr vortheilhaft zur Vervollfommnung beffelben und giebt eine Aufforderung, die Anschläge mit verdoppelter Umficht und Sorgfalt zu entwerfen (b). In größeren Staaten ift es nöthig, für jedes Jahr einen neuen Boranschlag feftzu= ftellen, in fleineren fann eine zwei= ober höchstens breifahrige Budgetsperiobe genügen.

- (a) Kiefchfe S. 3. v. Malchus, Politif II, 152. Finanzwiff. II, 93. Rau in Welder's Staatslerikon 3. Aufl. III, 115. Graaf S. 18. Tonzig III, 5. Der Gründer des Etatswesens ist Sully, der zuerst 1601 Boranschläge für verschiedene Berwaltungszweige unter der Benennung états ausstellte. Er sagt hierüber: Je ne saurais eroire, que l'idée de ces sortes de formules ne soit pas venue à quelqu'un, depuis que les sinances ont été assujetties à quelques réglements; l'intérêt seul doit en avoir empéché l'exécution. Quoiqu'il en soit, je soutiendrai toujours que sans ce guide on ne peut travailler qu'en aveugle ou en fripon. Auch Colbert ließ états de prévoyance entwersen. In Deutschland suchten B. E. v. Seckens dorf (Fürstenstaat, 1655, S. 560 der A. von 1720), Gasser (Einzleitung zu den öbonom. Wissensch., 1729, S. 334), v. Justi (Staatswirthschaft I, 461), v. Sonnenfels (Grundsähe III, 25. 41) die Nothwendigseit eines Etats oder "Staats" nachzuweisen und gaben Regeln zur Bersertigung dessenschlassenschen, Mannheim 1828, S. 130. v. Malchus, Fin. II, 96.
  - (b) In ben Anfangen biefer Staatsform wird bas Recht ber Kammern (Haufer), bas Bubget zu bewilligen, öfters als große Belästigung für bie oberste Finanzbehörbe empfunden. Mit der Beit lernt man basselbe, als wesentlichen Bestandtheil ber Versassung, achten, sowie auch die ständischen Versammlungen lernen, es mit Besonnenheit auszuüben.

### §. 562.

Ueber Wesen und Verfertigung ber Voranschläge find haupts fächlich folgende Regeln zu bemerken:

- 1) Man muß ben Etatsentwurf von bem genehmigsten Etat unterscheiben. Jener ist ein mit beigefügten Gründen und Erläuterungen versehener Borschlag, dieser ist durch Beschluß bes Staatsoberhauptes oder einer oberen Behörde festgestellt worden und dient als Borschrift, um, so weit es thunlich ift, von den Finanzbeamten vollzogen zu werden.
- 2) Die Bearbeitung ber Entwürfe geschieht in einem Theil ber Geschäfte, wo örtliche Umstände maßgebend sind, von unten auf, so daß vor dem Ansange des neuen Zeitabschnittes zuvörderst die unteren Finanzämter den wahrscheinlichen Betrag der Einfünfte und die nöthigen Ausgaben namhaft machen. Bei den Steuern, Gebühren und allgemein verbreiteten Regalgewerben, wie die Post und Eisenbahn, kann der muthmaßliche Rohertrag aus den disherigen Ersahrungen im Ganzen angenommen werden, ohne daß man ihn erst bezirksweise ermittelte. Auch in den anderen Regierungszweigen (Ministerien), wo die Ausgaben die etwa vorsommenden Einnahmen überwiegen, werzehen die Boranschläge für beide, hauptsächlich für den Auswand, von den Bezirksbeamten entworsen und dann zusammengestellt.
- 3) Man bedient sich hiebei bes Rubrifensystems ber Rechenungen (a) und giebt bem Voranschlage bie tabellarische Form berselben. Es ift nüglich, in einer Zahlenspalte bei ben unständigen Einnahmen und Ausgaben ben rechnungsmäßigen Durchschnittsbetrag aus einigen jüngstverstossenen Jahren, z. B. 3 ober 6, in einer zweiten Spalte ben letzten Voranschlag, in einer britten bie neu vorgeschlagene Etatssumme anzusgeben.
- 4) Zur Bildung eines folden Durchschnittes muffen oft bie Jahresbeträge erst berichtigt werden, wenn nämlich Beränderungen stattgesunden haben, welche die früheren Zahlen nicht mehr völlig anwendbar machen, z. B. in dem Fuße oder der Erhebungsart der Einnahmen, in der Ausdehnung einer Staatsanstalt, dem Maßstade der vom Staate zu leistenden Bezahlungen u. dgl. In manchen Fällen läßt sich die Wirkung der vorgegangenen Veränderung genau bestimmen, z. B. bei einer

aufgehobenen Steuer, einer verminderten Gebühr; in anderen Fällen, z. B. bei einer Zollermäßigung, fann man nur eine Bermuthung aufstellen.

- 5) Dieser Durchschnitt ist auch nach biesen Berichtigungen nicht unbedingt als Voranschlag brauchbar, es muß vielmehr nach ben Umständen beurtheilt werden, ob der lettere höher oder niedriger anzunehmen sei, §. 41. Die Gründe eine solchen Abweichung werden in einem begleitenden Berichte vorgetragen.
- 6) Als Belege zur Begründung, ber Etatsfate bienen theils Auszüge aus den Rechnungen, theils ausführliche Berechnungen, theils Nachweisungen ber angeordneten Beranderungen in den Einnahms und Ausgabs Positionen 2c. (b).
- 7) Man braucht nur biejenigen Etatssätze zu rechtsertigen, welche unständig oder von den früheren verschieden sind. Hies durch wird die Verfertigung des Voranschlages für jedes Jahr oder für einen Zeitabschnitt von einigen Jahren bedeutend absgefürzt.
- (a) Für die Ausgaben möchte die obige Anordnung, §. 42. 43, nach welcher man 1) Hofftaatsausgaben, 2) Ausgaben für die fianbische Mepräsentation, 3) Regierungsausgaben unterscheiden, und die letzteren nach den Ministerien abtheilen kann, den Borzug verdienen. Für den häusigen Gebrauch des Boranschlages ist es eine Erseichterung, wenn die mit den Einfünften verdundenen Kosten (Berwaltungs, Erhebungsskoften und Lasten) von dem Auswande für die Staatszweste getrennt werden. Für die Einnahmen ist die beste Einstheilung die, welche aus dem Wesen der Einfünste hergenommen wird, §. 84 ff. Doch müßte man neben den selbständigen Einnahmen in einer besonderen Abtheilung diesenigen aufführen, welche sich gelegentlich, bei einem Gegenstande des Auswandes, ergeben, z. B. Arbeitsertrag in den Zuchtsäusern, §. 69.

haufern, §. 69. (b) Bei jeder Berwaltung werden Notabilienbucher geführt, um alle folche Beränderungen, z. B. aufhörende (fistirte) Befoldungen, aufgehobene Abgaben 2c. genau zu verzeichnen. Bad. B. vom 20. Juni 1820. Reg. Blatt Nr. 10. Formular bei v. Malchus, Politik

II, LXXXXIV.

#### S. 563.

8) Die Etatsentwürse ber unteren Stellen (Specialsetats) werden bei den Mittelbehörden geprüft und in umsfassendere Etats zusammengezogen, wobei jedoch die einzelnen aussührlichen Anschläge als Belege beigefügt werden. Bei den höchsten Stellen geschieht dasselbe (Hauptetats), bis endlich als Ergebniß der ganzen Arbeit der Hauptsvaranschlag, Hauptfinanzetat entworsen wird (a).

- 9) Ift diefer, abgeandert ober nach seiner vorgelegten Fassung, genehmigt worden, so gehen an alle höheren und niedrigeren Behörden die auf den Wirfungetreis berselben sich beziehenden, nach den gesaßten Beschlüssen eingerichteten Boranschläge zuruck, um in Vollzug gesetzt zu werden.
- 10) Um gang sicher zu geben, braucht man gewöhnlich bie bie Einnahmen etwas unter ihrem muthmaßlichen Betrage, die Ausgaben bagegen über bemfelben anzuseten, fo daß alfo die wirkliche. Berwaltung aus beiben Urfachen ein aunstigeres Ergebniß hoffen läßt als ber Vorauschlag. mag auch die Kurcht vor unverschuldeten Vorwurfen und bie Erwägung beitragen, daß ein Mehrbetrag ber Ginfunfte und eine Ersparung an ben Ausgaben erfreulich ift, mahrend bie entgegengesetten Erscheinungen unangenehme Störungen nach fich gieben. Gleichwohl ift eine absichtliche Entfernung von bem, was man für wahrscheinlich halten muß, nicht zu billigen, fie führt zur Willfur und hat ben Nachtheil, bag man in ber unbestimmten Soffnung auf eine Mehreinnahme bei ber Ueberschreitung ber Ausgabenfäße weniger forgfältig verfährt. bagegen ein gunftigeres und ein minder vortheilhaftes Ergebniß ungefähr gleich mahrscheinlich ift, g. B. weil jenes in ber letten Zeit burch Urfachen eintrat, beren Fortbauer ungewiß ift, ba ift es rathsam, sich auf einen ungunftigeren Fall gefaßt zu halten. Je mehr aber ber Boranschlag auf Wahrscheinlich= feit gegründet wird, besto weniger barf man auf beträchtliche Ueberschuffe hoffen, und bieß macht bas Vorbehalten einer Summe, welche zur Dedung von Einnahmsausfällen und Ausgabsvermehrungen bient (g. 39. 41), besonders nüglich.
- (a) Formulare u. a. bei v. Malchus, Politik II, LXXVIII ff. Lonzig III, 114.

## §. 564.

11) Eine andere Anforderung an gute Boranschläge ist ihre Bollständigkeit (a). Es darf kein in ein gewisses Berwaltungsgebiet fallender und kein überhaupt zum Staats-haushalte gehörender Theil der Einnahmen und Ausgaben weggelassen werden. Daher ist es auch nothwendig, die Einnahmen nach ihrem vollen Betrage (gesammte, rohe oder

Bruttoeinnahme) anzusegen und ihnen die mit den Ginfunften verbundenen Betriebs ., Erhebungstoften und Laften gur Seite zu ftellen, fo bag fich aus bem Abzuge ber letteren von ber gesammten bie reine (Retto=) Ginnahme bilbet. ben Boranschlägen vieler Staaten wurde fonft nur ber Reinertrag ber Ginfunfte in Ansatz gebracht, wobei bie chenfalls von bem Bolfe getragenen Roften und bie Art, wie bie Ginfunfte verwaltet werden, unbefannt bleiben (b). Wollte man einen Mittelweg einschlagen und die Einnahmen nur nach Abzug ber eigentlichen Gewerbsbetriebsfosten in ben Voranschlag aufnehmen, alfo g. B. bas Solzfällen, bie Beizung in Salinen und Buttenwerken, ben Ankauf bes Holzes fur Bolzhöfe (g. 151) zc. fogleich von bem Ertrage biefer Gewerbe abziehen, fo murbe immer ber Vortheil einer Kenntniß aller Finangmaßregeln verloren geben und ohne Willfur bie Granglinie ber vorweg abzurechnenden Ausgabeposten kaum zu ziehen sein. Neuerlich hat die vollständigere Einrichtung des Voranschlages nach und nach mehr Eingang gefunden. Bum Behufe manchfaltiger Bergleichungen und Berechnungen, muß man fich jedoch häufig an die reine Einnahme halten (c).

(a) Les budgets, qui devraient toujours presenter l'appréciation entière et fidèle des besoins et des ressources de l'état, ... n'offraient (namlich unter Napoleon I.), pour les revenus comme pour les charges, qu'une expression incomplète et trompeuse, qui ne révélait ni les moyens du trésor, ni les dépenses du gouvernement et qui n'opposait qu'une limite illusoire aux dispositions des ordonnateurs. D'Audiffret, Notice historique im Anfang des Réglem. S. 267.

(b) Graaf (S. 87) nimmt diese Einrichtung in Schutz, ohne die von ihm selbst angeschirten Gegengründe zu widerlegen. — Dagegen v. Malchus, Fin. II, 104. Die Aufführung der Roheinnahme und der Kosten ist z. B. neuerlich in Preußen, seit 1858 in Hannover, Oesterreich, Rußland z. angeordnet worden. In Sachsen und Würtemberg ist zwar in der Hauptsumme des Staatsvoranschlages nur der Reinertrag der Einkunste angegeben, allein bei jedem Zweige auch der rohe Ertrag genannt, so daß alle wesentlichen Thatsachen aufgenommen sind. Im preußischen, britischen und badischen Boranschlage nehmen die Kosten der Einkunste eine besondere Stelle ein, in anderen müssen dies kosten, zusammengesucht werden. In vielen statistischen Angaben der Boranschläge verschiedener Staaten bleibt man ungewiß, ob die rohe oder reine Eingabe gemeint sei und muß es erft aus den einzelnen Zahlen zu erforschen suchen.

(c) Finden Beränderungen in dieser Art und Weise, den Boranschlag zu bilden, statt, so können die Zahlen aus verschiedenen Jahren ohne sorgfältige Berichtigung nicht mit einander verglichen werden. Als Beispiel dient die Behandlung des Munzwesens. Man kann, wie es

3. B. in Baben seit 1833 und im papstlichen Staate geschieht, die ganze zu prägende Summe in Einnahme, den Anfauf der rohen Metalle aber wie die übrigen Kosten in Ausgabe ansehen, oder wie in vielen anderen Staaten die beiden erstgenannten Zahlen hinweglassen neben den Betrsebskossen nur den Schlagschaß oder den Berlust beim Metallanfause aufrechnen, weßhalb dann meistens gar keine Einnahme aus dem Münzwesen im Boranschlage erscheint. Der badische A. 1864 und 65 enthält 653 888 fl. Nünzeinnahme und 687 965 fl. Ausgabe, nach dem anderen Berfahren würden nur 3013 fl. Einnahme aus Miethzins und Nebenerträgnissen, dagegen 15 768 fl. Cinbuse beim Metallsauf gegen die geprägte Summe und 17 322 fl. andere Berwaltungskosten, zusammen 37 090 fl. Ausgaben vorsommen. Im badischen Hauptworanschlage sind die Cinnahmen und Ausgaben der Bost- und Eisenbahnverwaltung ausgeschieden, weil ihr Reinertrag zur Berzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld bestimmt wird, zum Ueberblick des Ganzen sind daher beide Gegenkände noch beizusügen. Aus den genehmigten Boranschlägen für 1865 ist daher solgende Ausammenstellung zu machen:

4	magen.	
	I. Sauptetat ber orbentlichen Ginnahmen und Ausg	aben.
	1. Einnahmen	17·161 020 ff.
	2. Laften und Berwaltungefosten	5 226 656 "
	3. Reine Einnahme	11.934364 "
	4. Eigentlicher Staatsaufwand	
	Ueberschuß	863 093 "
	II. Ausgeschiedener Theil.	"
	5. Ertrag ber Post und Gifenbahn	10.287 062 "
	6. Roften beiter	6.657 786 "
	7. Reinertrag	3.629 276 "
	III. Summe von I. und II.	
	Gesammteinnahme	27.448 082
	Laften und Roften	11.884 442 "
	on the town Years	45 500 040

Hievon find zu bestreiten 1) ber obige eigentliche Staatsaufwand, 2) bie Berginfung und Tilgung ber Eisenbahnschulb, 3) bie außers orbentlichen Ausgaben, im D. jährlich 1.414 679 fl., zu beren Deckung auch eine Summe aus bem Betriebsfond zu hulfe genommen wirb.

### S. 565.

Der Hauptsinanzetat (Staats-Bubget) ist kein Geset, wenn er gleich, namentlich in Staaten mit einer Volksvertretung, in den für die Geschgebung bestehenden Formen sestgestellt wird. Diesenigen ihn betreffenden Bestimmungen, welche wirklich gesetzlicher Art sind, werden gewöhnlich in einem mit ihm in Verbindung stehenden Finanzgesetz (a) zusammengesatz, welches das Eigenthümliche hat, daß es nur für den nächsten Zeitraum (die Etatsperiode) gilt. Dasselbe muß enthalten (b) 1) die Benennung der zu erhebenden Auflagen mit Angabe des Fußes derselben (c), 2) die für jeden Theil der Ausgabe bewilligten, den einzelnen Ministerien zugewiesenen Summen

ober Crebite. Keine Steuer ober Gebühr barf gefordert werben, die nicht im Finanzgesetz ober einem anderen Gesetz von unbestimmter Gultigkeitsbauer begründet ist. Besondere gesetliche Bestimmungen sind über folgende, die Ausführung bes Finanzgesetze betreffende Puncte nothwendig:

- a) über die Bedingungen einer Ueberschreitung ber Ausgabensbewilligungen. In manchen bringenden Fällen muß den unteren Berwaltungsstellen die Anordnung größerer oder neuer, nicht vorgesehner Ausgaben erlaubt werden, doch mit der Berpflichstung, sogleich Anzeige und rechtsertigenden Bericht zu erstatten und nur innerhalb einer gewissen, in Zahlen bestimmten Gränze. In anderen Fällen erfordert die Ueberschreitung einer bewilligten Ausgabe die Genehmigung der Staatsgewalt (d);
- b) barüber, inwiesern es gestattet ist, Ersparungen an einem Theile ber Ausgaben für einen anberen Gegenstand berselben zu verwenden, und in welcher Weise dieß geschehen soll. Es wäre nicht rathsam, dieß Uebertragen, die in Frankreich sog. virements, unbedingt zu untersagen (volle Specialität bes Budgets), weil sich im Laufe der Geschäfte das Bedürfniß eines gewissen Spielraumes häusig fühlbar macht, doch sollten wenigstens die Hauptabschnitte der Ministerialetats pünctlich eingehalten oder Ueberschreitungen besonders gerechtsfertigt werden (e).
- (a) v. Maldus, Fin. II, 94.
- (b) Siezu kommen manche andere Buncte, 3. B. über bas Maaß ber Brosvincialausgaben (§. 55), über bie erlaubte Summe der Schatkammerscheine u. bgl. Außer biesem wesentlichen Inhalte hat man öfters gelegentlich auch solche Berfügungen bem Gefete einverleibt, die eigentlich ben Gegenstand eigener Gesete hätten bilden follen. Der Beweggrund zu bieser Berbindung ift, daß man solche andere Bestimmungen ebenfalls, wie das Finanzgeset, nur für eine gewisse Etatsperiode (1, 2, 3, 6 Jahre) verabredete.
- (e) Bei benjenigen Entrichtungen, in benen sich hierin von einer Periode zur anderen nichts verändert, genügt eine allgemeine Bestimmung hiers über. Die Einfünste aus dem eigenen Erwerbe ber Regierung bedürsen, als ein für allemal sestgestellt, keiner Auführung im Finanzgesetze. Das jährliche französische Finanzgesetz zeichnet sich durch die vollständige Aufzählung aller Gebühren aus, die bei irgend einer Beranlassung erhoben werden dursen.
- (d) In Franfreich wird ber Boranschlag im Borjahre vom gesetzgebenden Körper berathen und genehmigt. Im Anfange bes Jahres wird er nach ben in ber letten Zeit eingetretenen Bedurfniffen nochmals burchs gesehen und (gewöhnlich in einer größeren Summe) festgesetzt, budget

reetisicatis. Nach B. von 1838 S. 20 ff. burfen im Falle ber Ungulänglichkeit einer Ausgabenbewilligung für gewisse benannte Zweige
bes Auswandes Ergänzungsbewilligungen (orédits supplémentaires) nach
bem Gutachten des Ninisterrathes vom Könige gegeben werden, welche
sodann der nächsten Ständeversammlung zur Zustimmung vorgelegt
werden. Dringende Ueberschreitungen anderer Ausgaben werden erft
von den Kammern in der nächsten Sigung genehmigt. Außerordentliche, im Voranschlage nicht vorgeschene Ausgaben erhalten in ähnlicher
Korm einen oredit extraordinaire vom König. Die bei Richtigstellung
der Jahresausgaben nöthig werdenden Nachbewilligungen (oredits complémentaires) werden wie die oredits supplémentaires behandelt. Das
Butget für 1862 wurde mit 1970 Mill. "votirt", bei der "Rectisscation" um 193 Mill. erhöht, durch Ergänzungscredite auf 2201 Mill.
gebracht. Bei der "dessinitiven Kegulstung" durch den Rechnungsbof
ergab sich ein Betrag von 2219 Mill., Thiers Rede v. 6. Mai 1864.
Nach dem Senatusconsult v. 31. Dec. 1862 S. 3 sind crédits supplémentaires und extraordinaires nur mit Zustimmung des gesetzenen
Körpers (durch ein Geset) zulässig.

(e) v. Malchus, Pol. II, 186. Hin. II, 122. — In Frankreich war in dem Geset v. 29. Januar 1831 und dem hierauf gegründeten S. 31 der V. 1838 sestgesetzt, daß jene Specialität für jedes Capitel bes Boranschlages eines Ministeriums gelte. Die Zahl der Capitel war z. B. 12 im Finanz, 29 im Ministerium des Innern, 24 im Kriegez, 13 im Justizministerium. Diese Zahl wurde, dem Berlangen der Abgeordnetenkammer zusolge, fortwährend vermehrt, so daß sie über 300 stieg und deßhalb häusig in dem einen Theil der Capitel eine Gesparnis eintrat, in anderen Nachdewilligungen nöthig wurden. Das Senatus-consultum v. 25. December 1852 verordnet, daß nur mit Bewilligung des Kaisers eine Uebertragung aus einem Capitel in das andere zuslässig ist, entzieht aber diese Bertheilung der Mitwirfung des gesetzgebenden Körpers und bestimmt, daß derselbe die Summe für jedes Ministerium im Ganzen zu genehmigen habe. Nach dem a. Senatsbeschluß v. 31. Dec. 1861 wird das Budget jedes Ministeriums in größeren Abtheilungen (Sectionen) genehmigt, dern es 66 find, die Bertheilung der Summe unter die Capitel jeder Section geschieht vom Kaiser im Staatsrath, und in gleicher Weise werden Uebertragungen von einem Capitel in ein anderes genehmigt. — In Preußen wird der Boransschlag nach Titeln genehmigt, deren 1862 214 waren, darunter aber manche mit großen Summen. Das Abgeordnetenhaus verlangte eine weitere Abtheilung, die auch von der Regierung (Min. v. Pato wiggesagt und nur für das lausende Jahr als unaussührbar abgelehnt wurde. Dieß verursachte den solgenreichen Ministerwechsel.

## 3. Abtheilung.

# Grundzüge bes Caffenwesens.

S. 566.

Die für die Staatsgelber bestimmten Cassen muffen so angeordnet und mit einander in Berbindung gesetzt werben, daß sie leicht jede Ginnahme auffassen und jede Ausgabe bestreiten können, daß aber auch jede unnöthige Anhäufung von Gelbern verhütet wird. Man kann daher unterscheiden:

1) bie Sauptstaatscasse bes Landes (a), bei welcher alle Ueberschüffe zusammensließen und von welcher die am Siteber obersten Staatsbehörden vorkommenden Ausgaben bestritten werden. Besondere Hauptcassen für einzelne Zweige der Finanzverwaltung sind mit wenigen Ausnahmen, z. B. der Schuldverwaltungscasse, entbehrlich, indem die Geschäfte der übrigen füglich von der Hauptstaatscasse besorgt werden können;

2) Provincialcaffen, in benen die innerhalb eines Landestheiles eingehenden Summen gesammelt und zu den das selbst vorkommenden Regierungsausgaben verwendet werden; die Ueberschüffe werden an die Hauptcasse abgeliefert, in einzelnen Fällen erfolgen bagegen nach Bedürsniß Zuschüsse von

biefer;

3) untere Cassen, beren Zahl und Geschäftskreis sich nach ben in jedem Staate angeordneten Zweigen der Einnahmssgeschäfte richtet. Zedes Domänens, Posts, Salinens, Eisenbahns, Bergs und Hüttenwerfss, Steuers, Zollamt z. hat seine Casse, bem Verwalter einer solchen können aber auch vorübergehend oder dauernd mehrere Zweige der Einnahme und Ausgabe übertragen werden. Außer dem mit der Verwaltung der Einskünfte zusammenhängenden Auswand werden den unteren Cassen auch andere an Ort und Stelle vorsommende Ausgaden zusgewiesen, die sie aus Austrag und in Abrechnung mit der höheren Casse zu besorgen haben. Es ist schon der Kosten wegen rathsam, nicht mehr Cassen anzuordnen, als das Bedürfsniß des Dienstes ersordert, sowie auch mit der Vermehrung der unteren Cassen die Gesahr von Veruntreuungen anwächst.

Solche untere Erheber von Einfünften, benen die Bedingungen zu einer guten Caffenführung abgehen, werben verpflichtet, die bei ihnen eingehenden Summen nach furzen Zwischenzeiten an die nächstworgesetzten Cassen abzuliesern, z. B. die Steuererheber, Weggeldeinnehmer, Postverwalter, Eisenbahnbediente bei kleinen Haltstellen 2c.

(a) Sie tragt meistens noch aus alterer Zeit ber Sprachverberbung ben Namen Generalstaatscaffe.

### §. 567.

Bei ber Anstellung bes Caffenpersonals muß vorzüglich auf erprobte Reblichkeit, gesitteten Lebenswandel, Drbnungsliebe und Beschicklichfeit gesehen werben, auch ift eine Umtsburafchaft (Caution) unerlaglich, die jedoch für fich allein feine vollständige Sicherheit geben fann, weil bie Regierung in der Wahl ber anzustellenden Bersonen zu fehr beschränft ware, wenn fie eine hohe Summe forbern murbe, S. 486. IV. Bei ben unteren Caffen ift gewöhnlich nur ein einziger Staats= beamter angestellt, ber zugleich bie anderen Berwaltungegeschäfte beforgt und für feine Behülfen verantwortlich ift. Sohere und größere Caffen haben ausschließlich hiezu bestimmte Beamte, bei welchen neben einer angemeffenen Bertheilung ber Gefchafte zugleich barauf Rudficht genommen wirb, baß es wegen ber großen Versuchung zur Untreue an einer gegenseitigen Ueberwachung (Controle) nicht fehle. Bu ber vollständigen Befetung einer großen Caffe wird erfordert:

- 1) ein Vorsteher (Hauptcassier, Renbant), ber bie sammtlichen Cassengeschäfte leitet und beaufsichtigt, bas Tagebuch führt, jedoch nichts selbst einzunehmen oder auszusgeben hat;
- 2) ein Zahlmeister (Caffier), dem das Zählen, Packen 2c. obliegt und der ein nach den vorkommenden Münzsorten in Spalten abgetheiltes Cassenbuch (Journal) für Einnahme und Ausgabe führt. Die Casse steht unter dem Mitverschlusse der beiden anderen Beamten. Große Cassen haben mehrere solche Zahlmeister nöthig, z. B. einen für die Einnahmen, einen für die Ausgaben (a);

- 3) ein Gegenschreiber (Controleur), ber ein Gegenbuch, öfters auch das Hauptbuch führt, alle Duittungen mit unterzeichnet und überhaupt von allen Vorgängen Kenntniß nimmt;
- 4) ein Unterpersonal von Rechnungsgehülfen, Canzliften und Dienern.
- (a) In Frankreich find für die Ausgaben besondere Jahlmeister (payeurs) angestellt, welche von den Departementseinnehmern (receveurs generaux) und der Hauptstaatscasse die nothigen Summen empfangen. In jedem Departement ist ein solcher payeur und ein payeur central du tresor in Paris. Ord. v. 1838 §. 306 ff.

#### §. 568.

Sauptregeln für bie Caffengeschäfte:

- 1) Die einer jeden Casse zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben mussen mit Rudsicht auf die Zeit ihres Eintressens so berechnet sein, daß in der Regel die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben nicht sehlen. Diese Vertheilung der Summen ist das Geschäft der dem ganzen Cassenwesen im Staate vorgesesten Behörde, welche von allen Cassen die nöthigen periodischen Nachrichten über die Abschlüsse und Cassenvorräthe (etats de situation) empfängt (a). Tritt in einzelnen Zeitpuncten ausenahmsweise dennoch ein Misverhältnis ein, so läßt sich leicht helsen, indem mit höherer Genehmigung die eine Casse die besnöthigte Summe von der anderen erhebt und dieser der geleistete Zuschuß wie eine Ablieserung zu Gute gerechnet wird.
- 2) Die ein für allemal angeordneten, sowie alle im Boranschlage für eine gewisse Casse nach ihrem bestimmten Betrage aufgeführten Einnahmen und Ausgaben bedürsen keiner besonsteren Ermächtigung, diesenigen aber, welche entweder außersordentlicher Weise erfolgen, oder deren Größe noch nicht voraus bestimmt werden konnte (§. 553), ersordern einen Auftrag zum Empfang oder zur Ausbezahlung (Einnahms und Aussahlung oder zur Ausbezahlung (Einnahms und Aussahlung sanweisungen Belegstücken Behörde. Die Anweisungen müssen mit den zugehörigen Belegstücken begleitet sein. Ueber die Besugniß, solche Anweisungen zu ertheilen, sind genaue Borschriften nöthig (b). Um Ueberschreitungen der Boranschläge leichter zu verhindern und eine Prüsung ber Ansätze zu bewirken, ist es zweckmäßig,

wenn bie Anweisungen vor ber Aussertigung burch ben Borstand einer Behörde einem hiezu bestellten (controlirenden) Beamten zur Prüfung und Mitunterschrift vorgelegt werden. Die Zah-lungsanweisungen der anderen Minister, die über ihre etats-mäßigen Credite (§. 565) verfügen können, sollten wenigstens von dem Borstande des Finanzministeriums ebenfalls eingesehen und unterzeichnet werden.

3) Der Caffenführer hat bei jeber ihm vorgelegten Zahlungsanweisung die Besugniß bes Unweisenden, die Richtigkeit der Belegstücke und überhaupt die Zulässigkeit der Zahlung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und ist für die Berabsaumung dieser Regel verantwortlich.

4) Für keine Einnahme barf vor bem wirklichen Einzug bes Gelbes eine Bescheinigung ausgestellt werben (ben Fall einer Abrechnung ausgenommen), auch ift feine Ausgabe ohne gleichszeitigen Empfang ber Bescheinigung (Quittung) zulässig (c).

- 5) Die Bescheinigungen mussen genau nach ber Borschrift abgefaßt (§. 553) und von bemienigen ausgestellt sein, welcher zunächst zum Empfange berechtigt ist, wenn bieser nicht einen Anderen hiezu bevollmächtigt hat. Sogenannte Interims quittungen eines Dritten können nicht als Belege bienen und lausen bis zum Eintreffen ber wahren Bescheinigung auf die Gesahr bes Cassensthurers. Vorausbezahlungen vor dem Termin der Schuldigkeit sind unerlaubt (d).
- (a) In Frankreich bes unter bem Finanzminister stehenden directeur general du mouvement des fonds du trésor publie. Alle Zahlungsanweisungen ber Minister werden ihm vorgelegt, was er durch Unterschrift (visa) bezeugt.
- (b) Frankreich: Ausgaben durfen nur von den Ministern oder höheren durch bieselben bestellten Beamten (ordonnateurs secondaires) angeordnet werden. Hehlerhaft war die B. v. 13. Juli 1804, welche es den ordonnateurs freistellte, welche Belegstücke sie ihren Anweisungen beisügen wollten, weshalb sie oft alle Mittheilungen biefer Art verweigerten und dem Rechnungshose die Stütwuncte zur Prüfung entzogen. Erst 1822 wurde bieß abgeantert. D'Audiffret, Notice hist. S. 273.

(c) Bei Berfendungen dient einstweilen ber Poftschein als vorläufige Quittung.
(d) Bei Befoldungen kann fur den schon verfloffenen Theil der Beit eine Abschlagszahlung gestattet werden.

#### §. 569.

6) Eigene Gelber bes Caffenführers burfen mit benen, bie bem Staate gehören, nicht vermengt werben; eine, wenn gleich

nur augenblickliche Benutung ber Staatsgelber für Privatzwecke ist unerlaubt und strafbar, und es darf den Cassenbeamten auch nicht gestattet werden, aus eigenen Mitteln Zahlungen vorsschusweise zu bestreiten.

- 7) Jebe Einnahme und Auszahlung barf nur in ben vorgeschriebenen guten Geldsorten erfolgen. Die Sorten werden bei ben Einnahmen und Ausgaben aufgezeichnet, lettere auch bei ansehnlichen Summen mit einem Sortenzettel begleitet. Rollen und Beutel brauchen nur gewogen zu werden, wenn sie wohl verschlossen geblieben sind und eine andere Casse auf der Ausschlicht die Richtigkeit der Abzählung bezeugt hat.
  - 8) Bei Verfendungen ift für gute Verpadung zu forgen.
- 9) Die Casse muß gegen Diebstahl geschützt werden, wozu bie Anwendung sester eiserner Kisten oder Schränke, eines wohl verwahrten Gemaches mit einem einzigen Zugange und sest verschließbaren Deffnungen, die Nähe des Beamten bei kleineren Cassen (a) und die Aufstellung einer bewassneten Wache bei größeren 2c. (b) bient.
- 10) Die Casse muß von Zeit zu Zeit nachgezählt (gestürzt) und ber Ersund mit dem Abschlusse der Bücher verglichen werden. Dieß geschieht
- a) von ben Caffenbeamten felbst in regelmäßigen Perioden, z. B. alle Monate (§. 548. Nr. 11), so wie auch öfters an die vorgesette Behörde ein Caffenbericht (Situationsetat, Caffenstatus, §. 568. Nr. 1) erstattet werden muß;
- b) von einer anderen zur Aufsicht über eine Casse (Cassencuratel) bestellten Behörde. Man unterscheidet hies bei die regelmäßige, zu bestimmten Zeiten eintretende Nachschau (Revision) von derzenigen, die ganz unerwartet geschieht, und die, ohne als Zeichen eines Verdachtes gelten zu können, bei jeder Casse wenigstens einmal jährlich erfolgen sollte. Außer der Untersuchung durch den Borgesetzten ist auch die Anordnung nühlich, daß reisende Cassenrevisoren (Kinanzinspectoren) auf jedesmaligen besonderen Austrag des Kinanzministers in versschiedenen Landestheilen ohne regelmäßige Reihenfolge sowohl die Cassen als die Rechnungs und die ganze Dienstsührung der Beamten untersuchen (c). Mehrere an einem Orte sich besindende Cassen werden gleichzeitig gestürzt (d), auch wird

eine Untersuchung ber Rechnungsbucher, eine Vergleichung bersfelben mit ben Belegen ic. vorgenommen und über bas ganze Geschäft ein Protofoll geführt, welches man ber höheren Beshörbe zustellt.

(a) Es ist gut, wenn er bie Caffe in feinem Schlafzimmer hat und mit Waffen versehen ift.

(b) Graaf S. 283.

(c) hierüber f. v. Malchus II, 145.

(a) In Preußen geichieht bie gewohnliche Revision monatlich an einem uns veränderlichen Monatstage, 3. B. in Berlin am letten oder (wenn er ein Feiertag ift) am vorletten, bei den Provincialhaupteassen am 18. Diese werden in der Regel von dem Prästdenten mit Auziehung von Rathen gestürzt. Sind für mehrere Cassen eines Ortes mehrere Revisforen vorhanden, so mussen sie sich über die gleiche Stunde verabreden, sonst wird die eine Casse unter Verschluß genommen, während man mit der anderen den Ansang macht. Graaf S. 287 ff. Ditmar S. 99 ff.

# Anhang.

## 1. Formular eines Tagebuchs,

gu §. 547 und 548.

Einnahme.		Hauptbuch		Tag	Februar 1851.	Ausgabe.	
		Rubrif.	<b>ග</b> .		Betreff.		
fl.	fr.	III, 7. Mat.	49	21	3ch. Bühler in Robach, für 10 Klafter Brenns holz	ft.	fr.
23	40	III, 6. Inv.	8	-	Chr. Meufel, für altes Eisengeräthe		

## 11. Formular des Hauptbuchs für eine Domänenverwaltung,

au §. 551.

Seite 57.

32

Son.		Belege.	Einnahme. IV. Aus verpachteten Grundstücken.		Hat.		Reft.	
fi.	. fr.	Nr.	<b>Zannenweiher</b> .	S.	fl.	fr.	fi.	fr.
		4	Hier bezieht bas Aerar ben Pachtz zins bes in ber Gemarkung gezlegenen Gutes Seehof in Gemaßheit bes unter b. 17. Nov. 1863 Nr. 7892 von ber Domanenkammer genehmigten, auf 3 Jahre abgeschloffenen Pachtz vertrages und es ift von Bachter 3. A. Werz fällig			,		
		150	1) ein baarer Betrag von 800 fl. 2) in Früchten nach ben Martinis preisen in Gemäßheit des Marktregisters 50 Malter Spelz zu 4 fl. 52 fr 243 fl. 20 fr. 50 Malter Gerste					
1418	20	265	zu 7 fl. 30 fr 375 fl. — fr.	125	1418	20	-	

Ran, polit. Defon. III. 2. Abth. 5. Aneg.

III. Sauptbuch für eine Ober-Steuereinnehmerei,

# zu §. 551.

Rechnungsabtheilung I. Titel I. Directe Stenern.

Das Formular muß für jeben Monat, in welchen ein Steuertermin fällt, eine eigene Spalte erhalten.	Aichenbach	31,339 fl. 48 fr. und zwar von ben Einnehmereien	Nach General Decretur vom 10. Rov. 1855, Nr. 14,797 find für 1856 einzubringen	Grund., Saufer. und Gemerbefteuer.	Rubrit L
n Monat			Monat Beilage Nr.	Zournal.	
, H			Iage dr.		
weld	398		7.	est.	
en (					
ein (	33 		P	December 1855.	
Stene	20		F	nber	Saben
rterm	50 ————————————————————————————————————		7.	Zanuar 1856.	
ii f	20		F	6.4	
ätt,	50 50		7.	Februat 1856.	
eine	20		#	6. cr	
eigene					
Spalte	398 583		72	- Summe	4
erh,	17		<u>F</u>	H.	
alten.	25		72	Reft.	
•	43		7	Ħ.	

Seite 19

# Nachträge und Berichtigungen.

### Bur 1. Abtheilung bes 3. Bandes.

Bu S. 186, Note (b), Abfat III:

Die von der französischen Regierung vorgeschlagene temporare Ershöhung der Salzsteuer von 10 auf 20 Fr. fand im gesetzgebenden Körper Widerspruch und wurde daher zurückgenommen. 1860 war der Ertrag der Steuer auf 39·995000 Fr., der gesammte Verbrauch mit Einschluß der start angewachsenen Sodabereitung auf 22,24 Pfd. für den Kopf gestiegen. A. 1865: innere Steuer 8·415000 Fr., Verzsteuerung an der Zollgränze 22·548000 Fr.

Bu §. 260, Nr. 2, richtiges Berhaltniß in ber Besteuerung ber verschiebes nen Boltsclaffen.

Brof. Leone Levi (in Journal of the statistical society of London, Marz 1860) stellt folgende Berechnung für das britische Königreich auf. Er unterscheibet 1) die höheren Classen (reiche Grunds, Fabrifs und Kausherren), 2) die mittleren Classen (Kausleute, Advocaten 20.), 3) die arbeitenden Classen (Handwertes und Fabrisgehülsen), 4) die Armen.

CI. I. II. ш. 1.000 000 9.000 000 18 000 000 1.000 000 Angahl . Ginfommen . 180.000 000 ₺. 270.000 000 Q. 141.000 000 Q. 30 " also auf den Ropf 180 " 22.550 000 "... 22,5 ". 30.930 000 20.320 000 1.12 Sd. 12.5 Broc. 11,45 Broc. vom Gintommen .

Hieraus wird gefolgert, daß die Steuerlast das Einkommen ziemlich gleichmäßig treffe. Unter die Steuern sind auch Stempel, Armens und örtliche Abgaben eingerechnet worden. Der Berf. scheint das gesammte oder rohe Einkommen zu meinen, da er bei den Arbeitern 15 Schill. Bochenverdienst der Kamilie von fünf Köpfen annimmt. Diese solls also im D. 8 >< 5 oder 40 L. (470 fl.) Jahreseinkommen haben (vermuthlich zu niedrig angeschlagen). Hievon ist aber eine Steuer von 14 Proc. oder ½7 viel zu hoch. Nach dem muthmaßlichen Reineinskommen würden ganz andere Ergebnisse erhalten werden!

S. 409 fehlt über bem Anfang bes S. bie Bahl S. 267.

## Bur 2. Abtheilung.

- S. 33, Note (b), 3. 4 vom Enbe lies: inbeg fam bieg nicht gur Befchluß: faffung.
- S. 34 lies S. 317 ftatt 316.
- S. 41 lies S. 318 ftatt 317.
- S. 104, Note (d):

Bei ber Ausführung biefes Saussteuergesetzt haben fich große Unsgleichheiten gezeigt und bas Finanzministerium hat bas Bedurfniß einer Revision ber Schätzungen anerkannt. Abgeordnetenhaus 1865.

S. 189, S. 430:

Britische Einkommensteuer. Nach bem a. Gefet von 1863 ift jedes Gintommen unter 100 &. St. frei, von 100 bis an 200 &. werben 60 &. abgezogen, ber Reft wird nach bem allgemeinen Sate besteuert. Ift also Diefer 7 B. vom & ober 2,91 Broc., fo bezahlen 3. B. 180 &. eine Steuer von 31/2 &. = 1,9 Broc.

150 " " " 2,02 " = 1,74 " 120 " " " 1,75 " = 1,45 " Mach Geseg 27. Vict. C. 18. = 13. Mai 1864 wird die Steuer vom 6. April 1864 an auf 6 P. vom E. St. (21/2 Proc.) herabgefest, von Bachtungen in England ift fie 3, in Schottland und Irland 21/2 B. Daher fant ber Ertrag in bem Jahre bis Enbe September 1864 auf 9.538 000 E. herab.

S. 237. 3. Abfat. Accife.

In der americanischen Union hat man eine Menge hoher und beschwerlicher Steuern bieser Art, die auch bort wie in England excise heißen, serner neue Schatzungen, Gebühren und directe Auswandssteuern zu Hulfe nehmen muffen, f. Report of the commissioner of internal revenue (Ivf. J. Lewis) v. 1. Dec. 1864, 300 S. 8°. Das Hauptsgeseth ift v. 1. Juli 1862. Ueberblick nach bem Ertrage für bas Jahr v. 1. Juli 1863/64: 1) Steuer von inlandischen Erzeugniffen, meiftens Runftwaaren, 75:403 386 D. nach Abzug ber Rudersappoften. Brannt= wein 20, nach Wefet v. 7. Marg 1864 60 C. vom Ballon, wovon man für bas nächste Jahr 40 Mill. Doll. erwartet, ba die innere Erzeugung auf 100, ber Berbrauch auf 94 Mill. G. angeschlagen wird und bie Unwendung einer neuen Borrichtung jum Deffen ber bereiteten Menge bevorsteht (vgl. oben §. 439 (b)). Bier bas barrel von 31 Gall. 60 C., Del bas B. und Rohzucker bas Pfund 2 C., Buckermaaren 2-5 C., 1000 Cubicf. Bas nach ber monatlichen Erzeugung 5, 10, 15 C., Miren, gewebte und gewirfte Zeuche, Glas, Ledere, Irdene, Kautschleft, Messachen, Giene, Golde und Silberwaaren, Lichter, Porzellan 3 Proc., Stecknadeln, Pickles 5 Proc., Nauchtabak bas Pfund 5 und 15 C., Cigarren nach neuerem Geset 11/2 bis 40 Doll. vom Preise des 1000 nach Abzug der Steuer, ter hochfte Sat bei einem Breife von 45 D., -2) Schlachtviehsteuer, von Rindvieh über 11/2 Jahr 20 C. 1c., 695 201 D.,-3) von Banken, Berficherungs, Gifenbahn, Canal, Stragengefells ichaften 7 017 547 D., — 4) von Brückengeld, Fahren, Gifenbahnen und Dampfichiffen für Perfonenfortschaffung 11/2 bis 3 Proc., 2:895 998 D., — 5) von Versteigerungen 138 082 D., — 6) von Gemerböberechtigungen, licences, 3. B. Gastwirthschaften 5—200, Theater, Bankherren 100, Brauer, Mässer bis 50 D. 1c., 7·145 388 D., — 7) Einkommensteuer von 600—10 000 D. 3 Broc., darüber 5 Proc., vom Zins der insans bischen Staatspapiere 11/2 Proc., 14.919279 D., welche 408 Mill. E. anzeigen. Die Erhöhung auf 5 Proc. burch Geset v. 4. Juli 1864

läßt 35 Mill. erwarten, — 8) Erbschaften,  $\frac{3}{4}$  — 5 Proc.,  $310\,836\,\mathcal{D}$ ., — 9) Sehod. A., von einem Billard 10 D., einem Fuhrwerf für Personen 1—10 D., von Golds und Silbergeräth (130 090 D.). Damps und Segel Jachten, zus. 520 283 D., — 10) von Reisepässen und Strafen 185 708 D., — 11) 3 Proc. von Besolvungen 1·705 124 D., — 12) Stempel von 1 E. bis 50 D. 6·963 767 D. — Hauptsumme 116·850 072 D. oder nach Abzug ter Kosten 108·469 922 D. von 25³/4 Mill. Einw. oder 4,2 D. vom Kops. Die zunehmende Uebung und Geschicklichseit der Steuerbeamten hat den Ertrag des letzten Jahres schon beträchtlich erhöht und mit Hüsse von gesteigerten Sägen sowie von neuen Steuergegenständen hosst wan 300 Mill. zu gelangen. Hiezu wird unter anderen eine Abzabe von rohen Tabatssblättern empsohlen, die, wie die Ersahrung bei der britischen Hopfenskeuer beweise, leicht und sicher von den Laudwirtsen zu erheben sei, serner ½ Proc. von allen Waarenstäusen. Man ninmt an, daß von dem ganzen Jahreserzeugniß (3700 Mill. D.) ³/4 auf den Markt kommen und im Durchschnitt viermal umgesetzt werden, so daß ½ Proc. von 11 000 Mill. 55 Mill. einbringen können; Report S. 7.

S. 296 ff., S. 451. 52:

In der nordamericanischen Union traten in den letten Jahren zur Bestreitung der durch die großen Kriegsanleihen entstandenen Jinsausgaben mehrmals nach einander ansehnliche Erhöhungen der Einfuhrzölle ein, die den starten inneren Auswandssteuern entsprachen. Mach dem Jollgeset vom 30. Juni 1864 (Hunt's Merchants magazine ed. dy Dana, Juli 1864 (47) geben z. B. Thee das Pfund (0,709 beutsche Pfund) 25 Eents, Rohzucker nach der Farbe 3, 3½ und 4 Cents, rassiniter 5, Kasse, Feigen, Corintsen 5 Cents, Branutwein 2 und 2½, später 40 Cents vom Gallon = 4½ französische Eiter, Wein nach dem Preise 25, 50 Cents und 1 Dollar nebst 25 Brocent ad valorem, Schaumwein nicht unter 6 Dollar von 12 Flaschen, Bier 20 Cents, andere geistige Getränke 100 Proc., Cigarren von 25 Cents das Pfund, verarbeitete oder entrippte Blätter 50 Cents, seine Seise 10 Cents und 25 Proc., gemeine 1 Gent und 30 Proc., Bücher 25 Broc., Jimmt 30, Muskatblüte 40, Muskatvusser, Sügard, Seise das Pfund, Wollenzeuche 24 Cents und 40 Proc., seine noch 5 Proc. weiter, Baumwollenzeuche 5 und 5½ Cents vom Marb, gefärbte, bedruckte noch 10 und feine 20 Proc. ad v., Seitens wem Marb, gefärbte, bedruckte noch 10 und feine 20 Proc. ad v., Seitensuche 50, Bänder, Sammt 60 Proc., Porzellan 45 und 50 Proc., Glaswaaren 35—40 Proc.

S. 297, S. 451:

In Großbritanien giebt nach Gefet v. 13. Mai 1864 Rohzucker nach ber Farbe 8 Sch. 2 B. bis 112/3 Sch. vom Centner, Thee 1 Sch. vom Bfund — 64,8 fl. vom beutschen Bollcentner.

S. 379, §. 500:

Leibrenten. Ein neues britisches Geset v. 14. Juli 1864 erleichtert die Erwerbung von kleinen Leibrenten bis zu 50 L. St., deren Bezug verschoben wird (dekerred ann.), sowie von Zahlungen auf ten Totesfall (Lebensversicherungen) im Betrage von 20—100 L. St. Die letzteren sind nur für solche Personen zulässig, welche zugleich eine Leibrente erwerben. Die Einzahlung kann in kleinen Summen bis 2 Sch. geschehen. Die eingezahlten Summen werden nach dem Geset v. 14. Juli 1864 wie das Guthaben der Sparcassen angelegt und es darf von Zeit zu Zeit jeder Betrag von Staatsschuldscheinen in einen gleichwerthigen Betrag von Renten auf Zeit umgewandelt werden.

Alle fünf Jahre wird von ben zur Schuldentilgung bestellten Commissionen eine Abrechnung vorgelegt und von dem Neberschuß einer eine gezahlten Summe (assets) über die Zahlungsverbindlichkeiten ein Theil, höchstens 4/s, von der Staatsschuld gestrichen (cancelled). — 1864 wurden wirklich 5 Mill. von der Schuld gestrichen (annullitt) und in eine terminable annuity (Zeitrente im weiteren Sinne) verwandelt. Im Bierteljahr Juli die September 1864 beltefen sich die Zeitrenten auf 908 543 L. St.

Nordamericanische Staateschulb. Der am 6. Dec. 1864 erstattete Bericht bes Finangministers Feffenben (45 G. 80) enthält eine Aufzählung ber manchfaltigen Sulfemittel, zu benen bie Regierung im Drange bes Bedürfniffes hingebrangt wurde, um bie Roften bes hochft foffivieligen Krieges (mit geworbener Wehrmannschaft!) ju be-Man finbet gahlreiche Beispiele gu ben in S. 485 ff. aufftreiten. geführten Arten bes Borgens. Anleiben mit einem boberen Rennpreife famen nicht vor, fein Schulbschein (bond) wurde unter Pari, Die gu 6 Broc. in Munge verginsliche Anleihe nach bem Gefet v. 3. Darg 1863 fogar zu 104,48 ausgegeben. Bon Anleihen im Auslande erwartete man keine erhebliche Hülfe, weil ohnehin schon bei bem leichten Berfehre viele Schuldscheine in die Sande von Europäern getommen find. Bei ben Anleihen ift angegeben, in welchem Zeitraume von ber Ausstellung an sie zuruckgezahlt werben burfen und muffen, 3. B. bie 6 proc. fog. 5 — 20 D. bonds v. 24. Februar 1862, die funf Jahre nach bem 1. Dai 1862 abgetragen werben burfen (redeemable) und nach 20 Jahren beimgezahlt werden follen (payable); von ihnen waren Ende August 1864 5103/4 Mill. D. ausstehend. Bon Staatspapier= gelb fommen von 1) United States notes, unverzinslich, aber gegen 6 proc. bonds umtauschbar; ausstehend 433 Mill. D.; 2) treasury notes, 5-7,3 Broc. Bins tragenb. Die Regierung hoffte, fie wurden weniger in Umlauf fommen, als bei Capitaliften bes Binsgenuffes willen liegen bleiben. Daber murben fie auch nur fur ihren Stammbetrag (face value). nicht auch für die angefallenen Binfen als gefetliches Bahlmittel (legal tender) erflart, boch wird jugegeben, daß ein beträchtlicher Theil fich im Umlaufe befindet. Die Ausgabe von Binsabschnitten (coupons) hat fich in biefem Falle nicht zweckmäßig gezeigt, man hat beghalb 71 Dill. ber mit Coupons verfebenen Scheine gegen andere gurudgezogen, boch find noch 79 Mill. vorhanden. Die anderen find nach 1, 2 ober 3 Jahren zurudzugahlen, aber nur in gefetlichen Umlaufemitteln (lawfull money) überhaupt. Der Bine wird theile halbjabrig, theile erft bei ber Rudgablung entrichtet. 45 Mill. 6 proc. Roten, nach brei Jahren gahlbar, erhalten auch Binfeszins. 3) Roten für fleine Betrage unter 1 Dollar, fractional currency, in Betragen von 5 Doll, gegen U. St. Roten umtaufchbar; ausstehend 241/3 Mill. Die Schulb am 30. August 1864 enthielt folgende Theile:

1) in Munge verginelich . 889.899 491 D. Bine 53.342 478 D.

2) in gesehl. Gelbe verzinslich 469·197 004 " " 24·104 642 3) unverzinslich . . . . 519·468 737 " —

1878·565 233 D. 77·447 122 D.

Bu 3) gehoren außer ben U. St. und fractional notes noch 61,6 Diff. fur unbezahlte Lieferungen.

3m Februar 1865 wurde wieber eine 6 proc. Anleihe von 600 Mill. in fog. 7 - 30 bonds bewilligt.

# Register.

Die römische Bahl zeigt ben Band, die deutsche ben § an. I. bedeutet die 6. und 7. Ausgabe bes erften Bandes (1882), II. die 5. Ausgabe bes zweiten Bandes (1. Abth. 1862, 2. Abth. 1863), III. die 5. Ausgabe bes dritten Bandes. Die eingeklammerten Bablen bezeichnen die Unmerfungen.

M.

Ablösung ber bauerl. Laften II, 53 ber Realgerechtigfeiten II, 190(d).

Abrechnen I, 292.

Abfat I, 122. II, 31 - Grangen I, 240a - bes gangen Guterer: zeugniffes I, 328 ff. 337 - ber landwirthschaftlichen Erzeugniffe I, 364. II, 121 - ber Gewertewaaren I, 393 - als Rennzeichen für die Bewerbsteuer III, 369.

Absatgebiet I, 165. II, 143. Abichatung ber Grundflude III, 332 ff.

Absentees I, 340 (a). 449 (a).

Absolutorium III, 558.

Abstracter Werth I, 61.

Abhifinien, Naturalfteuer III, 284 (a).

Accife III, 428 (a), vgl. Aufschlag. Aderbau I, 382 — beffen Beforbe-

rung II, 149. Aderland, deffen Rente I, 218. 220

- Beranschlagung III, 127. 128. 332.

Actien ber Bettelbanfen I, 304. 305. - Sandel mit benf. I, 438.

capital II, 249 (a).

gefellichaften II, 29c. 312a (d) für Gifenbahnen II, 260-263für Fabrifen II, 226.

Actionare II, 250 (a). Activhandel I, 415. 416.

Abministration ber Domanen III, 104.

Admobiation III, 35. Meghpten, Grundsteuer III, 316 (a). Alfavala III, 428 (a). Allodificirung ber Bauernauter II. 47a.

Almendeguter II, 85 (a). Almofen II, 356a.

Alvenwirthschaft I, 382 a.

Altenburg, Größe ber Landguter,

I, 368 (c). Altererenten II, 368 a.

Amortisationecaffe III. 508.

Amfterdam, Umschreibebank I, 285

— Zettelbank I, 317. Amtebebürfniffe III, 66.

Angebot I, 152.

Angelegenheiten, auswärtige III, 78. Anhalt : Rothen. Schuld

523 (c).

Unfergelber III, 244.

Unleihen, freiwillige III, 490. Annuitäten III, 500.

ber Staatsobligationen Annulliren

III, 520. Anonyme Gefellschaften II, 312a (d).

Anfässigmachung II, 15a. Anschläge ber Landguter III, 121.

Anfiedlungen II, 16.

Unftellungstaren III, 233.

Anticipationen III, 486. 489. 491

Anweisungen I, 286. Avanagien III, 48 (c).

Apothefer II, 194 (b). Appenzell I, 395 (o).

Araber I, 359. Arbeit, als Guterquelle I, 85. 92 -

beren verschiedene Wirtsamfeit I, 110 — als Preismaaß I, 179 - beren Lohn I, 187 - für die

Armen II, 345 ff.

Arbeiten, wirthschaftliche I, 95 - Affignaten in Frankreich III, 487. öffentliche II, 7 (e) — ber Kinder Affignationen I, 286. II, 202 a (e). Affociationen I, 202 (e). II, 5. 198. Arbeiter, productive I, 111 — beren Athen, Bank I, 317 — Bolle III,

Lebensweise I, 191 - Wandes rungen I, 199 (d) - Gefell: schaften berfelben I, 200 - im Berghau I, 354 — Sorge für bief. II, 11 — Achtung berf. II, 20 — landwirthschaftliche II, 120 (c) — Berbindungen berf. II, 316 — Wohnungen Aufnahme ber Borrathe III, 540. berf. II, 203 — Behanblung Aufschlag III, 424. 428. bei ber Besteuerung in Bers Aufsichtsrath ber Gesellschaften II, 2 gleich mit ben Rentnern III, 258 - leiben bei Steuern auf die Lebensmittel III, 421.

Arbeitebucher II, 199 (f). 203.

commission II, 344.

flache I, 372.

häufer II, 348. 348a - 3wange: häuser II, 351.

lohn I, 126. 139. II, 12 — beffen Bestimmgrunde I, 187 ff. - Thunens Regel I, 200 (b) - obrigfeitl. Bestimmung beff. II, 317 — Erhöhung II, 342 (e) - des Unternehmers III, 359 -Besteuerung beff. III, 391, vgl. Lohnsteuer - beff. Erhöhung burch Befteuerung der Lebens= mittel III, 422. theilung I, 114.

Arbitragen I, 291 (a). 437. Aristoteles I, 29.

Arithmetif, politische III, 14.

Armenanstalten II, 356.

beschreibung II, 339 a. colonieen II, 349.

commission II, 338b.

häuser II, 356 b. pflege II, 335 — ber Privat-vereine 337 — der Kirche 337a - der Gemeinde 338 — der Aversum III, 35. Staatsgewalt 338 b — gesetliche 339 — Statistif bers. 356 (e).

fculen II, 353-355.

fteuer II, 341.

ftiftungen II, 340.

= tare II, 341. Armuth I, 77. II, 324 — Ursachen bers. II, 325.

Arrondirung II, 98. Aerzte, Bahl berf. I, 111 (e). Affecurangen, f. Brandversicherung, Berficherung.

Assessed taxes III, 425 (a).

443. Atfinfon II, 206a (a).

Atomistifches Beftreben II, 3 (a).

Auflagen III, 84. 86, vgl. Steuern - Grundfage fur die Aufl., III, 250 - auf welche Sohe bief. gebracht werben fonnen 467.

Auffichterath ber Gefellichaften II, 29c.

Aufwandesteuern II, 361. III, 292. 406 - unmittelbar erhobene

III, 425.

Ausfall III, 465.

Ausfuhr, ale Deckungemittel ber Ginfuhr I, 424 — von verschied. Ländern I, 430 — bes Getreis des II, 123 - anderer Rohftoffe II, 128 - von Runftmaaren I, 394 (a) - amtlicher und wirk licher Breis I, 429 - gefammte und eigne bes Landes I, 430 -

Bramien fur bief. II, 299. Aus- und Ginfuhrhandel I, 408.

Ausfuhrvergutung II, 307 (a). golle II, 302 - beren Wir-

tungen III, 454. Ausgaben in ber Privat: und Regie: rungewirthschaft III, 10 - f. Staatsansgaben.

Ausfommen I, 76. Ausrodung f. Rodung.

Ausstellungen von Gewerkswaaren II,

225.

Aussteuercaffen II, 15.

Auswanderungen II, 17. 350 - ber Arbeiter I, 199 (d) - ber Armen

II, 350 a. Auszug II, 76 (e).

#### 23.

Baben, Ginführung ber Phyfiofratie I, 41 (a) — Claffen ber Ein-wohner I, 365 (b) — Berthei-lung bes Grundeigenthums I, 386 (c) — Holzpreis I, 386 — Sandeleministeriume II, 7 (e) -Anfaffigmachung II, 15 (g. h) Brandversicherung II, 24 (e). 25 (a) - Frohnablöfung II,

=

64 (c. f) - Almendgut II, 84 (d) - Gewerbegefet 11,190 (d) — Eifenbahnen II, 258 (a) — Berforgungeanst. II, 368 a (g) - Behntablösung II, 69 ff. III, 163 - Rreisverbande III, 54 (d) - Neugestaltung ber Bermal-65 (c) — Strafanstalten 69 (d) umlauf. Betriebsfonds 89 — Domanen, Feldgüter 103 (a) -Staatsforften 142 - Suttenwerfe 154 - Salzregal 186 (b) Boften 205. 208. 216 Stempelgebühr 232 (a) - Spor= teln 234 (a). 235 (c. e) — Raufaccise 236 (a). 236a (b) — Erbschaftsaccise 237 (a) - Fluß: golle 244 (a) - Beforfterungs: abgabe 245 (c) - Steuererhe= bungefoften 286 (a) - Grund: fteuer 324 - Balbfteuer 332 (a. c) - Sauefteuer 352 (a. c) - Gewerbfteuer 373 - Capital= fteuer 377 (a). 388 (a. c. d). 389 (a. c). 390 (b. d. g) — Claffenfteuer 395 (a) - Sundefteuer 427 - Fleifchaccife 430(a). 432 (c) - Beinaccife 434 (d) - Ohmaeld 435 (a) - Bier= accife 437 (a) - Reffelgelb 439(d) - Granzbewachungefoften 248(c) — Betrag ber Cautionen 486 (b) Tilgungsart 522 (a) — Schuld 529.

Bapern, Banf I, 317 (f) - An: faffigmachung II, 15a - Bewerberechte II, 194 (g) - Ab: lösungegeset II, 61 (e) -Beibegefet II, 74 (a) - Staats: eisenbahn, Oftbahn II, 258 (d)
— Canal II, 277 (d) — Biertare II, 315 (d) — Arme II, 327 (e) — St. Johannieverein 338 b (b) — Bezirksausgaben III, 55 (b) — Befoldungen 57 (g) - Staatsforften III, 142. 149b - Dienftgebaube 154a (b) - Süttenwerfe III, 154 Grundgefälle III, 155 Salzregal 186 (b) — Postwesen 205. 208 - Lotterie 222 -Befteuerung ber verschiedenen Rreife 280 (b) - Grundsteuer 323. 326. 326 — Gewerbsteuer 368 (d). 369 (b. c). 372 (a) — Capitalfteuer 377 (b). 388 (d)

- Steuer vom Arbeitsverbienst 395 (a) - Ginfommenfteuer 400 - Malzaufschlag 436 — Amors tisationecaffe 508 - Benfiones Amortisationecasse 518 (d) -Tilgung ber Staatefchuld 522(a) - Große ber Schuld 529. tung 57 (e) - Bittwengehalt Bant I, 304 f. Umfdreibe: u. Bettel: banf — von England I, 311. II, 252 (a). hauser I, 292 a. noten I, 304. II, 247. 249. valuta II, 248 (a). wefen II, 247. Banferott II, 23. 24, vgl. Staate: banferott. Banking principle I, 307 (b). 249 (b). Bannmeile II, 200.

Bannrechte II, 204a. Banquiers I, 292a. Barmen I, 395 (d). 398b. Bafel, Ginfommenefteuer III, 400b(a). Bauausgaben III, 67 - bei Domänen III, 119.

Bauerliche Laften f. Laften. Bauernguter, deren Erblichfeit II, 47 - beren Gebundenheit II, 76. Baufoften ber Baufer III, 353. Baumwolle, deren Preis I, 185 (c). Baumwollengarn, Ginfuhrzoll 213a (e).

verarbeitung II, 213a (c) - in

Großbritanien I, 126 (b). Baurente III, 345. Bedientenfteuer III, 427. Bedürfniffe I, 75. Beede III, 316 (c). Beforfterungefoften III, 245. Begehr 1, 152. Begleitschein III, 460.

Beholzungerecht II, 161 a.

Belege ber Rechnungen III, 553. Belgien, Arbeitelohn I, 197 (c) -Geldmenge I, 266 a - Bant: wesen I, 317 (k) - Pachtungen I, 377 (a) II, 79 (1) — Größe ber Landgüter I, 368 (c), Bahl derf. II, 77 (g) - Bergbaus betrieb II, 33 (c) - landw. Leihanstalten II, 120 (b) -Buderaccife 214 (e) - Lehr: werfftatten 222a - Strafen=

lange 255 (b) - Schutzölle 215 (a) - Gifenbahnen 272. 273 - Arme 328 (c) - Caffe ber Gifenbahnarbeiter 334b (a) -

Statistif ber Armenpflege 346 (e) Bobenertrag in falten und warmen Armencolonien 349 - Be= meindeausgaben III, 52 (b) -Bezirtsausgaben III, 55 (c) -Pachtererecht III, 120 (d) — Salzsteuer III, 186 (b) — Provincialsteuer 280 (a. b) - Octroi 417 (d) - Perfonalfteuer 426 - Mobiliarsteuer 427 (e) -Bieraccife 436 - Branntweinaccife 438 — Nübenzuckersteuer 442 (a) — Staatsschulb 529. Bergbau I, 97. 350 — Pstege dest. II, 33 — Regal III, 172—183 — bessen Besteuerung III, 362. = beamte II, 40. III, 171. 179. Bergeanstalten II, 284. Bergwerte ber Privaten, Beauffichtigung II, 38 - Abgaben an ben Staat II, 41. III, 181. 182. Bergwerfsarbeiter II, 43. Berggehnte II, 41. III, 181. Berlin, Caffenverein I, 317 (f) — Discontogesellich. II, 312 d (f). Bern, Bertheilung bes Grundeigen-thums I, 368 — Grundfteuer III, 331 (a). 401 b (b). Beschickung II, 252. Beschreibung ber Armen II, 338. Befolb III, 20 (b). Befolbungen III, 57—61. Befolbungefteuer III, 393. Befferungshäufer II, 353. Befteuerung, beren Magftab III, 252. Besthaupt II, 48 (a). Betriebsamfeit I, 113. Betriebscapitale III, 88. = plane für bie Staatssorsten III, 146 - für die Branntweinbrenner III, 439. Bettler II, 327. Beurlaubung III, 75. Bewolferung II, 11. 12. Bewegenbe Krafte I, 90 (s). Bezirfoguogaben III, 53-55. = regierungen II, 7. ftragen II, 257. Bieraufschlag III, 436. 437. = taxe II, 314. Billon II, 243. Binnencontrole III, 462. = handel I, 408 — Beförberung beff. II, 285. = land, Binnensinie III, 460. Blasenzine III, 439. Blutzehnte II, 67.

Bobinnet I, 401 (a).

Lanbern I, 87 (d). erzeugniffe, beren Ausfuhr II, 128 ٠ : - beren Ginfuhr II, 132. Bobinus I, 37 (b). II, 9 (a). III, 20 (a). 42 (a). Bonitirung III, 124. 127. Borgen III, 472. Bornit, Bornitius III, 20 (b). Borfen II, 283. Ban ben Bofch II, 349. Brache I, 382 (c). II, 72. Brachweibe II, 72. Brandichaben II, 26 b. 28 (b). 29 (b). verficherungen II, 24-29. Branntweinaufschlag III, 438. = regal III, 303 (a). Brafilien, Bant I, 317 (q). Brennen bes Bobens I, 362 (a). Breslau, Banf I, 317 (f). Brief, einfacher III, 216 - recoms manbirter 218 — Zahl 208 (c).

= post in Bezug auf den Handel
II, 268 — Regal III, 208 ff.
Britischenkliche Comp. II, 279 (a). Brotlieferung für die Solbaten III, 76. portion III, 76. tare II, 314. Bruden II. 264. Brubercaffen II, 43. Bruttogewicht III, 458. Buchcredit I, 306. = führung III, 546. halterei, Buchhaltung, oberfte III, 536. 560. Budget, orbentl. und außerorbentl. III, 41 — Wefen beff. III, 465 f. Voranfclag. Bureauausgaben III, 66. Burgerrecht f. Unfaffigmachung. rettungecaffen II, 334. ichulen II, 222. Cabinet, fürftl. III, 68. Caisses de retraite II, 368 a (d).

Calculatoren III, 557 (a). Calender, beren Befteuerung III, 441. Canale II, 267 - Bestreitung ber Roften III, 79 - Canalanleihen in Franfreich ebend. (e). Canalzölle III, 224.

Capital I, 51 - bedingt bie Arbeits: theilung I, 118 - ale Guter: quelle I, 121 - ftebenbes, ums laufendes I, 131 - Ginfluß auf ben Lohn I, 195 - Anwachs

fcaft I. 215a. 369 (e). - Schab: loshaltung für beffen Unwendung I, 224 — Sorge fur baff. II, 22 — Borichuffe fur Gewerte: unternehmer II, 226 - Cho: nung beff. im Steuerwefen III, 255 - Große beff. in Bezug auf bie Gewerbsteuer III, 367. 368 - bisponibles 474 (c).

Capitalisten I, 54. 251 (a). Capitalrente f. Bindrente.

steuer f. Bindrentensteuer. Capitatio III, 316 (a). Caren II. 205. 212 (b). Caffen III, 566.

anleihen III, 491.

anweifungen, preuß. III, 489 öfterreich. III, 491 (d).

curatel III, 569. Scheine II, 151.

wesen III, 566. Caution ber Domanenpachter III, 115 - ber Finangbeamten überhaupt III, 487 — ber Caffenbeamten III, 567.

Centralftellen , finanzielle III, 532. 535. 536 - landwirthschaftliche II, 146 (e).

Certificate III, 506. Charité légale II, 339 (a). Charten, beren Maßstab III, 319. Chatoulguter III, 91. Chauffeen II, 256, vgl. Lanbftragen. Chauffeegeld III, 238. China, Papiergeld I, 295 (a)

Canale II, 267 (d). Chrematistif I, 3 (a). 29 (b). Christiania, Banf I, 317. Cicero I, 30.

Circulation f. Umlauf.

Civilingenieure II, 223 (a).

Givillifie III, 48.
Classenlotterie III, 225.

s stempel III, 231.

stempel III, 231. in Defterreich III, 388 (e) -Baden III, 395 (a) — Breußen III, 400.

Claffification, Claffirung ber Grund: ftude III, 335. Clofter, beren Wohlthatigfeit II,

335.

Colbert I, 34 - beff. Fabriford: nungen II, 217.

Collegialverfaffung III, 70.

Colonatverhältniffe II, 46.

I, 196 (e) - in ber Landwirth: Colonialwaaren, beren Besteuerung III, 451.

= juder II, 214 (e).

Colonieen II, 16. 300 - fur Arme II, 349.

Columnen ber Rechnungen III, 542. Commanbiten II, 29 c (d). 312 a (d). Commerce général et spécial I, 430. Commercienwiffenschaft II, 9.

Communisten I, 45 a. Compagnieen f. Sanbelegefellichaften. Compenfiren I, 292.

Conceffionstaren III, 245. Concreter Werth I, 61. Concurreng f. Mitwerben.

Conducteur bei ber Poft III, 218.

Conring II, 9 (a). Consolitation II, 98.

Confuln II, 302. Confument I, 324. Confumtion f. Berzehrung.

Confumtionefteuer f. Aufwandefteuer. Confumvereine II, 198 (k). 365 (g).

Contirungen III, 461.

Contribution III, 316. 347 (a). Controleur einer Caffe III, 567. Coupons III, 509.

Court, de la II, 178 (d). 179 (d). Credit I, 278 — ber Landwirthe II,

110 .ff. - bes Staate III, 482 - vgl. Staatscrebit - Grebite im Finanggefete III, 470. 565 — crédit foncier II, 120a crédit mobilier II, 312 d (d).

anstalten II, 312a - landwirth: schaftliche II, 112. 113. 120a.

erschütterung II, 249 (a). gesellschaften II, 312 c - e. = =

=

papiere I, 293. vereine, landw. II, 113—120.

mefen II, 247.

Gulturen, forftliche III, 147.

Cure ber Bechfel I, 289. 427 - Der Staatspapiere I, 438. III, 495. 529 c — bes Papiergelbes II, 252 (a). III, 488. 528 — bei bem Poftwefen III, 215.

#### D.

Dampfmaschinen I, 90 (8). 115 (c). = schifffahrt II, 272. = magen II, 258. 259 (f). Danagilo III, 316 (e). Danemarf, Bantwefen I, 317 (b)

— Schuld III, 529.

Darleiben, Gefahr I, 225 - in Gelo Eichenschalwald II, 165. I, 230 - gefett. Borfdriften Eichungsbeamte II, 231. über bief. II, 317. Gigenlöhner I, 353. Einforderung ber Steuern III, 187. Ginfuhr vgl. Ausfuhr - wie fie ver-Decharge III, 558. Decima III, 398b. Decimaltheilung II, 230. gutet werden fann, I, 420 - bes Betreites II, 129 - anberer Declaration im Bollwefen III, 460. landw. Erzeugniffe II, 132 -Decretur III, 568. Deficit III, 463 a. von Gewerksmaaren 205 - ob Depositenbanten f. Umschreibebant. fie gu fürchten 298 - Bramien geschäft I, 306 (c). 303. Depreciation bes Bapiergelbes I, 300. verbote II, 205. II, 252 (a). Deffau, Bant I, 317 - Crebitanstalt II, 312d (f). Deutschland, Wechselordnung II, 273 (a) - Sanbelstag II, 274(a). Devastation ber Walber II, 156. 446. 450. Diafonen II, 337 a. Diamantenregal III, 168 (a). Diaten III, 66. Dienste, perfonliche I, 46 a — im Gegenfaß ter wirthschaftlichen Arbeiten I, 95 — ob hervors bringend I, 107. 108. Gintommenefteuer, unmittelbare III, Dienstwohnungen III, 67. einfunfte. Differenzengeschäft I, 312. Disconto I, 235 (b). 288. Einmaischung III, 436. = gefellschaften I, 292a (c). Dismembration ber Bauernguter II, 77 - ber Domanen III, 132. Dispensationstaren III, 246. Docks II, 277. Domanen III, 89 - Berfauf III, III, 556, f. auch Staatseinfunfte. 94-100 - Anfauf 100a fluce III, 336. Eintrag in ben Rechnungen III, 542. Besteuerung ber D. III, 265 f. auch Felbgüter, Waldungen. = pachter III, 111. Einwanderungen II, 16. Domesbanbook III, 316 (f). Gifen, Production I, 330 (b) - Gr= zeugung, Aus: und Einfuhr, Boll II, 213a (e). Eifenbahnen II, 255 (d). 258 — Domicile de secours II, 339 b. Dominicalsteuer III, 308 (a). 339. Donaumoos II, 103 (a). Doppelbuchhaltung III, 548. Dorfwege II, 148a. Bortheile 258a. 259 Drainiren II, 103 (b). 104. III, 120 (b). Drawbacks II, 307. III, 462. Dreiedenet III, 319. Drefcherlohn I, 199. Drittelegebühr II, 48 (a). III, 219a. Durchgangszoll II, 314.

Durchgangszoll II, 314. 315. III, 457. England, Menge ber Wechsel I, Durchlaufende Bosten III, 556.

Omittiren bes Papiergelbes I, 293(d).

Emittiren bes Papiergelbes I, 293(d).

Omthale Bosten III, 556.

288 (a) — Armensteuer II, Dürftigkeit I, 77.

Effecten f. Berichreibungen I, 293. Egartenwirthschaft I, 382 (e).

joll von Getreibe II, 129 - von anberen Rohftoffen II, 132. III, 451 - von Gewerfemaaren II, 205-215. III, 452 - im Allgemeinen II, 294. 298. III,

Ginfommen , robes I, 70 - reines I, 71. II, 2 - bes Bolfes I, 245 ff. - reines G. ale Mus: brud ber Steuerfahigfeit III, 257.

293 — allgemeine III, 398 ff. Einfünfte I, 70. III, 463, f. Staats

Ginlofungescheine, öfterreich. I, 316.

Ginnahmen I, 70 - in ber Brivat: und Regierungewirthschaft III, 9 – des Staats, beren Erganzung bei ber Ungulanglichkeit ber Gin= fünfte III, 463 - uneigentliche

Ginschatung in bie Claffen ber Grund:

beren Menge und Roften 258 (d) Fahrgeld, Fracht II, 259. 261. III, 219 (g) — Ertrag II. 259a - ber Actiengesellschaften 260. 261 - Staatsbahnen II, 263.

288 (a) — Armensteuer 11, -341 (d) — Arbeitshäufer II, 348a - Armenpflege, ftatiftifch II, 356 (e) - Grundfteuer III, 315 (a). 316 (e).

Enregistrement III, 236.

Entrepôts II, 309. Entrichtung ber Steuern III, 284 ber Aufwandefteuern 411. Entwäfferung II, 103.

Erblichfeit der bauerlichen Befigungen (h) II, 47.

Erbpacht ber Domanen III, 130-136 - ber Staatswaldungen III, 144.

Erbschaftsabgabe III, 237. 405. Erbftollen II, 42.

Erdarbeit I, 97.

Erfindungspatente II, 203a - 205 -Bebühr dafür III, 245.

Erhebung ber Steuern III, 286. 299. Ernten, Ginfluß auf ben Getreibepreis I, 182 - Ertrag berf. II, 122 (a).

140 (a).

Ertrag, reiner I, 39 - roher, reiner I, 70. 71 - Befteuerung beff. III, 258 — als Stütpunct ber Grundsteuer III, 328 - Erfor: fchung III, 332 - rober, als Bafis für die Grundft. III, 326.

Ertragsanschlag III, 122. = berechnung bei Domanen III, 125.

fteuer III, 262.

Erfatpoften III, 556. Erwerb ber Regierung III, 84.

Erwerben I, 69.

Erwerbefreiheit II, 4. 5.

mittel I, 50. Erzeugungewerth I, 58.

Ctat III, 465 - Special=, Saupt=, Sauptfinang = G. 563 vgl. Bor= anschlag.

Etateentwurf III, 562.

rechnung früherer Jahre III, 555.

Soll III, 544. wesen III, 561.

Guropa, Bonen der Fruchtbarfeit I, 87 (b) - Metallproduction I, 272 a.

Exchequer bills III, 491. Grecution f. Ginforderung.

Exercice im frang. Rechnungewesen III, 554.

Fabrifen 1, 398. 399 - teren Gr= richtung II, 202 - auf Actien II, 226 - Betreibung burch ben Staat III, 153.

Kabrifarbeiter I, 398a. 398b. II, 202 a. 203.

Fabrifenordnungen II, 219.

Rabrifgeichen II, 219. Fahrniß f. Brandverficheruna.

Fahrpoft II, 268a - ale Regal III, 212.

Kährrecht III, 219 f.

Familienguter, fürftl. III, 45. 46. Feiertage I, 103. II, 17a. III, 362. Feingehalt ber Mungen II, 236. Feldanzeiger III, 336.

arbeiter, beren Bedarf I, 191 -Lohn 199. 1 - Bahl I, 365.

bau, beffen Bflege II, 148a.

eintheilung I, 382.

fluren, beren gute Gintheilung II, 97 a. =

graswirthschaft I, 382 (e).

guter, ju ben Domanen gehörig III, 103.

jagd II, 175 (a). polizei II, 148.

Felderwirthschaft I, 382 (c).

v. Fellenberg, landwirthschaftliche Armenschule II, 355.

Fenstersteuer III, 426. Fertigkeit I, 113.

Feuerverficherung f. Brandverficherung. Finangbeamte, 3 Claffen derf. III, 537.

bienfte, Abftufung derf. 111, 532.

geschäfte III, 531. gefet III, 565.

= gewalt III, 11. fammern III, 534.

= ministerium III, 535.

organisation III, 530. wesen I, 16. III, 1. = =

wiffenschaft I, 17. III, Weschichte III, 19-23.

zölle II, 205 (c). III, 445. Kirma II, 29 (c).

Fiscalrechte III, 166 (e). Fischerei, wilde I, 356 — Aufsicht auf dies. II, 176 — des Staats III, 165, 195,

Flachospinnerei I, 404 (c). II, 228 (b). Fleischaufschlag III, 430 (a). 432.

= preis I, 185 (b). = tare III, 314.

verbrauch I, 326 (a). III, 432 (a).

Fleiß, deffen Urfachen I, 112. Flößen des Solzes III, 219.

Flurzwang II, 97.

Fluffe, schiffbare II, 266. Fluffgolle II, 270. 271. III, 224. Fohlenhöfe III, 76 (g).

Forderungen, inländische, auswärtige I, 49. 54. 420.

Forftbeamte III, 149.

Forfiberechtigungen III, 142.

meifter III, 145. polizei II, 160.

regal III, 192 (a). schutz II, 153. 160. III, 147. servituten III, 148.

statistik III, 146.

wirthschaft I, 383 — Pflege berf. II, 153 vgl Waldbau.

Fortschaffungemittel II, 126.

Fourier I, 45a (d). Frachtfosten I, 170 (a). Franfreich, Culturgranzen I, 87 (b)

- bewegende Rrafte I, 90 -Getreidepreis I, 178(c) - Bolfs= einfommen I, 247. 248 - Beld: menge I, 266 (a) - Banf I, 314 Binofuß 1, 232 (d). 234 (a) - Bergwerfeverfaffung II, 38 (a) — Bewaldung I, 387 (b) — Ein = und Ausfuhr I, 425 (a). 430 (c) - Berftudelung bes Grundeigenthume I, 368. II, 81 (a) - Brandverficherungen II, 26 (a) — crédit foncier II, 120 a - Rorngefete 131 (b) -Suttenwerfe 213a (c) - Gin= fuhrzölle 215 (a). 111, 451. 452 — Maaßwesen II, 230 (d). 231 (b. d) — Straßen II, 255 (b). 256 (c) — Canale II, 267 (d) — Eisenbahnen II, 273 - Sandelevertrage 304 (a). 305 (b. c) — crédit mobilier II, 312d (d) - Magazine zur Berpfändung von Waaren II, 312 b (e) — Brottare II, 316 (a) — Arme II, 328 (c) — Hulfsgesellschaften 334b (c. g) - Spar= caffen II, 367 - Departemente: ausgaben III, 38 (d). 54 (c). 55 (a) - Rriegecontribution III, 77 (a) — Cunucun.
III, 79 (e) — Staatsvermögen
III, 89 — Staatsforsten III, 77 (a) — Canalanleihen 137 (a). 142 — Salzsteuer III, 184 (c). 186 (b) und III. S. 499, Nachträge — Münzwesen 202 (a) — Tabaköregal 204 - Boftmefen 205 - Lotterie

222 - Stempel 231 (d. f) -

Sporteln 234 — enregistrement

236 — Steuererhebung 289 — Grundftener 319 (i). 329 (b).

331 (a) - Patentiteuer 374 -

taille personnelle 396 (b) —

eapitation 397 (b. d) - Pers

fonalfteuer 397 (b) - Steuers erhebungefoften 414 (b) - Dos biliars, Thurs und Fenfterfteuer 426 (b) - Sundefteuer 427 (a) - St. von Pferben u. Bagen 427 (d) - Beinfteuern 433a(a). 434 (d) - Bierfteuer 437 (a) -Branntweinfteuer 439 (e) Runfelrubenguderfteuer 442 (d) — Ausfuhrzoll 456 (a. b) — Durchgangezoll 457 — Rudzoll 458 (g) — Deficit 463 (c) — Steuererhöhung 466 (c) - Bahl ber Staateglaubiger 480 (a) -Staatspapiergeld 487 — schwe= benbe Schuld 491 - Renten 495 (c). 506 (b) - Cure ber Renten 494 (c) - Umtaufch ber St.=Schuldscheine 495 (a). 498 (b) - Unleihen mit hoberem No= minalcapitale 496 (a) - Leib= renten 500 — Amortifationecaffe 508. 520 — Zinereduction 511 - Bertheilung ber Renten 513 - Berabfegung ber Schulb 516 - Tilgung 520 - Große ber Schuld 529.

Freierflarung bes Bergbaues II, 37. Freihafen II, 308. Freiheit, Befchrantung berf. II, 4.

Freiquartiere II, 312.

Friendly societies II, 334b. Frohnen I, 112. II, 62 - zum

Strafenbau III, 79. Fruchtfolgen, Fruchtwechfel I, 382. Fuhrwerte, b. Besteuerung III, 427 (d). Fundgrube II, 37.

#### G.

Garn, Ausfuhr II, 213a (c). Gartenbau I, 379. II, 151. = land, beffen Preis I, 379 (b) —

Beranschlagung III, 129.

Gattungewerth I, 61.

Bebaute, beren Brandverficherung II, 25 — landwirthschaftl. II, 448a - Ausgaben für bief. III, 67 bei Domanen III, 119 — Ges baubecapital III, 357 (a) vgl. Saussteuer.

Gebirge I, 119 (b).

Bebrauchearbeiten I, 101 - nicht

hervorbringend I, 106. = vorrath I, 51.

werth I, 57. 58 - Rente I, = 223 (a).

Bebundenheit ber Bauernguter II, 76 Gefete, vollewirthschaftliche I, 10. beachten III, 322. 333.

Gebühren III, 86. 227-29.

Beburten, beren Saufigfeit I, 196.

Gefahr bei Darleihen I, 225 — bei Unternehmungen I, 239 — bei ber Brandverficherung II, 26. Befalle f. Grundgefalle - Steuer

von benf. III, 308. 339.

Befangniffe III, 69.

Behülfen in ben Gewerfen I, 388a - beren Angahl III, 368.

Gelb, ale Theil bes Capitales I, 127 - Maafstab bes Breifes I, 174 - beffen Befen I, 257 - ale Deckungemittel ber Sanbele:

bilang I, 422.
menge, ob sie auf den Zinösus wirke I, 235 — Größe I, 266
Umlauf I, 267. =

= preis I, 146. 174. = ftrafen III, 237.

Gemeinden, Aufnahme in biefelben II, 15 - Armenpflege berf. II, 339 — beren Birthschaft III, 18 (b). 53. Gemeinbegüter II, 85. waldungen II, 95. 115.

meiden II, 85. 86.

beren Steuervflicht Gemeinheiten . Ш, 263. Gemeinheitstheilung II, 75 (e). 84. 86.

Bemeinschaft ber Guter I, 14 - ber Grundftude I, 206.

Generalverpachtung III, 112. Benoffenschaften II, 198 (b).

Gensbarmerie II, 71.

Genua, Bank I, 310 — Lotto III, 222.

Genugmittel I, 50.51 - beren Unterscheidung vom Capitale I, 128.

= werth I, 58.

Gerichte III, 69 - beren Roften III. 234.

Gefandte III, 78.

Beschäfteubung III, 15.

Befchichte ber Staaten I, 24. III, 14.

handwerfer II, 185.

Befellen I, 398. II, 181. 187. 199. Beschüte III, 76.

Gefellichaften, cooperative I, 201a offene, fille II, 29 c - freund: Steuerpflicht III, 263.

- ob bei ber Befteuerung ju Gefengebung in ber Boltewirthichafte: pflege II. 8.

Gefinde, Lohn I, 190 (a) - Roft I, 191.

Geftute II, 168.

Befundheitepflege III, 71.

Getrante, geiftige, beren Befteuerung III, 433. 451.

Getreide als Preismaaß I, 182 verschiedene Arten I, 183.

aufschlag III, 431.

ausfuhr II, 123. =

=

einfuhr II, 131 (a). handel II, 121—143. magazine II, 138 (d) — ber

Regierung III, 156.

preis, Bufammenhang mit ber Warme I, 87 (c) - Einfluß auf bie Sterblichfeit I, 173 (b) gegen Gold und Gilber I, 176 Beranberungen I, 182 -Bufammenhang mit bem Taglobn I. 184 - hoher Breis, Maaß: regeln babei II, 139 - niebriger Preis II, 141.

Gewährsverwaltung III, 109.

Gewanne, beren Deffung III, 319. Gewäffer, fliegende I, 119 (e. f). Gewerbe, productive I, 348 - beren

Beforderung im Allgem. II, 30 - beren Befteuerung III, 358. Bewerbefreiheit II, 179. 190.

Bemerbseinkommen, begreift Bewerbs: gewinn und Binerente III, 358.

gebaute I, 125 - beren Befteues rung III, 342. 355.

gerathe I, 125. =

gerichte II, 198. mann I, 136. :

rechte III, 194. 197. schulen II, 223.

verdienft I, 139. 237. II, 324reiner 242. III, 359 - als Wirfung bes Capitale und ber Arbeit III, 365.

fteuer III, 358. =

Gefchicilichfeit I, 113 - beren Bes = porfteber II, 198. forberung II, 21 - ber Bunfts Gewerfe I, 98. 392 - Bflege berf. II, 177. 178 - Befreibung burch die Regierung II, 227. III, 158 - welche vorzüglich

Bewerfearbeiter I, 191.

schaftliche II, 368 - beren Gewertschaften I, 353 - beren Beamte I, 39. 40.

ju begunftigen II, 228.

fculen II, 223. vereine, freie II, 198. waaren, beren Preisveranderung I, 186 — Bezeichnung II, 219. Bewicht ber Bagen II, 270. Gewichtseinheiten II, 230 (d). Bewinn f. Gewerbeverbienft - im Tausche I, 151. Gilden II, 179 (c). Gilten II, 71. Birobanten f. Umschreibebant. Glabstone III, 478 (c). Gleichgewicht ber Erzeugung und Bergehrung I, 327 - ber Erbarbeit und ber Gewerfe I, 394 - ber Einfunfte und Ausgaben III, 463. 465. Glückespiele II, 362. III, 226. Gobeline II, 228 (a). Gold I, 176 - Erzeugung I, 277a. 351 - Berh. jum Gilber I, 277 b.c. II, 250. gemische II, 219 (a). münzen II, 233, = = ichmiebenoten I, 304 (c). währung I, 377 c. waschen III, 195. Grabationestempel III, 231. Grains II, 173. Granzzölle f. Bölle. bewachung, beren Roften III, 453 (c). begirf III, 460. verfehr III, 462. Grasland I, 382a. Gregorius Tholog. II, 9 (a). III, 20 (a). Briechen, beren Borftellungen von der Bolfewirthschaft I, 28. Griechenland, Ausfuhrzoll III, 456 (b). Großbritanien, beweg. Rräfte I, 90 (g) — Steinkohlen I, 120 (c). 350 — Baumwollen fabrication I, 125a (b) - Bolfeeinfommen I, 247. 248 - Beld: menge I, 266 (a) — Banfen I, 311-13 — Ursache bes febr ausgebilbeten Gewerkemefens I, 394 (a) — Fabrifarbeiter I, 398a (g) — Güterverbrauch I, 401 (b) — Ausfuhr I, 425 (a). 430 (c) - Schifffahrt I, 431 (a) - Aufhebung ber Sflaverei II, 19 — Limited liability 11, 29c (b) Bergwerksaufficht II, 38 (a) -

Gewerferegale III, 204.

Behntablöfung 70 — Berfügung über bas Grundeigenthum 81d (a) Gefete über ben Getreibe= handel 123. 131 - Baumwollen: verbrauch 213a (c) - Ginfuhr: zölle 215 (a. c) — oftind. Com-pagnie 279 (a) — Munzwesen 233 (d) - Gifenbahnen 258. 259. 259a. 261 - Canale 267 (d) Schifffahrtegefete 272 a -Colonien 300 (a). 301 (f) Sandelevertrage 304 (b). 305 (e) Arme 328 (c) - Sulfevereine 334b (a) - Armenwefen 341 -Werthäufer 348 - Boftfpars caffen 365 (d) - Sparcaffen 367 - Bezirfeausgaben III, 56 (c) — Salzsteuer III, 186 — Postwesen III, 206. 207. 212. 213. 216a. 217 (e). 219 (c) - Stempel III, 231 (b. f) -Grundsteuer 315 (a) — Einstommenesteuer 387 (a). 400 (a). Nachtrage zu III. S. 500 — Rugen ber Steuerermäßigung 417 - Assessed taxes 425 (a) - Saus: und Fenfterfteuer 426(b) Sunde-, Bedienten-, Fuhrmertefteuer 427 - Tranffteuern 432 (a) Malzaufschlag 436 (b) -Sopfenfteuer ebend. - Brannt= weinauffcblag 439 (a) - verschiedene Aufschläge 442 (b) -Bollertrag 450 (a) — Bollent-richtung 460 (g) — Ueberschuß und Deficit 463 (e) — Bahl ber Staateglaubiger 480 (a) -Schatfammericheine 491 (d) -Art der Anleihen 495 (e) -Beit= und Leibrenten 500. Nach= trage gu III. S. 501 - Bines herabsehung 510 - sinking fund 519 - Tilgung und neues Bor: gen 521 - Große ber Schulb 529.

Grubenfeld II, 407. II, 275. Grubenfeld II, 27. Grundanschlag III, 122 (a).

bauten III, 345.

auslagen I, 40.
eigenthum, gemeinschaftl. I, 206(b)
— großes II, 83 s. Landgüter.
eigenthumer, Zahl berfelben I, 140 (a).

= gefälle des Staats III, 156. = rente I, 139. 206 — ber Bobens classen III, 335 (e) — bei Ges Grundfteuer I, 41. III, 301 — un: Sandlohn II, 46. 48-51. veranberliche 311 — Berande: Sandwerfe I, 398 — beren Trennung rungen 315. 315a - Anlegunge: arten 316 - Befreiung 316 (a)

ftod in Baben III, 99 (b). 507 (b) = ftude I, 50 - ale Buterquellen Sandwertegefellen I, 398 a. II, 186

I, 119 - in Bezug auf bie Grundrente I, 212 - Befchrans fungen ber Erwerbung II, 82 -Berftreute Lage II. 97 f. Burundung.

verbefferungen I, 130.

Buter I, 1 (b) - fachliche, außerhalb bes Bermogens I, 47 perfonliche I, 46 - freie, wirth: fcaftliche I, 47.

quellen I, 85 - beren Bufammen: wirfen I, 135 - b. Befteuerung

III, 262.

Büterfenbungen zwischen ben Bolfern I, 419.

Butsherrliche Berhaltniffe II, 46.

#### .

Saarpuberfteuer III, 426 (d). Sactwald I, 382 (b). Sagelichaben = Berficherung II, 106. Halbarme II, 342.
= fabricate II, 213a. pacht I, 377 (d). II, 16 (e). = vieh II, 109. Sallfuftem III, 461 (b). Samburg, Umschreibebant I, 285 — Boll III, 423 (d). Banbanberungeabgabe III, 236. Sandel I, 99. 406 - beffen Capital: bedürfniß I, 127 - 3meige I, 407. 408 - Erlaubniß gur Betreibung beff. II, 275. Sanbelsafabemie II, 281 (c).

bilang I, 35. 418. 430. II, 298.

bucher II, 276.

s gesellschaften II, 277. fammern II, 274.

= minifterium III, 70.

monopole II, 276. pflege II, 273. =

= politit II, 273. = recht II, 273.

2 regalien III, 203.

regifter II, 275.

= schifffahrt II, 272.

schulen II, 281.

fpftem I, 33-36. vertrage II, 303-5.

jug I, 433.

Rau, polit. Defon. III. 2. Abth. 5. Ausg.

II, 184 — Bunahme der Meifter II, 191 — auf bem Lande II, 200 - Banten II, 334 (e).

199 - beren Bahl II, 191. 199 (g).

ordnungen II, 201.

fculen II, 220.

verfaffung II, 178.

= gunfte II, 179. Sannover, Bertheilung bee Grundeigenthums I, 369 — Reale Gewerborechte II, 194 (b) — Bolltarif II, 215 — Eifenbahn II, 258 d — Staatswaldungen III, 142 (b) — Salzsteuer III, 186 (b) - Gewerbsteuer 368 (d). 369 (b) - Binerentenft. 377 (b). 388 (c). 389 (b) - Befolbunge: und Erwerbfteuer 395 (a) -Schuld III, 529.

Hat in den Rechnungen III, 544. Hauptbuch III, 549 — Einrichtung 551 und Anhang II, III.

Hauptcaffier III, 567.

Saufer, Miethzins I, 229 — Rente III, 345.

Sausguter, fürftliche III, 90.

Saufierhandel II, 290—92. Saussteuer III, 342 — in Groß: britanien 426.

= capital, als Beichen bes Wohls ftanbes III, 352 (c). Safengelder III, 244.

Beberolle III, 299.

Hebraer, Armenzehnte berf. II, 335(6). Beer, ftehendes III, 74.

Beerdgelb III, 426 (a).

Beimzahlung ber Staateobligationen 111, 524.

Beirathen II, 12 - beren Erleichte: rung II, 15 - leichtfinnige II, 331.

hervorbringung I, 69. 83 - Schwie-rigfeiten bei manchen Gutern I, 160 - ob fie im Gangen gu groß fein fonne I, 330 - allg.

Sorge für bief. II, 10. 12. 12a. Soffen, Großh., Rreidrathe II, 7(h)

— Ablöfungsweise II, 61 (e) — Grundsteuer III, 328 ff. — — Staatsschuld III, 529.

Beffen, Rurf. f. Rurheffen. Beuergeschäft III, 503 (b). Birten, manbernde I, 359.

Sedwald I, 390 (c). Soderhandel I, 435 (a). II, 288. Sofmengerei II, 80 (d). Hofftaatsausgaben III, 42. 45—49. Sohenstufen bes Landes I, 87 (b). 212 (d). Sobheiterechte III, 85. 166. Solland f. Dieberlande - oftind. Compagnie II, 279 (a). Bolg, beffen langsamer QBuche I, 389 - Corge für beff. gute Benubung II, 166 - Bermendung III, 149 - 151 - Ausfuhrzoll III. 456. bedarf I, 387. bestand III, 333. capital I, 390. ersparung II, 10. höfe III, 151. = mangel II, 155. = preis I, 384. 390a - Steigen deff. II, 158. tare III, 151. E transport II, 166. vorrath I, 390. zuwachs I, 389 (b). Suben, Sufen II, 76 (f). III, 316 (g). Sulfscaffen III, 334. 334a - für

Fabrifarbeiter II, 203. stoffe I, 124. mittel, werfzeugliche I, 125 a.

= vorrath III, 29. Sundeftener III, 427. Spothefenbanfen III, 120a.

schulden III, 378. verficherungen II, 112.

wefen II, 24.

#### J.

Jacquard I, 125 a (f). Jagb, wilde I, 356 — zahme II, 174. Jagdhohheit III, 192. = regal III, 192. Jahresrechnung III, 546. 552. zeiten in Bezug auf Getreibepreise I, 182. Jahrmarfte II, 286. Income-tax III, 398 (a). Industrie I, 98 (c) f. auch Kunststeiß. Induftrieschulen II, 21. Inscriptionen III, 506. Integrale in ten Dieberlanden III, 517 (b). II, 268. Rochfalz f. Salz. Intereffen f. Bine.

Interimequittungen II, 29c (c). III. 568. Inventarium b. Domanen III, 118. Jobberei II, 312. Josephinum III, 326 (a). Journal III, 547. 548. Brland, Große ber Bachtguter I, 368 (c) - Lage ber Bachter 1

377 (c) - fleine Bachter II, 47a (d) - Ausfuhr nach Eng= land I, 425 (a) - Branntwein= verbrauch II, 327 (b).

Stalien, R., Tabaferegal III, 204(a) - Einfommeneft. III, 400 (a). 400a (a) - Octroi 417 (d) -Deficit 463 (e) - Schuld 529 (e) - val. Carbinien.

Judex III, 104 (a). v. Jufti II, 9 (c). III, 21 (b). Juftizwesen, beffen Roften III, 69.

#### R.

Rameralbomanen III, 102 (c). rechnungswesen III, 539, f. auch Buchführung, Jahreerechnung, Prüfung. finl ber Rechnungen III, 548. wiffenschaft III, 5. Rammercaffe III, 92. güter III, 90. Rangen, Rangbillete III, 517 (b). Rarat II, 236. Rartoffeln, beren Breis I, 184 (a) -Einfluß auf den Lohn I, 192. Rafegefellichaften I, 382.

Ratallaktik I, 3 (a). Kataster III, 290 — für bie Grund= fteuer 316.337.338 - Roften 329. Raufaccife III, 236.

Raufmannifder Rechnungefinl III,548. Reffelgeld III, 439.

Arbeit in ben Fabrifen II, 202a - arme III, 353. Rirche, Armenpflege II, 337a - Aus:

gaben für bief. III, 80. Rleinhandel I, 407. 435. II, 275.

Rleinfinderschulen II, 342. Rlima, beffen Ginfluß auf bie Fruchtbarfeit 1, 87 — auf die Grunds rente 1, 212.

Rnappichaftecaffen II, 43. Rnochen, beren Benugung II, 346 (c).

Röhlerei II, 166 (a).

Rolnifche Marf II, 236 (a). Ropenhagen, Bant I, 317. Rovvelwirthschaft I, 382 (e). Ropffteuer III, 275 (c). 397. 398. Rorn ber Mungen II, 236. Körnerwirthschaft I, 382. Rornhallen, Rornhäuser II, 135. magazine II, 136. Roftbarkeit I, 168. Roften I, 56 - ale Bestimmgrund bee Breifes I, 148. 157. 163. 165. 171 - ber Arbeit I, 189 - bes Roggenbaues I, 212 bes Baigenbaues I, 214 - ber Capitalbenugung I, 224 — tes Gewerbeunternehmere I, 239 bes Landbaues III, 333. preis I, 156. Rrafte f. Maturfrafte. Rramhandel II, 289. = martte II, 286. Rranfenpflege ber Armen II, 356 (e). Rrieg, beffen Roften III, 77. Krippen II, 342. Kronthaler II, 244 (b). 245 (b). Kuhguter I, 372 (e). Rundschaft I, 49 (b). Runftfleiß I, 113. ftragen f. Lanbftragen. Rupfergemische II, 233. Rurheffen, Anfäsfigmachung II, 15a. Ruften, Ginrichtungen fur Die Schiff: fahrt II, 275. Rutschenpferde, Steuer von benfelben III, 427. Rure I, 353. II, 39.

# Lage ber Grundftude I, 213. III, 332(c).

Lagerhäufer II, 309. III, 461 - vgl.

Landarbeiter, deren Berh. zur Bolfe:

menge I, 345 - vgl. Felbarbeiter.

Miederlagen.

Landescaffe III, 92. Landgeftute II, 168. III, 79. guter, beren Große I, 368 - f. Gebundenheit, Grundeigenthum. jager III, 71. kutschen II, 268a. III, 212. 219 (b). meifter II, 200. =

ftande, Ausgaben für dief. III, 50 — Steuerbewilligung berf. III, 249 (a). ftragen II, 256 — beren Roften Loosbillets in ben Niederlanden III. III, 79.

Landwehr III, 74. wirthe, Lage berf. in Bezug auf ben Grundbefig I, 376-378 - Gewerbsteuer berf. II, 46

III, 362 ff. wirthschaft I, 97. 358. 360 — Capital in berf. 215 (a) — Art bes Betriebes I, 370 - Bflege berf. II. 44.

Landw. Creditvereine II, 113-120. Laften, bauerliche II, 52 - Berud: fichtigung in ber Grundfteuer III, 308.

Latifundia II, 76 (a). Laudemium III. 46. 48-51. Law, beffen Banf I, 314.

Lebensbauer ber Arbeiter I, 194. 201. mittel, beren Preis I, 192 -- beren Besteuerung III, 421.

versicherung II, 369.

Leggen II, 218. Legierung 11, 235. Legitimationsschein III, 460. Lehranstalten, landw. II, 145 — tech= nologische II, 220 — polytechenische II, 223. 224 — für ben Sandel II, 228 - höhere III, 80. linge, beren Behandlung II, 181. 185. 199.

= werfftatten II, 222 a.

zeit der Handwerke II, 181. 185. = Leibeigenschaft II, 19.

geding II, 76 (e). gebingegüter II, 47 (e).

renten I, 234. II, 368a. III, 500. Leihauftalten, Leihhäufer II, 332. banfen I, 312b. II, 332 (a).

caffen für bie Ablöfung ber bauer: lichen gaften II, 60 - für Grundeigenthumer II, 120 a.

geschäfte I, 100. 106. vertrauen III, 482.

=

zins I, 223. Leinweberei , gefett. Borfdriften II, 217 (a) — Schauanstalten für bief. II, 218.

Leipzig, Bank I, 317 - Crebit: austalt II, 312d (f).

Liquibirung ber Staatsfdulb III, 507. Liffabon, Bank I, 317. Lift I, 37 (g).

Locomotive II, 258. Lohnarbeiter II, 120 (c). Lohnherr I, 187 (c).

fteuer III, 391-396.

517 (b).

Loofe der Lotterieanleihen III, 503 (c). Lofung III, 402. Loth II. 236. Löthigfeit II, 362. III, 220. Lotterieanleihen III, 501-3. Loyalty-loan III, 504 (b). Ludwigscanal II, 267 (d). Luftbarfeiten II, 362. Lurus I, 343-47 - L. Befete II, 359 - Besteuerung III, 423. 425. 451. Lugern, Gebühren III, 230 (a). M.

Maafitab tes Breifes I, 177 - ber Gemeinheitetheilung II, 87 ber Charten III, 319. inftem 11, 230. Magazine für Getreide II, 136 ff. zur Berpfändung von Waaren II, 312b (c) — für die Naturalgefälle bes Staats III, 156. Mahleinrichtung I, 216a (b).
= fleuer III, 431. Mailand, Rataster III, 328. Maifchsteuer von Branntwein III, 438. Majorate II, 83. Mäfler II, 282. Matute I, 260. Malthus über bie Bolfevermehrung II, 13. Malzaufschlag III, 436. Manchefter, Lohnfat I, 197 (e). Mandaten in Franfreich III, 487. Manifest III, 244. Marine, beren Roften III, 73 (c). Mart, folnische II, 236 (a). Martte für Getreibe II, 135 — für einzelne Waaren II, 286 — vgl. Jahr : M., Wochen : M. Marktordnungen II, 288. = preis I, 156. Maschinen, beren Erfindung I, 115 - Nugen I, 125 a. 401 - Deren Wefen I, 125 - 3weifel an ber Müglichkeit I, 400. Dagigfeitevereine I, 347. Maulbeerbaume II, 173. Maut III, 453 De etlenburg, Erbvergleich II, 200(b). Meiningen, Greditgefellschaft III,

312 d (d).

Meifter I, 398. II, 180 - beren Bermehrung II, 191.

werbung beff. II, 184.

Meisterstück II, 186. 188. Meliorationen I, 130 — bei Doma= nen III, 120. tare III, 65. Mercantilfystem I, 33. Meffen II, 284. 285. Megordnungen in Bezug auf Bolle III, 461. regifter III, 319. Metalle, edle, als Breismaaß I, 174
— als Umlaufsmittel I, 262 — Preis I, 270 - beren Borrath, Bus und Abnahme in Guropa I, 277 (a) - werden vom Papier= gelbe verbrangt I, 297 — ale Dedung ber Sandelebilang I, 422. 423 - beren Ginfauf gur Ausmungung III, 198. Miethgeschäfte I, 100 - nicht pro= ductiv I, 106. fteuer III, 426 (b). gine I, 223. 229 - Abzuge von bemfelben gur Befteuerung III, 344 - Benutung gur Saus= fteuer 349. Mildwirthschaftevereine I, 382. Militarausgaben III, 72. colonien III, 74 (c). Mil tax III, 402 (d). Mineralftoffe, beren Gewinnung III, 323.Minifter III, 68. Mirabeau, einzige Ropffteuer III, 398 (b). Mitwerben I, 152 - bei ber Arbeit I, 195. Mobiliar-Greditgefellich. II, 312 c-e. Mobiliarsteuer in Frantr. III, 426 (a.b) - Miederlande, Belgien 427 (e). Modellsammlungen II, 225. Monopole II, 29 a. Montur der Soldaten III, 76. Moratorium II, 111. Münzen I, 264. II, 232 — Form II, 239 - Abnügung I, 237a (b) II, 238 — Umlauf II, 244 -Verträge darüber III, 202. Münzfuß II, 237. 111, 199 — in Deutschland 239. gewichte II, 236. regal III, 106—202 vgl. Schlag= schap. Mufterguter II, 147. lager 11, 225 (e). ftucte III, 335. Muthen, Bergb. II, 37. recht II, 181 - erschwerte Er=

Mutterrolle III, 338.

N.

Machfrage I, 152. Rachlaß ber Bachter III, 117. Machahme III, 217 (e). Nachschaf III, 237 (d). Nagelschmieden I, 115 (f). Nahrungsbedarf I, 19 (a). II, 136 (e). lofigfeit II, 326. mittel, gefetliche Taxirung berf. II, 293. Maffau, Confolidation II, 98. 101 (a) - Domanen III, 92 (c. h) -Trennung der beiden Caffen III, 92 - Grunbfteuer 324 - Gewerbsteuer 363. 369. 372. Mationalökonomie I, 9. 17 (a). Ratrum, Preis I, 163 (d). Naturalabgaben II, 71. besoldungen III, 59. steuern III, 284. Naturfrafte ale Guterquellen I, 85 86 ff. Navigationeacte II, 272 a. Meapel, Banten I, 317. Rebennugungen, forftliche III, 252. wege III, 459. Reigung ber Grundstude III, 319. Rennpreis I, 177. Rettogewicht III, 458. Neubaurente II, 70 a. III, 344. Neubruchzehnte II, 67. Neuenburg (Neufchatel) 395 (d) — Einfommens - Ginfommenfteuer III, 400 a (a). Brandverficherung Newhork, 11, 26 (a). Niederlagen II, 309. III, 461. Riederlegen ber Bauernhofe II, 47 (e). 76 (a). Nieberlande, Geldmenge I, 266 (a) 3mifchenhandel I, 433 -Bertrag mit Japan II, 305 (b) — Creditbank II, 312 e (a) — Leihhäuser 332 (d) — Armens colonieen II, 349 — Münzskoften III, 201 (e) — Postregal III, 205 (e) — Gewerbsteuer 368 (d) - Personalsteuer 426 (c) - Mobiliarsteuer 427 (e) Mahlsteuer 431 - Bieraccife 436 - Schulbenwesen 517 (b). 529. Niederwald I, 390 (c). Nischney : Nowogorod, Meffe II, 246 (f). Nomaden I, 359.

Nominalpreis f. Rennpreis.

Nordamerica, Schulben an das Ausland I, 49 (e) — Regionen des Anbaus I, 87 (b) — Banz fen I, 317 — Ausz und Einfuhr I, 430 (b) — Boll von Wollenz waaren 215 (e) — Canâle 267 (d) — Staatsgüter III, 89 (e) — Salzverbrauch III, 186 (b) — Bernögenöfteuer III, 402 — Steuererhöhung III, 466 (e). Nachträge zu III, 2. A. — Schulben III, 484 (e). 529 (o). Nachträge zu III. 2. Abth.

Notaten III, 558. Nothschulden I, 236. 11, 322. Nürnberg, Umschreibebanf I, 285. Nüplichfeit I, 56.

#### Ð,

Oberbaubehörde III, 536.

= forstbehörde III, 145.

= rechnungskammer III, 536. 557.
Obstbau I, 381 — Beförderung dess.

II, 151 — Beranschlagung III, 129.
Octroh III, 417 (d).
Ofsteiere III, 75.
Ohmgeld III, 435.
Oefonomie I, 2.

= Collegium II, 45 (d).
Oefonomistisches System I, 38.
Omnium III, 495 (e).
Ore me II, 240 (e).
Oefterreich, Bant I, 316 — Russ.

und Ginfuhr I, 430 - Gefell= fchaften II, 29 (e) - Berggefes 36 (d) - Grubenbauordnung 38 (b) — Ausfuhr von Kunst-waaren 209 (h) — Schutzille 215 — Staats- und Bezirfs-straßen, Eisenbahnen 255 (d) — Staatseisenbahnen 258 (d) — Staatsgüter III, 112 (b) — Bergwerfeabgaben 182 (a. b) — Salzregal 186 (b) — Tas baforegal 204 — Lotterie 222 (c). 223 (a) - Stempel 231 (d.f) — Dominicalstener 308 (a) — Grundsteuer 326 (a). 328 (g) -Hausst. 350 — Gewerbst. 372 — Einkommenst. 395 — Perfonalst. 397 — Mahlst. 431 (d) — Fleischaccise 432 (a. e) — Weinsteuer 434 (d) — Bieraccise 437 — Branntweinaceife 438. 439 (b) - Bergehrungofteuer

442 (a) — Rubenzuckerfteuer Pfanbbriefe II, 114. 442 (d) — Deficit, Steuer: = haufer II, 332. erhöhungen 463 (e) - 3mange: mafler II, 333. anleiben 486 - Lotterieanleiben Pfennig, gemeiner III, 402 (c). 501 - altere Staatsichuld 517 Pferbe, beren Bucht II, 168. 169 — Anschaffung fur bas Dilitar - Schuldentilgung 520 (d) -Stand der Schuld 529. III, 76. Opiumfteuer III, 442 (b). frafte I, 90 (r). = Ordonnateur III, 568 (b). ration III, 76. Dftindien, brit. Comp II, 279 (a) rennen II, 169. - Ein= und Ausfuhr II, 301 (f). Physiofratie 1, 38. II, 9. Bitt, beff. sinking fund III, 519. Plombiren III, 461. Plutologie II, 4 (a). Pachtanfchläge III, 121-129. Pochzine III, 182. = contract III, 120. Bolen, Staatseifenbahn III, 219f (a). Bolitit, wirthschaftl. I, 13. III, 13. Bolizei II, 6 — beren Koften III, 70. Bachter ber Steuern III, 288 - ob fie gur Gewerbsteuer zu gieben III, 362 - vergl. Domanen= Unftalten III, 71. gebühren III, 237a. = vachter. Bachtrente I, 207. 209. 217 taren III, 313-316. Bachtungen I, 377. II, 296 - bei Polytechnische Schulen II, 223. Domanen III, 110. Bommern, ritterfch. Bant I, 317. Portugal, Aus: und Einfuhr I, 430 (b) — Geldmenge I, 266 (a) Bachtzeit III, 185. = zins I, 208 — bei Domanen III, 114 — als Stützpunct für - Aufhebung bes Tahaferegale die Grundfteuer III, 325. III, 1. Abth. Rachtrage. Bafetboote II, 268 a. Decima 398 (b) - Schulb III, schluß III, 218. 529 (c). Badhofe f. Dieberlagen. Porzellanfabrifen b. Staats III, 153(6). Papiergeld I, 293 — Privat-AG. II, 247 — Berfälschung II, 253 — Bofteurfe III, 215. Boften der Rechnungen III, 542. val. Staats:PG. Bostanweisungen III, 217 (c). geheimniß III, 219. handel I, 407. 437 - Sorge für benf. II, 316. halter III, 218. = reform III, 216 a. regal III, 205-219. Barcellarmeffung III, 319. Bari ber Müngen I, 289. II, 251. = Barma, Zwangsanleihe III, 486 (a). vertrage III, 211. Paffinhandel I, 415. = zwang III, 206 (a). Pramie bei Seeversicherungen III, 284 Patente der Sandwerksmeister II, 196 f. auch Erfindungerechte. - für Aus: ober Ginfuhr II, 303 Batentabgabe III, 369. 374. Bauperismus II, 324 (a). - für volfewirthichaftl. 3mede III, 79 - bes Schleichhandels Bauschfumme III, 35 - für die Accife III, 453 (a) - bei Lovsanleihen III, 501. III, 430. Pramienaffecurang II, 25. 106. Peel, Bankgeset I, 307 (b). 312. II, 249. geschäft I, 440 (a). Pelzgeld I, 262. Praxis, Berhaltniß zur Theorie III, Bendel, Anwendung auf bas Maaß: 15 - 17.fnftem II, 231. Breis I, 56. 144. 146 — nutlichfter Stand I, 170 -- ber Grund: Benfionen III, 62. 518. Berlenbache III, 195. ftude I, 219. Berfer, beren Wohlthatigfeit II, anschlag I, 57 (c). 335 (b). aufgaben für Gewertsleute II, 225.

bestimmung, obrigfeitliche II, 201.

maaß, allgemeines I, 260.

fahigfeit I, 56.

Berfien, Grundsteuer III, 316 (a).

Petty, Tilgungsplan III, 519.

Personalsteuer III, 397.

Breugen, Aerzte I, 111 (c) - Ber Prud'hommes II, 198 (g). polferung und Getreibepreis I, Brufung ber Santwerfer II, 178 (c) - Caffenanweifungen I, 295. 298 — Banf I, 317 (f) - Aus: und Ginfuhr I, 430 (b) - Schifffahrt I, 431 — Ablöfung der bauerl. Laften II, 61 (c) — Landvertheilung II, 78 (a) - Dieberlaffungegefes II, 81a - Suttenwerfe II, 213a (c) - Strafenlange II, 255 (b). 256 (a) — Seehands lung II, 279 (a). III, 143 (b) — Hanbelsmäfler II, 282 (e) — Binegefete II, 320 (b) — Arme II, 328 (e) - Statiftif ber Armenpflege II, 356 (e) — Rreissparcaffen II, 365 (d) — Sparcaffeneinlagen II, 367 (g)
— Domanenertrag III, 46 (e) - Forften 137 (a), beren Ertrag 143 (d) - Staatsbergwerte 174 (a) - Abgaben von Brivat: bergwerfen 182 (a) - Galgregal 186 (b) — Stempelgesete 231 (b) — Steuerbetrag ber Brovingen 280 (b) - Grund: fteuer 316 (a). 328. 335 (e). Saussteuer 342 (a). 350 (d) und Nachtrage jur 2. Abth. des III. B. - Gewerbsteuer 360. 369 - Gifenbahnft. 375 (c) -Claffen= und Einkommeneft. 400 Mahlst. 431 (d) — Schlachtst. 432 - Beinft. 434 (c) -Malzft. 436 (g) - Brannts weinst. 438 (f) — Tabatst. 440 (b) - altere Accife 442 (a) — Bollvertrag mit Franfreich 447 (b). 456 (b). 458 (a. b) — Staatsschat 464 (b) - Baviergelb 488 (a). 489 - Bins: reduction 510. 511 — Staats: schuld 529.

über Schuldentilgung III,

519 (c). Privatlager II, 309. Privilegien II, 29a. Producenten I, 138. Production f. Hervorbringung. Productionefteuern III, 429 (a). Prohibitivfyftem II, 213. III, 446. Brolongation I, 440 (a). Bromeffengeschäft III, 503 (b). Property tax III, 400. Protectioneinstem II, 213. Provincialausgaben III, 53.

Brufung ber Sandwerfer II, 188. 195a. = der Rechnungen III, 557.

#### D.

Quatembergelber III, 182. Queenan I, 38. Quittungen III, 553. 568. Quotitatofteuern III, 295. 299 a.

Raber, beren Breite 270. Radicirte Gewerbe II, 194 (c). Raff= und Lefeholz II, 95. Ragged schools II, 355 (e). Najahs II, 18 (c). Rapp I, 452 (c). Raubbau II, 38. Readificationsbetrag III, 344. Realcredit I, 278 (b). = gewerbe II, 194. preis f. Sachpreis. fteuern III, 291 (a). Rebbau I, 379 - Beforberung beff. II, 152. Recefigelder III, 181. Rechnungen III, 539 — Prufung berf. 557. Rechnungebehörde, oberfte III, 536.557. bescheid III, 558. führer, Bortenntniffe beff. III, 545.gelb I, 260 (b). = jahr III, 546. = instruction III, 546. ftyl III, 548. 549. Rechte, bingliche im Staatevermogen III, 155. Rechtszustand als Bedingung der Production II, 18. Reclamationen f. Steuerreclamationen. Regalien II, 29 a. III, 85. 166 f. Sobheiterechte. Regenmenge I, 87 (c). Regieausgaben III, 66. Regierung I, 4. III, 1. Regierungsausgaben III, 52. wirthschaft III, 1. Registergebuhr III, 236. Regulirung ber Steuern 111, 282. 299. Reichthum ber Gingelnen I, 76. der Bölfer I, 79. Reinertrageschätzung für bie Grundfteuer III, 328. Reis I, 260 (b).

Reitpferde, Besteuerung berf. III, 427. Rugland, Bonen ber Barme I, 87 (b) Remedium II, 237. Remiffionen III, 117. Rente für bäuerliche Lasten 11, 57. als Art der Staatsschulden III. 493. 494. Rentenanstalten II, 368 a. banfen II, 60 (c). Rentes flottantes u. classées III, 513 (a). Rentner, deren Behandlung bei ber Besteuerung 111, 259. Reparaturen bei Domänen 111, 119. Repartitionosteuern III, 295. 299 a. Report I, 440 (a). Republiken, Staatsausgaben in benf. III, 51. Reservefonds III, 39. Refte in ben Rechnungen III, 544. Retorsion II, 210. Rettungecaffen II, 334. häuser II, 353. Revierförfter III, 145. ftollen II, 38 (e). Revision der zollpflichtigen Waaren III, 460 - b. Rechnungen III, 557. Rheinheffen, Holzpr. I, 186 (e). = preußen, Ratafter III, 328. schifffahrt II, 279. 281 (b). Rindenmärkte II, 165 Rindviehzucht II, 170. Rio Janeiro, Bank I, 317. Robung ber Walbungen II, 156. Roggen, beff. Productionstoften I, 212. Rom, Banfen I, 317 - Grundfteuer III, 316 (a) — Bolle III, 443 - Anleihe unter Levinus III, 504 (b). Romer, beren volfewirthschaftl. Bor= ftellungen I, 30. Rotterdam, Umschreibebant I, 285. Rubriten, Spalten= und Posten= 111, Rückfauf der Staatsobligationen III, 524.ftante ber Steuern III, 287 ter Ausgaben III, 486. flandsrechnung III, 555. vergütung II, 214 (e). zölle II, 307. III, 462. Ruhgehalte III, 62. Rumforde Suppe 11, 342. Runfelrübenzuder, Steuer II, 214 (e). Schaafzucht II, 72 — Beforderung III, 442 — Bollschut II, 214 (e).

- unbenuttes Land I, 49 (b) -Bankwesen I, 317 — Aus: und Einfuhr I, 438 (b) — Aus: hebung ber Leibeigenschaft II, 19 (e) — Buffand ber Bauern II, 47 (c) — Frohnen II, 64 (b) Schutzölle II, 215 (a) - Staatsausgaben III, 48 (e) Berg: und Buttenwerte bes St. III, 174 (a) — Münzverwirsung 198 (c) — Kupfermünze III. 1. Abth. Nachträge — Salzsteuer III, 186 (b)Branntweinregal 203 (a) -Boftregal 205 (e) — Saussteuer 342 (a). 352 (a) — Gewerbft. 374 (a) — Ropfft. 397 (e) — Branntweinft. 438 (k) — Labatfleuer 440 (e) - Bolltarif 451. 452 - Creditbillete 488 (a). 528 (d) - Schuldenwesen III, 529.

Saarbrücken, Rohlenbergwerke III, 181 (d).

Sachpreis I, 172. Sachfen, Größe ber Landguter I, 368 (e) - Landrentenbanf II, 61 (e) - Erwerbung von Ritter= gutern II, 82 (c) — Gewerbes gefet II, 292 (c) — Gilberbergs bau III, 176 (a) — Bergzehntzcaffe III, 182 (b) — Schmelzadministration 183 (a) — Salzregal 186 (b) — Jagdrechte 193 (d) — Grunbfleuer 328. 329. 332. 335 — Hausft. 357 — Gewerbst. 367. 372 — Cas pitalft. 389 — Staatsschuld 529.

Salpeterregal III, 190. 191.

Salzeonseription III, 185. = gewinnung III, 189.

regal III, 184.

fteuer III, 186. 189. St. Gallen, Bant I, 317.

St. Petersburg, Banf I, 317.

St. Simon I, 45a (d).

Sardinien, Grundfteuer III, 328(n) — Personalst. III, 397 (b) -St. von Fuhrwerken III, 427 (d) Schuld III, 484 (c). 529. Bgl. Italien.

II, 171. 172.

Schäffle III. 1. Abth. Nachtrage. Schatfammericheine III, 491. Schapungen III, 292. 297. 299 a. Schatungsausschuß III, 298. Schanung I, 55 — nach b. Preisen 63. Schauanftalten II, 218. Scheibemungen II, 242. III, 198. Schenfwirthehauser II, 362. Schiefpulverregal III, 203 (a). Schifffahrt verichiebener ganber I. 131 Beforderung berf. II, 272 a. Schifffahrtegesete II, 283. Schlagschat II, 241. III, 197. Schlachtsteuer III, 432. Schleichhandel II, 292 (f). III, 453. Schleufengelber III, 244. Schlußzettel II, 282 a. Schneegranze I, 87 (b). Schneefteuer III, 442 (b). Schoß III, 316 (d). 402. Schottland, Banten I, 313 Holzpfianzungen I, 385 (e). Schrot ber Münzen II, 236. Schuld, schwebende III, 491. Schulben zwischen ben Bolfern I, 420 ber Bunfte II, 194 - in Bezug auf bie Binerentenfteuer III, 383. 401 a - val. Staats: fdulben. tilgung bei Grebitvereinen II, 118 - val. Tilgung. tilgungecaffe III, 508. Schuldzinsen, Einnahme aus benf. III, 165. Schulen II, 21 - vgl. Lehranftalten - für arme Rinder II, 353 niebere, höhere III, 80 - für Sandwerker II, 222 - poly: technische 223. Schulze Delitich II, 203 (1). Schupflehen II, 47 (b). 47 a (e). Schuppolizei II, 6a. inftem II, 213. = 30lle II, 295. III, 446. Schweben, Lohn I, 199 - Bantwefen I, 317 - Branntweinft. III, 439 (b) — Ausfuhrzoll III, 456 (b). Schweiz, Alpenwirthsch. I, 382a (d) - Nordbahn, vereinigte Bahn II, 258 (d) - Erhebunge: u. Betriebstoften ber Ginfunfte III, 52 (a) — Salzregal III, 186 (b) - Scala ber Cantone III, 280(c). Scontiren I, 292. Scrips III, 495 (c).

v. Sedenborf II, 9 (a). Seehandlung, preug. II, 279 (a). = verficherungen II, 272a. Seibenzucht II, 173. Selbstzucht I, 7 (6). Selbftverwaltung ber Domanen III, 104-108. Sensalen II, 239. Serra I, 37 (d). Servieftener III, 342 (a). 358 (c). Servituten, landwirthschaftl. II, 72 forstwirthschaftl. II, 161. 163. Sicherheitevolizei II. 6 a. Silber, beffen Preiserniedrigung I, 171 - Erzeugung I, 277a. 352 - Berh. 3. Golde I, 277c. II, 250. mungen, wichtigfte II, 255 (c). mährung II, 233 (f). Sinecuren III, 32 (a). Sinking fund III, 519-521. Sflaven I, 112 (e). II, 19. = handel II, 19 (b). Smith, A., I, 43-45. II, 9 - Einfluß auf bie Finanzwissen= schaft III, 22. 380 (a). Smuggel III, 453. Socialiften I, 45 a. Soll ber Rechnungen III, 544. Soolenleitung III, 189 (c). Soulte III, 495 (d). 498 (b). Sortenzettel III, 569. Spalten ber Rechnungen III, 542. Spanien, Bewäfferungen II, 150a (c) Tabaferegal III, 204 Orbenstare III, 233 (a) Gewerbsteuer III, 372 (a) active und paffive Schuld III, 517 (a). 529. Sparcaffen II, 364. 368. Sparfamfeit I, 136 — in den Staats= ausgaben III, 28. Sparvereine II, 365 (g). Spatenbau II, 79 (m). Specialitat ber Etatefage III, 565. Spedition II, 310. Speifeanftalten II, 310. Spielcharten III, 441.

= häuser III, 226.

Spinnerlohn I, 190 (a). Spinnmaschinen I, 125 a (b. c). Spigenföppeln I, 395 (a). 405 (d). Sporteln III, 234. Spurmeite ber Gifenb. II, 261 (b). Staatsanleihen III, 474 - Anfange berf. 492. aufwand, sausgaben III, 24, 44 - ordentl., außerordentl. III, 39 — allmälige Erhöhung 466a - Festsetung berf, mit Rudficht auf Die Ginfunfte III, 499.

Staatebankerott III, 516. bergwerfe III, 172.

= erebit, Wirfung ber Capitalfteuer = III, 385.

biener, beren Befteuerung III, = 393-95.

einfünfte III, 27. 82 - beren Unzulänglichkeit III, 463 Grange berf. III, 467 - Feftfegung mit Rudficht auf Die Ausgaben 469.

eisenbahnen II, 263. III, 219a-g. =

fabrifen III, 153. =

forstwirthschaft III, 145. =

forstwiffenschaft III, 145 (a). :

frohnen II, 65. z gläubiger, beren Bahl III, 480 (a). =

guter III, 90. =

handlungewiffenschaft II, 9. =

monopole III, 203. obligationen, auf Ramen ober auf den Inhaber III, 506.

vaviere I. 438 ff. — Sorge für ben Sandel mit benf. II, 312. papiergeld I, 295. II, 251. III,

487-87 - uneinlösliches II, 252 - Gingiehung III, 529.

rechenfunft III, 14. =

rechnungswesen III, 539. = schap III, 464. =

fculdbriefe III, 506.

fculben, ale Grund für den Do: manenverfauf III, 95 - Ber: anlaffung III, 463 — Lehre von benfelben 471 — Größe 529 - vgl. Anleihen, Tilgung, Staatsbankerott.

ftraßen II, 255 (b). vermögen I, 48. III, 4 — Erz haltung III, 28 (a) — Erwerb aus temfelben III, 85 - Bestandtheile III, 88.

vertheidigung III,

verwaltungepolitif III, 11.

- Rein= waldungen III, 137 ertrag 142 (d) - Hiebomenge 146.

wirthschaftslehre I, 15. III, 5. wiffenichaft I, 21. II, 9. III, 11.

Statte, beren Berfall II, 200. Stammgeftute II, 168.

guter d. Fürftenhauses III, 45. 90. Staffurt, Steinfalzb. III. 1. Abth. Machträge.

Stavelrecht II, 269.

Statif bes Landbaues I. 212. Statistif, beren Berhaltniß gur pol.

Def. I, 25 - ber Bolfewirthschaft II, 8 — landwirthschaft= liche II, 44 (b) - gur Finangwiffenschaft III, 14.

Stecknadeln I, 115 (f).

Steiermart. Bertheilung bes Grund: befiges I, 368 (c) - Gifenberg= bau II, 37 (e).

Steinfohlen I, 120 (c). 350 — Großbrit. ebb. (e). 394 (a). 350 — in

falz III, 189 (c). wege II, 256.

Stempelgebühr III, 231.

Sterblichfeit I, 196 - in verschiedenen Landern I, 201. 375.

Stettin, Banf I, 317 (f).

Steuern III, 84. 247 - beren Daaß: ftab 252-259 - Wirfungen 267 — Ertrag 275. 280 — Bu= fammenhang 276 - Erhebung 286 - Gintheilung 291 - Gin: richtung 276 - vgl. Auflagen.

Steueranschlag III, 299. ausschreiben III, 282.

beschreibung III, 299. = betrug III, 413. =

bewilligung III, 429. capital III, 299. =

= = caffe III, 92.

einnehmer III, 289. = =

erhebung III, 286. fahigfeit III, 94. 254 - Renns geichen berf. bei verschiedenen Provinzen 280.

freiheit III, 230 (d). 315a (c).

fuß III, 282. liften III, 299.

=

objecte III, 254. 282. pflicht III, 263. =

= quellen III, 254. =

: reclamationen III, 337. 376.

= simplum III, 299. = tarif III, 282 (a).

= vervachtung III, 288. ٤

vorschuffe III, 486.

= zölle III, 445. Stiftungen, Bermögen II, 341 -Steuerpflicht III, 263.

Stockholm, Bank I, 317.

Stocks III, 506.

Stocksjobberei I, 440. II, 316. Stoffe, robe, beren Breisveranderungen

I, 186 — Bunahme ihrer Roften I, 215a.

Stoffarbeit I, 96. = gewinnung I, 97. Stollenneuntel II, 182. Strafanstalten III, 69. Stranbrecht II, 272 a (c). Straßen II, 255. III, 79. = frohnen III, 243. = gelb III, 239. Streuberechtigung II, 162. 163 a. Strikes I, 201 (a). Stromgebiet I, 119 (f). Stücklohn I, 112.
= meffung III, 310. Sturg ber Borrathe III, 540. Submission III, 34 — bei Staateanleihen III, 505. Sully I, 32. III, 561 (a). Trunfsucht 11, 321. 302 (c). 111, 305 (e)
Sümpfe, beren Austrocknung II, 103. Türfei, Handelsverträge II, 305 (e)
— Papiergelb III, 488 (a) — = revision III, 558. Suppenanstalten II, 342. Æ. Tabakbau im Bollverein III, 204a (a). = fabrifen III, 204 a. = regal III, 204. fteuer III, 440. Tabellenform ber Rechnungen III, 541. Tableau économique I, 40. Tagebuch III, 547. Taglohn, verglichen mit bem Getreidepreise I, 179 (a). Taglohner, Unterhaltsbedarf I, 190, 191 - Lohn in verschied. gandern I, 199 - auf großen gandgutern I, 375 - was ihnen die Ber-

Taille III, 316 (c). 396 (b).

Gewerbeconceffionen III, 245 -

von Dispensationen III, 246.

Thurs und Fenstersteuer III, 426 (c). Unterflützungecaffen II, 369.

Taxes, assessed II, 425. Telegraph II, 268. III, 219b.

Thierzucht I, 358. II, 167.

Tara III, 458.

Taxation III, 121.

II, 139.

Thoraccife III, 429.

Tilgestamm, sinking fund III, 519 -521.Tilgung ber Staateschulden III, 515 - 520. Tirol, Alpenwirthschaft I, 382a (d). Tobte Sand II, 83. Tonnengeld III, 224. Tontinen II, 368 (a). III, 500. Tranksteuern III, 433. Transito II, 369 a. 310. 311. Einfluß Transportfoften, Grundrente I, 214. Treforscheine III, 489. Tretmuhlen II, 352 (b). Triangulirung III, 318. Trudinftem II, 203. Staatsschuld III, 529.

#### u.

Ueberfenung ber Sandwerfe II, 191. Uebervolferung II, 330. Uebermalzung ber Steuern III, 269 ff. - ber Capitalsteuer III, 379 ber Aufwandofteuer III, 420. 422 - bes Ausfuhrzolles III, 454. Uebermeifen I, 292. Uhrmacherschule II, 222a (a). Umgeld III, 428. Umlauf ber Guter I, 252-56 - bes Belbes I, 256 - ber fremben Münzen II, 260. Umschlagerecht III, 269. 269a. fleinerung ber Güter nüßt II, 78. Umschreibebanfen I, 283. bücher III, 338. Umfpedition III, 218. Taxatoren bei ber Grundsteuer III, Umtriebezeit III, 146. Ungarn, Bauern II, 19 (c). Taren, gesetliche ber Nahrungemittel Universitäten III, 80. Unterhaltsbedarf I, 190. 192. 239. II, 293 - bes Lohne II, 317 - bes Binfes II, 319 — X. v. III, 259. Anftellungen sc. III, 233 - für fläche I, 372. mittel I, 126. Unternehmer I, 136. 187. II, 29 a. - Ginfommen beffelben I, 137. III, 359-364 - Berbindung Theorie, Berhaltniß zur Praris III, 15. mehrer Gewerbe III, 376. Theuerung I, 168 — des Getreides Unterpfandeschulden II, 110. Unterrichtsanstalten, landwirthschaft= liche II, 145 — technologische II, 220.

Unterftugungeheimath II, 339 b. Urbarmachung II, 102. Urmaage II, 231. uso I, 288 (b).

#### V.

Valeur, officielle, actuelle I, 429 (b). Baluta, feste, veränderliche I, 389. Balvation 11, 245. Banfittart, Tilgeplan III, 519. Bauban, dixme royale III, 326 (a). 398 (c). Vectigalia III, 20 (b). Benedig, Umschreibebank I, 285. Bentilation III, 180. Beranschlagung ber Ländereien III, 127. Berbindung der Arbeiten I, 116 (c). Berbrauch I, 68. 319. Berbrauchesteuer f. Aufwandefteuer. Berbingen ber Ausgaben III, 35. Bereine, Privats, II, 5 — landwirths fchaftl. II, 146 - freie Bewerte: II, 198 - für Bewerfebilbung II, 222 - für Beforderung ber II, 225 - für Armenpflege II, 339. Berfaffung, Ausgaben aus berf. III, 45. Berfehr I, 8. 143 - Beforderung beff. 11, 229. Berfehreanstalten II, 7 (k). arbeiten I, 99. werth I, 60. Berkleinerung ber Bauerngüter II. 77 - f. auch Gebundenheit. Berkoppelung II, 75 (b). Berloofungen II, 362.

Bermeffung gur Grundfteuer III, 317 -319.Bermogen I, 2. Bermogenoftamm I, 70 - Aufzehren

deff. III, 463. stener III, 293. 402-404.

zustand der Gingelnen I, 74 ff. – des Bolfes I, 78.

Berpachtung ber Domanen III, 110 — f. Bachtung.

Berri II, 9 (d). Berschreibung, Effecten I, 593.

Berichwender 11, 361. Berficherung f. Brandverficherung, Sagelichaben - bes Biehftanbes II,

109 - gegen Seegefahr II, 272a. Berforgungecaffen II, 364. 368 a. Berfucheftationen II, 147.

Bertheilung I, 140 - bes Ginfom= mens I, 141.

Bertrage über bas Mungwefen II, 246 - über bie Schifffahrt II, 271 - über Bolle II, 301 - über ben Sandel II, 307-309.

Berwaltende Staatsthatigfeit II. 8. Bermandlungeftoffe I, 123 a.

Berzehrung I, 68. 318. II, 12 — productive I, 323 — Sorge für bief. II, 357 ff. - wird burch hohe Steuern vermindert III,417.

Vicinalftragen II, 257. Bieh ale Preismaaß I, 260.

ausstellungen II, 170.

leiheaffen II, 120 b.

ftand, beffen Große I, 370 (e) - Berficherung II, 109.

fteuer III, 363.

gucht I, 359 - beren Beforbe: rung I, 167 - Berechnung ihres Ertrages III, 126.

Billele, Binereduction III, 511 (a). Villicus III, 104 (a).

Bolf I, 4.

Bolfsbildung, beren Roften III, 80.

dichtigfeit II, 11 (a). einfommen I, 245. = =

menge, beren Bermehrung I, 196. II, 12.

schulen III, 80.

vermogen I, 6. 48. 50. =

wirthschaft I, 5.

wirthschaftelehre I, 9. =

wirthschaftspflege I, 17. II, 1 — Roften derf. III, 79.

wirthschaftspolitif I, 17.

Voranschlag III, 465. Borfauferecht bei Bergwerten III, 183 - bei ber Bollentrichtung III.

457. Borrathe, unbestimmte I, 52 - fertige I, 127.

Bortheilsberechtigung II, 76 (e). Vorschußbanken II, 334 (d).

= vereine II, 332 (a).

#### W.

Waarenhandel I, 407. = verschluß III, 461. Bagenrater, Breite berf. II, 256. = claffen auf Gifenb. II, 259 (f). Waisenclaffen II, 368. häuser II, 355.

Waizen, deffen Preis I, 176. Balb, beffen Rente I, 386 - beffen Große I, 387 (b). II, 155 (d)

- Eigenthumeverhaltniffe II,

155 - Nugen bes Staatsbefiges

III, 139. 141 — neue Anlagen III, 140. 147 — Besteuerung III, 332 — s. Staatswalbungen. Balbbau, Beforberung beffelben II, 153. 165.

blogen II, 157 a

boben, unbedingter I, 386. 5

devastation II, 157a. hüter III, 145.

robung II, 157.

fervituten II, 161. III, 108.

ftreu II, 162. 163 a.

= verwüstung II, 157 a.
= weibe II, 162. 163 a.
Balzende Stude II, 76.
Balpole, best. Tilgestamm III, 519. Manbern ber Sandwerfer II, 181. 186. Wappen, beren Besteuerung III, 526 (a). Warme, flimatifche I, 87 — beren

Bufammenhang mit ben Preifen

ebend. (c) Warschau, Bant I, 317. Wafferbau II, 266. III, 79.

baubeitrage III, 237a.

regal III, 195.

ftragen II, 265. zölle 11, 280.

Webemaschinen I, 404 (d). Wechsel I, 286 — beren Nugen I, 288 - : Cure I, 289 - in Bezug

auf die Handelsbilang I, 427.

ma, die Fanderevolulig 1, 421.

sordnung, beutsche II, 273 (a).

Beggelb II, 256. III, 238—42.

Behrli II, 355.

Beiben I, 359. 382a. II, 85. 162

— bes Staats III, 174 —

Beibensche II, 72 75 Beiberechte II, 72-75 - 216:

löfung III, 165. Beimar, Einfommensteuer III, 400. Beinaufschlag III, 433. = bau f. Rebbau.

Weltwirthschaft I, 16-18.

Wertzeuge I, 125. Werth I, 56 — Gebrauches, Taufch: W. 57 — Genuße, Erzeugunge: B. 58 — abstracter, concreter 61 —

als Bestimmgrund bes Breifes I 247 - ber Arbeit I, 188. Werthpapiere 1, 293 (e).

Bien, Berzehrungesteuer III, 442 (b). Wiefen I, 382a - beren Beranschla=

gung III, 129. bau 1, 382. II, 150—150b.

weide II, 152. Wildbann II, 175. Wirthschaft I, 2.

Wirthschaftegebaute bei Domanen III,

forn III, 128. lehre I, 2 — bürgerliche I, 3, 23. überschuß I, 72.

Wittwencaffen II, 368a. III, 64. 65.

gehalt III, 65. Wochenmärkte II, 287.

Wohlfeilheit I, 168 — ber Boben= erzeugniffe II, 141-144.

Wohlstand, der Einzelnen I, 76 —

ber Bolfer I, 81. II, 1 - ber Gewerbsunternehmer III, 376.

Wohlthätigfeit 11, 335. 336. Wohngebaude bes Staates III, 154a - Besteuerung III, 343.

Wohnungesteuer III, 425. Wollpreis II, 171.

Workhouses II, 348. 348a.

Bucher II, 319 — B. Gefete II, 319—323.

Bürtemberg, Solzpreis I, 368 — Gin- und Ausfuhr I, 430(b) — Unfaffigmachungegefete II, 15 (g) - Weiberechte II, 61 (e) -Reale Gewerberechte 194 (e) -Gifenbahnen 258 (d) - Refiver: mögen III, 88 (e) — Bachtnach: läffe III, 117 (b) — Staats-forsten III, 142 — Hüttenwerfe 154 - Grundgefälle 155 -Salzregal 186 (b) — Haus: fleuercapitale 352 (c) — Gezwerbsteuer 372 (a. b) — Capiztalsteuer 378 (a). 383 (a). 388 (a. e). 389 (a. b) — Besolz bungefteuer 395 (a) - Sunbefteuer 427 — Branntweinsteuer 428 (k) — Staatsobligationen 507 (b) - Schulb 529 - Reft= verwaltung 555.

#### X.

Xenophon I, 29. III, 19.

#### 3.

Bahlenlotterie, Lotto III, 222. Bahlmeifter einer Caffe III, 567. Bahlungsanweisung III, 568.

Bapfgebuhr III, 435. Beche im Bergbau II, 37.

Behnte II, 66-70 a - bes Staats III, 158-164.

schuldentilgungscaffe II, 60 (c). Behrer I, 324.

Beichengelb I, 161.

Beitfaufe I, 440.

pacht ber Domanen III, 110.

renten gur Ablöfung ber bauerl. Laften II, 60 - ale Staate: schulben im weiteren Ginn III, 499 - im engeren Ginn 500. Beitungen, beren Beffeuerung III, 441. Berfchlagung ber Bauernguter II, 76 (b) - ber Domanen III, 132. Bettelbanken I, 304. II, 247.

Biegen, tibetanische II, 173 (a). Binefuß I, 223. 230 — gesetzliche Bestimmung beff. II, 320.

= reduction III, 410. = rente I, 139. 122. III, 359 — wovon ihre Größe in der Ein-nahme des Unternehmers abhangt III, 364. rentensteuer III, 377-390.

Bife III, 428 (a). Bollämter III, 459.

Bolle für volkswirthschaftliche 3mede II, 293 ff. - ale Auflagen III, 443-462 - frecififche III, 458.

Bollhauspreis in Großbritanien I, 429 (a).

liften I, 428. ftellen III, 459.

ftraßen III, 459.

Bolltarif III, 458.

verein, beutscher II, 201 - Gins und Ausfuhr II, 208 (a) -Schutzölle von Gewerfemaaren II, 215 (a). 451. 452. -Aufhebung ber Durchganaszölle 311 (b) - Runfelrubenguder III, 442 (c. d) - Bollertrag 450 (a) - Roften 453 - Durchgangs: goll 457 (a) - Tarif 458.

wefen, beff. Ginrichtung III, 458 - Colberte I, 34. Bubufgruben II, 43 (c).

Buder, Bollichut II, 214 (e) - beff. Befteuerung III, 451.

Buchthäuser III, 69. = fliere II, 170.

Bunftmefen II, 178-201. ichulden II, 194.

Burich, Bant I, 317. Burundung ber Landguter II, 98. Buwache ber Bolfemenge I, 196.

= bes Solges I, 389. 3mangeanleihen III, 486.

abtretung II, 5 (6). Arbeitehaufer II, 351.

= cure bee Bapiergelbes II, 266. 3mange- und Bannrechte II, 264a. 3mifchenhandel I, 408. 432. II, 306.

